This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

103 206 561

HARVARD LAW LIBRARY.

Received June 6, 1902.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Das
Deutsche Vormundschaftsrecht

unter Berücksichtigung

aller einschlägigen Reichsgesetze

und der

landesrechtlichen Bestimmungen in Preußen und Elsaß-Lothringen

systematisch dargestellt

von

Erich Schroeder,
Landgerichtsrath in Colmar i. E.

und

hinsichtlich des Preußischen Landesrechts

von

Ernst Magdan,
Amtsrichter in Bitterfeld Bez. Halle.

Berlin 1900.

R. v. Decker's Verlag
G. Schenck,
Königlicher Hofbuchhändler.

Digitized by Google

FORTH
S

Rec. June 6, 1902.

Digitized by Google

Vorwort.

Das vorliegende Buch will allen denjenigen dienen, welche zur Anwendung des neuen Vormundschaftsrechts berufen sind, sei es als Richter, Anwälte oder als Vormünder oder deren Berather.

Es legt daher weniger Werth darauf, die geschichtliche und rechtswissenschaftliche Entwickelung der einzelnen Vorschriften des vom 1. Januar 1900 ab gültigen Rechts, als diese selbst in ihrer Anwendbarkeit auf die Fälle des täglichen Lebens zu erläutern. Um diesen Zweck zu erreichen, beschränkt sich die Darstellung nicht auf die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, sondern es bringt diese im Zusammenhang mit den in Geltung bleibenden bisherigen, und den gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft tretenden Reichsgesetzen, soweit diese auf das Vormundschaftswesen Bezug haben. Es wird dabei auf die einschlägigen Ausführungs- und ergänzenden Bestimmungen des Preußischen und des Elsaß-Lothringischen Landesrechts verwiesen, deren Inhalt, getrennt von dem nur das Reichsrecht umfassenden Text, regelmäßig unter diesem in besonderen Bemerkungen wiedergegeben wird. Diejenigen Gegenstände, deren landesrechtliche Regelung umfangreichere Ausführungen nöthig machte, sind in einem Anhang behandelt.

Bei der Erläuterung ist bezüglich des in Geltung verbleibenden bisherigen Rechts auf Litteratur und Rechtsprechung gebührende Rücksicht genommen, während für die neuen Gesetze naturgemäß die gesetzgeberischen Verhandlungen das vornehmste Auslegungsmittel bilden mußten. Auszüge aus den Begründungen dieser Gesetze und Berichten der gesetzgeberischen Körperschaften sind, wo es zur Klarstellung der

Digitized by Google

Absichten des Gesetzgebers erforderlich schien, unter Anpassung an den fortlaufenden Text, im Uebrigen aber wortgetreu übernommen und hinsichtlich ihrer Herkunft kenntlich gemacht. Dabei ist aber auch bezüglich der neuen Gesetze die bisher erschienene Litteratur möglichst vollständig verwerthet worden.

Auch erschien eine Wiedergabe der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Preußischen Kammergerichts, soweit sie Bestimmungen der Preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 betrifft, geboten, da die Letztere zur Grundlage der Regelung des Vormundschaftswesens im Bürgerlichen Gesetzbuch gedient hat und in vielen Punkten mit diesen Vorschriften übereinstimmt.

Colmar und Bitterfeld, im Januar 1900.

Die Verfasser.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

§ 1. Einleitung 1

Erster Theil:
Die Organe der vormundschaftlichen Verwaltung.

§ 2. Der Vormund 5

I. Berufung und Auswahl des Vormundes.

1. Berufung durch: 6
   a) letztwillige Anordnung 6
   b) Gesetz 9
2. Auswahl durch das Vormundschaftsgericht 14
3. Unfähigkeitsgründe 16
4. Untauglichkeitsgründe 16
5. Ablehnungsgründe 23

II. Bestallung des Vormundes 28

III. Unentgeltlichkeit des Amtes 34

IV. Verantwortlichkeit des Vormundes: 36

1. civilrechtlich 36
2. disciplinarisch 43
3. strafrechtlich 45

V. Beendigung des Amtes des Vormundes durch . . . 48

1. Tod des Vormundes 48
2. Todeserklärung des Vormundes 49
3. Entmündigung des Vormundes 50
4. Eintritt der gesetzlichen Vormundschaft über Pflegekinder . 51
5. Entlassung des Vormundes 51
   a) von Amtswegen, theils nothwendig, theils zulässig . 52
   b) auf Antrag 55

§ 3. Der Mitvormund 56

§ 4. Der Gegenvormund 59

§ 5. Der Pfleger 63

§ 6. Das Vormundschaftsgericht 65

I. Sachliche Zuständigkeit 65

II. Behinderung des Richters 66

III. Gerichtliches Verfahren 70

1. Gerichtssprache 70
2. Sitzungspolizei 71
3. Oeffentlichkeit 72
4. Protokoll 72

Digitized by Google

Seite

5. Erklärung zum Protokoll 73
6. Ermittlungen und Beweisaufnahme 73
7. Beistände und Bevollmächtigte 76
8. Fähigkeit, vor Gericht zu stehen 77
9. Berathung und Abstimmung 78
10. Fristen 78
11. Rechtshülfe 78
12. Gerichtsferien 79

IV. Armenrecht 80

V. Gerichtliche Verfügungen 82
1. Form 82
2. Bekanntmachung 82
3. Abänderung 84
4. Rechtswirksamkeit 86
5. Rechtskraft 89

VI. Ordnungsstrafen 90

VII. Einsicht in die Gerichtsakten 91

VIII. Beschwerdeverfahren 91
1. Zulässigkeit 91
2. Beschwerdeberechtigung 93
3. Ausübung des Beschwerderechts 97
4. Einlegung der Beschwerde 100
5. Beschwerdegericht 102
6. Weitere Beschwerde 104
7. Sofortige Beschwerde 110

IX. Kosten 112

X. Verantwortlichkeit des Vormundschaftsrichters . . 112
1. Disciplinarische 112
2. Strafrechtliche 113
3. Civilrechtliche 113
a) Verletzung eines Strafgesetzes oder absoluten Rechtes eines Andern 113
b) Verletzung einer Dritten gegenüber auferlegten Amtspflicht 113
c) Verschulden 115
d) Haftung bei mehreren Verpflichteten 116
α) Dem Mündel gegenüber 116
β) Im Verhältniß zu den Mitverpflichteten . 116
e) Verjährung 116
f) Haftung der Erben 117
4. Landesrechtliche Vorschriften 117

§ 7. Der Familienrath 119

I. Die Voraussetzung der Einsetzung eines Familienraths 120

II. Die Bildung des Familienraths 124
1. Berufung und Auswahl der Mitglieder 125
2. Unfähigkeit und Untauglichkeit 129
3. Freiwilligkeit der Uebernahme des Amtes 131
4. Beendigung des Amtes 132

III. Die Einsetzung des Familienraths 133

IV. Die Rechte und Pflichten des Familienraths und seiner Mitglieder 137

V. Die Aufhebung des Familienraths 142

Digitized by Google

Seite

§ 8. Der Gemeindewaisenrath 144

§ 9. Die sonstigen am Vormundschaftswesen Betheiligten . . . 147
1. Verwandte und Verschwägerte 147
2. Die Eltern des Mündels 148
3. Prozeßvertreter 149
4. Der Erbe des Vormundes 149
5. Der Standesbeamte 149
6. Landgericht, Oberlandesgericht, Oberstes Landesgericht, Reichsgericht 150
7. Staatsanwaltschaft 151

Zweiter Theil:
Die Vormundschaft über Minderjährige.

Erster Abschnitt:
Die Einleitung der Vormundschaft.

§ 10. Die elterliche Gewalt 152

I. Eheliche Kinder.
1. Verlust der elterlichen Gewalt des Vaters durch 153
a) Tod 153
b) Todeserklärung 153
c) Verwirkung 153
α) Infolge Strafurtheils 153
β) Infolge Eheschließung 154
d) Annahme an Kindesstatt 154
e) Entziehung 155
2. Uebergang der elterlichen Gewalt auf die Mutter 155
3. Verlust der elterlichen Gewalt der Mutter (des Vaters) . . 156
4. Ruhen der elterlichen Gewalt durch 156
a) Geschäftsunfähigkeit 156
b) Beschränkung in der Geschäftsfähigkeit 156
c) Pflegschaft wegen körperlicher Gebrechen 157
d) Feststellung der Verhinderung 157
5. Uebergang der Ausübung der elterlichen Gewalt auf die Mutter 157
6. Ruhen der elterlichen Gewalt der Mutter 158

II. Uneheliche Kinder 158

III. Kinder aus nichtigen oder anfechtbaren Ehen . . . 160

§ 11. Die Gründe der Eröffnung einer Vormundschaft 162

§ 12. Die örtliche Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts . . . 170

§ 13. Die Benachrichtigung des Vormundschaftsgerichts von der Eröffnung einer Vormundschaft 178

§ 14. Die ersten Maßregeln zum Schutze des Mündels 181

§ 15. Die Anordnung der Vormundschaft 184

Zweiter Abschnitt:
Die Verwaltung der Vormundschaft.

§ 16. Die Fürsorge für die Person des Mündels 188

I. Unterbringung 188

Digitized by Google

Seite

II. Erziehung 191
1. Allgemeines 191
2. Religiöse Erziehung 194
3. Zuchtmittel 195
4. Anordnung der Unterbringung in einer geeigneten Familie, Erziehungs- oder Besserungsanstalt 196
A. Reichsrecht 196
a) Auf Antrag des Erziehungsberechtigten . . 196
b) §§ 1838, 1666 BGB. 196
c) § 55 StGB. 200
d) § 56 StGB. 200
B. Landesrecht 203
III. Aufsicht 204
IV. Vertretung 205
1. Lehrvertrag 206
2. Arbeitsvertrag 218
3. Namengebung und Namenänderung 222
4. Begründung und Verlust der Staatsangehörigkeit . . . 228
5. Strafantrag 229
6. Strafverfahren 231
7. Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 238
V. Beschränkungen des Vormundes in der Sorge für die Person 244
VI. Mitvormünder 246
VII. Stellvertretung 247

§ 17. Die Vermögensverwaltung im Allgemeinen 256

§ 18. Die Anlegung der Mündelgelder und Sicherstellung der Werthpapiere, Buchforderungen und Kostbarkeiten 265

I. Anlegung der Mündelgelder 266
II. Sicherstellung der Werthpapiere und Kostbarkeiten 283

§ 19. Die Beschränkungen der Selbständigkeit des Vormundes in der Vermögensverwaltung 293

A. Erforderniß der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts 294
I. Die Rechtsgeschäfte, zu denen Genehmigung erforderlich ist 294
II. Die Ertheilung der gerichtlichen Genehmigung . . . 303
III. Die Rechtswirksamkeit der gerichtlichen Genehmigung . . 308
IV. Die rechtliche Bedeutung der gerichtlichen Genehmigung . 309
B. Erforderniß der Genehmigung des Gegenvormundes 311
C. Die Ersetzung der Genehmigung des Gegenvormunds durch das Vormundschaftsgericht . . 315

§ 20. Ausschluß der Vertretungsmacht des Vormundes bei der Vermögensverwaltung 317

1. Schenkungen 317
2. Konkurrenzklausel 319
3. Verwendung in eigenem Nutzen 319
4. Ausschluß der Vertretungsmacht wegen des persönlichen Verhältnisses des Vormundes zur anderen Vertragspartei 320

Digitized by Google

Seite
5. Angelegenheiten, für die ein Pfleger bestellt ist 321
6. Entziehung der Vertretung durch das Vormundschaftsgericht . 322
7. Nießbrauch und Verwaltungsrecht eines Andern 323
8. Fortgesetzte Gütergemeinschaft 324
9. Selbständigkeit des Mündels 325

§ 21. Die Rechnungslegung des Vormundes 325

§ 22. Die Sicherheitsleistung des Vormundes 332

§ 23. Die Pflichten des Gegenvormundes 338

§ 24. Die obervormundschaftliche Thätigkeit des Vormundschafsgerichts 342

§ 25. Befreite Vormundschaft 347

§ 26. Die rechtliche Stellung des Mündels 352

I. Geschäftsfähigkeit im Allgemeinen 352
1. Geschäftsunfähigkeit 353
2. Beschränkte Geschäftsfähigkeit 354
a) Verträge 355
b) Einseitige Rechtsgeschäfte 359
3. Unbeschränkte Geschäftsfähigkeit 361

II. Geschäftsfähigkeit für besondere Angelegenheiten . 367
1. Eheschließung 367
2. Ehevertrag 376
3. Ehelichkeitserklärung 378
4. Annahme an Kindesstatt 381
5. Testament 383
6. Erbvertrag 383
7. Erbverzicht 385

III. Verantwortlichkeit 386
1. Haftung für Schadenersatz 386
2. Strafrechtliche Verantwortlichkeit 389

IV. Besondere Schutzvorschriften 391
1. Verjährung 391
2. Strafrechtlicher Schutz 392
3. Gewerblicher Schutz 394

V. Auftreten vor Gericht 395

Dritter Abschnitt:

Die Beendigung der Vormundschaft.

§ 27. Die Gründe der Beendigung der Vormundschaft 397

I. Volljährigkeit 398

II. Volljährigkeitserklärung 399

III. Eintritt der elterlichen Gewalt 405

IV. Verschollenheit 408

V. Tod des Mündels 409

VI. Aufhebung der Vormundschaft über Ausländer . . 410

VII. Einführung des BGB. 411

§ 28. Die Folgen der Beendigung der Vormundschaft 412

Digitized by Google

Vierter Abschnitt:
Vormundschaft über Pflegekinder.

Seite
§ 29. Die Bevormundung der Zöglinge von Erziehungs- oder Pflegeanstalten 420

Dritter Theil:
Die Vormundschaft über entmündigte Volljährige

§ 30. Die Voraussetzungen der Entmündigung 425
§ 31. Das Entmündigungsverfahren 429
I. Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche 429
II. Wiederaufhebung der Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche 447
III. Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht 452
IV. Wiederaufhebung der Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht 457
§ 32. Die Wirkungen der Entmündigung 458
I. Rechtszustand vor der Entmündigung 458
II. Wirkungen der Einleitung des Entmündigungsverfahrens 461
III. Wirkungen der Entmündigung 462
1. Geschäftsfähigkeit im Allgemeinen 462
2. Geschäftsfähigkeit in besonderen Angelegenheiten . . . 464
a) Testamentserrichtung 464
b) Eheschließung 465
c) Einwilligung zur Eheschließung eines Kindes . . 465
d) Eheliches Güterrecht 465
e) Anerkennung und Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes 468
3. Prozeßfähigkeit 468
4. Gesetzliche und vertragsmäßige Vertretung. Mitgliedschaft im Familienrath 468
5. Strafantrag 469
6. Wohnsitz 469
IV. Wirkungen der Aufhebung der Entmündigung . . . 469
V. Uebergangsbestimmungen 470
§ 33. Die vorläufige Vormundschaft 471
§ 34. Die Vormundschaft über Volljährige 478

Vierter Theil: Die Pflegschaft.

§ 35. Die Pflegschaft im Allgemeinen 486
I. Allgemeine Grundsätze 486
II. Anwendbarkeit der für die Vormundschaft geltenden Grundsätze 489
III. Beschwerde gegen Anordnung oder Ablehnung der Anordnung einer Pflegschaft 491

Digitized by Google

Seite
IV. Einwirkung auf die Geschäftsfähigkeit des Pfleglings 491
V. Verwaltung der Pflegschaft 492
IV. Beendigung der Pflegschaft 494
§ 36. Die einzelnen Fälle der Pflegschaft 496
I. Pflegschaft für Personen, die unter elterlicher Gewalt stehen oder zu bevormunden sind 496
A. Verhinderung des Gewalthabers oder Vormundes . . . 496
B. Nichtvorhandensein eines Vormundes 496
C. Gemeinsame Regeln 496
II. Pflegschaft für Gebrechliche 502
III. Pflegschaft für Abwesende 506
IV. Pflegschaft für eine Leibesfrucht 513
V. Pflegschaft für unbekannte Betheiligte 516
VI. Pflegschaft für eine Sammlung 519

Fünfter Theil: Uebergangsbestimmungen.

§ 37. Uebergangsbestimmungen 521

Anhang für Preußen.

1. Vollstreckung der Zwangsmaßregeln 535
2. Kosten 537
3. Gemeindewaisenrath 550
4. Nachlaßfürsorge 556
5. Religiöse Erziehung 560
6. Zwangserziehung 562
7. Erbschaftssteuer 567
8. Gesinderecht 575
9. Sicherung von Werthpapieren 586
10. Auszug aus der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte 588

Anhang für Elsaß-Lothringen.

1. Vollstreckung der Zwangsmaßregeln 605
2. Kosten 608
3. Gemeindewaisenrath 624
4. Nachlaßfürsorge 631
5. Religiöse Erziehung 634
6. Zwangserziehung 637
7. Erbschaftssteuer 649
8. Sparkassen 652
9. Zöglinge der Pflegeanstalten 655
10. In öffentlichen Irrenanstalten untergebrachte Geisteskranke 662
11. Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen 664
12. Register und Verzeichnisse 665
13. Akten 672
14. Uebergangsbestimmungen 674

Digitized by Google

Abkürzungen und Bezeichnungen der Literatur.

AF.	=	Elsaß-Lothringisches Ausführungsgesetz zu dem Reichsgesetz über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
AG.	=	Preußisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
AGGVG.	=	Preußisches Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz.
AKG.	=	Jahrbuch für endgültige Entscheidungen der preußischen Appellationsgerichte von Sohm.
ALR.	=	Allgemeines Landrecht.
AV.	=	Elsaß-Lothringisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
B.	=	Bemerkung.
BGBl.	=	Bundesgesetzblatt.
BGB.	=	Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.
BoehmB.	=	Boehm: Das Vormundschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches.
CPO.	=	Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich.
D.	=	Denkschrift zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
Dernburg	=	Dernburg: Das Vormundschaftsrecht der preuß. Monarchie.
Dorner	=	Dorner: Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
E. B.	=	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
Endemann	=	Endemann: Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuches.
F.	=	Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
Fischer u. Henle	=	Fischer u. Henle: Das Bürgerliche Gesetzbuch. III. Aufl.
Fuchs DB.	=	Fuchs: Deutsches Vormundschaftsrecht.
GO.	=	Deutsche Gewerbeordnung.
GrO.	=	Grundbuchordnung für das Deutsche Reich.
GV.	=	Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich
Habicht	=	Habicht: Die Einwirkungen des Bürgerlichen Gesetzbuches auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse.
HGB.	=	Deutsches Handelsgesetzbuch.
Hesse	=	Hesse: Die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875.
Jastrow FG.	=	Jastrow: Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
Jur. Wochenschr.	=	Juristische Wochenschrift.
Jur. Zeitschr.	=	Jur. Zeitschrift für Elsaß-Lothringen.
KG.	=	Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichtes, herausgegeben von Sohm & Kuentzel.
KO.	=	Konkursordnung.
KP.	=	Kommissionsprotokolle der II. Reichskommission für das Bürgerliche Gesetzbuch, herausgegeben im Auftrage des Reichs-Justizamtes.

Digitized by Google

M. = Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
MBl. = Preußisches Ministerialblatt der inneren Verwaltung.
Mugdan Materialien = Die gesammten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich.
Niedner = Das Einführungsgesetz erläutert von A. Niedner.
Olshausen = Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch.
Oppenhoff: = Oppenhoff: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
Planck = Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, erläutert von Dr. Planck.
PrGFG. = Preußisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit.
PrJMBl. = Preußisches Justizministerialblatt.
PrVO. = Preußische Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875.
RG = Reichsgericht.
RGE. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.
RGStr. = Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen.
RTB. = Reichstagskommissionsbericht.
Samml. = Sammlung von Gesetzen und Verordnungen, herausgegeben von der Justizverwaltung in Elsaß-Lothringen.
Schulzenstein und Koehne = Das deutsche Vormundschaftsrecht von Schulzenstein und Koehne.
StPO. = Strafprozeßordnung.
Staudinger = Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
Wellstein = Wellstein: Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
WO. = Deutsche Wechselordnung.
Zachariae-Crome = Handbuch des französischen Civilrechts von Zachariae, herausgegeben von Crome.

§§ ohne weiteren Zusatz bedeuten, soweit sich nicht aus dem Zusammenhang etwas Anderes ergiebt, § dieses Buches.

Digitized by Google

Nachträge und Berichtigungen.

Zur Beachtung. Das Erscheinen zahlreicher Ausführungsbestimmungen während des Druckes dieses Werkes hat neben der Verbesserung der Druckfehler eine Anzahl von Berichtigungen und Ergänzungen nöthig gemacht. Die Leser werden dringend gebeten, an den in Betracht kommenden Stellen des Textes die nachstehenden Berichtigungen zu vermerken oder auf dieses Verzeichniß zu verweisen.

Seite 2 Bem. 1 Abs. 1: Anstatt „**bei einem** ehelichen Minderjährigen" muß es heißen „**über einen** u. s. w."
„ 3 Zeile 15: Anstatt **von** muß es **vor** heißen.
„ 3 Zeile 25: Anstatt **§ 1992** muß es **§ 1892** heißen.
„ 8 Bem. 4: Anstatt **Einrichtung** muß es **Errichtung** heißen.
„ 19 Bem. 20: Anstatt **nominell** muß es **notariell** heißen.
„ 33 Der Satz Zeile 19—21 gehört hinter den auf Zeile 28 endenden Satz. Der Absatz gehört nicht vor Zeile 19, sondern vor den auf Zeile 28 mit „Wird" beginnenden Satz.
„ 41 Zeile 11 und 12 sind zu streichen und durch Folgendes zu ersetzen: „(§ 829 BGB.), so haftet der Vormund dem Beschädigten in erster Linie und ist, was das Verhältniß".
„ 41 Bem. 62a Zeile 3: Anstatt **der** muß es **den** heißen.
„ 57 Zeile 13 von unten: Statt **Bestallung** ist **Bestellung** und statt **Bestellung Bestallung** zu lesen.
„ 46 Am Schluß von Abs. 1 ist einzuschalten: „Untreue liegt auch dann vor, wenn der Vormund zu einer Zeit Mündelgeld für sich verwendet, zu welcher er zur Rechnungslegung noch nicht verpflichtet war (Urth. d. RG. v. 26. 5. 1897 in der Jur. Zeitschr. XXII S. 415).
„ 63 Am Schluß von § 4 ist einzuschalten: „Dagegen ist es kein Entlassungsgrund, wenn nach Bestellung des Gegenvormundes die Verhältnisse des Mündels sich derart ändern, daß sie die Voraussetzung für die Bestellung eines Gegenvormundes nicht mehr bieten würden".
„ 70 Die Bem. 116 gehört zum 2. Satz dieser Seite.
„ 70 Am Schluß der Bemerk. 116: „Vergl. unten B. 122".
„ 73 Am Schluß der Bemerk. 122: „Vergl. oben Bem. 116".
„ 76 Bem. 129: Der auf die Ortsvorsteher u. s. w. bezügliche Satz ist zu ersetzen durch: „ferner aber auch die in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Cassel auf Grund der Verordnung vom 20. 12. 1899 GS. S. 640 in Ausführung der Artikel 122 bis 124 PrGFG. errichteten Ortsgerichte. — Art. 115, 122, 123. — Die im Art. 111 bezeichneten Beamten haben also ihre Zuständigkeit verloren.
„ 80 Zeile 14: Es ist als Bemerkung einzuschalten: Für **Elsaß-Lothringen** ist durch Art. 50 der Allg. Verf. v. 6. 12. 1899 bestimmt, daß auch die Armenrechtsgesuche in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in das Register für Armenrechtsgesuche einzutragen sind.
„ 82 Bem. 143 ist zu ersetzen durch: „Nach der Allg. Verf. v. 10. 12. 1899 JMBl. S. 728 sind nunmehr die von Amtswegen erfolgenden Zustellungen

Digitized by Google

durch Gerichtsdiener zu bewirken, wenn die Zustellung am Sitze der Behörde oder in einer Entfernung von weniger als 2 Kilometer von diesem Sitze geschehen soll. Die Zustellung erfolgt auch in diesen Fällen durch die Post, wenn dies von dem Landgerichtspräsidenten allgemein angeordnet ist.

S. 83 Der Bemerkung 143 ist zuzusetzen: „Dies ist geschehen durch Minist.-Verf. v 26 12. 1899."

„ 84 Abs. 1 ist die Bemerkung einzuschalten: „Für Elsaß-Lothringen s. Anhang 11.

„ 90 ist als Bem. 159a bei „Vormundschaftsakten". einzuschalten: „Für Preußen: Die Einsicht der Vormundschaftsakten steht insbesondere den mit der Feststellung der Einkommensteuer und Ergänzungssteuer befaßten Behörden, also den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen und ihren Hilfsbeamten — §§ 35, 37 Ges. v. 24. 6. 1891 — zu, den Letzteren, falls sie von dem Vorsitzenden einen entsprechenden Auftrag erhalten haben — Art. 47 der AusfAnweisung v. 5. 8. 1891; desgleichen auch den Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen — § 25 Ges. v. 14. 7. 1893. — Im Allgemeinen darf aber, falls das Gesuch gehörig begründet ist, keiner Behörde die Akteneinsicht verweigert werden (JMBl. 1842 S. 102).

„ 103 Bem. 221a lies Art. 7 anstatt 71.

„ 149 Bem. 2: Bei Abs. 1 ist am Schluß hinzuzufügen: „in den Hohenzollernschen Landen in erster Instanz dem Oberamtmann".

„ 150, 151: Die Bemerkung 4 ist auf S. 151 zu stellen und bezieht sich auf den Schluß des Paragraphen, nicht auf den ersten Absatz von S. 150. Am Schluß dieser Bemerkung ist einzuschalten: „Wegen der Bekanntmachung von gerichtlichen Entscheidungen an die Staatsanwaltschaft und der Anhörung der Staatsanwaltschaft s. Anhang 11".

„ 157 Am Schluß von 5 ist einzuschalten: „z. B. wenn sie sich wieder verheirathet hat (vergl. Nußbaum in der Deutschen Juristenzeitung Bd. IV S. 413).

„ 179 In Bem. 2 ist zuzusetzen: Für Elsaß-Lothringen vergl. § 73 der Dienstanweisung für Standesbeamte. Die Vermittelung des Gemeindewaisenraths ist hier bei der Anzeigeerstattung nicht vorgesehen.

„ 182 Am Schluß von Abs. 2 ist einzuschalten: „Auch die Bestellung eines Hüters kann in Betracht kommen (vergl. Begründ. z. § 106 d. Els.-Lothr. GKG.)".

„ 183 Zeile 9 ist einzuschalten hinter „ist": „in erster Linie". Zeile 11 ist hinzuzufügen: „Doch ist auch hier das Vormundschaftsgericht befugt und verpflichtet, soweit dies durch das Nachlaßgericht nicht geschieht, alle im Interesse des Mündels nothwendigen Maßregeln ungesäumt zu treffen".

„ 207 } am Schluß von Abs. 1 } einschalten: Vergl. S. 300 Zeile 13—18.
„ 219 } „ „ „ „ 1 }

„ 219 Bem. 56: Es muß Anhang 8 anstatt 9 heißen.

„ 222 Am Schluß der Bemerk. 63 ist einzuschalten: „Nähere Vorschriften über das Verfahren sind durch die Verordnung des Statthalters v. 27. 12. 1899 getroffen."

„ 224 Bemerkung: Vergl. § 37 Abs. 1 Nr. 2 und § 61 der Dienstanweisung für Standesbeamte.

„ 225 Bem. 66: Nach „erfolgt" ist zuzusetzen: „in Preußen durch den Regierungspräsidenten — § 155 des Zuständigkeitsges. v. 1. 8. 1883".

„ 253 Am Schluß des ersten Absatzes ist einzuschalten: „Vergl. bei Betheiligung von Personen, die im Ausland wohnen und im Inland keinen gesetzlichen Vertreter oder Beistand haben, unten S. 308".

„ 255 Bem. 6: An Stelle des Abs. 3 ist zu setzen: „Nunmehr aber dürfte das in der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 1. 12. 1899 enthaltene Muster, mit welchem das für die Dorf- und Ortsgerichte vorgeschriebene übereinstimmt, anzuwenden sein. Wegen des Musters s. Anhang 4".

Digitized by Google

S. 263 Zeile 4 ist einzuschalten: „Vergl. oben S. 30".
„ 278 Zeile 1 lies **inländischen** statt **ausländischen**.
„ 278 Bem. 17: Am Schluß ist hinzuzusetzen: „soweit es sich um **Mündelgelder handelt**".
„ 279 Bem. 24: Am Schluß ist hinzuzusetzen: „s. Anhang 9".
„ 280 Am Schluß der Bemerkung 24 ist einzuschalten: „In **Elsaß-Lothringen** sind Privatbanken zur Anlegung von Mündelgeld nicht für geeignet erklärt".
„ 280 In Bemerk. 2 Zeile 14 ist einzuschalten: „Diese Kaiserl. Verordnung ist am 19. 12. 1899 erlassen Darnach werden Gelder, welche kraft gesetzlicher Anordnung oder Ermächtigung hinterlegt sind, mit 2 pCt. vom 60 Tage nach der Einzahlung ab verzinst".
„ 283 Bem. 31: Im Abs. 1 ist an Stelle des Schlußsatzes zu setzen: „Dies ist durch die im JMBl. 1899 S. 805 abgedruckten Erlasse geschehen. — S. Anhang 9".
„ 284 Bem. 31: Am Schluß ist hinzuzufügen: „Vergl. auch die Allg. Verf. vom 26. 12. 1899, JMBl. S. 870".
„ 295 Zeile 15 von unten: Statt **Erblasser des Vormundes** lies **Erblasser des Mündels**.
„ 304 Am Schluß von 23 lies: „Hierüber vergl. unten S 383 ff."
„ 305 Zeile 3 der Bemerk. ist einzuschalten: (§ 143 AB.).
„ 308 Zeile 16 hinter „bedarf" ist einzuschalten: (vergl. § 34 Abs. 1 Ziff. 7 AF.).
„ 323 Hinter der letzten Zeile ist einzuschalten: „Auch hat dieser für die von ihm bevormundete Ehefrau, soweit diese nicht selbständig geschäftsfähig ist, die Zustimmung zu Rechtsgeschäften des Mannes über das eingebrachte Gut zu ertheilen, wo eine solche nach dem Gesetz erforderlich ist (§ 1379 BGB.)".
„ 325 In Bem. 1 ist einzuschalten: „Für **Elsaß-Lothringen** s. Art. 8 der Allg. Verf. v. 6. 12. 1899 im Anhang 12."
„ 328 Hinter Abs. 4 ist als Bemerkung einzuschalten: „In **Elsaß-Lothringen** sind nach Art. 9 der Allg. Verf. v. 6. 12. 1899 Belege, welche bei der Rechnungslegung überreicht werden, oder sonstige Urkunden, welche nicht dazu bestimmt sind, Bestandtheile der Vormundschaftsakten zu bilden, nicht bei den Akten zu behalten, sondern zurückzugeben. Depotscheine, Werthpapiere und Sparkassenbücher, deren Rückgabe nicht sofort erfolgen kann, sind bis dahin besonders sorgfältig, wenn angängig in einem Kassenschrank zu verwahren".
„ 337 Bem. 5 ist zu streichen, da eine bez. Bestimmung noch nicht veröffentlicht ist.
„ 347 Zeile 25 ist als Bemerkung einzuschalten: „In **Elsaß-Lothringen** ist Abschrift aller derartigen Anordnungen zu den Vormundschaftsakten zu nehmen (Art. 28 der Allg Verf. v. 6. 12. 1899, vergl. Anhang 13)."
„ 435 Zeile 6: Hier ist als Bem. 13a einzuschalten: „Wegen des **Verfahrens** der Staatsanwaltschaften und der Gerichte in **Preußen bei Entmündigungen** s. die Allg. Verf. v. 28. 11. 1899, JMBl. S. 388."
„ 450 Zeile 16 am Schluß ist einzuschalten: (§ 572 CPO.)"
„ 463 Zeile 9: ist in die Klammer einzuschalten: §§ 106—115. Dahinter ist einzuschalten: „Für Letztere gelten insbesondere auch die §§ 112 und 113 BGB."
„ 471 Bemerk. 13 am Schluß: **Es** gilt jedoch nach Art. 210 Abs. 1 EB. fortan eine **Vormundschaft**, welche wegen Geistesschwäche angeordnet ist, ohne daß eine Entmündigung erfolgt ist, als eine nach § 1910 Abs. 2 für die Vermögensangelegenheiten des Geistesschwachen angeordnete Pflegschaft.

Digitized by Google

Einleitung.

§ 1.

Mit dem 1. Januar 1900 tritt für den ganzen Umfang des Deutschen Reiches das neue Bürgerliche Gesetzbuch vom 18. August 1896 nebst einer Reihe von Nebengesetzen in Kraft. Als einheitliches deutsches Recht tritt es an Stelle der vielgestaltigen Landesrechte.

Der Bevormundung unterliegen Minderjährige, wenn über sie eine elterliche Gewalt nicht ausgeübt wird. Volljährige, wenn sie wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt sind.

Die Vormundschaft bezweckt eine allgemeine Fürsorge für Person und Vermögen des Mündels. Für besondere Angelegenheiten wird ein Pfleger bestellt.

Die Vormundschaft wird durch einen Vormund verwaltet, dem regelmäßig nur bei erheblichen Vermögensverwaltungen ein Gegenvormund an die Seite tritt. Mehrere Mitvormünder werden nur in Ausnahmefällen bestellt.

Der Vormund wird zu seinem Amt entweder durch letztwillige Verfügung der Eltern, oder durch das Gesetz berufen, oder durch das Vormundschaftsgericht ausgewählt, tritt aber in allen Fällen nur auf Grund einer Bestellung durch das Vormundschaftsgericht in sein Amt ein.

Er führt grundsätzlich die Vormundschaft selbständig. Diese Selbständigkeit erleidet jedoch Einschränkungen durch gesetzliche Vorschriften über Anlegung der Mündelgelder, Sicherstellung der Werthpapiere und Kostbarkeiten und durch das Aufsichtsrecht des Gegenvormundes und des Vormundschaftsgerichts, deren Genehmigung zu einer großen Anzahl von vormundschaftlichen Handlungen erforderlich ist, und deren Prüfung die Jahres- und Schlußrechnung unterliegt. Dem gegenüber ist der Vormund zu einer Sicherheitsleistung kraft Gesetzes nicht verpflichtet, kann vielmehr zu einer solchen nur aus besonderen Gründen durch das Vormundschaftsgericht angehalten werden.

Die Obervormundschaft wird durch das Vormundschaftsgericht ausgeübt, welches in der Beaufsichtigung durch den Gegenvormund und

Digitized by Google

den Gemeindewaisenrath unterstützt wird. Dem Letzteren liegt es auch ob, diejenigen Personen vorzuschlagen, welche sich zur Besetzung der vormundschaftlichen Aemter eignen. Unter Umständen kann aber auch ein Familienrath eingesetzt werden, welcher alsdann unter dem Vorsitz des Vormundschaftsrichters alle Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichtes hat.

Der Familie ist auch dadurch eine Einwirkung auf die Vormundschaft gesichert, daß vor wichtigen Entscheidungen Verwandte oder Verschwägerte gehört werden sollen.

Einen weitgehenden Einfluß auf die Gestaltung der Vormundschaft können die Eltern des Mündels dadurch ausüben, daß sie durch letztwillige Verfügung über die Berufung des Vormundes und Gegenvormundes, die Einsetzung und Zusammensetzung des Familienrathes, die Beschränkungen der Selbständigkeit des Vormundes und die Verwaltung des von ihnen hinterlassenen Vermögens Bestimmungen treffen, welche bindend sind, solange sie das Vormundschaftsgericht nicht wegen Gefährdung des Mündels außer Kraft setzt.

Ergänzt werden diese Bestimmungen des B. G. B. durch das Gesetz über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. Dieses regelt das Verfahren in Vormundschaftssachen, insbesondere die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts und das Beschwerderecht gegen dessen Verfügungen. Daneben sind eine große Anzahl in das Vormundschaftsrecht einschlagender Bestimmungen zerstreut in anderen Reichsgesetzen enthalten; hinsichtlich des Entmündigungsverfahrens in der Civilprozeßordnung.

Wie sich das neue Recht im Einzelnen bewähren wird, kann nicht vorausgesagt werden. Jedenfalls ist es schon heute insofern mit Freuden zu begrüßen, als es ein gemeinsames Recht für ganz Deutschland bildet, die bisherige Rechtszersplitterung auf diesem Gebiete fast ganz beseitigt und den Landesgesetzen nur einen verhältnißmäßig sehr geringen Spielraum läßt.[1])

---

[1]) Für **Preußen** sind hauptsächlich folgende Abweichungen festzustellen: Die bedeutendste Neuerung beruht auf der Einführung der elterlichen Gewalt in Verbindung mit der Vorschrift, daß ein Minderjähriger einen Vormund erhält, wenn er nicht unter elterlicher Gewalt steht. — § 1773 BGB. — Hieraus ergiebt sich, daß bei einem ehelichen Minderjährigen, dessen Mutter noch lebt, regelmäßig eine Vormundschaft nicht eingeleitet werden darf.

Das BGB. hat ferner die Einrichtung des „gesetzlichen" Vormunds nicht aufgenommen, so daß hinfort auch über uneheliche Kinder eine Vormundschaft einzuleiten ist.

Während nach der VO. weibliche Personen regelmäßig zur Führung einer Vormundschaft unfähig waren — § 217 —, begründet nunmehr das Geschlecht keinen Unterschied mehr hinsichtlich der Befähigung zum Amte des Vormundes.

Bisher durfte die Vormundschaft ablehnen, wer nicht im Bezirk des Vormundschaftsgerichts seinen Wohnsitz hatte. — § 235 — Künftighin ist ein Ablehnungsrecht auch demjenigen gegeben, der zwar im Bezirk des Vormundschaftsgerichts wohnt, aber wegen Entfernung seines Wohnsitzes von dem Sitze des Vormundschaftsgerichts die Vormundschaft nicht ohne besondere Beläftigung führen

Digitized by Google

kann, und ist andererseits Mangels dieser Voraussetzung selbst demjenigen versagt, welcher außerhalb des Bezirks des Vormundschaftsgerichts seinen Wohnsitz hat. — § 1786[5] BGB. —

Nach der VO. bestand die Aufgabe des Gegenvormundes hauptsächlich in der Ueberwachung des Vormundes in dem das Vermögen des Mündels betreffenden Angelegenheiten. — § 31 — Das BGB. aber weist dem Gegenvormund die Ueberwachung des Vormunds schlechthin zu — § 1799 BGB. — so daß er auch darauf zu achten hat, ob der Vormund seiner Pflicht für die Person des Mündels zu sorgen, gebührend nachkommt. Die VO. schrieb die Bestellung des Gegenvormunds vor, sofern mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden war, mochte das Vermögen auch noch so geringfügig sein. § 26 Abs. 2 — Das BGB. aber überläßt die Bestellung dem Ermessen des Richters und bezeichnet sie als entbehrlich, wenn die Verwaltung des Vermögens nicht erheblich ist, — § 1792 Abs. 2 BGB. — Nach der VO. mußte das Vormundschaftsgericht von der Entscheidung über die zu einer Handlung des Vormunds erforderliche Genehmigung den Gegenvormund hören und dem zufolge beim Mangel eines Gegenvormunds einen solchen ad hoc bestellen. — § 55 Abs. 2 — Das BGB. schreibt die Anhörung des Gegenvormunds aber nur vor, sofern ein solcher vorhanden ist und gehört werden kann. — § 1826 BGB.

Nach der VO. konnte der Vormund von der Pflicht zur Sicherheitsstellung durch letztwillige Anordnung befreit werden — § 59 — das BGB. läßt eine solche Befreiung nicht zu.

Die Schlußrechnung war nach der VO. dem Mündel durch das Vormundschaftsgericht lediglich vorzulegen — § 67 Abs. 3 — während sie nach dem BGB. vom Gericht rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen ist — § 1992 Abs. 2 BGB. —

Während nach der VO. abwesenden Großjährigen ein Vormund bestellt werden mußte — § 82 —, schreibt das BGB. die Bestellung eines Pflegers vor. — § 1911 BGB. —

Die Bestellung des Nachlaßpflegers erfolgt nicht mehr durch das Vormundschaftsgericht — § 89 VO. —, sondern gehört zu den Verrichtungen des Nachlaßgerichts. — § 1962 BGB. —

Viel einschneidendere Aenderungen wie in Preußen hat die Einführung des neuen Rechts in **Elsaß-Lothringen** auf dem Gebiet des Vormundschaftswesens zur Folge. Die Obervormundschaft beruht regelmäßig nicht mehr bei dem Familienrathe, sondern bei einer staatlichen Behörde, dem Gerichte. Dieses Gericht hat in allen Fällen den Vormund zu bestellen, eine gesetzliche Vormundschaft giebt es nicht mehr. Ein Familienrath wird nur noch ausnahmsweise eingesetzt, ein Gegenvormund in den meisten Vormundschaften nicht bestellt. Die Einsetzung des Familienraths muß nur auf letztwillige Anordnung der Eltern und kann nur auf Antrag Verwandter, Verschwägerter des Vormundes oder Gegenvormundes erfolgen: der Familienrath hat dann aber alle Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts, mithin eine ganz andere Bedeutung wie nach dem bisherigen französischen Recht. Regelmäßig ist der Familie ein Einfluß auf die Verwaltung der Vormundschaft nur durch die oben erwähnte Anhörung von Verwandten oder Verschwägerten gesichert, welche bei besonders wichtigen Angelegenheiten vor einer Beschlußfassung des Vormundschaftsgerichts vorgeschrieben ist. Der Gegenvormund soll regelmäßig nur in den Vormundschaften, mit welchen eine Vermögensverwaltung verbunden ist, bestellt werden. Er ist nicht mehr wie bisher in Fällen der Verhinderung des Vormundes dessen Vertreter, sondern dient nur der Ueberwachung des Vormundes. Zur Vertretung des Vormundes bedarf es der Bestellung eines Pflegers.

Eine völlige Neuerung bedeutet die Einrichtung des Gemeinde-Waisenraths, dessen Aufsicht nunmehr die des Gegenvormundes in vielen Fällen ersetzen wird.

Die Anordnung einer Vormundschaft erfolgt nicht mehr, wie bisher, sobald die Ehe der Eltern eines minderjährigen Kindes durch den Tod eines Elterntheils

Digitized by Google

aufgelöst ist. Sie setzt vielmehr voraus, daß über das minderjährige Kind eine elterliche Gewalt nicht ausgeübt wird. Die elterliche Gewalt kann aber nach dem Tode oder im Fall der Verhinderung des Vaters auch von der Mutter ausgeübt werden. Hiernach kommen in Zukunft, von Ausnahmefällen abgesehen, die elterlichen Vormundschaften in Wegfall. Nur wenn beide Eltern todt oder an der Ausübung der elterlichen Gewalt verhindert sind, wird fortan eine Vormundschaft angeordnet. Diese Voraussetzung trifft stets bei unehelichen Kindern zu, da über diese weder der unehelichen Mutter noch dem natürlichen Vater eine elterliche Gewalt zusteht. Ueber uneheliche Kinder ist also fortan stets eine Vormundschaft einzuleiten. Andererseits sind auch die Eltern bei der Fürsorge für Person und Vermögen ihrer Kinder keineswegs selbstständig, sondern durch gesetzliche Bestimmungen und ein Aufsichtsrecht des Gemeindewaisenraths und des Vormundschaftsgerichts beschränkt. Insbesondere kann einer Mutter als Inhaberin der elterlichen Gewalt unter Umständen ein Beistand bestellt werden, dessen Stellung der des bisherigen Gegenvormundes nahe kommt. Bei der Führung der Vormundschaft hat das neue Bürgerliche Gesetzbuch im Allgemeinen der freien Verwaltungsthätigkeit des Vormundes im Anschluß an die neuere Partikulargesetzgebung in Deutschland, insbesondere an die preußische Vormundschaftsordnung, erheblich engere Schranken gezogen, wie dies z. B. nach dem Code civil der Fall war, vornehmlich hinsichtlich der Verfügung über das Mobiliarvermögen des Mündels. Der Vormund bedarf zu einer weit größeren Anzahl von Rechtsgeschäften nunmehr einer obervormundschaftlichen Genehmigung, und er ist hinsichtlich der Anlegung der Mündelgelder und der Verwahrung der Werthpapiere eingehenderen gesetzlichen Vorschriften wie bisher unterworfen.

Andererseits ist, wie oben erwähnt, der Vormund kraft Gesetzes einer Sicherheitsleistung nicht unterworfen.

Eine Emanzipation im Sinne der Art. 476 ff. Code civil kennt das neue Recht nicht. Dagegen kann ein Minderjähriger, welcher das 18. Lebensjahr vollendet hat, durch das Vormundschaftsgericht für volljährig erklärt werden.

Auch hinsichtlich der Vormundschaft über Volljährige hat das bürgerliche Gesetzbuch sowohl bezüglich der Voraussetzungen der Entmündigung als ihrer Wirkungen das bisher hier geltende Recht einschneidend geändert; so kann vom 1. Januar 1900 an auch wegen Trunksucht und Verschwendung eine Entmündigung eintreten. Die Bestellung eines Beistandes findet nicht mehr statt.

Das Verfahren in Vormundschaftssachen ist durch das Reichsgesetz über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 in einer von dem bisherigen Recht vielfach abweichenden Weise geregelt, insbesondere ist das Recht zur Einlegung der Beschwerde gegen Beschlüsse des Vormundschaftsgerichts erheblich erweitert und die Anzeigepflicht bezüglich aller Bevormundungsfälle eingehender geregelt worden. Im Ganzen betrachtet, stellt zweifellos das neue Vormundschaftsrecht einen erheblichen Fortschritt dar gegenüber den entsprechenden Bestimmungen des Code civil, die ja anerkanntermaßen zu den schwächsten Seiten dieses sonst so vorzüglichen Gesetzbuches gehören und daher schon seit längerer Zeit einzelnen Abänderungen unterzogen worden sind.

Digitized by Google

I. Abschnitt.

Die Organe der vormundschaftlichen Verwaltung.

§ 2. Der Vormund.

Der Vormund ist der gesetzliche Erzieher, Vertreter und Beschützer seines Mündels, für dessen persönliche und vermögensrechtliche Angelegenheiten er zu sorgen hat. Sein Amt ist ein Ehrenamt[2]), die Uebernahme desselben eine öffentliche Pflicht jedes Staatsbürgers gegenüber dem Staate und gleichzeitig eine gesetzliche Pflicht des Erwählten gegenüber dem Mündel.

Der Vormund tritt stets erst durch richterliche Bestellung in sein Amt ein. Der Vormundschaftsrichter kann aber hierbei nicht in voller Freiheit die Persönlichkeit des zum Vormund zu Ernennenden bestimmen. Vielmehr schreibt das Gesetz vor, daß gewisse Personen in erster Linie bei der Bestellung des Vormundes zu berücksichtigen sind: diejenigen nämlich, welche letztwillig von Vater oder Mutter als Vormünder benannt sind, und sodann die Großväter des Mündels. Diese sind zum Amt des Vormundes „berufen". Erst wenn Niemand berufen ist, hat der Vormundschaftsrichter den Vormund „auszuwählen". Aber auch dann sind seiner Willkür durch das Gesetz gewisse Schranken gezogen. Wie bei allen wichtigen Aemtern, so müssen auch für den Träger des Amtes eines Vormundes Bürgschaften in seiner Persönlichkeit bestehen, die eine gewissenhafte Pflichterfüllung erwarten lassen. Andrerseits bringt es die Natur der vormundschaftlichen Aemter als unbesoldeter und doch mühevoller und verantwortungsreicher Ehrenämter mit sich, daß nicht jedem, der an sich eines solchen Amtes würdig erscheint, dessen Verwaltung zugemuthet werden kann. Das Gesetz hat daher gegenüber den Bestimmungen über die Berufung und Auswahl des Vormundes einerseits diejenigen Personen bezeichnet, welche zum Vormund überhaupt nicht bestellt werden können

[2]) ein munus publicum im Sinne der Pandekten, aber kein öffentliches Amt im Sinne des StGB. und des öffentlichen Rechts (vergl. § 31 3, 6 StGB., Dernburg B. 4 zu § 31; Laband Staatsrecht I 338.

Digitized by Google

oder nicht bestellt werden sollen, andererseits diejenigen, welche zu einer Ablehnung im Fall ihrer Wahl durch das Vormundschaftsgericht berechtigt sind.

I. Berufung und Auswahl des Vormundes.

1. Berufung.

a) Letztwillige Benennung. In erster Linie ist zum Vormund derjenige berufen, welcher durch letztwillige Verfügung von dem Vater und sodann derjenige, welcher ebenso von der ehelichen Mutter zum Vormund benannt ist (§ 1776 Abs. Nr. 1 und 2) „Denn es ist dem Interesse des Mündels voraussichtlich am Besten gedient, wenn das Amt des Vormundes vor Andern auf solche Personen übertragen wird, welche das Vertrauen der eigenen Eltern des Mündels dazu beruft". (M. IV S. 1047.)

Die Benennung des Vormundes stellt sich als ein Ausfluß der dem Vater oder der Mutter zustehenden elterlichen Gewalt (§§ 1626, 1627, 1684, 1685 BGB.) dar. Voraussetzung ihrer Giltigkeit ist daher, daß der benennende Elterntheil die elterliche Gewalt (vgl. unten § 10) über das zu bevormundende Kind hatte, und daß er sowohl in den die Person, als in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Kindes berechtigt war (§ 1777 BGB.). Im Gegensatz zu den Voraussetzungen einer Bevormundung (§ 1773 BGB.) hebt hier die Nichtberechtigung zur Vertretung nach einer von beiden Seiten hin schon das Benennungsrecht auf, also z. B. die Entziehung der Sorge für die Person (§ 1666 Abs. 1 BGB.) oder der Vermögensverwaltung (§ 1666 Abs. 2 BGB.), die Konkurseröffnung (§ 1647 BGB.) oder die Verheirathung der zu bevormundenden Tochter (§ 1633 BGB.). Der entscheidende Zeitpunkt hierbei ist der Tod des benennenden Elterntheils und nicht der Zeitpunkt, zu welchem die letztwillige Verfügung getroffen wurde. „Die getroffene Verfügung muß von dem Benennenden mit Bewußtsein bis zum Tode aufrecht erhalten sein, um als der Ausdruck seines letzten Willens zu gelten". (K. Pr. Nr. 320 III.)

Der Vater kann für sein Kind, auch wenn es erst nach seinem Tode geboren wird, einen Vormund benennen, sofern er dazu berechtigt sein würde, falls das Kind vor seinem Tode geboren wäre (§ 1777 Abs. 2 BGB.). Wird ein Kind erst später als 302 Tage nach dem Tode des Ehemannes der Mutter geboren, so gilt es als unehelich (§§ 1591, 1592 Abs. 1 BGB.). Die Benennung eines Vormundes seitens jenes Ehemannes hat daher für ein solches Kind keine Wirksamkeit, es sei denn, daß die Ehelichkeit des Kindes gemäß § 1592 Abs. 2 BGB. nachgewiesen wird.[5])

Die von dem Vater verfügte Benennung geht einer von der Mutter ausgehenden vor, auch dann, wenn der Vater vor der Benennung seitens

[5]) K. G. I S. 33 Beschl. v. 2./2. 1880.

Digitized by Google

der Mutter bereits gestorben war. „Sollte hierdurch dem Verhältniß der unmittelbaren Gegenwart und damit dem Interesse des Mündels nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen sein, so kann das Vormundschaftsgericht gemäß § 1778 BGB. den Benannten auch ohne seine Zustimmung übergehen, wenn eine erhebliche Gefährdung des Interesses des Mündels zu erwarten ist". (M. IV S. 1049, vergl. K. Pr. Nr. 320 II A.)

Die Mutter kann einen Vormund benennen, wenn sie zur Zeit ihres Todes die elterliche Gewalt besaß oder ausübte, auch wenn Letzteres nur vorübergehend geschah (§ 1685 Abs. 1 BGB.).

Andern Verwandten als dem ehelichen Vater und der ehelichen Mutter steht ein gleiches Recht nicht zu. Insbesondere ist die uneheliche Mutter zu einer derartigen Anordnung nicht befugt, da sie die elterliche Gewalt nicht hat (§ 1707 BGB.). Dagegen sind die Eltern von durch nachfolgende Ehe legitimirten Kindern zur Benennung eines Vormundes in gleicher Weise berechtigt wie eheliche Eltern (§ 1719 BGB.). Das Gleiche gilt für das Verhältniß des unehelichen Vaters zu seinem durch Verfügung der Staatsgewalt (§ 1723 BGB.) für ehelich erklärten, unehelich geborenen Kinde (§ 1736 BGB.). Sonst ist der Vater eines unehelichen Kindes zur Benennung des Vormundes nicht berechtigt, auch dann nicht, wenn er das Kind anerkannt hat (§ 1718 BGB.).

Für Kinder, welche an Kindesstatt angenommen sind (§ 1741 ff. BGB.), hat allein der Annehmende, nicht sein Ehegatte die elterliche Gewalt und damit das Benennungsrecht, gleichviel ob die Annahme durch einen Mann oder eine Frau erfolgt ist. Nur wenn ein Kind von beiden Ehegatten gemeinschaftlich, oder wenn das Kind des einen Ehegatten von dem andern angenommen ist, wenn z. B. das uneheliche Kind der Ehefrau von dem Ehemann angenommen ist, steht das Kind einem gemeinschaftlichen ehelichen Kinde beider Ehegatten gleich (§ 1757 BGB.) und kommt damit diesen ein Benennungsrecht nach den obigen allgemeinen Regeln zu. Den leiblichen Eltern an Kindesstatt angenommener Kinder steht ein Benennungsrecht nicht zu, da sie mit der Annahme die elterliche Gewalt verlieren (§ 1765 BGB.).

Der Erblasser und derjenige, welcher bei Lebzeiten dem Mündel eine Zuwendung macht, hat keinen Einfluß auf die Bestellung des Vormundes, er kann jedoch gemäß §§ 1909, 1917 BGB. die Verwaltung seines Nachlasses oder seiner Zuwendung dem Vormund entziehen und dem Mündel einen Pfleger für diese Verwaltung benennen. Das Benennungsrecht der Eltern ist unabhängig davon, ob sie dem Kinde Vermögen zugewendet oder hinterlassen haben.

Der Vater kann auch mehrere Personen als Vormünder benennen, entweder als Mitvormünder (§ 1797 BGB. 2 s. unten) oder in der Weise, daß sie nacheinander (d. h. der eine beim Wegfall oder bei Verhinderung des andern) zum Vormund berufen werden. Die Benennung des Vormundes muß durch letztwillige Verfügung erfolgen. (§ 1777, letzter Absatz BGB.). Eine solche kann entweder vor

Digitized by Google

einem Richter oder Notar[4]) oder durch eine von dem Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichtet werden (§ 2231 BGB. „Sie kann auch als letztwillige Verfügung wirksam in einem Erbvertrage (§ 2299 BGB.) getroffen werden, nicht aber Gegenstand eines Erbvertrages oder eines sonstigen Vertrages sein" (M. IV S. 1054), sie ist also auch in diesem Falle nur als einseitige, nicht als vertragsmäßige Verfügung zulässig und stets widerruflich. Die letztwillige Verfügung kann sich inhaltlich auf die Benennung des Vormundes beschränken und braucht keine weiteren Anordnungen zu enthalten. Es finden auf sie die allgemeinen erbrechtlichen Grundsätze, insbesondere bezüglich der Voraussetzungen ihrer Errichtung, Anfechtbarkeit und Aufhebung Anwendung, also auch hinsichtlich der Form ihres Widerrufs (§ 2254 ff. BGB.)[5])

Hieraus ergiebt sich, daß der letztwilligen Benennung auch eine Bedingung oder Zeitbestimmung wirksam beigefügt werden kann.[6]) Die unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgte Berufung wird jedoch nicht berücksichtigt, wenn die Bedingung oder der Termin zu der Zeit, in welcher die Anordnung der Vormundschaft zu erfolgen hat, nicht eingetreten ist. In einem solchen Falle ist der Berufene zu jener Zeit verhindert, die Vormundschaft sofort zu übernehmen (§ 1778, Abs. 1 BGB.) und darf daher auch ohne seine Zustimmung übergangen werden. War jedoch das durch die Bedingung oder Zeitbestimmung begründete Hinderniß nur ein vorübergehendes, so findet die Bestimmung des § 1778, Abs. 2 BGB. Anwendung. Das Vormundschaftsgericht hat den Berufenen nach dem Wegfall des Hindernisses auf seinen Antrag an Stelle des bisherigen Vormundes zum Vormunde zu bestellen. Auf diese Weise wird es möglich, einer sachgemäßen Anordnung der Eltern trotz der beigefügten Bedingung oder Zeitbestimmung gerecht zu werden. „Die Beifügung einer Resolutivbedingung oder eines Endtermins beendigt das Amt des einmal bestellten Vormundes, wenn die Resolutivbedingung oder der Endtermin eintritt, nicht von Rechtswegen (§§ 1888—1889 BGB.)" (M. IV S. 1054) Auch hier tritt die Beendigung des Amtes erst mit der Entlassung durch das Vormundschaftsgericht ein. In einem der-

---

[4]) In **Preußen** kann die Einrichtung einer letztwilligen Verfügung sowohl vor dem Richter als dem Notar erfolgen, nach dem das AG. von dem in Art 141 EB. gegebenen Recht keinen Gebrauch gemacht hat. Vergleiche hierzu Begründung zu Art 31 des Pr. GFG.

In **Elsaß-Lothringen** nur vor einem Notar § 44 A. F. Art 141 AB.

[5]) Dernburg, Pr. V. B. 19 zu § 54 ist von dem im Wesentlichen mit dem BGB. übereinstimmenden Standpunkt des preußischen Rechts der Ansicht, daß auch ein formloser, z. B. mündlicher Widerruf vom Vormundschaftsrichter zu berücksichtigen sei.

[6]) In K. Pr. Nr. 326 I letzter Absatz wird bemerkt, eine letztwillige Verfügung, daß der Benannte nur dann Vormund sein solle, wenn er der Wittwe genehm sei, wäre nichtig; dagegen gehe es zweifellos an zu bestimmen, daß für den Fall, daß die Wittwe keinen anderen Vormund benennen der vom Vater Benannte Vormund sein solle.

Digitized by Google

artigen Fall wird es für das Vormundschaftsgericht regelmäßig angezeigt sein, schon bei der Bestellung des Vormundes die Entlassung für den Fall des Eintritts der Resolutivbedingung vorzubehalten, sofern diese auf den Eintritt oder Nichteintritt eines bestimmten Ereignisses gestellt ist (§ 1790 BGB.), andernfalls ist das Vormundschaftsgericht ohne einen Antrag des Vormundes (§ 1889 BGB.) zu einer Entlassung im Allgemeinen nur aus den gesetzlichen Entlassungsgründen befugt (§§ 1886 ff. BGB.), insbesondere dann, wenn das Mündelinteresse gefährdet ist. Da die „Berufung" als solche mit dem Eintritt der Resolutivbedingung ihre rechtliche Bedeutung verliert, wird aber eine Entlassung auch dann zulässig sein, wenn ein weiterer letztwillig oder kraft Gesetzes Berufner vorhanden und zu bestellen ist. Neben einem Vormund, dessen „Berufung" durch Eintritt der Resolutivbedingung hinfällig geworden ist, kann auch ein Mitvormund bestellt werden (§ 1778 Abs. 4. BGB.). Die Befreiungen, welche für den Benannten angeordnet waren, (§§ 1882 ff. BGB.), treten mit Eintritt der Resolutivbedingung außer Kraft.

Das Benennungsrecht kann durch die Eltern nur persönlich ausgeübt, nicht in Form einer allgemeinen Ermächtigung auf einen Andern übertragen werden.[7])

Die elterliche Benennung eines Vormundes tritt natürlich nicht in Wirksamkeit, wenn bei Lebzeiten des Benennenden, weil dieser die elterliche Gewalt oder deren Ausübung verliert, eine Vormundschaft erforderlich wird.

b) Berufung durch das Gesetz. Ist durch die Eltern ein Vormund nicht benannt, so ist kraft Gesetzes zunächst der Großvater des Mündels von väterlicher Seite und nach ihm der Großvater des Mündels von mütterlicher Seite zum Vormund berufen (§ 1776 Abs. 1 Ziff. 3, 4 BGB.). Auch diese Vorschrift bezweckt eine Stärkung des Einflusses der Familie auf die Führung der Vormundschaft gegenüber dem Vormundschaftsgericht. Zu den Großvätern gehört auch der Vater der unehelichen Mutter. „Es ergiebt sich dies aus § 1705 BGB. und entspricht in vielen Fällen dem praktischen Bedürfniß und der Gestaltung des Lebens" (M. IV S. 1049, 1051). Der Vater der unehelichen Mutter ist hiernach für ein uneheliches Kind seiner Tochter an erster Stelle und auch dann berufen, wenn der Mündel durch Ehelichkeitserklärung legitimirt ist (§§ 1723, 1737 BGB.) und der Vater die Ausübung der elterlichen Gewalt verloren hat, oder wenn der Vater oder die Mutter des Mündels für ehelich erklärt ist (§ 1723 ff. BGB, vergl. M. IV S. 1052). Denn bei einer Legitimation durch Ehelichkeitserklärung kann immer nur der natürliche Großvater von mütterlicher Seite in Frage kommen. Der väterliche Großvater wird hier mit dem unehelichen Enkel, d. i. dem unehelichen Kinde des für ehelich erklärten Kindes im Sinne des Gesetzes nicht verwandt (§ 1737 BGB.).

[7]) RG. I S. 33. Beschl. v. 2./2. 1880.

Digitized by Google

Bei einer Legitimation des Mündels durch nachfolgende Ehe (§ 1719 BGB.) ist der mütterliche Großvater erst nach dem väterlichen berufen.

Der Vater desjenigen, welcher den Mündel an Kindesstatt angenommen hat, gilt nicht als Großvater des Mündels. (§ 1763 BGB.)

Die gesetzliche Berufung der Großväter unterliegt nach § 1776 Abs. 2 BGB. einer Beschränkung: Die Großväter sind nicht berufen, wenn der Mündel von einem andern als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter, also von einem andern als seinem Stiefvater oder seiner Stiefmutter an Kindesstatt angenommen ist, oder wenn derjenige, von welchem der Mündel abstammt, von einem andern als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist und die Wirkungen der Annahme sich auf den Mündel erstrecken (§ 1762 BGB). „Der Angenommene oder die Abkömmlinge desselben werden in diesem Fall durch die Annahme an Kindesstatt ihrer natürlichen Familie und den bisherigen Verhältnissen regelmäßig mehr oder weniger entfremdet und nehmen häufig eine ganz andere soziale Stellung ein als die natürlichen Verwandten. Die für die gesetzliche Berufung der Großväter maßgebenden Erwägungen treffen daher hier nicht zu" (Mot. IV S. 1050), wohl aber ist dies der Fall bei einer Annahme durch Stiefvater oder Stiefmutter. Der Vater des Annehmenden wird mit dem Angenommenen nicht verwandt (§ 1793 BGB.), gilt also nicht als Großvater. Nimmt der leibliche Großvater seinen Enkel an Kindesstatt an, so verliert er das Recht auf Berufung zum Vormund und ist daher auch dann nicht berufen, wenn das Annahmeverhältniß später aufgehoben wird.[8])

Die Großväter sind die einzigen Verwandten, welche kraft Gesetzes zur Vormundschaft berufen werden. Ein gleiches Recht steht weder der Mutter noch den Geschwistern noch den Großmüttern oder dem Ehemann des Mündels zu. „Insbesondere kommt die Mutter vom Standpunkt des Gesetzes, nach welchem ihr in Ermangelung der elterlichen Gewalt des Vaters regelmäßig die elterliche Gewalt über ihre minderjährigen ehelichen Kinder zusteht, nicht in Frage. Soweit das Gesetz der Mutter den vormundschaftlichen Schutz der Kinder infolge der elterlichen Gewalt versagt, kann aus denselben Gründen, auf welchen die Versagung beruht, der Mutter auch ein gesetzliches Anrecht auf Uebertragung der Vormundschaft nicht zustehen, sondern es muß nach Maßgabe des § 1779 BGB. dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts überlassen werden, ob es in Ermangelung eines nach Maßgabe des § 1776 BGB. berufenen Vormundes im Interesse der Kinder liegt, die Mutter zum Vormund zu bestellen. Es gilt dies insbesondere für den Fall, in welchem die elterliche Gewalt der Mutter dadurch beseitigt wird, daß die Mutter eine neue Ehe schließt." (M. IV S. 1052. 1053.)

---

[8]) Anders nach dem Entwurf zum BGB. § 1635, auf welchen sich die Ausführungen in den Motiven IV S. 1051 beziehen.

Digitized by Google

Die letztwillige und die gesetzliche Berufung des Vormundes treten auch dann ein, wenn der zuerst bestellte Vormund während der Dauer der Vormundschaft wegfällt. Sie erleiden nachstehende Einschränkungen zu Gunsten einer zu bevormundenden Ehefrau und der Mutter eines unehelichen Kindes:

1. Für eine Ehefrau darf der Ehemann durch das Vormundschaftsgericht vor den durch elterliche Benennung Berufenen und vor den Großvätern zum Vormund bestellt werden. (§ 1778, Abs. 3 BGB.) Diese Bestimmung dient zur Ausgleichung des Umstandes, daß die Verheirathung eine minderjährige Person nicht kraft Gesetzes einer volljährigen gleichstellt, und daß der Ehemann nicht kraft Gesetzes zum Vormund seiner minderjährigen Ehefrau berufen wird. Von einer gesetzlichen Berufung des Ehemanns zum Vormund seiner minderjährigen Ehefrau hat den Gesetzgeber die Erwägung abgehalten, daß es bedenklich sei, unter allen Umständen den Ehemann zum Vormund seiner Ehefrau zu bestellen, und daß seine Uebergehung viel eher etwas Gehässiges habe, als wenn er nur andern Personen, insbesondere den nach § 1776 BGB. berufenen nicht vorgezogen wird." (M. IV S. 1059, 1061 ff.) Es darf jedoch die Entlassung des bisherigen Vormundes im Fall der Verheirathung des Mündels nicht lediglich aus dem Grunde erfolgen, weil der Ehemann nunmehr zum Vormund bestellt werden soll, es sei denn, daß der bisherige Vormund selbst seine Entlassung beantragt und das Vormundschaftsgericht die Bestellung des Ehemanns für angezeigt hält. (§ 1889 BGB.)

2. Für ein uneheliches Kind darf dessen Mutter vor den durch das Gesetz berufenen Großvätern zum Vormund bestellt werden. (§ 1778 Abs. 3 BGB.) „Die Mutter bietet in vielen Fällen trotz ihres Fehltrittes ausreichende Garantien für eine pflichttreue Vormundschaft über ihr Kind. In solchen Fällen ist aber ihre Bestellung das Natürlichste und Angemessenste" (M. IV S. 1060.) Auf der andern Seite müssen für den Vormundschaftsrichter aber auch hier die Erwägungen Platz greifen, welche zu einer Ausschließung der elterlichen Gewalt der unehelichen Mutter im Gesetz (§ 1707 BGB.) geführt haben. Dies sind folgende: „Die Erfahrung lehrt, daß uneheliche Kinder in körperlicher wie in geistiger Beziehung nur zu oft verwahrlost werden. Das Interesse dieser zahlreichen Kinder und mittelbar das Interesse der Gesellschaft erheischt es dringend, möglichst sichere Garantien zu schaffen, daß dieselben in körperlicher und geistiger Beziehung eine gute Ausbildung erhalten und zu nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft erzogen werden. Auch wenn die uneheliche Mutter die Fähigkeit hat, die mit der elterlichen Gewalt und der Vormundschaft verbundenen Pflichten und Rechte zu erfüllen bezw. auszuüben, so mangelt es ihr doch oft an dem guten Willen und dem genügenden Ernst. In vielen Fällen hat die uneheliche Mutter für das uneheliche Kind nicht das gleiche Interesse und die gleiche Hingabe wie die eheliche Mutter für ihr eheliches Kind, vielmehr verhält sie sich gleichgiltig und betrachtet dasselbe wohl gar

Digitized by Google

als eine drückende Last. Dazu kommt, daß die uneheliche Mutter selten einen festen Hausstand hat, daß sie, um ihrem Gewerbe nachzugehen, häufig von ihrem Kinde getrennt ist und dasselbe gegen eine billige Vergütigung fremden Personen überläßt, welche dabei weniger das Interesse des Kindes als ihr eigenes berücksichtigen. Es liegt weiter die Gefahr nahe, daß in vielen Fällen die leichtsinnige Mutter das etwa vorhandene Vermögen des Kindes, namentlich die vom Vater geleisteten Unterhaltungsgelder oder eine von demselben gezahlte Abfindungssumme nicht im Interesse des Kindes, sondern im eigenen Interesse verwendet. Auch muß der Gefahr vorgebeugt werden, daß liederliche oder leichtsinnige Mütter das Recht der gesetzlichen Vertretung des Kindes dazu mißbrauchen, von verschiedenen Personen, mit denen sie innerhalb der Empfängnißzeit des Kindes den Beischlaf vollzogen haben, betrügerischerweise auf den Namen des Kindes Alimente zu fordern" (M. IV S. 861, 862).

Die letztwillige und die gesetzliche Berufung des Vormundes haben die Bedeutung, daß den Berufenen dadurch ein Anspruch auf Uebertragung der Vormundschaft gegeben wird.[9]) Ist irrthümlich ein Anderer zum Vormund bestellt, obwohl ein „Berufener" oder ein in erster Linie Berufener vorhanden war, so ist der bisherige Vormund zu entlassen und der Berufene an seiner Stelle zu bestellen, falls der Letztere dies beantragt (vergl. § 1778 Abs. 2 BGB.). Gegen seine Uebergehung hat der Berufene das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (§ 60 F). Die anzufechtende Verfügung ist die Bestellung eines andern Vormundes oder eine dieser vorhergehende Verfügung, durch welche der Anspruch des Beschwerdeführers auf Bestellung zurückgewiesen wird. Die zweiwöchige Beschwerdefrist (§ 21 F) beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Beschwerdeführer von seiner Uebergehung Kenntniß erlangt (§ 60 Abs. 2 F.).

Der Anspruch des Berufenen auf Bestellung zum Vormund ist indessen kein absoluter. Aus besonderen Gründen hat nämlich das Vormundschaftsgericht die Befugniß, den durch die Eltern Benannten oder durch das Gesetz Berufenen bei der Bestellung des Vormundes zu übergehen. Diese Gründe sind, abgesehen von den schon vorerwähnten Sonderbestimmungen zu Gunsten des Ehemannes und der unehelichen Mutter folgende (§ 1778 BGB.):

1. Die weiter unten zu erörternden Vorschriften der §§ 1780—1784 BGB., nach welchen gewisse Personen nicht zum Vormund bestellt werden können oder sollen, finden auch auf die durch elterliche Benennung oder Gesetz berufenen Vormünder Anwendung.
2. Wenn der Berufene in dem Zeitpunkt, in welchem die Anordnung der Vormundschaft nöthig wird, an der Uebernahme der Vormundschaft verhindert ist, kann auch ohne seine Zustimmung ein Anderer zum Vormund bestellt werden. Der Berufene hat jedoch, wenn er nur vorübergehend verhindert war, das Recht, nach Beseitigung

[9]) Vergl. K. G. VI S. 39 Beschl. v. 21./6. 1886.

Digitized by Google

der Verhinderung zu verlangen, daß er an Stelle des bisherigen Vormundes bestellt werde. „Auf diese Weise wird im Interesse des Mündels die Möglichkeit gewahrt, daß der zunächst Berufene, welcher zur Führung der Vormundschaft vielleicht besonders geeignet, aber vorübergehend verhindert war, nicht durch die inzwischen erfolgte Bestellung eines Andern dauernd ausgeschlossen wird" (M. IV S. 1057). Der Wechsel tritt aber in diesem Falle nicht von Amtswegen, sondern lediglich auf Antrag des Uebergangenen ein und hat keine rückwirkende Kraft.

3. Wenn der Berufene die Uebernahme verzögert. „Ist der Berufene zu der Zeit, zu welcher die Anordnung der Vormundschaft erfolgt, nicht bereit, dieselbe sofort zu übernehmen, so wird angenommen, daß er in seine Uebergehung einwilligt. Durch die infolge seiner Nichtbereitschaft nöthig gewordene Bestellung eines andern Vormundes hat er sein Anrecht auf die Vormundschaft dauernd verloren." (M. IV S. 1058). Unter „Verzögerung" ist nur eine schuldhafte Säumniß zu verstehen, eine unverschuldete fällt unter den Begriff der „Verhinderung" (s. vorige Nr.).
4. Wenn die Bestellung des Berufenen das Interesse des Mündels gefährden[10]) würde. Das Vormundschaftsgericht hat hiernach ein weitgehendes Prüfungsrecht bezüglich der Geeignetheit des letztwillig oder durch Gesetz berufenen Vormundes und hat dessen Bestellung abzulehnen, wenn Thatsachen vorliegen, welche im Fall seiner Bestellung das Interesse des Mündels gefährdet erscheinen lassen. Solche Thatsachen können z. B. in einem unsittlichen Lebenswandel, unzulänglicher Geschäftskenntniß bei großer Vermögensverwaltung, notorischer Feindschaft mit den Familien des Mündels oder dem Mündel persönlich, Vorbestrafung mit Zuchthaus u. dgl. gefunden werden. „Dabei macht es keinen Unterschied, ob dem Benennenden der Grund, aus welchem die Bestellung des Berufenen zum Vormunde eine Gefährdung des Interesses des Mündels herbeizuführen droht, bekannt war oder nicht" (M. IV S. 1058).[11])

Der Eintritt der nach Art. 136 E. B. auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen zulässigen gesetzlichen Vormundschaft des Vorstandes einer Pflegeanstalt u. dgl. (vergl. § 26 dieses Buches). geht jeder anderen Berufung vor.

Dagegen steht z. B. die Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses der Bestellung des letztwillig oder kraft Gesetzes Berufenen an sich nicht entgegen, sofern nicht das Vormundschaftsgericht durch diesen Umstand das Interesse des Mündels für gefährdet hält.[12])

[10]) Der Entwurf zum BGB. § 1637 gestattete die Uebergehung nur wegen „erheblicher" Gefährdung. Das Wort „erheblich" ist durch die II. Kommission (K. Pr. Nr. 320 IV[2]) gestrichen worden.

[11]) K. G. II S. 43. Beschl. v. 14./3. 1881 steht auf Grund der § 17, 18 Pr. VO. auf dem entgegengesetzten Standpunkt.

[12]) Vergl. K. G. III S. 44, Beschl. v. 15./8. 1882.

Digitized by Google

Auch genügt die Einwilligung der Berufenen, sofern sie nicht als Ablehnung aufzufassen ist, nicht, um das Vormundschaftsgericht zu ihrer Uebergehung zu berechtigen.[13])

Eine Verpflichtung zur Uebernahme des vormundschaftlichen Amtes wird durch die letztwillige und gesetzliche Berufung nicht begründet (§ 1785 BGB.). Ein so Berufener kann daher stets ohne besondere Gründe die Vormundschaft ablehnen. Geschieht letzteres, so kann ihn, so lange noch weitere letztwillig oder gesetzlich auf Grund des § 1776 BGB. berufene Personen vorhanden sind, auch das Vormundschaftsgericht nicht gemäß § 1779 BGB. zum Vormund auswählen und dadurch zur Uebernahme der Vormundschaft zwingen. Das Gericht muß vielmehr zunächst die weiteren gemäß § 1776 BGB. Berufenen berücksichtigen (vergl. M. IV S. 1063).

Abweichende Regeln gelten für die Berufung eines Vormundes für einen Volljährigen (§§ 1898—1900 BGB.). Diese werden in § 34 dieses Buches erörtert werden.

2. Auswahl durch das Vormundschaftsgericht.

Ist die Vormundschaft nicht einem durch elterliche Benennung oder Gesetz Berufenen zu übertragen, so hat das Vormundschaftsgericht nach Anhörung des Gemeindewaisenraths den Vormund auszuwählen (§ 1779 BGB.).[14]) Das Vormundschaftsgericht soll eine Person auswählen, welche nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage, sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist. Als berufenem Erzieher seines Mündels dürfen einem Vormund die hierzu erforderlichen sittlichen Eigenschaften nicht fehlen. Es ist ferner, wenn der Mündel Vermögen besitzt, darauf zu sehen, daß dem zu ernennenden Vormund die zu einer ordnungsmäßigen Verwaltung erforderliche Geschäftskenntniß nicht fehlt. Auf das religiöse Bekenntniß des Mündels ist gebührende Rücksicht zu nehmen. Verwandte und Verschwägerte sind zunächst zu berücksichtigen, ohne daß hierbei die Nähe der Verwandtschaft oder Schwägerschaft ein Recht auf vorzugsweise Bestellung begründet. Auch der Ehemann einer minderjährigen Ehefrau muß nicht unbedingt in erster Linie berufen werden. „Da wegen des ehelichen Güterrechts die Interessen der Ehegatten nicht selten kollidiren, so ist es vom Standpunkt der Sicherung der Ehefrau aus bedenklich, die vorzugsweise Berücksichtigung des Ehemannes dem Vormundschaftsgericht besonders zur Pflicht zu machen. Andererseits ist das Vormundschaftsgericht nicht gehindert, dem Ehemann den Vorzug zu gewähren, da auch die Verwandten und Verschwägerten ein Recht auf vorzugs-

[13]) Vergl. Fuchs: D. B. § 27 II. A. A. Staudinger. B. 1a zu § 1778 BGB.

[14]) Vor der Bestellung eines gesetzlich oder letztwillig „Berufenen" ist die Anhörung des Gemeindewaisenraths nicht erforderlich, vergl. Maerker, Nachlaßregulirung, Einleitung 20[2]. Doch wird häufig das Vormundschaftsgericht erst durch Vermittelung des Gemeindewaisenraths von dem Vorhandensein eines „Berufenen" Kenntniß erhalten.

Digitized by Google

weise Berücksichtigung nach dem Gesetz nicht haben" (vergl. M. IV S. 1061). Daß der Ehemann und ebenso die Mutter eines unehelichen Kindes auch vor den Großvätern zum Vormund bestellt werden kann, ist bereits oben erwähnt (S. 11).

Das Vormundschaftsgericht hat vor der Auswahl des Vormundes den Gemeindewaisenrath zu hören. Dieser hat die Personen vorzuschlagen, die sich in den einzelnen Fällen zum Vormunde eignen (§ 1849 BGB.). Dies geschieht regelmäßig bei Erstattung der Anzeige des Bevormundungsfalles (§ 49 F.). Will das Vormundschaftsgericht nicht den vom Gemeindewaisenrath Vorgeschlagenen, sondern einen Andern zum Vormund bestellen, so hat es auch über dessen Persönlichkeit den Gemeindewaisenrath zu hören.[15] „Diese Vorschrift hat indessen nur den Sinn, daß dem Waisenrath Gelegenheit, sich zu äußern, gegeben wird. Macht derselbe von seiner Befugniß trotzdem keinen Gebrauch, so kann das Vormundschaftsgericht ohne Rücksicht auf ihn die Person des Vormundes bestimmen; andererseits kann aber auch das Vormundschaftsgericht den Gemeindewaisenrath dazu anhalten, eine geeignete Person vorzuschlagen (s. unten § 8).

Die ohne Anhörung des Waisenraths und ohne Berücksichtigung der Verwandten, des religiösen Bekenntnisses ꝛc. erfolgte Bestellung des Vormundes wird durch diesen Umstand in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt,[16] so daß der Vormund nicht lediglich wegen der in dieser Beziehung fehlerhaften Art seiner Bestellung aus seinem Amt entlassen werden kann.

Zu einer Beschwerde gegen die gerichtliche Auswahl eines Vormundes sind diejenigen Personen, welche aus den eben angegebenen oder ähnlichen Gründen behaupten, daß sie vor dem von dem Vormundschaftsgericht Ausgewählten hätten bestellt werden müssen, auf Grund ihrer Uebergehung nicht befugt, da ihnen im Gegensatz zu den durch letztwillige Verfügung oder kraft Gesetzes Berufenen (vergl. oben S. 12) ein Anspruch auf Uebertragung der Vormundschaft nicht zusteht.[17]

Die Auswahl eines Vormundes durch das Vormundschaftsgericht begründet andererseits ebenfalls im Gegensatz zu der „Berufung" eine Zwangspflicht zur Uebernahme des Amtes; diese trifft als eine staatsbürgerliche Pflicht jeden Deutschen, unabhängig davon, welchem Bundesstaat er angehört, sofern ihn nicht einer der weiter unten zu erörternden gesetzlichen Gründe zur Ablehnung berechtigt.

„In Ansehung der einzelnen Berufungsgründe findet eine successio graduum statt." (M. IV S. 1053.) Dies geschieht auch dann, wenn während der bereits bestehenden Vormundschaft das Amt des Vormundes durch den Wegfall des früheren Vormundes erledigt wird. Es wird also, wenn aus irgend einem Grunde der vom Vater Benannte zum

[15] Staudinger, B. 1 zu § 1779 BGB.
[16] R. G. VIII, S. 31, Beschl. v. 7./5. 1888.
[17] Vergl. Dernburg, Pr. B. B. 5 zu § 57.

Digitized by Google

Vormund nicht bestellt wird oder nach seiner Bestellung aus seinem Amte ausscheidet, zunächst der von der Mutter Benannte, sodann der väterliche Großvater und schließlich der mütterliche Großvater berufen." Erst wenn in dieser Weise Niemand berufen ist, tritt das Recht und die Pflicht des Vormundschaftsgerichts ein, den Vormund auszuwählen.

Den bisher erörterten Vorschriften, welche ein Recht des durch die Eltern des Mündels oder kraft Gesetzes Berufenen auf Bestellung zum Vormund und eine Verpflichtung des durch das Amtsgericht zum Vormund Auserwählten auf Uebernahme der Vormundschaft begründen, stehen diejenigen Bestimmungen gegenüber, nach welchen gewisse Personen zum Vormund *nicht bestellt werden können oder sollen*, andere aber die Uebernahme der Vormundschaft *ablehnen können*. Die Ersteren gelten allgemein, gleichviel, in welcher Weise die Bestimmung zum Vormund erfolgt ist, die Letzteren nur für diejenigen, welche durch das Vormundschaftsgericht zum Vormund erwählt sind. Bei allen diesen Vorschriften ist für die Fähigkeit und Tauglichkeit zum Vormunde nicht der Zeitpunkt der Berufung bez. Auswahl, sondern derjenige der Bestellung maßgebend.

3. Unfähigkeitsgründe.

Zum Vormunde *kann nicht bestellt werden* (§ 1780 BGB.):

a) wer geschäftsunfähig ist. Geschäftsunfähig ist (§ 104 BGB.):
   - α) wer das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet hat; dieser Grund kommt hier nicht in Frage.
   - β) wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach nur ein vorübergehender ist.
   - γ) wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist.

   Geschäftsunfähige können schon deswegen nicht zum Vormund bestellt werden, weil sie die mit der Bestellung verbundene Verpflichtung (§ 1789 BGB.) nicht eingehen können. (§ 105 Abs. 1 BGB.)

b) wer wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist.

Bei einer Zusammenfassung dieser Bestimmungen ergiebt sich, daß jeder Entmündigte und jeder im obigen Sinne dauernd Geistesgestörte zum Amt eines Vormundes unfähig ist.

Wegen der Folgen der Bestellung eines Unfähigen zum Vormund s. unten, bei Ausländern wird die Geschäftsfähigkeit nach dem Gesetz ihres Heimathsstaates beurtheilt. (Art. 7 E. B. vergl. unten § 26.)

4. Untauglichkeitsgründe.

Zum Vormund *soll nicht bestellt werden*:

a) wer minderjährig ist (§ 1781[1] BGB.). Während die im Kindesalter stehenden Minderjährigen unter 7 Jahren als Geschäftsun-

Digitized by Google

fähige (§ 104 BGB.) auch zur Vormundschaft unfähig sind, gehören hierher die in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Minderjährigen von 7—21 Jahren (§ 106 BGB.), sofern sie nicht für volljährig erklärt sind. Für volljährig erklärte Personen können und dürfen zum Vormund bestellt werden (§ 3 Abs. 2 BGB.). Ein Ausländer, der nach dem Recht seiner Heimath volljährig ist oder die rechtliche Stellung eines Volljährigen hat, erhält, wenn er die Reichsangehörigkeit erwirbt, die rechtliche Stellung eines Volljährigen auch dann, wenn er nach den deutschen Gesetzen nicht volljährig ist (Art. 7 E. B.);

b) ein Volljähriger, welcher, nachdem seine Entmündigung beantragt war, zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung seiner Person oder seines Vermögens gemäß § 1910 BGB. unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist (§ 1781[2] BGB. vergl. hierüber unten § 33);

c) wer wegen körperlicher Gebrechen, insbesondere weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag und deshalb einen Pfleger erhalten hat (§§ 1781[2], 1910 BGB., vergl. unten § 36), nicht aber derjenige, welchem nur für einzelne Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis derselben, welcher nicht alle Vermögensangelegenheiten umfaßt, ein Pfleger bestellt ist;[18])

d) wer in Konkurs gerathen ist, während der Dauer des Konkurses, d. i. von dem Zeitpunkt der gerichtlichen Eröffnung bis zur Aufhebung oder Einstellung des Verfahrens durch Gerichtsbeschluß (§ 1781[1] BGB., vergl. § 1647 BGB., §§ 163, 190, 203 K. O.);

e) wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, soweit sich nicht aus den Vorschriften des Strafgesetzbuchs ein Anderes ergiebt (§ 1781[4] BGB.). Nach § 34, 36 StGB. in Verbindung mit § 34 Art. 1 E. B. tritt für denjenigen, dem die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, die Untauglichkeit, Vormund zu sein, mit der Rechtskraft des Urtheils ein. Die Zeitdauer wird von dem Tage an berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist. Diese Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte tritt jedoch nicht ein, wenn der Mündel ein Verwandter des Verurtheilten in absteigender Linie ist und die obervormundschaftliche Behörde, d. i. das Vormundschaftsgericht, die Genehmigung zu seiner Bestellung ertheilt. Eine Genehmigung wird stillschweigend aus der Bestellung einer Person, der die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, zu entnehmen sein, wenn das Vormundschaftsgericht sie unter Kenntniß der Verurtheilung vornimmt. Die Verurtheilung zu einer Zuchthausstrafe, neben welcher die Aberkennung bürgerlicher Ehrenrechte nicht ausgesprochen ist, bewirkt eine Unfähigkeit zur Vormundschaft an sich kraft Gesetzes nicht; wohl aber kann ein zu einer Zuchthausstrafe Verurtheilter, obwohl gesetzlich oder letztwillig

[18]) Staudinger B. 2b zu § 1781 BGB.

Digitized by Google

berufen, unter Umständen wegen Gefährdung des Interesses des Mündels (§ 1778 BGB.) übergangen oder nach § 1779 BGB. als ungeeignet bei der Auswahl durch das Vormundschaftsgericht unberücksichtigt gelassen werden. Nach Sinn und Wortlaut des § 1781 BGB. ist das „jeweilige Strafgesetzbuch maßgebend und macht daher eine Aenderung des jetzigen Strafgesetzbuchs in den hier fraglichen Beziehungen eine gleichzeitige Aenderung des BGB. nicht erforderlich" (Mot. IV. S. 1067);

f) wer durch Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels von der Vormundschaft ausgeschlossen ist (§ 1782 BGB.), mit der Maßgabe, daß der Anordnung des Vaters vor der der Mutter unbedingt der Vorzug gebührt. Die Mutter kann daher auch den vom Vater Bezeichneten nicht ausschließen. Dagegen kann der Vater auch die Mutter selbst ausschließen in den Fällen, in welchen dieser nach seinem Tode ausnahmsweise die elterliche Gewalt nicht zusteht und daher eine Vormundschaft einzuleiten ist. Auch die kraft Gesetzes berufenen Großväter können letztwillig ausgeschlossen werden. Bei der Ausschließung müssen die auszuschließenden Personen einzeln bestimmt bezeichnet werden. „Anordnungen, durch welche ganze Klassen von Personen ausgeschlossen werden, ist die Wirkung, daß dadurch sämmtliche Angehörige solcher Klassen gesetzlich ungeeignet würden, nicht beigelegt." (M. IV S. 1069.) Die Voraussetzungen der Rechtsbeständigkeit der Ausschließung sind im Uebrigen dieselben wie diejenigen der letztwilligen Benennung eines Vormundes (S. oben), insbesondere auch bezüglich der Form der Anordnung. Der Angabe von Gründen für die Ausschließung bedarf es nicht. Ist irrthümlich ein Ausgeschlossener zum Vormund bestellt, so ist das Vormundschaftsgericht zu seiner Entlassung, falls nicht andere Gründe vorliegen, nicht verpflichtet[19]) (vergl. § 1886 BGB.).

Wenn auf Grund der bisherigen Rechte vor dem Inkrafttreten des BGB. der Vater die Mutter von der Vormundschaft über das Kind ausgeschlossen oder der Mutter einen Beistand zugeordnet hat, so gilt vom 1. Januar 1900 an diese Anordnung als Anordnung der Bestellung eines Beistandes für die Mutter im Sinne des BGB. (§ 1687 ff. BGB.; Art. 205 E. B.) Diese Vorschrift bezieht sich nur auf solche Fälle, in denen die Mutter vor Inkrafttreten des BGB. zur Vormünderin berufen war, nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts aber eine Bevormundung nicht mehr nöthig ist. Wenn aber auch nach dem neuen Recht die Mutter z. B. wegen Wiederverheirathung nicht die elterliche Gewalt oder deren Ausübung erhält, also eine Vormundschaft nöthig ist, so muß die Ausschließung als solche wirksam werden. Hatte der Vater bei der Ausschließung der Mutter gleichzeitig einen

[19]) Staudinger: B. 6 zu § 1782 BGB.

Digitized by Google

Vormund benannt, so ist dieser als Beistand zu bestellen. Die weitere Benennung eines Gegenvormundes ist ohne Rechtswirksamkeit.[19a]) „Stirbt der Vater, welcher eine derartige Verfügung erlassen hat, erst nach dem Inkrafttreten des BGB., so kommen diese Regeln zur Anwendung, wenn hinsichtlich der Anordnung die in § 1777 BGB. bezeichneten Voraussetzungen zur Zeit des Todes des Vaters vorliegen" (M. IV S. 194), anderenfalls ist die Anordnung ohne Rechtswirksamkeit."[20])

g) eine Frau, die mit einem andern als dem Vater des Mündels, verheirathet ist, sofern nicht der Ehemann seine Zustimmung zu ihrer Bestellung als Vormünderin gegeben hat. (§ 1783 BGB.) Als Vater kommt hier nur der eheliche Vater in Betracht, nicht auch derjenige, welcher das Kind anerkannt hat. Hiernach können ledige Frauen, Wittwen sowie die Mutter (z. B. im Fall ihrer Wiederverheirathung) und die Stiefmutter unbeschränkt bestellt werden. Doch werden bei der Mutter in den seltenen Fällen, in welchen mangels ihrer elterlichen Gewalt eine Vormundschaft eintritt, häufig dieselben Gründe, welche ihrer elterlichen Gewalt entgegenstehen, auch gegen ihre Bestellung als Vormünderin sprechen. Verheirathete Frauen, auch Großmütter, können dagegen nur dann, wenn der Ehemann der Bestellung zustimmt, zum Vormund bestellt werden. „Der Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen ist der, daß die Ehefrau durch ihre Bestellung zum Vormunde den Pflichten, welche ihr infolge der ehelichen Gemeinschaft obliegen, nicht entzogen werden soll, daß aber, wenn der Ehemann der Vater des Mündels ist, die Führung der Vormundschaft durch die Ehefrau mit diesen Pflichten niemals als unvereinbar betrachtet werden kann. (Vergl. M. IV S. 1067.) Auch die Haftung des in die Ehe eingebrachten Guts einer Ehefrau für den aus einer Pflichtverletzung bei Führung der Vormundschaft entstehenden Schaden (§§ 1833, 1411 BGB.) kommt hier in Betracht.

Die Zustimmung des Ehemannes ist an eine bestimmte Form nicht gebunden, sie kann schriftlich oder mündlich bei dem Vormundschaftsgericht ertheilt werden. Ist der Ehemann entmündigt, so hat dessen Vormund über Gewährung oder Versagung der Zustimmung

---

[19a]) Vergl. Nußbaum in der Deutschen Juristenzeitung Bd. IV S. 413.

[20]) In **Preußen** mußte nach § 21 Ziffer 6 VO. die Ausschließung durch Testament oder in einer gerichtlich oder nominell beglaubigten oder eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Urkunde geschehen und stand dem Vater nur zu, falls er zur Zeit seines Todes die natürliche Gewalt über den Mündel gehabt hatte oder bei schon erfolgter Geburt dasselbe gehabt haben würde, oder sofern der Vater bis zum Tode die Vormundschaft geführt hatte.

Darnach kann die im Art 205 EB. angegebene Wirkung der Ausschließung nur dann eintreten, wenn die eben genannten Voraussetzungen vorliegen.

In **Elsaß-Lothringen** war nach dem Code civil eine letztwillige Ausschließung von der Vormundschaft überhaupt nicht zulässig, wohl aber die Bestellung eines besonderen Beistandes (Art. 391 C. civ.)

Digitized by Google

zu entscheiden.[21]) Die Zustimmung ist willkürlich widerruflich (§ 1887 BGB.) mit der Wirkung, daß das Vormundschaftsgericht infolge des Widerrufs verpflichtet ist, die Frau aus ihrem Amt als Vormund zu entlassen.

Das Gleiche gilt dann, wenn eine Frau, die zum Vormunde bestellt ist, sich verheirathet und der Mann seine Zustimmung zur Fortführung der Vormundschaft versagt. Auch ohne diese Voraussetzung kann übrigens das Vormundschaftsgericht eine Frau infolge ihrer Verheirathung entlassen (§ 1887 BGB.; s. hierüber unter V. 5 d). Nicht erforderlich ist die Zustimmung des Ehemannes, wenn die Ehe nichtig oder geschieden ist, wohl aber wenn nur auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt ist. Eine Ersetzung der Zustimmung des Ehemannes durch das Vormundschaftsgericht findet nicht statt. Es sei hier bemerkt, daß „Mutter und Großmutter auch dann nicht zur Vormundschaft untauglich sind, wenn sie bei einer Ehescheidung für den schuldigen Theil erklärt sind. Es kann unter Umständen unbedenklich und sogar angemessen sein, in einem solchen Falle jene Personen als Vormünder zu bestellen." (M. IV S. 1068.)

Die Bestimmung über das Erforderniß der Zustimmung des Ehemannes stellt sich als eine Ausnahme von der Regel[22]) dar, daß im Allgemeinen Frauen zu Vormündern bestellt werden dürfen. „Eine Frau wird als Vormünderin sogar häufig einem Manne vorzuziehen sein, wenn die Pflicht der Vormundschaft lediglich oder überwiegend in der persönlichen Sorge für das Kind besteht, was in der weitaus größten Zahl der Fälle zutrifft." (R. K. B. III S. 167/168). Dabei ist, wie weiter unten ausgeführt werden wird, der Frau in allen Fällen das Recht gewahrt, die Vormundschaft abzulehnen, wenn sie sich zu ihrer Führung nicht für geeignet hält (s. S. 24).

h) ein Beamter oder Religionsdiener, der nach den Landesgesetzen einer besonderen Erlaubniß zur Uebernahme einer Vormundschaft bedarf, solange er nicht die vorgeschriebene Erlaubniß erhalten hat (§ 1784 BGB.). Diese Vorschrift bezweckt, zu verhindern, daß gewisse Klassen von Personen zum Schaden anderer staatlicher Interessen zum Vormundschaftsdienst herangezogen werden; es handelt sich hier mithin nicht um den Schutz privatrechtlicher Interessen, insbesondere der Interessen des Mündels, vielmehr steht hier das öffentliche Interesse allein in Frage.[23])

---

[21]) Dernburg, Pr. V. § 49 Nr. 5. Schultzenstein und Köhne, T. V. B. 1 zu § 1783 BGB.

[22]) Diese Regel beruht auf Beschlüssen der Reichstagskommission. vergl. R. K. B. III S. 167/168.

[23]) In **Preußen** bedürfen nach Art. 72 AGBGB. Staatsbeamte, mit Ausnahme der Notare, sowie diejenigen, welche ein besoldetes Amt in der Kommunal- oder Kirchenverwaltung bekleiden, zur Uebernahme einer Vormundschaft, Gegenvormund-

Digitized by Google

Was die Reichsbeamten angeht, so bestimmt § 19 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. 3. 1873, daß auf die Rechtsverhältnisse der aktiven und der aus dem Dienst geschiedenen Reichsbeamten, über welche nicht durch Reichsgesetz Bestimmung getroffen ist, diejenigen gesetzlichen Vorschriften Anwendung finden, welche an ihrem Wohnorte für die aktiven bezw. die aus ihrem Dienst geschiedenen Staatsbeamten gelten. Für diejenigen Reichsbeamten, deren Wohnort außerhalb der Bundesstaaten sich befindet, kommen hinsichtlich dieser Rechtsverhältnisse vor deutschen Behörden die gesetzlichen Bestimmungen ihres Heimathsstaates und in Ermangelung eines solchen die Vorschriften des preußischen Rechts zur Anwendung.

In Ansehung der Militärpersonen des Friedensstandes und der Civilbeamten der Militärverwaltung bestimmt § 41 des Reichs-

schaft, Pflegschaft oder Beistandschaft oder zur Fortführung einer vor dem Eintritt in das Amt übernommenen Vormundschaft u. s. w. der von der zunächst vorgesetzten Behörde zu ertheilenden Erlaubniß, welche zurückgenommen werden darf. Im Wesentlichen handelt es sich hier um eine formelle Erneuerung des im § 22 der V. O. enthaltenen Vorschrift. (Siehe Begründung zu Artikel 70 des Entwurfes.)

Staatsbeamter ist derjenige, welchem ein Amt durch die dazu berufenen Organe der Staatsverwaltung übertragen ist und welcher aus der amtlichen Thätigkeit einen Lebensberuf macht (vergl. Rönne, Staatsrecht Bd. III S. 402, insbesondere auch wegen der Beamtenqualität der beim Königlichen Hofe bediensteten Personen). Ob der Staatsbeamte Besoldung erhält, kommt für die Frage der Genehmigung nicht in Betracht. Referendare bedürfen daher einer solchen. Dagegen bedarf ein Beamter der Kommunal- oder Kirchenverwaltung der Genehmigung nur dann, wenn sein Amt ein besoldetes ist, sodaß z. B. der Waisenrath als unbesoldeter Beamter, die Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde einzuholen, nicht nöthig hat. Lehrer sind nur dann Staatsbeamte — mittelbare oder unmittelbare (§ 69 II 10 ALR.) — wenn sie in öffentlichen Schulen angestellt sind. Art. 23 der Preuß. Verf.-Urkunde. Privatlehrer haben also nicht die Eigenschaft der Beamten.

Zu den Beamten der Kirchengesellschaften gehören einmal die Geistlichen (§ 59 II 11 ALR.) und ferner die Küster und andere niedere Kirchenbediente (§ 556 II 11 ALR.).

Die Klöster sind keine Kirchengesellschaften, ihre Mitglieder also dem Genehmigungszwange nicht unterworfen. Dagegen gehören zu den Kirchengesellschaften in Sachen des Art. 72 nicht nur die evangelische und die katholische Kirche, sondern überhaupt jede Religionsgesellschaft, die sich zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbunden hat — § 11 II 11 ALR. — ohne Unterschied ob sie vom Staate ausdrücklich aufgenommen worden — § 17 daselbst — oder nur geduldet ist — § 20 daselbst. — Dies folgt aus der Bedeutung des Genehmigungs-Erfordernisses, durch welches verhindert werden soll, daß die Erfüllung der den Beamten obliegenden Dienstpflichten durch die Uebernahme von Nebenämtern eine Beeinträchtigung erleide. Da aber dem Staat auch hinsichtlich der nur geduldeten Kirchengesellschaften ein Aufsichtsrecht zusteht — §§ 27 ff. II 11 ALR. — so muß er auch ein Interesse daran haben, daß die Beamten dieser Kirchengesellschaften ihrem Dienst nicht durch Aufbürdung anderer Aemter entzogen werden. — Vergleiche auch § 17 Ziffer 3 der Städteordnung. — Wegen abweichender Ansichten siehe Schultzenstein und Köhne, Anm. 4 zu § 1784.

Die elsaß-lothringische Landesgesetzgebung hat nach dieser Richtung Vorschriften nicht aufgestellt, die Landesbeamten können hier also ohne Erlaubniß ihrer Vorgesetzten zum Vormundschaftsdienst herangezogen werden. Art. 427—431 C. civ. über das Ablehnungsrecht gewisser Beamten ist aufgehoben und nicht ersetzt.

Digitized by Google

militärgesetzes vom 2. 5. 1874, daß sie die Uebernahme von Vormundschaften ablehnen können und zu deren Annahme nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten berechtigt sind[24]).

Militärpersonen des Friedensstandes sind (§ 38A 1—3 Reichsmilitärgef. v. 2. 5. 1875):

1. Offiziere, Aerzte und Militärbeamte des Friedensstandes vom Tage ihrer Einstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung.
2. Die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation.
3. Die freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten, vom Tage, an welchem ihre Verpflichtung durch die Militärverwaltung beginnt, Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkt ihrer definitiven Einstellung in einem Truppentheil an, sämmtlich bis Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst. Die zur Disposition gestellten Militärpersonen stehen den aktiven gleich.

Militärbeamte sind alle im Heer und in der Marine für das Bedürfniß des Heeres und der Marine dauernd oder auf Zeit angestellten nicht zum Soldatenstande gehörenden und unter dem Kriegsminister oder Chef der Admiralität als Verwaltungschef stehenden Beamten, welche einen Militärrang haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht. (Anlage zum MStGB., Reichsgesetzblatt von 1872 S. 204). Wegen der Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine s. Kaiserl. Verordn. vom 13. 8. 1895 (Reichsgesetzblatt von 1895 S. 431).

Auch auf diejenigen Personen, welche zur Ableistung ihrer militärischen Dienstpflicht eingezogen sind, findet diese Bestimmung Anwendung; wenn sie nur als Reservisten oder Landwehrleute eingezogen sind, während der Zeit dieser Uebungen. Sie gilt nicht für Gensdarmen, da diese nur, soweit die Militärgerichtsbarkeit in Frage kommt, zu den Personen des Soldatenstandes gehören (§§ 2 und 11 d. Preuß. Verordn. v. 30. 12. 1820 und § 2d. E. G. z. Militär-Strafgerichtsordnung vom 1. 12. 1898).

Wenn ein Beamter, welcher einer Erlaubniß bedarf, trotz vorstehender Vorschriften ohne solche zum Vormund bestellt ist, so muß er wieder entlassen werden, sofern die vorgesetzte Behörde erklärt, daß sie die erforderliche Erlaubniß versagt (hierüber s. weiter unten bei Besprechung des § 1888 BGB.). Dagegen

[24]) Nach der Preuß. Kabinetsordre v. 8. 8. 1876 (Armee-Verordn. Bl. v. 1876 S. 189) ist die Genehmigung seitens der Generäle und Stabsoffiziere, welche sich in einer Immediatstellung befinden, unmittelbar bei dem Kaiser nachzusuchen, seitens der übrigen Generäle und Stabsoffiziere ebenso wie von allen anderen Militärpersonen bei der zunächst vorgesetzten Militärbehörde zu beantragen und von dieser event. zu ertheilen.

Digitized by Google

enthält das Reichsmilitärgesetz keine Bestimmung, nach welcher derjenige, welcher vor Uebernahme des Amtes oder der Dienststelle die Vormundschaft übernommen hat, zu deren Fortführung einer Genehmigung bedarf.

Für die der Marine angehörigen Personen fehlt es überhaupt an einer bez. Vorschrift, so daß diese einer Erlaubniß nicht bedürfen. Doch wird ihre häufige Abwesenheit von der Heimath meist ihre Bestellung nicht wünschenswerth erscheinen lassen.

Die Eigenschaft als Vormundschaftsrichter oder Waisenrath steht, abgesehen von der nach Landesrecht etwa erforderlichen Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde (siehe oben), der Bestellung zum Vormund nicht entgegen. Diese Beamten sind aber im Fall ihrer Bestellung zum Vormund von Mündeln ihres Amtsbezirks hinsichtlich ihrer Vormundschaft an der Ausübung ihres Amtes als Richter bez. Waisenrath rechtlich verhindert (vergl. § 6[4] F. und unten § 7).

Die vorstehend unter Nr. 2 erörterten Untauglichkeitsgründe stehen allgemein der Bestellung zum Vormund entgegen, gleichviel, ob eine Berufung kraft Gesetzes oder letztwilliger Verfügung vorliegt oder durch das Vormundschaftsgericht ein Vormund auszuwählen ist. Sie haben indeß im Falle ihrer Nichtbeachtung nicht die Ungiltigkeit der Bestellung des Vormundes zur Folge, so daß die von einem so bestellten Vormund vorgenommenen Rechtshandlungen dieserhalb nicht angefochten werden können (§ 32 F.). Wegen der Entlassung fehlerhaft bestellter Vormünder s. unten.

Wird ein Vormund wegen nur vorübergehender Untauglichkeit entlassen, so ist seine Wiederbestellung nach Beseitigung des Hinderungsgrundes zulässig, wenn inzwischen nur ein Pfleger (§ 1909 BGB.) oder ein Vormund unter Vorbehalt der Entlassung (§ 1790 BGB.) bestellt war. Anderenfalls fehlt es an einem Rechtsgrund für die Entlassung des neuen Vormundes.

5. Ablehnungsgründe.

Die Uebernahme der Vormundschaft können zunächst alle diejenigen zurückweisen, welche nach §§ 1780—84 BGB. nicht bestellt werden können oder sollen (§ 1785 BGB.); geeigneten Falls können diese ihre trotzdem erfolgte Bestellung auf Grund des § 20 F. mit Beschwerde anfechten.

Zu einer Ablehnung ist berechtigt:

a) jeder, der durch elterliche Benennung oder durch das Gesetz zum Vormund berufen ist, da diesen Personen, wie bereits oben bemerkt, eine Verpflichtung zur Uebernahme der Vormundschaft nicht auferlegt ist. Das schließt die Verpflichtung zur Uebernahme nicht aus, sobald der ursprünglich letztwillig oder durch das Gesetz Berufene nach seiner Ablehnung mangels anderer gemäß § 1776

Digitized by Google

BGB. Berufener durch den Vormundschaftsrichter zum Vormund ausgewählt wird;

b) jeder der oben unter 4 h erwähnten Militärpersonen und Militärbeamten (§ 41 RMG., Art. 32 E. B.);

c) jeder Ausländer, d. h. jeder, der nicht Reichsangehöriger (§ 6 Ges. v. 15./3. 1888, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete) oder Angehöriger eines deutschen Bundesstaates ist. Als Bundesstaat gilt auch Elsaß-Lothringen. (Art. 5 E. B.) Die Verpflichtung zur Uebernahme der Vormundschaft ist als eine staatsbürgerliche an die Reichsangehörigkeit geknüpft. Falls der Ausländer von seinem Ablehnungsrecht keinen Gebrauch macht, kann er dagegen zum Vormund bestellt werden, und zwar nicht nur über Ausländer, soweit diese im Inland bevormundet werden, sondern auch über Inländer.

Hat ein Ausländer das Amt des Vormundes übernommen, so muß er es auch fortführen. Einen Grund, die Entlassung aus diesem Amt zu fordern, verleiht ihm seine Eigenschaft als Ausländer nicht,[25]) auch ist das Vormundschaftsgericht nicht befugt, ihn lediglich aus diesem Grunde zu entlassen.

d) jede Frau (§ 1786 [1] BGB.), gleichviel, ob ledig, verheirathet, verwittwet oder geschieden,[26]) auch die Mutter des Mündels oder die Ehefrau des entmündigten Ehemannes (§ 1900 BGB.). Der Grund dieser Bestimmung ist, daß eine Frau nicht in allen Fällen, in welchen das Gericht sie für geeignet halten mag, sich der ihr zugemutheten Aufgabe gewachsen fühlen wird und sie für derartige Fälle nicht zur Uebernahme der Vormundschaft gezwungen werden soll.

e) wer das sechzigste Lebensjahr vollendet hat. (§ 1786 [2] BGB.)

f) wer mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat (§ 1786 [3] BGB.). „Dieser Ablehnungsgrund rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß es unbillig ist, demjenigen, welchem bereits im eigenen Hause die Last der Sorge für eine größere Anzahl eigener Kinder obliegt, dabei noch die Last aufzuerlegen, für fremde Kinder sorgen zu müssen." (M. IV S. 1074.) Die eigene Mutter kann nach vorstehender Begründung die Vormundschaft auf Grund dieses Ablehnungsgrundes nicht ablehnen, wohl aber stets als Frau. In Betracht kommen nur eheliche Kinder. Im Uebrigen werden nicht mitgerechnet: Kinder, welche von einem Anderen an Kindesstatt angenommen sind; Kinder, die zwar schon empfangen, aber noch nicht geboren sind; für volljährig erklärte Kinder; verstorbene Kinder, selbst dann, wenn sie minderjährige Kinder hinterlassen haben. Dagegen werden versorgte minderjährige Kinder, verheirathete minderjährige Töchter, legitimirte (§ 1719 BGB.), für

[25]) Dernburg Pr. V. R. 4 zu § 58. KG. IV S. 73. Beschl. v. 4./2. 1884.
[26]) Fuchs D. V. § 29. 2a. A. A. Boehm V. § 12 S. 62.

Digitized by Google

ehelich erklärte (§ 1736 BGB.) und von dem zu Bestellenden an Kindesstatt angenommene Kinder mitgezählt (§ 1736 BGB.). Auch giebt die erst nach der Vormundschaftsbestellung erfolgte Geburt eines fünften Kindes das Recht, die Entlassung zu fordern (§ 1889 BGB.).

g) wer durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, die Vormundschaft ordnungsmäßig zu führen (§ 1786[4] BGB.). Ob diese Voraussetzung gegeben ist, unterliegt dem Ermessen des Vormundschaftsrichters, welcher nöthigenfalls geeignete Sachverständige vor seiner Entscheidung hören kann.

h) wer wegen Entfernung seines Wohnsitzes von dem Sitze des Vormundschaftsgerichts die Vormundschaft nicht ohne besondere Beläftigung führen kann. (§ 1786[5] BGB.). Auch hier wird der Vormundschaftsrichter nach freiem Ermessen zu entscheiden haben, ob eine besondere Beläftigung zu befürchten ist. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere die Verkehrsgelegenheiten. Eine außerhalb des Bezirks des Vormundschaftsgerichts wohnende Person ist hiernach nicht ohne Weiteres ablehnungsberechtigt, wogegen einem Insassen des Bezirks dieser Ablehnungsgrund nur unter ausnahmsweisen Verhältnissen zuzubilligen ist. Der Ort, wo die vormundschaftlichen Geschäfte zu führen sind, kommt hier nicht in Betracht.

i) wer von dem Vormundschaftsgericht angehalten wird, für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen Sicherheit zu leisten (§§ 1844, 1786[6] BGB.; vergl. § 22 dieses Buches). „Wenn die Uebernahme der Vormundschaft im Allgemeinen von jedem Staatsbürger als Pflicht gefordert wird und erzwungen werden kann, so sollen doch von dem Vormunde neben persönlichen Diensten Opfer an seinem Vermögen und, was dem gleichsteht, an seinem Kredit nicht gefordert werden. Das geschieht aber, wenn man ihn zu einer Sicherheitsleistung nöthigt, da auf die Möglichkeit einer Sicherheitsleistung durch Bürgschaft in erheblichen Umfange nicht zu rechnen ist und daher lediglich die Sicherheitsleistung durch Faustpfand oder Hypothek übrig bleibt. Ein staatsbürgerliches Ehrenamt mit Zwangspflicht zur Uebernahme ist mit einer Kautionspflicht nicht vereinbar". (M. IV S. 1042/1043.) Dieser Ablehnungsgrund ist aber nur dann gegeben, wenn die Bestellung von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht wird.

k) wer mit einem Andern zur gemeinschaftlichen Führung der Vormundschaft bestellt werden soll (§ 1786[7] BGB.). „Es könnte zu großen Härten führen, wenn es Jemand sich gefallen lassen müßte, mit einem Andern zur gemeinschaftlichen Führung der Vormundschaft bestellt zu werden, sowohl mit Rücksicht auf die eigene Verantwortlichkeit als auf die Nothwendigkeit, in seiner Amtsführung an einen ihm vielleicht persönlich unangenehmen und unbequemen Mitvormund gebunden zu werden. Diese Bestimmung trifft wie ihre Gründe nicht zu, wenn zwar mehrere Mitvormünder bestellt werden,

Digitized by Google

unter diesen aber die Führung der Vormundschaft nach getrennten Wirkungskreisen vertheilt wird (§ 1797 Abs. 2 BGB.).

l) wer mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt, (§ 1786[8] BGB.). Ein Unterschied zwischen schwierigen und einfachen Vormundschaften wird nicht gemacht. Auch wird jede Pflegschaft einer Vormundschaft gleichgestellt, weil sie begrifflich von ihr nicht verschieden ist und auch an Umfang der letzteren bisweilen keineswegs nachsteht. Die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere minderjährige Geschwister gilt nur als eine. Mehrere uneheliche Kinder derselben Mutter gelten auch dann als Geschwister, wenn sie verschiedene Väter haben (§ 1705 BGB.). Die Führung von zwei Gegenvormundschaften steht einer Vormundschaft gleich, so daß derjenige, welcher drei Gegenvormundschaften oder eine Vormundschaft und eine Gegenvormundschaft führt, zur Ablehnung einer weiteren Vormundschaft berechtigt ist[27]);

m) abgesehen von diesen gesetzlich anerkannten Ablehnungsgründen kann der Richter auch dann, wenn ein gesetzlicher Grund nicht vorliegt, eine Person aus erheblichen Gründen von der Uebernahme der Vormundschaft auf Wunsch entbinden. Eine ausdrückliche Vorschrift hierüber hat das BGB. nicht aufgenommen „da die gemäß § 1776 BGB. Berufenen stets die Vormundschaft ablehnen können, und dem Vormundschaftsrichter bei seiner Auswahl keinerlei beengende Schranken gezogen sind" (M. IV S. 1073), er somit auf alle obwaltenden Verhältnisse Rücksicht nehmen kann und muß.[28]) So kann ein Ablehnungsrecht als solches zwar nicht damit begründet werden, daß ein Anderer gemäß § 1776 BGB. zum Vormund berufen sei, trotzdem müssen die zur Begründung angeführten Thatsachen von dem Vormundschaftsrichter auf ihre Stichhaltigkeit geprüft werden.

Das Ablehnungsrecht erlischt, wenn es nicht vor der Vormundschaftsbestellung bei dem Vormundschaftsgericht geltend gemacht wird (§ 1786 Abs. 2 BGB.). Diese Bestimmung rechtfertigt sich zunächst durch die Annahme, auf ein nicht rechtzeitig vorgebrachtes Ablehnungsrecht sei verzichtet, sodann „durch die Erwägung, daß ein Wechsel des einmal bestellten Vormundes im Interesse der vormundschaftlichen Verwaltung möglichst zu vermeiden ist. Da es sich bei der Uebernahme der Vormundschaft um die Erfüllung einer öffentlichen Verpflichtung gegenüber der Staatsgewalt handelt, so haben Erklärungen des als Vormund Ausgewählten, durch welche er die Uebernahme der Vormundschaft gegenüber den Angehörigen, insbesondere dem Vater des Mündels versprochen hat,

---

[27]) A. A. Staudinger B. 1h zu § 1786 BGB., Fuchs D. B. § 29 2h, welcher annimmt, daß nur eine Vormundschaft und 2 Gegenvormundschaften, oder 4 Gegenvormundschaften zur Ablehnung berechtigen, weil nach den Motiven die Führung einer Gegenvormundschaft kein Ablehnungsgrund ist. Letzteres bezieht sich aber nur auf die Führung lediglich einer Gegenvormundschaft.

[28]) vergl. Staudinger B. 1. letzter Absatz zu § 1786 BGB.

Digitized by Google

den Verlust des Ablehnungsrechtes nicht zur Folge. „Derartigen Erklärungen ist vielmehr nur eine moralische Bedeutung beizulegen." (M. IV S. 1077). Ebensowenig ist ein vertragsmäßiger Verzicht auf das Ablehnungsrecht von rechtlicher Wirkung.

Die Gründe, welche vor der Bestellung zur Ablehnung der Vormundschaft berechtigen, verleihen zum Theil dem bereits bestellten Vormund ein Recht, die Entlassung zu fordern, wenn sie erst nach der Bestellung eintreten (§ 1889 BGB.). Hierüber s. unten.

Wird die Weigerung, eine Vormundschaft zu übernehmen, zurückgewiesen, so steht dem Betroffenen gegen diese Verfügung das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu (§ 60 [2] F). Unbeschadet dieses Rechtsmittels hat er aber die Vormundschaft auf Erfordern des Vormundschaftsgerichts einstweilen zu übernehmen (§ 1787 Abs. 2 BGB.). Er kann also als Vormund bestellt werden und hat in diesem Falle inzwischen alle Rechte und Pflichten eines Vormundes. Seine Beschwerde hat also keine aufschiebende Wirkung (§ 24 F). Wird sie vom Landgericht für begründet erklärt, so ist durch das Vormundschaftsgericht, nicht etwa durch das Landgericht,[29]) der Beschwerdeführer aus der Vormundschaft zu entlassen und ein anderer an seiner Stelle zum Vormund zu bestellen. Weigert sich ein vom Vormundschaftsgericht zum Vormund Auserwählter ohne genügenden Grund, die Vormundschaft zu übernehmen, oder verzögert er die Uebernahme, so kann das Vormundschaftsgericht ihn durch Ordnungsstrafen dazu anhalten (§ 1788 BGB.). Der Verhängung der Ordnungsstrafe muß eine Strafandrohung voraufgehen (§ 33 F). „Wenn auch die Androhung und Verhängung von Ordnungsstrafen sich nur gegen eine unbegründete Weigerung richtet, so ist die Androhung der Strafe nicht von einer vorhergehenden Untersuchung der Frage abhängig, ob sich die Weigerung oder Verzögerung der Uebernahme als eine schuldvolle darstellt. Die Schuldfrage kommt erst dann in Betracht, wenn es sich darum handelt, ob die Ordnungsstrafe verwirkt oder auf Grund vorgebrachter Entschuldigungsgründe von derselben Abstand zu nehmen ist." (M. IV S. 1065.) Die einzelnen Strafen dürfen den Betrag von 300 Mark nicht übersteigen. Bei mehrmaliger Verhängung wegen fortdauernder Weigerung dürfen die Strafen nur in Zwischenräumen von mindestens einer Woche verhängt werden. Mehr als drei Strafen dürfen überhaupt nicht verhängt werden (§ 1788 Abs. 2 BGB.). Die Strafen können als Ordnungsstrafen im Unvermögensfall nicht in Freiheitsstrafen umgewandelt werden. „Es handelt sich bei diesen Ordnungsstrafen natürlich stets nur um den Zwang zur Uebernahme einer bestimmten Vormundschaft, und es steht nichts im Wege, Denjenigen, welcher heute mit Erfolg sich weigert, eine ihm angetragene Vormundschaft zu übernehmen, morgen zu einer andern Vormundschaft heranzuziehen" (M. IV S. 1065) und nöthigenfalls zu deren Annahme ihn zwangsweise anzuhalten, sodaß es nicht etwa dem Reichen freisteht, sich

[29]) Staudinger, B. 2 zu § 1889 BGB. KG. XI S. 10, Beschl. v. 3./1. 1890.

Digitized by Google

der Vormundschaftslast für ein Geringes zum Nachtheil seiner minder wohlhabenden Mitbürger ein für allemal zu entschlagen. Mit der Strafe hat der sich Weigernde auch die Kosten zu tragen, welche durch das gegen ihn nothwendig gewordene Zwangsverfahren entstanden sind (S. auch S. 44).

Das durch die Ordnungsstrafe gegebene Zwangsmittel zur Uebernahme der Vormundschaft bietet nur die Möglichkeit, in mäßiger Weise auf den Auserwählten behufs Uebernahme der Vormundschaft einzuwirken, nicht ihn unter allen Umständen dazu zu zwingen. „Denn es wird derjenige, welcher eine Vormundschaft mit entschiedenem Widerwillen übernimmt, voraussichtlich kein guter Vormund sein." (M. IV S. 1064.) Diesen Gesichtspunkt hat der Richter auch insofern im Auge zu behalten, als er zur Anwendung von Zwang zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet ist. In manchen Fällen wird er von jedem Zwang absehen und es vorziehen, sogleich einen andern Vormund zu bestellen. Ein Klagerecht auf Uebernahme der Vormundschaft giebt es nicht.

Dagegen besteht neben dem nach Vorstehendem zulässigen öffentlichrechtlichen Zwange auch ein privatrechtliches Zwangsmittel gegen denjenigen, welcher die Uebernahme der Vormundschaft ohne Grund ablehnt, in seiner Verbindlichkeit zum Schadensersatz. Der Ablehnende ist, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, für allen Schaden verantwortlich, der dem Mündel dadurch entsteht, daß sich die Bestellung des Vormundes verzögert (§ 1787 Abs. 1 BGB.). Voraussetzung der Anwendbarkeit dieser Vorschrift ist natürlich, daß sich ein bestimmter Schaden nachweisen läßt, welcher aus der Verletzung der Pflicht zur Uebernahme der Vormundschaft erwachsen ist. „Dagegen ist es nicht zulässig, auf Gefahr und Kosten des sich Weigernden einen andern Vormund zu bestellen" (M. IV S. 1065.). Auch ist der Ablehnende nur für den Schaden verantwortlich, welcher aus der durch seine Ablehnung veranlaßten zeitweisen Nichtbevormundung des Mündels entstanden ist, nicht etwa auch für den aus der Untauglichkeit des an seiner Stelle Bestellten erwachsenen Schaden.

II. Bestellung des Vormundes.

Jeder Vormund, mag er durch Benennung der Eltern oder kraft Gesetzes berufen oder vom Vormundschaftsgericht ausgewählt sein, tritt in sein Amt erst durch die richterliche Bestellung ein. „Je vorbehaltloser man dem Vormund die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Mündels einräumt, um so dringender ist es im Interesse des Mündels und Dritter geboten, die Frage, wer als Vormund für den Mündel zu handeln berechtigt ist, ein für allemal im Voraus festzustellen und nicht die Entscheidung dieser Frage dem zufälligen, leicht wechselvollen Ausfall späterer Prozesse zu überlassen. Die Bestellung stellt sich nicht als ein rein einseitiger Bestätigungsakt des Vormundschaftsgerichts dar, sondern als ein solcher Akt, durch welchen der Vormund, während er die richterliche Bestätigung erhält, gleichzeitig bewußt und formell freiwillig das Amt des Vormundes übernimmt." (M. IV S. 1078.) Die Bestellung des Vor-

Digitized by Google

mundes erfolgt durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft und soll mittels Handschlags an Eidesstatt geschehen (§ 1789 BGB.). Auf die Rechtswirksamkeit der Bestellung, welche schon durch die diesbezügliche richterliche Erklärung und deren Entgegennahme durch den Vormund in Kraft tritt, hat die Innehaltung der Form (Handschlag an Eidesstatt) keinen Einfluß. Doch kann das Gericht, falls der Bestellte sich ohne zwingenden Grund (z. B. körperlicher Art) weigert, den Handschlag zu geben, ihn hierzu durch die in § 1788 BGB. bestimmten Ordnungsstrafen anhalten.[30]) Ein Hinweis des Vormundes auf die ihm obliegenden allgemeinen und besonderen Pflichten wird bei der Bestellung regelmäßig empfehlenswerth sein. Die Bestellung wird durch das Vormundschaftsgericht bewirkt. „Eine Verletzung des eidesstattlichen Angelöbnisses zieht strafrechtliche Folgen nicht nach sich, doch wohnt ihr eine dem Eide gleichstehende sittliche Bedeutung bei. Auch vom praktischen Standpunkt ist dies Gelöbniß keineswegs unerheblich. Der geleistete Eid bildet zweifellos einen Schutz für die Vormünder selbst, indem dieselben gegenüber Dritten erfahrungsmäßig gern auf ihren Eid sich berufen, um die ihnen gemachten Zumuthungen, insbesondere die ihnen auf Kosten des Mündels oft angesonnenen kleinen Gefälligkeiten an Nachbarn oder Prozeßgegner abzuschlagen." (M. IV S. 1078.)

Die Bestellung erfolgt regelmäßig unbedingt für die Dauer der ganzen Vormundschaft. Es kann jedoch bei der Bestellung des Vormundes durch das Vormundschaftsgericht die Entlassung für den Fall vorbehalten werden, daß ein bestimmtes Ereigniß eintritt oder nicht eintritt (§ 1790 BGB.). Einen gleichen Vorbehalt kann der Vormund bei der Uebernahme des Amtes seinerseits nicht machen. Der Vorbehalt erfolgt vielmehr nur im Interesse des Mündels (vergl. unten bei „Entlassung"). Bei einem letztwillig oder kraft Gesetzes Berufenen darf durch einen derartigen Vorbehalt das gesetzliche Recht des Berufenen auf vorbehaltlose Uebertragung der Vormundschaft nicht geschmälert werden. Im Uebrigen ist insbesondere der Vorbehalt zulässig, daß der Bestellte wieder entlassen werde, falls eine zeitweise verhinderte andere Persönlichkeit in die Lage käme, die Vormundschaft zu übernehmen (§ 1778 Abs. 2 BGB.). „Dagegen hat das Gesetz es nicht für erforderlich erachtet, neben dem Eintritt eines künftigen Ereignisses auch noch den Ablauf einer bestimmten Zeit zu berücksichtigen, da hier eine bestimmte Zeit immer nur im Zusammenhange mit einem bestimmten Ereigniß in Frage kommen wird und ohne einen solchen Zusammenhang dem Vormundschaftsgericht die Befugniß nicht zustehen soll, die Entlassung nach Ablauf einer bestimmten Zeit bei der Bestellung vorzubehalten." (M. IV S. 1062.)

Als Zeitpunkt der Bestellung ist derjenige anzusehen, zu welchem die Verpflichtungserklärung des Vormundschaftsrichters durch den zu Bestellenden ausdrücklich (sei es durch Worte oder Handlungen insbesondere

Digitized by Google

den Handschlag) oder stillschweigend angenommen wird. Mit diesem Zeitpunkt treten verschiedene Rechtswirkungen ein (vergl. §§ 1786 Abs. 2, 1908 Abs. 2, 1677, 1906 BGB. in Verbindung mit §§ 51, 52 F., § 661 CPO.).

Die Bestellung wird durch das Vormundschaftsgericht bewirkt oder auf dessen Ersuchen im Wege der Rechtshilfe (§ 2 F) durch ein anderes Amtsgericht, falls die Vorladung des zu Bestellenden vor das Vormundschaftsgericht Schwierigkeiten bereitet, wenn er insbesondere in einem entfernten Gerichtsbezirk wohnt oder sich auf längere Zeit dort aufhält. Dagegen dürfte aus einem nahegelegenen Amtsgerichtsbezirk der zu Bestellende regelmäßig vor das Vormundschaftsgericht zu laden sein. Der Vormund muß zu seiner Bestellung persönlich erscheinen, eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Der Vormund erhält eine Bestallung. Diese wird von dem Vormundschaftsrichter ausgestellt, auch wenn ein Familienrath bestellt ist, und soll nach dem Gesetz (§ 1791 BGB.) enthalten: den Namen und die Zeit der Geburt des Mündels, die Namen und Wohnung des Vormundes, des Gegenvormundes und der Mitvormünder sowie im Falle der Theilung der Vormundschaft die Art der Theilung, gegebenen Falls auch die Einsetzung eines Familienrathes. Zweckmäßigerweise ist auch die Befreiung von den regelmäßigen Beschränkungen der Selbstständigkeit des Vormundes (§§ 1852 ff. BGB.[31]) aufzunehmen. Der Vorbehalt der Entlassung im Falle des Eintretens oder Nichteintretens eines bestimmten Ereignisses und die nach § 1803 BGB. zulässigerweise von Dritten für die Verwaltung getroffenen Anordnungen dürften nicht in die Bestallung hineingehören. Denn im ersteren Fall ward nicht mit dem Eintreten oder Nichteintreten der Bedingung, sondern erst mit der Entlassung das Amt des Vormundes beendet; die gemäß § 1803 BGB. getroffenen Anordnungen haben auf das Verhältniß des Vormundes zu gutgläubigen Dritten keinen Einfluß.[32]) Treten hinsichtlich der auf der Bestallung vermerkten Umstände Aenderungen ein, so ist die Bestallung zurückzufordern und entsprechend zu berichtigen, z. B. auch hinsichtlich der Wiederverheirathung einer zum Vormund bestellten Wittwe, der Einsetzung oder Aufhebung eines Familienrathes (§ 1881 BGB.) u. dgl.

„Die dem Vormunde ausgehändigte Bestallung hat nach allgemeinen Grundsätzen an sich nur die Bedeutung eines gerichtlichen Zeugnisses, daß die darin bezeichnete Person nach Maßgabe des Inhalts der Bestallung als Vormund bestellt worden ist. Sie hat aber nicht den Charakter einer selbstständigen Ermächtigung zum Abschluß von Rechtsgeschäften in dem Sinne, daß der gutgläubige Dritte, welcher auf Grund der ihm vorgelegten Bestallung mit dem Vormunde auf Rechtsgeschäfte sich einläßt, gegen inzwischen eingetretene, aus der Bestallung sich nicht ergebende Aenderungen der Vertretungsmacht des in der Bestallung bezeichneten

[31]) vergl. KG. IV S. 74. Beschl. v. 19. 11. 1883.

[32]) Dernburg Pr. V. 7 zu § 60; a. A. bezüglich der Anordnungen gemäß § 1803 BGB. Boehm V. S. 65.

Digitized by Google

Vormundes geschützt wird, der Mündel mithin die damit verbundenen nachtheiligen Folgen zu tragen hat. Das Interesse des Mündels, welcher nicht, wie ein Vollmachtgeber, bei der Bestallung persönlich betheiligt ist, muß in erster Linie maßgebend sein" (M. IV S. 1079) und steht dem entgegen. Im Verkehr mit Beamten, Sparkassen, Hinterlegungsstellen und anderen derartigen Instituten, bei welchen die Prüfung der Legitimation durch die Menge derartiger Geschäfte erschwert, andererseits aber bei Prüfung der Legitimationsfrage vorsichtiger zu Werke gegangen wird, kann sich das Bedürfniß nach einem Zeugniß über die Vertretungsmacht des Vormundes herausstellen, welches die Wirkung hat, daß später eingetretene Aenderungen gutgläubigen Dritten gegenüber nicht in Betracht kommen.[33]) Hier kann auf dem Wege geholfen werden, daß der Vormund zum Zweck der Vornahme der hier fraglichen Geschäfte einem Anderen Vollmacht ertheilt und unter der Vollmachtsurkunde das Vormundschaftsgericht die Legitimation des Ausstellers als Vormund zur Zeit der Ausstellung der Vollmachtsurkunde bezeugt. Da eine solche Vollmacht nicht mit Beendigung des vormundschaftlichen Amtes des Ausstellers erlischt, so genießt der Dritte, welcher sich in gutem Glauben mit einem solchen Betheiligten einläßt, den Schutz, welchen die Vorschriften der §§ 170 ff. dem Dritten gewähren. (Vergl. M. IV S. 1080.)

Wer zum Vormund bestellt ist, hat einen Anspruch auf Aushändigung der Bestallung. Diese kann ihm auch dann nicht verweigert werden, wenn sich gegen seine Person später Bedenken ergeben. In diesem Fall erübrigt nur die alsbaldige Wiederentlassung des Vormundes gemäß § 1886 BGB.[34]), mit welcher der Anspruch auf Aushändigung der Bestallung natürlich erlischt.

Wenn Jemand gegen den Mündel Klage erheben will, hat das Vormundschaftsgericht ihm auf Verlangen eine Bescheinigung über die Person des Vormundes zu ertheilen. Denn nur so wird es ihm, insbesondere im Versäumnißverfahren möglich, den Nachweis der von Amtswegen zu berücksichtigenden Legitimation des gesetzlichen Vertreters zu erbringen (§ 56 CPO.).[35])

Die Rechte und Pflichten des Vormundes beginnen mit seiner richterlichen Verpflichtung. Kraft seiner Bestellung ist er zur Führung der Vormundschaft bevollmächtigt (§ 164 ff. BGB.), auch dann, wenn er nach Vor-

---

[33]) In **Preußen** müssen Vormünder und Pfleger, welche für ihre Mündel Pensionen, Wartegelder, Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen, sowie Wittwen- und Waisengelder aus Preußischen Staatsfonds oder dergleichen Pensionen aus der Justizoffizienten-Wittwenkasse abheben wollen, bei den einzelnen Hebungen ihre Bestallungen vorzeigen und zu den Jahresquittungen eine Bescheinigung darüber beibringen, daß sie zur Zeit Vormünder oder Pfleger der Bezugsberechtigten sind. (JMBl. 1886 S. 47, 292.)

[34]) Vergl. Dernburg, Pr. V. V. 15 zu § 60; Boehm, V. S. 65. A. A. A. KG. VII S. 31.

[35]) K. G. II 48. Beschl. v. 21./11. 1881.

Digitized by Google

schrift der §§ 1781—1784 BGB. nicht hätte bestellt werden sollen (vergl. § 32 F). „Das Bestellungsprinzip hat das Gesetzbuch der Nothwendigkeit überhoben, Vorschriften über den protutor aufzustellen, einen Begriff, für dessen Aufstellung ein praktisches Bedürfniß von selbst wegfällt." (M. VI S. 1035.)[36])

Hinsichtlich der Wirksamkeit der Bestellung ist jedoch folgendes zu bemerken:

1. Die Bestellung einer Person, welche gemäß § 1780 BGB. zum Vormund nicht bestellt werden kann, ist nichtig, so daß der Mündel als nichtbevormundet anzusehen, eine Entlassung des Unfähigen nicht erforderlich ist,[37]) und die Rechtshandlungen desselben nicht als Handlungen eines Vormundes gelten und daher als solche nichtig sind. § 32 F kommt hier nicht zur Anwendung. Auch als Rechtshandlungen überhaupt, insbesondere von dem Standpunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag kommt ihnen eine Rechtswirksamkeit nicht zu (§§ 105, 131, vergl. § 165 BGB.), soweit sie durch einen Geschäftsunfähigen vorgenommen sind. Dagegen können Rechtshandlungen eines zum Vormund bestellten wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht Entmündigten nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag rechtliche Bedeutung für den Mündel erlangen (§§ 165, 179, 180 BGB.). Die Sicherungsrechte, welche dem Mündel gegen den Vormund durch das Gesetz gegeben sind, stehen ihm gegen einen Unfähigen nicht zu, insbesondere nicht ein Vorzugsrecht im Konkurs (§ 54^5 K. O.).

Dagegen ist die Bestellung einer Person zum Vormund, welche nach den oben erwähnten gesetzlichen Vorschriften nicht bestellt werden soll, rechtswirksam. Der Bestellte wird Vormund und bleibt es, bis er entlassen wird. Seine vormundschaftlichen Rechtshandlungen sind für den Mündel auch bindend, wenn der Bestellte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist (§§ 1781^1, 104, 165 BGB. Unter Umständen kann aber der Vormundschaftsrichter für den aus der Bestellung eines Untauglichen entstehenden Schaden haftbar gemacht werden (vergl. unten § 7). In jedem Fall ist der Vormund sofort zu entlassen, sobald seine Untauglichkeit dem Vormundschaftsgericht bekannt geworden ist.

2. Die Bestellung eines Vormundes durch ein sachlich unzuständiges Gericht, z. B. das Landgericht, ist nichtig[38]), dagegen ist die Bestellung durch ein nur örtlich unzuständiges Gericht oder einen kraft Gesetzes ausgeschlossenen Richter nicht aus diesem Grunde unwirksam (vergl. unten § 7). „Dabei ist es dem Betheiligten, der sich durch die Verfügung des Richters verletzt glaubt, selbstverständlich unbenommen, im Wege der Beschwerde die Entscheidung der höheren Instanz anzurufen" (Denkschrift zu § 6 und 7 F.).

3. Wenn ein Vormund bestellt wird in Fällen, in welchen die Voraussetzungen einer Bevormundung überhaupt nicht gegeben sind, so ist

---

[36]) Vergl. wegen der Bestellung Unfähiger oben S. 18.
[37]) Staudinger B. 1a z. § 1780; a. A. Boehm, D. V. S. 168.
[38]) Dernburg Pr. V. § 61 Nr. 3.

Digitized by Google

die Bestellung nicht nichtig,[39]) sondern nur im Beschwerdewege anfechtbar.[40]) Die Aufhebung der Bestellung hat auf die Wirksamkeit der inzwischen von dem Bestellten oder ihm gegenüber vorgenommenen Rechtsgeschäfte keinen Einfluß (§ 32 F.) Das Gleiche gilt, wenn einem bereits Bevormundeten irrthümlich ein zweiter Vormund bestellt wird, oder an Stelle des bisherigen Vormundes, welcher von Amtswegen oder auf Antrag entlassen werden soll, ein Vormund bestellt wird, bevor die Entlassung erfolgt ist.

4. Die Bestellung des Vormundes kann, abgesehen von dem oben S. 12, erwähnten Beschwerderecht der übergangenen letztwillig oder gesetzlich Berufenen als Verfügung, welche eine Entscheidung über eine die Sorge für die Person des Mündels betreffende Angelegenheit enthält, nach den in § 7 wiedergegebenen Regeln (§§ 20, 57[9], 59 F.) mittelst Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde kann aber auf Verletzung der für die Bestellung bestehenden Ordnungsvorschriften (Anhörung des Waisenraths, vorzugsweise Auswahl von Verwandten oder Verschwägerten, Berücksichtigung des religiösen Bekenntnisses, Handschlag) nicht gestützt werden, sondern nur auf eine fehlerhafte Bestellung der oben unter 1—3 bezeichneten oder ähnlichen Art.

Dem Beschwerdegericht steht die Auswahl eines andern Vormundes bei Aufhebung der Bestellung des bisherigen regelmäßig nicht zu. Solche ist vielmehr dem Vormundschaftsgericht überlassen.[41]) Hat die Bestellung in sonst ordnungsmäßiger Weise stattgefunden, so treten die Bestimmungen über die Beendigung des vormundschaftlichen Amtes ein, nach welchen ein einmal bestellter Vormund nur aus besonderen Gründen wieder entfernt werden kann.[42]) Danach ist eine Anfechtung der Bestellung im Beschwerdewege unter der Begründung, daß der Bestellte untauglich oder weniger geeignet sei wie ein Anderer, nicht zulässig. Wegen Untauglichkeit kann jedoch geeigneten Falls die Entlassung des Bestellten angeregt werden. Wird die Bestellung des Vormundes durch das Vormundschafts- oder Beschwerdegericht aufgehoben, so hat dies auf die Giltigkeit der inzwischen von ihm oder ihm gegenüber vorgenommenen Rechtsgeschäfte keinen Einfluß (§ 32 F.), es sei denn, daß gemäß § 24 Abs. 2, 3 F. angeordnet ist, daß die Wirksamkeit der Bestellung bis zur Entscheidung über die Beschwerde aufgehoben wird. Im letzteren Fall kommt § 32 F. nicht zur Anwendung.[43])

Im Uebrigen aber wirkt die Aufhebung der Bestellung regelmäßig ex nunc gleich einer Entlassung. Nur die Bestellung eines Unfähigen gilt als eine erfolgte.

5. Für das Prozeßgericht ist die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts, daß die Voraussetzungen der Bestellung eines gesetzlichen Ver-

[39]) ebenda § 61 Nr. 1.

[40]) Fuchs D. B. § 23[5]. Ein Urt. d. R. G. v. 30. 10. 1884 (RGStr. XI S. 201) führt aus, daß § 266 StGB. nicht anwendbar ist, wenn Jemand zum Gegenvormund bestellt ist, obwohl die Voraussetzungen einer Vormundschaft überhaupt nicht gegeben waren. Vergl. auch unten bei „Verantwortlichkeit".

[41]) R. G. XI S. 10 Beschl. v. 3. 11. 1890.

[42]) R. G. VIII S. 31, Beschl. v. 7. 5. 88.

[43]) Dorner F. B. 2c zu § 32 F.; B. 4 z. § 53 F.

Digitized by Google

treters nicht vorliegen, bindend. Ist aus diesem Grunde die Bestallung eines gesetzlichen Vertreters aufgehoben, so tritt eine Unterbrechung (§ 241 CPO.) oder eine Aussetzung des Verfahrens nicht ein.[44])

III. Unentgeltlichkeit des Amtes.

Der Vormund hat die Vormundschaft regelmäßig unentgeltlich zu führen (§ 1836 BGB.). Dies schließt nicht aus, daß er, wenn er zum Zwecke der Führung der Vormundschaft Aufwendungen macht, dafür nach Maßgabe der für das Auftragsverhältniß geltenden Vorschriften (§§ 669, 670 BGB.) Vorschuß oder Ersatz verlangen kann. Voraussetzung ist hierbei, daß die Aufwendungen für die Führung der Vormundschaft erforderlich waren oder doch von dem Vormunde den Umständen nach für erforderlich gehalten werden durften. Für solche Dienste, welche der Vormund mit einer von ihm erlernten Wissenschaft, Kunst oder Profession leistet, kann er Bezahlung gleich einem Fremden verlangen,[45]) sofern ein nicht technisch gebildeter Vormund fremde Hilfe hätte in Anspruch nehmen müssen. Dagegen kann z. B. ein zum Vormund bestellter Rechtsanwalt nicht für die Erhebung von Mündelgeldern die einem Rechtsanwalt für Gelderhebungen zustehenden tarifmäßigen Gebühren verlangen, ebenso wenig tarifmäßige Schreibgebühren, wenn er diese nicht thatsächlich verausgabt hat und aus der Art und Menge der Schreibarbeit zu entnehmen ist, daß er sie nicht eigenhändig ausführen konnte.[46]) Uebrigens steht die Festsetzung der dem Vormunde für Berufsdienste gebührenden Entschädigungen dem Vormundschaftsgerichte nicht zu; über die Höhe derselben hat vielmehr im Streitfall der Prozeßrichter zu entscheiden.[47]) Wie die Erstattung seiner Auslagen kann der Vormund Befreiung von Verbindlichkeiten, welche er für vormundschaftliche Zwecke eingegangen ist, verlangen (§ 257 BGB.). Solange der Vormund selbst hinreichendes Mündelvermögen zur Deckung seiner Auslagen in Händen hat, kommt dieser Vorschrift praktische Bedeutung nicht zu, wohl aber, „wenn ihm flüssige Mittel nicht zu Gebote stehen, während ein anderer Vormund oder ein Pfleger des Mündels solche in Händen hat“ (M. IV S. 1181). Der Vormund kann übrigens Deckung seiner Auslagen nur aus dem Mündelvermögen verlangen, aus der Staatskasse selbst dann nicht, wenn die Auslagen durch eine gerichtliche Anordnung veranlaßt sind.[48])

Der Grundsatz der Unentgeltlichkeit der vormundschaftlichen Amtsführung ist von dem BGB. nicht ausnahmslos festgehalten, das Vormundschaftsgericht kann vielmehr dem Vormund eine angemessene Vergütung bewilligen (§ 1836 BGB.). Diese Bestimmung beruht auf folgenden Erwägungen: „Wirthschaftlich ist es nicht zu billigen, daß ein

44) R. G. E. XXXIII S. 414, Urth. v. 9. 7. 1894.
45) Vergl. Pr. A. L. II 18 §§ 261, 262.
46) KG. XVI S. 40. Beschl. v. 20. 4. 1898; XIII S. 79. Beschl. v. 8. 5. 93.
47) KG. IV S. 81. Beschl. v. 18. 2. 1884.
48) KG. VII S. 46. Beschl. v. 6. 6. 1887.

Digitized by Google

selbst mittelloser Vormund genöthigt wird, das Vermögen seines reichen Mündels unentgeltlich zu verwalten. Auch würde die unbedingte Versagung eines Honorars zum Nachtheil des Vormundschaftswesens dazu beitragen, die Abneigung gegen den Vormundschaftsdienst zu steigern. Auf der andern Seite hat es aber das Gesetzbuch auch nicht für angezeigt gehalten, dem Vormund kraft Gesetzes einen wirklichen Anspruch auf ein Honorar nach richterlichem Ermessen einzuräumen. Vielmehr ist sowohl die Bewilligung des Honorars wie auch dessen Höhe dem verständigen Ermessen des Vormundschaftsgerichts überlassen.[49]) Dabei geht das Gesetzbuch davon aus, daß ein zureichender Grund für die Bewilligung des Honorars nicht lediglich in dem Umfange der Vermögensverwaltung zu finden ist, sondern auch durch den Umfang und die Bedeutung der sonstigen die Person des Mündels betreffenden vormundschaftlichen Geschäfte gegeben sein kann." (M. IV S. 1182.) Demgemäß soll die Bewilligung einer Vergütung nur erfolgen, wenn das Vermögen des Mündels und der Umfang und die Bedeutung der vormundschaftlichen Geschäfte es rechtfertigen (§ 1836 BGB.). Hiernach bildet also jedenfalls die Bewilligung eines Honorars die Ausnahme. Seine Höhe muß nach den obwaltenden Verhältnissen „angemessen" sein, unterliegt aber im Uebrigen dem freien Ermessen des Vormundschaftsgerichts ohne gesetzlich normirte Grenzen (vergl. R. Pr. IV Nr. 327[4].).

Vor der Bewilligung, Aenderung oder Entziehung der Vergütung soll der Vormund und, wenn ein Gegenvormund vorhanden ist, auch dieser gehört werden. Ist ein Gegenvormund noch nicht bestellt oder durch Tod oder andere Gründe weggefallen, so ist, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung eines Gegenvormundes vorliegen, diese zu bewirken, ehe über die Bewilligung des Honorares entschieden wird (§ 1836 Abs. 2 BGB.). Diese Bestimmung, welche nur den Charakter einer Ordnungsvorschrift trägt, bezweckt einerseits das Interesse des Vormunds zu sichern, andererseits auch dem Gegenvormund einen Einfluß auf eine sachgemäße Entscheidung zu verschaffen. Die Vergütung kann jederzeit für die Zukunft geändert oder entzogen werden, „wenn dies mit Rücksicht auf Aenderungen in der Art und dem Umfange der Verwaltung durch das Vormundschaftsgericht als angemessen erachtet wird. Das Vormundschaftsgericht schließt nicht, indem es das Honorar bewilligt, als Vertreter des Mündels mit dem Vormund einen Vertrag ab, sondern handelt kraft seiner Amtsgewalt und gewährt in dieser Eigenschaft dem Vormunde ein Recht gegen den Mündel, aber nur ein solches Recht, welches in seinem Bestande von dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts abhängig bleiben soll. Solange indeß das Vormundschaftsgericht seine Verfügung nicht geändert hat, ist für die Vergangenheit dem Vormunde eine festes Recht erworben, welches ihm nicht mehr entzogen und nöthigenfalls im Prozeßwege geltend gemacht werden kann". (M. IV S. 1183.) Im letzteren Falle ist die Festsetzung des Vor-

[49]) Vergl. RG. XIII S. 427. Beschl. v. 16. 3. 1892.

Digitized by Google

mundschaftsgerichts auch für den Prozeßrichter bindend. Aus der Festsetzungsverfügung selbst findet indessen unmittelbar eine Zwangsvollstreckung, etwa im Falle eines Wechsels des Vormundes, gegen das Mündelvermögen oder gegen den inzwischen großjährig gewordenen Mündel nicht statt. Die Gewährung einer Vergütung setzt einen Antrag des Vormundes nicht voraus.

Die Zubilligung eines Honorars mit der Wirkung, daß sie dem Vormund für die Vergangenheit ein klagbares Recht auf das Honorar giebt,[50] kann nur während der Vormundschaft erfolgen. Nach Beendigung derselben hat eine solche Zubilligung nur die Natur einer gutachtlichen Meinungsäußerung, deren Würdigung den Betheiligten und dem Prozeßgericht überlassen bleibt.[51]

Gegen eine Verfügung, durch welche dem Vormunde eine Vergütung bewilligt wird, steht dem Gegenvormunde, wenn ein solcher bestellt ist, das Recht der Beschwerde zu. (§ 57^7 F.) Andererseits kann der Vormund, dessen Antrag auf Gewährung einer Vergütung zurückgewiesen ist, auch seinerseits gegen diese Verfügung Beschwerde einlegen (§ 20 F.)

Den Eltern des Mündels oder einem Erblasser, welcher dem Mündel eine Zuwendung gemacht hat, steht ein Recht, die Gewährung einer Vergütung für den Vormund aus dem Mündelvermögen anzuordnen, nicht zu. Dies schließt nicht aus, daß der Erblasser dem Vormunde nach Maßgabe der Vorschriften des Erbrechts in der Form eines Vermächtnisses ein Honorar zuwenden kann.[52]

IV. Verantwortlichkeit des Vormundes.

Die Verantwortlichkeit des Vormundes für eine gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten ist eine dreifache, eine civilrechtliche, eine disciplinäre und eine strafrechtliche.

A. Die civilrechtliche Verantwortlichkeit des Vormundes besteht in seiner Verpflichtung, den durch sein schuldhaftes Thun oder Unterlassen verursachten Schaden zu ersetzen, sei es dem Mündel oder Dritten gegenüber.

I. Der Vormund ist dem Mündel für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt (§ 1833 Abs. 1 BGB.). Er haftet nicht nur für die Anwendung derjenigen Sorgfalt, welche er in eigenen Angelegenheiten

[50]) Vergl. Beschl. d. KG. v. 12./5. 1890 in Puchelts Zeitschrift XXIV S. 101.

[51]) KG. XI S. 65 Beschl. v. 20./5. 1891. Staudiger B. 5 zu § 1836 BGB. A. A. Boehm B. § 15^{II}.

[52]) **Für Preußen:** Nach der von Schultzenstein und Koehne Anm. 6 zu § 1836 BGB. angeführten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen B. I S. 121 gehört die Vergütung zu den Ausgaben, welche von dem Einkommen des steuerpflichtigen Mündels gemäß § 9. des Einkommensteuergesetzes v. 24./6. 1891 in Abzug gebracht werden dürfen.

Digitized by Google

anzuwenden pflegt, sondern für die Sorgfalt eines guten Hausvaters. „Die Bestellung einer in ihren eigenen Angelegenheiten nachlässigen Person zum Vormunde würde andernfalls zu Benachtheiligungen des Mündels führen, für welche weder der Vormund noch das Vormundschaftsgericht aufzukommen hätte." (M. IV S. 1176.)

Vorsatz sowohl wie Fahrlässigkeit machen den Vormund verantwortlich. Vorsatz ist die auf einen bestimmten Erfolg gerichtete Willensbestimmung (M. I. S. 280). Fahrlässig handelt im Allgemeinen, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht läßt. (§ 276 BGB).[53])

Dem Vormund fällt jedenfalls ein Verschulden dann zur Last, wenn er eine ihm vom Gesetz verbotene Handlung vornimmt (z. B. Schenkung aus dem Mündelvermögen, Verwendung von Mündelvermögen in eigenem Nutzen, §§ 1804, 1807 BGB.), oder eine ihm vom Gesetz gebotene Handlung unterläßt (wenn er z. B. die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung zu gewissen Rechtsgeschäften nicht einholt oder Mündelgelder nicht vorschriftsmäßig anlegt). Es steht ihm jedoch der Gegenbeweis zu, daß auch bei Beachtung der gesetzlichen Vorschriften der eingetretene Schaden nicht vermieden worden wäre; denn er wird stets nur dann haftbar, wenn sich zwischen seinem Verschulden und dem eingetretenen Schaden ein ursächlicher Zusammenhang nachweisen läßt.[54])

Weitere Regeln darüber, wann ein Verschulden des Vormundes gegeben ist, lassen sich nicht aufstellen. Das richterliche Ermessen muß im einzelnen Fall entscheiden. So ist es eine „Thatfrage, ob die Einholung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts und die Ertheilung der letzteren das Verschulden des danach handelnden Vormundes ausschließt. Fällt dem Vormunde ein Verschulden zur Last, so wird er von der Haftung wegen dieses Verschuldens nicht durch die Thatsache befreit, daß das Vormundschaftsgericht die Handlung genehmigt hat." (M. IV S. 1177.) Befolgt er aber lediglich ein Gebot oder Verbot des Gerichts, gegen welches er alle zulässigen Rechtsmittel angewendet hat, oder zu dessen Befolgung er durch Ordnungsstrafen angehalten wurde, so kann jedenfalls von einem Verschulden nicht gesprochen werden. Ob er auch dann nicht haftbar ist, wenn er von den zulässigen Rechtsmitteln gegen die Anordnungen des Vormundschaftsgerichts keinen Gebrauch gemacht hat, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden. Trifft die Schuld an der Genehmigung und Vornahme einer pflichtwidrigen Handlung des Vormundes sowohl den Vormund wie den Vormundschaftsrichter, so haften Beide als Gesammtschuldner (§§ 840, 426 BGB.), wenn dem Richter Vorsatz zur Last fällt (§ 839 BGB.). Fällt dem Richter nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Beschädigte nicht auf andere

[53]) Vergleiche RGE. XXXVII S. 187, Urtheil v. 8./6. 1896. (Fahrlässigkeit des Vormundes bei Prüfung der Frage, ob widerstreitende Interessen zwischen ihm und dem Mündel gegeben sind).

[54]) RGE. XI S. 307, Urtheil v. 3./4. 84; RGE. XXXIII S. 210, Urtheil v. 12./2. 94; Dernburg Pr. V. V. 9 zu § 37.

Digitized by Google

Weise Ersatz zu erlangen vermag (§ 839 BGB.). Vergleiche im Uebrigen unten § 7.

Auch Handlungen des Vormundes, welche weder gegen ein Gesetz noch gegen eine gerichtliche Anordnung verstoßen, können unter Umständen eine Schadensersatzpflicht begründen, wenn sie unzweckmäßig sind, sofern ein guter Hausvater bei Anwendung der gebotenen Vorsicht ihre Unzweckmäßigkeit erkennen mußte.

Hat der Vormund sich bei der Besorgung vormundschaftlicher Handlungen eines Vertreters bedient, so haftet er dem Mündel für dessen Handlungen in gleicher Weise wie für seine eigenen (§ 278 BGB).

Der maßgebende Zeitpunkt hinsichtlich der Frage, ob ein Verschulden vorliegt, ist derjenige der Vornahme der pflichtwidrigen Handlung bezw. bei Unterlassungen die Zeit, zu welcher eine Handlung nöthig gewesen wäre. Bei Anlage von Mündelgeldern gegen hypothekarische Sicherheit ist hiernach bei der Frage, ob die Hypothek als sicher anzusehen ist, (§ 1807 Abs. 2 BGB.) der Werth der verpfändeten Grundstücke zur Zeit der Ausleihung der Gelder entscheidend.[55])

„Daß die Verantwortlichkeit des Vormundes mit dem Zeitpunkt der Bestellung beginnt, ist selbstverständlich und deshalb im Gesetz nicht besonders hervorgehoben." (M. IV S. 1177).

Zu ersetzen hat der Vormund nicht nur den entstandenen Schaden, sondern auch den entgangenen Gewinn, soweit beides sich als Folge seines schuldhaften Verhaltens erweisen läßt. Der Grad seines Verschuldens ist auf die Höhe der zu leistenden Entschädigung ohne Einfluß.

Bei der Anlegung von Mündelgeldern auf Hypothek handelt der Vormund nur insoweit pflichtwidrig, als er bei der Geldanlage das Maß der vom Gesetz verlangten Sicherheit nicht erfüllt. Vergl. unten § 18. Die Verpflichtung zum Schadenersatz erstreckt sich daher hier auch nur auf den Ausfall, welcher bei dem über jenes Maß hinausgehenden Theil der Anlage eintritt.[56])

Besondere Bestimmungen enthalten § 1834 BGB., § 102 CPO., sowie § 95 der Wechselordnung:

Nach § 1834 BGB. hat der Vormund Mündelgeld, welches er für sich verwendet hat, von der Zeit der Verwendung an zu dem gesetzlichen Zinsfuß von 4 % (§ 246 BGB.) auch dann zu verzinsen, wenn dem Mündel ein geringerer Schaden aus der Verwendung erwachsen ist, wenn z. B. die Gelder bei der Anlegung in mündelsicheren Papieren nur 3 % Zinsen gebracht hätten.

§ 102 CPO. ermächtigt das Prozeßgericht einen gesetzlichen Vertreter, also auch einen Vormund zur Tragung derjenigen Kosten zu verurtheilen, welche er durch grobes Verschulden veranlaßt hat, sei es durch leichtfertige oder unbegründete Prozeßführung, durch Versäumung eines Termins oder durch andere Nachlässigkeiten oder Unbesonnenheiten. Auf

[55]) RGC. IV. S. 166, Urtheil v. 26./3. 1891.
[56]) Vergl. das in der vorigen Bemerkung bezeichnete RGUrth.

Digitized by Google

das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist diese Bestimmung reichsgesetzlich nicht übertragen (vergl. unten § 7).[57])

Ein Vormund, welcher mit Ueberschreitung seiner Befugnisse eine Wechselerklärung für den Mündel ausstellt, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der Mündel gehaftet haben würde, wenn der Vormund in den Grenzen seiner Befugnisse gehandelt hätte (§ 95 WO., vergl. unten § 19.)

Der Anspruch des Mündels gegen den Vormund kann schon während des Bestehens der Vormundschaft durch einen hierfür zu bestellenden Pfleger geltend gemacht werden (§ 1843 Abs. 2 BGB); seine Verjährung ist indessen während der ganzen Dauer des Vormundschaftsverhältnisses gehemmt. (§ 204 BGB.) Die Verjährung ist die regelmäßige dreißigjährige des § 195 BGB; § 852 BGB. kommt nicht zur Anwendung, denn der Anspruch des Mündels beruht hier nicht auf einer unerlaubten Handlung als solcher, sondern auf der gesetzlichen Vorschrift über die Verantwortlichkeit des Vormundes wegen Pflichtverletzung.[58])

Ist die Handlung, welche den Vormund dem Mündel gegenüber ersatzpflichtig macht, gleichzeitig strafrechtlich verfolgbar, so kommt die Verjährung der Strafverfolgung für die Verjährung des civilrechtlichen Anspruchs nicht in Betracht (vergl. M. II S. 742).[59]) Wenn nach Ablegung der Schlußrechnung oder Verzicht auf eine solche vorbehaltlose Entlastung ertheilt wird, so bewirkt sie eine Befreiung des Vormundes auch hinsichtlich pflichtwidriger vormundschaftlicher Handlungen, sofern der Entlastende in der Lage war, jene Handlungen zu erkennen; dies auch dann, wenn bei der Entlastung eine durch jene Handlungen eintretende Vermögensbeschädigung nicht vorausgesehen werden konnte.[59a])

Außer dem Anspruch auf Schadenersatz und unbeschadet der nachstehend zu erörternden Befugniß des Vormundschaftsgerichts, den Vor-

---

[57]) In **Preußen** ist eine Bestimmung, daß der § 102 CPO. auch im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung finden solle, nicht erlassen.

Art. 9 PrGFG. gewährt zwar dem Vormundschaftsrichter die Befugniß, auf Antrag einem Betheiligten diejenigen Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, welche er durch ein unbegründetes Gesuch u. s. w. veranlaßt hat. Die Bestimmung findet aber nur Anwendung, wenn mehrere Personen an einer Angelegenheit betheiligt sind und ist daher im Verhältniß zwischen dem Vormund und dem Mündel ohne Bedeutung. Wenn also der Vormund in einem der oben im Text erwähnten Fälle Kosten schuldhafter Weise verursacht hat, so werden dieselben zunächst immer dem Mündelvermögen zur Last fallen müssen und lediglich im Wege des Rückgriffs gegen den Vormund erstattet verlangt werden können.

Für **Elsaß-Lothringen** sind die Vorschriften des § 102 Abs 1 und 2 CPO. auf das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen (§ 6 Abs. 4 A. F.). Siehe hierüber Anhang Nr. 2.

[58]) So Boehm, Bem. 5 zu § 15; Fuchs V. § 2,9, Staudinger B.3 zu § 1833 BGB.

[59]) Anders nach Art. VI des Einf.-Ges. des StGB. in Elsaß-Lothringen, welcher mit dem Inkrafttreten des BGB. seine Geltung verliert.

[59a]) RGE. Bd. XXXIX S. 335. Urth. v. 8. 1. 1897.

Digitized by Google

mund im Aufsichtswege zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten, hat übrigens der Mündel das Recht, von dem Vormund zu verlangen, daß die Verwaltung pflichtgemäß geführt wird. Dieses Recht des Mündels stellt sich als ein ihm gegen den Vormund zustehendes persönliches obligatorisches Recht dar, und kann als solches von einem dem Mündel zu bestellenden Pfleger im Wege der Klage gegen den Vormund geltend gemacht werden.[60])

Im Falle eines Konkurses über das Vermögen des Vormundes haben die Forderungen des Mündels in Ansehung des gesetzlich der Verwaltung des Vormundes unterworfenen Vermögens ein Vorrecht auf Befriedigung; das Vorrecht steht dem Mündel nicht zu, wenn die Forderung nicht binnen 2 Jahren nach Beendigung der Vermögensverwaltung des Vormundes, das heißt, nach dem Zeitpunkt, in welchem die Herausgabe des Vermögens verlangt werden könnte, gerichtlich geltend gemacht und bis zur Eröffnung des Verfahrens verfolgt worden ist (§. 61[5] K. O., vergl. unten § 22). Bezüglich seines eigenen im Besitz und Gewahrsam oder in der Verwaltung des Vormundes befindlichen Vermögens steht dem Mündel selbstverständlich ein Aussonderungsrecht zu.

2. Der Vormund ist auch Dritten gegenüber für allen bei seiner Amtsführung diesen schuldhafter Weise zugefügten Schaden verantwortlich.

Eigene unerlaubte Handlungen (z. B. vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung eines Arbeiters bei Verwaltung eines dem Mündel gehörigen Landgutes) hat er nach allgemeinen Grundsätzen (§§ 1823 ff. BGB). zu vertreten, ohne daß für solche den Mündel irgend welche Haftung träfe.[61])

Er ist aber auch zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet, welchen der Mündel einem Dritten widerrechtlich zufügt (§ 832 BGB.).

„Durch Verletzung der Aufsichtspflicht wird nicht nur eine obligatorische Verbindlichkeit versäumt, welche gegenüber dem der Aufsicht Unterworfenen besteht, sondern ein die Verantwortung gegen jeden Dritten nach sich ziehendes Delikt begangen" (M. II S. 734). Eine Ersatzpflicht des Vormundes tritt hier nicht ein, wenn der Vormund seiner Aufsichtspflicht genügt hat oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde. (§ 832 BGB). Anlangend die Beweislast, so hat nicht der Beschädigte die Nachlässigkeit des Aufsichtspflichtigen klar zu stellen, sondern der Vormund den Entlastungsbeweis zu erbringen. Die gleiche Verantwortlichkeit trifft eintretenden Falls mit und neben dem Vormund einen Jeden, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernommen hat, z. B. den Pensionsvater (§ 832 Abs. 2 BGB.), dies übrigens auch dann, wenn es an einem gesetzlich zur Aufsicht Verpflichteten fehlt, z. B. nach dem Tode des Vaters des Mündels den Pensionsvater, dem der Vater das Kind in Pflege und

[60]) RGE. Bd. XVI S. 205. Urth. v. 3. 5. 1886.
[61]) Vergl. M. II S. 737; IV S. 1083, 1084.

Digitized by Google

Aufsicht gegeben hatte, auch für die Zeit bis zur Bestellung des Vormundes. Sie trifft aber nicht solche Personen, welche sich etwa nur thatsächlich der Beaufsichtigung unterzogen haben. Sind hiernach Mehrere neben einander verantwortlich, so haften sie als Gesammtschuldner. (§ 840 BGB.)

Ist für den Schaden auch der Mündel selbst verantwortlich, (§§ 827, 828 BGB. vergl. unten § 26), so haften zwar dem Beschädigten gegenüber Mündel und Vormund als Gesammtschuldner. Dem Vormund gegenüber ist aber der Mündel für das Ganze regreßpflichtig. Ist der Mündel indessen nur aus Billigkeitsrücksichten ersatzpflichtig (§ 828 BGB.), so haftet er zwar auch dem Beschädigten gegenüber mit dem Vormund solidarisch. Der Vormund ist aber, was das Verhältniß zwischen ihm und dem Mündel angeht, allein verpflichtet, den Schaden zu tragen (§ 840 Abs. 2 BGB.).

Besondere landesrechtliche Bestimmungen gelten für die Haftbarkeit des Vormundes bei Forst-, Feld-, Fischerei-Freveln und dergl. Die letzteren sind durch Art. 69, die beiden ersteren durch die Artikel 89, 107 EB. auch nach dieser Richtung aufrecht erhalten.[62])

Andere Bestimmungen gelten hinsichtlich der Haftbarkeit des Vormundes für die Erfüllung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten des Mündels (vergl. M. IV S. 1083).

---

[62]) **Für Preußen:**

a) Nach dem Gesetz betreffend den Forstdiebstahl v. 15. 4 1878 §§ 11, 12 sowie dem Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1. 4. 1880 § 5 ist für die Geldstrafe, der Wertherssatz und die Kosten, zu denen Personen verurtheilt werden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienst eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, der Letzterer im Falle des Unvermögens der Verurtheilten für haftbar zu erklären. Kann der Thäter wegen Strafunmündigkeit oder wegen mangeln der Einsicht (§ 56 StGB.), oder wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes nicht bestraft werden, so wird der Andere unmittelbar verpflichtet. Demnach tritt die Haftpflicht des Vormundes nur ein, wenn der Mündel zu seiner Hausgenossenschaft gehörte und seiner Aufsicht unterstand. Ob letzteres der Fall war, ist aber nicht nach den positiven gesetzlichen Vorschriften, sondern nach den bestehenden thatsächlichen Verhältnissen zu beurtheilen.

Vergleiche Goltdammers Archiv XI 348, II 108, JMBl. 1853 S. 424. Entsch. d. O.-Trib. III 298.

b) Das Jagdpolizeigesetz v. 7. 3. 1850 § 19 und das Fischereigesetz vom 30. 5. 1874 § 52 erklären denjenigen, welcher sich zur Begehung einer nach diesen Gesetzen strafbaren Uebertretung seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Tagelöhner als Theilnehmer oder Gehülfen bedient, auch für die von diesen verwirkten Geldstrafe und Schadensersatz im Falle ihres Unvermögens haftbar. Eine Haftung des Vormunds für seine Mündel kann daher aus dem durch die Vormundschaft begründeten Verhältniß allein nicht hergeleitet werden.

In **Elsaß-Lothringen** ist der Vormund, wenn der Mündel zu seiner Hausgenossenschaft gehört, und wegen Zuwiderhandlung gegen die elsaß-lothringischen Gesetze, betreffend das Forst-Strafverfahren vom 28. April 1880, das Feld-Polizei-Strafgesetz vom 9. Juli 1888, das Fischerei-Gesetz vom 2. Juli 1891 verurtheilt wird (§ 3 bez. 3, bezw. 50 dieser Gesetze) im Fall des Unvermögens des Mündels für die Geldstrafe und für die Kosten für haftbar zu erklären und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, welche er selbst auf Grund dieses

Digitized by Google

Hier hat der Mündel ein Verschulden seines Vormundes in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden (§ 278 BGB.), sofern nicht ein Anderes ausbedungen ist. Insbesondere kann auch ausbedungen werden, daß der Mündel selbst nicht für Vorsatz seines Vormunds haftet (§§ 276 Abs. 2, 278 BGB.). Im Uebrigen haftet der Mündel Dritten gegenüber in erster Linie und allein vorbehaltlich seines Rückgriffs an den Vormund nach den oben unter 1 aufgeführten Regeln. Hat der Vormund sich anderer Personen zur Erfüllung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten des Mündels bedient, so hat er deren Verschulden dem Mündel gegenüber in gleichem Umfange zu vertreten, wie sein eigenes (§ 278 BGB.). Dem dritten Geschädigten haftet auch hier der Mündel selbst. Ist bei dem Vormund der Wille, im Namen des Mündels zu handeln nicht erkennbar hervorgetreten, so wird er persönlich durch jene Handlungen berechtigt und verpflichtet (§ 164 Abs. 2 BGB.)[68]) In diesem Falle kann er daher selbst unmittelbar für ein Verschulden in Anspruch genommen werden.

Ob und in wie weit der Mündel nach allgemeinen Grundsätzen wegen eines bei Abschluß eines Rechtsgeschäfts begangenen Verschuldens des Vormundes, insbesondere wegen eines von demselben hierbei begangenen Betrugs haftet, hängt von der Beantwortung der von dem Entwurf absichtlich unentschieden gelassenen Frage ab, ob die Haftung wegen sogenannter culpa in contrahendo als eine rechtsgeschäftliche, oder als eine Haftung aus dem Delict aufzufassen ist (Mot. IV S. 1084). Im ersteren Fall ist der Mündel haftbar, im letzteren nicht. Die letztere Lösung dürfte, abgesehen von dem Fall des § 307 BGB., die richtige sein.

Die Haftbarkeit des Vormundes geht nach allgemeinen Regeln auf die Erben über.

Dem Ehemanne einer zum Vormund bestellten Frau ist eine besondere Haftung für die vormundschaftliche Handlung der letzteren nicht auferlegt. Der von einer Ehefrau bevormundete Mündel kann jedoch für seine Forderungen aus der vormundschaftlichen Verwaltung ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung des Mannes Befriedigung aus dem eingebrachten Gut verlangen (Art. 1411 BGB.).

Gesetzes und des § 361[9] StGB. erwirkt hat (hierüber siehe unten § 26). Die Haftbarkeit erstreckt sich bei der Verurtheilung des Mündels wegen Forstfrevels auf den Wertherſatz und das Ersatzgeld, bei Feldfreveln auf die dem Verletzten zuzusprechende Buße. Wird festgestellt, daß der Vormund die That nicht verhindern konnte, so tritt die Haftbarkeit nicht ein

Hatte der Thäter noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher nach Vorstehendem haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, der Kosten bezw. des Wertherſatzes, des Ersatzgeldes oder der Buße als unmittelbar haftbar verurtheilt.

Dasselbe gilt, wenn der Thäter zwar das 12, aber noch nicht das 18 Lebensjahr vollendet hatte, und wegen Mangels der zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That erforderlichen Einsicht freizusprechen ist, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt (§§ 4, bezw. 4, bezw. 51 der vorbezeichneten Landesgesetze).

[68]) Vergl. Plank B. 2 zu § 164 BGB.

Digitized by Google

Derjenige, welcher ohne Vormund zu sein, als Vormund Rechtshandlungen für den Mündel vornimmt (falsus procurator) haftet Dritten gegenüber nach Maßgabe des § 179 BGB.

B. Die disciplinarische Verantwortlichkeit: Der Vormund unterliegt bei seiner gesammten Thätigkeit der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts, welches darauf zu achten hat, daß er nicht nur nicht gegen seine Pflichten handelt, sondern auch diese voll erfüllt (§ 1837 BGB.). Das Gericht wird hierbei von dem Gegenvormunde und dem Gemeindewaisenrathe unterstützt (§§ 1799, 1850 BGB.), denen die Pflicht obliegt, jede zu ihrer Kenntniß gelangende Pflichtwidrigkeit des Vormundes dem Gericht anzuzeigen. Kommen auf diesem Wege oder durch eigene Wahrnehmung, z. B. bei der Prüfung der Jahresrechnung, Pflichtwidrigkeiten des Vormunds zur Kenntniß des Vormundschaftsgerichts, so hat das letztere in geeigneter Weise einzuschreiten. Häufig wird es gelingen, durch geeignete Vorhaltung und Ermahnung den Vormund auf den Weg der Pflicht zurückzuführen; nöthigenfalls kann das Gericht sachgemäße Gebote oder Verbote an den Vormund erlassen. Wenn solchen Weisungen des Vormundschaftsgerichts nicht entsprochen wird, so stehen diesem auch Zwangsmittel zur Verfügung. Diese sind aber stets nur in dem nach allen Seiten zu erwägenden Interesse des Mündels anzuwenden und jedenfalls dann zu unterlassen, wenn sie zwar durch das Verhalten des Vormunds begründet sind, der Mündel aber durch sie in einen Nothstand versetzt werden würde.[64])

Die dem Gericht zustehenden Zwangsmaßregeln sind folgende:

a) Das Vormundschaftsgericht kann den Vormund zur Befolgung seiner Anordnungen durch Ordnungsstrafen anhalten (§ 1837 Abs. 2 BGB.). Diese Ordnungsstrafen sind Zwangsmittel, keine Strafen für begangene Pflichtwidrigkeiten. Der Festsetzung der Ordnungsstrafe muß daher stets eine Androhung vorangehen. Die einzelne Strafe darf den Betrag von 300 Mark nicht übersteigen (§ 33 F.). Doch sind wegen fortdauernder, selbst gleichartiger Pflichtwidrigkeiten nach wiederholter Androhung weitere Strafen nicht ausgeschlossen.[65]) Ein Mindestbetrag der Ordnungsstrafe ist nicht vorgeschrieben. Eine Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe findet nicht statt. Erachtet das Gericht die Verhängung der Ordnungsstrafe nachträglich für ungerechtfertigt, so ist es berechtigt, diese zu ändern oder aufzuheben (§ 18 F.). Im Uebrigen findet gegen die Strafverfügung nach den allgemeinen Regeln das Rechtsmittel der Beschwerde statt (§ 20 F.). Die Beschwerde hat in diesem Fall aufschiebende Wirkung (§ 24 Abs. 1 F. Gegen die Androhung einer Ordnungsstrafe findet Beschwerde nicht statt.

---

[64]) K. G. V. S. 56, Beschl. v. 16. 3. 1885.

[65]) Besondere Vorschriften gelten für die Ordnungsstrafen, durch welche eine zum Vormund auserwählte Person zur Uebernahme des Amtes angehalten werden kann. (§ 1788 s. oben S. 27.)

Digitized by Google

Die Art und Weise der Beitreibung der Ordnungsstrafen ist der landesgesetzlichen Regelung überlassen.[66])

Die Befugniß des Vormundschaftsgerichts zum Erlaß von Ordnungsstrafen ist ein Ausfluß seines Aufsichtsrechts, geht daher nicht weiter wie das Vormundschaftsgericht kraft seiner Aufsichtsbefugniß Anordnungen treffen kann. Ein Eingriff in die vormundschaftliche Verwaltung, insbesondere ein Eingreifen in Zweckmäßigkeitsfragen steht dem Vormundschaftsgericht nur insoweit zu, als unzweckmäßige Handlungen des Vormunds den Vorwurf der Pflichtwidrigkeit zu begründen geeignet sind.[67]) (Vergl. hierüber im Uebrigen § 24 dieses Buches.)

Dem Vormundschaftsgericht steht das Recht zum Erlaß von Ordnungsstrafen nur während der Dauer der Vormundschaft und jedem Vormund gegenüber nur während der Dauer seines Amtes zu. Vergl. hierüber unten § 28.

b) Reichen auch Ordnungsstrafen nicht aus, um den Vormund zu einer pflichtmäßigen Verwaltung anzuhalten, so kann das Vormundschaftsgericht ihn entlassen, wenn die Fortführung seines Amtes wegen seines pflichtwidrigen Verhaltens das Mündelinteresse gefährden würde. (§ 1886 BGB.)

Fortgesetzter Ungehorsam gegen die Anordnungen des Vormundschaftsgerichts oder gesetzliche Vorschriften, Vernachlässigung der Erziehung des Mündels und leichtfertige Vermögensverwaltung, z. B. erhebliche Vernachlässigung der nöthigen Sorgfalt bei Ausleihung von Mündelgeldern,[68]) Verurtheilung zu einer längeren Freiheitsstrafe, können Gründe für die Entlassung geben. Hierher gehört auch „der Fall, daß der Vormund einen offenkundig schlechten Lebenswandel führt." (M. IV S. 1198.) Das Vorhandensein einer Pflichtwidrigkeit ist unter Berücksichtigung der Gesammtheit der thatsächlich feststehenden Verhältnisse des gegebenen Falles zu beurtheilen.[69]) Ob der Vormund vor der Verfügung der Entlassung noch zu hören sei, unterliegt dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts. Die Anhörung der Verwandten und Verschwägerten (§ 1847 BGB.) dürfte, da hier eine wichtige vormundschaftliche Angelegenheit in Frage steht, regelmäßig angezeigt sein.

Gegen die Verfügung, durch welche ein Vormund gegen seinen Willen entlassen wird, steht diesem das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu (§ 60[3] F). Die Frist zur Einlegung der sofortigen Be-

---

[66]) Für **Preußen** durch PrGFGF. Art. 16. Für **Elsaß-Lothringen** durch § 12 A. F. Siehe Anhang Nr. 1.

[67]) Vergl. KG. II S. 47 Beschl. vom 4. 5. 1881: Das Vormundschaftsgericht kann den Vormund nicht zwangsweise zur Anerkennung eines von ihm bestrittenen Vermögensanspruchs gegen den Mündel anhalten; KG. XVII S. 26. Beschl. vom 6. 12. 1897: Gegen die Mutter in ihrer Stellung als Erziehungsberechtigte ist dem Vormundschaftsgericht ein Ordnungsstrafrecht nicht gegeben, und hieran wird nichts geändert, wenn die erziehungsberechtigte Mutter gleichzeitig Vormund ist; vergl. auch KG. V S. 56. Beschl. vom 16. 3. 1885.

[68]) KG. Bd. II S. 50. Beschl. v. 1. 11. 1880.

[69]) KG. Bd. VII S. 50. Beschl. v. 9. 1. 1888.

Digitized by Google

schwerde beginnt für ihn mit der Bekanntmachung der Entlassungsverfügung (§ 16 F). Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht, dessen Verfügung angefochten wird, kann jedoch anordnen, daß der Vormund bis zur Entscheidung über die Beschwerde sein Amt weiterzuführen hat. Andernfalls hat es, soweit nöthig, durch Bestellung eines Pflegers oder eines Vormunds unter Vorbehalt der Wiederentlassung in geeigneter Weise für eine Wahrnehmung der Interessen des Mündels Sorge zu tragen. Auch der Mündel kann hier, wenn er 14 Jahr alt und nicht geschäftsunfähig ist, gemäß § 59 F. selbst sein Beschwerderecht ausüben, da die Entlassung des Vormunds als eine persönliche Angelegenheit desselben anzusehen ist, dagegen ist auf Grund des § 57^9 F. Jedem, der ein berechtigtes Interesse an der Beibehaltung des Vormundes hat, hier ein Beschwerderecht nicht gegeben, da es sich um eine sofortige Beschwerde handelt (§ 59 Abs. 2 F). Falls das Gericht es unterläßt, gegen einen pflichtvergessenen Vormund vorzugehen, kann der Gegenvormund ein solches Einschreiten und insbesondere die Entlassung des Vormunds beantragen. Gegen die Verfügung, durch welche ein solcher Antrag zurückgewiesen wird, steht dem Gegenvormunde das Rechtsmittel der einfachen Beschwerde zu. (§ 57^6 F.) Im Uebrigen vergl. bei „Entlassung".

Die Entziehung der Vertretung für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten, welche das Vormundschaftsgericht gemäß § 1796 BGB. dem Vormunde gegenüber anordnen kann, ist keine Disciplinarmaßregel, soll vielmehr nur bei widersprechenden Interessen des Vormundes und des Mündels eintreten.

C. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Vormundes.

1. Ein Vormund kann nach § 266^1 des StGB. wegen Untreue mit Gefängniß bis zu 5 Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden, wenn er absichtlich zum Nachtheil seines Pflegebefohlenen handelt.

Voraussetzung der Strafbarkeit ist, daß der Nachtheil ein vermögensrechtlicher ist und daß, da der Versuch hier nicht strafbar ist, eine Vermögensbeschädigung eingetreten ist.[69*])

Die Beschädigung kann auch durch eine pflichtwidrige Unterlassung erfolgen, z. B. Unterlassung der rechtzeitigen verzinslichen Anlegung von Mündelgeldern durch den Vormund.[70]) Nicht nothwendig ist, daß derjenige, welcher absichtlich zum Nachtheil seines Pflegebefohlenen handelt, zur Zeit der Begehung der unter Strafe gestellten Handlung noch Vor-

---

[69*]) RGStr. XVI S. 77 (Urth. v. 21/28. 7. bezw. 4. 87) vgl. auch RGStr. XXIII S. 430 (Urth. vom 21. 2. 93). Eine Vermögensbeschädigung ist z. B. gefunden worden beim Verkaufe von Waaren aus dem Geschäfte des Vormunds an den Mündel weit über dessen Bedürfniß hinaus. RG. Str. XLIV S. 149. Urth. v. 6. 6. 96.

[70]) RGStr. XXXVI S. 400, RG.-Urth. vom 10. 7.1888. RGStr. XXX S. 191. Urth. v. 24. 6. 1897: Wenn ein Vormund bei der Nachforschung nach der außerehelichen Vaterschaft seines Mündels der Vormundschaftsbehörde verschweigt, daß er selbst das Kind gezeugt hat, so macht er sich der Untreue schuldig.

Digitized by Google

mund war. Das Wort „Vormund" ist nach dem Grunde des Gesetzes nur in Bezug auf das durch die Bestellung als Vormund begründete Rechtsverhältniß gebraucht, nicht in Bezug auf die Fortdauer des Rechtsverhältnisses. Die Annahme des Gegentheils würde zu der bedenklichen Folge führen, den Schutz des Gesetzes auch zu versagen, wenn der entlassene Vormund über das Vermögen verfügt, das er dem neuen Vormund herauszugeben hat; dies ist nicht anzunehmen.[71]) Andererseits kommt auch gegen denjenigen, welcher zur Zeit der That noch Vormund ist, die Strafbestimmung des § 266[1] StGB. nur dann zur Anwendung, wenn die schädigende Handlung ihren Rechtsgrund in der vormundschaftlichen Stellung des Thäters hat;[72]) und insbesondere dann nicht, wenn in der betreffenden Angelegenheit wegen widerstreitender Interessen für den Mündel ein Pfleger bestellt war und der Vormund nicht als solcher, sondern eigenen Namens handelte.[73]) Dagegen kann der Vormund auch hinsichtlich solcher Gegenstände eine Untreue begehen, welche ihm bereits vor Beginn seines Amtes anvertraut waren, insofern als diese Gegenstände Bestandtheile des Mündelvermögens bilden und mit der Bestellung des Vormundes seiner vormundschaftlichen Verwaltung unterworfen werden.[74])

Die Absicht zum Nachtheil des Mündels zu handeln, ist gleichbedeutend mit einem vorsätzlichen Handeln. Eine solche Absicht ist gegeben, wenn der Vormund wußte, daß er in nachtheiliger Weise auf die Vermögensverhältnisse seines Mündels einwirkt und auf diese Art auf sie einwirken wollte.[75])

Wird die Untreue von dem Vormund begangen, um sich oder einem anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark erkannt werden. (§ 266 Abs. 2 St.GB.)

2. Nach § 361[4] StGB. wird mit Haft bestraft, wer Kinder zum Betteln anleitet, oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind, und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt. Der Vormund unterliegt dieser Strafbestimmung also nur dann, wenn der Mündel zu seiner Hausgenossenschaft gehört; strafbar macht ihn aber auch schon ein nur fahrlässiges Unterlassen des Abhaltens vom Betteln, vorausgesetzt, daß der Beweis des Mangels an pflichtgetreuer Aufsicht und Vorsorge geführt wird.[76])

---

[71]) RGStr. XVII S. 241 Urth. v. 17. 3. 1888; vergl. XIV S 184 Urth. v. 4. 6. 1886; u. a. Urth. v. 10. 2. 1880 in den Rechtssprechg. II S. 622.

[72]) RG.-Urth. vom 23. 11. 1885 in der Rechtssprechung VII S. 692: § 266[1] StGB. kommt bei unterlassener Ersatzleistung unterschlagener Mündelgelder nicht zur Anwendung, weil hier die Unterlassung ihren Rechtsgrund in einer vom Vormund begangenen unerlaubten Handlung, nicht in seiner vormundschaftlichen Stellung hatte.

[73]) RGStr. XIII S. 333 Urth. v. 28. 1. 1886 vergl. aber RGStr. XIX S. 80 Urth. v. 21. 3. 1889.

[74]) RGStr. XXIX S. 415 Urth. v. 23. 2. 1897.

[75]) RGStr. I S. 275 Urth vom 26. 4. 1880.

[76]) Olshausen, Kommentar z. StGB. B. d. § 361[4].

Digitized by Google

3. Nach § 361[9] StGB.) ist ein Vormund mit Haft oder Geldstrafe bis zu 150 Mark zu bestrafen, wenn er es unterläßt, den zu seiner Hausgenossenschaft gehörigen Mündel von der Begehung von Diebstählen und strafbaren Verletzungen der Schul- und Steuergesetze, der Gesetze zum Schutze der Feldfrüchte, der Forsten, der Jagd, oder der Fischerei abzuhalten. Die Strafbarkeit auf Grund dieser Gesetzstelle setzt die Unterlassung der pflichtmäßigen und den Umständen nach möglichen Aufsicht voraus. Die Zurechnungsfähigkeit des Mündels schließt die Bestrafung des Vormundes nicht aus, auch ist es gleichgiltig, ob der Mündel selbst wegen der fraglichen That bestraft wird oder nicht (z. B. wegen Nichtvollendung des 12. Lebensjahres). Eine Bestrafung des Vormundes nach § 361[9] StGB. kann auch dann eintreten, wenn er auf Grund der erwähnten besonderen Gesetze (vergl. oben S. 41), außerdem zur Haftbarkeit für Kosten, Wertherſatz, Geldstrafe u. s. w. verurtheilt wird.

4. Ein Vormund, dessen Mündel ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben ist, wird mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen bestraft. Ein Vormund, welcher der Verpflichtung nicht nachkommt, den Nachweis der erfolgten Impfung seines Mündels zu führen, wird mit Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft (§ 14 Ges. v. 8. 4. 1874).[77])

5. Bei folgenden strafbaren Handlungen tritt eine schärfere Beurtheilung ein, wenn sie von einem Vormund gegenüber seinem Mündel begangen sind:

a) Nach §§ 174[1] StGB. werden Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen unzüchtige Handlungen vornehmen, mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft.

b) Nach §§ 180, 181 StGB. werden Vormünder, wenn sie durch ihre Vermittelung oder Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht, welche mit ihren Pflegebefohlenen getrieben ist, Vorschub geleistet haben, mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft.

Der Grund dieser Bestimmungen ist das Abhängigkeitsverhältniß, in welchem der Mündel zu dem Vormund steht (vergl. § 825 BGB.). Die

---

[77]) In **Elsaß-Lothringen** werden die gesetzlichen Vertreter eines Kindes, welche dasselbe zu einem den gesetzlichen Vorschriften (siehe unten § 16) entsprechenden Schulbesuch nicht anhalten, mit amtlicher Verwarnung (gleichbedeutend mit dem „Verweis" des StGB.) (vergl. Moellersche Sammlung B. 2. zu der Ver. d. Generalgouverneurs v. 18. 4. 1871), Geldbuße bis zu 10 Frank, und bei fortgesetzter Pflichtversäumniß mit Gefängniß bis zu einer Woche bestraft. Für den Fall der Zahlungsunfähigkeit wird die Geldbuße in Gefängniß umgewandelt und ist eine Geldbuße bis zu ein Frank einer 6stündigen Gefängnißstrafe gleich zu achten. Bei Personen, welche aus öffentlichen Fonds Armenunterstützungen beziehen, kann diese Strafe auch statt der Geldbuße ausgesprochen werden. Diese Bestimmungen finden entsprechende Anwendung bei Versäumniß des von dem Geistlichen während der Schulpflichtigkeit ertheilten Religionsunterrichts.

Digitized by Google

Strafbestimmungen kommen daher nicht zur Anwendung gegen einen Mitvormund, welchem lediglich die Vermögensverwaltung ohne ein Recht der Fürsorge für die Person zugewiesen ist (§ 1797 Abs. 2 BGB.[78]), wohl aber gegen einen Vormund, der mit seinem verheiratheten Mündel die erwähnte strafbare Handlung begangen hat.[79])

V. Beendigung des Amtes des Vormundes.

Grundsätzlich verwaltet der beim Beginne der Vormundschaft bestellte Vormund sein Amt bis zur Beendigung der Vormundschaft (hierüber siehe unten § 27). Dieser Grundsatz erleidet nur dann eine Ausnahme, wenn wichtige Gründe der Weiterführung des Amtes durch den bisherigen Vormund entgegentreten. In diesen Fällen „bildet es die Regel, daß das Amt des Vormundes nicht kraft Gesetzes schon dann beendet wird, wenn der Grund, welcher seiner Weiterführung objektiv entgegensteht, eingetreten ist, sondern erst dann, wenn das Vormundschaftsgericht wegen des Eintritts eines solchen Grundes den Vormund entläßt. Es entspricht dies dem Grundsatz, daß der Vormund nicht kraft Gesetzes, sondern nur durch richterliche Bestellung in sein Amt eintritt." (M. IV S. 1195.)

Diese Regel erleidet jedoch folgende Ausnahmen:

1. Tod des Vormundes. Der persönliche Charakter des vormundschaftlichen Amtes bringt es mit sich, daß dasselbe mit dem Tode des Vormundes beendigt wird. Die Erben des Vormundes sind zur einstweiligen Weiterführung der vormundschaftlichen Geschäfte nicht befugt. „Das Gesetz hat davon Abstand genommen, ihnen diese Befugniß einzuräumen, weil für ihre Tauglichkeit keine Gewähr vorliegt." (M. IV S. 1201.) Daß die Pflicht zur Rechnungslegung auf sie übergeht und sie verpflichtet sind, das Vermögen des Mündels herauszugeben und bis zur Herausgabe für die Sicherstellung der im Nachlaß befindlichen Vermögensstücke des Mündels Sorge zu tragen, folgt aus den allgemeinen Vorschriften über Schuldverhältnisse (vergl. M. IV S. 1185). Eine Vernachlässigung dieser Pflichten zieht ihre Verpflichtung zum Schadensersatz nach sich, und zwar haften sie als Gesammtschuldner, da es sich hier um Nachlaßverbindlichkeiten handelt (§§ 1967, 2058 BGB.) Außerdem ist durch § 1894 BGB. den Erben die Pflicht auferlegt, den Tod des Vormundes unverzüglich dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen. Es ist dies keine Nachlaßverbindlichkeit, sondern eine eigene Pflicht der Erben. Diese haften aber im Fall ihrer schuldhaften Versäumung auch hier gemäß §§ 823 Abs. 2, 830, 840 BGB. als Gesammtschuldner. Die Erstattung der Anzeige seitens eines Erben macht naturgemäß eine weitere Anzeige seitens der übrigen unnöthig. Soweit die Erben nicht selbständig geschäftsfähig sind, muß ihr gesetzlicher Vertreter die nach Vor-

[78]) Vergl. Olshausen B. 7a zu § 34 StGB, B. 1 und 12 zu § 174 StGB.; Oppenhof B. 6 zu § 174 StGB; RGStr. S. 72, Urth. v. 9. 12. 1886.
[79]) RGStr. XXVIII S. 168, Urth. v. 8. 2. 1896.

Digitized by Google

stehendem sie treffenden Pflichten erfüllen. Auch der Gegenvormund (§§ 1895, 1894 Abs. 2 BGB.) und der Gemeindewaisenrath sind verpflichtet, sobald sie von dem Tode eines Vormundes Kenntniß erlangt haben, dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen (§§ 1799 BGB. § 49 F.) Dem Standesbeamten ist in diesem Fall reichsgesetzlich eine Anzeigepflicht nicht auferlegt (vergl. § 48 F.)[80])

Das Gericht hat auf Grund der ihm zugehenden Mittheilung von dem Tode eines Vormundes sofort alle im Interesse des Mündels erforderlichen Maßregeln zu treffen (§ 1846 BGB.), es ist insbesondere befugt, einstweilen bis zur Bestellung des Vormundes einen Pfleger zu ernennen (§ 1909 BGB.). Zu solchen eiligen Verfügungen ist nicht nur das Vormundschaftsgericht, sondern auch dasjenige Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfniß der Fürsorge hervortritt. Dies Gericht soll aber, wenn eine Vormundschaft anhängig ist von den angeordneten Maßregeln, dem Gericht, bei welchem die Vormundschaft schwebt, Mittheilung machen (§ 44 F., vergl. unten § 24).

2. Todeserklärung des Vormundes. Wird der Vormund für todt erklärt, so endet sein Amt mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils (§ 1885 Abs. 2 BGB.). Diese Bestimmung bezweckt die Beseitigung von Schwierigkeiten für den Fall, daß der für todt erklärte Vormund zurückkehrt. „Da die Todeserklärung nur eine Vermuthung begründet, so würde, wenn das Vormundschaftsgericht nicht etwa schon vor der Todeserklärung den verschollenen Vormund auf Grund der Verschollenheit entlassen (siehe unten S. 52 unter A. b.), sondern erst auf Grund der Todeserklärung einen neuen Vormund bestellt hatte, ohne eine entgegenstehende ausdrückliche Gesetzesbestimmung im Fall der Rückkehr des für todt erklärten Vormundes der letztere von selbst in sein vormundschaftliches Amt wieder eintreten, da der angenommene Beendigungsgrund dieses Amtes, der Tod des Vormundes, in Wirklichkeit als nicht eingetreten sich herausstellt." (M. IV S. 1196.) Durch die Bestimmung des § 1885 BGB. wird aber die Todeserklärung selbst zum Grund der Beendigung des Amtes, so daß der bisherige Vormund im Fall seiner Rückkehr keinen Rechtsanspruch auf die Fortführung der Vormundschaft mehr hat. Die Erben des für todt Erklärten dürfte eine gleiche Anzeigepflicht treffen, wie die Erben eines Verstorbenen.

Wird dagegen das Ausschlußurtheil infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben, so gilt das Amt des bisherigen Vormundes als fortbestehend. (§ 976 CPO.)

---

[80]) In **Preußen** auch landesrechtlich nicht. Desgleichen nicht in **Elsaß-Lothringen.**

Digitized by Google

Auch infolge einer vor dem Inkrafttreten des BGB. erfolgten Todeserklärung wird das Amt als Vormund beendigt. (Art. 160 EB.)[81])

3. Entmündigung des Vormundes. Das Amt des Vormundes endigt mit seiner Entmündigung (§ 1885, Abs. 1 BGB.), mag dieselbe wegen Geisteskrankheit oder wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht erfolgt sein, und zwar mit der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.[82]) Alle Handlungen, welche der bisherige Vormund für den Mündel nach diesem Zeitpunkt vornimmt, sind als vormundschaftliche Handlungen nichtig.

Ein Vormund, welcher in einen die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistesthätigkeit verfällt, wird, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach nur ein vorübergehender ist, geschäftsunfähig (§ 104 BGB.). Die in diesem Zustand von ihm vorgenommenen Rechtshandlungen können für den Mündel keine rechtliche Bedeutung gewinnen (vergl. oben S. 32). Die Geschäftsunfähigkeit des Vormundes hat aber den Verlust des Amtes für ihn nicht zur nothwendigen Folge. Aus der rechtlichen Natur der Bestellung des Vormundes folgt zwar, wie oben erwähnt, daß dieselbe nichtig sein muß, wenn der Vormund im Augenblick der Bestellung geschäftsunfähig ist (§ 1780 BGB.). Hieraus ist jedoch nicht mit Nothwendigkeit zu folgern, daß auch das Amt des Vormundes aufhören müsse, wenn sein Träger später geschäftsunfähig wird.[83]) Nicht selten tritt eine Geisteskrankheit kurze Zeit ein, nach wenig Wochen ist der Erkrankte wieder hergestellt. Wollte man annehmen, daß auch hier die Vormundschaft durch den Eintritt der Geisteskrankheit kraft Gesetzes erlösche, so würde sich die äußerst mißliche Möglichkeit eröffnen, vielleicht nach einer Reihe von Jahren alle Rechtsgeschäfte des Vormundes als nichtig anzufechten, weil derselbe einmal während seines Amtes, wenn auch nur kurze Zeit geisteskrank war und dadurch sein Amt erloschen ist (vergl. KP. V Nr. 328). Diese Erwägungen haben den Gesetzgeber bestimmt, im Fall eingetretener Geschäftsunfähigkeit des Vormundes weder sein Amt für kraft Gesetzes erloschen zu erklären, noch auch das Vormundschaftsgericht zu seiner Entlassung unbedingt zu verpflichten. Dies schließt die Berechtigung und Verpflichtung des Vormundschaftsgerichts zu einer Entlassung nicht aus, sofern durch den Zustand des Vormundes das Interesse des Mündels gefährdet wird (§ 1886 BGB.), was

[81]) Eine Verpflichtung zur Benachrichtigung des Vormundschaftsgerichts von der Entmündigung bez. Todeserklärung eines Vormundes ist reichsgesetzlich dem Gericht, welches die Entmündigung oder die Todeserklärung ausgesprochen hat, nicht auferlegt. § 50 F. bezieht sich nur auf solche Fälle, in welchen die „Anordnung" einer Vormundschaft nöthig wird, nicht auf einen Wechsel in der Person des Vormundes.

[82]) Staudinger B. 2[d] zu § 1885 BGB.

[83]) Vergl. Planck, B. 2 zu § 206; Dernburg Pr. R. § 88 B. 9.

Digitized by Google

bei eingetretener dauernder Geisteskrankheit des Vormundes meist anzunehmen sein wird.

4. Eintritt der gesetzlichen Vormundschaft über Pflegekinder nach Maßgabe des durch Art. 136 E. B. aufrechterhaltenen Landesrechts. Reichsgesetzlich sind solche landesrechtliche Vorschriften zugelassen, welche den Eintritt der Vormundschaft eines Anstaltsvorstandes oder Beamten kraft Gesetzes an die Uebernahme des Kindes in die Anstaltspflege oder -Aufsicht knüpfen. Daraus ergiebt sich, daß mit dem Eintritt dieser gesetzlichen Vormundschaft jede andere Vormundschaft kraft Gesetzes erlischt.[84]) Andernfalls würden bis zur Entlassung des bisherigen Vormundes zwei Vormundschaften neben einander bestehen.

Unberührt bleibt hierdurch das Recht des Vormundschaftsgerichts, statt des gesetzlichen Vormundes einen anderen Vormund zu bestellen. Das Vormundschaftsgericht kann dieses Recht vor oder nach dem Eintritt des Mündels in die Anstalt zur Geltung bringen. Insbesondere kann es bereits vor jenem Zeitpunkt verfügen, daß der bisherige Vormund beizubehalten ist. In diesem Falle tritt die gesetzliche Vormundschaft überhaupt nicht ein.

Wenn mehrere Vormünder bestellt sind, wird durch die Beendigung des Amtes eines der Vormünder das Amt der übrigen nicht berührt. Die letzteren haben vielmehr, wenn sie mit dem Ausgeschiedenen zur gemeinschaftlichen Führung der Vormundschaft bestellt sind, bis zur etwaigen Bestellung eines neuen Vormunds ihr Amt allein weiterzuführen. Sind die vormundschaftlichen Geschäfte unter die Vormünder nach bestimmten Wirkungskreisen vertheilt, so kann nöthigenfalls für den Kreis des ausgeschiedenen Vormunds bis zu dessen Ersatz ein Pfleger bestellt werden. Die übrigen Mitvormünder sind ohne Anordnung des Vormundschaftsgerichts (§ 1797 BGB.) zur Verwaltung eines ihnen nicht zugewiesenen Wirkungskreises nicht berechtigt. Der Gegenvormund wird in der Fortführung seines Amtes durch einen Wechsel des Vormundes nicht berührt.

5. Entlassung des Vormundes. Wenn nicht einer der vorstehend aufgeführten Gründe vorliegt, so endet das Amt des Vormundes nur durch Entlassung seitens des Vormundschaftsgerichts. Insbesondere bewirkt der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht kraft Gesetzes die Beendigung des bisher bekleideten vormundschaftlichen Amtes.

Die Entlassung des Vormundes seitens des Vormundschaftsgerichts kann entweder von Amts wegen oder auf Antrag erfolgen. Von Amts wegen geschieht sie, wenn das Interesse des Mündels oder bei einem Beamten oder Religionsdiener dienstliche Rücksichten sie erheischen, während auf Antrag dem Vormund regelmäßig seine Entlassung aus Gründen ge-

84) Staudinger B 2e zu § 1885 BGB. In der Pr. VO. war dies in § 62 ausdrücklich ausgesprochen. Vergl. Fuchs D. V. § 50 II. 4. Dernburg Pr. V. § 52⁵. Boehm § 31 III. nimmt an, daß der Vormund zu entlassen ist.

Digitized by Google

währt wird, die in seinem Interesse eine Aufgabe des vormundschaftlichen Amtes für ihn wünschenswerth machen.

Die Form der Entlassung ist in allen Fällen die gleiche, ohne Rücksicht darauf, ob sie wegen eines Verschuldens des Vormundes oder aus anderen Gründen erfolgt. Das BGB. kennt nur eine Entlassung, keine Entsetzung oder Ausschließung.

Die erstgedachten Entlassungsgründe können von jedem, der an der Vormundschaft Interesse nimmt, zur Kenntniß des Vormundschaftsgerichts gebracht werden. Sie scheiden sich wieder in solche, in denen das Vormundschaftsgericht zu einer Entlassung durch das Gesetz verpflichtet ist, und in solche, in denen die Entlassung von seinem Ermessen abhängt. Dem Vormund steht, wenn irgend einer dieser Gründe vorliegt, ein Widerspruchsrecht gegen seine Entlassung nicht zu. Ein Widerspruch kann vielmehr nur auf Bestreitung des Vorhandenseins eines Entlassungsgrundes gestützt werden.

A. Entlassung von Amts wegen. Das Vormundschaftsgericht ist gesetzlich verpflichtet, den Vormund zu entlassen:

a) wenn in der Person des Vormundes einer der im § 1781 BGB. bestimmten Gründe vorliegt, aus denen ein Vormund nicht bestellt werden soll (vergl. oben S. 17 Nr. a bis e), gleichviel, ob diese Gründe erst während seiner Amtsführung eingetreten sind oder schon früher vorlagen, aber erst nach seiner Bestellung dem Vormundschaftsgericht bekannt geworden sind (§ 1886 BGB.).

b) Wenn die Fortführung des Amtes das Interesse des Mündels gefährden würde (§ 1886 BGB.). Als besonderen Gefährdungsgrund führt das Gesetz ein pflichtwidriges Verhalten des Vormundes an.[86]) „Dahin gehört auch der Fall, wenn der Vormund offenkundig einen unsittlichen Lebenswandel führt" (M. IV S. 1198, vergl. oben S. 33). Auch der Umstand, daß der Vormund längere Zeit abwesend ist, z. B. wegen Verbüßung einer längeren Freiheitsstrafe, in Geisteskrankheit verfällt (vergl. S. 50), oder verschollen ist und daher seine Amtspflichten nicht zu erfüllen vermag, ferner auch seine Verurtheilung nach §§ 266, 174[1], 181[2] StGB., unter Umständen auch nach § 361[9] StGB., muß dem Gericht die Pflicht zu seiner Entlassung auferlegen. Im Uebrigen hat das Vormundschaftsgericht nach verständigem Ermessen zu entscheiden, ob eine Gefährdung[87]) des Mündels zu befürchten ist, oder nicht vielmehr im Aufsichtswege hervorgetretene Mißstände abgestellt werden können.

In diesem wie in dem vorhergehenden Fall hat auch der Gegenvormund oder der Waisenrath die Entlassung beim Vormund-

[86]) Vergl. KG. II S. 50, Beschl. v. 1. 11. 1880; KG. VII S. 50, Beschl. v. 9. 1. 88.

[87]) Eine „erhebliche" Gefährdung, wie der Entwurf vorgeschlagen, wird nach dem Gesetz nicht gefordert.

Digitized by Google

schaftsgericht anzuregen, wenn ihm Thatsachen, die diese Maßregel rechtfertigen, bekannt werden.

c) Wenn ein Beamter oder Religionsdiener Vormund ist unter folgenden Voraussetzungen (§ 1888 BGB.).[88]) Der Vormund ist zu entlassen:

α) Wenn er die Vormundschaft schon als Beamter oder Religionsdiener mit der landesgesetzlich erforderlichen Erlaubniß übernommen hatte, diese Erlaubniß aber zurückgenommen wird.

β) Wenn er die Vormundschaft vor Eintritt in das Amt oder Dienstverhältniß übernommen hatte und nach Uebernahme des Amtes die zur Fortführung der Vormundschaft erforderliche landesgesetzliche Erlaubniß versagt wird. (Vergl. oben S. 21 wegen der Militärpersonen.)

γ) Wenn die nach den Landesgesetzen zulässige Untersagung der Fortführung der Vormundschaft erfolgt. Diese Vorschrift trägt dem in einzelnen deutschen Staaten, z. B. in Bayern, bestehenden Zustande Rechnung, nach welchem die Uebernahme einer Vormundschaft seitens eines Beamten und die Fortführung einer von einem Privatmann übernommenen Vormundschaft nach dessen Eintritt in ein Amts- oder Dienstverhältniß zwar ohne Erlaubniß der vorgesetzten Behörde zulässig ist, die letztere jedoch das Recht hat, die Fortführung zu untersagen.

Ein Antrag auf Entlassung seitens des Beamten oder seiner vorgesetzten Dienstbehörde ist auch hier nicht erforderlich. Es genügt die Mittheilung von der bezüglichen Entscheidung der vorgesetzten Dienstbehörde, um das Vormundschaftsgericht zur Entlassung zu verpflichten. Im Uebrigen ist hier auf die Ausführungen oben S. 20 ff. zu verweisen.

d) Wenn Vormund eine verheirathete Frau ist, unter folgenden Voraussetzungen (§ 1887 Abs. 2 BGB.):

α) Ist eine Ehefrau der Vorschrift des § 1783 BGB. zuwider zum Vormunde bestellt, ohne daß die Einwilligung ihres Ehemannes eingeholt wurde, so ist sie zu entlassen, wenn der Ehemann nachträglich seine Zustimmung versagt.

β) Eine Ehefrau, die mit Zustimmung ihres Ehemannes zum Vormunde bestellt ist, ist zu entlassen, wenn später der Ehemann seine Zustimmung zurücknimmt.

γ) Eine Ehefrau, die vor ihrer Verheirathung zum Vormund bestellt war, ist zu entlassen, wenn nach ihrer Verheirathung der Ehemann seine Zustimmung zur Fortführung der Vormundschaft versagt. Daß diese Zustimmung von Amts wegen einzuholen wäre, ist nicht vorgeschrieben.

---

[88]) Für **Preußen** kommt dieser Entlassungsgrund in Betracht, für **Elsaß-Lothringen** nur bezüglich der Militärpersonen (vergl. Anm. 24 S. 20).

Digitized by Google

„Die Entlassung ist auch hier nicht von einem Antrage des Ehemannes abhängig, sondern es genügt, wenn die Erklärung des Ehemannes vorliegt, daß er die Zustimmung zur Uebernahme der Vormundschaft oder zu ihrer Fortführung versage oder zurücknehme." (M. IV S. 1199). Ist dies der Fall, so hat das Vormundschaftsgericht von Amts wegen die Frau zu entlassen. Solange dagegen eine solche Erklärung des Ehemannes nicht vorliegt, kann das Vormundschaftsgericht die zum Vormund bestellte Frau, vorausgesetzt daß sie an sich geeignet ist, Vormund zu sein, in den Fällen unter a und b nicht entlassen. Wegen des Falles unter γ siehe unten unter f. Diese Entlassungsgründe sind nicht gegeben, wenn die Frau mit dem Vater des Mündels verheirathet ist, da in diesem Falle die Einwilligung des Ehemannes nicht Voraussetzung der Uebernahme oder Fortführung der Vormundschaft ist (§§ 1887 letzter Satz, § 1783 BGB.). Vergl. oben S. 9.

e) Wenn bei der Bestellung ein letztwillig oder kraft Gesetzes Berufener übergangen ist, sei es irrthümlich oder wegen zeitweiser Verhinderung, und später, insbesondere nach Wegfall des Hindernisses verlangt, daß er an Stelle des bisherigen Vormundes bestellt werde.

In vorstehenden Fällen ist das Vormundschaftsgericht zu einer Entlassung verpflichtet. In den folgenden Fällen hat das Vormundschaftsgericht zwar nicht die Pflicht, aber das Recht, von Amts wegen den Vormund zu entlassen:

f) wenn eine Frau, die zum Vormunde bestellt ist, sich verheirathet (§ 1887 Abs. 1 BGB.). „Dies beruht auf der Erwägung, daß die Verhältnisse einer Frau durch die Eingehung einer Ehe nicht selten in dem Maße beeinflußt werden, daß es im Interesse des Mündels unbedingt nothwendig erscheint, dem Gericht die Möglichkeit zu gewähren, nach Umständen eine Entlassung der zum Vormunde bestellten Frau zu verfügen" (M. IV S. 1200) insbesondere mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Ehemanns. Diese Erwägung trifft nicht nur auf die bisher ledigen Personen, sondern auch auf sich wieder verheirathende Witwen zu, auf diese auch dann, wenn sie zur Zeit der Uebernahme der Vormundschaft in früherer Ehe mit einem Anderen verheirathet waren. Das Interesse des Mündels ist entscheidend, ob eine Entlassung stattzufinden hat. Eine Entlassung kann auch dann eintreten, wenn die Frau letztwillig oder kraft Gesetzes berufen war.

g) wenn bei der Bestellung die Entlassung für den Fall des Eintritts oder Nichteintritts eines bestimmten Ereignisses vorbehalten war (vergl. oben S. 29) und dies Ereigniß eingetreten bezw. nicht eingetreten ist. In diesem Fall ist der bestellte Vormund ebensowenig berechtigt, seine Entlassung zu fordern, wie das Vormundschaftsgericht zu seiner Entlassung verpflichtet ist, da der Vorbehalt bei der Bestellung nicht im Interesse des Vormunds und durch diesen,

Digitized by Google

sondern durch das Vormundschaftsgericht im Interesse des Mündels bezw. um die Bestellung eines anderen event. zur Vormundschaft Berufenen zu ermöglichen, gemacht war. Lediglich das Interesse des Mündels muß daher auch hier entscheiden, ob im einzelnen Fall von dem durch den Vorbehalt geschaffenen Recht zur Entlassung Gebrauch zu machen ist. (Vergl. M. IV S. 1201.)

Das Gleiche gilt auch dann, wenn der Vormund durch letztwillige Verfügung unter einer auflösenden Bedingung oder unter Vorbehalt eines Endtermins bestellt ist, sofern das Vormundschaftsgericht den Vormund im Falle seiner Entlassung sofort wieder gemäß § 1779 BGB. zum Vormund auswählen und bestellen könnte. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, hat insbesondere ein anderer gemäß § 1776 BGB. Berufener ein Anrecht auf Weiterführung der Vormundschaft, so muß dieser bestellt und der bisherige Vormund entlassen werden.

B. Entlassung auf Antrag. Außer den bisher besprochenen Fällen kann das Vormundschaftsgericht den Vormund auf seinen Antrag dann entlassen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt (§ 1889 BGB.). Ob diese Voraussetzung gegeben ist, unterliegt im Allgemeinen dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts, welches dabei das Interesse des Mündels, andererseits aber auch dasjenige des Vormundes unter Berücksichtigung der ihm durch die Fortführung der Vormundschaft erwachsenden Lasten ins Auge fassen muß. So kann z. B. fortdauernder erheblicher Gegensatz zwischen den Vermögensinteressen des Vormundes und des Mündels ein Grund zur Entlassung werden, z. B. Uebernahme eines Konkurrenzgeschäftes durch den Vormund in einem kleinen Ort. Dem freien Ermessen des Gerichts sind aber insoweit Schranken gezogen, als alle diejenigen Gründe, die nach § 1786 Abs. 1 Nr. 2—7 BGB. (s. oben S. 23 Nr. e—k) den Vormund berechtigen würden, die Uebernahme der Vormundschaft abzulehnen, gesetzlich auch als hinreichende Gründe für einen Antrag auf Entbindung von der Weiterführung der Vormundschaft anerkannt sind. In diesen Fällen ist das Vormundschaftsgericht verpflichtet, dem Antrage auf Entbindung von der Vormundschaft statt zugeben. Diese Gründe kommen hier jedoch als zwingende Entlassungsgründe nur bei ihrem Eintritt nach Uebernahme der Vormundschaft in Betracht, wenn z. B. im Laufe der Vormundschaft ein Mitvormund bestellt ist oder eine Sicherheitsleistung von dem Vormunde verlangt wird. Die Bestellung eines neuen Mitvormundes giebt auch dann ein Recht, die Entlassung zu fordern, wenn bisher schon die Vormundschaft durch mehrere Vormünder geführt wurde.

Das Recht auf Entlassung besteht nicht, wenn die betreffenden Umstände schon bei der Bestellung vorlagen. Das schließt indessen nicht aus, daß das Vormundschaftsgericht nach freiem Ermessen prüft, ob der vorgebrachte Grund, wenn er auch schon bei der Bestellung als Ablehnungsgrund hätte vorgebracht werden können, jetzt als ein wichtiger Grund für die Entlassung anzusehen ist. Der Verlust der inländischen Staatsangehörigkeit bietet keinen Grund, die Entlassung zu fordern.

Digitized by Google

Alle vorstehend aufgeführten Entlassungsgründe gelten ohne Rücksicht auf die Art der Berufung des Vormundes.

„Die Beendigung des vormundschaftlichen Amtes tritt schon mit der Entlassung des bisherigen Vormundes, nicht erst mit der Bestellung eines neuen Vormundes ein." (M. IV S. 1197.) Darüber, was rechtens ist, wenn ein neuer Vormund bestellt ist, bevor der bisherige entlassen ist, s. oben S. 33.

Vor der Entscheidung über die Entlassung ist regelmäßig der Vormund zu hören, obwohl dies nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist; auch ist, da die Entlassung eine wichtige vormundschaftliche Angelegenheit ist, die Anhörung von Verwandten und Verschwägerten des Mündels erforderlich, wenn sie ohne erhebliche Verzögerung und unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann (§ 1847 BGB., vergl. M. IV S. 1200). Sofern der Entscheidung über die Entlassung langwierige Erhebungen vorangehen müssen, kann das Gericht, wenn nöthig, im Interesse des Mündels einstweilige Sicherungsmaßregeln treffen.

Die Entlassung des Vormundes wird durch eine diesbezügliche Mittheilung des Vormundschaftsgerichts an den Vormund wirksam. Diese Mittheilung kann mündlich oder schriftlich erfolgen nach Maßgabe der unten § 6 V erörterten Vorschriften des § 16 F.

Gegen die Verfügung, durch welche ein Vormund gegen seinen Willen entlassen wird, steht ihm eigenen Rechts und dem Mündel das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu (§§ 60^{8} 20, 59 F.) vergl. oben S. 45. Das Beschwerderecht des Mündels kann unter den Voraussetzungen des § 59 F. von dem Mündel persönlich geltend gemacht werden. Gegen diejenige Verfügung, durch welche der Antrag des Vormundes auf Entlassung aus dem Amte des Vormundes abgelehnt wird, steht ihm das Rechtsmittel der einfachen Beschwerde zu. (§ 20 F.) Es steht nur dem Vormunde zu in denjenigen Fällen, in welchen die Entlassung von seinem Antrage abhängig ist (§ 20 Abs. 2 F). Andernfalls kann auch ein Beschwerderecht gemäß § 57^{9} F. in Betracht kommen und auch der Mündel persönlich unter den Voraussetzungen des § 59 F. sein Beschwerderecht ausüben.

Wegen des Beschwerderechts des Gegenvormundes s. oben S. 45. An die Entlassung des Vormundes hat sich, sobald diese rechtskräftig ist, die Bestellung eines neuen Vormundes unmittelbar anzuschließen.

Das Vormundschaftsgericht hat dem Gemeindewaisenrathe, in dessen Bezirk sich der Mündel aufhält, jeden Wechsel in der Person des Vormundes mitzutheilen (§ 1851 Abs. 1 BGB.).

Wegen der Folgen der Beendigung des Amtes des Vormundes wird hier im Uebrigen auf § 28 dieses Buches verwiesen.

§ 2. Der Mitvormund.

In der Mehrzahl der Fälle genügt für jede Vormundschaft ein verwaltender Vormund, dabei ist die Vormundschaft über mehrere minder-

Digitized by Google

jährige Geschwister nur als eine Vormundschaft zu behandeln (§ 1775 BGB.) Bei größeren und schwierigeren Verwaltungen kann sich jedoch das Bedürfniß geltend machen, die Führung der Vormundschaft einer Mehrzahl von Personen zu übertragen. Es steht daher sowohl dem Vater und der Mutter das Recht zu, letztwillig mehrere Vormünder zu benennen, als es auch dem Vormundschaftsgericht gestattet ist, wenn besondere Gründe vorliegen, auch ohne Anordnung der Eltern mehrere Vormünder zu bestellen, ohne daß die Zahl derselben gesetzlich begrenzt wäre. Neben dem letztwillig oder kraft Gesetzes Berufenen darf jedoch nur mit dessen Zustimmung ein Mitvormund bestellt werden (§ 1778 Abs. 4 BGB). „Hierdurch wird verhindert, daß dem nach § 1776 BGB. Berufenen sein Recht auf Führung der Vormundschaft durch das Vormundschaftsgericht im Wege der Bestellung eines Mitvormundes verkümmert werde" (M. IV S. 1060).[89]) Da jeder Mitvormund innerhalb seines Wirkungskreises die vollen Rechte und Pflichten eines Vormundes hat, kommen auch bezüglich seiner Berufung, Bestellung und Entlassung alle diejenigen Vorschriften zur Anwendung, welche für den Vormund gelten. Auch Mitvormünder können nicht nur letztwillig sondern auch kraft Gesetzes berufen werden. Wenn das Vormundschaftsgericht die Bestellung mehrerer Vormünder für erforderlich erachtet und eine letztwillige Berufung nicht vorliegt, so sind hiernach in erster Linie der väterliche und der mütterliche Großvater zu bestellen. Das Gleiche gilt, wenn letztwillig die Bestellung mehrerer Vormünder angeordnet ist, ohne daß bestimmte Personen für diese Aemter bezeichnet sind. Eine derartige Anordnung ist regelmäßig als ein „besonderer Grund" im Sinne des § 1775 BGB. anzusehen und verpflichtet das Vormundschaftsgericht zur Bestellung mehrerer Vormünder, da den Eltern mit dem Recht, mehrere Vormünder zu benennen und die Vertheilung der Geschäfte unter ihnen zu bestimmen (§ 1797 Abs. 3 BGB.), auch das beschränktere Recht, nur die Bestellung mehrerer Vormünder anzuordnen, gegeben sein muß.

Die Bestallung mehrerer Mitvormünder ist in der Bestellung jedes Einzelnen ersichtlich zu machen, ebenso die Art der Theilung der Vormundschaft, falls eine solche unter Zuweisung getrennter Wirkungskreise an die einzelnen Mitvormünder stattgefunden hat (§§ 1791, 1797 BGB.) Wegen der Vertheilung der Obliegenheiten des Vormundes unter mehrere Mitvormünder s. unten §§ 16 und 17.

Im Uebrigen ist bezüglich der Mitvormünder noch Folgendes zu bemerken:

1. Wenn die Vormundschaft durch mehrere Mitvormünder gemeinschaftlich zu führen ist, so ist dieBestellung eines Gegenvormundes auch dann nicht erforderlich, wenn eine erhebliche Vermögensverwaltung mit der Führung der Vormundschaft verbunden ist (§ 1792 Abs. 2 BGB.). S. S. 60.

[89]) Vergl. KG. V S. 53 Beschl. v. 30. 6. 1884.

Digitized by Google

2. Wenn die Vormundschaft von mehreren Vormündern, aber nicht gemeinschaftlich zu führen ist, so kann der eine Vormund zum Gegenvormund des Anderen bestellt werden (§ 1792 Abs. 3 BGB.), s. S. 1.
3. Die gemeinschaftliche Führung der Vormundschaft durch mehrere Mitvormünder hat zur Folge, daß in verschiedenen Fällen die sonst erforderliche obervormundschaftliche Genehmigung nicht eingeholt zu werden braucht (vergl. §§ 1810, 1812 Abs. 3 BGB. unten § 19) und daß beim Widerspruch eines Vormundes gegen die Abgabe der Vormundschaft an ein anderes Gericht oder einen ausländischen Staat das gemeinschaftliche obere, bezw. das dem Vormundschaftsgericht im Instanzenzug vorgesetzte Gericht entscheidet. (§§ 46, 47 F).
4. Derjenige, welcher mit einem Andern die Vormundschaft gemeinschaftlich führen soll, kann die Uebernahme der Vormundschaft ablehnen, bezw. die Entlassung verlangen. Dies ist schon oben erwähnt. (S. 25, 55.)
5. Den Tod eines Mitvormundes hat der Vormund unverzüglich dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen (§ 1894 Abs. 1 BGB.). Sind nach dem Tode eines Mitvormundes noch mehrere Mitvormünder vorhanden, so liegt diese Pflicht allen mit der Maßgabe ob, daß ihre Erfüllung durch einen der Mitvormünder die übrigen befreit.
6. Wenn von mehreren Mitvormündern einer aus dem Amte scheidet, so ist, falls eine letztwillige Verfügung dies vorsieht, dieser Verfügung entsprechend ein neuer Vormund zu bestellen. Im Uebrigen entscheidet das Vormundschaftsgericht unter Berücksichtigung der bei der ersten Bestellung maßgebenden Gründe und etwaiger veränderter Verhältnisse, ob und durch wen der ausgeschiedene Vormund ersetzt werden soll, ein etwa vorhandener kraft Gesetzes Berufener ist dann in erster Linie zu bestellen. War die Vormundschaft nach verschiedenen Wirkungskreisen unter die mehreren Mitvormünder getheilt, so ist jedenfalls für den durch das Ausscheiden eines Vormundes verwaisten Wirkungskreis Sorge zu tragen, sei es durch Bestellung eines neuen Vormundes für ihn oder durch Zuweisung jenes Wirkungskreises an einen der bisherigen Vormünder.
7. Jeder Mitvormund haftet für seine vormundschaftlichen Handlungen nach den gleichen Grundsätzen wie ein einzelner Vormund (s. oben S. 36 ff.), jedoch nur dann, „wenn ihm selbst in Ansehung des betreffenden Ereignisses ein Verschulden zur Last fällt". (M. IV S. 1178). Haben mehrere Mitvormünder eine vormundschaftliche Handlung gemeinschaftlich vorgenommen oder eine ihnen gemeinschaftlich obliegende Handlung unterlassen, so haften sie als Gesammtschuldner (§§ 1833 Abs. 2, 421 ff. BGB.). Demnach kann der Mündel die Entschädigung nach seinem Belieben von jedem von ihnen ganz oder zu einem Theile fordern. Die Einrede der Theilung steht keinem von ihnen zu. Bis zur Leistung der ganzen Entschädigung bleiben alle verpflichtet (§ 421 BGB.). Die Leistung der Entschädigung durch einen Mitvormund wirkt auch für die übrigen (§ 422 BGB.). Im Ver-

Digitized by Google

hältniß zu einander sind die Mitvormünder zu gleichen Theilen verpflichtet (§ 426 BGB.); wer mehr als seinen Antheil bezahlt hat, kann also von den Uebrigen Ersatz verlangen. Diese Regel erleidet eine Ausnahme dann, wenn einen Mitvormund die Verantwortlichkeit nur wegen Verletzung der Aufsichtspflicht trifft; in diesem Fall ist lediglich derjenige, welcher den Schaden zugefügt hat, zur Ersatzleistung verpflichtet (§ 1833 BGB.). „Eine solche Haftung wegen bloßer Verletzung der Aufsichtspflicht kann auch bei einem Mitvormund eintreten, wenn die Ueberlassung der Verwaltung in Ansehung gewisser Geschäfte an den anderen Vormund, z. B. der körperlichen Innehabung einer Sache des Mündels, nach den konkreten Umständen dem Vorwurfe einer fahrlässigen oder arglistigen Handlungsweise nicht entzogen ist. Inwieweit derjenige, welcher im Verhältniß zu den andern Verpflichteten nicht allein verpflichtet ist, von diesen nicht nur Ersatz, sondern auch sofortige Befreiung seiner Verbindlichkeit gegenüber dem Mündel verlangen kann, ist nach den Vorschriften des § 426 Abs. 1 BGB. zu beurtheilen" (M. IV 1179.)

Eine Vorschrift, daß der Ehemann einer zum Vormund bestellten Ehefrau zu deren Mitvormund zu bestellen sei, oder daß ihn eine besondere Haftung für die vormundschaftlichen Handlungen seiner Frau treffe, enthält das Gesetz nicht. Andererseits ist aber auch die Bestellung des Ehemannes zum Mitvormund nicht ausgeschlossen und jedenfalls in vielen Fällen angezeigt.

§ 4. Der Gegenvormund.

Der Gegenvormund ist berufen, die Amtsführung des Vormundes oder Pflegers zu beaufsichtigen und in dieser Beziehung das Vormundschaftsgericht zu unterstützen (s. hierüber unten § 23). Auch sein Amt erfordert daher Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue, verbunden mit der Fähigkeit, die Verwaltungsmaßregeln des Vormundes hinsichtlich ihrer Nützlichkeit für den Mündel zu beurtheilen. Aus diesem Grunde gelten bezüglich der Berufung des Gegenvormundes, der Berechtigung und Verpflichtung zur Uebernahme des Amtes, der Bestellung, sowie bezüglich der Entbindung von diesem Amte ganz dieselben Vorschriften wie bezüglich des Amtes eines Hauptvormundes (§ 1792 Abs. 4 BGB.). Hiernach wird also auch zum Gegenvormund zunächst derjenige zu bestellen sein, welcher letztwillig dazu bestimmt ist, sodann der väterliche, dann der mütterliche Großvater, soweit diese nicht zum Amt des Vormundes berufen sind, dies alles mit der Maßgabe, daß die hiernach Berufenen unter denselben Voraussetzungen bei der Bestellung des Gegenvormundes wie bei der Bestellung des Vormundes übergangen werden können (s. oben § 2 I 1). Erst wenn kein letztwillig oder kraft Gesetzes Berufener vorhanden ist, tritt das freie Ermessen des Vormundschaftsgerichts bei der Auswahl des Gegenvormundes ein. Insbesondere ist nicht vorgeschrieben, daß der Haupt-

Digitized by Google

und Gegenvormund aus verschiedenen Linien der Verwandten des Mündels genommen werden müssen. Die Bestellung eines Gegenvormundes ist jedoch nicht für alle Vormundschaften nothwendig, sie ist vielmehr grundsätzlich in das Ermessen des Vormundschaftsgerichts gestellt; doch „soll" ein Gegenvormund bestellt werden, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden ist. Die Bestellung eines Gegenvormundes kann aber auch in diesem Fall unterbleiben, wenn die Vermögensverwaltung nicht erheblich ist oder von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird. Ob eine Vermögensverwaltung als erheblich anzusehen ist, unterliegt wiederum dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts. Die Größe des zu verwaltenden Vermögens wird hierbei nicht allein ausschlaggebend sein, sondern die mehr oder weniger große Schwierigkeit seiner Verwaltung.[90]) Jedenfalls liegt keine Vermögensverwaltung vor, wenn lediglich Mobilien aufzubewahren sind, oder die Verwaltung des Vermögens nicht durch den Vormund zu führen ist, wenn z. B. der Mündel eine minderjährige Ehefrau ist, deren gesammtes Vermögen in die Verwaltung ihres Ehemannes gekommen ist (so bei der allgemeinen Gütergemeinschaft). Zulässig ist aber die Bestellung eines Gegenvormundes stets auch dann, wenn Vermögen nicht zu verwalten ist.

Der Vater und die Mutter können indessen bei der letztwilligen Benennung des Vormundes die Bestellung eines Gegenvormundes für die Dauer des Amtes des benannten Vormundes[90a]) ausschließen. (§ 1852 BGB.) Ist die letztwillige Verfügung nach § 1777 BGB. rechtswirksam, so darf ein Gegenvormund nur dann bestellt werden (§ 1857), wenn durch die Befolgung der entgegenstehenden Anordnung das Interesse des Mündels gefährdet würde (§§ 1832, 1855, 1856 BGB., vergl. hierüber S. 52).

Auch die Entlassung eines vor dem Bekanntwerden der Ausschließungsverfügung schon bestellten Gegenvormundes dürfte durch jene Verfügung begründet sein.[91]) (Vergl. § 1886 BGB.)

Bei der Vormundschaft über Volljährige unterbleibt die Bestellung eines Gegenvormundes, wenn der Vater des Entmündigten zum Vormund bestellt ist. Das Gleiche gilt, wenn die Mutter zum Vormund bestellt ist, es sei denn, daß diese die Bestellung eines Gegenvormundes beantragt, oder daß bei ihr die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ihr nach § 1687[3] BGB. ein Beistand zu bestellen sein würde (§§ 1903, 1904 BGB., vergl. unten § 37).

Sind zur Führung der Vormundschaft Mitvormünder bestellt, so können auch mehrere Gegenvormünder bestellt werden, auch dann, wenn die Mitvormünder ihr Amt gemeinschaftlich ausüben. Führen sie ihr Amt

---

90) Ein Antrag, die Bestellung des Gegenvormundes nur dann vorzuschreiben, wenn „eine Vermögensverwaltung von erheblichem Umfang" mit der Vormundschaft verbunden ist, wurde von der II. Kommission abgelehnt. (K. Prot. Nr. 321 III).

90a) Schulzenstein u. Köhne, V. Bd. 3 zu § 1852 BGB.

91) A. KG. XI S. 72 Beschl. v. 23. März 1891.

Digitized by Google

nicht gemeinschaftlich, sondern nach verschiedenen Geschäftskreisen getrennt, so kann der eine Vormund zum Gegenvormund des andern bestellt werden.

Ist eine Pflegschaft angeordnet, so ist die Bestellung eines Gegenvormundes[92]) zur Ueberwachung des Pflegers nicht erforderlich, aber zulässig (§ 1915 BGB.). Sie wird insbesondere bei solchen Pflegschaften, welche mit einer größeren, insbesondere dauernden Vermögensverwaltung verbunden sind, von Nutzen sein. Als Gegenvormund des Pflegers kann in einer anhängigen Vormundschaft auch der Gegenvormund des Vormundes bestellt werden. Doch ist dieser nicht etwa schon kraft Gesetzes gleichzeitig Gegenvormund des Pflegers. (Vergl. M. IV S. 1269, 1270.)

Hinsichtlich des Rechtes, für Aufwendungen zum Zwecke der Vormundschaft Vorschuß oder Ersatz zu verlangen, gelten für den Gegenvormund dieselben Grundsätze wie für den Vormund (§ 1835 BGB.) Auch der Gegenvormund hat im Uebrigen sein Amt regelmäßig unentgeltlich zu führen, doch kann das Vormundschaftsgericht wie dem Vormunde, so auch dem Gegenvormunde eine angemessene Vergütung bewilligen, Letzterem jedoch nur aus besonderen Gründen (§ 1836 BGB.). Das BGB. hat, „wenngleich thatsächlich die Veranlassung zu einer solchen Bewilligung seltener sein wird, es doch nicht für gerechtfertigt gehalten, die Honorarbewilligung bei dem Gegenvormund prinzipiell gänzlich auszuschließen, da auch er begrifflich Vormund ist und, wenn auch in eigenthümlicher Richtung, so doch als ein für gewisse Vormundschaften organisch wichtiges Glied der vormundschaftlichen Verwaltung vormundschaftliche Funktionen versieht". (M. IV S. 1182.)

Hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Gegenvormundes ist unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ausführungen hinsichtlich des Vormundes (S. 45 ff.) Folgendes zu bemerken:

a) Eine Verfolgung wegen Untreue nach § 266[1] StGB. kann auch gegen den Gegenvormund stattfinden. Denn der Umstand, daß dieser nur die Verwaltung des Vormundes zu überwachen hat, nimmt ihm nicht die Eigenschaft eines Vormundes, da er gerade durch die Ueberwachung des Vormundes an der Fürsorge für die Interessen des Mündels theilnimmt. Voraussetzung der Strafbarkeit ist jedoch, daß er seine amtliche Stellung zur Verübung der Untreue mißbraucht hat.[93])

b) Auf Grund des § 361 Nr. 4 und 9 StGB. kann der Gegenvormund nur bestraft werden, wenn der Mündel zu seiner Hausgenossenschaft gehört und ihm die Aufsicht über den Mündel übertragen ist. Eine „Gewalt" über den Mündel im Sinne dieser Gesetzesstellen steht dem Gegenvormunde nicht zu.

c) Die verschärften Strafandrohungen der §§ 174[1], 180, 181 StGB. finden regelmäßig auch auf den Gegenvormund Anwendung, da zwischen ihm und dem Mündel ebenfalls ein Autoritäts- bez. Ab-

[92]) Das BGB. hat auch hier den Namen „Gegenvormund" beibehalten, um die Aufstellung eines neuen Begriffes des „Gegenpflegers" zu vermeiden.

[93]) RGStr. Bd. II S. 345. Urth. v. 15./10. 1880.

Digitized by Google

hängigkeitsverhältniß besteht. Denn dem Gegenvormund steht nach dem BGB. im Allgemeinen auch eine Obhut über die persönlichen Verhältnisse des Mündels zu. Wo dies nicht der Fall ist, kann er auch nicht auf Grund der §§ 174[1], 181 StGB. verfolgt werden, so wenn er nur gegenüber einem lediglich zur Vermögensverwaltung berufenen Mitvormund oder Pfleger bestellt ist.

Auch hinsichtlich der Haftung für Schadenersatz gelten dieselben Regeln für den Gegenvormund wie für den Vormund. Ist der Gegenvormund neben dem Vormund für den Schaden verantwortlich, so haften beide als Gesammtschuldner. In dieser Beziehung kommen dieselben Grundsätze zur Anwendung, welche im vorigen Paragraphen für die gemeinschaftliche Haftung mehrerer Mitvormünder erörtert sind. Auch hier ist zu unterscheiden zwischen der eigenen Mitwirkung des Gegenvormundes (z. B. bei Genehmigung von Rechtsgeschäften) und seiner nur beaufsichtigenden Thätigkeit. So kann z. B. der Gegenvormund haftbar gemacht werden, wenn er die Anzeige von Pflichtwidrigkeiten des Vormundes fahrlässigerweise unterlassen und dadurch verschuldet hat, daß der Vormund infolge seiner unterbliebenen Entsetzung weitere Unredlichkeiten hat begehen können.[94]) Seine Verantwortlichkeit besteht an sich selbständig neben der des Vormundes.[95]) (Vergl. S. 36 ff.)

Die dem Vormundschaftsgericht zustehenden Disziplinarbefugnisse können gegen den Gegenvormund in gleicher Weise zur Anwendung gebracht werden, wie gegen den Vormund. (Vergl. S. 43 ff.)

Einen in der Person des Gegenvormundes eintretenden Wechsel hat das Vormundschaftsgericht dem Gemeindewaisenrath, in dessen Bezirk der Mündel sich aufhält, mitzutheilen (§ 1851 BGB.).

Das Amt des Gegenvormundes endet aus denselben Gründen wie dasjenige des Vormundes. Den Tod des Gegenvormundes hat der Vormund unverzüglich dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung liegt auch den Erben des Gegenvormundes (§§ 1895, 1894 BGB.), sowie dem Gemeindewaisenrath (§ 49 F.) ob. „Der Eintritt der gesetzlichen Vormundschaft der Pflegeanstalten u. dergl. (Art. 136 E. B.) hat die Beendigung des Amtes des Gegenvormundes nur dann zur nothwendigen Folge, wenn nach Landesrecht dem gesetzlichen Vormund gegenüber die Bestellung eines Gegenvormundes ausgeschlossen ist. (Art. 136[4] E. B.)“[96]) Ein Wechsel in der Person des Vormundes hat einen Wechsel des Gegenvormundes nicht zur nothwendigen Folge, sofern nicht Letzterer nunmehr zum Vormunde bestellt wird. Dies geschieht insbesondere dann, wenn der bisherige Gegenvormund nach dem Wegfall des bisherigen Vormundes letztwillig oder kraft Gesetzes zum Vormund berufen ist.

Nach Inkraftreten des BGB. ist in den anhängigen Vormundschaften der Gegenvormund zu entlassen, wenn nach den Vorschriften des

---

[94]) RGE. XXVIII S. 194. Urth. v. 5./2. 1891.

[95]) RGUrth. v. 20./11. 1882 in Gruchots Beiträgen Bd. 27 S. 1052.

[96]) Dies ist in **Preußen** der Fall (Art. 78 § 3 AG.), desgl. in **Elsaß-Lothringen** (§ 138 AB.), vgl. Anhang No. 6).

Digitized by Google

BGB. ein solcher nicht zu bestellen sein würde (Art. 210 Abs. 2 E. B. vergl. unten § 37).

§ 5. Der Pfleger.

Der Pfleger[97]) wird zur Fürsorge für besondere Angelegenheiten bestellt. Auch die Pflegschaft ist ihrem Wesen nach eine Vormundschaft, nur bezieht sie sich regelmäßig auf einzelne Angelegenheiten, nicht auf eine allgemeine Fürsorge und Vertretung, wie die Vormundschaft in engerem Sinne. Es finden daher die allgemeinen Grundsätze, welche das Vormundschaftsrecht beherrschen, ohne Weiteres auch auf die Pflegschaft Anwendung.

Ebenso gelten die besonderen für den Vormund gegebenen Vorschriften auch für den Pfleger, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt. (§ 1915 BGB.) Insoweit zwischen den für den Vormund eines Minderjährigen und den für den Vormund eines Volljährigen gegebenen Vorschriften ein Unterschied besteht, entscheidet für die Anwendbarkeit der einen oder der anderen auf den Pfleger ebenfalls der Umstand, ob die Pflegschaft über einen Volljährigen oder einen Minderjährigen geführt wird. Es wird hierüber das Erforderliche bei den einzelnen Arten der Pflegschaft ausgeführt werden. „Für solche Fälle, in welchen das Alter desjenigen, für welchen die Pflegschaft geführt wird, zweifelhaft ist, wird ein praktisches Bedürfniß zur Unterscheidung der etwa verschiedenen Normen nicht leicht hervortreten" (M. IV. S. 1267). Im Einzelnen ist bei Vergleichung der für den Pfleger geltenden Vorschriften mit den in § 2 hinsichtlich des Vormundes erläuterten, Nachstehendes zu bemerken:

1. Für die Berufung des Pflegers gelten grundsätzlich die gleichen Vorschriften, wie für die Berufung des Vormundes. Die Anwendbarkeit dieser Vorschriften ist indessen ausgeschlossen für die Pflegschaft über Bevormundete oder unter elterlicher Gewalt stehende Personen (§§ 1909, 1916, 1917 BGB.). Sie finden mit Rücksicht auf den Gegenstand der Pflegschaft auf die Pflegschaft für einen unbekannten Betheiligten (§ 1913 BGB.) nur selten (z. B. bei Ungewißheit, wer von mehreren Geschwistern betheiligt ist), und bei der Pflegschaft für eine öffentliche Sammlung (§ 1914 BGB.) nie Anwendung.

Wo jene Vorschriften des § 1776 BGB. aber zur Anwendung gelangen, muß nach den bei der Berufung des Vormundes entwickelten Grundsätzen zum Pfleger zunächst derjenige bestellt werden, welcher letztwillig zum Pfleger benannt ist. Wer zum Vormund benannt ist, gilt damit nicht ohne Weiteres als zum Pfleger berufen. Ist letztwillig Niemand zum Pfleger berufen, so hat der zunächst kraft Gesetzes Berufene ein Anrecht auf Bestellung. Erst wenn durch letztwillige Verfügung und

[97]) Das BGB. hat zur Bezeichnung des hier fraglichen Instituts den bereits von der preuß. Vormundschaftsordnung gewählten Ausdruck „Pfleger" beibehalten, da derselbe als die treffendste Uebersetzung des für dieses Rechtsverhältniß bisher vorzugsweise gebrauchten Fremdwortes „Kurator" erscheint (M. IV S. 1046. Vgl. auch Art. 34[1] EB.)

Digitized by Google

kraft Gesetzes Niemand berufen ist, hat das Vormundschaftsgericht den Pfleger auszuwählen, vorbehaltlich der besonderen oben in § 2 I 1 erörterten Bestimmungen des § 1778 BGB. Der letztwillig oder kraft Gesetzes Berufene hat auch hier, wenn er bei der Bestellung übergangen wird, das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gemäß §§ 20, 60 F.

2. Bei der Auswahl eines Pflegers durch das Vormundschaftsgericht hat auch hier der Gemeindewaisenrath eine geeignete Persönlichkeit vorzuschlagen (§ 49 F), gleichviel, ob der Pfleger für persönliche oder vermögensrechtliche Angelegenheiten des Pflegebefohlenen bestellt wird und auch dann, wenn eine Pflegschaft für einen unbekannten Betheiligten oder eine Sammlung anzuordnen ist. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Beschwerde gegen die Auswahl des Pflegers gilt das oben S. 33 Ausgeführte.[98])

3. Der Pfleger wird in gleicher Weise wie der Vormund bestellt und tritt erst durch die Bestellung in sein Amt ein. Eine gesetzliche Pflegschaft giebt es nicht, auch nicht für die in öffentlichen Pflegeanstalten untergebrachten Kinder.[99]) Für diese muß, wenn ein Bedürfniß dazu eintritt, ebenfalls das Vormundschaftsgericht den Pfleger bestellen. Bei der Bestellung sind dem Pfleger diejenigen Angelegenheiten, auf deren Besorgung sich sein Amt bezieht, genau zu bezeichnen und zu begrenzen, da eine gesetzliche Begrenzung wie bei der Vormundschaft hier regelmäßig fehlt. Ergiebt sich im Laufe der Pflegschaft das Bedürfniß einer Ausdehnung oder Einschränkung seiner Befugnisse, so ist der Pfleger in entsprechender Weise zu verständigen.[100])

4. Auch der Pfleger erhält eine Bestallung, in welcher der ihm zugewiesene Wirkungskreis genau bezeichnet werden muß.[101]) Diese ist bei späteren Veränderungen des Wirkungskreises zu berichtigen. Bei der Bestellung eines Pflegers zu einem ganz vorübergehenden Zweck dürfte die Aushändigung einer Bestallung unterbleiben können.[102])

5. Die civilrechtliche und disciplinarische Haftung des Pflegers ist innerhalb des ihm zugewiesenen Wirkungskreises die gleiche wie die des Vormundes. (Vergl. oben S. 36 ff.)

6. Auch hinsichtlich der grundsätzlichen Unentgeltlichkeit des Amtes und der ausnahmsweisen Zulässigkeit der Gewährung einer Vergütung gelten die oben bei dem Vormunde S. 34 ff. erörterten Grundsätze.

7. Das Amt des Pflegers endigt mit seinem Tode, seiner Todeserklärung oder seiner Entmündigung. Auch kann der Pfleger aus den gleichen Gründen wie ein Vormund aus seinem Amt entlassen werden. Doch hat die Aufnahme des Mündels in einen öffentlichen Erziehungs-

[98]) Der Nachlaßpfleger wird nicht durch das Vormundschaftsgericht sondern durch das Nachlaßgericht bestellt (§§ 1960 ff. BGB.) Hierin liegt eine Abweichung von dem früher in Preußen geltenden Recht. Die Nachlaßpflegschaft wird, weil in das Gebiet des Erbrechts gehörend, in diesem Buch nicht näher behandelt werden.

[99]) Vergl. Kg. XV 77 Beschl. vom 28. 10. 1895.

[100]) Vergl. Dernburg Pr. V. B. 19 z. 98; Kg. II S. 51 Beschl. v. 17. 1. 1881.

[101]) A. Kg. VII S. 88 Beschl. d. AppG. Ratibor v. 2. 6. 1877; Kg. IV S. 87 Beschl. v. 5. 11 1883 und 11. 3 1889.

[102]) Dernburg Pr. V. § 98 bei B. 20.

Digitized by Google

oder Pflegeanstalt die Beendigung des Amtes eines Pflegers auch dann nicht zur nothwendigen Folge, wenn der Pflegebefohlene nach Landesrecht unter die gesetzliche Vormundschaft des Anstaltsvorstandes oder eines Beamten tritt und daher die bisher über ihn geführte Vormundschaft erlischt. Das Amt des Pflegers endigt außerdem mit der Beendigung der Pflegschaft überhaupt. (Hierüber s. § 35 IV). Wo die Pflegschaft erst mit der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht endigt, wird daher auch das Amt des Pflegers erst mit dieser beendigt, gleichviel, ob schon vorher der Grund der Pflegschaft weggefallen oder der Zweck erreicht war.[103])

Die für die einzelnen Arten der Pflegschaft für den Pfleger geltenden besonderen Bestimmungen werden bei der Besprechung der einzelnen Pflegschaften Erwähnung finden. (S. unten § 36.)

§ 6. Das Vormundschaftsgericht.

I. Sachliche Zuständigkeit.

Träger der Obervormundschaft ist ein staatliches Organ, das Vormundschaftsgericht. Es bestellt und entläßt den Vormund, und die übrigen Organe der Vormundschaft, beaufsichtigt die gesammte vormundschaftliche Amtsführung und entscheidet über Ertheilung oder Versagung der für gewisse Rechtsgeschäfte erforderlichen obervormundschaftlichen Ermächtigung.

Für die dem Vormundschaftsgericht obliegenden Verrichtungen ist regelmäßig das Amtsgericht zuständig (§ 35 F), dessen örtliche Zuständigkeit sich gewöhnlich nach dem Ort, an welchem der Mündel zur Zeit der Eröffnung der Vormundschaft seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, bestimmt. (Hierüber s. unten § 12).

Wenn ein Familienrath eingesetzt ist, so hat dieser unter dem Vorsitz des Vormundschaftsrichters die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts.

Das BGB. hat die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt gelassen, nach welchen für die dem Vormundschaftsgericht obliegenden Verrichtungen andere als gerichtliche Behörden zuständig sind. (Art. 147 E. B.)[104]) Andere Gerichte wie die Amtsgerichte können auf Grund des Art. 147 E. B. für die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts nicht für zuständig erklärt werden.

In Geltung bleiben auch die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. 11. 1867 (Bundesgesetzblatt von 1867 S. 137) und § 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. 7. 1879 (Reichsgesetzblatt S. 197) und die besonderen Konsular- und Handelsverträge nach welchen für die im Ausland sich aufhaltenden Reichsangehörigen die Konsuln des Deutschen Reiches die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts haben (vergl. auch S. 79

[103]) Dernburg, Pr. V. § 98.

[104]) In Preußen und Elsaß-Lothringen bestehen derartige landesgesetzliche Vorschriften nicht.

Digitized by Google

und 83) desgl. die Vorschriften der Gesetze vom 17. 4. 1886 (§ 2) und 15. 3. 1888, nach welchen diese Rechte in den deutschen Schutzgebieten den dort wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen und anderen durch Kaiserl. Verordnung bezeichneten Personen gegenüber einem vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten zustehen.

In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der fürstlichen Familie Hohenzollern gilt das Amtsgericht nur insoweit als Vormundschaftsgericht, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten. Das Gleiche gilt in Ansehung der Mitglieder des vormaligen hannoverschen Königshauses, des vormaligen kurhessischen und des vormaligen hessisch-nassauischen Fürstenhauses[105] (Art. 57 E. B., § 189 F). Die Vorschriften der Landesgesetze und nach Maßgabe der Landesgesetze die Vorschriften der Hausverfassungen bleiben unberührt auch für diejenigen Häuser, welche vormals reichsständisch gewesen und seit 1806 mittelbar geworden sind, oder welche diesen Häusern bezüglich der Familienverhältnisse durch Beschluß der vormaligen deutschen Bundesversammlung oder vor dem Inkrafttreten des BGB. durch Landesgesetz gleichgestellt sind. Das Gleiche gilt auch zu Gunsten des vormaligen Reichsadels und derjenigen Familien des landsässigen Adels, welche vor dem Inkrafttreten des BGB. dem vormaligen Reichsadel durch Landesgesetz gleichgestellt sind (Art. 58 E. B. § 189 F.).

Soweit die sachliche Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts durch das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmt ist, sind die Verfügungen eines sachlich unzuständigen Gerichts nichtig (vergl. § 32 F.).[106]

Dies gilt mangels entgegenstehender besonderer Bestimmungen auch dann, wenn anderweitig die Zuständigkeit reichsgesetzlich geregelt ist. Bei landesrechtlicher Regelung ist das Landesrecht auch für die Wirkungen einer Verletzung der Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit maßgebend.

II. Behinderung des Richters.

Der zuständige Vormundschaftsrichter *kann* sich der Ausübung seines Amtes enthalten, wenn er sich befangen fühlt (§ 6 F). Befangen ist ein Richter, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen (vgl. § 42 Abs. 2 CPO., § 24 Abs. 2 StPO.), z. B. der Vormundschaftsrichter bei Anstrengung einer Beleidigungsklage zwischen ihm und dem Mündel oder Vormund. Der Richter kann sich nur aus eigener Entschließung der Ausübung seines

[105]) In **Preußen** sind für Vormundschaftsangelegenheiten der Mitglieder des hannoverschen Königshauses und der genannten Fürstenhäuser die Civilsenate der Oberlandesgerichte zuständig. Art. 137 PrGFG. Vergl. in Uebrigen Rönne, Staatsrecht Bd. II S. 279 flgde.

[106]) Dorner F. B. 3 zu § 7; Schneider F. B. 3 zu § 7.

Digitized by Google

Amtes enthalten; seine Ablehnung durch die Betheiligten ist ausgeschlossen. Auch entscheidet nur er selbst, ob die Amtsenthaltung gerechtfertigt ist (§ 6 F). Dementsprechend kann ein Beschwerderecht gegen die Vornahme von Amtshandlungen auf die angebliche Befangenheit des Richters nicht gegründet werden,[107]) ebensowenig ist es aber auch gegen die Versagung der Vornahme von Amtshandlungen wegen Befangenheit zulässig; dies schließt nicht aus, daß erst durch Anregung seitens der Betheiligten eine bezügliche Entschließung des Richters herbeigeführt oder im Dienstaufsichtswege auf ihn eingewirkt wird.

Der zuständige Vormundschaftsrichter **muß** sich der Ausübung seines Amtes enthalten, wenn er kraft Gesetzes ausgeschlossen ist. Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen (§ 6 Abs. 1 F.).

1. in Sachen, in denen er selbst betheiligt ist, oder in denen er zu einem Betheiligten in dem Verhältniß eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht. Als betheiligt kommt hier z. B. derjenige in Betracht, mit welchem der Vormund für den Mündel ein Rechtsgeschäft abschließen will, welches der richterlichen Genehmigung bedarf. Auch ein Regreßpflichtiger ist als Mitverpflichteter anzusehen.[108])
2. In Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, besonders also dann, wenn der Vormundschaftsrichter Ehemann des minderjährigen oder entmündigten Mündels oder von diesem geschieden ist. Bei Nichtigkeit der Ehe zwischen dem Richter und dem Mündel kommt dieser Ausschließungsgrund nicht in Betracht (vgl. § 41^2 CPO.).
3. In Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist. Die Schwägerschaft kommt in Betracht, gleichviel ob die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, besteht oder nicht (§ 1590 Abs. 2 BGB.). Auch eine durch die Annahme an Kindesstatt begründete Verwandtschaft (§§ 1762, 1763 BGB.) gehört hierher.[109])
4. In Sachen, in denen er als gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertreter eines Betheiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter aufzutreten berechtigt ist, insbesondere also, wenn er selbst Vormund des Mündels ist. Eine frühere Vertretung steht nach ihrer Beendigung der Ausübung des Richteramts nicht entgegen.

Alle diese Beziehungen kommen nicht in Betracht, wenn sie zwischen dem Richter und Vormund oder einem sonstigen gesetzlichen Vertreter des Mündels bestehen,[110]) wohl aber sind sie unter Umständen auch für das Verhältniß des Richters zu Dritten, zu berücksichtigen, welche

[107]) Dorner: F. B. 5 Abs. 3 zu § 6 F; Schneider FB. 9 zu § 6 F.
[108]) So Schneider F. B. 4 zu § 6; Dorner FB. 4^a zu § 6.
[109]) Dorner F. B. 4^c zu § 6 F.
[110]) Vgl. KG. III S. 41, Beschl. v. 17. 4. 82.

Digitized by Google

mit dem Mündel in ein Rechtsverhältniß treten, hinsichtlich dessen eine Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts erforderlich wird, insbesondere also bei der Entscheidung über die Ertheilung der obervormundschaftlichen Ermächtigung zu einem Rechtsgeschäft zwischen dem Mündel und Dritten, die mit dem Richter in den erwähnten Beziehungen stehen.

Der Richter hat auch hier selbst zu prüfen, ob die gesetzlichen Gründe seiner Ausschließung gegeben sind (vergl. oben S. 66).

Gegen Verfügungen, welche von einem kraft Gesetzes ausgeschlossenen Richter vorgenommen werden, findet aus diesem Grunde das Rechtsmittel der Beschwerde statt, jedoch nur, soweit sie Sachentscheidungen enthalten, nicht vorbereitende Amtshandlungen, z. B. die Anhörung von Verwandten ꝛc. vor der Entscheidung, oder nur die Inaussichtstellung einer Entscheidung.[111]) Die Beschwerde ist ohne Rücksicht auf den Inhalt der sachlichen Entscheidung begründet, wenn ein Ausschließungsgrund vorliegt. Wegen der Frage, ob das Beschwerdegericht selbst zur Sache erkennen kann oder die Sache zurückverweisen muß s. unten unter VIII 5.[112]) Die Beschwerde ist sowohl gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte und Landgerichte wie auch der Oberlandesgerichte gegeben, gegen letztere jedoch nur insoweit, als eine Beschwerde gegen ihre Entscheidungen überhaupt zulässig ist, z. B. im Fall des § 160 GVG.

Gegen Verfügungen eines ausgeschlossenen Richters sind, je nachdem jene Verfügungen aus sonstigen Gründen nach den bestehenden Bestimmungen der einfachen oder der sofortigen oder der weiteren Beschwerde unterliegen, auch nur diese Rechtsmittel zulässig. Eine Anfechtung findet überhaupt nicht statt, sofern die Sachentscheidung im Uebrigen der Anfechtung entzogen ist,[113]) wie z. B. die Bewilligung des Armenrechts (§ 14 F, § 127 CPO).

Gerichtliche Handlungen sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil sie von einem Richter vorgenommen sind, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist (§ 7 F).

Auf den Gerichtsschreiber beziehen die vorstehenden Vorschriften über die Ausschließung und Befugniß zur Amtsenthaltung sich nicht, soweit sie nicht durch Landesgesetz für anwendbar erklärt sind.[114])

---

111) Dorner F. B. 9a, b zu § 6 F. FG. VII S. 7, Beschl. v. 16. 1. 188[illegible].

112) S. auch Dorner F. B. 9d zu § 6.

113) Dorner B. 9e zu § 6.

114) In **Preußen** finden auf den Gerichtsschreiber, welcher in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitwirkt, die nicht in der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts besteht, die Vorschriften der §§ 6, 7 F entsprechende Anwendung. Art. 2 PrGFG Demselben ist mithin auch die Befugniß gegeben, sich der Ausübung seines Amtes wegen Befangenheit zu enthalten.

In **Elsaß-Lothringen** finden die Vorschriften über die gesetzliche Ausschließung eines Richters von der Vornahme von Amtshandlungen (§ 6 Abs. 1 F) auf den Gerichtsvollzieher und auf den Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung, auf letzteren jedoch nur insoweit, als nicht schon durch §§ 170, 171 F. für diejenigen Fälle Bestimmung getroffen ist, in welchen der Gerichtsschreiber bei Beurkundung eines Rechtsgeschäfts mitzuwirken hat. Im Uebrigen gelten für den

Digitized by Google

Sie gelten auch trotz des § 1872 Abs. 1 BGB. nicht für die Mitglieder des Familienraths. Für diese ist vielmehr § 1874 Abs. 3 BGB. maßgebend (s. § 7 II). Auch finden jene Vorschriften keine Anwendung, soweit für die in § 1 F. bezeichneten Angelegenheiten nach Landesgesetz andere als gerichtliche Behörden zuständig sind. (§ 194 Abs. 3 F).

Besondere Vorschriften enthalten die §§ 170, 171 F, nach denen ein Richter, Notar, Gerichtsschreiber oder Zeuge in gewissen Fällen bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts,[115]) zu dem er reichsgesetzlich berufen ist, nicht mitwirken kann.

Hiernach kann nicht mitwirken:

1. Wer selbst Betheiligter ist, sowie derjenige, für welchen ein Betheiligter als Vertreter handelt;

2. Der Ehegatte eines Betheiligten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;

3. Wer mit einem Betheiligten in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;

4. Wer zu demjenigen, für welchen ein Betheiligter als Vertreter handelt, in einem Verhältnisse der unter Nr. 2 und 3 bezeichneten Art steht.

Eine Verletzung dieser Vorschriften hat Nichtigkeit der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Rechtsgeschäft als solcher zur Folge.

Es können ferner nicht mitwirken:

5. Derjenige, zu dessen Gunsten in der Urkunde eine Verfügung getroffen wird;

6. Wer zu demjenigen, zu dessen Gunsten in der Urkunde eine Verfügung getroffen wird, in einem Verhältnisse der im § 170 Nr. 2, 3 bezeichneten Art steht. In den letzten beiden Fällen hat die Mitwirkung einer ausgeschlossenen Person zur Folge, daß die Beurkundung insoweit nichtig ist, als sie eine Verfügung zu Gunsten einer der im Abs. 1 Nr. 1, 2, bezeichneten Personen zum Gegenstande hat.

Gerichtsschreiber diese Bestimmungen, gleichviel ob seine Mitwirkung in besonderen Fällen gesetzlich vorgesehen ist (z. B. § 69 F., § 15 AG. z. GrO.) oder der Richter ihn im Interesse einer sachgemäßen Erledigung eines Geschäfts heranzieht. Auf die Wirksamkeit der vorgenommenen Amtshandlungen ist die Ausschließung auch hier ohne Einfluß (§§ 6 Abs. 1, 7 F., § 3 AF.). Die Befugniß, sich der Ausübung ihres Amtes wegen Befangenheit zu enthalten, ist dem Gerichtsschreiber und dem Gerichtsvollzieher nicht gewährt, da hierzu ein Bedürfniß, insbesondere mit Rücksicht auf die Natur der Thätigkeit dieser Beamten, nicht besteht. „Es könnte im Gegentheil zu dienstlichen Unzuträglichkeiten und Mißbräuchen führen, wenn es in das Ermessen der genannten Beamten gestellt wäre, sich der Amtsthätigkeit zu enthalten. Wo in einzelnen Fällen der Gerichtsschreiber oder der Gerichtsvollzieher es für angezeigt erachtet, sich der Mitwirkung zu enthalten, genügt es, wenn er dem Richter die Entscheidung hierüber anheimstellt" (Begründung zu AF. S. 23).

115) In **Preußen** sind, wo reichsgesetzlich für die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts die Beurkundung durch Gericht oder Notar vorgeschrieben ist, die Amtsgerichte und die Notare (Art. 31 BrGFG.), in **Elsaß-Lothringen** nur die Notare zuständig (§ 44 AF.).

Digitized by Google

Im Vormundschaftswesen dürfte für den Richter hier insbesondere die Beurkundung der Anerkennung der Schlußrechnung (§ 1892 BGB.) in Betracht kommen.[116]) Die Mitwirkung des Gerichtsschreibers ist hierbei reichsgesetzlich nicht geboten.

III. Gerichtliches Verfahren.

Für das Verfahren in Vormundschaftssachen gelten im Allgemeinen die Bestimmungen des ersten Abschnitts des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. 5. 1898. Die Vorschriften der CPO. dürfen nur insoweit angewendet werden, als dies ausdrücklich vorgesehen ist (KB. z. F. S. 51).

1. Gerichtssprache. In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache entsprechende Anwendung (§ 8 F.). Hiernach ist die Gerichtssprache die deutsche (§ 186 GV.). Schriftliche Eingaben in anderer Sprache brauchen nicht berücksichtigt zu werden;[117]) regelmäßig empfiehlt es sich jedoch, solche behufs Abfassung in deutscher Sprache zurückzugeben. Wird unter Betheiligung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so können diese in ihrer Sprache Aussagen machen, es ist aber regelmäßig ein Dolmetscher von Amts wegen zuzuziehen (§ 187 GV.). Ob eine Person der deutschen Sprache mächtig ist, darüber entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen, die Ausländereigenschaft allein ist selbstverständlich kein genügender Grund.[118]) Der Zuziehung eines Dolmetschers bedarf es nicht, wenn der Richter der Sprache, in der sich die betheiligten Personen erklären, mächtig ist (§ 9 F.), ohne Rücksicht darauf, ob dies auch bei allen übrigen betheiligten Personen der Fall ist (vergl. § 187 Abs. 2 GV.). Diese Vorschrift dient zur Erleichterung der Geschäfte. Der Dolmetscher ist regelmäßig zu beeidigen. Einer besonderen Beeidigung bedarf es indessen nicht, wenn der Dienst des Dolmetschers von dem Gerichtsschreiber wahrgenommen wird, oder wenn der Dolmetscher für Uebertragungen der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt ist; in letzterem Fall genügt die Berufung auf den geleisteten Diensteid (§§ 191, 192 GV.). Die Beeidigung des Dolmetschers ist auch dann nicht erforderlich, wenn die betheiligten Personen darauf verzichten (§ 9 F.). Der Dolmetscher ist in denselben Fällen von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen wie ein Richter und kann, wie dieser, sich der Ausübung seines Amtes wegen Befangenheit enthalten (§§ 9, 6 F.). Im Uebrigen kann hier auf die Vorschriften der §§ 186—193 GV. und §§ 407—409

---

[116]) In **Preußen** kann die Zuziehung eines Gerichtsschreibers auch in den nicht vorgeschriebenen Fällen erfolgen, wenn sie zur sachgemäßen Erledigung des Geschäfts zweckmäßig ist. — Art. 2 PrGFG.; ebenso in **Elsaß-Lothringen** (§ 3 Abs. 2 A. F.). Vergl. unter B. 19.

[117]) RGC. XXXI S. 428 Urth. v. 2. 10. 1893. Auch vor den Konsular-Gerichtsbehörden ist die Gerichtssprache die Deutsche.

[118]) RGStr. I S. 137. Urth. v. 10. 1. 1880.

Digitized by Google

CPO. welch' letztere auch auf den Dolmetscher Anwendung finden, verwiesen werden.

Die vorstehenden Vorschriften finden auch Anwendung, wenn nach Landesrecht andere als gerichtliche Behörden für die in § 1 F bezeichneten Angelegenheiten zuständig sind (§ 194 F).

2. Sitzungspolizei. Auch bezüglich der Sitzungspolizei finden die Vorschriften des GV. (§§ 177—185) entsprechende Anwendung, (§ 8 F.) auch für Verhandlungen des Familienraths. In Letzterem liegt die Aufrechterhaltung der Ordnung dem Vormundschaftsrichter als Vorsitzenden ob. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung stehen dem Vormundschaftsrichter die in den §§ 178—180 GV. gegebenen Zwangsmittel zur Verfügung. Soweit diese gegen Parteien, Zeugen und Sachverständige zulässig sind (§ 178 GV.), können sie auch gegen die in vormundschaftlichen Angelegenheiten zugezogenen Auskunftspersonen, insbesondere bei Anhörung von Verwandten, gegen diese in Anwendung gebracht werden, nicht aber im Familienrath gegen Mitglieder desselben. Gegen die gemäß § 178 GVG. angeordneten Zwangsmaßregeln (Entfernung aus dem Sitzungszimmer oder Abführung zur Haft und Festhaltung bis zu 24 Stunden) findet Beschwerde nicht statt, wohl aber gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen wegen Ungebühr, die gegen Rechtsanwälte bis zu 100 Mk. Geldstrafe, gegen Parteien, Zeugen, Sachverständige und bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen, insbesondere Zuhörer, bis zu 100 Mk. oder 3 Tagen Haft ausgesprochen und sofort vollstreckt werden können (vergl. § 183 GV.). Nur bei Bestrafung eines Rechtsanwalts hat die Beschwerde, welche binnen einer Woche nach der Bekanntmachung der Entscheidung einzulegen ist, aufschiebende Wirkung.

Die gleichen Befugnisse hat der Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung (§ 182 GV.). Die Beschwerde gegen die von ihm verhängten Ordnungsstrafen hat hier stets aufschiebende Wirkung (§ 183).

Ueber die Beschwerde entscheidet ein Civilsenat des Oberlandesgerichts (§ 183 GV., § 30 F.) gleichviel, ob der Amtsricher oder das Landgericht die Ordnungsstrafe ausgesprochen hatte. Weitere Beschwerde gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts findet nicht statt.[119]) Soweit § 183 GV. für diese Beschwerde keine Vorschriften enthält, greifen die Regeln der §§ 20 ff F. ein, insbesondere kann sowohl das Gericht, dessen Verfügung angefochten wird, wie das Beschwerdegericht, soweit die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat, nach § 24 Abs. 2 F. die Vollziehung der Strafe aussetzen.[120])

Im Fall der Festsetzung einer Ordnungsstrafe wegen Ungebühr, der Abführung einer Person zur Haft oder der Entfernung einer bei der Verhandlung betheiligten Person ist der Beschluß des Gerichts und dessen Veranlassung in das Protokoll aufzunehmen (§ 184 GV.). Straf-

[119]) RGE. II S. 385, Beschl. v. 24. 9. 1880.
[120]) Vgl. Dorner F. B. 4 VI d zu § 8 F.

Digitized by Google

bare Handlungen, welche in der Sitzung begangen werden, sind der zuständigen Behörde mitzutheilen.

Diese Bestimmungen über die Sitzungspolizei gelten nicht für andere als gerichtliche Behörden, welche nach Landesgesetz für die in § 1 F. bezeichneten Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig sind (§ 194 Abs. 3 F.).

3. Oeffentlichkeit. Die Verhandlungen vor dem Gerichte sind in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht öffentlich. Es ist dies im Gesetz nur deswegen nicht ausdrücklich ausgesprochen, weil es ohne eine entgegengesetzte Bestimmung selbstverständlich ist (K. B. zu F. S. 8, 9). Mangels einer besonderen Vorschrift kann aber, wenn eine Verhandlung öffentlich stattgefunden hat, dies nicht als Gesetzesverletzung gelten und zur Begründung einer weiteren Beschwerde nicht verwerthet werden.

5. Protokoll. Auch darüber schweigt das Reichsgesetz, inwieweit die Verhandlungen einer Protokollirung bedürfen, und wie eine solche zu erfolgen hat. Mangels desbezüglicher landesrechtlicher Bestimmungen unterliegt es daher dem richterlichen Ermessen, wann ein Protokoll aufzunehmen ist. Jedenfalls ist es nothwendig, daß alle wichtigen Verhandlungen, insbesondere solche, welche zu Entscheidungen Anlaß geben, die einer Beschwerde unterliegen, protokollirt werden. Auch die Art und Weise der Protokollirung unterliegt landesrechtlicher Regelung (§ 200 F.). Insbesondere können auch landesrechtlich über die Nothwendigkeit der Zuziehung eines Gerichtsschreibers Bestimmungen getroffen werden.[121])

6. Erklärungen zu Protokoll. Anträge und Erklärungen von Betheiligten können zu Protokoll des Gerichtsschreibers nicht nur des zuständigen Gerichts, sondern jedes deutschen Amtsgerichts erfolgen (§ 11 F.) Diese Bestimmung dient zur Erleichterung des Verkehrs der Betheiligten mit dem Gericht. Es wird durch sie den Gerichtsschreibern der Amtsgerichte allgemein die Verpflichtung auferlegt, alle solche Anträge und Erklärungen entgegenzunehmen und nöthigenfalls das Protokoll dem zuständigen Gericht einzusenden. Wo jedoch nach besonderer gesetzlicher Bestimmung die Aufnahme des Protokolls durch den Gerichtsschreiber eines bestimmten Gerichts erfolgen muß (z. B. § 21 Abs. 2 F.) ist sie nur rechtswirksam, wenn das Protokoll innerhalb einer für die Erklärung etwa bestimmten Frist dem zuständigen Gericht vorgelegt wird. (Denkschrift S. 35.) Ein unzuständiger Gerichtsschreiber ist in diesen Fällen zur Aufnahme der Erklärung und dgl. nicht verpflichtet, da eine solche hier rechtlich nicht die Bedeutung eines „Protokolles des Gerichtsschreibers" haben würde.

---

121) Für **Preußen** vgl. hier, was in der Begründung zum Art. 54 des Entwurfes zum PrGFG. (S. 75) über die Anwendbarkeit der Vorschriften des dritten Titels gesagt ist. „Es würde zu weit führen, wenn in Vormundschaftssachen usw. über jede Verhandlung nach Maßgabe der Vorschriften des dritten Theiles ein förmliches Protokoll aufgenommen werden müßte; ein kurzer Aktenvermerk wird hier vielfach genügen".

Digitized by Google

Statt der protokollarischen Erklärung können, soweit nichts Entgegenstehendes ausdrücklich vorgeschrieben ist, die Betheiligten ihre Eingaben stets schriftlich dem Gericht einreichen. Schriftliche Eingaben müssen die Unterschrift des Einsenders tragen (vergl. unten VIII 4. Inwieweit im Uebrigen zu gerichtlichen Verhandlungen ein Gerichtsschreiber zuzuziehen ist, unterliegt im Gebiete des Vormundschaftswesens landesrechtlicher Regelung, da hier reichsgesetzliche Bestimmungen über die Zuziehung des Gerichtsschreibers nicht bestehen (vergl. oben § 169 F).[122])

Die Vorschriften des § 11 F. finden keine Anwendung, wenn durch Landesgesetz andere als gerichtliche Behörden für die in § 1 F. bezeichneten Angelegenheiten für zuständig erklärt sind (§ 194 Abs. 3 F.).

7. Ermittlungen und Beweisaufnahmen. Das Gericht hat von Amtswegen die zur Feststellung der Thatsachen erforderlichen Ermittelungen zu veranstalten und die geeigneten Beweise aufzunehmen (§ 12 F.). Dies entspricht dem Wesen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in der regelmäßig schon die Einleitung des Verfahrens von Amtswegen erfolgt. Die Ermittelungen können überall da nöthig werden, wo das Gericht eine Entscheidung zu treffen hat, insbesondere in den Fällen des § 1822 BGB., in welchen Rechtshandlungen des Vormundes einer Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedürfen. Auch bei denjenigen Angelegenheiten, welche erst auf Antrag eines Betheiligten der gerichtlichen Beschlußfassung unterworfen werden, gilt obiger Grundsatz, insbesondere kann ein Antrag nicht mangels genügender thatsächlicher Begründung zurückgewiesen werden, ebenso erfolgt die in § 1847 BGB. vorgeschriebene Anhörung von Verwandten und Verschwägerten in wichtigen Angelegenheiten von Amtswegen, in anderen ist sie nur auf Antrag des Vormundes oder Gegenvormundes vorgeschrieben (vergl. § 24).

Ueber das Ergebniß der Beweisaufnahme und der Ermittelungen entscheidet das Gericht nach den Grundsätzen der freien Beweiswürdigung, ohne alle Beschränkungen (wie solche z. B. in §§ 415—463 CPO. vorgesehen sind).

Die Vorschriften der CPO. über den Zeugenbeweis, über den Beweis durch Sachverständige und über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden finden entsprechende Anwendung (§ 15 F.). Hier sind nur folgende Punkte hervorzuheben:

a) Auch in Vormundschaftssachen besteht eine Zwangspflicht der Zeugen und Sachverständigen zur Ablegung des Zeugnisses bezw. der Abgabe eines Gutachtens.[123]) Die Anordnung der Haft zur Er-

---

[122]) In **Preußen** und **Elsaß-Lothringen** kann die Zuziehung des Gerichtsschreibers in den Fällen, in welchen das Gesetz sie nicht vorschreibt, erfolgen, wenn sie zur sachgemäßen Erledigung eines Geschäftes zweckmäßig ist. Das Ermessen des Richters entscheidet, mit der Maßgabe, daß gegen einen Mißbrauch der Vorschrift im Aufsichtswege eingeschritten werden kann. (K. Pr z. A. F.) Vergl. oben B. 13.

[123]) Jastrow bemerkt zur Anwendung des § 380 CPO. richtig, daß der Zeugnißzwang nur angewendet werden darf, wenn die Feststellung der durch das

Digitized by Google

zwingung eines Zeugnisses (§ 390 Abs. 2 CPO.) ist nicht durch einen Antrag bedingt (§ 15 F.). Die Beschwerde gegen die Bestrafung eines ungehorsamen Zeugen oder Sachverständigen richtet sich nach § 19 ff. F. nicht nach den Vorschriften der CPO.[124])

b) Ist die gerichtliche Thätigkeit von einem Antrage abhängig, so kann der Antragsteller nicht als Zeuge, insbesondere nicht eidlich vernommen werden, da seine Stellung der einer Partei in der streitigen Gerichtsbarkeit entspricht.

c) Das Gericht kann, da hier ein „Beweisführer" (§ 379 CPO.) nicht vorhanden ist, die Zeugenladung nicht von der Hinterlegung eines Vorschusses abhängig machen,[125]) soweit nicht landesrechtliche Kostengesetze eine Vorschußpflicht begründen.[125a])

Zeugniß zu ermittelnden Thatsachen gesetzlich zu den Aufgaben des betreffenden Verfahrens gehört, wie z. B. bei der Feststellung derjenigen Thatsachen, von denen die Einleitung einer Vormundschaft abhängt, nicht aber zum Behuf bloßer Vorbereitung oder Vermeidung von Prozessen, also z. B. um den außerehelichen Vater eines Mündels zu ermitteln und dergl. — Jastrow, Guttentag'sche Sammlung, Reichsgesetz FG. Anlage II Anm. zu § 380 CPO. S. 203.

[124]) Dorner F. B. 4 o zu § 15; Ebert-Dudek B. 1 zu § 15.

[125]) Dorner F. B. 4 d zu § 15.

[125a]) In **Preußen** ist bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, von dem Antragsteller ein zur Deckung derselben hinreichender Vorschuß von dem Antragsteller zu zahlen. Auch kann das Gericht die Vornahme der Handlung von der Zahlung des Vorschusses abhängig machen, sofern nicht die Verzögerung dem Antragsteller einen unersetzlichen Nachtheil bringen würde. Ueber Erinnerungen gegen eine derartige Anordnung wird im Aufsichtswege entschieden. — § 6 PrGKG. Vgl. jedoch auch Anhang Nr. 2.

Für **Elsaß-Lothringen** ist die Vorschußpflicht nach § 7 Elsaß-Lothr. Gerichtskostengesetzes in folgender Weise geregelt. Ein Vorschuß wird nur dann erhoben, wenn eine Verrichtung nur auf Antrag vorzunehmen ist. In diesen Fällen wird unterschieden zwischen einem Gebühren- und einem Auslagenvorschuß. Ein Gebührenvorschuß in Höhe der für die Verrichtung zu zahlenden Gebühr ist von dem Antragsteller nur zu zahlen, wenn er ein Ausländer ist. Dabei finden die Vorschriften des § 85 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3 des deutschen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung, wonach unter der Voraussetzung daß nach den Gesetzen des Staates, dem der Antragsteller angehört, ein Deutscher in gleichem Falle zu einem Vorschuß nicht verpflichtet ist, die Verpflichtung wegfällt und andererseits die Verpflichtung auch dann besteht, wenn ein Betheiligter die Eigenschaft eines Deutschen erst im Laufe des Verfahrens verliert oder der Grund der Befreiung erst im Laufe des Verfahrens wegfällt.

Wenn mit der Verrichtung baare Auslagen verbunden sind, so hat der Antragsteller auch wenn er nicht Ausländer ist, einen zur Deckung derselben hinreichenden Auslagevorschuß zu zahlen.

In beiden Fällen soll übrigens keine unbedingte Pflicht zur Einforderung des Vorschusses, sondern nur eine unbedingte Zahlungspflicht des Antragstellers eingeführt werden. Das Gericht muß nicht unter den angegebenen Voraussetzungen die Vornahme einer Verrichtung von der Zahlung eines Vorschusses abhängig machen und ist hierzu nur dann befugt, wenn die Verzögerung dem Antragsteller einen nicht oder nur schwer ersetzlichen Nachtheil bringen würde. Ueber Erinnerungen gegen eine derartige Anordnung wird im Aufsichtswege entschieden. Die Zurückzahlung eines Vorschusses findet nur insoweit statt, als derselbe den bei Beendigung des Geschäfts in Ansatz kommenden Betrag an Gebühren und Auslagen übersteigt.

Digitized by Google

d) Die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen ist nicht allgemein vorgeschrieben, sondern in das Ermessen des Gerichts gestellt (§ 15 F.), sie ist nur erforderlich, wenn sie zur Ermittelung der materiellen Wahrheit erforderlich erscheint. Ein etwaiger Verzicht der Betheiligten auf die Beeidigung kommt hierbei nicht in Betracht. Doch sind diejenigen Personen, welche nach §§ 393, 402 CPO. uneidlich zu vernehmen sind, auch hier niemals zu vereidigen; für den Dolmetscher gelten lediglich die Vorschriften der §§ 187 ff GV.

e) Die Zeugen haben auf Entschädigung Anspruch nicht nach den Regeln der Reichsgebührenordnung (§§ 401, 413 CPO., § 15 F.), sondern nach Maßgabe der desbezüglichen landesrechtlichen Vorschriften.[126])

f) Der Parteieid ist unzulässig; der richterliche Eid ist zwar an sich nicht ausgeschlossen, insbesondere auch nicht durch § 15 Abs. 2 F., die Würdigung der durch ihn erfolgten Bekräftigung einer Aussage unterliegt aber dem Ermessen des Gerichts.

g) Behufs Glaubhaftmachung einer thatsächlichen Behauptung (z. B. im Falle der §§ 22 Abs. 2, 34 F.) kann ein Betheiligter zur Versicherung an Eidesstatt zugelassen werden (§ 15 Abs. 2 F.). Diese Vorschrift dient zur Verminderung der Zahl der Eide. (Vergl. § 294 CPO.).[127])

h) Sollen Landesherren oder Mitglieder der landesherrlichen Familien oder der fürstlichen Familie Hohenzollern vernommen werden, so finden die Vorschriften der CPO. über die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten (§ 5 E. z. CPO.; Art. 57 E. z. BGB.; § 189 F.).

9. Beistände und Bevollmächtigte. Die Betheiligten und deren gesetzliche Vertreter können mit Beiständen vor Gericht oder, wenn nach Landesrecht für die in § 1 F. bezeichneten Angelegenheiten andere als gerichtliche Behörden zuständig sind, vor diesen (§ 194 Abs. 3 F.) erscheinen (§ 13 F.). Die Beistände sind nicht zur Vertretung der Betheiligten berechtigt, und ihre Erklärungen haben für diese nur insoweit bindende Wirkung, als sie von ihnen ausdrücklich oder stillschweigend

---

[126]) So Dorner F. B. 4 n zu § 15 F., Schneider F. B. 2 zu § 15 F.

In **Preußen** findet nach § 42 des AG. z. RGKG. v. 10. 3. 1879 die Deutsche GebOrdn. f. Zeugen u. Sachverst. v. 30. 6. 78 Anwendung auf gerichtliche Angelegenheiten, welche vor besondere Gerichte gehören oder durch die deutschen Prozeßordnungen nicht betroffen werden, somit also auch auf die im Gebiet des Vormundschaftsrechts, z. B. beim Zwangserziehungsverfahren vorkommenden Zeugenvernehmungen.

In **Elsaß-Lothringen** findet nach § 125 des Elsaß-Lothr. Gerichtskostengesetzes die Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige auch auf dem Gebiet des Vormundschaftswesens entsprechende Anwendung.

[127]) Vgl. RGStr. XIX S. 414, Beschl. vom 23. 10. 89 und XX S. 241, Urth. v. 21. 2. 1890.

Digitized by Google

genehmigt werden. Es können die Betheiligten sich aber auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen (vgl. § 164 BGB.).[128] Die Bevollmächtigten haben im Allgemeinen nur auf Anordnung des Gerichts oder auf Verlangen eines Betheiligten die Bevollmächtigung durch eine öffentlich beglaubigte (§ 129 BGB.) Vollmacht nachzuweisen, sofern nicht nach besonderen Bestimmungen (z. B. §§ 1945, 1955) auch ohne solches Verlangen die Beibringung einer Vollmacht nöthig ist.

Wo die Beibringung einer Vollmacht gesetzlich vorgeschrieben ist, ist auch eine vorläufige Zulassung ohne Vollmacht ausgeschlossen. Soweit eine Vollmacht hierüber nichts enthält, unterliegt es dem Ermessen des Gerichts, wie weit sich die Vertretungsbefugniß erstreckt.

Die Beglaubigung kann durch einen zuständigen Beamten oder Notar oder eine zuständige Behörde erfolgen. Die öffentliche Beglaubigung wird durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung der Erklärung ersetzt (§ 129 BGB.). Zuständig zur gerichtlichen Beurkundung eines Rechtsgeschäfts und zur gerichtlichen Beglaubigung eines Handzeichens und zur öffentlichen Beglaubigung einer Unterschrift sind nach § 167 F. die Amtsgerichte, im letzten Fall auch die Notare. Die Landesgesetze können indessen für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift außer den Notaren und Amtsgerichten auch andere Behörden oder Beamten für zuständig erklären oder die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens ausschließen (§ 191 F.).[129]

Aus der Natur der Sache ergiebt sich, daß das Gericht Personen, denen die Fähigkeit zu geeignetem Vortrage mangelt, den weiteren Vortrag untersagen kann[130] (§ 157 CPO.), wenn es auch für das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht besonders vorgeschrieben ist. Dagegen ist die Zurückweisung von Bevollmächtigten und Beiständen, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, mangels

---

[128]) In **Elsaß-Lothringen** finden nach § 4 letzter Absatz desA. F. die Vorschriften des § 102 Abs. 1 und 2 CPO. im Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Hiernach können u. A. Rechtsanwälte und andere Bevollmächtigte durch das Gericht auch von Amtswegen zur Tragung derjenigen Kosten verurtheilt werden, welche sie durch grobes Verschulden veranlaßt haben. Vergl. Anfang No. 2.

[129]) In **Preußen** sind für die Beglaubigung von Unterschriften die Amtsgerichte und die Notare zuständig — Art. 31 PrGFG. —, ferner aber auch die Ortsvorsteher in den hohenzollernschen Ländern, die Bürgermeister im Amtsbezirke Homburg, dem vormaligen Herzogthum Nassau und dem ländlichen Bezirke der vormaligen freien Stadt Frankfurt, sowie die Ortsgerichtsvorsteher in den vormals Großherzoglich hessischen Gebietstheilen. Art. 115 ebenda.

Nach § 44, 48 Abs. 3, 4 A. F. sind in **Elsaß-Lothringen**, abgesehen von den besonderen Fällen der §§ 45, 47, 48 Abs. 1, 2 F. für die Beurkundung von Rechtsgeschäften, welche nach den Vorschriften der Reichsgesetze gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürfen, und für die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens, wenn durch Gesetz öffentliche Beglaubigung einer Erklärung vorgeschrieben ist, nur die Notare zuständig.

[130]) A. A. Schneider F. B. 1 zu § 13 F.

Digitized by Google

einer dem § 157 CPO. entsprechenden Bestimmung nicht zulässig, sofern nicht die Landesrechte eine solche versehen.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist unzulässig, wenn das Gesetz das persönliche Handeln der Betheiligten selbst erfordert (z. B. bei der Verpflichtung des Vormundes), oder das Gericht deren persönliches Erscheinen oder das persönliche Erscheinen der gesetzlichen Vertreter anordnet. Das Gesetz giebt im Allgemeinen dem Gericht keine Zwangsmittel, um die Betheiligten zum persönlichen Erscheinen anzuhalten; dem Vormunde, Gegenvormunde und Pfleger gegenüber ist es jedoch kraft seines Aufsichtsrechts befugt, auch nach dieser Richtung durch Ordnungsstrafen die Befolgung seiner Anordnungen zu erzwingen (§§ 1837, 1916 BGB.).

9. Fähigkeit vor Gericht zu stehen. In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind für die Fähigkeit, vor Gericht zu stehen, die Vorschriften der CPO. nicht entsprechend anzuwenden. Das Vormundschaftsgericht kann auch geschäftsunfähige und in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen hören, insbesondere ist die Anhörung des Mündels in gewissen Fällen besonders vorgeschrieben, § 1827 BGB. Zu rechtsverbindlichen Erklärungen, Einlegung oder Zurücknahme von Rechtsmitteln, Stellung oder Zurücknahme von Anträgen durch welche die Einleitung oder Fortführung eines Verfahrens bedingt ist, ist jedoch die Fähigkeit, derartige Erklärungen mit Rechtswirksamkeit vor Gericht abzugeben, von der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit des Erklärenden abhängig, soweit nicht ein Anderes besonders vorgeschrieben ist, wie im Fall des § 59 F. Im Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit hat dies keinen besonderen Ausdruck gefunden; es ergiebt sich aber, was die Begründung von Verpflichtungen betrifft, aus § 104 ff. BGB. und im übrigen aus der entsprechenden Anwendung dieser Vorschriften, sofern eine landesgesetzliche Regelung dieses Gegenstandes nicht erfolgt.[131])

9. Für die Berathung und Abstimmung gelten die §§ 194—199 GV. Bei der Abstimmung der Familienrathsmitglieder richtet sich die Abstimmung nach dem Lebensalter, das jüngste Mitglied stimmt zuerst ab, der Vormundschaftsrichter zuletzt (§ 199 GV.). Auch die Familienrathsmitglieder sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.[132])

10. Fristen. Für die Berechnung der Fristen gelten in Ermangelung besonderer gesetzlicher, richterlicher oder vertragmäßiger Bestimmungen die Auslegungsvorschriften der §§ 186—193 BGB. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 17 F.). „Durch diese Bestimmung wird der Grundsatz, welchen der § 193 BGB. hinsichtlich der Berechnung einer Frist aufstellt, die an einem Sonntag oder allgemeinen Feiertag endigt, auch für solche Fälle zur Geltung gebracht, wo es sich nicht um eine Willenserklärung oder Leistung handelt" (D. zu § 14 des Entwurfs

[131]) Vergl. Dorner F. B. 8 zu § 13.
[132]) Dorner F. B. 5b zu § 8 F.

Digitized by Google

zum F.), sondern z. B. um Einreichung eines Vermögensverzeichnisses. Dies gilt auch dann, wenn nach Landesgesetz für die in § 1 F. bezeichneten Angelegenheiten andere als gerichtliche Behörden zuständig sind (§ 194 F.). Welche Tage als allgemeine Feiertage anzusehen sind, bestimmt sich nach der Landesgesetzgebung desjenigen Staates, in welchem die Handlungen vorzunehmen sind.[133])

Die in der CPO. enthaltenden Vorschriften über die Termine und Fristen (§§ 221—224 CPO.) sind reichsgesetzlich nicht für das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit für anwendbar erklärt. Die weitere Regelung dieser Angelegenheiten bleibt daher der Landesgesetzgebung überlassen (§ 200 F.), z. B. hinsichtlich der Gründe, welche den Lauf einer Frist hemmen. Durch die Gerichtsferien wird der Lauf der Fristen nicht beeinflußt (§ 10 F.).

11. Rechtshülfe. Jedes Gericht darf außerhalb seines Bezirks Amtshandlungen ohne Zustimmung des Amtsgerichts des Ortes nur vornehmen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet. In diesem Fall ist dem Amtsgericht des Ortes Mittheilung zu machen (§ 167 GVG. § 2 F.). Amtshandlungen, welche ohne die gesetzlichen Voraussetzungen des § 167 GVG. von einem Gericht außerhalb seines Bezirks vorgenommen sind, sind unwirksam.[134])

Die deutschen Gerichte, auch diejenigen verschiedener Bundesstaaten, die Gerichte der Schutzgebiete (Gesetze vom 17. 4. 1886 und 15. 3. 1888) und die Konsulargerichte (§ 13 Ges. v. 10. 7. 1879[135]) haben sich aber auch in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Rechtshilfe zu leisten; die §§ 158—169 GV. finden Anwendung (§ 2 F.). Für die Vollstreckung der Gerichtsbeschlüsse finden die landesrechtlichen Vorschriften desjenigen Bundesstaates Anwendung, in welchem die Vollstreckung zu er-

---

[133]) In **Preußen** gelten als allgemeine Feiertage: Neujahr, der erste und zweite Tag von Weihnachten, Ostern und Pfingsten, der Charfreitag — Gesetz v. 2. 9. 99) der Buß- und Bettag (Mittwoch vor dem letzten Trinitatis-Sonntage) — Gesetz v. 12. 3. 93 —, der Himmelfahrtstag, in Schleswig-Holstein auch der Gründonnerstag (RG. 28. 9. 83, JW. 268), sowie den Katholiken gegenüber: Allerheiligen. — Vergl. Rönne, Staatsrecht Bd. IV S. 204 Anm. 3.

In **Elsaß-Lothringen** sind nach dem Gesetz vom 19. 10. 1887 allgemeine Feiertage im Sinne der Reichsgesetze: Weihnachten, Neujahr, Christi Himmelfahrt, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Charfreitag, Ostermontag, Pfingstmontag.

[134]) Dorner F. B. 5 VIII c z. § 2 F. Vergl. oben § 7 F. und für **Preußen** auch Art. 39 z. Pr. GFG.

[135]) Dorner F. B. 1[a] zu § 2: Konsulargerichtsbarkeit besteht zur Zeit in China, Korea, Marokko, Persien, Rumänien, auf den Samoa- und Freundschaftsinseln, sowie den übrigen Inseln der Südsee, sofern sie nicht einer anderweiten, vom Reiche anerkannten Jurisdiktion unterworfen sind, in Serbien, der Türkei einschließlich Bulgarien, Ostrumelien und Aegypten, jedoch mit Ausschluß von Bosnien und der Herzegowina. Näheres hierüber s. bei Dorner a. a. O. Möglich ist auch in andern Ländern die Angehung eines deutschen Konsuls oder eines diplomatischen Vertreters des Deutschen Reiches behufs Bewirkung von Zustellungen und gemäß § 20 des Gesetzes vom 6. 11. 1867 behufs Vernehmung von Zeugen und Abnahme von Eiden.

Digitized by Google

folgen hat,[136]) da dieser Gegenstand nicht reichsgesetzlich geregelt ist. Insbesondere bestimmt sich nach Landesrecht die Zulässigkeit der Anwendung unmittelbaren Zwanges und einer Mitwirkung der Polizei- und Militärbehörden.[137]) Einem Ersuchen um Rechtshülfe an die Gerichte eines andern Bundesstaates darf demnach nur insoweit entsprochen werden, als die vorzunehmende Handlung nach dem Recht des ersuchten Staates gestattet ist.

Die Verpflichtung der gerichtlichen Behörden gemäß § 2 F Rechtshülfe zu leisten, wird dadurch, daß nach Landesgesetz für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit andere als gerichtliche Behörden zuständig sind, nicht berührt (§ 194 Abs. 4 F.). Es haben also da, wo nach Landesrecht andere als gerichtliche Behörden für die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts zuständig sind, doch die Amtsgerichte einem Ersuchen um Rechtshülfe im Gebiete des Vormundschaftswesens Folge zu leisten, sofern es an sie und nicht an die anderen Behörden gerichtet wird, die ihrerseits ebenfalls zur Gewährung der Rechtshülfe verpflichtet sind. Andererseits sind auch Ersuchen solcher nach Landesrecht zuständigen nicht gerichtlichen Behörden um Rechtshülfe durch die Gerichte zu erledigen.

12. Gerichtsferien. Im Allgemeinen sind auf die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Gerichtsferien ohne Einfluß, z. B. auf den Lauf der Fristen. Die Bearbeitung der Vormundschafts- und der Nachlaßsachen kann jedoch während der Ferien unterbleiben, soweit das Bedürfniß einer Beschleunigung nicht vorhanden ist (§ 10 F.), so z. B. die Nachprüfung von Vormundschaftsrechnungen (vergl. D. z. F. S. 34). Die Entscheidung darüber, ob dies ohne Schädigung der Betheiligten der Fall ist, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen des Richters überlassen. Gegen die Art der Behandlung ist keine Beschwerde gemäß § 20 F, sondern nur eine Anrufung der Aufsichtsbehörde zulässig.

Diese Bestimmungen gelten nur für die Gerichte, nicht für die nach Landesgesetz für die in § 1 F. bezeichneten Angelegenheiten zuständigen Behörden (§ 194 F.).

IV. Armenrecht.

Bezüglich des Armenrechts finden die Vorschriften der CPO. (§§ 114—127) sowie die Vorschriften der §§ 34—36 der Rechtsanwaltsordnung entsprechende Anwendung (§ 14 F.).

Das Armenrecht wird hiernach nur auf ein Gesuch bewilligt (§ 118 Abs. 1 CPO.), welches schriftlich eingereicht oder vor dem Gerichtsschreiber des Vormundschaftsgerichts oder irgend einem Gerichtsschreiber eines deutschen Amtsgerichts (§ 11 F.), bei Beschwerden auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers des Beschwerdegerichts (§ 118 CPO.), erklärt werden

[136]) Für **Preußen** und **Els.-Lothr.** vergl. Anhang Nr. 1.

[137]) Dorner B. 5 IV b c zu § 2 F. Für **Preußen** siehe Art. 17 Pr. GFG. Für **Elsaß-Lothringen** ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch § 10 A. F. gestattet. Vergl. Anhang No. 1.

Digitized by Google

kann. Dem Gesuch ist ein obrigkeitliches Zeugniß über die Armuth des Gesuchstellers beizufügen, d. h. darüber, daß jener ohne Beeinträchtigung des für ihn und für seine Familie nothwendigen Unterhalts außer Stande ist, die Kosten des gerichtlichen Verfahrens zu bestreiten. Für Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, kann das Zeugniß auch von der vormundschaftlichen Behörde, d. i. von dem Vormundschaftsgericht, ausgestellt werden. Wenn das Vormundschaftsgericht selbst um Ertheilung des Armenrechts angegangen wird, ist hiernach ein Zeugniß überhaupt nicht erforderlich. Es genügt eine Bezugnahme auf die Vormundschaftsakten, soweit sich aus diesen die Vermögensverhältnisse ergeben, oder auf die Gerichtskundigkeit dieser Verhältnisse (§ 118 CPO.). Dagegen ist die Ertheilung des Armenrechts durch den weiteren Nachweis, daß die Rechtsverfolgung oder -vertheidigung nicht muthwillig oder aussichtslos sei, nur dann bedingt, wenn das Verfahren von einem Antrag abhängig ist, insbesondere also bei Einlegung von Beschwerden.

Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt der Gesuchsteller die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der rückständigen und künftig erwachsenden Gerichtskosten einschließlich der Gebühren der Beamten, der den Zeugen und Sachverständigen zu gewährenden Vergütung und der sonstigen Baarauslagen und der Stempelsteuer (§ 115[1] CPO.). Dagegen gehören die Auslagen von Verwandten und Verschwägerten, welche als Auskunftspersonen vor einer Entscheidung von dem Vormundschaftsgericht gemäß § 1847 BGB. gehört sind, nicht hierher, da sie zwar gerichtlich festzusetzen, aber nicht von dem Gericht, sondern von dem Mündel zu erstatten sind (§ 1847 Abs. 2 BGB., vergl. unten § 9[1]). Eine Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten (§ 115[2] CPO.) kommt hier nicht in Betracht, ebensowenig die Beiordnung eines Gerichtsvollziehers (§ 115[3] CPO.), da die Zustellungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Amts wegen erfolgen (§ 16 F.).[138]) Dagegen kann die unentgeltliche Beiordnung eines Rechtsanwalts (§§ 34—36 der Rechtsanwaltsordnung) bei Einlegung der weiteren Beschwerde erforderlich werden (§ 29 F., § 115 CPO.). Im Uebrigen kann einem Betheiligten, welcher nicht im Bezirk des in Frage kommenden Gerichts (Vormundschaftsgerichts, Beschwerdegerichts) wohnt, zur unentgeltlichen Wahrnehmung seiner Rechte bei Gericht ein Justizbeamter, der nicht als Richter angestellt ist, oder ein Rechtskundiger, der die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat, auf Antrag beigeordnet werden. Die infolge dessen erwachsenden baren Auslagen werden von der Staatskasse bestritten und als Gerichtskosten in Ansatz gebracht (§ 116 CPO.).

Der Vormund kann für seinen Mündel das Armenrecht nicht für die ganze Vormundschaft nachsuchen, sondern nur für die Inanspruchnahme des Gerichts im einzelnen Fall, z. B. für die Anordnung einer

[138]) Für **Elsaß-Lothringen** vergl. B. 41 auf S. 83.

Digitized by Google

Pflegschaft.[139]) Für die Durchführung einer Beschwerde ist das Armenrecht in jeder Instanz bei dem zur Entscheidung über das Rechtsmittel zuständigen Gericht besonders nachzusuchen.

Das Armenrecht kann zu jeder Zeit entzogen werden, wenn sich ergiebt, daß eine Voraussetzung seiner Bewilligung nicht vorhanden war oder nicht mehr vorhanden ist (§ 121). Wer zum Armenrecht zugelassen wurde, ist zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung er einstweilen befreit war, verpflichtet, sobald er ohne Beeinträchtigung des für ihn und für seine Familie nothwendigen Unterhalts dazu im Stande ist (§ 125 CPO.). Diese Voraussetzung ist noch nicht gegeben, wenn er die Nachzahlung nur ratenweise zu leisten vermöchte.[140]) Gegen den Beschluß, durch welchen das Armenrecht bewilligt wird, findet kein Rechtsmittel statt; gegen den Beschluß, durch welchen das Armenrecht verweigert oder entzogen oder die Nachzahlung von Kosten angeordnet wird, findet Beschwerde statt (§ 127 CPO.). Auf diese Beschwerde finden nicht die Vorschriften der CPO., sondern diejenigen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 19 ff.) Anwendung.[141])

Ausländer haben Anspruch auf Bewilligung des Armenrechts nur insoweit, wie von ihrem Heimathsstaat die Gegenseitigkeit verbürgt ist (§ 114 Abs. 2 CPO.)[142]) sei es durch Gesetze oder Staatsverträge oder durch eine ständige Uebung der Gerichte des ausländischen Staates.

Die Vorschriften über das Armenrecht finden auch Anwendung, wenn für die in § 1 F. bezeichneten Angelegenheiten nach Landesgesetz andere als gerichtliche Behörden zuständig sind (§ 194 F.).

V. Gerichtliche Verfügungen.

1. Ueber die Form der gerichtlichen Verfügungen (welche ohne sachlichen Unterschied mitunter auch als Beschlüsse, Entscheidungen bezeichnet werden,) bestehen keine gesetzlichen Vorschriften. Es sind daher, wenn auch regelmäßig die Verfügungen schriftlich abgefaßt werden, auch

[139]) Die Frage, ob das Armenrecht für die gesammte Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts im Voraus oder bei jeder einzelnen kostenpflichtigen Verfügung von Neuem nachzusuchen ist, ist in soweit gegenstandslos, als für die gesammte Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts nur eine einheitliche Gebühr erhoben wird (vergl. §§ 23, 24 des Els.-Lothr. Gerichtskostengesetzes, Els.-Lothr. Anhang 2). In **Preußen** und **Elsaß-Lothringen** werden nur für gewisse Akte der richterlichen Thätigkeit besondere Gebühren erhoben — siehe Anh. 2.

[140]) RGE. XII S. 417, Beschl. vom 5. 2. 1885.

[141]) So Dorner F. B. 4 k zu § 14 F., wo auch die hieraus sich ergebenden Folgen hervorgehoben sind, ebenso Jastrow Einleit. S. 14. Vergl. Schneider F. B. 4 zu § 19, dessen Ansicht zum Theil von derjenigen Dorners abweicht.

[142]) Dies ist der Fall bezüglich der Angehörigen Frankreichs (Vertrag vom 20. 2. 1880, Reichsgesetzblatt von 1881 S. 81), Oesterreich-Ungarns (Vertrag vom 9. 5. 1886, Reichsgesetzblatt 1887 S. 120), Luxemburgs (Vertrag vom 12. 6. 1879, Reichsgesetzblatt S. 318), Belgiens (Vertrag vom 18. 10. 1878, Reichsgesetzblatt 1879 S. 316), Italiens (s. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. 10. 1879, Reichsgesetzblatt S. 312).

Digitized by Google

mündliche Verfügungen rechtswirksam. Ob sie mit Gründen zu versehen sind, hängt von den Umständen des einzelnen Falles und dem Ermessen des Richters ab.

2. Bekanntmachung der gerichtlichen Verfügungen. Die gerichtlichen Verfügungen sind auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit stets von Amts wegen den Betheiligten bekannt zu geben. Wer als Betheiligter anzusehen ist, muß sich aus der Prüfung des einzelnen Falles ergeben und wird bei Erörterung der einzelnen Verfügungen in zweifelhaften Fällen besonders erwähnt werden. Es ist nicht nur derjenige, für welchen die Verfügung ihrem Inhalt nach bestimmt ist, sondern auch alle die, für welche sie von rechtlicher Bedeutung sind. Wo das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde oder der sofortigen weiteren Beschwerde gegeben ist, ist jedenfalls die Verfügung allen Beschwerdeberechtigten bekannt zu geben, denn nur so kann eine Rechtskraft der Verfügung herbeigeführt werden. Auch dem Mündel ist jede gerichtliche Verfügung bekannt zu machen, gegen welche dieser nach § 59 F. persönlich sein Beschwerderecht ausüben darf.

Die Bekanntmachung einer gerichtlichen Verfügung erfolgt (§ 16 F.)

a) wenn mit ihr der Lauf einer gesetzlichen oder richterlichen Frist beginnt durch Zustellung nach den für die Zustellung von Amts wegen geltenden Vorschriften der CPO. oder durch Bekanntmachung zu Protokoll. In letzterem Falle ist dem Abwesenden auf Verlangen eine Abschrift der Verfügung zu ertheilen. Die Kosten dieser Abschrift fallen nicht dem Empfänger zur Last, sondern demjenigen, der überhaupt die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Von den Vorschriften der CPO. kommen hier die §§ 208—213 über die Zustellung von Amts wegen und infolge der Verweisung in § 208 die §§ 170—206 über die Zustellung auf Betreiben der Parteien in Betracht. Hierdurch erlangen insbesondere auch die auf dem Gebiete des Civilprozesses durch die Novelle zur Civilprozeßordnung für die Zustellung von Amts wegen eingeführten Neuerungen Geltung. Diese gehen im Wesentlichen dahin, daß die Zustellung durch den Gerichtsdiener oder einen Postboten bewirkt werden kann, eine Mitwirkung des Gerichtsvollziehers nicht nothwendig ist[143])

[143]) Für **Preußen** war bisher der Gerichtsvollzieher nach § 19 der Gerichtsvollzieher-Ordnung verpflichtet, auch Zustellungen von Amtswegen auszuführen. Es erscheint aber zweifelhaft, ob nach den neu in die CPO. eingestellten §§ 208 f., welche nach § 16 FG. auch für Vormundschaftssachen Anwendung finden, die Gerichtsvollzieher künftig mit der Ausführung dieser ausdrücklich den Gerichtsdienern zugewiesenen Zustellungen immer beauftragt werden können.

Denn der § 200 FG., welcher in Verbindung mit § 185 daselbst u. Art. 3 EB. die Giltigkeit des bestehenden Landesrechts feststellt, bezieht sich nur auf den Inhalt des Ges. über FG., nicht aber auch auf Bestimmungen anderer Reichsgesetze, wenn sie auch wie die §§ 208 f. CPO. auf das Verfahren in Angelegenheiten des Ges. über FG. Anwendung finden sollten.

Man wird deshalb Mangels einer besonderen Bestimmung den Gerichtsvollziehern Aufträge für Zustellungen in Vormundschaftssachen nicht ertheilen können.

Digitized by Google

und dem Zustellungsempfänger eine Abschrift der Zustellungsurkunde nicht übergeben wird.

Für Zustellungen im Auslande kann durch die Landesjustizverwaltung eine einfachere Art der Zustellung angeordnet werden. „Diese Befugniß ist namentlich für den Grenzverkehr von Bedeutung, und die Landesjustizverwaltung kann von ihr auch in der Weise Gebrauch machen, daß sie nur für bestimmte ausländische Gebiete erleichternde Anordnungen trifft" (§ 15 des Entwurfs). Die Bestimmungen der §§ 199—202 CPO. kommen also nur in Ermangelung solcher landesrechtlicher Bestimmungen in Betracht. Zu den Zustellungen im Auslande gehören die im Inlande erfolgenden Zustellungen an Personen, welche das Recht der Exterritorialität genießen.[144])

Die Konsuln des Deutschen Reiches können innerhalb ihres Amtsbezirks an die dort sich aufhaltenden Personen auf Ersuchen der Behörden eines Bundesstaates Zustellungen jeder Art bewirken, soweit das ausländische Recht diese Befugniß nicht einschränkt (§ 19 Gesetz vom 8. 11. 1867).

b) Die Form der Bekanntmachung anderer Verfügungen als solcher, mit denen der Lauf einer Frist beginnt, ist in das Ermessen des Richters gestellt. In den Akten soll jedoch vermerkt werden, in welcher Weise, an welchem Ort und an welchem Tage die Bekanntmachung zur Ausführung gebracht ist. Die Bekanntmachung kann auch hier zu Protokoll erfolgen, auf Verlangen unter Ertheilung einer Abschrift der Verfügung, geeignetenfalls auch mündlich. Nähere Vorschriften über die Art der Bekanntmachung kann hier die Landesjustizverwaltung treffen.[144a])

Diese Vorschriften gelten nicht für andere als gerichtliche Behörden, welche nach Landesgesetz für die in § 1 F. bezeichneten Angelegenheiten zuständig sind (§ 194 Abs. 8 F.).

---

§ 134 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes für **Elsaß-Lothringen** bestimmt, daß durch Verordnung des Ministeriums die Verrichtungen des Gerichtsdieners in Ansehung der Zustellungen von Amtswegen den Gerichtsvollziehern übertragen werden können.

144) Sie bestimmen die Personen, welche die Verrichtungen der Gerichtsvollzieher auszuüben haben (§ 10 Ges. v. 10. 7. 1879). Diese Vorschriften gelten für die deutschen Schutzgebiete mit der Maßgabe, daß an Stelle des Konsuls der vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte tritt (§ 2 Ges. v. 17. 4. 1886).

144a) In **Elsaß-Lothringen** sind die Ausfertigungen gewöhnlicher Verfügungen von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen. Zur Beglaubigung von Abschriften und Auszügen aus den bei den Gerichten geführten oder verwahrten Akten, Registern und Urkunden ist außer dem Richter auch der Gerichtsschreiber befugt (§ 4 AF.).

Bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts gelten die §§ 182, 183 F.

Digitized by Google

3. Abänderung gerichtlicher Verfügungen. Das Gericht kann eine von ihm erlassene Verfügung ändern, falls es sie nachträglich für ungerechtfertigt erachtet (§ 18 F.).[145])

Diese Bestimmung ist eine den besonderen Bedürfnissen der Rechtspflege entsprechende Fortbildung der von verschiedenen Landesgesetzen aus dem § 571 CPO. übernommenen Vorschrift, daß das Gericht, gegen dessen Entscheidung Beschwerde eingelegt wird, der Beschwerde abhelfen darf. Die Befugniß besteht hier jedoch unabhängig davon, ob gegen die Verfügung Beschwerde eingelegt und wieviel Zeit seit dem Erlaß der Verfügung verstrichen ist. Ist eine Sache wegen Unzuständigkeit oder eine Vormundschaft gemäß § 46 F., eine Nachlaßpflegschaft gemäß § 75 F. an ein anderes Gericht abgegeben worden, so steht diesem Gericht die in § 17 vorgesehene Befugniß selbstverständlich auch gegenüber den Verfügungen des Gerichts zu, welches früher mit der Sache befaßt war" (D. zu § 16 des Entwurfs zu F.).

Im Allgemeinen ist es nach den Umständen des einzelnen Falles oder der ausdrücklichen Anordnung des Richters zu beurtheilen, ob die Aufhebung der Verfügung rückwirkende Kraft haben soll.

Der vor Erlaß der aufgehobenen Verfügung bestehende Zustand tritt durch die Aufhebung regelmäßig von Rechtswegen wieder ein, z. B. tritt im Fall der Aufhebung der Entlassung eines Pflegers dieser von Rechtswegen ohne neue Bestellung wieder in sein Amt ein.[146])

Die Aufhebung einer ungerechtfertigten Verfügung, durch die Jemand die Fähigkeit oder die Befugniß zur Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder zur Entgegennahme einer Willenserklärung erlangt hatte, bleibt jedoch auf die Wirksamkeit der inzwischen von ihm oder ihm gegenüber vorgenommenen Rechtsgeschäfte ohne Einfluß, es sei denn, daß die Verfügung Mangels der sachlichen Zuständigkeit des Gerichts nichtig war (§ 32 F.). Andererseits kann auch die Wirksamkeit derjenigen Rechtsgeschäfte, welche Jemand vorgenommen hatte, obwohl er die Fähigkeit hierzu durch eine ungerechtfertigte gerichtliche Verfügung verloren hatte, nicht auf Grund dieser Verfügung bestritten werden, wenn letztere später wieder aufgehoben wurde.[147])

Vorstehende allgemeine Regeln erleiden für das Gebiet des Vormundschaftswesens folgende Einschränkungen:

a) Soweit eine Verfügung nur auf Antrag erlassen werden kann,[148]) z. B. die Einsetzung eines Familienraths im Falle des § 1859 BGB.,

---

145) Diese Bestimmung gilt allgemein neben den Sondervorschriften des § 1875 BGB., § 15 F. in Verbindung mit §§ 381, 409, 402 CPO. bez. der gegen ungehorsame Familienrathsmitglieder, Zeugen und Sachverständige ausgesprochenen Strafen, die wieder aufgehoben werden können, wenn nachträglich genügende Entschuldigung erfolgt.

146) Dorner F. B. 4 zu § 18 F.

147) Vergl. hierüber die eingehenden Ausführungen bei Dorner F. B. 3 zu § 32 F.

148) Dorner F. B. 6 Abs. 3 zu § 18 hebt hervor, daß die Volljährigkeitserklärung nicht als eine Verfügung anzusehen ist, welche nur auf Antrag erfolgen kann, da bei ihr das Erforderniß des Antrages nur eine Ordnungsvorschrift (§ 56 F.) und nicht materiellen Rechtes sei.

Digitized by Google

und der Antrag zurückgewiesen worden ist, darf die Aenderung nur auf Antrag erfolgen (§ 18 F.). „Hier ist der ursprüngliche Antrag durch seine Zurückweisung erledigt, und es bedarf daher, um die Aenderung herbeizuführen, der Stellung eines neuen Antrages. Ein solcher Antrag ist insbesondere auch in der Beschwerde enthalten; ob diese bei dem Gericht erster Instanz oder bei dem Beschwerdegericht eingelegt ist, begründet hierbei keinen Unterschied (D. zu F. ebenda).

b) Das Gericht ist zur Abänderung einer Verfügung, die der sofortigen Beschwerde unterliegt, insbesondere auch einer solchen, welche erst mit der Rechtskraft wirksam wird (§60 Abs. 1 Nr. 6 F.) nicht befugt (§ 18 Abs. 2 F.). „Die Zulässigkeit einer nachträglichen Aenderung würde der Natur dieser Verfügungen widerstreiten, bei denen es vor Allem darauf ankommt, den baldigen Eintritt der Rechtskraft herbeizuführen. Eine Entscheidung, die noch nicht durch ihre Bekanntmachung nach außen hervorgetreten ist, kann aber das Gericht selbstverständlich auch dann ändern, wenn sie mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar ist" (D. zu F. ebenda). Auch wird durch die Vorschrift des § 18 Abs. 2 F. die Befugniß des Gerichts nicht ausgeschlossen, seine Verfügungen wegen veränderter Umstände wieder aufzuheben, soweit das Gesetz eine solche Aufhebung selbst nach dem Eintritt der Rechtskraft der Verfügungen zuläßt (KPr. zu F. Nr. 12). Vergl. unten VIII 7.

c) Im Fall der Einlegung einer weiteren Beschwerde ist weder das Landgericht noch das Gericht erster Instanz befugt, der weiteren Beschwerde abzuhelfen (§ 29 Abs. 3 F.). Diese Bestimmung bezweckt die Sicherung einer gleichmäßigen Rechtsprechung.

d) Das Gericht ist nicht befugt, einen Beschluß abzuändern, durch den ein auf Annahme an Kindesstatt oder auf Wiederaufhebung des durch die Annahme an Kindesstatt begründeten Rechtsverhältnisses gerichteter Vertrag bestätigt wird (§ 67 Abs. 3 F.).

e) Eine Verfügung, durch welche die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft ertheilt oder verweigert wird (vergl. §§ 1812, 1821, 1822 BGB.), kann das Vormundschaftsgericht insoweit nicht mehr ändern, als die Genehmigung oder deren Verweigerung einem Dritten gegenüber wirksam geworden ist (§ 55 Abs. 1 F.). In gleichem Umfange ist auch das Beschwerdegericht nicht berechtigt, sie zu ändern (§ 62 F.).[149]) Erfolgt die erforderliche Genehmigung des Gerichts vor Abschluß des Vertrages, so wird sie mit dem Vertragsabschluß dem Dritten gegenüber wirksam. Hat dagegen der Vormund einen Vertrag ohne die erforderliche Genehmigung abgeschlossen, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der nachträglichen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ab. Hier

[149]) Vergl. KG. XII S. 61, Beschl. v. 27. 6. 1892.

Digitized by Google

wird die Genehmigung sowie die Verweigerung dem andern Theil gegenüber erst wirksam, wenn sie ihm durch den Vormund mitgetheilt wird (§ 1829 Abs. 1 BGB.).

Das Gesetz ist davon ausgegangen, „daß die Rechtslage Dritter, wie sie sich einmal auf Grund der Ertheilung oder Verweigerung der Genehmigung gestaltet hat, auch für die Zukunft nicht mehr beseitigt werden kann" (D. zu § 52 des Entwurfs zu F.).

Im Fall einer allgemeinen Ermächtigung (§ 1825 BGB.) gilt dies auch nur insoweit, als diese allgemeine Ermächtigung Dritten gegenüber bereits wirksam geworden ist; im Uebrigen kann diese Ermächtigung stets zurückgenommen werden.

Die Vorschrift des § 55 F. bezieht sich sowohl auf diejenigen Fälle, in welchen ausschließlich die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, wie auf diejenigen, in welchen es der gerichtlichen Genehmigung nur beim Nichtvorhandensein eines Gegenvormundes bedarf, (§§ 1810 Satz 2, 1812 Abs. 3 BGB.).

Dagegen gehören die Fälle, in welchen ein Gegenvormund vorhanden ist, die von ihm nicht ertheilte Genehmigung aber durch das Vormundschaftsgericht ersetzt wird (§ 1812 Abs. 2 BGB.), nicht hierher; diese fallen vielmehr unter die Regel unter b. (§§ 53, 60 Abs. 1 Nr. 6 F.).

4. Wirksamkeit der gerichtlichen Verfügungen. Gerichtliche Verfügungen werden mit der Bekanntmachung an denjenigen, für welchen sie ihrem Inhalt nach bestimmt sind, wirksam (§ 16 Abs. 1 F.). „Dieser Standpunkt wird dem Wesen der nichtstreitigen Rechtspflege am meisten gerecht, deren Aufgabe in der Hauptsache nicht auf die Entscheidung über das Bestehen von Rechten, sondern auf eine Thätigkeit gerichtet ist, durch welche Rechtsverhältnisse begründet, abgeändert oder aufgehoben werden sollen. Demgegenüber ist es nicht angängig, die Wirksamkeit der Verfügungen allgemein bis zur Rechtskraft hinauszuziehen, denn dies dürfte in zahlreichen Fällen zur Folge haben, daß die Interessen der Betheiligten geschädigt würden" (D. zu § 15 des Entwurfs zu F.).

Eine für mehrere Personen bestimmte Verfügung tritt für jede einzelne mit dem Zeitpunkt in Kraft, zu welchem sie ihr bekannt gemacht ist.

Die Rechtswirksamkeit einer Verfügung bedeutet entweder die unmittelbare Herbeiführung des durch sie bezweckten Rechtszustandes, z. B. bei Entlassung eines Vormundes, oder die Begründung einer Berechtigung oder Verpflichtung zu einem gewissen Handeln, so bei der Ermächtigung zum Betriebe eines Erwerbsgeschäftes oder der Anordnung der Hinterlegung von Werthpapieren.[150])

[150]) Vgl. Dorner Bd. 4 zu § 16 F.

Digitized by Google

Von der Regel des § 16 Abs. 1 F. sind im Gesetz Ausnahmen gemacht, von denen für die Vormundschaft folgende in Betracht kommen.

a) Die Einlegung der Beschwerde hat bei Strafverfügungen stets aufschiebende Wirkung;[151]) im Uebrigen kann bei Einlegung einer Beschwerde das Gericht, dessen Verfügung angefochten wird, anordnen, daß die Vollziehung auszusetzen ist (§ 24 Abs. 1, 2 F.).

b) Eine Entscheidung des Beschwerdegerichts wird in den Fällen, in welchen die sofortige weitere Beschwerde stattfindet, erst mit der Rechtskraft wirksam, das Beschwerdegericht kann jedoch die sofortige Wirksamkeit anordnen (§ 26 F.).

c) Eine Verfügung, durch die auf Antrag die Ermächtigung oder die Zustimmung eines Andern zu einem Rechtsgeschäft ersetzt wird, tritt erst mit der Rechtskraft und zwar mit der Rechtskraft allen Beschwerdeberechtigten gegenüber in Wirksamkeit (§ 53 F.). Außer den in § 53 F. ausdrücklich erwähnten Fällen der §§ 1358 Abs. 1, 1357 BGB. (vergl. auch noch §§ 1379, 1402, 1358 Abs. 2, 1447, 1451 BGB.) kommen für das Vormundschaftswesen hier besonders folgende Verfügungen in Betracht.

α) Die Zustimmung der Mutter zur Ehelichkeitserklärung des Kindes (§ 1727 BGB. vergl. § 26 II 3).

β) Die Ersetzung der vom Vormunde dem Mündel verweigerten Ermächtigung zum selbständigen Abschluß von Dienstverträgen (§ 113 BGB. vergl. § 26 I 3).

γ) Die Ersetzung der Einwilligung des Vormundes zur Eingehung einer Ehe (§§ 1304 Abs. 2, 1303, 1308 BGB., vergl. § 26 II 1).

δ) Die Ersetzung der von dem Vormunde verweigerten Genehmigung einer anfechtbaren Ehe (§ 1337 Abs. 1 Satz 2 BGB., vergl. § 26 II 1).

ε) Die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts bei Meinungsverschiedenheiten mehrerer Mitvormünder oder des Inhabers der elterlichen Gewalt und eines Pflegers (§§ 1797, 1798, 1629 BGB., vergl. § 16 VI).[152])

ζ) Die Ersetzung der von dem Gegenvormund nicht ertheilten Genehmigung zu Rechtsgeschäften des Vormundes (§§ 1812 Abs. 2, 1824 BGB. vergl. § 19 C.

η) Die Ersetzung der Zustimmung des Vermögenszuwenders zu einer Abweichung von den von ihm für die Verwaltung des Zugewendeten getroffenen Anordnungen (§§ 1803, 1917 Abs. 3 BGB. vergl. § 20[5].

---

[151]) Für die in Ausübung der Sitzungspolizei erlassenen Strafverfügungen gelten die besonderen oben S. 208, 209 erwähnten Regeln.

[152]) Vgl. bezüglich dieser Fälle die Erörterung bei Dorner F. Bd. 2[c] zu § 53, welcher mit Recht darauf hinweist, daß die unter 5—7 bezeichneten Fälle hierher gehören, obwohl hier die Verfügung des Vormundschaftsgerichts nicht auf Antrag, sondern von Amtswegen ergeht. „Antrag" im Sinne des § 53 F. hat nur die Bedeutung von „Anregung" wie in § 57[6] F. Diese Auffassung ist bezüglich des Falles unter ε auch in der Denkschrift zu § 82 F. (S. 59) als die Absicht des Gesetzgebers bestätigt.

Digitized by Google

„Allen diesen Verfügungen ist gemeinsam, daß sie, nachdem sie einmal in Wirksamkeit getreten sind und damit die Vornahme der betreffenden Handlung ermöglicht haben, in ihren Folgen nicht mehr rückgängig gemacht werden können, ohne die Rechtssicherheit zu gefährden. Aus dem gleichen Grunde sieht der § 62 Abs. 2 F. vor, daß eine Verfügung, durch welche die Zustimmung zu einer Ehelichkeitserklärung erfolgt ist, nicht mehr geändert werden kann, wenn die Ehelichkeitserklärung erfolgt ist. Um demgegenüber den Betheiligten die Möglichkeit zu wahren, die Aufhebung der im § 53 Abs. 1 F. bezeichneten Verfügungen im Wege der Beschwerde herbeizuführen, ist die Wirksamkeit der Verfügung bis zur Rechtskraft hinausgeschoben. Unbedingt kann freilich diese Vorschrift nicht durchgeführt werden, da sonst unter Umständen in dringenden Fällen der Zweck, dem die Verfügungen dienen sollen, vereitelt werden würde". (D. z. F. S. 48/49). Das Gericht kann daher bei Gefahr im Verzuge die sofortige Wirksamkeit einer Verfügung der gedachten Art anordnen. In diesem Fall tritt die Verfügung für alle. Betheiligten mit der Bekanntmachung an den Antragsteller in Wirksamkeit, und ist nicht durch die sofortige, sondern durch die einfache Beschwerde anfechtbar.

In den vorbezeichneten Fällen treten aber nur diejenigen Verfügungen, welche die Ermächtigung oder Zustimmung ertheilen, erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit, nicht solche, welche ein desbezügliches Gesuch ablehnen. Letztere werden mit der Bekanntmachung (§ 16 F.) wirksam und unterliegen der Anfechtung durch die einfache, nicht durch die sofortige Beschwerde. Es gehören ferner hierher nur solche Fälle, in welchen der zunächst zur Ertheilungader Zustimmung Berufene diese verweigert oder an deren Abgabe verhindert ist, nicht die Ersetzung der Genehmigung im Fall der §§ 1810 Satz 3, 1812 Abs. 3 BGB., in denen ein Gegenvormund überhaupt nicht vorhanden ist, ebensowenig der Fall des § 1844 BGB., in welchem die Mitwirkung des Mündels bei Bestellung der Sicherheit durch das Vormundschaftsgericht ersetzt wird.

d) Die Verfügung, durch welche ein Minderjähriger für volljährig erklärt wird, tritt erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit (§ 56 Abs. 2 F.).

e) Eine Verfügung, durch welche von dem Vormundschaftsgericht festgestellt wird, daß der Vater oder die Mutter auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert ist, tritt mit der Bestellung des Vormundes in Wirksamkeit. Hat jedoch kraft Gesetzes (§ 1685 BGB.) während der Verhinderung des Vaters die Mutter die elterliche Gewalt auszuüben, so wird die Verfügung mit der Bekanntmachung an die Mutter wirksam. Das Gleiche gilt, wenn im Fall einer Auflösung der Ehe zwischen Vater und Mutter die letztere schon vor Erlaß der Verfügung den Antrag gestellt hatte, ihr die Ausübung der elterlichen Gewalt zu übertragen, und diesem Antrag gleichzeitig mit

Digitized by Google

der Feststellung der Verhinderung stattgegeben wird.[153]) Eine Verfügung, durch welche von dem Vormundschaftsgerichte festgestellt wird, daß der Grund für das Ruhen der elterlichen Gewalt des Vaters oder der Mutter nicht mehr besteht, wird mit der Bekanntmachung an den vorher verhinderten Elterntheil wirksam (§ 57 F.).

f) Eine Verfügung, durch welche ein Volljähriger unter vorläufige Vormundschaft gestellt wird, tritt, wenn die Entmündigung wegen Geisteskrankheit beantragt ist, mit der Bestellung des Vormundes, wenn die Entmündigung wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht beantragt ist, mit der Bekanntmachung an den zu Entmündigenden in Wirksamkeit. Die Aufhebung der vorläufigen Vormundschaft wird mit der Bekanntmachung an den Mündel wirksam (§ 52 F. vergl. unten § 33).

g) Der Beschluß, durch welchen ein Vertrag auf Annahme an Kindesstatt oder Aufhebung des durch die Annahme an Kindesstatt begründeten Rechtsverhältnisses bestätigt wird, tritt mit der Bekanntmachung an den Annehmenden in Wirksamkeit.

Wo nach Vorstehendem eine Verfügung mehreren Betheiligten gegenüber durch Bekanntmachung an einen derselben wirksam wird, wird dadurch die Bekanntmachung an die übrigen Betheiligten nicht entbehrlich.

Die Zwangsvollstreckung auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist reichsgesetzlich nicht geregelt worden, vielmehr der Landesgesetzgebung überlassen".[154])

5. Rechtskraft. Verschieden von der Rechtswirksamkeit einer Verfügung ist ihre Rechtskraft, d. i. ihre Unanfechtbarkeit durch die ordentlichen Rechtsbehelfe, durch Beschwerde im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Einer Rechtskraft sind diejenigen Verfügungen fähig, gegen welche das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben ist (§ 60 F.). Die Rechtskraft tritt ein, durch Ablauf der Rechtsmittelfrist, ohne daß Beschwerde eingelegt ist, durch Verzicht auf das Rechtsmittel oder Zurücknahme desselben durch Entscheidung des Beschwerdegerichts oder wenn diese Entscheidung unanfechtbar ist oder ein Rechtsmittel gegen sie wegen Ablaufs der Frist, Verzicht oder Zurücknahme nicht mehr zulässig ist (s. auch unten VIII 7).

§ 31 F. bestimmt, daß die Zeugnisse über die Rechtskraft von dem Gerichtsschreiber erster Instanz zu ertheilen sind, um den Betheiligten, insbesondere bei solchen Verfügungen, welche erst mit der Rechtskraft wirksam werden, den Nachweis der Rechtskraft zu ermöglichen. Der Gerichtsschreiber ist zur Ertheilung des Zeugnisses verpflichtet.[155])

---

[153]) Dorner F. B. 3 zu § 51.

[154]) Die bez. für **Preußen** und **Elsaß-Lothringen** erlassenen Bestimmungen s. im Anhang unter 1.

[155]) Vgl. RGE. XXX S. 336. Beschl. v. 10. 10. 1892.

Digitized by Google

Diese Bestimmung findet auf andere wie gerichtliche Behörden, welche nach Landesgesetz für die in § 1 F. bezeichneten Angelegenheiten zuständig sind, keine Anwendung (§ 194 Abs. 3 F.). Die Rechtskraft einer Verfügung steht übrigens ihrer Abänderung wegen veränderter Umstände nicht entgegen.[156]) So kann ein Vormund, dessen Entlassung auf sofortige Beschwerde aufgehoben ist, zwar nicht aus dem von dem Beschwerdegericht verworfenen, wohl aber aus einem anderen, neu hervorgetretenen Grunde wieder entlassen werden.

VI. Ordnungsstrafen.

Dem Vormundschaftsrichter ist in einer Reihe von Fällen die Befugniß gegeben, Jemand durch Ordnungsstrafen zur Befolgung gerichtlicher Anordnungen anzuhalten, so den zum Vormund oder Pfleger Ausgewählten zur Uebernahme des Amtes (§§ 1788, 1915 BGB.), den Vormund oder Pfleger zur Befolgung der an ihn erlassenen Gebote und Verbote (§§ 1788, 1915 BGB.).

In allen derartigen Fällen muß der Festsetzung der Strafe eine Androhung vorausgehen, da die Ordnungsstrafe nur ein Zwangsmittel, keine eigentliche Strafe sein soll. Die einzelne Strafe darf den Betrag von 300 Mk. nicht übersteigen, auch im Wege der Landesgesetzgebung kann in den in § 1 F. bezeichneten Angelegenheiten[157]) auf Grund des § 200 F. eine härtere Strafe nicht zugelassen werden. Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe steht dem Betroffenen das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese hat aufschiebende Wirkung (§ 24 Abs. F.).[158])[159]) Diese Bestimmung gilt auch für andere als gerichtliche Behörden, wenn diese nach Landesrecht zuständig sind.

VII. Einsicht in die Gerichtsakten.

Die Einsicht in die Vormundschaftsakten kann jedem soweit gestattet werden, als er ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Das Gleiche gilt von der Ertheilung einer Abschrift. Diese ist auf Verlangen zu beglaubigen (§ 34 F.). Ertheilt werden aber nur Abschriften einzelner Verfügungen, Verhandlungen oder Erklärungen. Der Mündel kann nicht etwa, weil er berechtigt ist, die ganzen Vormundschaftsakten einzusehen, auch vollständige Abschrift derselben verlangen. Die Akteneinsicht und

---

156) Vgl. KG. VI S. 10. Beschl. v. 2. 11. 1885.

157) Wohl aber in andern Angelegenheiten, für welche die Landesgesetzgebung zuständig ist. Dorner F. Bd. 4 zu § 33 F. vgl. Schneider F. Bd. 1 zu § 33 F.

158) Nicht hierher gehört der Fall des § 1875 BGB., welcher nicht ein Zwangsmittel, sondern eine Strafe gegen säumige Familienrathsmitglieder gewährt.

159) In **Preußen** erfolgt die zwangsweise Einziehung einer Ordnungsstrafe im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens vergl. Anh. 1.

In **Elsaß-Lothringen** erfolgt die Vollstreckung der in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgesprochenen Geldstrafen nach den Vorschriften über die Vollstreckung von Geldstrafen in Strafsachen (vgl. § 32 der Verf. v. 6. 10. 1894 Samml. XIX S. 226).

Digitized by Google

Abschriftsertheilung ist in vielen Fällen für die Verfolgung eines Rechts nicht allein nützlich, sondern durchaus nothwendig. Ihre Gestattung ist an die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses geknüpft. Auch wenn diese Voraussetzung gegeben ist, hängt es von dem Ermessen des Gerichts ab, ob, in welchem Umfange und in welcher Art und Weise sie zu bewilligen ist (vergl. KV. zu F. Nr. 21; wegen der Glaubhaftmachung vergl. oben S. 76).[160])

Die Befugniß der öffentlichen Beamten und Behörden, von den Akten Einsicht zu nehmen, bestimmt sich nicht nach der Vorschrift des § 34 F., sondern unterliegt landesgesetzlicher Regelung.[161])

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Akten der nach Landesgesetz für die in § 1 F. bezeichneten Angelegenheiten zuständigen nichtgerichtlichen Behörden (§ 194 F.).

VIII. Beschwerdeverfahren.[162])

1. Zulässigkeit der Beschwerde. Gegen die Verfügungen des Gerichts erster Instanz findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt (§ 19 Abs. 1 F.). Dieses Rechtsmittel ist in dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit nur insoweit geordnet, als Beschwerden gegen sachliche Anordnungen des Gerichts in Frage kommen. Für Beschwerden, welche die Justizverwaltung, insbesondere die Art des Geschäftsbetriebes, betreffen, bleibt auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit, ebenso wie auf dem Gebiete der streitigen Rechtspflege, das Landesrecht maßgebend (D. zu F. S. 38).[163])

---

160) In gewissen Fällen giebt das BGB. den Betheiligten, welche ein rechtliches Interesse glaubhaft machen, ein Recht, die Akteneinsicht zu fordern, vgl. §§ 1342, 1597, 1953, 1957, 2010, 2081, 2228, 2264 BGB.

161) Vgl. für **Elsaß-Lothringen** die Verf. der Vorstände des OLG. Colmar v. 9. 12. 1894. Samml XIX S. 305. Hiernach sind den Notaren die Vormundschaftsakten zur Einsicht nicht zu überlassen. Vgl. B. 43.

162) Vgl. hierüber die Abhandlung von Schultzenstein in Busch's Zeitschrift für deutschen Civilprozeß Bd. 25 S. 189—228.

163) In **Preußen** wird das Aufsichtsrecht hinsichtlich der Justizbehörden durch § 77 ff. des AGGVG. geordnet. Das Aufsichtsrecht begreift in sich:

a) Das Recht, gegenüber nicht richterlichen Beamten die ordnungsmäßige Ausführung eines Amtsgeschäftes zu rügen und die Erledigung eines solchen durch Ordnungsstrafen zu erzwingen. — § 80 daselbst. — Richterlichen Beamten gegenüber beschränkt sich das Aufsichtsrecht auf die Befugniß, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäftes zu rügen und zu dessen rechtzeitiger und sachgemäßer Erledigung zu ermahnen. — § 23 des Ges. v. 9. 4. 1879 betreffend Aenderung von Disciplinargesetzen.

b) Das Recht, über Beschwerden zu entscheiden, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung, insbesondere den Geschäftsbetrieb und Verzögerungen betreffen. — § 85 AGGVG. Das Recht der Dienstaufsicht steht zu:

a) Dem Justizminister hinsichtlich sämmtlicher Gerichte.

b) Dem Präsidenten des Oberlandesgerichts hinsichtlich dieses Gerichts, sowie sämmtlicher Gerichte des Bezirks.

c) Dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich dieses Gerichts, sowie sämmtlicher Gerichte des Bezirks.

Digitized by Google

Der § 19 Abs. 1 F. bezieht sich ferner nur auf die Anfechtung von Verfügungen des Amtsgerichts. Es ergibt sich dies schon daraus, daß in Abs. 2 des § 19 als Beschwerdegericht das Landgericht bezeichnet ist.

In erster Instanz entscheidet in Vormundschaftssachen zwar auch das Landgericht, so über Entlassung eines Familienrathsmitgliedes gegen dessen Willen (§ 1878 Abs. 2 BGB., § 64 F.), über die Bewilligung des Armenrechts, welches für die Beschwerdeinstanz nachgesucht wird (§ 14 F., § 127 CPO.) und über die Bestrafung ungehorsamer Zeugen und Sachverständigen, welche bei Verhandlungen in der Beschwerdeinstanz in Frage kommt (§ 15 F., §§ 380, 390, 409 CPO.). In den beiden letzten Fällen entscheidet in dem Verfahren auf erhobene weitere Beschwerde das Oberlandesgericht in erster und letzter Instanz. Die Beschwerde in dem ersterwähnten Fall ist durch § 64 F. (vergl. § 7 II 4) besonders geregelt. Bei Entscheidungen über Armenrechtsgesuche und über die Bestrafung ungehorsamer Zeugen und Sachverständigen ist das Beschwerderecht durch die für entsprechend anwendbar erklärten Vorschriften des GV. bezw. der CPO. gegeben. Für das Beschwerdeverfahren finden auch hier die Vorschriften des F. Anwendung[164]; vergl. oben S. 74.

Andere Entscheidungen höherer Gerichte sind einer Anfechtung ausdrücklich entzogen, so die durch ein vorgeordnetes Gericht erfolgende Bestimmung des zuständigen Gerichts bei Streit oder Ungewißheit über die Zuständigkeit im Fall rechtlicher oder thatsächlicher Verhinderung des zuständigen Gerichts (§ 5 Abs. 2 F.), ferner die Entscheidung des gemeinschaftlichen oberen Gerichts, wenn sich bei einer beabsichtigten Abgabe einer Vormundschaft an ein anderes Gericht die in Betracht kommenden Gerichte nicht einigen oder der Vormund oder einer von mehreren Mitvormündern seine Zustimmung verweigert (§§ 46 Abs. 2, 47 F.). Den Verfügungen des Amtsgerichts als Vormundschaftsgericht stehen diejenigen des Familienraths gleich (§ 1872 BGB.).

Grundsätzlich findet die Beschwerde gegen alle sachlichen Entscheidungen des Amtsgerichts statt.

Kein Rechtsmittel findet jedoch statt gegen den Beschluß, durch welchen ein auf Annahme an Kindesstatt oder Aufhebung des durch die Annahme an Kindesstatt begründeten Rechtsverhältnisses gerichteter Vertrag bestätigt wird (§ 68 Abs. 1 F.), und gegen den Beschluß, durch welchen das Armenrecht bewilligt wird (§ 127 CPO., §14 F.).

---

d) Dem aufsichtsführenden Amtsrichter oder dem Einzelrichter über die bei dem Amtsgerichte angestellten oder beschäftigten nicht richterlichen Beamten.

Vgl. für **Elsaß-Lothringen** das Gesetz v. 13. 2. 1899.

[164]) Vgl. Schneider F. B. 3, 4 zu § 19 F.; zum Theil a. A. Dorner F. B. 2 zu § 19 F.

In **Elsaß-Lothringen** entscheidet, insoweit in einer durch Landesgesetz den Gerichten zugewiesenen Angelegenheit das Landgericht zuständig ist (z. B. im Fall des Art. 29, Ges. v. 39. 6. 1887) über eine Beschwerde das Oberlandesgericht. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen (§ 5 AF.).

Digitized by Google

Auch gegen reine Unterlassungen des Vormundschaftsgerichts ist, im Gegensatz zu den eine beantragte Thätigkeit ablehnenden sachlichen Entscheidungen die Beschwerde nicht gegeben. Gegen solche ist vielmehr nur eine Anrufung der Aufsichtsbehörde zulässig.[165])

Nach Beendigung der Vormundschaft kann eine Beschwerde nur dann erhoben und über eine erhobene Beschwerde nur dann entschieden werden, wenn die angegriffene Verfügung erst nach Beendigungder Vormundschaft ergangen ist.[166])

2. Beschwerdeberechtigung. Im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere des Vormundschaftswesens steht es Jedermann frei, das Gericht auf Unzuträglichkeiten aufmerksam zu machen. Das Gericht ist alsdann verpflichtet, von Amts wegen das Erforderliche zur Beseitigung der Mißstände zu veranlassen. Dagegen ist das Recht zur Einlegung einer Beschwerde mit der Wirkung, daß, wenn das Gericht erster Instanz den gerügten Mängeln nicht selbst abhelfen will, ein höheres Gericht zur Entscheidung berufen ist, auf einen bestimmten Kreis von Personen beschränkt. Im Allgemeinen steht nämlich die Beschwerde nur dem zu, dessen Recht durch die Verfügung beeinträchtigt ist (§ 20 Abs. 1 F.). „Hiernach genügt es zur Anfechtung nicht, daß die Verfügung auf die rechtlichen Beziehungen des Beschwerdeführers von Einfluß ist, und daß er insofern ein Interesse an ihrer Aenderung hat, vielmehr ist stets erforderlich, daß eine Beeinträchtigung seines Rechtes[167]) vorliegt" (D zu § 19 des Entwurfes zu F.). Das hierbei in Frage kommende Recht kann sowohl dem Gebiete des Privatrechts wie des öffentlichen Rechtes, z. B. des Schul-, des Vereins-, des Armenwesens, angehören, (vergl. KB. zu F. Nr. 14 vorletzt. Abs.).

Für die Berechtigung des Vormundes zur Beschwerdeeinlegung genügt in allen Fällen die Beeinträchtigung eines Rechtes des Mündels, ohne daß auch eine Beeinträchtigung des Rechts des Vormundes selbst erforderlich ist. Doch kann, wenn letzteres der Fall, der Vormund eignen Namens Beschwerde einlegen, so bei seiner gegen seinen Willen erfolgten Entlassung. Entsprechend verhält es sich mit dem Beschwerderecht des Pflegers. Im Uebrigen steht, wenn die Gründe einer Entscheidung nicht aus den inneren Verhältnissen, sondern aus der Person eines betheiligten Dritten entnommen werden, diesem ein Beschwerderecht nicht zu, mag er noch so sehr von der Verfügung betroffen werden (K. B. z. F. Nr. 14).

Die Beschwerdeberechtigung setzt nicht voraus, daß die Beeinträchtigung schon bei der Prüfung der Zulässigkeit der Beschwerde anerkannt wird, sondern nur daß eine Beeinträchtigung gegeben ist, falls die Beschwerde sich sachlich als begründet erweist.

---

165) Vgl. Dernburg, Pr. V. § 23 V. 45; Schultzenstein in Busch's Zeitschrift für Civilprozeß Bd. 25 S. 202.

166) KG. XI S. 68. Beschl. v. 20 5. 1891. Schultzenstein a. a. O. S. 206—209.

167) Vgl. hierüber die Ausführungen bei Dorner F. Bd. 4 zu § 20 und die Abhandlung von Schultzenstein in der Zeitschr. f. Civilprozeß Bd. 25 S. 215.

Digitized by Google

Soweit eine Verfügung nur auf Antrag erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen worden ist, steht nur dem Antragsteller die Beschwerde zu (§ 20 Abs. 2 F.), da in solchen Fällen mit der Zurückweisung die Angelegenheit als erledigt gilt.

Nach den vorstehenden allgemeinen Regeln ist der Kreis der Beschwerdeberechtigten im Allgemeinen ein eng begrenzter. Für das Vormundschaftswesen hat daher das Gesetz, einem unabweisbaren praktischen Bedürfniß folgend, weitere Bestimmungen getroffen, welche die Beschwerdeberechtigung erweitern. Es hat zunächst für eine Reihe besonderer Fälle diejenigen Personen bestimmt, welche außer den nach Vorstehendem Beschwerdeberechtigten zur Einlegung der Beschwerde berufen sind (§ 57 Abs. 1 1—8 F.). Diese Fälle werden bei Erörterung der in Betracht kommenden Angelegenheiten Erwähnung finden.

Außerdem ist nach der Denkschrift z. F. aus § 20 F. zu folgern, daß das unter elterlicher Gewalt stehende Kind und der unter Vormundschaft stehende Mündel, da die vormundschaftliche Verwaltung ihrem Schutze dient, gegen jede Verfügung, durch welche sie sich verletzt erachten, Beschwerde einlegen können (D. S. 50). Offenbar beruht dies auf dem Gedanken, daß der Mündel zwar ein Eingreifen des Vormundschaftsgerichts in seine Rechtsverhältnisse ertragen muß, daß er aber ein Recht darauf hat, daß dieser Eingriff nur zu seinem Schutze und in gesetzlich gerechtfertigter Weise geschieht. Daher ist durch jede richterliche Verfügung über Angelegenheiten der Vormundschaft, welche nicht im Interesse des Mündels in einer dem Gesetz entsprechenden Weise gemacht wird, das Recht des Mündels beeinträchtigt.[168]) Daher hat der Mündel z. B. ein Beschwerderecht, wenn das Vormundschaftsgericht die vor dem Abschluß eines Rechtsgeschäfts nachgesuchte Genehmigung zu demselben verweigert hat. War die Genehmigung erst nach dem Abschluß des Rechtsgeschäfts nachgesucht, aber verweigert worden, so ist ein Beschwerderecht für den Mündel schon deswegen gegeben, weil schon vor der Genehmigung durch die Willenseinigung zwischen den Vertragsparteien gewisse Rechtswirkungen für den Mündel erzeugt werden und auch die Verletzung solcher durch Versagung der Genehmigung dem Mündel das Beschwerderecht verleiht.[169]) Der anderen Vertragspartei steht in beiden Fällen ein Beschwerecht nicht zu,[170]) (vergl. K.B. z. F. Nr. 14), hier kommt insbesondere auch in Betracht,

---

[168]) Dorner F. B. 3 zu § 57. Die von diesem aufgestellte Ansicht, daß dem Mündel nur in den im § 57 bezeichneten Angelegenheiten stets ein Beschwerderecht zustehe, entspricht weder dem Wortlaut des Gesetzes, noch der aus der Denkschrift sich ergebenden Absicht eines der gesetzgebenden Faktoren. Vergl. auch Schulzenstein in der Zeitschr. f. Civilprozeß Bd. 25 S. 218.

[169]) Vergl. hierüber die Ausführungen bei Dorner F. Bd. 4 zu § 20 F.

[170]) A. A. Schultzenstein a. a. O. S. 221. Nach der Auslegung der Pr. VormO. wurde unter Umständen ein Beschwerderecht des Dritten anerkannt. Vergl. K. G. VIII S. 36. Beschl. v. 26. 11. 1888; vergl. auch K. G. VI S. 3. Beschl. v. 3. 5. 1886.

Digitized by Google

daß, sobald die Versagung der Genehmigung dem Dritten bekannt gegeben und damit rechtswirksam geworden ist, eine Abänderung der Verfügung nicht mehr zulässig ist (§§ 55, 62 F.).

In allen Angelegenheiten, welche die Sorge für die Person des Mündels betreffen, ist außer den nach § 20 und etwaigen weiteren Sonderbestimmungen (§ 57[1-4, 6, 8] F.) Beschwerdeberechtigten noch anderen Personen ein Beschwerderecht gegen die Verfügungen des Vormundschaftsgerichts gegeben, soweit diese auf Grund reichsgesetzlicher Bestimmungen, insbesondere der §§ 1800, 1631, 1666, 1838 BGB. erlassen werden. Abgesehen von diesen, nur persönlichen Angelegenheiten, müssen aber auch solche hierher gerechnet werden, welche sowohl die Sorge für die Person wie für das Vermögen des Mündels betreffen.[171]) Dahin gehören außer den Verfügungen über den Unterhalt und die Unterbringung des Mündels insbesondere alle Verfügungen, welche die Organisation der Vormundschaft im Ganzen betreffen,[172]) die Entscheidungen über die Anordnung oder Aufhebung einer Vormundschaft, die Besetzung der für Person und Vermögen des Mündels in Betracht kommenden vormundschaftlichen Aemter, Einsetzung eines Familienrathes und dergl., soweit diese Verfügungen nicht der sofortigen Beschwerde unterliegen (§ 57 Abs. 2 § 60 F.). Der Anspruch auf Herausgabe eines widerrechtlich vorenthaltenen Kindes gehört nicht hierher, da er nur im Prozeßwege geltend gemacht werden kann (vergl. M. IV S. 753), wohl aber eine Verfügung des Vormundschaftsgerichts auf Zurückführung des Kindes, welches sich der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt durch die Flucht entzogen hat (§§ 1631 1800 BGB.).

In derartigen persönlichen Angelegenheiten des Mündels ist jeder, der ein berechtigtes Interesse hat, diese Angelegenheiten wahrzunehmen, beschwerdeberechtigt (§ 57[9] F.). Diese Bestimmung bezweckt eine möglichst weite Ausdehnung des Beschwerderechts. Nicht die formelle Seite der Beschwerdeberechtigung, sondern die Frage, ob in der Sache selbst ein Umstand liegt, welcher die Abänderung der angegriffenen Entscheidung bedingt, ist hier die Hauptsache. Die Beschwerdeberechtigung ist daher lediglich an die Voraussetzung geknüpft, daß der Beschwerdeführer ein berechtigtes Interesse an der Wahrnehmung dieser Angelegenheiten hat. Danach haben ein Beschwerderecht der Pfarrer und der Lokalschulinspektor in betreff der religiösen Erziehung des Mündels, die Armenverwaltung, die Schulgemeinde, freiwillige Vereine zur Förderung des Wohles der Jugend, insbesondere der Waisen, und hinsichtlich der Beschlüsse des Familienraths die einzelnen Mitglieder des Familienraths und der Vormundschaftsrichter.[173]) Auch der Gemeindewaisenrath[174]) und der Gegenvormund wird in allen Fällen hierher zu rechnen sein.

---

[171]) Vergl. Dorner F. B. 17[9] zu § 57 F.

[172]) Vergl. Schultzenstein in Busch's Zeitschrift für Civilprozeß Bd. 25 S. 213.

[173]) Diese Personen werden in dem Kommissionsbericht zu F. Nr. 9 aufgeführt; dazu wird bemerkt, daß die Genannten nach der gemeinsamen Auffassung

Digitized by Google

Ob die Staatsanwaltschaft zur Beschwerde in diesen Fällen berechtigt ist, bestimmt sich nach ihrer landesrechtlichen Stellung zu vormundschaftlichen Angelegenheiten.[175])

Inwieweit die Eigenschaft als Verwandter oder Verschwägerter ein solches Beschwerderecht verleiht, ist der Prüfung des einzelnen Falles und der thatsächlichen Beziehungen der Verwandten und Verschwägerten zu dem Mündel vorzubehalten. Ueberhaupt erstreckt sich das Beschwerderecht der vorerwähnten Personen nicht für jede derselben auf alle die Sorge für die Person des Mündels betreffenden Angelegenheiten, es ist vielmehr nur insoweit gegeben, als der Beschwerdeführer ein Interesse hat, gerade die betreffende Angelegenheit wahrzunehmen und dies in Verfolgung des Wohles des Mündels thut.[176]) Stets aber ist bei der Prüfung der Antragsberechtigung die oben hervorgehobene Absicht des Gesetzgebers im Auge zu behalten: Das „berechtigte Interesse" hat dieselbe Bedeutung wie „sachliches Interesse".[177])

Die hier Genannten üben das Beschwerderecht eigenen Namens, nicht als Vertreter des Mündels aus, wenn auch im Interesse des letzteren.

---

der Regierungsvertreter und der Kommissionsmitglieder das Beschwerderecht haben sollten. Nach den an dieser Stelle weiter wiedergegebenen Verhandlungen wollte man die weite Ausdehnung des Beschwerderechts, wie sie in der preußischen Rechtsprechung Ausdruck gefunden hatte, aufrecht erhalten. Vergl. KG. V S 3. Beschl. v. 28. 4. 1884 und KG. VI S. 3. Beschl. v. 3. 5. 1886 (Vormundschaftsrichter gegen Familienrathsbeschlüsse). A. A. Staudinger B. 2 zu § 1874 BGB. KG. XI S. 10. Beschl. v. 3. 11. 1890 (Familienrathsmitglieder gegen Beschlüsse des Familienraths). KG. VI S. 33. Beschl. v. 20. 9. 1886 (Geistliche hinsichtlich der religiösen Erziehung des Mündels). KG. VII. S. 11 und 40. Beschl. v. 2. 1. 1888 (die Bezirksregierung, falls sie das Interesse des Mündels hinsichtlich seiner religiösen Erziehung vertritt). KG. IV S. 69. Beschl. v. 31. 12. 1883 (derjenige, welcher ein mit dem Mündel gemeinsames Interesse verfolgt). KG. VIII S. 3. Beschl. v. 26. 11. 1888 (der Gegenkontrahent des Mündels bei verweigerter Vertragsgenehmigung). Diese Entscheidungen sind aber nicht sämmtlich ohne Weiteres auch für den Geltungsbereich des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden. Denn sie betreffen zum Theil Fälle, in welchen auf Grund des § 20 F. wegen Beeinträchtigung eines Rechtes zweifellos ein Beschwerderecht gegeben wäre, theils solche, in welchen dies Recht nach dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit ausgeschlossen ist, weil das Beschwerderecht aus § 57 [9] F. sich nur auf persönliche Angelegenheiten des Mündels bezieht. Die preuß. VormO. begrenzte den Kreis der Beschwerdeberechtigten nicht und die Rechtsprechung gewährte das Beschwerderecht Jedem, der das sachliche Interesse des Mündels wahren wollte.

[174]) Ein Beschwerderecht des Gemeindewaisenraths ist in der Begründung des Els.-Lothr. AusfG. zu F. S. 24 ausdrücklich anerkannt; vergl KG. IV S. 73. Beschl. v. 13. 7. 1883. Dorner bestreitet dem Gemeindewaisenrath ein solches Recht B. 9 zu § 57 F.

[175]) In **Elsaß-Lothringen** findet nach §§ 2, 14 A. F. in Vormundschaftssachen eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nur im Zwangserziehungsverfahren statt (vgl. auch die Begründung zu § 2 A. F. und § 13 A. F.). desgl. in **Preußen.**

[176]) Vgl KG. VI S. 33, Beschl. v. 20. 9. 1886; VII S. 11 u. 40, Beschl. v. 2. 1. 1888.

[177]) Vergl. über die Auslegung des „berechtigten Interesses" Schneider F. B. 26 zu § 57; Dorner F. B. 5 zu § 57, Schulzenstein a. a. O. S. 220—226.

Digitized by Google

Im Falle der Zurückweisung der Beschwerde fallen daher ihnen persönlich, nicht etwa dem Mündel, die Kosten zur Last, soweit nicht landesrechtlich ein Anderes bestimmt ist.[178]) Inwieweit jedoch diejenigen, welche lediglich im Interesse des Mündels Beschwerde eingelegt hatten, von dem Mündel, nöthigenfalls im Prozeßwege, Ersatz verlangen können, bestimmt sich nach §§ 683, 670 BGB., für den Gegenvormund nach §§ 1835, 669, 670 BGB.[179])[180])

Das Beschwerderecht auf Grund des § 57[9] F. erleidet eine Einschränkung dadurch, daß es auf die sofortige Beschwerde keine Anwendung findet (§ 57 Abs. 2 F). Verfügungen, welche der sofortigen Beschwerde unterliegen (§ 60 F. S. 110 ff.), werden mit dem Ablauf der Beschwerdefrist rechtskräftig. Die Beschwerdefrist beginnt mit der Zustellung. Da es unmöglich ist, allen nach § 57[9] F. Beschwerdeberechtigten die Verfügung zuzustellen, so würde ohne diese einschränkende Bestimmung keine Rechtskraft eintreten können und große Rechtsunsicherheit entstehen.

Für das Beschwerderecht gegen Verfügungen des Familienrathes gelten die gleichen Grundsätze, wie bezüglich der Verfügungen des Vormundschaftsgerichtes. Wie schon erwähnt (oben B. 71 auf S. 90) kommt aber hier unter den Voraussetzungen des § 57[9] F. auch dem Vormundschaftsrichter und den Familienrathsmitgliedern ein Beschwerderecht zu.[181]).

3. Befugniß zur Ausübung des Beschwerderechts. Nicht Jeder, welcher beschwerdeberechtigt ist, kann sein Beschwerderecht selbständig ausüben. Es sind zwar weder die Vorschriften der CPO. über die Prozeßfähigkeit noch diejenigen des BGB. über die Geschäftsfähigkeit für die Ausübung des Beschwerderechtes durch das Gesetz für anwendbar erklärt, die letzteren sind aber, soweit nicht die Landes-

---

[178]) In **Preußen** sind aber die Gerichte befugt, bei abweisendem Bescheide Gebührenfreiheit zu gewähren. — § 7 PrGKG.

Nach § 6 AF. fallen in **Elsaß-Lothringen** die Kosten einer unbegründeten Beschwerde, soweit sie durch eine Behörde oder durch einen Beamten in Ausübung eines öffentlichen Amtes verursacht sind, der Staatskasse zur Last. Vergl. hierüber Els.-Lothr. Anhang unter 2.

[179]) Vergl. hierzu Dorner F. B. 19 zu § 58.

[180]) In **Preußen** ist zur Zahlung der Kosten derjenige verpflichtet, durch dessen Antrag die Thätigkeit des Gerichts veranlaßt ist, und bei Geschäften, welche von Amtswegen betrieben werden, derjenige, dessen Interesse dabei wahrgenommen wird, und soweit ein Betheiligter in die Kosten des Verfahrens verurtheilt ist, auch dieser. § 1 PrGKG. Vergl. aber auch Art. 9 PrGFG. Anm. 57.

Für **Elsaß-Lothringen** bestimmt § 6 Abs. 1, 2 A. F., daß grundsätzlich im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Kosten, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist (z. B. §§ 1667 Abs. 3, 1672 Abs. 2, 1894 Abs. 3 BGB.), von demjenigen zu tragen sind, in dessen Angelegenheiten sie entstanden sind, daß aber das Gericht die durch unbegründeten Widerspruch, unbegründete Gesuche oder Beschwerden oder durch Verschulden eines anderen Betheiligten entstandenen Kosten ganz oder theilweise diesem zur Last legen kann. Vergl. § 1 EGKG. und Els.-Lothr. Anhang 2.

[181]) Vergl. KG. XI S. 10, Beschl. v. 3. 11. 1890, V S. 5, Beschl. v. 28. 4. 1884, VI S. 3, Beschl. v. 3. 5. 1886.

Digitized by Google

gesetzgebung gemäß § 200 F. hierüber Bestimmungen getroffen hat, auch hier in Anwendung zu bringen[182]) (vergl. S. 77). Für Personen, welche hiernach zur Ausübung des Beschwerderechts nicht befugt sind, hat ihr gesetzlicher Vertreter dieses Recht wahrzunehmen.[183]) Auch das Beschwerderecht des Mündels wird regelmäßig durch seinen gesetzlichen Vertreter, den Vormund bezw. durch den Pfleger, im Fall des § 1859 Abs. 1 BGB. auch durch den Gegenvormund ausgeübt.

Sind mehrere Mitvormünder oder Pfleger bestellt, so übt bei getrennten Wirkungskreisen jeder das Beschwerderecht hinsichtlich der in seinen Wirkungskreis fallenden Angelegenheiten selbständig aus. Führen mehrere Mitvormünder oder Pfleger die Verwaltung gemeinschaftlich, so kann jeder von ihnen für den Mündel das Beschwerderecht selbständig ausüben. Das gleiche gilt, wenn die Sorge für die Person und die Sorge für das Vermögen des Mündels verschiedenen Vormündern oder Pflegern zusteht und eine sowohl die Person, wie das Vermögen betreffende Angelegenheit in Frage steht (§ 1798, 1915 BGB. § 58 F.)

Ein unter Vormundschaft stehender Mündel kann aber, ebenso wie ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind, in gewissen Angelegenheiten sein Beschwerderecht ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters ausüben, vorausgesetzt daß er das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht wegen Geisteskrankheit geschäftsunfähig ist (§§ 59 F., 104 [2,3] BGB.). Beschränkung in der Geschäftsfähigkeit durch Entmündigung wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht steht der Ausübung des Beschwerderechts nicht entgegen. Die Angelegenheiten, in welchen der Mündel selbständig sein Beschwerderecht ausüben kann, sind folgende:

a) Jede Angelegenheit, welche die Person des Mündels betrifft.

Als Beispiele werden in der Denkschrift zu F. angeführt die Entscheidung über einen Antrag auf Ersetzung der Einwilligung zur Eheschließung oder auf Genehmigung einer anfechtbaren Ehe oder auf Abänderung der von den Eltern hinsichtlich der Gewährung des Unterhalts getroffenen Bestimmungen, die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt, der Ausspruch oder die Ablehnung der Volljährigkeitserklärung, auch die Verfügung, durch welche das Vormundschaftsgericht den Antrag auf Wiederherstellung der Schlüsselgewalt einer minderjährigen Ehefrau zurückgewiesen hat (§ 1357 Abs. 2 BGB). Die „Angelegenheiten, welche die Person des Mündels betreffen" (§ 59 F.) umfassen alle diejenigen, welche „die Sorge für die Person des Mündels betreffen" (§ 57 [9] F.), vergl. S. 95. Sie werden aber durch diese nicht erschöpft, erstrecken sich vielmehr auch auf höchst persönliche Angelegenheiten, die nicht unter § 57 [9] F. fallen, wie die erwähnte Ersetzung der Einwilligung zur Eheschließung und dergl.

Es gehören ferner hierher auch diejenigen Angelegenheiten, welche sowohl die Person wie das Vermögen des Mündels betreffen.

---

[182]) Vergl. Dorner F. B. 8 zu § 14 und Schneider F. B. 1 zu § 11.
[183]) Dorner F B. 7 zu § 20.

Digitized by Google

b) Diejenigen Angelegenheiten, in denen der Mündel vor einer Entscheidung des Vormundschaftsgerichts gehört werden soll (§ 59 F.), gleichviel ob die Angelegenheit die Person oder das Vermögen des Mündels betrifft. Die Anhörung des Mündels ist durch § 1827 BGB. vorgeschrieben vor der Entscheidung über die Genehmigung eines Lehrvertrages oder eines auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrags, und wenn der Mündel das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, über die Entlassung aus dem Staatsverbande.

Hat der Mündel das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so soll ihn das Vormundschaftsgericht, soweit thunlich, auch hören vor der Entscheidung über die Genehmigung eines der im § 1821 und im § 1822 Nr. 3 bezeichneten Rechtsgeschäfte sowie vor der Entscheidung über die Genehmigung des Beginns oder der Auflösung eines Erwerbsgeschäfts.

„Davon, daß die Anhörung thatsächlich unterblieben ist, macht der Entwurf das selbstständige Beschwerderecht nicht abhängig, und zwar mit Rücksicht darauf, daß es sich in den betreffenden Fällen um besonders eingreifende Verfügungen handelt. Aus diesem Grunde ist auch die selbstständige Verfolgung des Rechtsmittels selbst dann zuzulassen, wenn der Mündel bei seiner Anhörung der Verfügung zugestimmt, seine Ueberzeugung aber nachträglich geändert hat" (D. z. F. S. 51).

Wie schon oben bemerkt, folgt aus Vorstehendem die Verpflichtung des Gerichts, dem Mündel alle der sofortigen Beschwerde unterliegenden Verfügungen bekanntzumachen, welche er selbstständig anfechten kann.

Der § 59 F. erweitert übrigens nicht das nach den sonstigen Bestimmungen dem Mündel zustehende Beschwerderecht, er enthält vielmehr nur eine Ausnahmevorschrift über die Ausübung jenes Rechts.

Insoweit nach diesen Bestimmungen der Mündel die Beschwerde selbst ausüben kann, hat er auch das Recht, selbstständig das Gericht mit Anträgen und Erklärungen anzugehen und eine Bescheidung zu verlangen.

Wo nach Vorstehendem mehrere Personen zur Ausübung der Beschwerde berechtigt sind, empfiehlt sich, um wiederholte Beschwerden über denselben Gegenstand zu vermeiden, vor der Entscheidung ihre Anhörung, soweit eine solche thunlich ist.

Ueber Form und Wirkung eines Verzichts auf das Beschwerderecht enthält das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit keine Bestimmung. Ein solcher kann daher dem Gegner oder dem Gericht gegenüber erfolgen in jeder Form, wenn er nur in zuverlässiger Weise zur Kenntniß des Letzteren gebracht wird. Er bewirkt den Verlust des Rechtsmittels für den Verzichtenden. Diese Wirkung tritt aber dann nicht ein, wenn der Verzicht bereits vor Erlaß der anzugreifenden Entscheidung im Voraus erklärt oder vereinbart war.[184]) Eine wirksame Erklärung des Verzichts setzt weiter die Befugniß des Verzichtenden zur

[184]) Dorner F. B. 9 zu § 21 F.

Digitized by Google

selbstständigen Einlegung des Rechtsmittels voraus, steht in diesem Umfange aber auch dem Mündel persönlich zu. Durch Verzicht eines Beschwerdeberechtigten wird die Einlegung der Beschwerde seitens eines andern selbstständig hierzu Berechtigten nicht gehindert,[185]) z. B. seitens des Vormundes nach Verzicht seitens des Mündels.

4. Einlegung der Beschwerde. Die Beschwerde kann sowohl bei dem Gericht, dessen Verfügung angefochten wird, als bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden, und zwar entweder durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers eines dieser Gerichte (§ 21 F.). Eine Beschwerdeschrift muß die Unterschrift des Beschwerdeführers tragen,[186]) vergl. S. 212[a]. Ob bei der protokollarischen Einlegung die Unterschrift des Beschwerdeführers erforderlich ist, hängt von den landesrechtlichen Bestimmungen ab. Sie ist jedenfalls stets wünschenswerth. Wird die Beschwerdeschrift durch einen Rechtsanwalt eingereicht, so braucht ihr die Vollmacht des Beschwerdeführers nicht beigefügt zu werden, muß aber auf Verlangen eines Betheiligten oder Anordnung des Gerichts nachgeliefert werden. § 13 F. dürfte hier entsprechend zur Anwendung zu bringen sein.

„Auch eine auf Grund des § 11 zu Protokoll des Gerichtsschreibers eines andern Gerichts abgegebene Erklärung gilt selbstverständlich, sofern sie von dem Beschwerdeführer unterschrieben ist, als Beschwerdeschrift im Sinne des § 20 F. Durch die Einreichung eines solchen Protokolls bei dem Gericht, dessen Verfügung angefochten wird, oder bei dem Beschwerdegerichte wird daher der für die Einlegung der Beschwerde vorgeschriebenen Form genügt" (D. zu §§ 18—29 des Entwurfs zu F.).[187]) Dagegen ist eine bei einem andern Gericht zu Protokoll erklärte Beschwerde, welche die Unterschrift des Beschwerdeführers nicht trägt, weder als schriftliche noch als protokollarische Beschwerdeeinlegung giltig; und ebensowenig kann eine Beschwerdeeinlegung durch protokollarische Erklärung vor einem nach § 21 F. nicht zuständigen Gerichtsschreiber, selbst wenn sie unterschrieben ist, als rechtswirksam gelten, solange das Protokoll nicht dem Gericht, dessen Verfügung angefochten wird, oder dem Beschwerdegericht zugeht. Dies ist insbesondere für die Wahrung der Fristen von Bedeutung[188]) Ob auch eine Erklärung der Beschwerde zu Protokoll des Richters nur unter obigen Voraussetzungen als Beschwerdeschrift Rechtswirksamkeit hat, ist bestritten. Dem Sinne des Gesetzes entspricht es, sie einer Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers gleichzustellen.[189])

185) Ebenda B. 4 zu § 59.

186) Vergl. D. zu F. S. 25 Ebert-Dudek F. B. 2 zu § 21; a. A. Dorner B. 7 zu § 21; Schneider F. B. 4 zu § 21; Loewe: Kom. z. StPO. B. 9[b] z. Buch I Rechtspr. IV. S. 274, Beschl. v. 23. 3. 1882.

187) Vergl. KG. XV S. 3, Beschl. v. 17. 4. 1895.

188) Anträge, welche die Beschwerde auch mit der protokollarischen Erklärung vor andern Gerichtsschreibern als wirksam erfolgt anerkennen wollten, sind von der Reichstagskommission bezw. dem Reichstag abgelehnt worden.

189) KG. VIII S. 5, Beschl. v. 29. 10. 1888; a. A. KG. IV S. 12, Beschl. v. 17. 12. 1883. Dorner B. 4 zu § 21 F. hält die Erklärung der Beschwerde zu

Digitized by Google

Wenn auch dem Beschwerdeführer die Wahl freisteht, ob er die Beschwerde bei dem Gericht, welches die Verfügung erlassen hat, oder bei dem Beschwerdegericht einlegen will, so ist doch das erstere dann vorzuziehen, wenn eine Abänderung der Verfügung durch den erstinstanzlichen Richter in Frage kommen kann. Dieser kann gemäß § 18 F., wenn er die angegriffene Verfügung nunmehr für ungerechtfertigt erachtet, sie abändern, falls es sich nicht um eine sofortige Beschwerde handelt (vergl. oben S. 85). Wird hierdurch den Anträgen des Beschwerdeführers vollständig entsprochen, so erledigt sich damit die Beschwerde. Bei einer nur theilweisen Berücksichtigung der Ansprüche des Beschwerdeführers ist indessen über die hierdurch nicht erledigten Theile der Beschwerde die Entscheidung des Beschwerdegerichts herbeizuführen.

Die Beschwerde kann damit begründet werden, daß der erste Richter die zu seiner Kenntniß gebrachten Thatsachen nicht richtig gewürdigt hat; sie kann aber auch auf neue Thatsachen und Beweise gestützt werden, gleichviel ob die Thatsachen schon bei Erlaß der Verfügung erster Instanz vorhanden waren oder erst später eingetreten sind. Gerade in derartigen Fällen empfiehlt sich die Einlegung der Beschwerde bei dem Gericht erster Instanz; doch kann auch das Beschwerdegericht, wenn bei ihm die Beschwerde eingelegt ist, mit Rücksicht auf die neuen Thatsachen oder Beweise die Beschwerde dem Gericht erster Instanz mit dem Anheimgeben mittheilen, selbst der Beschwerde abzuhelfen; es kann aber nicht seine Entscheidung bis zur nochmaligen Prüfung der angefochtenen Verfügung seitens des Amtsgerichts ablehnen.[190])

Eine Zurücknahme der Beschwerde kann unter denselben Voraussetzungen wie ein Verzicht auf dies Rechtsmittel erfolgen. Sie ist bis zur Bekanntgabe der Entscheidung (§ 16 F.) über die Beschwerde zulässig (vergl. S. 82 ff.), hindert jedoch nicht die erneute Einlegung der Beschwerde, sofern einer solchen nicht andere Gründe, insbesondere der Ablauf der Frist entgegenstehen.

Die Einlegung der Beschwerde hat regelmäßig keine aufschiebende Wirkung (§ 24 F.). Diese Regel erleidet jedoch Ausnahmen:

a) Die Beschwerde hat von Rechtswegen aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen eine Verfügung gerichtet ist, durch welche eine Strafe festgesetzt wird (§ 24 F.), so daß die Strafe, solange die Beschwerde nicht rechtskräftig erledigt ist, nicht vollstreckt werden kann. Die Bestimmung bezieht sich sowohl auf Ordnungsstrafen, durch welche Jemand zur Befolgung einer gerichtlichen Anordnung angehalten werden soll (z. B. §§ 1788, 1837 Abs. 2 BGB.), als auf wirkliche Strafen (§ 1875 Abs. 2 BGB., § 15 F. in Verbindung mit §§ 380, 390, 409 CPO.).

b) Im Uebrigen kann das Gericht, dessen Verfügung angefochten wird, in allen Fällen anordnen, daß die Vollziehung auszusetzen ist

Protokoll des Richters für unzulässig, weil die Formen der Beschwerdeeinlegung in § 21 Abs. 2 F. erschöpfend geregelt seien.

190) KG. II S. 5, Beschl. v. 28. 3. 1881.

Digitized by Google

(§ 24 Abs. 2 F.). Die Anordnung, welche dem freien Ermessen des Gerichts unterliegt, hat auf die vor ihrem Erlaß bereits eingetretenen Wirkungen der angegriffenen Verfügung keinen Einfluß.

c) Auch das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung anordnen, daß die Vollziehung auszusetzen sei, oder auch eine andere einstweilige Verfügung, z. B. hinsichtlich der Unterbringung eines Kindes in einer Besserungsanstalt, erlassen (§ 24 Abs. 3 F.). Zu einstweiligen Anordnungen der letzteren Art ist das Gericht erster Instanz nicht befugt.

Die unter b und c bezeichneten Anordnungen treten in Wirksamkeit mit ihrer Mittheilung an diejenigen, für welche sie bestimmt sind.

Die Bestimmung unter c findet bei einer Anfechtung des Bestätigungsbeschlusses einer Annahme an Kindesstatt oder Auflösung des durch die Annahme begründeten Rechtsverhältnisses keine Anwendung (§ 67 Abs. 2 F.).

5. Beschwerdegericht. Ueber die Beschwerde entscheidet das Landgericht[191]) (§ 19 Abs. 2, vergl. oben S. 92) und zwar, mangels entgegenstehender landesgesetzlicher Regelung das vorgeordnete Landgericht.[192]) Dies gilt auch für die Beschwerde gegen Verfügungen des Familienraths (§ 1872 BGB.).

Die Entscheidungen erfolgen bei den Landgerichten durch eine Civilkammer, bei den Oberlandesgerichten durch einen Civilsenat (§ 30 F.), während der Ferien durch die Ferienkammern bezw. Feriensenate. Die Bestimmungen des § 6 F. (s. oben S. 66 ff.) über die Ausschließung und Amtsenthaltung der Richter finden auch hier Anwendung.

Grundsätzlich entscheiden die Landgerichte auch über die Beschwerden anderer als gerichtlicher Behörden, soweit solche nach Landesrecht für die Wahrnehmung der Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts zuständig sind (§ 194 F., Art. 147 E. B.). Denn „die einheitliche Regelung des Rechtsmittelverfahrens ist für die gleichmäßige Durchführung des neuen bürgerlichen Rechtes von besonderer Bedeutung" (D. z. § 190 Entw. z. F.).

Durch die Gesetzgebung des betreffenden Bundesstaates kann aber bestimmt werden, daß die Abänderung einer Entscheidung einer solchen Behörde zunächst bei dem Amtsgericht nachzusuchen ist, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat. In diesem Falle finden auf das Verfahren vor dem Amtsgericht die für die Beschwerde geltenden Vorschriften in §§ 20 bis 25 F. Anwendung, ebenso die §§ 57 bis 59 F.[193]) Wo gegen die Entscheidung des Amtsgerichts nur sofortige Beschwerde stattfindet, ist demnach auch die Entscheidung des Amtsgerichts innerhalb der Frist des § 22 F. nachzusuchen. Gegen eine Verfügung, welche über den

[191]) Wegen der Beschwerde gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe in Ausübung der Sitzungspolizei s. oben S. 209.

[192]) Wegen der Beschwerde gegen Verfügungen, die das Landgericht in erster Instanz erlassen hat, vergl. oben S. 92.

[193]) Dorner F. B. 2b zu § 195.

Digitized by Google

Antrag auf Wiedereinsetzung wegen Versäumung dieser Frist entscheidet, findet die sofortige Beschwerde statt. Diese gilt nicht etwa als weitere Beschwerde.[194]) Nicht zur Anwendung kommt der § 26 F., da es sich um keine eigentliche Beschwerde handelt. Die Entscheidung des Amtsgerichts wird also mit der Bekanntmachung an den, für den sie bestimmt ist, wirksam. Die Beschwerde findet alsdann erst gegen die Entscheidung des Amtsgerichts statt (§ 195 F.).

Das Beschwerdegericht[195]) hat zunächst von Amts wegen zu prüfen, ob die Beschwerde an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Frist und Form eingelegt ist; verneinendenfalls ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen. Doch kann die Beschwerde nicht aus dem Grunde verworfen werden, weil über den ihr zu Grunde liegenden Sachverhalt schon früher entschieden ist. Wiederholte Anträge sind vom Gericht sachlich zu erledigen, da den Vorentscheidungen eine formale Rechtskraft nicht zukommt.[196]) Ist die Beschwerde an sich zulässig, so ergeht die Entscheidung des Beschwerdegerichts unter Berücksichtigung des dem ersten Richter vorgelegten Materials und der inzwischen etwa neuangeführten Thatsachen und Beweismittel. Zu prüfen ist aber auch stets, ob der Beschwerdeführer ein rechtliches Interesse an der Abänderung der angegriffenen Verfügung hat. Ohne ein solches ist die Beschwerde nicht gerechtfertigt.[197])

„Falls das Beschwerdegericht die Beschwerde für begründet erachtet, kann es die erforderlichen Anordnungen entweder seinerseits treffen oder sie dem Gericht erster Instanz übertragen" (D. zu § 23 des Entwurfs zu F.).

Eine Zurückverweisung der Sache in die erste Instanz ist im Gesetz nicht vorgeschrieben. Ergiebt sich, daß in der ersten Instanz wesentliche Formvorschriften verletzt sind, daß im Uebrigen aber die Entscheidung sachgemäß ist, so ist eine Aufhebung der angefochtenen Verfügung und eine Zurückverweisung in die erste Instanz dann angezeigt, wenn die verletzten Formvorschriften zwingender Art sind, z. B. hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit der Behörden, der Besetzung des Gerichts, der Vertretung eines Betheiligten. Gesetzlich vorgeschrieben ist aber eine Zurückverweisung auch dann nicht.[198]) Sind die verletzten Vorschriften lediglich Ordnungsvorschriften, wie die Vorschriften über Anhörung von Verwandten und Verschwägerten des Mündels oder des Letzteren selbst

194) Ebenda B. 2d.

195) Nicht das Gericht, dessen Verfügung angegriffen wird, vergl. KG. II S. 7, Beschl. v. 21. 11. 1881.

196) KG. VI S. 10, Beschl. v. 2. 11. 1885.

197) KG. IV S. 3, Beschl. v. 13. 11. 1883.

198) Dorner F. B. 3 zu § 25 B. 9d zu § 6; Schneider F. B. 1 zu § 25. Vergl. KG. VIII S. 5 und 33, Beschl. v. 12. 11. 1888: Bei Beschwerde wegen Verweigerung der Genehmigung des Vertrages hat das Beschwerdegericht selbst über die Genehmigung zu entscheiden und sich nicht auf die Verwerfung des Versagungsgrundes des Amtsgerichts zu beschränken.

Vergl. KG. IV S. 10, Beschl. v. 31. 12. 1883, in welchem ausgeführt wird, daß das Beschwerdegericht bei Beschwerden gegen das Vollstreckungsgericht nicht unter Uebergehung des Vormundschaftsgerichts über vormundschaftliche Fragen entscheiden kann.

Digitized by Google

vor der Beschlußfassung, so tritt wegen ihrer Verletzung die Aufhebung einer sachlich gerechtfertigten Verfügung nicht ein. Im Uebrigen hat sich das Beschwerdegericht mit der selbstständigen Entscheidung aller in die Beschwerdeinstanz gelangten Streitfragen zu befassen.[199])

Wie bereits oben erwähnt, ist, soweit eine Verfügung nach § 55 von dem Vormundschaftsgericht nicht mehr geändert werden kann, auch das Beschwerdegericht nicht berechtigt, sie zu ändern (§ 62 F.).[200])

Es ist denkbar, daß die Voraussetzungen hierfür erst nach Einlegung der Beschwerde eintreten, der Gegner des Beschwerdeführers kann sogar durch Herbeiführung der Wirksamkeit der angegriffenen Verfügung die Durchführung der Beschwerde unmöglich machen, so kann z. B. der Vormund, wenn der Mündel wegen der Genehmigung eines Lehrvertrages (§§ 1822[6], 1827 BGB., § 59 F.) Beschwerde erhebt, vor Entscheidung über diese Beschwerde die Genehmigung dem andern Theil mittheilen und dadurch eine Abänderung der Genehmigung ausschließen (§ 1829 BGB.). Besonders um derartigen Möglichkeiten vorzubeugen, wird sich regelmäßig eine Verfügung gemäß § 24 Abs. 2, 3 F. empfehlen, daß die Vollziehung auszusetzen sei.

Die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist mit Gründen zu versehen (§ 25 F.). „Dies ist mit Rücksicht darauf vorgeschrieben, daß nach § 26 F. die weitere Beschwerde gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts nur im Falle einer Verletzung des Gesetzes stattfinden soll" (D. zu § 24 des Entwurfs zu F.), die Gründe des Beschwerdegerichts also dem Gericht, welches über die weitere Beschwerde befindet, bekannt sein müssen.

Die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist stets dem Beschwerdeführer und etwaigen weiteren durch ihren Inhalt betroffenen Betheiligten durch das Beschwerdegericht von Amtswegen bekannt zu machen (vgl. §§ 16 Abs. 1, 19, 20 Abs. 1 F.). Inwieweit sie dem Gericht erster Instanz mitzutheilen ist, unterliegt landesgesetzlicher Regelung. Wo nach dieser Richtung hin besondere Vorschriften nicht erlassen sind, wird regelmäßig die Mittheilung durch die Zurücksendung der Akten unter Anschluß der Urschrift oder einer Abschrift der Entscheidung erfolgen.

6. Weitere Beschwerde. Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts über die Beschwerde[201]) ist das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde zulässig. Auch dritte Personen, welche bisher an dem Beschwerdeverfahren nicht theilgenommen haben, können dieses Rechtsmittel einlegen, wenn sie sich durch die Entscheidung des Beschwerdegerichts in ihren

[199]) KG. VI S. 12 u. 149, Beschl. v. 12. 4. 1886. Die Meinung, daß Fragen, welche von dem Beschwerdegericht selbst für zweifelhaft erachtet werden, von ihm offen gelassen und die Parteien damit zum Prozeßwege verwiesen werden könnten, ist vom KG. wiederholt gemißbilligt worden (vergl. KG. III S. 77—83).

[200]) Dies gilt nicht für Verfügungen, welche nach § 53 Abs. 1 F. erst mit der Rechtskraft wirksam werden, wenn gemäß § 53 Abs. 2 deren sofortige Wirksamkeit angeordnet ist: Dorner B. 4 zu § 62 F.

[201]) Vergl. aber oben S. 267.

Digitized by Google

Rechten beeinträchtigt fühlen[202]) oder nach § 57 F. beschwerdeberechtigt sind.[203])

Da der Hauptzweck der Zulässigkeit einer weiteren Beschwerde die Wahrung der Rechtseinheit ist, sind die §§ 550, 551, 561, 563 CPO. für entsprechend anwendbar erklärt (§ 27 F.). Die weitere Beschwerde kann daher nicht auf die Behauptung einer unrichtigen Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse, unrichtige Auslegung einer Willenserklärung,[204]) auf neue Thatsachen und Beweise,[205]) gestützt werden. Ebensowenig ist die Unzweckmäßigkeit einer Verfügung, die Zurückweisung eines Antrages, weil sich das Gericht zu dessen Erledigung, wenn auch befugt, so doch wegen der damit verbundenen weitläufigen Ermittelungen nicht verpflichtet hält, die Verweigerung einer Amtshandlung geeignet, eine weitere Beschwerde zu rechtfertigen. Solche Rügen stehen vielmehr nur der Aufsichtsbehörde zu.[206])

Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet ist (§ 550 CPO.), gleichviel ob die Rechtsnorm dem Reichsrecht oder dem Landesrecht, dem öffentlichen Recht oder dem Privatrecht angehört.[207])

---

[202]) Schneider F. B. 2 zu § 27; Dorner F. B. 2 zu § 27, B. 2a zu § 63.

[203]) Nach der Rechtsprechung des KG. wurde das Recht zur Einlegung der weiteren Beschwerde nur denjenigen Personen zuerkannt, deren Rechte durch die angefochtene Entscheidung unmittelbar betroffen wurden, vergl. KG. I S. 5, Beschl. v. 24. 3., 7. 4., 7. 6. 1880; III. S. 6, Beschl. v. 6. 2. 1884, IV. S. 7, Beschl. v. 21. 3. 1883. Diese Begrenzung trifft für die Fälle des § 57 F. nicht mehr zu. Dagegen ist den Ausführungen in dem Beschluß vom 13. 4. 1885 (KG. V S. 7) welcher dem Vormundschaftsrichter das Recht zur Einlegung der weiteren Beschwerde gegen eine, seine Verfügung abändernde Entscheidung des Landgerichts versagt, auch vom Standpunkte des Gesetzes vom 17. 5. 1896 beizupflichten: „die Vertretungsbefugniß des Vormundschaftsgerichts für den Mündel steht ihm nicht gegenüber dem ihm im Instanzenzuge vorgesetzten Gericht zu. In der Annahme einer solchen würde eine vollständige Verkennung der Stellung des Vormundschaftsgerichts zu demjenigen Gericht liegen, welches zu Entscheidungen von Beschwerden über Verfügungen desselben berufen ist. Das Landgericht ist auch Vormundschaftsgericht, aber dem Amtsgericht nicht beigeordnet, sondern übergeordnet."

Vergl. auch Schultzenstein in Busch's Zeitschrift für Civilprozeß Bd. 25 S. 211, ferner Dorner F. B. 7 zu § 29, welcher zu dem gleichen Schluß durch die Erwägung gelangt, daß für den Vormundschaftsrichter oder die sonstige seine Verrichtungen wahrnehmende erstinstanzliche Behörde durch die abändernde Entscheidung des Beschwerdegerichts kein „Recht beeinträchtigt" wird. Dieser Grund trifft aber nicht das durch § 57[9] F. gegebene Beschwerderecht.

[204]) Die Auslegung einer Willenserklärung ist aber der Anfechtung durch weitere Beschwerde nur insoweit entzogen, als sie sich lediglich auf thatsächlichem Gebiet bewegt und nicht gegen Rechtsnormen verstößt. KG. VII S. 6 u. 129, Beschl. v. 9. 1. 1888.

[205]) Vergl. KG. I S. 9, Beschl. v. 31. 8. 1880; I S. 6, Beschl. v. 19. 1. 1880; I S. 51, Beschl. v. 15. 3. 1880; I 105, Beschl. v. 9. 12. 1880; I S. 141, Beschl. v. 21. 6. 1880.

[206]) KG. I S. 4 Beschl. v. 28. u. 29. 1. 1880; II S. 5, Beschl. v. 28. 3. 1881; XII S. 3, Beschl. v. 8. 2. 1892.

[207]) Vergl. KG. I S. 122, Beschl. v. 5. 1. 1880.

Digitized by Google

Von einer Beschwerdesumme ist die Zulässigkeit der weiteren Beschwerde nicht abhängig.

Maßgebend für die Entscheidung des Gerichts, welches über die weitere Beschwerde zu entscheiden hat, sind die in der angefochtenen Verfügung gerichtlich festgestellten Thatsachen.[208]) Außerdem können nur die in § 554 [2, 3] CPO. erwähnten Thatsachen berücksichtigt werden, das sind diejenigen, welche bei einer behaupteten Gesetzesverletzung in Bezug auf das Verfahren den Mangel ergeben, bezw. diejenigen Thatsachen, welche nach der Behauptung des Beschwerdeführers unter Verletzung des Gesetzes festgestellt, übergangen oder als vorgebracht angenommen sein sollen (§ 561 CPO.).

Ergeben die Entscheidungsgründe zwar eine Gesetzesverletzung, stellt sich aber aus andern Gründen die Verfügung des Beschwerdegerichts als richtig dar, so ist die weitere Beschwerde zurückzuweisen (§ 563 CPO.), denn sie ist nur dann gerechtfertigt, wenn die angegriffene Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht (§ 27 F.). Eine Entscheidung ist als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen in den gleichen Fällen, in welchen dies in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Fall ist (§ 551 CPO.), so wenn ein kraft Gesetzes ausgeschlossener Richter mitgewirkt hat,[209]) oder ein Betheiligter nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern von ihm ein rechtserheblicher Willensakt, z. B. der vom Gesetz erforderte Antrag ausgegangen ist[210]), oder wenn die Vorentscheidung nicht mit Gründen versehen ist.[211])

Wenn von der Vorinstanz mehrere Gründe neben einander angeführt sind, so müssen alle mit der weiteren Beschwerde als rechtsirrthümlich anfechtbar sein; andernfalls beruht die Entscheidung nicht auf eine Gesetzesverletzung.[212])

Dagegen ist die Verletzung von Ordnungsvorschriften (z. B. §§ 1775, 1781 BGB.) keine Gesetzesverletzung in diesem Sinne. Auch kann die weitere Beschwerde nicht darauf gestützt werden, daß bei Verfügungen, welche in das richterliche Ermessen gestellt sind, dieses ein ungerechtfertigtes gewesen sei oder daß die angegriffene Verfügung von den mitwirkenden Richtern nicht unterschrieben ist.[213])

---

[208]) Auf neue, in den Vorinstanzen nicht zur Erörterung gelangte Gesichtspunkte, z. B. örtliche Unzuständigkeit des Vormundschaftsgerichts, kann die weitere Beschwerde nicht gegründet werden, wenn die Entscheidung hierüber von thatsächlichen Feststellungen abhängt, zu denen in den Vorinstanzen eine zwingende Veranlassung fehlte.

[209]) Dorner F. B. 5 e; Ebert-Dudek F. B. 4 zu § 27; a. A. Schneider F. B. 6 zu § 27.

[210]) Dorner ebenda B. 5 f.

[211]) Vergl. KG. I S. 9, Beschl. v. 31. 8. 1880.

[212]) KG. IV S. 13, Beschl. v. 4. 3. 1884.

[213]) KG. III S. 8, Beschl. v. 20 3. 1882, vergl. auch KG. II S. 5, Beschl. v. 28. 3. 1881, wo ausgesprochen ist, es liege keine Gesetzesverletzung vor, wenn das Amtsgericht die Weiterbeförderung der Beschwerde an das Landgericht abgelehnt hat.

Digitized by Google

In Betracht kommen übrigens nur Gesetzesverletzungen seitens des Beschwerdegerichts, die allerdings auch darin liegen können, daß das Beschwerdegericht Gesetzesverletzungen des Gerichts erster Instanz mit zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht hat.[214])

Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob und worin eine Gesetzesverletzung zu finden ist. Es ist nicht vorgeschrieben, daß der Beschwerdeführer die Gesetzesverletzung, auf welche er die weitere Beschwerde stützt, anzugeben und daß das Gericht seine Prüfung auf das Vorbringen des Beschwerdeführers zu beschränken habe.[215]) Dementsprechend ist die weitere Beschwerde auch nicht davon abhängig, daß die Entscheidung des Beschwerdegerichts einen neuen, selbstständigen Beschwerdegrund enthält.[216])

Die weitere Beschwerde kann bei dem Landgericht oder bei dem Oberlandesgericht, außerdem aber der Verkehrserleichterung wegen auch bei dem Gericht erster Instanz eingelegt werden (§ 29 F.)[217]) und zwar in derselben Form, wie die Beschwerde (§ 29 Abs. 4 F.), vergl. oben S. 100 ff. Hiernach ist zu der protokollarischen Aufnahme auch der Gerichtsschreiber erster Instanz zuständig. Die Beschwerde gilt als eingelegt zu der Zeit der Aufnahme durch ihn, nicht erst zu dem Zeitpunkt, in welchem das Protokoll dem Beschwerdegericht, oder dem Gericht dessen Verfügung angegriffen wird, zugeht. Die Aufnahme der Beschwerde durch den Gerichtsschreiber eines anderen Amtsgerichts (§ 11 BGB.) hat nicht die Bedeutung einer protokollarischen Beschwerdeeinlegung, sondern die einer Beschwerdeschrift und ist nur unter den gleichen Voraussetzungen wie diese rechtswirksam.[218]) Auch die Ueberreichung einer nicht dem Gesetz entsprechenden Beschwerdeschrift an einen zuständigen Gerichtsschreiber gilt nicht als protokollarische Beschwerdeeinlegung.[219])

Wird die Beschwerde durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt, so muß diese von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.[220]) Daß der Rechtsanwalt bei einem der in Frage kommenden Gerichte zugelassen sei, ist nicht erforderlich. Der Zuziehung eines Rechtsanwalts bedarf es nicht, wenn die Beschwerde von einer Behörde[221]) oder von einem

---

[214]) Dorner F. B. 5c zu § 27, RG. Urtheil vom 4. 12. 1883, Seufferts Archiv XXXIX Nr. 162.

[215]) Dorner F. B. 7 zu § 27, vergl. KG. II S. 8, Beschl. v. 20. 6. 1881.

[216]) Vergl. KG. II S. 7, Beschl. v. 21. 11. 1881. In dem Beschl. v. 28. 1. 1890, KG. IX S. 3 hat das KG. ausgesprochen, daß die weitere Beschwerde nur gegeben ist zur Verfolgung eines in der Vorinstanz zurückgewiesenen Antrages. Zum Erlaß allgemeiner Anweisungen an das Amtsgericht ist das zur Entscheidung der sofortigen Beschwerde berufene Gericht nicht befugt.

[217]) Vergl. KG. XV S. 3. Beschl. v. 17. 4. 1895.

[218]) Dorner F. B. 2 zu § 29.

[219]) Schneider F. B. 4 zu § 29. Vergl. RGStr. II S. 358, Beschl. v. 19. 10. 1880.

[220]) Die Beglaubigung der Unterschrift des Beschwerdeführers durch einen Rechtsanwalt genügt nicht, KG. II S. 6, Beschl. v. 30. 8. 1881.

[221]) Ueber den Begriff einer Behörde, vergl. RGStr. Bd. II S. 358, Beschl. v. 19. 10. 1880, Bd. VIII S. 5, Urth. v. 8. 1. 1883; XVIII S. 246,

Digitized by Google

Notar eingelegt wird, vorausgesetzt, daß der letztere in der Angelegenheit für den Beschwerdeführer einen Antrag bei dem Gericht erster Instanz gestellt hat (§ 29 Abs. 1 F.).

Im Uebrigen finden hinsichtlich der Einlegung der weiteren Beschwerde die für die Beschwerde geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 29 Abs. 3 F.).

Das Gericht erster Instanz und das Landgericht sind nicht befugt, der weiteren Beschwerde abzuhelfen (§ 29 Abs. 2 F.). Auch diese Vorschrift dient der Sicherung einer gleichmäßigen Rechtsprechung. Ueber die weitere Beschwerde entscheidet ein Civilsenat (§ 30 F.) des Oberlandesgerichts (§ 28 F.). Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, kann jedoch die Entscheidung einem der mehreren Oberlandesgerichte[221a]) oder an Stelle eines solchen Oberlandesgerichts, dem obersten Landesgerichte zugewiesen werden (§ 199 F.). Die Civilsenate des obersten Landesgerichts entscheiden in der Besetzung von 5 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden (§ 124 GV., § 10 Abs. 3 E. z. GV.).

Um die „Einheitlichkeit" der Rechtsprechung zu sichern, enthält das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für die nach Vorstehendem lediglich auf Gesetzesverletzungen zu stützende weitere Beschwerde besondere Bestimmungen. Unter gewissen Voraussetzungen hat nämlich nicht das Oberlandesgericht, sondern das Reichsgericht über die weitere Beschwerde zu entscheiden (§ 28 Abs. 2, 3 BGB.). Diese Voraussetzungen sind:

a) daß reichsgesetzliche Vorschriften über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen sind, in Frage stehen. Landesrechtliche Vorschriften kommen hier nicht in Betracht.

b) daß das Oberlandesgericht von der Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts desselben oder eines anderen Bundesstaates, falls aber über die Rechtsfrage bereits eine Entscheidung des Reichsgerichts ergangen ist, von dieser abweichen will. Von einer eigenen früheren Entscheidung kann jedes Oberlandesgericht selbstständig abweichen. Voraussetzung ist weiter, daß die Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts, von welcher abgewichen werden soll, auf weitere Beschwerde, nicht etwa im Prozeßwege ergangen ist. Diese Einschränkung findet hinsichtlich reichsgerichtlicher Vorentscheidungen keine Anwendung. Bei widersprechenden Vorentscheidungen von Oberlandesgerichten und dem Reichsgericht kommt lediglich diejenige des Reichsgerichts und bei mehreren widersprechenden Entscheidungen des Reichsgerichts nur die zuletzt ergangene in Betracht (vergl. KV. zu F. S. 32.). Das Letztere gilt auch bei mehreren abweichenden Entscheidungen desselben Ober-

Beschl. der verein. Straffen. vom 14. 11. 1888; RG. I S. 3, Beschl. vom 15. 3. 1880.

221a) In Preußen ist das Kammergericht zuständig. Art. 71 PrGFG.

Digitized by Google

landesgerichts. Auch dann ist die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen, wenn verschiedene Oberlandesgerichte die Rechtsfrage verschieden entschieden haben.

Unter den genannten Voraussetzungen hat das Oberlandesgericht die weitere Beschwerde unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Reichsgericht vorzulegen. Der Beschluß über die Vorlegung ist einschließlich der Begründung dem Beschwerdeführer bekannt zu machen, damit dieser in die Lage versetzt wird, wenn ihm die bisherige Rechtsprechung bekannt wird, zur Vermeidung von unnöthigen Kosten die Beschwerde zurückzuziehen.[222]) Dagegen kann der Beschwerdeführer niemals selbst die Beschwerde beim Reichsgericht einlegen.

Die Entscheidung des Reichsgerichts erfolgt durch einen Civilsenat (§ 30 Abs. 1 F.). Das Reichsgericht hat über die weitere Beschwerde auch dann zu entscheiden, wenn die Voraussetzungen zur Vorlegung der Beschwerde nicht gegeben waren, es sei denn, daß irrthümlich die Vorlegung lediglich wegen Verletzung landesgesetzlicher Normen stattgefunden hat. Nur in diesem Fall ist eine Zurückgabe der Beschwerde an das Oberlandesgericht zulässig.

In dem Verfahren vor dem Reichsgericht findet im Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Senaten über eine Rechtsfrage die Vorschrift des § 134 GV. in der Fassung des Reichsgesetzes vom 17. 3. 1886 und 17. 5. 1898 entsprechende Anwendung (§ 30 Abs. 2 F.). Vor der Entscheidung der vereinigten Strafsenate oder derjenigen des Plenums ist der Oberreichsanwalt mit seinen schriftlichen Anträgen zu hören. Wird gemäß § 28 Abs. 2 F. von dem Landesgerichte die weitere Beschwerde dem Reichsgericht vorgelegt, so bleiben in Ansehung der Gerichtskosten die Vorschriften maßgebend, welche Anwendung finden, wenn eine solche Beschwerde bei dem Landesgerichte erledigt wird. Die erhobenen Kosten fließen jedoch in die Reichskasse (Art. IV Ges. v. 17. 5. 1898.

Ob das zur Entscheidung über die weitere Beschwerde zuständige Gericht, wenn es die Beschwerde begründet findet, selbst zur Sache zu erkennen oder eine Zurückverweisung auszusprechen hat, vergl. S. 103, ist im Gesetz nicht entschieden. Beides ist zulässig. Die Zurückverweisung ist dann auszusprechen, wenn neue thatsächliche Feststellungen nöthig werden und auch dann angezeigt, wenn die angegriffene Entscheidung auf einem Mangel des Verfahrens der Vorinstanz beruht (vergl. S. 103). Die angegriffene Verfügung kann insoweit nicht mehr geändert werden, als durch sie die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft ertheilt oder verweigert wird und die Genehmigung oder ihre Verweigerung einem Dritten gegenüber wirksam geworden ist (§§ 55, 62, 63 F.).

Die Bestimmungen des § 6 F. über die Ausschließung und Amtsenthaltung der Richter finden auch auf das Verfahren vor dem Oberlandesgericht, dem obersten Landesgericht und dem Reichsgericht Anwendung.

[222]) Dorner ebenda B. 6 zu § 28 ist der Ansicht, daß der Beschl. gemäß § 16 allen Betheiligten bekannt zu machen ist.

Digitized by Google

7. Sofortige Beschwerde. Die Beschwerde ist in der Regel an keine Frist gebunden, Ausnahmen sind jedoch für bestimmte Angelegenheiten geboten, in denen das Interesse der Betheiligten verlangt, daß das Rechtsverhältniß möglichst bald eine feste Grundlage erhalte. Verfügungen in solchen Angelegenheiten sind daher einer Rechtskraft fähig (vergl. S. 89 ff.); und um diesen Erfolg zu sichern, bestimmt § 21 Abs. 1 F., daß das hier als sofortige Beschwerde bezeichnete Rechsmittel binnen einer Frist von 2 Wochen einzulegen ist (§ 22 F.).

In Vormundschaftssachen findet die sofortige Beschwerde in den in § 60 Abs. 1 Ziffer 1—5 F. bezeichneten Fällen[223]) und gegen solche Verfügungen statt, die erst mit der Rechtskraft wirksam werden (§ 60 Abs. 1 Ziffer 6).[224])

Die in § 60 1—5 F. bezeichneten Fälle werden bei der Erörterung der betreffenden Angelegenheit Erwähnung finden. Wann Verfügungen in Vormundschaftssachen erst mit der Rechtskraft wirksam werden, ist schon oben S. 86 ff. erwähnt.

Hinsichtlich der Beschwerdeberechtigung gelten die oben erörterten allgemeinen Vorschriften. Doch steht denjenigen, welche ein berechtigtes Interesse haben, die fragliche Angelegenheit wahrzunehmen, auf Grund des § 57^9 F. hier eine Beschwerdeberechtigung nicht zu (§ 57 Abs. 2 F.).

Die zweiwöchige Frist beginnt regelmäßig mit dem Zeitpunkt, mit welchem die Verfügung dem Beschwerdeführer bekannt gemacht worden ist, und ist nach den oben erörterten Grundsätzen zu berechnen (§ 22 F. vergl. S. 78).

Besondere Bestimmungen enthält jedoch § 60 Abs. 2 F. Bei der sofortigen Beschwerde gegen eine Verfügung, durch die ein als Vormund, Pfleger, Gegenvormund, Beistand oder Mitglied des Familienraths Berufener übergangen wird, beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, in welchem der Beschwerdeführer von seiner Uebergehung Kenntniß erlangt. Bei der sofortigen Beschwerde gegen die Aufhebung eines Familienraths ist für alle Beschwerdeberechtigten der Zeitpunkt maßgebend, in welchem das Vormundschaftsgericht die bisherigen Mitglieder von der Aufhebung in Kenntniß setzt (§ 60 Abs. 2 F.). Diese Sonderbestimmungen sind mit Rücksicht darauf erforderlich, daß in den genannten Fällen nicht allen Beschwerdeberechtigten die anzufechtende Entscheidung von Amtswegen bekannt gemacht wird.

Gegen unverschuldete Versäumniß der Frist ist die Wiedereinsetzung des Beschwerdeführers in den vorigen Stand zulässig. Die Voraussetzungen dieser Wiedereinsetzung sind (§ 22 Abs. 2 F.):

a) Unverschuldete Verhinderung des Beschwerdeführers an der Einhaltung der Frist. Ob die Verhinderung eine unverschuldete war, entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen. Daß die Verhinderung

---

223) Vergl. auch § 68 Abs. 2 F.

224) Andererseits werden aber nicht etwa alle Verfügungen, welche der sofortigen Beschwerde unterliegen, erst mit der Rechtskraft wirksam (vergl. S. 86 ff.).

Digitized by Google

in „Naturereignissen oder anderen unabwendbaren Zufällen“ (§ 233 CPO.) ihren Grund habe, ist nicht erforderlich. Eine Versäumung der Frist, die in dem Verschulden eines gesetzlichen oder vertragsmäßigen Vertreters ihren Grund hat, wird als eine unverschuldete nicht angesehen.

Als Vertreter ist in diesem Sinne auch ein nach § 21 Abs. 2 F. unzuständiger Gerichtsschreiber (vergl. S. 73) anzusehen, der es unterläßt, eine von ihm protokollarisch aufgenommene sofortige Beschwerde rechtzeitig zur Kenntniß des zuständigen Gerichts zu bringen.[225]) Dagegen bildet der Umstand, daß der Beschwerdeberechtigte ohne sein Verschulden von der anzugreifenden Verfügung keine Kenntniß erhalten hat, regelmäßig einen Wiedereinsetzungsgrund.[226])

b) Einlegung der sofortigen Beschwerde binnen 2 Wochen nach Beseitigung des Hindernisses.

c) Glaubhaftmachung der Thatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen. Diese hat innerhalb derselben Frist zu erfolgen, in welcher die Beschwerde einzulegen ist.

d) Ein Antrag des Beschwerdeführers auf Wiedereinsetzung.

e) Anbringung dieses Antrages vor Ablauf eines Jahres von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet. Später kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden. Der Antrag wird regelmäßig mit der Einlegung der Beschwerde verbunden werden.

Ueber den Wiedereinsetzungsantrag entscheidet das Beschwerdegericht. Gegen diese Entscheidung findet die sofortige weitere Beschwerde statt.

Bei Versäumung der Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen einen Beschluß, durch welchen die Bestätigung eines Annahmevertrages oder eines auf die Aufhebung des durch die Annahme begründeten Rechtsverhältnisses gerichteten Vertrages versagt wird, findet eine Wiedereinsetzung nicht statt (§ 68 Abs. 2 F.).

Zur Aenderung einer Verfügung, welche der sofortigen Beschwerde unterliegt, ist das Gericht, welches die Verfügung erlassen hat, nicht befugt (§ 18 Abs. 2 F.). (Hierüber vergl. oben S. 84 § 18).

Hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens vor dem Beschwerdegericht gelten für die sofortige Beschwerde dieselben Regeln wie für die einfache Beschwerde. Die Entscheidung des Beschwerdegerichts wird indessen in den Fällen, in welchen die Beschwerde stattfindet, erst mit der Rechtskraft wirksam (§ 26 F.). Es bleibt daher bis zu diesem Zeitpunkt die Verfügung erster Instanz aufrecht erhalten, auch wenn in der Beschwerdeinstanz eine abwechselnde Entscheidung ergangen ist. „Dabei versteht es sich von selbst, daß wenn mehrere Betheiligte Beschwerde erheben können, die Rechtskraft nicht eintritt, bevor für jeden die Beschwerdefrist abgelaufen ist“ (D. z. § 25 des Entw. z. F.).

[225]) Wellstein F. B. 4 zu § 22 F.; vergl. KB. z. F. Nr. 15; theilweise a. A. Dorner F. B. 6 zu § 22.

[226]) Dorner ebenda B. 9 zu § 22 F.

Digitized by Google

Unter Umständen können die Betheiligten ein berechtigtes Interesse daran haben, daß die Entscheidung des Beschwerdegerichts alsbald in Kraft tritt. Das Beschwerdegericht ist daher befugt, die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anzuordnen. „Diese Befugniß bezieht sich aber nur auf solche Entscheidungen, für welche die Regel, daß gerichtliche Verfügungen mit der Bekanntmachung an denjenigen, für welchen sie ihrem Inhalt nach bestimmt sind, wirksam werden (§ 16 Abs. 1 F.), durch die Sonderbestimmung des § 26 Satz 1 F. ausgeschlossen ist, nicht auf solche, welche zufolge besonderer Vorschrift überhaupt erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit treten (vergl. §§ 53, 56 F.). In Fällen der letzten Art kann das Beschwerdegericht die sofortige Wirksamkeit seiner Entscheidung nur ausnahmsweise und unter den besonders bestimmten Voraussetzungen anordnen" (D. z. F. ebenda, vergl. § 53 Abs. 2 F.).

Soweit eine Verfügung der weiteren Beschwerde unterliegt, findet auch gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts die sofortige weitere Beschwerde statt (§ 29 Abs. 2 F.).

IX. Kosten.

Reichsgesetzlich sind über die Pflicht zur Tragung der Kosten nur ausnahmsweise Bestimmungen getroffen, so bezüglich der Auslagen der vom Gericht zu hörenden Verwandten und Verschwägerten und der Familienrathsmitglieder (§§ 1847 Abs. 2, 1877 BGB.). Auch die Höhe der Gerichtskosten in Vormundschaftssachen ist reichsgesetzlich nicht geregelt. Nach beiden Richtungen hin ist daher der Landesgesetzgebung freier Spielraum gelassen, die nothwendigen Vorschriften über die Verpflichtung zur Kostentragung und über die Höhe der Gerichtskosten zu geben.[227]) Insbesondere entscheidet sich auch die Frage, ob mehrere Mündel, welche unter derselben Vormundschaft stehen, für die Kosten solidarisch haften, nach Landesrecht.[228])

IX. Die Verantwortlichkeit des Vormundschaftsrichters.

1. Der Vormundschaftsrichter unterliegt der Dienstaufsicht seiner vorgesetzten Behörde, welche nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften[229]) die disciplinarische Bestrafung der Verfehlungen des Richters

in seinem dienstlichen Verhalten zu veranlassen hat. Insbesondere ist regelmäßig im Dienstaufsichtswege Abhülfe zu schaffen, wenn der Richter die im Gesetz gegebenen Ordnungsvorschriften, nach welchen er in ge-

[227]) Für **Preußen** und **Elsaß-Lothringen** siehe in dieser Beziehung Anhang Nr. 2.

[228]) Vergl. RGE. XXXII S. 322, Urth. v. 27. 11. 1893.

[229]) Für **Preußen** vergl. die Gesetze v. 7. 5. 1851 u. 26. 3. 1856 betr. die Dienstvergehen der Richter, die Verordnung v. 23. 9. 1867 (Ausdehnung dieser Gesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landestheilen), sowie das Abänderungsgesetz dazu vom 9. 4. 1879. In **Elsaß-Lothringen** ist die Disziplinarbestrafung der Richter durch das Gesetz vom 13. 2. 1899 geregelt.

Digitized by Google

wisser Weise verfahren „soll", unbeachtet läßt oder dienstliche[230]) Handlungen verweigert oder verzögert.

2. Der Vormundschaftsrichter ist als Beamter auch strafrechtlich verantwortlich auf Grund der Vorschriften über die Bestrafung von Verbrechen und Vergehen im Amt im Allgemeinen (§§ 331 ff., 174 [2, 3] StGB.) und über Verbrechen und Vergehen der Richter insbesondere (§§ 334, 336 StGB.). Für den Vormundschaftsrichter als solchen bestehen weitere strafrechtliche Bestimmungen nicht.

3. Auch civilrechtlich ist der Vormundschaftsrichter für einen von ihm verursachten Schaden nach Maßgabe folgender Grundsätze verantwortlich:

a) Jeder Beamte ist nach den allgemeinen Grundsätzen über Schadenersatz aus unerlaubten Handlungen dem Beschädigten für Vorsatz und Fahrlässigkeit verantwortlich, wenn er sich einer solchen Verletzung der Amtspflicht schuldig macht, welche mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden Strafe bedroht ist (z. B. §§ 322—35, 336, 339—45, 348—53, 353[a], 354, 355, 357, 174 [2, 3] StGB.), oder einen Eingriff in die absoluten Rechte eines Anderen, insbesondere einen Verstoß gegen ein, den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz enthält (vergl. M. IV S. 1191, II S. 822.).

b) Bei denjenigen Verletzungen einer Amtspflicht, welche nicht zu den vorbezeichneten gehören, ist im Allgemeinen zu unterscheiden, ob die verletzte Dienstpflicht dem Beamten nur gegenüber dem Dienstherrn, d. i. dem Staate oder zugleich Dritten gegenüber auferlegt ist. Im ersten Falle ist er nur dem Staate gegenüber verantwortlich, im letzteren Fall ist eine widerrechtliche Handlung diesen Dritten gegenüber im Sinne des § 823 BGB. gegeben. (M. IV S. 823.) Das Gesetz hat dies in § 839 Abs. 1 BGB. ausgesprochen, indem es bestimmt, daß jeder Beamte, wenn er die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen hat. Es ist hiernach einerseits nicht jede Verletzung einer Amtspflicht als eine widerrechtliche Handlung im Sinne des § 823 BGB. anzusehen. „Bei der großen Zahl der Dienstvorschriften, welchen nur der Charakter von Ordnungsvorschriften beiwohnt, würde das Gegentheil zu unerträglichen Härten führen, andererseits soll durch diese Bestimmung der Auffassung vorgebeugt werden, als ob eine Verletzung der Amtspflicht, welche nicht einer der oben unter 1 bezeichneten Arten angehört, überhaupt niemals zum Schadenersatz verpflichte, da die verletzte Pflicht nur als obligatorische gegenüber dem Staate als Dienstherrn besteht und demzufolge auch nur der Dienstherr einen Anspruch auf Schadenersatz zu erheben vermöge (vergl. M. IV S. 823).

[230]) Vergl. KG. I S. 4; Beschl. v. 26. 1. u. 29. 1. 1880; XII S. 3, Beschl. v. 8. 2. 1892.

Digitized by Google

Die Entscheidung der Frage, wann eine Amtspflicht einem Beamten gegenüber einem Dritten obliegt, ist in Ermangelung besonderer Bestimmungen der richterlichen Auslegung der betreffenden, jene Pflicht auferlegenden Vorschriften überlassen. Um Zweifel zu vermeiden, hat das BGB. in § 1848 BGB. aber ausdrücklich bestimmt, daß die dem Vormundschaftsrichter in Ansehung der Anordnung oder Führung der Vormundschaft obliegenden Amtspflichten im Sinne des § 839 Abs. 1 BGB. ihm auch gegenüber dem Mündel auferlegt sind.

„Diese Auffassung der Bestimmungen des Vormundschaftsrechts entspricht dem Geiste derselben, da sie gerade den Schutz und die Sicherung solcher Personen bezwecken, welche des vormundschaftlichen Schutzes bedürftig sind." (M. IV S. 1191.). Hierzu ist Folgendes zu bemerken:

α) Durch die vorstehend erwähnten Vorschriften der §§ 839 Abs. 1, 1848 BGB. ist nur dem Mündel, nicht auch einer dritten Person, deren Interesse durch die Handlung des Vormundschaftsrichters berührt ist, ein Schadenersatzanspruch gegeben. „Denn in ihrem Interesse sind dem Vormundschaftsrichter jene Pflichten nicht auferlegt. Sie können daher den Vormundschaftsrichter nur dann wegen einer Pflichtverletzung in Anspruch nehmen, wenn diese sich nach Maßgabe der sonstigen Bestimmungen als Verletzung einer absoluten Norm oder als ein Eingriff in den Kreis ihrer absoluten Rechte darstellt" (M. IV S. 1191).

β) Als Vormundschaftsrichter im Sinne der hier fraglichen Bestimmung ist jeder richterliche Beamte anzusehen, welchem nach den maßgebenden Bestimmungen über das Verfahren in Vormundschaftssachen die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Vormundschaftssachen übertragen ist, sei es in erster oder in höherer Instanz" (M. IV S. 1192). Auch nicht richterlichen Behörden, welchen gemäß Art. 147 EB. durch die Landesgesetzgebung die Wahrnehmung der dem Vormundschaftsgericht obliegenden Verrichtungen übertragen ist, fallen unter diese Bestimmungen. „Ist die den Mündel benachtheiligende Verfügung von einem Kollegium ausgegangen, so haftet nicht das ganze Kollegium sondern es sind nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze nur die schuldigen Mitglieder, diese aber als Gesammtschuldner für den Schaden verantwortlich" (M. IV S. 1193). Auch die Mitglieder des Familienraths, welcher die gleichen Rechte und Pflichten wie das Vormundschaftsgericht hat, gehören hierher (§ 1872 Abs. 2, BGB.).

γ) Ob die Pflichten, deren Verletzung in Frage steht, dem Vormundschaftsrichter nach Reichs- oder Landesrecht, auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen obliegen und ob sie durch zwingende oder nur durch eine Ordnungsvorschrift ihm auferlegt sind, macht hierbei keinen Unterschied. Voraussetzung aber ist,

Digitized by Google

daß der ursächliche Zusammenhang zwischen ihrer Verletzung und dem eingetretenen Schaden, und ein Verschulden des Vormundschaftsrichters sich nachweisen läßt.

c) Der Vormundschaftsrichter ist dem Mündel nur verantwortlich, wenn er schuldhafter Weise seine Pflichten verletzt; sei es vorsätzlich oder fahrlässig (§ 1848 BGB.). Ueber den Begriff von Vorsatz und Fahrlässigkeit (vgl. § 276 BGB.), siehe oben S. 37).

Auch eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung des Amtes kann ein derartiges Verschulden begründen, wenn sie nicht durch Anrufung der Aufsichtsbehörde vor Eintritt eines Schadens zu beseitigen ist.[231])

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so bestimmt sich die Verpflichtung zum Ersatze, sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes im Allgemeinen nach § 254 BGB. Die Umstände des einzelnen Falles sind entscheidend. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte es schuldhafter Weise (vorsätzlich oder fahrlässig) unterlassen hat, den Schaden abzuwenden, insbesondere durch Gebrauch eines Rechtsmittels gegen die schädigenden Verfügungen des Richters (§ 839 Abs. 3 BGB.). Dies gilt, gleichviel ob der Richter vorsätzlich oder fahrlässig pflichtwidrig gehandelt hat. „Dagegen entspricht es nicht der Gerechtigkeit, dem Verletzten den Schaden aufzubürden, wenn ihm kein Verschulden hinsichtlich der Nichtabwendung zur Last fällt. Hat er auf die Autorität des Beamten gebaut und dessen Entscheidung dieserhalb Anfangs für richtig gehalten, hat er wichtige Gegengründe nicht gekannt, vielleicht noch nicht kennen können und erscheint somit subjektiv die Nichteinlegung des Rechtsmittels durchaus gerechtfertigt, so kann man um dieser Unterlassung willen ihm den Ersatzanspruch nicht versagen." (RKB. S. 115.)

In Betracht kommt als Rechtsmittel hier auch die Beschwerde an die vorgesetzte Dienstbehörde des Beamten, sofern diese in der Lage gewesen wäre, das pflichtwidrige Verhalten des Vormundschaftsrichters zu beseitigen und dadurch der Schädigung vorzubeugen.[232])

Durch den Grad des Verschuldens wird ein Unterschied in der Haftung des Vormundschaftsrichters nach folgenden Regeln begründet: Bei vorsätzlicher Verletzung einer Amtspflicht haftet der Vormundschaftsrichter ohne Einschränkung nach den allgemeinen Grundsätzen. Trifft sein Verschulden mit dem eines andern zusammen, so haftet er mit diesem gesammtverbindlich (§ 840

[231]) Vergl. Endemann B. 5 zu § 202.

[232]) Die Ausnahmebestimmung des § 839 BGB. hinsichtlich Pflichtverletzung eines Beamten bei einem Urtheil in Rechtssachen findet hier keine Anwendung (vergl. § 1848 BGB.).

Digitized by Google

BGB.) unter Ausschluß der Einrede der Vorausklage. Fällt dagegen dem Vormundschaftsrichter lediglich Fahrlässigkeit zur Last, so ist seine Haftung nur eine subsidiäre: Er kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag (§ 839 Abs. 1 Satz 2 BGB.).

d) Nach dem bisher Ausgeführten können für denselben Schaden mehrere nebeneinander ersatzpflichtig werden, sei es, daß der Vormundschaftsrichter sich gemeinschaftlich mit einem Andern einer der oben unter 1) bezeichneten Handlungen schuldig macht (§ 830 BGB.), oder daß er vorsätzlich gehandelt hat und auch einen Dritten eine Mitschuld trifft, sei es, daß er zugleich mit einem andern Beamten haftbar wird, oder daß mehrere Mitglieder eines Kollegiums, welches vormundschaftsrichterliche Geschäfte versieht, nach dem oben unter 3 b β Angeführten haftbar sind.

α In allen diesen Fällen haften die nebeneinander Ersatzpflichtigen dem Mündel gegenüber als Gesammtschuldner (§§ 830, 840 Abs. 1 BGB.).

β In ihrem Verhältniß zu einander haften vorbehaltlich der hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen des § 840 Abs. 2, 3 BGB. die Gesammtschuldner nach der allgemeinen Bestimmung des § 426 BGB. regelmäßig nach Kopftheilen.

Eine besondere Bestimmung hinsichtlich des Rückgriffs enthält jedoch der § 841 BGB. bezügl. eines wegen Pflichtverletzungen in Anspruch genommenen Beamten, der zu folgenden Verrichtungen vermöge seiner Amtspflicht berufen ist:

Bestellung eines Anderen zur Geschäftsführung für einen Dritten.

Beaufsichtigung einer solchen Geschäftsführung.

Mitwirkung bei dieser Geschäftsführung durch Genehmigung von Rechtsgeschäften.

Alle diese Verrichtungen liegen dem Vormundschaftsrichter hinsichtlich der Vormundschaft und Pflegschaft ob. Verletzt er bei diesen Verrichtungen seine Pflichten und wird er dadurch neben einem Andern insbesondere dem Vormund für den durch diesen verursachten Schaden verantwortlich, so ist er zwar dem Mündel gegenüber gesammtverbindlich mit dem Andern haftbar. In ihrem Verhältniß zu einander ist aber der Andere allein verpflichtet. Der Vormundschaftsrichter hat, wenn er den Schaden ersetzt hat, gegen den Anderen einen Ersatzanspruch auf das Ganze, der andere hat für die von ihm geleisteten Entschädigungen keinen Rückgriff gegen den Vormundschaftsrichter. Dies gilt nicht nur bei Fahrlässigkeit, sondern auch bei Vorsatz des Vormundschaftsrichters.

e) Das BGB. behandelt den Entschädigungsanspruch eines durch eine pflichtwidrige Handlung eines Beamten Geschädigten als

Digitized by Google

Anspruch aus einer unerlaubten Handlung. Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt daher in 3 Jahren von dem Zeitpunkte an, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntniß erlangt hat. Es wird hier also in Ansehung des Beginns der Verjährung das in der Unkenntniß des Berechtigten liegende subjektive Hinderniß der Rechtsverfolgung ausnahmsweise zu Gunsten des Berechtigten berücksichtigt (vergl. M. II S. 742). Ohne Rücksicht auf diese Kenntniß tritt die Verjährung in 30 Jahren nach der Begehung der Handlung, nicht wie nach § 198 BGB. nach der Beschädigung ein (§ 852 BGB.). Maßgebend ist für den Beginn der Verjährungsfrist bei der Verletzung des Mündels der Zeitpunkt, in welchem sein gesetzlicher Vertreter die erforderliche Kenntniß erlangt hat. Vergl. im Uebrigen wegen des Laufes der Verjährung S. 39. Die strafrechtliche Verjährung wird, wenn die schädigende Handlung des Vormundschaftsrichters auch gegen die Strafgesetze verstößt, für Verjährung des Schadenersatzanspruchs nicht berücksichtigt (vergl. M. II S. 742, s. oben S. 39).

f) Die Erben des Vormundschaftsrichters haften nach den allgemeinen Grundsätzen auch für den aus unerlaubten Handlungen ihres Erblassers erwachsenen Schaden in gleicher Weise wie der Erblasser (§§ 1922, 1967, vergl. M. IV S. 1193.)

4. Landesgesetzliche Vorschriften. Die Frage, ob und inwieweit der Staat für den Schaden einzustehen habe, welchen ein Beamter als Träger öffentlicher Machtbefugnisse den der Amtsgewalt Unterworfenen oder Dritten zugefügt, wird durch das BGB. nicht entschieden. (M. zu Art. 77 E. B. S. 185) sondern der Landesgesetzgebung überlassen.[233])

---

[233]) In **Preußen** findet Mangels ausdrücklicher Bestimmungen eine Haftung des Staates für dergleichen durch den Vormundschaftsrichter geschehenen Schadenszufügungen nicht statt. Vergl. hierüber Rönne Staatsrecht Bd. III S. 583.

Das **Elf.-Lothr. AB.** bestimmt in § 40, daß der Staat*) für den Schaden, den ein Staatsbeamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt einem Dritten zufügt, in gleicher Weise haftet wie der Beamte.

Der Staat haftet jedoch nicht solidarisch mit dem Beamten, sondern nur soweit von Letzterem Ersatz nicht zu erlangen ist. Der beschädigte Dritte muß also, bevor er den Staat in Anspruch nimmt, zunächst gegen den Beamten selbst vorgehen; anderenfalls kann ihm regelmäßig die Einrede der Vorausklage entgegengesetzt werden. Doch wirkt das gegen den Beamten ergangene Urtheil nicht gegen den Staat.**) Der Staat hat hierbei die rechtliche Stellung eines Bürgen (§ 772 ff. BGB.). Daraus ergiebt sich insbesondere, daß die Einrede der Vorausklage nicht in allen Fällen zulässig ist. Nach § 773[4] BGB. ist die Einrede der Vorausklage ausgeschlossen, wenn angenommen werden kann, daß die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Hauptschuldners nicht zur Befriedigung des Gläubigers führen wird, und nach § 773 Ziffer 2 und 3 gilt dasselbe, wenn die Rechtsverfolgung gegen den Hauptschuldner in Folge einer Aenderung des Wohnsitzes, der gewerblichen Niederlassung oder des Aufenthaltsortes des Hauptschuldners wesentlich erschwert ist, wenn er flüchtig geworden ist oder in Konkurs erklärt ist (§ 773 BGB., vergl. Verh. d. Landesausschuß II. Lesung S. 1032).

Digitized by Google

Unberührt bleiben auch die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Recht des Beschädigten, von dem Beamten den Ersatz eines solchen Schadens zu verlangen, insoweit ausschließen, als der Staat haftet. (Art. 77 E. B.).[283a])

Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden waren, sind durch § 11 Abs. 1 E. z. GVG. außer Kraft gesetzt. Unberührt bleiben jedoch die landesgesetzlichen Vorschriften durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist (§ 11 Abs. 2 E. z. GVG.).[284]) Dies gilt jedoch nur mit der Maßgabe:

a) Daß die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtspflicht schuldig gemacht hat.

Aus § 774 BGB. folgt weiter, daß, wenn der Staat den Beschädigten befriedigt hat, dessen Forderung gegen den Beamten auf ihn übergeht.

Der Staat haftet nur unter denselben Voraussetzungen wie der Beamte selbst. Die oben aufgeführten Einschränkungen der Haftung des Vormundschaftsrichters gelten auch für den Staat (vergl. §§ 839 Abs. 1 und 3, 841 BGB.). Insbesondere kann auch der Staat die in § 39 AB. vorgesehene Vorentscheidung verlangen.***)

Ausländern kann die Entschädigung verweigert werden, wenn nicht nachgewiesen ist, daß in dem Heimathsstaat des Beschädigten eine der Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Haftung Deutschen gegenüber anerkannt ist (§ 40 Abs. 2 AB.).

„Damit Angehörige solcher Staaten, welche eine derartige Haftung nicht anerkennen, bei uns in gleicher Weise behandelt werden, ist hierdurch dem Staate eine Einrede gewahrt, mittelst deren der Anspruch des Ausländers ausgeschlossen werden kann. (Vergl. KB z. AB. ebenda.

*) Die ebenso geregelte Haftung der Bezirke und Gemeinden für ihre Beamten kommt für den Vormundschaftsrichter nicht in Betracht.

**) Molitor AB. B. 15 zu § 40 AB.

***) Molitor AB. B. 13a zu § 40 AB.; Aaron AB. B. 1 zu § 40 AB.

283a) Solche landesgesetzlichen Vorschriften bestehen in **Elsaß-Lothringen** nicht und kommen nach dem Erwähnten auch für **Preußen** nicht in Betracht.

284) Für **Preußen** hier ohne Bedeutung, da die Bestimmungen des PrGesetzes vom 13. 2. 54 über Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen nach § 7 daselbst auf richterliche und andere Justizbeamte keine Anwendung findet.

In **Elsaß-Lothringen** bestimmt § 39 AB., daß die vorgesetzte Behörde befugt ist, die in § 11 Abs. 2 EG. z. GVG. bezeichnete Vorentscheidung zu verlangen, wenn ein Beamter wegen einer Handlung, welche er in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorgenommen hat, civilrechtlich oder strafrechtlich verfolgt wird. Diese Bestimmung bezieht sich, wie in den Motiven ausdrücklich hervorgehoben ist, auch auf die richterlichen Beamten und damit auch auf den Vormundschaftsrichter. Die Vorentscheidung erfolgt nur auf Verlangen der vorgesetzten Behörde (§ 11 des Els.-Lothr. Ges. v. 4. 11. 1878 z. Ausf. d. GVG.). Vorgesetzte Behörde im Sinne des § 41 AB. ist das Ministerium. Die „besondere" Behörde, welcher die Entscheidung obliegt, ist das Reichsgericht (§ 11[2] EG. z. GVG., § 11 Els.-Lothr. AG. z. GVG.).

Digitized by Google

b) Daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgericht zusteht.

Die Vorentscheidung bezweckt hauptsächlich, den Beamten vor chikanösen Verfolgungen zu schützen.

c) Der Landesgesetzgebung ist überlassen, Ansprüche gegen Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassungen von Amtshandlungen, sowie Ansprüche gegen den Staat wegen Verschuldung von Staatsbeamten ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten ausschließlich zuzuweisen (§ 70 GV.)[235])

§ 6. Der Familienrath.

Die Einrichtung des Familienraths bezweckt, der Familie eine erhöhte und einflußreichere Theilnahme an der Vormundschaft zu sichern. Ein Bedürfniß hierzu ist allgemein durch das Gesetz nicht anerkannt, da den Vorzügen des Familienraths häufig erhebliche Mängel gegenüberstehen. So fehlt es oft an Verwandten, die in der Nähe des Sitzes der Vormundschaft wohnen und geeignet und willens sind, dem Familienrathe anzugehören; das Interesse der Verwandten steht nicht selten mit dem des Mündels nicht im Einklang. Die Beschlußfassung des Familienraths bietet nicht die gleiche Gewähr für eine sachgemäße Entscheidung wie die der Gerichte und leidet an Mangel der Bewegungsfreiheit. Auch erhebliche Kosten erwachsen regelmäßig sowohl dem Mündelvermögen wie den Familienrathsmitgliedern selbst bei jeder Versammlung des Familienraths. Die Absicht des BGB. ist es, daß ein Familienrath nur dann gebildet werden soll, wenn daraus diesen Uebelständen gegenüber erhebliche Vortheile für die Verwaltung der Vormundschaft zu erhoffen sind.

„Es kommen hierbei insbesondere solche Fälle in Frage, in welchen es sich um die Fortsetzung bedeutender landwirthschaftlicher oder industrieller, zum Vermögen des Mündels gehörender Betriebe handelt und die dem Vormundschaftsrichter in diesen Beziehungen regelmäßig fehlenden technischen Kenntnisse durch die Mitwirkung geeigneter Verwandten und Verschwägerten ergänzt werden können. Zwar ist es auch ohne Bildung eines Familienrathes dem Vormundschaftsgerichte unbenommen, in derartigen Fällen das Gutachten Sachverständiger und den Rath geeigneter Familienmitglieder einzuholen; allein es besteht doch immer ein großer Unterschied, ob Jemand kraft seines Amtes berufen ist, Rath zu ertheilen und bei der Entscheidung mitzuwirken oder ob er nur die Möglichkeit hat, sein Gutachten abzugeben. Im ersteren Falle wird regelmäßig der Eifer und das Interesse lebendiger, und das Bewußtsein eigener Verantwortlichkeit eine größere Garantie für die Güte und Gründlichkeit der

[235]) Dies ist in **Preußen** durch § 39 AG. z. GVG., in **Elsaß-Lothringen** durch § 16 Abs. 1 des Ges. f. Els.-Lothr. z Ausf. d. GVG. geschehen.

Digitized by Google

betreffenden Anordnungen sein. Dazu kommt, daß es gerade in solchen Fällen, in welchen größere gewerbliche Betriebe zum Vermögen des Mündels gehören, im Interesse einer nutzbringenden Verwaltung oft sehr erwünscht ist, wenn die Obervormundschaft bei Ertheilung von Genehmigungen nicht allzu ängstlich verfährt. Der Einzelrichter wird, wenn die Entscheidung von ihm allein abhängt, schon mit Rücksicht auf die ihn treffende Verantwortlichkeit immer eher die Genehmigung zu versagen geneigt sein, während, wenn Laien an der Beschlußfassung Theil nehmen, die Entscheidung häufig anders ausfallen wird. Uebrigens sind auch noch andere Fälle denkbar, in welchen die Bildung eines Familienrathes sei es durch die Art und Weise der von den Mitgliedern des Familienrathes kraft ihres Amtes über die vormundschaftliche Verwaltung zu führenden Aufsicht, sei es durch den moralischen Einfluß, welchen sie auf den Vormund ausüben, sei es im Hinblicke auf die persönlichen oder Familienverhältnisse des Mündels, einen wesentlichen Nutzen gewähren kann." (M. IV S. 1021.). Aus diesen Gründen hat das Gesetz unter gewissen Voraussetzungen die Uebertragung der Obervormundschaft auf einen Familienrath zugelassen.

I. Voraussetzungen der Bestellung eines Familienrathes.

Ein Familienrath wird von dem Vormundschaftsgericht niemals von Amts wegen bestellt. „Es könnte sonst das Vormundschaftsgericht die Einsetzung eines Familienraths anordnen, um sich von seiner Aufsicht zu befreien und seine Verantwortlichkeit zu mindern" (M. IV S. 1206). Indessen hat die Einsetzung eines Familienraths von Amts wegen nicht die Nichtigkeit der Einsetzung zur Folge (vergl. M. IV S. 1207.). Sie giebt vielmehr nur den Betheiligten das Recht, die Aufhebung des Familienraths zu beantragen und nöthigenfalls im Beschwerdewege herbeizuführen. Diese Beschwerde steht, da sie sich auf eine auch die Person des Mündels betreffende Angelegenheit bezieht, unter den S. 95, 98 erörterten Regeln hinsichtlich der Berechtigung zur Einlegung und der Befugniß zur Ausübung des Beschwerderechts (§§ 57a. 59 F.).

Ein Familienrath soll nur unter folgenden Voraussetzungen von dem Vormundschaftsgericht eingesetzt werden:

1. Wenn der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels die Einsetzung angeordnet hat (§ 1858 BGB.).

„Es entspricht dies dem Gedanken, welcher dahin geführt hat, auch in anderen Beziehungen dem Inhaber der elterlichen Gewalt für die Zeit nach seinem Tode einen Einfluß auf die vormundschaftliche Verwaltung zu gestatten. Man darf unbedenklich davon ausgehen, daß der Inhaber der elterlichen Gewalt wegen seiner Kenntniß der Verhältnisse am besten beurtheilen kann, ob die Einsetzung eines Familienrathes unter den obwaltenden Verhältnissen im Interesse des Mündels angemessen ist, oder nicht." (M. IV S. 1203.)

Digitized by Google

Das Recht, die Einsetzung eines Familienraths letztwillig anzuordnen, ist ein Ausfluß der elterlichen Gewalt. Wie die letztwillige Berufung des Vormundes erlangt auch diese Anordnung Rechtswirksamkeit nur dann, wenn dem Elterntheil, welcher die Anordnung getroffen hat, zur Zeit seines Todes die elterliche Gewalt zustand (§§ 1777, 1868 BGB.). Auch hier ist jedoch nicht die Anordnung des überlebenden Elterntheiles, sondern in erster Linie die Anordnung des Vaters maßgebend (§ 1868 BGB.), selbst dann, wenn nach seinem Tode die Mutter die elterliche Gewalt hatte und daher jene Anordnung erst längere Zeit, nachdem sie getroffen ist, praktische Bedeutung erlangt.

Die Mutter ist zu der Anordnung überhaupt nicht befugt, wenn der Vater die Einsetzung eines Familienrathes rechtswirksam untersagt hat (§ 1859 BGB. s. unten S. 123); andererseits ist eine Untersagung der Einsetzung seitens der Mutter für den Vater ohne Bedeutung.

Der Vater bezw. die Mutter kann die Einsetzung des Familienraths von dem Eintritt oder Nichteintritt eines bestimmten Ereignisses abhängig machen und ebenso seine Aufhebung für den Fall des Eintritts oder Nichteintritts eines künftigen Ereignisses anordnen (§§ 1858 Abs. 2, 1880 BGB.). Diese Bestimmung ermöglicht es den Eltern, auch künftige Verhältnisse zu berücksichtigen, z. B. kann der Inhaber der elterlichen Gewalt bestimmen, daß ein Familienrath nur dann eingesetzt werden soll, wenn die von ihm berufenen Personen das Amt eines Mitgliedes des Familienraths übernehmen, und nur so lange, als dieselben in einer zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Anzahl dieses Amt bekleiden, oder die Einsetzung eines Familienrathes unter der Bedingung anordnen, daß zur Zeit der Anordnung der Vormundschaft ein bestimmtes Handelsgeschäft noch für Rechnung des Mündels betrieben wird, und nur auf so lange, bis dasselbe liquidirt oder sonst aufgegeben ist" (M. IV S. 1204). Auch auf andere Umstände, welche dadurch eintreten können, daß die letztwillige Verfügung erst längere Zeit nach ihrem Erlaß wirksam wird, kann durch Zufügung derartiger Bedingungen gebührend Rücksicht genommen werden. Die Voraussetzungen der bedingten Einsetzung und der Anordnung der Wiederaufhebung unterscheiden sich insofern, als die Einsetzung von dem Eintritt oder Nichteintritt eines bestimmten, die Anordnung der Aufhebung von dem Eintritt oder Nichteintritt eines künftigen Ereignisses abhängig gemacht werden kann (§ 1858 Abs. 2, 1880 BGB.). Beide Einschränkungen können übrigens seitens des Vaters nur der Anordnung des Vaters, seitens der Mutter nur einer von ihr getroffenen Anordnung hinzugefügt werden (§ 1880 BGB.).

Neben den Eltern ist dritten Personen, welche dem Mündel Vermögen zuwenden und dem Vormund dessen Verwaltung entziehen (§§ 1638 1909 Abs. 1 BGB.), die Befugniß zur Einsetzung eines Familienraths für die durch die Zuwendung nothwendig werdende Pflegschaft nicht gestattet.

Die Form der Anordnung ist stets die der letztwilligen Verfügung (§§ 1868, 1777 letzter Absatz BGB.). Vergl. oben S. 7.

Digitized by Google

Wenn Vater oder Mutter in rechtswirksamer Weise die Einsetzung eines Familienraths angeordnet haben, soll das Vormundschaftsgericht die Einsetzung veranlassen. Das Vormundschaftsgericht ist auch dann nicht berechtigt, von der Einsetzung Abstand zu nehmen, „wenn es mit Rücksicht auf solche Umstände, welche erst nach dem Tode des Anordnenden eingetreten sind, der Ansicht sein sollte, daß aus der Einsetzung des Familienrathes eine erhebliche Gefährdung des Mündels zu besorgen sei. Nach der Auffassung des BGB. ist aus der Einsetzung eines Familienrathes, sofern nur die erforderliche Anzahl fähiger und geeigneter Personen vorhanden ist, niemals eine erhebliche Gefährdung des Mündels zu besorgen. Der Familienrath als obervormundschaftliches Organ ist nach der Art und Weise, wie der Entwurf denselben gestaltet hat, beim Vorhandensein fähiger und geeigneter Personen dem Vormundschaftsgerichte an sich als gleichwerthig anzusehen und zu behandeln, zumal der Vormundschaftsrichter der Vorsitzende des Familienrathes ist und als solcher thatsächlich einen großen Einfluß ausübt." (M. IV S. 1204)

Nur dann ist das Gericht, einer giltigen Anordnung zuwider, berechtigt, die Einsetzung des Familienraths zu unterlassen, wenn die erforderliche Zahl geeigneter Personen nicht vorhanden ist (§ 1858 Abs. 3 BGB.). Die geringste Zahl der Familienrathsmitglieder außer dem Vorsitzenden beträgt 2 (§ 1874 BGB.). Darüber, ob die erforderliche Anzahl Personen vorhanden ist, welche fähig und geeignet sind, Mitglieder zu sein, entscheidet das Vormundschaftsgericht. Es ist hierbei an die weiter unten zu erörternden allgemeinen Vorschriften über die Berufung von Familienrathsmitgliedern insoweit gebunden, als jedenfalls diejenigen Personen nicht geeignet sind, welche nach §§ 1865—67 BGB. nicht bestellt werden können oder sollen, und als Niemand gezwungen werden kann, das Amt eines Mitgliedes des Familienraths zu übernehmen (§ 1869 BGB.). Im übrigen ist das freie Ermessen des Vormundschaftsgerichts ausschlaggebend.

Bei der Vormundschaft über Volljährige sind Vater und Mutter des Mündels nicht berechtigt, Anordnungen über die Einsetzung und Aufhebung eines Familienraths zu treffen (§ 1905 BGB.) vergl. unten § 34.

2. Wenn ein Verwandter oder Verschwägerter des Mündels oder der Vormund oder der Gegenvormund die Einsetzung beantragt (§ 1859 BGB.).

Antragsberechtigt ist jeder Verwandte oder Verschwägerte ohne Beschränkung auf gewisse Grade der Vormundschaft und Schwägerschaft. Verwandt sind in gerader Linie Personen, deren eine von der andern abstammt, in der Seitenlinie solche, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen. Ein uneheliches Kind und dessen Vater gelten nicht als verwandt. Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem andern verschwägert. Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch welche sie begründet ist, aufgelöst wurde (§§ 1589, 1590 BGB.).

Digitized by Google

„Beim Vorhandensein mehrerer Mitvormünder müßte nach § 1797 Abs. 1 BGB., wenn diese die Verwaltung gemeinschaftlich führen, der Antrag von sämmtlichen Vormündern ausgehen.[1]) Bei einer Meinungsverschiedenheit trifft aber auch hier der Vormundschaftsrichter die Entscheidung (§§ 1797, 1798 BGB.), die alsdann regelmäßig mit der Entscheidung darüber, ob die Einsetzung im Interesse des Mündels angemessen ist, zusammenfällt (s. unten bei a § 1859 Abs. 1 BGB.).

Das Vormundschaftsgericht muß daher schon auf den Antrag eines Vormundes in diese Prüfung eintreten.[2])

„Ob der Antrag auch dann von sämmtlichen Vormündern ausgehen muß, wenn die Verwaltung unter die mehreren Mitvormünder getheilt ist, ist vom Gesetz nicht entschieden" (M. IV S. 1207). Man wird die Frage hier in gleicher Weise entscheiden müssen, da die Thätigkeit des Familienraths sich auf alle Theile der vormundschaftlichen Verwaltung bezieht (vergl. § 1798 BGB.).[3])

In allen Fällen setzt das Antragsrecht die Geschäftsfähigkeit des Beantragenden voraus.

Eine besondere Form ist für den Antrag nicht vorgeschrieben.

Die Regel, daß in den hier in Frage kommenden Fällen das Vormundschaftsgericht einen Familienrath bestellen soll, erleidet zwei Einschränkungen.

a) Das Gericht ist nur dann zur Einsetzung des Familienraths verpflichtet, wenn es dies im Interesse des Mündels für angemessen erachtet. Es wird durch diese Bestimmung verhindert, „daß neben den Eltern des Mündels auch Verwandten und Verschwägerten desselben, sowie dem Vormunde und Gegenvormunde die rechtliche Möglichkeit eingeräumt wird, lediglich durch ihren Willen die Beseitigung der staatlichen Aufsicht zu bewirken, eine Möglichkeit, die leicht zu dem Zwecke mißbraucht werden könnte, um die Aufsicht eines lästigen Vormundschaftsrichters zu beseitigen (§ 1859 Abs. 1 BGB.).

) Die Einsetzung unterbleibt, wenn der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels sie letztwillig untersagt hat. Form, Zulässigkeit und Giltigkeit der Untersagung unterliegen denselben Vorschriften wie die oben besprochene letztwillige Anordnung der Einsetzung des Familienraths (§ 1868 BGB.). Die Anordnung des Vaters geht auch hier derjenigen der Mutter vor. Erfolgt trotz eines solchen Verbotes die Einsetzung des Familienrathes, so ist dieselbe nicht nichtig, es kann aber ebenso, wie oben angegeben, ihre Aufhebung nöthigenfalls im Beschwerdewege herbeigeführt werden (§ 1859 Abs. 2 BGB.).

In jedem Fall, in welchem das Vormundschaftsgericht der zu seiner Kenntniß gebrachten Anordnung der Eltern oder einem Antrage auf Einsetzung des Familienrathes nicht stattgeben will, hat es hierüber eine

[1]) Vergl. Dorner F. B. 2 zu § 58.
[2]) Vergl. Staudinger B. 1b zu § 1839 BGB.
[3]) Schultzenstein u. Koehne D. B. B. 3 z. § 1859 BGB.

Digitized by Google

Verfügung zu erlassen und sie sowohl dem Vormunde wie den etwa von den Eltern berufenen Familienrathsmitgliedern, bei der Zurückweisung eines Antrages den Antragstellern bekannt zu machen (§ 16 F.).

Gegen die Verfügung, durch welche die Einsetzung eines Familienraths abgelehnt wird, steht außer demjenigen, welcher die Einsetzung beantragt hatte, z. B. dem Gegenvormunde,[4]) (§ 1859 BGB., § 20 Abs. 2 F.) dem Ehegatten sowie den Verwandten und Verschwägerten des Mündels sowie jedem, dessen Recht durch die Verfügung beeinträchtigt wird, das Rechtsmittel der Beschwerde zu, welches an eine Frist nicht gebunden ist (§§ 20, 57[4] Abs. 1 Ziffer 4 F.). Zu denjenigen, deren Recht durch die Verfügung beinträchtigt ist, dürfte auch derjenige zu rechnen sein, welcher letztwillig zum Familienrathsmitglied berufen ist.

Außerdem sind gemäß § 57[9] F. alle diejenigen beschwerdeberechtigt, welche ein berechtigtes Interesse haben, diese Angelegenheit wahrzunehmen (s. S. 95). Der Mündel kann sein Beschwerderecht unter den Voraussetzungen des § 59 F. selbständig ausüben. Im Uebrigen ist in seinem Namen stets der Vormund beschwerdeberechtigt (vergl. S. 98).

Die Beschwerde ist auch dann gegeben, wenn das Vormundschaftsgericht einer Anordnung gemäß § 1858 BGB. nicht nachkommt.[5]) Sie richtet sich hier gegen die entweder von Amtswegen oder auf die Anregung einer Person, die Interesse an dieser Angelegenheit nimmt, erlassene Verfügung, welche die angeordnete Einsetzung ablehnt.

Die Einsetzung eines Familienrathes ist in der Bestallung des Vormundes und Gegenvormundes zu vermerken (§ 1791 BGB.). Wird der Familienrath erst nach Aushändigung der Bestallung an die Inhaber der genannten Aemter eingesetzt, so wird die Bestallung entsprechend vervollständigt.

II. Bildung des Familienraths.

Wenn die im vorigen Paragraphen erörterten Voraussetzungen gegeben sind, veranlaßt das Vormundschaftsgericht die Bildung des Familienraths.

Der Familienrath wird aus mindestens 2, höchstens 6 Mitgliedern und dem Vormundschaftsrichter als Vorsitzenden gebildet (§ 1860 BGB.).

„Durch die Bestimmung, daß der Vormundschaftsrichter immer kraft Gesetzes dem Familienrathe angehört und in dem Letzteren den Vorsitz führt, wird der Einfluß und die Aufsicht des Staates, sowie eine zweckmäßige Leitung und Behandlung der Geschäfte gesichert. Auch mit Rücksicht auf die zur sachgemäßen Erledigung der Geschäfte häufig erforderliche Rechtskenntniß ist die Theilnahme des Vormundschaftsrichters an dem Familienrath angemessen". (M. IV S. 1207.)

---

[4]) Wenn der Gegenvormund die Einsetzung nicht beantragt hat, ist er nicht beschwerdeberechtigt. Dorner F. B. 12 zu § 57 F. A. A. Staudinger B. 1c zu § 1859 BGB.

[5]) Schneider F. B. 14 zu § 58 F.

Digitized by Google

Der Vorsitz des Vormundschaftsrichters kann durch letztwillige Bestimmung der Eltern nicht ausgeschlossen werden. Im Fall der Verhinderung des regelmäßigen Vormundschaftsrichters übernimmt dessen richterlicher Vertreter, nicht etwa ein Mitglied des Familienraths, den Vorsitz.

Für den Fall, daß nach Art. 147 E. B. die dem Vormundschaftsgericht obliegenden Vorrichtungen durch Landesgesetz anderen als gerichtlichen Behörden übertragen sind, ist es den Landesgesetzen überlassen, über den Vorsitz im Familienrath besondere Bestimmungen zu treffen, § 190 F. Solche sind insbesondere nöthig, wo die Obliegenheiten des Vormundschaftsgerichts einer Kollegialbehörde, z. B. dem Gemeinderath übertragen sind.

1. Berufung bezw. Auswahl der Familienrathsmitglieder. Hierfür gilt Folgendes:

a) In erster Linie ist derjenige berufen, welcher von dem Vater oder der ehelichen Mutter des Mündels im Wege der letztwilligen Verfügung benannt ist (§ 1861 BGB.). Bezüglich der Rechtswirksamkeit der Benennung, des Vorranges der Benennung seitens des Vaters vor derjenigen seitens der Mutter und bezüglich der nachträglichen Bestellung eines nur vorübergehend verhinderten, von den Eltern zum Mitgliede Berufenen (§§ 1777, 1778 Abs. 2, 1868 BGB.) gilt das oben bezüglich der elterlichen Berufung eines Vormundes bereits Angeführte. Auch hier geht in allen Fällen die Anordnung des Vaters derjenigen der Mutter vor. Hat sowohl der Vater wie die Mutter Mitglieder benannt, so werden die von der letzteren Benannten nur insoweit berufen, als dadurch die Anzahl von 6 Mitgliedern nicht überschritten wird.

„Eine besondere gesetzliche Entscheidung der speziellen Frage, in welcher Reihenfolge die von dem Vater oder der Mutter benannten Personen berufen sind, wenn der Vater oder die Mutter ohne Bestimmung der Reihenfolge mehr Personen benannt hat, als die gesetzlich zulässige Zahl von Mitgliedern des Familienrathes beträgt, ist im Gesetz nicht getroffen". (M. IV S. 1209).

Im Zweifelsfalle wird dem Vormundschaftsgerichte die Auswahl unter Berücksichtigung des muthmaßlichen Willens der Eltern zu überlassen sein. Vater und Mutter sind bei Auswaht der Familienrathsmitglieder nicht auf Verwandte und Verschwägerte beschränkt (§ 1867 BGB.).

Das Vormundschaftsgericht kann die vom Vater oder von der Mutter benannten Personen bei Bestellung der Familienrathsmitglieder nur unter denselben Voraussetzungen übergehen, unter welchen nach § 1778 Abs. 1 BGB. (s. oben S. 12 ff.) ein letztwillig zum Vormund Berufener übergangen werden kann (vergl. § 1866 BGB.). Gegen die Verfügung, durch welche ein Berufener übergangen wird, steht ihm das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu. Die zweiwöchige Beschwerdefrist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Beschwerdeführer von seiner Uebergehung Kenntniß

Digitized by Google

erlangt hat (§§ 20, 60 Abs. 1 Ziff. 1 und letzter Abs.). Andererseits ist kein Berufener zur Uebernahme des Amtes verpflichtet (§ 1869 BGB. s. unten).

b) Sind von Vater oder Mutter keine Mitglieder oder nicht die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern rechtswirksam berufen, oder wird die Berufung nicht von dieser Anzahl von Mitgliedern angenommen, so hat das Vormundschaftsgericht die an der Beschlußfähigkeit fehlende Zahl von Mitgliedern auszuwählen (§ 1862 BGB.). Zur Beschlußfähigkeit des Familienraths ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens zweier Mitglieder erforderlich (§ 1874 Abs. 1 BGB.). Der Vormundschaftsrichter soll vor der Auswahl den Gemeindewaisenrath hören und ebenso Verwandte und Verschwägerte des Mündels, wenn der Vormund oder Gegenvormund es beantragt oder der Richter selbst es mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Angelegenheiten für angemessen hält, es auch ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann (§§ 1862, 1847 BGB.).

Das Vormundschaftsgericht soll zum Familienrathsmitglied nicht eine Person bestellen, welche mit dem Mündel weder verwandt noch verschwägert ist (§ 1867 BGB.). Nähere Regeln, nach welchen die Auswahl durch das Vormundschaftsgericht zu erfolgen hat, hat das Gesetz nicht aufgestellt.

„Es geht davon aus, daß dem Interesse des Mündels am besten gedient wird und eine zweckmäßige Zusammensetzung des Familienrathes am ersten erwartet werden kann, wenn man es dem pflichtmäßigen Ermessen des Vormundschaftsgerichtes überläßt, in jedem einzelnen Falle diejenigen Verwandten oder Verschwägerten auszuwählen, welche den obwaltenden Umständen nach die geeignetsten sind. Daß das Vormundschaftsgericht dabei auch die Nähe des Verwandtschaftsgrades, das Lebensalter und, wo der Kostenpunkt in Frage kommt, auch die Entfernung berücksichtigen wird, darf auch ohne spezielle Anweisung vorausgesetzt werden" (M. IV S. 1210).

Insbesondere ist das Vormundschaftsgericht nicht verpflichtet, die Mitglieder zur Hälfte aus den väterlichen und zur andern Hälfte aus den mütterlichen Verwandten oder Verschwägerten auszuwählen. „Doch wird es, sofern nicht persönliche Eigenschaften des Auszuwählenden und das Interesse des Mündels entgegenstehen, den natürlichen Verhältnissen am meisten entsprechen, wenn beide Familien im Familienrathe gleichmäßig vertreten sind, namentlich wenn man erwägt, daß der letztere darüber zu entscheiden hat, ob und welche anderen Personen über die zur Beschlußfähigkeit desselben erforderliche Zahl ausgewählt werden sollen. Besteht der Familienrath nur aus Verwandten oder Verschwägerten der einen Linie, so hat er es in der Hand, die andere Linie von der Theilnahme am Familienrathe ganz auszuschließen, um auf Kosten

Digitized by Google

derselben und zum Schaden des Mündels eigennützige Interessen verfolgen zu können. Auf der anderen Seite ist indessen zu berücksichtigen, daß es in der Natur der menschlichen Verhältnisse liegt, und bestätigt wird, daß, wenn einmal bestimmte Gegensätze im Schooße der Familie sich geltend machen, die väterlichen und mütterlichen Verwandten als geschlossene Parteien sich gegenüberstehen, und alsdann der vorsitzende Richter nicht nur jedes unparteiischen Rathes entbehrt, sondern auch dem Mißtrauen derjenigen Linie begegnet, zu deren Ungunsten er den Ausschlag giebt." (M. IV S. 1211).

c) Die Entscheidung darüber, ob noch weitere Mitglieder als die zur Beschlußfähigkeit erforderlichen und etwa weitere von den Eltern Benannte berufen werden sollen, steht dem nach Maßgabe der vorstehend unter a und b erörterten Bestimmungen gebildeten Familienrathe nicht dem Vormundschaftsrichter[6]) zu und ebenso die Auswahl dieser weiteren Mitglieder. „Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß eine zu große Anzahl von Mitgliedern das Zusammentreten des Familienraths erschwert und eher einen Wechsel in der Majorität und infolgedessen eine Störung der einheitlichen Verwaltung im Gefolge hat, daß dieselbe ferner unter Umständen die Kosten der vormundschaftlichen Verwaltung erheblich vermehrt und die Gefahr mit sich bringt, daß weniger geeignete Personen in den Familienrath berufen werden. Andererseits kann es in Fällen, in welchen eine größere Anzahl gleich naher und gleich befähigter Verwandten vorhanden ist, erwünscht sein, daß mehr als vier Personen Mitglieder des Familienraths sind" (M. IV S. 1208).

Daß die Auswahl dem Vormundschaftsgerichte nur, soweit nöthig, d. h. bis zur Beschlußfähigkeit des Familienrathes überlassen ist, im Uebrigen aber die Auswahl dem Familienrathe zusteht, ist namentlich um deswillen zweckmäßig, weil dadurch ein gedeihliches Zusammenwirken der Mitglieder des Familienrathes befördert wird.

Der Familienrath ist bei seiner Auswahl nicht auf Verwandte oder Verschwägerte des Mündels beschränkt (§ 1867 BGB.). „Solche Personen, welche mit dem Mündel zwar weder verwandt noch verschwägert sind, demselben aber durch freundschaftliche Beziehungen sehr nahe stehen, können als Mitglieder des Familienrathes viel geeigneter sein, als vielleicht fernstehende Verwandte oder Verschwägerte des Mündels, deshalb können die Vortheile des Familienrathes auch durch die Zuziehung solcher Personen in einer dem Gedanken des Institutes entsprechenden Weise erreicht werden. Wollte man fremde Personen von der Aufnahme in den Familienrath gänzlich ausschließen, so könnte dies zudem dahin

[6]) Vergl. RG. XI S. 11, Beschl. v. 3. 11. 1890.

Digitized by Google

führen, daß in manchen Fällen, in welchen die Bildung eines solchen vielleicht gerade sehr zweckmäßig sein würde, diese Maßregel wegen Mangels an geeigneten Verwandten und Verschwägerten des Mündels unterbleiben müßte, wenngleich sehr geeignete fremde Personen vorhanden und zur Uebernahme des Amtes eines Mitgliedes des Familienrathes bereit sind" (M. IV S. 1214).

d) Wenn neben dem Vorsitzenden nur die zur Beschlußfähigkeit des Familienraths erforderlichen Mitglieder vorhanden sind, so sind ein oder zwei Ersatzmitglieder zu bestellen (§ 1863 BGB.). Die Ersatzmitglieder werden bestellt, um für den Fall, daß der Familienrath durch dauernde Verhinderung oder Wegfall eines Mitgliedes beschlußunfähig werden sollte, eine unerwünschte Verzögerung zu vermeiden. Beim Wegfall eines ordentlichen Mitgliedes tritt das Ersatzmitglied indessen nicht von Rechtswegen dauernd an dessen Stelle, sondern nur so lange, bis nach den allgemeinen Regeln über die Ergänzung des Familienraths Beschluß gefaßt ist.[7]) Die Bestellung der Ersatzmitglieder ist um so mehr angezeigt, als ohne sie in Ermangelung geeigneter Verwandten und Verschwägerten des Mündels der Familienrath würde aufgelöst werden müssen. Regelmäßig hat der Familienrath die Ersatzmitglieder auszuwählen; er hat auch die Reihenfolge zu bestimmen, in der sie bei Verhinderung oder Wegfall eines Mitgliedes in den Familienrath einzutreten haben. Hat indeß der Vater oder die eheliche Mutter durch letztwillige Verfügung, bezüglich deren dieselben Grundsätze wie bei der Berufung der Familienrathsmitglieder gelten (§ 1868 BGB.), Ersatzmitglieder benannt, so ist diese Anordnung zu befolgen und hat der Familienrath Ergänzungsmitglieder nur insoweit auszuwählen, als dies nach Wegfall der durch die Eltern Berufenen erforderlich ist. Die Reihenfolge der Einberufung, der von den Eltern benannten Ersatzmitglieder wird mangels einer diesbezüglichen elterlichen Anordnung durch den Familienrath bestimmt.

Diese Regeln kommen zur Anwendung, wenn bei der Einsetzung des Familienraths nur die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Mitgliederzahl vorhanden ist, ebenso aber auch dann, wenn die ursprünglich größere Zahl später durch den Wegfall einzelner Mitglieder auf jene Zahl herabsinkt.

Wird der Familienrath durch vorübergehende Verhinderung eines Mitgliedes beschlußunfähig, und ist ein Ersatzmitglied nicht vorhanden, so ist für die Dauer der Verhinderung ein Ersatzmitglied durch den Vormundschaftsrichter zu bestellen (§ 1864 BGB.). Durch diese Bestimmung wird es vermieden, „daß durch die bloß vorübergehende Verhinderung eines Mitgliedes die Thätigkeit des Familienraths lahmgelegt und während der Dauer einer solchen Verhinderung die Ausübung der Obervormundschaft allein in die

[7]) Schultzenstein u. Koehne D. V. B. 1 zu § 1863 BGB.

Digitized by Google

Hand des Vormundschaftsrichters übergeht" (M. IV S. 1211). Der Vormundschaftsrichter kann in diesem Fall auch fremde, nicht zu den Verwandten oder Verschwägerten gehörende Personen als Ersatzmitglieder auswählen (§ 1867 BGB.), er hat dies jedoch mit Rücksicht auf das der Einrichtung des Familienraths zu Grunde liegende Prinzip regelmäßig nur dann zu thun, wenn die Bestellung von Verwandten oder Verschwägerten nicht thunlich erscheint. Eine vorherige Anhörung des Gemeindewaisenraths oder von Verwandten oder Verschwägerten ist zulässig aber nicht geboten.

Die vom Vormundschaftsrichter ausgewählte Person erlangt nur für den vorübergehenden Zweck, nicht überhaupt die Fähigkeit, Mitglied des Familienraths zu sein (vergl. M. IV S. 1215).

2. Unfähigkeit und Untauglichkeit zum Familienrathsmitglied. Das Gesetz enthält wie bei der Bestellung des Vormundes und aus entsprechenden Erwägungen, auch hier Vorschriften darüber, welche Personen zu Familienrathsmitgliedern nicht bestellt werden können, und welche nicht bestellt werden sollen.

a) Zum Familienrathsmitglied kann nicht bestellt werden, wer geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist (§ 1865 BGB.). Diese Vorschrift entspricht genau derjenigen des § 1780 BGB. über die Unfähigkeit zum Amt des Vormundes (vergl. S. 16).

b) Zum Mitglied des Familienraths soll nicht bestellt werden (§ 1866 BGB.):

α) Der Vormund des Mündels. „Da der Familienrath die Funktionen des Vormundschaftsgerichtes hat, ihm also namentlich auch die Beaufsichtigung des Vormundes obliegt, so ist die Stellung eines Vormundes des Mündels mit der eines Mitgliedes des Familienrathes nicht vereinbar." (M. IV S. 1212.)

Dagegen kann der Gegenvormund Mitglied des Familienrathes sein.

„Auf den Gesichtspunkt, daß auch dieser der Aufsicht des Familienrathes unterstellt ist und daß die Zugehörigkeit des Gegenvormundes zum Familienrathe namentlich im Hinblicke auf solche Fälle nicht rathsam erscheinen könnte, in welchen es sich darum handele, die verweigerte Genehmigung des Gegenvormundes durch den Familienrath zu ersetzen, ist entscheidendes Gewicht nicht gelegt. Da der Gegenvormund zu den Aufsichtsorganen gehört, so ist es unbedenklich und in manchen Fällen im Interesse einer wirksamen Handhabung des dem Familienrathe zustehenden Aufsichtsrechtes umgekehrt zweckmäßig, wenn der Gegenvormund Mitglied des Familienrathes ist und gewissermaßen die Stellung eines Delegirten des letzteren einnimmt. Zu beachten ist ferner, daß, wenn außer dem Vormunde, auch der Gegenvormund für unfähig erklärt würde, Mitglied des Familienrathes zu sein, die geeignetsten Kräfte dem Familienrathe leicht entzogen werden könnten" (M. IV S. 1213).

Digitized by Google

Der Gegenvormund darf nur bei der Beschlußfassung über solche Angelegenheiten nicht mitwirken, in denen er selbstbetheiligt ist oder nach dem Gesetz vor der Entscheidung zu hören wäre.[8]) Er ist überhaupt nicht zum Familienrathsmitglied zu bestellen, wenn er zugleich Mitvormund ist (vergl. § 1792 Abs. 3 BGB.).

β) Wer nach §§ 1781 und 1782 BGB. nicht zum Vormunde bestellt werden soll.

Die hier in Betracht kommenden Gesichtspunkte sind bereits oben S. 16 ff. erörtert.

Frauen sind unbeschränkt fähig, Mitglieder des Familienraths zu sein, weil sie auch die Fähigkeit besitzen, Vormünder zu werden. Zur Annahme des Amtes eines Familienrathsmitgliedes bedürfen Frauen auch nicht der Ermächtigung ihres Ehemannes.[9])

γ) Wer durch Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels von der Mitgliedschaft im Familienrath ausgeschlossen ist. Es bewirkt also sowohl die Ausschließung von dem Amte des Vormundes (§§ 1782, 1866 BGB.), wie die Ausschließung von dem Amte eines Familienrathsmitgliedes die Untauglichkeit. Bezüglich der Form und Rechtswirksamkeit dieser Anordnung gilt das bei der elterlichen Anordnung der Einsetzung des Familienraths Bemerkte (S. 120 ff. §§ 1868, 1777 BGB.).

Auch hier gehen die Anordnungen des Vaters den Anordnungen der Mutter vor (§ 1868 letzt. Abs. BGB.).

Nichtverwandte oder -verschwägerte Personen können, wie bereits erwähnt (S. 125) Mitglieder des Familienraths sein, wenn sie vom Vater oder der ehelichen Mutter gemäß § 1861 BGB. benannt oder durch Beschluß des Familienrathes als Mitglieder ausgewählt sind. Unter diesen Voraussetzungen wird die Beziehung zur Familie immerhin noch aufrecht erhalten, daneben aber durch die Art der Berufung in Verbindung mit der Bestimmung, daß ein Zwang zum Eintritte in den Familienrath nicht besteht, eine Garantie dafür gewonnen, daß nur solche Personen Mitglieder desselben werden, welche, der Familie naheſtehend, lediglich von dem Interesse für den Mündel geleitet werden.

Die weitere Ausnahme von dem Grundsatz, daß nur Verwandte oder Verschwägerte zu Mitgliedern des Familienraths bestellt werden, die Zulässigkeit der Bestellung eines Nicht-Verwandten oder Verschwägerten zum Ersatzmitgliede durch das Vormundschaftsgericht bei vorübergehender Verhinderung eines Mitgliedes behufs Beseitigung der Beschlußunfähigkeit

[8]) Boehm § 27 IV. a. Dernburg § 25 B. 12.

[9]) Boehm § 27 IV letzt. Abs. ist anderer Ansicht. Die von ihm angeführten Paragraphen bestätigen aber seine Ansicht nicht. Daraus, daß in § 1866 der § 1783 nicht angeführt ist, ergiebt sich, daß die Frau einer Genehmigung nicht bedarf; vergl. die Widerlegung der Ansicht Boehm's bei Fuchs B., B. 15 zu § 10.

Digitized by Google

des Familienraths (§ 1864 BGB.), hat schon oben ihre Rechtfertigung gefunden (S. 129).

Beamte und Religionsdiener dürfen ohne Erlaubniß ihrer Vorgesetzten zu Mitgliedern des Familienraths bestellt werden. „Eine der Bestimmung des § 1784 BGB. entsprechende Vorschrift ist im Hinblick darauf, daß das Amt eines Mitgliedes des Familienrathes mit einer fortlaufenden Verwaltung nicht verbunden ist, und deshalb weit weniger Zeit in Anspruch nimmt, als das Amt eines Vormundes, nicht getroffen" (M. IV S. 1215). Auch das Reichsmilitärgesetz enthält keine diesbezügliche Bestimmung. Sollte in einem einzelnen Falle das Interesse des Dienstes durch den Eintritt in den Familienrath leiden, so kann nach §§ 1878, 1889 BGB. die Entlassung beantragt werden.

Der § 1866 BGB. hat nur die Bedeutung einer Ordnungsvorschrift. Wird ihr entgegen eine der vorstehend unter b erwähnten Personen zum Mitglied des Familienraths bestellt, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse des Familienraths keinen Einfluß. Es berechtigt aber zur Anfechtung der Bestellung im Beschwerdewege. Beschwerdeberechtigt sind alle diejenigen Personen, welche in persönlichen Angelegenheiten des Mündels zur Einlegung der Beschwerde berechtigt sind (§§ 20, 57^9 F., s. S. 95). Der Mündel kann unter den Voraussetzungen des § 59 F. sein Beschwerderecht selbstständig ausüben. Zu denjenigen, deren Recht durch die fehlerhafte Bestellung beeinträchtigt ist, sind Verwandte und Verschwägerte, die für die Bestellung hätten in Betracht gezogen werden sollen, nicht zu rechnen, da ihnen ein Recht auf Bestellung nicht zusteht. Doch können sie unter Umständen gemäß § 57^9 F. beschwerdeberechtigt sein.

Die Bestellung der unter a bezeichneten Personen ist dagegen nichtig. Es kann nicht nur im Wege des Beschwerdeverfahrens ihre Beseitigung herbeigeführt werden, sondern der Vormundschaftsrichter selbst muß, sobald die Unfähigkeit einer solchen Person ihm bekannt wird, dieselbe von einer weiteren Mitwirkung als Familienrathsmitglied ausschließen. Einer förmlichen Entlassung bedarf es hierzu nicht. Tritt dagegen die Unfähigkeit erst nach der Bestellung ein, so endet das Amt des Familienrathsmitgliedes nicht von Rechts wegen, sondern erst mit seiner Entlassung (vergl. S. 50).

Wegen der Giltigkeit der Familienrathsbeschlüsse, welche unter Mitwirkung unfähiger Personen zu Stande kommen, vergl. S. 139.

2. Freiwilligkeit der Uebernahme des Amtes. Verpflichtet, das Amt eines Familienrathsmitgliedes zu übernehmen, ist Niemand (§ 1869 BGB.). „Ein solcher Zwang ist für die Erreichung der Vortheile, welche man von der Mitwirkung des Familienrathes erwartet, nicht förderlich. Treten die berufenen bezw. ausgewählten Personen freiwillig ein, so ist um so eher zu erwarten, daß sie, vom lebendigen Interesse für den Mündel geleitet, mit voller Hingebung und Pflichttreue ihr Amt verwalten werden. Die Freiwilligkeit ist auch ein Schutz gegen zu große

Digitized by Google

Ueberbürdung des Publikums mit Ehrenämtern und gestattet die Anerkennung der Verantwortlichkeit der Mitglieder des Familienrathes. Die Freiwilligkeit bezieht sich aber nur auf den Eintritt in den Familienrath, nicht auf die Fortführung des einmal übernommenen Amtes. Wollte man auch die Fortführung des Amtes von dem Willen der Mitglieder des Familienrathes abhängig machen, so würde der letztere der Gefahr eines häufigen Wechsels der Mitglieder ausgesetzt sein, den Charakter einer ständigen Behörde verlieren und die Einheitlichkeit der Verwaltung leiden". (M. IV S. 1216.)

Das Gleiche gilt von der Uebernahme des Amtes eines Ersatzmitgliedes.

4. Beendigung des Amtes. Das Amt eines Familienrathsmitgliedes endigt nur aus bestimmten gesetzlichen Gründen. Diese sind, abgesehen von der Beendigung der Vormundschaft überhaupt, und dem Tode des Mitgliedes, dieselben, welche nach §§ 1885 (vergl. Art. 160 E. B.) 1886[10]) 1889 BGB. das Amt eines Vormundes beendigen (§ 1878 Abs. 1 BGB.; s. oben S. 48 ff.) Auch sind diese Gründe hier wie dort theils zwingende, theils fakultative, theils geben sie nur dem Familienrathsmitglied das Recht, die Entlassung zu fordern. Auch ein Familienrathsmitglied ist zu entlassen, wenn das bestimmte Ereigniß, für dessen Eintritt oder Nichteintritt seine Entlassung vorbehalten war, eintritt oder nicht eintritt (§ 1871 BGB., vergl. oben S. 29, 54), oder wenn ein letztwillig berufenes Familienrathsmitglied nur vorübergehend verhindert war und nach Wegfall des Hindernisses seine Bestellung verlangt (§§ 1778 Abs. 2, 1861 BGB. vergl. oben S. 54). In letzterem Falle ist aber eine Entlassung nur dann nothwendig, wenn anderenfalls durch die Bestellung des Berufenen mehr wie 6 Familienrathsmitglieder vorhanden oder ein Mitglied mehr, wie gesetzlich zulässig (§ 1862 BGB.), von dem Vormundschaftsrichter ausgewählt worden wäre. Trifft letzteres zu, so ist das richterlich ausgewählte Mitglied zu entlassen, sofern nicht der Familienrath seine Wahl durch den Vormundschaftsrichter seinerseits bestätigt.

Wenn ein Familienrathsmitglied mit seiner Entlassung einverstanden ist, so ist der Familienrath zuständig, die Entlassung auszusprechen. Gegen seinen Willen kann ein Mitglied dagegen nur durch das dem Vormundschaftsgericht im Instanzenzuge vorgeordnete Landgericht entlassen werden (§ 1878 Abs. 2 BGB.). Von dem Landgericht ist in einem solchen Falle eine unbefangenere Prüfung zu erwarten, als von dem Familienrathe oder dem Vormundschaftsrichter. Auch ist zu besorgen, daß das Verhältniß der dem Familienrathe angehörenden Personen untereinander leicht ein gespanntes und gehässiges werden könnte, wenn über die Entlassung im Schooße des Familienrathes verschiedene Ansichten hervortreten sollten, oder wenn das im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht

[10]) Die in § 1786 Abs. 1 Nr. 6 und 7 BGB. aufgeführten Gründe kommen hier nicht in Betracht.

Digitized by Google

eine von dem Familienrathe oder von dem Vormundschaftsrichter ausgesprochene Entlassung wieder aufheben würde. Dagegen ist es unbedenklich, für den Fall, daß das betreffende Mitglied mit seiner Entlassung sich einverstanden erklärt, dem Familienrathe das Recht, die Entlassung zu verfügen, zu belassen" (M. IV S. 1225).

Der Vormundschaftsrichter darf ein Familienrathsmitglied gegen seinen Willen auch nicht von der Theilnahme an einer Beschlußfassung ausschließen.

Gegen die Verfügung, durch welche ein Mitglied des Familienraths gegen seinen Willen durch das Vormundschaftsgericht entlassen wird, ist die sofortige Beschwerde gegeben, die binnen einer Frist von 2 Wochen nach dem Zeitpunkt, zu welchem dem entlassenen Mitglied seine Entlassung bekannt gemacht ist, einzulegen ist (§§ 60[4], 22 F.).

Gegen die Entscheidung des dem Vormundschaftsgericht im Instanzenzuge vorgeordneten Gerichts findet die sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht (§§ 60 Abs. 1 Ziff. 4, 64 F.) oder, wo durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates,[11]) in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde einem Oberlandesgericht oder dem obersten Landesgericht zugewiesen ist, an dieses Gericht statt (§ 199 F.). Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts oder des obersten Landesgerichts findet weitere Beschwerde nicht statt (§ 64 F.).

Wenn das Landgericht die Entlassung ausgesprochen hatte, so ist zur Beschwerde nur das entlassene Mitglied befugt, wenn es die Entlassung abgelehnt hatte, dagegen alle in persönlichen Angelegenheiten des Mündels Beschwerdeberechtigten (§§ 20, 57[9] F., s. oben S. 95), ferner auch die übrigen Familienrathsmitglieder und der Vormundschaftsrichter, da auch ihr Recht beeinträchtigt ist, wenn sie mit einem Mitgliede zusammenarbeiten müssen, welches nicht in den Familienrath gehört.

III. Die Einsetzung des Familienraths.

Der Familienrath wird von dem Vormundschaftsrichter eingesetzt. Er hat zu diesem Zweck zunächst die durch die Eltern zu Familienrathsmitgliedern benannten und, soweit zur Beschlußfassung nöthig, die von ihm selbst ausgewählten Personen über ihre Bereitwilligkeit zur Uebernahme des Amtes zu hören. Sodann hat er sie, soweit sie die Uebernahme des Amtes nicht ablehnen, zusammenzuberufen und mittels Handschlags an Eidesstatt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes zu verpflichten und hierdurch zu Mitgliedern des Familienraths zu bestellen (§ 1870 BGB.). Leistet eine zum Familienrathsmitglied bestimmte Person dieser Berufung keine Folge, so ist eine Bestrafung nicht zulässig, denn vor der Bestellung wird niemand Familienrathsmitglied, kann daher auch nicht den in § 1875 BGB. gegen Familien-

[11]) In **Preußen** ist für die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde das **Kammergericht** zuständig. — Art. 7 PrGFG.

Digitized by Google

rathsmitglieder vorgesehenen Ordnungsstrafen unterworfen werden. Es wird vielmehr, wenn der Berufene nicht thatsächlich verhindert war, regelmäßig aus seinem Nichterscheinen die Ablehnung der Uebernahme des Amtes zu folgern sein. Die Bestellung kann naturgemäß nur in Anwesenheit des zu Bestellenden persönlich erfolgen, eine Stellvertretung desselben ist nicht möglich. Dagegen kann das Vormundschaftsgericht nöthigenfalls ein anderes Gericht, in dessen Bezirk der zu Bestellende wohnt oder sich aufhält, um die Bestellung ersuchen (§ 2 F.).

Auch die Ersatzmitglieder sind in gleicher Weise zu bestellen. Diese Bestellung dürfte im Fall des § 1863 BGB. regelmäßig alsbald nach ihrer Auswahl bez. im Fall des § 1863 Abs. 3 BGB., bei der Einsetzung des Familienraths zu bewirken sein. Im Fall des § 1864 BGB. wird die Bestellung in der ersten Familienrathssitzung, welcher das Ersatzmitglied beiwohnt, erfolgen.[12])

Das Amt der Familienrathsmitglieder ist ein ständiges. Doch kann bei der Bestellung die Entlassung eines Mitgliedes für den Fall vorbehalten werden, daß ein bestimmtes Ereigniß eintritt oder nicht eintritt (§ 1871 BGB.). Das entspricht der gleichlautenden auf die Bestellung des Vormundes bezüglichen Bestimmung des § 1790 BGB. und beruht auf den gleichen Erwägungen.

Wenn eine zur Beschlußfähigkeit genügende Anzahl von Familienrathsmitgliedern bestellt ist, so kann der Familienrath gemäß § 1862 letzter Abs. BGB. weitere Mitglieder auswählen, bis die Zahl aller Mitglieder 6 erreicht (vergl. oben S. 27.) Auch diese vom Familienrath ausgewählten Mitglieder werden von dem Vormundschaftsrichter in der oben angegebenen Weise bestellt.

Eine Bestallung erhalten die Familienrathsmitglieder nicht.

Der Familienrath ist eine ständige Behörde, welche ihr Amt während der ganzen Dauer der Vormundschaft versieht, unbeschadet eines möglichen Wechsels ihrer Mitglieder. Die Mitglieder können ihr Amt nur persönlich ausüben (§ 1872 Abs. 2 BGB.), sich also durch Bevollmächtigte nicht vertreten lassen, auch nicht ihre Ansichten oder Abstimmung zu den Berathungen schriftlich mittheilen: „Der Beschluß soll nicht nach Instruktionen, sondern nach freier Ueberzeugung auf Grund vorgängiger Diskussion gefaßt werden. Durch die Anwesenheit eines Fremden kann unter Umständen auch die Freiheit der Berathung und der offenen Meinungsäußerung über die engsten Familienbeziehungen gestört werden."

Der Familienrath wirkt als Kollegialbehörde. Er tritt nicht an regelmäßig im Voraus bestimmten Zeitpunkten zusammen, sondern so oft es das Bedürfniß erheischt infolge Einberufung durch Vormundschaftsrichter. Die Einberufung erfolgt von Amts wegen, wenn der Vormundschaftsrichter dies im Interesse des Mündels für erforderlich hält, oder

[12]) Vergl. Staudinger B. 5 z. § 1870 BGB.

Digitized by Google

auf Antrag, wenn entweder zwei Familienrathsmitglieder oder der Vormund oder der Gegenvormund sie beantragen (§ 1873 BGB.). In diesem Fall ist der Vormundschaftsrichter auch dann zur Einberufung verpflichtet, wenn ihm der Antrag nicht begründet erscheint oder wenn er überhaupt nicht begründet ist oder einen Gegenstand der Berathung nicht angibt. „Es kann, ohne daß es sich um die Berathung spezieller Gegenstände handelt, der Wunsch bestehen und das Bedürfniß sich fühlbar machen, dann und wann zusammen zu kommen und sich über die vormundschaftlichen Angelegenheiten überhaupt zu besprechen". (M. IV S. 1219.

Andere Personen haben, da es sich um eine innere Angelegenheit der vormundschaftlichen Verwaltung handelt, kein Antragsrecht. Sie können sich geeignetenfalls an den Vormund oder Gegenvormund wenden.

Ist die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern, das sind 2 Familienrathsmitglieder, nicht in der Lage, der Einberufung Folge zu leisten, so sind die erforderlichen Ersatzmitglieder einzuberufen, falls eine Vertagung der Berathung bis zu einem Zeitpunkt, zu welchem die ordentlichen Mitglieder erscheinen können, nicht angängig erscheint. Für die Einberufung der Mitglieder ist mit Rücksicht auf die Kostenersparniß eine Form nicht vorgeschrieben. Auch ist die Angabe der voraussichtlichen Berathungsgegenstände in der Ladung nicht vorgeschrieben. Sollte einzelnen Familienrathsmitgliedern eine Beschlußfassung dadurch erschwert oder unmöglich gemacht werden, daß sie sich nicht genügend über die in Betracht kommenden Verhältnisse unterrichten können, so wird je nach Umständen ein Grund vorliegen sich der Theilnahme an der Beschlußfassung zu enthalten, oder Vertagung zu beantragen (vergl. M. IV S. 1219).

Einzuberufen sind sämmtliche Mitglieder des Familienraths, nicht etwa nur die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl.

Daraus, daß dem Vormundschaftsrichter die Einberufung des Familienraths zusteht, ergibt sich, daß er auch Zeit und Ort des Zusammentritts zu bestimmen hat. Ob und welche Frist zwischen der Einladung und dem Zusammentritt den Mitgliedern im einzelnen Fall zum Zwecke etwaiger Vorbereitungen zu belassen ist, unterliegt dem Ermessen des Vormundschaftsrichters. Der Ort des Zusammentritts bestimmt sich, „nach denjenigen Vorschriften, welche für die Frage maßgebend sind, an welchen Orten der Vormundschaftsrichter amtlich thätig werden soll oder darf" (M. IV S. 1220). Die oben in § 6 erörterten Regeln über die Sitzungspolizei finden auch für den Familienrath Anwendung.

Der Familienrath ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens 2 Mitglieder anwesend sind (§ 1874 BGB.). Die Anwesenheit des Vormundschaftsrichters oder seines gesetzlichen richterlichen Stellvertreters ist also stets erforderlich. Eine auch nur vorübergehende Vertretung des Vorsitzenden durch ein Mitglied des Familienraths ist ausgeschlossen.

Digitized by Google

Dem Vormund ist im Allgemeinen die Anwesenheit nicht zu gestatten. „Sie beeinträchtigt die freie Bewegung des Familienraths und die Freiheit der Aeußerungen über die Verwaltung des Vormundes“ (M. IV S. 1212).

Dies schließt natürlich nicht aus, daß der Familienrath so oft wie nöthig den Vormund behufs Anhörung vor sich bescheidet.

Der Familienrath faßt seine Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, auch der Vorsitzende hat in allen Fällen mitzustimmen. Bei mehr als 2 Ansichten ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; ein weiteres Recht auf Umstoßung oder Aufschub der Vollstreckbarkeit eines Familienrathsbeschlusses steht dem Vormundschaftsrichter nicht zu. Das Ergebniß der Abstimmung im Protokoll zu vermerken, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, wird sich aber in den meisten Fällen empfehlen, besonders in solchen, in denen es nicht ausgeschlossen ist, daß die Beschlußfassung des Familienraths zu Schadenersatzansprüchen gegen seine Mitglieder wegen ihrer Abstimmung Veranlassung bieten könnte.

Ein Mitglied ist von der Theilnahme an der Beschlußfassung ausgeschlossen, wenn sein Interesse zu dem des Mündels in erheblichem Gegensatz steht. Die Entscheidung darüber, ob ein solcher Fall gegeben ist, steht dem Vormundschaftsrichter zu. Ist der Gegenvormund Familienrathsmitglied, so ist er auch dann ausgeschlossen, wenn es sich um eine Beschlußfassung über eine gegen ihn zu ergreifende Disziplinarmaßregel handelt (§ 1874 Abs. 3, 4 BGB.). Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden steht dem Ausgeschlossenen ein Rechtsmittel nicht zu.[13]) Der Vormundschaftsrichter kann von der Einberufung des behinderten Mitgliedes von vornherein absehen und das Ersatzmitglied laden, sofern dies zur Herstellung der Beschlußfähigkeit nöthig ist. „Es ist dies auch zur Vermeidung von Vertagungen und im Interesse der Kostenersparung zweckmäßig“. (M. IV S. 1222).

Das Ersatzmitglied ist in letzterem Falle nur befugt, bei der Beschlußfassung in der Angelegenheit mitzuwirken, bei welcher das von ihm vertretene ordentliche Mitglied verhindert ist.

Wenn ein Familienrathsmitglied ohne Grund sich der Abstimmung enthält, so kann es ebenso, als wenn es unentschuldigt nicht erschienen wäre, in die hierdurch verursachten Kosten verurtheilt und mit Ordnungsstrafe belegt werden (§ 1875 BGB.). Eine Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe findet nicht statt. Die Verhängung der Ordnungsstrafe ist von einer vorgängigen Androhung nicht abhängig (vergl. S. 90).[14])

Die Beschwerde gegen sie hat aufschiebende Wirkung (§ 24 Abs. 1 F.), vergl. S. 101.

---

[13]) Staudinger: B. 4 zu § 1874 BGB.

[14]) Vergl. Dorner F. B. 2 zu § 33. A. A. Schneider F. B. 1 zu § 33; Staudinger B. 2 zu § 1875 BGB.

Digitized by Google

Nur durch mündliche Abstimmung können, wie bereits erwähnt, Beschlüsse gefaßt, die Geschäfte mithin nicht im Wege des Briefwechsels erledigt werden. Die Vorzüge des Familienraths liegen wenigstens zum Theil gerade in der den Beschlüssen vorausgehenden Berathung zwischen dem Vormundschaftsrichter und den Familienrathsmitgliedern. So ist es insbesondere auch unzulässig, daß die Vormundschaftsrechnung lediglich bei den einzelnen Mitgliedern cirkulirt und von diesen durch ihre Unterschrift gutgeheißen wird. Der Vorsitzende hat sie vielmehr unter Mitwirkung der anwesenden Familienrathsmitglieder einer Prüfung zu unterziehen (vergl. M. IV S. 1223).

IV. Die Rechte und Pflichten des Familienraths und seiner Mitglieder.

Der Familienrath hat die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts (§ 1872 BGB.). Hieraus ergiebt sich, daß in allen Vormundschaften, in welchen ein Familienrath bestellt ist, grundsätzlich dieser und nicht das Vormundschaftsgericht die sonst dem letzteren obliegenden Verfügungen zu treffen hat. So hat der Familienrath, sofern er zu der Zeit bereits eingesetzt ist, den Vormund auszuwählen (vergl. S. 14 ff.); er hat auch über dessen Entlassung zu entscheiden, die erforderliche Genehmigung zu Rechtsgeschäften zu ertheilen, Ordnungsstrafen anzudrohen und auszusprechen, in demselben Umfange, in dem das Vormundschaftsgericht dazu befugt ist. Soweit also der Vormund von der Einholung einer Genehmigung des Vormundschaftsgerichts befreit ist, bedarf er auch keiner Genehmigung des Familienraths. Wo das Gesetz vor einer Beschlußfassung des Gerichts die Anhörung von Verwandten und Verschwägerten vorschreibt,[15]) bedarf es natürlich nur der Anhörung der nicht im Familienrath sitzenden Verwandten oder Verschwägerten.

Dem Vormundschaftsrichter[16]) dagegen liegt die Zusammenberufung des Familienraths ob, die Leitung seiner Verhandlungen, die Mittheilung der gefaßten Beschlüsse an den Vormund oder die anderweitige Ausführung derselben (z. B. das Ersuchen um Eintragung der Mündelhypothek), und die Ueberwachung ihres Vollzuges (vergl. M. IV S. 1217). So ist zwar die Auswahl des Vormundes gegebenenfalls vom Familien-

---

[15]) Der Betrag der Auslagen der Verwandten oder Verschwägerten (§ 1847 Abs. 2 BGB. wird vom Familienrath, nicht etwa, wie in § 1877 BGB., von dessen Vorsitzenden festgesetzt. Vergl. Begründung z AF. S. 25.

[16]) In Preußen erfolgt die Festsetzung der einem Betheiligten zu erstattenden Kosten, auch wenn ein Familienrath eingesetzt ist, durch den Vormundschaftsrichter. Art. 10 PrGFG.

Nach § 7 AF. hat auch in Elsaß-Lothringen, wenn ein Familienrath eingesetzt ist, die Kosten, welche einem Betheiligten zu erstatten sind, an Stelle des die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts ausübenden Familienraths der Vorsitzende festzusetzen, soweit nicht ein Anderes gesetzlich bestimmt ist, s. Anhang 2.

Digitized by Google

rathe, seine Bestellung aber vom Vormundschaftsrichter zu vollziehen. Der Richter fordert auch die Einreichung der Schlußrechnung, um sie dem Familienrath vorzulegen, und erledigt alle Korrespondenzen, welche lediglich formeller Natur sind, so die Mittheilung an den Gemeindewaisenrath gemäß § 1851 BGB. u. dgl.

Wird im Laufe einer Vormundschaft ein Pfleger bestellt, so liegt nicht nur die Anordnung der Pflegschaft, sondern auch die weitere Ueberwachung derselben dem für die Vormundschaft eingesetzten Familienrath ob. „Es folgt dies daraus, daß der Familienrath in Ansehung der Bevormundung des betreffenden Kindes an die Stelle des Vormundschaftsgerichts tritt, eine derartige Pflegschaft aber nur ein Bestandtheil der über das Kind geführten Vormundschaft überhaupt ist" (M. IV S. 1267).

Abgesehen von derartigen Ausführungshandlungen hat aber der Vormundschaftsrichter, da die Familienrathsmitglieder nicht immer zur Stelle sind, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, wenn ein sofortiges Einschreiten nöthig wird, mit der Maßgabe, daß er alsbald den Familienrath von den Anordnungen in Kenntniß zu setzen hat (§ 1876 BGB.). Der Familienrath hat dann über die etwa weiter nothwendigen Maßregeln zu beschließen. Durch die letztere Bestimmung ist ein Schutz gegen Uebergriffe des Vormundschaftsrichters in die Zuständigkeit des Familienraths gewährt. Der Vormundschaftsrichter darf demgemäß in Fällen der hier fraglichen Art, soweit dies nach Lage der Sache und nach der Art der vorzunehmenden Handlung möglich ist, nur provisorische, nöthigenfalls rückgängig zu machende Maßregeln treffen, z. B. die Bestellung eines Vormundes oder eines Gegenvormundes, nur mit dem Vorbehalte der Entlassung desselben für den Fall der Wahl eines anderen Vormundes oder Gegenvormundes durch den Familienrath. Im Uebrigen ist der Vormundschaftsrichter, wo sofortiges Einschreiten nöthig ist, auf bestimmte Arten von Verfügungen nicht beschränkt; vielmehr ist er, soweit nöthig, jede Verfügung zu treffen befugt, welche auch der Familienrath selbst zu treffen befugt sein würde. Der Vormundschaftsrichter kann daher z. B. auch zu solchen Rechtsgeschäften, welche der Genehmigung des Familienrathes bedürfen, mit rechtlicher Wirksamkeit die Genehmigung ertheilen.

Ist eine Verfügung des Vormundschaftsrichters bereits wirksam geworden, so kann auch der Familienrath sie nicht mit rückwirkender Kraft wieder aufheben, sondern nur gegebenenfalls ihre weitere Ausführung untersagen. So kann die Dritten gegenüber wirksam gewordene Genehmigung eines Rechtsgeschäfts nicht widerrufen, wohl aber die vom Vormundschaftsrichter verfügte Unterbringung des Mündels in einer Erziehungsanstalt für die Zukunft wieder aufgehoben werden. Solange dagegen die richterliche Verfügung noch nicht in Kraft getreten ist, kann der Familienrath jederzeit sie abändern oder ihre Ausführung untersagen. Eine Beschwerde gegen die richterliche Verfügung kann niemals auf den Umstand gegründet werden, daß der Fall der Dringlichkeit nicht vor-

Digitized by Google

gelegen habe, da allein das Ermessen des Vormundschaftsgerichts hierüber entscheidet.

„Wenngleich die Vorschriften des § 1876 BGB. sich zunächst auf den Fall beziehen, wenn ein Familienrath bereits eingesetzt ist, so entspricht es doch der Analogie des § 1876 und dem Geiste der Bestimmungen des § 1858 Abs. 1 und des § 1872 Abs. 1 Satz 1 BGB., daß der Vormundschaftsrichter auch dann, wenn ein auf Grund letztwilliger Anordnung des Vaters oder der Mutter einzusetzender Familienrath noch nicht eingesetzt ist und ein sofortiges Einschreiten erforderlich wird, wie im Falle des § 1876 BGB. soweit thunlich, nur provisorische nöthigenfalls rückgängig zu machende Maßregeln trifft. Es gilt dies insbesondere auch von der ersten Bestellung des Vormundes und des Gegenvormundes". (M. IV S. 1218).

Unterläßt der Vormundschaftsrichter nach derartigen einstweiligen Anordnungen die alsbaldige Zusammenberufung des Familienraths, so haben die Familienrathsmitglieder und sonstigen Betheiligten hiergegen nicht ein Beschwerderecht gemäß §§ 19 ff. F.; sie können sich aber an die Aufsichtsbehörde mit der Bitte um Abhülfe wenden.[17])

Ueber die Form der vom Familienrath ausgehenden Verfügungen enthält das Gesetz keine Vorschriften, insbesondere ist ihre Giltigkeit nicht von der schriftlichen Form abhängig gemacht. Es gilt gemäß § 1872 Abs. 1 BGB. bezüglich ihrer dasselbe wie bezüglich der Verfügungen des Vormundschaftsgerichts (vergl. § 6 S. 82).

Auch bezüglich der Giltigkeit der Beschlüsse des Familienraths enthält das Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung, „insbesondere nicht darüber, inwieweit ein Mangel in der Zusammensetzung, in der Zusammenberufung oder Beschlußfassung dem angeblichen Beschlusse den Charakter eines solchen überhaupt benimmt. „Die Fälle, in welchen eine von dem Vormundschaftsrichter als Beschluß des Familienraths ausgefertigte und unterschriebene Verfügung in Wirklichkeit nicht auf einem Beschluß des Familienraths oder nicht auf einem giltig zu Stande gekommenen Beschlusse des letzteren beruht, sind selten, und zudem muß derjenige, welcher sich darauf beruft, gegenüber dem amtlichen Zeugnisse des Vormundschaftsrichters den Gegenbeweis führen. Sollte aber einmal ein derartiger Fall vorkommen, so ist es bedenklich, in Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen das materielle Recht, insbesondere des Mündels, unter der Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs leiden zu lassen. Das Bedenkliche einer Bestimmung der gedachten Art[18]) tritt namentlich in solchen Fällen hervor, in welchen die Wirkung der Verfügung, z. B. der Genehmigung zu einem Rechtsgeschäfte, im Wege der Beschwerde nicht mehr beseitigt werden kann. Es verdient daher den Vorzug, in Ansehung der Frage, wann ein giltiger Beschluß des Familienraths vorliegt, es lediglich bei

[17]) Dernburg PrV. B. 27 zu § 26.

[18]) Staudinger B. 1[a] z. § 1865 BGB. Vergl. PrVO. § 78, Dernburg PrV. § 25 Nr. 3.

Digitized by Google

den allgemeinen Grundsätzen bewenden zu lassen" (M. IV S. 1223). Hiernach muß ein Familienrathsbeschluß dann als nichtig gelten, wenn Personen als Mitglieder mitgewirkt haben, welche geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt sind (§ 1865 BGB.),[19] oder deren Bestellung aus sonstigen Gründen nichtig war,[20] oder sonst Personen an der Abstimmung theilgenommen haben, welche nicht Familienrathsmitglieder waren. Das Gleiche gilt dann, wenn der angebliche Beschluß thatsächlich nicht dem wirklichen Ergebniß der Beschlußfassung bezw. der Abstimmung entspricht, nicht aber schon dann, wenn einzelne oder alle Mitglieder zu denjenigen gehören, die nicht hätten berufen werden sollen (§ 1866 BGB.), wenn letztwillig Berufene übergangen sind, oder die Verpflichtung eines Mitgliedes nicht mittels Handschlags an Eidesstatt erfolgt ist.

Gegen die Verfügungen des Familienraths finden dieselben Rechtsmittel und unter den gleichen Voraussetzungen statt wie gegen die Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts. Dies folgt aus § 1872 BGB. Hervorzuheben ist, daß hier auch dem Vormundschaftsrichter, wenn die Voraussetzungen des § 57[9] F. gegeben sind, und den Familienrathsmitgliedern ein Beschwerderecht zusteht (vergl. oben S. 96).

Das Amt der Familienrathsmitglieder ist zwar, wie dasjenige des Vormundes, ein unentgeltliches Ehrenamt, „der Billigkeit wie auch dem eigentlichen Interesse des Mündels entsprechend wird ihnen indessen Ersatz ihrer baaren Auslagen gewährt (§ 1847 BGB.). Es wäre sonst zu besorgen, daß solche Personen, welche als Mitglieder des Familienraths vielleicht sehr geeignet sind, aber die mit dem Amt verbundenen Auslagen nicht tragen wollen oder nach ihren Verhältnissen nicht tragen können, im Hinblick auf solche Auslagen die Uebernahme des Amtes ablehnen. Der Betrag der Auslagen wird von dem Vorsitzenden des Familienraths, d. h. dem Vormundschaftsrichter festgesetzt (§ 1877).[21] Gegen diese Verfügung ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig (§ 19 F.).

Da der Familienrath die gleichen Rechte und Pflichten wie das Vormundschaftsgericht hat, so ist auch die civilrechtliche Verantwortlichkeit seiner Mitglieder wegen Verletzung ihrer Amtspflichten die gleiche wie diejenige des Vormundschaftsrichters (§ 1872 Abs. 2 BGB.), d. h. sie haben dem Mündel, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, den ihm daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, mit der Maßgabe, daß sie bei Verletzung einer durch das Vormundschaftsrecht auferlegten Amtspflicht, wenn nur Fahrlässigkeit vorliegt, nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn der Mündel nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag, und daß die Ersatzpflicht

[19] Boehm B. § 27 III.

[20] Fuchs B. § 10 D. II 9; Schultzenstein u. Koehne D. B. B. 1 z. § 1865 BGB.

[21] Aus der Festsetzungsentscheidung findet in **Preußen** die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt (Art. 14 PrGFG.). Desgleichen in **Elsaß-Lothringen** (§ 8 AF.).

Digitized by Google

nicht eintritt, wenn der letztere (hier also für den Mündel der Vormund) vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden (§§ 1872 letzter Satz, 1848, 839 Abs. 1, 3 BGB.). „Wenngleich sich nicht verkennen läßt, daß die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Familienraths unter Umständen zum Nachtheil des Mündels hemmend wirken kann, so ist dieselbe doch andererseits im Interesse der Sicherheit des Mündels nicht zu entbehren und um so unbedenklicher, als der Eintritt in den Familienrath nicht erzwungen werden kann" (M. IV S. 1217).

Im Allgemeinen ist hier auf die Ausführungen im Paragraphen über die Verantwortlichkeit des Vormundschaftsrichters zu verweisen (vergl. oben S. 112 ff.). Es sind jedoch noch folgende Gesichtspunkte hervorzuheben: Wenn aus einer Anordnung des Familienraths dem Mündel ein Schaden erwachsen ist, so sind alle diejenigen Mitglieder verantwortlich, welche für diese Anordnung gestimmt haben. Die überstimmten Mitglieder sind selbst dann frei von der Verantwortung, wenn ein ihrer Abstimmung entsprechender Beschluß dem Mündel noch größeren Schaden zugefügt haben würde. Die Abstimmung der einzelnen Mitglieder kann mangels einer bezüglichen Beurkundung durch alle Beweismittel festgestellt werden. Falls es dem Mündel nicht möglich ist, vor Geltendmachung der Schadensklage diejenigen Mitglieder festzustellen, welche für die schädigende Aenderung gestimmt haben, so muß der Mündel alle Mitglieder anklagen. Er hat dann auch den Beweis leicht dafür, daß ein bestehendes Mitglied mit der Mehrheit gestimmt hat. Die Verantwortlichkeit trifft die haftbaren Familienrathsmitglieder als Gesammtschuldner (§ 840 BGB.). Eine gleiche Ersatzpflicht kann diejenigen Familienrathsmitglieder treffen, welche durch ihre Säumigkeit dem Mündel vorsätzlich oder fahrlässig einen Schaden verursachen, z. B. durch Nichterscheinen zu einer anberaumten Sitzung des Familienraths oder durch Verweigerung der Theilnahme an einer Beschlußfassung; und zwar unabhängig von den seitens des Vormundschaftsgerichts etwa schon verhängten Ordnungsstrafen. Die Ersatzpflicht ist im Klagewege bei dem Prozeßgericht durch den Vormund oder den inzwischen großjährig gewordenen Mündel bezw. seine Erben festzustellen.

Dem Vormundschaftsrichter sind wie gegenüber dem Vormund so auch den Familienrathsmitgliedern gegenüber gewisse Zwangsmittel gegeben. Sie bezwecken, „den Zusammentritt des Familienraths und die Herbeiführung einer Beschlußfassung desselben zu sichern, bezw. den Vormundschaftsrichter in den Stand zu setzen, an Stelle eines verhinderten Mitgliedes, soweit nöthig, rechtzeitig ein Ersatzmitglied einzuberufen und auf diese Weise eine Verzögerung in dem Beginne der Thätigkeit des Familienraths möglichst zu vermeiden" (M. IV S. 1220).

Ein Mitglied, das ohne genügende Entschuldigung der Einberufung nicht Folge leistet oder die rechtzeitige Anzeige seiner Verhinderung unterläßt oder sich der Theilnahme an der Beschlußfassung enthält, ist, sofern dadurch Kosten verursacht werden, von dem Vormundschaftsrichter in

Digitized by Google

diese Kosten, insbesondere die Auslagen der Familienrathsmitglieder (§ 1877 BGB.) zu verurtheilen (§ 1875 Abs. 1 BGB.). Die Verurtheilung dürfte auch hinsichtlich der den Familienrathsmitgliedern erwachsenen Auslagen (§ 1877 BGB.) nicht zur Zahlung an diese, sondern an den Mündel erfolgen, da den Familienrathsmitgliedern nur gegen Letzteren ein unmittelbarer Anspruch zusteht.[22])

Die Verurtheilung ist zwingend vorgeschrieben, nicht etwa dem Ermessen des Vormundschaftsrichters überlassen. Gegen sie ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig (§§ 19, 20 F.).

Unabhängig von der Verurtheilung in die Kosten kann der Vorsitzende gegen jedes Mitglied eine Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. verhängen (§ 1875 Abs. 2 BGB.), bezüglich deren das Gleiche gilt, wie bez. der Ordnungsstrafe, welche gegen unentschuldigt ausgebliebene Familienrathsmitglieder verhängt werden kann.

Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so hat der Vormundschaftsrichter sowohl die Verurtheilung in die Kosten wie die Ordnungsstrafe aufzuheben. Die Kosten fallen alsdann dem Mündelvermögen zur Last, soweit sie nicht nach Maßgabe der landesrechtlichen Kostengesetze niedergeschlagen werden können.[23])

Ein Familienrathsmitglied kann auch, wenn durch die Fortführung seines Amtes das Mündelinteresse gefährdet werden würde, entlassen werden. Hierbei sind die oben S. 132 erörterten Grundsätze über die Entlassung von Familienrathsmitgliedern zu beachten.

Eine besondere strafrechtliche Verantwortlichkeit besteht für die Familienrathsmitglieder nicht.

VI. Die Aufhebung des Familienraths.

Der Familienrath bleibt in Wirksamkeit, solange die Vormundschaft seine Thätigkeit erfordert, nöthigenfalls also auch nach Beendigung der Vormundschaft, soweit dann noch vormundschaftsrichterliche Handlungen, insbesondere bei Abnahme der Schlußrechnung, nöthig werden.

Der Familienrath selbst kann über seine Auflösung nicht beschließen. Ein derartiger Beschluß würde den Vormundschaftsrichter nicht hindern, die Mitglieder weiter zusammenzuberufen und Zwangsmittel gegen sie zur Anwendung zu bringen, falls sie der Berufung nicht Folge leisten.

Er kann jedoch schon während der Dauer der Vormundschaft aufgehoben werden. Dies geschieht in 2 Fällen:

1. Wenn es an der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Anzahl von Mitgliedern fehlt und geeignete Personen zur Ergänzung nicht vorhanden sind (§ 1879 BGB.). Nach §§ 1862, 1867 BGB. kann

---

[22]) Die Festsetzung der Kosten erfolgt in **Preußen** durch den Vormundschaftsrichter als Vorsitzenden des Familienraths (Art. 10 PrGFG.)
Desgleichen in **Elsaß-Lothringen** (§ 7 AF.) vergl. B. 16.

[23]) Für **Preußen** und **Elsaß-Lothringen** s. Anhang 2.
Vergl. § 16 des **Els.-Lothr.** Gerichtskostengesetzes.

Digitized by Google

das Vormundschaftsgericht die zur Beschlußfähigkeit des Familienraths erforderlichen Mitglieder nur unter den Verwandten und Verschwägerten des Mündels auswählen. Ist also die Mitgliederzahl unter 2 gesunken, so hat das Vormundschaftsgericht nach Prüfung, ob geeignete Mitglieder zur Ergänzung vorhanden sind, zu entscheiden, ob eine Ergänzung oder die Aufhebung des Familienraths stattzufinden hat.

2. Wenn der Vater des Mündels die Aufhebung des von ihm angeordneten Familienraths für den Fall des Eintritts oder Nichteintritts eines künftigen Ereignisses letztwillig angeordnet hat, sobald jene Voraussetzung gegeben ist (§ 1880 BGB.). Das Gleiche gilt, wenn die eheliche Mutter eine solche Bestimmung für den von ihr angeordneten Familienrath letztwillig getroffen hat.[24]) Die oben erörterten Voraussetzungen der Wirksamkeit einer solchen Anordnung (§ 1777 BGB.) gelten auch hier.

Das Vormundschaftsgericht ist, wenn das vorgesehene Ereigniß eintritt bezw. sein Nichteintritt feststeht, verpflichtet, den Familienrath aufzuheben. Von selbst versteht es sich, daß in dem Falle des § 1880 BGB. sofern nicht die letztwillige Anordnung des Vaters oder der Mutter, daß der Familienrath in dem Falle des Eintrittes oder des Nichteintrittes eines künftigen Ereignisses aufgehoben werden solle, als ein Verbot der Einsetzung eines neuen Familienrathes (§ 1859 Abs. 2 BGB). auszulegen ist, das Vormundschaftsgericht nach Maßgabe des § 1859 Abs. 1 BGB. die Einsetzung eines neuen Familienrathes beschließen kann.

Bei der Vormundschaft über einen Volljährigen findet ebensowenig wie eine Einsetzung eine Aufhebung des Familienraths auf Grund elterlicher Anordnung statt (§ 1905 Abs. 2 BGB). Die Aufhebung des Familienraths erfolgt nicht durch diesen selbst, sondern durch den Vormundschaftsrichter.

Die Aufhebung ist durch das Vormundschaftsgericht den bisherigen Mitgliedern, dem Vormund und dem Gegenvormund bekannt zu machen, und zwar da mit ihr der Lauf der Beschwerdefrist eröffnet wird, durch Zustellung nach den für die Zustellung von Amtswegen geltenden Regeln der CPO. (§ 1881 BGB. § 16 F.). Gegen die Verfügung, durch welche ein Familienrath aufgehoben wird, steht jedem, dessen Recht durch diese Verfügung beeinträchtigt wird (§ 20 F.), das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu, insbesondere den bisherigen Familienrathsmitgliedern[25]) und dem Mündel bezw. dem Vormunde für ihn (vergl. S. 95); außerdem aber auch dem Ehegatten sowie jedem Verwandten und Verschwägerten des Mündels, auch denjenigen, welche nicht im Familienrath saßen (§ 57 F.). Das Beschwerderecht des Mündels kann von diesem unter den Voraussetzungen des § 59 F. selbstständig ausgeübt werden (vergl. S. 98).

[24]) So auch Boehm § 29 II a.
[25]) A. A. Dorner B. 12 zu § 57

Digitized by Google

Dem Gegenvormund steht als solchem ein Beschwerderecht nicht zu[26]) (§§ 20, 60[4] F.).

Die Frist beginnt für alle Beschwerdeberechtigten gleichmäßig mit dem Zeitpunkt, in welchem das Vormundschaftsgericht die bisherigen Mitglieder von der Aufhebung in Kenntniß setzt. Mit Rücksicht darauf, daß in der Bestallung des Vormundes und Gegenvormundes das Vorhandensein eines Familienraths erwähnt wird, haben diese nach Aufhebung des Familienraths ihre Bestallung zurückzugeben und erhalten neue, dem veränderten Zustand entsprechende (§ 1881 Abs. 2 BGB.).

Selbstverständlich ist, daß nach erfolgter Aufhebung des Familienraths die Vormundschaft nach Maßgabe derjenigen Vorschriften zu behandeln ist, welche gelten, wenn ein Familienrath nicht besteht" (M. IV S. 1225).

Im Geltungsbereich der Preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 bleiben die bisherigen Familienräthe und ihre Mitglieder im Amt (Art. 210 Abs. 2 EB.). Ein Gleiches gilt für die Familienräthe des französischen Rechts nicht, da diese eine ganz andere Stellung einnahmen, wie der Familienrath des BGB., insbesondere auch nicht wie dieser eine ständige Behörde waren.

§ 7. Der Gemeindewaisenrath.

Der Gemeindewaisenrath ist das Organ, durch welches der Gemeinde eine Mitwirkung auf dem Gebiete des Vormundschaftswesens ermöglicht und sie zu einer Unterstützung des Vormundschaftsrichters herangezogen wird. „Seine Stellung ist aufzufassen als die eines Hülfsorgans der Obervormundschaft" (M. IV S. 1225).

Das BGB. enthält keine Bestimmung darüber, ob das Amt des Waisenraths einer einzelnen Person oder einer Mehrheit zu übertragen ist. Beides ist zulässig. Auch können im Fall der Zusammensetzung des Waisenraths aus mehreren Mitgliedern die Geschäfte entweder von allen Mitgliedern gemeinschaftlich erledigt oder zur selbstständigen Erledigung durch die einzelnen Mitglieder unter diese vertheilt werden.

Es können für jede Gemeinde ein oder mehrere Gemeindewaisenräthe bestellt werden; es können auch mehrere Gemeinden zu einem Gemeindewaisenrathsbezirk vereinigt werden.

Landesrechtlichen Bestimmungen ist die Regelung dieser Fragen sowie die Abgrenzung der Bezirke der Gemeindewaisenräthe und die Feststellung der Grundsätze überlassen, nach denen die Gemeindewaisenräthe auszuwählen und zu bestellen sind. Nach dem BGB. ist auch die Bestellung von Frauen zu Gemeindewaisenräthen nicht ausgeschlossen. Ebenso unterliegt die Frage, wer verpflichtet ist, das Amt eines Waisenraths zu übernehmen, die Dauer des Amtes, die disciplinäre Verantwortlichkeit und die Bestimmung, ob und aus welchen Mitteln die Waisenräthe

[26]) Dorner ebenda.

Digitized by Google

eine Vergütung für ihre Thätigkeit beziehen, landesrechtlicher Regelung, desgleichen alle sonstigen zur Ausgestaltung der Einrichtung erforderlichen Maßregeln.[1])

Die Zuständigkeit des Gemeindewaisenraths erstreckt sich auf die Interessen aller in seinem Bezirk sich „aufhaltenden" Mündel. Eine Einschränkung auf diejenigen, welche einen dauernden Aufenthalt in dem Bezirk haben, enthält das Gesetz nicht. Entscheidend muß auch hier das Interesse des Mündels sein. Falls dieses eine Thätigkeit des Gemeindewaisenraths erheischt, kann auch ein ganz vorübergehender Aufenthalt eines Mündels zur Begründung der Zuständigkeit genügen und den Waisenrath zu sachgemäßer Thätigkeit verpflichten.

Auch diejenigen Mündel, welche sich in öffentlichen Erziehungs- oder Pflegeanstalten befinden unterliegen seiner Aufsicht, gleichviel ob sie kraft Gesetzes unter der Vormundschaft des Vorstandes der Anstalt oder unter der eines richterlich bestellten Vormundes stehen. Es wird daher dem Waisenrathe seitens der Verwaltung derartiger Anstalten stets die Möglichkeit geboten werden müssen, sich von dem Befinden der bevormundeten Pfleglinge zu überzeugen. Das Gleiche gilt hinsichtlich der in Irrenanstalten untergebrachten Geisteskranken, welche bevormundet sind oder gemäß § 1910 BGB. einen Pfleger erhalten haben.

Der Gemeindewaisenrath ist zu seiner im Gesetz vorgesehenen Thätigkeit „nicht nur im Verhältniß zu demjenigen Vormundschaftsgerichte verpflichtet, in dessen Bezirk die betreffende Gemeinde liegt, sondern im Verhältniß zu allen Vormundschaftsgerichten, welchen obervormundschaftliche Funktionen in Ansehung der in seinem Bezirk sich aufhaltenden Mündel zustehen." (M. IV S. 1225).

Es liegt dem Waisenrath ob, das Vormundschaftsgericht von jedem zu seiner Kenntniß gelangenden Fall zu benachrichtigen, in welchem ein Vormund, ein Gegenvormund oder Pfleger zu bestellen ist (§ 49 F.); also sowohl bei der Eröffnung einer Vormundschaft oder Pflegschaft als beim Wechsel des Inhabers der genannten Aemter. Zugleich soll er diejenige Person vorschlagen, welche sich zum Vormund, Gegenvormund oder Pfleger eignet. Soweit zu diesen Aemtern Jemand kraft Gesetzes oder durch letztwillige Verfügung berufen ist, hat der Gemeindewaisenrath dies dem Vormundschaftsgericht mitzutheilen und sich hierbei zu äußern, ob Umstände vorliegen, welche nach § 1878 BGB. der Bestellung des Berufenen entgegenstehen (§ 49 F.).

Bei seinen Vorschlägen hat er den gesetzlichen Bestimmungen gemäß auf die persönlichen und die Vermögensverhältnisse und auf das religiöse Bekenntniß des Vorzuschlagenden gebührende Rücksicht zu nehmen. Verwandte und Verschwägerte sind in erster Linie zu berücksichtigen (vergl. § 1779), dagegen sind solche Personen nicht vorzuschlagen, welche zu

[1]) Siehe hierüber für **Preußen** Anhang No. 3.
Desgl. für **Els.-Lothringen.**

Digitized by Google

Vormündern nicht bestellt werden können (§ 1780) oder sollen (§ 1781, 1782 BGB.), oder voraussichtlich von einem ihnen zustehenden Ablehnungsrechte Gebrauch machen werden (vergl. im Uebrigen unten §§ 14, 15).

Der Gemeindewaisenrath hat ferner den Vormund in der Sorge für die Person jedes in seinem Bezirk sich aufhaltenden Mündels zu beaufsichtigen, so daß er, wo ein Gegenvormund nicht bestellt ist, dessen Pflichten in dieser Beziehung mit versieht. Hierher gehört z. B. die Ueberwachung eines regelmäßigen Schulbesuches, der Wahl eines Berufes, des Verhältnisses des Mündels zu seinem Lehrherrn und Arbeitgeber, überhaupt die gesammten, das persönliche Gedeihen des Mündels beeinflussenden Umstände. Gerade hierin liegt der Schwerpunkt der Einrichtung des Gemeindewaisenraths. Bei einer sorgsamen Auswahl der zu Waisenräthen zu bestellenden Personen und einer gewissenhaften Pflichterfüllung derselben wird gerade hierdurch der Gemeindewaisenrath die Thätigkeit des Vormundschaftsrichters, der aus eigener Anschauung nur selten jene Verhältnisse kennen zu lernen vermag, in segensreichster Weise ergänzen. Empfehlenswerth ist es, wenn er andererseits enge Fühlung mit den örtlichen Schulbehörden und Armenverbänden unterhält, die vielfach in der Lage sind, ihm werthvolle Mittheilungen zu machen.

Auf Erfordern hat der Gemeindewaisenrath auch über das persönliche Ergehen und das Verhalten eines Mündels dem Vormundschaftsgericht Auskunft zu ertheilen.[2]) Zu einer periodischen Berichterstattung ist er nach dem BGB. kraft Gesetzes nicht verpflichtet.

Auch die Verwaltung des Vermögens des Mündels hat der Waisenrath insoweit im Auge zu halten, daß er von einer Gefährdung des Vermögens rechtzeitig dem Vormundschaftsgericht Anzeige[3]) erstatten kann. „Der Zweck dieser Bestimmung ist, zu verhindern, daß der Gemeindewaisenrath die zu seiner Kenntniß gelangten Mißstände der Verwaltung des Mündelvermögens unbeachtet läßt". (M. IV S. 1226.) Eine Einmischung in die Vermögens-Verwaltung selbst steht ihm dagegen nicht zu, ebensowenig irgend welche unmittelbaren Zwangsmittel gegen den Vormund.

Von der Anordnung jeder Vormundschaft über einen in seinem Bezirk sich aufhaltenden Mündel, ist der Gemeindewaisenrath durch das Gericht zu

---

[2]) Nach § 1675 BGB. hat der Gemeindewaisenrath auch bez. solcher Kinder, die unter elterlicher Gewalt stehen, dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu erstatten, wenn ein Fall zu seiner Kenntniß gelangt, in welchem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist. Dahin gehört z. B. die Nothwendigkeit, der Mutter, einen Beistand zu bestellen (§ 1687[3] BGB.), die Zwangserziehung anzuordnen oder sonstige nach §§ 1666, 1667 BGB. zulässigen Maßregeln zu treffen.

[3]) Während das Gesetz in Uebereinstimmung mit dem I. Entwurf dem Gemeindewaisenrath lediglich zur Pflicht macht, sich in solchen Fällen nicht gänzlich passiv zu verhalten, wo er zufällig oder bei der Wahrnehmung seiner Fürsorge für die Person eines Mündels von einer Gefährdung des Vermögens desselben Kenntniß erhält, wurde in der II. Kommission ein Antrag gestellt, welcher eine positive Thätigkeit des Gemeindewaisenraths in der Auskunftertheilung und der Anstellung der dazu erforderlichen Nachforschungen bezweckte. Dieser Antrag wurde abgelehnt (vergl. KPr. Nr. 328 IX).

Digitized by Google

benachrichtigen unter Bezeichnung des Vormunds und des Gegenvormunds, auch ist ihm ein Wechsel in der Person des Vormunds oder Gegenvormunds mitzutheilen. Im Fall der Verlegung des Aufenthalts eines Mündels in den Bezirk eines anderen Gemeindewaisenraths hat der Vormund dies dem Waisenrath mitzutheilen, worauf dieser den Waisenrath des neuen Aufenthaltsorts benachrichtigt (§§ 1849, 1850 u. 1851 BGB.).

Wegen des Beschwerderechts des Gemeindewaisenraths gegen Verfügungen des Vormundschaftsgerichts siehe oben S. 96.

Eine privatrechtliche Verantwortlichkeit wegen Verletzung seiner Amtspflichten, entsprechend dem § 1848 BGB. ist dem Gemeindewaisenrath durch das BGB. nicht auferlegt, da nach Ansicht des Gesetzgebers eine solche Verantwortlichkeit, weil schwer nachweisbar, ohne erheblichen praktischen Werth wäre, auch bei der Unbestimmtheit der dem Waisenrath obliegenden Pflichten, insofern schädlich wirken könnte, als sie geeignet wäre, das Institut in Mißkredit zu bringen und vor der Uebernahme des Amtes zurückzuschrecken. Selbstverständlich bleibt es im Uebrigen bei den allgemeinen Bestimmungen über Haftung wegen Schadenersatzes aus unerlaubten Handlungen (§ 823 ff. BGB. M. IV S. 1227).

§ 9. Die sonstigen am Vormundschaftswesen Betheiligten.

Die bisher besprochenen Organe der Vormundschaft bekleiden ständige vormundschaftliche Aemter.

Außer ihnen werden aber unter Umständen noch andere Privatpersonen und öffentliche Behörden zu einer Mitwirkung bei der Ausübung des vormundschaftlichen Schutzes herangezogen. Hierher gehören folgende:

1. Verwandte oder Verschwägerte des Mündels: Das BGB. hat es im Interesse des Mündels für angemessen erachtet, der Familie desselben eine gutachtliche Mitwirkung bei Führung der Vormundschaft zu sichern, und zwar in einer freien Form, indem es bestimmt, daß das Vormundschaftsgericht vor einer von ihm zu treffenden Entscheidung unter gewissen Voraussetzungen Verwandte oder Verschwägerte des Mündels hören soll (§ 1847 BGB., vergl. unten § 24).

Ueber Geschlecht, Zahl und Gradesnähe der zu hörenden Verwandten oder Verschwägerten ist im Gesetz nichts vorgeschrieben, demnach können auch weibliche und trotz des Vorhandenseins näherer Verwandten oder Verschwägerten entferntere, gehört werden. Es sind auch keine zwingenden Vorschriften über die Art ihrer Vernehmung gegeben (M. IV S. 1150). Die „Anhörung" kann daher mündlich oder schriftlich erfolgen, in gemeinsamer Berathung oder unter gesonderter Anhörung einzelner. „Der vormundschaftlichen Verwaltung wird gerade dann am besten gedient, wenn in dieser Hinsicht Alles dem freien gewissenhaften Ermessen des Vormundschaftsgerichts überlassen bleibt. Das Vormundschaftsgericht ist dadurch in die Lage gesetzt, gerade solche Verwandte oder Verschwägerte des Mündels zu hören, bei welchen es die reinste verwandtschaftliche Gesinnung gegen den Mündel oder die meiste Sachkenntniß voraussetzen

Digitized by Google

darf; es erfährt im Wege mündlicher Besprechung oder eines Privatbriefwechsels häufig mehr, als durch eine förmliche Vernehmung" (M. IV S. 1150).

Der Vormundschaftsrichter ist zu einer Anhörung von Verwandten oder Verschwägerten verpflichtet, wenn Vormund oder Gegenvormund es beantragen, und von Amtswegen dann, wenn eine wichtige Angelegenheit zur Entscheidung steht. (Vergl. hierüber Näheres unten § 24).

Erzwungen kann eine Aeußerung der Verwandten nicht werden. Das Gesetz hat nach dieser Richtung Zwangsmittel versagt aus der Erwägung, daß regelmäßig nur ein freiwillig ertheilter Rath von Werth sein wird.

Auch eine besondere Verpflichtung zum Schadensersatz ist den Verwandten wegen ihrer Aeußerung nicht auferlegt. Es können daher hier nur die allgemeinen Rechtsgrundsätze in Anwendung kommen, nach denen Derjenige, welcher einem Anderen einen Rath ertheilt, zum Ersatz des aus der Befolgung des Raths sich ergebenden Schadens nicht verpflichtet ist, unbeschadet der Verantwortlichkeit, welche sich aus einer hierbei begangenen unerlaubten Handlung ergiebt. Diese kann eine Haftbarkeit nach §§ 823 ff. BGB. begründen (§ 676 BGB.).

Eine Belohnung können die Verwandten oder Verschwägerten für die Ertheilung des Gutachtens nicht in Anspruch nehmen. Dagegen können sie von dem Mündel Ersatz ihrer Auslagen verlangen. Das Gesetz hat dies gestattet, da Verwandte oder Verschwägerte nicht immer in der Lage oder gewillt sind, die Auslagen selbst zu tragen. Eine Entschädigung für durch Versäumniß entstandenen Verlust steht dagegen den Verwandten nicht zu. Der Betrag der Auslagen wird von dem Vormundschaftsgericht, wenn ein Familienrath eingesetzt ist, von diesem festgesetzt (vergl. oben S. 137).[1]). Gegen die Festsetzungsverfügung steht das Rechtsmittel der Beschwerde sowohl den Verwandten und Verschwägerten wie dem Vormund zu (§ 20 F.). Der Rechtsweg ist also hinsichtlich der Höhe des festgesetzten Betrags ausgeschlossen, wohl aber kann dieser Betrag nöthigenfalls gegen den Mündel eingeklagt werden.

2. Die Eltern des Mündels: Wenn eine Vormundschaft eingeleitet ist, obwohl der Vater oder die Mutter oder beide Eltern leben, so steht unter gewissen Voraussetzungen dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Kindes neben dem Vormunde zu (vergl. unten § 16 V).

Dem Beistand der Mutter (§§ 1687 ff. BGB.) steht eine Mitwirkung bei der Vormundschaft nicht zu. Doch hat der Vormund die rechtliche Stellung eines Beistandes, wenn die Mutter wegen Minderjährigkeit (§ 1696) oder Eingehung einer neuen Ehe (§ 1697) oder Nichtigkeit der Ehe der Eltern (§ 1702 Abs. 2 BGB.) nur das Recht und die Pflicht hat, für die Person des Kindes zu sorgen (vergl. S. 156).

---

[1]) In **Preußen** findet aus der Entscheidung, durch welche der Betrag der Kosten festgesetzt wird, die Zwangsvollstreckung nach den Regeln der CPO. statt (Art. 14 PrGFG.).

Desgleichen in **Elsaß-Lothringen** (§ 8 AF.).

Digitized by Google

3. Prozeßvertreter: Solche können nicht prozeßfähigen Parteien unter den Voraussetzungen des § 57 CPO. bestellt werden. Näheres hierüber s. unten § 16 IV 6.

Im Entmündigungsverfahren kann dem Entmündigten zur Erhebung der Anfechtungs- und Wiederaufhebungsklage ein Rechtsanwalt als Vertreter beigeordnet werden (§§ 668, 679 Abs. 3, 686 Abs. 2 CPO.). Hierüber siehe unten § 31.

4. Der Erbe des Vormunds ist berufen, den Tod des Vormunds unverzüglich dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen (§ 1894 BGB.). Auch liegt ihm dem Mündel gegenüber die Pflicht ob, für die im Nachlaß befindlichen Vermögensstücke bis zu deren Herausgabe Sorge zu tragen und dem Mündel Rechnung zu legen (vergl. oben S. 48 und unten § 28.

Er haftet dem Mündel für allen aus der schuldhaften Unterlassung dieser Verpflichtung sich ergebenden Schaden.

5. Der Standesbeamte ist berufen, von gewissen amtlich zu seiner Kenntniß gelangenden Thatsachen, welche Anlaß zur Einleitung einer Vormundschaft geben (siehe unten § 13), dem Vormundschaftsgericht nach Maßgabe des § 48 F. Mittheilung zu machen.[2])

---

[2]) In **Preußen** steht die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten und die damit verbundene Befugniß, Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen — § 11 des Personenstandsgesetzes v. 6. 2. 1875 — in den Landgemeinden und Gutsbezirken dem Landrath, in höherer Instanz dem Regierungspräsidenten und dem Minister des Innern, in den Stadtgemeinden dem Regierungspräsidenten, und in höherer Instanz dem Oberpräsidenten und dem Minister des Innern, in der Stadt Berlin dem Oberpräsidenten und in höherer Instanz dem Minister des Innern zu. — § 154 Abs. 1 Zuständigkeitsgesetz v. 1. 8. 1883.

In **Elsaß-Lothringen** können im Fall einer Verletzung seiner Verpflichtungen gegen den Standesbeamten durch das dem Vormundschaftsgericht vorgeordnete Landgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft Ordnungsstrafen bis zu 30 Mark ausgesprochen werden. Vor dem Erlaß der Strafverfügung ist der Standesbeamte zu hören. Diese Strafen können im Unvermögensfall in Freiheitsstrafen nicht umgewandelt werden (§§ 18 AF.). Die gleiche Strafe kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft gegen einen Standesbeamten, welcher die ihm durch § 23 Abs. 3 AF. auferlegte Pflicht zur Anzeige an das Nachlaßgericht versäumt, durch das dem Nachlaßgericht vorgeordnete Landgericht verhängt werden. Nach § 23 AF. ist der Standesbeamte verpflichtet, dem Nachlaßgericht unverzüglich Anzeige zu machen, wenn bei ihm der Tod einer Person angezeigt wird, an deren Nachlaß ein Erbe betheiligt ist, welcher abwesend, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt und ohne gesetzlichen Vertreter ist. Die gleiche Verpflichtung liegt dem Standesbeamten ob, wenn ein Erbe unbekannt ist oder wenn die Person, deren Tod angezeigt wird, Vermögen, welches dem Staate, einem Bezirke, einer Gemeinde oder einer anderen öffentlichen Anstalt gehört, oder öffentliche Urkunden in Verwahrung hatte.

„Abwesend" im Sinne der vorstehenden Bestimmung bedeutet hier nicht etwa eine Abwesenheit mit unbekanntem Aufenthaltsort oder eine Abwesenheit unter solchen Verhältnissen, daß die Rückkehr oder die Besorgung der Angelegenheiten des Abwesenden gehindert werde, nicht also eine Abwesenheit im Sinne des § 1911 BGB. oder im Sinne der Art. 112, 115 des C. civ. Die Bedeutung von „abwesend" ist vielmehr dieselbe wie im Art. 819 Abs. 2 C. civ., sowie im Art. 911 Nr. 2 des Code de procedure civile, nämlich die von „nicht an dem Orte des Todesfalles anwesend oder gegenwärtig", also die Bedeutung, welche

Digitized by Google

Ob er wegen schuldhafter Versäumung der vorgeschriebenen Anzeige zum Schadenersatz herangezogen werden kann, bestimmt sich danach, ob die Voraussetzungen des § 823 ff. BGB. (s. oben S. 113 ff.) gegeben sind. Eine Haftbarkeit aus § 839 BGB. tritt hier nicht ein, da die Anzeigepflicht dem Standesbeamten nicht Dritten, sondern nur dem Staate gegenüber obliegt[3])[4]).

6. Landgericht, Oberlandesgericht, Oberstes Landesgericht, Reichsgericht. Das dem Vormundschaftsgericht im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht bildet die Beschwerdeinstanz gegen alle Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts (s. S. 103 ff.) Es entscheidet bei einer Weigerung des Vormundes oder eines von mehreren Mitvormündern über die Abgabe einer Vormundschaft an einen ausländischen Staat, (§ 47 F., s. unten § 12) und über die Entlassung eines Familienrathsmitglieds gegen dessen Willen (§ 1878 Abs. 2 f., S. 132).

Das gemeinschaftliche obere Gericht entscheidet bei Streitigkeiten zwischen mehreren Gerichten über die örtliche Zuständigkeit oder über die Abgabe bezw. Uebernahme einer Vormundschaft, sowie bei Verweigerung der Zustimmung zu einer Abgabe der Vormundschaft seitens des Vormunds oder bei Meinungsverschiedenheiten in dieser Beziehung zwischen mehreren Mitvormündern (§ 5, 46 F., vergl. unten § 12). Das Oberlandesgericht bezw. ein Oberlandesgericht des Bundesstaates bezw. das oberste Landesgericht (§ 199 F.) und das Reichsgericht

---

nach dem Sprachgebrauch des Lebens diesem Worte zukommt und wie sie in den §§ 121, 130, 147 BGB. gemeint ist. Jede, auch nur vorübergehende Abwesenheit (non présence) genügt um ein Einschreiten des Nachlaßgerichtes herbeizuführen, vorausgesetzt, daß nach den thatsächlichen Umständen ein Bedürfniß dazu vorliegt (KPr. z. AF. S. 5).

Voraussetzung für die Verhängung der Ordnungsstrafe ist nicht nur, daß objektiv die Anzeige unterblieben ist, sondern außerdem, daß subjektiv der Standesbeamte bei sachgemäßer Befragung desjenigen, der den Sterbefall auf dem Standesamte zur Anzeige brachte, oder aus eigner Wissenschaft in der Lage war, die in Betracht kommenden Thatsachen zu kennen. „Weitere Ermittlungen darüber hinaus vorzunehmen, wird ihm nicht zugemuthet. Uebrigens ist die Verhängung der Ordnungsstrafe nicht obligatorisch vorgeschrieben, sondern in das pflichtmäßige Ermessen des Gerichts gestellt, das die thatsächlichen Umstände zu würdigen hat." (KPr. z. AF. S. 5).

[3]) Vergl. Dorner F. B. 6 z. § 48; Schneider F. B. 7 z. § 48 F.

[4]) In **Preußen** ist nach § 3 des Ges. v. 13. 3. 78, betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder, die Staatsanwaltschaft verpflichtet, dem Vormundschaftsgericht von solchen strafbaren Handlungen Mittheilung zu machen, welche wegen Strafunmündigkeit des Thäters nicht verfolgt werden können.

In **Elsaß-Lothringen** steht der Staatsanwaltschaft eine Mitwirkung bei dem Zwangserziehungsverfahren, bei Entscheidungen in der Irrenpflege und bei der Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Standesbeamten wegen Versäumung ihrer Anzeigepflicht (s. oben B. 2) zu (§§ 2, 13 Abs. 2, 14, 18, 23 AF.), sowie dann, wenn sie in Vormundschaftssachen kraft ihrer Aufsichtsbefugnisse zu einem Einschreiten gegen Notare und Gerichtsvollzieher Veranlassung findet. Im Verfahren vor den Amtsgerichten werden die der Staatsanwaltschaft obliegenden Verrichtungen von der Staatsanwaltschaft bei dem vorgeordneten Landgericht wahrgenommen (§ 2 AF.).

Digitized by Google

entscheiden über das Rechtsmittel der Beschwerde im Falle des § 64 F. und der weiteren Beschwerde nach Maßgabe der oben in § 6 erörterten Vorschriften; das Oberlandesgericht auch über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Verfügungen des Landgerichts, bei Armenrechtsgesuchen und Bestrafungen ungehorsamer Zeugen und Sachverständigen in der Beschwerdeinstanz (vergl. oben S. 267), sowie über Beschwerden wegen Bestrafungen, die in Ausübung der Sitzungspolizei verhängt sind (vergl. oben S. 72).

Die allgemeinen für den Vormundschaftsrichter geltenden Bestimmungen hinsichtlich Ausschließung und Amtsenthaltung sowie hinsichtlich der Verantwortlichkeit (vergl. S. 112 ff.) finden auch auf Mitglieder dieser höheren Gerichte Anwendung.

7. Die Staatsanwaltschaft ist in vormundschaftlichen Angelegenheiten nur bei dem Entmündigungsverfahren zu einer Mitwirkung reichsgesetzlich berufen, doch kann ihr landesgesetzlich eine weitere Mitwirkung übertragen werden (§ 200 F.)

Digitized by Google

II. Theil.

Die Vormundschaft über Minderjährige.

I. Abschnitt:

Die Einleitung der Vormundschaft.

§ 10. Elterliche Gewalt.

Der vormundschaftliche Schutz tritt nach dem BGB. für einen Minderjährigen nur dann ein, wenn eine elterliche Gewalt über ihn nicht ausgeübt wird. Der Erörterung der gesetzlichen Bestimmungen über die Eröffnung der Vormundschaft über Minderjährige muß daher ein Ueberblick über die hier in Betracht kommenden Grundsätze des BGB. hinsichtlich der elterlichen Gewalt vorausgeschickt werden.

I. Eheliche Kinder.

Das Rechtsverhältniß zwischen den Eltern und einem ehelichen Kinde wird nach den deutschen Gesetzen beurtheilt, wenn der Vater und, falls der Vater gestorben ist, wenn die Mutter die Reichsangehörigkeit besitzt. Das Gleiche gilt, wenn die Reichsangehörigkeit des Vaters oder der Mutter erloschen, die Reichsangehörigkeit des Kindes aber bestehen geblieben ist (Art. 19 EB.).

Die elterliche Gewalt besteht grundsätzlich nur über eheliche Kinder. Sie steht in erster Linie dem Vater zu, kann aber in dessen Ermanglung oder Verhinderung auch auf die Mutter übergehen oder von dieser ausgeübt werden.[1]) Sie dauert solange die Kinder minderjährig (vergl. unten § 11) sind. Sie umfaßt die Fürsorge für die Person und das Vermögen des Kindes, die Vertretung des Kindes (§§ 1627, 1630 BGB.), sowie die Nutznießung an seinem Vermögen.

Eheliche Kinder treten regelmäßig mit ihrer Geburt unter die elterliche Gewalt ihres Vaters.

Ehelich ist ein Kind, welches nach Eingehung der Ehe geboren wird, gleichviel, ob die Frau es vor oder während der Ehe empfangen hat, vorausgesetzt, daß der Ehemann innerhalb der Empfängnißzeit der Frau beigewohnt hat. Als Empfängnißzeit gilt die Zeit vom 181. bis 302. Tage vor der Geburt des Kindes mit Einschluß des 181. und 302. Tages, vorbehaltlich des Nachweises, daß das Kind innerhalb eines

[1]) Das BGB. kennt, abweichend von manchen bisherigen Bundesrechten, insbesondere dem Allg. Preuß. Landrecht und dem Code civil, nicht nur eine väterliche, sondern eine elterliche Gewalt.

Digitized by Google

Zeitraumes empfangen ist, welcher mehr wie 302 Tage vor dem Tage der Geburt zurückliegt. Dafür, daß der Ehemann innerhalb der Empfängnißzeit der Frau beigewohnt hat, spricht die Vermuthung, gegen welche jedoch Gegenbeweis zulässig ist.

Auch ein früher als 181 Tage nach Eingehung der Ehe geborenes Kind gilt als ehelich und der Vater als ehelicher Vater, ohne daß er hierfür erst einen Beweis zu erbringen hätte. Andererseits ist der Vater befugt, die Ehelichkeit zu bestreiten, ohne daß ihm gegenüber die obige Vermuthung Platz greift. Diese gilt vielmehr, insoweit die Empfängnißzeit in die Zeit vor der Ehe fällt, nur, wenn der Mann gestorben ist, ohne die Ehelichkeit angefochten zu haben.

Ein Kind, welches nach den vorstehenden Voraussetzungen ehelich wäre, ist nicht ehelich, wenn es dem Umstande nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat (§ 1591, 1592 BGB.). Dies kann sich z. B. aus Rassenverschiedenheit zwischen dem Kind und dem Ehemann oder aus dem Nachweis ergeben, daß die Frau schon zur Zeit des Beginnes ihres Geschlechtsverkehrs mit dem Manne schwanger war. Die Ehelichkeit eines während der Ehe oder 302 Tage nach Auflösung der Ehe geborenen Kindes kann nur geltend gemacht werden, wenn der Mann die Ehelichkeit angefochten hat oder, ohne das Anfechtungsrecht geltend gemacht zu haben, gestorben ist (§§ 1593 ff. BGB.).

Die Anfechtung der Ehelichkeit ist ausgeschlossen, wenn der Mann das Kind nach der Geburt als das seinige anerkennt (§ 1598 BGB.).

Ein später als 302 Tage nach Auflösung der Ehe geborenes Kind gilt ohne Anfechtung als unehelich.

Die eheliche Abstammung eines Kindes wird nach den deutschen Gesetzen beurtheilt, wenn der Ehemann der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes Deutscher ist oder, falls er vor der Geburt des Kindes gestorben ist, zuletzt Deutscher war (Art. 18 EB.).

1. Verlust der elterlichen Gewalt des Vaters. Der Vater verliert die elterliche Gewalt:

a) durch den Tod;

b) durch Todeserklärung mit dem Zeitpunkt, der als Zeitpunkt des Todes des Vaters gilt. Eine vor dem Inkrafttreten des BGB. erfolgte Todeserklärung hat die gleiche Wirkung (Art. 160 EB., §§ 13 ff. BGB.). Lebt der Vater noch, so erhält er die elterliche Gewalt dadurch wieder, daß er dem Vormundschaftsgericht gegenüber seinen hierauf gerichteten Willen erklärt (§ 1679 BGB.);

c) durch Verwirkung:

α) Der Vater verwirkt die elterliche Gewalt, wenn er wegen eines an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlich verübten Vergehens zu einer Gefängnißstrafe von mindestens 6 Monaten verurtheilt wird. Hinsichtlich der Berechnung der Strafzeit entscheidet, wenn wegen Zusammentreffens mit einer anderen strafbaren Handlung auf eine Gesammtstrafe erkannt wird, die

Digitized by Google

einzelne Strafe, welche für das an dem Kinde verübte Verbrechen oder Vergehen verwirkt ist (§ 1680 BGB.).

„Die Verwirkung der elterlichen Gewalt tritt nur ein hinsichtlich desjenigen Kindes, an welchem das Verbrechen oder Vergehen verübt ist; geeignetenfalls kann das Vormundschaftsgericht dem Inhaber der elterlichen Gewalt diese auch in Ansehung der anderen Kinder nach Maßgabe der §§ 1666, 1667 ganz oder theilweise entziehen. Ohne weiteres ist aber von dem Verhalten des Inhabers der elterlichen Gewalt gegenüber dem einen Kinde auf das künftige Verhalten desselben gegen andere Kinder ein Schluß nicht zulässig, namentlich nicht, wenn es sich um solche Vergehen handelt, wie Aussetzung und Körperverletzung" (M. IV S. 840). Die Verwirkung der elterlichen Gewalt tritt für den Vater mit der Rechtskraft des Strafurtheils ein. Die gleiche Wirkung kann, wenn die Durchführung des Strafverfahrens etwa wegen Geisteskrankheit oder Abwesenheit des Vaters nicht möglich ist, in anderer Weise, insbesondere vermittels eines Civilrechtsstreites, nicht herbeigeführt werden.

β) Durch die Eheschließung Desjenigen, welcher einen Anderen an Kindesstatt angenommen hat, mit dem Angenommenen, sofern die Ehe nichtig ist (§ 1771 BGB.). Nach § 1311 BGB. ist die Ehe zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen oder dessen Abkömmlingen verboten, so lange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältniß besteht. Dieses Eheverbot ist jedoch nur ein „aufschiebendes" und hat auf die Wirksamkeit der ihm zuwider abgeschlossenen Ehe keinen Einfluß. Durch die Eheschließung tritt vielmehr nur die Aufhebung des durch die Annahme begründeten Rechtsverhältnisses ein. Ist indessen aus anderen Gründen die Nichtigkeit einer solchen Ehe festgestellt (§§ 1329, 1341 BGB.), so bleibt das Annahmeverhältniß bestehen. „Mit Rücksicht darauf aber, daß durch die Eingehung der Ehe das durch die Annahme an Kindesstatt zwischen den Eheschließenden begründete Eltern- und Kindesverhältniß in seiner sittlichen Grundlage zerstört ist, andrerseits jedoch das minderjährige angenommene Kind unter dem Mißbrauche des dem Annehmenden zustehenden Elternrechtes nicht leiden soll, ist im Fall der Nichtigkeit der Ehe an die Eheschließung die Verwirkung der elterlichen Gewalt geknüpft. Die Verwirkung tritt nicht ein, wenn die Nichtigkeit der Ehe auf einem Formmangel beruht, und die Ehe nicht in das Heirathsregister eingetragen ist (vergl. M. IV S. 1002).

Die Verwirkung der elterlichen Gewalt ist in beiden Fällen eine endgiltige; es giebt keine Mittel, ihre Folgen wieder aufzuheben.

d) Wenn das Kind von einem Andern an Kindesstatt angenommen wird (§ 1765, BGB.). Die Annahme tritt mit der Rechtswirksamkeit des Bestätigungsbeschlusses in Kraft (§ 1754

Digitized by Google

BGB.), regelmäßig also mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses an den Annehmenden (§ 67 F.).

e) Wenn die elterliche Gewalt dem Vater durch das Vormundschaftsgericht entzogen wird (§ 1666 BGB.). Das Vormundschaftsgericht kann, wenn das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln treffen. Zu den hiernach zulässigen Maßregeln gehört auch die Entziehung der elterlichen Gewalt. Diese Entziehung kann sich auf alle, in der elterlichen Gewalt liegenden Rechte, oder auch nur auf einen Theil derselben erstrecken. Die Entziehung der Nutznießung kann jedoch nur angeordnet werden, wenn der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhaltes verletzt hat, und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhaltes zu besorgen ist. Wegen einer Gefährdung des Vermögens des Mündels ist nicht eine völlige Entziehung der elterlichen Gewalt, sondern äußersten Falls nur die Entziehung der Vermögensverwaltung zulässig.[2])

Die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt auf Grund des § 1666 BGB. bewirkt an sich nicht den Verlust der elterlichen Gewalt. Auch kennt das BGB. keine Entlassung aus der elterlichen Gewalt

2. Uebergang der elterlichen Gewalt auf die Mutter. Wenn aus den vorstehend unter a, b, und d aufgeführten Gründen der Vater die elterliche Gewalt verliert, so geht diese auf die Mutter über (§ 1684[1] BGB.), im Falle der Verwirkung jedoch nur, wenn die Ehe zwischen Vater und Mutter aufgelöst ist, gleichviel ob die Auflösung durch den Tod des Vaters oder Ehescheidung eingetreten ist. War die Scheidung der Ehe schon vor der Verwirkung der elterlichen Gewalt durch den Vater eingetreten, so geht die elterliche Gewalt mit der Verwirkung, andernfalls mit der Rechtskraft des Scheidungsurtheils auf die Mutter über.

Im Fall der Entziehung der elterlichen Gewalt, geht diese niemals auf die Mutter über. „Eine gegentheilige Bestimmung würde bei der Abhängigkeit der Mutter von dem Vater, und dem Einflusse des letzteren auf die Mutter, den Erfolg der getroffenen Maßregeln in vielen Fällen vereiteln, oder eine Störung des ehelichen Friedens hervorrufen, und eine, den natürlichen Verhältnissen nicht entsprechende Stellung der Mutter gegenüber dem Vater in Ansehung der Kinder mit sich bringen (M. IV S. 806). Die Sorge für die Person des Kindes bleibt jedoch sowohl

[2]) Wenn der Vater auch nur in den die Person oder nur in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zu einer Vertretung seines Kindes nicht berechtigt ist, kann er für dasselbe letztwillig einen Vormund nicht benennen (§ 1777 BGB. s. oben S. 6). Zur Einleitung einer Vormundschaft giebt dagegen eine theilweise Entziehung der Vertretung keinen Anlaß (§ 1773 BGB.).

Digitized by Google

bei der Entziehung, wie auch bei der Verwirkung der elterlichen Gewalt der Mutter regelmäßig überlassen (§ 1698 BGB.).

Bei einer Annahme an Kindesstatt geht die elterliche Gewalt auf den Annehmenden über. Sie fällt dem leiblichen Vater oder der leiblichen Mutter auch dann nicht wieder zu, wenn die elterliche Gewalt des Annehmenden endigt, oder das Annahmeverhältniß später aus irgend einem Grunde wieder aufgelöst wird (§ 1765 BGB.). In letzterem Falle erhalten aber die leiblichen Eltern wieder das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, falls der leibliche Vater oder die leibliche Mutter dem Kinde Unterhalt zu gewähren haben. Das Recht zur Vertretung des Kindes tritt auch in diesem Fall nicht wieder ein (§ 1765 Abs. 2 BGB.).

Der Mutter fällt die elterliche Gewalt schon mit der Geburt eines ehelichen Kindes zu, wenn zur Zeit der Geburt der Vater todt oder für todt erklärt ist.

Der Uebergang der elterlichen Gewalt auf die Mutter setzt natürlich stets voraus, daß bei ihr keiner der Umstände vorliegt, welche für den Vater den Verlust der elterlichen Gewalt begründen. Insbesondere erhält die Mutter die elterliche Gewalt dann nicht, wenn bei ihr die Voraussetzungen einer Verwirkung derselben gegeben sind.

3. Verlust der elterlichen Gewalt der Mutter. Die Mutter verliert die elterliche Gewalt, wenn ihr diese nach vorstehenden Bestimmungen zugefallen ist, aus den gleichen Gründen wie der Vater (§ 1686 BGB.), außerdem aber auch dann, wenn sie eine neue Ehe eingeht. In letzterem Falle behält sie das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, ausschließlich der Befugniß, es zu vertreten (§ 1697 BGB.).

2. Ruhen der elterlichen Gewalt des Vaters. Außer dem Verlust des Rechts der elterlichen Gewalt kennt das BGB. auch einen Zustand des Ruhens derselben. Dieser Zustand bewirkt, daß ihr Inhaber weder in den die Person, noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten des Kindes zu dessen Vertretung berechtigt ist, während ihm die Nutznießung regelmäßig verbleibt (§ 1678 BGB.).

Die elterliche Gewalt des Vaters ruht:

a) wenn er geschäftsunfähig ist (§ 1676 BGB.). Als geschäftsunfähig kommen hier diejenigen in Betracht, welche sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befinden, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist und die wegen Geisteskrankheit Entmündigten (§ 104 BGB.).

b) Wenn der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist (§ 1676 Abs. 2 BGB). Beschränkt geschäftsfähig sind Minderjährige,[3])

[3]) Nach § 1303 BGB. ist nach Einführung des BGB. nur ein Volljähriger ehemündig, es kann also auch fortan, abgesehen von der Uebergangszeit, nur ein solcher ehelicher Vater werden. Vergl. aber §§ 1723, 1729, 1736 BGB. und unten § 26 II[3].

Digitized by Google

welche das 7. Lebensjahr vollendet haben (§ 106 BGB.) und solche Personen, welche wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt sind (§ 114 BGB.), ferner diejenigen, welche unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, nachdem ihre Entmündigung beantragt ist (§§ 114, 1906 BGB.).

c) Wenn der Vater wegen körperlicher Gebrechen, insbesondere weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag und aus diesem Grunde einen Pfleger für seine Person und für sein Vermögen erhalten hat (§§ 1676, 1710 BGB.).

In den Fällen unter b und c steht die Sorge für die Person des Kindes dem Inhaber der elterlichen Gewalt neben dem gesetzlichen Vertreter zu (§ 1676 BGB.).

d) Wenn von dem Vormundschaftsgericht festgestellt wird, daß der Vater auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert ist (§ 1677 BGB.). In diesem Fall endigt das Ruhen, wenn von dem Vormundschaftsgericht festgestellt wird, daß der Grund nicht mehr besteht (vergl. oben S. 89 (§ 1677 BGB.).[4])

5. Uebergang der Ausübung auf die Mutter. Wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht oder der Vater, abgesehen von der vorstehenden Voraussetzung auch nur vorübergehend thatsächlich verhindert ist, so geht bei Lebzeiten der Mutter und bei bestehender Ehe die Ausübung der Gewalt, ausschließlich der Nutznießung, auf die Mutter über. Ist die Ehe aufgelöst, so hat das Vormundschaftsgericht der Mutter auf ihren Antrag die Ausübung zu übertragen, wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht und keine Aussicht besteht, daß der Grund des Ruhens wegfallen werde. Die Mutter erlangt in diesem Fall auch die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes (§ 1685 BGB.).

Der Uebergang der Ausübung der elterlichen Gewalt auf die Mutter findet nicht statt, wenn bei ihr diejenigen Voraussetzungen vorliegen, unter welchen die elterliche Gewalt verloren geht (s. oben unter 3) oder ruht.

6. Ruhen der elterlichen Gewalt der Mutter. Die elterliche Gewalt der Mutter ruht aus den gleichen Gründen wie diejenige des Vaters (§ 1686). Wenn sie wegen Minderjährigkeit ruht, so hat die

---

[4]) Die Frage, ob die elterliche Gewalt ruht, so lange der Familienstand eines Kindes nicht zu ermitteln ist, ist im Gesetz nicht entschieden, weil hierzu ein praktisches Bedürfniß fehle (KProt. IV S. 643, 644).

Ist der Vater oder die Mutter zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. in der Sorge für die Person oder für das Vermögen des Kindes durch eine Anordnung der zuständigen Behörde beschränkt, so bleibt die Beschränkung in Kraft. Das Vormundschaftsgericht kann aber die Anordnung nach § 1671 BGB. aufheben (Art. 204 Abs. 1 EB.). Diese Vorschrift trifft für den Fall, daß ein über das Vermögen eines Elterntheils unter der Herrschaft des bisherigen Rechts eröffnetes Konkursverfahren dessen elterliche Verwaltung beendigt hat, nicht zu. Hier ist vielmehr gemäß Art. 203 EB. Art. 1647 BGB. maßgebend. (Vergl. M. z. EB. S. 294 und unten § 37).

Digitized by Google

Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen. In diesem Fall hat der Vormund des Kindes, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche Stellung eines Beistandes (§ 1696 BGB.).

Das Rechtsverhältniß zwischen den Eltern und einem vor dem Inkrafttreten des BGB. geborenen ehelichen Kindes bestimmt sich vom 1. Januar 1900 ab nach den Vorschriften des BGB. (Art. 203 EB.). (Vergl. unten § 37.)

II. Uneheliche Kinder.

Welche Kinder als uneheliche gelten, ergiebt sich aus den Ausführungen auf S. 153 ff.

Das zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Mutter bestehende Rechtsverhältniß wird nach den deutschen Gesetzen beurtheilt, wenn die Mutter eine Deutsche ist. Das gleiche gilt, wenn die Reichsangehörigkeit der Mutter erloschen, die Reichsangehörigkeit des Kindes aber bestehen geblieben ist (Art. 20 EB.).

Die rechtliche Stellung eines vor dem Inkrafttreten des BGB. geborenen unehelichen Kindes bestimmt sich von dem Inkrafttreten des BGB. an nach dessen Vorschriften (Art. 208 Abs. 1 EB.). „Denn die juristische Thatsache, an welche das Gesetz die hier in Betracht kommenden Rechte knüpft, ist nicht der Akt der Geburt, sondern die Thatsache der Blutsgemeinschaft. Es gilt für die Abstammung von der Mutter das Gleiche wie für die eheliche Abstammung: Die rechtlichen Wirkungen bestimmen sich nach dem jeweiligen Recht. Vor dem 1. Januar 1900 geborene Kinder treten also nach Maßgabe der §§ 1705—1707 BGB. von diesem Zeitpunkte an mit allen Rechten der Abkömmlinge in den Kreis der mütterlichen Familie, auch wenn ihnen bisher keine oder doch nur eine beschränkte Zugehörigkeit zukam. Andererseits steht dem unehelichen Vater nach dem BGB. ein Unterhaltungsanspruch gegenüber dem Kinde nicht zu. Beseitigt ist auch das gesetzliche Erbrecht zwischen dem unehelichen Kinde und dessen Vater, sowie die Unterhaltsverpflichtung der Ascendenten des Vaters gegenüber dem Kinde. Die dem unehelichen Kinde bezw. dem unehelichen Vater nach den bisherigen Rechten zuständigen Rechte finden daher ihr Ende mit dem Inkrafttreten des BGB. Dies gilt auch für die nach den französischen oder badischen Gesetzen anerkannten unehelichen Kinder, da sich auch bei ihnen die mit der Anerkennung eintretenden familienrechtlichen Wirkungen nicht an die Anerkennung, sondern an das durch diese festgestellte natürliche Verwandschaftsverhältniß knüpfen. Die Anwendung der Vorschriften des BGB. auf die anerkannten natürlichen Kinder hat im Wesentlichen zur Folge, daß das Erziehungsrecht und der Unterhaltsanspruch des Vaters, sowie das gegenseitige gesetzliche Erbrecht fortan wegfallen. Nur insoweit als in der früheren Zeit bereits konkrete von dem Fortbestande des Familienverhältnisses unabhängige Rechte erwachsen sind, hat es bei denselben sein Bewenden. Zu diesen Rechten gehört insbesondere das von dem

Digitized by Google

Kinde in Gemäßheit der bisherigen Gesetze mit der Geburt, durch die Anerkennung des Vaters oder durch besondere Gestattung seitens desselben erlangte Recht, den Familiennamen des Vaters zu führen.[5]) Ebenso bleiben für die Erforschung der Vaterschaft eines vor Inkrafttreten des BGB. geborenen Kindes die bisherigen Rechte in Geltung,[6]) so daß da, wo bisher die Erforschung der Vaterschaft verboten war, sie auch nach dem Inkrafttreten des BGB. einem vor dem 1. Januar 1900 geborenen Kind gegenüber ausgeschlossen ist. Auch für die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber einem solchen Kinde sind die bisherigen Gesetze maßgebend (Art. 208 Abs. 1 EB.), so daß hier § 1708 BGB. nicht zur Anwendung kommt. Durch diese Vorschrift werden auch diejenigen Fälle gedeckt, in welchen die uneheliche Mutter kraft eigenen Rechts befugt ist, von dem unehelichen Vater einen Beitrag zu dem Unterhalt des Kindes zu fordern. Soweit dagegen die Mutter als solche und ohne Rücksicht darauf, ob sie Vormund war, als Vertreterin des Kindes zur Erhebung der Klage von dem bisherigen Recht zugelassen ist, fällt dies künftig fort. Nach dem bisherigen Gesetze bestimmt sich auch, wie weit im Uebrigen einem vor dem Inkrafttreten des BGB. außerehelich geborenen oder empfangenen Kinde aus einem besonderen Grunde insbesondere wegen Erzeugung im Brautstande die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes zukommt und inwieweit der Vater und die Mutter eines solchen Kindes die Pflichten und Rechten ehelicher Eltern haben[7])

---

[5]) Im bisherigen Geltungsbereich des französischen Rechts führen vom Vater anerkannte Kinder den Familiennamen des Vaters (vergl. Zachariae-Dreyer (§ 57 am Schluß).

[6]) In **Elsaß-Lothringen** war bisher die Erforschung der Vaterschaft eines unehelichen Kindes verboten (Art. 340 C. civ.).

[7]) **Für das Gebiet des Preußischen** Allgemeinen Landrechts bleiben also, soweit es sich um die vor dem 1. 1. 1900 geborenen unehelichen Kinder handelt, folgende Bestimmungen in Kraft:

a) Hinsichtlich der Erforschung der Vaterschaft: „Als Erzeuger des unehelichen Kindes ist Derjenige anzusehen, welcher mit der Mutter innerhalb des Zeitraumes vom 285 bis 210 Tage vor der Entbindung den Beischlaf vollzogen hat; auch bei einer kürzeren Zwischenzeit ist diese Annahme begründet, wenn die Beschaffenheit der Frucht nach dem Urtheile der Sachverständigen mit der Zeit des Beischlafs übereinstimmt" (§ 15 Ges. v. 24. 4. 1854).

b) Hinsichtlich der Unterhaltspflicht: „Die Unterhaltspflicht dauert nur bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahr (§ 633 II 2 LR.), aber darüber hinaus, falls das Kind durch Krankheit oder sonst fehlerhafte Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit außer Stand gesetzt ist, sich seinen Unterhalt zu erwerben (§ 637 daselbst). Hat sich das Kind einem Handwerk gewidmet, so muß der Vater das Lehr- und Lossprechgeld zahlen (§ 635 daselbst). Hat endlich der Vater das Kind zu einem Gewerbe erziehen lassen, mit welchem es sich nach zurückgelegtem 14. Jahre seinen Unterhalt noch nicht verdienen kann, so muß der Vater die Verpflegung so lange fortsetzen, bis das Kind sich mit dem Gewerbe selbst ernähren kann (§ 636 daselbst). Die Höhe der Verpflegungsgelder bestimmt sich nach dem, was Leuten vom Bauern- oder gemeinen Bürgerstande die Erziehung eines ehelichen Kindes nebst dem Schul- und Lehrgeld kosten würde (§ 626 daselbst), ohne Rücksicht also auf den Stand der Mutter (s. dagegen § 1703 Abs 1 BGB.).

Digitized by Google

(Art. 208 Abs. 2 EB.). Der Begriff des Brautkindes ist dem bisherigen Recht zu entnehmen". (Vgl. M. zu Art. 126 EB. S. 296—301).

Ueber uneheliche Kinder wird nach dem BGB. durch die Geburt eine elterliche Gewalt nicht begründet, weder für die uneheliche Mutter noch für den unehelichen Vater. Doch kann nach der Geburt auch über uneheliche Kinder eine elterliche Gewalt erlangt werden. Dies geschieht:

1. Durch Legitimation. Wenn der uneheliche Vater sich mit der Mutter verheirathet, erlangt das Kind mit der Eheschließung die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes (§ 1719 BGB., vergl. unten § 27 IV).

2. Durch Ehelichkeitserklärung (§ 1723 ff. BGB.). Durch die Ehelichkeitserklärung erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Vaters (§ 1736 BGB.). Auf die Frau des Vaters kann in diesem Fall weder die elterliche Gewalt noch ihre Ausübung übergehen.

3. Durch Annahme an Kindesstatt (§ 1741 ff. BGB.). Durch die Annahme an Kindesstatt erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden. Wird von einem Ehepaar gemeinschaftlich ein Kind angenommen, oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes beider Ehegatten (§ 1757 BGB.). Nur in diesen beiden Fällen kann die elterliche Gewalt oder ihre Ausübung von dem annehmenden Vater auf die Mutter nach den für leibliche Eltern geltenden Regeln übergehen.

III. Kinder aus nichtigen oder anfechtbaren Ehen.

Im Fall der Nichtigkeit der Ehe der Eltern gelten die in dieser Ehe erzeugten Kinder, soweit sie im Fall der Giltigkeit der Ehe ehelich sein würden, regelmäßig als ehelich. Sie gelten als unehelich nur: (§ 1699 BGB.)

a) Wenn beide Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt haben.

b) Wenn die Nichtigkeit der Ehe auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heirathsregister eingetragen ist (§ 1324 BGB.).

In diesen beiden Fällen steht also weder dem Vater noch der Mutter die eheliche Gewalt zu.

Nach zurückgelegtem 4. Jahre des Kindes kann es der Vater in eigene Erziehung nehmen und wird seiner Unterhaltspflicht ledig, falls die Herausgabe des Kindes von der Mutter ohne triftigen Grund verweigert wird (§§ 622 ff. II 2 ALR.).

Die Unterhaltspflicht wird aber überhaupt ausgeschlossen, wenn die Mutter innerhalb der Konceptionszeit mit mehreren Mannespersonen den Beischlaf vollzogen hat, oder wenn sie eine in geschlechtlicher Beziehung bescholtene Person ist (§ 9 Ges. v. 24. 4. 1854).

Digitized by Google

Für Kinder, die aus einer nichtigen Ehe stammen, nach Vorstehendem aber als ehelich gelten, bestimmt sich das Rechtsverhältniß zu ihren Eltern grundsätzlich nach den Vorschriften (§§ 1635, 1636 BGB.), welche für ein Kind aus einer geschiedenen Ehe gelten, wenn beide Ehegatten für schuldig erklärt sind (§ 1700 BGB.). Dies gilt insbesondere, wenn beiden Eltern bei der Eheschließung die Nichtigkeit der Ehe nicht bekannt war. Danach steht die Sorge für einen Sohn unter 6 Jahren oder für eine Tochter der Mutter, für einen über 6 Jahre alten Sohn dem Vater zu. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch eine abweichende Anordnung treffen, wenn solche aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes geboten ist, es kann auch diese Anordnung aufheben, wenn sie nicht mehr erforderlich ist. Der Ehegatte, dem hiernach die Sorge für die Person nicht zusteht, behält die, nöthigenfalls vom Vormundschaftsgericht näher zu regelnde Befugniß, mit dem Kinde zu verkehren. Das Recht des Vaters zur Vertretung des Kindes bleibt in allen Fällen unberührt. Abweichende Regeln gelten jedoch nach folgenden Richtungen:

Wenn nur dem Vater die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt war, so geht die elterliche Gewalt auf die Mutter über (§ 1701 BGB.). War nur der Mutter die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt, so behält der Vater die elterliche Gewalt, und diese geht nur auch wenn er stirbt oder die elterliche Gewalt aus irgend einem Grunde verliert, nicht auf die Mutter über, ebensowenig ihre Ausübung, wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht. Falls die elterliche Gewalt des Vaters wegen Geschäftsunfähigkeit oder gemäß § 1677 BGB. (Feststellung thatsächlicher Verhinderung auf längere Zeit) ruht, hat die Mutter jedoch in gleicher Weise, wie wenn ihre elterliche Gewalt wegen Minderjährigkeit ruht (s. oben S. 157.), das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen (§ 1702 BGB.) Ruht die elterliche Gewalt des Vaters wegen Beschränkung in der Geschäftsfähigkeit oder Bestellung eines Pflegers wegen körperlicher Gebrechen, so behält er selbst die Sorge für die Person des Kindes neben dem gesetzlichen Vertreter (§ 1676 Abs. 2 BGB.)

Die Nichtigkeit der Ehe kann nur mittelst der Nichtigkeitsklage festgestellt werden, es sei denn, daß die Nichtigkeit auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heirathsregister eingetragen ist (§§ 1329, 1324 BGB.).

Die erfolgreiche *Anfechtung* einer Ehe (§§ 1330 ff. BGB.) bewirkt, daß diese als von Anfang an nichtig anzusehen ist (§ 1343 BGB.). Die vorstehenden Regeln kommen also zur entsprechenden Anwendung. Derjenige Ehegatte, welcher die Anfechtbarkeit der Ehe kannte, steht einem Ehegatten gleich, welcher die Nichtigkeit der Ehe kannte, mit der Maßgabe, daß, wenn die Ehe wegen *Drohung* angefochten ist, der *anfechtungsberechtigte* Ehegatte auch dann einem Ehegatten gleichsteht, dem die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung unbekannt war, wenn ihm diese bekannt war, da in diesem Fall das Zustandekommen der Ehe nicht

Digitized by Google

von seinem Willen abhängig war. Die Kinder gelten also auch in diesem Fall als ehelich (§ 1704 BGB.).

Die vorstehenden Vorschriften finden auf eine Legitimation durch nachfolgende Ehe, wenn diese Ehe nichtig oder anfechtbar ist, entsprechende Anwendung (§ 1721 BGB.).

Die Giltigkeit einer vor dem Inkrafttreten des BGB. geschlossenen Ehe bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen (Art. 198 EB.). Diese sind auch für die Entscheidung der Frage maßgebend, inwieweit die Kinder aus einer vor dem Inkrafttreten des BGB. geschlossenen nichtigen oder ungiltigen Ehe als eheliche Kinder anzusehen sind, und inwieweit Vater und Mutter die Pflichten ehelicher Eltern haben (Art. 207 EB.).

Wegen des gerichtlichen Verfahrens in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstand haben, s. §§ 640—644 CPO.

§ 10. Die Gründe der Eröffnung einer Vormundschaft über Minderjährige.

Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn das Bedürfniß einer allgemeinen Fürsorge für seine Person oder sein Vermögen gegeben ist. Minderjährig ist jeder, der das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 2 BGB.). Mit dem Beginn des auf die Vollendung des 21. Lebensjahres folgenden Geburtstages tritt die Volljährigkeit ein (§ 187 Abs. 2 BGB.). Die rechtliche Stellung eines Volljährigen erlangt eine noch nicht 21 Jahre, aber mindestens 18 Jahre alte Person auch dann, wenn sie durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts für volljährig erklärt wird (§ 3 BGB., vergl. unten § 27).

Wer am 1. Januar 1900 das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, aber für volljährig erklärt ist, oder sonst insbesondere durch Verheirathung die rechtliche Stellung eines Volljährigen erlangt hat, steht von dem Inkrafttreten des BGB. an einem Volljährigen gleich (Art. 153 EB.).

„Es wäre in hohem Grade mißlich, einem Jeden, welcher die bürgerliche Selbständigkeit erlangt und bethätigt hat, diese Stellung ohne zwingende dem individuellen Zustande und Verhalten der Person entnommenen Gründen wieder zu entziehen. Bei der Volljährigkeitserklärung kommt hinzu, daß die Fähigkeit nach vorhergegangener sachlicher Prüfung, der persönlichen Reife verliehen worden ist und daß der gewonnene Zustand schon im Hinblick auf die Art der Verleihung als ein Gut erscheint, dessen Verlust von dem Betroffenen einer unverschuldeten Rechtseinbuße gleich geachtet werden würde" (M. z. EB. S. 243.) Nach manchen Partikularrechten unterlagen bisher die für volljährig Erklärten gewissen Beschränkungen, insbesondere hinsichtlich der Veräußerung der Immobilien und dergl. Da das BGB. solche Beschränkungen für volljährig Erklärter nicht kennt (§ 3 Abs. 2 BGB.), so erlangen auch die unter der Herrschaft des früheren Rechts nur beschränkt geschäftsfähigen Volljährigen mit dem Inkrafttreten des BGB. volle Selbständigkeit.

Digitized by Google

„Volljährigkeitserklärungen, welche unter der Herrschaft des früheren Rechts nachgesucht, aber beim Inkrafttreten des BGB. noch nicht ertheilt sind, müssen den Anforderungen des BGB. gerecht werden und sind nach dessen Vorschriften zu erledigen". (M. z. EB. S. 244.)

So lange ein Minderjähriger unter elterlicher Gewalt steht und von Vater oder Mutter vertreten wird, bedarf er einer Bevormundung nicht, auch dann nicht, wenn die Ehe der Eltern geschieden ist; vergl. §§ 1635, 1636 BGB.[1]) Nur wenn der elterliche Schutz fehlt, tritt der vormundschaftliche an seine Stelle. In diesem Sinne bestimmt § 1773 BGB., daß ein Minderjähriger einen Vormund erhält:

wenn er nicht unter elterlicher Gewalt steht, oder

wenn er zwar unter elterlicher Gewalt steht, die Eltern aber weder in den die Person, noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zu seiner Vertretung berechtigt sind, oder

wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist.

Aus Vorstehendem in Verbindung mit den im vorigen § hervorgehobenen Bestimmungen über die elterliche Gewalt ergeben sich die Gründe, welche die Einleitung einer Vormundschaft veranlassen können. Eine Vormundschaft ist einzuleiten:

1. Wenn die Mutter vor dem Vater verstorben ist und der eheliche Vater

a) stirbt;

b) für todt erklärt wird. Mit dem Zeitpunkt, welcher nach dem Urtheil als derjenige des Todes gilt, wird die Vormundschaft eröffnet. Eine vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgte Todeserklärung hat die gleiche Wirkung (Art. 160 EB.).

c) die elterliche Gewalt verwirkt. Mit der Rechtskraft des Strafurtheils, welches die Verwirkung zur Folge hat, bezw. mit der Feststellung der Nichtigkeit der zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen geschlossenen Ehe wird die Vormundschaft eröffnet.

Dem Tode der Mutter steht es gleich, wenn aus anderen Gründen die elterliche Gewalt von dem Vater nicht auf sie übergeht (vergl. oben § 9 S. 157).

2. Wenn die gleichen Voraussetzungen wie unter 1 hinsichtlich der Mutter vorliegen und die dem ehelichen Vater zustehende elterliche Gewalt ruht. Dies tritt ein,

a) wenn der Vater geschäftsunfähig wird. Dies kann geschehen dadurch, daß er wegen Geisteskrankheit entmündigt wird, oder in einen die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geisteskthätigkeit geräth, welcher seiner Natur nach nicht nur ein vorübergehender ist. Im ersten Fall wird die Bevormundung nothwendig mit der Bestellung eines Vormundes für

[1]) Vergl. aber Art. 206 EB. und unten § 37.

Digitized by Google

den Entmündigten (§ 661 CPO.), im letzteren Fall mit der dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts unterliegenden Feststellung, daß die angegebenen Voraussetzungen vorliegen. Sofern ein Entmündigungsverfahren schwebt, empfiehlt es sich hierbei für das Vormundschaftsgericht, die Entscheidung über den Entmündigungsantrag abzuwarten und nöthigenfalls einstweilen einen Pfleger zu bestellen, obwohl das nur Vorübergehende des Schutzbedürfnisses begrifflich eine Vormundschaft nicht ausschließt, sofern nur das Schutzbedürfniß ein allgemeines ist.

b) Wenn der Vater in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt wird. Dies geschieht durch Entmündigung wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht oder durch Stellung unter vorläufige Vormundschaft im Laufe eines Entmündigungsverfahrens.

Im Falle der Entmündigung des Vaters ist hier die Vormundschaft einzuleiten, sobald der Entmündigungsbeschluß dem Vater zugestellt ist.

Bei Anordnung der vorläufigen Vormundschaft ist zu unterscheiden, ob die Entmündigung wegen Geisteskrankheit, oder aus anderen Gründen beantragt war. Im ersteren Falle ist die Bestellung des vorläufigen Vormundes für den Vater, im letzteren Fall die Bekanntmachung der Anordnung an den zu entmündigenden Vater die Voraussetzung der Einleitung der Vormundschaft über das Kind (§ 52 F.). Es wird sich jedoch auch hier regelmäßig empfehlen, vor der Anordnung der Vormundschaft die Entscheidung über den Entmündigungsantrag abzuwarten.

Der Vater ist ferner in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt, wenn er minderjährig ist. In diesem Falle eröffnet sich, wenn die Mutter selbst minderjährig ist, oder aus anderen Ursachen die elterliche Gewalt nicht erlangen oder ausüben kann, die Vormundschaft mit der Geburt des Kindes. Ein solcher Fall kann aber nur bei einer Ehelichkeitserklärung und dann eintreten, wenn die Eltern nicht unter der Herrschaft des BGB. geheirathet haben, da dieses einem Mann vor Erreichung der Volljährigkeit die Eheschließung versagt, auch Dispensation nicht zuläßt (§ 1303 BGB.).

c) Wenn der Vater wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gemäß § 1910 BGB. einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhält. Die Vormundschaft ist einzuleiten, sobald die Bestellung des Pflegers für den Vater rechtswirksam erfolgt ist (s. unten § 35).

d) Wenn vom Vormundschaftsgericht festgestellt wird, daß der Vater an der Ausübung der elterlichen Gewalt auf längere Zeit verhindert ist, z. B. wegen Abwesenheit, längerer Freiheitsstrafe und dergleichen. Die hierauf bezügliche richterliche Verfügung tritt, wenn während der Verhinderung des Vaters die Mutter die elterliche Gewalt auszuüben hat, mit der Bekanntmachung an die Mutter,

Digitized by Google

andernfalls mit der Bestellung des Vormundes in Wirksamkeit (§ 51 Abs. 1 F.), vergl. oben S. 89.

3. Wenn die Mutter Inhaberin der elterlichen Gewalt war oder die elterliche Gewalt ausübte und die vorstehend unter 1 und 2 aufgeführten Voraussetzungen bei ihr eintreten.

4. Wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruhte und deshalb bei bestehender Ehe ihre Ausübung auf die Mutter übergegangen war, die Ehe aber später durch Scheidung aufgelöst wird[2]) (§ 1685 BGB.). Mit der Rechtskraft des Scheidungsurtheils ist in diesem Fall Anlaß zur Einleitung der Vormundschaft gegeben, sofern nicht der Mutter auf ihren Antrag gemäß § 1685 BGB. die elterliche Gewalt wieder übertragen wird.

5. Wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt und die Ehe nicht aufgelöst ist. Hier tritt das Bedürfniß nach Einleitung einer Vormundschaft auch dann (vergl. oben unter 1°) ein, wenn die Mutter an sich in der Lage wäre, die elterliche Gewalt zu übernehmen (vergl. oben 1°). Eine Vormundschaft wird auch dann erforderlich, wenn die Ehe aufgelöst ist und beide Eltern die elterliche Gewalt verwirken.

6. Wenn dem Vater oder im Fall, daß der Mutter die elterliche Gewalt zusteht, der Mutter diese Gewalt gemäß § 1666 BGB. durch das Vormundschaftsgericht entzogen wird. Die Vormundschaft ist in diesem Fall einzuleiten, sobald die bezeichnete Verfügung des Vormundschaftsgerichts rechtswirksam geworden ist, d. i. mit der Bekanntmachung an den Inhaber der elterlichen Gewalt (§ 16 F.). Wird diesem die elterliche Gewalt nicht ganz, werden vielmehr nur einzelne aus derselben sich ergebende Befugnisse, abgesehen von der Nutznießung, entzogen, so tritt keine Vormundschaft ein, sondern es kann geeignetenfalls nur ein Pfleger bestellt werden (vergl. unten §§ 35, 36). Die Belassung oder Entziehung der Nutznießung kommt hier nicht in Betracht.

7. Durch Auflösung des Annahmevertrages. Mit der rechtswirksamen (§ 67 F.) Bestätigung des Vertrages, durch welchen die Annahme eines Minderjährigen wieder aufgehoben wird, tritt für den Angenommenen das Bedürfniß nach Bevormundung ein (§§ 1768, 1770, 1754 BGB., §§ 65 ff. F.), da das Kind unter die elterliche Gewalt seiner Eltern nicht zurücktritt. Im Uebrigen gelten die vorstehenden Regeln unter 1 bis 5, wenn ein Minderjähriger an Kindesstatt angenommen ist, entsprechend hinsichtlich der Adoptiveltern, falls das Kind von einem Ehepaar gemeinschaftlich angenommen ist oder ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten angenommen hat (§ 1757 BGB.). Wenn eine Person das Kind angenommen hat, so kommen für den Annehmenden die für den leiblichen Vater bestehenden Vorschriften zur Anwendung, wenn eine Frau angenommen hat mit der Maßgabe, daß auch ihre Ver-

[2]) Eine Auflösung der Ehe durch Tod oder Todeserklärung kommt hier nicht in Betracht, weil in diesen Fällen gemäß § 1684 BGB. die elterliche Gewalt selbst auf die Mutter übergeht.

Digitized by Google

heirathung oder ihre Wiederverheirathung den Verlust der elterlichen Gewalt mit Ausnahme der Sorge für die Person des Angenommenen zur Folge hat (§§ 1757, 1697 BGB., vergl. § 1761 BGB.).[3])

8. Wenn eine Mutter, welche Inhaberin der elterlichen Gewalt über ihre Kinder ist, sich wieder verheirathet. Die Vormundschaft wird eröffnet durch die Eheschließung.

9. Bei der Geburt eines unehelichen Kindes. (Darüber wann ein Kind als unehelich gilt vergl. S. 152).

10. Wenn der Familienstand eines Minderjährigen nicht zu ermitteln ist. Die Thatsache, welche hier zur Einleitung einer Vormundschaft Veranlassung giebt, ist die Auffindung des Kindes.

Hiervon zu unterscheiden ist der Fall, daß der Familienstand bestritten wird. Letzteres begründet nur die Anordnung einer Pflegschaft[4]) (vergl. unten Nr. 12).

11. Wenn die Ehe der Eltern eines minderjährigen Kindes nichtig ist, und beide Eltern die Nichtigkeit bei der Eheschließung kannten, (§ 1699 BGB.) oder die Nichtigkeit der Ehe auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heirathsregister eingetragen ist. Anlaß zur Einleitung der Vormundschaft ist im letzteren Fall gegeben, sobald aus der nichtigen Ehe ein Kind geboren wird (§§ 1324, 1329, 1699 Abs. 2 BGB.). In allen anderen Fällen wird, da jene Voraussetzungen nur im Wege der Nichtigkeitsklage festgestellt werden können (§ 1329 BGB.), eine Vormundschaft erst durch die Rechtskraft des die Nichtigkeit aussprechenden Urtheils bez. die nach dieser eintretende Geburt eines Kindes aus der nichtigen Ehe eröffnet. War nur dem Vater die Nichtigkeit der Ehe bekannt, so steht, wie oben (S. 161) erwähnt, die elterliche Gewalt der Mutter zu, und eine Vormundschaft wird eröffnet, sobald die Mutter die elterliche Gewalt oder deren Ausübung verliert (§ 1701 BGB.). War nur der Mutter die Nichtigkeit der Ehe bekannt, so steht, wenn der Vater die elterliche Gewalt verliert, oder seine elterliche Gewalt wegen Geschäftsunfähigkeit oder Feststellung dauernder Verhinderung ruht, diese der Mutter weder dem Recht noch der Ausübung nach zu (§ 1702 BGB.). Es wird vielmehr eine Vormundschaft eröffnet.

Dagegen wird eine Vormundschaft durch Scheidung der Eltern des Kindes (§ 1635 BGB.), abgesehen von dem oben unter 4 erwähnten Fall, niemals eröffnet.

12. Wenn die Ehelichkeit eines während der Ehe oder spätestens 302 Tage nach Auflösung der Ehe geborenen Kindes mit Erfolg angefochten wird (§ 1593 ff. BGB.). Eine Vormundschaft ist in diesem Fall einzuleiten, sobald das der Anfechtungsklage stattgebende Urtheil die Rechtskraft erlangt hat. Vergl. im Uebrigen oben S. 153.

---

[3]) Die Motive zu § 1761 BGB IV S. 986 bemerken: „Die nach der Annahme an Kindesstatt von dem Annehmenden geschlossene Ehe hat im Verhältniß zu dem Angenommenen stets die Bedeutung einer zweiten Ehe." S. auch Staudinger B. 2 z. § 1761 BGB.

[4]) Dorner F. B. 10d zu § 36 F.

Digitized by Google

13. Wenn Emancipirte oder Gewaltentlassene des französischen oder badischen Rechts am 1. Januar 1900 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Vater und Mutter nicht in der Lage sind, die elterliche Gewalt über sie auszuüben (Art. 154 EB.).[5]) Ueber Solche ist nach dem Inkrafttreten des BGB. sofort eine Vormundschaft einzuleiten. Dies beruht auf folgender Vorschrift: Diejenigen Minderjährigen, welche nach den französischen oder badischen Gesetzen emancipirt oder aus der Gewalt entlassen sind, gelten nach Inkrafttreten des BGB. als volljährig nur, wenn sie am 1. Januar 1900 das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sind sie jünger, so stehen sie Minderjährigen gleich, und treten wieder unter elterliche Gewalt oder Vormundschaft. Sie erlangen vor Vollendung des 21. Lebensjahres die rechtliche Stellung Volljähriger nur dann, wenn sie unter der Herrschaft des BGB. nach Maßgabe des letzteren für volljährig erklärt werden (Art. 154 EB.). Diese Bestimmung hat zur Folge, daß auch solche Personen, welche die Emancipation durch Verehelichung (Art. 476 Code civ.) oder nach badischem Recht durch die von den Eltern gebilligte Begründung einer selbständigen häuslichen Niederlassung erlangt haben, Minderjährigen gleichgestellt werden, sofern sie beim Inkrafttreten des BGB. noch nicht 18 Jahre alt sind.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. anhängiges Verfahren, zum Zweck der Herbeiführung der Emancipation noch nicht 18 Jahre alter Personen, ist selbstverständlich einzustellen (vergl. unten § 37).

14. Wenn in das Inland Minderjährige einwandern, welche bisher nicht bevormundet waren und des vormundschaftlichen Schutzes bedürftig sind.

15. In Betracht kommen kann schließlich noch der Art. 204 EB. insofern, als eine Vormundschaft auch dann anzuordnen ist, wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. durch eine Anordnung der zuständigen Behörde derart in der Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes beschränkt ist, daß er nach keiner von beiden Richtungen hin zur Vertretung desselben berechtigt ist. Liegen diese Voraussetzungen beim Vater vor, so ist die Anordnung der Vormundschaft nur dann erforderlich, wenn die elterliche Gewalt nicht von der Mutter ausgeübt werden kann.

Grundsätzlich ist hinsichtlich des Rechts und der Pflicht des Staates zur Gewährung vormundschaftlichen Schutzes die Staatsangehörigkeit maßgebend. Hieraus folgt, daß, wenn die obigen Voraussetzungen gegeben sind, gegen einen Deutschen auch dann im Inlande eine Vormundschaft einzuleiten ist, wenn er seinen Wohnsitz im Auslande hat. „Es ist aber nicht zweckmäßig, unbedingt für die eines vormundschaftlichen Schutzes bedürftigen Inländer, die im Ausland wohnen oder sich aufhalten und dort des Schutzes bereits theilhaftig geworden sind, an der Einleitung einer inländischen Vormundschaft festzuhalten. Gerade die Interessen des Mündels

[5]) Dieser Fall kommt insbesondere auch für Elsaß-Lothringen in Betracht (vergl. Art. 476—487 Code civ.).

Digitized by Google

werden in derartigen Fällen nicht selten fordern, daß die Vormundschaft im Auslande geführt wird, namentlich dann, wenn sich dort der Mittelpunkt nicht nur der persönlichen, sondern auch der vermögensrechtlichen Beziehungen des Mündels befindet" (Denkschrift zu § 44 des Entwurfs zu F.). Nach § 47 F. kann daher, wenn über einen Deutschen, welcher im Auslande seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, die nach den Vorschriften des BGB. erforderliche Vormundschaft im Ausland angeordnet ist, die Anordnung der Vormundschaft im Inlande unterbleiben, sofern dies im Interesse des Mündels liegt. Ob diese Voraussetzung zutrifft, unterliegt dem Ermessen des Vormundschaftsrichters, der sich vor seiner Entscheidung über die in Betracht kommenden Verhältnisse sachgemäß zu unterrichten hat.[6])

Aus dem oben entwickelten Grundsatz folgt andererseits, daß für Ausländer, die im Inlande wohnen, gegebenenfalls in deren Heimathsstaat die Vormundschaft einzuleiten ist. Wenn aber der Staat, dem ein der Bevormundung Bedürftiger angehört, die Fürsorge nicht übernimmt, so kann im Inlande auch über einen Ausländer die Vormundschaft angeordnet werden (Art. 23 EB.), vergl. S. 175.

Hierbei sind die materiellen Voraussetzungen für den Eintritt der Vormundschaft, nach dem Gesetze des Heimathsstaates des Ausländers zu beurtheilen (Art. 7 Abs. 1, 23 Abs. 1 EB.); dies mit der Maßgabe, daß, wenn nach dem Rechte des fremden Staates für diesen Fall die deutschen Gesetze anzuwenden sind, diese Anwendungen finden (Art. 27 EB.)[7]) Wegen der örtlichen Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts vergl. die unten S. 170 ff., 175 erörterten Vorschriften des § 36 F. Aus ihnen ergiebt sich, daß eine Vormundschaft über einen Ausländer nur dann angeordnet werden kann, wenn dieser zur Zeit der Anordnung seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Deutschen Reiche hat.

Die Anordnung einer Vormundschaft über einen Ausländer ist aber, selbst wenn deren gesetzliche Voraussetzungen vorliegen, nicht zwingend vorgeschrieben, unterliegt vielmehr dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts. Maßgebend ist hierbei nicht allein die Schutzbedürftigkeit der im Inland begüterten, im Ausland nicht bevormundeten Minderjährigen, sondern auch die Rücksichtnahme auf die inländischen Staatsangehörigen, welche mit jenen Verträge abzuschließen beabsichtigen.[8])

[6]) KG. XII S. 50, Beschl. v. 12. 12. 1892; Dorner F. B. 2 zu § 47 ist der Ansicht, daß, wenn ein zuständiges Vormundschaftsgericht erst durch die Justizverwaltung oder den Reichskanzler zu bestimmen ist, diese Behörden, nicht das bestimmte Gericht darüber zu befinden hat, ob die inländische Vormundschaftsbestellung im Interesse des Mündels liegt.

[7]) Nach einer Zusammenstellung bei Dorner F. B. 8[a] zu § 36 ist Letzteres der Fall bei Engländern, Nordamerikanern, Dänen, Norwegern, Argentiniern und Schweizern (letzteres nach der Fassung des Art. 28 des Schweizer. Bundesgesetzes v. 25. 6. 1891 nicht unzweifelhaft).

[8]) Verf. des Generalprokurators von Elsaß-Lothringen v. 11. 3. 1874. Sammlg. Bd. II S. 258.

Digitized by Google

Ist die Anordnung der Vormundschaft über einen Ausländer im Inlande erfolgt, so ist bezüglich der Verwaltung derselben und bezüglich der zu beobachtenden Aufsichtsmaßregeln lediglich das am Sitz des Vormundschaftsgerichts geltende Gesetz in Anwendung zu bringen. Auch für die Fortdauer der Vormundschaft sind die inländischen Bestimmungen über das Alter der Volljährigkeit maßgebend.[9]) Vergl. unten § 27.

Solange eine Vormundschaft nicht angeordnet ist, kann das deutsche Vormundschaftsgericht für den Ausländer vorläufige Maßregeln treffen (Art. 23 EB.).

Unter Zustimmung des Bundesraths kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß gegen einen ausländischen Staat, sowie dessen Angehörige, ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht wird (Art. 31 EB.).

Gehört eine Person keinem Staate an, so werden ihre Rechtsverhältnisse, soweit die Gesetze des Staates, dem eine Person angehört, für maßgebend erklärt sind, nach dem Gesetze des Staates beurtheilt, dem die Person zuletzt angehört hat, und wenn sie auch früher einem Staate nicht angehört hat, nach den Gesetzen des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren Aufenthalt hat oder zu der maßgebenden Zeit gehabt hat (Art. 29 EB.). Diese Bestimmungen können insbesondere bei Angehörigen wilder Völkerschaften, die in das Inland eingewandert sind, zur Anwendung kommen.

Erwirbt ein Ausländer, der nach dem Recht seines Heimathsstaates volljährig ist, oder die rechtliche Stellung eines Volljährigen hat, die Reichsangehörigkeit, so behält er die rechtliche Stellung eines Volljährigen, auch wenn er nach den deutschen Gesetzen nicht volljährig ist (Art. 7 Abs. 2 EB.).

Ueber ein geisteskrankes minderjähriges Kind ist ohne Rücksicht auf die Geisteskrankheit eine Altersvormundschaft einzuleiten, welche mit der Großjährigkeit ihr Ende erreicht. Nach Umständen kann sodann eine neue Vormundschaft eingeleitet werden, falls oder sobald der großjährig gewordene Geisteskranke entmündigt ist (§ 1896 BGB.) vergl. unten § 34).

In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der fürstlichen Familien Hohenzollern finden die Vorschriften des BGB. nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten. Das Gleiche gilt in Ansehung der Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses (Art. 57 EB.).

[9]) Vergl. RG. Urth. v. 3. 2. 1898 im PrJMBl. v. 1893 S. 108.

Digitized by Google

§ 12. Die örtliche Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts.

Die örtliche Zuständigkeit des zur Einleitung und weiteren Beaufsichtigung einer Vormundschaft berufenen Vormundschaftsgerichts bestimmt sich nach folgenden Regeln:

1. Zuständig in erster Linie ist dasjenige Gericht, in dessen Bezirk der Mündel zu der Zeit, zu welcher die Anordnung der Vormundschaft erforderlich wird, seinen Wohnsitz hat (§ 36 F.). Hinsichtlich des Wohnsitzes enthält das BGB. folgende hier in Betracht kommende Grundsätze: Einen Wohnsitz begründet man dort, wo man sich ständig niederläßt. Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben (§ 7 BGB.). Während der Minderjährigkeit theilt ein eheliches Kind den Wohnsitz des Vaters ohne Rücksicht darauf, ob ihm die elterliche Gewalt zusteht; ist der Vater schon vor der Geburt gestorben, so ist sein letzter Wohnsitz für das Kind maßgebend; ein uneheliches Kind theilt den Wohnsitz der Mutter, ein an Kindesstatt angenommenes Kind den Wohnsitz des Annehmenden, eine Ehefrau den Wohnsitz des Ehemannes (§ 10 BGB.). Dieser Wohnsitz dauert fort, bis er rechtsgiltig aufgegeben wird (§ 11 BGB.). Wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, insbesondere also ein Minderjähriger kann ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters einen einen Wohnsitz weder begründen noch den bisherigen aufgeben (§ 8 BGB.). Der Wille des gesetzlichen Vertreters braucht nicht gleichzeitig mit der Niederlassung oder deren Aufhebung vorhanden zu sein. Doch bestimmt in diesem Fall erst sein Hinzutreten die Begründung oder Aufhebung des Wohnsitzes. Für den Rechtswohnsitz eines Minderjährigen zur Zeit der Eröffnung der Vormundschaft ergeben sich hiernach folgende weitere Regeln:

a) Wird eine Vormundschaft dadurch eröffnet, daß der Vater die elterliche Gewalt verliert, oder daß seine elterliche Gewalt ruht, so ist der Wohnsitz, welchen der Vater zu der Zeit hatte, zu welcher er die elterliche Gewalt verlor oder sie zu ruhen begann, der Wohnsitz des Minderjährigen zur Zeit der Eröffnung der Vormundschaft.

b) Wird die Vormundschaft durch Eintritt der gleichen Voraussetzungen bei der Mutter eröffnet, so ist der Wohnsitz oder der letzte Wohnsitz des Vaters maßgebend, sofern nicht die Mutter, während sie gesetzliche Vertreterin des Kindes war, jenen Wohnsitz rechtsgiltig aufgehoben hat. Denn der abgeleitete Wohnsitz des Kindes hat seine Grundlage nicht in der elterlichen Gewalt. Der Wohnsitz der Mutter ist nicht ohne Weiteres bestimmend für den Rechtswohnsitz des Kindes, sondern nur dann, wenn die Absicht erkennbar ist, ihn auch als Wohnsitz des Kindes zu begründen.

c) Für ein an Kindesstatt angenommenes Kind ist, wenn das Kind von Eheleuten als gemeinschaftliches Kind oder wenn ein Kind des einen Ehegatten von dem andern Ehegatten angenommen ist, der

Digitized by Google

Wohnsitz der Annehmenden bezw. des Vaters, wenn die Mutter ein Kind desselben angenommen hat, nach vorstehenden Regeln entscheidend (§ 1757 Abs. 2 BGB.). Ist im Uebrigen ein Kind nur von einer Person an Kindesstatt angenommen, so ist allein deren Wohnsitz maßgebend. Diese Regeln gelten auch dann, wenn die elterliche Gewalt der Annehmenden bei Lebzeiten der leiblichen Eltern des Kindes beendigt wird oder ruht.

d) Für eine zu bevormundende Ehefrau ist der Wohnsitz ihres Mannes bestimmend.

f) Ein uneheliches Kind hat zur Zeit seiner Geburt den Wohnsitz der Mutter. Ist diese selbst noch minderjährig, so ist der Wohnsitz ihres Vaters entscheidend, sofern sie nicht einen anderen gesetzlichen Vertreter hat und dieser einen neuen Wohnsitz für sie begründet hat. Diese Regeln finden auch Anwendung auf ein aus einer nichtigen Ehe stammendes Kind sofern dies als unehelich gilt (s. oben S. 160, 161).

g) Vorstehende Vorschriften finden auch auf solche Militärpersonen, welche nur zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht dienen, Anwendung (§ 9 Abs. 2 BGB.). Sie haben also nicht aus diesem Grunde ihren Wohnsitz am Garnisonorte.

h) Bei Einwanderung bisher nicht bevormundeter Minderjähriger ist deren erster Wohnsitz im Inlande für die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts entscheidend.

i) Für Deutsche, die das Recht der Exterritorialität genießen, sowie für Beamte des Reiches oder eines Bundesstaates, die im Ausland angestellt sind, bestimmt sich der Wohnsitz nach den Bestimmungen des § 15 CPO. (§ 3 F.). Hiernach gilt als ihr Wohnsitz derjenige, welchen sie in ihrem Heimathsstaate hatten, und in Ermangelung eines solchen die Hauptstadt des Heimathsstaates. Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt. Auf Wahlkonsuln findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Wenn nach vorstehenden Regeln der Minderjährige seinen Wohnsitz gleichzeitig an mehreren Orten hat, die in den Bezirken verschiedener Vormundschaftsgerichte liegen, so ist zunächst jedes dieser Gerichte zur Einleitung der Vormundschaft zuständig; es gebührt jedoch demjenigen, welches zuerst in der Sache thätig geworden ist, der Vorzug (§ 4 F.). Dieses wird dadurch zur Anordnung der Vormundschaft allein zuständig.

2. In Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes des Mündels ist sein Aufenthalt maßgebend. Das Gleiche gilt, wenn ein inländischer Wohnsitz nicht zu ermitteln ist, z. B. wenn der Vater abwesend ist, aber wahrscheinlich noch einen Wohnsitz in Deutschland hat.[1]) Als Aufenthalt

[1]) RGE. XXVII S. 400 (Urth. v. 15. 1. 1891), dessen Interpretation des § 18 CPO. nach dem Kommissionsbericht auch auf § 36 F. nach Ansicht der Mitglieder der Kommission und der Vertretung des Bundesraths zutrifft.

Digitized by Google

wird hier, wenn der Mündel im Augenblick der Vormundschaftseröffnung vorübergehend einen anderen Aufenthalt wie gewöhnlich hatte, der gewöhnliche Aufenthalt anzusehen sein. Im Uebrigen ist aber die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts auch bei nur vorübergehendem Aufenthalt gegeben. Bei Aufenthalt innerhalb mehrerer Bezirke kommen im Uebrigen die gleichen Regeln zur Anwendung, welche bei einem mehrfachen Wohnsitz des Mündels gelten (s. oben). Naturgemäß kann der Aufenthalt zur Bestimmung der Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts nur dann in Betracht kommen, wenn er innerhalb des Deutschen Reiches liegt. Der bloße Aufenthalt des Vaters des Mündels ist an sich nie entscheidend.

3. Wenn eine Vormundschaft über einen Minderjährigen eröffnet wird, der Deutscher ist, im Inlande aber einen zu ermittelnden Wohnsitz oder Aufenthalt nicht hat, so ist

a) in erster Linie das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Minderjährige seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte;

b) hat er einen solchen Wohnsitz nicht, ist z. B. sein Vater schon vor seiner Geburt ausgewandert, so wird das zuständige Gericht, falls der Minderjährige einem Bundesstaate angehört, von der Landesjustizverwaltung dieses Bundesstaates, andernfalls vom Reichskanzler bestimmt. Letzteres bezieht sich auf solche Personen, die nicht Angehörige eines Bundesstaates sind, denen aber die Reichsangehörigkeit auf Grund des § 6 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. 4. 1886 in der Fassung des Gesetzes vom 15. 3. 1888 vom Reichskanzler verliehen sind.

Im Gegensatz zu der Bestimmung des zuständigen Gerichts durch das gemeinschaftliche obere Gericht bei Streit oder Ungewißheit darüber, welches von mehreren Gerichten zuständg ist (vergl. S. 173), tritt die Bestimmung durch die Landesjustizverwaltung nur dann ein, wenn ein für die Zuständigkeit maßgebender Wohnsitz oder Aufenthalt überhaupt nicht ermittelt ist.

4. Bei Minderjährigen, deren Familienstand nicht zu ermitteln ist, ist ein Wohnsitz nicht bekannt. Er wird erst bestimmt durch den Aufenthalt, den das Kind mit dem Willen des ihm bestellten gesetzlichen Vertreters erhält. Für die Anordnung der Vormundschaft ist hier das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Minderjährige aufgefunden wurde (§ 36 Abs. 3 F.), nicht dasjenige, in welchem er sich zur Zeit der Anordnung der Vormundschaft befindet. Diese Regel gilt nur, wenn die Eltern ihrer Person nach nicht zu ermitteln sind, nicht, wenn nur der Aufenthalt unbekannt ist. Sie ist aber auf diejenigen Fälle entsprechend anzuwenden, in welchen unbekannte Eltern ein Kind in fremde Obhut gegeben und alsdann verlassen haben.[2])

5. Wird die Anordnung einer Vormundschaft über Geschwister erforderlich, die in den Bezirken verschiedener Vormundschaftsgerichte ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt haben, so ist, wenn über einen Mündel

[2]) Dorner F. B. 10c zu § 36.

Digitized by Google

schon eine Vormundschaft anhängig,[3]) d. h. angeordnet ist,[4]) das für diesen zuständige Gericht, andernfalls dasjenige Gericht, in dessen Bezirk der jüngste Mündel seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt hat, maßgebend. Dies gilt auch dann, wenn einige der Geschwister ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Auslande haben: es bestimmt sich in diesem Falle die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt des jüngsten im Inlande befindlichen Mündels. Der Aufenthalt kommt übrigens auch hier nur hinsichtlich derjenigen in Betracht, welche einen Wohnsitz im Inlande nicht haben. Diese Bestimmung bezweckt, eine einheitliche Vermögensverwaltung zu verbürgen, und entspricht dem § 1775 BGB., nach welchem möglichst ein Vormund für mehrere Geschwister zu bestellen ist. Daß der Wohnsitz oder Aufenthalt des jüngsten Kindes maßgebend ist, beruht auf der Annahme, daß in den meisten Fällen das jüngste Kind sich da befindet, wo die Eltern gestorben sind, und daß dort auch die meisten Geschwister leben. Auch kommt in Betracht, daß das jüngste Kind voraussichtlich am längsten der vormundschaftlichen Fürsorge bedarf. Wo diese Gesichtspunkte nicht zutreffen, wenn insbesondere die Verschiedenheit der Wohnsitze oder Aufenthaltsorte mehrerer Geschwister eine derartige ist, daß eine einheitliche Verwaltung der Vormundschaft nicht sachgemäß erscheint, so kann nach der Einleitung eine Trennung der Vormundschaft und Abgabe der Bevormundung eines oder mehrerer Mündel an ein anderes Vormundschaftsgericht stattfinden (vergl. KB. zu § 34 des Entwurfes zu F., § 46 F., vergl. unten S. 175), gleichviel, ob für alle Mündel der gleiche oder ob verschiedene Vormünder bestellt sind. Zu Letzterem wird hier regelmäßig Veranlassung geboten sein.

Die vorstehenden Regeln für die örtliche Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts gelten auch dann, wenn nach Landesgesetz andere als gerichtliche Behörden zuständig sind (§ 194 Abs. 1 F.). Maßgebend ist in allen Fällen für die Begründung der Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts der Zeitpunkt der Vormundschaftseröffnung, also derjenige, in welchem der Rechtsgrund der Vormundschaft entsteht (vergl den vorigen §), nicht der Zeitpunkt ihrer thatsächlichen Anordnung oder der Erstattung der Anzeige. Mißständen, die sich hieraus ergeben sollten, kann nöthigenfalls durch Abgabe der Vormundschaft an ein anderes Gericht nach Einleitung der Vormundschaft abgeholfen werden (s. unten S. 175).

Besteht Streit oder Ungewißheit darüber, welches von mehreren Gerichten örtlich zuständig ist,[5]) so wird das zuständige Gericht durch das gemeinschaftliche obere Gericht bestimmt. Voraussetzung ist also hier im Gegensatz zu der oben (S. 172) erwähnten Bestimmung des zuständigen

[3]) Daß nicht über alle Geschwister die Vormundschaft gleichzeitig eröffnet wird, kann z. B. dann vorkommen, wenn eine Verwirkung der elterlichen Gewalt den Grund zur Einleitung der Vormundschaft gebildet hat (vergl. oben S. 153, 163).

[4]) Wo nach Landesrecht auf Grund von Art. 136 EB. eine gesetzliche Vormundschaft in Frage kommt, ist der Zeitpunkt des Eintritts der Vormundschaft kraft Gesetzes maßgebend.

[5]) Vergl. hierüber Dorner F. B. 6 zu § 5.

Digitized by Google

Gerichts durch die Landesjustizverwaltung, daß Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines von mehreren Gerichten gegeben sind. Als gemeinschaftliches oberes Gericht für alle Gerichte des Bundesstaats gilt in denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde einem obersten Landesgericht zugewiesen ist, dieses[6]) (§ 199 F.).

Sind die dem Vormundschaftsgericht obliegenden Verrichtungen gemäß Art. 147 EB. anderen als gerichtlichen Behörden überwiesen, so gilt hinsichtlich dieser Behörden als gemeinschaftliches oberes Gericht dasjenige Gericht, welches das gemeinschaftliche obere Gericht für die Amtsgerichte ist, in deren Bezirken die Behörden ihren Sitz haben. Dies gilt entsprechend auch dann, wenn Streit zwischen einer gerichtlichen und einer nichtgerichtlichen Behörde besteht. Durch Landesgesetz kann jedoch bestimmt werden, daß, wenn die in Betracht kommenden Behörden sämmtlich in dem Bezirk desselben Amtsgerichts ihren Sitz haben, dieses als gemeinschaftliches oberes Gericht zuständig ist (§ 194 Abs. 2 F.).

Ist das zuständige Gericht in einem einzelnen Fall an der Ausübung des Richteramtes rechtlich oder thatsächlich verhindert, so erfolgt die Bestimmung durch das im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht (§ 5 F.). In Betracht kommt hier nicht die Verhinderung eines einzelnen Richters, wenn dieser im einzelnen Fall durch seinen Stellvertreter, welcher sich für die Amtsrichter nach Landesrecht,[7]) für die höheren Gerichte nach der gemäß §§ 62, 121, 133 GV. durch das Präsidium geregelten Geschäftsvertheilung bestimmt, ersetzt werden kann. Auch bei einer allgemeinen Verhinderung eines Richters durch Tod, Krankheit oder dergleichen ist nach Maßgabe des Landesrechts Fürsorge zu treffen.[8])

Eine Anfechtung der Entscheidung des gemeinschaftlichen oberen oder des im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichts findet nicht statt (§ 5 Abs. 2 F.). Auch ist deren Entscheidung einer Nachprüfung durch das als zuständig

[6]) In **Preußen** das Kammergericht (s. Anm).

[7]) In **Preußen** vertreten sich nach § 24 des PrAG. z. GVG. mehrere Richter desselben Amtsgerichts wechselseitig in der durch das Präsidium des LG. im Voraus bestimmten Reihenfolge. Bei Amtsgerichten, die nur mit einem Richter besetzt sind, muß im Voraus angeordnet werden, welches der benachbarten Amtsgerichte die Vertretung zu übernehmen hat. Als Vertreter können auch Richter aus einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk bestellt werden Die Bestellung erfolgt durch den Präsidenten des OLG. oder, wenn ein Richter aus einem anderen Bezirk in Frage kommt, durch die Präsidenten beider OLGBezirke.

Die Anordnung der Vertretung ist im Amtsblatt zu publiziren und an der Gerichtstafel des zu vertretenden Gerichts anzuschlagen (vergl. Allg. Verf. v. 10. 9. 1879, JMBl. 340).

In **Elsaß-Lothringen** ist die Stellvertretung der Amtsrichter durch die auf Grund der Kais. Verordn. v. 26. 4. 1875 § 8 (Samml. III S. 25) erlassenen Ministerialverordnungen v. 22. 6. 1880 (Samml. V S. 190), 18. 11. 1885 (Samml. X S. 259), 2. 11. 1891 (Samml. XVI S. 402), 3. 5. 1893 (Samml. XVIII S. 621, betrifft AG. Rombach), 5. 6. 1895 (Samml. XX S. 261, betrifft AG. Hayingen) geregelt. In erster Linie sind die Ergänzungsrichter (Gesetz vom 29 Ventose IX) zur Vertretung berufen.

[8]) Dorner B. 7 zu § 5 F.

Digitized by Google

bezeichnete Gericht nicht unterworfen.[9]) Sie behält auch dann Wirksamkeit, wenn später Umstände zu Tage treten, nach denen sie als ungerechtfertigt erscheint. In derartigen Fällen kann nach Maßgabe der Bestimmungen des § 46 F. (s. unten) die Abgabe an das nach den neueren Feststellungen zuständige Gericht herbeigeführt werden.

Die örtliche Zuständigkeit der deutschen Konsuln, welche für Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts zuständig sind, oder der hierzu vom Reichskanzler ermächtigten Beamten in den deutschen Schutzgebieten bestimmt sich gemäß §§ 2, 12 Abs. 2, 43 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. 7. 1879 und § 2 des Gesetzes vom 15. 3. 1888 (17. 4. 86.)

Auch für die Vormundschaft über Ausländer gelten die oben unter 1 und 2 wiedergegebenen Vorschriften, nicht aber die unter 3 erwähnten. Soweit sich nach jenen Vorschriften die Zuständigkeit eines inländischen Gerichts nicht begründen läßt, wird auch kein Bedürfniß für die Anordnung einer Vormundschaft im Inlande gegeben sein.[10]) Regelmäßig werden in solchen Fällen vorläufige Maßregeln (Art. 23 Abs. 2 EB.) durch das Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfniß einer Fürsorge hervortritt, ausreichen. Maßgebend für die Zuständigkeit des Gerichts zur Bevormundung von Ausländern ist der Zeitpunkt, wo die Anordnung der Vormundschaft im Inlande, nicht die Einleitung einer Vormundschaft überhaupt, erforderlich wird. Wegen der Voraussetzungen der Anordnung einer Vormundschaft über Ausländer s. S. 168.

„Ist nach den Vorschriften des § 36 F. die Zuständigkeit eines Gerichtes einmal begründet, so wird sie auch durch den späteren Wegfall der Gründe, auf denen sie beruht, nicht berührt, vielmehr bedarf es zu einem Wechsel der Obervormundschaft einer besonderen Verfügung, durch welche die Vormundschaft an ein anderes Gericht abgegeben wird (§ 46 F.). Diese Bestimmung vermeidet die Nachtheile, die eine Aenderung der Obervormundschaft sowie der damit verbundene Eintritt eines neuen Vormundes für die Stetigkeit der Verwaltung mit sich bringt". (KB. zum Entwurf zu F. § 43).

Nur aus wichtigen Gründen kann das Vormundschaftsgericht die Vormundschaft an ein anderes Vormundschaftsgericht abgeben, wenn sich dieses zur Uebernahme der Vormundschaft bereit erklärt. Die Abgabe kann vor oder nach der Bestellung des Vormundes erfolgen. Ersteres wird regelmäßig nur dann angezeigt sein, wenn zwischen dem Zeitpunkt, in welchem die Anordnung der Vormundschaft erforderlich geworden ist, und demjenigen, in welchem sie erfolgen kann, eine Veränderung der für die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts maßgebenden Umstände eingetreten ist, und Gefahr im Verzuge nicht besteht. Bei der Abgabe müssen aber jedenfalls dem Vormundschaftsgericht die persönlichen und

[9]) Dorner F. B. 12 zu § 5.

[10]) Vergl. RG. XII S. 47, Beschl. v. 26. 9. 1892. Der Entwurf z. EB. machte die Bevormundung der Ausländer ausdrücklich davon abhängig daß sie Wohnsitz oder Aufenthalt im Inlande haben. Diese Bestimmung ist durch den Bundesrath gestrichen.

Digitized by Google

Vermögensverhältnisse des Mündels schon soweit bekannt sein, daß es zu übersehen vermag, ob die Abgabe dem Interesse des Mündels entspricht.[11])

Ob ein wichtiger Grund zur Abgabe vorliegt, entscheidet das richterliche Ermessen, insbesondere kommt hier die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes des Mündels in Betracht; doch ist dies nicht nothwendige Voraussetzung einer Abgabe. Die Abgabe setzt keinen Antrag voraus, erfolgt vielmehr von Amtswegen. Erforderlich ist jedoch die Zustimmung desjenigen Vormundschaftsgerichts, an welches die Vormundschaft abgegeben werden soll, und des Vormundes selbst, sofern ein solcher schon bestellt ist. Wenn eines dieser Gerichte (die Abgabe kann auch von dem Gerichte, an welches sie erfolgen soll, angeregt werden) oder der Vormund oder beim Vorhandensein mehrerer Mitvormünder[12]) einer dieser Mitvormünder mit der Abgabe nicht einverstanden ist, so entscheidet das gemeinschaftliche obere Gericht[13]) nach den oben wiedergegebenen Regeln (§§ 46 Abs. 2, 3; 199 F.). Wenn das Vormundschaftsgericht die Vormundschaft ohne die Zustimmung des Vormundes oder eines der Mitvormünder abgiebt oder die von dem Vormund angeregte Abgabe der Vormundschaft ablehnt, so ist hiergegen das Rechtsmittel der Beschwerde nach denjenigen Regeln zulässig, welche für die Sorge für die Person des Mündels betreffenden Angelegenheiten gelten (§§ 57[9], 59 F. vergl. S. 95 und 95).[14]) Dem Vormunde, dessen Widerspruch gegen die Abgabe nicht beachtet worden ist, steht nicht nur als Vertreter des Mündels, sondern auch kraft eigenen Rechtes die Beschwerde zu[15]) (§ 20 F.).

Ueber die Abgabe einer Vormundschaft, in welcher ein Familienrath eingesetzt ist, hat dieser die sonst dem Vormundschaftsgericht obliegenden Entschließungen zu treffen. Im Fall der Abgabe erleidet der Familienrath einen Wechsel seines Vorsitzenden; im Uebrigen wird er in seinem Bestande durch die Abgabe der Vormundschaft nicht berührt.

Steht die Abgabe durch oder an eine nach Landesrecht für die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts zuständige nichtrichterliche Behörde in Frage, so kommt hinsichtlich des gemeinschaftlichen oberen Gerichts auch hier die oben erwähnte Bestimmung des § 194 Abs. 2 F. in Anwendung.

---

[11]) KG. VII S. 38, Beschl. v. 13. 2. 1888.

[12]) Dorner F. B. 4[b] zu § 46. Das Gesetz spricht hier nur von Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Mitvormündern, welche die Verwaltung gemeinschaftlich führen, ihrem Sinne nach muß diese Bestimmung aber auch auf Mitvormünder mit getrennten Wirkungskreisen Anwendung finden.

[13]) In **Preußen** also das Kammergericht, § 199 Abs. 2 F., Art. 7 PrGFG.

[14]) Vergl. KG. XVII S. 3, Beschl. v. 27. 12. 1897. Hier wird auch ein Beschwerderecht gegen die Verfügung desjenigen Gerichts, welches die Vormundschaft nicht übernehmen will, anerkannt, sofern ein Konflikt zwischen diesem und dem bisherigen Vormundschaftsrichter nicht entstanden ist Vergl. Schultzenstein in Busch's Zeitschrift für Civilprozeß Bd. 25 S. 200.

[15]) Schneider F. B. 7 zu § 46.

Digitized by Google

Daß unter Umständen auch nur die Abgabe der Vormundschaft über einen von mehreren unter derselben Vormundschaft stehenden Mündeln zulässig ist, wurde schon oben erwähnt (S. 173).

Wird infolge Abgabe der Vormundschaft dem bisherigen Vormund deren Verwaltung besonders erschwert, so kann er gemäß §§ 1786[5], 1889 BGB. seine Entlassung fordern.

Auch die Abgabe einer im Inlande anhängigen Vormundschaft an einen ausländischen Staat gestattet das Gesetz. Ist der Mündel ein Deutscher, so ist dies unter folgenden Voraussetzungen zulässig (§ 47 Abs. 2 F.):

1. daß der Mündel im Auslande Wohnsitz oder Aufenthalt hat;
2. daß die Abgabe im Interesse des Mündels liegt. Ob dies der Fall, entscheidet das richterliche Ermessen;
3. daß der Vormund seine Zustimmung erklärt. Verweigert der Vormund oder einer von mehreren Mitvormündern (s. B. 12 auf S. 176) seine Zustimmung, so entscheidet an Stelle desjenigen Gerichts, bei welchem die Vormundschaft anhängig ist, das diesen im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt;
4. daß der ausländische Staat sich zur Uebernahme bereit erklärt.

Ist der Mündel ein Ausländer, so ist die Abgabe der Vormundschaft gesetzlich nicht von den obigen Voraussetzungen abhängig gemacht. Es genügt hier die Uebernahme der Fürsorge durch den Heimathsstaat (Art. 23 EB.).

Die Abgabe der Vormundschaft an einen ausländischen Staat hat die Bedeutung einer Aufhebung der Vormundschaft im Inlande, so daß Vormund und Gegenvormund zu entlassen, ein Familienrath aufzuheben ist. Dies schließt die Wiederbesetzung der vormundschaftlichen Aemter durch die bisherigen Inhaber seitens der ausländischen Behörde nicht aus. Ob im Fall einer Abgabe der Vormundschaft an das Ausland die im Inland entstandenen Vormundschaftsakten der ausländischen Behörde zu überlassen sind, bestimmt sich nach Landesrecht.

Dementsprechend hat die Uebernahme einer Vormundschaft, welche bisher im Ausland, sei es über einen Inländer oder einen Ausländer, geführt wurde, die Bedeutung einer neuen Anordnung derselben.[16]) Es ist daher über eine solche nach den gleichen Grundsätzen Entscheidung zu treffen, welche für die Anordnung einer Vormundschaft im Inlande maßgebend sind (vergl. insbesondere § 47 Abs. 2 F., Art. 22 EB.).

Durch Verfügung Privater, insbesondere durch letztwillige Verfügung, kann die gesetzliche Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts eine

[16]) Schneider F. B. 4 zu § 47 bezeichnet die Abgabe der Vormundschaft über einen Ausländer von einem ausländischen an ein inländisches Gericht mit Unrecht als unzulässig, denn dem „nicht Uebernehmen der Fürsorge" (Art. 23 EB.) muß das Aufgeben der Fürsorge gleichstehen. Vergl. auch § 47 Abs. 2 F.

Digitized by Google

Abänderung nicht erleiden. Insbesondere wird sie auch durch die letztwillige oder gesetzliche Berufung des Vormundes nicht beeinflußt.[17])

Die gesetzlichen Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts tragen den Charakter von Ordnungsvorschriften. Ihre Verletzung hat die Nichtigkeit der von dem unzuständigen Gericht vorgenommenen Rechtshandlungen, z. B. der Bestellung eines Vormundes, nicht zur Folge (§ 7 F.), begründet jedoch ihre Aufhebung ex tunc auf erhobene Beschwerde oder weitere Beschwerde.[18]) Zur Begründung einer Zuständigkeit gemäß § 4 F. ist selbstverständlich die Thätigkeit eines örtlich unzuständigen Gerichts nicht geeignet.

§ 13. Die Benachrichtigung des Vormundschaftsgerichts von der Eröffnung einer Vormundschaft.

Da das Vormundschaftsgericht berufen ist, die zur Einleitung jeder Vormundschaft nothwendigen Maßregeln, insbesondere die Bestellung von Vormund und Gegenvormund und die Einsetzung des Familienraths zu veranlassen, muß es von jeder Eröffnung einer Vormundschaft sofort in Kenntniß gesetzt werden. Befugt ist jedermann, diejenigen Thatsachen, welche Anlaß zur Einleitung einer Vormundschaft geben, dem Vormundschaftsgericht mitzutheilen,[1]) eine Anzeigepflicht ist dagegen Privatpersonen, insbesondere den nächsten Verwandten des Mündels, durch das Gesetz nicht auferlegt. Solche Pflicht trifft dagegen den Standesbeamten, den Gemeindewaisenrath und unter Umständen die Gerichte.

1. Der Standesbeamte. Der Standesbeamte hat nachstehende Thatsachen, wenn sie zu seiner amtlichen Kenntniß gebracht werden, anzuzeigen (§ 48 F.), ohne Rücksicht darauf, ob sie zur Bestellung eines Vormundes Veranlassung geben:

1. den Tod einer Person, welche ein minderjähriges Kind hinterlassen hat, auch wenn deren Ehegatte am Leben ist und die elterliche Gewalt behält oder erlangt;
2. die Geburt eines ehelichen Kindes nach dem Tode des Vaters;
3. die Geburt eines unehelichen Kindes;
4. die Auffindung eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist;
5. die Eheschließung einer Frau, welche ein minderjähriges eheliches Kind hat. Hat die Frau uneheliche Kinder, so ist reichsgesetzlich eine Anzeigeerstattung nicht vorgeschrieben.

Die Fälle unter 1 und 2 werden häufig nicht zur Anordnung einer Vormundschaft Veranlassung bieten, wenn nämlich Vater oder Mutter des Kindes noch am Leben ist und die elterliche Gewalt ausübt. Sie

---

[17]) Vergl. KG. III S. 42, Beschl. v. 5. 6. 1882.

[18]) Vergl. Dorner F. B. 5 f zu § 27. Schneider F. B. 3 zu § 7.

[1]) Einer derartigen schriftlichen Mittheilung kann die Bedeutung einer beweiserheblichen Privaturkunde (§ 267 StGB.) zukommen: RGStr. XX\II S. 240, Urth. v. 17. 5. 1895.

Digitized by Google

sind aber auch dann für das Vormundschaftsgericht von Bedeutung wegen der Einreichung eines Vermögensverzeichnisses durch den überlebenden Elterntheil; (§§ 1640, 1686) auch kann die Bestellung eines Beistandes für die Mutter gemäß § 1687 in Frage kommen.

Der Standesbeamte hat die Anzeige dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Er kann aber auch durch die Aufsichtsbehörde allgemein angewiesen werden, daß er sich hierbei der Vermittelung des Gemeindewaisenraths zu bedienen hat. Dieser kann alsdann bei der Weitergabe der Anzeige die Personen vorschlagen, welche sich zum Vormund oder Gegenvormund eignen (Denkschrift zu §§ 45—47 des Entwurfs zu F.). Empfehlenswerth ist es, wenn die Anzeige des Standesbeamten außer den Namen der Eltern und der zu bevormundenden Kinder noch weitere Angaben enthält, welche für die Anordnung der Vormundschaft von Wichtigkeit sind, so insbesondere bezüglich der Religion der Kinder, das Vorhandensein von Großvätern u. dergl.[2]) Wegen der Verantwortlichkeit des Standesbeamten im Fall der Unterlassung der Anzeige s. oben S. 150.

2. Der Gemeindewaisenrath. Die dem Gemeindewaisenrath obliegende Anzeigepflicht geht einerseits weiter wie diejenige des Standesbeamten, andererseits ist sie enger begrenzt. Der Gemeindewaisenrath soll von jedem zu seiner Kenntniß gelangenden Fall, in welchem ein Vormund, Gegenvormund oder Pfleger zu bestellen ist, aber auch nur von solchen Fällen, dem Vormundschaftsgericht Mittheilung machen (§ 49 F.). Diese Bestimmung begründet für den Gemeindewaisenrath die Verpflichtung, nicht nur die oben erwähnten standesamtlichen Ereignisse dem Gericht mitzutheilen, sofern sie zu seiner Kenntniß gelangen und Anlaß zu einer Vormundschaftsbestellung bieten,[3]) sondern auch jede sonstige Thatsache, welche eine solche Rechtsfolge hat. Hierher gehören: das Ruhen der elterlichen Gewalt durch geistige Erkrankung ihres Inhabers (vergl. § 10 2a), Einwanderung bisher nicht bevormundeter Minderjähriger (vergl. § 10, 14), die Geburt eines Kindes minderjähriger Eltern (vergl. § 10 2b Abs. 3). Pflichtgemäß hat der Gemeindewaisenrath nicht nur zufällig zu seiner Kenntniß gelangende Fälle anzuzeigen, sondern in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, daß derartige Fälle ihm regelmäßig bekannt werden.

Mit der Erstattung der Anzeige hat der Gemeindewaisenrath diejenige Person vorzuschlagen, welche sich zum Vormunde, und, wenn Anlaß

---

[2]) In Preußen sind die Standesbeamten verpflichtet, in den Anzeigen einen Vermerk über die Religion des Vaters oder der Mutter zu machen. Vergl. Schultzenstein und Koehne S. 307.

Die Unterlagen für den Inhalt der Anzeigen im Allgemeinen haben sich die Standesbeamten durch Erkundigungen bei denjenigen Personen zu verschaffen, welche Geburts- und Sterbefälle anmelden. — Cirkularverf. der Minister der Justiz und des Innern v. 8. 9. 1874. MinistBl. S. 196.

[3]) Wo die Anzeige des Standesbeamten nicht durch Vermittlung des Gemeindewaisenraths vorgelegt wird, werden hiernach häufig 2 Anzeigen über denselben Bevormundungsfall erstattet werden.

Digitized by Google

zur Bestellung eines Gegenvormundes besteht, auch diejenige, welche sich zum Gegenvormund eignet (§ 1849 BGB., § 49 F.). Erhält der Gemeindewaisenrath Kenntniß von einer Gefährdung des Vermögens eines zu Bevormundenden, so hat er auch hiervon dem Vormundschaftsgericht behufs eventueller Anordnung schleuniger Maßregeln ungesäumt Kenntniß zu geben (§ 1850 Abs. 2 BGB.).

3. Die Gerichte. Wenn die Anordnung einer Vormundschaft infolge eines gerichtlichen Verfahrens erforderlich wird, so hat das Gericht,[4]) bei welchem das Verfahren anhängig ist, das zuständige Vormundschaftsgericht zu benachrichtigen (§ 50 F.). Ist das gerichtliche Verfahren durch mehrere Instanzen gegangen, so ist das Gericht erster Instanz nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Entscheidung hierzu verpflichtet. Zu den hier in Frage kommenden Fällen gehören: Die Verwirkung der elterlichen Gewalt infolge eines Strafurtheils, der Verlust der elterlichen Gewalt infolge einer Todeserklärung, Entmündigung, Nichtigkeitserklärung einer Ehe, das Ruhen der elterlichen Gewalt infolge Feststellung dauernder Verhinderung ihres Inhabers, die Entziehung der elterlichen Gewalt wegen Gefährdung des Kindes, die Bestellung eines Pflegers wegen körperlichen oder geistiger Gebrechen für den Inhaber der elterlichen Gewalt oder Stellung desselben unter vorläufige Vormundschaft, die Auflösung der Ehe, nachdem die elterliche Gewalt auf die Mutter übergegangen war, die Bestätigung der Aufhebung eines Annahmevertrages (§§ 1770, 1751 BGB.).

Das Gericht hat vor Erstattung der Anzeige in allen diesen Fällen zu prüfen, ob die Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegschaft erforderlich ist. Nur wenn dies der Fall ist oder Zweifel bestehen, ist die Anzeige zu erstatten. Dadurch wird natürlich einer abweichenden Auffassung des Vormundschaftsgerichts nicht vorgegriffen.

Eine Anzeigeerstattung ist ferner noch besonders vorgeschrieben bei allen im Laufe des Entmündigungsverfahrens ergehenden Entscheidungen, welche Verfügungen des Vormundschaftsgerichts veranlassen können (s. §§ 657, 660, 674, 679 Abs. 4, 680 Abs. 3, 683, 684 Abs. 4, 686 Abs. 4. Hierüber s. Näheres unten in § 31 dieses Buches). Auch ist durch § 630 CPO. dem Prozeßgerichte die Verpflichtung auferlegt, nach dem Eintritt der Rechtskraft eines auf eine Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage ergehenden Urtheils, oder eines Urtheils, durch welches das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe festgestellt wird, dem Vormundschaftsgericht Mittheilung zu machen, wenn ein gemeinschaftliches minderjähriges Kind der Ehegatten vorhanden ist, gleichviel, ob das Urtheil die Einleitung einer Vormundschaft erforderlich macht oder nicht. Das Gleiche gilt hinsichtlich einer einstweiligen Verfügung gemäß § 627 Abs. 1 CPO. in einem Rechtsstreit, welcher die Scheidung, Nichtigkeit oder An-

[4]) In **Preußen** lag nach § 16 VO. die Anzeigepflicht der Staatsanwaltschaft ob, wenn diese in dem Verfahren mitgewirkt hatte. Mit der Aufhebung der VO. ist auch diese Vorschrift beseitigt.

Digitized by Google

fechtung einer Ehe zum Gegenstand hat. Letztere Mittheilung kann nur die Einleitung einer Pflegschaft oder sonstiger Sicherheitsmaßregeln zur Folge haben.

Die Benachrichtigung des Gerichts wird unmittelbar an das Vormundschaftsgericht erstattet, dem es dann überlassen bleibt, den Waisenrath zu Vorschlägen hinsichtlich geeigneter Personen zur Besetzung der vormundschaftlichen Aemter zu veranlassen. In vielen Fällen wird das zur Anzeigeerstattung verpflichtete Gericht mit dem Vormundschaftsgericht identisch sein. Auch in diesen Fällen kann, selbst dann, wenn die verschiedenartigen Angelegenheiten durch denselben Richter bearbeitet werden, die Benachrichtigung nicht völlig unterbleiben, soweit sie für getrennt zu führende Akten unentbehrlich ist. Sie kann unter Umständen aber hier in einer Feststellung der in Betracht kommenden Thatsachen zu den Vormundschaftsakten durch den Richter, welcher aus seiner anderweitigen dienstlichen Thätigkeit von ihnen Kenntniß erlangt hat, bestehen.[5])

Bei Unterlassung der Anzeige durch einen Richter kommen hinsichtlich der Verpflichtung zum Schadenersatz die Bestimmungen des § 839 BGB. nicht zur Anwendung, da die Anzeigepflicht dem Richter nur dem Staate gegenüber auferlegt ist.

Alle diese Anzeigen sind unverzüglich und zwar an das für die Eröffnung der Vormundschaft nach Maßgabe der in § 12 S. 170 ff. erörterten Vorschriften zuständige Vormundschaftsgericht zu erstatten, nicht etwa seitens der Standesbeamten und des Gemeindewaisenraths an dasjenige Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben. Anzeigen, welche bei einem unzuständigen Gericht eingehen, sind von diesem ungesäumt dem zuständigen Gericht abzugeben.

Auf Grund der eingegangenen Anzeigen hat das Vormundschaftsgericht vor weiteren Verfügungen zunächst zu prüfen, ob Anlaß zur Anordnung einer Vormundschaft besteht. Nöthigenfalls hat es von Amtswegen hierüber etwa erforderliche Ermittelungen anzustellen.

Bei dem Inkrafttreten des BGB. hat das Vormundschaftsgericht selbst aus den vorhandenen Akten und Registern zu prüfen, ob in seinem Bezirk emancipirte Minderjährige sich befinden, welche am 1. 1. 1900 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht unter elterlicher Gewalt stehen, da auch diese wieder unter Vormundschaft zu stellen sind. Vergl. oben S. 167 und unten § 37.

§ 14. Die ersten Maßregeln zum Schutz des Mündels.

Das Vormundschaftsgericht hat, sobald es erfährt, daß ein Minderjähriger vormundschaftlichen Schutzes bedarf, ungesäumt alle im Interesse des Mündels erforderlichen Maßregeln zu treffen (§ 1846 BGB., vergl. auch § 1665 BGB.); auch dann, wenn die formelle Anordnung der Vormundschaft und insbesondere die Bestellung des Vormundes sich aus

[5]) Vergl. Dorner F. B. 1b zu § 50 F.

Digitized by Google

irgend welchen Gründen verzögert. Insbesondere kann das Vormundschaftsgericht solche Maßregeln auch zu Gunsten eines der Fürsorge bedürftigen Ausländers anordnen,[1]) solange weder im Inlande noch im Auslande eine Vormundschaft oder Pflegschaft für ihn eingeleitet ist (Art. 123 Abs. 2 EB.).

Welcher Art diese Maßregeln sein müssen, hängt von der Art des Bedürfnisses ab und unterliegt dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts. Dieses kann selbst die nöthigen einstweiligen Vorsichtsmaßregeln treffen, z. B. durch amtliche Verwahrung einzelner gefährdeter Vermögensobjekte. Es kann auch solche Maßregeln anordnen und mit ihrer Ausführung andere Beamte beauftragen, z. B. Versteigerung von Gegenständen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, durch einen Gerichtsvollzieher, Hinterlegung von Geldern oder auch Werthpapieren bei der amtlichen Hinterlegungsstelle (s. unten § 18), Anordnung der einstweiligen Unterbringung des Mündels, sofern Verwandte sich seiner nicht annehmen, in einer Erziehungs- oder Waisenanstalt oder in einer geeigneten Familie, ja es kann auch dringliche Verträge in Vertretung des Mündels abschließen, z. B. mit Bauhandwerkern behufs schleuniger Ausbesserung eines mit Einsturz drohenden Gebäudes des Mündels.[2]) Es kann aber auch einen Pfleger bestellen (§ 1909 Abs. 3 BGB.), dem alsdann die einstweilige Fürsorge für den Minderjährigen obliegt, bis ein Vormund an seine Stelle tritt. Hinsichtlich des Pflegers wird das Nähere unten in § 36 ausgeführt werden.

Dem Gemeindewaisenrath liegt es ob, auf die Anordnung derartiger Maßregeln durch Erstattung bezüglicher Anzeigen hinzuwirken (§ 1850 Abs. 2 BGB.).

Da einstweilige Maßregeln im Interesse des Mündels häufig außerhalb des Bezirks des regelmäßigen Vormundschaftsgerichts erforderlich werden, so ist neben diesem für jene Maßregeln jedes Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfniß der Fürsorge hervortritt. Dieses Gericht hat jedoch, wenn eine Vormundschaft anhängig ist, von den angeordneten Maßregeln demjenigen Gericht, bei welchem die Vormundschaft anhängig ist, Mittheilung zu machen (§ 44 F.). Eine solche Mittheilung ist auch dann zweckmäßig, wenn eine Vormundschaft noch nicht anhängig ist, aber ein anderes Gericht zur Anordnung der Vormundschaft zuständig ist. Hierdurch wird auch die Gelegenheit geboten, wenn beide Gerichte in derselben Angelegenheit widersprechende Verfügungen getroffen haben, eine von diesen aufzuheben. Die Aufhebung kann aber regelmäßig nur durch dasjenige Gericht erfolgen, welches die Verfügung erlassen hat. Das Vormundschaftsgericht kann nicht etwa gemäß § 18 F. eine Verfügung abändern oder aufheben, welche das Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfniß der Fürsorge hervorgetreten ist, erlassen hat.[3])

---

[1]) Vergl. KG. II S 37. Beschl. v. 21. 3. 1881.
[2]) Vergl. Staudinger B. 2 zu § 1846 BGB.
[3]) Dorner F. B. 7 zu § 44.

Digitized by Google

Wegen der beschränkten Befugniß des Gerichts, Amtshandlungen außerhalb seines Bezirks vorzunehmen (§ 167 GVG; § 2 F.), vergl. oben S. 78.

Wenn ein Familienrath eingesetzt ist, so hat, falls sofortiges Einschreiten geboten ist, der Vorsitzende die erforderlichen Anordnungen zu treffen (§ 1876 BGB.).

Der häufigste Fall, in welchem eiliges Einschreiten zu Gunsten Minderjähriger geboten ist, ist die Eröffnung einer Erbschaft, an welcher Minderjährige betheiligt sind. In diesem Fall ist nicht das Vormundschaftsgericht, sondern das Nachlaßgericht zuständig und verpflichtet, für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen (§ 1960 BGB.).

Nachlaßgericht ist das Amtsgericht (§ 72 F.), vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Landesgesetze, die nach § 147 EB. zulässig sind. Oertlich ist für die Sicherung des Nachlasses jedes Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfniß einer Fürsorge hervortritt[4]) (§ 74 F.). Da auch im Uebrigen nach den Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit des Nachlaßgerichts (§ 73 F.) dieses meist das gleiche Amtsgericht wie das Vormundschaftsgericht ist, so wird häufig der Unterschied in der Zuständigkeit nur dadurch Bedeutung gewinnen, daß bei demselben Amtsgericht die Vormundschaftssachen und Nachlaßsachen nicht in der Hand desselben Richters vereinigt sind.

Das Nachlaßgericht hat von Amtswegen für die Sicherung eines Nachlasses zu sorgen, wenn die Erbschaft noch nicht angenommen ist, wenn der Erbe unbekannt oder wenn ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat. Die Sorge hat sich so weit auszudehnen, wie ein Bedürfniß besteht (§ 1960 BGB.). Hierdurch werden auch solche Erbschaften, welche nicht bevormundeten und nicht unter elterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen zufallen, getroffen, da für einen Minderjährigen die Erbschaft nur durch einen gesetzlichen Vertreter angenommen werden kann.

Dem Ermessen des Nachlaßrichters unterliegt es, wie die Sicherung zu bewirken ist. Als nächstliegende Mittel führt das BGB. Siegelung, Hinterlegung, Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses, Bestellung eines Pflegers an (§ 1960 Abs. 2). Die Siegelung des Nachlasses kann auch durch den Erblasser nicht ausgeschlossen werden.[5]) Besondere Formvorschriften sind weder hinsichtlich der Siegelung, abgesehen von der Vorschrift des § 2001 BGB. über den Inhalt des Nachlaßinventars, noch hinsichtlich des Nachlaßverzeichnisses reichsgesetzlich aufgestellt.[6])

Das BGB. hat indessen die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt gelassen, nach welchen das Nachlaßgericht auch unter anderen als den in

[4]) Wegen Anzeigepflicht der Ortspolizeibehörde in **Preußen** siehe Anh. Nr. 4.

[5]) Hierin liegt für **Preußen** eine Abweichung von dem früheren Recht. — A. §§ 372 ff. II 18 ALR. Vergl. A. KG. VI S. 35. Beschl. v. 5. 10. 1876

[6]) Nach der Begründung zum **elsaß-lothringischen** Ausführungsgesetz zu dem Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit besteht bei der grundsätzlich dem Gericht eingeräumten Freiheit hinsichtlich der Art der Sicherung auch kein Bedürfniß für die Einführung besonderer Formvorschriften durch Landesgesetz. Im Uebrigen s. über die hier in Betracht kommenden Bestimmungen des Landesrechts Anhang Nr. 4.

Digitized by Google

§ 1960 Abs. 1 BGB. bezeichneten Voraussetzungen die Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisses sowie bis zu dessen Vollendung die erforderlichen Sicherungsmaßregeln, insbesondere die Anlegung von Siegeln, von Amtswegen veranlassen kann oder soll (Art. 140 EB.).[7])

§ 15. Die Anordnung der Vormundschaft.

Das Vormundschaftsgericht hat die Vormundschaft von Amtswegen anzuordnen (§ 1774 BGB.), sobald Thatsachen, welche Veranlassung dazu bieten, zu seiner Kenntniß gebracht werden (vergl. oben § 13). Lehnt es die von irgend einer Seite angeregte Anordnung der Vormundschaft ab, so steht gegen die betreffende Verfügung das Rechtsmittel der Beschwerde Jedem zu, welcher ein rechtliches Interesse an der Aenderung der Verfügung hat (§ 57[1] F.). d. h. Jedem, dessen Rechtsverhältnisse oder rechtliche Beziehungen zu dem Mündel ihm ein Interesse an dessen Bevormundung verleihen. Außerdem sind aber, da hier eine auch die Sorge für die Person des Mündels berührende Angelegenheit in Frage steht, die Regeln anwendbar, welche oben (S. 95, 98) über das Beschwerderecht in solchen Angelegenheiten zusammengestellt sind (§§ 57[9], 59 F.).

Nicht erforderlich ist die gerichtliche Anordnung der Vormundschaft, wenn der Mündel Pflegling einer öffentlichen Erziehungs- oder Pflegeanstalt ist und nach Landesrecht unter die gesetzliche Vormundschaft eines Anstaltsvorstandes oder Beamten tritt.[1]) Doch kann auch hier aus besonderen Gründen das Vormundschaftsgericht von seiner Befugniß Gebrauch machen, seinerseits einen Vormund zu bestellen oder, soweit dies nach Landesrecht zulässig ist,[2]) einen Gegenvormund bestellen. Vergl. unten § 29.

Die Anordnung der Vormundschaft tritt in die Erscheinung durch die Bestellung des Vormundes und nöthigenfalls des Gegenvormundes durch das Vormundschaftsgericht oder den Familienrath. Wo ein Familienrath einzusetzen ist, darf diesem die Bestellung des Vormundes nicht ohne Grund vorenthalten werden. Es muß daher die Einsetzung des Familienraths regelmäßig der Bestellung von Vormund und Gegenvormund

---

[7]) In **Preußen** sind durch Art. 79 AG. die Vorschriften außer Kraft gesetzt, nach welchen das Nachlaßgericht auch unter andern als den in § 1960 BGB. bezeichneten Voraussetzungen die Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisses anordnen kann oder soll. — Vergl. hierzu Begründung zu Art. 77 des Entwurfs.

In **Elsaß-Lothringen** hat die Landesgesetzgebung von der Befugniß des Art 140 EB. keinen Gebrauch gemacht vergl. Begründung zu A. F S. 36.

[1]) In **Preußen** hat der Anstaltsvorstand dem Vormundschaftsgericht die Aufnahme des Minderjährigen anzuzeigen. Art 78 § 2 AG.

In **Elsaß-Lothringen** ist nach § 140 AB. von jeder Verfügung des Bezirkspräsidenten, durch welche ein Minderjähriger der Fürsorge eines Pflegehauses unterstellt wird, dem Vormundschaftsgericht unverzüglich Mittheilung zu machen.

[2]) In **Preußen** ist hier die Bestellung eines Gegenvormundes unzulässig. § 3 Art. 78 AG. Desgleichen in **Elsaß-Lothringen** § 138 AB.

Digitized by Google

vorangehen. Hiervon darf nur in dringenden Fällen eine Ausnahme gemacht werden. Doch empfiehlt es sich dann, bei der Bestellung die Entlassung für den Fall vorzubehalten, daß der Familienrath die richterliche Bestellung nicht billigt (§ 1790 BGB., s. oben S. 138).

Wegen der Einsetzung und Bildung des Familienraths ist hier auf die Ausführungen oben in § 7 (s. S. 120 ff.) zu verweisen. Mit der Bildung des Familienraths gehen auf ihn alle Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts nach Maßgabe der oben in § 7 erörterten Regeln über. Der Kürze halber wird trotzdem im Folgenden regelmäßig nur von dem Vormundschaftsgericht als Inhaber der Obervormundschaft gesprochen und werden Rechte und Pflichten des Familienraths oder seines Vorsitzenden nur da hervorgehoben werden, wo sich für sie Besonderheiten gegenüber den Rechten und Pflichten des Vormundschaftsgerichts ergeben.

Das Vormundschaftsgericht hat denjenigen, der letztwillig oder kraft Gesetzes berufen oder von dem Gericht zum Vormund ausgewählt ist (vergl. oben § 2 S. 6 ff.), vorzuladen. Es ist hierbei regelmäßig zunächst auf die Mittheilungen und Vorschläge des Gemeindewaisenraths angewiesen, ohne aber an diese gebunden zu sein. Insbesondere hat es vor der Bestellung eines letztwillig Berufenen die Rechtswirksamkeit der letztwilligen Verfügung zu prüfen und bei jedem letztwillig oder kraft Gesetzes Berufenen festzustellen, ob etwa Gründe zu seiner Uebergehung vorliegen oder die Uebernahme der Vormundschaft abgelehnt wird. (§ 1778 BGB.). Auch die Vorschläge des Waisenraths für die Auswahl des Vormundes unterliegen der Nachprüfung des Gerichts. Sofern sich Bedenken ergeben, hat das Vormundschaftsgericht genügende Aufklärungen herbeizuführen bez. den Waisenrath zu einem anderweitigen Vorschlag zu veranlassen, falls es nicht ohne einen solchen weiteren Vorschlag in der Lage ist, einen geeigneten Vormund zu finden.

Etwaige Einwendungen des zum Vormunde in Aussicht Genommenen gegen die Uebernahme des Amtes sind nach Maßgabe der in § 2 S. 23 ff. erörterten Regeln zu erledigen. Nöthigenfalls kann auch der vom Vormundschaftsgericht Ausgewählte durch Ordnungsstrafen zur Uebernahme der Vormundschaft angehalten werden (s. oben S. 27). Gesetzlich und letztwillig Berufene sind zur Uebernahme nicht verpflichtet und brauchen nicht bestellt zu werden, wenn sie die Uebernahme verzögern. Daher können sie unter Umständen, wenn sie der Vorladung zur Bestellung unentschuldigt keine Folge leisten, einfach übergangen werden.

Erscheint der zum Vormund zu Bestellende vor dem Vormundschaftsgericht, und ist er zur Uebernahme der Vormundschaft bereit, so wird er von dem Vormundschaftsrichter durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft bestellt, wie dies des Näheren oben S. 28 ff. erörtert ist.

In der Regel wird für den Mündel und, wenn mehrere vollbürtige oder halbbürtige Geschwister zu bevormunden sind, für alle Mündel nur ein Vormund bestellt (§ 1775 BGB.). Dies gilt auch für uneheliche Kinder derselben Mutter, ohne Rücksicht darauf, ob sie denselben Vater

Digitized by Google

haben.[5]) Die Bestellung eines einzigen Vormundes ist aber vom Gesetz nicht zur ausnahmslosen Regel gemacht, sondern es ist sowohl den zur letztwilligen Benennung von Vormündern berechtigten Personen wie auch dem Vormundschaftsgericht gestattet, unter besonderen Umständen mehrere Vormünder zu benennen bezw. zu bestellen, und zwar nicht nur beim Vorhandensein mehrerer, sondern auch eines einzigen Mündels. Bei größeren und schwierigeren Verwaltungen kann ein Bedürfniß dazu vorhanden sein, z. B. wenn gesonderte Vermögensmassen vorhanden sind, deren Verwaltung sich schwer in einer Hand vereinigen läßt, wenn die Wohnsitze mehrerer Mündel weit voneinander liegen und eine Vereinigung derselben nicht thunlich ist u. dergl.

Bei der Bestellung mehrerer Vormünder ist, sofern diese nicht die Vormundschaft gemeinschaftlich führen sollen, durch das Vormundschaftsgericht die Führung der Vormundschaft nach bestimmten Wirkungskreisen zu vertheilen. In welcher Art der Wirkungskreis des einzelnen Vormundes abgegrenzt werden soll, überläßt das Gesetz dem Vormundschaftsgericht. Insbesondere braucht nicht einer der Vormünder die Stellung eines Hauptvormundes zu erhalten. (M. IV S. 1094.)

Es kann dem einen Vormund die Sorge für die Person des Mündels, dem anderen die Sorge für das Vermögen zugewiesen werden. Es kann einem Mitvormund die selbständige Verwaltung eines Erwerbsgeschäfts übertragen werden. Es kann auch bei mehreren Mündeln die Sorge für jeden einzelnen derselben einem der Mitvormünder anvertraut werden.

Bestimmungen, welche der Vater oder die Mutter und für die Vertheilung der Geschäfte unter mehreren von ihnen benannten Vormündern nach Maßgabe des § 1777 BGB. letztwillig getroffen haben, sind zu befolgen (§ 1797 Abs. 3 BGB.)

„Dem Bestellungsprinzip entspricht es aber, daß die elterliche Anordnung niemals kraft Gesetzes die Theilung herbeigeführt, sondern nur eine Nöthigung für das Vormundschaftsgericht enthält, die Vormünder zu getheilter Verwaltung jenen Anordnungen entsprechend zu bestellen". (M. IV S. 1095.)

Ohne solche richterliche Bestimmung ist jene Anordnung weder für die Vormünder noch für Dritte bindend. Auch eine Vertheilung der Geschäfte, welche die Vormünder unter sich vornehmen, ist nach außen ohne Rechtswirksamkeit.

Die in Rede stehenden Anordnungen des Vaters oder der Mutter sind nicht zu befolgen, wenn dies das Interesse des Mündels gefährden würde (§ 1797 Abs. 3 BGB.). „Soweit eine Angelegenheit nicht ausschließlich in den Wirkungskreis des einen Vormundes fällt, tritt die Regel des § 1797 Abs. 1 BGB. ein". (M. IV S. 1094). Wegen der Führung der Vormundschaft beim Vorhandensein mehrerer Mitvormünder

[5]) Staudinger B. 1a. zu § 1775 BGB., Schultzenstein und Koehne BB. B. 3 zu § 1775 BGB., B. 9 zu § 1786 BGB.

Digitized by Google

s. im Uebrigen unten § 16 VI; wegen der Verantwortlichkeit der Mitvormünder oben S. 58.

Das Vormundschaftsgericht hat bei der Bestellung auch zu prüfen, ob Anlaß besteht, die Entlassung des Vormundes für den Fall, daß ein bestimmtes Ereigniß eintritt oder nicht eintritt, vorzubehalten (vergl. S. 29).

Nach erfolgter Bestellung wird dem Vormund eine Bestallung ausgehändigt. Ueber deren Inhalt und Bedeutung vergl. § 2 S. 30.

An die Bestellung des Vormundes schließt sich die Bestellung des Gegenvormundes in denjenigen Fällen an, in welchen solche für erforderlich erachtet wird (vergl. hierüber oben § 4. Die Förmlichkeiten sind dieselben wie bei der Bestellung des Vormundes. Auch der Gegenvormund erhält eine Bestallung. Neben einem Vormund kann nur ein Gegenvormund bestellt werden; dagegen ist es zulässig, daß beim Vorhandensein mehrerer Mitvormünder jedem derselben ein Gegenvormund bestellt wird, gleichviel, ob die Verwaltung gemeinschaftlich zu führen ist oder nicht. Wenn die Verwaltung nicht gemeinschaftlich zu führen ist, kann der eine Mitvormund zum Gegenvormund des andern bestellt werden (§ 1792 Abs. 3 BGB.).

Nachdem die Inhaber der vormundschaftlichen Aemter eingesetzt sind, können noch weitere die Verwaltung der Vormundschaft betreffende Angelegenheiten zur Erörterung und Erledigung gebracht werden. So kann schon jetzt für die Rechnungslegung des Vormundes der Beginn des Rechnungsjahres bestimmt werden (§ 1840 Abs. 2 BGB.). Es kann dem Vormunde die Ermächtigung ertheilt werden, von den Anordnungen desjenigen, welcher dem Mündel Vermögen zugewendet hat, hinsichtlich der Verwaltung abzuweichen (§ 1803 Abs. 2 BGB.), oder Mündelgelder anders, wie dies im Gesetz vorgesehen ist, anzulegen (§ 1811 BGB.). Das Gericht kann ihn von den bezüglich der Hinterlegung von Inhaberpapieren und der Behandlung von Buchforderungen des Mündels gegen das Reich oder einen Bundesstaat nach dem Gesetz ihm obliegenden Verpflichtungen entbinden (§§ 1814, 1816, 1817 BGB.); oder ihn ermächtigen ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Mündels zu beginnen oder ein bestehendes aufzulösen (§ 1823 BGB.). Es kann ihm zu Rechtsgeschäften, zu denen nach § 1812 BGB. die Genehmigung des Gegenvormundes erforderlich ist, sowie zu den in § 1822^{8-10} BGB. bezeichneten Rechtsgeschäften eine allgemeine Ermächtigung ertheilen (§ 1825 BGB.), andererseits auch die Hinterlegung von solchen Werthpapieren, zu deren Hinterlegung er nach § 1814 BGB. nicht verpflichtet wäre, und von Kostbarkeiten anordnen (§ 1818 BGB.) und aus besonderen Gründen ihn anhalten, für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen Sicherheit zu leisten (§ 1844 BGB.). Diese Entscheidungen setzen aber eine Kenntniß der einschlägigen Verhältnisse voraus und können nur, wenn diese schon bei der Anordnung der Vormundschaft bei dem Vormundschaftsgericht vorhanden ist, sofort getroffen werden. In vielen Fällen werden ihnen eingehende Erhebungen und Erkundigungen, häufig auch eine Anhörung der Verwandten und Verschwägerten, voraus gehen müssen. Alle diese Angelegenheiten werden

Digitized by Google

bei der Besprechung der vormundschaftlichen Verwaltung und der Beaufsichtigung des Vormundes durch den Gegenvormund und das Vormundschaftsgericht noch besonders erörtert werden.

Wegen Ertheilung des Armenrechts (§ 14 F., § 109 CPO.) vergl. oben § 6 S. 80.

Von der Anordnung der Vormundschaft hat das Vormundschaftsgericht dem Gemeindewaisenrath, in dessen Bezirk der Mündel sich aufhält, unter Bezeichnung des Vormundes und Gegenvormundes Mittheilung zu machen. (§ 1851 Abs. 1 BGB.) Diese Vorschrift muß, wenn dem Vormundschaftsgericht die Nachricht von dem Eintritt einer gesetzlichen Vormundschaft des Vorstandes einer Pflegeanstalt zugeht, entsprechende Anwendung[4]) finden.

II. Abschnitt.

Die Verwaltung der Vormundschaft.

---

§ 16. Die Fürsorge für die Person[1]) des Mündels.

Die Pflichten, welche die Amtsführung des Vormundes im Verlaufe der Vormundschaft mit sich bringt, im Einzelnen aufzuführen, ist unmöglich, sie sind so zahlreich wie die wechselnden Gestaltungen des menschlichen Lebens. Wie ein guter Familienvater für die Pflege und Erziehung seiner Kinder sorgt und in deren Interesse sein Vermögen zu erhalten und zu vermehren sucht, so muß auch der Vormund in allen Lagen des Lebens das Wohl seines Mündels im Auge haben.

Der Fürsorge für die Person des Mündels muß in erster Linie die Aufmerksamkeit des Vormundes gewidmet sein.

I. Unterbringung.

Zunächst hat der Vormund für die Unterbringung des Mündels Sorge zu tragen, sofern dieser sich nicht ausnahmsweise bei Vater oder Mutter befindet, oder selbst für sein Unterkommen zu sorgen vermag. Der Vormund ist gesetzlich nicht verpflichtet, den Mündel in sein Haus

---

[4]) In **Preußen** hat der Anstaltsvorstand den Waisenrath des Bezirks, in dem die Anstalt liegt, zu benachrichtigen. — § 2 Art. 78 AG., so daß für eine Mittheilung des Gerichts keine Veranlassung vorliegt vergl oben Bem. 1.

[1]) Einige Regeln, welche die Sorge für die Person und das Vermögen des Mündels gemeinschaftlich betreffen, werden des Zusammenhangs wegen in diesem Paragraph neben denjenigen erörtert werden, welche sich nur auf die Sorge für die Person beziehen.

Digitized by Google

aufzunehmen. Doch wird dies in vielen Fällen einer richtigen Auffassung seiner Pflichten und dem Interesse des Mündels am besten entsprechen. Findet der Vormund eine anderweite Unterbringung angezeigt, so muß er sich vergewissern, daß durch sie das körperliche und geistige Wohl des Mündels sicher gestellt wird. Unter dieser Voraussetzung kann er den Mündel einer geeigneten Familie oder einer Pflege- oder Erziehungsanstalt übergeben.[2]) In Betracht kommen hierbei auch die Vermögensverhältnisse des Mündels. Ist ein zur Bezahlung von Pflegegeldern ausreichendes Mündelvermögen nicht vorhanden, so hat der Vormund zunächst zu prüfen, ob Niemand bereit oder gesetzlich verpflichtet ist, Unterhaltsgelder für den Mündel zu zahlen. Sind unterhaltspflichtige Verwandte vorhanden, so hat er diese nöthigenfalls im Wege der Klage zur Gewährung der nöthigen Unterstützung anzuhalten (vergl. §§ 1601 ff. BGB. Art. 21 EB.). Zu dem gleichen Zweck hat der Vormund eines unehelichen Kindes, wenn möglich die Feststellung der Vaterschaft des Mündels zu betreiben (vergl. §§ 1709, 1717, 1718 BGB. Art. 208 EB.). Eine Vereinbarung zwischen dem Vater eines unehelichen Kindes und dem Letzteren bezw. dem Vormunde über den Unterhalt für die Zukunft oder eine Abfindung bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Ein unentgeltlicher Verzicht auf den Unterhalt für die Zukunft ist nichtig (§ 1714 BGB.). Aeußerstenfalls hat der Vormund die Unterbringung des Mündels in einer Waisen- oder sonstigen Anstalt nachzusuchen, welche Kinder kostenlos erzieht,[3]) geeignetenfalls unter Vermittelung der mit der Armenpflege befaßten Organe (vergl. auch Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. 6. 1870)[4].)

---

[2]) KG. I S. 37. Beschl. v. 8. 6. 1880: Hat die uneheliche Mutter ihr Kind durch Vertrag einem Dritten in Pflege gegeben, so ist ein Streit über die Verbindlichkeit des Vertrages im Prozeßwege zu erledigen, vor dessen Entscheidung das Vormundschaftsgericht (bezw. der Vormund) das Kind dem Dritten nicht abnehmen kann. Vergl. unter B.

[3]) In **Elsaß-Lothringen** kann auch die Aufnahme des Mündels unter die Bezirkspfleglinge veranlaßt werden. Siehe hierüber unter § 29.

[4]) In **Preußen** muß der Vormund, wenn unterstützungsfähige Verwandte des Mündels — es ist hier namentlich an uneheliche Kinder zu denken — nicht vorhanden sind, auf Grund des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz v. $\frac{6.\ 6.\ 1870}{12.\ 3.\ 1894}$ BGBl. S. 360, RGBl. S. 262 verfahren. Nach dem gedachten Gesetz hat jeder hülfsbedürftige Deutsche ohne Rücksicht auf seinen Unterstützungswohnsitz — § 28 daselbst — und jeder Ausländer — § 60 daselbst — Anspruch auf vorläufige Unterstützung durch denjenigen Ortsarmenverband, in dessen Bezirk er sich beim Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet, unbeschadet des Rückgriffsrechts, welches dem in Anspruch genommenen Ortsarmenverband an den sonst zur Unterstützung verpflichteten Armenverband zusteht. Der Ortsarmenverband wird in Preußen regelmäßig durch die Gemeinde bezw. den Gutsbezirk dargestellt. (Siehe Pr. AG. z. Ges. über den Unterstützungswohnsitz v. 8. 3. 1871 § 2.)

Der Anspruch auf Unterstützung kann niemals im Rechtswege geltend gemacht werden (§ 63 daselbst), sondern ist bei der Verwaltungsbehörde zu verfolgen und zwar, sofern eine Stadt von mehr als 10 000 Einwohnern an den

Digitized by Google

Der Vormund, nicht der Vormundschaftsrichter hat über die Unterbringung des Mündels zu entscheiden. Dem Vormundschaftsrichter steht auch hier nur ein Ueberwachungsrecht zu,[5]) soweit nicht der weiter unten zu erörternde Fall der Zwangserziehung gegeben ist.

Der Pflicht des Vormundes, für die Unterbringung des Mündels zu sorgen, entspricht sein Recht, dessen Aufenthalt zu bestimmen (§§ 1631, 1800 BGB.). Daß er insoweit dazu berechtigt ist, als der Zweck der Erziehung es erfordert, folgt schon aus der Erziehungsgewalt. Jene Befugniß ist aber nicht nur ein Ausfluß der Erziehungsgewalt, sondern der Sorge für die Person des Kindes überhaupt. So kann z. B. der Vormund, wenn der Mündel blödsinnig ist und daher von einer Erziehungsgewalt nicht die Rede sein kann, die im Interesse eines solchen Kindes nothwendige Bestimmung über dessen Aufenthalt treffen.

Diesem Rechte des Vormundes steht seine Befugniß zur Seite, „die Herausgabe des Kindes von Jedem zu verlangen, welcher dasselbe ihm widerrechtlich vorenthält, damit ihm die Möglichkeit gesichert wird, den zur Ausübung seines Rechtes und seiner diesem Rechte entsprechenden Pflicht erforderlichen faktischen Zustand herbeizuführen". (M. IV S. 753). Diese Befugniß des Vormundes ist gegen Dritte, welche ein Recht auf die Vorenthaltung des Kindes in Anspruch nehmen, im Prozeßwege zur Geltung zu bringen.[6])

Der Anspruch auf Herausgabe des Kindes ist aber nur gegen denjenigen begründet, welcher dasselbe widerrechtlich vorenthält.[7]) Aus den allgemeinen Beweisgrundsätzen ergiebt sich, daß der Beklagte im Wege der Einrede die besonderen Umstände darzulegen und zu beweisen hat, welche ihm das Recht geben, dem Kläger, trotzdem derselbe an sich das Recht hat für die Person des Kindes zu sorgen, das Kind vorzuenthalten (vergl. § 1666 BGB.). Daß eine solche Einrede aus der vertragsmäßigen Ueberlassung der Sorge für die Person nicht entnommen werden kann, folgt aus der Unwirksamkeit des Verzichts auf das Recht dieser Sorge (vergl. unten). Ebensowenig vermag der Umstand eine wirksame Einrede zu begründen, daß dem Beklagten wegen der Alimentation des Kindes ein Ersatzanspruch gegen den Kläger zusteht, da jedenfalls der absolute Charakter der dem Kläger dem Kinde gegenüber obliegenden Pflicht einer solchen Einrede entgegensteht. Der Anspruch auf Herausgabe des Kindes unterliegt nicht der Verjährung (§ 194 Abs. 2 BGB.).

Armenverband betheiligt ist, beim Bezirksausschuß, sonst beim Kreisausschuß (§ 41 des Zuständigkeitsges. v. 1. 8. 83).

Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz ist in Elsaß-Lothringen nicht eingeführt.

[5]) KG. IV S. 86, Beschl. v. 2. 7. 1883.

[6]) KG. 1 S. 37. Beschl. v. 8. 6. 1880: „Hat die uneheliche Mutter ihr Kind durch Vertrag einem Dritten iu Pflege gegeben, so ist ein Streit über die Verbindlichkeit des Vertrages im Prozeßwege zu erledigen, vor dessen Entscheidung das Vormundschaftsgericht (bezw. der Vormund) das Kind dem Dritten nicht abnehmen kann."

[7]) Vergl. RGE. XXXII S. 169 Urth. v. 27. 2. 1894.

Digitized by Google

Wenn derjenige, welcher das Kind dem Vormunde vorenthält, ein Recht hierzu nicht in Anspruch nimmt, kann das Vormundschaftsgericht zur Unterstützung des Vormundes die zwangsweise Zurückführung des Kindes anordnen. Da es, wo es zum Einschreiten berufen ist, nicht von einem Parteibetriebe abhängig ist, kann es die zwangsweise Ausführung seiner Verfügungen unmittelbar anordnen oder sich der Hülfe anderer Behörden bedienen. Das Vormundschaftsgericht kann sich abe auch zunächst auf die Anordnung der Herausgabe beschränken und dem Vormund die Ausführung überlassen. Die Vollstreckung derartiger Verfügungen bestimmt sich ebenfalls nach Landesrecht.[8])

Da das Recht, die Herausgabe des Kindes zu verlangen, ein Ausfluß der Sorge für die Person, nicht des Rechts der gesetzlichen Vertretung ist (vergl. M. IV S. 755), steht es bei mehreren gesetzlichen Vertretern demjenigen zu, welchem diese Sorge obliegt, dagegen ist es gegenüber dem Ehemann des Mündels dem Vormunde überhaupt nicht gegeben (§§ 1633, 1800 BGB.).

„Gegenüber dem widerstrebenden Kinde selbst ist der Vormund befugt, behufs Durchführung seines Rechtes und seiner Pflicht die erforderlichen Maßregeln durch eigene Macht durchzusetzen. Insbesondere kann er das flüchtige, die Rückkehr verweigernde Kind mittels Zwanges zurückführen" (M. IV S. 754), zu diesem Zwecke aber auch nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen polizeiliche Hülfe in Anspruch nehmen.[9]) [10])

II. Erziehung.

Hand in Hand mit der Unterbringung des Mündels geht die Erziehung desselben.

1. Allgemeines. „Die Erziehungsgewalt umfaßt die Pflicht und das Recht in einer dem Interesse, den Fähigkeiten und Anlagen sowie den sonstigen Verhältnissen des Kindes entsprechenden Weise für die körperliche, geistige und insbesondere auch sittliche Ausbildung des Kindes zu sorgen, dasselbe zu einem bestimmten Lebensberuf fähig zu machen und zur Erreichnng dieser Ziele überhaupt die Handlungen des Kindes zu leiten" (M. IV S. 750).

Die Art der Erziehung muß sich regelmäßig den gesellschaftlichen Verhältnissen, denen der Mündel entstammt, anpassen und hinsichtlich der aufzuwendenden Kosten mit der Höhe des Mündelvermögens in Einklang

---

[8]) Die für **Preußen** und **Elsaß-Lothringen** geltenden Bestimmungen s. im Anhange unter Nr. 1.

[9]) § 1505 Abs. 2 des Entwurfs z. BGB. gestattete die Inanspruchnahme polizeilicher Hülfe zur Zurückführung des Kindes. Diese Bestimmung wurde als dem öffentlichen Recht angehörend von der II. Kommission gestrichen.

[10]) Planck B. 2 zu § 194 BGB.

Digitized by Google

gebracht werden. Es unterliegt jedoch der Entscheidung des Vormundes, dem Mündel statt einer Erziehung, deren Kosten aus seinen Einkünften möglicherweise bestritten werden könnten, eine mit größeren Kosten verbundene Erziehung und Ausbildung zu Theil werden zu lassen und zu diesem Zwecke auch das Stammvermögen des Mündels ganz oder theilweise zu verwenden. Fälle dieser Art sind häufig. In der großen Mehrzahl der Fälle reichen die Einkünfte des Mündelvermögens zu dem Unterhalte und zur Erziehung des Mündels nicht aus, so daß es nicht zweifelhaft sein kann, ob das Stammvermögen zu diesem Zwecke verwendet werden soll (vergl. M. IV S. 1097).

Auch den Eltern ist die Befugniß, bindende Anordnungen nach dieser Richtung zu treffen, von dem Gesetz nicht verliehen worden (vergl. M. IV S. 1098).

Hat der Mündel das schulpflichtige Alter erreicht, so muß ihn der Vormund zu regelmäßigem Schulbesuch anhalten.[11]) Verletzt er diese

---

[11]) Was den Schulzwang in **Preußen** betrifft, so bestimmt § 43 II 12 ALR. — Vergl. auch Art. 21 der Verfassungs-Urkunde, — daß jeder Einwohner, welcher den nöthigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, schuldig sei, dieselben nach zurückgelegtem 5. Jahre zur Schule zu schicken; und weiter § 46 daselbst, daß der Schulunterricht so lange fortgesetzt werden müsse, bis das Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers — jetzt des Schulinspektors, § 1 Ges. v. 11. 3. 1872 — „die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat." Durch die Kabinettsordre vom 14. 5. 1825 sind dieselben Vorschriften auch für diejenigen Provinzen erlassen, in denen das ALR. noch nicht eingeführt ist. Da diese Kabinettsordre nach der Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes v. 19. 10. 1872 (JMBl. 1872 S 38) auch in den seit 1866 mit Preußen vereinigten Provinzen Anwendung findet, so ist Beginn und Ende der Schulpflicht gegenwärtig für ganz Preußen gemäß den oben angeführten landrechtlichen Vorschriften geordnet. Hinsichtlich des Beginnes der Schulpflicht ist jedoch eine Ausnahme für diejenigen Ortschaften der Monarchie zugelassen, die weiter als eine Viertelstunde von der Schule entfernt sind, sowie für die Städte und geschlossenen Dörfer Westfalens, insofern in diesen Gemeinden die Schulpflicht erst mit dem vollendeten 6 Lebensjahre des Kindes beginnen soll, und weiter für die zerstreut liegenden Ortschaften Westfalens, in welchen der Beginn der Schulpflicht an das vollendete 7. Lebensjahr geknüpft ist. — Siehe Rönne, Ergänz. zu § 43 II 12. — Endlich sind durch die Schulordnung vom 11. 12. 1845 für die jetzigen Provinzen Ost- und West-Preußen als spätester Zeitpunkt für den Beginn der Schulpflicht das vollendete 6. Lebensjahr und als regelmäßiger Endtermin das vollendete 14. Lebensjahr festgesetzt worden.

Der Schulzwang wird durch Bestrafung gegenüber Eltern und Vormündern und, falls das Kind wider ihren Willen sich dem Schulzwang entzieht, durch polizeiliche Sistirung des Kindes ausgeübt. — § 48 II 12 ALR. und Ministerialbescheid v. 9. 7. 1872 (M. BL. S. 200) — Das unentschuldigte Ausbleiben bereits eingeschulter Kinder aus der Schule wird gegenüber Eltern und Vormündern durch Polizeistrafen geahndet.

In **Elsaß-Lothringen** ist der Schulzwang durch die Verordnung des Generalgouverneurs v 18. 4. 1871 eingeführt. Diese enthält folgende Vorschriften: Die gesetzlichen Vertreter eines Kindes sind verpflichtet, dasselbe nach vollendetem sechsten Lebensjahr zum regelmäßigen Besuch einer öffentlichen oder einer von staatlich geprüften Lehrkräften und nach dem Lehrplan der öffentlichen Schulen geleiteten Privatschule (école libre) anzuhalten, sofern nicht für entsprechenden

Digitized by Google

Pflicht, so macht er sich unter Umständen nach Maßgabe der Landesgesetze strafbar (vergl. oben S. 47).

Die Bestimmung der Schule unterliegt seinem Ermessen; er hat jedoch hierbei, wenn es die Umstände erlauben, der Konfession des Mündels Rechnung zu tragen.[12]) Nur wenn die Wahl des Vormundes gegen ein Gesetz verstoßen sollte, kann das Vormundschaftsgericht eine andere Wahl anordnen.[13])

Ist der Mündel der Schule entwachsen, so hat der Vormund (je nach den Umständen) Dienst oder Arbeit für ihn zu suchen, ihn bei einem geeigneten Meister in die Lehre zu thun, ihn höheren Bildungsanstalten zu übergeben oder unmittelbar seinem Berufe zuzuführen. Wegen des Abschlusses von Lehr- und Arbeitsverträgen siehe unten. Im Allgemeinen ist der Mündel bei der Wahl des Berufs von dem Vormund nicht abhängig. Letzterer hat ihn aber bei der Auswahl des Berufes mit seinen Erfahrungen und Rathschlägen zu unterstützen. Nöthigenfalls kann er selbst kraft seiner Erziehungsgewalt dem Mündel einen Beruf bestimmen. Er hat hierbei auf die oben erwähnten sozialen Verhältnisse des Mündels, seine Neigungen und Anlagen Rücksicht zu nehmen. Ein Mißbrauch der Erziehungsgewalt kann auch nach dieser Richtung hin ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichts rechtfertigen.

Wird der Mündel in einem gewerblichen Betriebe untergebracht, so hat der Vormund auch darüber zu wachen, daß dem Mündel gegenüber die durch die Gewerbeordnung (vergl. §§ 107 ff., 135 ff. GO. und sonstige Gesetze zum Schutze jugendlicher Arbeiter getroffenen Bestimmungen in Anwendung gebracht werden.

Die Erziehung des Kindes ist ein Recht und eine Pflicht des Vormundes. Die Pflichtseite fällt zumeist dem sittlichen Gebiete anheim. Rechtlich äußert sich ihre Wirksamkeit einerseits in der Möglichkeit staat-

---

gleichmäßigen Unterricht innerhalb der Familie (nicht nur seitens der Familie, vgl. Urth. d. OLG. Colmar v. 14. 4. 1888 Jur. Zeitschr. XIII S. 279) gesorgt ist.

Die Schulbehörde ist ermächtigt, im einzelnen Fall aus gewichtigen Gründen den Zeitpunkt des Eintritts in die Schule zu verschieben oder die Fortsetzung des Besuchs zu unterbrechen.

Der Schulbesuch muß so lange fortgesetzt werden, bis das Kind von der Schulbehörde als entlassungsreif erkannt worden ist. Die Reife zur Entlassung wird auf Grund einer am Schluß des Schulhalbjahrs abzuhaltenden Prüfung ausgesprochen. Zu dieser Prüfung werden die Knaben nur nach vollendetem 14. Lebensjahr, die Mädchen nur nach vollendetem 13. Lebensjahr zugelassen. Bei der Entlassung erhält jedes Kind ein kostenfrei auszustellendes Zeugniß.

Der Verpflichtung zum Schulbesuch wird nur durch den Besuch einer Elsaß-Lothringischen Schule Genüge geleistet, soweit nicht durch Staatsverträge mit einzelnen deutschen Bundesstaaten die Schulen der letzteren den Elsaß-Lothringischen Schulen gleichgestellt sind oder der zuständige Kreisdirektor den Besuch ausländischer Schulen und das Verweilen schulpflichtiger Kinder im Auslande gestattet. (Urth. d. OLG. Colmar v. 14. 4. 1888 und 21. 9. 1897, Jur. Zeitschr. XIII S. 277; XXIII S. 50.)

[12]) KG. 5 S. 56. Beschl. v. 16. 3. 1885.

[13]) KG. XIV. S. 434. Beschl. v. 2. 6. 1894 bez. 18. 10. 1894.

Digitized by Google

lichen Schutzes gegen Pflichtwidrigkeiten des Vormundes, andererseits in der Unwirksamkeit eines Verzichtes auf das Erziehungsrecht. Hieraus folgt indeß nicht, daß ein Vertrag, durch welchen einem anderen die Erziehung, insbesondere die Berufsausbildung des Mündels übertragen wird, überhaupt ungültig ist. Ungültig würde nur die Bestimmung sein, daß die Befugniß des Erziehungsberechtigten das Kind jeder Zeit zurückzunehmen ausgeschlossen sein sollte. Macht der Vormund von dieser Befugniß Gebrauch, so kann der Dritte vorbehaltlich besonderer Bestimmungen (z. B. der Gewerbeordnung) die Durchführung des Vertrages nicht erzwingen.[14]) Es gilt dies namentlich auch für solche Fälle, in welchen das Kind lediglich auf Antrag des Vormundes, nicht auf Grund eines Gerichtsbeschlusses über Anordnung einer Zwangserziehung, in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt aufgenommen ist, selbst wenn durch allgemeine oder besondere Bestimmungen solcher Anstalten, die Befugniß des Erziehungsberechtigten, das Kind jederzeit zurückzunehmen, ausgeschlossen sein soll; doch kann die Anstalt, wenn nach Lage der Sache durch die Zurücknahme des Kindes aus der Anstalt das Wohl des Kindes gefährdet werden würde, das Einschreiten des Vormundschaftsgerichtes, insbesondere die Anordnung einer Zwangserziehung gemäß § 1838 BGB. herbeiführen. Dadurch wird gegen launenhaften, das Interesse des Kindes gefährdenden Widerruf des Vormundes ausreichender Schutz gewährt. Bindende Verträge der fraglichen Art mit Erziehungs- oder Besserungsanstalten sind also gesetzlich nicht zugelassen (vergl. M. IV S. 752, 753).

2. Religiöse Erziehung. Dem Vormund liegt es insbesondere ob, den Mündel auch in religiöser Beziehung gewissenhaft zu erziehen. Er muß ihn nicht nur zur Erfüllung der äußerlichen kirchlichen Verpflichtungen, zum regelmäßigen Besuch des Gottesdienstes u. dgl. anhalten, sondern auch innerlich zu einem gottesfürchtigen Menschen heranzubilden suchen. Ist ein christliches Kind noch nicht getauft, so hat der Vormund dafür Sorge zu tragen, daß dies alsbald geschehe. Es ist dies seine religiöse Pflicht, wenn auch nach § 82 des Gesetzes vom 6. 2. 1875 ein rechtlicher Zwang hierzu nicht besteht.

Hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder hat das BGB. die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt gelassen.[15]) (Art. 134 EB.)

Diese gehören meist dem öffentlichen Recht, nämlich dem interkonfessionellen Kirchenstaatsrecht an, regeln vorwiegend von diesem Standpunkte aus die religiöse Erziehung der Kinder und beschränken namentlich bald mehr, bald weniger das Recht des erziehungsberechtigten Elterntheils, die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen (vergl. M. IV S. 158).

Maßgebend ist das Landesrecht desjenigen Staates, in welchem die Vormundschaft anhängig ist.[16])

---

[14]) Vergl. Seuffert XXVIII 140; RGE. X S. 116, Urth. v. 22. 4. 1882.

[15]) Die für **Preußen** und **Elsaß-Lothringen** in dieser Beziehung geltenden Bestimmungen s. im Anhang unter 5.

[16]) RG. XIV S. 434, Beschl. v. 2. 6. 1894 bezw. 18. 10. 1894.

Digitized by Google

Das Vormundschaftsgericht soll zwar, wie oben (S. 14) erwähnt, bei der Auswahl des Vormundes auf das religiöse Bekenntniß des Mündels Rücksicht nehmen (§ 1709 BGB.). Diese Vorschrift hat aber nur den Charakter einer Ordnungsvorschrift. Auch kann kraft Gesetzes oder durch letztwillige Verfügung zum Vormund Jemand bestellt werden, welcher einem andern Bekenntniß angehört wie der Mündel. Dadurch kann es vorkommen, daß ein im Uebrigen durchaus geeigneter Vormund in Folge der Verschiedenheit seines Glaubensbekenntnisses der religiösen Erziehung seines Mündels nicht das nöthige Interesse oder Verständniß entgegenbringt. Für solche Fälle bietet das Gesetz eine Abhülfe, indem es dem Vormundschaftsgericht die Befugniß giebt, dem Vormund die religiöse Erziehung des Mündels zu entziehen, wenn er nicht dem Bekenntniß angehört, in welchem der Mündel zu erziehen ist (§ 1801 BGB.). Diese Maßregel ist aber nur für zulässig erklärt, nicht unbedingt vorgeschrieben. Das Vormundschaftsgericht hat alsdann einem geeigneten Pfleger die religiöse Erziehung des Kindes anzuvertrauen.

3. Die Zuchtmittel. „Die Pflicht und das Recht der Erziehung enthält naturgemäß auch die Befugniß, die zum Zweck der Erziehung gefaßten Entschließungen gegenüber dem Kinde durchzuführen. Das Kind ist dem Vormunde als Inhaber der Erziehungsgewalt Gehorsam schuldig, und der Vormund ist befugt, die Durchführung der getroffenen Maßregeln durch Anwendung angemessener Zuchtmittel zu erzwingen. Nähere Vorschriften über die Art und die Mittel der häuslichen Zucht sind vom Gesetz nicht getroffen. „Der Erziehungsberechtigte hat in dieser Hinsicht die den konkreten Umständen entsprechenden Bestimmungen zu treffen" (M. IV S. 751). Hiernach sind auch körperliche Züchtigungen und Einsperrungen nicht ausgeschlossen und nicht strafbar[17]) sofern sie eine angemessene Grenze nicht überschreiten. Eine fahrlässige Ueberschreitung der Grenzen des Züchtigungsrechts kann unter Umständen als fahrlässige Körperverletzung, demnach nur auf Antrag[18]) strafbar sein.[19]) Gegen einen Mißbrauch schützen im Uebrigen das Oberaufsichtsrecht des Vormundschaftsgerichts, welches äußersten Falles den Vormund entlassen kann, sowie die Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Das Vormundschaftsgericht hat den Vormund durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu unterstützen (§ 1631 Abs. 2 BGB.). Eine solche Unterstützung tritt jedoch nur auf den Antrag des Vormundes ein, dementsprechend werden auch gegen den Willen des Letzteren die vom Vormundschaftsgericht getroffenen Maßregeln nicht aufrecht erhalten. Das Vormundschaftsgericht ist, wenn seine Unterstützung in Anspruch genommen

[17]) Goltdammer's Archiv XXVI S. 124.

[18]) Die Uebertretung einer Amts- oder Berufspflicht wird durch die Eigenschaft als Vormund nicht begründet (vergl. Olshausen B. 3 a z. § 230 StGB., B. 7 a, b z. § 222 StGB, RGStr VI S. 24, Urth. v. 9. 2. 1882, RGStr. IX S. 204, Urth. v. 17. 11. 1883.

[19]) RGStr. V S. 293, Urth. v. 24. 11. 1881; vergl. RGStr. IX S. 302, Urth. v. 18. 12. 1883.

Digitized by Google

wird, weder verpflichtet noch berechtigt, dem Antrage unbedingt stattzugeben. Es hat vielmehr selbständig zu prüfen, ob eine Unterstützung durch die Umstände gerechtfertigt ist. Auch hier hat das BGB. im Allgemeinen keine Bestimmungen über die Art der durch das Vormundschaftsgericht zu treffenden Anordnungen gegeben, die Normirung solcher vielmehr der Landesgesetzgebung überlassen.[20]) Unter Umständen wird schon die Vorladung des Mündels vor das Vormundschaftsgericht und Ermahnungen und Verwarnungen seitens des Richters von heilsamem Einfluß sein.

4. Gerichtliche Anordnung der Unterbringung des Mündels in einer geeigneten Familie, Erziehungs- oder Besserungsanstalt. Als besonderes Zuchtmittel kennt das BGB. die Unterbringung des Mündels in einer geeigneten Familie, einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt (§§ 1666, 1838 BGB.). Diese kann sowohl mit wie gegen den Willen des Erziehungsberechtigten angeordnet werden. Sie ist zum Theil reichsrechtlich durch das BGB. geregelt, theils ist ihre Ausgestaltung der Landesgesetzgebung überlassen (Art. 135 EB.).

A. Reichsrecht. a) Unterbringung auf Antrag des Erziehungsberechtigten. Die Unterbringung gehört zu denjenigen Maßregeln, durch welche das Vormundschaftsgericht nach § 1631 BGB. den Erziehungsberechtigten auf seinen Antrag unterstützen kann (§§ 1631, 1800 BGB.). Es gilt daher, wenn sie lediglich auf Antrag und zur Unterstützung des Erziehungsberechtigten, ohne daß die weiter unten zu erörternden Voraussetzungen einer gegen den Willen des Vormundes zulässigen Unterbringung vorliegen, gemäß §§ 1631, 1800 BGB. angeordnet wird, das oben Bemerkte: Die Unterbringung ist in diesem Fall nicht nur in ihrer Verhängung, sondern auch in ihrem Fortbestande von dem Einverständniß des Erziehungsberechtigten abhängig.[21]) In der Praxis werden Fälle dieser Art nicht häufig sein, umsoweniger als der Vormudn selbstverständlich auch befugt ist, selbst vertragsmäßig den Mündel in einer Familie oder in einer Anstalt unterzubringen.

b) Unterbringung auf Grund der §§ 1666, 1834 BGB. Unabhängig von dem Willen und einem Antrage des Vormundes ist die Unterbringung eines Kindes in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt

---

[20]) In **Preußen** sind hierüber keine Bestimmungen erlassen.

Auch in **Elsaß-Lothringen** sind nach dieser Richtung keine Bestimmungen getroffen. Es sind hiernach im Allgemeinen Verfügungen jeder Art zulässig, die geeignet sind, den Vormund bei der Erziehung zu unterstützen. Für die Ausführung derartiger Beschlüsse hat das elsaß-lothringische Landesgesetz (§ 10 AF.) die Anwendung unmittelbaren Zwanges in gleicher Weise für zulässig erklärt, wie bei der oben erwähnten zwangsweisen Zurückführung eines dem Vormunde vorenthaltenen Kindes (vergl. oben S. 190). Die in den Art. 375—383 C. civ. vorgesehene Einsperrung des Kindes in einer staatlichen Anstalt ist mangels einer entsprechenden neuen gesetzlichen Bestimmung nach der Aufhebung des Code civil nicht mehr zulässig.

[21]) Staudinger B. 5 z. § 1631 BGB.

Digitized by Google

oder in einer Familie nach Reichsrecht in den Fällen der §§ 1838, 1666 BGB., des § 55 StGB. in Verbindung mit Art. 34[2] EB. und des § 56 StGB. für zulässig erklärt.

Nach § 1838 BGB. kann die Unterbringung eines Bevormundeten oder unter Pflegschaft stehenden Minderjährigen in einer geeigneten Familie, einer Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt durch das Vormundschaftsgericht angeordnet werden. Die Voraussetzungen einer derartigen Anordnung sind bei dieser Bestimmung im Gesetz nicht angegeben. Diese Voraussetzungen ergeben sich aber aus dem Zweck der Vorschrift. Es soll durch sie im öffentlichen Interesse dem Vormundschaftsgericht die Möglichkeit gewährt werden, zur Verhütung weiter sittlicher Verwahrlosung des Mündels energisch eingreifen zu können (vergl. M. IV S. 1156).[22]) Demnach ist eine Unterbringung dann anzuordnen, wenn das Kind sittlicher Verwahrlosung anheim gefallen oder eine solche zu befürchten ist und die Erziehung durch den Vormund nicht geeignet oder nicht ausreichend erscheint, um das Kind zu einem nützlichen Mitglied der menschlichen Gesellschaft heranzubilden. Daß dem Vormunde ein Verschulden bei der Erziehung des Mündels zur Last fällt, ist keineswegs erforderlich; meist werden vielmehr in erster Linie die Charakteranlagen des Kindes jene Maßregel begründen. Umständen, die in der Person des Vormundes liegen, ist regelmäßig durch geeignetes Einschreiten gegen diesen, nöthigenfalls durch seine Entlassung, Rechnung zu tragen.

Wenn indessen dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person ihres Kindes zusteht (§ 1838 Satz 2 BGB.) so ist die Unterbringung nur zulässig, wenn denjenigen Elterntheil, welchem jene Sorge obliegt, ein Verschulden trifft. Dies ist insbesondere der Fall, wenn er das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, z. B. es über die Grenzen einer angemessenen Züchtigung hinaus mißhandelt, es zum Bösen verleitet, zu einem den Neigungen, Fähigkeiten oder den sonstigen Verhältnissen nicht entsprechenden Berufe bestimmt, oder die Sorge für die Ernährung und Pflege des Kindes vernachlässigt (vergl. M. IV S. 804). Ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichts ist auch dann zulässig, wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht und dadurch das geistige und leibliche Wohl des Kindes gefährdet (§§ 1838, 1666 BGB.). „Es soll dadurch der Gefahr vorgebeugt werden, daß das schlechte Beispiel der Eltern einen verderblichen Einfluß auf die Kinder äußert, selbst wenn zur Zeit eine sittliche Verwahrlosung der letzteren noch nicht eingetreten sein sollte. Die Thatsache allein, daß dem Inhaber der elterlichen Gewalt die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, verleiht dem Gericht noch nicht die Befugniß zum Einschreiten. Auch berechtigt

[22]) Die Motive bemerken weiter, es sei nicht zu besorgen, daß das Vormundschaftsgericht ohne dringenden Anlaß von der ihm eingeräumten Befugniß Gebrauch machen werde.

Digitized by Google

nicht jeder Mißbrauch des Rechts, für die Person des Kindes zu sorgen oder jede Vernachlässigung des Kindes zur Entziehung des Erziehungsrechts. Das Vormundschaftsgericht ist vielmehr nur berechtigt, je nach der Lage des Falles die zur Abwendung der Gefährdung des Kindes nach seinem Ermessen erforderlichen Maßregeln zu treffen" (M. ebenda).

Für bevormundete Kinder kommen hier diejenigen Fälle in Betracht, in welchen eine elterliche Gewalt von Vater oder Mutter nicht ausgeübt wird und daher eine Vormundschaft eingeleitet worden ist, die Sorge für die Person des Mündels aber dem Vater oder der Mutter verblieben ist, gleichviel, ob diese Sorge den Eltern allein (§ 1765 Abs. 2 BGB.), oder ob sie der Mutter neben dem Vormunde (§ 1698 BGB.) oder in der Weise zusteht, daß der Vormund nur die rechtliche Stellung eines Beistandes hat (§§ 1696, 1697, 1702, 1707 BGB. vergl. unten Nr. V).

Eine Altersgrenze ist innerhalb der Minderjährigkeit für die Verhängung der Unterbringung durch das BGB. nicht bestimmt.[23]) Doch wird regelmäßig weder für ganz jugendliche Kinder (z. B. unter 6 Jahren) noch für solche Minderjährige, welche dem Volljährigkeitsalter nahe stehen, eine Zwangserziehung am Platze sein.

Die Anordnung der Unterbringung erfolgt von Amts wegen. Doch kann die Anregung dazu von Jedem ausgehen, nach dessen Wahrnehmung ein gerichtliches Einschreiten gerechtfertigt ist. Insbesondere sind hierzu der Gemeindewaisenrath, die Ortsbehörden, Geistliche und Lehrer berufen, doch ist auch jede Privatperson zu einer derartigen Mittheilung an das Vormundschaftsgericht befugt. Das Gericht muß jedoch in allen Fällen prüfen, ob mit derartigen Mittheilungen und Anträgen nicht Zwecke verfolgt werden, welche der wahren Bestimmung der Unterbringung fremd sind. Dies ist z. B. regelmäßig der Fall, wenn eine an sich zur Fürsorge verpflichtete Person diese anscheinend auf den Staat abwälzen will. Auch dann ist eine Unterbringung meist nicht am Platze, wenn öffentliche Körperschaften nach Landesrecht für die Kinder zu sorgen haben.

Zulässig ist die Anordnung in allen Fällen auch gegenüber einem Ausländer,[24]) gleichviel, ob eine Vormundschaft über diesen im Inlande eingeleitet ist oder nicht (vergl. Art. 23 EB.).

Für die örtliche Zuständigkeit des zur Anordnung einer Zwangserziehung berufenen Vormundschaftsgerichts und das Verfahren gelten die Regeln des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (§ 1 F). Hiernach ist zuständig dasjenige Amtsgericht, bei welchem die Vormundschaft oder Pflegschaft anhängig ist. Ist weder eine Vormundschaft noch eine Pflegschaft anhängig, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach den oben, § 12 dieses Buches, erörterten Vorschriften des § 36 Abs. 1 und 2 F.

---

[23]) In **Elsaß-Lothringen** soll nach § 123 Abs. 2 AB. nach Vollendung des 16. Lebensjahres die Unterbringung nur in besonderen Fällen angeordnet werden. Diese Bestimmung gilt indessen nur für eine Unterbringung auf Grund der landesrechtlich geregelten Voraussetzungen (§ 123 AB.).

[24]) KG. XI S. 88; Beschl. v. 2. 2. 1891. Vergl. auch KG. XV S. 83; Beschl. v. 4. 2. 1895.

Digitized by Google

Wenn der Mutter des Kindes ein Beistand bestellt ist, so ist das Gericht zuständig, bei welchem die Beistandschaft anhängig ist (§ 43 F.).

Sind landesgesetzlich gemäß § 147 EB. andere als gerichtliche Behörden für die Angelegenheiten des Vormundschaftsgerichts zuständig, so haben diese auch über die Anordnung einer Zwangserziehung zu entscheiden.

Vor der Entscheidung hat das Vormundschaftsgericht nach Maßgabe der §§ 1673, 1847 BGB. (vergl. S. 147 und unten § 24) wenn thunlich Verwandte und Verschwägerte des Mündels zu hören, da die Anordnung der Zwangserziehung eine wichtige vormundschaftliche Angelegenheit darstellt. Ist der Vater oder die Mutter des Mündels am Leben und im Stand, eine Erklärung abzugeben, so ist auch diesen Gelegenheit zu geben, ihre Ansicht zu äußern (§ 1673 BGB.).[25])

Die Anhörung des Vormundes, des Gegenvormundes und des Waisenrathes ist zwar durch das BGB. nicht vorgeschrieben, wird aber bei der einschneidenden Bedeutung einer Zwangserziehung regelmäßig durchaus angezeigt sein. Auch die Anhörung des Mündels selbst wird oft empfehlenswerth sein.

Die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts über die Zwangserziehung ist denjenigen bekannt zu machen, für welche sie ihrem Inhalt nach bestimmt ist (§ 16 Abs. 1 F.), insbesondere also dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und dem Kinde selbst, falls dieses das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist (§ 59 F.). Auch demjenigen, welcher bei dem Vormundschaftsgericht die Anordnung der Zwangserziehung in Anregung gebracht hat, wird regelmäßig die Entscheidung bekannt zu machen sein (§ 57[9] F.). Rechtswirksam wird der Beschluß, sofern das Kind beschwerdeberechtigt ist, erst, wenn die Bekanntmachung sowohl an den gesetzlichen Vertreter, wie an das Kind selbst erfolgt ist (§ 16 Abs. 1 F.).

Das Recht der Beschwerde gegen einen über die Anordnung der Zwangserziehung ergehenden Beschluß richtet sich nach denjenigen Regeln, welche oben (S. 95) für das Beschwerderecht in den die Sorge für die Person des Mündels betreffenden Angelegenheiten aufgestellt sind (§ 57[9] F.). Der Mündel kann sein Beschwerderecht unter den Voraussetzungen des § 59 F. (vergl. oben S. 96) selbständig ausüben. Die Beschwerde wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Unterbringung inzwischen bereits erfolgt ist.[26]) Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist auch hier das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde zulässig, wenn deren allgemeine Voraussetzungen (§ 27 F.) gegeben sind.

Das Vormundschaftsgericht kann die Anordnung einer Unterbringung jederzeit wieder aufheben. Für diejenigen Fälle, in denen das Gericht

---

[25]) Vergl. RG. VIII S. 6; Beschl. v. 26. 3. 1888; VIII S. 8; Beschl. v. 27. 9. 1888.

[26]) RG. VII S. 24, Beschl. v. 20. 2. 1888.

Digitized by Google

nachträglich die Anordnung für ungerechtfertigt erachtet, ergiebt sich dies schon aus § 18 F. Im Uebrigen gestattet § 1671 BGB., daß das Vormundschaftsgericht während der Dauer der elterlichen Gewalt die von ihm getroffene Anordnung jederzeit ändern kann. Diese Bestimmung ist für bevormundete Kinder für die Dauer der Vormundschaft entsprechend anzuwenden.

Wie die Anordnung zur Ausführung zu bringen ist, ist reichsgesetzlich nicht geregelt.

Das Vormundschaftsgericht kann entweder selbst darüber entscheiden, welcher Familie oder Anstalt der Mündel zu überweisen ist, oder, wo landesrechtlich eine öffentliche Zwangserziehung vorgesehen ist und die Unterbringung auf öffentliche Kosten erfolgt,[27]) (Art. 135 EB.) der nach Landesrecht zuständigen Behörde[28]) diese Bestimmung überlassen. Im ersteren Fall kann selbstverständlich die Unterbringung nur auf Kosten des Mündels erfolgen. „Wenn das Vormundschaftsgericht die Unterbringung des Kindes in einer anderen Familie als das geeignetste Mittel ansieht, um einer Verwahrlosung desselben entgegenzutreten, und das Kind oder die Eltern die zur Bestreitung der Kosten erforderlichen Mittel haben, so entspricht es der normalen Gestaltung der Dinge, daß das Vormundschaftsgericht entweder direkt oder indirekt durch einen Pfleger für die Unterbringung sorgt. Ist dagegen das Vormundschaftsgericht nicht in der Lage, für die Unterbringung in einer Familie Sorge zu tragen, so ordnet es die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt an. Die Durchführung dieser Anordnung muß dem Vormund oder Pfleger überlassen bleiben und hängt davon ab, daß die Landesgesetze die Einrichtungen und Anstalten besitzen, welche zur Durchführung erforderlich sind" (KPr. Nr. 310[2]).

c) Unterbringung strafunmündiger Kinder, die eine Strafthat begangen haben. Wenn ein Minderjähriger bei Begehung einer strafbaren Handlung das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und daher strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, so können gegen ihn nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden (§ 55 StGB. Art. 34[2] EB.). Diese Bestimmung gilt unabhängig davon, ob die Sorge für die Person einem Elterntheil des Kindes zusteht, und ergänzt die Vorschriften des BGB. „für solche Fälle, in welchen den Inhaber der elterlichen Gewalt ein Verschulden nicht trifft, derselbe mit der Unterbringung des Kindes nicht einverstanden ist und in der Weigerung diese Maßregel zu ergreifen, nach den Umständen des Falles eine Vernachlässigung der Erziehung des Kindes nicht gefunden werden kann" (M. z. EB. S. 124).

---

[27]) Dies ist in **Elsaß-Lothringen** der Fall. Vergl. §§ 125—127 AB. und Anhang für Elsaß-Lothringen Nr. 6.

[28]) In **Elsaß-Lothringen** dem Vorstand der Gefängnißverwaltung.

Digitized by Google

Zu den hiernach zulässigen Maßregeln gehört insbesondere die Unterbringung in einer Familie, Erziehungs- oder Besserungsanstalt; der Landesgesetzgebung sind jedoch insofern Schranken gesetzt, als diese letztere Maßregel nur erfolgen kann, nachdem durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist (§ 55 StGB. Art. 34 II EB.). „Dieser Satz enthält nur eine Beschränkung des Landesrechts und nicht eine unmittelbar anwendbare reichsgesetzliche Bestimmung" (M. ebenda). Die Landesgesetzgebung hat also sowohl über die Arten der zulässigen Maßregeln, wie über das bei Anordnung dieser Maßregeln zu beobachtende Verfahren Bestimmungen zu treffen.[29])

Das Vormundschaftsgericht hat übrigens die Unterbringung nicht in allen Fällen anzuordnen, in denen die Begehung einer strafbaren Handlung festgestellt ist, sondern nur dann, wenn das Interesse des Kindes die Anordnung erheischt (vergl. KPr. Nr. 311 II).

d) Unterbringung von Jugendlichen, die wegen mangelnder Erkenntniß der Strafbarkeit ihrer Handlung freigesprochen sind. Wenn ein Angeschuldigter nach Vollendung des 12. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen hat und mangels der zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht freigesprochen wird, so ist in dem Urtheil zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner[30]) Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll (§ 56 StGB., Art. 32, 135 EB.). Ein derartiges Urtheil ist auch dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen zuzustellen, sofern er nicht in der Hauptverhandlung als Beistand des Angeklagten aufgetreten und bei der Verkündung des Urtheils gegenwärtig gewesen ist (§ 268 StPO.). Die Einlegung eines Rechtsmittels kann durch den Vertreter auch in diesem Fall, nach der Regel des § 340 StPO. nur binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist erfolgen. Die Frist beginnt für ihn nicht etwa erst mit der an ihn erfolgten Zustellung des Urtheils.[31])

Die Wahl der Anstalt ist hier Sache der landesrechtlich zu bestimmenden Verwaltungsbehörde.[32]) In der Anstalt ist der Minderjährige so lange

---

[29]) Für **Preußen** siehe Anhang Nr. 6.

In **Elsaß-Lothringen** ist durch § 123[2] AB. bestimmt, daß das Vormundschaftsgericht die Unterbringung eines Minderjährigen zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt anordnen kann, wenn der Minderjährige vor Vollendung des 12. Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen hat und die Zwangserziehung zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist. Vergl Anhang Nr. 6.

[30]) Die Ueberweisung an eine andere zur Erziehung geeignete Familie ist hier nicht zulässig (vergl. auch RGStr. V S. 394, Urth. v. 18. 1. 1882).

[31]) RGStr. XXIX S. 385, Urth. v. 16. 2. 1897. A. A. Loewe B. 3 zu § 268 StPO. Urth. des OLG Colmar v. 13. 6. 1891. Jur. Ztschr. XVII S. 30.

[32]) Oppenhoff B. 14 zu § 56 StGB.; Olshausen B. 9 zu § 56 StGB.; RGStr. VII S. 180, Urth. v. 30. 9. 1882. In **Elsaß-Lothringen** ist hierzu der Vorstand der Gefängnißverwaltung berufen (vergl. Els.-Lothr. Anhang Nr. 6).

Digitized by Google

zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete 20. Lebensjahr. Kommt eine vor Vollendung des 18. Lebensjahres begangene Strafthat erst nach Vollendung des 20. Lebensjahres zur Aburtheilung, so kann hiernach eine Ueberweisung an eine Anstalt überhaupt nicht eintreten.

Auch die Anordnung der Unterbringung eines Minderjährigen in einer Anstalt im Wege des Strafprozesses trägt keineswegs den Charakter einer Strafe, sondern bezweckt lediglich die Besserung des jugendlichen Thäters.

Uebrigens ist auch in solchen Fällen, in welchen das Gericht die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit eines Kindes als vorhanden angenommen hat, die Anordnung der Unterbringung durch das Vormundschaftsgericht nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen (§§ 1838, 1666 BGB.) keineswegs ausgeschlossen.

„Das BGB. hat es nicht für erforderlich erachtet, das Verhältniß derjenigen Rechte und Pflichten besonders zu regeln, welche durch die Unterbringung des Kindes in einer Familie, Erziehungs- oder Besserungsanstalt für die mit der Aufsicht über die Zwangserziehung betraute Behörde oder für den Anstaltsvorstand in Ansehung der Sorge für die Person des Kindes gegenüber den Pflichten und Rechten des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormundes des Kindes erwachsen. Hinsichtlich bevormundeter Minderjähriger erledigt sich, wenn diese nach Landesrecht unter die gesetzliche Vormundschaft des Anstaltsvorstandes treten,[33]) jedes Eingreifen durch die in Art. 136 EB. vorbehaltenen Bestimmungen (vergl. § 29 dieses Buches). Im Uebrigen genügt, daß die betreffende Behörde bezw. der Vorstand der Anstalt, wie es die Verhältnisse schon an sich mit sich bringen, der thatsächliche Pfleger ist. Andrerseits verbleibt dem Vormunde die Sorge für die Person des Kindes insoweit, als dieselbe bei der Vollziehung des Beschlusses noch möglich ist. In Betracht kommt in dieser Beziehung namentlich das Vertretungsrecht in den persönlichen Angelegenheiten des Mündels und das Recht zur Beschwerde bei unangemessener Behandlung des Kindes“ (M. z. EB. S. 125).

Bis zur richterlichen Aufhebung der Zwangserziehung ist der Vormund nicht befugt, den Mündel von denjenigen, welchen auf Grund jener Anordnung die Fürsorge anvertraut war, herauszuverlangen.[34]) Inwieweit derjenige, welchem die Fürsorge anvertraut war, verpflichtet ist, den Mündel in seiner Fürsorge zu behalten, bestimmt sich nach dem Inhalt seiner vertragsmäßigen oder durch Landesrecht etwa begründeten gesetzlichen Verpflichtungen. Ebensowenig wie für die Anordnung der Unterbringung ist eine Altersgrenze, bis zu welcher die Unterbringung ausgedehnt werden kann, abgesehen von dem Fall des § 56 StGB. reichs-

[33]) Dies ist in **Elsaß-Lothringen** nicht der Fall; vergl. Anhang Nr. 9.

[34]) Vergl. KG. X S. 307. Anders, wenn das Kind auf Antrag des Erziehungsberechtigten in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt aufgenommen ist. Vergl. oben S. 564.

Digitized by Google

gesetzlich bestimmt (s. oben).[35]) Die Zwangserziehung kann daher in den übrigen Fällen bis zum Eintritt der Volljährigkeit des Zöglings fortdauern. Mit diesem Zeitpunkt verliert die Anordnung von Rechts wegen ihre Wirksamkeit.

B) Landesrecht. Nach Art. 135 EG. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger unberührt. Hiernach kann die Landesgesetzgebung die reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Unterbringung ergänzen, indem sie auf Grund der reichsgesetzlichen Voraussetzungen eine öffentliche Zwangserziehung für zulässig erklärt und insbesondere hinsichtlich der Mitwirkung der Verwaltungsbehörden, der Aufbringung der Kosten und der Altersgrenze, bis zu welcher vorbehaltlich der Vorschrift des § 56 StGB. eine öffentliche Zwangserziehung zulässig sein soll, Bestimmungen trifft (vergl. KPr. Nr. 310[III]). Sie kann auch eine Zwangserziehung für solche Fälle gestatten, in denen nach den Vorschriften des BGB. die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben sind. Doch sind ihr hierbei nach folgenden Richtungen Schranken gezogen (Art. 135 EG.):

1. Die Zwangserziehung ist unbeschadet der Vorschriften der §§ 55, 56 StGB. nur zulässig, wenn sie vom Vormundschaftsgericht angeordnet wird. Dem Vormundschaftsgericht steht der Familienrath oder die gemäß § 147 EG. nach Landesrecht zuständige nicht richterliche Behörde gleich. Das Verfahren richtet sich, soweit die Landesgesetzgebung die Zwangserziehung selbständig regelt, nach Landesrecht mit der Maßgabe, daß die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts sich nach den Regeln des § 36 F. bestimmt.[36]) Wo für das Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit maßgebend sind, kann die Landesgesetzgebung gemäß § 200 F. ergänzende Bestimmungen treffen.

2. Die Anordnung der Zwangserziehung kann außer unter den reichsgesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen nur dann erfolgen, wenn sie zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbs des Kindes nöthig ist. Unter letzterer Voraussetzung kann sie durch Landesrecht insbesondere auch dann für zulässig erklärt werden, wenn den Eltern die Sorge für die Person des Kindes zusteht und ihnen ein Verschulden hierbei nicht zur Last fällt,[37]) und zwar auch dann, wenn sie mit der Zwangserziehung nicht einverstanden sind.[38])

---

[35]) Für Preußen ist eine solche auch im Fall des § 55 StGB. bestimmt; für Elsaß-Lothringen überhaupt nicht. Siehe Anhang 6.

[36]) Schultzenstein und Koehne D. V., B. 1 zu § 2 des Preuß. Gesetzes vom 13. 3. 1878 (S. 344).

[37]) In Elsaß-Lothringen hat die Landesgesetzgebung von der ihr hiernach zustehenden Befugniß in § 1231 AB. Gebrauch gemacht. Danach kann das Vormundschaftsgericht außer in den Fällen der §§ 1666, 1838 BGB. anordnen, daß ein Minderjähriger zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie, in einer Erziehungs- oder in einer Besserungsanstalt untergebracht wird, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbs des Minderjährigen nothwendig ist. Die Anordnung ist jedoch in diesen Fällen davon ab-

Digitized by Google

3. Die Landesgesetze können die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige, dessen öffentliche Zwangserziehung stattfinden soll, in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, einer Verwaltungsbehörde nur dann übertragen, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten zu erfolgen hat (Art. 135 Abs. 2 EB.). Diese Voraussetzung ist auch dann gegeben, wenn Ersatz der Kosten von dem Mündel oder von dessen unterhaltspflichtigen Angehörigen verlangt und geleistet wird (vergl. KPr. z. Art. 135 EB. S. 8914,[39]) und KPr. Nr. 310[II]).

Das Recht des Vormundschaftsrichters, bei der Anordnung einer Unterbringung auf Grund der Vorschriften des BGB. selbst zu bestimmen, in welcher Art die Unterbringung zur Ausführung zu bringen ist, wird hierdurch nicht berührt (vergl. oben S. 200).

Das BGB. hat die landesrechtlichen Vorschriften unberührt gelassen, nach welchen der Staat sowie Verbände und öffentliche Anstalten, die auf Grund des öffentlichen Rechtes zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet sind, Ersatz der für den Unterhalt gemachten Aufwendungen von der Person, welcher sie den Unterhalt gewährt haben, sowie von denjenigen verlangen können, welche nach den Vorschriften des BGB. unterhaltspflichtig waren (Art. 103 EB.[40]).

Eine vor dem Inkrafttreten des BGB. durch die zuständige Behörde angeordnete Beschränkung des Vaters oder der Mutter in der Sorge für die Person oder das Vermögen ihres Kindes, also auch die Anordnung einer Zwangserziehung, bleibt nach dem 1. Januar 1900 in Kraft. Doch kann das Vormundschaftsgericht nach § 1671 BGB. die Anordnung aufheben (Art. 204 EB. vergl. unten § 37).

III. Aufsicht.

Die Sorge für die Person des Mündels umfaßt, wie das Gesetz besonders hervorhebt (§§ 1631, 1800 BGB.) das Recht und die Pflicht das Kind zu beaufsichtigen. Die Aufsicht findet einerseits im Interesse des unselbständigen und unerfahrenen Mündels statt, um diesen vor Schaden zu bewahren. „Es soll aber durch jene Bestimmung auch darauf hingewiesen werden, daß auch im Interesse Dritter die Pflicht der Sorge für die Person durch Beaufsichtigung zu erfüllen ist und im

hängig, daß der Vater oder, wenn die elterliche Gewalt der Mutter zusteht, die Mutter mit der Unterbringung einverstanden ist.

[38]) Vergl. die Reichstagsverhandlungen bei Mugdan, Materialien Bd. I S. 352 ff.

[39]) Bei Mugdan, Materialien I S. 180.

[40]) Für **Preußen** kommen in dieser Beziehung die Vorschriften des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz zur Anwendung. — Siehe S. 189.

In **Elsaß-Lothringen** kann nach § 127 AB. die Landeskasse für die von ihr verauslagten Kosten der Unterbringung Ersatz von dem Zögling sowie von denjenigen verlangen, welche nach den Vorschriften des BGB. unterhaltspflichtig waren.

Digitized by Google

Fall der Nichterfüllung dieser Pflicht die Voraussetzung für die im § 1833 BGB. bestimmte Verantwortlichkeit des Vormundes vorliegt" (M. IV S. 753). Vergl. hierüber die Ausführungen in § 2 S. 40 ff.

Auch strafrechtlich kann der Vormund wegen Verletzung der Aufsichtspflicht verantwortlich gemacht werden. (Auch hierüber siehe oben S. 46).

IV. Vertretung des Mündels.

Der Mündel ist regelmäßig nicht selbständig geschäftsfähig; er bedarf daher grundsätzlich zu jeder rechtlich wirksamen Willenserklärung der Vertretung durch den Vormund. Dieser stellt für ihn den Antrag auf Volljährigkeitserklärung, Todeserklärung (§ 56 F., § 962 CPO., s. unten § 27) und alle sonstigen beim Gericht anzubringenden Gesuche und Anträge, er vertritt ihn bei einem Rechtsstreit vor dem Prozeßgericht und schließt seine Rechtsgeschäfte für ihn ab.

Nach der allgemeinen Regel des § 164 BGB. wirkt eine Willenserklärung, die der Vormund innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Mündels einem Dritten oder dessen Vertreter gegenüber abgiebt, unmittelbar für und gegen den Mündel.[41]) Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Mündels erfolgt, oder ob die Umstände ergeben, daß sie in dessen Namen erfolgen soll. Der Vormund selbst wird hier weder berechtigt noch verpflichtet.

Wenn dagegen der Vormund bei einer Willenserklärung weder ausdrücklich noch stillschweigend den Willen kundgiebt, für den Mündel zu handeln, so gilt seine Erklärung als im eignen Namen abgegeben; sie wirkt für und gegen ihn selbst, auch dann, wenn er für den Mündel handeln wollte. Letzterer wird durch solche Erklärungen unmittelbar weder berechtigt noch verpflichtet; er erwirbt die Rechte und Pflichten nur durch Uebertragung seitens des Vormundes. Eine besondere Vorschrift, daß der Vormund in allen Fällen, in welchen er materiell Geschäfte des Mündels besorgt, dieselben auch formell im Namen des Mündels schließen soll, enthält das Gesetz nicht. „Eine derartige Vorschrift ist praktisch nicht durchzuführen, da es viele Geschäfte giebt, welche erfahrungsmäßig nicht auf einen bestimmten Namen geschlossen werden und welche auch ein Vormund trotz einer dies verlangenden gesetzlichen Vorschrift thatsächlich niemals auf den Namen des Mündels schließen würde, z. B. alle geringfügigen Baareinkäufe in Läden oder auf den Märkten. Man würde deshalb eine solche Bestimmung stillschweigend als auf erheblichere Geschäfte beschränkt zu betrachten haben. Aber auch in dieser Richtung

[41]) Vergl. RGE. XII S. 66 Urth. v. 10. 10. 1884: Die Anfechtung eines Rechtsgeschäfts auf Grund des § 3[2] G. v. 21. 7. 1879 kann auch dann erfolgen, wenn das betreffende Rechtsgeschäft nicht von dem Schuldner persönlich mit einem der dort benannten Verwandten desselben, sondern von seinem gesetzlichen Vertreter abgeschlossen ist.

Digitized by Google

ist Alles der allgemeinen Verpflichtung des Vormundes überlassen, so zu handeln, wie es im konkreten Falle das Beste des Mündels verlangt. Danach ist der Vormund immer verpflichtet, im Namen des Mündels zu handeln, wenn ein entgegengesetztes Verfahren dem Mündel gefährlich werden kann. Der Vormund wird dies zudem thatsächlich schon deshalb regelmäßig thun, weil er nur dadurch seine eigene Haftung gegenüber dem Dritten von sich abwendet" (M. IV S. 1087).

Soweit der Vormund in den Grenzen seiner Vertretungsmacht handelt, verpflichten und berechtigen die von ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäfte den Mündel auch über die Dauer der Vormundschaft hinaus (vergl. unten bei Nr. VII).[42])

Die Wirksamkeit einer Willenserklärung, welche der Vormund unter Ueberschreitung der Grenzen seine Vertretungsmacht, z. B. in den Fällen des § 1795 BGB. abgiebt, bestimmt sich im Allgemeinen nach den Regeln der §§ 177—180 BGB. Ueber die Wirkungen der selbständigen Vornahme einer vormundschaftlichen Handlung durch den Vormund in Fällen, in denen nach dem Gesetz die Genehmigung des Vormundes oder Gegenvormundes erforderlich ist, siehe unten § 19.

Ausnahmsweise ist eine Vertretung des Mündels bei solchen Rechtshandlungen nicht erforderlich und nicht zulässig, welche wegen ihrer höchst persönlichen Natur nur von dem Mündel selbst vorgenommen werden können, oder deren selbständige Vornahme das Gesetz dem Mündel aus andern Gründen ausdrücklich gestattet hat. Wo der Mündel selbst handeln darf, ist zum Theil die Genehmigung des Vormundes Bedingung der Rechtswirksamkeit seiner Handlungen. Der Vormund selbst bedarf hierbei ebenso wie bei der Vertretung des Mündels in einigen Fällen noch einer besonderen obervormundschaftlichen Ermächtigung.

„Das Gesetz betrachtet es als eine selbstverständliche, durch die Natur der vormundschaftlichen Verwaltung begründete Pflicht des Vormundes, in geeigneten Fällen den reiferen Mündel vor der Ausführung wichtiger Verwaltungsmaßregeln zu hören, namentlich, wenn es sich um Maßregeln handelt, welche die Person desselben betreffen und, wie z. B. die Bestimmung des Berufs durch die Neigungen und die Wünsche des Mündels selbst mit bedingt sind. In welchen Fällen diese Pflicht eintritt, hängt wesentlich von der Anwesenheit des Mündels, dem Grade seiner Einsicht und der Art der zu treffenden Maßregel ab". (M. IV S. 1153).

Erwähnt sind oben S. 170 bereits die Vorschriften über die Aufhebung und Begründung des Rechtswohnsitzes des Minderjährigen; andere Angelegenheiten, in denen regelmäßig der Mündel selbst als geschäftsfähig gilt und der Vormund eventuell nur zur Ertheilung oder Versagung seiner Zustimmung berufen ist, werden unten in § 26 erörtert werden (z. B. Eheschließung, Ehevertrag, letztwillige Verfügungen u. s. w.).

Hier sind im Einzelnen folgende Angelegenheiten zu erörtern:

[42]) Vergl. RGE. XXXXI. S. 265, Urth. v. 26. 4. 1898.

Digitized by Google

1. Lehrvertrag. Der Vormund vertritt den Mündel beim Abschluß eines Lehrvertrages. Er bedarf hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 1822[b] BGB.), wenn der Vertrag auf länger wie ein Jahr abgeschlossen werden soll. Derartige Verträge müssen wegen ihrer Wichtigkeit für das Wohl des Mündels besonders eingehend geprüft werden. Denn es handelt sich bei ihnen um die Ausbildung und Verwerthung der Arbeitskraft, des wichtigsten Gutes der besitzlosen Klassen. Es ist daher auch ein gerichtlicher Schutz für den Mündel beim Abschluß von Verträgen der gedachten Art vorgesehen, „weil man nicht immer zu dem Vormund das Vertrauen haben darf, daß er sich die Mühe machen werde, einen Lehrherrn auszuwählen, bei welchem für den Mündel materielles Wohlbefinden, Ausbildung in seinem Beruf und sittliche Förderung zu hoffen ist. Dem Richter wird es an kleinen Orten nicht unmöglich sein, nach dieser Richtung eine Prüfung vorzunehmen, und wenn auch in anderen Fällen eine Kenntnißnahme von den einschlägigen Verhältnissen vielfach nicht thunlich sein mag, so ist doch die Genehmigung des Gerichts jedenfalls deswegen von Vortheil, weil der Richter so die Möglichkeit hat, bei Durchsicht der Verträge dem Mündel nachtheilige Bestimmungen zu entfernen und der Ausbildung von Mißbräuchen entgegenzutreten, zu deren Unterdrückung die weiter unten angeführten Bestimmungen der Gewerbeordnung sich nicht als ausreichend erweisen. Eine übermäßige Belastung der Vormundschaftsgerichte tritt dadurch nicht ein, da ein Lehrvertrag für einen Mündel — gerade bei Anwendung der nöthigen Sorgfalt — in der Regel nur einmal abzuschließen ist". (KPr. Nr. 324[V].)

Durch den ersten Eintritt in ein Lehrverhältniß wird regelmäßig auch der künftige Lebensberuf endgültig bestimmt oder wesentlich beeinflußt. Das Vormundschaftsgericht soll daher vor der Entscheidung über die Genehmigung eines Lehrvertrages nicht nur den Gegenvormund (§ 1826 BGB.) und nach Befinden Verwandte und Verschwägerte (§ 1847 BGB.), sondern auch den Mündel hören (§ 1827 BGB.), gleichviel, in welchem Alter dieser steht. Wegen der Art und Weise seiner Anhörung siehe unten § 26. V.

A. Die Gewerbeordnung[43]) enthält für ihren Geltungsbereich folgende für Minderjährige in Betracht kommende Bestimmungen über das Lehrlingswesen:[44])

[43]) Die Gewerbeordnung findet keine Anwendung auf die gesammte Landwirthschaft, auf die literarische und künstlerische Thätigkeit und auf die in § 6 der Gewerbeordnung bezeichneten Angelegenheiten, das sind die Fischerei, die Erziehung von Kindern gegen Entgeld, das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariats-Praxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmer und der Eisenbahnunternehmungen, die Befugniß zum Halten öffentlicher. Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen — Auf das Bergwesen, die Ausübung der Heilkunde, den Verkauf von Arzneimitteln, den Vertrieb von Lotterieloosen und die Viehzucht findet die Gewerbeordnung nur in soweit Anwendung, als dieselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält.

[44]) Wegen des Begriffs „Lehrling" vergl. Entsch. d. Reichsg. in Straff. Bd. 7 S. 105. v. 19. 10. 1882.

Digitized by Google

a) Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung, das ist der Beaufsichtigung und Unterweisung von Arbeitern unter 18 Jahren, sich nicht befassen (§ 106 GO.), doch dürfen sie die Anleitung einem Vertreter übertragen (M. zum Gesetz vom 17. 7. 1878 S. 19). Die Entlassung der dem vorstehenden Verbote zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden (Art. 3[8], Ges. v. 26. 7. 1897). Die Uebertretung des Verbots wird auch strafrechtlich geahndet (§ 150[1] GO.). Noch weiter wie diese Bestimmung geht der § 126 GO. (Gesetz vom 26. 7. 1897). Er untersagt allen nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Personen, also auch solchen Handwerkern, welche in landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigt sind, sowie den Werkmeistern und Gehülfen nicht nur die Anleitung, sondern auch das Halten von Lehrlingen, und zwar ohne Rücksicht auf ihr Alter.

Nach der Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. 7. 1897 kann ferner die Befugniß zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen solchen Personen ganz oder auf Zeit entzogen werden, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben, oder gegen welche Thatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen.

Die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen kann ferner solchen Personen entzogen werden, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung eines Lehrlings nicht geeignet sind.

Die Entziehung erfolgt durch Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde;[45]) gegen die Verfügung findet der Rekurs statt.

---

[45]) In **Preußen** sind zu verstehen:

a) Unter der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde" in Städten über 10 000 Einwohner — in der Provinz Hannover in Städten, auf welche die revidirte Hannov. Städteordnung vom 24. 6. 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der Hannoverschen Kreisordnung benannten Städte — die Gemeindebehörde, im Uebrigen der Landrath, in den hohenzollernschen Landen der Oberamtmann. — Bekanntmachung der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe v. 15. 8. 1897, MBl. S. 173 Ziffer III.

b) Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" der Regierungspräsident und im Stadtkreise Berlin der Polizeipräsident. — Ebenda Ziffer II[2] Gegen die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde kann binnen 2 Wochen die Klage beim Kreis- (Stadt-) Ausschuß erhoben werden. — Verordnung vom 19. 8. 1897 (GS. 401), über dessen Entscheidung nach eingelegter Berufung — § 82 des Ges. über die allgemeine Landesverw. v. 30. 7. 1883 — der Bezirksausschuß endgiltig — siehe obige Verordnung — entscheidet.

In **Elsaß-Lothringen** ist höhere Verwaltungsbehörde der Bezirkspräsident; untere Verwaltungsbehörde in Gemeinden von 25 000 und mehr Einwohnern, sowie in den diesen gleichgestellten Gemeinden (§ 1 der Gemeindeordnung v. 6. 6. 1895) der Bürgermeister, im Uebrigen der Kreisdirektor. Minist. Verf. v. 12. 4. 1898, I 1, 2.

Digitized by Google

Wegen des Verfahrens und der Behörde gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21 GO., soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen Platz greift.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann die entzogene Befugniß nach Ablauf eines Jahres wieder eingeräumt werden (§ 126[a] GO.).

Personen, welche diesen Bestimmungen zuwider Lehrlinge halten, können von der Ortspolizeibehörde durch Zwangsstrafen zur Entlassung der Lehrlinge angehalten werden (§ 144[a] GO., Art. 3[3] Ges. v. 26. 7. 1897.

b) Der Lehrvertrag ist binnen 4 Wochen nach Beginn der Lehre abzuschließen und zwar schriftlich (§ 126[b] BGB.). „Die Schriftlichkeit des Lehrvertrags ist für die Klarstellung der Rechtsverhältnisse zwischen Lehrherrn und Lehrling bei Streitigkeiten von wesentlicher Bedeutung und bietet gleichzeitig eine Handhabe für eine wirksame Kontrolle des Lehrlingswesens" (M.).

Die Wirksamkeit des Lehrvertrages ist durch die schriftliche Form nicht bedingt, doch sind gewisse in den §§ 127[d], 127[f] Abs. 1 und 127[e] GO. bestimmte Rechtsfolgen von der schriftlichen Abfassung des Vertrags abhängig gemacht. Auch setzt sich der Lehrherr, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt, den Strafen des § 150[4a] GO. aus.

Der Lehrvertrag muß enthalten (§ 126[b] GO.):

α) Die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweigs der gewerblichen Thätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll.

β) Die Angabe der Dauer der Lehrzeit. „Die Lehrzeit muß unter Berücksichtigung der Art des Gewerbes so bemessen werden, daß sie ausreicht, um den Lehrling unter normalen Verhältnissen die gründliche Erlernung des Gewerbes zu ermöglichen, andererseits aber darf dem Bestreben, die Arbeitskraft des bereits genügend ausgebildeten Lehrlings möglichst lange auszunutzen, nicht Vorschub geleistet werden" (M.).

Bei Handwerkern[46]) soll, sofern nicht etwas Anderes festgesetzt wird, die Lehrzeit in der Regel 3 Jahre dauern. Sie darf den Zeitraum von 4 Jahren nicht übersteigen.

Von der Handwerkskammer kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Dauer der Lehrzeit für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbszweige nach Anhörung der betheiligten Innungen und der in § 103[a] Abs. 2 Ziff. 2 GO. bezeichneten Vereinigungen festgesetzt werden.

---

[46]) Diese Bestimmung des § 130 a GO. in der Fassung der Novelle vom 26. 7. 1897 ist noch nicht in Kraft gesetzt, ebensowenig die sonstigen Bestimmungen der §§ 129a—132 GO. in der Fassung der erwähnten Novelle. Alle diese Bestimmungen setzen die vorherige Errichtung der Handwerkskammern voraus, vergl. unten S. 214.

Digitized by Google

Die Handwerkskammer kann nicht nur für einzelne Gewerbe, sondern auch innerhalb eines solchen die Lehrzeit verschieden bestimmen, jedoch nicht über 4 Jahre. Hierbei kann die längere oder kürzere Dauer insbesondere auch von dem Besuche einer Fach- oder Fortbildungsschule, oder von den Leistungen des Lehrlings in solchen Schulen abhängig gemacht werden.

In Einzelfällen ist die Handwerkskammer befugt, Lehrlinge von der Einhaltung der festgesetzten Lehrzeit zu entbinden (§ 130ª GO.). „Die Bestimmung bezweckt, denjenigen Lehrlingen, welche sich in der Schule oder in der Werkstatt durch Fleiß und Tüchtigkeit hervorthun, oder bei Lehrlingsausstellungen oder bei andern Gelegenheiten sich auszeichnen, eine besondere Berücksichtigung zu Theil werden lassen zu können" (M. z. Ges. v. 26. 7. 97 S. 89).

γ) Die Angabe der gegenseitigen Leistungen.

δ) Die gesetzlichen (§ 127ᵇᵒ GO., siehe unten) und sonstigen, insbesondere vertragsmäßigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrages zulässig ist.

Der Lehrvertrag ist von dem Gewerbetreibenden oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dem gesetzlichen Stellvertreter[47]) zu unterschreiben und in einem Exemplare dem Vater oder Vormund des Lehrlings auszuhändigen. Der Lehrherr ist auch verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf Erfordern den Lehrvertrag einzureichen.

Auf Lehrlinge in staatlich anerkannten Lehrwerkstätten finden diese Bestimmungen keine Anwendung (§ 126ᵇ Abs. 2 GO.). Zu Lehrwerkstätten dieser Art gehören nicht nur die vom Staate eingerichteten und unterstützten, sondern auch diejenigen von Privatpersonen, Vereinen und Körperschaften eingerichteten Werkstätten, hinsichtlich deren die Landescentralbehörden diese Anerkennung ausdrücklich aussprechen (M.).

Der Lehrvertrag ist kosten- und stempelfrei (§ 126ᵇ Abs. 3 GO.).

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zwecke der Ausbildung entsprechend zu unterweisen, ihn zum Besuche der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen

[47]) Das Gesetz gebraucht hier diesen Ausdruck statt des sonst üblichen „gesetzlichen Vertreter". (Art. 5 Abs. 2 G. v. 26. 7. 1897.)

Digitized by Google

bewahren,[48]) er hat ihn gegen Mißhandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrlinge nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind (§ 127 Abs. 1 GO.).

Er darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht entziehen. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge, welche im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden (§ 127 Abs. 2 GO.).[49])

c) Der Lehrling ist der väterlichen Zucht (vergl. § 1631 BGB.) des Lehrherrn unterworfen und dem Lehrherrn sowie demjenigen, welcher an Stelle des Lehrherrn die Ausbildung zu leiten hat, zu Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet. Uebermäßige und unanständige Züchtigungen, sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung sind verboten[50]) (§ 127a GO.). Inwieweit andere Züchtigungen zulässig sind, ist mit Rücksicht auf die Person des Lehrlings, insbesondere auf sein Alter zu entscheiden.

Wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark, und im Unvermögensfall mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft (§ 148 Abs. 1 Nr. 6 GO.).

d) Das Lehrverhältniß kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im § 123 GO. vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet oder wenn er die ihm in § 127a GO. auferlegten Pflichten wiederholt verletzt oder den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule vernachlässigt.

Die Befugniß, den Lehrling wegen der Vernachlässigung des Schulbesuchs zu entlassen, ist im Interesse des Lehrherrn getroffen worden, „damit dieser sich der ihm im § 127 GO. auferlegten Verpflichtung, den Lehrling zum Schulbesuch anzuhalten, im Falle

[48]) Der Lehrherr gilt gegenüber dem mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lehrling als Erzieher im Sinne des § 174[1] StGB. RGStr. XXVII S. 131, Urth. v. 29. 3. 1895.

[49]) Wegen der Lehrlinge in Bäckereien und Konditoreien vergl. Bekanntm. v. 4. 3. 1896 (RGBl. von 1896 S. 55).

[50]) RGStr. XXIX S. 226, Urth. v. 30. 11. 1896. Die fahrlässige Ueberschreitung des Züchtigungsrechts durch einen Gewerbsmeister gegen seinen Lehrling begründet eine Verletzung der Aufmerksamkeit, zu welchem er vermöge seines Gewerbes besonders verpflichtet war; vergl. auch RGUrth. v. 24. 10. 1893 bei Reger XIV S. 354.

Digitized by Google

der Erfolglosigkeit seiner Bemühungen durch Entlassung des Lehrlings entledigen kann." (M. z. Ges. v. 26. 7. 97.)

Von Seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältniß nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden, wenn:

α) einer der im § 124 GO. unter Ziffer 1, 3 bis 5 vorgesehenen Fälle vorliegt;

β) der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird (§ 127 b Abs. 2 GO.), z. B. die bürgerlichen Ehrenrechte verliert (§ 126 GO.).

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung binnen vier Wochen geltend gemacht wird (§ 127 b Abs. 3 GO.).

ε) Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugniß auszustellen (§ 127 c GO.). Diese Verpflichtung besteht für den Lehrherrn nur dann, wenn der Lehrling ordnungsmäßig, also nicht eigenmächtig die Lehre verläßt. Sie setzt einen Antrag des Lehrlings auf Ausstellung des Zeugnisses nicht voraus. Das Zeugniß ist von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen. Wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, treten die von diesen ausgestellten Lehrbriefe an Stelle der Zeugnisse (§ 127 c GO.).

Verläßt der Lehrling in einem durch die Gewerbeordnung nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann Letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Auf Antrag des Lehrherrn kann in diesem Falle die Polizeibehörde den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch Gerichtsurtheil das Lehrverhältniß nicht für aufgelöst erklärt ist oder dem Lehrling durch einstweilige Verfügung eines Gerichts gestattet ist, der Lehre fern zu bleiben. Ein solcher Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritt des Lehrlings gestellt ist. Im Fall unbegründeter Weigerung der Rückkehr ist die Polizeibehörde verpflichtet, den Lehrling zwangsweise zurückführen zu lassen oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 5 Tagen zur Rückkehr anzuhalten (§ 127 d GO.).

Digitized by Google

Einem Lehrling gegenüber, welcher unbefugt das Lehrverhältniß auflöst, ist der Lehrherr zur Aushändigung des Arbeitsbuches nicht verpflichtet (§ 107 GO.).

Wenn von dem gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben wird, daß der Lehrling zu einem andern Gewerbe oder Beruf übergehen werde, so gilt das Lehrverhältniß, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr bei Vermeidung einer Bestrafung nach § 150[a] GO. in dem Arbeitsbuch zu vermerken. Binnen 9 Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem andern Arbeitgeber weder als Lehrling noch als Arbeiter ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn beschäftigt werden, widrigenfalls der Arbeitgeber sich einer Bestrafung nach § 148[10] GO. aussetzt (§ 127[e] GO., Art. 36 VI EB.).

Ein Anspruch auf Entschädigung kann, wenn das Lehrverhältniß vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende erreicht, von dem Lehrherrn oder dem Lehrling nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Bei einseitigem Rücktritt während der Probezeit oder beim Tode des Lehrherrn oder des Lehrlings (§ 127[b] Abs. 1 und 4 BGB.) kann ein Entschädigungsanspruch überhaupt nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrag unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb 4 Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist (§ 127[f] GO.).

Wenn von dem Lehrherrn das Lehrverhältniß aufgelöst ist, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat und nach Vorstehendem die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruches zulässig ist, so gilt bezüglich der Höhe der von dem Lehrherrn zu beanspruchenden Entschädigung Folgendes: Die Entschädigung ist auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruchs folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für 6 Monate bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn dem Gesellen oder Gehülfen ortsüblich bezahlten Lohnes sich belaufen darf. Ist in dem Lehrvertrage ein geringerer Betrag ausbedungen, so ist dieser maßgebend, nicht aber ein höherer (§ 127[e] Abs. 1 GO.).

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet: der Vater des Lehrlings sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntniß erhalten, so erlischt

Digitized by Google

gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntniß geltend gemacht ist (§ 127ᵉ Abs. 2 GO.).

f) Die Bestimmungen über die Arbeitsbücher jugendlicher Arbeiter (§ 107 ff. GO., s. unten S. 220) gelten auch für Lehrlinge.

g) Für den Fall, daß der Lehrherr eine im Mißverhältniß zu dem Umfange oder der Art seines Gewerbebetriebes stehende Zahl von Lehrlingen hält, trifft § 128 GO. Vorsorge. Dem Lehrherrn kann von der unteren Verwaltungsbehörde die Entlassung eines entsprechenden Theils der Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden. Hinsichtlich des Verfahrens finden die Bestimmungen des § 126ᵃ Abs. 3 GO. entsprechende Anwendung. Auch können durch Beschluß des Bundesrathes oder Anordnung der Landescentralbehörde[51]) für einzelne Gewerbszweige Bestimmungen über die höchste Zahl der Lehrlinge erlassen werden (§ 128 GO.).

Personen, welche den vorstehenden Bestimmungen der §§ 126 und 126ᵃ entgegen Lehrlinge halten, anleiten oder anleiten lassen, können von der Ortspolizeibehörde durch Zwangsstrafen zur Entlassung der Lehrlinge angehalten werden. In gleicher Weise kann die Entlassung derjenigen Lehrlinge, welche den vom Bundesrath oder der Landescentralbehörde erlassenen Vorschriften zuwider angenommen sind, verfügt werden. Auch ist die Uebertretung der vorerwähnten Vorschriften in § 148 Abs. 1 Nr. 9ᵃ und 9ᵇ GO. mit Strafe bedroht.

h) Abgesehen von der oben bereits erwähnten Bestimmung des § 130 GO. über die Dauer der Lehrzeit sind durch die Novelle zur GO. vom 26. 7. 1897 weitere besondere Vorschriften für das Lehrlingswesen im Handwerksbetriebe getroffen (§ 129—132ᵃ GO.). Diese Vorschriften sind bisher nicht in Kraft getreten. Nach Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. 6. 1897 wird der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes bestimmt. Ihr Inhalt, soweit er hier in Betracht kommt, ist folgender:

In Handwerksbetrieben steht die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll,

entweder die von der Handwerkskammer vorgeschriebene Lehrzeit, oder solange die Handwerkskammer eine Vorschrift über die Dauer der Lehrzeit nicht erlassen hat, mindestens eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben,

[51]) In **Preußen** der Minister für Handel und Gewerbe. G. v. 13. 3. 1879. (GS. S. 123; in **Elsaß-Lothringen** das Ministerium.

Digitized by Google

oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind (§ 129 Abs. 1 GO.).

Die höhere Verwaltungsbehörde[52]) kann Personen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen verleihen. Gehört die Person einer Innung an oder besteht an ihrem Wohnorte für den Gewerbszweig, welchem sie angehört, eine Innung, so ist die letztere vor der Entscheidung von der höheren Verwaltungsbehörde zu hören (§ 129 Abs. 2 GO.).

Die Unterweisung des Lehrlings in einzelnen technischen Handgriffen und Fertigkeiten durch einen Gesellen fällt nicht unter die im Absatz 1 des § 129 GO. vorgesehenen Bestimmungen (§ 129 Abs. 3 GO.).

Die Zurücklegung der Lehrzeit kann auch in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetriebe erfolgen und durch den Besuch einer Lehrwerkstätte oder sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalt ersetzt werden. Die Landes-Centralbehörden können den Prüfungszeugnissen von Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder von Prüfungsbehörden, welche vom Staate für einzelne Gewerbe oder zum Nachweise der Befähigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben eingesetzt sind, die Wirkung der Verleihung der im Absatz 1 bezeichneten Befugniß für bestimmte Gewerbszweige beilegen (§ 129 Abs. 4 GO.).

Der Bundesrath ist befugt, für einzelne Gewerbe Ausnahmen von den Bestimmungen im Absatz 1 zuzulassen (§ 129 Abs. 5 GO.).

Der Unternehmer eines Betriebs, in welchem mehrere Gewerbe vereinigt sind, ist befugt, in allen zu dem Betriebe vereinigten Gewerben Lehrlinge anzuleiten, wenn er für eines dieser Gewerbe den Voraussetzungen des § 129 entspricht.

Wer für einen gesondert betriebenen Zweig eines Gewerbes den Voraussetzungen des § 129 entspricht, ist berechtigt, auch in den übrigen Zweigen dieses Gewerbes Lehrlinge anzuleiten.

Wer für ein Gewerbe den Voraussetzungen des § 129 entspricht, ist berechtigt, auch in den diesem verwandten Gewerben Lehrlinge anzuleiten. Welche Gewerbe als verwandte Gewerbe im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sind, bestimmt die Handwerkskammer.

Das gemäß § 131c Abs. 2 GO. dem Prüfungsausschusse vorzulegende Lehrzeugniß darf nur für dasjenige Gewerbe ausgestellt werden, für welches der Lehrherr oder sein Vertreter (§ 127 Abs. 1 GO.) zur Anleitung von Lehrlingen befugt ist (§ 129a GO.).

Handwerkskammer und Innung können über die zulässige Anzahl von Lehrlingen Vorschriften erlassen, soweit dies durch den Bundesrath oder die Landescentralbehörde nicht geschehen ist (§ 130 GO.).

Wegen Herbeiführung der Entlassung der Lehrlinge und event. Bestrafung des Lehrherrn bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften gelten die Vorschriften der §§ 144a (Ges. vom 26. 7. 1897), 148 9b GO.

---

[52]) Siehe S. 208 Anm. 45.

Digitized by Google

Für die Uebergangszeit enthält Art. 7 der Novelle vom 26. 7. 1897 folgende Bestimmung:

Gewerbetreibende, welche bei Erlaß dieses Gesetzes Lehrlinge halten, sind berechtigt, diese Lehrlinge auszulehren.

Auf Personen, welche beim Inkrafttreten des § 129 Abs. 1 GO. das 17. Lebensjahr vollendet haben, findet diese Bestimmung mit der Maßgabe Anwendung, daß denselben die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen auch dann zusteht, wenn sie nur eine zweijährige Lehrzeit zurückgelegt haben. Die untere Verwaltungsbehörde ist befugt, Personen, welche den Voraussetzungen des § 129 Abs. 2 GO. nicht entsprechen, die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen zu verleihen.

Die Landescentralbehörde kann für einzelne Gewerbe oder Zweige eines Gewerbes bestimmen, daß den vorstehend bezeichneten Personen die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen auch dann zusteht, wenn sie eine kürzere als zweijährige Lehrzeit zurückgelegt haben.

Gehört der Lehrherr einer Innung an, so ist er verpflichtet, eine Abschrift des Lehrvertrages binnen 14 Tagen nach Abschluß desselben der Innung einzureichen; er kann hierzu durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden. Auch können die Innungen bestimmen, daß der Abschluß des Lehrvertrages vor der Innung erfolgen soll. In diesem Fall ist dem Lehrherrn und dem Vater oder Vormunde[53]) des Lehrlings eine Abschrift des Lehrvertrages auszuhändigen (§ 129[b] GO.).

Nach Ablauf der Lehrzeit ist dem Lehrlinge Gelegenheit zu geben, sich der Gesellenprüfung zu unterziehen (§ 131 GO.). Die Innungen und der Lehrherr sollen sie hierzu anhalten (§ 131[c] GO.). Ein unmittelbarer Zwang zur Ablegung der Gesellenprüfung ist nicht vorgeschrieben, doch hat deren Unterlassung verschiedene nachtheilige Folgen für den Betreffenden, so hinsichtlich der Befugniß zum Halten von Lehrlingen (§ 128 Abs. 1 GO.), zur Ablegung der Meisterprüfung (§ 133 GO.), Theilnahme an Geschäften der Zwangsinnung, welche die Regelung des Lehrlingswesens zum Gegenstand haben (§ 100 Abs. 2 GO.) u. s. w. Nähere Bestimmungen über die Gesellenprüfung enthalten die §§ 131—132[a] GO.

Die vorerwähnten Bestimmungen der §§ 106, 126—133[c] GO. finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken keine Anwendung (§ 154 Abs. 1 GO.), wohl aber die §§ 126—128 GO. auf Fabrikarbeiter, wenn diese als Lehrlinge anzusehen sind (Art. 3[2] Ges. v. 26. 7. 1897).

B. Besondere Vorschriften enthält auch das Handelsgesetzbuch in den §§ 75—82 hinsichtlich der Handlungslehrlinge, die in manchen Punkten mit den vorerwähnten, für sie nicht geltenden Bestimmungen

---

[53]) Die Worte „dem Vater oder Vormunde" sind auch für die Zeit nach Inkrafttreten des BGB. nicht in „den gesetzlichrn Vertreter" abgeändert worden, wie dies an entsprechenden anderen Stellen der GO., z. B. §§ 107, 110, 131 (Art. 36 EB.) geschehen ist. Dennoch wird, wenn der Vater und ein gesetzlicher Vertreter vorhanden sind, die Aushändigung an den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen haben.

Digitized by Google

§ 154 Abs. 1 GO.) der Gewerbeordnung übereinstimmen. Diese sind folgende:

Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, dürfen Handlungslehrlinge weder halten noch sich mit der Anleitung von Handlungslehrlingen befassen. Der Lehrherr darf solche Personen zur Anleitung von Handlungslehrlingen nicht verwenden.

Die Entlassung von Handlungslehrlingen, welche diesem Verbote zuwider beschäftigt werden, kann von der Polizeibehörde erzwungen werden (§ 81 HGB.). Auch trifft denjenigen, welcher vorstehenden Vorschriften zuwider Handlungslehrlinge hält oder ausbilden läßt, Geldstrafe bis zu 150 Mark (§ 82 HGB.).

Der Lehrherr ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Lehrling in den bei dem Betriebe des Geschäfts vorkommenden kaufmännischen Arbeiten unterwiesen wird, er hat die Ausbildung des Lehrlinges entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter zu leiten. Die Unterweisung hat in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu geschehen.

Der Lehrherr darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen; auch hat er ihm die zum Besuche des Gottesdienstes an Sonntagen und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten.

In Betreff der Verpflichtung des Lehrherrn, dem Lehrlinge die zum Besuch einer Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren, bewendet es bei den Vorschriften des § 120 der Gewerbeordnung (§ 76 HGB.).

Verletzung der dem Lehrherrn dem Lehrling gegenüber obliegenden Pflichten (§ 62 Abs. 1, 2, § 76 Abs. 2, 3 HGB.) wird nach § 82 HGB. mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Die Dauer der Lehrzeit bestimmt sich nach dem Lehrvertrag, in Ermangelung vertragsmäßiger Festsetzung nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauche.

Das Lehrverhältniß kann, sofern nicht eine längere Probezeit vereinbart ist, während des ersten Monats nach dem Beginne der Lehrzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Eine Vereinbarung, nach der die Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach dem Ablaufe der Probezeit finden auf die Kündigung des Lehrverhältnisses die Vorschriften der §§ 70 bis 72 HGB. über das Dienstverhältniß zwischen dem Handlungsgehülfen und Prinzipal Anwendung. Als ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Lehrling ist es insbesondere auch anzusehen, wenn der Lehrherr seine Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise vernachlässigt, oder wenn das Geschäft auf einen neuen Inhaber übergeht.

Digitized by Google

Im Falle des Todes des Lehrherrn kann das Lehrverhältniß innerhalb eines Monats ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden (§ 77 HGB.).

Wird von dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings oder, sofern dieser volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Beruf übergehen werde, so endigt, wenn nicht der Lehrling früher entlassen wird, das Lehrverhältniß nach dem Ablauf eines Monats.

Tritt der Lehrling der abgegebenen Erklärung zuwider vor dem Ablaufe von neun Monaten nach der Beendigung des Lehrverhältnisses in ein anderes Geschäft als Handlungslehrling oder als Handlungsgehülfe ein, so ist er dem Lehrherrn zum Ersatze des diesem durch die Beendigung des Lehrverhältnisses entstandenen Schadens verpflichtet. Mit ihm haftet als Gesammtschuldner der neue Lehrherr oder Prinzipal, sofern er von dem Sachverhalte Kenntniß hatte (§ 78 HGB.).

Ansprüche wegen unbefugten Austritts aus der Lehre kann der Lehrherr gegen den Lehrling nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist (§ 79 HGB.).

Bei der Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein schriftliches Zeugniß über die Dauer der Lehrzeit und die während dieser erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über sein Betragen auszustellen.

Auf Antrag des Lehrlings hat die Ortspolizeibehörde das Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen (§ 80 HGB.).

Im Uebrigen finden die in den §§ 60 bis 63, 74, 75 HGB. für die Handlungsgehülfen gegebenen Vorschriften auch auf Handlungslehrlinge Anwendung.

2. Arbeitsvertrag. Der Vormund vertritt grundsätzlich den Mündel auch beim Abschluß eines Vertrages, welcher auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses für den Mündel gerichtet ist. Auf derartige Verträge finden im Allgemeinen die Vorschriften der §§ 611 bis 630 BGB. Anwendung. Die Uebernahme eines öffentlichen Amtes, einer künstlerischen Anstellung, z. B. als Schauspieler,[54]) ein Werkvertrag gehören nicht hierher.

Soll der Mündel zu persönlichen Leistungen für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet werden, so bedarf der Vormund zum rechtswirksamen Abschluß des Vertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 1822[7] BGB.). Solche längeren Arbeitsverträge kommen z. B. bei Fabrikarbeitern selten, bei Handlungsgehülfen (§§ 59 ff. HGB.) häufig vor.

[54]) RGE. XXVIII S. 278. Urth. v. 9. 7. 1891: In einem Engagement als Schauspieler kann unter Umständen die Uebernahme des selbständigen Betriebes eines Erwerbsgeschäftes (§ 112 BGB.) liegen.

Digitized by Google

Die gesetzgeberischen Gründe für das Erforderniß der gerichtlichen Genehmigung sind die gleichen, aus denen nach den oben wiedergegebenen Ausführungen (S. 207) ein Lehrvertrag von längerer Dauer der gerichtlichen Genehmigung unterworfen ist. Außerdem wird im Kommissionsprotokoll hervorgehoben, daß Dienstverträge von längerer als einjähriger Dauer bei Minderjährigen weder häufig noch wünschenswerth sind. Auch hier soll das Vormundschaftsgericht aus den erwähnten Gründen vor der Entscheidung außer dem Gegenvormund auch den Mündel hören.

Verträge, welche auf unbestimmte Zeit geschlossen sind, gelten als nicht auf länger als ein Jahr geschlossen, wenn Kündigung mit kürzerer Frist zulässig ist, selbst dann, wenn sie thatsächlich längere Zeit in Wirksamkeit bleiben.[55])

Keine Anwendung finden vorstehende Regeln auf Gesindeverträge. Diese unterliegen vielmehr landesgesetzlicher Regelung (Art. 95 EB.) mit dem Vorbehalt, daß ein Züchtigungsrecht Dienstberechtigten dem Gesinde gegenüber auch landesrechtlich nicht verliehen werden darf.[56])

Der gesetzliche Vertreter kann auch ausdrücklich oder stillschweigend den Minderjährigen ermächtigen, in Dienst oder Arbeit zu treten mit der Wirkung, daß er für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig ist, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der aus einem solchen Verhältniß sich ergebenden Verpflichtungen betreffen. Dies bezieht sich jedoch nicht auf solche Verträge, zu deren wirksamen Abschluß der Vertreter selbst einer Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf (§ 113 BGB.), insbesondere also nicht auf Dienst- oder Arbeitsverträge von längerer als einjähriger Dauer. Das Nähere über diese Bestimmung, welche auch für Gesindeverträge gelten (Art. 95 Abs. 2 EB.), und die hierdurch eintretende unbeschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger hinsichtlich der fraglichen Rechtsgeschäfte s. unten in § 26.

Besondere Bestimmungen enthält die Gewerbeordnung für die Beschäftigung minderjähriger Personen als gewerblicher Arbeiter.

In Fabriken dürfen Kinder unter 13 Jahren überhaupt nicht, Kinder über 13 Jahre nur dann beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind. Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren darf die Dauer von 6 Stunden täglich nicht überschreiten. Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden (§ 135 GO.). Weitere Bestimmungen zum Schutz der jugendlichen Arbeiter enthalten die §§ 136 ff. GO. hinsichtlich Beginn und Schluß der täglichen Arbeitszeit, der Pausen und dergleichen. An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem örtlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-,

---

[55]) Schultzenstein u. Koehne D. B. B. 14 zu § 1822 BGB.

[56]) Für **Preußen** siehe Anhang 9.
In **Elsaß-Lothringen** bestehen keine landesgesetzlichen Vorschriften über Gesinderecht.

Digitized by Google

Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden (§ 136 Abs. 3 GO.).

Minderjährige dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuch versehen sind. Der Arbeitgeber hat das Arbeitsbuch in Verwahrung zu nehmen und ist nur bei rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses, nicht aber bei eigenmächtigem Verlassen des Dienstes zur Aushändigung desselben verpflichtet. Die Aushändigung erfolgt an den gesetzlichen Vertreter, wenn dieser es verlangt oder der Arbeiter das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, andernfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde desjenigen Ortes, in welchem der Arbeiter zuletzt seinen dauernden Aufenthalt genommen hat, oder wenn ein solcher nicht vorhanden, des von ihm zuerst erwählten deutschen Arbeitsortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen. Auf Kinder, welche zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, finden die Bestimmungen über die Arbeitsbücher keine Anwendung (§ 107 GO.).

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde des vorstehend bezeichneten Ortes kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen oder verweigert dieser die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen (§ 108 GO., Art. 36 III EB.). Wegen Ersetzung eines vollständig ausgefüllten, unbrauchbar gewordenen, verlorenen oder vernichteten Arbeitsbuchs trifft § 109 GO. und, sofern die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches durch Umstände veranlaßt ist, die in dem Verhalten des Arbeitgebers liegen, § 112 Abs. 1 GO. Bestimmung.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist (§ 112 Abs. 2 GO.).

Beim Abgang können die Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Ist der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugniß durch den gesetzlichen Vertreter gefordert werden. Dieser kann verlangen, daß das Zeugniß an ihn, nicht an den Minderjährigen ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 GO. bezeichneten Ortes kann aber auch gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen (§ 113 GO.).

Digitized by Google

Zu bemerken ist auch das Verbot der sogenannten Konkurrenzklausel: Eine Vereinbarung zwischen dem Gewerbeunternehmer und einem der in § 133ª GO. bezeichneten Angestellten,[57]) durch die der Angestellte für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Thätigkeit beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Angestellte zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist (§ 74 HGB., § 133ᶠ GO. Art. 9 II EG. z. HG. v. 10. 5. 1897). Dies gilt gleichviel, ob der Mündel persönlich oder sein Vertreter für ihn den Vertrag abgeschlossen hat.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142 GO.) kann für alle Gewerbebetriebe oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden:

1. Daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird.

2. Daß die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mittheilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben.

Diese Bestimmung des § 119ª GO. bezieht sich auch auf diejenigen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen (§ 119ᵇ GO.), sie gilt dagegen nicht für Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte, Maschinentechniker, Bautechniker, Chemiker, Zeichner und dergleichen (§ 183ᵉ GO.).

Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichen Falles von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes[58]) (§ 142 GO.) kann für männliche Arbeiter unter 18 Jahren die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule, soweit

---

[57]) Das sind vom Gewerbeunternehmer gegen feste Bezüge beschäftigte Personen, welche nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes beauftragt oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind, also z. B. Betriebsbeamte, Werkmeister, Maschinentechniker, Bautechniker, Chemiker, Zeichner und dergl.

[58]) In **Preußen** sind unter der Bezeichnung „weiterer Kommunalverband" zu verstehen: Die Provinzialverbände, die kommunalständischen Verbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, die Kreisverbände, der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke in Hohenzollern, die Landbürgermeistereien der Rheinprovinz und die Aemter in Westfalen. — Bekanntmachung der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 15. 8. 1897 Ziffer I (MBl. S. 173).

Weitere Kommunalverbände sind in **Elsaß-Lothringen** die Bezirke. Minist. Verf. v. 12. 4. 1898 I 1.

Digitized by Google

diese Verpflichtung nicht landesgesetzlich[59]) besteht, begründet werden (§ 120 GO.).

Gewerbeunternehmer, welche Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigen, sind verpflichtet, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes, abgesehen von der Beachtung der allgemeinen Vorschriften (§ 120 a. b GO.) diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind (§ 120c GO.).

Die Bestimmungen des HGB. über die Rechtsverhältnisse zwischen dem Handlungsgehülfen und Prinzipale gelten im Allgemeinen gleichmäßig für minderjährige und volljährige Handlungsgehülfen.[60]) Hervorzuheben ist hier nur die Bestimmung des § 74 Abs. 3 HGB. Danach ist eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipale und dem Handlungsgehülfen, durch welche dieser für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Thätigkeit beschränkt wird (Konkurrenzklausel), nichtig, wenn der Handlungsgehülfe zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist. Vergl. oben die entsprechende Bestimmung des § 133f GO.

3. Namengebung und Namenänderung.

a) Namengebung. Ein eheliches Kind erhält den Familiennamen des Vaters (§ 1616, vergl. §§ 1719, 1736 BGB.), ein uneheliches den Familiennamen der Mutter (§ 1706 Abs. 1 BGB.). Darüber, inwieweit den vor dem 1. 1. 1900 geborenen unehelichen Kindern ein Recht zusteht, den Familiennamen des Vaters zu führen, s. oben S. 159.

Die Beilegung des Vornamens[61]) ist ein Ausfluß der Pflicht und des Rechts der Sorge für die Person des Mündels (vergl. M. IV S. 712 und § 22 Ges. vom 6. 2. 1875.). Sie steht daher dem Vormunde insoweit zu, wie ihm die Sorge für die Person des Mündels obliegt. Der Vormund wird aber nur in Ausnahmefällen dazu berufen sein, dem Mündel einen Vornamen beizulegen, so bei Findelkindern (vergl. § 24

[59]) In den Provinzen **Westpreußen** und **Posen** können solche Arbeiter durch Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe dieser Verpflichtung unterworfen werden. G. v. 24. 2. 1897 (GS. S. 41).

In **Elsaß-Lothringen** ist solche Verpflichtung landesrechtlich **nicht eingeführt**.

[60]) Nach M. IV S 1142 trifft die ratio der Bestimmung des § 1822[5] BGB. (Erforderniß der gerichtlichen Genehmigung für Verträge, durch welche der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen auf länger als 1 Jahr nach der Vollendung des 21. Lebensjahres verpflichtet wird) auch für einen Vertrag zu, durch welchen der Mündel als Handlungsgehilfe in das Geschäft eines Andern eintritt.

[61]) Für **Elsaß-Lothringen** sind durch das Landesgesetz vom 30. 4. 1895 die Beschränkungen, welche das frühere Recht hinsichtlich der Auswahl der Vornamen den Eltern und gesetzlichen Vertretern auferlegte, beseitigt. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, daß anstößige, d. h. solche Vornamen von der Eintragung in die Geburtsregister ausgeschlossen bleiben müssen, welche gegen die öffentliche Ordnung, die Religion oder die gute Sitte verstoßen oder sonst geeignet sind, in der Oeffentlichkeit Aergerniß zu erregen. Den Betheiligten steht im Fall der endgültigen Zurückweisung eines von dem Standesbeamten für unzulässig erklärten Vornamens der Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 11 G. v. 6. 2. 1875 § 69 F.) und im Falle der erfolgten Eintragung eines unzulässigen Vornamens

Digitized by Google

Ges. vom 6. 2. 1875)[62]) und dann, wenn die Eltern des Mündels gestorben sind, ohne ihm einen Vornamen gegeben zu haben.

b) Namensänderung. Die Voraussetzung der Zulässigkeit einer öffentlich-rechtlichen Namensänderung und das hierbei zu beobachtende Verfahren bestimmt sich im Allgemeinen nach Landesrecht.[63]) In privatrechtlicher Beziehung enthält das BGB. folgende Bestimmungen.

a) Die Frau erhält durch die Eheschließung den Namen des Mannes (§ 1355 BGB.) und behält ihn auch im Fall einer Scheidung der Ehe (§ 1577 BGB.). Doch kann ihr in diesem Fall, wenn sie allein für schuldig erklärt ist, der Mann die Führung des Namens untersagen; andererseits kann sie unter Umständen ihren früheren Namen wieder annehmen (§ 1577 BGB.).

b) Der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes kann dem Kinde durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde[64]) seinen Namen ertheilen, wenn das Kind und die Mutter einwilligt. Die

---

der Antrag auf Berichtigung der Geburtsurkunde zu. (§§ 65, 66 G. v. 6. 2. 1875, Entsch. d. OLG. Colmar v. 25. 5. 1892, Jur. Zeitschr. XVII S. 508.) (Begründung z. G. v. 30. 4. 1895.)

[62]) In **Elsaß-Lothringen** finden Findelkinder regelmäßig auf Grund des Dekrets vom 19. 11. 1811 Aufnahme in einem Pflegehaus und treten damit unter die gesetzliche Vormundschaft des Verwaltungsraths des Pflegehauses, dem in diesem Falle auch die Namengebung obliegt (vergl. Anhang 9).

[63]) In **Preußen** ist durch den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Juli 1867 (GS. S. 1310) die Ertheilung der Genehmigung zu Namensänderungen für den Umfang der gesammten Monarchie den Bezirksregierungen übertragen worden. Der Cirkularerlaß des Ministers des Innern vom 9. 8. 1867 (MBl. S. 246) hat über die dabei von den Regierungen zu beobachtenden Gesichtspunkte Vorschriften ertheilt und namentlich bestimmt, daß, wo es sich um die Aenderung des Namens von Minorennen handle, die Erklärung der Vormundschaftsbehörde über den Antrag einzuholen sei.

Von der Aenderung des Vornamens gilt dasselbe. Allg. Verf. vom 15. 8. 1898 MinBl. S. 191, welche soweit den oben genannten Cirkularerlaß abändert. Die Namensänderung unterliegt nach Tarifstelle 42 des Stempelgesetzes vom 31. 7. 1895 einem Stempel von 30 Mk. und im Fall nachgewiesener Bedürftigkeit einem solchen von 5 Mk.

Für **Elsaß-Lothringen** sind die entsprechenden Vorschriften in den §§ 1—5 AV. enthalten.

Die Ermächtigung zur Namensänderung ertheilt hier der Statthalter (§ 1 AV.).

Für Bevormundete kann eine Namensänderung durch den gesetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nachgesucht werden. Das Vormundschaftsgericht soll vor der Entscheidung über die Genehmigung den Mündel hören, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat (§ 5 Abs. 2 AV.). Wenn Eltern die Aenderung ihres Namens erwirkt haben, so erstreckt sich diese zugleich auf die unter ihrer elterlichen Gewalt stehenden Kinder, soweit nicht bei der Ermächtigung zur Namensänderung eine Ausnahme gemacht ist (§ 4 AV.). Die Eltern können aber auch eine Namensänderung lediglich für ihre Kinder erwirken. Eine Aenderung des Vornamens findet in Els.-Lothr. nicht statt (vergl. Molitor B. 5 zu § 1 AV.).

Für die Ermächtigung zur Namensänderung ist eine Stempelgebühr von 500 Mk zu entrichten, die indessen im Falle der Armuth sowie bei Anträgen, welche auf zwingenden Gründen beruhen, ganz oder theilweise nachgelassen werden kann (§ 5 G. v. 21. 6. 1897).

[64]) Für **Preußen** bestimmt Art. 68 § 2 AG., daß, wenn die Geburt des Kindes im Geburtsregister eines Preußischen Standesbeamten eingetragen ist oder

Digitized by Google

Einwilligung eines bevormundeten Kindes ist durch dessen Vormund oder Pfleger zu ertheilen, ebenso auch die Einwilligung der Mutter, falls diese unter Vormundschaft steht (§ 1706 BGB.). Die Erklärung des Ehemannes sowie die Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter sind in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

c) Ein an Kindesstatt angenommenes Kind nebst seinen Abkömmlingen, soweit sich die Annahme an Kindesstatt auf diese erstreckt, erhalten den Namen des Annehmenden. Es darf dem neuen Namen seinen bisherigen Familiennamen hinzufügen, falls nicht in dem Annahmevertrag etwas Anderes bestimmt ist (§§ 1758, 1769 BGB.). Im Fall der Aufhebung der Annahme an Kindesstatt verlieren das Kind und diejenigen Abkömmlinge des Kindes, auf welche sich die Aufhebung erstreckt, das Recht, den Familiennamen des Annehmenden zu führen und nehmen ihren ursprünglichen Familiennamen wieder an. Diese Vorschrift findet, falls das Kind von einem Ehepaar gemeinschaftlich angenommen war, oder wenn ein Ehegatte das Kind des anderen angenommen hatte, keine Anwendung, falls die Aufhebung nach dem Tode eines der Ehegatten erfolgt (§ 1772 BGB. Vergl. auch § 12 BGB.). In diesen Fällen behält das Kind den Namen des Ehemannes.

---

wenn die Erklärung bei der Eheschließung vor einem Preußischen Standesbeamten erfolgt, der Standesbeamte zur Entgegennahme und zur öffentlichen Beglaubigung — soweit es sich nicht um Handzeichen handelt, § 3 daselbst — der im § 1706 Abs. 2 BGB. erwähnten Erklärungen des Ehemannes, der Mutter und des Kindes zuständig sein soll. Andernfalls ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Ehemann seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Erfolgt auf diese Weise die Erklärung nicht gegenüber dem Standesbeamten, in dessen Register der Geburtsfall eingetragen steht, so ist dem Letzteren von der die Erklärung entgegennehmenden Behörde Mittheilung zu machen.

Die Erklärung ist im Geburtsregister am Rande der Eintragung zu vermerken.

In **Elsaß-Lothringen** kann diese Erklärung bei der Eheschließung gegenüber dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen ist, sonst nur gegenüber dem Standesbeamten, welcher die Urkunde aufgenommen hat, abgegeben werden. Die Erklärung ist, wenn kein Anstand obwaltet, am Rande der Geburtsurkunde des Kindes zu vermerken. Bei etwaigen Zweifeln hat der Standesbeamte die Belehrung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Ist die Erklärung bei der Eheschließung erfolgt, so hat der Standesbeamte dieselbe dem Standesbeamten des Geburtsortes zu diesem Zwecke mitzutheilen. Ist die Ehe nicht in Els.-Lothr. geschlossen worden, so kann der geschiedene Ehegatte die Erklärung gegenüber der Staatsanwaltschaft bei demjenigen Landgericht abgeben, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 118 AB.).

Für die öffentliche Beglaubigung der in den Fällen des § 1577 Abs. 2, 3 und des § 1706 Abs. 2 BGB. abzugebenden Erklärungen ist, sofern nicht die Erklärung von dem Aussteller mittels Handzeichens unterzeichnet ist, außer den Notaren derjenige Standesbeamte und diejenige Staatsanwaltschaft zuständig, gegenüber welchen die Erklärung über die Aenderung des Namens abzugeben ist (§ 48 A. F.).

Digitized by Google

4. Staatsangehörigkeit. Durch die Geburt erlangt ein eheliches Kind eines deutschen Vaters die Staatsangehörigkeit des Vaters, ein uneheliches Kind einer deutschen Mutter die Staatsangehörigkeit der Mutter (§ 3 Ges. v. 1. 6. 1870).

Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Deutscher und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Legitimation sei es durch nachfolgende Ehe seiner Eltern oder durch Ehelichkeitserklärung die Staatsangehörigkeit des Vaters (§ 1719 ff. BGB.). Wenn aber die Mutter einen Andern, als den Vater ihres Kindes heirathet, so verbleibt das Kind in seinem früheren Unterthanen-Verhältniß.[65])

Die Verheirathung mit einem Deutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Ehemannes.

Angehörige eines deutschen Bundesstaates erlangen im Uebrigen die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate durch Aufnahme, Ausländer durch Naturalisation.[66]) Weder die Aufnahme noch die Naturalisation setzen unbedingt das Ausscheiden aus der bisherigen Staatsangehörigkeit voraus. (Vergl. Bescheid d. Preuß. M. d. J. v. 3. 10. 1872 MBl. 249.). Zur Aufnahme eines minderjährigen Kindes in eine Staatsangehörigkeit, die es nicht durch Geburt, Legitimation oder Heirath erlangt hatte, ist eine Genehmigung des Vormundes oder Gewalthabers erforderlich (§ 2 Ges. v. 1. 11. 1867, Art. 37 EB., § 7 Ges. vom 1. 6. 1870.). Die Aufnahme kann von dem Minderjährigen persönlich nachgesucht werden.

Die Naturalisation eines Ausländers setzt außer den sonstigen Erfordernissen voraus, daß derselbe nach dem Gesetze seiner Heimath dispositionsfähig ist, oder daß seine Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder des Kurators ergänzt wird (§ 8[1] des Gesetzes). Dies ist auch dann erforderlich, wenn der Ausländer im Inland bevormundet ist.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und diejenigen minderjährigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Aufgenommnen oder Naturalisirten kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheirathet sind oder verheirathet gewesen

---

[65]) Bescheid des Ministers des Innern v. 21. 1. 1862, der sich auf die mit § 4 des Ges. v. 1. 6. 1870 gleichlautende Bestimmung des Pr. Ges. v. 31. 12.42 bezog (MBl. S. 25).

[66]) Die Ausfertigung der Aufnahme- bezw. Naturalisationsurkunden erfolgt in **Elsaß-Lothringen** durch den Bezirkspräsidenten. Die Gesuche um Aufnahme, Naturalisation und Entlassung sind in Elsaß-Lothringen bei den Kreisdirektoren, in Straßburg und Metz bei den Polizeidirektoren schriftlich anzubringen (Bekanntmachung d. Oberpräsidenten v. 23. 1. 1873).

Wegen der Option der aus **Elsaß-Lothringen** Herstammenden s. Beschl. des OLG. Colmar v. 1. 3 1898, Jur. Zeitschr. XXIII S. 33); vergl. auch Urth. des RObHandelsgerichts v. 5. 11. 1875 und 24. 6. und 1. 12. 1876 in der Jur. Zeitschr. I S. 9 und 387; II S. 56.

Digitized by Google

sind (§ 11 Ges. v. 1. 6. 1870 in der Fassung des Art. 41[1] EB.). Letztere theilen die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes.

Hierbei genügt es nicht, daß dem betreffenden Elterntheile die elterliche Gewalt überhaupt zusteht, wenn diese auf die Nutznießung oder auf die Vertretung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten beschränkt ist. Es muß vielmehr die Vertretungsbefugniß in persönlichen Angelegenheiten vorhanden sein (vergl. M. z. EB. S. 135). „Nach Maßgabe der Grundsätze des internationalen Privatrechts ist bei Ausländern das ausländische Recht für die Entscheidung ausschlaggebend, bezüglich welcher minderjährigen Kinder die bezeichneten Voraussetzungen zutreffen" (K. Pr. z. EB. S. 9422).

Die Aufnahme sowohl wie die Naturalisation wird ersetzt durch die Bestellung eines Ausländers für den mittelbaren oder unmittelbaren Staatsdienst oder in dem Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst eines Bundesstaates, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird. Eine Zustimmung des gesetzlichen Vertreters kommt hier nicht in Frage. Wenn die Anstellung im Reichsdienst erfolgt ist, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat. (§ 9 Ges. v. 1. 6. 1870).

Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind, ein Diensteinkommen aus der Reichskasse beziehen und ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben, darf von demjenigen Bundesstaate, in welchem sie die Verleihung der Staatsangehörigkeit nachsuchen, die Naturalisationsurkunde nicht versagt werden (Ges. v. 20. 12. 1875).

Hinsichtlich des Verlustes der Staatsangehörigkeit ist hier Folgendes hervorzuheben:

Die Entlassung eines Minderjährigen, welcher unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, ist von der nach Landesrecht hierfür zuständigen Verwaltungsbehörde[67]) zu ertheilen. Für einen Bevormundeten kann sie von dem gesetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden (§ 14[a] des Gesetzes, Art. 41[II] Abs. 1 EB.).[68])

Das Vormundschaftsgericht hat vor der Entscheidung Verwandte oder Verschwägerte des Mündels zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann (§ 1847 BGB.). Auch der Mündel soll gehört werden, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat (§ 1827 BGB.). Die Aufgabe der Staatsangehörigkeit ist ein so tief in die gesammten Verhältnisse des Mündels eingreifender Schritt, daß er regelmäßig der Entscheidung des Mündels selbst nach erreichter Volljährigkeit zu überlassen und nur aus zwingenden Gründen

[67]) In **Preußen** von dem Regierungspräsidenten (§ 155 Zuständigkeitsges. v. 1. 8. 1883), in **Elsaß-Lothringen** von dem Bezirkspräsidenten (Bekanntmach. d. Oberpräsidenten v. 23. 1. 1873).

[68]) Wegen der Beantragung der Entlassung durch Vater oder Mutter für sich und Kinder, die unter ihrer elterlichen Gewalt stehen, siehe Art. 41 II Abs. 2 EB.

Digitized by Google

dem Vormund die Ermächtigung zu ertheilen sein wird, die Entlassung nachzusuchen. Das Vormundschaftsgericht hat aber bei seiner Entscheidung nur das Wohl des Mündels zu berücksichtigen. Oeffentliche Interessen, z. B. die Verpflichtung des Mündels zum inländischen Militärdienst können für das Gericht nicht ausschlaggebend sein. Ihre Wahrung ist Sache der Verwaltungsbehörde, welche die Entlassung ertheilt.[69]) Andrerseits ist der Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit allein kein genügender Grund, die Ermächtigung zur Nachsuchung der Entlassung zu ertheilen.[70])

Die Staatsangehörigkeit geht auch durch zehnjährigen[71]) Aufenthalt im Auslande verloren. Der hierdurch eintretende Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich auf die Ehefrau und (mit Ausnahme verheiratheter oder verheirathet gewesener Töchter) auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau und die Kinder bei dem Ausgetretenen befinden (§ 21 Abs. 2 Ges. v. 1. 6. 1870, Art. 41[4] EB.).

Bestritten ist aber, ob minderjährigen Kindern bei denen diese Voraussetzungen nicht vorliegen, die sich vielmehr ohne ihre Eltern im Auslande aufhalten, die Staatsangehörigkeit ebenfalls durch 10jährigen Aufenthalt im Auslande verloren geht, wenn dieser Aufenthalt ganz oder theilweise in die Zeit der Minderjährigkeit fällt. Das Reichsgericht hat diese Frage wiederholt in bejahendem Sinne entschieden,[72]) während die Praxis der Verwaltungsbehörden auf dem entgegengesetzten Standpunkt steht.

Um dem Mündel einen dauernden Aufenthalt im Ausland zu gestatten, ist eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zwar nicht erforderlich. Pflicht des Vormundes ist es aber selbstverständlich, den Mündel vor allen ihm hieraus erwachsenden Nachtheilen zu behüten, insbesondere vor einer undeutschen Erziehung, einer Vernachlässigung seiner staatsbürgerlichen Pflichten (Militärdienst) und besonders vor dem Verlust der Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt.

---

[69]) Vergl. § 15 Ges. v. 1. 6. 1870. Danach darf einem Wehrpflichtigen, welcher sich im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befindet, sofern er nicht den Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaat nachweist, die Entlassung nicht ertheilt werden, bevor er ein Zeugniß der Kreisersatzkommission darüber beigebracht hat, daß er die Entlassung nicht nur in der Absicht nachsucht, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder der Flotte zu entziehen.

[70]) Jur. Zeitschr. für Elsaß-Lothringen XIX S. 216. Beschl. des OLG. Colmar v. 4. 11. 1893. XIX S. 429 Beschl. d. OLG. Colmar vom 17. 2. und 5. 5. 1894.

[71]) Die 10jährige Frist kann durch Staatsvertrag auf 5 Jahre herabgesetzt werden; dies ist geschehen durch Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden. Auf Elsaß-Lothringen ist dieser Vertrag nicht ausgedehnt. Vergl. Leoni, Staatsrecht der Reichslande Elsaß-Lothringen § 12 D S. 29.

[72]) RG. Urth. v. 4. 2. und 28. 11. 1895. Entscheidung Bd. XXVI S. 427, Bd. XXVIII S. 24, ebenso das OLG. Colmar, Beschl. v. 13. 12. 1898. Jur. Zeitschr. XXIV S. 262.

Digitized by Google

Hinsichtlich des durch Ausspruch der Centralbehörde des Bundesstaates, durch Legitimation oder Verheirathung eintretenden Verlustes der Staatsangehörigkeit (§§ 13 [2, 4, 5] 20, 22 des Ges. vom 1. 6. 1870) gelten für Minderjährige keine besonderen Bestimmungen.

Wer die aus der Reichsangehörigkeit folgenden Befugnisse (vergl. § 1 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. 11. 1867[73]) in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Reichsangehörigkeit und so fern er unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, den Nachweis der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zu erbringen (§ 2 Abs. 1 des erwähnten Gesetzes; Art. 37 EB.). Die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters ist als ein Akt der Vertretung, nicht als Ausfluß der thatsächlichen Fürsorge für die Person aufzufassen, so daß eine Ehefrau, welche unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, neben der Genehmigung des Ehemannes (§ 2 Abs. 2 des Ges. v. 1. 11. 1867, Art. 37 EB.) auch der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters bedarf; vergl. M. zu EB. S. 132.

5. Strafantrag. Wird gegen den Mündel eine strafbare Handlung begangen, deren Verfolgung nur auf Antrag stattfindet, so ist der Vormund berechtigt, den Strafantrag zu stellen. Daneben ist auch der Mündel zur Stellung des Strafantrages dann berechtigt, wenn er das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig (§ 104 BGB.) ist.[74]) (§ 65 StGB. Art. 34[II] EB.). Ohne diese Voraussetzungen ist der Mündel auch im Fall der §§ 198, 232 StGB. (wechselseitige Beleidigung und Körperverletzung) nicht antragsberechtigt. Auf die Zeit der Begehung der strafbaren Handlung kommt es hierbei nicht an, doch entsteht für den Mündel nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein Antragsrecht wegen einer früher gegen ihn begangenen strafbaren Handlung nur dann, wenn nicht schon vor jenem Zeitpunkt für den Vormund dasselbe erloschen war.

Das Antragsrecht geht durch die Fristversäumung des Vormundes auch dann verloren, wenn dieser wegen seiner nahen Beziehungen zu dem Thäter (z. B. seiner Ehefrau) zur Stellung des Strafantrags nicht geeignet ist oder pflichtwidriger Weise die Stellung des Strafantrages unterlassen hat.[75])

Beim Vorhandensein mehrerer Mitvormünder ist jeder derselben antragsberechtigt, bei getheilter Verwaltung insoweit, als das dem Mündel zugefügte Unrecht seinen Geschäftskreis berührt, z. B. bei Beleidigungen der

[73]) Das Gesetz ist in **Elsaß-Lothringen** durch Gesetz vom 8. 1. 1873 eingeführt.

[74]) Wenn eine Ehefrau beleidigt ist, so hat sowohl sie wie ihr Ehemann und ihr gesetzlicher Vertreter (RGStr. XII S. 415, Urth. v. 8. 10. 1885) das Recht auf Bestrafung anzutragen (§ 195 StGB. Art. 34 VI EB.). Vergl. § 1633 BGB.

[75]) RGStr. V S. 190, Urth. v. 7. 12. 1881.

Digitized by Google

zur Fürsorge für die Person, bei Sachbeschädigungen der zur Fürsorge für das Vermögen bestellte Vormund. Das Gleiche gilt, wenn für einzelne Theile der vormundschaftlichen Verwaltung ein Pfleger bestellt ist vergl. auch § 62 StGB.

Ist der Mündel 18 Jahre alt und daher sowohl er wie der Vormund zur Stellung des Strafantrages befugt, so hindert auch die Zurücknahme des Strafantrages seitens des einen von beiden die Stellung des Antrages durch den andern nicht (§ 65 StGB.). Die Antragsfrist läuft für jeden von beiden von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Antragsteller Kenntniß von der strafbaren Handlung bekommen hat.

Mit dem Tode des Mündels erlischt das Antragsrecht des Vormundes,[76]) ebenso mit dem Eintritt der Volljährigkeit. In letzterem Fall erlangt der volljährig Gewordene das Recht, den von seinem gesetzlichen Vertreter gestellten Strafantrag zurückzunehmen, sofern die Zurücknahme überhaupt zulässig und die Frist hierfür noch nicht verstrichen ist.[77])

Von der Stellung eines Strafantrages, durch welchen die Strafbarkeit gewisser Handlungen bedingt wird, ist die Erstattung einer Strafanzeige unterscheiden. Zu der letzteren ist der Mündel auch vor Erreichung des 18. Lebensjahres jederzeit berechtigt. Auch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann, wenn die Staatsanwaltschaft einer bei ihr angebrachten Strafanzeige nicht stattgiebt (§ 170 StPO.), sowohl der Mündel wie der Vormund stellen.[78])

6. Strafverfahren. Der Vormund hat den Mündel, wenn dieser strafrechtlich verfolgt wird, bei seiner Vertheidigung zu unterstützen. In der Hauptverhandlung erster Instanz muß der Mündel ebenso wie ein volljähriger Angeklagter, abgesehen von den Ausnahmefällen der §§ 231, 232 StPO., persönlich erscheinen, doch ist der gesetzliche Vertreter, sei er Vater, Vormund oder Pfleger, als Beistand zuzulassen (§ 149 StGB., Art 35II EB.). In denjenigen Fällen, in welchen eine Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten zulässig ist, kann der Vormund zwar den Mündel vertreten, bedarf jedoch hierzu einer schriftlichen Vollmacht wie jeder andere Vertheidiger (§ 233 StPO.). Zur Ausstellung einer solchen Vollmacht ist der Mündel für befugt zu erachten, da die Vollmacht sich auf eine Angelegenheit bezieht, in welcher auch ein Minderjähriger selbständig aufzutreten berechtigt ist.

Andererseits ist auch der Vormund befugt, für den Mündel selbständig einen Vertheidiger zu wählen (§ 137 Abs. 2 StPO.).

---

[76]) RGStr. IV S. 145, Urth. v. 3. 5. 1881.
[77]) Jur. Wochenschr. von 1892 S. 3 Nr. 6. RGUrth. v. 19. 11. 1891.
[78]) RGStr. IX. S. 124, Urth. v. 11. 10. 1883. Olshausen, Komm. zur StPO. B. 5 c zu § 170.

Digitized by Google

Im Verfahren gegen Abwesende (§§ 318 ff. StPO.) sind Angehörige des Angeklagten, ohne daß sie einer Vollmacht bedürfen, als Vertreter zuzulassen (§ 322 StPO.).

Wenn ein Angeschuldigter das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, so muß ihm in Sachen, welche vor dem Landgericht in erster Instanz zu verhandeln sind, ein Vertheidiger von Amtswegen bestellt werden. Das Gleiche gilt, wenn er selbst oder sein gesetzlicher Vertreter es beantragt, bei jeder Untersuchung wegen eines Verbrechens, sofern nicht die betreffende strafbare Handlung sich nur deshalb als ein Verbrechen darstellt, weil sie im Rückfall begangen ist (§ 140 StPO.).

Im Militärstrafgerichtsverfahren hat das Alter des Angeklagten auf die Bestellung eines Vertheidigers von Amtswegen keinen Einfluß (vergl. §§ 337 ff. d. MilitStPO. v. 1. 12. 1898).

Jedes Urtheil, durch welches die Unterbringung des Mündels in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt angeordnet wird, ist auch dem Vormunde zuzustellen, sofern dieser nicht in der Hauptverhandlung als Beistand des Angeklagten aufgetreten und bei der Verkündung des Urtheils gegenwärtig gewesen ist (§ 268 StPO.); vergl. hierüber oben S. 201).

Von den zulässigen Rechtsmitteln kann der Vormund selbständig Gebrauch machen, jedoch nur binnen der für den Beschuldigten laufenden Fristen.

Zur Erhebung einer Privatklage ist der Minderjährige, auch wenn er 18 Jahre alt ist, nicht berechtigt. § 414 StPO. sagt dies ausdrücklich zwar nur für den regelmäßigen Fall, daß der Minderjährige einen gesetzlichen Vertreter hat. Die Begründung dieser Gesetzesstelle ergiebt aber, daß ein Minderjähriger auch dann, wenn er ausnahmsweise keinen Vertreter hat, nicht selbständig die Privatklage anstrengen kann, sondern zu diesem Zweck zuvor die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters herbeizuführen hat.[79])

Erhebt der gesetzliche Vertreter für ihn Privatklage, so kann doch gegen den Minderjährigen persönlich Widerklage erhoben werden; in diesem Fall muß der Minderjährige selbst als Angeklagter in das Verfahren eintreten, als solcher kann er durch seinen Vormund nicht vertreten werden.[80])

Auch als Nebenkläger kann der Minderjährige sich einer erhobenen öffentlichen Klage nicht selbständig anschließen, sondern nur durch seinen gesetzlichen Vertreter;[81]) auch kann nur durch diesen die Zuerkennung einer Buße rechtswirksam verlangt werden.[82]) Dagegen ist die Frage, ob die Zulässigkeit der Verurtheilung eines Minderjährigen in eine Buße im Strafverfahren zulässig ist, ohne daß der Vormund zugezogen wird, zu bejahen, denn die deutsche StPO., welche das ganze Strafverfahren in erschöpfender

[79]) Loewe, B. 5 zu § 414 StPO.
[80]) Vergl. Loewe, B. 2b zu § 428 StPO.
[81]) Loewe, B. 6 zu § 435 StPO.
[82]) RGStr. IX S. 124, Urth. v. 1. 10. 1883.

Digitized by Google

Weise regeln wollte, enthält eine entgegengesetzte Bestimmung nicht. Auch ist bei der die Rechte des Angeklagten in jeder Beziehung schützenden Form des Strafverfahrens eine Benachtheiligung des Minderjährigen hierdurch nicht zu besorgen.[83])

Wegen widerstreitender Interessen zwischen Vormund und Mündel vergl. unten S. 241.

7. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Die auf die Vertretung des Mündels durch den Vormund in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Civilprozeß bezüglichen Grundsätze sollen des Zusammenhangs wegen hier auch insoweit zusammengestellt werden, als sie gleichzeitig auf persönliche und vermögensrechtliche Angelegenheiten des Mündels Anwendung finden.

Eine Person ist insoweit prozeßfähig, als sie sich durch Verträge verpflichten, d. h. über den Gegenstand des Rechtsstreites verfügen kann (§ 52 CPO.). Da der Mündel hierzu regelmäßig selbständig nicht befugt ist, bedarf er im Civilprozeß im gleichen Umfange der Vertretung durch den Vormund. Daraus, daß gewisse Verbindlichkeiten, welche von Minderjährigen eingegangen sind, wirksam werden können (§§ 108—110 BGB.), darf man nicht schließen, daß die Minderjährigen prozeßfähig seien, denn § 52 CPO. will nur die Personen für prozeßfähig erklären, welche unbedingt vertragsfähig sind, nicht auch diejenigen, deren Verbindlichkeiten nur unter gewissen Voraussetzungen aufrecht erhalten werden können.[84]) Die Ausnahmefälle, in denen ein Bevormundeter selbständig geschäfts- und damit auch prozeßfähig ist, sind in den §§ 112, 113 BGB. behandelt und werden unten in § 26 näher erörtert werden. Wenn in Fällen dieser Art dem Mündel die Ermächtigung zu einem selbständigen Geschäftsbetrieb wieder entzogen wird (§§ 112, 113 BGB.), so verliert er auch wiederum die Prozeßfähigkeit, und zwar auch bezüglich solcher Ansprüche, die er selbständig rechtsgültig begründet hatte.

Der Vormund hat insbesondere den Mündel auch dann zu vertreten, wenn der in dem Rechtsstreit geltend gemachte Anspruch nicht aus einem Vertrage, sondern aus einem auf einem andern Grunde, z. B. einer unerlaubten Handlung oder ungerechtfertigten Bereicherung beruhendem Schuldverhältniß hergeleitet wird.[85])

Der Vormund bedarf zu einer Prozeßführung, abgesehen von den unten (S. 236) besonders zu erwähnenden Ausnahmefällen der §§ 612 Abs. 2 und 641 Abs. 2 CPO. (Ehesachen und Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes), weder als Kläger noch als Beklagter einer Ermächtigung des

[83]) Vergl. über diese Frage Zachariae-Dreyer § 114 Bem. 1. Loewe Komm. z. StPO. B. 3 zu § 443.

[84]) Vergl. Wilmowsky-Levy z. § 51 CPO.

[85]) Bestritten: Puchelt, Komm. zur CPO. § 51 Ziffer 3; vergl. Zachariae-Dreyer § 114 Bem. 1.

Digitized by Google

Vormundschaftsgerichts, ohne daß der Gegenstand des Rechtsstreites hierbei einen Unterschied macht. (Vergl. M. IV S. 1146.) Er allein hat also zu prüfen, ob die Anstrengung einer Klage im Interesse des Mündels geboten ist und ob einer von anderer Seite gegen den Mündel erhobenen Klage vor Gericht entgegenzutreten oder ob der Klageforderung zu entsprechen ist.

Der Vormund ist auch zu einzelnen Prozeßhandlungen, zu welchen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes eine besondere Ermächtigung erforderlich ist, ohne dieselbe befugt (§ 54 CPO.). Die Frage, ob zu diesen Prozeßverhandlungen auch der Vergleich gehört, ist vom Reichsgericht mit Recht verneint worden.[86]) Hiernach bedarf der Vormund zum Abschluß eines Vergleiches auch im Laufe eines Rechtsstreites der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes, es sei denn, daß der Gegenstand des Streites in Geld schätzbar ist und den Werth von 300 M. nicht übersteigt. (§ 1822[12] BGB. vergl. unten § 19). Daraus folgt, daß auch der von dem gesetzlichen Vertreter bestellte Prozeßbevollmächtigte, welcher im Allgemeinen gemäß § 81 CPO. als zum Abschluß eines Vergleiches im Laufe des Rechtsstreites ermächtigt gilt, zum Abschlusse eines Vergleiches für Bevormundete ohne Beachtung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts auch dann nicht befugt ist, wenn seine Vollmacht eine ausdrückliche Beschränkung gemäß § 83 CPO. nicht enthält. Denn diese Beschränkung beruht auf dem Gesetz und braucht daher nicht ausdrücklich von dem Vollmachtgeber hervorgehoben zu werden. Ein von dem Prozeßbevollmächtigten im Laufe eines Rechtsstreites geschlossener Vergleich ist anfechtbar.

Die gleichen Regeln wie bezüglich des Vergleichs gelten für den Abschluß eines Schiedsvertrags für den Mündel. Nach § 1025 CPO. hat die Vereinbarung, daß die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit durch einen oder mehrere Schiedsrichter erfolgen soll, insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streites einen Vergleich zu schließen. Zum Abschluß eines Schiedsvertrages bedarf der Vormund unter der gleichen Voraussetzung der Ermächtigung des Vormundschaftsgerichtes, wie zum Abschluß eines Vergleichs (§ 1822[12] BGB.).

Als Prozeßhandlungen im Sinne des § 54 CPO. gelten auch nicht Verzichtleistungen, Anerkenntnisse gemäß § 307 CPO.[87]), Zahlungen oder anderweitige Erfüllung einer eingeklagten Verbindlichkeit, so daß die Beschränkung der Selbständigkeit des Vormundes für diese auch im Laufe eines Civilprozesses in Betracht kommen.

---

[86]) RGE. XIX S. 362. Urth. v. 24. 6. 1887, siehe auch Entsch. d. RG. v. 13. 7. 1894 Jur. Wochenschr. 1894 S. 493. Im entgegengesetzten Sinne: Urth. des OLG. Darmstadt v. 29. 1. 1887 in Puchelt's Zeitschr. Bd. XVIII S. 116. Die Gründe für die beiden entgegenstehenden Ansichten findet sich in diesen Urtheilen, ebenso die darauf bezügl. Literatur, vergl. ferner Wilmowsky-Levy B. 2 zu § 52 CPO.; Dernburg Pr. B. B. 9 z. § 74. K. P. Nr. 324 V.

[87]) RGUrth. v. 13. 7. 1894 in der Jurist. Wochenschrift S. 492.

Digitized by Google

Der Vormund vertritt den Mündel im Civilprozeß derart, daß er allein, nicht als Beistand des Mündels, auftritt. Dadurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß der Mündel selbst vor dem Prozeßgericht erscheint, um sachdienliche Aufklärungen zu geben. Insoweit der Minderjährige zu solchen Aufklärungen für befähigt erachtet wird, kann das Gericht auch sein persönliches Erscheinen anordnen (§ 141 CPO.).[88])

Zustellungen sind an den Vormund, nicht an den Mündel zu richten. Bei mehreren gesetzlichen Vertretern genügt die Zustellung an einen derselben (§ 171 CPO., vergl. unten Nr. VI). Sind diese Vorschriften bei der Klageerhebung verletzt, so ist die Klage auf Antrag, als nicht gehörig erhoben, abzuweisen.[89]) Der Vormund ertheilt einem etwaigen Prozeßbevollmächtigten Vollmacht oder führt persönlich vor dem Gericht die Sache seines Mündels, er schiebt dem Gegner den Eid zu[90]) und nur ihm kann von dem Gegner der Eid zugeschoben oder zurückgeschoben werden. Zuschiebung oder Zurückschiebung eines Eides sind nur insoweit zulässig, als der Mündel, wenn er den Prozeß in Person führte, oder der Vormund, wenn er selbst Partei wäre, dieselbe zulassen müßten (§ 473 Abs. 1 CPO.). Minderjährigen, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, kann jedoch über Thatsachen, welche in Handlungen derselben bestehen, oder Gegenstand ihrer Wahrnehmungen gewesen sind, der Eid zugeschoben oder zurückgeschoben werden, sofern der Gegner es beantragt[91]) und das Gericht es für zulässig erklärt (§ 473 Abs. 2 CPO.).

„Dadurch ist es dem verständigen Ermessen des Gerichtes überlassen, ob mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Falles die Eidesleistung durch den Minderjährigen für unbedenklich und zugleich für angemessener zu erachten ist als die Eidesleistung durch den gesetzlichen Vertreter, wenn z. B. der Minderjährige den Wahrheitseid, dessen Vormund aber nur den Ueberzeugungseid über eine Handlung des Ersteren zu schwören hätte" (Mot. z. CPO.).

Sind mehrere gesetzliche Vertreter vorhanden, so finden die Vorschriften des § 472 CPO. hinsichtlich der Eideszuschiebung bei Streitgenossen entsprechende Anwendung. Betrifft der Eid die eigenen Wahrnehmungen oder Handlungen nur einiger oder eines der Vertreter, so ist er von den übrigen nicht zu leisten. (§ 474 CPO.)

---

[88]) Vergl. Petersen B. 2 z. § 132 CPO.

[89]) Wilmowsky-Levy B. 1 z. § 54 CPO. Vergl. RGE. XVIII S. 385 Urth. v. 25. 4. 1887.

[90]) Die im Gebiet des französischen Rechts früher bestrittene Frage, ob der Vormund zu Eideszuschiebungen einer obervormundschaftlichen Ermächtigung bedürfe, ist jetzt auch für das Verhältniß zwischen Vormund und Mündel zu verneinen, da der Parteieneid nach der deutschen CPO. nicht mehr die rechtliche Natur eines Vergleichs, sondern eines Beweismittels hat; RG. Urth. v. 20. 11. 1884 in Puchelt's Zeitschr. Bd. XVI S. 106.

[91]) RGE. XXI S. 81 Urth. v. 3. 7. 1888.

Digitized by Google

Hinsichtlich der Leistung des Editionseides finden diese Vorschriften der §§ 472—474 CPO. entsprechende Anwendung (§ 426 Abs. 3 CPO.). Der richterliche Eid kann allen gesetzlichen Vertretern, er kann einigen oder einem derselben auferlegt werden (§ 476 CPO.), aber auch dem Mündel unter den oben erwähnten Voraussetzungen des § 472 CPO. (§ 477 CPO.). Dies gilt auch für den Schätzungseid (§ 287 CPO.).[91])

Den Offenbarungseid hat bei einer Zwangsvollstreckung der gesetzliche Vertreter zu leisten, niemals der Mündel. § 473 Abs. 2 CPO. findet hier keine Anwendung[91]) (§§ 807, 883 CPO.). Sind mehrere gesetzliche Vertreter vorhanden, so haben auf Antrag alle den Offenbarungseid zu leisten.

Zur Einlegung von Rechtsmitteln bedarf der Vormund niemals einer besonderen Ermächtigung. Ob er auch zum Verzicht auf Rechtsmittel vor Ablauf der Rechtsmittelfrist und zur Zurücknahme eines eingelegten Rechtsmittels selbständig befugt sei, ist bestritten, jedoch vom Reichsgericht aus zutreffenden Gründen bejaht.[92])

Ein anhängiger Rechtsstreit wird unterbrochen (§ 241 CPO.):

1. wenn eine Partei die Prozeßfähigkeit verliert;
2. wenn der gesetzliche Vertreter einer Partei stirbt;
3. wenn die Vertretungsbefugniß des gesetzlichen Vertreters aufhört, ohne daß die Partei prozeßfähig wird.

Die Unterbrechung währt so lange, bis im Falle zu 1 der gesetzliche Vertreter, in den beiden anderen Fällen der neue gesetzliche Vertreter von seiner Bestellung dem Gegner Anzeige macht oder bis der Gegner seine Absicht, das Verfahren fortzusetzen, dem Vertreter anzeigt. Findet jedoch in diesen Fällen eine Vertretung durch einen Prozeßbevollmächtigten statt, so tritt eine Unterbrechung des Verfahrens nicht ein. Das Prozeßgericht hat indessen auf Antrag des Bevollmächtigten die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen. Die Dauer der Aussetzung und die Aufnahme des Verfahrens richten sich nach den Vorschriften des § 241 CPO. (§ 246 CPO.). Dagegen tritt eine Unterbrechung des Verfahrens dadurch, daß der gesetzliche Vertreter wegen Volljährigkeit des Mündels wegfällt, nicht ein.[93]) Der gesetzliche Vertreter muß rechtzeitig seinem Mündel alle zur Fortführung des Rechtsstreits erforderlichen Aufklärungen geben.

Das Gericht hat den Mangel der Prozeßfähigkeit, der Legitimation des gesetzlichen Vertreters und der erforderlichen Ermächtigung zur Prozeßführung von Amtswegen zu berücksichtigen (§ 56 Abs. 1 CPO.). Eine auf solche Mängel gestützte Einrede (§ 274[7] CPO.) gehört zu denjenigen,

[91]) Seuffert CPO. B. 6 zu § 711 CPO. Struckmann-Koch B. 4 zu § 711 CPO. Gaupp B. III z. § 711 CPO. A. A. Wilmowsky-Levy B. 3 z. § 711.

[92]) RG. Urth. v. 10. 3. 1891 in Puchelt's Zeitschr. Bd. XXII S. 209.

[93]) Vergl. Seuffert XLIII S. 224. Urth. d. OberstLG. in Bayern v. 9. 6. 1887.

Digitized by Google

auf welche eine Partei wirksam nicht verzichten kann. Sie kann daher auch noch nach einer Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache vorgebracht werden (§ 274 Abs. 2 CPO.). Die Prüfung des Gerichts beschränkt sich aber darauf, ob der Vertreter von der zuständigen Behörde für den Mündel in formgerechter Weise bestellt ist, sie kann sich nicht auf die weitere Frage erstrecken, ob ein anderer hätte als Vertreter bestellt werden sollen[94]).

Der Vormund kann seine Legitimation durch seine Bestallung nachweisen. Wenn für den Mündel ein Vertreter ohne Legitimation oder ohne die erforderliche Ermächtigung zur Prozeßführung (§§ 612 Abs. 2, 641 Abs. 2 CPO.) geklagt hat, so ist die Klage mangels einer Prozeßvoraussetzung abzuweisen. Die Kosten sind jedoch dem Vertreter persönlich, nicht dem Mündel aufzuerlegen.[95]) Eine nicht prozeßfähige Person oder deren gesetzlicher Vertreter kann zur Prozeßführung mit Vorbehalt der Beseitigung des Mangels zugelassen werden, wenn mit dem Verzuge Gefahr für die Partei verbunden ist. Das Endurtheil darf aber in diesem Falle erst erlassen werden, nachdem die für die Beseitigung des Mangels zu bestimmende Frist abgelaufen ist (§ 56 CPO.).

Wenn eine nichtprozeßfähige Partei verklagt werden soll, welche ohne gesetzlichen Vertreter ist, so hat der Vorsitzende des Prozeßgerichts ihr auf Antrag bis zum Eintritt des gesetzlichen Vertreters einen besonderen Vertreter zu bestellen, falls mit dem Verzuge Gefahr verbunden ist (§ 57 CPO.). Ein hierauf gerichteter Antrag braucht nicht durch einen Rechtsanwalt gestellt zu werden.[96]) Die Bestimmung findet nur dann Anwendung, wenn ein gesetzlicher Vertreter nicht vorhanden ist, nicht auch dann, wenn ein solcher abwesend oder aus sonstigen, thatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Rechte der Partei wahrzunehmen.[97]) Sie greift auch dann nicht Platz, wenn die Prozeßunfähigkeit erst während des Rechtsstreits eintritt. Für letzteren Fall ist § 241 CPO. maßgebend.[98]) Ob Gefahr im Verzuge gegeben ist, unterliegt dem Ermessen des Vorsitzenden des Prozeßgerichts. Die Bestallung des Vertreters kann nicht deshalb als unwirksam angefochten werden, weil Gefahr im Verzuge nicht bestanden habe.

Ohne Rücksicht darauf, ob sie einen gesetzlichen Vertreter hat oder nicht, kann aber der Vorsitzende einer nicht prozeßfähigen Partei einen Prozeßvertreter auf Antrag auch dann bestellen, wenn sie sich an einem Orte unter Verhältnissen aufhält, welche ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt

---

94) RGE. XXXIII S. 412, Urth. v. 9. 7. 1894.
95) Wilmowsky-Levy B. 1 zu § 54 CPO.
96) Wilmowsky-Levy B 2 z. § 55 CPO.
97) Seuffert's Archiv IL Nr. 272, Beschl. d. RG. v. 3. 2. 1894.
98) RG.Urth. v. 3. 2. 1894 Jur. Wochenschr. S. 113; Petersen IV. Aufl. B. 6 z. § 57 CPO.

Digitized by Google

von längerer Dauer hinweisen (§ 20 CPO.), wenn insbesondere ein Minderjähriger zur Erfüllung seiner Wehrpflicht dient und bei dem Gerichte seines Garnisonortes verklagt werden soll (§§ 57 Abs. 2 CPO.).

In diesen Fällen ist die Bestallung eines Prozeßvertreters aber nur dann angezeigt, wenn der gesetzliche Vertreter schwer zu erreichen ist.[99]) Der Vorsitzende ist hier zur Ernennung des Vertreters nur befugt, nicht verpflichtet.

Der Prozeßvertreter hat für den betreffenden Rechtsstreit die Rechte und Pflichten eines allgemeinen gesetzlichen Vertreters,[100]) er bedarf in gleichem Umfange wie dieser, z. B. zu Vergleichen, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes. Das Amt des Prozeßvertreters endet mit dem Eintritte des gesetzlichen Vertreters in den Prozeß nicht schon mit dessen Bestellung. S. im Uebrigen auch oben § 93.[101])

Ein Ausländer, welchem nach dem Rechte seines Landes die Prozeßfähigkeit mangelt, gilt als prozeßfähig, wenn ihm nach dem Rechte des Prozeßgerichtes die Prozeßfähigkeit zusteht (§ 55 CPO.). Dementsprechend kann für ihn der nach ausländischem Recht ihm bestellte gesetzliche Vertreter nicht Klage erheben.

Das bei der Nachsuchung des Armenrechtes beizubringende obrigkeitliche Zeugniß kann für Personen, die unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, auch vom Vormundschaftsgericht ausgestellt werden (§ 118 Abs. 2 CPO.).

Die Regel der Prozeßunfähigkeit des Mündels erleidet, abgesehen von den oben erwähnten Fällen unbeschränkter Handlungsfähigkeit desselben Ausnahmen für die Prozeßführung in Ehesachen und bei Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes.

Eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ist in Ehesachen im Allgemeinen selbständig prozeßfähig (§ 612 Abs. 1 CPO.). „Ehesachen" sind Rechtsstreitigkeiten, welche die Scheidung, Nichtigkeit oder Anfechtung einer Ehe oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien oder die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande haben (§ 606 CPO.). Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehegatte kann also z. B. selbständig auf Ehescheidung klagen. Die Prozeßfähigkeit des Mündels entspricht in diesen Fällen dem Wesen der Ehe und den aus ihr sich ergebenden persönlichen Beziehungen. Eine Ausnahme besteht nur für den Fall, daß die Ehe um deswillen anfechtbar ist, weil der Ehegatte zur Zeit der Eheschließung oder zur Zeit der Bestätigung der Ehe (§ 1325 Abs. 2 BGB.) in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war und die Eheschließung oder die Bestätigung ohne Einwilligung des gesetzlichen

[99]) Petersen IV. Aufl. B. 11 z. § 57 CPO.; Gaupp B. 4 z § 55 CPO.
[100]) Petersen ebenda B. 4.
[101]) Petersen ebenda B. 4 z. § 55.

Digitized by Google

Vertreters erfolgt ist. „Hier ist, solange der anfechtungsberechtigte Ehegatte die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit noch nicht erlangt hat, nur der gesetzliche Vertreter befugt, die Ehe anzufechten oder sie zu genehmigen (§§ 1336 Abs. 2 Satz 2, 1337 Abs. 1 Satz 1 BGB., vergl. unten § 26 II 1). Dementsprechend muß während dieser Zeit dem Ehegatten auch die Prozeßfähigkeit für den Rechtsstreit entzogen werden, der eine solche Anfechtung zum Gegenstand hat" (Begründung zu § 573[a] der Novelle zur CPO.).

Ein geschäftsunfähiger Ehegatte ist auch in Ehesachen prozeßunfähig (§ 612 Abs. 2 CPO.). Sein gesetzlicher Vertreter vertritt ihn, wenn er verklagt wird, und ist auch befugt, für ihn eine Klage zu erheben. „Es würde dem praktischen Bedürfniß widersprechen, die Erhebung einer derartigen Klage für die Dauer der Geschäftsunfähigkeit einfach auszuschließen; demgegenüber können die Bedenken, welche sich aus der Natur des ehelichen Verhältnisses ergeben, nicht in Betracht kommen. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Scheidung oder der Anfechtung der Ehe, bei denen sich häufig schon von vornherein übersehen läßt, daß die Erhebung der Klage durch das Interesse des geschäftsunfähigen Ehegatten dringend geboten ist. Damit sie nicht mißbräuchlich, insbesondere nicht gegen den muthmaßlichen Willen des geschäftsunfähigen Ehegatten zur Anwendung kommt, ist die Erhebung der Scheidungsklage und der Anfechtungsklage an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gebunden (§ 612 Abs. 2 CPO.). (Vergl. Begründung zur Civilprozeßnovelle ebenda).

Anders liegen die Verhältnisse bei der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens. „Hier handelt es sich stets um eine ausschließlich die persönlichen Beziehungen der Ehegatten berührende Frage, die zu einem Vorgehen des gesetzlichen Vertreters keinen Anlaß bieten kann. Es ist ihm daher die Erhebung dieser Klage ausdrücklich versagt" (Begründung zur Civilprozeßnovelle ebenda).

In Anschluß an § 1595 Abs. 1 BGB. bestimmt ferner § 641 Abs. 2 CPO., daß der Ehemann der Mutter, welcher die Ehelichkeit eines Kindes oder die Anerkennung der Ehelichkeit eines Kindes durch Erhebung der Anfechtungsklage anfechten will, für diese selbständig prozeßfähig ist, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Für einen geschäftsunfähigen Ehemann wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt. Dieser kann die Anfechtungsklage nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erheben.

Ein Entmündigungsverfahren kann durch den gesetzlichen Vertreter welchem die Sorge für die Person des Mündels zusteht, gegen diesen beantragt werden (§ 646 CPO.). Hierüber, sowie über die Stellung des Mündels im Entmündigungsverfahren s. unten § 31.

Gehört der Mündel zu denjenigen Personen, welche nach § 646 CPO. berechtigt sind, die Entmündigung eines andern zu beantragen, so kann

Digitized by Google

während seiner Bevormundung sein Antragsrecht nur durch seinen Vormund oder Pfleger ausgeübt werden. Auch hierüber vergl. unten § 31.

Nach den oben S. 170 ff. erörterten Regeln über den Wohnsitz des Mündels bestimmt sich auch dessen allgemeiner Gerichtsstand (§ 13 CPO.). Der Sitz des Vormundschaftsgerichtes ist in dieser Beziehung ohne Einfluß. Bei Klagen zwischen dem Vormund und dem Mündel aus der vormundschaftlichen Verwaltung ist indessen dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Verwaltung geführt wird (§ 31 CPO.). Hierüber s. unten § 28.

V. Beschränkungen des Vormundes in der Sorge für die Person des Mündels.

Die Sorge für die Person des Mündels steht dem Vormunde in folgenden Fällen entweder garnicht oder nur mit gewissen Beschränkungen zu:

1. Ist der Mündel eine minderjährige Ehefrau, so steht dem Vormunde in ihren persönlichen Angelegenheiten nur die Vertretung zu. (§§ 1633, 1800 BGB.) Im Uebrigen tritt in Folge der Verheirathung kraft des ehelichen Verhältnisses die Fürsorge des Ehemannes für die Person der Ehefrau an die Stelle der vormundschaftlichen Fürsorge (vgl. § 1354 BGB.). „Es ist eine Einmischung Dritter in die ehelichen Verhältnisse, soweit solche nicht wegen der beschränkten Geschäftsfähigkeit der Ehefrau zu deren Schutz nothwendig erscheint, thunlichst zu vermeiden" (M. IV S. 739). Wird die Ehe des Mündels vor Eintritt der Volljährigkeit desselben aufgelöst, so tritt die Sorge des Vormundes für dessen Person in vollem Umfang wieder ein.[102])

2. Wenn die Vormundschaft deswegen eröffnet ist, weil die elterliche Gewalt wegen Beschränkung ihres Inhabers in der Geschäftsfähigkeit oder Bestellung eines Pflegers für denselben wegen körperlicher Gebrechen ruht, so steht dem Vater bezw. der Mutter bezw. Beiden (§ 1634 BGB.) die Sorge für die Person des Kindes neben dem Vormunde zu (§§ 1676, 1686 BGB).

Ruht die elterliche Gewalt des Vaters aus einem anderen Grunde (z. B. wegen Geschäftsunfähigkeit, dauernder Verhinderung, §§ 1676 Abs. 1, 1677 BGB.), so steht, wenn die Ausübung der elterlichen Gewalt, z. B. wegen Minderjährigkeit der Mutter, auf diese nicht übergegangen (§ 1685 Abs. 1 BGB.), sondern eine Vormundschaft eröffnet ist, die Sorge für die Person des Kindes der Mutter neben dem Vormunde zu. Das Gleiche gilt, wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat, oder ihm die Vertretung entzogen ist. Bei einer Meinungsverschiedenheit geht die Meinung des Vormundes vor (§§ 1698, 1634 BGB.). Zu einer

[102]) Staudinger B. 4 z. § 1633. Anscheinend a. A. M. IV S. 1239.

Digitized by Google

Vertretung des Kindes ist aber auch in diesen Fällen nur der Vormund befugt.

Die Mutter hat das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, ohne eine Vertretungsbefugniß auch dann, wenn ihre elterliche Gewalt wegen Minderjährigkeit ruht,[108]) oder wenn sie die auf sie übergegangene elterliche Gewalt durch Eingehung einer neuen Ehe verloren hat. Der Vormund hat hiernach aber in diesen Fällen, soweit der Mutter die Sorge zusteht, nur die rechtliche Stellung eines Beistandes der Mutter (§§ 1696, 1697 BGB.). Als solcher hat er bei der Sorge für die Person die Mutter zu unterstützen und zu überwachen; er hat dem Vormundschaftsgericht jeden Fall, in welchem es zum Einschreiten berufen ist, unverzüglich anzuzeigen (§ 1689 BGB.). Im Fall der Meinungsverschiedenheit zwischen der Mutter und dem Vormund hat hier „zunächst die Mutter die Entscheidung. Glaubt der Vormund, daß durch die Entscheidung der Mutter das Wohl des Kindes gefährdet werde, so hat er dem Vormundschaftsgerichte Anzeige zu machen und das Einschreiten des letzteren nach Maßgabe des § 1666 BGB. zu veranlassen“ (M. IV S. 835). Für die der Mutter verbleibende Sorge für die Person des Kindes finden die Regeln über die elterliche Gewalt, insbesondere des § 1666 BGB. über das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts, sowie der §§ 1676—80 BGB. über das Ruhen und die Beendigung der elterlichen Gewalt, entsprechende Anwendung (vergl. M. IV S. 835). Zu einer Vertretung des Kindes ist auch hier nur der Vormund berechtigt.

3. Das gleiche Rechtsverhältniß besteht zwischen der unehelichen Mutter und ihrem Kinde bezw. dessen Vormunde. Letzterer hat auch hier, soweit der Mutter die Sorge für die Person des Kindes zusteht, die rechtliche Stellung eines Beistandes. Zu einer Vertretung des Kindes ist er allein berechtigt (§ 1707 BGB.).

4. Wenn die Vormundschaft über ein an Kindesstatt angenommenes Kind eröffnet ist, weil die elterliche Gewalt des Annehmenden endigte oder wegen Geschäftsunfähigkeit oder wegen längerer Verhinderung ruhte, so treten für den leiblichen Vater oder die leibliche Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, wieder ein, sofern sie dem Kinde Unterhalt zu gewähren haben. Das Recht zur Vertretung des Kindes tritt nicht wieder ein (§ 1765 BGB.). Ebenso tritt für die uneheliche Mutter eines für ehelich erklärten Kindes, die mangels elterlicher Gewalt ein Vertretungsrecht nicht besitzt, Recht und Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, wieder ein, sobald die elterliche Gewalt des Vaters endigt oder wegen Geschäftsunfähigkeit oder längerer Verhinderung (§ 1677 BGB.)

[108]) Wenn gleichzeitig der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, haben beide Eltern trotz des Ruhens der elterlichen Gewalt die Sorge für die Person des Kindes (§§ 1685, 1676 Abs. 2, 1696 BGB.).

Digitized by Google

(nicht aus andern Gründen) ruht; auch hier aber nur unter der Voraussetzung, daß die Mutter dem Kinde Unterhalt zu gewähren hat (§ 1738 BGB.). Durch die Annahme an Kindesstatt und die Ehelichkeitserklärung wird zwar das Kind seinen leiblichen Eltern bezw. seiner Mutter in vielen Fällen völlig entfremdet und gelangt in ganz andere soziale Verhältnisse, so daß ein Wiederaufleben der elterlichen Gewalt der leiblichen Eltern und eine Wiedererlangung der Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, für die uneheliche Mutter im Allgemeinen nicht angezeigt ist. Trotzdem soll dies auch nicht völlig ausgeschlossen sein, da in vielen Fällen die thatsächliche Lebensstellung, welche das Kind nach der Annahme an Kindesstatt bezw. nach der Ehelichkeitserklärung erlangt hat, sich wieder ändern wird. „Für die meisten Fälle wird die Vorschrift, daß die leiblichen Eltern und die uneheliche Mutter dann die Sorge für die Person des Kindes wiedererlangen, wenn ihnen die Unterhaltspflicht wieder zugefallen ist, das Richtige treffen" (vergl. K. Pr. 6275).

Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen einem Elterntheil die Sorge für die Person des Mündels zusteht, ist die Fürsorge des Vormundes ausgeschlossen (vergl. K. Pr. Nr. 321^{VIII}). Steht den Eltern jenes Recht nicht zu, so hat der Vormund nach freiem Ermessen zu bestimmen, inwieweit er einen freien Verkehr zwischen dem Mündel und Vater oder Mutter gestatten will. Es ergiebt sich dies aus seinem im Allgemeinen unbeschränkten Recht der Fürsorge für die Person des Mündels. Gegen einen Mißbrauch kann auch hier, nöthigenfalls im Wege des Beschwerdeverfahrens (§§ 57^{9}, 59 F.), die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts angerufen werden.[104])

5. Unter gewissen Umständen schließt das Gesetz den Vormund von der Vertretung des Mündels aus bei solchen Rechtsgeschäften, bei denen dem Mündel als Gegenpartei der Vormund selbst oder ein naher Angehöriger desselben gegenüber tritt.[105])

Die hierauf bezüglichen Bestimmungen sind, soweit sie für persönliche und vermögensrechtliche Angelegenheiten gemeinschaftlich gelten, des Zusammenhangs wegen hier zusammengestellt.

a) Der Vormund kann im Namen des Mündels mit sich im eigenen Namen oder als gesetzlicher oder vertragsmäßiger Vertreter eines Dritten kein Rechtsgeschäft vornehmen (§§ 181, 1795 Abs. 2 BGB.).[106])

Hieraus folgt insbesondere, daß der Vormund mehrere seiner Vormundschaft unterstehende Mündel nicht vertreten kann, wenn sie

[104]) Bez. der Kinder geschiedener Eltern, wenn Vormundschaft nicht eröffnet ist, gelten die Vorschriften der §§ 1636, 1637 BGB.

[105]) Vergl. auch § 122^{2} der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. 3. 1898. Danach ist der Vormund des Beschuldigten und des Verletzten von der Ausübung des Richteramtes bei den erkennenden Militärgerichten ausgeschlossen.

[106]) Anders nach dem ersten Entwurf des BGB.

Digitized by Google

Rechtsgeschäfte miteinander vorzunehmen haben, z. B. bei der Theilung einer ihnen gemeinschaftlich gehörigen Vermögensmasse.

Rechtsgeschäfte, welche von dem Vormund dieser Bestimmung zuwider vorgenommen sind, sind nichtig.

Ebensowenig kann der Vormund den Mündel in einem Rechtsstreit vertreten, den er selbst mit ihm eigenen Namens oder als Vertreter eines Dritten führt.

Schon die Zustellung der Klage des Vormundes kann rechtswirksam nicht an ihn selbst als Vertreter des Mündels erfolgen.[109]) Es ist vielmehr, wenn nicht mehrere die Vormundschaft gemeinschaftlich führende Mitvormünder vorhanden sind (§ 171 CPO.)[110]) zu diesem Zweck die Bestellung eines Pflegers (§ 1909 BGB.), nicht etwa eines einstweiligen Prozeßvertreters (§ 57 CPO.) zu veranlassen. Doch kann der Vormund als Beklagter eigenen Namens sich selbst als Vertreter des Mündels den Streit verkünden.[111])

b) Der Vormund kann auch den Mündel nicht vertreten bei einem Rechtsgeschäft zwischen seinem Ehegatten und einem seiner Verwandten in gerader Linie (§ 1589 BGB.) einerseits und dem Mündel andererseits, sowie bei einem Rechtsstreit zwischen dem Mündel und den genannten Personen (§ 1795 1, 3. BGB.). Wenn der Mündel mit dem Vormunde in absteigender Linie verwandt ist, gilt dies auch für Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Mündel und andern Abkömmlingen des Vormundes.

Der Vormund hat in diesen Fällen auch nicht die dem gesetzlichen Vertreter zustehende Einwilligung oder Verweigerung der Einwilligung zu einem Rechtsgeschäft zu ertheilen. Eine Klage gegen den Mündel kann seitens der genannten Personen dem Vormund zugestellt werden; doch hat dieser zur Führung des Rechtsstreits unverzüglich die Bestellung eines Pflegers zu veranlassen. Soll gegen die genannten Personen für den Mündel der Rechtsstreit geführt werden, so ist schon zur Erhebung der Klage ein Pfleger zu bestellen.

Nicht ausgeschlossen ist der Vormund in allen diesen Fällen unter a und b von der Vertretung, wenn das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht (§§ 1795[1], 181 BGB.). Diese Ausnahme will den Anforderungen des Lebens gerecht werden. Es wird durch sie insbesondere die Abwicklung derjenigen Schuldverhältnisse, welche als Folge der Vormundschaftsführung selbst zwischen dem Vormund und

---

[109]) RGE. VII 405. Urth. v. 18. 10. 1882; vergl. Staudinger B. 5a z. § 1630 BGB.

[110]) Petersen IV. Aufl. B. 6 z. § 57 CPO.

[111]) Seuffert's Archiv Bd. 51 Nr. 57. Urth. d. OLG. Celle v. 22. 6. 1895.

Digitized by Google

dem Mündel entstehen (Schadenersatzansprüche des Mündels, Ersatzforderungen des Vormundes für Auslagen u. s. w. §§ 1833—1836 BGB.) schon während bestehender Vormundschaft ermöglicht. Dies schließt jedoch das Erforderniß der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormundes, soweit das Gesetz dasselbe aufstellt, insbesondere hinsichtlich Annahme einer geschuldeten Leistung nicht aus (vergl. M. IV S. 1090).

Der Mündel wird durch die Vorschriften des § 1795 BGB. gegen die Verfolgung eigennütziger Interessen des Vormundes geschützt. Vertritt der Vormund diesen Bestimmungen zuwider den Mündel, so sind seine Rechtshandlungen im Gegensatz zu den Fällen unter a nicht nichtig (vergl. KPr. Nr. 321 V), sie haben vielmehr nur die Bedeutung von Handlungen, welche von einem nicht mit Vertretungsmacht betrauten Vertreter ausgegangen sind nach Maßgabe der §§ 177—180 BGB. Hat der Vormund gegen die Vorschrift des § 1795 BGB. seine Einwilligung oder Genehmigung zu einer vom Mündel selbst abgegebenen Willenserklärung ertheilt, so hat dies die gleiche Wirkung, als wäre die Erklärung von dem Mündel ohne Einwilligung bez. Genehmigung des Vormundes erfolgt[112]) (§ 108 ff. BGB.).

Wegen der lediglich vermögensrechtliche Fälle betreffenden Bestimmung des § 1795[2] BGB. s. unten § 20[4].

Wenn der Vormund nach Vorstehendem an der Vertretung des Mündels verhindert ist, so hat er in allen Fällen gemäß § 1909 Abs. 2 BGB. dem Vormundschaftsgericht unverzüglich Anzeige zu erstatten. Dieses bestellt alsdann einen Pfleger, welcher für die Verrichtungen, an denen der Vormund rechtlich verhindert ist, dem Mündel in gleicher Weise wie der Vormund zu vertreten hat (vergl. auch § 36 A.).

Dementsprechend ist auch, wenn der Mündel durch eine strafbare Handlung des Vormundes verletzt ist, ein Pfleger zur Stellung des erforderlichen Strafantrages zu bestellen.[113]) Die Anregung hierzu kann von dem Mündel selbst, oder Jedem, der an der Angelegenheit ein Interesse nimmt, z. B. der Staatsanwaltschaft, welche event. zur Verfolgung der strafbaren Handlung berufen ist, ausgehen. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Privatklage und den Anschluß als Nebenkläger. Wenn der Strafantrag oder die Privat- oder Nebenklage sich gegen einen der oben bezeichneten Angehörigen des Vormundes richtet, so ist der Vormund der Antragsberechtigte[114]), sofern ihm nicht das Vormundschaftsgericht gemäß § 1796 BGB. die Vertretung entzieht und einen Pfleger bestellt.

6. Entziehung der Vertretung durch das Vormundschaftsgericht. Während unter den vorstehend erwähnten Voraussetzungen des

[112]) Staudinger B. 2 z. § 1795 BGB.
[113]) RGStr. IV S. 148. Urth. v. 3. 5. 1881.
[114]) RGStr. V 190. Urth. v. 7. 12. 1881.

Digitized by Google

§ 1795 BGB. der Vormund kraft Gesetzes von einer Vertretung des Mündels ausgeschlossen ist, kann ihm unter anderen Umständen die Vertretung durch das Vormundschaftsgericht entzogen werden, sei es für einzelne Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten. Dies soll jedoch nur erfolgen, wenn das Interesse des Mündels zu den Interessen des Vormundes oder eines von diesem vertretenen Dritten oder eines der vorbezeichneten nahen Angehörigen des Vormundes (§ 1795 [1] BGB.) in erheblichem Gegensatze steht[115]) (§ 1796 BGB.).

Diese Bestimmung ist namentlich „mit Rücksicht auf eilige Fälle getroffen und auf solche Fälle, in welchen der Vormund an der Vornahme von Rechtshandlungen für den Mündel in gewissen Angelegenheiten des letzteren für die Zukunft verhindert werden soll, ohne daß es der Anordnung einer Pflegschaft, welche nach § 1796 BGB. die gleiche Wirkung haben würde (s. unten), zur Zeit bedarf" (M. IV S. 1092). Die Entziehung kann sowohl bei der Sorge für die Person wie für das Vermögen des Mündels zur Anwendung kommen.

Daß dem Vormund die Sorge für die religiöse Erziehung des Kindes entzogen werden kann, wenn er nicht dem Bekenntniß angehört, in welchem der Mündel zu erziehen ist (§ 1801 BGB.) ist oben S. 195 bereits erwähnt.

Die Entziehung der Vertretungsmacht wird mit der Bekanntmachung der gerichtlichen Verfügung an den Vormund wirksam (§ 16 Abs. 1 F.). Von diesem Zeitpunkte an sind Rechtsgeschäfte, welche der Vormund innerhalb des ihm entzogenen Geschäftskreises vornimmt, als solche zu beurtheilen, die Jemand ohne Vertretungsmacht für einen Anderen vornimmt. Ihre Wirksamkeit bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 177—180 BGB. (vergl. oben S. 242).

Eine unbedingte Verpflichtung, von allen hier im Gegensatz zu den Fällen, in denen er kraft Gesetzes ausgeschlossen ist (§§ 1795, 1909 Abs. 1, 2 BGB.), in Frage kommenden Fällen dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu erstatten, hat das Gesetz dem Vormunde nicht auferlegt und zwar im Hinblick auf die demselben nach den allgemeinen Bestimmungen (§§ 1793, 1883 BGB.) obliegende Fürsorgepflicht und auf die durch eine solche Ausdehnung der Anzeigepflicht begründete Verantwortlichkeit (M. IV S. 1255, 1256). Es gilt vielmehr auch hier nur die allgemeine Regel des § 1909 Abs. 2 BGB., nach welcher der Vormund dem Vormundschaftsgericht dann unverzüglich Anzeige zu erstatten hat, wenn das Bedürfniß einer Pflegschaft eintritt.

---

[115]) Von entgegengesetzten Interessen sind gesonderte Interessen zu unterscheiden (RGE. XXI S. 327, Urth. v. 19. 10. 1888). Diese bieten regelmäßig keinen Anlaß zur Entziehung der Vertretung.

Digitized by Google

7. Das Recht und die Pflicht des Vormundes, für die Person und für das Vermögen des Mündels zu sorgen, erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Mündels, für die ein Pfleger bestellt ist (§ 1794 BGB.). Diese Bestimmung ist hauptsächlich für die Vermögensverwaltung des Vormundes von Bedeutung und wird daher unten in § 205 näher erörtert werden.

8. Wo nach bisherigem Landesrecht dem unehelichen Vater das Recht zusteht, das Kind nach Zurücklegung der ersten Lebensjahre selbst in Pflege zu nehmen und dadurch seiner Unterhaltspflicht zu genügen, bleibt dies Recht gegenüber den vor dem 1. 1. 1900 geborenen Kindern auch nach Inkrafttreten des BGB. bestehen, sodaß hierdurch Recht und Pflicht des Vormundes oder der unehelichen Mutter des Kindes, für dessen Person zu sorgen, eine Einschränkung erleidet (Art. 208 Abs. 1 EB., vergl. M. z. EB. S. 299).[116])

VI. Mitvormünder.

Zu erwähnen ist hier auch, was beim Vorhandensein mehrerer Mitvormünder rechtens ist. Grundsätzlich führen in diesem Fall alle Vormünder die Vormundschaft gemeinschaftlich. Das Vormundschaftsgericht kann aber auch die Theilung der Vormundschaft unter die Mitvormünder nach verschiedenen Geschäftskreisen anordnen. Vergl. oben § 15 S. 184. Dies hat die Wirkung, daß innerhalb des ihm übertragenen Wirkungskreises jeder Vormund die Vormundschaft selbständig führt und keiner der übrigen Vormünder sich in diesen Kreis einmischen darf.

Wenn dem einen Vormund die Sorge für die Person des Mündels zugewiesen ist, so hat er alle Maßregeln, welche lediglich die Person betreffen, allein zu treffen, ohne in irgend einer Weise an die Zustimmung seiner Mitvormünder gebunden zu sein. Eine sowohl die Person wie das Vermögen betreffende Handlung ist von den Mitvormündern, in deren Geschäftskreis sie fällt, gemeinschaftlich vorzunehmen. Bei einer Meinungsverschiedenheit entscheidet das Vormundschaftsgericht. Es „bezweckt dies, zu verhindern, daß eine im Interesse des Mündels wünschenswerthe Handlung, welche in den Wirkungskreis verschiedener Vormünder fällt, infolge des materiell unbegründeten Widerspruchs eines der Vormünder unterbleiben muß“ (M. IV S. 1095). Das Vormundschaftsgericht ist indessen nur befugt, der Meinung des einen oder andern Vormundes beizutreten, nicht etwa eine weitere selbständige Ansicht aufzustellen und die Vormünder anzuweisen, darnach zu handeln, es sei denn, daß im konkreten Fall ein solches Eingreifen durch das Aufsichtsrecht (§ 1837 BGB.) begründet sein sollte (vergl. M. IV S. 1094).

[116]) In **Elsaß-Lothringen** besteht ein solches Recht nicht. Für **Preußen** s. Bem. 7 auf S. 159.

Digitized by Google

Auch wenn die Mitvormünder die Verwaltung gemeinschaftlich führen, entscheidet bei einer Meinungsverschiedenheit das Vormundschaftsgericht. Die Entscheidung des Gerichts ist erforderlich, wenn nur ein Mitvormund gegen eine von allen übrigen geplante Maßregel Widerspruch erhebt. Es können jedoch auch schon bei der Bestellung der Mitvormünder im Voraus über die Ausgleichung von Meinungsverschiedenheiten durch das Vormundschaftsgericht andere Regeln festgesetzt werden, z. B. daß Stimmenmehrheit entscheiden soll. Ist dies geschehen, so sind diese Regeln maßgebend.

Etwaige letztwillige Bestimmungen der Eltern sind vom Vormundschaftsgericht bei Festsetzung dieser Regeln zu befolgen. Wenn bei einer Theilung der Verwaltung nach verschiedenen Wirkungskreisen eine Angelegenheit zu erledigen ist, welche in den Wirkungskreis mehrerer Mitvormünder fällt, so hat das Vormundschaftsgericht auf Grund seines Aufsichtsrechts die Wirkungskreise abzugrenzen und zu bestimmen, welcher Vormund für die fragliche Angelegenheit zuständig sein soll.

Bei gemeinschaftlicher Führung der Vormundschaft durch mehrere Mitvormünder können diese nach außen hin nur gemeinschaftlich handelnd auftreten. Der Abschluß von Rechtsgeschäften unterliegt ihrer gemeinschaftlichen Einwilligung, und die Zustimmung eines einzelnen von ihnen wird rechtswirksam nur durch die Genehmigung der andern nach den allgemeinen Grundsätzen (§§ 177—180, 184 BGB.). Die Genehmigung kann sowohl ausdrücklich wie stillschweigend[117]) erfolgen. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Genehmigung von Rechtsgeschäften, die der Mündel selbst abgeschlossen hat, hinsichtlich der Zustimmung zur Eheschließung, der Stellung eines Strafantrages, der Anstrengung eines Rechtsstreites und Einlegung von Rechtsmitteln im Verlaufe desselben. Derjenige Mitvormund, dessen Widerspruch durch das Vormundschaftsgericht oder nach den sonst maßgebenden Regeln verworfen wird, ist verpflichtet, die Handlung gemeinschaftlich mit den übrigen Vormündern vorzunehmen.

Bei gerichtlichen Zustellungen im Laufe eines Prozesses genügt, wie oben erwähnt (S. 233), die Zustellung an einen Mitvormund (§ 171 Abs. 3 CPO.). Dies gilt aber nur, wenn die Vormundschaft von den Mitvormündern gemeinschaftlich geführt wird. Anderenfalls muß die Zustellung an denjenigen Vormund bewirkt werden, in dessen Wirkungskreis diese Angelegenheit fällt, da die übrigen Mitvormünder hinsichtlich dieser Angelegenheit nicht gesetzliche Vertreter des Mündels sind.

---

[117]) Vergl. Jur. Wochenschrift von 1894 S. 94, RG. Urth. v. 20. 1. 1894. Hier wurde eine stillschweigende Genehmigung der von nur einem Mitvormund ausgestellten Prozeßvollmacht in der Weiterverfolgung des von dem Bevollmächtigten erstrittenen obsiegenden Erkenntnisses durch alle Mitvormünder gegenüber einem von dem Gegner eingelegten Rechtsmittel gefunden.

Digitized by Google

Wegen Beschwerdeführung seitens eines von mehreren Mitvormündern, s. oben S. 98 (§ 58 F.).

Inwieweit in dringenden Fällen jeder einzelne Vormund vormundschaftliche Handlungen, zu denen er nach der Geschäftsvertheilung nicht oder nicht allein zuständig wäre, vornehmen kann, bestimmt sich nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag.

„Wenn ein Mitvormund wegfällt, haben die übrigbleibenden Vormünder bis zur etwaigen Bestellung eines neuen Mitvormundes die Vormundschaft allein weiterzuführen" (M. IV S. 1094). Dies bezieht sich indessen nur auf diejenigen Fälle, in welchen die Mitvormünder ihr Amt gemeinschaftlich verwalten. Im Uebrigen vergl. oben S. 56 ff.

VII. Stellvertretung des Vormundes.

Wenn der Vormund an der Wahrnehmung einzelner oder zeitweise aller seiner Obliegenheiten verhindert ist, so hat das Vormundschaftsgericht die im Interesse des Mündels erforderlichen Maßregeln zu treffen (§ 1846 BGB.). Es kann insbesondere dem Mündel gemäß § 1909 BGB. einen Pfleger bestellen. Der Vormund ist verpflichtet, sobald das Bedürfniß hierzu eintritt, unverzüglich dem Vormundschaftsgerichte Anzeige zu machen. Des Näheren siehe hierüber unten § 36 I A.

Das Vormundschaftsgericht kann aber auch von der Bestellung eines Pflegers absehen und selbst die nothwendigen Handlungen vornehmen. Dies wird insbesondere bei vorübergehender Verhinderung des Vormundes in eiligen Fällen geschehen (§ 1846 BGB., siehe hierüber des Näheren oben § 14 S. 182).

Der Vormund selbst kann für einzelne vormundschaftliche Geschäfte, bei deren Vornahme es nicht auf seine Persönlichkeit ankommt, wie z. B. bei der Ertheilung der Genehmigung zur Eheschließung, einen Vertreter bestellen, der alsdann unter seiner, des Vormundes Verantwortlichkeit handelt, er kann sogar z. B. zur Verwaltung eines Erwerbsgeschäftes einem Andern Generalvollmacht ertheilen, wenn die Zwecke der vormundschaftlichen Verwaltung dies nothwendig erscheinen lassen.[118]) Dagegen kann er nicht die gesammte Führung der Vormundschaft einem Anderen übertragen, d. h. seine Rechte als Vormund einem Andern abtreten.

Auch bedarf ein Stellvertreter zu solchen Geschäften, für welche eine obervormundschaftliche Genehmigung vorgeschrieben ist, dieser selbstverständlich in gleichem Umfang wie der Vormund. Der Vertreter kann auch nicht etwa diese Genehmigung selbst einholen, da sie nur dem Vormund gegenüber erklärt werden kann (§§ 1828 1832 BGB.).

---

[118]) Vergl. Dernburg Pr. V. § 31 V. 11–13.

Digitized by Google

Erwähnt ist bereits oben S. 190 daß, wenn der Vormund die Erziehung des Mündels vertragsmäßig einem Dritten anvertraut hat, dies nicht hindert, daß er den Mündel jederzeit von jenem Dritten zurückfordern kann. Auch bleibt in solchen Fällen der Vormund stets in erster Linie verpflichtet, die Erziehung zu leiten und zu überwachen.

Bei der Frage, ob die Vollmacht, welche ein Vormund ausgestellt hat, durch die Beendigung seines Amtes, insbesondere wenn der Mündel volljährig wird, erlischt, ist zu unterscheiden, ob der Vormund den Vertreter im Namen und Interesse des Mündels, oder für sich und zu seiner Entlastung in den vormundschaftlichen Geschäften bestellt hat. Im ersteren Falle endigt die Vollmacht nicht durch die Beendigung der Vormundschaft, denn der Vormund überträgt nicht nur seine aus der Vormundschaft fließenden Vertretungsbefugnisse, sondern handelt als Organ des Mündels. Daher unterliegt auch die von ihm ausgestellte Vollmacht der allgemeinen Rechtsregel, daß die vom Vormund geschlossenen Verträge den Mündel auch über die Dauer der Vormundschaft hinaus verpflichten.[119]) Dabei würde aber der Vormund seine Vertretungsbefugniß überschreiten, wenn er für den Mündel eine Vollmacht ertheilte, die diesen über die Vormundschaft hinaus auf unbestimmte Zeit in allen seinen Angelegenheiten binden würde, ohne daß die vormundschaftliche Verwaltung dies erforderlich machte.[120]) Hat dagegen der Vormund einen Vertreter zu seiner Entlastung, nicht lediglich im Interesse des Mündels bestellt, so endigt die Vollmacht mit dem Amte des Vormundes. Das Erlöschen der Vollmacht bestimmt sich also, auch wenn sie von einem Vormund ertheilt ist, in Ermangelung besonderer Bestimmungen nach der allgemeinen Regel des § 168 BGB.

Die Prozeßvollmacht erlischt nicht durch den Tod des Vollmachtgebers, weder des Vormundes noch des Mündels, und auch nicht durch den Eintritt der Prozeßfähigkeit des Mündels § 86 CPO., (vergl. oben S. 234; die Prokura erlischt nicht durch den Tod des Inhabers des Handelsgeschäfts (§ 52 Abs. 3 HGB.), obwohl, wenn dieser bevormundet war, die Vormundschaft erlischt.

§ 17. Die vormundschaftliche Vermögensverwaltung.

Wie bei der Fürsorge für die Person des Mündels, so sind auch in der Vermögensverwaltung die Aufgaben des Vormunds so manigfaltig, daß

[119]) Vergl. KG. I S. 53 Beschl. v. 7. 7. 1880.

[120]) RGE. XXXXI. S. 265, Urth. v. 26. 4, 1898 AA. KG. VI S. 71, Beschl. v. 28. 9. 1885; Schultzenstein u. Koehne B. 2 z. § 1793 BGB.; Boehm § 15 IV. Letzterer beruft sich auf § 168 BGB. Dieser § entscheidet aber die vorliegende grundsätzliche Frage nicht. Das „der Ertheilung der Vollmacht zu Grunde liegende Rechtsverhältniß" ist hier dasjenige zwischen dem Vormund und dem Stellvertreter (zB. Auftrag, Dienstvertrag, Werkvertrag), nicht zwischen dem Vormund und Mündel. Es kommt im einzelnen Fall hier insoweit in Betracht, als sich aus ihm ergiebt, daß der Vormund den Vertreter nur für die Dauer seines Amtes bestellen wollte.

Digitized by Google

ihre Aufzählung unmöglich ist. Es können daher an dieser Stelle nur diejenigen Angelegenheiten besonders hervorgehoben werden, welche am häufigsten an den Vormund herantreten oder durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt sind.

Die ersten Pflichten des Vormunds bei Beginn seines Amtes lassen sich dahin zusammenfassen, daß er das Mündelvermögen in seine Obhut zu übernehmen, für die Feststellung seines Bestandes Sorge zu tragen und sodann die weitere Verwaltung so einzurichten hat, daß das Vermögen gegen Verluste möglichst gesichert wird.

Falls vor der Bestellung des Vormundes einstweilige Sicherheitsmaßregeln durch das Vormundschaftsgericht angeordnet waren (vergl. oben § 14), so hat der Vormund soweit nöthig, deren Aufhebung herbeizuführen und auch das sicher gestellte Vermögen in seinen Besitz und seine Verwaltung zu übernehmen. Zu einer eigenmächtigen Aufhebung gerichtlich angeordneter Sicherheitsmaßregeln, insbesondere Beseitigung angelegter Siegel ist er nicht befugt, er setzt sich durch eine solche vielmehr strafrechtlicher Verfolgung nach Maßgabe des § 136 StGB. aus. Behufs Aufhebung der erwähnten Maßregeln hat er die erforderlichen Anträge bei dem Vormundschafts- bezw. bei dem Nachlaßgericht zu stellen, welches jene Maßregeln angeordnet hat. Das Gericht entscheidet auf derartige Anträge auch darüber, ob die Ausführung der Siegelabnahme und ähnliche Maßnahmen dem Vormund persönlich überlassen oder einem Beamten zu übertragen sind. Letzteres wird sich in allen den Fällen empfehlen, in welchen eine böswillige Verletzung der angelegten Siegel nicht außer allem Zweifel steht.

Regelmäßig wird die Vormundschaft über Minderjährige durch den Tod von Vater oder Mutter des Mündels eröffnet, so daß in vermögensrechtlicher Beziehung die erste Fürsorge des Vormunds dem Nachlaß der Eltern gilt, soweit er dem Mündel zugefallen ist. Der Sicherung dieses Nachlasses dienen gewöhnlich auch die oben in § 14 erwähnten ersten Sicherungsmaßregeln.

Zunächst hat der Vormund durch geeignete Erkundigungen den Bestand dieses Nachlasses zu ermitteln und sodann für den Fall einer Ueberschuldung desselben den Mündel davor zu schützen, daß dieser über die Mittel des Nachlasses hinaus für die Befriedigung der Nachlaßgläubiger aufzukommen hat. Das BGB. geht zwar von dem Grundsatz aus, daß an sich jeder Erbe nur mit dem Nachlaß haftet. Sache des Erben ist es aber, diese beschränkte Haftung geltend zu machen. Dem einzelnen Nachlaßgläubiger gegenüber geschieht dies im Wege der Einrede. Dementsprechend kann der als Erbe des Schuldners Verurtheilte die Beschränkung seiner Haftung auch bei der Zwangsvollstreckung nur geltend machen, wenn sie ihm im Urtheil vorbehalten ist (§ 780 CPO.).

Digitized by Google

Den Nachlaßgläubigern ist aber für den Fall, daß der Erbe sich auf die Unzulänglichkeit des Nachlasses beruft, ein Mittel an die Hand gegeben, den ursprünglichen Bestand in zuverlässiger Weise festzustellen Dieses Mittel besteht in dem Recht, von dem Erben eine Inventarerrichtung zu verlangen, deren Unterlassung den Erben unbeschränkt haftbar macht. Diese Verpflichtung des Erben zur Inventarerrichtung ist davon abhängig, daß auf Antrag eines Nachlaßgläubigers das Nachlaßgericht dem Erben eine Frist zur Errichtung des Inventars bestimmt. Erst nach dem Ablauf dieser Frist haftet der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt, wenn nicht vorher das Inventar errichtet wird (§ 1997 BGB.). Steht der Erbe unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so soll das Nachlaßgericht dem Vormundschaftsgericht von der Bestimmung der Inventarfrist Mittheilung machen (§ 1999 BGB.). „Sache des Vormundschaftsgerichts ist es dann, in Ausübung seiner Aufsichtspflicht für die rechtzeitige Inventarerrichtung zu sorgen" (M. V S. 614). Für den Beginn des Laufes der Frist ist diese Mittheilung ohne Einfluß. Der Lauf jener Frist wird vielmehr für den Mündel mit der Bekanntgabe der bezüglichen Verfügung des Nachlaßgerichts an den Vormund eröffnet.

Allen Nachlaßgläubigern gegenüber bringt der Erbe seine beschränkte Haftung dadurch zur Geltung, daß er die Anordnung einer Nachlaßverwaltung oder eines Nachlaßkonkurses beantragt. (§ 1975 ff. BGB.) „Von diesem Rechte wird der Erbe regelmäßig nur dann Gebrauch machen, wenn die Zulänglichkeit der Erbschaft ausgeschlossen oder unsicher oder so verwickelt ist, daß er die mit der eigenen Verwaltung oder Vereinigung des Nachlasses verbundene Verantwortlichkeit (§§ 1978—1980 BGB.) nicht übernehmen will. Ob es nach den gegebenen Verhältnissen angezeigt erscheint, die beschränkte Haftung geltend zu machen, wird für den Erben auch wesentlich von der Höhe des Schuldenbestandes abhängen. Damit er in dieser Richtung eine zuverlässige Ermittelung vornehmen kann, räumt ihm das BGB. das Recht ein, die Nachlaßgläubiger im Wege des Aufgebotsverfahrens zur Anmeldung ihrer Forderungen aufzufordern (§ 1970 BGB.; §§ 989 ff. CPO.). Die Befriedigung eines im Aufgebotsverfahren ausgeschlossenen Gläubigers kann der Erbe insoweit verweigern, als der Nachlaß durch die Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger erschöpft ist (§ 1973 BGB.). Beantragt der Erbe nicht unverzüglich, nachdem er von der Ueberschuldung des Nachlasses Kenntniß erlangt hat, die Eröffnung des Nachlaßkonkurses, so ist er den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Der Kenntniß der Ueberschuldung steht die auf Fahrlässigkeit beruhende Unkenntniß gleich (§ 1980 BGB.).

Der Vormund entgeht der Nothwendigkeit, in der vorbezeichneten Weise seinen Mündel gegen eine unbeschränkte Haftung zu schützen, wenn er die Erbschaft ausschlägt (§§ 1942 ff. BGB.). Zur Ausschlagung der

Digitized by Google

Erbschaft oder eines Vermächtnisses, ebenso wie zum Verzicht auf einen Pflichttheil bedarf er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 1822. BGB., vergl. unten § 19). Die Ausschlagung kann, sobald der Erbfall eingetreten ist (§ 1946 BGB.), das ist mit dem Tode des Erblassers (§ 1922 BGB.) und weiter binnen einer Frist von 6 Wochen erfolgen. Mit deren Ablauf gilt die Erbschaft als angenommen (§ 1943 BGB.). Die Frist beginnt regelmäßig mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe und wenn dieser minderjährig, sein Vormund von dem Anfall und dem Grunde der Berufung Kenntniß erlangt. Ist der Erbe durch Verfügung von Todeswegen berufen, so beginnt die Frist nicht vor der Verkündung der Verfügung durch das Nachlaßgericht (§§ 2260—2263 BGB.). Die Frist beträgt 6 Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Auslande gehabt hat, oder wenn sich der Erbe bei dem Beginn der Frist im Auslande aufhält (§ 1944 BGB.). Der Erbe kann die Erbschaft nicht mehr ausschlagen, wenn die erwähnte Frist verstrichen ist oder wenn er sie ausdrücklich oder stillschweigend angenommen hat (§ 1943 BGB.). „Dadurch wird der Erbe nicht gehindert, erbschaftliche Geschäfte vorzunehmen. Eine stillschweigende Annahme der Erbschaft läßt sich hieraus keineswegs ohne Weiteres ableiten. Schlägt der Erbe demnächst die Erbschaft aus, so ist er aus solchen Geschäften demjenigen gegenüber, der nunmehr Erbe wird, wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag berechtigt und verpflichtet (§ 1959 Abs. 1 BGB.)". (Denkschrift 261).

Zur Annahme einer Erbschaft bedarf der Vormund einer gerichtlichen Genehmigung nicht (§ 1943 BGB.).

Wenn in Folge Verschuldens des Vormunds der Mündel unbeschränkt haftbar geworden ist, steht ihm nach Maßgabe der oben (§ 36 ff.) erörterten Bestimmungen ein Schadensersatzanspruch gegen den Vormund zu.

Hinsichtlich jeder dem Mündel zufallenden Erbschaft hat der Vormund nach Maßgabe der bestehenden landesrechtlichen Vorschriften eine Erbschaftssteuererklärung abzugeben und die veranlagte Steuer zu bezahlen.[1])

[1]) Für **Preußen** und **Elsaß-Lothringen** siehe darüber Anh. 7. Für die Erbschaftssteuer sind in **Preußen** bestimmend das Gesetz über die Erbschaftssteuer in der Fassung v. 24. 5. 1891 mit dem Ergänzungsgesetz v. 31. 7. 1895. Danach unterliegen der Erbschaftssteuer Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen von Todeswegen, Lehns- und Fideikommißanfälle, Anfälle von Hebungen aus Familienstiftungen sowie Vermögen Verschollener bei vorläufiger Ausfolgung an die muthmaßlichen Erbberechtigten.

Die Erbschaftssteuer wird von dem Betrage berechnet, um welchen derjenige, an den der Anfall gelangt, reicher geworden ist.

Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, welche außerhalb Preußens liegen, gehören nicht zur steuerpflichtigen Masse. Anderes Vermögen unterliegt der Steuer, sofern der Erblasser in Preußen seinen Wohnsitz hatte, das außerhalb Preußens belegene aber unter Abzug der im auswärtigen Staate entrichteten Steuer. Hatte der Erblasser bei seinem Ableben keinen Wohnsitz, so unterliegt das in Preußen belegene Vermögen der Steuer. Für die Steuer ist der Erwerber des Anfalls verhaftet. Er hat binnen drei Monaten nach erlangter Kenntniß den

Digitized by Google

Beim Vorhandensein mehrerer Erben kann der Vormund die Auseinandersetzung des Nachlasses nach Maßgabe des § 2041 ff. und 741 bis 758 BGB. und § 86 bis 98 F. verlangen. „Dagegen kann das Vormundschaftsgericht dem Vormunde die Herbeiführung der Erbauseinandersetzung regelmäßig nicht auferlegen, sondern abgesehen von dem Fall des § 1845 BGB. hat der Vormund zu ermessen, ob die Auseinandersetzung erfolgen soll". (M. IV S. 1140.)

Ist die Erbschaft dem Mündel gemeinsam mit dem Vormund zugefallen, so ist an Stelle des Letzteren ein Pfleger zu bestellen, welcher hinsichtlich der Behandlung der Erbschaft, Entschließung wegen der Theilung und dergl. die Interessen des Mündels zu vertreten hat.[2])

Die Erbtheilung kann durch formlose gütliche Vereinbarung oder durch ein Auseinandersetzungsverfahren unter Vermittelung des Nachlaßgerichts oder Notars[3]) (§§ 86 bis 98 F.) herbeigeführt werden; sie kann

---

Anfall dem zuständigen Erbschaftssteueramt schriftlich anzumelden, und binnen einer weitern zweimonatlichen Frist ein genaues Inventarium über die gesammte steuerpflichtige Masse einzureichen.

Für Erben, welche in außereuropäischen Ländern oder Gewässern abwesend sind, betragen die Fristen zusammen 6 Monate.

Für Bevormundete ist die Anmeldungs- und Einreichungs-Pflicht von den Vormündern zu erfüllen.

Die Verletzung der gedachten Pflichten ist mit hohen Strafen bedroht.

Auch kann das Erbschaftssteueramt Ermittelungen aller Art anstellen und die Steuerverpflichtungen zur Vorlegung der den Anfall betreffenden Urkunden durch Androhung und Verhängung von Ordnungsstrafen anhalten.

Von der Erbschaftssteuer ist befreit

1. jeder Anfall unter 150 M.,
2. jeder Anfall, welcher gelangt an
   a) Eltern und Voreltern,
   b) Abkömmlinge, sofern dieselben aus gültigen Ehen stammen oder legitimirt sind. Uneheliche Kinder haben von dem Nachlasse ihrer Mutter und deren Eltern oder Voreltern keine Erbschaftssteuer zu entrichten.
   c) Gesinde des Erblassers, sofern der Anfall nicht 900 M. übersteigt,

endlich noch der Fiskus und andere öffentlichen Verbände. Die Erbschaftssteuer beträgt wenigstens 50 Pfg und beträgt 1, 2, 4 oder 8 v. H., je nachdem der Anfall an Gesinde, adoptirte Kinder und Geschwister, andere Verwandte oder sonstige Personen gelangt.

Die Erbschaftssteuer verjährt in 10 Jahren nach Ablauf des Jahres, in welchem der Anfall erworben ist.

Bereits zur Hebung gestellte Steuerbeträge verjähren in 4 Jahren.

Der Sitz der Erbschaftssteuerämter befindet sich regelmäßig in den Hauptstädten der einzelnen Provinzen.

Näheres siehe in Beilage I zur Ausführungs-Bekanntmachung v. 13. 2. 1896 (Abgbn.-Ctblatt S. 53).

[2]) KG. V S. 76, Beschl. v. 15. 6. 1885.

[3]) In **Preußen** kann das Amtsgericht in den Fällen der §§ 86, 99 auf Antrag eines Betheiligten die Vermittelung der Auseinandersetzung einem Notar überweisen, der seinen Amtssitz in dem Bezirke des vorgeordneten Landgerichts hat. Wird der Antrag *vor* dem ersten Verhandlungsterme von *allen* Betheiligten oder *in* diesem Termine von allen *erschienenen* Betheiligten gestellt, so hat ihm

Digitized by Google

auch, wenn die Betheiligten damit, daß getheilt werden soll, aber nicht über die Art der Theilung einverstanden sind, durch Verkauf der gemeinschaftlichen Sachen und Theilung des Erlöses geschehen (§ 753 BGB.). Wenn Meinungsverschiedenheiten darüber, ob und wie getheilt werden soll, in anderer Weise nicht zu erledigen sind, so ist im Wege der Theilungsklage die Entscheidung des Prozeßgerichts zu veranlassen.

Der Vormund bedarf zu dem Abschluß eines Erbtheilungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, auch wenn der Vertrag sich nur auf bewegliche Sachen bezieht (§ 1822 BGB.). Die Genehmigung kann auch stillschweigend erfolgen, z. B. durch Aufnahme der Theilungsurkunde durch das Vormundschaftsgericht und Zustellung derselben an die Parteien, oder durch die Genehmigung der Auflassung der Theilungsgrundstücke nach Maßgabe der bei der Theilung vereinbarten Zuweisungen.[4])

Durch das Erforderniß der gerichtlichen Genehmigung erhält das Vormundschaftsgericht alsbald jede wünschenswerthe Kenntniß von den Verhältnissen, ohne in dieser Beziehung erst auf die nächste Jahresabrechnung angewiesen zu sein (M. IV S. 1140). Das Erforderniß der Genehmigung bezieht sich nur auf Verträge über die Auseinandersetzung einer Erbschaft. Auch die Abtretung einer Nachlaßforderung an einen Miterben kann eine der Genehmigung bedürfende Nachlaßtheilung sein, nicht aber die Abtretung einer Forderung durch mehrere Miterben an einen Dritten.[5]) „Zur Erhebung einer Theilungsklage oder zu dem Antrage, die zu einer gemeinschaftlichen Erbschaft gehörigen Gegenstände zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft nach Maßgabe des § 763 BGB. zu verkaufen (§ 2042 BGB.), ist eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht erforderlich" (M. ebenda), sofern es sich nicht um den Verkauf eines Grundstücks, Erbbaurechts oder eines im Schiffsregister eingetragenen Schiffes handelt. In Fällen der letzteren Art bedarf der Vormund der gerichtlichen Genehmigung, bei deren Ertheilung, es dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts unterliegt, ob es dem Vormund für seine Gebote Schranken setzen will (§§ 180, 181 Abs. 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes v. 24. 3. 1897 vergl. KPr. 324 VII.). Zur Einlassung auf eine Theilungsklage bedarf der

---

das Gericht stattzugeben. Desgleichen ist der übereinstimmende Wille der Betheiligten für die Auswahl des Notars maßgebend. Die Ueberweisung ist jedoch nicht mehr zulässig und gilt als erledigt, wenn der Notar die Vermittelung wegen nicht geschehener Vorschußzahlung ablehnt.

Die Bestätigung der Auseinandersetzung liegt dem Gericht ob. Art. 21 ff. Pr. GFG.

In **Elsaß-Lothringen** haben in den Fällen der §§ 86 und 99 F. an Stelle der Gerichte die Notare die Auseinandersetzung zu vermitteln. Die nach dem F. den Gerichten obliegenden Verrichtungen sind, soweit nicht in den §§ 31—36 AF. ein Anderes bestimmt ist, den Notaren übertragen (§ 30 AF.)

[4]) Entsch. des Reichsg. v. 1. 11. 1881. Jur. Wochenschr. v. 1882, S. 7.

[5]) Vergl. RG. I S. 135, Beschl. v. 12. 4. 1880.

Digitized by Google

Vormund keiner Genehmigung. Auch sind für eine Theilungsversteigerung wegen der Betheiligung Minderjähriger keine besonderen Formen vorgeschrieben. Dagegen hat der Vormund die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einzuholen, wenn er ein Rechtsgeschäft vornehmen will, durch welches der Mündel zu einer Verfügung über eine ihm angefallene Erbschaft verpflichtet wird (vergl. § 2374 BGB.), oder wenn er über den Antheil des Mündels an einer Erbschaft verfügen will, (vergl. unten § 19).

Ueber einen dem Mündel zugefallenen Nachlaß oder Nachlaßgegenstand, welcher der Verwaltung eines Testamentsvollstreckers unterworfen ist, kann der Vormund nicht verfügen (§ 2211 BGB., vergl. unten § 20[7]).

Sobald der Vormund das Mündelvermögen in seine Verwaltung übernommen hat, ist er verpflichtet, dessen Bestand festzustellen und alles vorhandene Mündelvermögen zu verzeichnen (§ 1802 BGB.). Eine gesetzliche Frist hierfür ist im BGB. nicht bestimmt; im Falle der Verzögerung kann das Vormundschaftsgericht ihn im Aufsichtswege dazu anhalten. Wird das Vermögen des Mündels erst durch eine Theilung festgestellt, so ist regelmäßig deren Durchführung abzuwarten.

Das Gesetz faßt diese Pflicht des Vormunds „nicht als eine privatrechtliche gegen den Mündel, sondern als „publizistische“ “ (M. IV S. 1099) auf. Der Vormund kann daher nach Aufnahme des Inventars nicht etwa auf Grund des § 260 BGB. zur Ableistung des Offenbarungseides angehalten werden. Eine Entbindung von der Errichtung des Vermögensverzeichnisses durch die Eltern des Mündels oder Bestimmung eines Erblassers oder Schenkgebers ist unzulässig.

Dem Ermessen des Vormundes unterliegt es im Allgemeinen, in welcher Form er das Vermögensverzeichniß aufnehmen will. Vorgeschrieben ist nur, daß der Vormund und der Gegenvormund es mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen haben (§ 1802 BGB.). Einer eidesstattlichen Versicherung bedarf es nicht. Der Vormund kann es privatschriftlich und eigenhändig verfassen, er kann sich aber auch bei der Aufnahme des Verzeichnisses der Hülfe eines Beamten, Notars oder eines anderen Sachverständigen bedienen (§ 1802 Abs. 2 BGB.). Die dadurch entstandenen Kosten fallen dem Mündelvermögen zur Last (vgl. M. IV S. 1100).

Der Vormund hat bei der Aufnahme des Verzeichnisses den Gegenvormund zuzuziehen, wenn ein solcher vorhanden ist, andern Falls bedarf es aus diesem Grunde der Bestellung eines Gegenvormundes auch dann nicht, wenn die Bestellung eines Gegenvormundes nach den allgemeinen Vorschriften zu Unrecht unterblieben oder der bestellte Gegenvormund fortgefallen ist.

Leistet der Gegenvormund der Aufforderung des Vormundes, der Errichtung des Verzeichnisses beizuwohnen, keine Folge, so setzt er sich

Digitized by Google

disciplinarischem Einschreiten seitens des Vormundschaftsgerichts und privatrechtlicher Verantwortlichkeit dem Mündel gegenüber aus. Der Vormund darf aber aus diesem Grunde die Anfertigung des Verzeichnisses nicht unterlassen oder verzögern. Wird ein Gegenvormund erst nach der Anfertigung des Vermögensverzeichnisses bestellt, so empfiehlt es sich, ihm von dem vorhandenen Vermögensverzeichniß und den inzwischen etwa erfolgten Rechnungslegungen Kenntniß zu geben, damit auch er einen Ueberblick über das Mündelvermögen gewinnt.

Das Vermögensverzeichniß ist, wenn der Gegenvormund zu seiner Errichtung zugezogen ist, wie erwähnt, auch von diesem mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen (§ 1802 BGB.).

In das Vermögenverzeichniß ist dasjenige Vermögen einzutragen, welches bei der Eröffnung der Vormundschaft vorhanden war oder bis zur Errichtung des Verzeichnisses dem Mündel zugefallen ist, und zwar sowohl der Aktivbestand wie die Schulden. Dabei braucht, wenn das Vermögen des Mündels aus einem abgetheilten Antheil an einem Nachlaß besteht selbstverständlich nicht der gesammte Nachlaß, sondern, sofern dies ausführbar nur derjenige Theil desselben aufgenommen zu werden, welcher dem Mündel zugefallen ist. Ist dagegen der Mündel zu einem ideellen Antheil betheiligt, so ist der gesammte Nachlaß unter Angabe des Anrechts des Mündels und Bezeichnung der Mitberechtigten zu verzeichnen, falls nicht die Errichtung des Vermögensverzeichnisses bis zur Durchführung der Theilung verschoben werden kann. Auch eine Abschrift des Nachlaßinventars (§ 1993 BGB.) kann als Vermögensverzeichniß beigebracht werden, wenn der Antheil des Mündels in dem Inventar oder einem Begleitschreiben kenntlich gemacht wird.

Eine verschiedenartige Behandlung des inländischen und ausländischen Vermögens findet hinsichtlich der Verzeichnung nicht statt.

Gleichartige Gegenstände sind zusammenzufassen; im Uebrigen sind die Vermögensstücke gattungsweise zu ordnen, z. B. Grundstücke, Werthpapiere, ausstehende Forderungen, Hausgeräthe, Kleidungsstücke ꝛc.

Die Schulden werden zweckmäßig im Einzelnen unter Angabe ihres Betrages und der Gläubiger aufgeführt, Letzteres, um dem Vormundschaftsgericht Kenntniß von den Gläubigern des Mündels zu geben.[6])

[6]) In **Preußen** war bisher das Verzeichniß nach dem Muster aufzustellen, welches sich hinter Titel 5 Th. II der AGO. befand und in 21 Titel zerfiel, von welchem der 21. die Schulden und Passiven enthielt, und die übrigen 20 Titel das Aktivvermögen zum Gegenstand hatten, als:

1. Unbewegliche Güter und liegende Gründe, 2. Aktiven und ausstehende Forderungen, 3. baares Geld, 4. goldene und silberne Medaillen und silberne Münzen, 5. Juwelen und Kleinodien, 6. Uhren, Tabatièren und andere kleine kostbare und künstliche Stücke, 7. Gold und Silbergeschirr, 8. Porzellan, 9. Glas, 10. Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blech und Eisen, 11. Leinenzeug und Betten, 12. Möbel und Hausgeräth, 13. Kleidungsstücke, 14. Wagen und Geschirre, 15. Pferde, 16. allerhand Vorrath zum Gebrauche, Vorrath und Waaren zum

Digitized by Google

Selbstverständlich hat der Vormund auch solche Forderungen in das Vermögensverzeichniß aufzunehmen, welche ihm gegen den Mündel oder dem Mündel gegen ihn zustehen. Besondere Nachtheile sind an die Unterlassung nicht geknüpft; diese kann vielmehr nur nach den allgemeinen Grundsätzen des Vormundschaftsrechts, geeignetenfalls auch des Strafrechts als Pflichtverletzung des Vormundes geahndet werden.

Das von dem Vormunde einzureichende Vermögensverzeichniß muß das gesammte Mündelvermögen, welches bei der Anordnung der Vormundschaft vorhanden ist oder später dem Mündel zufällt, umfassen, ohne Rücksicht darauf, ob es auch unter der Verwaltung des Vormundes steht.[7])

Andrerseits hat der Vormund nur dasjenige Vermögen zu verzeichnen, welches er *als Vormund* für den Mündel verwaltet, nicht auch einen Nachlaß, bez. dessen er als Vorerbe, der Mündel als Nacherbe eingesetzt ist.[8])

Eine Vorschrift, daß dem Vermögensverzeichniß eine Abschätzung des Vermögens beizufügen sei, enthält das Gesetz nicht. Der Vormund hat aber, „wo dies zur Beschreibung des Vermögens angemessen ist, einen gewissen Werthanschlag in das Inventar aufzunehmen (vergl. § 1640 BGB.), was schon deshalb sich von selbst versteht, weil er sich und der Obervormundschaft darüber, daß das Vermögen nicht überschuldet ist und über die Möglichkeit der Führung des Haushalts für den Mündel Gewißheit verschaffen muß. Dabei besteht keine gesetzliche Verpflichtung für den Vormund, sich unter allen Umständen durch eigenen Augenschein von dem Zustande des Vermögens zu vergewissern und an Ort und Stelle das Vermögensverzeichniß aufzunehmen. Er kann geeignetenfalls Beamte und Behörden am Orte der belegenen Sache um Aufnahme des Inventars ersuchen und zu diesem Zweck sich auch an das Vormundschaftsgericht wenden" (M. IV S. 1101).

Das Vermögensverzeichniß ist dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Belege brauchen nicht beigefügt zu werden. Das Vormundschaftsgericht hat dasselbe einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen.[9]) Es hat zunächst

---

Verkauf und Handel, 18. Gemälde, Zeichnungen, Kupferstiche, mathematische Instrumente, Gewehre, 19. Bücher und Manuskripte, 20. Briefschaften und Dokumente.

Das Muster wird aus Zweckmäßigkeitsgründen auch weiter beizubehalten sein. Doch empfiehlt es sich, bei Nr. 14 außer „Wagen und Geschirr" noch die Gattung „Wirthschaftsgeräthe" und bei Nr. 15 außer „Pferden" die *sonstigen* Hausthiere anzuführen.

In **Elsaß-Lothringen** wird ein neues Formular eingeführt werden.

[7]) Anders in den Fällen der §§ 1640, 1669, 1760 BGB, Staudinger B. I z. § 1802 BGB. Vergl. dagegen KG. X S. 63, Beschl. v. 22. 12. 1890.

[8]) Vergl. KG. XV S. 73, Beschl. v. 24. 6. 1895.

[9]) Die Vorschrift des § 1695 des I. Entwurfs, nach welcher durch den Erblasser die Offenlegung des Vermögensverzeichnisses verboten werden konnte und das Vormundschaftsgericht in diesem Fall verpflichtet war, das Verzeichniß mit Siegeln zu verschließen, ist von der II. Kommission gestrichen (vergl. KPrM. Nr. 326a).

Digitized by Google

festzustellen, ob es eine vollständige Beurkundung des Mündelvermögens enthält, und geeignetenfalls, z. B. wenn der Mündel eigenes Vermögen besitzt, welches in das über den Nachlaß seines verstorbenen Vaters errichtete Inventar nicht aufgenommen ist, eine Vervollständigung oder die Errichtung eines besonderen Verzeichnisses und die Beibringung von Abschriften der neu errichteten oder vervollständigten Urkunde zu veranlassen. Ist das eingereichte Verzeichniß ungenügend, so kann das Vormundschaftsgericht auch anordnen, daß ein neues Verzeichniß durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird (§ 1802 Abs. 3), eine Befugniß, von welcher indessen nur in dringenden Fällen Gebrauch zu machen sein dürfte.

Das Gericht hat ferner zu prüfen, ob das Verzeichniß den Schätzungswerth der vorhandenen Fahrniß enthält, und ob sich gegen die Abschätzung keine Bedenken ergeben, andernfalls aber eine zuverlässige Abschätzung durch Sachverständige zu veranlassen.

Das Vormundschaftsgericht hat schließlich nach dem Inhalt des Inventars zu prüfen, welche Maßregeln in Beziehung auf die Vermögensverwaltung im Interesse des Mündels geboten erscheinen. Es kann demnach dem Vormund die geeigneten Maßregeln mündlich oder schriftlich empfehlen. Dahin gehören: die Versicherung der Gebäude und der Fahrniß des Mündels gegen Feuerschaden bei einer deutschen Gesellschaft, die Beitreibung oder Sicherstellung ausstehender Forderungen, die Bezahlung von hoch verzinslichen Schulden des Mündels, die Wahrung etwaiger Hypothekarrechte durch Eintragung oder Erneuerung und dergl. Ergiebt sich aus dem Inventar das Vorhandensein verfügbarer baarer Gelder, so hat das Vormundschaftsgericht den Vormund zu einer dem Gesetz entsprechenden Anlegung anzuhalten, sofern er nicht durch letztwillige Bestimmung der Eltern hiervon befreit ist. Das Vermögensverzeichniß kann auch die Veranlassung bieten, den Vormund zu einer Sicherheitsleistung anzuhalten.

Das Vermögensverzeichniß hat die rechtliche Natur einer Privaturkunde, welche nur für die vormundschaftliche Verwaltung von Rechtswirksamkeit ist, und behält diese Eigenschaft auch dann, wenn der Vormund sich bei seiner Aufstellung der Mithülfe öffentlicher Beamten bedient.[10])

Fällt dem Mündel im Laufe der Vormundschaft Vermögen zu, so ist dies von dem Vormund in gleicher Weise zu verzeichnen. Ein Vermögensabgang ist ebenfalls, geeignetenfalls in der Jahresrechnung zur Kenntniß des Vormundschaftsgerichts zu bringen.

Beim Wechsel des Vormundes während der Vormundschaft bedarf es der Aufstellung eines neuen Verzeichnisses nicht. Die Schlußrechnung des-

[10]) Vergl. Schultzenstein und Köhne, B. 3 zu § 1802 BGB.

Digitized by Google

bisherigen Vormundes bietet dem neuen Vormund die erforderliche Uebersicht über den Vermögensbestand und kann geeignetenfalls von ihm ergänzt und richtig gestellt werden.

Mit der Besitznahme des Mündelvermögens beginnt für den Vormund dessen Verwaltung. Die Einrichtung derselben unterliegt im Allgemeinen seinem freien Ermessen. Regelmäßig hat er alsbald ausstehende Forderungen beizutreiben, die Schulden zu bezahlen und die gesammte Verwaltung des Mündelvermögens zu vereinfachen. Dabei ist aber auf die Sicherheit der vorhandenen Vermögenswerthe einerseits, auf ihre Ertragsfähigkeit andererseits gebührende Rücksicht zu nehmen. Das BGB. geht von der Auffassung aus, daß die Verwaltung des Mündelvermögens an sich in der Hand des Vormundes liegt, nicht aber von der Obervormundschaft geführt und geleitet wird. Demgemäß ist es Sache des Vormundes, den für die Vermögensverwaltung im Allgemeinen inne zu haltenden Haushaltungsplan aufzustellen und selbständig zu ermessen, wie viel er als Betriebsfonds für Verwaltung und Unterhalt des Mündels in den Händen behalten muß, vorbehaltlich seiner eigenen Verantwortlichkeit für schlechte Verwaltung (§ 1833 BGB.) und des nach allgemeinen Grundsätzen eintretenden Aufsichtsrechts der Obervormundschaft (§§ 1837 ff. BGB.). Es wird ihm nicht ein bestimmter Haushaltungsplan von der Obervormundschaft vorgeschrieben und die Summe bestimmt, mit welcher die Verpflichtung, vorhandene Baarschaften zu belegen, für ihn beginnt (M. IV S. 1108). Dem Ermessen des Vormundes unterliegt es auch, ob und in wie weit er bewegliche Sachen, welche zum Mündelvermögen gehören, veräußern will; einer obervormundschaftlichen Ermächtigung bedarf er zu einem Verkaufe, der sowohl freihändig, wie in öffentlicher Versteigerung erfolgen kann, nicht. Dies gilt auch für Kostbarkeiten. Nur bezüglich der Anlegung der Mündelgelder (§§ 1806—1811 BGB.) und der Sicherstellung der zum Mündelvermögen gehörenden Inhaberpapiere, Buchforderungen und Kostbarkeiten (§§ 1814—1820 BGB.) enthält das Gesetzbuch besondere Bestimmungen, die im folgenden Paragraphen des Näheren erörtert werden sollen.

Ein bestehendes Erwerbsgeschäft kann der Vormund fortführen, ohne daß er hier einer obervormundschaftlichen Ermächtigung bedarf, „gleichviel ob dasselbe bereits beim Beginn der Vormundschaft zum Vermögen des Mündels gehörte oder ihm erst später durch Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung zugefallen ist. „Denn gerade in der Fortführung des Erwerbsgeschäftes besteht hier die Sorge für die Erhaltung des Vermögens." (M. IV S. 769). Bei der Fortführung des Geschäfts hat er zunächst die durch das Handelsgesetzbuch vorgeschriebene Anmeldung zum Handelsregister zu erfüllen. Die Rechtsnachfolge ist hierbei, soweit thunlich, durch öffentliche Urkunden nachzuweisen (§§ 12, 29 HGB.).

Digitized by Google

Die bisherige Firma eines Handelsgeschäfts darf mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatzes fortgeführt werden, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erbe in die Fortführung der Firma ausdrücklich einwilligt (§ 22 HGB.). Für Rechnung des Minderjährigen darf ein von seinem Erblasser betriebenes Gewerbe durch einen Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes anordnen. Es ist also hier die Erwirkung einer neuen Konzession für die Erben regelmäßig nicht erforderlich. Der Stellvertreter, welcher der Vormund oder ein von ihm Bevollmächtigter sein kann, muß jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe besonders vorgeschriebenen Erfordernissen z. B. Approbation bei Apothekern genügen (§§ 45, 46, 29, 30, 45, 47, 6 GO.).[11]) Auch hat hinsichtlich der in §§ 34 und 36 GO. bezeichneten Personen in jedem einzelnen Fall die Behörde, welcher die Konzessionirung oder Anstellung zusteht, zu bestimmen, in wiefern eine Stellvertretung zulässig ist. Zu erwähnen ist hier auch die Vorschrift des § 87a Abs. 3 GO. Danach gehen, wenn nach dem Tode eines Innungsmitglieds dessen Gewerbe für Rechnung der Wittwe oder minderjähriger Erben fortgesetzt wird, die Befugnisse und Obliegenheiten des Verstorbenen mit Ausnahme des Stimmrechts auf die Wittwe während des Wittwenstandes bezw. auf die minderjährigen Erben für die Dauer der Minderjährigkeit über. Durch das Statut kann der Wittwe oder dem Stellvertreter das Stimmrecht eingeräumt werden.

Diese Vorschriften gelten auch zu Gunsten minderjähriger Erben, die nicht Descendenten des Erblassers sind, nicht aber zu Gunsten von Vermächtnißnehmern.

Will der Vormund das bestehende Erwerbsgeschäft auflösen, so bedarf er hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 1823 BGB.). Eine solche Auflösung greift in vielen Fällen, namentlich wenn das Erwerbsgeschäft ein ererbtes ist, in die Verhältnisse des Kindes tief ein, zumal die Liquidation eines solchen Geschäfts erfahrungsmäßig oft mit großen Verlusten verbunden ist. Trotzdem wird ein Vormund mitunter geneigt sein, den Betrieb eines Erwerbsgeschäfts aufzugeben, um der mit Ueberwachung desselben verbundenen größeren Mühe und Verantwortlichkeit überhoben zu sein (M. IV S. 769).

Der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf der Vormund auch dann, wenn er ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Mündels beginnen will (§ 1823 BGB.), da die Neubegründung eines Erwerbsgeschäfts ganz außerhalb der gewöhnlichen Vermögensverwaltung liegt, durch das Interesse des Kindes nur selten geboten sein wird und immer mit

[11]) Vergl. RGStr. I 434, Urth. v. 20. 5. 1880.

Digitized by Google

einer größeren Gefahr verbunden ist. „Daß auch eine Aenderung des Erwerbsgeschäfts, insoweit als dieselbe als Neubegründung sich darstellt, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf ist selbverständlich." (M. ebenda.)[12]) Wann eine solche Neubegründung vorliegt, ist Thatfrage; sie ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn der ganze Charakter des Geschäfts sich ändert, z. B. aus einem Bankgeschäft eine Weinhandlung gemacht wird, nicht dann, wenn nur nach einzelnen Richtungen hin eine Aenderung im Betrieb eines bestehenden Geschäfts eintritt. Unter „Erwerbsgeschäft" wird jede regelmäßige auf selbständigen Erwerb gerichtete Thätigkeit verstanden, mag dieselbe in Handel, der Betreibung einer Fabrik oder eines Handwerkes, der Ausübung eines künstlerischen[13]) oder wissenschaftlichen Berufes, der Landwirthschaft oder dergl. bestehen.

Die Bestimmung, daß der Vormund zum Beginn und zur Auflösung eines Erwerbsgeschäfts der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf, hat lediglich die Bedeutung einer Ordnungsvorschrift. „Der Mangel der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist mithin auf die Wirksamkeit der im Betriebe des nicht genehmigten Erwerbsgeschäftes von dem Vormund geschlossenen Rechtsgeschäfte ohne Einfluß (M. IV 770). Einen praktischen Werth hat sie aber schon dadurch, daß ihre Verletzung ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichts begründen kann und den Vormund für alle erwachsenden Schäden haftbar macht. Eine Ergänzung findet sie außerdem durch die weitere Bestimmung (§ 1822[3] BGB.), daß der Vormund zu einem Vertrage der auf den entgeltlichen Erwerb oder die Veräußerung eines Erwerbsgeschäftes gerichtet ist, sowie zu einem Gesellschaftsvertrage (§§ 705 ff. BGB.), der zum Betriebe eines Erwerbsgeschäftes eingegangen wird, ferner zu einem Pachtvertrag über ein Landgut oder einen gewerblichen Betrieb (vergl. unten § 19) der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedarf, so daß von dieser Genehmigung die Wirksamkeit der genannten Rechtsgeschäfte abhängt. Sowohl die Entscheidung über den Beginn oder die Auflösung des Erwerbsgeschäftes (§ 1823 BGB.) wie über die Genehmigung eines Vertrages, der auf den entgeltlichen Erwerb oder die Veräußerung eines Erwerbsgeschäftes gerichtet ist, ebenso die Genehmigung eines Gesellschaftsvertrages, der zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangen wird (§ 1822[8] BGB.), sollen soweit thunlich erst nach Anhörung des Mündels ergehen, wenn dieser das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 1827 Abs. 2 BGB., vergl. unten § 26). Zu dem Er-

[12]) Als Neubegründung ist auch die Fortführung einer offenen Handelsgesellschaft nach dem Tode eines Gesellschafters anzusehen, wenn sich nicht aus dem Gesellschaftsvertrag ergiebt, daß die Gesellschaft durch den Tod eines Gesellschafters nicht aufgelöst werden soll (§ 131 HGB.). Anders bei der stillen Gesellschaft (§ 339 Abs. 2 HGB.).

[13]) Z. B. auch ein Engagement als Schauspieler, RGE. XXVIII S. 278, Urth. v. 9. 7. 1891.

Digitized by Google

werbe eines Erwerbsgeschäfts durch Erbfolge, Vermächtniß oder Schenkung ist eine obervormundschaftliche Genehmigung nicht erforderlich.

Der Vormund bedarf dagegen der gerichtlichen Genehmigung, um als gesetzlicher Vertreter des Inhabers eines Handelsgeschäfts Prokura zu ertheilen (§ 48 HGB., § 1822 BGB., vergl. unten § 19).

Wegen der Ermächtigung des Mündels zum selbständigen Betrieb eines Erwerbeschäfts s. unten § 26.

Im Weiteren hat der Vormund für alle nöthigen Ausbesserungen und eine gute Instandhaltung aller zum Mündelvermögen gehörigen Gegenstände zu sorgen, die Gebäude und Mobilien gegen Feuersgefahr, ländliche Grundstücke gegen Hagelschaden zu versichern und überhaupt für das Vermögen seines Mündels wie ein guter Hausvater zu sorgen. Wegen der Grundsätze, welche für seine Vertretung des Mündels gelten, kann hier auf die Ausführungen auf S. 205 ff. verwiesen werden.

Die Frage, ob der Vormund Besitzer der in seinen Händen befindlichen Sachen des Mündels, letzterer selbst nur mittelbarer Besitzer sei,[14]) ist verneinend zu beantworten. Rechtlich ist vielmehr der Mündel allein Besitzer. Der Vormund bethätigt nur für ihn den Besitz, soweit der Mündel selbst nicht fähig ist, die thatsächliche Gewalt über die Sachen auszuüben.[15])

Dem Ermessen des Vormundes unterliegt es, ob er die Liegenschaften und etwaigen gewerblichen Betriebe des Mündels selbst in Bewirthschaftung nehmen oder vermiethen bezw. verpachten will. Inwieweit er zu einem Mieth- und Pachtvertrage der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts bedarf, wird unten in § 19 erörtert werden. Dort sind auch alle übrigen Beschränkungen des selbständigen Verfügungsrechts des Vormunds durch das Erforderniß einer obervormundschaftlichen Ermächtigung behandelt. Abgesehen von diesen ist der Vormund grundsätzlich selbständig befugt, alle auf die vormundschaftliche Vermögensverwaltung bezüglichen Entschließungen zu fassen und alle erforderlichen Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Eine Einschränkung kann diese Regel hinsichtlich desjenigen Vermögens erleiden, welches der Mündel von Todeswegen erwirbt oder welches ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird (vergl. § 518 BGB.). Wenn hinsichtlich der Verwaltung dieses Vermögens von dem Erblasser durch letztwillige Verfügung oder von einem Dritten bei der Zuwendung Anordnungen getroffen sind, so hat der Vormund diese zu befolgen (§ 1803 BGB.), auch wenn sie nicht in der Form der Bedingung, Voraussetzung oder Auflage rechtswirksam in der letztwilligen Verfügung oder einem Rechtsgeschäft unter Lebenden enthalten sind. „Es handelt sich hier um Anordnungen, welche nicht den Bedachten, den Mündel

[14]) So Dernburg Sachenrecht des BGB. § 14, 6, 7.
[15]) Foertsch bei Rassow Küntzel XLIII S. 545

Digitized by Google

belasten, sondern für den Vormund bei Führung der Vormundschaft in Ansehung der dem Mündel hinterlassenen oder zugewendeten Vermögensgegenstände eine Pflicht gegenüber dem Mündel begründen sollen. Solche Anordnungen enthalten im Gegensatz zu Auflagen (§§ 525 ff. BGB.) nicht eine den Pflichttheilsanspruch beschränkende Beschwerung (§ 2306 Abs. 1 BBG.). Es liegt im eigensten Interesse des Mündels, daß ihnen bindende Kraft für den Vormund verliehen ist, da andernfalls in manchen Fällen Zuwendungen an den Mündel vielleicht ganz unterbleiben würden. Namentlich bei großem Vermögen macht sich oft das Bedürfniß nach Rechtswirksamkeit derartiger Anordnungen geltend. Es ist in solchen Fällen gebräuchlich, daß der Erblasser in seinem Testamente für die Zeit der Vormundschaft ausführliche Anordnungen über die Verwaltung des hinterlassenen Vermögens trifft und ist es für die Führung der Vormundschaft eine große Erleichterung, wenn derartige Anordnungen für die Verwaltung als maßgebend zu betrachten sind." (M. IV S. 1104, 1105.)

Voraussetzung der Wirksamkeit derartiger Anordnungen ist, daß sie unentgeltlichen Zuwendungen zugefügt sind und daß sie bei einem Nachlaß durch letztwillige Verfügung, bei einer Zuwendung unter Lebenden, durch eine mit der Zuwendung selbst zu verbindende Willenserklärung erfolgen. „Die im Wege letztwilliger Verfügung erfolgende Bestimmung hat hiernach einen selbständigen Charakter. Sie setzt nicht letztwillige Zuwendung im eigentlichen Sinne voraus, ist vielmehr auch dann wirksam, wenn der Verfügende in Ansehung der von ihm herrührenden Vermögensgegenstände es bei dem Grundsatze des Intestaterbenrechts belassen oder dem Mündel auf den Pflichttheil beschränkt hat. Dagegen hat bei Zuwendungen unter Lebenden die Bestimmung, daß die zugewendeten Gegenstände nach gewissen Regeln verwaltet werden sollen, die Natur einer Nebenbestimmung." (M. IV S. 170.)

Die Anordnung muß in bestimmter Form gegeben sein, ein allgemeiner Wunsch, den der Vermögenszuwender ausgedrückt hat, bindet den Vormund nicht.

Der Ausdruck „Verwalten" umfaßt auch die Veräußerung. Unter den in § 1803 BGB. bezeichneten Vermögensgegenständen sind auch deren Surrogate zu verstehen (Mot. IV S. 1105), insbesondere das, was der Mündel auf Grund eines zu dem zugewendeten Vermögen gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vermögen gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vermögen bezieht (vgl. § 1638 BGB.).

Als Beispiele für die hiernach zulässigen Anordnungen mögen die Bestimmungen angeführt werden, daß ein Landgut verpachtet und von den Erben nicht selbst bewirthschaftet werden soll, daß der Grundbesitz oder ein vorhandenes Handelsgeschäft verkauft werden soll, daß ein Erwerbsgeschäft auf einen

Digitized by Google

bestimmten Kreis von Geschäften eingeschränkt werden soll, daß die Besorgung von Geldgeschäften durch Vermittlung eines bestimmten Bankhauses geschehen soll u. dergl. Auch die gesetzlichen Vorschriften über Anlegung der Mündelgelder können in dieser Weise außer Kraft gesetzt werden.[16]) Dagegen haben derartige Anordnungen auf das Erforderniß einer obervormundschaftlichen Ermächtigung zu den angeordneten Maßregeln, z. B. der Veräußerung von Liegenschaften keinen Einfluß. Der Vormund ist verpflichtet, in solchen Fällen die Genehmigung nachzusuchen.

Mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts darf der Vormund indessen von den Anordnungen abweichen, wenn ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde (§ 1803 Abs. 2 BGB.). Als Gefährdung des Mündelinteresses ist „das bloße mit der Befolgung der Anordnung verbundene Entgehen eines Gewinnes für den Mündel nicht zu rechnen" (Mot. V S. 1105). Eine derartige Abweichung kann jedoch mit Rücksicht auf die Aenderung der Umstände und auf offenbar unverständige Anordnungen geboten erscheinen. Dem pflichtmäßigen Ermessen des Vormundes ist es überlassen, ob Veranlassung vorliegt, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes zu einer Abweichung einzuholen; geeigneten Falles ist er verpflichtet, dem Vormundschaftsgericht entsprechende Anzeige zu machen. Dabei braucht nicht eine Außerkraftsetzung der Anordnung im Ganzen herbeigeführt werden, wenn nicht das Mündelinteresse eine solche erheischt, sondern es kann auch lediglich eine Abweichung für einen einzelnen Fall nachgesucht und gestattet werden. Die Abweichung kann auch wegen solcher Thatsachen gestattet werden, die dem Vermögenszuwender nicht unbekannt waren. Vor der Genehmigung ist der Gegenvormund zu hören, sofern ein solcher vorhanden und die Anhörung thunlich ist (§ 1826 BGB.). Zu einer Abweichung von den Anordnungen, die ein Dritter bei Zuwendungen unter Lebenden getroffen hat, ist jedoch, so lange er lebt, seine Zustimmung erforderlich und genügend, ohne daß es der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts bedarf. Das Letztere ist in diesem Fall zur Gestattung einer Abweichung auch dann nicht befugt, wenn das Interesse des Mündels gefährdet erscheint,[17]) während andererseits der Vermögenszuwender auch ohne diese Voraussetzung die Abweichung gestatten kann. Diese Zustimmung des Zuwenders kann durch das Vormundschaftsgericht nur dann ersetzt werden, wenn er zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist (§ 1803 Abs. 3 BGB.). Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, unterliegt dem freien Ermessen des Vormundschaftsgerichts. Es wird insbesondere der Fall sein bei dauernder Abwesenheit, Geisteskrankheit, Geschäftsunfähigkeit oder Be-

[16]) Vergl Dernburg Pr. B. § 34,3.
[17]) Staudinger: B. 4b z. § 1639 BGB.

Digitized by Google

schränkung der Geschäftsfähigkeit des Zuwenders (vergl. §§ 104, 107, 114 BGB.). Die Verletzung der Anordnungen durch den Vormund ist gutgläubigen Dritten gegenüber, mit denen der Vormund ein Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, ohne Einfluß. Hat der Dritte die Beschränkungen gekannt, z. B. ein Veräußerungsverbot, so kann er nur die Bereicherung von dem Mündel fordern (§§ 812 ff. BGB.; [18])

Den Anordnungen der Eltern als solcher ist eine gleiche Wirkung wie den Anordnungen des Vermögenszuwenders nicht beigelegt; sie können also auch nur hinsichtlich des von ihnen dem Kinde zugewendeten Vermögens, nicht bezüglich des Vermögens, welches dem Kinde von anderer Seite zukommt, dem Vormund bindende Bestimmungen hinsichtlich der Verwaltung treffen. (Vergl. jedoch § 25 über die „befreite Vormundschaft".)

Der selbständigen Verwaltung eines Vormundes unterliegt regelmäßig das gesammte Mündelvermögen. Diese Regel erleidet jedoch Einschränkungen nach drei Richtungen hin:

1. Der Vormund ist von der Vertretung des Mündels bei gewissen Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten ausgeschlossen (§ 1795, 1796, 1804, 1805, 1794 BGB.), hierüber siehe oben § 16 S. 240 ff. und unten § 20 [4, 5].

2. Zu anderen Geschäften bedarf er einer obervormundschaftlichen Genehmigung (§§ 1812, 1813, 1821—25 BGB.), hierüber siehe unten § 19.

3. Wenn Mitvormünder bestellt sind (§ 1797 BGB.), führt er die Vormundschaft zusammen mit anderen Vormündern, sei es, daß jedem ein besonderer Wirkungskreis zugewiesen ist oder alle gemeinschaftlich zu handeln haben. Auch in dieser Beziehung kann im Allgemeinen auf § 3 S. 56 ff. und § 16 S. 244 ff. verwiesen werden. Hervorzuheben ist noch, daß, wenn mehrere Mitvormünder die Vormundschaft gemeinschaftlich führen, in gewissen Fällen die sonst erforderliche obervormundschaftliche Genehmigung nicht vorgeschrieben ist (§§ 1810, 1812 BGB.). Siehe hierüber unten § 19.

Der Vormund muß sein Vermögen von demjenigen des Mündels vollständig getrennt halten. Er darf auch nicht Gegenstände, welche zum Mündelvermögen gehören, selbst in Benutzung nehmen, es sei denn, daß er hierüber mit einem dem Mündel bestellten Vertreter eine rechtsgültige Vereinbarung getroffen hat. Er darf auch nicht die Arbeitskraft des Mündels in eigennützigem Interesse dadurch ausnützen, daß er ihn zu unentgeltlichen Dienstleistungen für sich anhält.

Aus gleichen Erwägungen haben der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels, wenn sie ausnahmsweise zum Vormund ihres Kindes bestellt sind, dem Vormundschaftsgericht schriftlich oder zu Protokoll des Gerichts-

[18]) Schultzenstein und Koehne, D. V. B. 4 z. § 1803 BGB.

Digitized by Google

schreibers eines Amtsgerichts (§ 11 F.) Anzeige zu erstatten, wenn sie eine neue Ehe einzugehen beabsichtigen. Gleichzeitig haben sie ein Verzeichniß des ihrer Verwaltung unterliegenden Mündelvermögens auf ihre Kosten einzureichen, und, soweit in Ansehung dieses Vermögens eine Gemeinschaft zwischen ihnen und dem Kinde besteht, die Auseinandersetzung herbeizuführen (§§ 1845, 1669 BGB.). Es soll hierdurch einer Verdunkelung der Vermögensverhältnisse der Kinder aus früherer Ehe und künftigen Streitigkeiten vorgebeugt werden. Für die Auseinandersetzung ist dem Mündel ein Pfleger zu bestellen. „Da jedoch unter besonderen Umständen die Fortdauer der Gemeinschaft im Interesse der Aufrechterhaltung der bisherigen Wirthschaft und der Subsistenz der Familien liegen und insbesondere auch von diesem Gesichtspunkte aus dem Kinde vortheilhafter sein, da ferner unter Umständen die vollständige Bewirkung der Auseinandersetzung sich länger hinziehen kann, so ist dem Vormundschaftsgericht die Befugniß beigelegt, ausnahmsweise aus besonderen Gründen von der Auseinandersetzung vor der Schließung der Ehe abzusehen und auf diese Weise den Vater oder der Mutter ohne vorherige Auseinandersetzung die Weiterverwaltung zu ermöglichen. Selbstverständlich ist auch nicht ausgeschlossen, daß in Ansehung einzelner Gegenstände, z. B. einzelner Grundstücke die Gemeinschaft aus besonderen Gründen fortgesetzt wird" (M. IV, S. 812). Von der Einreichung eines Vermögensverzeichnisses kann auch das Vormundschaftsgericht in diesen Fällen nicht entbinden. „Wie aus § 1736 und 1757 BGB. sich ergiebt, findet diese Bestimmung auch dann Anwendung, wenn der Mündel ein durch Ehelichkeitserklärung legitimirtes Kind des Vaters oder ein angenommenes Kind des Vaters oder der Mutter ist (vergl. §§ 1740, 1761 BGB.)" M. IV S. 1244.

Die Nichtbeachtung der durch § 1845 BGB. begründeten Verpflichtung bildet ein aufschiebendes Ehehinderniß für den elterlichen Vormund (§ 1314 BGB). Dieser darf eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugniß darüber ertheilt hat, daß er die bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat oder daß sie ihm nicht obliegen. Wegen der gleichen Verpflichtung des Vormundes, der mit seinem Mündel eine Ehe eingehen will, vergl. unten § 26 II 1.

„Das Gesetz enthält zwar keine besonderen Bestimmungen über das Verhältniß der dem Ehemann nach Maßgabe des ehelichen Güterstandes zustehenden Rechte an dem Vermögen der Ehefrau zu seiner Stellung als Vormund der letzteren, wenn er als solcher bestellt worden ist. Es ergiebt sich aber aus dem Gesetz mit genügender Klarheit, daß dem Ehemanne die ihm nach Maßgabe des ehelichen Güterstandes zustehenden Rechte als eigene Rechte verliehen sind.[19]) Ist dies aber der Fall, so kann es nicht zweifel-

[19]) Vergl. RGE. XVI S. 148, Urth. v. 13. 7. 1886.

Digitized by Google

haft sein, daß diese Rechte des Ehemannes ebensowenig wie andere ihm an dem Vermögen der Ehefrau, z. B. auf Grund eines durch letztwillige Verfügung des Erblassers begründeten Nießbrauchrechts, zustehende Rechte durch seine Eigenschaft als Vormund der Ehefrau berührt werden, daß er namentlich in Ansehung des auf Grund des ehelichen Güterrechts seinem Verwaltungsrechte unterliegenden Vermögens der Ehefrau zur Hinterlegung und Sicherstellung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 1814, 1844 BGB. nicht verpflichtet ist, weil dies sich als eine Beschränkung seiner ehemännlichen Rechte an dem Vermögen der Ehefrau darstellen würde, und daß seine Bestellung zum Vormund der Letzteren ihn nicht hindert, nach Maßgabe des ehelichen Güterstandes über das Vermögen der Ehefrau zu verfügen. Die Stellung des Ehemannes zur Vormundschaft ist in den hier fraglichen Beziehungen in dem Falle, in welchem er selbst der Vormund der Ehefrau ist, keine andere, wie in dem Falle, in welchem ein Dritter die Vormundschaft über die Ehefrau führt" (M. IV S. 1165, 1166).

Der Vormund hat, wenn über das Vermögen des Mündels das Konkursverfahren eröffnet ist, auch in diesem Verfahren den Mündel in den Pflichten und Rechten des Gemeinschuldners zu vertreten. Dies gilt aber nur, insoweit der Mündel nicht selbständig geschäftsfähig ist.[20]) Ist der Mündel zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts ermächtigt (§ 112 BGB.), so hat er auch bei einem Konkurs die Pflichten und Rechte des Gemeinschuldners persönlich wahrzunehmen, soweit sie sich auf jenes Geschäft beziehen. Er selbst hat hierüber Auskunft zu ertheilen (§ 92 KO.), er darf sich von seinem Wohnort nur mit Erlaubniß des Gerichts entfernen, auch kann das Konkursgericht ihn persönlich vorführen lassen und gegen ihn die Haft anordnen (§ 98 KO.). Der Offenbarungseid wird in solchen Fällen je nach den Umständen sowohl durch den Mündel wie durch den gesetzlichen Vertreter zu leisten sein.

In gleichem Umfange wie im Konkurs des Mündels hat der Vormund auch die Interessen des Mündels bei einem Konkurse zu vertreten, welcher über das Vermögen eines Schuldners desselben eröffnet ist.

§ 18. Anlegung der Mündelgelder und Sicherstellung der Werthpapiere, Buchforderungen und Kostbarkeiten.

Das freie Ermessen des Vormundes hinsichtlich der Verwaltung des Mündelvermögens erleidet zunächst im Interesse des Mündels eine Einschränkung durch die gesetzlichen Bestimmungen über die Anlegung der Mündelgelder, die Hinterlegung von Werthpapieren und Kostbarkeiten und die Behandlung von Buchforderungen des Mündels.

[20]) Seyffert, Konkursprozeßrecht § 14, IV 6; v. Wilmowsky, Konkursordnung B. 2 z. § 94 KO. Dernburg §§ 62 und 74.

Digitized by Google

I. Anlegung der Mündelgelder.

Der Vormund hat das zum Vermögen des Mündels gehörende Geld verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist (§ 1806 BGB.). Wieviel er für solche Ausgaben, insbesondere den Unterhalt und die Erziehung des Mündels, die Instandhaltung der zum Mündelvermögen gehörigen Fahrniß und Gebäude und dergl. zur Verfügung behalten will, unterliegt dem Ermessen des Vormundes. Beträge in einer hierfür ausreichenden Höhe kann er selbst verwahren oder in einer beliebigen Art, welche eine sofortige Verfügung über diese Mittel gestattet, anlegen; wenn irgend möglich, muß er das in Ertrag bringender Weise thun, z. B. auf Kontokurrent bei einer zuverlässigen Bank. Dazu bedarf er niemals der obervormundschaftlichen Genehmigung, welche durch § 1816 BGB. für die Anlegung solcher Gelder vorgeschrieben ist, die für Ausgaben nicht bereit zu halten sind. Auch ist er bez. der bereit zu haltenden Gelder im Fall der Anlegung bei einer Sparkasse, Bank oder Hinterlegungsstelle nicht verpflichtet, gemäß § 1809 BGB. den Vermerk eintragen zu lassen, daß zur Genehmigung des Geldes eine obervormundschaftliche Genehmigung erforderlich sei. § 1813 Abs. 1 Nr. 3, nicht Absatz 2 kommt hier zur Anwendung (vergl. KPr. Nr. 323 IV). Die Höhe des Betrages, bei welcher der Vormund zu einer verzinslichen Anlegung verpflichtet ist, richtet sich also nach dem durch den Vormund zu beurtheilenden Bedürfniß für die laufende Verwaltung, ohne ziffernmäßig vom Gesetz bestimmt zu sein. Auch dem Vormundschaftsgericht steht eine derartige Bestimmung nicht zu. Ebensowenig enthält das Gesetz Bestimmungen über die Zeit, binnen welcher nach Eingang der Gelder der Vormund ihre Anlegung zu veranlassen hat. Auch hier muß er als guter Hausvater handeln. Im Fall einer schuldhaften Verzögerung haftet er für Schadenersatz.[1])

„Dem Vormund ist übrigens auch durch die Vorschriften der §§ 1806 ff. BGB. nicht verwehrt, die Mündelgelder, soweit dies nach den Verhältnissen dem Mündel vortheilhafter ist, auch in andrer Art als durch zinsbare Anlegung nutzbar zu machen, sei es durch Ankauf von Grundstücken oder durch Anlegung der Gelder in einem Handelsgewerbe oder in einem anderen gewerblichen Betrieb, selbstverständlich aber unter Beobachtung der in diesen Richtungen gegebenen besonderen Vorschriften (z. B. §§ 1821[4], 1822[3,4], 1823 BGB.). Auch diese Freiheit der Verwaltung wird dem Vormund durch die Bestimmung des § 1806 BGB. gewahrt, nach welcher die Pflicht des Vormundes die Mündelgelder nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 1807,

[1]) Der Reichstag hat eine weitergehende Bestimmuug des Entwurfs (§ 1697), nach welchem der Vormund im Fall der Verzögerung einer ihm obliegenden Anlegung von Mündelgeld mindestens die gesetzlichen Zinsen, also 4 % zahlen sollte, auch wenn der Schaden geringer wäre, gestrichen.

Digitized by Google

1808 anzulegen sich nur auf solche Gelder bezieht, welche nicht erforderlich sind, um die laufenden und andere durch die Vermögensverwaltung begründeten Ausgaben zu bestreiten (M. IV S. 1110).

Die Anlegung der Gelder ist in allen Fällen Sache des Vormundes, nicht etwa des Vormundschaftsgerichts. Unter Geldern sind nicht nur Metall- und Papiergelder, sondern es ist darunter weiter alles das zu verstehen, was im Verkehr als Tauschmittel wie Metallgeld zirkulirt[2]), z. B. Banknoten.

Keine Anwendung finden die Bestimmungen über Anlegung der Gelder auf Werthpapiere, hypothekarisch gesicherte[3]) und andere Forderungen, solange diese nach den Grundsätzen einer gewissenhaften Vermögensverwaltung nicht zu kündigen, umzusetzen oder einzuziehen sind. Das Gesetzbuch enthält keine besonderen Vorschriften darüber, „wie der Vormund in Ansehung solcher Kapitalsanlagen zu verfahren hat, welche sich bei der Anordnung der Vormundschaft im Vermögen bereits vorfinden oder demselben durch Erbschaft, Schenkung u. dergl. zufallen und nicht die nöthige Sicherheit gewähren. Dem Vormund ist es vielmehr hier überlassen, wie er nach den Umständen des einzelnen Falles als guter Hausvater glaubt handeln zu müssen. Wenn dem Vormunde ohne Weiteres der Umsatz sämmtlicher Werthpapiere in mündelsichere Papiere vorgeschrieben wäre, würden damit oft erhebliche Einnahme- und Vermögensverluste verbunden sein. Es folgt aber aus allgemeinen Grundsätzen, daß er besonders unsichere Papiere, soweit es ohne große Nachtheile geschehen kann, umzusetzen bemüht sein muß, ebenso, daß er unsichere Privathypotheken regelmäßig zu kündigen hat". (M. IV S. 1116.) Vorgeschrieben ist in dieser Beziehung nur (§ 1816 BGB.), daß, wenn Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat zum Mündelvermögen gehören, oder der Mündel später solche Forderungen erwirbt, der Vormund in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen hat, daß er über die Forderungen nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann (§ 1816 BGB.). Nur aus besonderen Gründen kann das Vormundschaftsgericht ihn von dieser Verpflichtung entbinden (§ 1817 BGB.), insbesondere dann, wenn die Persönlichkeit des Vormundes und seine Vermögensverhältnisse jene Maßregel nicht erforderlich erscheinen lassen.

I. Regelmäßig soll Mündelgeld in einer der nachstehenden Arten angelegt werden:

1. in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht, oder in sicheren Grundschulden (§ 1191 BGB.) oder Rentenschulden (§ 1199 BGB.) an inländischen Grundstücken. Eine Anlegung auf Hypothek an außerdeutschen Liegenschaften ist

[2]) Dernburg, Pr. R. § 7 B. 8.
[3]) RG. III S. 49. Beschl. v. 24. 4. 1882

Digitized by Google

regelmäßig ausgeschlossen, falls nicht das Vormundschaftsgericht sie aus besonderen Gründen gestattet (§ 1811 BGB.). Den Hypotheken stehen Pfandrechte an Hypotheken nicht gleich.[4]) Die Prüfung der Sicherheit liegt dem Vormunde auch dann ob, wenn dem Mündel an diesen Werthschaften nur das nackte Eigenthum, einem Andern aber die Nutznießung zusteht.

Reichsgesetzlich sind keine Bestimmungen darüber getroffen, wann eine Hypothek als sicher anzusehen ist, weder hinsichtlich der Beleihungsgrenze[5]) noch bezüglich der Art und Weise der Ermittlung des Werthes der Grundstücke. Es ist den Landesgesetzen überlassen, für die innerhalb ihres Geltungsbereichs gelegenen Grundstücke die Grundsätze zu bestimmen, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld festzustellen ist.[6])

---

[4]) Puchelt's Zeitschr. XX S. 635. Urth. des KG. vom 25. 3. 89.

[5]) Vergl. Maercker: Nachlaßregulirung B. 5 zu § 39 V. O.

[6]) Für **Preußen** bestimmt hierüber Art. 73 AG., daß eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld an einem in Preußen belegenen Grundstück als sicher anzusehen ist:

a) Wenn sie innerhalb des 15fachen oder sofern ihr kein anderes der Eintragung bedürfendes Recht im Range vorgeht oder gleichsteht, innerhalb des 20fachen des staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrages zu stehen kommt. Statt des 20fachen ist bei Grundstücken, die von einer der noch zu erwähnenden Kreditanstalten satzungsgemäß ohne besondere Ermittelungen bis zu einem größeren Vielfachen beliehen werden können, das größere Vielfache, sofern es jedoch den 30fachen Betrag übersteigt, dieser Betrag maßgebend. Auch kann durch Königliche Verordnung statt des 20fachen ein das 30fache nicht übersteigendes größeres Vielfache bestimmt werden.

Als staatlich ermittelter Grundsteuerreinertrag hat also gegenwärtig derjenige zu gelten, welcher auf Grund des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer v. 21. 5. 1861 GS. S. 253 ermittelt wird oder ermittelt worden ist. Darnach sind von der Ermittelung des Reinertrages alle Gebäudegrundstücke und die weniger als einen Morgen großen Hausgärten ausgeschlossen, so daß dieser Beleihungsmesser nur bei ländlichen Grundstücken in Frage kommen kann.

b) Wenn die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld bei einem ländlichen Grundstück innerhalb der ersten zwei Drittel, bei einem städtischen Grundstück innerhalb der ersten Hälfte des Werthes zu stehen kommt.

Die Feststellung des Werthes kann geschehen

1. durch Taxe einer preußischen provinzial-(comunal-)ständischen öffentlichen Grundkreditanstalt, wohin das Kreditinstitut für die preußische Ober- und Niederlausitz, die Landeskreditanstalt in Hannover, die Landeskreditkasse in Kassel, die Landesbank in Wiesbaden gehören,

2. durch Taxe einer preußischen öffentlichen Kreditanstalt, die durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet ist und durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt hat. Als solche Vereinigungen sind hauptsächlich die in den verschiedenen Provinzen gebildeten und zuerst in Schlesien durch die Kabinetsordre vom 29. 8. 1769 ins Leben gerufenen landschaftlichen Kreditvereine — Landschaften — zu erwähnen, ferner das Berliner Pfandbrieſinstitut, der Danziger Hypothekenverein u. s. w.,

3. durch gerichtliche Taxe.

Digitized by Google

„Selbstverständlich ist eine landesgesetzliche Bestimmung über die Grundsätze, nach welchen der Werth der Grundstücke festzustellen ist, soweit es sich um die Anlegung von Mündelgeldern in Hypotheken oder Grundschulden an den in dem betreffenden Bundesstaate belegenen Grundstücken handelt, für alle auch in andern Bundesstaaten anhängigen Vormundschaften maßgebend" (Mot. IV S. 1112). Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn beim Verkauf eines Mündelgrundstücks ein Theil der Kaufsumme gegen hypothekarische Sicherheit auf dem verkauften Grundstück dem Verkäufer belassen wird; wohl aber wenn die Sicherheit einer ausstehenden Forderung geändert, insbesondere, einer andern Hypothek der Vorrang eingeräumt wird.

2. In verbrieften Forderungen[7]) gegen das Reich oder einen Bundesstaat einschließlich Elsaß-Lothringens (Art. 5 EB.), sowie in Forderungen, welche in das Reichsschuldbuch[8]) oder in das Staatsschuldbuch[9]) eingetragen sind.

Hinsichtlich dieser gelten für den früheren Bereich der AGO. die Bestimmungen des Th. II Tit. 6 daselbst, die Gesetze v. 15. 6. 1840 und 4. 5. 1852, durch welche ein erleichtertes Verfahren für solche Grundstücke angeordnet wird, deren Werth den Betrag von 15000 ℳ nicht übersteigt. Sofern hiernach die Zuständigkeit der Dorfgerichte begründet ist, soll es bei den bisherigen Vorschriften, namentlich auch hinsichtlich der gehörigen Besetzung, sein Bewenden haben. (Art. 110 PrGG). Für die Landestheile, in welcher die AGO. nicht gegolten hat, kann durch Königliche Verordnung die Aufnahme von Taxen einer Behörde übertragen, für die Abschätzung von Grundstücken auch bestimmt werden, daß sie durch staatlich anzustellende Sachverständige zu erfolgen hat; derartige Taxen sollen den gerichtlichen gleichstehen. (Art. 127 AG).

4. Für städtische Grundstücke kann die Werthsermittelung auch noch durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt erfolgen, wohin also in den alten Provinzen Preußens die Provinzial-, Land- und Stadt-Feuer-Societäten gehören. Vergl. im Uebrigen Rönne Staatsrecht Bd. IV § 393.

In **Elsaß-Lothringen** ist nach dieser Richtung hin bestimmt, daß eine Hypothek Grundschuld oder Rentenschuld an einem in Elsaß-Lothringen gelegenen Grundstücke nur dann als sicher anzusehen ist, wenn sie die Hälfte des Werthes des Grundstückes nicht übersteigt, gleichviel, ob es sich um ländliche oder um andere Grundstücke handelt. Für die Höhe einer Rentenschuld ist ihre Ablösungssumme maßgebend (§ 149 AB.). Einer Bestimmung darüber, in welcher Weise der Werth eines Grundstückes festzustellen ist, hat sich die elsaß-lothringische Landesgesetzgebung enthalten. Es bleibt daher dem Vormunde überlassen, über den Werth eines Grundstückes an der Hand zuverlässiger Erkundigungen sich Gewißheit zu verschaffen und den Beweis vorschriftsmäßiger Beleihung zu sichern. Die Steuern und die Feuerversicherungsbeiträge werden schätzenswerthe Anhaltspunkte bieten (vergl. Begründung zu § 141, 142 AB. und M. S. IV. 1111). Daß die Hypothek an erster Stelle eingetragen sein muß, ist nicht erforderlich.

[7]) Die nicht den Charakter von „Werthpapieren" zu haben brauchen (vergl. K. Pr. Nr. 322 III).

[8]) Reichsgesetz vom 31. 5. 1891 nebst Ausführungsbestimmungen vom 27. 1. 1892; vgl. Art. 50 EB. Reichsgesetz vom 8. 3 1897.

[9]) Staatsschuldbücher sind in **Preußen**, Sachsen, Hessen eingerichtet.

In **Elsaß-Lothringen** ist ein Staatsschuldbuch nicht vorhanden. Wegen der Els.-Lothr. Rente vergl. § 9 Abs. 1 des Ges. betr. die Feststellung des Landeshaushalts v. 24. 3. 1881 und § 43 AB.

Vergl. Samml. XVII S. 421 MinistVerf. vom 1. 6. 1892.

Digitized by Google

Die wichtigsten Bestimmungen über die Einrichtung des Reichsschuldbuchs sind nach dem Gesetz vom 31. 5. 1891 und den hierzu erlassenen Abänderungs- und Ergänzungsbestimmungen folgende:

Schuldverschreibungen der Reichsanleihe können in Buchschulden des Reichs auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden. Die Umwandlung erfolgt gegen Einlieferung zum Umlauf brauchbarer Schuldverschreibungen durch Eintragung in das bei der Reichsschuldenverwaltung zu führende Reichsschuldbuch. Die Eintragung geschieht auf Antrag des Inhabers der Reichsanleihe auf den Namen der im Antrage als Gläubiger bezeichneten Person. Der Antrag hat nach folgendem Formular zu erfolgen:[10])

....., den ....ten .... 189....

An
die **Reichsschuldenverwaltung**
(Schuldbuch-Angelegenheit)
Berlin S.W.
frei. Oranienstraße 92/94.

Die Reichsschuldenverwaltung erhält hierbei die in dem anliegenden Verzeichniß aufgeführten ..... Stück Schuldverschreibungen der .....proz. Reichsanleihe über zusammen ..... *M.*, schreibe .....

.....

Mark nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen über die seit 1. ..... 189.... laufenden Zinsen und den Anweisungen

---

Das Staatsschuldbuch ist für **Preußen** durch Gesetz v. 20. 7. 1883 (GS. S. 120) eingeführt worden. Voraussetzung für die Begründung einer Buchschuld ist die Einlieferung zum Umlauf brauchbarer Schuldverschreibungen von konsolidirten Anleihen. (Vergl. die Ergänzungsgesetze vom 12. 4. 1886, GS. S. 124 u. v. 8. 6. 1891, GS. S 105). Die erlassenen Ausführungsbestimmungen sind durch Verfügung des Finanzministers v. 18./19. 6. 1891 zusammengestellt (MBl. S. 77). Die einzelnen Königlichen Spezialkassen, wie insbesondere Kreiskassen sind zur Auskunftsertheilung verpflichtet. Eintragungsanträge sind an das Bureau der 5. Hauptverwaltung der Staatsschulden, Berlin SW., Oranienstraße 92/94 zu richten. Die Löschung einer Buchschuld begründet den Anspruch auf Ausreichung von neuen Schuldverschreibungen zum Nennwerthe der eingetragenen Forderung.

Die Forderungen können ganz oder zum Theil auf einen anderen Gläubiger auf Grund einer Abtretung oder Pfändung übertragen werden.

Rechtsnachfolger von Todeswegen haben ihre Rechtsnachfolge durch eine Bescheinigung des Nachlaßgerichts nachzuweisen. Falls der Erblasser zur Zeit des Erbfalles im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt hatte, so ist auch derjenige vom Reichskanzler ermächtigte Konsul zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser zuletzt gewohnt oder sich aufgehalten hat — siehe Art. 16 Ziffer II AG.

[10]) Die nöthigen Formulare werden in Berlin bei dem Reichsschuldbuchbureau und außerhalb Berlins bei sämmtlichen mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbankanstalten sowie bei denjenigen Landeskassen unentgeltlich verabfolgt, welche mit der Zahlung von Reichsschuldbuchzinsen beauftragt sind. Vergl. folgende Bemerkung.

Digitized by Google

zur Abhebung neuer Zinsscheine mit dem Antrage:

1. die gedachten ..... ℳ.
   auf den Namen:*) .....
   .....
   .....
   .....
   in .....
   Kreis .....
   ..... Straße Nr. .....
   in das Reichsschuldbuch einzutragen;
2. die fälligen Zinsen durch die Post — durch die ..... Kasse in ..... Reichsbank-
   .....stelle in .....
   an d*) .....
   .....
   .....
   wohnhaft in.....
   Kreis .....
   ..... Straße Nr. .....
   zahlen zu lassen.

*) Bei phys. Pers. stets **Vor- und Zu**namen, Beruf od. Stand!

Eine Ehefrau wird zu Anträgen ohne Zustimmung des Ehemanns zugelassen. Sie bedarf jedoch dieser Zustimmung, wenn ein Vermerk zu Gunsten des Ehemannes eingetragen ist und durch die Eintragung der Ehefrau die eingetragenen Rechte des Ehemanns berührt werden. Ein Vermerk zu Gunsten des Ehemanns ist einzutragen, wenn die Ehefrau oder mit ihrer Zustimmung der Ehemann die Eintragung beantragt. Die Ehefrau ist dem Ehemann gegenüber zur Ertheilung der Zustimmung verpflichtet, wenn sie nach dem unter ihnen bestehenden Güterstande über die Buchforderung nur mit Zustimmung des Ehemanns verfügen kann. (Art. 50 EB.).

Bei großjährigen unter Vormundschaft stehenden Personen ist in dem Antrag der Grund der Entmündigung (z. B. entmündigt wegen Geisteskrankheit), bei minderjährigen Personen ihr Geburtstag und Geburtsort oder Name, Stand oder Beruf und letzter Wohnort des Vaters anzugeben. (Art. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. 1. 1892). In beiden Fällen ist auch der gesetzliche Vertreter genau zu bezeichnen.

Digitized by Google

Ueber den Inhalt des Reichsschuldbuches darf nur dem eingetragenen Gläubiger, seinen gesetzlichen Vertretern, Bevollmächtigten und Rechtsnachfolgern von Todeswegen Auskunft ertheilt werden.

Die für die Tilgung und Verzinsung der Reichsanleihen geltenden Vorschriften finden auf die eingetragenen Forderungen entsprechende Anwendung, dagegen erlöschen die Rechte des Inhabers an den eingelieferten Schuldverschreibungen.

Eingetragene Forderungen können durch Zuschreibung erhöht, ganz oder theilweise auf andere Konti übertragen und ganz oder theilweise gelöscht werden, wenn dies von dem eingetragenen Gläubiger oder seinen gesetzlichen Vertretern oder Bevollmächtigten oder von denjenigen Personen beantragt wird, auf welche die eingetragene Forderung von Todeswegen übergegangen ist. Hierfür ist folgendes Formular zu benutzen:

.........................., den ......ten.................. 189....

An
die **Reichsschuldenverwaltung**
(Schuldbuch-Angelegenheit)
Berlin S.W.
frei. Oranienstraße 92/94.

Die Reichsschuldenverwaltung **erhält** hierbei die in dem anliegenden Verzeichniß aufgeführten .... **Stück** Schuldverschreibungen der ....**prozentigen Reichsanleihe über zusammen** — .... *M.*, schreibe .... Mark nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen über die seit 1. .... 189..... **laufenden Zinsen** und den Anweisungen zur Abhebung neuer Zinsscheine mit dem Antrage:

1. die gedachten .... *M* zusätzlich auf das **Konto**: .... d......*) .... **in** .... Kreis .... Straße Nr. .... in das Reichsschuldbuch einzutragen

Digitized by Google

2. die fälligen Zinsen durch die Post — durch die ..... Kasse
in .....
Reichsbank ..... stelle
in .....
an*) .....
.....
.....
wohnhaft in .....
Kreis .....
..... Straße Nr. .....
zahlen zu lassen.

*) Bei phys. Pers. stets Vor- und Zunamen, Beruf od. Stand!

Werden Schuldverschreibungen mit verschiedenen Zinssätzen gleichzeitig zur Umwandlung eingereicht, so sind für dieselben getrennte Anträge zu stellen.

Jedem Antrage ist ein besonderes Verzeichniß der eingelieferten Schuldverschreibung nach umstehendem Formular beizufügen.

Theilübertragungen und Theillöschungen sind nur zulässig, sofern die Theilbeträge in Stücken von Schuldverschreibungen darstellbar sind.

Im Fall gänzlicher oder theilweiser Löschung der eingetragenen Forderungen erfolgt die Ausreichung von Schuldverschreibungen zum gleichen Zinssatz und gleichen Nennwerthe.

Verfügungen über die eingetragenen Forderungen wie Abtretungen, Verpfändungen, erlangen dem Reich gegenüber nur durch die Eintragung Wirksamkeit.

Zur Stellung von Anträgen auf Uebertragung eingetragener Forderungen auf ein anderes Konto, auf Eintragung und auf Löschung von Vermerken über Veränderungen im Schuldverhältnisse, sowie auf Ausreichung von Reichsschuldverschreibungen gegen Löschung der eingetragenen Forderung sind nur der eingetragene Gläubiger, seine gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten, sowie diejenigen Personen berechtigt, auf welche die eingetragene Forderung von Todeswegen übergegangen ist.

Zu Anträgen auf Eintragung einer Forderung sowie auf gleichzeitigen Vermerk einer Beschränkung des Gläubigers in Bezug auf Kapital oder Zinsen derselben und zur gleichzeitigen Ertheilung einer Vollmacht genügt schriftliche Form. In allen anderen Fällen muß der Antrag gerichtlich oder notariell oder von einem Konsul des Reichs aufgenommen oder beglaubigt sein.

Digitized by Google

Reichsschuldbuch.

Verzeichniß

der mit Antrag de .....

..... vom .....ten ..... 189.....

eingelieferten Schuldverschreibungen der .....proz. Deutschen Reichsanleihen.

(Zu ordnen nach den verschiedenen Zinsterminen [Januar—Juli, April—Oktober], Jahrgängen und innerhalb dieser Arten nach den Littern, für jede Littera aber nach der Nummerfolge.)

Laufende Nr.	Anleihe vom Jahre	Litt.	Nummern	Betrag des einzelnen Stücks ℳ	Betrag für jeden Werthabschnitt ℳ

Mit den Schuldverschreibungen müssen die dazu gehörigen Zinsscheine und Anweisungen abgeliefert werden. Nur den Schuldverschreibungen, welche in einem dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorangehenden Monat eingereicht werden, sind die nächstfälligen Zinsscheine nicht beizufügen.

Digitized by Google

Vollmachten sowie die Genehmigungserklärungen dritter Personen, zu deren Gunsten der eingetragene Gläubiger in Bezug auf die Forderungen oder deren Zinserträgnisse durch einen Vermerk im Reichsschuldbuch beschränkt ist, bedürfen zu ihrer Gültigkeit derselben Form, welche für die Anträge vorgeschrieben ist. Zum Widerruf einer Vollmacht genügt schriftliche Form, vorausgesetzt, daß nicht ein Vermerk eingetragen ist, aus welchem sich eine Beschränkung des Antragstellers in dieser Richtung ergiebt. Anträge öffentlicher Behörden, insbesondere also des Vormundschaftsgerichts, bedürfen, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und untersiegelt sind, keiner Beglaubigung.

Ueber die Eintragung von Forderungen und Vermerken über die verfügte Auslieferung von Schuldverschreibungen an Stelle zur Löschung gelangter Forderungen wird dem Antragsteller und falls der Berechtigte ein Anderer ist, auch diesem eine Benachrichtigung ertheilt. Diese gilt aber nicht als eine über die Forderung ausgestellte Verschreibung.

Unter gewissen in § 15 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen, insbesondere im Falle des Konkurses des eingetragenen Gläubigers oder bei Beantragung der Eintragung einer Pfändung und dergleichen kann von Amtswegen die eingetragene Forderung gelöscht werden und die Hinterlegung der dagegen auszuliefernden Schuldverschreibungen bei der Hinterlegungsstelle in Berlin auf Kosten des Gläubigers erfolgen.

Die Zinsen werden in der Zeit vom 14. Tage vor bis zum 8. Tage nach dem Fälligkeitstermine durch eine Reichs- oder Landeskasse oder durch die Reichsbank[11]) oder auf Gefahr und Kosten des Berechtigten mittels Uebersendung durch die Post gezahlt. Kommt die Sendung als unbestellbar zurück, so unterbleiben weitere Sendungen, bis der Gläubiger die richtige Adresse angezeigt hat. Aenderungen in der Person oder der Wohnung des Zinsenempfängers werden nur berücksichtigt, wenn sie von demselben schriftlich angezeigt sind. Die Zahlung der Zinsen erfolgt an denjenigen, welcher am 10. Tage des dem Fälligkeitstermin der Zinsen vorangehenden Monats eingetragener Berechtigter war.

An Gebühren werden erhoben:

---

11) Nach Art. 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. 1. 1892 kann die Berichtigung der Zinsen erfolgen durch die preußische Staatsschuldentilgungskasse in Berlin mittels Baarzahlung, oder wenn dem Empfangsberechtigten ein Girokonto bei der Reichsbank eröffnet ist, durch Gutschrift auf dessen Konto; ferner durch die Reichsbankhauptkasse und sämmtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbankanstalten; an Orten, an welchen keine derartige Anstalt sich befindet, erfolgt in Preußen die Berichtigung der Zinsen durch die Regierungshauptkassen und die außerhalb Berlins mit der Annahme direkter Staatssteuern betrauten Königlichen Kassen, in Elsaß-Lothringen durch die Steuerkassen, und zwar in den Orten, in welchen sich mehrere Steuerkassen befinden, durch die Steuerkasse I.

Digitized by Google

1. Für die Umwandlung von Reichsschuldverschreibungen in Buchschulden des Reichs, sowie für sonstige Eintragungen und Löschungen, jede Einschrift in das Reichsschuldbuch besonders gerechnet, 25 Pfennig von je angefangenen 1000 Mark des Betrages, über den verfügt wird, zusammen mindestens 1 Mark.
2. Für die Ausreichung von Reichsschuldverschreibungen für je angefangene 1000 Mark Kapitalbetrag 50 Pfennig, zusammen mindestens 1 Mark.

Für die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Anträge dürfen an Gebühren nicht mehr als höchstens 1,50 Mark bei Beträgen bis 2000 Mark, 3 Mark bei Beträgen über 2000 Mark erhoben werden.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Eintragung von Gläubigern des Bundesstaates in ein Staatsschuldbuch und die aus der Eintragung sich ergebenden Rechtsverhältnisse, insbesondere die Uebertragung und Belastung einer Buchforderung, regeln, sind mit einem Vorbehalt bezüglich des Antragsrechts einer Ehefrau durch das Bürgerliche Gesetzbuch unberührt gelassen (Art. 97 Abs. 1 EB.).

Die Eintragung von Mündelforderungen in das Reichsschuldbuch oder in ein Staatsschuldbuch bietet den besonderen Vortheil, daß der Verlust der über andere Forderungen ausgestellten Schuldverschreibungen, sowie der Zinsscheine hier nicht in Frage kommt und daher auch die mit einem solchen Verlust im besten Fall verbundenen Umstände vermieden werden. Auch die Zinserhebung ist vereinfacht.

3. In verbrieften Forderungen, nicht nur Werthpapieren (vergl. K. Pr. Nr. 322 III, deren Verzinsung von dem Reiche oder einem Bundesstaate einschließlich Elsaß-Lothringens (Art. 5 EB.) gewährleistet ist, z. B. Rentenbriefe der Preußischen Rentenbanken, Kgl. Sächsische Landrentenbriefe, Kgl. Bayerische Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe.

   Die Gewährleistung muß eine unbedingte und zeitlich unbeschränkte sein. Eine Gewährleistung, welche nur von einer Gemeinde oder andern kommunalen Körperschaft ausgeht, genügt nicht. Nicht hierher gehören Stammaktien und Prioritätsaktien, die nur Antheilscheine sind.[12])
4. In Werthpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Werthpapiere oder die Forderungen von dem Bundesrathe zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärt sind.[13]) „Die Sicherheit kommunaler Schuldverschreibungen beruht darauf, daß die Ver-

[12]) Schultzenstein und Koehne B. 11 zu § 1807 BGB.
[13]) Eine solche Erklärung des Bundesraths ist bisher nicht ergangen.

Digitized by Google

waltung der deutschen Gemeinden durchweg eine geordnete und der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde unterstellt ist, sowie daß bei ihnen regelmäßig die Aufnahme von Darlehen von der Genehmigung der Verwaltungsbehörde abhängig ist, welche dabei die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde prüft und die Aufstellung eines ordnungsmäßigen Tilgungsplanes zu verlangen pflegt. Dies trifft in gleicher Weise sowohl dann zu, wenn einfache Schuldscheine, als wenn abstrakte Werthpapiere, bei denen der Schuldner gegen Aushändigung der Schuldurkunde Zahlung zu leisten braucht, ausgegeben werden" (K. Pr. Nr. 322 III). Die Erklärung, welche die genannten Papiere als für die Anlegung von Mündelgeldern geeignet bezeichnet, kann nur vom Bundesrathe, nicht etwa auch von einer Behörde eines Bundesstaates ausgehen.

5. In Werthpapieren, welche landesgesetzlich zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärt sind. Die hierauf bezüglichen, vor dem Inkrafttreten des BGB. erlassenen landesgesetzlichen Vorschriften sind durch Art. 212 EB. aufrecht erhalten. Eine derartige landesrechtliche Erklärung verleiht jedoch den betreffenden Werthpapieren die Fähigkeit, zur Anlegung von Mündelgeldern verwendet zu werden, nur für diejenigen Vormundschaften, welche in dem Geltungsbereich der betreffenden landesgesetzlichen Vorschriften anhängig sind (Begründung zu § 141 AB.),[14]) sofern nicht auch der Bundesrath sie als zur Anlegung von Mündelgeld geeignet erklärt. Nach Inkrafttreten des BGB. können landesgesetzlich Werthpapiere nicht mehr für zur Anlegung von Mündelgeldern geeignet erklärt werden.

---

[14]) Für **Preußen** bestimmt Art. 74 AG., welcher schon mit der Verkündung des Ausführungsgesetzes in Kraft getreten ist (Art. 90 daselbst) — um die Zweifel zu vermeiden, ob die Bestimmungen, sofern sie erst mit dem BGB. in Kraft treten sollten, durch Art. 212 EB. gedeckt sein würden (vergl. Begründung zu Art. 88 des Entw. AG. S. 231) — daß außer den im § 1807 BGB. bezeichneten Forderungen und Werthpapieren zur Anlegung von Mündelgeld geeignet sein sollen: 1. Die Rentenbriefe der zur Vermittlung der Ablösung von Renten in **Preußen** bestehenden Rentenbanken, wie sie zunächst durch das Gesetz vom 2. 3. 1850 GB. S. 112 eingerichtet worden sind; 2. die Schuldverschreibungen, welche von einer deutschen kommunalen Körperschaft wozu also insbesondere die Stadtanleihen gehören, oder von der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft oder mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde von einer Kirchengemeinde oder einem kirchlichen Verband ausgestellt und entweder von Seiten der Inhaber unkündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen; 3. die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen einer preußischen Kreditanstalt, welche durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet ist und durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt hat, also die Pfandbriefe der verschiedenen Landschaften, Berliner Pfandbriefe, sowie einer preußischen provinzial-(kommunal)ständischen öffentlichen Grundkreditanstalt, wie Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse zu Kassel, Obligationen der hannoverschen Landeskreditanstalt; 4 die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, welche von einer preußischen Hypotheken-Aktien-Bank auf Grund von Darlehen

Digitized by Google

6. Bei einer ausländischen öffentlichen, d. i. obrigkeitlich bestätigten Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Bundesstaates, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärt ist.[15]) Eine derartige Erklärung hat im Gegensatz zu den in der vorigen Nummer erwähnten landesrechtlichen Vorschriften die Wirkung, daß in die betreffenden öffentlichen Sparkassen auch aus Vormundschaften anderer Bundesstaaten Mündelgelder eingelegt werden können. Die Anlegung bei der Sparkasse empfiehlt sich besonders für kleine Beträge, da sie auch für solche einen allerdings geringeren Zinsgenuß gewährt. Auch eine dauernde Anlage von Mündelgeldern bei der Sparkasse ist zulässig.[16])

Bei einer Sparkasse soll der Vormund Mündelgeld nur mit der Bestimmung anlegen, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichtes erforderlich ist[17]) (§ 1809 BGB.). Eine Verletzung dieser Ordnungsvorschrift, zu deren Befolgung das Vormundschaftsgericht den Vormund anhalten kann, ist für die Verantwortlichkeit des Vormundes von Bedeutung. Die Sparkasse, welche an einen nicht mit der erforderlichen Ermächtigung versehenen Vormund zurückzahlt, wird dem Mündel gegenüber, wenn der Vermerk eingetragen ist, nicht befreit[18]) (§ 1813 Abs. 2 BGB.). Von ihrer Beobachtung können Vater und Mutter letztwillig den Vormund befreien (§§ 1852, 1855 BGB.; vergl. unten § 25).

---

an preußische Körperschaften des öffentlichen Rechts, oder von Darlehen, für welche eine solche Körperschaft die Gewährleistung übernommen hat, ausgegeben sind, wie z. B. die Kommunal-Obligationen der preußischen Central-Boden-Kredit- und der schlesischen Boden-Kredit-Aktiengesellschaften.

Durch die **elsaß-lothringische** Landesgesetzgebung sind folgende Werthpapiere für zur Anlegung von Mündelgeldern geeignet erklärt: „Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Körperschaften (Provinzen, Bezirken, Kreisen, Gemeinden u. s. w.) oder deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen; ferner kommunale Obligationen und Pfandbriefe der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen" (§ 145 AB.) „und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Schuldverschreibungen an einer deutschen Börse gehandelt werden" (Begründung zu § 141 AB.)

[15]) In **Preußen** gilt als zuständige Behörde der Regierungspräsident in Gemeinschaft mit dem Landgerichtspräsidenten. Die Erklärung, sowie deren Rücknahme sind durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt zu machen. — Art. 75 AG.

In **Elsaß-Lothringen** sind alle öffentliche Sparkassen für geeignet zur Anlegung von Mündelgeld erklärt worden (§ 141[2] AB.). S. Näheres hierüber im elsaß-lothringischen Anhange Nr. 8.

[16]) Anders nach § 39 BO. Vergl. KG. XIII S. 81. Beschl. vom 24. 4. 1893.

[17]) Durch diese Vorschrift wird die in **Preußen** auf Grund des § 60 BO. üblich gewesene „Außerkurssetzung" ersetzt. Die Erhebung des Geldes aus solchen außer Kurs gesetzten Sparkassenbüchern kann nach dem 1. 1. 1900 nur mit Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts geschehen. Art. 75 § 2 AG.

[18]) Fischer und Henle B. 3 z. § 1809 BGB.; B. 8 z. § 1813 BGB.

Digitized by Google

Unbeschadet der vorstehenden Vorschriften über Anlegung von Mündelgeld, und des § 808 BGB. sind die landesgesetzlichen Vorschriften über die öffentlichen Sparkassen durch das BGB. unberührt gelassen (Art. 99 EB.). Dieser Vorbehalt zu Gunsten der Landesgesetzgebung ist insbesondere deswegen getroffen, weil nach der els.-lothr. Gesetzgebung an Ehefrauen und Minderjährige die von diesen gemachten Einlagen ohne Zustimmung des Ehemannes oder des gesetzlichen Vertreters zurückgezahlt werden können,[19]) und der Erlaß ähnlicher Vorschriften in anderen Bundesstaaten ermöglicht werden sollte (K. Pr. z. EB. S. 9214 ff.).[20])

Unter den vorstehend aufgeführten Anlegungsarten hat der Vormund die Wahl, ohne an eine bestimmte Reihenfolge gebunden zu sein. „Er kann die Anlegung in der Weise bewirken, daß die Gläubigerschaft streng an die Person des Mündels geknüpft ist, oder daß der Mündel zwar zum Gläubiger gemacht, dem Schuldner aber zugleich die Befugniß eingeräumt wird, durch Zahlung an den Inhaber eines Legitimationspapieres sich zu befreien (§ 808 BGB.), oder endlich so, daß die Gläubigerschaft an das Eigenthum einer Schuldverschreibung geknüpft wird. Gegen die Gefahren, welche für den Mündel aus der Anlegung in Inhaberpapieren oder gegen Ausstellung von Legitimationspapieren der oben gedachten Art sich ergeben könnten, schützen die (weiter unten zu besprechenden) Vorschriften über die Hinterlegung und Umschreibung der Inhaberpapiere und das Erforderniß obervormundschaftlicher Ermächtigung zu einer Erhebung von Sparkasseneinlagen (§ 1809 BGB.) und zu einer Verfügung über Werthpapiere (§§ 1812, 1813 Abs. 2 BGB.; vergl. Mot. IV S. 1116).

II. Wenn die Anlegung der Mündelgelder den Umständen nach nicht in einer der vorbezeichneten Arten erfolgen kann,[21]) so ist in zweiter Linie vorgeschrieben (§ 1808 BGB.), daß das Geld bei der Reichsbank,[22]) bei einer Staatsbank[23]) oder bei einer anderen durch Landesgesetz dazu für geeignet erklärten inländischen Bank[24]) oder bei einer Hinterlegungs-

---

[19]) § 12 des elsaß-lothringischen Ges. v. 14. 7. 1895. vergl. elsaß-lothringischer Anhang Nr. 8

[20]) Bei Mugdan Materialien I S 161.

[21]) Vergl. KG. VII S. 47; Beschl. v. 14. 3. 1887.

[22]) Nach einer Bekanntmachung v. 3. 12. 1878 nimmt die Reichsbank zur Zeit baares Geld zur zinsbaren Belegung nicht an.

[23]) Staatsbanken bestehen z. B. nur in **Preußen** (Seehandlung) und Bayern (Kgl. Bank in Nürnberg).

[24]) In **Preußen** sind für geeignet erklärt (Art. 76 AG.):

a) Die preußische Centralgenossenschaftskasse mit dem Sitze in Berlin, begründet durch Gesetz v. 31. 7. 1895 (GS. 310);

b) sonstige Preußische öffentliche Bankanstalten, Landesbanken, landschaftliche, ritterschaftliche Darlehnskassen) vergl. 6 auf S. 268;

c) diejenigen Preußischen Privatbanken, deren Werthpapiere durch den Bundesrath zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt oder welche

Digitized by Google

stelle[25]) anzulegen ist. Dem Vormund wird hierdurch zur Pflicht gemacht die Mündelgelder, welche zur Bestreitung von Ausgaben nicht unmittelbar bereitgehalten werden müssen, wenigstens vorübergehend anzulegen, wenn

---

durch Anordnung der zuständigen Minister als Hinterlegungsstellen bestimmt sind.

[25]) In **Preußen** findet die Anlegung bei den ordentlichen Hinterlegungsstellen nicht statt. — Art. 76 Abs. 2 AG.

In **Elsaß-Lothringen** ist Hinterlegungsstelle die Kasse der Staatsdepositenverwaltung Das Ministerium bezeichnet an sämmtlichen Amtsgerichtssitzen außerhalb Straßburg's Landeskassen, welche für Rechnung der Staatsdepositenverwaltung Hinterlegungen entgegen zu nehmen haben. Regelmäßig werden dies die Verkehrssteuerämter sein. Die Uebergabe der zu hinterlegenden Gegenstände an die Kassen hat die gesetzliche Wirkung der Hinterlegung (§ 1 des Ges. betreffend das Hinterlegungswesen und den Geschäftskreis der Staatsdepositenverwaltung). Die Bedingungen der Hinterlegung und der Verwaltung der hinterlegten Gegenstände ergeben sich aus den weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes. Hervor zu heben sind hier nur folgende Punkte: Das hinterlegte Geld geht in das Eigenthum der Staatsdepositenverwaltung über. Die näheren Bestimmungen über die Verzinsung werden durch Kaiserliche Verordnung erlassen. Die Staatsdepositenverwaltung haftet für die Aufbewahrung der hinterlegten Gegenstände nach den Bestimmungen des BGB. über Verwahrung, und zwar bei Hinterlegung von Geld für das Kapital zu dem hinterlegten Betrage und für die Zinsen. Bei Hinterlegung von Werthpapieren auf Grund der §§ 1667, 1814, 1818 BGB. hat die Staatsdepositenverwaltung für die Einlösung der gekündigten oder ausgelooften Werthpapiere insoweit Sorge zu tragen, als die Kündigung oder Auslosung während der Dauer der Hinterlegung im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht wird Bei Hinterlegungen dieser Art hat die Staatsdepositenverwaltung ferner die Einziehung der Beträge fälliger Zins- oder Gewinnantheilscheine sowie die Einholung neuer Scheine dieser Art nach Maßgabe der Ausführungsvorschriften zu besorgen. Erfolgt die Einlösung von Werthpapieren oder Zins- und Gewinnantheilscheinen, so wird der Erlös wie hinterlegtes Geld behandelt.

Das Ministerium bestimmt die Fälle, in denen für die Aufbewahrung Gebühren zu entrichten sind und die Höhe der Gebühren. Die Einziehung der Hinterlegungsgebühren und der aus Anlaß der Hinterlegung entstandenen Kosten geschieht in dem für die Beitreibung öffentlichen Gefälle vorgeschriebenen Verfahren.

Vor Erstattung dieser Gebühren und Kosten kann die Herausgabe der hinterlegten Sache sowie der etwaigen Zinsen nicht beansprucht werden.

Die Herausgabe hinterlegter Gegenstände erfolgt auf Antrag, der schriftlich oder zu Protokoll bei der Staatsdepositenverwaltung zu stellen ist. Sofern keine Hindernisse bestehen, hat die Herausgabe innerhalb 10 Tagen vom Eingang des Antrages an zu erfolgen, anderenfalls sind die Hinderungsgründe innerhalb dieser Frist mitzutheilen.

Kostbarkeiten können, wenn über sie innerhalb 10 Jahren vom Tage der Hinterlegung eine Verfügung nicht getroffen ist, freihändig verkauft werden. Der Erlös, von welchem die Verkaufs- und Aufbewahrungskosten zu kürzen sind, wird wie hinterlegtes Geld weiter verwaltet. Sind die Kostbarkeiten gemäß §§ 1818, 1667 BGB. hinterlegt, so darf der Verkauf nicht vor Ablauf von 5 Jahren seit Beendigung der Vormundschaft oder der elterlichen Gewalt erfolgen. Hat innerhalb 30 Jahren eine Herausgabe der Gegenstände nicht stattgefunden, und sind seit der letztmaligen Erhebung der Zinsen oder Entrichtung der Hinterlegungsgebühren 20 Jahre verflossen, so können die Betheiligten, soweit sie nicht kraft Gesetzes mit ihren Ansprüchen gegenüber der Staatsdepositenverwaltung ausgeschlossen sind, im Wege des gerichtlichen Aufgebotsverfahrens ausgeschlossen werden. Die 30jährige Frist beginnt mit dem Tage der Hinterlegung. Für das Verfahren ist das Amtsgericht Straßburg zuständig.

Digitized by Google

eine dauernde Anlage in Hypotheken, Werthpapieren, Sparkassenbüchern u. dgl. nicht erfolgen kann, oder wenn für den Ankauf von Werthpapieren u. s. w. erst Geld angesammelt werden soll. Er soll aber in dieser Weise, ebenso wie bei einer Anlage bei einer Sparkasse (s. oben) Mündelgeld nur mit der Bestimmung anlegen, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist (§ 1809 BGB.). Dies schützt den Mündel vor einer Veruntreuung der hinterlegten Gelder durch den Vormund (vergl. §§ 793 ff., 808, 813 Abs. 1 Nr. 3 BGB.). Eine Rückzahlung des Geldes an den Vormund, ohne, daß dieser zur Erhebung des Geldes die erforderliche Genehmigung erhalten hat, befreit die Anlegungsstelle gegenüber dem Mündel nicht (§ 1813 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 BGB.).[26])

Die landesgesetzlichen Vorschriften über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Hinterlegungsstellen sind von dem BGB. unberührt gelassen.[27]) Vergl. auch Art. 145 EB. Auch können die Landesgesetze bestimmen, daß die hier vorgesehene Anlegung von Mündelgeld bei den Hinterlegungsstellen des Bundesstaates nicht stattfindet.[28]) (Art. 144 EB.).

„Die Bedeutung der bisher erörterten Vorschriften ist, wie das Wort „nur" im Eingange des § 1807 Abs. 1 BGB. deutlich erkennen läßt, nicht die, daß eine nach Maßgabe dieser Vorschriften erfolgende Anlegung der Mündelgelder den Vormund und den Gegenvormund (vergl. § 1810 BGB.) schlechthin von der Verantwortlichkeit befreit. Vielmehr bleiben diese dem Mündel in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze des Vormundschaftsrechts (§ 1833 BGB.) für ein sie treffendes Verschulden verhaftet. Andererseits aber darf der Vormund die zur dauernden Kapitalanlage bestimmten Mündelgelder ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 1811 BGB.) in anderer Art, wie vorgeschrieben ist, nicht zinsbar anlegen. Thut er es gleichwohl, so kann zwar der Mündel eine nicht in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen für ihn erfolgte Kapitalanlage nicht überhaupt zurückweisen,[29]) da alle diese Bestimmungen nur den Charakter von Ordnungsvorschriften haben. Das Vormundschaftsgericht ist aber in einem solchen Falle befugt, den Vormund im Aufsichtswege anzuhalten, die nicht vorschriftsmäßige Anlegung zu beseitigen und eine andere Anlage herbeizuführen (§ 1837 BGB.).[30]) Nach den allgemeinen Grundsätzen (vergl. §§ 1833, 249, 252 BGB.) richtet es sich auch hier, inwieweit

[26]) Vergl. B. 18 auf S. 278.

[27]) Die betreffenden landesgesetzlichen Vorschriften für **Elsaß-Lothringen** sind in dem Gesetz, betreffend das Hinterlegungswesen und dem Geschäftskreis der Staatsdepositenverwaltung, enthalten. S. hierüber oben B. 25.

[28]) Eine derartige Bestimmung ist, wie bereits angegeben, in **Preußen** erlassen. B. 25 auf S. 280.

[29]) Vergl. RGE. XI S. 307; Urth. v. 3. 4. 1884.

[30]) Vergl. KG. VII S. 47; Beschl. v. 14. 3. 1887.

Digitized by Google

in einem solchen Falle der Vormund dem Mündel auch persönlich verantwortlich ist, insbesondere dem letzteren wegen Schadensersatzes haftet und im Wege der Klage von seiten des Mündels angehalten werden kann, eine anderweitige Anlegung zu bewirken" (M. IV S. 1109). Vergl. hierüber § 2 S. 38.

Die Anlegung der Mündelgelder in einer der aufgeführten Arten soll der Vormund nur mit Genehmigung des Gegenvormundes bewirken, dem dadurch Gelegenheit gegeben wird, seinen Einfluß auf eine angemessene Art der Anlegung auszuüben. Vermag der Vormund das Einverständniß des Gegenvormundes nicht zu erlangen, so kann er sich, um einen unbegründeten Widerstand im Interesse einer angemessenen Vermögensverwaltung zu brechen, dieserhalb an das Vormundschaftsgericht wenden, dessen Genehmigung die des Gegenvormundes ersetzt. Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts soll auch dann eingeholt werden, wenn ein Gegenvormund aus irgend einem Grund nicht vorhanden ist (vergl. M. IV S. 1118), es sei denn, daß die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird. Im letzteren Fall ist bei einem Einverständniß aller Mitvormünder eine obervormundschaftliche Genehmigung zu der Anlegung der Gelder nicht erforderlich (§ 1810 BGB.). Ein derartiges Einverständniß bietet eine genügende Bürgschaft dafür, daß die Anlegung sachgemäß erfolgt. Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Vormündern ist auch hier die Genehmigung einzuholen.

Die Rechtswirksamkeit der Anlegung wird in keinem Falle durch den Mangel der obervormundschaftlichen Genehmigung beeinflußt, da auch die hierauf bezüglichen Vorschriften nur die Bedeutung von Ordnungsvorschriften haben.

Diese Vorschriften des § 1810 BGB. können bei der befreiten Vormundschaft (§§ 1852, 1855 BGB.) durch Vater bezw. Mutter letztwillig außer Kraft gesetzt werden. Sie kommen nicht zur Anwendung bei der vorübergehenden Anlegung solcher Gelder, welche zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten sind (vergl. oben S. 266). Zur Erhebung der gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 1—4 BGB. angelegten Gelder ist, wenn ihr Betrag 300 Mark übersteigt, die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich (§ 1813 Abs. 2 BGB.). Vergl. hierüber unten § 19.

III. Anderweitige Anlegung. Aus besonderen Gründen kann schließlich das Vormundschaftsgericht dem Vormunde eine andere Anlegung wie die vorstehend bezeichneten Arten gestatten (§ 1811 BGB.). „Dies ist namentlich für solche Fälle von Werth, in welchen der Mündel z. B. in Folge einer Erbschaft Kapitalvermögen in ausländischen Werthen besitzt und im Zusammenhange mit diesem Besitze zum Zweck der Vermeidung sonst drohender großer Verluste die weitere Anlegung von Mündelgeldern

Digitized by Google

in solchen Werthen, sei es durch Ausübung eines Bezugsrechtes, sei es durch Nachzahlung, erforderlich wird, oder in welchen es sich darum handelt, dem Vater oder der Mutter des Mündels durch die Hingabe eines Darlehens gegen Hypothek den Besitz eines im Auslande belegenen Grundstückes zu erhalten, wenn durch die Erhaltung dieses Besitzes die Subsistenz der Familie und des Mündels selbst bedingt ist" (M. IV S. 1120). Selbstverständlich darf das Vormundschaftsgericht die Genehmigung zu einer anderen Anlegung, zu welcher der Vorschlag naturgemäß stets vom Vormunde ausgeht, nur dann ertheilen, wenn die Anlegung eine Gefährdung der Mündelgelder ausschließt. Der Vormundschaftsrichter trägt hierfür gemäß § 1848 BGB. die Verantwortlichkeit.

Auch durch Anordnung eines Erblassers oder Vermögenszuwenders (§ 1803 BGB.) kann eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften über die Anlegung der Mündelgelder begründet werden. Vergl. oben S. 262.

II. Sicherstellung der Werthpapiere und Kostbarkeiten.

Das BGB. hat weiter in den §§ 1814—1820 BGB. folgende Bestimmungen über die Sicherstellung von Werthpapieren und Kostbarkeiten getroffen:

Der Vormund hat die zum Vermögen des Mündels gehörenden Inhaberpapiere (§§ 793 ff. BGB.) sowie Orderpapiere, welche mit Blankoindossament versehen sind, nebst den Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle[31]) (s. oben S. 280) oder bei der Reichsbank zu hinterlegen.[32])

[31]) In **Preußen** sind als Hinterlegungsstellen die Bezirksregierungen — § 1 der Hinterlegungsordnung v. 14. 3. 1879 — und für Berlin die Ministerial-, Militär- und Baukommission — § 2 daselbst und Allg. Verf. v. 31. 7. 1879 JMBl. S. 216 — bestimmt. Sie sind dem Finanzminister untergeordnet — § 4 der Hinterlegungsordnung. Nach Art. 85 AG. können durch Anordnung der zuständigen Minister auch die Seehandlung, die preußische Centralgenossenschaftskasse, oder eine sonstige Preußische öffentliche Bankanstalt oder auch eine Preußische Privatbank sowie die von einer öffentlichen landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalt oder einer provinzial-(kommunal-)ständischen öffentlichen Grundkreditanstalt eingerichteten Verwahrungs- oder Verwaltungsstellen als Hinterlegungsstellen bestimmt werden. Hinsichtlich der Seehandlung ist dies durch Bekanntmachung des Minist. d. Innern v. 4. 11. 1899 geschehen, die im Anhang unter 10 abgedruckt ist.

Die Hinterlegung der hier in Frage kommenden Gegenstände, als Inhaberpapiere, sonstige Werthpapiere und Kostbarkeiten erfolgt in der Weise, daß die Gegenstände unmittelbar an die Kassen der Hinterlegungsstellen eingesendet werden oder daß zunächst ein besonderes Gesuch an die Hinterlegungsstelle um Annahme zur Hinterlegung gerichtet wird §§ 12, 14, 40 der Hinterlegungsordnung. In beiden Fällen ist eine schriftliche Erklärung in zwei Exemplaren einzureichen, welche zu enthalten hat: (§ 40 daselbst).

1. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person;

2 bei Werthpapieren: Ihre Bezeichnung nach Gattung, Nummern und Nennbetrag, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen, ferner, falls mit den Werthpapieren die zu denselben gehörigen Erneuerungsscheine oder

Digitized by Google

Zu den Orderpapieren gehören außer den Wechseln (vergl. §§ 9, 12, 13 WO.) auch die in § 363 HGB. bezeichneten Papiere, das sind Anweisungen,

---

Zins- oder Gewinnantheilsscheine hinterlegt werden, die hierauf bezüglichen Angaben, endlich falls solche Erneuerungsscheine u. s. w. zu Werthpapieren hinterlegt werden, welche bei der Kasse sich bereits in Verwahrung befinden, eine Bezugnahme auf die in Betreff der Werthpapiere selbst vorgelegte Erklärung;

3. bei Kostbarkeiten: Ihre Bezeichnung nach Gattung und Stoff, wie auch den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen und besonderen Eigenschaften;

4. die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung und die Bezeichnung der Vormundschafts-Angelegenheit, sowie des Vormundschaftsgerichts;

5. Die Bezeichnung desjenigen, an welchen die Herausgabe erfolgen soll.

Das eine Exemplar der Erklärung behält die Kasse, das andere wird mit der Bescheinigung der erfolgten Hinterlegung versehen und dem Hinterleger zurückgegeben. — §§ 16, 39 daselbst. Handelt es sich um Werthpapiere der in § 1814 BGB erwähnten Art — mit Ausnahme von Zins- Renten- und Gewinnantheilscheinen, sowie von Orderpapieren, die mit Blankoindossament versehen sind, so bedarf es keiner Mitwirkung des Vormundschafts-Gerichts, sofern sich nicht aus der vorgelegten Bestellung ergiebt, daß der Vormund zur Hinterlegung nicht verpflichtet ist. — § 47 a der Hinterlegungsordnung. Im Uebrigen erfolgt die Hinterlegung nur auf Grund einer dem Vormunde (Pfleger) von dem Vormundschaftsgerichte zu ertheilenden Anweisung. — § 48 daselbst.

Zur Herausgabe aus der Verwahrung bedarf es in allen Fällen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. — § 51 daselbst.

Eine Verpflichtung, die Auslooſung oder Kündigung der Werthpapiere zu überwachen oder für die Einziehung neuer Zins- oder Gewinnantheilsscheine oder für die Erhebung fälligen Zinsen oder Gewinnantheile zu sorgen, besteht für die Hinterlegungskassen nicht. — § 38 daselbst.

Nach dem Ablauf von 20 Jahren seit dem Ende des Monats, in welchem die Vormundschaft oder Pflegschaft aufgehört hat, kann, falls eine Herausgabe der Gegenstände bis dahin nicht geschehen ist, seitens der Hinterlegungsstelle Erlaß des Aufgebots der Betheiligten beantragt werden — § 67 daselbst.

Auf Verlangen des Vormundes sind die Gegenstände bei dem Amtsgericht, welches die Vormundschaft führt, in vorläufige Verwahrung zu nehmen, §§ 70, 71, 73, 74 Ziffer 2, 76 Ziffer 3 daselbst. Für diese Art der Verwahrung gelten die für die Hinterlegung gegebenen Vorschriften. — §§ 77, 78 daselbst. Das Amtsgericht kann jederzeit die Hinterlegung bei der Hinterlegungsstelle bewirken und muß sie bewirken, wenn nach seinem Ermessen anzunehmen ist, daß die Herausgabe nicht binnen 6 Monaten erfolgen werde. — § 82 daselbst.

[32]) Hinsichtlich der Hinterlegung von Werthpapieren bei der Reichsbank gelten folgende Bestimmungen:

Die Reichs-Hauptbank in Berlin nimmt Werthpapiere und Dokumente jeder Art in Verwahrung. Die Uebergabe kann auch durch einen Beauftragten oder durch die Post erfolgen. — Die Beamten des Kontors sind verpflichtet, über alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Vermögensangelegenheiten der Niederleger gegen Jedermann das unverbrüchlichste Stillschweigen zu beobachten. — Wollen Behörden, Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Gesellschaften oder Handelsfirmen von der Einrichtung Gebrauch machen, so bedarf es dieserhalb erst einer besonderen Verständigung. — Mehrere einzelne Personen, höchstens aber drei, können gemeinschaftlich Papiere niederlegen, wenn sie den Niederlegungs-Antrag (Deklaration), mit folgendem Zusatz einreichen: „Ueber die hinterlegten Werthpapiere, sowie die eingehenden Gelder kann jeder Einzelne von uns verfügen und quittiren". Ueber jede Gattung von Papieren wird ein besonderer Depotschein ertheilt; für eine jede ist daher ein besonderer Niederlegungsantrag einzureichen. Die Depotscheine werden Namens des Kontors ausgestellt und von drei Vorstandsbeamten unterschrieben. Die Nummern der

Digitized by Google

die auf einen Kaufmann über die Leistung von Geld, Werthpapieren oder andern vertretbaren Sachen ausgestellt sind und an Order lauten, ferner

---

Papiere werden auf den Depotscheinen nicht verzeichnet. — Nur bei verloosbaren Papieren kann der Niederleger eine Abschrift des Nummern-Verzeichnisses dem Niederlegungs-Antrage beifügen, welche er im Falle der Annahme des Depots mit dem Depotschein abgestempelt zurückerhält. — Den Niederlegern ist gestattet, ein beliebig zu wählendes Paßwort verschlossen einzureichen, ohne dessen Angabe die Auslieferung des Depots versagt werden kann (vergl. Bed. Nr. 10). Da das Paßwort nur beachtet werden kann, sofern der Depotschein mit einem darauf bezüglichen Vermerke seitens des Kontors versehen ist, so empfiehlt sich, dasselbe sogleich bei der Niederlegung der Papiere einzureichen. — Die Aufbewahrung der Papiere erfolgt unter nachstehenden

Bedingungen.

1. Die Reichsbank übernimmt für die sichere und getreue Aufbewahrung der ihr übergebenen Papiere die gesetzliche Gewähr und außerdem die Verpflichtung:

a) die zu den Papieren gehörigen Zins- und Gewinnantheilscheine, wenn sie in Berlin oder am Sitze einer Zweiganstalt der Reichsbank zu einem festen Kurse in Reichswährung eingelöst werden, an den Fälligkeitstagen einzuziehen, anderen Falles dieselben an der Berliner Börse verkaufen zu lassen;

b) die in der Allgemeinen Verloosungstabelle des Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers während der Dauer der Aufbewahrung erscheinenden Ziehungs- bezw. Verloosungslisten und Bekanntmachungen über Kündigung oder Konvertirung von Papieren nachsehen zu lassen und die danach zur Rückzahlung gelangenden Stücke an den festgesetzten Zeitpunkten zur Einlösung vorzulegen bezw. die beantragte Konvertirung zu besorgen, auch die Stücke, wenn sie in Berlin oder am Sitze einer Zweiganstalt der Reichsbank zu einem festen Kurse in Reichswährung nicht eingelöst werden, an der Börse verkaufen zu lassen.

Die Benachrichtigung der Niederleger über Kündigungen und Konvertirungen erfolgt durch gewöhnliche Briefe oder, wenn es sich um ganze Gattungen oder Serien von Werthpapieren handelt, durch den Deutschen Reichs- und Königlich preußischen Staats-Anzeiger, sowie andere geeignete öffentliche Blätter nach Wahl der Reichsbank. In jedem Falle ist die Reichsbank ermächtigt, in Ermangelung besonderer Anträge oder Erklärungen der Niederleger, das Interesse der Letzteren nach bestem Ermessen wahrzunehmen, insbesondere angebotene Konvertirungen für deren Rechnung zu besorgen;

c) die nach a und b eingehenden Beträge in Berlin bei dem Kontor für Werthpapiere spätestens am dritten Werktage, bei den Reichsbankanstalten spätestens am achten Werktage nach Fälligkeit zur Verfügung des Niederlegers zu stellen;

d) die neuen Zins- und Gewinnantheilscheine rechtzeitig abheben zu lassen, wenn die betreffende Anweisung (Talon) mit den Papieren niedergelegt ist oder die Abhebung gegen Vorzeigung der Papiere selbst erfolgen kann;

e) vollgezahlte Interimsscheine in endgültige Stücke umzutauschen;

f) das mit den niedergelegten Papieren jetzt oder später etwa verbundene Bezugsrecht auf neue Papiere geltend zu machen, und die weiteren Einzahlungen auf nicht vollgezahlte Papiere für den Niederleger zu leisten, wenn derselbe solches spätestens 8 Tage vor Ablauf der dazu festgesetzten Zeitpunkte schriftlich beantragt und den erforderlichen Geldbetrag mit den Gebühren (vergl. Nr. 2) gleichzeitig einzahlt.

Der Verkauf an der Börse (a. und b.) erfolgt 8 Tage vor Fälligkeit der in Europa zahlbaren und 14 Tage vor Fälligkeit der an außereuropäischen Plätzen zahlbaren Zinsscheine bezw. Papiere.

Digitized by Google

Verpflichtungsscheine, die von einem Kaufmann über Gegenstände der bezeichneten Art auf Order ausgestellt sind, wenn in den Anweisungen

2. Für die mit diesen Leistungen verbundene Mühewaltung und Gefahr ist für das Jahr eine Gebühr von $^1/_4$ vom Tausend, bei im Auslande ausgestellten Papieren von $^3/_4$ vom Tausend — also 50 beziehungsweise 75 Pfennig für je angefangene 1000 Mark des Nennwerthes der Papiere — mindestens aber 2 Mark; bei Loospapieren und Inhaberpapieren mit Prämien sowie bei im Auslande ausgestellten Papieren mindestens 3 Mark für jeden Depotschein zu entrichten. Läßt sich der Werth eines Dokuments in einer bestimmten Geldsumme nicht abschätzen, so beträgt die Gebühr 15 Mark für das Jahr. Das Jahr wird von dem Ersten des Monats, in welchem die Niederlegung stattfindet, bis zum Ersten des entsprechenden Monats im nächsten Jahr gerechnet. — Papiere in ausländischer Währung werden behufs Ermittelung der Gebühren nach nebenstehenden festen Sätzen, im Uebrigen nach dem Berliner Börsengebrauch in Reichswährung umgerechnet. Für die Erhebung und Auszahlung von baaren Geldern bei verlooften, gekündigten und konvertirten Papieren (1. b.), ferner für die Geltendmachung des Bezugsrechtes und für Einzahlungen (1. f.) berechnet die Reichsbank außer den Auslagen an Porto, Mäklergebühr ꝛc. $^1/_8$ vom Hundert (mindestens aber 50 Pfennig) der zu leistenden bezw. zu erhebenden Zahlungen. Für die Abhebung neuer Zins- und Gewinnantheilscheine, sowie für den Umtausch der Interimsscheine (1. d. e) werden nur die baaren Auslagen berechnet.

3. Die Gebühren sind ohne Rücksicht auf die Dauer der Aufbewahrung für je ein volles Jahr im Voraus zu entrichten. Sie werden aus dem Guthaben entnommen und in dessen Ermangelung durch Postvorschuß eingezogen. Ist auch hierdurch die Zahlung nicht zu erreichen, so wird die Rücknahme des Depots verlangt (vgl. Nr. 15). Wegen der rückständigen Gebühren darf sich die Reichsbank aus dem Depot ohne gerichtliches Verfahren, nöthigenfalls mittels Verkaufs nach § 20 des Bankgesetzes bezahlt machen.

4. Die gezahlten Gebühren werden in keinem Falle zurückerstattet.

5. Nachtheile, welche durch unrichtige Bezeichnung der Papiere oder unrichtige Eintragung der Nummern zu in die Niederlegungsanträge entstehen, sind von der Reichsbank nicht vertreten. Insbesondere erfolgt das Nachsehen der Verlooſungen ꝛc. (1. b.) lediglich nach Maßgabe der Eintragungen in den Anträgen.

6. Irrthümer, welche bei der Ausstellung der Depotscheine vorgekommen sind, müssen sofort bei Empfang derselben gerügt werden.

7. Die Depotscheine lauten auf den Namen und sind nicht übertragbar. Werden sie trotzdem übertragen oder verpfändet, oder werden die Depots gerichtlich gepfändet, so ist die Bank berechtigt, die Papiere auf Gefahr und Kosten des Niederlegers bei der öffentlichen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen

8. Die Zinsen von Hypothekenbriefen können bei der Kasse des Kontors für Werthpapiere oder bei einer Reichsbankanstalt auf Giro-Konto des Kontors für Werthpapiere für Rechnung des Niederlegers unter Angabe der Nummer des Depotscheins eingezahlt werden. Es ist Sache des Niederlegers, die Schuldner zur Zahlung an die Reichsbank anzuweisen.

9. Die Niederleger müssen in dem Niederlegungsantrage angeben, ob die eingehenden Zinsen bei einer Zweiganstalt der Reichsbank, durch Uebertragung auf ein Giro-Konto oder durch Baarzahlung an der Kasse des Komtors erhoben werden sollen. - Abänderungen in dieser Beziehung, sowie ein Wechsel hinsichtlich der ursprünglich gewählten Bankanstalt oder des bezeichneten Giro-Kontos sind spätestens 84 Wochen vor Fälligkeit derjenigen Zinsscheine, bei welchen die neue Art der Abhebung in Kraft treten soll, mittels besonderen Schreibens anzuzeigen, widrigenfalls die Auszahlung in der früher beantragten Weise erfolgt. Die Erhebung an mehreren Orten ist nicht zulässig. Die Erhebung kann auch durch einen Bevollmächtigten oder durch die Post erfolgen. Im letzteren Falle hat der

Digitized by Google

oder Verpflichtungsscheinen die Leistung nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist; ebenso die Konnossamente der Seeschiffer, Ladescheine

---

Niederleger seinem Antrage die Quittung über den Betrag, den er abheben will, beizufügen. Die Absendung des Geldes geschieht an die von dem Niederleger angegebene Adresse. Beträgt das Guthaben mehr als 300 Mark, so kann dasselbe in Theilen abgehoben werden, aber nicht unter 150 Mark. Die Abhebung der Zinsscheine in natura ist nur bei im Auslande ausgestellten Papieren zulässig, wenn dies bei der Niederlegung derselben ausdrücklich gewünscht wird.

10. Jedes einzelne Depot kann nur im Ganzen zurückgenommen werden. Die Herausgabe erfolgt nur gegen Rückgabe des auf der Vorderseite mit Quittung: „Das vorstehende Depot habe ich zurückerhalten. Datum Unterschrift“ versehenen Depotscheins oder, wenn er verloren ist, nach gerichtlicher Kraftloserklärung desselben. Soll die Auslieferung nicht an den Niederleger, sondern an eine bestimmte andere Person oder Firma erfolgen, so ist dem Kontor vorher schriftlich Nachricht zu geben. Die Legitimation des Inhabers des Depotscheins sowie die Gültigkeit und Echtheit der Quittung zu prüfen, ist die Bank zwar berechtigt und wird von dieser Befugniß jedenfalls dann Gebrauch machen, wenn der Ueberbringer des Depotscheins das etwa eingereichte Paßwort nicht anzugeben vermag; eine Verpflichtung zu einer solchen Prüfung übernimmt sie aber nicht, sie behält sich vielmehr das Recht vor, das Depot an Jeden herauszugeben, der ihr den Depotschein überbringt. — Bei Auslosungen wird über den Ueberrest nach Rückempfang des quittirten Depotscheins ein neuer Schein, und zwar für den bereits bezahlten Zeitraum kostenfrei, ertheilt.

11. Die Versendung der hinterlegten Papiere, sowie der Anweisungen (Talons), Zins- und Gewinnantheilscheine (1. d. und e.), ebenso die Versendung von Depotscheinen, Dokumenten, Wechseln, Checks und Anweisungen durch die Post geschieht auf Gefahr und Kosten des Niederlegers, bei Depotscheinen, Talons, Wechseln, Checks, Anweisungen und Hypotheken-Dokumenten ꝛc. mittels „eingeschriebenen“ Briefes, bei den übrigen Werthschaften unter voller Werthangabe, wenn der Niederleger nicht etwas Anderes ausdrücklich beantragt hat. Baare Geldsendungen werden stets voll deklarirt.

12. Es ist gestattet, in dem Niederlegungsantrage zu erklären, daß der Niederleger als Vormund, Pfleger oder Vater von nach Namen, sowie nach Alter oder sonstigen Gründen der Geschäftsunfähigkeit genau zu bezeichnenden Personen handle, wobei die ertheilte Bestallung vorzulegen ist. In diesem Falle zahlt die Bank an ihn zwar die eingehenden Zinsen und Gewinnantheile ohne Berechtigungsprüfung; will er dagegen die Papiere selbst oder die dafür nach 1. b. eingehenden Beträge erheben, so muß er seine Bestallung abermals vorlegen und sich, falls er dem Kontor nicht bekannt ist, durch eine demselben bekannte, zuverlässige Person vorstellen lassen. Ist dies nicht möglich und besteht er dennoch auf der Ausantwortung, so erfolgt diese durch Versendung an ihn mit der Post. (Nr. 11.) — Ist die Niederlegung nach dem darüber in den Depotschein aufgenommenen Vermerke auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts erfolgt, so ist, so lange die Aufhebung der Vormundschaft bezw. Pflegschaft nicht nachgewiesen ist, zur Ausantwortung auch noch die seitens des Gerichts auf dem Depotscheine erklärte Genehmigung der Aushändigung an den namentlich zu bezeichnenden Empfänger erforderlich. — Zur Prüfung der Echtheit und Gültigkeit der Quittung, der Bestallung oder der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist die Reichsbank nicht verpflichtet. — Die Aufhebung der Vormundschaft, Pflegschaft oder elterlichen Gewalt bezüglich einzelner von mehreren Miteigenthümern eines Depots hat auf das vorliegende Verhältniß keinen Einfluß.

13. Soll zur Erhebung der Zinsen und Gewinnantheile eine dritte Person berechtigt sein, so ist dies in einer von jener Person mitvollzogenen bei dem Kontor niederzulegenden Erklärung auszusprechen. — Desgleichen bedarf es der Niederlegung einer besonderen Vollmacht nach bestimmtem Muster, sofern

Digitized by Google

der Frachtführer, Lagerscheine der staatlich zur Ausstellung solcher Urkunden ermächtigten Anstalten, sowie Bodmereibriefe und Transportversicherungspolicen, wenn sie an Order lauten (§ 363 HGB.). Statt der Hinterlegung kann der Vormund auch die bezeichneten Papiere entweder auf den Namen des Mündels umschreiben lassen (§ 806 BGB., Art. 101, 174 EB.) oder, falls die Papiere von dem Reich oder einem Bundesstaat ausgestellt, sie soweit dies zulässig in Buchforderungen gegen das Reich oder den Bundesstaat umwandeln lassen (§ 1815 BGB. vergl. oben S. 269).

Letzteres Verfahren kann das Vormundschaftsgericht, wo es möglich ist, dem Vormunde in bindender Weise auferlegen, da es besonders einfach,

---

eine dritte Person befugt sein soll, für den Niederleger Erklärungen rechtsgültig abzugeben und über die Depots und Zinsen ꝛc verfügen und quittiren zu können.

14. A. Soll eine dritte Person vertragsmäßig oder auf Grund einer letztwilligen Verfügung lebenslänglich die Zinsen oder Gewinnantheile der hinterlegten Papiere beziehen, — oder

B. sind die Werthpapiere zur Sicherung des einem Offizier bei seiner Verheirathung zugesicherten Zuschusses niedergelegt,

so ist eine entsprechende Erklärung nach bestimmtem Muster dem Kontor bei der Niederlegung zu behändigen und der Niederlegungsantrag mit dem Zusatze (am Schlusse über die Unterschrift) zu versehen „Gesperrt nach Nr. 14 A — bezw. B — der Bedingungen." — Der Depotschein wird in diesem Falle mit dem gleichen Vermerke bedruckt und die Zahlung der Zinsen und Gewinnantheile, sowie die Rückgabe des Depots an den Niederleger oder dessen Rechtsnachfolger erfolgen: zu A, ohne Zustimmung jener dritten Person nur bei Vorlegung einer standesamtlichen Bescheinigung über deren Tod; zu B, nur unter schriftlicher Zustimmung der zuständigen Militärbehörde.

15. Der Reichsbank steht jederzeit frei, die Rücknahme des Depots zu verlangen, ohne Gründe dafür anzugeben, und wenn die Rücknahme binnen 14 Tagen nach Absendung schriftlicher Aufforderung nicht erfolgt, die Papiere auf Gefahr und Kosten des Niederlegers bei der öffentlichen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen.

16. Die Reichsbank behält sich vor, die Niederlegungsbedingungen zu verändern. Die Veränderung ist in dem zu öffentlichen Bekanntmachungen des Reichsbank-Direktoriums bestimmten Blättern und durch Aushang im Kontor für Werthpapiere vor dem 15. November bekannt zu machen, wenn die neuen Bestimmungen schon für das nächste Kalenderjahr hinsichtlich der vorhandenen Depots Geltung haben sollen.

Zur Beachtung. Sofern die in Verwahrung gegebenen Papiere nach den Bestimmungen über den Lombard-Verkehr dazu geeignet und nicht nach Nr. 14 der Bedingungen gesperrt sind, kann der Niederleger bei der Reichs-Hauptbank sowie bei den Zweiganstalten der Reichsbank gegen Verpfändung der Papiere unter gleichzeitiger Niederlegung des Depotscheins Lombard-Darlehne erhalten. Er muß jedoch die Lombardmäßigkeit der Papiere durch eine Bescheinigung des Kontors für Werthpapiere nachweisen, welche auf Verlangen jederzeit ertheilt wird.

Anträge auf An- oder Verkauf von Werthpapieren müssen dem Kontor für Werthpapiere schriftlich übergeben werden. Den Ankaufs-Anträgen sind die nöthigen Geldbeträge, den Verkaufs-Anträgen die Werthpapiere oder die betreffenden Depotscheine beizufügen. Die Reichsbank berechnet für den Ankauf und Verkauf von Werthpapieren vom Nennwerthe derselben an Gebühren $1^1/_2$ vom Tausend (jedoch wenigstens 50 Pfennig) und die gesetzmäßig verauslagten Stempelgebühren. Courtage bleibt außer Ansatz.

Digitized by Google

sicher und billig ist (§ 1815 BGB., § 23 Ges. v. 31. 5. 1891, vergl. K. Pr. Nr. 324 II D.). Bei der Umschreibung auf Namen und bei der Umwandlung in Buchforderungen hat der Vormund die Aufnahme einer Bestimmung auf dem Papier bezw. in dem Schuldbuch zu veranlassen, daß er über die Papiere nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann (§ 1815 BGB.). Wegen der Bedeutung des Wortes „verfügen" s. unten § 19 S. 295. Der Vormund kann zur Veranlassung der Eintragung dieser Bestimmung vom Vormundschaftsgericht angehalten werden und macht sich durch ihre Unterlassung dem Mündel gegenüber haftbar. Er hat jedoch die Verpflichtung, diese Bestimmungen bei den erwähnten Maßregeln zu treffen, nur dann, wenn er diese Maßregeln auf Grund der nach §§ 1814, 1815 BGB. ihm obliegenden gesetzlichen Verpflichtung getroffen hat. Wenn er dagegen in solchen Fällen, in welchen er ausnahmsweise zu der Hinterlegung, Umwandlung oder Umschreibung nicht verpflichtet war (§ 1817, 1853, 1855, 1903, 1904 BGB.), aus freien Stücken jene Maßregeln ergriffen hat, so kann er jene Bestimmung unterlassen und demnach auch ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts jene Maßregeln wieder aufheben (vergl. S. 266).

Die vorbezeichneten Verpflichtungen des Vormundes beziehen sich nur auf solche Papiere, welche im vollen Eigenthum des Mündels stehen. Sie erstrecken sich ferner nicht auf Sparkassenbücher und sonstige sogenannte „unvollkommene Inhaberpapiere" (§ 808 BGB.), auch nicht auf Hypothekenbriefe, Grundschuld- und Rentenschuldbrife, Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine,[38]) und nicht auf diejenigen Inhaberpapiere, welche nach § 92 BGB. (vergl. § 1084 BGB.) zu den verbrauchbaren Sachen gerechnet werden (§ 1814 BGB.). Dahin gehören „diejenigen Papiere, welche ihrer konkreten Bestimmung gemäß nicht zur Hinterlegung, sondern zur Veräußerung zu verwenden sind, z. B. Banknoten, zum Umsatz bestimmte Wechsel, die mit einem Blankogiro versehen sind (anders Kautionswechsel § 234 BGB.) und Inhaberpapiere, die zum Betriebsfonds eines zum Mündelvermögen gehörenden Erwerbsgeschäftes gehören" (K. Pr. Nr. 324 II A; vergl. M. IV S. 1131).

Andererseits kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß der Vormund solche zum Vermögen des Mündels gehörenden Werthpapiere, zu deren Hinterlegung er nach Vorstehendem nicht verpflichtet ist, z. B. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe (vergl. § 1819 BGB.) in der unter 1 bezeichneten Weise zu hinterlegen hat. Es ist hierzu jedoch nur aus besonderen Gründen berechtigt, die bei der Anordnung zum Aus-

[38]) Die Talons sind im Gegensatz zu den Coupons hinterlegungspflichtig (Schultzenstein und Koehne DB. B. 11 zu § 1814 BGB.)

Digitized by Google

druck zu bringen sind. Das Gleiche gilt für Kostbarkeiten,[34]) die dem Mündel gehören. Die Anordnung der Hinterlegung durch das Gericht ist besonders dann angezeigt, wenn Veranlassung zum Mißtrauen gegen den Vormund besteht oder letzterer außer Stande ist, selbst für eine gehörige Aufbewahrung der Gegenstände Sorge zu tragen.

Der Vormund kann übrigens die Anordnung der Hinterlegung von Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheinen durch seinen Antrag auch dann herbeiführen, wenn besondere Gründe dies nicht erheischen. Der Vormund wird hiervon insbesondere zur Minderung seiner Verantwortlichkeit mitunter Gebrauch machen. Auf Geld, Zinscoupons, Schuldurkunden und sonstige Urkunden ist diese Bestimmung nicht ausgedehnt.

Auch bei der gerichtlich angeordneten Hinterlegung muß der Vormund stets die Bestimmung treffen, daß die Herausgabe der Papiere nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verlangt werden kann.

In allen Fällen hat das Vormundschaftsgericht die Ausführung der Hinterlegung zu überwachen.

Auf andere Gegenstände als die vorbezeichneten ist die Befugniß des Gerichts, die Hinterlegung anzuordnen, nicht ausgedehnt, insbesondere nicht auf baares Geld oder allgemein auf Schuldurkunden oder sonstige Urkunden (vergl. M. IV S. 1132).

Aus besonderen Gründen kann aber auch das Vormundschaftsgericht den Vormund von der ihm durch § 1814 BGB. auferlegten Hinterlegungspflicht entbinden (§ 1817 BGB.). Besonders bei einer größeren Vermögensverwaltung ist der Hinterlegungszwang für den Vormund mit vielen Weiterungen und Belästigungen verbunden. Der Vormund kann daher damit verschont werden, wenn die Umstände des einzelnen Falles, die Persönlichkeit des Vormundes, seine Vermögensverhältnisse, seine Einrichtungen zur Aufbewahrung des eigenen Vermögens die Hinterlegung nicht erforderlich machen. Es lassen sich auch Fälle denken, in denen die Hinterlegung wegen der damit verbundenen Kosten zu einer Schädigung des Mündels führt, während jeder Nachtheil aus der Unterlassung der Hinterlegung ausgeschlossen ist. Der Vormundschaftsrichter darf aber, schon seiner eigenen Haftbarkeit wegen, von der durch § 1817 BGB. ihm gegebenen Befugniß nur ausnahmsweise und mit Vorsicht Gebrauch machen. Das Gesetz will grundsätzlich die Hinterlegung und schreibt sie regelmäßig unmittelbar ohne Anordnung des Vormundschaftsgerichts vor, damit kein Vormund die Anordnung einer solchen als Aeußerung des Mißtrauens in seine Zuverlässigkeit auffassen kann. Daher ist auch andererseits die Ent-

[34]) RGE. XIII S. 36. Urth. v 7. 3. 1885. Bei der Frage, ob eine Sache als „Kostbarkeit" zu bezeichnen ist, kommt nicht nur der Werth ihres Stoffes, sondern auch ihr Kunstwerth in Betracht, z. B. bei Gemälden.

Digitized by Google

bindung von den gesetzlichen Sicherheitsmaßregeln nur auf Grund einer Anordnung des Vormundschaftsgerichts als Ausnahme zuzulassen (vergl. K.Prot. S. 324 II B). Wenn der Vormund trotz einer solchen Befreiung die Werthpapiere hinterlegt, so braucht er den durch § 1815 BGB. vorgeschriebenen Vermerk nicht eintragen zu lassen.

Macht der Vormund statt der Hinterlegung von der ihm durch § 1815 BGB. gegebenen Befugniß zur Umwandlung der Inhaberpapiere in Buchforderungen oder zur Umschreibung auf den Namen des Mündels Gebrauch, so ist das Vormundschaftsgericht nicht befugt, ihn von der Verpflichtung zur Bewirkung der Eintragung der Bestimmung zu entbinden, daß er über die Forderungen bezw. die Papiere nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann.

Die auf Grund gesetzlicher Bestimmung oder richterlicher Anordnung hinterlegten Werthpapiere und Kostbarkeiten können nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erhoben werden, da dies nach §§ 1814, 1818 bei der Hinterlegung zu bestimmen ist.[35]) Eine dieser Bestimmung zuwider erfolgte Herausgabe macht die Anlegestelle haftbar. Ist die Bestimmung nicht erfolgt, so kommen die allgemeinen Regeln des § 1812 BGB. zur Anwendung (s. unten § 19).

Die Fortdauer der Hinterlegung hängt hiernach von dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts ab. Auch in den Fällen, in welchen nach § 1818 BGB. die Hinterlegung von Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheinen auf Antrag des Vormundes angeordnet ist, ist das Vormundschaftsgericht nicht verpflichtet, einem Antrag auf Anfhebung der Hinterlegung ohne Weiteres stattzugeben, sondern erst nach Prüfung der zu seiner Begründung geltend gemachten Umstände.

Diesen Bestimmungen entspricht folgende weitere Vorschrift: Jedes Rechtsgeschäft, durch welches die hinterlegten Werthpapiere und Kostbarkeiten und die Hypotheken, Renten oder Grundschulden, auf welche die hinterlegten Hypothekenbriefe, Rentenschuldbriefe oder Grundschuldbriefe sich beziehen, veräußert oder belastet werden, bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Das Gleiche gilt für jedes Rechtsgeschäft, durch welches die Verpflichtung zu einer solchen Veräußerung oder Belastung begründet wird (§ 1819 BGB). Auch diese Vorschrift enthält eine Abweichung von der Regel des § 1812 BGB. (s. unten § 19, nach welcher nur die Genehmigung des Gegenvormundes erforderlich wäre.

Der Vormund bedarf der gerichtlichen Genehmigung, die nicht den Charakter eines Veräußerungsverbots, sondern einer Beschränkung der selbständigen Vertretungsbefugniß des Vormundes hat, aber nur, so lange die

[35]) Staudinger B. 1a z. § 1819 BGB.

Digitized by Google

Erhebung der hinterlegten Gegenstände nicht erfolgt ist. Diese Beschränkung ist im Interesse der Sicherheit und Erleichterung des Verkehrs getroffen, damit nicht Dritten, welche im guten Glauben mit dem Vormund über die erhobenen Werthpapiere oder Kostbarkeiten Rechtsgeschäfte abgeschlossen haben, der Mangel der Ermächtigung des Vormundes zur Erhebung jener Gegenstände entgegengesetzt werden kann. Hat der Vormund über Inhaberpapiere welche er entweder nicht hinterlegt oder ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erhoben hat, als Inhaber verfügt, so stehen dem Dritten die Vorschriften der §§ 793 ff., 932 ff. schützend zur Seite (vgl. M. IV S. 1135).

„Auf andere Werthpapiere, insbesondere auf sogenannte unvollkommene Inhaberpapiere, ist die Bestimmung des § 1819 BGB. nicht ausgedehnt. Insoweit reichen die Bestimmungen des § 1812 BGB. aus. Anlangend namentlich die Sparkassenbücher sowie die nach Maßgabe des § 1808 BGB. bei den dort bezeichneten Instituten vorübergehend belegten Gelder, so ist insoweit durch die Bestimmungen des § 1809 BGB. ausreichende Vorsorge getroffen, daß eine unter die Bestimmungen des § 1807 Abs. 1 Nr. 5 und des § 1808 BGB. fallende Anlegung nur mit der Bestimmung bewirkt werden soll, daß zur Erhebung der Gelder die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist" (M. IV S. 1131).

Wenn bei der Umschreibung von Inhaberpapieren auf den Namen des Mündels oder bei der Umwandlung derselben in Buchforderungen bestimmt ist, daß über sie nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügt werden kann, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich, nicht nur zu jeder Verfügung über die umgeschriebenen Werthpapiere und die Buchforderungen selbst, insbesondere also zur Ersetzung der Buchforderungen durch Inhaberpapiere und Erhebung der letzteren, sondern auch zur Eingehung jeder Verpflichtung zu einer Verfügung über die sich aus den Umschreibungen oder der Umwandlung ergebenden Stammforderungen. Das Gleiche gilt dann, wenn bei Buchforderungen, die im Mündelvermögen schon früher vorhanden waren, erst später der Vermerk eingetragen ist, daß der Vormund nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts über sie verfügen kann (§ 1820 BGB.). Diese Vorschriften kommen nicht zur Anwendung, wenn der Vormund freiwillig Inhaberpapiere umschreiben oder in Buchforderungen umwandeln läßt, obgleich er weder durch das Gesetz noch durch richterliche Anordnung hierzu verpflichtet ist. In diesem Fall gelten die allgemeinen Grundsätze.

Durch die vorstehend erörterten Vorschriften über die Hinterlegung wird die Verantwortlichkeit des Vormundes insofern gesteigert, als derselbe bei schuldvoller Verzögerung der Hinterlegung die Gefahr des Verlustes der hier fraglichen Papiere durch Diebstahl, Brandunglück u. s. w. trägt.

Digitized by Google

Andererseits wird dadurch der Mündel gegen die mit der Natur der Inhaberpapiere verbundenen Gefahren besser geschützt. Der Vormund wird verhindert, selbständig als Inhaber über die Papiere zu verfügen. Dieser Schutz des Mündels gegen Untreue des Vormundes ist um so nothwendiger, als letzterer nicht mehr zu einer Sicherheitsleistung gezwungen werden kann (§§ 1844, 1786[5], 1889 BGB.), und dem Mündel eine gesetzliche Hypothek an dem Vermögen des Vormundes nicht zusteht. Aber nicht nur von dem Gesichtspunkte des Schutzes gegen den Vormund, sondern vornehmlich zum Schutze gegen den Verlust der Papiere durch zufällige Umstände ist die Hinterlegung oder Umschreibung der Papiere auf den Namen des Mündels vorgeschrieben. In letzterer Beziehung wird dadurch auch der Vormund der Verantwortlichkeit in Ansehung der eigenen Verwahrung der Papiere überhoben (vergl M. IV S. 1130).

In welcher Weise der Vormund im Uebrigen in der selbständigen Veräußerung der zum Mündelvermögen gehörenden Werthpapiere beschränkt ist (§ 1812 BGB.), wird in folgenden Paragraphen erörtert werden.

Eine Außerkurssetzung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber findet nach dem Inkrafttreten des BGB. nicht mehr statt. In Anbetracht der Wirkungen einer vor dem Inkrafttreten des BGB. erfolgten Außerkurssetzung und in Ansehung der Wiederinkurssetzung treten die Vorschriften des BGB. sofort mit dem 1. 1. 1900 in Kraft; es wird also von diesem Zeitpunkt an der Außerkurssetzung[36]) die rechtliche Wirkung versagt (Art. 176 EB.).

Die Kosten der Hinterlegung fallen selbstverständlich dem Mündelvermögen zur Last. Der Vormund kann aber bei der Hinterlegung der Anlegestelle auch alle auf die hinterlegten Papiere bezüglichen Verwaltungsgeschäfte übertragen, z. B. die Ueberwachung der Auslosung der Papiere. Ob auch die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Mündel zur Last fallen, bestimmt sich danach, ob die Uebertragung der Verwaltung nach Lage des Einzelfalles sich als eine gerechtfertigte Maßregel des Vormundes darstellte (vergl. K. Pr. Nr. 324 III).

§ 19. Die Beschränkung der Selbständigkeit des Vormunds in der Vermögensverwaltung.

Ihrem Zweck nach ist die dem Vormunde zustehende Sorge für das Vermögen des Mündels nur auf die Erhaltung des vorhandenen Vermögens und dessen wirthschaftliche Ausnutzung gerichtet. Der Vormund soll sich daher auf die diesem Zwecke dienenden Geschäfte beschränken. Allgemeine grundsätzliche Bestimmungen hat das BGB. nach dieser Richtung

[36]) Hinsichtlich der außer Kurs gesetzten Sparkassenbücher in Preußen siehe B. 17 auf S. 278.

Digitized by Google

hin nicht getroffen, es hat vielmehr nur den Grundsatz der unbeschränkten Vertretungsmacht des Vormundes durch Aufstellung einzelner bestimmter Ausnahmen beschränkt und sich im Uebrigen mit der Verantwortlichkeit des Vormundes begnügt. Hierbei hat es einerseits die Sicherheit des Mündels, andererseits den Verkehr mit Dritten und die Rechtsstellung des Schuldners berücksichtigt. Von diesem Gesichtspunkte aus ist vorgeschrieben, „daß in Ansehung besonders wichtiger und über die Grenze einer gewöhnlichen Verwaltung hinausgehender Rechtsgeschäfte (ohne Rücksicht darauf, ob sie der Vormund als Vertreter des Mündels im Namen des Letzteren, oder ob der Mündel selbst sie unter Hinzutritt der Einwilligung oder Genehmigung des Vormundes vornimmt) zu den sonstigen allgemeinen Erfordernissen der Wirksamkeit des betreffenden Rechtsgeschäftes als weiteres Erforderniß die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts hinzukommen muß, daß aber bei anderen weniger wichtigen und bei einer Vermögensverwaltung häufiger vorkommenden Rechtsgeschäften mit Rücksicht auf die Bequemlichkeit der Betheiligten und auf die Verminderung der Geschäftslast der Gerichte der Vormund regelmäßig nur an die Genehmigung des Gegenvormundes gebunden ist und die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nur aus besonderen Gründen und dann, wenn ein Gegenvormund nicht bestellt ist, erforderlich wird." (M. IV S. 1136, 1122.)

A. Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht: I. Der Vormund bedarf der Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht in folgenden Fällen:

1. Zur Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstück (§ 1821 BGB.). Der Grundbesitz als eine besonders werthvolle Art des Vermögens ist dem Mündel regelmäßig zu erhalten, seine Veräußerung ist daher an diese beschwerende Voraussetzung geknüpft.

Den Grundstücken im Sinne der vorstehenden Bestimmung steht das Erbbaurecht nach § 1017 BGB. gleich. Durch Landesgesetz[1]) kann ferner bestimmt werden, daß auf ein an einem Grundstück bestehendes vererbliches und übertragbares Nutzungsrecht, z. B. Emphyteuse, Erbzinsrecht die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften und auf den Erwerb eines solchen Rechtes die für den Erwerb des Eigenthums an einem Grundstück geltenden Vorschriften des BGB. Anwendung finden (Art. 196 EB.). Zu den Rechten an einem Grundstück gehören das dingliche Vorkaufsrecht, Reallasten und Grunddienstbarkeiten. Dingliche Vorkaufsrechte sind aber, sofern nicht

[1]) In **Preußen** ist dies nach Art. 40 AG. für selbständige Gerechtigkeiten bestimmt, sofern die Gerechtigkeit ein Grundbuchblatt erhalten hat. — Vgl. auch Art. 22, 27 AG z. GBO.

Die Kohlenabbau-Gerechtigkeiten in den vormaligen sächsischen Landestheilen sind durch § 5 des Ges. v. 22. 2. 1869 (Art. 38 AG.) den Grundstücken gleichgestellt.

In **Elsaß-Lothringen** bestehen derartige Bestimmungen nicht.

Digitized by Google

ein anderes bestimmt ist, nicht übertragbar (§§ 514, 1094ff. BGB.) und eine Grunddienstbarkeit kann nicht von dem herrschenden Grundstücke getrennt werden, so daß bezüglich ihrer hier regelmäßig nur ein Verzicht in Frage kommt. Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden gehören nicht zu den Rechten an einem Grundstück im Sinne dieser und der weiter unter 2—4 wiedergegebenen Bestimmungen (§ 1821 Abs. 2 BGB.). Zur Verfügung über derartige Rechte genügt regelmäßig die Genehmigung des Gegenvormundes (§ 1812 BGB., siehe unten), sofern nicht die Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefe hinterlegt sind. In letzterem Fall ist nach § 1819 die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich, wie schon oben S. 291 erwähnt.

Unter den Begriff des Verfügens fällt jede Veräußerung (vergl. auch §§ 915, 928 BGB.), auch die Theilung eines Miteigenthums und jede Belastung eines Mündelgrundstücks[2]), insbesondere also die Bestellung einer Hypothek, nicht aber die weitere Verfügung über eine bereits bestellte Hypothek. Zu dieser genügt, wie erwähnt, regelmäßig die Genehmigung des Gegenvormundes. Eine Prozeßführung über eine Liegenschaft gehört nicht hierher. Der Vormund bedarf zu einer solchen weder als Kläger noch als Beklagter einer Genehmigung (vergl. oben S. 231).

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist auch dann erforderlich, wenn eine Verpflichtung des Mündels zur Veräußerung einem Dritten gegenüber besteht, wenn z. B. der Erblasser des Vormunds ein Grundstück verkauft hat und gegen den Mündel der Anspruch auf Auflassung geltend gemacht wird. Doch hat das Erforderniß der Genehmigung in Fällen dieser Art materiell nur die Bedeutung, daß das Gericht zu prüfen hat, ob dem Dritten ein Recht auf die Veräußerung wirklich zusteht. Wird die Genehmigung verweigert, so kann der Dritte selbstverständlich seinen Anspruch gegen den Mündel im Wege des Prozesses geltend machen. Für die hierdurch entstehenden Kosten könnte unter Umständen der Vormundschaftsrichter haftbar gemacht werden, wenn in der Verweigerung der Genehmigung eine Pflichtverletzung desselben im Sinne des § 1848 BGB. zu erblicken ist. Dagegen ist, wenn das Vormundschaftsgericht die Genehmigung zur Veräußerung eines Grundstückes ertheilt hat, für die Auflassungserklärung eine besondere Genehmigung nicht mehr erforderlich,[3]) sofern aus der Genehmigung zur Veräußerung gleichzeitig die Genehmigung zur Auflassung zu entnehmen ist.[4])

---

[2]) KG. II 115. Beschl. v. 7. 11. 1881. Die Bewilligung der Eintragung des Kündigungsausschlusses bezüglich bereits eingetragener Hypotheken ist kein Akt selbständiger Belastung des Grundstücks.

[3]) KG. II 99. Beschl. v. 17. 1. 1881.

[4]) KG. III 108. Beschl. v. 27 11. 1882 und v. 5. 6. 1882.

Digitized by Google

Auf Zwangsveräußerungen und Enteignungen[5]) finden obige Vorschriften keine Anwendung, eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist hier nicht erforderlich, ebensowenig zum Verkauf von Liegenschaften, welche dem Mündel zugefallen sind, durch den Testamentsvollstrecker, sofern der Verkauf den letztwilligen Verfügungen des Erblassers entspricht (§§ 2203, 2205 BGB.).[6])

Ob und inwieweit das Aufgeben des Besitzes eines Grundstücks der Veräußerung des Grundstücks selbst gleichzustellen ist, wird vom Gesetzbuch unentschieden gelassen. Insoweit mit dem Aufgeben des Besitzes wenigstens eventuell der Wille auch auf Uebertragung eines Rechts an dem Grundstück gerichtet ist, wird eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts regelmäßig erforderlich sein, andererseits ist keine Genehmigung nöthig, wenn das Eigenthum eines Dritten an einem von dem Mündel besessenen Grundstück außer allem Zweifel steht, die Uebertragung des Besitzes an den Dritten für den Mündel mithin eine Vermögensminderung überall nicht enthält (Mot. IV S. 1137).

Die Einhaltung bestimmter Formen bei der Veräußerung selbst ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, doch kann das Vormundschaftsgericht seine Genehmigung an die Bedingung der Einhaltung solcher Formen, insbesondere öffentliche Versteigerung, vorherige Abschätzung durch Sachverständige u. dergl. knüpfen, wie es überhaupt seine Genehmigung von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen kann (vergl. M. ebenda).

2. Zur Verfügung über eine Forderung, die auf Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstück oder auf Begründung oder Uebertragung eines Rechts an einem Grundstück oder auf Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Recht[7]) gerichtet ist (§ 1821[2] BGB.). Derartige Ansprüche, z. B. das aus einem Kaufvertrage über ein Grundstück sich ergebende Recht auf Auflassung, stehen wirthschaftlich betrachtet, den unter Nr. 1 bezeichneten Gegenständen gleich.

3. Zur Eingehung einer Verpflichtung, zu einer der vorstehend unter 1 und 2 bezeichneten Verfügungen (§ 1821[3] BGB.) z. B. zu einer Ver-

[5]) In **Elsaß-Lothringen** können nach dem Zwangsenteignungsgesetz vom 3. 3. 1841 § 13 die Vormünder und sonstigen Vertreter handlungsunfähiger Personen ihre Zustimmung zur gütlichen Veräußerung derjenigen Grundstücke, deren Abtretung nothwendig ist, geben, wenn sie dazu gerichtlich ermächtigt sind. Die Ermächtigung ist vom Inkrafttreten des BGB. an durch das Vormundschaftsgericht zu ertheilen. Eine Anhörung der Staatsanwaltschaft findet nicht mehr statt (§ 2 A. F.). Das Gericht kann bei der Ertheilung der Ermächtigung die zur Erhaltung oder Wiederanlage des Erlöses erforderlichen Maßnahmen treffen, bezw. von solchen die Ertheilung der Ermächtigung abhängig machen.

[6]) Dernburg, Pr.V. § 69, 2.

[7]) Unter der Verfügung über eine Forderung, „welche auf Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Recht gerichtet ist," ist „ein Verzicht auf den Liberirungsanspruch" gemeint. K.Pr. Nr. 384 V.

Digitized by Google

pflichtung ein Grundstück abzutreten oder eine Reallast zu bestellen. Inwieweit es, wenn das Vormundschaftsgericht zu einem derartigen Vertrage seine Genehmigung ertheilt hat, keiner weiteren besonderen Genehmigung zur Bewirkung der Auflassung oder sonstiger Eintragung in das Grundbuch bedarf, ist schon oben erwähnt (S. 295).

4. Zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb eines Grundstücks oder eines Rechts an einem Grundstück gerichtet ist (§ 1821[4] BGB.). Wegen des Begriffs eines Grundstücks siehe oben unter Nr. 1. Wenngleich es in der Regel vorzuziehen sein wird, die Mündelgelder in anderer Weise nutzbar zu machen, so ist doch dem Vormund der Erwerb von Immobilien nicht untersagt, solcher kann sogar unter Umständen zweckmäßig, vielleicht sogar durch das Interesse des Mündels geboten sein (M. IV S. 1140). Auch hier ist eine Genehmigung zur Entgegennahme der Auflassung dann nicht nöthig, wenn der Ankauf des Grundstücks schon durch den Erblasser des Mündels abgeschlossen oder die Genehmigung zu dem Kauf durch das Vormundschaftsgericht bereits ertheilt war. Dagegen ist die Genehmigung auch dann erforderlich, wenn der Erwerb in einem Zwangsvollstreckungsverfahren erfolgt. Ein Gebot des Vormundes wird bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken zurückgewiesen, wenn nicht seine Eigenschaft als Vormund und die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei dem Vollstreckungsgericht offenkundig ist oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde sofort nachgewiesen wird (§ 71 Abs. 2 Ges. v. 24. 3. 1897). Dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts unterliegt es, ob bei der Ertheilung der Genehmigung zum Mitbieten bei einer Versteigerung dem Vormund ein Höchstgebot zu bestimmen ist, über das er nicht hinausgehen darf. In den vorbezeichneten Fällen zu 1—4 hat das Vormundschaftsgericht vor der Entscheidung den Mündel soweit thunlich zu hören, falls er das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 1827 Abs. 2 BGB., vergl. unten § 26).

5. Zu einem Rechtsgeschäft, durch welches der Mündel zu einer Verfügung über sein Vermögen im Ganzen oder über einen Bruchtheil seines Vermögens (K.Pr. Nr. 324 [V]) verpflichtet wird (§ 1822[1] BGB., vergl. § 419 BGB.). „Ein derartiges Geschäft ist von besonderer Wichtigkeit und geht über die Grenzen einer sogenannten Verwaltung hinaus; es hat häufig den Charakter eines Glücksvertrages und ist daher nur in außerordentlichen Fällen als angemessen zu erachten" (M. IV S. 1140). Nach § 311 BGB. bedarf es der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.[8]) Ein Vertrag, durch welchen sich der eine Theil verpflichtet, sein künftiges Vermögen oder einen Bruchtheil seines künftigen Vermögens zu übertragen oder mit einem Nießbrauch zu belasten, ist überhaupt nichtig (§ 310 BGB.).

[8]) In **Preußen** sind beide Formen zugelassen. (Art. 31 Pr. GFG.); in **Elsaß-Lothringen** kann die Beurkundung nur durch einen Notar erfolgen (§ 44 AF.).

Digitized by Google

6. Zu einem Rechtsgeschäft, durch welches der Mündel zu einer Verfügung über eine ihm angefallene Erbschaft (§§ 1922, 1942 ff., 2371 ff. BGB.) oder über seinen künftigen gesetzlichen Erbtheil oder seinen künftigen Pflichttheil (§ 2309 ff. BGB.) verpflichtet wird, sowie zu einer Verfügung über den Antheil des Mündels an einer Erbschaft (§ 1822[1]) BGB.). In Betracht kommen hier nur obligatorische Rechtsgeschäfte, weil über eine Erbschaft als Ganzes nicht dinglich verfügt werden kann (vergl. § 2374 BGB.). Ein Vertrag, durch welchen ein Erbe die ihm angefallene Erbschaft verkauft oder ein Miterbe über seinen Antheil an dem Nachlasse verfügt, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung (§§ 2371, 2033 BGB.).[9]) Das Gleiche gilt für einen Vertrag, der unter den künftigen gesetzlichen Erben über den gesetzlichen Erbtheil oder den Pflichttheil eines von ihnen geschlossen wird. Verträge eines gesetzlichen Erben mit einem Nichterben über den Nachlaß eines noch lebenden Dritten, oder den Pflichttheil oder ein Vermächtniß aus einem solchen Nachlaß sind nichtig (§ 312 BGB.).

7. Zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses und zum Verzicht auf einen Pflichttheil (Nr. 1822[2] BGB.) vergl. §§ 1942 ff., 2176, 2180, 2303, 2346 ff. BGB. Zum endgültigen Erwerb einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses ist eine Genehmigung nicht erforderlich, ebensowenig zur Anerkennung eines Testamentes, sofern nicht hierdurch auf den Pflichttheil ganz oder theilweise verzichtet wird.

8. Zu einem Erbtheilungsvertrage (§ 1822[2] BGB.).

Hierüber siehe oben S. 251.

Wegen der Zuständigkeit des Nachlaßgerichts zur Entscheidung über die Genehmigung in den hier in Betracht kommenden Fällen s. unten.

9. Zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb oder die Veräußerung eines Erwerbsgeschäftes gerichtet ist (§ 1822[3] BGB.). „Diese Vorschrift stellt sich als eine angemessene Ergänzung des nur den Charakter einer Ordnungsvorschrift an sich tragenden und nur den faktischen Beginn und die faktische Auflösung eines Erwerbsgeschäfts treffenden § 1823 BGB. dar". Demnach kann der Vormund im Wege des entgeltlichen Vertragsrechts wirksam ein Erwerbsgeschäft nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erwerben; er bedarf aber dieser Genehmigung nicht zu dem Erwerbe eines solchen Geschäfts durch Erbfolge, Vermächtniß oder Schenkung. Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht soweit thunlich den Mündel hören, wenn dieser das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 1827 Abs. 2 BGB.). Hierüber siehe im Uebrigen oben § 17 S. 257 ff.).

10. Zu einem Gesellschaftsvertrage (§ 705 ff. BGB.), der zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangen wird (§ 1822[3] BGB.), z. B. Gründung einer offnen Handelsgesellschaft.

[9]) Siehe vorige Bemerkung.

Digitized by Google

11. Zu einem Pachtvertrage über ein Landgut oder einen gewerblichen Betrieb (§ 1822[4] BGB.) und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer des Pachtvertrages und den Werth des Landgutes oder Betriebes und gleichviel ob der Mündel Pächter oder Verpächter ist. Maßgebend für diese Bestimmung war, „daß derartige Verträge für die gesammte Wirthschaft des Mündels von einschneidender Bedeutung sind, daß ihr Abschluß außerdem in der Regel ein schwieriges und komplizirtes Geschäft ist und, wenn das Inventar des Mündels seitens des Pächters durch Kauf übernommen wird, der Vormund oft große Geldbeträge für den Mündel in seine Hand bekommt".

Auch diese Vorschrift ergänzt die Ordnungsvorschrift des § 1823 BGB., nach welcher der Vormund ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Mündels weder beginnen, noch auflösen soll.

Sie bezieht sich nur auf Grundstücke, welche zu einem selbständigen landwirthschaftlichen Betrieb bestimmt sind (vergl. § 98[2] BGB.), dies aber auch dann, wenn auf ihnen ein besonderes Unternehmen, z. B. eine Stärkefabrik, eine Brennerei neben der Bewirthschaftung des Landgutes im Ganzen betrieben wird. Dagegen ist eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu einem Pachtvertrage über ein einzelnes landwirthschaftliches Grundstück nicht erforderlich, insbesondere da nicht, wo es üblich ist, ganze Landgüter in einzelnen Parzellen zu verpachten.

Wegen der Pacht eines landwirthschaftlichen Grundstücks bezw. eines Landgutes vergl. §§ 581, 591 ff. BGB.

12. Zu jedem Mieth- oder Pachtvertrage (§§ 587 ff. BGB.), oder einem anderen Vertrage, durch den der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältniß länger als ein Jahr nach der Vollendung des 21. Lebensjahres des Mündels fortdauern soll (§ 1822[5] BGB.), gleichviel ob der Mündel Miether oder Vermiether ist. Die Vorschrift beruht auf der Erwägung, „daß es für den Mündel gefährlich ist, dem Vormund die Macht einzuräumen, durch derartige Verträge den Mündel unbeschränkt auch über das Alter der Volljährigkeit hinaus zu binden und dadurch die Freiheit der Bewegung des volljährig gewordenen Mündels zu beeinträchtigen" (M. IV S. 1141). Eine etwa vor Erreichung des 21. Lebensjahres in Aussicht genommene Volljährigkeitserklärung kommt hier nicht in Betracht. Innerhalb der Minderjährigkeit des Mündels und eines Jahres nach deren Ablauf kann der Vormund die genannten Verträge, abgesehen von den oben unter 11 erwähnten Ausnahmen selbständig abschließen, ohne daß für deren Dauer eine Grenze gezogen wäre. Insbesondere ist es auch dem Vormunde überlassen, die kleinen Vermiethungen und Verpachtung von Wohnungen, Ackerland und Gartenland für das laufende Jahr, bezw. bis zum Termin der nächsten

Digitized by Google

Ernte auch im letzten Jahr der Minderjährigkeit des Mündels selbständig vorzunehmen. Dagegen entspricht es der ratio der hier fraglichen Bestimmung, dieselbe allgemein auf Mieth- und Pachtverträge auszudehnen, ohne zwischen unbeweglichen Sachen und andern Gegenständen zu unterscheiden. Nicht minder trifft die ratio zu für alle andern Verträge, durch welche für den Mündel die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen begründet werden soll, z. B. für Versicherungsverträge oder für einen Vertrag, durch welchen der Mündel als Handlungsgehülfe in das Geschäft eines anderen eintritt (M. IV S. 1142), ferner für Altentheils- und Leibrentenverträge. Falls mehreren Mündeln ungetheiltes Mündelgut gehört, bezüglich dessen die oben erwähnten Verträge geschlossen werden, ist die Befugniß des Vormunds, selbständig diese Verträge abzuschließen, durch denjenigen Zeitpunkt begrenzt, in welchem der älteste Mündel 21 Jahre alt wird.[10]) „Fehlt die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, so ist der ganze Vertrag nach Maßgabe der Bestimmung der §§ 1828—31 (s. unten) unwirksam, nicht nur derjenige Theil, welcher über die hier gezogene Grenze hinausgeht, es sei denn, daß die Vertragschließenden den Vertrag überhaupt nicht als einen einheitlichen gewollt haben" (M. IV S. 1142).

13. Zu einem Lehrvertrag, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird (§ 1822[6] BGB.), ferner zu einem auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrage, wenn der Mündel zu persönlichen Leistungen für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet werden soll (§ 1822[7] BGB.), wenn diese Verträge innerhalb der einjährigen Frist nicht einseitig durch Kündigung aufgehoben werden können (K. Pr. Nr. 324 V). Ueber derartige Verträge ist bereits oben (§ 16 S. 206 ff.) das Erforderliche erörtert worden.

14. Zur Aufnahme von Geld auf den Kredit des Mündels, ohne Rücksicht, ob dabei Mündelgüter verpfändet werden, insbesondere also zu jedem Darlehen. „Derartige Geschäfte sind durch den regelmäßigen Verlauf der Verwaltung nicht geboten und können zudem große Gefahren für den Mündel mit sich bringen" (M. IV 1144).

Das Vormundschaftsgericht hat hier nicht nur zu erwägen, ob die Aufnahme des Darlehens nothwendig ist, sondern auch die Bedingungen zu prüfen, unter welchen der Vormund das Darlehen aufnehmen will. Dahin gehören die Abmachungen über die Höhe der zu zahlenden Zinsen, der Zeitpunkt der Rückzahlung, die etwa dem Gläubiger zu gewährende besondere Sicherung und die Bezeichnung des Darlehnsgebers. Die Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn das aufzunehmende Darlehen lediglich zur Tilgung eines gleichartigen anderen bestimmt ist.

[10]) Boehm § 20 II A. 9.

Digitized by Google

Das Vormundschaftsgericht kann dem Vormund zu den hier in Rede stehenden Rechtsgeschäften eine allgemeine Ermächtigung ertheilen, wenn dies zum Zwecke der Vermögensverwaltung, insbesondere zum Betriebe eines Erwerbsgeschäfts erforderlich ist (§ 1825 BGB.). Hierüber siehe weiter unten.

Sonstige Kreditgeschäfte, insbesondere Waarenkäufe auf Borg fallen nicht unter die Bestimmung des § 1822[8] BGB.

15. Zur Ausstellung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber (§ 1822[9] BGB.), gleichviel ob sie die Zahlung von Geld oder die Lieferung anderer Sachen zum Gegenstande hat (§ 793 ff. BGB.), und zur Eingehung einer Verbindlichkeit aus einem Wechsel oder einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann (§ 1822[9] BGB.), vergl. oben S. 284.

„Das Gefährliche der Eingehung dieser bezeichneten Verbindlichkeiten liegt darin, daß der Verpflichtete sich nur solcher Einreden bedienen kann, welche ihm nach Maßgabe der Urkunde selbst oder unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen." (M. IV S. 1143.) Vergl. § 82 WO., Art. 302 BGB. Die Genehmigung braucht nicht auf dem Wechsel selbst vermerkt zu werden. Doch empfiehlt sich dies wegen der Beweisführung im Urkundenprozeß.

Auch hier ist die Ertheilung einer allgemeinen Ermächtigung des Vormundes durch das Vormundschaftsgericht unter den oben angegebenen Voraussetzungen des § 1825 BGB. zulässig.

Ein Vormund, welcher mit Ueberschreitung seiner Befugnisse eine Wechselerklärung ausstellt, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der Mündel gehaftet haben würde, wenn der Vormund in den Grenzen seiner Befugnisse gehandelt hätte (§ 95 WO.).

16. Zur Uebernahme einer fremden Verbindlichkeit[11]), insbesondere Eingehung einer Bürgschaft (§ 1822[1], vergl. §§ 414 ff., §§ 765 ff. BGB.). Diese Vorschrift ist wegen der Gefährlichkeit der in Rede stehenden Geschäfte und in der Erwägung, daß es sich dabei nicht um einen Umsatz von Vermögensobjekten handelt (M. IV S. 1144), getroffen worden. Der Vormund kann aber auch zu diesen Rechtsgeschäften allgemein ermächtigt werden (§ 1825 BGB.). Eine solche allgemeine Ermächtigung ist insbesondere dann häufig nicht zu entbehren, wenn für den Mündel ein Kommissionsgeschäft (vergl. Art. 394 BGB.) betrieben wird.

17. Zur Ertheilung einer Prokura (§ 1822[11] BGB, § 48 ff. HGB.). Eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist hier nicht nur wegen der an die Ertheilung der Prokura sich knüpfenden wichtigen Folgen (§ 48 ff. HGB.),

---

[11]) Vgl. RGE. XXIX S. 197 Urth. v. 24. 12. 1892: Der Erwerb einer Erbschaft ist nicht als die Uebernahme einer fremden Verbindlichkeit anzusehen.

Digitized by Google

sondern auch deswegen nothwendig, weil die Prokura zur Eingehung der vorstehend unter 15—18 bezeichneten Rechtsgeschäfte ermächtigt und der Umfang der mit der Prokura kraft Gesetzes verbundenen Vertretungsmacht Dritten gegenüber nicht beschränkt werden kann.

Zur Zurücknahme der Prokura ist eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht erforderlich, ebensowenig zu einer Vollmacht im Sinne des § 54 HGB.

18. Zu einem Vergleich (§ 779 BGB.). Der Vergleich ist ein Vertrag, durch welchen der Streit oder die Ungewißheit der Parteien im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird, wobei der Ungewißheit über ein Rechtsverhältniß der Umstand gleichsteht, daß die Verwirklichung eines Anspruches unsicher ist (§ 779 BGB.). Ob der Vergleich bewegliche oder unbewegliche Sachen zum Gegenstand hat, macht im Allgemeinen keinen Unterschied.

Eine gerichtliche Genehmiguug ist dann nicht erforderlich, wenn der Gegenstand des Streites oder der Ungewißheit in Geld schätzbar ist und den Werth von 300 M. nicht übersteigt (§ 1822[12] BGB.).

Doch ist, insoweit der Vergleich eine Veräußerung eines der unter die §§ 1821[1—3] ff. (oben Nr. 1—3) oder des § 1822[1] (oben Nr. 5 und 6) fallenden Gegenstände enthält, eine gerichtliche Genehmigung auch dann erforderlich, wenn der Werth der Gegenstände 300 M. nicht übersteigt (vergl. Mot. IV S. 1143).

Daß der Vormund auch zu Vergleichen im Lauf eines Rechtsstreits der gerichtlichen Genehmigung bedarf, ist oben S. 232 bereits erwähnt. Zum Abschluß eines Zwangsvergleichs im Konkursverfahren ist eine solche Genehmigung nicht erforderlich, da ein solcher die Natur einer gerichtlichen Entscheidung, nicht eines Rechtsgeschäfts zwischen den Gläubigern und dem Gemeinschuldner hat.[13]) Wegen des Alimentenvergleichs (§ 1714 Abs. 1 BGB.) s. unten Nr. 21.

Unter denselben Voraussetzungen, wie zum Abschluß eines Vergleichs bedarf der Vormund der gerichtlichen Genehmigung zu einem Schiedsvertrage, d. i. der Vereinbarung, daß die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit durch einen oder mehrere Schiedsrichter erfolgen soll (§ 1025 CPO.).

Zu Verzichten, Anerkenntnissen und dergleichen ist eine gerichtliche Genehmigung allgemein nicht vorgeschrieben, wohl aber ist sie insoweit erforderlich, als zu jeder Veräußerung des betreffenden Rechts eine gerichtliche Genehmigung vorgeschrieben ist, so bei dem Verzicht auf ein Grundstück oder auf ein Recht an einem Grundstück (§ 1821 BGB.). Wegen des Erbverzichts (§ 2347 BGB. s. unten § 26 II 7). Auch ist der Vormund

---

[13]) Dernburg: Pr. R. § 74 A. 11, 12; v. Wilmowsky: Konkursordnung. Bem. 2 zu Titel VI und A. 3 z. § 169.

Digitized by Google

zu derartigen Rechtshandlungen insoweit nicht befugt, als sie unter den Begriff der Schenkung fallen (§ 1804 BGB.).

19. Zu einem Rechtsgeschäft, durch das die für eine Forderung des Mündels bestehende Sicherheit aufgehoben oder gemindert oder die Verpflichtung dazu begründet wird (§ 1822[13] BGB.), z. B. zur Löschung einer Hypothek vor Rückzahlung des Kapitals, zur Einräumung eines hypothekarischen Vorranges an einen andern Gläubiger. Das Erforderniß der gerichtlichen Genehmigung rechtfertigt sich in diesem Fall „durch die Größe der aus solchen Geschäften zu befürchtenden Nachtheile und die Ungewöhnlichkeit solcher Geschäfte". Von selbst versteht es sich, daß das Vormundschaftsgericht die Genehmigung zu derartigen Geschäften nur innerhalb der durch die Vorschriften des § 1807 BGB. für die Anlegung von Mündelgeld gezogenen Grenzen ertheilen darf" (M. IV S. 1145).

20. Zur Zustimmung zu dem Abschluß eines Ehevertrages, durch welchen die allgemeine Gütergemeinschaft oder die Fahrnißgemeinschaft vereinbart oder aufgehoben wird (§§ 1437, 1549 BGB., vergl. unten § 26 II_2).

21. Zu einer Vereinbarung zwischen dem Kinde[13]) und seinem unehelichen Vater über den Unterhalt für die Zukunft oder über eine an Stelle des Unterhalts zu gewährende Abfindung (§ 1714 BGB.). „Dem als Vater in Anspruch Genommenen liegt oft viel daran, durch Zahlung einer Abfindungssumme von der sonst lange Jahre sich hinziehenden, seine freie Bewegung hindernden und oft mit Störung seiner Familienverhältnisse verbundenen Unterhaltspflicht sich befreien zu können; andererseits ist aber auch für das Kind oft der Empfang einer Abfindungssumme in hohem Grade erwünscht, namentlich wenn der Ausgang eines Prozesses ungewiß ist oder die Vermögensverhältnisse des Pflichtigen unsicher sind oder der Ausmittlung des künftigen Aufenthalts desselben vielleicht Schwierigkeiten sich entgegenstellen. Der Umstand, daß die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist und die Verwaltung der Abfindungssumme nicht der Mutter, sondern dem Vormunde des Kindes zusteht, bürgt dafür, daß das Interesse des Kindes und der subsidiär verpflichteten mütterlichen Verwandten sowie das Interesse der Armenpflege gewahrt wird. Die Vorschrift des § 1714 BGB. bezieht sich indessen nicht bloß auf solche Verträge, durch welche auf den Unterhaltsanspruch für die Zukunft ganz oder theilweise überhaupt verzichtet wird, sondern auch auf solche, welche nur die Art der Gewährung des Unterhaltes in einer von den gesetzlichen Vorschriften abweichenden Weise regeln" (M. IV S. 905); z. B. statt der Zahlung einer Geldrente (§ 1710 Abs. 1 BGB.) die Aufnahme des Kindes

[13]) Staudinger B. 2 z. § 1714 BGB. weist darauf hin, daß nach dem Wortlaute des Gesetzes, anscheinend in Folge eines Redaktionsversehens, Minderjährigkeit des Kindes nicht die Voraussetzung des Erfordernisses der gerichtlichen Genehmigung ist.

Digitized by Google

in das Haus des Vaters vereinbaren. Auch eine Vereinbarung, durch welche das Kind gegen Zahlung einer Abfindung auf den Anspruch auf Anerkennung der Vaterschaft verzichtet, gehört hierher.[14])

An die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts sind derartige Verträge wegen des Einflusses, welchen sie mittelbar auf das Wohl und die Erziehung des Kindes äußern, sowie zur Vermeidung von Streitigkeiten und Prozessen gebunden. Insoweit sie die rechtliche Natur von Vergleichen haben, unterliegen sie übrigens schon nach den oben unter Nr. 18 aufgeführten Regeln der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Ein unentgeltlicher Verzicht auf den Unterhalt für die Zukunft ist „wegen des familienrechtlichen Charakters des hier fraglichen Anspruchs und der daraus sich ergebenden absoluten Natur desselben" nichtig (vergl. § 1714 Abs. 2 BGB., vergl. § 1614 BGB.).

22. Zu einer Verfügung über Werthpapiere und Kostbarkeiten, welche gemäß §§ 1814 oder 1818 BGB. hinterlegt sind, über Hypothekenforderungen, Grundschulden und Rentenschulden, wenn die betreffenden Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefe hinterlegt sind, sowie zur Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung. Auch wenn Inhaberpapiere gemäß § 1815 BGB. auf den Namen des Mündels umgeschrieben oder in Buchforderungen umgewandelt sind, ist eine gerichtliche Genehmigung zur Eingehung der Verpflichtung zu einer Verfügung über die aus der Umschreibung oder Umwandlung sich ergebenden Stammforderungen nöthig (§§ 1819, 1820 BGB.). Hierüber ist im vorigen Paragraphen bereits das Erforderliche bemerkt worden.

23. Zur Anfechtung eines Erbvertrages für einen geschäftsunfähigen Erblasser (§ 2282 Abs. 2 BGB.), zur Aufhebung eines Erbvertrages oder einer einzelnen vertragsmäßigen Verfügung für den Mündel, wenn dieser vertragsmäßig als Erbe eingesetzt ist (§§ 2290, 2291 BGB.), zu einem Erbverzicht, oder der Aufhebung eines solchen, wenn der Mündel der Erblasser und geschäftsunfähig oder wenn er der verzichtende Theil ist (§§ 2347, 2351, 2352 BGB.). Hierüber vergl. die Ausführungen im folgenden Paragraphen S. 291).

24. Zur Ablehnung und Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch den überlebenden Ehegatten und zum Verzicht auf den Antheil am Gesammtgut seitens eines antheilsberechtigten Abkömmlings, wenn die Betreffenden unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehen und unter denselben Voraussetzungen auch zu einem bei Lebzeiten der Ehegatten einem von ihnen gegenüber für den Fall seines Todes erklärten Verzicht auf dessen Antheil am Gesammtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft, sowie zur Aufhebung eines solchen Verzichtes (§§ 1484 Abs. 2, 1491 Abs. 3, 1492 Abs. 3, 1517 Abs. 2, 2347, 1549, 1557, 2347 BGB. vergl. unten § 26 II$_2$).

[14]) Staudinger, B. 1 Abs. 4 z. § 1714 BGB.

Digitized by Google

25. Zu dem Antrag des Vormundes eines Miteigenthümers auf Zwangsversteigerung eines Grundstücks, eines im Schiffsregister eingetragenen Schiffes, eines Erbbaurechts oder einer anderen Berechtigung, die ein Blatt im Grundbuch erhalten kann, zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft (§ 181 Abs. 2, Ges. v. 24. 3. 1897). Der Antrag wird wie eine Veräußerung behandelt, da er zwar eine solche nicht enthält, aber sie veranlaßt (vergl. K. Pr. 324 VII), vergl. oben § 17 S. 252.

26. Zu dem Antrage auf Eintragung des Mündels, welcher an Börsentermingeschäften in Waaren oder Werthpapieren betheiligt werden soll, in das Börsenregister für Waaren und für Werthpapiere (§ 58 Abs. 3 Ges. v. 22. 6. 1896)[15]).

Daß der Vormund nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Mündels beginnen oder ein bestehendes Erwerbsgeschäft des Mündels auflösen soll (§ 1823 BGB.) ist oben § 17 S. 257 ff. schon erwähnt. Diese Bestimmung hat nur die Bedeutung einer Ordnungsvorschrift.

Rechtsgeschäfte, zu denen der Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf, kann der Mündel auch dann nicht selbständig wirksam vornehmen, wenn er zum selbständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäftes oder zum Eintritt in ein Dienst- oder Arbeitsverhältniß ermächtigt ist, und der Geschäftsbetrieb des Erwerbsgeschäftes oder die Eingehung oder Aufhebung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder die Erfüllung der aus einem solchen Verhältnisse sich ergebenden Verpflichtungen solche Rechtsgeschäfte mit sich bringt (§§ 112, 113 BGB.). (Vergl. hierüber unten § 26.)

Zu unterscheiden von der für den Vormund erforderlichen Genehmigung ist die Genehmigung, derer der Mündel selbst bei gewissen Rechtsgeschäften bedarf, in denen er selbständig handlungsfähig ist (vergl. §§ 1729 Abs. 1, 1437, 1508, 2275 BGB.). Auch hierüber wird das Erforderliche unten in § 26 erörtert werden, soweit es nicht schon oben in § 16 ausgeführt ist.

II. Die Ertheilung der gerichtlichen Genehmigung. Ob die Genehmigung zu einem vormundschaftlichen Rechtsgeschäft zu ertheilen

[15]) In **Elsaß-Lothringen** bedarf der Vormund einer Ermächtigung seitens des Vormundschaftsgerichts, wenn er für den Mündel den Beitritt zu einer Syndikatsgenossenschaft erklären will. „Das Erforderniß der gerichtlichen Ermächtigung rechtfertigt sich aus dem Gesichtspunkte, daß aus dem Beitritt zu einer Syndikatsgenossenschaft nicht unerhebliche Lasten erwachsen können. In denjenigen Fällen, in welchen die Syndikatsgenossenschaft die Regelung von Feldwegen und die Herstellung von Entwässerungen oder Bewässerungen zum Gegenstand hat, enthält überdies der Beitritt mittelbar auch eine Verfügung über die Grundstücke, da die Syndikatsgenossenschaft nach dem Gesetz vom 30. Juli 1890 zu deren Vertauschung befugt ist". (Begründung z. AB. S. 77.)

Digitized by Google

ist, unterliegt dem an keinerlei Schranken gebundenen freien Ermessen des Vormundschaftsgerichts, „das sich aber nicht nur auf die Prüfung zu beschränken hat, ob die Vornahme des Rechtsgeschäftes keine Pflichtwidrigkeit des Vormundes enthält und nicht mit besonderen Nachtheilen für den Mündel verbunden ist, sondern die Genehmigung nur dann ertheilen darf, wenn es die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die Vornahme des Rechtsgeschäfts den Interessen des Mündels entspricht. Das Gericht nimmt in dieser Hinsicht ganz dieselbe Stelle ein, wie der Vormund bei der Einwilligung oder Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft des Mündels" (M. IV S. 1139). Daß die Handlung nothwendig ist, ist zur Ertheilung der Genehmigung nicht erforderlich. Genügt dem Vormundschaftsgericht die von dem Vormunde bei dem Antrage auf Genehmigung vorgebrachte Begründung nicht, so hat das Gericht von Amtswegen das bezügliche Material zu ergänzen, darf also die Entscheidung nicht wegen jenes Mangels ablehnen.

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erfolgt regelmäßig schriftlich. Doch ist eine bestimmte Form, abgesehen von der unten zu erwähnenden Vorschrift des § 1831 BGB. nicht vorgeschrieben. Es gelten daher die oben § 7 S. 82 ff. erörterten allgemeinen Regeln über die Form gerichtlicher Verfügungen (§ 16 F.).[16] Dem Grundbuchamt sind jedoch die zu einer Eintragung erforderlichen Erklärungen, soweit sie nicht zu Protokoll gegeben werden, durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachzuweisen (§ 29 GO.).

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts wird regelmäßig nur für jeden einzelnen Fall wirksam ertheilt. Eine allgemeine Genehmigung für alle vormundschaftlichen Handlungen oder einen gewissen Kreis derselben ist unzulässig. Bestritten ist, ob eine trotzdem erfolgte allgemeine Genehmigung rechtswirksam ist.[17] Die verneinende Antwort dürfte die richtige sein. Für die vorstehend unter 14—16 (§ 1822, 8—10 BGB.) bezeichneten Rechtsgeschäfte ist jedoch, wie dort bereits erwähnt, eine allgemeine Ermächtigung des Vormundschaftsgerichts zugelassen, ebenso zu denjenigen Rechtsgeschäften, zu welchen nach § 1812 BGB. der Vormund der Genehmigung des Gegenvormundes bedarf (s. unten S. 311 ff.). Diese Ermächtigung soll nur ertheilt werden, wenn sie zum Zwecke der Vermögensverwaltung insbesondere zum Betriebe eines Erwerbsgeschäftes, erforderlich ist (§ 1825 BGB.). Die Aufnahme einer derartigen allgemeinen Ermächtigung in die Bestallung des Vormundes ist nicht vorgeschrieben, aber zweckmäßig. Wenn eine allgemeine Ermächtigung auch da, wo sie zum Zweck der Vermögensverwaltung nicht erforderlich ist, ertheilt wird, hat dies auf ihre Wirksamkeit keinen Einfluß,

[16]) Wegen der Genehmigung durch konkludente Handlungen vergl. Preuß. Verwalt.-Bl. Bd. 19 S. 161.

[17]) Vgl. Schultzenstein und Koehne B. 2 zu § 1821 BGB.

Digitized by Google

da die Vorschrift des § 1825 Abs. 2 BGB. nur den Charakter einer Ordnungsvorschrift hat.

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu einem von dem Vormunde abgeschlossenen Rechtsgeschäft darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche der Vormund nicht gestellt hat und nicht stellen will.[18])

Vor der Entscheidung über die zu einer Handlung des Vormundes erforderliche Genehmigung soll das Vormundschaftsgericht den Gegenvormund hören (§ 1826 BGB.). „Es beruht diese Vorschrift auf der Erwägung, daß es im Interesse einer sachgemäßen Entscheidung des Vormundschaftsgerichts liegt, wenn das letztere bei Prüfung der Frage, ob zu einer Handlung des Vormundes die erforderliche Genehmigung ertheilt werden soll, sich nicht lediglich auf die Auskunft des Vormundes beschränkt" (M. IV S. 1151). Sie findet auch dann Anwendung, wenn die Genehmigung nicht zu einem Rechtsgeschäft, sondern zu einem faktischen Handeln des Vormundes, z. B. dem Beginn oder der Auflösung eines Erwerbsgeschäftes, ertheilt wird (§ 1823 BGB.). Sie hat die Bedeutung einer Ordnungsvorschrift, so daß ihre Verletzung auf die Rechtswirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung ohne Einfluß ist. Die Unterlassung der Anhörung kann aber eine Verantwortlichkeit des Vormundschaftsrichters für etwaigen Schadenersatz begründen. Eine Form für die Anhörung ist nicht vorgeschrieben, so daß sie mündlich oder schriftlich erfolgen kann. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn sie z. B. wegen zeitweiliger Abwesenheit des Gegenvormundes nicht thunlich ist. Sie ist nicht erforderlich, wenn ein Gegenvormund nicht vorhanden ist (§ 1826 BGB.). Es bedarf also vor der Genehmigung der Bestellung eines Gegenvormundes auch in solchen Fällen nicht, in welchen nach § 1792 BGB. ein Gegenvormund zu bestellen wäre oder ein Gegenvormund bestellt war, aber z. B. in Folge Todes weggefallen ist (vergl. M. IV S. 1118).[19])

Für die Genehmigung gewisser Rechtsgeschäfte ist weiter vorgeschrieben, daß vor der Entscheidung der Mündel entweder stets oder doch dann, wenn er das 14. oder das 18. Lebensjahr vollendet hat, gehört werden soll (§ 1827 BGB.) Diese Bestimmung ist bereits oben bei den betreffenden einzelnen Fällen erwähnt (vergl. Nr. 1—4, 9, 14). Sie hat zur Folge, daß der Mündel sein Beschwerderecht in den gleichen Angelegenheiten selbständig ausüben kann (§ 59 F.). Näheres hierüber s. unten § 26.

Die Vorschriften über die Anhörung des Mündels tragen ebenfalls nur den Charakter von Ordnungsvorschriften an sich, so daß ihre Verletzung auf die Rechtswirksamkeit der Entscheidung des Vormundschaftsgerichts keinen Einfluß hat. Dem Vormundschaftsgericht steht es selbstverständlich

[18]) KG. VIII 33; Beschl. v. 12. 11. 1888.
[19]) Anders nach Pr. BO., KG. VIII S. 36, Beschl. v. 26. 11. 1888.

Digitized by Google

auch frei, in andern wie den oben erwähnten Fällen, für welche seine Anhörung ausdrücklich vorgeschrieben ist, den Mündel vor seiner Entscheidung zu hören.

Bei Erbauseinandersetzungen oder bei der Auseinandersetzung in Ansehung des Gesammtgutes nach Beendigung einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft kommt es häufig vor, daß ein Betheiligter im Inlande keinen Vormund, Pfleger oder Beistand hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Betheiligter im Auslande wohnt und bevormundet wird. Dann ist es oft kaum möglich, über die für ihn nach dem ausländischen Recht maßgebenden Rechtssätze sichere Auskunft zu bekommen und noch weniger, eine entsprechende Genehmigung von den dortigen Behörden zu erlangen. Für derartige Fälle bestimmt § 97 F., daß für die Ertheilung oder Verweigerung der Genehmigung an Stelle des Vormundschaftsgerichts das Nachlaßgericht zuständig ist, wenn der Betheiligte zur Vereinbarung oder Auseinandersetzung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (vergl. oben Nr. 8 S. 298) bedarf. Die örtliche Zuständigkeit des Nachlaßgerichts bestimmt sich nach § 73 F. Das Nachlaßgericht braucht dabei nicht mehr zu prüfen, ob der Betheiligte nach ausländischem Recht einer Genehmigung überhaupt bedarf.[20]) Dies gilt aber nur dann, wenn der betreffende Betheiligte einen gesetzlichen Vertreter, sei es Vormund oder Vater oder Mutter[21]) hat, welcher zu dem Auseinandersetzungsverfahren zugezogen ist. Andernfalls ist eine Pflegschaft einzuleiten. (Hierüber s. unten § 35.)

III. Die Rechtswirksamkeit der gerichtlichen Genehmigung. Während die Genehmigung eines von dem Mündel persönlich vorgenommenen Rechtsgeschäftes durch den Vormund sowohl gegenüber dem Mündel als auch gegenüber dem anderen Betheiligten erklärt werden kann (§§ 108 Abs. 1, 182 Abs. 1 BGB.), kann das Vormundschaftsgericht seine Genehmigung nur gegenüber dem Vormunde rechtswirksam erklären (§ 1828 BGB.). Diese Bestimmung entspricht der prinzipiellen Stellung des Vormundes als Repräsentant des Mündels nach außen und ermöglicht es dem Vormunde, die Verfügung des Vormundschaftsgerichts im Wege der Beschwerde anzufechten, wenn dieselbe den Interessen des Mündels nach seiner Ansicht widerstreitet (vgl. Mot. IV S. 1154).

Die „Genehmigung" im Sinne der vorstehend erörterten Bestimmungen umfaßt im Gegensatz zu der Terminologie des BGB. im allgemeinen Theil, in welchem zwischen „Einwilligung" und „Genehmigung" unterschieden wird, nicht bloß die Zustimmung zu einer bereits vorgenommenen, sondern auch die vorherige Einwilligung zu einer demnächst

[20]) Dorner F. B. 4 zu § 97 F.
[21]) Vgl. Dorner F. B. 5 zu § 97 F.

Digitized by Google

vorzunehmenden Rechtshandlung. Denn wenn das Vormundschaftsgericht in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen bei dem Abschluß eines Rechtsgeschäfts des Vormundes mitwirkt, so giebt es keine rechtsgeschäftliche Erklärung ab, sondern nimmt eine obrigkeitliche Handlung vor.

Die Genehmigung sowie deren Verweigerung wird dem anderen Theil gegenüber erst wirksam, wenn sie ihm durch den Vormund mitgetheilt wird (§ 1829 Abs. 1 BGB.). Erst durch diese Mittheilung wird der Vertrag bindend oder wirkungslos. Die Mittheilung der Genehmigung an den Dritten seitens des Vormundschaftsgerichts ist wirkungslos.

Wegen der Voraussetzungen, unter welchen das Vormundschaftsgericht eine von ihm erlassene Verfügung abändern kann (§ 55 F.), siehe oben § 7 S. 84 ff.; wegen des Beschwerderechts gegen die Ertheilung oder Versagung der Genehmigung und wegen der Unzulässigkeit der Abänderung der Verfügung durch das Beschwerdegericht, sobald sie Dritten gegenüber wirksam geworden ist (§ 62 F.)[22], s. S. 94.

Die gerichtliche Genehmigung kann auch im Wege des Prozesses unter den gleichen Voraussetzungen wie jede andere Willenserklärung, angefochten werden, insbesondere dann, wenn die Genehmigung durch einen Irrthum des Richters veranlaßt ist[23], (vergl. §§ 116 ff. BGB.).

IV. Die rechtliche Bedeutung der gerichtlichen Genehmigung. Die rechtliche Bedeutung der Genehmigung eines Rechtsgeschäftes des Vormundes durch das Vormundschaftsgericht ist grundsätzlich die gleiche, welche nach §§ 107 ff. BGB. der Genehmigung eines Rechtsgeschäftes des Mündels durch den Vormund bezw. der Einwilligung des Vormundes zu einem solchen zukommt. Zu unterscheiden ist hierbei zwischen Verträgen und einseitigen Rechtsgeschäften des Vormundes.

1. Verträge. Hat der Vormund die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wo sie erforderlich, vor Vornahme des Rechtsgeschäftes eingeholt, so wird der Vertrag mit der Willenseinigung zwischen dem Vormund und der andern Vertragspartei bindend. Hat dagegen der Vormund einen Vertrag ohne die gesetzlich erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts abgeschlossen, so hängt dessen Wirksamkeit wie erwähnt von der nachträglichen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ab. Solange diese nicht erfolgt und von dem Vormunde dem Dritten mitgetheilt ist, ist der Vormund selbst zum Rücktritt berechtigt (vergl. M. IV S. 1154);[24] der andere hat grundsätzlich das gleiche Recht nicht, sondern nur dann, wenn der Vormund wahrheitswidrig ihm gegenüber die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes behauptet hatte (§ 1830 BGB.).

---

[22]) Vergl. KG. XII S. 61; Beschl. v. 27. 6. 1892.
[23]) RGE. XXV S. 281; Urth. v. 7. 1. 1890.
[24]) RGE. XXV, Urth. v. 7. 1. 1890. Abweichend bei einem von dem Mündel ohne Genehmigung des Vormundes geschlossenen Vertrag, vergl. unten § 26.

Digitized by Google

Auch in diesem Fall ist aber der Dritte zum Rücktritt von dem Vertrage nicht berechtigt, wenn ihm trotz der Behauptung des Vormundes das Fehlen der Genehmigung beim Abschluß des Vertrages bekannt war (§ 1830 BGB.). Für letzteren Umstand ist der Mündel bezw. dessen Vormund, wenn das Recht zum Widerruf bestritten wird, beweispflichtig. Der Umstand, daß dem Dritten nicht bekannt war, daß der Vormund als solcher, nicht eignen Namens handelte, giebt dem Dritten kein Recht zum Widerruf, selbst dann nicht, wenn der Vormund wahrheitswidrig behauptet hatte, nicht Vormund zu sein.[25]) In letzterem Fall entsteht unmittelbar überhaupt kein Vertrag zwischen dem Dritten und dem Mündel, sondern nur zwischen dem Dritten und dem Vormund eigenen Namens. Siehe hierüber oben S. 208.

Der Dritte hat jedoch ein Mittel, dem Zustand der Ungewißheit und eventuell seiner Gebundenheit ein Ende zu machen. Er kann den Vormund zur Mittheilung darüber auffordern, ob die Genehmigung ertheilt sei. In diesem Fall kann die Mittheilung der Genehmigung wirksam nur bis zum Ablauf von 2 Wochen nach dem Empfange der Aufforderung (vergl. §§ 187, 188 BGB.) von dem Vormunde bewirkt werden. Erfolgt sie in dieser Frist nicht, so gilt sie als verweigert (§ 1829 Abs. 2 BGB.). Das Rechtsgeschäft wird damit für beide Theile wirkungslos. Ist in dem Vertrage selbst dem Vormunde eine Frist für die Beibringung der Genehmigung gesetzt, so hat deren Ablauf die gleiche Wirkung.[26]) Der Vormund kann auch innerhalb dieser Fristen stets zurücktreten.

Die nachträgliche Ertheilung der Genehmigung wirkt auf die Zeit des Abschlusses des Vertrages zurück. Es bleiben jedoch solche Rechte, welche Dritte inzwischen durch anderweitige Verfügung seitens des Vormundes oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch Verfügung des Konkursverwalters erworben haben, unberührt (§ 184 BGB.). Wird die Genehmigung verweigert, so gilt der Vertrag als von Anfang an nichtig. Inwieweit eine bereits erfolgte Leistung zurückzuerstatten ist, bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 812 ff. BGB., vergl. auch §§ 929, 932, 985 BGB.

Ist vor der Entscheidung des Vormundschaftsgerichts über die Genehmigung eines Rechtsgeschäftes, welches von dem Vormunde während der Minderjährigkeit des Mündels vorgenommen wurde, der Mündel volljährig und damit unbeschränkt geschäftsfähig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle derjenigen des Vormundschaftsgerichts (§ 1829 Abs. 3 BGB.). An ihn ist daher in diesem Fall auch die Aufforderung der andern Vertragspartei wegen der Mittheilung, ob die Genehmigung ertheilt werde, zu richten.

---

[25]) Fischer und Henle B. 1 und 4 zu § 1830 BGB.; A. A. Boehm § 20 C.
[26]) Boehm D. B. § 20 C.

Digitized by Google

Nach allgemeinen Grundsätzen (vergl. oben S. 36 ff.) bestimmt es sich, inwieweit der Vormund persönlich der andern Vertragspartei ersatzpflichtig wird, wenn er wahrheitswidrig die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts behauptet hat, den Vertrag vor Entscheidung über die Genehmigung widerruft oder über den Gegenstand des Vertrages vor dessen Genehmigung anderweitig verfügt.

2. Einseitige Rechtsgeschäfte. Ein einseitiges Rechtsgeschäft, z. B. Ausübung eines Vorkaufsrechtes, Erbverzicht und Ausschlagung einer Erbschaft, das der Vormund ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt, ist unwirksam (§ 1831 BGB.). Eine später ertheilte Genehmigung des Vormundschaftsgerichts hat daher hier keine rückwirkende Kraft, gewinnt vielmehr ihre Bedeutung erst mit der erneuten Vornahme des Rechtsgeschäftes.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, zu welchem der Vormund vor seiner Vornahme die erforderliche gerichtliche Genehmigung eingeholt hat, wird mit seiner Vornahme wirksam. Der Andere, dem gegenüber ein solches Rechtsgeschäft vorgenommen wird, ist jedoch befugt, die Vorlegung der Genehmigung in schriftlicher Form von dem Vormund zu verlangen. Das Rechtsgeschäft wird, wenn der Vormund die Genehmigung in schriftlicher Form nicht vorlegt, nicht wirksam, falls der Dritte aus jenem Grunde unverzüglich das Rechtsgeschäft zurückweist. Das schließt natürlich nicht aus, daß der Vormund später unter Vorlegung der schriftlichen Genehmigung das Rechtsgeschäft von Neuem vornimmt.

Die vorstehenden Regeln gelten auch dann, wenn der Mündel selbst unter Zustimmung des Vormundes ein Rechtsgeschäft vorgenommen hat, zu welchem die gerichtliche Genehmigung erforderlich war. Sie kommen aber in denjenigen Fällen nicht zur Anwendung, in welchen die obervormundschaftliche Genehmigung nur instruktionell vorgeschrieben ist und auf die Rechtswirksamkeit der betreffenden Rechtsgeschäfte ohne Einfluß ist. Dies trifft zu bei der Bestimmung des § 1823 BGB., welche oben unter S. 258 behandelt ist, und ebenso bei der S. 282 erwähnten Vorschrift des § 1810 BGB.

Im Uebrigen sind zu den vorstehenden Ausführungen die Erörterungen in § 26 über die Wirkungen der Zustimmung des Vormundes zu einem von dem Mündel selbst vorgenommenen Rechtsgeschäft zu vergleichen.

Wo die gerichtliche Genehmung zu einem Antrage des Vormundes bei einer Behörde vorgeschrieben ist (z. B. bei dem Antrage auf Eintragung in das Börsenregister u. dergl.), darf über den Antrag in Ermangelung der Genehmigung überhaupt nicht erkannt werden.

B. Genehmigung des Gegenvormundes. „Rücksichten praktischer Zweckmäßigkeit, insbesondere die Rücksicht auf die Bequemlichkeit der Betheiligten und auf die Verminderung der Geschäftslast der Gerichte" haben dazu

Digitized by Google

geführt, gewisse Geschäfte, welche bei einer vormundschaftlichen Vermögensverwaltung häufiger vorzukommen pflegen, nicht stets der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu unterwerfen. Im Interesse der Sicherheit des Mündels ist es bei diesen Geschäften als genügend erachtet, wenn der Vormund bei ihrer Vornahme an die Genehmigung des Gegenvormundes gebunden ist, und nur dann die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts für erforderlich erklärt wird, wenn ein Gegenvormund nicht vorhanden ist" (M. IV S. 1122).

Der Gegenvormund wird durch das Erforderniß seiner Genehmigung in den Stand gesetzt, das weitere ordnungsmäßige Verfahren des Vormundes zu beaufsichtigen und, wenn Bedenken sich ergeben sollten, die nöthigen Schritte zu thun, um die Gefährdung des Mündels abzuwehren, insbesondere durch Anzeige an das Vormundschaftsgericht (§ 1799 BGB.). Andererseits ist es dem Vormundschaftsgericht unbenommen, auch hier ohne eine solche Anzeige kraft seines Aufsichtsrechtes gemäß § 1839 BGB. von dem Vormunde jederzeit Auskunft zu verlangen.

Nicht verpflichtet ist der Gegenvormund, für den Fall, daß in Folge eines durch ihn zu genehmigenden Rechtsgeschäftes Gelder eingehen, die gemäß § 1807 BGB. anzulegen sind, die Genehmigung zur Annahme der Gelder nur dann zu ertheilen, wenn die Anlegung gesichert wird. Es genügt, daß er in Folge des Erfordernisses seiner Genehmigung Kenntniß erhält, wenn dem Vormunde Gelder oder Werthpapiere geleistet werden. Ob ein Mißtrauen in das künftige redliche Verfahren des Vormundes für den Gegenvormund einen Grund abgiebt, seine Genehmigung zurückzuhalten, bleibt dabei seiner Beurtheilung im einzelnen Fall überlassen (vergl. M. IV S. 1123).

Die Genehmigung des Gegenvormundes ist nach § 1812 BGB. erforderlich zur Verfügung des Vormundes über ein Werthpapier oder über eine Forderung oder ein anderes Recht, kraft dessen der Mündel eine Leistung verlangen kann, desgleichen zur Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung, soweit diese Rechtsgeschäfte nicht nach §§ 1819 bis 1822 BGB. der gerichtlichen Genehmigung bedürfen.

Unter den Begriff des Verfügens fällt die Einziehung, der Erlaß, die Abtretung, die Verpfändung und die Kündigung[27]) (K.Pr. Nr. 324 V A b) von Forderungen, insbesondere auch von Hypotheken[28]) und Ansprüchen aus Grund- und Rentenschulden (§ 1821 Abs. 2 BGB.); nicht aber die Geltendmachung einer Forderung im Prozeß, und ebensowenig die Abtretung des Anspruches auf Herausgabe einer veräußerten Sache an den

[27]) Fischer und Henle B. 5 zu § 1812 BGB.; Staudinger B. 1b zu § 1812 BGB.; A. A. Schultzenstein und Koehne B. 5 zu § 1812; vergl. auch M. IV Seite 1127.

[28]) Vergl. RGE. XXVIII S. 196; Urth. v. 5. 2. 1891.

Digitized by Google

Erwerber zum Zweck der Verschaffung des Eigenthums (§ 931 BGB.) und die Uebertragung des mittelbaren Besitzes an den Pfandgläubiger zur Verschaffung eines Faustpfandes (§ 1205 Abs. 2 BGB.), da der Vormund in der Veräußerung und Belastung beweglicher Sachen mit Ausnahme von Werthpapieren überhaupt selbständig ist (vgl. K.Pr. Nr. 323 V A a). Die Genehmigung ist dagegen im Uebrigen auch dann erforderlich, wenn dem Dritten ein Recht auf die Verfügung durch den Mündel zustand.

Auch zur Annahme einer geschuldeten Leistung, z. B. Rückzahlung einer Hypothek[29]) eines ausstehenden[30]) Kaufpreises für verkaufte Mündelsachen (K. Pr. 323 V D.), ist die Genehmigung des Gegenvormundes erforderlich, nicht aber zur Annahme eines baar bezahlten Kaufpreises. „Es besteht bei der Annahme einer geschuldeten Leistung die Gefahr, daß mit der Erfüllung der Obligation der Gegenstand der Leistung in dem Vermögen des Mündels an die Stelle des aufgehobenen Anspruchs tritt, und daß nach der Natur dieses Gegenstandes eine Schädigung des Mündels durch Verfügungen des Vormundes erleichtert wird. Das Erforderniß der Genehmigung des Gegenvormundes hat vorwiegend die praktische Bedeutung, daß in Folge derselben dem Vormunde die Umsetzung des Anspruches in ein leichter einziehbares Objekt ohne die Kenntnißnahme des Gegenvormundes verwehrt wird" (M. IV S. 1125).

Der Vormund bedarf jedoch zur Annahme einer geschuldeten Leistung unter gewissen Voraussetzungen einer obervormundschaftlichen Ermächtigung überhaupt nicht (weder durch Gegenvormund noch durch Gericht) (§ 1813 BGB.). „Eine erhebliche Gefährdung des Mündels besteht hier nur, wenn Geld oder Werthpapiere Gegenstand der Leistung sind, wobei es aber keinen Unterschied macht, ob der Anspruch ursprünglich auf einen andern Gegenstand gegangen ist und erst in Folge der Nichterfüllung in einen Anspruch auf Geld sich umgesetzt hat. Ausnahmen sind auch deswegen nothwendig, weil ohne dieselben die weitgehende Beschränkung des Vormundes diesem die Vermögensverwaltung erschweren und im Verkehr lästig empfunden werden würde" (M. ebenda). Von diesen Gesichtspunkten aus hat das Gesetzbuch bestimmt, daß der Vormund der Genehmigung des Gegenvormundes zur Annahme einer geschuldeten Leistung in folgenden Fällen nicht bedarf (§ 1813 BGB.):

1. Wenn der Gegenstand der Leistung nicht in Geld oder Werthpapieren besteht, sondern z. B. in der Lieferung gekaufter Waaren.

---

[29]) Wenn die für einen Anspruch des Mündels bestehende Hypothek aufgehoben oder gemindert werden soll, so ist nach § 1822[18] BGB. (s. oben S. 303) die Genehmigung des Vormundschaftsgericht erforderlich.

[30]) Schultzenstein und Koehne B. 2 Abs. 2 zu § 1812 BGB. (vergl. K. Pr. Nr. 323 V D., auch Nr. 99 II).

Digitized by Google

2. Wenn der Anspruch nicht mehr als 300 Mark beträgt. „Maßgebend ist der Betrag des Anspruchs, nicht der Leistung, so daß der Vormund, wenn der Betrag des Anspruchs 300 Mark übersteigt, auch Theilzahlungen, welche jenen Betrag nicht übersteigen, ohne Genehmigung des Gegenvormundes wirksam nicht annehmen kann. Die Entscheidung, wann ein einheitlicher Anspruch oder eine Mehrheit von Ansprüchen vorliegt, hängt von den Umständen ab" (M. IV S. 1126). Nutzungen und die sonstigen (unten in Nr. 4) bezeichneten Nebenleistungen sind jedenfalls nicht zum Kapital zu rechnen (vergl. K.Pr. Nr. 323 V. B.)

Eine Gefährdung minderbegüterter Mündel ist aus dieser Bestimmung nicht zu befürchten, da bei diesen die Anlegung der Mündelgelder regelmäßig bei einer Sparkasse mit der Bestimmung erfolgt, daß zur Erhebung der Gelder die Genehmigung des Gegenvormundes oder Vormundschaftsgerichts nothwendig sei (§§ 1807 Abs. 1 Nr. 5; 1809 BGB.). Auf Anlagen, welche unter einer derartigen Bestimmung bei einer Sparkasse oder sonst erfolgt sind, erstreckt sich die Befreiung von der Genehmigung des Gegenvormundes nicht (§ 1813 Abs. 2 BGB.).

3. Wenn Geld zurückgezahlt wird, das der Vormund angelegt hat.

Die Genehmigung ist hier jedoch dann erforderlich, wenn bei der Anlegung das Erforderniß einer Genehmigung zur Erhebung des Geldes ausbedungen ist, z. B. bei einer Sparkasse, Bank oder Hinterlegungsstelle in den Fällen des § 1809 BGB. In diesem Fall ist sie selbst dann nothwendig, wenn es sich um Beträge unter 300 Mark handelt. Durch eine Rückzahlung ohne die Genehmigung wird die Anlagestelle nicht befreit (vergl. oben § 18 S. 278, 289).

Die Genehmigung des Gegenvormundes ist ferner in allen denjenigen Fällen erforderlich, in welchen das Geld gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 1—4 BGB. (s. oben S. 266 ff.) angelegt ist[31]) (§ 1813 Abs. 2 BGB.), hier aber nur, sofern dessen Betrag 300 Mark übersteigt (§ 1813 Abs. 1 Nr. 2 BGB.).

Hiernach ist im Allgemeinen die Erhebung angelegter Gelder nur dann ohne eine obervormundschaftliche Genehmigung zulässig, wenn der Vormund zu der Anlegung gesetzlich nicht verpflichtet war.

4. Wenn der Anspruch zu den Nutzungen des Mündelvermögens gehört. Nutzungen sind die Früchte einer Sache oder eines Rechtes sowie die Vortheile, welche der Gebrauch der Sache oder des Rechtes gewährt (§ 100 BGB.). Es gehören also hierher insbesondere Zinsen, auch wenn deren Betrag 300 Mark übersteigt, ferner der Erlös aus dem Verkauf natürlicher Früchte.

---

[31]) Vergl. RGE. XXVIII S. 196; Urth. v. 5. 2. 1891.

Digitized by Google

Die Nutzungen des Mündelvermögens werden regelmäßig zur Bestreitung der laufenden Ausgaben benutzt. Eine Beschränkung des Vormundes in ihrer Annahme würde zu großen Erschwerungen des Verkehrs führen.

5. Wenn der Anspruch auf Erstattung von Kosten der Kündigung oder der Rechtsverfolgung oder auf sonstige Nebenleistungen, z. B. Vertragsstrafen (§ 340 BGB.), gerichtet ist, ohne Rücksicht auf deren Höhe (vergl. K.Pr. Nr. 323 V B.).

Das Erforderniß einer Genehmigung auf Grund des § 1812 BGB. kann durch letztwillige Verfügung des Vaters oder der Mutter außer Kraft gesetzt werden (§ 1852 BGB., s. unten § 25).

Die Veräußerung und Belastung eines dem Mündel gehörigen Gegenstandes im Wege der Zwangsvollstreckung ist naturgemäß frei von jeder obervormundschaftlichen Genehmigung (vergl. K.Pr. Nr. 324 VII).

Lediglich die Bedeutung einer Ordnungsvorschrift hat die oben § 18 S. 282 bereits erwähnte Bestimmung des § 1810 BGB., nach welcher der Vormund die in den §§ 1806—1808 BGB. vorgeschriebene Anlegung von Mündelgeld nur mit Genehmigung des Gegenvormundes bewirken soll.

Soweit der Vormund zur Genehmigung eines Rechtsgeschäfts der Genehmigung des Gegenvormundes bedarf, finden die oben erörterten Bestimmungen der §§ 1828—31 BGB. hinsichtlich der rechtlichen Bedeutung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts entsprechende Anwendung. Die ertheilte Genehmigung wird auch hier erst wirksam durch Mittheilung derselben an die andere Vertragspartei seitens des Vormundes. Im Fall der Verweigerung der Genehmigung kann der Vormund dieselbe bei dem Vormundschaftsgericht nachsuchen. Hierüber s. unten C[1].

C. Die Ersetzung der Genehmigung des Gegenvormundes durch das Vormundschaftsgericht. Auch in denjenigen Fällen, in welchen regelmäßig die Genehmigung des Gegenvormundes erforderlich und ausreichend ist, wird unter Umständen das Vormundschaftsgericht zur Entscheidung über die Genehmigung berufen:

1. Die Genehmigung des Gegenvormundes wird durch diejenige des Vormundschaftsgerichts ersetzt (§ 1812 Abs. 2 BGB.). Durch diese Vorschrift wird es dem Vormund ermöglicht, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts statt derjenigen des Gegenvormundes einzuholen, wenn letztere nicht zu erlangen ist, sei es, daß der Gegenvormund verhindert ist, die Genehmigung zu ertheilen, z. B. in Folge Abwesenheit, sei es, daß er die Genehmigung verweigert.

Auch hier, wie in den weiter unter 2 und 3 aufgeführten Fällen soll der Entscheidung des Vormundschaftsgerichts die Anhörung des

Digitized by Google

Gegenvormundes vorausgehen.[32]) § 1826 BGB. macht in dieser Beziehung keine Unterscheidung.

Wegen der Wirksamkeit einer derartigen Verfügung (§ 53 F.) vergl. oben § 6 S. 88.

2. Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts tritt an die Stelle der Genehmigung des Gegenvormundes, wenn ein Gegenvormund nicht vorhanden ist[33]) (§ 1812 Abs. 3 BGB.), gleichviel, ob die Bestellung eines solchen nach dem Gesetz (§ 1792 BGB.) hätte erfolgen sollen oder nicht und ob ein Gegenvormund überhaupt nicht bestellt oder nur vorübergehend weggefallen ist. Dem Mündel wird hierdurch auch in Fällen, in welchen ein Gegenvormund fehlt, der nöthige Schutz gewährt.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung gilt nur dann, wenn ein Gegenvormund zwar nicht vorhanden ist, aber mehrere Vormünder die Vormundschaft gemeinschaftlich führen. In diesem Falle ist eine obervormundschaftliche Genehmigung der in § 1812 BGB. bezeichneten Rechtsgeschäfte überhaupt nicht erforderlich (§ 1812 Abs. 3 BGB.). „Diese Ausnahme rechtfertigt sich dadurch, daß in diesem Falle der Mangel der Genehmigung eines Aufsichtsorgans durch die gegenseitige Kontrolle der Mitvormünder und die Vorschrift ersetzt wird, daß dieselben nur gemeinschaftlich handeln können, bei Meinungsverschiedenheiten aber das Vormundschaftsgericht entscheidet (§ 1797 BGB.)" (M. IV S. 1128).

3. In allen Fällen, in welchen nach § 1812 BGB. die Genehmigung des Gegenvormundes erforderlich ist, kann das Vormundschaftsgericht dem Vormund eine allgemeine Ermächtigung mit der Wirkung ertheilen (§ 1825 BGB.), daß eine weitere besondere Genehmigung im einzelnen Falle weder durch den Gegenvormund noch durch das Vormundschaftsgericht nothwendig ist. Die Ermächtigung soll nur ertheilt werden, wenn sie zum Zwecke der Vermögensverwaltung insbesondere zum Betriebe eines Erwerbsgeschäftes, erforderlich ist (§ 1825 Abs. 2 BGB.). Vergl. hierüber oben S. 306.

Nach § 110 BGB. gilt ein von dem Minderjährigen selbständig abgeschlossener Vertrag dann als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt hat, die ihm entweder zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen sind (vergl. unten § 26 I. 3. Der Vormund ist aber zur Ueberlassung solcher Gegenstände nicht befugt, zu deren Veräußerung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts

[32]) A. A. Schultzenstein und Koehne D. V. B. 3 zu § 1826 BGB.

[33]) Im ersten Entwurf (§ 1669 Abs. 3) stand: „wenn ein Gegenvormund nicht bestellt ist". Wegen des Unterschiedes beider Ausdrücke s. unten § 23 und M. IV S. 1118.

Digitized by Google

oder des Gegenvormundes erforderlich ist (§ 1824 BGB.). Andere Gegenstände kann er zu dem erwähnten Zwecke dem Mündel selbständig überlassen, selbst dann, wenn sie aus dessen Stammvermögen herrühren.

Die Bestimmungen über das Erforderniß einer obervormundschaftlichen Genehmigung zu Handlungen des Vormundes sind als Ausnahmevorschriften streng auf die im Gesetz angegebenen Fälle zu beschränken und nicht entsprechend auf ähnliche zu übertragen.[84]) Zu größeren Anlagen, Hauptreparaturen u. dergl., bedarf daher der Vormund einer obervormundschaftlichen Ermächtigung nicht. Ebensowenig enthält das Gesetzbuch weitere Einschränkungen der Selbständigkeit des Vormundes hinsichtlich der Verfügung über immaterielle Rechte des Mündels. Dem freien Ermessen des Vormundes ist auch die Veräußerung von beweglichen Sachen überlassen einschließlich der Kostbarkeiten, sofern letztere nicht auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts hinterlegt sind (§§ 1818, 1819 BGB; s. oben S. 290). Auch den Kaufpreis kann, wenn er baar bezahlt wird, hier der Vormund ohne Zuziehung des Gegenvormundes entgegennehmen, selbst, wenn er mehr wie 300 Mark beträgt (vergl. oben S. 314).

Daß der Vormund auch nicht hinsichtlich der Prozeßführung und der Beantragung einer Gemeinschaftstheilung von einer obervormundschaftlichen Genehmigung abhängig ist, ist bereits oben S. 231, 252 erwähnt.

§ 20. Ausschluß der Vertretungsmacht des Vormundes bei der Vermögensverwaltung.

Der Grundsatz, daß dem Vormunde das Recht und die Pflicht der Fürsorge für das Vermögen seines Mündels allein und unbeschränkt zusteht, erleidet außer den im vorigen § erwähnten Einschränkungen der Selbständigkeit des Vormundes weitere Ausnahmen dadurch, daß gewisse Rechtshandlungen im Namen des Mündels ihm überhaupt verboten sind und daß ihm unter Umständen für gewisse Gebiete die Vertretung des Mündels entweder kraft Gesetzes entzogen ist oder durch das Vormundschaftsgericht entzogen werden kann.

1. Schenkung. Der Vormund kann nicht in Vertretung des Mündels Schenkungen machen (§ 1804 BGB.). Es ergiebt sich dies aus dem Zweck jeder Verwaltung fremden Vermögens. Nach § 516 BGB. ist eine Schenkung eine Zuwendung, durch die Jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, wenn beide Theile darüber einig sind, daß die Zuwendung unentgeltlich erfolgt (vergl. § 517 BGB.). Auf sonstige Freigebigkeiten, welche nicht Schenkung in dem bezeichneten Sinne sind, bezieht

[84]) Vergl. KG. III 164; Beschl. v. 15. 8. 1882 (gerichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich zur Einwilligung des Vormundes in die Eintragung der Namens des Mündels erklärten Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung wegen einer auf dessen Grundstück eingetragenen Schuld).

Digitized by Google

sich die Bestimmung nicht.[1]) „In den vorzugsweise weiter in Betracht kommenden Fällen, nämlich in den Fällen der Aufgabe oder Minderung der für einen Anspruch des Mündels bestellten Sicherheit, des Erbverzichts, der Aufhebung eines vertragsmäßigen Erbrechts, sowie der Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, welche angefallen, aber noch nicht angenommen sind, ist der Mündel gegen einen Mißbrauch des dem Vormunde zustehenden Rechts der Vermögensverwaltung dadurch geschützt, daß die Wirksamkeit jener Rechtsgeschäfte von der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts abhängig gemacht ist (vergl. §§ 1822[2], [13], 2347, 2290 BGB., M. IV S. 1106).

Der Vormund kann Schenkungen auch nicht mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts machen und ebensowenig den Mündel zu Schenkungen ermächtigen, denn die Ausschließung der gesetzlichen Vertretung umfaßt auch die Ausschließung des Rechts, dem Vertretenen die erforderliche Einwilligung zu Rechtsgeschäften der fraglichen Art zu geben.[2])

Eine gegen das Verbot vorgenommene Schenkung aus dem Mündelvermögen ist nichtig. Aus Schenkungsversprechen findet keine Klage auf Erfüllung statt. Ist die Schenkung bereits vollzogen, so kann das Geschenkte von dem Beschenkten zurückgefordert werden, eine erlassene Forderung kann eingeklagt werden. Inwieweit eine Rückforderung von einem gutgläubigen Schenknehmer oder einem Dritten, welcher das Geschenkte von dem Schenknehmer erworben hat, zulässig ist, bestimmt sich im Uebrigen nach §§ 932 ff., 812, 816 BGB. Nöthigenfalls kann der Vormund auf Schadenersatz belangt werden.

Ausgenommen von dem Verbote sind Schenkungen durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird (§ 1804 BGB.), z. B. Weihnachts-, Geburtstags- und Hochzeitsgeschenke, die üblichen Geschenke an die Arbeiter und Dienstboten, Beiträge zu Sammlungen und dergl.[3]) Auch Pachterlasse in Nothstandszeiten und ähnliche Verzichte dürften von diesem Gesichtspunkt aus zulässig sein.[4]) Solche Geschenke liegen nicht außerhalb des Zwecks der Vermögensverwaltung und oft auch im eigenen Interesse des Mündels. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Schenkung aus den Einkünften oder dem

[1]) RGE. XXXIII S. 210, Urth. v. 12. 2. 1894 legte den Begriff der Schenkung im Sinne des § 38 Pr.VO. im weiteren Sinne aus. Vergl. auch RGE. III S. 307, Urth. v. 29. 11. 1880 und RGE. XII S. 151, Urth. v. 20. 12. 1882.

[2]) In Preußen war dies bestritten. Vergl. RGUrth. bei Gruchot Bd XXX S. 1046.

[3]) Auch eine den Umständen entsprechende Ausstattung, welche Jemand seinem Kinde giebt, gilt nicht als Schenkung (§ 1624 BGB.). Dies kommt aber hier nicht in Betracht, da ein Minderjähriger nicht in die Lage kommen wird, eine Ausstattung zu gewähren.

[4]) Vergl. Dernburg § 67 bei B. 17.

Digitized by Google

Stammvermögen des Mündels erfolgt, auch in letzterem Falle ist eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht erforderlich.

2. Konkurrenzklausel. Der Vormund kann, wenn sein Mündel Handlungsgehülfe oder Angestellter eines Gewerbeunternehmers im Sinne des § 133 GO. ist, für ihn nicht eine Vereinbarung schließen, durch welche er nach Beendigung seines Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Thätigkeit beschränkt wird. Eine derartige Vereinbarung für einen Minderjährigen ist nichtig. (§ 74 HGB.; § 133 GO. in der Fassung des Art. 9 II EG. z. HGB. v. 10. 4. 1897.) Vergl. oben S. 221, 222.

3. Verwendung in eigenen Nutzen. Der Vormund darf Vermögen des Mündels nicht für sich verwenden (§ 1805 BGB.). Diese an sich selbstverständliche Vorschrift hat deswegen Aufnahme im Gesetz gefunden, „weil sie eine klare und unzweideutige Mahnung an den Vormund enthält, sein Vermögen und das des Mündels in allen Beziehungen getrennt zu halten" (M. IV S. 1007). Insbesondere bezieht sich die Bestimmung auf die Verwendung von Mündelgeldern, aber auch der bloße eigenmächtige Gebrauch von Mündelsachen zu eigenen Zwecken ist dem Vormunde untersagt (vergl. § 100 BGB.). „Das entscheidende Merkmal, ob ein hiernach verbotener Gebrauch vorliegt, ist der gänzliche oder doch vorwiegend auf das eigene Interesse gerichtete Wille des Vormundes".[5]) — So darf der Vormund, welcher ein dem Mündel gehöriges Landgut bewirthschaftet, zwar die Gebäude des Gutes zur eigenen Wohnung benutzen, nicht aber eigene Grundstücke mit Pferden und Geschirr des Mündels beackern. Auch die Arbeitskraft der Mündels darf der Vormund nicht für sich verwenden.

Das Verbot des § 1805 BGB. bezieht sich nur auf die eigenmächtige Verwendung von Mündelsachen durch den Vormund. Es findet keine Anwendung, wenn eine solche Verwendung dem Vormund durch ein rechtswirksames Abkommen zwischen ihm und dem Mündel zugestanden ist. Soweit dies Abkommen in die Zeit der Amtsführung des Vormundes fällt, kann dieser selbst natürlich den Mündel hierbei nicht vertreten (§ 181 BGB., vergl. oben S. 240).

Handelt der Vormund gegen die Vorschrift des § 1805 BGB., so treffen ihn nach den Umständen die mehr oder minder strengen Folgen pflichtwidrigen Handelns; insbesondere haftet er dem Mündel wegen Schadenersatz nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze (§ 1833 BGB., vergl. oben § 2 S. 36ff.).

Verwendet er insbesondere Geld des Mündels für sich, so hat er es von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen (§ 1834 BGB.). Diese Sondervorschrift hat zur Folge, daß der Vormund hier nicht nur den wirklichen Schaden, der nach den heutigen Zinsverhältnissen, insbesondere bei

[5]) Dernburg Pr.P. III. Aufl. § 80 B. 3.

Digitized by Google

einer gesetzmäßigen Anlage von Mündelgeldern häufig geringer ist, sondern in allen Fällen außer der Rückerstattung des verwendeten Betrages 4% Zinsen vom Tage der Verwaltung an zu bezahlen hat (§ 246 BGB.). Die Geltendmachung eines höheren Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen, doch ist ein solcher von dem Mündel zu erweisen.

Das Vormundschaftsgericht kann auch im Disziplinarwege gegen den Vormund einschreiten (§ 1837 BGB.) und nöthigenfalls ihn entlassen (§ 1886 BGB.). Nach Umständen kann sogar eine strafrechtliche Verfolgung des Vormundes wegen Unterschlagung (§ 246 StGB.) oder Untreue (§ 266 StGB.) begründet sein (vgl. oben § 2 S. 45).

4. Ausschluß der Vertretung wegen des persönlichen Verhältnisses des Vormundes zur anderen Vertragspartei. In dieser Beziehung kann hier zunächst auf die in § 16 S. 241 erörterten Bestimmungen des § 1795[1] und [3] BGB. verwiesen werden, welche gleichmäßig für persönliche wie für vermögensrechtliche Angelegenheiten gelten. Hervorzuheben ist hier noch, daß nach § 181 BGB. der Vormund auch bei einer Zwangsversteigerung Mündelgut nicht selbst ansteigern darf.[6])

Lediglich dem Gebiet der Vermögensverwaltung gehört die weitere Bestimmung des § 1795[2] BGB. an. Hiernach kann der Vormund den Mündel auch nicht vertreten bei einem Rechtsgeschäft, das die Uebertragung oder Belastung einer Forderung des Mündels gegen den Vormund zum Gegenstand hat, sofern die Forderung durch Pfandrecht, Hypothek oder Bürgschaft gesichert ist; desgleichen bei einem Rechtsgeschäft, welches die Aufhebung oder Minderung dieser Sicherungen zum Gegenstand hat, oder die Verpflichtung des Mündels zu einer solchen Uebertragung, Belastung, Aufhebung oder Minderung begründet (§ 1795[2] BGB.). Es wird hierdurch Vorsorge getroffen, daß nicht durch Verfügungen des Vormundes dem Mündel die Sicherheit entzogen werden kann.

Von besonderer Wichtigkeit ist diese das Interesse des Mündels schützende Vorschrift namentlich mit Rücksicht auf solche Fälle, in welchen der Vormund auf Grund einer zwischen ihm und dem Mündel erfolgten Vermögensauseinandersetzung Schuldner des Mündels geworden ist (z. B. in Folge der Wiederverheirathung der Mutter-Vormünderin) und wegen dieser Schuld dem Mündel Sicherheit bestellt hat. Dadurch, daß somit hier die Bestellung eines Pflegers erforderlich wird, kann das Vormundschaftsgericht bezw. der Gegenvormund, soweit deren Genehmigung gemäß §§ 1812, 1822[13] BGB. nöthig ist, die Angemessenheit des Rechtsgeschäftes auch auf Grund der Ermittelungen des Pflegers prüfen. Hinsichtlich der

[6]) Boehm § 19 C. 4 Bemerk. nimmt an, daß von Fall zu Fall zu prüfen ist, ob das Mitbieten des Vormundes zulässig ist. Die Frage sei zu bejahen, wenn das Mitbieten eine Preissteigerung bezweckt.

Digitized by Google

Forderungen des Mündels gegen den Vormund, für welche eine Sicherheit nicht bestellt ist, ist der Vormund zur Vertretung des Mündels bei Rechtsgeschäften mit Dritten berechtigt, bedarf aber nach § 1812 BGB. der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts (vergl. Mot. IV S. 1091, 1092).

Der Erwerb einer auf einem Grundstück des Vormundes lastenden Hypothek oder Grundschuld für den Mündel ist durch das BGB. dem Vormund nicht verboten. Das Vormundschaftsgericht kann, wenn hierbei aus dem Widerstreit der Interessen dem Mündel ein Nachtheil zu erwachsen droht, dem Vormunde in der betreffenden Angelegenheit die Sorge für das Vermögen entziehen und einen Pfleger bestellen (§§ 1796, 1901 Abs. 1 BGB.; siehe unten).

Auch der Erwerb von Rechten, insbesondere Forderungen Dritter gegen den Mündel ist dem Vormund durch das BGB. nicht verboten. Der Vormund kann hiernach allerdings seine Stellung und seine Kenntniß der Verhältnisse des Mündels dazu mißbrauchen, zweifelhafte Ansprüche Dritter gegen den Mündel unter dem Nominalwerthe für sich zu erwerben und sich wegen derselben aus dem Vermögen des Mündels zum vollen Werth zu befriedigen. Indessen gegenüber einem böswilligen Vormund schützt, soweit Schutz dagegen überhaupt möglich ist, der § 266 StGB. Auch kann das Vormundschaftsgericht den Vormund bei der regelmäßig ihm obliegenden Pflicht der Rechnungslegung auch nach dieser Richtung hin stets kontrolliren. Wird durch den Erwerb von Ansprüchen Dritter gegen den Mündel von Seiten des Vormundes ein erheblicher Widerstreit der Interessen hervorgerufen, so ist das Vormundschaftsgericht nach § 1796 BGB. befugt, dem Vormund insoweit die Vertretung zu entziehen und denselben geeignetenfalls nach Maßgabe des § 1886 BGB. zu entlassen. Andererseits kann aber auch der Erwerb von Ansprüchen Dritter gegen den Mündel durch den Vormund im Interesse des Mündels liegen, z. B. wenn der Mündel von einem Gläubiger gedrängt wird und der Vormund die Forderung an sich bringt, um dadurch eine vielleicht sonst nicht zu vermeidende, dem Mündel nachtheilige Zwangsvollstreckung zu verhindern (vergl. M. IV S. 1093).

Willenserklärungen, welche der Vormund der Vorschrift des § 1795 BGB. zuwider abgiebt, sind nicht nichtig, sondern, wie oben S. 242 erwähnt, nur als von einem nicht mit Vertretungsmacht ausgestatteten Vertreter ausgegangen (§§ 177—180 BGB.) anzusehen. (Vergl. hierüber oben § 16 S. 241 ff.)

5. Angelegenheiten, für die ein Pfleger bestellt ist. Das Recht und die Pflicht, für das Vermögen des Mündels zu sorgen, erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten, für welche ein Pfleger bestellt ist (§ 1794 BGB.). Insoweit die Bestellung eines Pflegers erfolgt, weil der Vormund aus einem der vorbezeichneten Gründe zu einer Vertretung des

Digitized by Google

Mündels nicht berechtigt ist, versteht sich vorstehende Bestimmung von selbst. Der Vormund ist in jenen Fällen schon mit Eintritt des Verhinderungsgrundes, nicht erst mit der Bestellung des Pflegers von der Vertretung ausgeschlossen und bleibt es so lange, als der Hinderungsgrund besteht.

In anderen Fällen aber geht dem Vormund die Vertretungsbefugniß erst mit der wirklich erfolgten Bestellung des Pflegers verloren. Ein Erblasser, welcher dem Mündel Vermögen hinterläßt, kann durch letztwillige Verfügung, derjenige, welcher unter Lebenden dem Mündel etwas unentgeltlich zuwendet, bei der Zuwendung bestimmen, daß das Zugewendete der Verwaltung des Vormundes nicht unterliegen soll. (§§ 1638, 1909 Abs. 3, vergl. § 1803 BGB.) „In diesen Fällen liegt es im Interesse des Mündels und entspricht auch mehr der Absicht des Dritten, wenn die Fürsorgepflicht des Vormundes in Ansehung der zugewendeten Gegenstände erst mit der Bestellung des Pflegers wegfällt, da der Ausschluß des Vormundes von der Vermögensverwaltung schon vor diesem Zeitpunkt unter Umständen mit großen Nachtheilen verbunden sein kann" (M. IV S. 760). Bis zur Bestellung des Pflegers sind also in solchen Fällen die Rechtshandlungen des Vormundes wirksam. Der Vormund ist aber verpflichtet, von einer derartigen Zuwendung dem Vormundschaftsgericht unverzüglich Anzeige zu erstatten (§ 1909 Abs. 2 BGB.), so daß dieses regelmäßig in der Lage ist, die Bestellung alsbald nach dem Eintritt des Bedürfnisses zu veranlassen. In Fällen dieser Art unterliegt der Verwaltung des Pflegers auch dasjenige, was das Kind oder der Mündel auf Grund eines zu dem zugewendeten Vermögen oder dem Nachlaß gehörigen Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vermögen gehörigen Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, welches sich auf jenes Vermögen oder den Nachlaß bezieht. § 1638 Abs. 2 BGB., welcher dies hinsichtlich eines unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes vorschreibt, ist auf Bevormundete entsprechend anzuwenden. Innerhalb seines Geschäftskreises steht dem Pfleger auch die Vertretung des Mündels zu, nicht dem Vormunde.

Eine Abweichung von den Bestimmungen des Erblassers oder Schenkgebers wegen Gefährdung der Interessen des Mündels nach Analogie des § 1803 Abs. 2 BGB. ist dem Vormundschaftsgericht nicht gestattet, „da die Pflegschaft ebenfalls die Natur einer, wenngleich besonderen Vormundschaft hat und im Wesentlichen den für die Vormundschaft gegebenen Bestimmungen unterliegt, so vermag die Anordnung einer Pflegschaft das Interesse des Mündels überhaupt nicht zu gefährden" (M. IV S. 1255).

6. Entziehung der Vertretung durch das Vormundschaftsgericht. Das Vormundschaftsgericht kann dem Vormund die Vertretung für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten entziehen. Die Entziehung soll nur erfolgen, wenn das Interesse

Digitized by Google

des Mündels zu dem Interesse des Vormundes oder eines von diesem vertretenen Dritten oder einer der in § 1795[1] BGB. bezeichneten Personen in erheblichem Gegensatz steht (§ 1796 BGB.). Hierüber siehe oben § 16 S. 242.

7. **Nießbrauch und Verwaltungsrecht eines Andern.** Der Verwaltung des Vormundes unterliegen diejenigen Theile des Mündelvermögens nicht, an welchen einem Anderen ein Nießbrauch zusteht (§§ 1030 ff. BGB.). Er hat jedoch auch hinsichtlich dieser die Rechte des Mündels als Eigenthümer zu vertreten.

Hierher gehört insbesondere dasjenige Vermögen, welches bei gesetzlichem Güterrecht oder auf Grund Ehevertrages die Ehefrau in die Ehe einbringt, (§§ 1363, 1365—1371, 1525, 1550 BGB.). Der Vormund kann in Vertretung der Ehefrau verlangen, daß der Bestand des eingebrachten Gutes durch Aufnahme eines Verzeichnisses unter Mitwirkung des anderen Ehegatten festgestellt wird. Auch kann er dem Zustand der zum eingebrachten Gut gehörenden Sachen auf Kosten des Mündels durch Sachverständige feststellen lassen (§§ 1372, 1528, 1550 BGB.). Zur Ernennung der Sachverständigen ist mangels gütlicher Vereinbarung dasjenige Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk sich die Sachen befinden (§ 164 F.). Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes tritt nicht ein, wenn dieser die Ehe mit einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Frau ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters geschlossen hat (§ 1364 BGB.). Hierüber siehe unten § 26 II[1].

Der Verwaltung des Vormundes unterliegt auch dasjenige Vermögen nicht, welches in Folge einer Eheschließung des Mündels bei vertragsmäßigem Güterrecht, insbesondere dem System der allgemeinen Gütergemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft Gesammtgut wird (§§ 1438, 1549 BGB.). Dagegen wird das Vorbehaltsgut der Frau (§§ 1365 ff., 1435, 1526, 1555 BGB.), wenn diese bevormundet ist, vom Vormund verwaltet.[7])

---

[7]) Für **Preußen** muß es hier bei einem Hinweis auf die Art. 44 bis 67 AG., welche die Güterrechte der bestehenden Ehen regeln, sein Bewenden haben. Den Vorschriften liegt der Gedanke zu Grunde, daß die güterrechtlichen Vorschriften des BGB. thunlichst auch für die bestehenden Ehen Anwendung finden sollen. — Vergl. Begründung zu Art. 43—66 des Entw.

In **Elsaß-Lothringen** finden auf den Güterstand der vor dem Inkrafttreten des BGB. geschlossenen Ehen von diesem Zeitpunkte ab

a) insoweit gesetzliche Gütergemeinschaft besteht, die Vorschriften des BGB. über die Fahrnißgemeinschaft,

b) insoweit durch Ehevertrag die Gütergemeinschaft auf die Errungenschaft beschränkt ist, die Vorschriften des BGB. über die Errungenschaftsgemeinschaft,

c) insoweit durch Ehevertrag allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart ist, die Vorschriften des BGB. über die allgemeine Gütergemeinschaft nach Maßgabe der §§ 145—146 Anwendung. Danach wird, was bisher zur Gütergemeinschaft gehörte, Gesammtgut, was zum Sondergut eines Ehegatten gehörte, eingebrachtes Gut (§§ 144, 145 AB).

Digitized by Google

Insoweit hiernach dem Ehemann die Verwaltung des Mündelvermögens zusteht, hat ihm der Vormund dasselbe nach der Eheschließung heraus zu geben.

Der Vormund kann schließlich auch nicht über diejenigen Vermögensstücke des Mündels verfügen, welche der Verwaltung eines Testamentsvollstreckers unterliegen (§§ 2197 ff., besonders §§ 2211, 2212 BGB.).

8. Fortgesetzte Gütergemeinschaft. Wenn zwischen dem Mündel und seinem Vater, seiner Mutter oder seinem Großvater oder seiner Großmutter u. s. w. die Gütergemeinschaft fortgesetzt wird, so steht an dem Gesammtgut dem Vormund ein Verwaltungsrecht nicht zu, da der antheilsberechtigte Mündel die rechtliche Stellung einer in ehelicher Gütergemeinschaft lebenden Frau hat (§§ 1483, 1487, 1443 BGB.). Der Vormund hat dementsprechend nur die einer solchen Frau zustehenden Befugnisse auszuüben (§§ 1444—1449, 1455—1457, 1466). „Besondere Bestimmungen, um die antheilsberechtigten minderjährigen oder bevormundeten Abkömmlinge wegen des ihnen bei der Auseinandersetzung zugefallenen Vermögens gegenüber dem überlebenden Ehegatten sicher zu stellen, enthält das BGB. nicht. In dieser Hinsicht reichen die allgemeinen Grundsätze in Verbindung mit den Bestimmungen des Rechts der elterlichen Gewalt und des Vormundschaftsrechts aus“ (Mot. IV S. 472; vgl. im Uebrigen unten S. 1074).

Die fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt, wenn die Ehegatten nach dem System der allgemeinen Gütergemeinschaft verheirathet waren, von Rechtswegen[8]) ein, sofern nicht

a) sie bei Lebzeiten beider Ehegatten durch Vertrag (§ 1508 BGB.) oder letztwillige Verfügung ausgeschlossen ist;

b) der überlebende Ehegatte die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ablehnte (§ 1484 BGB.).

Bei der Fahrnißgemeinschaft tritt fortgesetzte Gütergemeinschaft nur ein, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart ist (§ 1558 BGB.). Sie endigt außer durch Wiederverheirathung und Tod des überlebenden Ehegatten durch Aufhebung seitens des Letzteren. Die antheilsberechtigten Abkömmlinge sind weder zu einer Ablehnung noch zu einer Aufhebung berechtigt; sie können vielmehr nur auf ihren Antheil an der fortgesetzten Gütergemeinschaft verzichten (§§ 1491, 1517 BGB.), oder unter den Voraussetzungen des § 1495 BGB. auf Aufhebung der Gemeinschaft klagen. Vergl. unten § 26.

Im Fall der beabsichtigten Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten (§ 1493 BGB.) hat dieser, wenn ein antheilsberechtigter Abkömmling minderjährig oder sonst aus einem sonstigen Grunde bevormundet

[8]) In Elsaß-Lothringen tritt bei den am 1. 1. 1900 bestehenden Ehen, in denen allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart ist, fortgesetzte Gütergemeinschaft nur ein, insofern sie in Zukunft durch Ehevertrag vereinbart wird (§ 155 A. B.).

Digitized by Google

ist, seine Absicht dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen. Er hat ferner ein Verzeichniß des Gesammtgutes einzureichen, die Gütergemeinschaft aufzuheben und die Auseinandersetzung herbeizuführen. Das Vormundschaftsgericht kann indessen gestatten, daß die Aufhebung der Gütergemeinschaft bis zur Eheschließung unterbleibt und daß die Auseinandersetzung erst später stattfindet. Die Eheschließung darf erst erfolgen, nachdem dem überlebenden Ehegatten ein Zeugniß darüber ertheilt ist, daß er die erwähnten Verpflichtungen erfüllt hat oder sie ihm nicht obliegen.

9. Selbständigkeit des Mündels. Wenn der Mündel seitens des Vormundes zum selbständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäftes oder zum Eintritt in Dienst oder Arbeit ermächtigt (§§ 112, 113 BGB.) ist, so ist der Vormund insoweit zu seiner Vertretung nicht berechtigt, wie der Mündel selbst unbeschränkt geschäftsfähig ist. Hierdurch wird das Recht des Vormundes, die ertheilte Ermächtigung zurückzunehmen, nicht berührt. Hinsichtlich des Betriebes eines Erwerbsgeschäfts ist dies indessen nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zulässig (§§ 112 Abs. 1, 113 Abs. 1; vergl. unten § 26 I[3]).

Der Vormund ist ferner in denjenigen Angelegenheiten zu einer Vertretung des Mündels nicht befugt, welche als höchst persönliche nur von dem Mündel selbst wahrgenommen werden können. Hierüber wird unten in § 26 II das Erforderliche erörtert werden.

§ 21. Die Rechnungslegung[1]) des Vormundes.

Das BGB. stellt den Grundsatz auf, daß der Vormund eines Minderjährigen ohne Rücksicht auf die Art seiner Berufung und seine verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem Mündel über seine Vermögensverwaltung dem Vormundschaftsgericht Rechnung zu legen hat (§ 1840 BGB.)[1a]) Eine Befreiung von dieser Pflicht kann nur durch den Vater oder die Mutter des Mündels letztwillig für den von ihnen benannten Vormund verfügt werden (§§ 1854, 1855 BGB.). Hierüber sowie über die alsdann vorzulegenden Vermögensübersichten s. unten § 25. Das Vormundschaftsgericht ist zu einer Befreiung von der Rechnungslegung nicht befugt.

Die Pflicht zur Rechnungslegung besteht für den Vormund kraft Gesetzes, ist also nicht von einer Aufforderung des Vormundschaftsgerichts abhängig, so daß ohne die letztere die Verantwortlichkeit des Vormundes wegen Verzögerung der Rechnungslegung eintritt (vergl. M. IV S. 1157).

[1]) Für **Preußen** bestimmt § 57[18] GeschOrdng. f. die Gerichtsschr der Amtsgerichte v. 26. 11. 1899: „Behufs Ueberwachung der Rechnungslegung u. s. w. hat der Gerichtsschreiber alljährlich bei Anlegung des Geschäftskalenders geeignete Fristen nach den Angaben des Vormundschaftsregisters einzutragen.

[1a]. Vergl. RGE. XXVIII S. 346, Urth. v. 19. und 23. 11. 1891 wegen der Anwendbarkeit der allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über Rechnungslegung.

Digitized by Google

Die Pflicht zur Rechnungslegung setzt naturgemäß voraus, daß ein Vermögen vorhanden ist. Wenn der Mündel z. B. nur die nothwendigen Kleidungsstücke besitzt, so ist eine Rechnungslegung gegenstandslos. Ebenso dann, wenn zwar Vermögensstücke vorhanden sind, dieselben aber lediglich verwahrt werden. Das Gleiche dürfte auch dann gelten, wenn z. B. das Mündelvermögen nur in einem Anspruch auf Bezahlung von Unterhaltsgeldern besteht, welche über das Bedürfniß des Mündels nicht hinausgehen. Eine Rechnungslegung ist also nur dann erforderlich, wenn von der Verwaltung eine Veränderung des Vermögensbestandes erwartet werden kann. Dagegen besteht die Rechnungspflicht, wenn eine Vermögensverwaltung stattfindet, unabhängig von dem Umfange des Vermögens und dessen Sicherstellung, zB. in Sparkassenbüchern und dergl.

Als öffentlichrechtliche Pflicht des Vormundes gegenüber dem Vormundschaftsgericht kann die Rechnungslegung von diesem im Aufsichtswege erzwungen werden. „Sie trägt aber gleichzeitig auch den Charakter einer dem Mündel gegenüber begründeten privatrechtlichen Verpflichtung und kann als solche nöthigenfalls im Wege des Prozesses durch einen zu diesem Zweck bestellten Pfleger herbeigeführt werden". (M. IV S. 1158, vergl. § 259 BGB.) Der Pfleger kann nach der Verurtheilung die Zwangsvollstreckung ob faciendum versuchen bezw. das Interesse liquidiren. Zur Geltendmachung des Interesses steht insbesondere auch der in § 283 BGB. bezeichnete Weg offen". (M. II S. 537.)

Die Rechnung ist regelmäßig jährlich zu legen. Das Vormundschaftsgericht bestimmt das Rechnungsjahr und damit den Zeitpunkt, in welchem die Rechnung einzureichen ist (§ 1840 Abs. 2 BGB.). Dabei empfiehlt es sich, auf die in Betracht kommenden geschäftlichen Verhältnisse z. B. dem Zeitpunkt des regelmäßigen Jahresabschlusses bei einem kaufmännischen Geschäft Rücksicht zu nehmen. Auch hat das Vormundschaftsgericht soweit möglich Vorsorge zu treffen, daß es nicht durch gleichzeitigen Eingang einer großen Anzahl von Rechnungen mit Geschäften überhäuft und in Folge dessen zu einer Verzögerung der Prüfnug eines Theiles derselben gezwungen wird.[2])

Eine Frist, binnen welcher nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung einzureichen ist, ist gesetzlich nicht bestimmt. Die Einreichung hat sobald wie möglich zu erfolgen, nöthigenfalls hat das Vormundschaftsgericht eine Frist hierfür zu bestimmen, und säumige Vormünder zu erinnern.

Die erste Rechnung ist in allen Fällen nach Ablauf des ersten Rechnungsjahres zu legen. Den Umfang des Vermögens erfährt das Gericht

[2]) Es empfiehlt, sich bei den Vormundschaftsgerichten eine Kontrolle über die Vormundschaften, in denen Rechnung zu legen ist, zu führen, in welcher diese monatsweise nach dem Ende des für sie geltenden Rechnungsjahres zusammengestellt werden.

Digitized by Google

zwar schon durch das gemäß § 1802 BGB. beim Beginn der Vormundschaft einzureichende Vermögensverzeichniß (vergl. oben S. 253). Es treten aber häufig gerade im ersten Jahr durch die ersten Verwaltungshandlungen des Vormundes (s. oben S. 257) allerlei Aenderungen in dem Bestande des Vermögens ein. Auch gewinnt durch die erste Rechnungslegung das Vormundschaftsgericht die Möglichkeit, zu beurtheilen, ob die Person des Vormundes und die Art der bisherigen Verwaltung desselben zu Bedenken Anlaß geben. Ist dies nicht der Fall und die Verwaltung von geringem Umfange, so kann das Vormundschaftsgericht, nachdem die Rechnung für das erste Jahr gelegt worden ist, anordnen, daß fernerhin die Rechnung für längere, höchstens 3jährige Zeitabschnitte, zu legen ist. Beim Wechsel des Vormundes während der Vormundschaft kann eine solche Anordnung sogleich bei Bestellung des neuen Vormundes erfolgen. Der Umfang „der Verwaltung" ist auch dann als ein geringfügiger anzusehen, wenn zwar ein beträchtliches Vermögen vorhanden ist, dessen Einkünfte aber in gleichmäßiger Weise eingehen und für den Unterhalt des Mündels Verwendung finden; wenn z. B. das Vermögen des Mündels lediglich in hinterlegten Werthpapieren oder Buchschulden des Reichs oder eines Bundesstaates besteht und erhebliche Ueberschüsse aus den Erträgnissen, nach Bezahlung der gleichmäßig bemessenen Unterhaltungs- und Erziehungskosten für den Mündel nicht verbleiben.

Die Rechnung soll dem Vormundschaftsrichter Kenntniß von dem Bestande des Mündelvermögens und von den in dem Bestande eingetretenen Veränderungen verschaffen, um ihm eine Beurtheilung der Verwaltung des Vormundes zu ermöglichen. Demgemäß soll sie eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten und über den Ab- und Zugang des Vermögens Auskunft geben (§ 1841 BGB.). Ohne Noth dürfen aber nicht zu große Anforderungen an den Vormund gestellt werden. Es ist daher nicht erforderlich, daß in jedem Vermögensverzeichniß der gesammte Vermögensbestand alljährlich von Neuem im Einzelnen aufgeführt wird. Es genügt, in dem ersten nach der Vormundschaftseröffnung eingereichten Verzeichniß anzugeben, welche Veränderungen in dem Bestande des Mündelvermögens seit der Errichtung des Vermögensverzeichnisses (§ 1802 BGB.) eingetreten sind, insbesondere durch Veräußerung einzelner Gegenstände. Im Uebrigen kann auf das Vermögensverzeichniß verwiesen werden. In gleicher Weise sind am Schluß der späteren Rechnungsjahre die Abweichungen im Bestande gegen den Schluß des Vorjahres hervorzuheben. Im Uebrigen genügt die Bescheinigung, daß der bei der vorhergehenden Rechnungslegung bezeichnete Vermögensbestand derselbe geblieben ist. In dem Vermögensverzeichniß ist stets zu erwähnen, wenn das Mündelvermögen durch Anfall von Schenkungen oder Erbschaften sich vergrößert hat. In diesem Fall sind die dem Mündel zugefallenen Vermögensstücke einzeln aufzuführen, sofern dies nicht schon in einem besonderen Vermögensverzeichniß gemäß § 1802 BGB. geschehen ist

Digitized by Google

oder nicht auf eine andere Urkunde (Schenkungs-, Theilungsurkunde Inventar) verwiesen werden kann, die alsdann ebenfalls mitvorzulegen ist, falls sie sich nicht bereits bei dem Gericht befindet.

Ersichtlich zu machen ist auch die Art der erfolgten Anlegung der verfügbar gebliebenen Mündelgelder. Auch nach dieser Richtung dient die Rechnungslage zur Ueberwachung des Vormundes.

Die etwaige Anlegung solcher Gelder, welche für Ausgaben bereit zu halten sind (vergl. oben S. 266), braucht in der Rechnung nicht erwähnt zu werden (vgl. K.Pr. Nr. 325 IX).

Die Rechnung soll mit Belegen versehen sein, soweit solche ertheilt zu werden pflegen (§ 1841 BGB.). Der Vormund hat daher insbesondere alle Quittungen, welche er anläßlich seiner Vermögensverwaltung erhalten hat, der Rechnung beizufügen. „Inwieweit die Beschaffung der Belege erforderlich ist, unterliegt dem verständigen Ermessen des Vormundschaftsgerichts unter Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles“ (M. IV S. 1158). Die Zuverlässigkeit des Vormundes und die Höhe der zu belegenden Posten müssen hierfür mitbestimmend sein.

Wenn für den Mündel ein Erwerbsgeschäft mit kaufmännischer Buchführung betrieben wird, so genügt als Rechnung eine aus den Büchern gezogene Bilanz (§ 1841 Abs. 2 BGB.), gleichviel ob das Erwerbsgeschäft ein kaufmännisches, oder ein landwirthschaftliches oder sonstiges ist. „Entscheidend ist, ob in dem Betriebe des betreffenden Erwerbsgeschäftes die Buchführung nach denselben Grundsätzen erfolgt, wie bei kaufmännischen Geschäften (vergl. §§ 38, 43 HGB.), so daß eine Bilanz (§ 394 HGB.) im technischen Sinne aus den Büchern gezogen werden kann. Dem Vormund ist es selbstverständlich unbenommen, bei der Ziehung der Bilanz aus den Büchern (ebenso wie bei der Anfertigung der Rechnung) sich der Hülfe eines Sachverständigen zu bedienen. Er hat aber auch in diesem Falle die Richtigkeit der Bilanz selbst nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze über die Verantwortlichkeit des Vormundes zu vertreten (M. IV S. 1159). Bei Vorlegung einer derartigen Bilanz brauchen regelmäßig Belege nicht beigefügt werden. Doch kann das Vormundschaftsgericht auch hier die Vorlegung der Bücher und sonstigen Belege fordern (§ 1841 Abs. 2 BGB.). „Wenn das Gericht dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält, so muß auch die Rücksicht auf etwaige Geschäftsgeheimnisse in den Hintergrund treten“ (M. IV S. 1159). Sind mehrere Mündel vorhanden, welche *gesondertes* Vermögen besitzen, so ist für jeden derselben gesonderte Rechnung zu legen.

Zur Erleichterung der Rechnungslegung dient es, wenn der Vormund auch bei nicht kaufmännischen Geschäften fortlaufend über seine Verwaltung Buch führt.

Digitized by Google

Der Vormund hat die Rechnung auch insoweit selbst zu legen, als er sich bei der Verwaltung eines Stellvertreters bedient.[3])

Mehrere Mitvormünder, welche die Verwaltung gemeinschaftlich führen, haben auch die Rechnung gemeinschaftlich zu legen, und zwar selbst dann, wenn einzelne von ihnen zu einer Rechnungslegung nach § 1854 BGB. nicht verpflichtet sind.[4])

Bei getrennter Verwaltung hat jeder Mitvormund die Rechnung nur für seinen Wirkungskreis aufzustellen.[5])

Eine bestimmte Form ist für die Rechnungslegung nicht vorgeschrieben. Es genügt privatschriftliche Abfassung. Auch Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers ist zulässig. Der Gerichtsschreiber ist zu deren Aufnahme verpflichtet (vergl § 11 F.).[6]) Bei der Aufstellung der Rechnung kann sich der Vormund eines geeigneten Gehülfen bedienen. Ob die Kosten eines solchen dem Mündelvermögen zur Last gelegt werden dürfen, hängt davon ab, ob eine selbständige Aufstellung der Rechnung mit Rücksicht auf deren Schwierigkeit und die Persönlichkeit des Vormundes dem Letzteren persönlich nicht zugemuthet werden kann (vergl. § 1835 siehe oben S. 253).

Die Rechnung ist durch den Vormund zu unterschreiben.

Eine besondere Versicherung der Richtigkeit am Schluß der Rechnung ist durch das BGB. nicht vorgeschrieben. „Es ist selbstverständlich, daß die Rechnung vollständig sein muß. Ihre Vorlegung schließt schon nach den Zweck und Begriff der Rechnung von selbst die Erklärung ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit in sich" (M. ebenda).

Ist ein Gegenvormund vorhanden, so hat ihm der Vormund die Rechnung vorzulegen und den Vermögensbestand nachzuweisen (§ 1842 BGB.). Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen zu seiner Bestellung gegeben sind, so ist vor der Abnahme der Rechnung die Bestellung zu veranlassen. Der Gegenvormund hat die Rechnung zu prüfen und sich von dem Vorhandensein des Vermögens durch eigenen Augenschein zu überzeugen. Gewährt er dem Vormunde ein weitergehendes persönliches Vertrauen, so thut er dies in der Regel auf seine Gefahr und Verantwortlichkeit.[7]) Findet er keine Anstände, so genügt es, daß er die Rechnung unterschreibt und dadurch die durch ihn erfolgte Prüfung ersichtlich macht. Giebt die Prüfung ihm zu Bemerkungen Anlaß,

---

[3]) Jur. Wochenschr. von 1894 S. 329, Entscheidung des Reichsger. v. 2. 4. 1894: „Der Vormund wird von der Pflicht zur Rechnungslegung nicht dadurch frei, daß er die Vermögensverwaltung ganz oder zum Theil einem Anderen überläßt".

[4]) RG. IX S. 38 Beschl. v. 23. 12. 1889.

[5]) RG. VIII S. 43. Beschl. v. 26 3 1888.

[6]) Böhm DV. § 18 IX A; vergl. Schultzenstein und Koehne DV. B. 4 z. § 1840 BGB.

[7]) S. das in B. 3 erwähnte Reichsgerichtsurtheil.

Digitized by Google

so hat er diese der Rechnung beizufügen (§ 1842 BGB., vergl. hierüber unten § 23).

Die Prüfung der jährlichen Rechnungslegung ist eine der wichtigsten Pflichten des Gegenvormundes und daher von ihm mit besonderer Sorgfalt und unter Einziehung aller nothwendigen Aufklärungen vorzunehmen. Nachlässigkeiten in dieser Beziehung können ihn schadenersatzpflichtig machen (vergl. oben S. 62).[8])

Die Rechnung wird dem Vormundschaftsgericht eingereicht, welches sie ebenfalls rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen hat (§ 1843 BGB.), nachdem festgestellt ist, daß sie dem Gegenvormund vorgelegen hatte.

Der Richter kann sich hierbei hinsichtlich des rechnerischen[9]) Theils der Prüfung der Mitwirkung eines Gerichtsschreibers bedienen. Nöthig werdende Erläuterungen kann er von dem Vormunde einfordern, auch Verwandte oder Verschwägerte über etwaige Anstände hören.

Im Uebrigen ist durch die richterliche Prüfung festzustellen, ob der Vormund das Vermögen seines Mündels in sachgemäßer Weise verwaltet und ob der Grundstock des Vermögens, wie er durch das Vermögensverzeichniß in Verbindung mit etwaigen Theilungs- und anderen Urkunden sich aus den Akten ergiebt, auch nach der Rechnung noch vorhanden ist. Es ist zu diesem Zweck die erste Rechnung, welche in einer Vormundschaftssache eingeht, mit den in den Vormundschaftsakten enthaltenen Urkunden über den Grundstock des Mündelvermögens zu vergleichen. Findet in dieser Beziehung bei dem ersten Verzeichniß eine sorgfältige Prüfung statt, so genügt bei dem zweiten und jedem folgenden Verzeichnisse die Vergleichung mit dem vorher eingereichten. Etwaige Abweichungen sind durch Rückfragen bei dem Vormund, geeignetenfalls unter Zuziehung des Gegenvormundes aufzuklären.

In zweiter Linie bietet das Vermögensverzeichniß dem Vormundschaftsrichter Gelegenheit, die jährlichen Einnahmen und Ausgaben des Vormundes zu prüfen. Bei den Einnahmen hat der Richter festzustellen, ob für das gesammte ertragbringende Mündelvermögen Einkünfte in Rechnung gestellt sind. Bei den Ausgaben ist zu prüfen, ob sie nothwendig waren und eine angemessene Höhe im Verhältniß zu dem Mündelvermögen nicht überschreiten. Ob die Belege bei den Vormundschaftsakten zu behalten oder nach Prüfung zurückzugeben sind, bleibt dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts nach den Umständen des einzelnen Falles überlassen. Ergiebt sich aus dem Vermögensverzeichniß ein Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben, so hat der Richter die Pflichtmäßigkeit der Anlegung des

---

[8]) Jur. Wochenschrift von 1886 S. 423. RGUrth. v. 28. 10. 1886.

[9]) Vergl. für **Preußen** Allg. Verf. v. 16. 9. 1895, JMBl. 273 — siehe Anhang 1.

Digitized by Google

Ueberschusses zu prüfen und geeigneten Falles die Vorlegung der in den Händen des Vormundes befindlichen Schuldurkunden und Werthpapiere des Mündels zu verlangen. „Er ist hierzu nicht nur berechtigt, sondern soweit die Prüfung der Rechnung dazu Anlaß giebt, verpflichtet“ (M. IV S. 1160). Jedenfalls ist der Vermögensbestand, wenn er nicht einem Gegenvormund nachgewiesen ist, regelmäßig dem Vormundschaftsgericht nachzuweisen (K.Pr. Nr. 325 X 1b). Dagegen ist dem Vormundschaftsrichter nicht unter allen Umständen die Pflicht auferlegt, bei jeder Rechnungslegung sich von dem Vorhandensein der bezeichneten Papiere zu überzeugen und die vorgelegten Papiere darauf zu prüfen, ob die Anlegung der Mündelgelder vorschriftsmäßig erfolgt ist (vergl. K.Pr. Nr. 325 X).

Das Ergebniß der richterlichen Prüfung ist nicht eine Festsetzung der Einnahmen und Ausgaben durch den Vormundschaftsrichter mit der Wirkung, daß der Mündel und seine Erben an diese Festsetzung gebunden wären. Die Prüfung bezweckt vielmehr, dem Vormundschaftsgericht Gelegenheit zu geben, die Verwaltung des Vormundes kennen zu lernen und sowohl Mißstände zu beseitigen, welche in der allgemeinen Verwaltung des Vormundes hervortreten, wie die Berichtigung einzelner Unrichtigkeiten in der Rechnung oder deren Ergänzung herbeizuführen.[10]) Hat insbesondere der Vormund dem Mündel ungerechtfertigte Auslagen in Rechnung gestellt, so kann das Vormundschaftsgericht ihn zu einer Absetzung derselben auffordern. Wenn der Vormund jedoch die Unrichtigkeit seiner Rechnung nicht anerkennt, so ist der Vormundschaftsrichter nicht in der Lage, ihn zu einer Abänderung zu zwingen, ebensowenig ist er berechtigt, über unerledigt bleibende Ansprüche des Vormundes zu entscheiden. Selbst die Erfüllung anerkannter Ansprüche des Mündels gegen den Vormund kann es von dem Letzteren auf Grund der ihm zustehenden Zwangsgewalt nicht erzwingen“ (M. IV S. 1160). Alles dies kann nur durch einen zur Vertretung der Ansprüche des Mündels zu ernennenden Pfleger geschehen.

„Eine eigentliche Abnahme der Rechnung mit materieller Erledigung durch das Vormundschaftsgericht findet nicht statt, da das letztere die Rechnung auf Grund des Aufsichtsrechts prüft, eine Vertretungsmacht für den Mündel aber nicht besitzt. Dadurch, daß das Vormundschaftsgericht die Jahresrechnung als ordnungsmäßig anerkannt hat, wird daher dem Rechte des Mündels nach Beendigung des Amtes des Vormundes gegen die früheren Rechnungen Ausstellungen zu erheben in keiner Weise präjudizirt.

Aus diesem Grunde ist auch die Ertheilung einer Quittung oder Decharge an den Vormund wegen der Rechnungslegung nicht vorgeschrieben“ (M. IV

[10]) Nach einem Beschluß des Kammergerichts vom 16. 1. 1888 KG. VII S. 7 findet eine Beschwerde gegen eine Verfügung des Vormundschaftsgerichts, durch welche dieses die Beanstandung eines Rechnungspostens für die nächste Rechnungslegung in Aussicht stellt, nicht statt.

Digitized by Google

S. 1161). Dies schließt nicht aus, daß dem Vormund die Einreichung der Rechnung bescheinigt werden kann.

Ansprüche, welche zwischen dem Vormund und dem Mündel streitig bleiben, können schon vor der Beendigung des Vormundschaftsverhältnisses im Rechtswege geltend gemacht werden (§ 1843 Abs. 2 BGB.).[11]) „Dies liegt im Interesse der Sicherheit des Mündels und dient zur Vermeidung der Verdunklung solcher Ansprüche" (M. ebenda).

Der Rechtsstreit ist in diesem Falle zwischen dem Vormund und einem gemäß § 1909 BGB. zur Vertretung des Mündels zu ernennenden Pfleger zu führen. Oertlich zuständig ist das Gericht des Ortes, wo die Verwaltung geführt wird (§ 31 CPO.). Hierüber s. unten § 28. Wegen der Verjährung der Ansprüche des Mündels siehe unten § 26.

Ergiebt sich aus der Rechnungslegung allgemein, daß der Vormund seinen Amtspflichten bei der Verwaltung des Mündelvermögens nicht genügt, so kann dies Veranlassung zu disziplinarischem Einschreiten des Vormundschaftsgerichts bieten (§ 1837 BGB. siehe S. 43) und äußersten Falls die Entlassung des Vormundes begründen. Auch eine Beanzeigung des Vormundes bei der Staatsanwaltschaft wegen Unterschlagung, Untreue oder dergleichen kann in Betracht kommen.

Geeignetenfalls kann die Prüfung des Vermögensverzeichnisses auch den Vormundschaftsrichter veranlassen, den Vormund zu einer Sicherheitsleistung anzuhalten (s. unten § 22).

Auf Verlangen kann dem Vormunde nach Erledigung etwaiger Erinnerung eine Abschrift der Rechnung seitens des Vormundschaftsgerichts ertheilt werden (vergl. § 34 F. oben S. 91).

Unabhängig von der hier behandelten jährlichen Rechnungslegung kann übrigens das Vormundschaftsgericht kraft seines Aufsichtsrechts aus besonderen Gründen den Vormund jederzeit zur Rechnungslegung und zum Nachweis des Vermögensbestandes anhalten.

Wegen der Rechnungslegung des Vormundes nach Beendigung seines Amtes siehe unten § 28.

§ 22. Die Sicherheitsleistung des Vormundes.

Das BGB. verleiht dem Mündel gegenüber dem Vormunde ein **gesetzliches** Pfandrecht an dessen Vermögen oder an einzelnen Theilen des Vermögens nicht, es verpflichtet ihn auch nicht kraft Gesetzes zu einer Sicherheitsleistung. Es nimmt an, daß im Allgemeinen die Beaufsichtigung des Vormundes durch die obervormundschaftlichen Organe und die Beschränkungen, welchen er hinsichtlich aller wichtigeren Rechtsgeschäfte durch das Erforderniß einer obervormundschaftlichen Ermächtigung unterliegt,

[11]) Vergl. RGUrth. XVI S. 205. Urth. v. 3. 5. 1886.

Digitized by Google

zur Sicherung des Mündels ausreichen. Das Gesetzbuch hat es für unbillig erachtet, dem Vormunde neben seinen persönlichen Diensten noch ein Opfer an seinem Vermögen oder an seinem Kredit aufzuerlegen, wenn er die Vormundschaft zur Erfüllung einer staatsbürgerlichen Pflicht übernimmt. Doch sind für den Fall eines Konkurses über das Vermögen des Vormundes oder des Vaters die Forderungen des Mündels bezw. des Kindes in Ansehung seines der Verwaltung des Vormundes unterworfenen Vermögens dadurch gesichert, daß ihnen bei der Befriedigung der Konkursgläubiger ein Vorrecht zusteht, vorausgesetzt, daß die Forderung binnen 2 Jahren nach Beendigung der Vermögensverwaltung gerichtlich geltend gemacht und bis zur Eröffnung des Verfahrens verfolgt worden ist (§ 61[5] KO.). Dies gilt nicht nur hinsichtlich desjenigen Vermögens, welches allein auf Grund des Gesetzes der Verwaltung des Gemeinschuldners unterworfen ist, sondern auch für dasjenige Vermögen des Mündels bezw. des Kindes, welches in Folge einer vertragsmäßigen oder testamentarischen Bestimmung der Nutznießung und Verwaltung des Vormundes bezw. Vaters unterworfen war.[1]) Zu einer Sicherheitsleistung ist der Vormund nur auf Grund einer Anordnung des Vormundschaftsgerichts verpflichtet. Eine solche Anordnung soll nur dann erfolgen, wenn besondere Gründe dafür vorliegen (§ 1844 BGB.); sie soll also eine Ausnahmemaßregel sein. Der Vormund kann sich aber auch in diesem Fall der Verpflichtung, die Sicherheit zu leisten, dadurch entziehen, daß er die Uebernahme der Vormundschaft ablehnt, wenn die Leistung einer Sicherheit ihm bei seiner Bestellung zugemuthet wird; oder daß er seine Entlassung fordert, wenn die Sicherheitsleistung während seines Amtes ihm auferlegt wird (§§ 1786 Abs. 1 Nr. 6, 1899 BGB.).

Die besonderen Gründe, welche die Anordnung einer Sicherheitsleistung zu rechtfertigen geeignet sind, können in der Person des Vormundes, seiner Amtsführung oder in der Art des seiner Verwaltung unterworfenen Mündelgutes liegen. So kann das Vormundschaftsgericht insbesondere von einem letztwillig oder kraft Gesetzes Berufenen, der ihm für das Amt eines Vormundes nicht zuverlässig genug erscheint, Sicherheit fordern.

Im Laufe der Vormundschaft ist die Anordnung einer Sicherheitsleistung gegen den Vormund besonders dann gerechtfertigt, wenn die Art der Verwaltung des Vormundes seine Unzuverlässigkeit erwiesen hat. Sie kann auch dann angezeigt sein, wenn viel werthvolles Mündelgut der freien Verfügung des Vormundes unterworfen wird, z. B. bei der Fortführung eines Juwelengeschäftes. Die Höhe des Mündelvermögens allein ist kein Grund zur Anordnung einer Sicherheitsleistung. Auch kann eine solche

[1]) RGE. XLI S. 70. Urth. v. 24. 5. 1897; XLII, S. 21. Urth. v. 20. 9. 1898 und die in diesen Urtheilen erwähnten weiteren Entscheidungen.

Digitized by Google

nur dann in Betracht kommen, wenn Mündelvermögen der Verwaltung des Vormundes unterliegt, wenn also nicht lediglich eine Verwahrung einzelner Vermögensstücke stattfindet. In allen Fällen ist aber bei der Anordnung der Sicherheitsleistung auch auf die Vermögensverhältnisse des Vormundes gebührende Rücksicht zu nehmen und hiernach zu erwägen, ob nicht das Vermögen des Vormundes an sich schon eine genügende Sicherheit bietet, und ob andererseits ihm eine Sicherheitsleistung ohne Schädigung seiner eigenen geschäftlichen Verhältnisse überhaupt zugemuthet werden kann. Ist letztere Frage zu verneinen, so kommt die Anordnung einer Sicherheitsleistung einem Zwange, die Entlassung zu nehmen, nahe.

Die Art der Berufung des Vormundes hat auf die Zulässigkeit der Anordnung einer Sicherheitsleistung keinen Einfluß. Auch können die Eltern den von ihnen benannten Vormund von einer diesbezüglichen Verpflichtung nicht entbinden.

Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Vormundschaftsgericht nach freiem Ermessen (§ 1844 BGB.). Für den Umfang der Sicherheitsleistung ist die Höhe des Mündelvermögens oder der Werth desjenigen Theils des Vermögens, dessen Gefährdung in Frage steht, maßgebend. Das BGB. führt nachstehende Arten an, auf welche derjenige, welcher Sicherheit zu leisten hat, dies bewirken kann (§ 232 BGB.):

a) Die Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren (vergl. §§ 233—235 BGB.);
b) die Verpfändung von Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates eingetragen sind (vergl. § 236 BGB.);
c) die Verpfändung beweglicher Sachen (vergl. § 237 BGB.);
d) die Bestellung von Hypotheken an inländischen Grundstücken (vergl. § 238 BGB.);
e) die Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht, oder die Verpfändung von Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken (§ 238 BGB.).

Kann die Sicherheit nicht in einer der bezeichneten Arten geleistet werden, so ist die Stellung eines tauglichen Bürgen zulässig, dessen Zahlungsfähigkeit aber vorab zu prüfen ist. Nach § 239 BGB. ist ein Bürge tauglich, wenn er ein der Höhe der zu leistenden Sicherheit angemessenes Vermögen besitzt und seinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Ein eidliches Sicherheitsversprechen ist wirkungslos.

Vor der Anordnung einer Sicherheitsleistung empfiehlt es sich, den Vormund zu hören, insoweit eine solche Anhörung insbesondere mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Sache thunlich ist. Dieser erhält hierdurch auch Gelegenheit, gemäß § 1786 Abs. 1 Nr. 6, bezw. § 1889 BGB. seine

Digitized by Google

Entlassung zu fordern. Auch die Anhörung des Gegenvormundes und des Gemeindewaisenraths ist regelmäßig angezeigt.

Die Verfügung, durch welche die Sicherheitsleistung angeordnet wird, ist stets dem Vormunde bekannt zu machen; dieser hat gegen die Verfügung das Rechtsmittel der Beschwerde.

Das Vormundschaftsgericht kann jederzeit die Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der Sicherheitsleistung anordnen, wenn veränderte Umstände solche Maßregeln rechtfertigen. Eine Klage vor dem Prozeßgericht auf Aufhebung oder Minderung der Sicherheit steht dem Vormund während seines Amtes nicht zu.

Bei der Bestellung, Aenderung oder Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Mündels durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts ersetzt (§ 1844 Abs. 2 BGB.). „Diese Bestimmung stellt sich als eine auf Zweckmäßigkeitsrücksichten beruhende positive Vorschrift dar. In Ermangelung einer solchen würde die nach den allgemeinen Grundsätzen nothwendige Mitwirkung desjenigen, welchem die Sicherheit zu bestellen ist, hier nur in der Weise erfolgen können, daß dem Mündel ein Pfleger bestellt würde. Da jedoch dieser Weg unter Umständen längere Zeit in Anspruch nehmen kann, in den hier in Rede stehenden Fällen aber, wenn der Zweck erreicht werden soll, oft Eile geboten ist, so ist dem Vormundschaftsgericht gewissermaßen die Funktion eines Vertreters des Mündels übertragen" (M. IV S. 1162).

Die Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts besteht bei der Hinterlegung von Werthpapieren in der Entgegennahme der schriftlichen oder protokollarisch festzustellenden mündlichen Erklärung des Vormundes, daß die Werthpapiere als Sicherheitsleistung für den Mündel hinterlegt seien. Dieser Erklärung ist der Nachweis der erfolgten Hinterlegung beizufügen oder nachzureichen. Das Vormundschaftsgericht hat infolgedessen die Hinterlegungsstelle mit entsprechender Weisung zu versehen und anzuordnen, daß die Erhebung der hinterlegten Werthpapiere von der gerichtlichen Genehmigung abhängig ist.

Auch bei der Verpfändung von beweglichen Sachen und Forderungen hat das Vormundschaftsgericht diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche sonst dem Pfandgläubiger obliegen (§§ 1204, 1273 ff., 1279 ff. BGB.).

Von den oben angeführten Arten der Sicherheitsleistung kommt gegen einen Vormund, welcher im Inlande Liegenschaften besitzt, namentlich die Eintragung einer Sicherungshypothek in Betracht. Wenn das Gericht eine solche anordnet, so ersucht es selbst das Grundbuchamt um Eintragung der Hypothek (§ 54 F.).[2])

[2]) In **Elsaß-Lothringen** tritt, wo das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, an Stelle der Eintragung in das Grundbuch die Eintragung in das Eigenthumsbuch und in das vorläufige Grundbuch (§ 71 A.F.).

Digitized by Google

Vor der Stellung des Ersuchens soll der Vormund gehört werden, soweit eine solche Anhörung thunlich ist (§ 54 F.). Auch ist die Wirksamkeit des Ersuchens nicht davon abhängig, daß zuvor die Anordnung der Sicherheitsleistung dem Vormunde bekannt gemacht ist.[3])

Das Eintragungsgesuch muß den Namen, Stand und Wohnort des Vormundes und des Mündels, die Bezeichnung der zu belastenden Liegenschaften und den Höchstbetrag, bis zu welchem das Grundstück haften soll (§ 1190 BGB.), enthalten[4]) auch die Angabe des Geburtsdatums des Mündels dürfte sich empfehlen. Ob alle oder nur einige Grundstücke des Vormundes zu belasten sind, unterliegt dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts. Ob die zu belastenden Grundstücke in dem Bundesstaate liegen, welchem das Vormundsschaftsgericht angehört, macht keinen Unterschied. Die Eintragung erfolgt auf Grund des Ersuchens (§ 39 GO.).

Die Hypothek entsteht mit der Eintragung (§ 54 F.), ohne daß es der sonst nach § 873 BGB. erforderlichen Einwilligung der Betheiligten bedarf (vergl. § 19 GO.). Die erfolgte Eintragung wird dem Vormundschaftsgericht als Antragsteller und dem Vormunde als Eigenthümer bekannt gemacht (§ 55 GO.).

Bei der Anordnung einer Erhöhung der Sicherheit gelten die gleichen Regeln, insbesondere hinsichtlich der Anhörung des Vormundes und Gegenvormundes, des Rechts, die Entlassung zu fordern, und bezüglich der Eintragung auf Ersuchen des Vormundschaftsgerichts.

Im Fall einer vollständigen oder theilweisen Aufhebung der Sicherheit findet dagegen § 54 F. keine Anwendung. Es sind hier vielmehr die allgemeinen Grundsätze maßgebend. Danach erfolgt die Aufhebung der Sicherheit durch die für den Mündel gegenüber dem Eigenthümer oder Grundbuchamt abzugebende Erklärung, daß er das durch die Eintragung erlangte Recht ganz oder theilweise aufgebe, und durch die Eintragung dieser Erklärung in das Grundbuch (§ 1168; vergl. §§ 875, 877 BGB.). Hierdurch erwirbt der Vormund oder der sonstige Eigenthümer der belasteten Liegenschaft die Hypothek. Zu ihrer Löschung ist weiter die Zustimmung des Eigenthümers dem Grundbuchamt oder dem Gläubiger gegenüber erforderlich (§ 1183 BGB.; §§ 19, 27 GO.). Die Mitwirkung des Mündels wird auch in diesen Fällen durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts ersetzt, welches die entsprechende Erklärung abzugeben hat.

---

[3]) Für **Elsaß-Lothringen** hat, soweit das Grundbuch noch nicht als angelegt gilt, die Eintragung gemäß §§ 104 ff. A.B. zu erfolgen.

[4]) Dorner F. B. 5c zu § 54 F. Für **Elsaß-Lothringen** vergl. § 17 AG. z. GO.

Digitized by Google

Die vorstehenden Regeln über die Eintragung und Löschung der Hypothek finden nur insoweit Anwendung, als für die in Frage kommenden Liegenschaften das Grundbuch als angelegt anzusehen ist (Art. 189 EB.). Der Zeitpunkt, zu welchem das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen ist, wird für jeden Bundesstaat durch landesherrliche Verordnung bestimmt (Art. 186 Abs. 1 EB.).[5]) Wo das Grundbuch noch nicht angelegt ist, erfolgt die Eintragung der Hypothek auch nach dem Inkrafttreten des BGB. nach den bisherigen (Art. 189 EB.) oder neuen hierüber erlassenen Landesgesetzen (Art. 218 EB.),

Die auf die Eintragung der Mündelhypothek bezüglichen Vorschriften finden auf die Eintragung eines Pfandrechts an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe oder an einer Schiffspart entsprechende Anwendung (§ 54 Abs. 2 F; vergl. §§ 1259 ff. BGB., §§ 100 ff. F.).

Abgesehen von der Eintragung der Mündelhypothek, welche durch das Vormundschaftsgericht selbständig bewirkt wird, kann das Gericht den Vormund zwangsweise zu einer Sicherheitsleistung im Aufsichtswege durch Ordnungsstrafen anhalten. Es kann auch einen Pfleger ernennen, welcher auf Bestellung der angeordneten Sicherheitsleistung Klage erhebt. Denn mit der erfolgten Anordnung hat der Mündel einen privatrechtlichen Anspruch auf Leistung der Sicherheit.[6]) Eine zwangsweise Erwirkung der Sicherheitsleistung dürfte jedoch gegenüber dem Recht des Vormundes, die Entlassung zu fordern, nur selten vorkommen.

Die Kosten einer Sicherheitsleistung fallen stets dem Mündelvermögen zur Last (§ 1844 Abs. 3 BGB.).

Nach Beendigung der Vormundschaft oder Entlassung des Vormundes verliert die angeordnete Sicherheitsleistung nicht von Rechtswegen ihre Wirksamkeit. Der bisherige Vormund kann jedoch von dem großjährig gewordenen Mündel oder dem neuen gesetzlichen Vertreter des Mündels nunmehr nöthigenfalls im Prozeßwege, die Aufhebung bezw. Rückgabe der Sicherheit verlangen, sofern die Forderungen des Mündels gegen ihn getilgt sind. Im Fall eines Verzuges kann er etwaige Schadensersatzansprüche geltend machen. Das Vormundschaftsgericht ist zu einer Aenderung der Sicherheitsleistung nur befugt, solange das Amt des Vormundes dauert (§ 1844 BGB.). „Mit der Beendigung des vormundschaftlichen Amtes hört das Recht des Vormundschaftsgerichts auf, als Aufsichtsbehörde nach dieser Richtung in Verhältnisse des Mündels zu dem früheren Vormunde einzugreifen" (M. IV S. 1162, 1189),[7]) auch wenn die Vormundschaft noch fortdauert.

[5]) In **Elsaß-Lothringen** wird der Zeitpunkt für die einzelnen Gemeinden durch Verordnung des Ministeriums bekannt gemacht.

[6]) Vergl. Dernburg Pr.R. § 84 B. 8, 9. Boehm DB. § 18 X AA. Staudinger B. 2 z. § 1844 BGB.

[7]) Wegen der in **Preußen** und **Elsaß-Lothringen** erlassenen Uebergangsvorschriften s. unten § 37.

Digitized by Google

§ 23. Die Pflichten des Gegenvormundes.

Der Gegenvormund hat darauf zu achten, daß der Vormund die Vormundschaft pflichtmäßig führt (§ 1799 BGB.). Seine Aufgabe ist also eine ständige Beaufsichtigung der vormundschaftlichen Verwaltung nach allen Richtungen hin, sowohl was die Fürsorge für das Vermögen wie auch für die Person des Mündels angeht. Er hat hierin das Vormundschaftsgericht zu unterstützen. Regelmäßig ist er besser als das Gericht im Stande, die Verwaltung des Vormundes im Einzelnen kennen zu lernen und die nöthigen Erkundigungen einzuziehen. Er hat sorgsam darauf zu achten, ob der Vormund für die Erziehung und Ausbildung des Mündels in gewissenhafter Weise sorgt und das Mündelvermögen als guter Hausvater verwaltet. Glaubt er irgend welche Einwendungen gegen die Maßregeln des Vormundes erheben zu müssen, so thut er gut, zunächst mit diesem selbst Rücksprache zu nehmen. Der Vormund ist verpflichtet, ihm auf Verlangen über die Führung der Vormundschaft Auskunft zu ertheilen und die Einsicht der auf die Vormundschaft sich beziehenden Papiere zu gestatten (§ 1799 Abs. 2 BGB.). Hierdurch ist der Gegenvormund in die Lage versetzt, sowohl bei einzelnen Anständen wie bei seiner kontrollirenden Thätigkeit im Allgemeinen sich ausreichenden Einblick in die Vermögensverwaltung des Vormundes zu verschaffen.

Führt ein Meinungsaustausch zwischen Vormund und Gegenvormund nicht zu dem von dem Gegenvormund erstrebten Ergebniß, so steht dem Gegenvormund selbst ein entscheidender Einfluß auf die Handlungen des Vormundes, das Recht, eine Handlung zu verbieten oder anzuordnen, nicht zu, wie er überhaupt zu einer thätigen Einmischung in die Verwaltung nicht befugt ist. Dagegen hat er das Recht und die Pflicht, dem Vormundschaftsgerichte Pflichtwidrigkeiten des Vormundes anzuzeigen (§ 1799 BGB.) und dadurch dem Vormundschaftsgericht Gelegenheit zu geben, in geeigneter Weise gegen den Vormund einzuschreiten, z. B. ihn zu einer Sicherheitsleistung anzuhalten, oder durch Ordnungsstrafen ihn auf den Weg der Pflicht zurückzuführen, im äußersten Fall seine Entlassung zu verfügen (§ 1837 BGB.).

Auch sonst hat der Gegenvormund auf Verlangen des Vormundschaftsgerichts diesem jederzeit über die Führung der Vormundschaft und über die persönlichen Verhältnisse des Mündels Auskunft zu ertheilen (§ 1839 BGB.). Er hat ferner den Tod des Vormundes (vergl. §§ 1894 Abs. 2, 1895 BGB.) oder den Eintritt jedes andern Umstandes anzuzeigen, wegen dessen die Entlassung des Vormundes erforderlich wird (z. B. dauernde Geisteskrankheit des Vormundes) oder die Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen, ebenso mangels einer bezüglichen Anzeige des Vormundes (§ 1909 Abs. 2 BGB.) solche Umstände, welche die Bestellung eines

Digitized by Google

Pflegers erforderlich machen, z. B. thatsächliche Verhinderung, insbesondere Abwesenheit des Vormundes.

Die Beaufsichtigungspflicht des Gegenvormundes tritt besonders in die Erscheinung bei der ihm obliegenden Prüfung der Vermögensaufzeichnungen, der Jahresrechnungen und der Schlußrechnung des Vormundes.

Eine nicht nur beaufsichtigende, sondern entscheidende Mitwirkung in der vormundschaftlichen Verwaltung steht dem Gegenvormund in denjenigen Fällen zu, in welchen er berufen ist, über die Genehmigung zu gewissen Rechtsgeschäften des Vormundes zu befinden. So bei der Anlegung von Mündelgeld gemäß §§ 1806—1808 BGB. (§ 1810 BGB.; s. oben S. 282), bei der Erhebung von angelegtem Mündelgeld (§§ 1809, 1813 BGB., s. oben S. 314), bei jeder Verfügung des Vormundes über ein Werthpapier, eine Forderung oder ein anderes Recht, kraft dessen der Mündel eine Leistung verlangen kann (§ 1812 BGB.), vorbehaltlich der durch §§ 1813, 1822 BGB. zugelassenen Ausnahmen; vergl. hierüber und über das Erforderniß gerichtlicher Genehmigung, wenn ein Gegenvormund nicht vorhanden ist, oben § 19 S. 312.

In andern Fällen entscheidet der Gegenvormund zwar nicht selbst, es ist ihm aber dadurch ein Einfluß auf die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts ermöglicht, daß er vor dessen Entscheidung zu hören ist, so bei der Entscheidung über die gerichtliche Genehmigung eines Rechtsgeschäfts des Vormundes oder eines faktischen Handelns desselben (z. B. Beginn oder Auflösung eines Erwerbsgeschäftes; § 1826 BGB.), bei der Eintragung einer Sicherungshypothek gegen den Vormund (§ 54 F.), bei der Bewilligung eines Honorars an den Vormund (§ 1836 Abs. 2 BGB.). Eine schriftliche oder mündliche Aeußerung des Gegenvormundes kann in diesen Fällen von dem Vormundschaftsgericht im Aufsichtswege erzwungen werden (§ 1837 BGB.).

Der Gegenvormund ist ferner berechtigt, die Anhörung von Verwandten und Verschwägerten vor einer durch das Vormundschaftsgericht zu treffenden Entscheidung zu beantragen. Das Vormundschaftsgericht ist verpflichtet, einem solchen Antrag stattzugeben, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann (§ 1847 BGB.). Ebenso kann ein Antrag des Gegenvormundes das Vormundschaftsgericht zur Einsetzung (§ 1859 BGB.), und zur Zusammenberufung (§ 1873 BGB.) des Familienraths nöthigen.

Wegen des Beschwerderechts des Gegenvormundes ist im Allgemeinen auf die Ausführungen in § 5 (S. 93 ff.) zu verweisen. Hervorzuheben ist hier, daß der Gegenvormund regelmäßig in den die Sorge für die Person des Mündels betreffenden Angelegenheiten auf Grund des § 57[9] F. beschwerdeberechtigt sein wird, soweit nicht eine sofortige Beschwerde in Frage steht, und daß er auch gegen solche Verfügungen ein Beschwerderecht hat,

Digitized by Google

durch welche sein Antrag zurückgewiesen ist, gegen den gesetzlichen Vertreter des Mündels einzuschreiten oder den Vormund oder den Pfleger aus einem der in § 1886 BGB. bezeichneten Gründe (pflichtwidriges Verhalten und Gründe, aus denen nach § 1781 BGB. eine Person nicht zum Vormund bestellt werden soll) zu entlassen. Auch eine Verfügung, durch welche dem Vormund oder Pfleger eine Vergütung bewilligt wird, kann er mit Beschwerde anfechten (§ 57 6,7 F.). Die Kosten, welche hierbei dem Gegenvormund erwachsen, kann er nach Maßgabe der für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 669, 670 BGB. aus dem Mündelvermögen erstattet verlangen (§ 1835 BGB., vergl. oben S. 34).

Auch nach Beendigung der Vormundschaft ist der Gegenvormund zur Fortführung seines Amtes so lange berechtigt, bis er von der Beendigung Kenntniß erlangt oder sie kennen muß (§§ 1682, 1893 BGB.). Im Fall des Todes des Mündels ist er hinsichtlich derjenigen Geschäfte, mit deren Aufschub Gefahr verbunden ist, z. B. bei der Anlegung baaren Geldes, zur Mitwirkung verpflichtet, bis der Erbe anderweit Fürsorge treffen kann (§§ 1682, 1683, 1893, 1895 BGB. Im Uebrigen hat er nach Beendigung der Vormundschaft über die Führung der Gegenvormundschaft und, soweit er dazu im Stande ist, über das von dem Vormunde verwaltete Vermögen dem großjährig gewordenen Mündel, seinen Erben oder seinem neuen gesetzlichen Vertreter auf Verlangen Auskunft zu ertheilen (§ 1891 Abs. 2 BGB.; s. unten 28).

Wegen der Verantwortlichkeit des Gegenvormundes im Fall einer Vernachlässigung seiner Pflichten s. oben § 4 S. 61.

Zu einer Vertretung des Mündels, insbesondere bei thatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Vormundes, ist der Gegenvormund nicht berechtigt. Für Fälle dieser Art ist stets ein Pfleger zu bestellen. Einem Pfleger gegenüber ist der Gegenvormund nicht ohne Weiteres kraft Gesetzes zur Wahrnehmung der Obliegenheiten des Gegenvormundes verpflichtet, doch können ihm solche durch das Vormundschaftsgericht übertragen werden.

Zu einer Sicherheitsleistung kann der Gegenvormund nicht angehalten werden (§ 1844 BGB.).

Der Gegenvormund kann sich bei der Ausübung seines Amtes nicht vertreten lassen. Das Gesetz verbietet zwar eine solche Vertretung nicht, ihre Unzulässigkeit folgt aber aus dem Charakter der dem Gegenvormund obliegenden Pflichten, insbesondere seiner Beaufsichtigungspflicht, zu welcher er regelmäßig mit Rücksicht auf seine Persönlichkeit ausgewählt ist. Das schließt natürlich nicht aus, daß er sich bei der Aufstellung des Vermögensverzeichnisses, der Prüfung der Jahresrechnung und andern Maßregeln eines Gehülfen bedient, welcher unter seiner Verantwortlichkeit die Prüfung vornimmt oder sonst nöthige Feststellungen macht. Zulässig aber kann es nicht sein, daß statt des Gegenvormundes ein Bevollmächtigter das Vermögens-

Digitized by Google

verzeichniß mit der Versicherung der Richtigkeit versieht und die Jahres- und Schlußrechnung bezw. die zu diesen gemachten Bemerkungen unterschreibt oder zu einem Rechtsgeschäft des Vormundes die erforderliche Genehmigung ertheilt.

Eine Mitwirkung des Gegenvormundes ist regelmäßig nur dann nöthig, wenn ein solcher zu dem in Betracht kommenden Zeitpunkt vorhanden ist (vergl. §§ 1802, 1810, 1812 Abs. 3, 1824 BGB.). Andernfalls wird die nach dem Gesetz dem Gegenvormund zugewiesene Thätigkeit entweder durch das Vormundschaftsgericht ausgeübt (vergl. §§ 1810, 1812 Abs. 3, 1824[1]) BGB.), oder sie unterbleibt ganz (§ 1802, § 1891, § 1810 Schlußsatz, § 1812 Abs. 3 Schlußsatz, § 1826 BGB.). In einigen Fällen stellt aber das BGB. dem Vorhandensein des Gegenvormundes den Umstand gleich, daß ein solcher „zu bestellen ist", gleichviel, ob seine Bestellung bisher trotz ihrer gesetzlichen Voraussetzungen ganz unterblieben oder der bestellte Gegenvormund durch Tod oder aus andern Gründen weggefallen und noch nicht ersetzt ist, obwohl die rechtlichen Voraussetzungen der Bestellung eines Gegenvormundes fortbestehen. In Fällen dieser Art ist die Mitwirkung eines Gegenvormundes nicht entbehrlich, es ist also ein solcher zu bestellen und zur Mitwirkung bei der in Betracht kommenden Angelegenheit zu veranlassen. Dahin gehören die Fälle der §§ 1836 (Entscheidung über Bewilligung eines Honorars an den Vormund), 1842 (Prüfung der jährlichen Rechnungslegung), 1854 Abs. 3 (Prüfung der Vermögensübersicht bei befreiter Vormundschaft). (Vergl. auch M. IV S. 1118.)

Ist in Fällen dieser Art ein Gegenvormund zwar vorhanden, aber an der Ausübung seines Amtes verhindert, so ist, wenn möglich, die Beseitigung der Verhinderung abzuwarten; ist die Verhinderung eine lang andauernde, und wird dadurch das Interesse des Mündels gefährdet, so kann ihn das Vormundschaftsgericht entlassen und durch eine andere geeignete Person ersetzen (§§ 1886, 1895 BGB.). Die Bestellung eines Pflegers an Stelle eines verhinderten Gegenvormundes findet niemals statt.[2])

Die Verhinderung des Gegenvormundes kann eine thatsächliche oder rechtliche sein. Ueber eine rechtliche Verhinderung des Gegenvormundes enthält das BGB. keine Vorschriften. Sie dürfte nur dort in Frage kommen, wo der Gegenvormund zu einer Entscheidung berufen ist, also bei der Genehmigung von Rechtsgeschäften des Vormundes. In derartigen Fällen wird seine Genehmigung durch diejenige des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

[1]) Die von Fuchs D. B. § 20[2] geäußerten Bedenken, ob im Fall des § 1824 BGB. die Genehmigung des Gegenvormundes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden kann, dürften um deswillen nicht gerechtfertigt sein, weil in diesen Fällen (§ 1812 BGB.) entweder die Genehmigung des Gegenvormundes oder diejenige des Vormundschaftsgerichtes erforderlich ist, demnach die eine durch die andere ersetzt werden kann.

[2]) Schultzenstein und Koehne DV. B. 4 z. § 1909 BGB.

Digitized by Google

§ 24. Die obervormundschaftliche Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts.

Die formellen Vorschriften, welche für die Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts gelten, sind bereis oben in § 6 erörtert worden. In sachlicher Beziehung ist das Vormundschaftsgericht im Wesentlichen nach zwei Richtungen hin zu einer Thätigkeit berufen: zur Einleitung und Aufrechterhaltung der Organisation der Vormundschaft und zur Beaufsichtigung der vormundschaftlichen Verwaltung.

Zu Amtshandlungen der ersten Art gehören: die Anordnung und Aufhebung der Vormundschaft und Abgabe derselben an ein anderes Gericht, die Bestellung und Entlassung von Vormund und Gegenvormund, die Einsetzung und Aufhebung eines Familienraths, Bestellung seiner Mitglieder, Zusammenberufung desselben und Vorsitz im Familienrath. Alle diese Verrichtungen sind in diesem Buch bei der Erörterung der fraglichen Angelegenheiten besonders behandelt.

Auch das Aufsichtsrecht des Vormundschaftsgerichts ist an vielen Stellen bereits erwähnt. Das Vormundschaftsgericht hat über die gesammte Thätigkeit des Vormundes und Gegenvormundes die Aufsicht zu führen (§ 1837 BGB.).[1]) Eine unmittelbare und ständige Beobachtung der vormundschaftlichen Verwaltung ist dem Vormundschaftsgericht naturgemäß nur in Ausnahmefällen möglich. Das Gesetz hat daher Sorge getragen, daß ihm mittelbar die erforderliche Kenntniß zukommt und ihm von Zeit zu Zeit ein eigener Einblick in die Verwaltung des Vormundes ermöglicht wird.

Diesem Zwecke dient zunächst die Einrichtung des Gemeindewaisenraths. Der Gemeindewaisenrath steht dem Mündel regelmäßig näher; er muß auch, wenn er sein Amt richtig auffaßt, in regen persönlichen Beziehungen zu Mündel und Vormund bleiben. Seine Hauptaufgabe besteht in der Ueberwachung der pflichtmäßigen Sorge für die Person der in seinem Bezirk sich aufhaltenden Mündel und in der Pflicht, Fehler und Mängel, welche er hierbei, insbesondere in Ansehung der körperlichen Pflege und der Erziehung des Mündels wahrnimmt, bei dem Vormundschaftsgericht zur Anzeige zu bringen. Auch Mißstände in der Verwaltung des Mündelvermögens, die zu seiner Kenntniß gelangen, hat er dem Gericht mitzutheilen. Das Vormundschaftsgericht kann auch seinerseits von ihm Auskunft über das persönliche Ergehen und Verhalten des Mündels verlangen (§ 1850 BGB.), sobald ihm hierzu Veranlassung geboten ist, wenn insbesondere eine Nachprüfung der Berichte von Vormund oder Gegenvormund erforderlich erscheint.

[1]) Für **Elsaß-Lothringen** vergl. Art. 7 der Allg. Verf. v. 6. 12. 1899.

Digitized by Google

Inwieweit dem Vormundschaftsgericht Disziplinarbefugnisse dem Waisenrath gegenüber zustehen, bestimmt sich nach Landesrecht.[2])

Auch der Gegenvormund hat dem Vormundschaftsgericht über die Führung der Vormundschaft und über die persönlichen Verhältnisse des Mündels Auskunft zu ertheilen, so oft solche verlangt wird (§ 1839 BGB.). Auch ohne Aufforderung ist er verpflichtet, Pflichtwidrigkeiten des Vormundes sowie jeden Fall unverzüglich anzuzeigen, in welchem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist (§ 1799 BGB.; vergl. den vorigen Paragraphen).

Der Vormund selbst hat durch Einreichung eines Vermögensverzeichnisses bei Beginn der Vormundschaft (§ 1802 BGB., vergl. oben S. 253 ff.) und durch periodische Rechnungslegung während seiner weiteren Amtsführung (§ 1840 ff. BGB.; s. oben § 21) das Vormundschaftsgericht über den Vermögensbestand und dessen Verwaltung zu unterrichten. Außerdem ist er auch verpflichtet, auf Verlangen des Vormundschaftsgerichts diesem über alle Angelegenheiten der vormundschaftlichen Verwaltung und über die persönlichen Verhältnisse des Mündels Auskunft zu ertheilen. Hierdurch werden die in manchen Rechtsgebieten früher üblich gewesenen regelmäßigen Erziehungsberichte ersetzt.

Ein weiteres Mittel, sich über alle in Betracht kommenden Verhältnisse zu unterrichten, ist dem Vormundschaftsgericht dadurch gegeben, daß es im einzelnen Fall vor einer von ihm zu treffenden Entscheidung Verwandte oder Verschwägerte des Mündels hören soll, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann (§ 1847 BGB.). Die Anhörung soll erfolgen, wenn Vormund oder Gegenvormund es beantragen. Beantragt einer von mehreren Mitvormündern, welche die Verwaltung gemeinschaftlich führen, unter dem Widerspruch der übrigen die Anhörung, so entscheidet das Vormundschaftsgericht über die Anhörung nach freiem Ermessen (§ 1797 Abs. 2 BGB.). Bei getrennten Wirkungskreisen ist jeder Mitvormund hinsichtlich der in seinen Wirkungskreis fallenden Angelegenheiten selbständig antragsberechtigt. Die Anhörung soll auch dann erfolgen, wenn wichtige Angelegenheiten zur Entscheidung stehen. Welche Angelegenheiten als wichtige anzusehen sind, unterliegt im Allgemeinen dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts. Nach dem Gesetz sind insbesondere folgende Angelegenheiten hierher zu rechnen: die Auswahl der Familienrathsmitglieder, die Volljährigkeitserklärung, die Ersetzung der vom Vormund verweigerten Einwilligung zur Eheschließung, die Ersetzung der vom Vormund verweigerten Genehmigung einer anfechtbaren Ehe, die

[2]) In **Preußen** hat das Vormundschaftsgericht solche Befugnisse nicht. S. Nr. 3 des Anhanges.

In **Elsaß-Lothringen** sind solche Befugnisse dem Vormundschaftsgericht gegeben. S. Nr. 3 des Els.-Lothr. Anhanges.

Digitized by Google

Entlassung aus dem Staatsverbande und die Todeserklärung. Die Anhörung ist weiter vorgeschrieben bei der Ersetzung der einem volljährigen Kinde verweigerten elterlichen Einwilligung zur Eheschließung (§ 1308 BGB.), und bei der Entziehung der einem Elterntheil zustehenden Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes (§§ 1673, 1686 BGB.). Die Bestimmungen über die Anhörung der Verwandten verfolgen übrigens außer der Unterrichtung des Vormundschaftsrichters noch einen weiteren Zweck. „Es soll durch sie dem Gedanken ein bestimmter Ausdruck gegeben werden, daß das Gesetz grundsätzlich darauf Werth legt, den Zusammenhang der vormundschaftlichen Verwaltung mit den Anschauungen der Familie des Mündels zu pflegen, und daß das Vormundschaftsgericht in wichtigen Angelegenheiten regelmäßiger, wie das in der bisherigen Praxis geschehen sein mag, sich über die Ansichten der nächsten Verwandten des Mündels zu vergewissern verpflichtet sein soll" (M. IV S. 1151).

Die Anhörung hat auch dann stattzufinden, wenn das Gericht einen Antrag abzulehnen, den bestehenden Zustand also aufrecht zu erhalten beabsichtigt. Die Bestimmungen über die Anhörung der Verwandten und Verschwägerten haben die Bedeutung von Ordnungsvorschriften. Ihre Verletzung hat auf die Rechtsgültigkeit der betreffenden gerichtlichen Handlungen keinen Einfluß. Sie begründet auch nicht eine Beschwerde gemäß § 20 F., sondern nur eine Beschwerde an die Aufsichtsbehörde des Vormundschaftsrichters. Das Vormundschaftsgericht ist selbstverständlich an den Rath der Verwandten und Verschwägerten in keiner Weise gebunden, sondern entscheidet auch nach deren Anhörung nach freiem Ermessen. Im Uebrigen ist hier auf die Ausführungen in § 9. 1. zu verweisen.

„Das Vormundschaftsgericht darf nicht selbst handelnd in die Verwaltung der Vormundschaft eingreifen. Es ist auch nicht kraft seines Aufsichtsrechts befugt, in Zweckmäßigkeitsfragen dem Vormund leitende Anweisungen zu ertheilen und seine Ansicht an die Stelle der Ansicht des Vormundes zu setzen" (Denkschrift S. 247, vergl. oben S. 257). So ist es nicht befugt, den Vormund zwangsweise zur Anerkennung eines von ihm in Abrede gestellten Vermögensanspruches eines Dritten anzuhalten.[3]) Dies schließt nicht aus, daß das Gericht den Vormund auf die Unzweckmäßigkeit einer von ihm beabsichtigten Handlung aufmerksam macht und ihm geeignete Rathschläge ertheilt, und daß es auch gegen unzweckmäßige Handlungen des Vormundes dann einschreiten kann, wenn diese zwar nicht gesetzwidrig sind, aber doch den Vorwurf einer Pflichtverletzung, z. B. grober Fahrlässigkeit, gegen den Vormund begründen. Gegen Pflichtwidrigkeiten, z. B. selbständige Vornahme von Amtshandlungen durch den Vormund, zu denen gesetzlich eine ober-

[3]) RG. II S. 198 47, Beschl. vom 4. 5. 1881. Vergl. auch die in § 16 S. 193 angeführten weiteren Entscheidungen des Kammergerichts.

Digitized by Google

vormundschaftliche Ermächtigung erforderlich ist, kann das Vormundschaftsgericht stets durch geeignete Gebote und Verbote und nöthigenfalls durch die zulässigen Zwangsmittel einschreiten. Unter Umständen kann das Vormundschaftsgericht auch dem Vormunde die Vertretung für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten wegen widerstreitender Interesse entziehen (vergl. oben S. 247).

Es kann auch, wenn das Interesse des Mündels gefährdet ist, letztwillige Anordnungen der Eltern, durch welche Bestimmungen über die Organisation und Verwaltung der Vormundschaft getroffen sind, außer Kraft setzen, so die letztwillige Benennung von Vormund, Gegenvormund oder Familienrathsmitgliedern (§§ 1778, 1792 Abs. 4, 1861 BGB.), die Bestimmungen über die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Mitvormündern (§ 1797 Abs. 3 BGB.), die Entbindung von den Beschränkungen der §§ 1809, 1810 BGB. bei Anlegung der Gelder und von dem Erforderniß der obervormundschaftlichen Genehmigung zu gewissen Rechtsgeschäften im Fall des § 1812 BGB., die Befreiung von der jährlichen Rechnungslegung, die Anordnung des Vermögenszuwenders hinsichtlich der Verwaltung des zugewendeten Vermögens (§§ 1857, 1803 Abs. 2 BGB.). Bestimmungen der Eltern, durch welche die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts abgeändert werden, sind von Rechts wegen unwirksam.

In gewissen Fällen kann das Vormundschaftsgericht eine vom Vormunde dem Mündel verweigerte Genehmigung zu gewissen Rechtshandlungen ersetzen, so zum Eintritt in Dienst oder Arbeit (§ 113 BGB.), zur Eheschließung (§ 1304 BGB.), ferner die Genehmigung einer anfechtbaren Ehe (§ 1337 BGB.). Ebenso wird die nach §§ 1810, 1812 BGB. erforderliche Genehmigung des Gegenvormundes durch diejenige des Vormundschaftsgerichts ersetzt (vergl. oben S. 315).

Einen Einfluß auf die Verwaltungshandlungen des Vormundes hat das Vormundschaftsgericht auch dadurch, daß viele und gerade die wichtigsten Rechtsgeschäfte des Vormundes zu ihrer Rechtswirksamkeit der gerichtlichen Genehmigung bedürfen, andere Handlungen, z. B. der Beginn eines Erwerbsgeschäftes von dem Vormund nur mit Genehmigung des Gerichts vorgenommen werden sollen (s. hierüber oben § 19).

Vertreten kann das Vormundschaftsgericht grundsätzlich den Mündel nicht. Diese Regel erleidet jedoch einige Ausnahmen. Das Vormundschaftsgericht ersetzt bei der Bestellung, Aenderung oder Aufhebung einer dem Vormunde auferlegten Sicherheitsleistung die Mitwirkung des Mündels (s. oben S. 335). Es hat ferner, wenn ein Vormund noch nicht bestellt oder der Vormund an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist, alle im Interesse des Mündels erforderlichen Maßregeln zu treffen, ist demnach

Digitized by Google

in diesen Fällen auch zur Vertretung des Mündels, soweit eine solche erforderlich wird, befugt (s. oben S. 181).

Eine weitere eigenartige Befugniß ist dem Vormundschaftsgericht von dem Gesetz dadurch beigelegt, daß es dem Vormunde und dem Gegenvormunde eine angemessene Vergütung bewilligen kann (§ 1836 BGB.). „Das Gericht schließt hierbei nicht als Vertreter des Mündels mit dem Vormunde einen Vertrag ab, sondern handelt kraft seiner Amtsgewalt und gewährt in dieser Eigenschaft dem Vormund ein Recht gegen den Mündel, aber nur ein solches Recht, welches in seinem Bestand von dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts abhängig bleibt" (M. IV S. 1183). Nach Beendigung der Vormundschaft ist das Vormundschaftsgericht zur Bewilligung eines Honorars nicht mehr befugt. Dies schließt nicht aus, daß es auf Wunsch der Betheiligten oder des Prozeßrichters eine gutachtliche Aeußerung darüber abgiebt, ob und in welcher Höhe die Bewilligung eines Honorars angemessen ist.[4]) (Vergl. oben S. 35.)

Bei der Abnahme der Schlußrechnung des Vormundes hat das Vormundschaftsgericht eine vermittelnde Thätigkeit zwischen dem Vormund und dem Mündel oder dessen Rechtsnachfolger zu entwickeln, hierbei insbesondere dem Mündel die erforderlichen Aufklärungen zu gewähren und, wenn die Rechnung als richtig anerkannt wird, das Anerkenntniß zu beurkunden (§ 1892 BGB., s. unten § 28).

In die Fürsorge für die Person des Mündels kann das Vormundschaftsgericht in dringenden Fällen dadurch eingreifen, daß es die Unterbringung des Mündels in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt anordnet (§ 1838 BGB., s. oben § 16 S. 198).

Der Pflicht des Vormundschaftsgerichts, die gesammte vormundschaftliche Verwaltung zu beaufsichtigen und durch geeignete Anordnungen auf eine pflichtgemäße und den Interessen des Mündels entsprechende Amtsführung des Vormundes hinzuwirken, entspricht sein Recht, die Befolgung dieser Anordnungen durch Ordnungsstrafen zu erzwingen (hierüber s. oben § 2 S. 43).

Der Vormundschaftsrichter hat schließlich den Vormund auch auf seinen Antrag bei der Erziehung des Kindes durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu unterstützen (§§ 1631, 1800 BGB.). Hierüber s. oben S. 195.

Der Beaufsichtigung und Disziplinargewalt des Vormundschaftgerichts unterliegt auch jeder nach Landesrecht kraft Gesetzes berufene Vormund (Art. 136 EB., vergl. unten § 29).

Die Pflichten des Vormundschaftsgerichts sind nach dem Vorstehenden überaus vielseitige. Sie erfordern die sorgsamste Aufmerksamkeit des Richters. Diesem ist durch das Vormundschaftsrecht des BGB. auch eine

[4]) KG. XI S. 65, Beschl. v. 20. 5. 1891.

Digitized by Google

schwere Verantwortlichkeit auferlegt, da ihn jede vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der ihm obliegenden Pflichten dem Mündel gegenüber für allen daraus entstehenden Schaden haftbar macht wie dies oben § 6 S. 113 des Näheren erörtert ist.

§ 25. Die befreite Vormundschaft.

Das BGB. trifft hinsichtlich der Führung der Vormundschaft und der Beschränkungen der Selbständigkeit des Vormundes keine Ausnahmebestimmungen mit Rücksicht auf die Art der Berufung des Vormundes oder seine verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem Mündel.[1]) Letztwillig und gesetzlich berufene Vormünder stehen den richterlich ausgewählten in dieser Richtung gleich, auch ist die zur Vormünderin bestellte Mutter des Mündels und der Vater als Vormund seines von einem Andern an Kindesstatt angenommenen Kindes, der Ehemann als Vormund seiner minderjährigen Ehefrau den gleichen Regeln unterworfen wie ein Fremder.[2])

Dagegen räumt das BGB. den Eltern des Mündels weitgehende Rechte insofern ein, als sie durch letztwillige Anordnung die Einrichtung der Vormundschaft nach verschiedenen Richtungen hin ihren Wünschen entsprechend gestalten dürfen. Es ist bereits oben an verschiedenen Stellen ausgeführt, daß Vater und Mutter einen Vormund und Gegenvormund benennen (S. 6), die Vertheilung der Geschäfte unter mehrere Mitvormünder bestimmen (S. 245), die Einsetzung eines Familienraths anordnen oder untersagen und geeignetenfalls dessen Mitglieder benennen können. Auch hinsichtlich der Führung der Vormundschaft hat das Gesetzbuch den Eltern die Befugniß zu solchen Bestimmungen gegeben, durch welche sie für den Vormund eine Erweiterung der ihn umgebenden gesetzlichen Schranken bewirken und ihm eine freiere Stellung gewähren können. Es ist davon ausgegangen, daß man zu den Eltern wegen ihrer Liebe zu den Kindern und wegen ihrer Einsicht in die Verhältnisse derselben am unbedenklichsten das Zutrauen hegen kann, daß sie die hier in Rede stehenden Befreiungen nur dann anordnen werden, wenn sie zum Besten des Mündels gereichen. Die Befugniß steht den Eltern, da dieselbe eine Nachwirkung der elterlichen Gewalt ist, ohne Rücksicht darauf zu, ob das der Verwaltung des Vormundes unterliegende Vermögen von ihnen herrührt oder nicht, soweit es nicht gemäß § 1909 BGB. der Verwaltung des Vormundes durch denjenigen, der es dem Mündel zugewendet hat, entzogen ist (s. hierüber oben S. 322 und unten § 36). Andererseits werden die von den Eltern angeordneten Befreiungen nur den von ihnen benannten Vormündern

[1]) Anders nach §§ 1903, 1904, wenn Vater oder Mutter Vormund ihres volljährigen entmündigten Kindes sind (s. unten § 34).

[2]) Bez. der Gründe einer solchen gesetzgeberischen Regelung s. M. IV S. 1163 ff.

Digitized by Google

zu Theil, da die Frage, ob die Befreiungen unbedenklich sind und im Interesse des Mündels liegen, sich nur im Hinblick auf die Persönlichkeit eines bestimmten Vormundes angemessen beantworten läßt. Grundsätzlich gestattet ferner der Entwurf den Eltern nur die Anordnung solcher Befreiungen, welche die Eltern selbst als bestellte Vormünder über ihre volljährigen Kinder genießen (vergl. § 1903 BGB.; und M. IV S. 1167). Hinsichtlich der auf andern Erwägungen beruhenden Befugniß des Vermögenszuwenders, gewisse Befreiungen für den Vormund oder einen von ihm benannten Pfleger anzuordnen, vergl. oben S. 260 ff.; 322.

Die Voraussetzungen, unter welchen Vater und Mutter befreiende Anordnungen für den Vormund treffen können, sind die gleichen wie diejenigen, unter denen sie letztwillig einen Vormund benennen können (§§ 1777, 1856 BGB.). Es kann daher lediglich auf die obigen Ausführungen hierüber (S. 6 ff.) verwiesen werden. Auch hier ist sowohl der Vater wie die Mutter befugt, bezügliche Anordnungen zu treffen, jeder von ihnen jedoch aus den oben angeführten Gründen nur für die Person des von ihm benannten Vormundes (§§ 1852, 1855 BGB.). Nicht nothwendig ist, daß diese Anordnungen in derselben Verfügung wie die Benennung des Vormundes enthalten sind, sie können vielmehr auch in einer späteren besonderen Verfügung getroffen werden.

Die hiernach zulässigen Anordnungen sind folgende:

1. Es kann die Bestellung eines Gegenvormundes ausgeschlossen werden (§ 1852 BGB.). Die einer gültigen letztwilligen elterlichen Anordnung zuwider erfolgte Bestellung eines Gegenvormundes ist nicht nichtig, kann aber im Beschwerdewege von dem Mündel persönlich (§ 59 F.) oder für ihn durch den Vormund angefochten werden. Auch ist gemäß § 579 F. hier jeder Andere beschwerdeberechtigt, welcher ein berechtigtes Interesse hat, diese Angelegenheit wahrzunehmen (vergl. oben S. 95).

   Wenn die Bestallung des Gegenvormundes ausgeschlossen ist, so unterliegt der Vormund bei der Anlegung von Mündelgeldern nicht den in §§ 1809, 1810 BGB. bestimmten Beschränkungen bei der Anlegung und Erhebung angelegten Mündelgeldes, und bedarf zu den in § 1812 BGB. bezeichneten Rechtsgeschäften (s. oben S. 315) keinerlei obervormundschaftlicher Genehmigung. Es wird hier also trotz des Nichtvorhandenseins eines Gegenvormundes die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht erforderlich (§ 1852 Abs. 2 BGB.), da andernfalls die Nichtbestellung eines Gegenvormundes unter Umständen nicht zu einer Erleichterung, sondern zu einer Erschwerung der Stellung des Vormundes führen könnte.
2. Die Eltern können, auch ohne die Bestellung eines Gegenvormundes auszuschließen, anordnen, daß der Vormund den vorbezeichneten

Digitized by Google

Beschränkungen oder einzelnen derselben nicht unterworfen sein soll (§ 1852 Abs. 2 BGB.), daß also auch die sonst nach § 1812 BGB. vorgeschriebene Genehmigung des Gegenvormundes zu einzelnen Rechtsgeschäften nicht erforderlich wird.

Eine Befreiung des Vormundes von der in andern Angelegenheiten vorgeschriebenen Genehmigung seitens des Vormundschaftsgerichts, insbesondere in den Fällen der §§ 1821, 1822 BGB., ist nicht zugelassen. Auch von der Verpflichtung, das Mündelvermögen aufzuzeichnen (§ 1802 BGB.), kann der Vormund nicht entbunden werden, „da dieses die Grundlage für die dem Vormunde nach Beendigung seines Amtes obliegende Pflicht bildet, dem Mündel das von ihm verwaltete Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechnung zu legen" (M. IV S. 1192).

3. Der Vormund kann von der Verpflichtung entbunden werden, Inhaber- und Ordrepapiere zu hinterlegen oder in das Reichsschuldbuch oder ein Staatsschuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, daß er über die Buchforderung nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann (§§ 1814, 1816, 1853 BGB.). „Eine Folge der hier fraglichen Befreiung ist, daß, wenn der Vormund trotzdem die in § 1853 BGB. bezeichneten Papiere des Mündels hinterlegt oder die in Inhaberpapieren bestehenden Werthpapiere in Buchforderungen umwandeln läßt, die Vorschriften der §§ 1814, 1816, 1818—1820 BGB. nicht zur Anwendung kommen, nach welchen der Vormund zur Erhebung der Papiere und zu einer Verfügung über die betreffende Stammforderung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf" (M. ebenda).

4. Der Vormund kann von der Verpflichtung entbunden werden, während der Dauer seines Amtes Rechnung zu legen (§ 1854 BGB.). Diese Bestimmung nimmt besonders Rücksicht darauf, „daß ohne die Zulassung einer solchen Befreiung die von den Eltern als Vormünder benannten Personen, deren Bestellung zu Vormündern im Interesse des Mündels liegt, aus Scheu vor den mit einer periodischen Rechnungslegung für sie verbundenen Belästigungen und Weiterungen sich weniger leicht dazu verstehen werden, die ihnen angetragene Vormundschaft zu übernehmen" (M. IV S. 1171). Ist von mehreren Mitvormündern, welche die Verwaltung gemeinschaftlich führen, nur einer befreit, so ist er trotz der Befreiung zur gemeinschaftlichen Rechnungslegung mit den übrigen Mitvormündern verpflichtet.[3])

Um jedoch das Vormundschaftsgericht in den Stand zu setzen, ständig kontrolliren zu können, welche Einwirkung auf das Vermögen die Verwaltung des von der Pflicht zur Rechnungslegung befreiten

[3]) RG. IX S. 38, Beschl. vom 23. 12. 1889.

Digitized by Google

Vormundes hat, ist in diesem Falle dem Vormunde, die Pflicht auferlegt, nach Ablauf von je 2 Jahren eine Uebersicht über den Bestand des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens dem Vormundschaftsgericht einzureichen, und zwar nicht nur auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts, sondern kraft Gesetzes (§ 1854 Abs. 2 BGB.). Mitvormünder haben die Vermögensübersicht gemeinschaftlich aufzustellen.[4]) Ist ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen (vergl. oben § 23 S. 341), so hat ihm der Vormund die Uebersicht vorzulegen und den Vermögensbestand nachzuweisen. Hierzu wird regelmäßig auch eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben nöthig sein,[5]) wenn der Gegenvormund ohne solche die Richtigkeit und Vollständigkeit der Vermögensübersicht nicht zu prüfen vermag. Zu einer Nachweisung des Vermögensbestandes ist der Vormund nicht verpflichtet (KPr. Nr. 326 II S. 810).

Der Gegenvormund hat auch im Uebrigen, wenn er gegenüber einem befreiten Vormund bestellt ist, dessen Verwaltung nach den allgemeinen Regeln zu beaufsichtigen, soweit sich nicht aus der angeordneten Befreiung etwas Anderes ergiebt. Die Einreichung der Uebersicht über den Vermögensbestand ist im Interesse des Mündels und namentlich im Hinblick darauf vorgeschrieben, daß die Persönlichkeit des von den Eltern benannten Vormundes und dessen Verhältnisse im Laufe der Zeit sich ändern können.

Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß die Uebersicht in längeren, höchstens fünfjährigen Zwischenräumen einzureichen ist (§ 1854 Abs. 2 BGB.). Auch in diesem Fall ist die erste Uebersicht spätestens 2 Jahre nach dem Beginne der Vormundschaft zu legen,[6]) sie kann aber auch schon früher eingefordert werden.[7]) Eine völlige Befreiung von der Einreichung der Vermögensübersicht ist unzulässig.

Die Rechtswirksamkeit der letztwilligen Bestimmung von Vater oder Mutter setzt voraus, daß zu erkennen ist, in welcher Richtung und in welchem Umfange die Befreiung gewollt ist. Doch ist, wenn Vater oder Mutter ihrem Kind einen „befreiten Vormund" ohne Bezeichnung der einzelnen Befreiungen, welche ihm zu Theil werden sollen, benannt haben, anzunehmen, daß sich die Befreiung auf sämmtliche vorstehend angegebene Angelegenheiten bezieht.[8])

Wenn die letztwillige Anordnung der genannten Befreiungen unter der Herrschaft eines anderen Gesetzes getroffen ist, so gelten die Befreiungen

[4]) KG. VIII S. 44, Beschl. vom 26. 3. 1888.
[5]) KG. III S. 47, Beschl. vom 5. 2. 1883.
[6]) So Schultzenstein und Koehne DV. B. 6 zu § 1855 BGB.
[7]) KG. II S. 49, Beschl. vom 22. 3. 1881.
[8]) KG. XII S. 57, Beschl. vom 27. 6. 1892.

Digitized by Google

als nach Maßgabe desjenigen Gesetzes angeordnet, welches zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung in Kraft war, es sei denn, daß das neuere Gesetz den Kreis der zulässigen Befreiungen enger begrenzt. In letzterem Fall werden oder bleiben die angeordneten Befreiungen nur innerhalb der Schranken des neuen Rechts wirksam.[9])

Die Gültigkeit der vorbezeichneten Anordnungen und damit der auf Grund dieser Anordnungen von dem Vormund ohne die sonst erforderliche obervormundschaftliche Genehmigung abgeschlossenen Verträge hängt von der Rechtsgültigkeit der letztwilligen Verfügung ab. Diese kann nöthigenfalls im Prozeßwege festgestellt oder bestritten werden.[10])

„Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß das Vormundschaftsgericht über das Bestehen der betreffenden Befreiungen ein gerichtliches Zeugniß ertheilt oder dieselbe in der Bestallung erwähnt. Im Verkehr wird man mit einem solchen gerichtlichen Zeugniß regelmäßig sich begnügen und kein Bedenken tragen, auf Grund desselben sich mit dem Vormund in Rechtsgeschäfte einzulassen" (M. IV S. 1169).

In allen vorbezeichneten Fällen können die Anordnungen des Vaters oder der Mutter von dem Vormundschaftsgericht ganz oder theilweise außer Kraft gesetzt werden, wenn ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde (§ 1857 BGB). Diese Bestimmung dient dem Schutze des Mündels für solche Fälle, in denen die Anordnungen der Eltern sich als gefährlich herausgestellt haben. Das Vormundschaftsgericht kann durch sie die Interessen des Mündels wahren, ohne zu einer Entlassung des benannten Vormundes schreiten zu müssen. Andererseits giebt die Aufhebung der bezüglichen elterlichen Anordnungen dem Vormunde auch kein Recht, seine Entlassung zu fordern. Vor einer Außerkraftsetzung der elterlichen Anordnungen sind von dem Vormundschaftsgericht, da es sich hier um eine wichtige Angelegenheit handelt, Verwandte und Verschwägerte, wenn thunlich, zu hören (§ 1847 BGB.). Die Befugniß des Gerichts auf Außerkraftsetzung der befreienden elterlichen Anordnungen kann von den Eltern nicht eingeschränkt worden.

Ob im Fall der gesetzlichen Vormundschaft über Pfleglinge von Erziehungs- oder Verpflegungsanstalten ein Gegenvormund zu bestellen ist und ob dem gesetzlichen Vormunde die nach § 1852 BGB. zulässigen Befreiungen zustehen, bestimmt sich nach Landesrecht (Art. 136[4] E. B. Vergl. unten § 29).

Weitere Befreiungen von der Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, wie vorstehend angegeben, sind unzulässig. Insbesondere können die Eltern

---

[9]) KG. XIII S. 85, Beschl. vom 6. 3. 1893.

[10]) Die Wirksamkeit der Anordnung setzt nicht voraus, daß auf Grund derselben das Vormundschaftsgericht erst dem Vormunde eine allgemeine Ermächtigung im Sinne der Anordnung ertheilt, wie dies nach § 47 Abs. 2 PrV. der Fall war.

Digitized by Google

den Vormund auch nicht von der Verpflichtung entbinden, auf Erfordern des Vormundschaftsgerichts Sicherheit zu leisten.

§ 26. Die rechtliche Stellung des Mündels.

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Geburt (§ 1 BGB.) und wird durch das Alter nicht beeinflußt. Das jugendliche Alter hat aber nach anderen Richtungen hin einen Einfluß auf die rechtliche Stellung des Kindes. Das Kind ist körperlich und geistig nicht genügend entwickelt um selbst für sich und seine Angelegenheiten zu sorgen und sich gegen Nachtheile zu schützen. Deswegen liegt einem gesetzlichen Vertreter diese Sorge und der Schutz des Mündels ob. Grundsätzlich kann nur der gesetzliche Vertreter für den Minderjährigen Rechte begründen, soweit solche nicht schon kraft Gesetzes an die Geburt oder den Eintritt gewisser Thatsachen geknüpft sind, (z. B. Wohnsitz, Staatsangehörigkeit, Namensrecht, Unterhaltsansprüche, Erbrecht) und über dessen Rechte verfügen wie dies oben in § 16 ff. ausgeführt ist. Die Unselbständigkeit des Kindes ist aber in den verschiedenen Altersstufen eine verschiedene, und dementsprechend erleidet auch der Grundsatz der Geschäftsunfähigkeit des Kindes, wenn es in Jahren kommt, gewisse Einschränkungen. Auch können einige höchst persönliche Rechte des Mündels von einem Vertreter überhaupt nicht vorgenommen werden.

Das Gesetz enthält ferner besondere Bestimmungen, welche theils dem Schutze des Mündels dienen, theils ihn selbst civilrechtlich und strafrechtlich für seine Handlungen nicht in gleichen Umfange verantwortlich werden lassen, wie einen Volljährigen.

I. Geschäftsfähigkeit des Mündels im Allgemeinen.

Das BGB. kennt im Allgemeinen 3 Stufen der Geschäftsfähigkeit, das ist der Fähigkeit zu rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen: Die Geschäftsunfähigkeit, die beschränkte Geschäftsfähigkeit und die volle Geschäftsfähigkeit.

Geschäftsunfähig ist ein Minderjähriger, so lange er das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und in einen höheren Alter dann, wenn er sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden dauernden Zustand krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befindet, oder wenn er wegen Geisteskrankheit entmündigt ist (§ 104 BGB.) Er bleibt in der Geschäftsfähigkeit beschränkt vom 7. Lebensjahr bis zur Erreichung der Volljährigkeit und wird regelmäßig erst mit dieser unbeschränkt geschäftsfähig. Bei der Berechnung des Lebensalters wird der Tag der Geburt mitgezählt, ein Lebensjahr ist also vollendet mit dem Ablauf des dem Jahrestage der Geburt vorhergehenden Tages (§ 187 Abs. 2 BGB.).

Digitized by Google

1. Geschäftsunfähigkeit. Personen, welche geisteskrank sind oder im Kindesalter stehen, sind geschäftsunfähig, weil ihnen in der Regel die erforderliche Willenskraft und jedenfalls das erforderliche Erkenntnißvermögen abgeht. Jede Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig (§ 105 Abs. 1 BGB.). Ein nichtiges Rechtsgeschäft wird in Ansehung der gewollten rechtlichen Wirkung so angesehen, als wenn es nicht vorgekommen wäre. Die Bestätigung einer nichtigen Rechtshandlung gilt daher als neue Vornahme der Handlung und ist hinsichtlich ihrer Rechtswirksamkeit als solche zu beurtheilen. Im Zweifel sind jedoch, wenn ein nichtiger Vertrag von den Parteien bestätigt wird, diese verpflichtet, einander zu gewähren, was sie haben würden, wenn der Vertrag von Anfang an giltig gewesen wäre (§ 141 BGB.). Nichtig ist auch die auf Annahme einer Schenkung gerichtete Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen. Die Annahme einer solchen kann aber für ihn nicht bloß durch den gesetzlichen Vertreter, sondern auch durch einen Dritten im Wege der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 177, 178 BGB.). erfolgen. Alle diese Bestimmungen beziehen sich nur auf die Abgabe von Willenserklärungen, nicht auf deren Empfangnahme. Wird eine Willenserklärung einem Geschäftsunfähigen gegenüber abgegeben, insbesondere brieflich, so wird sie noch nicht dadurch rechtswirksam, daß sie dem Geschäftsunfähigen zugeht, sondern erst dann, wenn sie dem gesetzlichen Vertreter zugeht. Diesem kann sie durch den Geschäftsunfähigen selbst oder durch einen anderen Boten übermittelt werden. Handelt es sich hierbei um Wahrung einer Frist, so erlangt die Erklärung nur dann Rechtswirksamkeit, wenn der Zugang an den Vertreter innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgt ist, denn eine rückwirkende Kraft auf den Zeitpunkt, in welchem die Erklärung dem Geschäftsunfähigen zuging, ist ihrer Empfangnahme nicht beigelegt (vgl. K.Pr. Nr. 13 III und Protokolle II Lesung S. 8374[1]). Voraussetzung der Wirksamkeit ist ferner, daß wenn die Willenserklärung dem Geschäftsunfähigen gegenüber abgegeben wurde, sie eventuell auch zur Empfangnahme durch dessen gesetzlichen Vertreter bestimmt war, andernfalls wird sie auch dadurch nicht wirksam, daß sie dem Vertreter zugeht.[2]) Die vorstehenden Regeln gelten für Willenserklärungen, welche gegenüber einem Abwesenden abgegeben werden. Wird einem anwesenden Geschäftsunfähigen gegenüber eine Willenserklärung abgegeben, so ist diese ebenfalls unwirksam. Sie wird aber auch dadurch nicht wirksam, daß später der gesetzliche Vertreter von ihr erfährt, es sei denn, daß er bei der Abgabe zugegen war oder der Geschäftsunfähige als Bote ihm dieselbe übermittelt.[3])

Ein Geschäftsunfähiger kann weder Vormund noch Testamentsvollstrecker sein (§§ 1780, 2201, 2225 BGB., vergl. oben S. 16, 32).

[1]) Bei Mugdan, Materialien I S. 687.
[2]) Planck B. 2b zu § 131 BGB.
[3]) Planck: ebenda B. 4.

Digitized by Google

2. Beschränkte Geschäftsfähigkeit. Minderjährige, welche das 7. Lebensjahr vollendet haben, sind zwar im gewissen Maße willenskräftig, besitzen aber nicht denjenigen Grad geistiger Reife und geschäftlicher Erfahrung, welcher erforderlich ist, um ungefährdet im Rechtsverkehre selbständig auftreten zu können. Der seitens der Rechtsordnung ihnen zu gewährende Schutz besteht darin, daß sie in der freien Gebahrung beschränkt und Umfang und Folge dieser Beschränkung so bestimmt werden, daß die von ihnen vorgenommenen nachtheiligen Rechtsgeschäfte möglichst unschädlich gemacht werden" (M. I S. 136).

Das BGB. unterscheidet daher hier zwischen solchen Willenserklärungen eines Minderjährigen, durch welche dieser lediglich einen rechtlichen Vortheil erlangt, sei es daß er lediglich Rechte erwirbt, oder lediglich von Verbindlichkeiten befreit wird oder andere Vortheile erlangt, z. B. die Befreiung einer ihm gehörigen Sache von einem auf dieser ruhenden Rechte, und anderen Willenserklärungen. Für Willenserklärungen der ersteren Art ist ein über sieben Jahre alter Minderjähriger unbeschränkt geschäftsfähig (§ 107 BGB.), insbesondere also für die Annahme von Schenkungen und anderen unentgeltlichen Zuwendungen. Maßgebend ist dabei lediglich die Natur des Rechtsgeschäfts[4]), nicht seine wirthschaftliche Folge. Es gehören daher nicht hierhin Kaufverträge, selbst wenn sie dem Mündel offenbar günstig sind; ferner nicht der Leihvertrag, der Auftrag, dingliche Verträge, welche ein Recht übertragen behufs Befriedigung eines rechtswirksamen Anspruchs des Mündels, auch nicht Annahme einer Zahlung, sofern dieselbe ein Aufgeben der Forderung enthält.

„Der Vormund ist übrigens berechtigt, auch seinerseits solche Rechtsgeschäfte im Namen des Mündels vorzunehmen, durch welche der Mündel lediglich Rechte erwirbt oder lediglich von Verbindlichkeiten befreit wird, auch wenn der Mündel selbst zur Vornahme jener Rechtsgeschäfte fähig sein würde" (M. IV. S. 1086).

Zu allen Willenserkärungen, durch welche er nicht lediglich einen rechtlichen Vortheil erlangt, bedarf der Minderjährige der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters (§ 107 BGB.). Unter „Einwilligung" versteht das BGB. im Allgemeinen die vor der Vornahme eines Rechtsgeschäfts erfolgte Zustimmung (§ 183 BGB.). Diese kann sowohl dem Minderjährigen wie der anderen Vertragspartei gegenüber abgegeben werden und ist an eine Form nicht gebunden (§ 182 BGB.), sie kann insbesondere auch stillschweigend erfolgen.[5]) Die vorherige Zustimmung ist bis

[4]) In den M. I S. 126 ist ein „Rechtsgeschäft" dahin definirt, daß es eine Privatwillenserklärung ist, gerichtet auf die Hervorbringung eines rechtlichen Erfolgs, welcher nach der Rechtsordnung deswegen eintritt, weil er gewollt ist."

[5]) Vergl. Planck B. 1 zu § 182 und Vorbemerkung I 2 zum 2. Theil des 3. Abschnitts des ersten Buchs.

Digitized by Google

zur Vornahme des Rechtsgeschäftes widerruflich, soweit nicht aus dem ihrer Ertheilung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse sich ein Anderes ergiebt, z. B. eine Verpflichtung zur Einwilligung besteht (z. B. 2120 BGB.). Der Widerruf kann sowohl dem einen als dem anderen Theil gegenüber erklärt werden (§ 183 BGB.), doch kommen hier die Bestimmungen über den Widerruf einer Vollmacht (§ 170—173 BGB.) zur entsprechenden Anwendung, so daß der Widerruf demjenigen gegenüber, welchem die Zustimmung erklärt war, nur dann wirksam ist, wenn ihm der Widerruf mitgetheilt ist oder bekannt war oder sein mußte.[6]) Die ertheilte Einwilligung erlischt auch nicht mit dem Tode oder dem Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des gesetzlichen Vertreters, sofern dieser selbst nicht etwas anderes bestimmt hat (§§ 168, 672 vergl. §§ 171—176 BGB. M. I S. 138).

Wenn der Minderjährige diesen Vorschriften zuwider Willenserklärungen abgiebt, so ist hinsichtlich ihrer Wirkung zwischen Verträgen, das ist zweiseitigen Rechtsgeschäften, und einseitigen Rechtsgeschäften zu unterscheiden.

a) Verträge. Wenn der Minderjährige einen zweiseitigen Vertrag, durch welchen er nicht lediglich einen rechtlichen Vortheil erlangt, ohne die nach Vorstehendem erforderliche vorherige Einwilligung des gesetzlichen Vertreters abschließt, ist ein solcher Vertrag nicht ohne rechtliche Bedeutung. Seine Wirksamkeit hängt aber von der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters ab. (§ 108 Abs. 1 BGB.). Dies bezieht sich auf alle derartigen zweiseitigen Verträge, gleichviel ob durch dieselben eine Verpflichtung auf beiden Seiten oder nur auf Seiten des Mündels begründet wird. Der gesetzliche Vertreter kann aber durch die Entscheidung den Vertrag nur im Ganzen aufrecht erhalten oder als nicht geschlossen behandeln, „je nachdem sich der Vertrag bei Abwägung der sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen als vortheilhaft oder nachtheilig erweist. Sollen dem Minderjährigen die aus den Verträgen für ihn sich ergebenden Rechte zukommen, so müssen ihn zugleich die aus denselben folgenden Verpflichtungen treffen". (M. I S. 135). Auch die nachträgliche Genehmigung kann, wie die vorhergehende Einwilligung sowohl dem Mündel wie der anderen Vertragspartei gegenüber erklärt werden und bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten oder einer sonstigen besonderen Form (§ 182 BGB.), es genügt, daß sich aus der Erklärung die Absicht des gesetzlichen Vertreters ergiebt, das Rechtsgeschäft zu genehmigen.

Die Ertheilung der Genehmigung wie ihre Verweigerung ist unwiderruflich. Die Genehmigung wirkt auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäftes zurück. Die Rückwirkung findet aber eine Schranke

[6]) Eine eingehende Begründung dieser im Gesetz nicht zum Ausdruck gelangten Auffassung siehe Planck B. 2 zu § 183.

Digitized by Google

in den Rechten, welche Dritte vor der Genehmigung durch Verfügung des Genehmigenden an dem Gegenstand des Rechtsgeschäftes erworben haben. Den eigenen Verfügungen des Genehmigenden stehen diejenigen gleich, welche im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter dem Mündel gegenüber erfolgt sind (§ 184 BGB.).

Leitend ist bei diesen Bestimmungen des BGB., daß die Genehmigung sich nicht als die den Vertrag erst zu Stande bringende Willenserklärung des einen Vertragschließenden darstellt, daß diese Willenserklärung vielmehr schon in dem Vertragsabschlusse durch den Minderjährigen liegt und die Genehmigung nur die mit rückwirkender Kraft ausgestattete Gesetzesbedingung für die Wirksamkeit des Vertrags bildet. Dies entspricht dem Zwecke, welchen die Bestimmungen über die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Minderjährigen verfolgen. Dem Minderjährigen soll der Vortheil, welcher ihm aus einem von ihm eingegangenen Vertrage erwachsen kann, gesichert werden. Dieser Zweck würde nicht völlig erreicht, wenn der Vertrag erst durch die Genehmigung zu Stande käme. Der Vertragsabschluß könnte bei einer solchen Gestaltung zum Nachtheil des Minderjährigen vereitelt werden, so wenn vor der Ertheilung der Genehmigung das Konkursverfahren über das Vermögen des anderen Theils eröffnet wird. Durch die rückwirkende Kraft der Genehmigung wird dagegen der Minderjährige gegen solche und ähnliche Nachtheile geschützt, insbesondere solche, welche sich aus einer in der Zeit zwischen dem Vertragsabschluß und der Genehmigung seitens des anderen Theils vorgenommenen Verfügung über den Gegenstand des Vertrags z. B. über eine durch Vertrag erlassene Forderung für ihn ergeben könnten; auch gehen ihm die Früchte nicht verloren, welche der Zwischenzeit angehören. Die der Rückwirkung in Ansehung der Rechte dritter Personen gegebene Einschränkung ist geboten, weil der Minderjährige, so lange die Genehmigung nicht erfolgt ist, nicht gebunden ist, mithin die vor der Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter oder durch den inzwischen geschäftsfähig gewordenen Minderjährigen über den Gegenstand des Vertrags getroffenen anderweiten Bestimmungen völlig wirksam sind (vergl. M. I S. 135). Ob übrigens bei einer anderweitigen späteren Verfügung, welche der gesetzliche Vertreter bezw. der geschäftsfähig gewordene Minderjährige in Kenntniß des Sachverhalts über den Vertragsgegenstand getroffen hat, überhaupt eine Genehmigung des Vertrags möglich ist, ob nicht vielmehr diese Verfügung eine die Unwirksamkeit des Vertrages herbeiführende stillschweigende Verweigerung in sich schließt, ist eine Frage, die nach der Beschaffenheit des Falles zu beurtheilen ist (M. IV S. 136). Das Gesetz hat sie nicht allgemein entschieden.

Wird die Genehmigung des zweiseitigen Vertrages verweigert, so ist derselbe von Anfang an unwirksam und zwar für beide Theile, so daß nur

Digitized by Google

ein neuer Vertrag an dieser Rechtslage etwas ändern kann. Bis zur Entscheidung des gesetzlichen Vertreters bleibt der andere Theil an die von ihm abgegebene Willenserklärung gebunden, vorbehaltlich seines etwaigen Rechts zum Widerruf (s. unten). Auch der Minderjährige kann die ihm durch den Abschluß des Vertrages gegebene günstige Stellung der Bindung des anderen Theils nicht aufgeben (vergl. M. IV S. 1154).

Die Entscheidung über die Ertheilung oder Verweigerung der Genehmigung kann aber nicht auf unbegrenzte Zeit der Willkür des gesetzlichen Vertreters bezw. des geschäftsfähig gewordenen Minderjährigen anheim gestellt bleiben. Dem anderen Vertragsschließenden ist deshalb das Recht eingeräumt, den Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung aufzufordern.

Die Aufforderung hat folgende Wirkungen (§ 108 Abs. 2 BGB.):

a) Die Erklärung über Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung kann fortan nur dem anderen Betheiligten, nicht auch dem Minderjährigen gegenüber erfolgen.

b) Eine nach dem Vertragsabschluß aber vor der Aufforderung dem Minderjährigen gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam.

Der gesetzliche Vertreter kann nunmehr eine Erklärung abgeben, welche der früheren dem Mündel gegenüber abgegebenen entgegengesetzt ist. Dagegen wird eine vor dem Vertragsabschluß dem Minderjährigen gegenüber erklärte Einwilligung in ihrer Rechtswirksamkeit nicht berührt.

c) Die Genehmigung kann nur bis zum Ablauf von 2 Wochen nach dem Empfang der Aufforderung erklärt werden. Diese Frist berechnet sich nach §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB. Wird die Genehmigung innerhalb dieser Frist dem anderen Theil nicht ausdrücklich oder stillschweigend erklärt, so gilt sie als verweigert.

Auf die Aufforderung kommen hinsichtlich des Zeitpunktes, zu welchem sie in Wirksamkeit tritt, die Vorschriften des § 130 BGB. zur Anwendung. Danach wird eine in Abwesenheit des Vormundes abgegebene Aufforderung in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie dem Vormund zugeht. Sie wird nicht wirksam, wenn dem Vormund vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht. Nach § 130 Abs. 2 BGB. ist es auf die Wirksamkeit der Aufforderung ohne Einfluß, wenn der Auffordernde nach der Aufforderung stirbt oder geschäftsunfähig wird. Wenn der Minderjährige vor der Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung geschäftsfähig geworden ist, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vertreters (§ 108 Abs. 3 BGB.). Die vorerwähnte Aufforderung ist daher mit den gleichen Wirkungen an ihn zu richten.

Digitized by Google

Solange der Vertrag nicht in rechtsgültiger Weise genehmigt ist, ist der andere Theil zum Widerruf berechtigt. Dieser Widerruf kann im Gegensatz zu § 131 Abs. 2 BGB. sowohl dem Minderjährigen wie dem gesetzlichen Vertreter gegenüber erklärt werden (§ 109 BGB.). Voraussetzung dieses Rechts ist jedoch, daß der andere Theil die Minderjährigkeit nicht gekannt hat, gleichviel ob seine Nichtkenntniß auf Fahrlässigkeit beruhte.[7]) Widerrufsberechtigt ist die andere Partei auch dann, wenn sie zwar die Minderjährigkeit kannte, der Minderjährige aber ihr gegenüber beim Vertragsabschluß die Einwilligung des Vertreters behauptet hatte. Wenn sie aus anderen Gründen irrthümlich angenommen hatte, daß die Einwilligung ertheilt sei, so ist sie zum Widerruf nicht berechtigt, ebensowenig dann, wenn ihr trotz der entgegengesetzten Erklärung des Minderjährigen beim Vertragsabschluß das Fehlen der Einwilligung bekannt war (§ 109 Abs. 2 BGB.). Hinsichtlich des Zeitpunktes der Wirksamkeit des Widerrufs gilt auch hier die oben erwähnte Regel des § 130 BGB. Im Allgemeinen liegt dem Minderjährigen, wenn er den Widerruf nicht anerkennen will, der Beweis der Kenntniß des Vertragsgegners von der Minderjährigkeit ob. Dagegen steht der anderen Partei der Gegenbeweis zu, daß der Minderjährige wahrheitswidrig die Einwilligung behauptet habe. Gegen diesen letzteren Beweis steht wiederum dem Minderjährigen der Gegenbeweis offen, daß die andere Partei das Fehlen der Einwilligung gekannt habe.

Heranwachsenden Minderjährigen pflegen gewisse Geldbeträge zur freien Verfügung oder zur Verwendung für bestimmte Zwecke von dem gesetzlichen Vertreter überwiesen zu werden. Ein größeres oder kleineres Taschengeld ist fast allgemein üblich. Mitunter werden auch aus sonstigen Gründen Vermögenswerthe Minderjährigen in der gedachten Art überlassen. Der Vormund ist hierzu selbständig befugt, soweit er nicht zu der Veräußerung der betreffenden Gegenstände der Genehmigung des Gegenvormundes oder Vormundschaftsgerichts bedarf; im Uebrigen muß er zu einer giltigen Ueberlassung die für sonstige Veräußerungen vorgeschriebene obervormundschaftliche Genehmigung einholen (§ 1824 BGB.). Die ihm so giltig überlassenen Vermögensgegenstände kann der Mündel nicht nur wirksam veräußern, sondern es gilt auch ein von ihm ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag als von Anfang an wirksam, wenn er die vertragsmäßige Leistung mit jenen ihm überlassenen Vermögensgegenständen bewirkt, gleichviel ob sie ihm zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung überlassen sind (§ 110 BGB.). Aber nur diejenigen Verträge sind rechtswirksam, welche der Mündel mit dem ihm überlassenen Vermögen erfüllt hat und zwar ganz erfüllt hat. Eine theilweise Erfüllung hat diese

[7]) Fischer und Henle B. 6 zu § 109 BGB.

Digitized by Google

Wirkung nicht. Den Hauptfall bilden hiernach die beim Abschlusse erfüllten Geschäfte. Es können aber auch Kreditgeschäfte Wirksamkeit erlangen, dadurch, daß sie von dem Minderjährigen aus dem überwiesenen Vermögen erfüllt werden. „Der obligatorische Vertrag steht hier voll und ganz unter der für die Verträge der Minderjährigen geltenden Regel. Tritt Erfüllung von Seiten des Minderjährigen hinzu, so wirkt dieselbe so wie die Genehmigung des Vertreters oder des Minderjährigen nach Erlangung der vollen Geschäftsfähigkeit. Ist die Ueberweisung nicht zu völlig freier Verfügung, sondern zur Verwendung für bestimmte Zwecke erfolgt, so müssen die von dem Minderjährigen mit dem überwiesenen Vermögen erfüllten Rechtsgeschäfte den bestimmten Zwecken entsprechen" (M. I S. 148), andernfalls werden sie nicht rechtswirksam.

Der Ueberlassung von Vermögensgegenständen durch den gesetzlichen Vertreter steht die Ueberlassung seitens eines Dritten gleich, wenn diese mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erfolgt ist (§ 110 BGB.).

Auch die Ueberweisung braucht keine ausdrückliche zu sein. Eine stillschweigende kann insbesondere dann angenommen werden, wenn der Minderjährige seinen Lebensunterhalt sich selbst verdient und der Vertreter ihm das Erworbene überläßt (M. ebenda). Außer dem Taschengeld gehören hierher solche Beträge, welche dem Minderjährigen in erster Linie zur Bestreitung seines Unterhaltes und im Uebrigen zur freien Verfügung überlassen sind.

Die Verpflichtungsfähigkeit der Studirenden untersteht den allgemeinen Grundsätzen. Sonderbestimmungen für sie erkennt das BGB. nicht an, ebensowenig für sonstige Personen, welche sich in einer Stellung befinden, in der sie selbst für ihren Unterhalt und ihre Ausbildung zu sorgen haben. Dies schließt nicht aus, daß diejenigen, welche unter solchen Verhältnissen mit dem Minderjährigen sich auf Verträge eingelassen haben, aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung oder der Geschäftsführung ohne Auftrag Ersatz verlangen können[8]) (vergl. §§ 812ff. BGB.).

b Einseitige Rechtsgeschäfte. Ein einseitiges Rechtsgeschäft, durch welches der Minderjährige nicht, wie bei der Aneignung (§ 958 BGB.), lediglich einen rechtlichen Vortheil erlangt, z. B. eine Kündigung ist unwirksam, wenn der Minderjährige es ohne die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vornimmt (§ 111 BGB.). Es kann auch durch nachträgliche Genehmigung nicht wirksam werden, sondern nur durch eine erneute Vornahme, welche den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Diese Vorschrift bezweckt nicht den Schutz der minderjährigen, sondern der betheiligten anderen Vertragspartei, welche „nicht unter der Ungewißheit

[8]) Vergl. Planck B. 5 zu § 110 BGB.

Digitized by Google

leiden soll, welche in der Zeit von der Vornahme des Geschäfts bis zum Eingreifen des gesetzlichen Vertreters darüber bestehen würde, ob ihre Rechtslage eine Veränderung erfahren hat. Solche Ungewißheit könnte unter Umständen erhebliche Nachtheile für sie zur Folge haben. In letzterer Beziehung genügt es, auf die Unzuträglichkeiten hinzuweisen, welche unter Anderem für einen Darlehensschuldner, für einen Miether oder Pächter sich ergeben müßten, wenn ein Minderjähriger ihnen dergestalt zu kündigen vermöchte, daß es von dem späteren Ermessen des gesetzlichen Vertreters abhinge, ob die Kündigung wirksam sein solle oder nicht" (M. I S. 133).

Wenn ein Minderjähriger ein einseitiges Rechtsgeschäft mit der erforderlichen Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters vornimmt, so geräth nach Vorstehendem der andere Betheiligte in eine ungünstige Lage, wenn er keine Gewißheit darüber hat, ob die Einwilligung thatsächlich ertheilt ist. Aus diesem Grunde giebt § 111 BGB. dem anderen Betheiligten das Recht, das Rechtsgeschäft zurückzuweisen, wenn der Minderjährige die Einwilligung nicht in schriftlicher Form (vergl. § 126 BGB.) vorlegt. Diese Zurückweisung hat, wenn sie unverzüglich, d. h. ohne schuldhafte Verzögerung (vergl. § 121 BGB.) erfolgt, die Rechtsfolge, daß das Geschäft als von Anfang an unwirksam gilt. Die Zurückweisung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Vertreter selbst den anderen von der Einwilligung mündlich oder schriftlich in Kenntniß gesetzt hatte (§ 111, vergl. § 182 BGB.).

Die allgemeinen Regeln über die Geschäftsfähigkeit gelten für einen Minderjährigen auch bei der Anerkennung eines unehelichen Kindes (§§ 1718, 1720 Abs. 2, 1725 BGB.). Die Anerkennung kann für ihn durch seinen gesetzlichen Vertreter erfolgen, der einer gerichtlichen Genehmigung nicht bedarf. Der Minderjährige selbst kann die Anerkennung nur mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters bethätigen.[9])

Die Wirksamkeit einer von oder gegenüber einem Vertreter abgegebenen Erklärung wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß dieser Vertreter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, gleichviel, ob es sich um eine gesetzliche oder vertragsmäßige Vertretung oder eine Geschäftsführung ohne Auftrag handelt (§ 165 BGB., vergl. aber die Ausnahme des § 1780 BGB. oben S. 32).

Der Minderjährige kann also, wenn er in der Geschäftsfähigkeit nur beschränkt ist, rechtswirksam eine Vollmachtserklärung annehmen und als Vertreter Rechtsgeschäfte abschließen.[10]) Dagegen haftet er nicht für die aus der Vertretung erwachsenen Verpflichtungen, z. B. seinem Vollmachtgeber gegenüber wegen schlechter Führung der Vertretung, es sei denn, daß er

[9]) Wegen der rechtlichen Natur der Anerkennung vergl. Staudinger B. 1. 2 z. § 1718 BGB.

[10]) Endemann BG. § 80 II.

Digitized by Google

mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters gehandelt hat (§ 107 ff. BGB.). Insbesondere haftet er, wenn er unter Ueberschreitung seiner Vollmacht oder seiner gesetzlichen Befugnisse oder ohne Auftrag gehandelt hat und der Vertreter die Genehmigung verweigert, dem Dritten, mit dem er ein Rechtsgeschäft vorgenommen hat, weder auf Erfüllung noch Schadenersatz (§ 179 Abs. 3 BGB.). Wegen der Haftung eines Geschäftsführers ohne Auftrag gegenüber seinem Geschäftsherrn, s. unten).

3. Unbeschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger. Minderjährige können unter nachstehenden Voraussetzungen für gewisse Geschäftskreise eine unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangen:

a) Selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäftes. „Die Gewerbeordnung macht ebensowenig wie das Handelsgesetzbuch die Befugniß zum selbständigen Gewerbebetrieb von der Erreichung des Volljährigkeitsalters abhängig. Um diese Freiheit, welche die Gewerbeordnung aus wirthschaftlichen Gründen ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, dem Minderjährigen durch das bürgerliche Recht nicht zu schmälern, muß demselben auf dem gewerblichen Gebiet eine erweiterte Verpflichtungs- und Verfügungsfähigkeit zugestanden werden. Wer Kenntniß von der Minderjährigkeit eines Gewerbetreibenden besitzt, würde sonst Anstand nehmen, mit ihm in Verkehr zu treten. Wer ohne diese Kenntniß Verbindungen mit ihm anknüpft, liefe Gefahr unverschuldeter Benachtheiligung" (M. I S. 142).

Aus diesen Gründen bestimmt der § 112 BGB. daß der Minderjährige zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch seinen gesetzlichen Vertreter mit der Wirkung ermächtigt werden kann, daß er für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig ist, welche der Betrieb des Geschäfts mit sich bringt. Eine giltige Ermächtigung setzt in allen Fällen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts voraus (§ 112 BGB.). Die Ermächtigung kann ausdrücklich oder stillschweigend ertheilt werden, jedoch nur gegenüber dem Minderjährigen; § 131 Abs. 2 BGB. findet hier naturgemäß keine Anwendung. Unter Erwerbsgeschäft wird dabei jede regelmäßige auf selbständigen Erwerb gerichtete Thätigkeit verstanden, mag dieselbe in Handel, der Betreibung einer Fabrik oder eines Handwerks, der Ausübung eines künstlerischen[11]) oder wissenschaftlichen Berufs, der Landwirthschaft oder dergleichen bestehen (M. ebenda).

Die Ermächtigung hat die Bedeutung, daß dem Minderjährigen innerhalb des ihm gestatteten Geschäftskreises die rechtliche Stellung eines Volljährigen eingeräumt wird. Hieraus folgt, daß innerhalb dieses Geschäftskreises der gesetzliche Vertreter zu einer Vertretung des Minderjährigen

[11]) Vergl. RGE. XVIII S. 278. Urth. vom 9. 7. 1891 (Engagement als Schauspieler).

Digitized by Google

überhaupt nicht berechtigt ist und insbesondere nicht die allgemeine Ermächtigung hinsichtlich einzelner in den Kreis des gestatteten Betriebes fallender Geschäfte widerrufen kann. Es ergiebt sich weiter daraus, daß der Minderjährige nach § 52 CPO. für den ihm überlassenen Geschäftskreis prozeßfähig ist. Der Beurtheilung im einzelnen Falle nach Maßgabe der Anschauungen im Handel und Verkehr bleibt es überlassen zu bestimmen, welche Rechtsgeschäfte der betreffende Geschäftsbetrieb „mit sich bringt" (vergl. § 1405 BGB. §§ 343, 344, 54 HGB., § 11 GO.).

Die nach Vorstehendem dem Minderjährigen zukommende Geschäftsfähigkeit erstreckt sich auch auf solche Rechtsgeschäfte, zu denen der Minderjährige der Genehmigung des Vormundes bedarf, nicht aber auf diejenigen, zu welchen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist (§ 112 BGB.). Zu derartigen Geschäften, deren Kreis übrigens für den Inhaber der elterlichen Gewalt anders begrenzt ist wie für den Vormund (§§ 1643, 1821, 1822 BGB.), bedarf der Minderjährige sowohl der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters wie der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Letzteres kann indessen dem Vormund zu den in § 1822 $^{8-10}$ BGB. bezeichneten Rechtsgeschäften (Aufnahme von Geld auf Kredit, Ausstellung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, Eingehung einer Verbindlichkeit aus einem Wechsel oder anderen indossabeln Papieren) eine allgemeine Ermächtigung ertheilen, sofern dies zum Zwecke der Vermögensverwaltung, insbesondere zum Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erforderlich ist. Der Vormund seinerseits kann aber auch dann zu Geschäften dieser Art nur von Fall zu Fall seine Einwilligung erklären.[12]) Wenn diese Einengung der Geschäftsfähigkeit sich mit dem Gewerbe eines Kaufmanns von größerem Geschäftsbetrieb schwer verträgt, weil sie zu schwierigen Unterscheidungen und Erörterungen über die Natur der einzelnen Geschäfte führt, so bietet die Volljährigkeitserklärung das Mittel, um zu der den Anforderungen eines solchen Berufs entsprechenden Selbständigkeit zu gelangen (vergl. M. I S. 144 und KPr. Nr. 12 II); die Ermächtigung zum selbständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäfts kann von dem gesetzlichen Vertreter zurückgenommen werden (§ 112 Abs. 2 BGB.). Im Interesse der Sicherheit des Verkehrs ist jedoch auch diese Zurücknahme an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gebunden, vergl. im Uebrigen oben § 17 S. 257 ff.

b) Rechtsgeschäfte im Dienst- oder Arbeitsverhältniß: „Wenn ein Minderjähriger seinen Unterhalt dadurch zu beschaffen genöthigt ist, daß er in Dienst oder Arbeit tritt, so bringen die Verhältnisse in der Regel es mit sich, daß der gesetzliche Vertreter die Einwilligung dazu im Allgemeinen ertheilt und im Uebrigen dem Minderjährigen die Aufsuchung

[12]) Im ersten Entwurf war dies anders geregelt.

Digitized by Google

und Begründung eines geeigneten Unterkommens überläßt. Verträge, welche hierauf abzielen, werden im Leben unbedenklich mit dem Minderjährigen unmittelbar und allein geschlossen." (M. I S. 144.) Diesem praktischen Bedürfniß entsprechend bestimmt § 113 BGB., daß der Minderjährige, wenn der gesetzliche Vertreter ihn zum Eintritt in Dienst oder Arbeit (vergl. §§ 611 ff. BGB.) ermächtigt hat, für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig ist, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienstverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältniß ergebenden Verpflichtung betreffen. Die Worte „der gestatteten Art" sollen klarstellen, daß der Minderjährige nicht befugt ist, einen Vertrag einzugehen, dessen Inhalt ihm Verpflichtungen auferlegt, die über die Natur des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses hinausgreifen, und welchen wegen ihrer Schwere oder Eigenart im Voraus zuzustimmen der Vertreter nicht beabsichtigt haben kann. Der Minderjährige ist daher insbesondere nicht in der Lage, sich einer Vertragsstrafe für den Fall des nicht rechtzeitigen Dienstantritts u. s. w. zu unterwerfen.[15]) Die dem Minderjährigen ertheilte Einwilligung hat aber auch die Bedeutung, daß der Minderjährige ermächtigt ist, ein Arbeits- oder Dienstverhältniß, welches er auf Grund der Einwilligung eingegangen hat, wieder aufzulösen, sowie alle Rechtsgeschäfte vorzunehmen, welche die Erfüllung eines solchen Verhältnisses betreffen. Der Minderjährige ist sonach fähig, sowohl zur Entgegennahme der zugesagten Gegenleistung, als zur Annahme von Geld an Stelle etwaiger Naturalleistungen, zur Anerkennung von gegenseitigen Abrechnungen, zu Vergleichen und zu Erlassen hinsichtlich der von dem anderen Theile übernommenen Verpflichtungen" (M. I S. 144, 145) Auch Schadenersatzansprüche, die sich aus dem Dienstverhältniß ergeben, gehören hierher. Eine Daraufgabe hat auch für Minderjährige die im § 336 BGB. bestimmte Bedeutung.

Ausgenommen sind auch hier im gleichen Umfange, wie unter a Verträge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf, insbesondere die auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Verträge, wenn der Mündel zu persönlichen Leistungen für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet werden soll (§ 1822[7] BGB., vergl. oben S. 218 ff.). Auf einen Lehrvertrag kann sich die allgemeine Ermächtigung nicht beziehen.

Die Ermächtigung muß auch hier ausdrücklich oder stillschweigend dem Minderjährigen gegenüber erfolgen. Sie hat in gleicher Weise wie vorstehend unter a die Bedeutung der Verleihung einer unbeschränkten Geschäftsfähigkeit an den Minderjährigen für den hier in Betracht kommenden

---

[15]) RGE. XXVIII S. 278, Urth. vom 9. 7. 1891, a. A. Planck B. 2 zu § 113 BGB.

Digitized by Google

Kreis von Angelegenheiten[14]). Der gesetzliche Vertreter bedarf aber zu dieser Ermächtigung nicht der Genehmigung des Vormundschaftgerichts. Ebenso ist er ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts jeder Zeit befugt, die Ermächtigung zurückzunehmen oder einzuschränken, unbeschadet der Rechte Dritter aus den von dem Minderjährigen bereits übernommenen Verpflichtungen. Mit der Zurücknahme tritt der Minderjährige auch bezüglich der oben erwähnten Geschäfte in die beschränkte Geschäftsfähigkeit zurück: Der gesetzliche Vertreter kann für ihn den Lohn erheben, das Dienstverhältniß kündigen (vergl. § 626 BGB.) und ein neues eingehen.

Wenn der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger ist und dem Minderjährigen die Ermächtigung in Dienst oder Arbeit zu treten verweigert, so kann die Ermächtigung auf Antrag des Minderjährigen durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden (§ 113 Abs. 3 BGB.). Wegen der Rechtswirksamkeit der bezüglichen gerichtlichen Verfügungen (§ 53 F., siehe oben S. 87). Im Uebrigen vergleiche hinsichtlich Arbeitsverträge die Ausführungen oben in § 16 S. 218 ff.

Eine dem § 113 BGB. entsprechende Bestimmung enthalten die §§ 5 Abs. 2, 6 der Seemannsordnung vom 27. 12. 1872. Danach darf ein Deutscher vor vollendetem 14. Lebensjahr zur Uebernahme von Schiffsdiensten nicht zugelassen werden. Er hat sich, wenn er solche Dienste übernimmt, über seine Militärverhältnisse, sowie, wenn er der väterlichen Gewalt unterworfen oder minderjährig ist, über die Genehmigung des Vaters oder Vormundes zur Uebernahme von Schiffsdiensten auszuweisen. Die väterliche oder vormundschaftliche Genehmigung gilt, sofern ihr eine Einschränkung nicht beigefügt ist, als ein für alle Mal ertheilt. Kraft derselben wird der Minderjährige einem Großjährigen gleichgeachtet, insoweit es sich um den Abschluß von Heuerverträgen, die aus ihnen hervorgehenden Rechte und Pflichten und das gerichtliche Verfahren darüber handelt.

Die für einen einzelnen Fall seitens des gesetzlichen Vertreters oder Vormundschaftsgerichts ertheilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Verhältnissen derselben Art (§ 113 Abs. 4 BGB.). Eine untere Altersgrenze für die Ertheilung einer Ermächtigung zum Betriebe eines Erwerbsgeschäftes oder zum Eintritt in Dienst oder Arbeit enthält das Gesetz nicht. Die Begrenzung ergiebt sich im einzelnen Fall aus der körperlichen und geistigen Entwicklung des Mündels, deren Prüfung stets die Voraussetzung der Ertheilung einer Ermächtigung ist.

---

[14]) Anders im ersten Entwurf § 68, nach welchem die Ermächtigung nur die Bedeutung eines von dem gesetzlichen Vertreter ertheilten Generalkonsenses haben sollte (vergl. M. I S. 145).

Digitized by Google

Ebensoweit wie die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erstreckt sich auch für die hier in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse die Prozeßfähigkeit des Minderjährigen (§ 52 CPO.). Auch finden in dem gleichen Umfange die Sonderbestimmungen über den Lauf der Verjährung gegen Minderjährige, die ohne gesetzlichen Vertreter sind (§ 206 BGB., s. unten III 1), keine Anwendung.

Die Bestimmungen des BGB. über die Geschäftsfähigkeit können auch durch die im Allgemeinen aufrecht erhaltenen landesgesetzlichen Vorschriften über das Gesinderecht nicht abgeändert werden (Art. 95 EB.).

Durch Art. 99 EB. sind die landesgesetzlichen Bestimmungen über die öffentlichen Sparkassen unbeschadet des § 808 BGB. und der Vorschriften des BGB. über die Anlegung von Mündelgeld aufrecht erhalten. Damit ist insbesondere auch denjenigen Bestimmungen weitere Geltung verliehen, nach welchen die Sparkassen ermächtigt sind, die von Minderjährigen gemachten Einzahlungen an diese ohne Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters zurückzuzahlen. Vergl. hierüber oben S. 279.[15])

Erwähnt ist oben S. 17 bereits die mit der beschränkten Geschäftsfähigkeit Minderjähriger in Verbindung stehende Vorschrift, daß Minderjährige nicht zum Vormund bestellt werden sollen (§ 1781 BGB.). Ein Minderjähriger kann für sich allein, ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters, nicht Mitglied einer Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft, im Sinne des Gesetzes vom 1. 5. 1889 bezw. 20. 5. 1898, insbesondere eines Konsumvereins, sein (vergl. besonders §§ 15, 41 des Gesetzes vom 1.5.1889).[16])

Die rechtliche Stellung eines minderjährigen Mädchens erfährt im Allgemeinen durch eine Verheirathung keine Aenderung. Es kommt einer verheiratheten Minderjährigen jedoch in gewissen die Ehe betreffenden Angelegenheiten, so namentlich bezüglich der Anfechtung der Ehe, eine selbständige Geschäfts- und Prozeßfähigkeit zu (§§ 1336, 1237 CPO.; § 612 CPO., vergl. hierüber unten II 1 und oben S. 236 ff.). Es wird ferner die elterliche Gewalt, obwohl sie durch die Verheirathung der Tochter nicht endigt, doch in gewissem Maße durch die Eheschließung beeinflußt. So endigt damit die Nutznießung des Inhabers der elterlichen Gewalt an dem Vermögen der Tochter (§§ 1661, 1686 BGB.); auch beschränkt sich seine Sorge für die Person der Tochter auf ihre Vertretung in den die Person betreffenden Angelegenheiten (§ 1633 BGB.). Letztere Bestimmung findet bei bevormundeten Kindern auf die Sorge des Vormundes für die Person entsprechende Anwendung (§ 1800 BGB., vergl. S. 238).

Wegen der Folgen einer ohne die erforderliche elterliche Einwilligung geschlossenen Ehe (§§ 1364, 1621) s. unten II 1.

---

[15]) Für **Els.-Lothr.** vergl. auch den Anhang 8.

[16]) Urth. d. OLG. Colmar v. 17. 3. 1896, Jur. Zeitschr. XXI S. 357; vergl. auch für **Els.-Lothr.** MinistVerf. v. 1. 4. 1896, Samml. XXI S. 105.

Digitized by Google

Die Geschäftsfähigkeit einer Person wird nach dem Gesetze desjenigen Staates beurtheilt, dem die Person angehört (Art. 7 Abs. 1 EB.), es sei denn, daß nach dem Rechte seines Heimathsstaates die deutschen Gesetze anzuwenden sind (Art. 27 EB.). Erwirbt aber ein Ausländer, der volljährig ist oder die rechtliche Stellung eines Volljährigen hat, die Reichsangehörigkeit, so behält er die rechtliche Stellung eines Volljährigen auch dann, wenn er nach den deutschen Gesetzen nicht volljährig ist (Art. 7 Abs. 2 EB.).

Da nicht Jedem zugemuthet werden kann, die Ausländereigenschaft einer Person und die ausländischen Gesetze zu prüfen, ist indessen im Interesse der Verkehrssicherheit bestimmt, daß, wenn ein Ausländer im Inland ein Rechtsgeschäft vornimmt, für das er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, er für dieses Rechtsgeschäft insoweit als geschäftsfähig gelten soll, als er nach den deutschen Gesetzen geschäftsfähig sein würde. Diese letztere Vorschrift findet auf familienrechtliche- und erbrechtliche Rechtsgeschäfte, sowie auch Rechtsgeschäfte, durch die über ein ausländisches Grundstück verfügt wird, keine Anwendung (Art. 7 Abs. 3 EB.). Ebensowenig kommt diese Bestimmung für die Verpflichtung zum Schadenersatz wegen unerlaubter Handlungen (§§ 827 ff. BGB.) in Betracht. Erwirbt ein Ausländer, der eine Verfügung von Todeswegen errichtet oder aufgehoben hat, die Reichsangehörigkeit, so wird die Gültigkeit der Errichtung oder der Aufhebung nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, dem er zur Zeit der Errichtung und der Aufhebung angehörte; auch behält er die Fähigkeit zur Errichtung einer Verfügung von Todeswegen, selbst wenn er das nach den deutschen Gesetzen erforderliche Alter noch nicht erreicht hat. Für die Form der Verfügung genügt die Beobachtung der Gesetze des Ortes, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird (Art. 24 Abs. 3, 11 Abs. 1 Satz 2 EB.).

Sind nach dem Rechte eines fremden Staates, dessen Gesetze nach Vorstehendem für maßgebend erklärt sind, die deutschen Gesetze anzuwenden, so finden diese Gesetze Anwendung (Art. 27 EB.).

Neben den vorstehenden besonderen, die Geschäftsfähigkeit der Minderjährigen betreffenden Regeln finden zutreffendenfalls die allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsunfähigkeit Geisteskranker und Entmündigter und über die im Zustand der Bewußtlosigkeit vorgenommenen Rechtshandlungen (§§ 104 ff. BGB.) Anwendung.

Eine Wiedereinsetzung (restitutio in integrum) Minderjähriger gegen Rechtsgeschäfte, welche für sie oder von ihnen geschlossen sind, kennt das BGB. nicht.

„Soweit ein Minderjähriger selbst handelt bezw. ihm gegenüber ein Rechtsgeschäft vorgenommen wird, ist derselbe durch die Vorschriften der §§ 104 ff., 131 BGB. zur Genüge geschützt. Tritt der gesetzliche Vertreter für den Minderjährigen auf ohne die erforderliche Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts, so greifen die §§ 1829—1831,

Digitized by Google

1643 Abs. 3, 1690 Abs. 1 Satz 3 BGB. Platz. Für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist neben diesen Vorschriften kein Raum. Hat aber der gesetzliche Vertreter innerhalb der Grenze seiner Zuständigkeit bezw. vorschriftsmäßig für den Minderjährigen gehandelt oder zu Rechtsgeschäften Minderjähriger, welche das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben, seine Einwilligung oder Genehmigung ertheilt, so sind diese Geschäfte unangreifbar. Es liegt dies ebensowohl im allgemeinen Verkehrsinteresse wie im Interesse der Minderjährigen selbst, auf deren wirthschaftliche Lage jede Unsicherheit über den Bestand der für sie oder von ihnen an sich gültig vorgenommenen Geschäfte schädigend zurückwirken muß. Die Möglichkeit, daß fahrlässiges oder eigennütziges Gebahren des Vertreters den Minderjährigen schädigt und daß der dem letzteren zustehende Ersatzanspruch (§§ 1664, 1833 BGB.) wegen Mittellosigkeit des Vertreters versagt, ist allerdings nicht ausgeschlossen, kann aber nicht in's Gewicht fallen. Solche Fälle sind vereinzelte Ausnahmen, die um so seltener eintreten, je vorsichtiger bei der Wahl des Vertreters verfahren wird. Ist endlich dem Minderjährigen von dem Gesetze eine erweiterte Geschäftsfähigkeit eingeräumt (vergl. § 112 BGB.), so ist die Einführung einer besonderen Fürsorge keineswegs am Platze; dieselbe würde den Zweck der Erweiterung der Geschäftsfähigkeit im Wesentlichen vereiteln (M. I S. 394).

II. Geschäftsfähigkeit für besondere Angelegenheiten.

Gewisse höchst persönliche Angelegenheiten des Mündels können regelmäßig nur von diesem selbst, nicht durch seinen Vormund vorgenommen werden. Der Minderjährige ist für derartige Angelegenheiten theils unbeschränkt geschäftsfähig, theils bedarf er zur Vornahme der betreffenden Rechtsgeschäfte der Zustimmung des Vormundes und der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Eine Ausnahme gilt im Allgemeinen nur für diejenigen Mündel, welche geschäftsunfähig sind. Diese können auch höchst persönliche Rechtsgeschäfte nicht selbständig vornehmen. Theils können diese Geschäfte für sie überhaupt nicht vorgenommen werden, z. B. die Errichtung eines Testamentes, theils ist auch hier der Vormund zur Vertretung berechtigt.

1. Eheschließung. A. Ehemündigkeit. Ein Mann darf eine Ehe nicht vor Erreichung der Volljährigkeit eingehen (§ 1303 BGB.). Diese tritt entweder mit Vollendung des 21. Lebensjahres oder durch Volljährigkeitserklärung ein (§§ 2, 3 BGB.). Eine Befreiung ist nicht zulässig.

Eine Frau darf schon nach Vollendung des 16. Lebensjahres eine Ehe schließen, und kann auch von dieser Altersgrenze Befreiung erhalten (§ 1303 BGB.). Die Befreiung ist an die Zurücklegung eines gewissen

Digitized by Google

Alters nicht geknüpft (vergl. K.Pr. IV Nr. 266 IV). Die Bewilligung der Befreiung steht der Landesregierung desjenigen Bundesstaates zu, welchem die Frau angehört.[17]) Wenn sie keinem Bundesstaate angehört, aber eine Deutsche ist, so steht die Bewilligung dem Reichskanzler zu (§ 1322 BGB.).

Für Ausländer bestimmt sich das Alter der Ehemündigkeit und zutreffenden Falles das Erforderniß einer Befreiung nach dem Recht ihres Heimathstaates (Art. 13 EB.). Zu Gunsten der standesherrlichen Familien wird durch Art. 58 EB. eine Ausnahme nicht begründet; dagegen sind nach Art. 57 E. B. zu Gunsten der Landesherren, der Mitglieder der landesherrlichen Familien und der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern, sowie des vormalig Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses die Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze maßgebend, soweit sie zu Gunsten der erwähnten Personen die Volljährigkeit früher wie das BGB. eintreten lassen.

Die Vorschriften über die Ehemündigkeit haben nur die Bedeutung eines aufschiebenden Ehehindernisses. Eine Anfechtung einer ihnen zuwider abgeschlossene Ehe kann auf sie nicht gegründet werden.

B. Einwilligung zur Eheschließung. In der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen[18]) bedürfen zur Eheschließung der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters (§ 1304 BGB.) und zwar desjenigen Vertreters, welchen die Sorge für ihre Person zusteht, gleichviel ob die gesetzliche Vertretung in dieser Beziehung dem Vater oder der Mutter, dem Vormund oder einem Pfleger zukommt.

Die Entziehung der Sorge für die religiöse Erziehung gemäß § 1801 BGB. und die Anordnung der Zwangserziehung (§ 1838 BGB.) haben auf das Recht zur Ertheilung der Einwilligung keinen Einfluß. Der Beistand der Mutter kommt für eine solche nicht in Betracht.

---

[17]) In **Preußen** ist zur Befreiung von dem Erforderniß der Ehemündigkeit der Justizminister zuständig, Art. 10 der Verordnung vom 16. 11. 1899 (GS. S. 562). Die Gesuche um Befreiung sind beim Amtsgericht einzureichen, welches sie mit gutachtlichem Bericht dem Justizminister unmittelbar zu übersenden hat. Der Bericht muß sich insbesondere über das Alter beider Nupturienten, ihren Leumund und ihre Erwerbs- und Vermögensverhältnisse auslassen. § 1 der Allgem. Verf. vom 14. 12. 1899, JMBl. S. 784.

Die Befreiung von dem Ehehinderniß der Eheunmündigkeit ertheilt in **Elsaß-Lothringen** das Ministerium (§ 2 der Kais. Verordn. v. 1. 11. 1899). Für die Befreiung ist eine Stempelgebühr von 100 Mark zu zahlen. Doch kann im Fall der Bedürftigkeit, sowie bei Anträgen, welche auf zwingenden Gründen beruhen, diese Gebühr ermäßigt oder erlassen werden (§ 50 Ges. v. 21. 6. 1897).

[18]) Das Gesetz faßt die Vorschriften über das Erforderniß einer Eheeinwilligung durch den gesetzlichen Vertreter für alle „in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten" zusammen, gleichviel ob die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit auf Minderjährigkeit oder auf Stellung unter vorläufige Vormundschaft oder Entmündigung beruht. Von der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ist die elterliche Einwilligung (§ 1305 BGB.) wohl zu unterscheiden. Siehe unter S. 370.

Digitized by Google

Immer ist die Einwilligung desjenigen nöthig, welcher zur Zeit der Eheschließung der gesetzliche Vertreter ist. Sollte dieser die Einwilligung versagen, trotzdem ein früherer gesetzlicher Vertreter dieselbe ertheilt hatte, so hat der Standesbeamte die Anordnung des Aufgebotes bezw. die Eheschließung abzulehnen, so lange nicht der jetzige gesetzliche Vertreter die Einwilligung ertheilt hat, bew. die letztere nach Maßgabe des § 1304 Abs. 2 und des § 1308 BGB. ersetzt ist (M. IV S. 14).

Das Erforderniß der Einwilliguug des gesetzlichen Vertreters dient zum Schutze des Minderjährigen gegen eine leichtsinnige und unüberlegte Eheschließung. Dieser Schutz ist um so mehr angezeigt, als bei der Eheschließung die Gefahr, daß Besonnenheit und Ueberlegung durch die Leidenschaft beeinträchtigt werden, besonders naheliegt (M. IV S. 11). Der gesetzliche Vertreter hat die Einwilligung zur Eheschließung davon abhängig zu machen, daß die Eheschließung nach den besonderen Verhältnissen der Eheschließenden für den Mündel wünschenswerth erscheint. Die sittliche Zuverlässigkeit der Brautleute, die Aussicht auf ein einträchtiges Zusammenleben der Ehegatten, ein gesicherter Lebensunterhalt für sie und ihre zu erwartende Familie und die vermögensrechtlichen Folgen der Eheschließung sind Umstände, welche der Vormund zu berücksichtigen hat. Einer Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf der gesetzliche Vertreter zur Ertheilung der Zustimmung nicht.

Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger (§ 1915 BGB.) und versagt dieser seine Einwilligung, so kann „nach allgemeinen Grundsätzen das Vormundschaftsgericht im Falle pflichtwidriger Versagung der Einwilligung in der Weise einschreiten, daß es entweder den Vormund bez. Pfleger durch die zulässigen Zwangsmittel zur Ertheilung der Einwilligung anhalten oder die Entlassung verfügen und einen andern Vormund bestellen kann“ (M. IV S. 16). Zur Vereinfachung und Vermeidung von Verzögerungen hat indessen das Gesetz auch bestimmt, daß auf Antrag des Mündels (nicht auch seines Verlobten) die vom Vormund verweigerte Einwilligung durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden kann. Der Mündel kann den Antrag selbständig stellen. Das Vormundschaftsgericht, für dessen sachliche und örtliche Zuständigkeit die Vorschriften der §§ 35, 36, 43 F. in Betracht kommen, hat die Einwilligung dann zu ersetzen, wenn die Eingehung der Ehe im Interesse des Mündels liegt (§ 1304 BGB.), vor der Entscheidung aber Verwandte oder Verschwägerte des Mündels zu hören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann (§ 1847 BGB.). Maßgebend für die Ertheilung oder Versagung der Einwilligung sind dieselben Gesichtspunkte, welche, wie oben erwähnt, vom Vormunde zu berücksichtigen sind. Die Verfügung, durch welche die Einwilligung ersetzt wird, tritt erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit, sofern das Gericht nicht ihre sofortige

Digitized by Google

Wirksamkeit anordnet (§ 53 F., vergl. oben S. 87). Sie unterliegt der Anfechtbarkeit durch sofortige Beschwerde (§ 60 c F.), welche nach Maßgabe des § 59 F. auch von dem Mündel persönlich erhoben werden kann. Die Erlangung der Einwilligung des Vormundes im Wege des ordentlichen Rechtsstreites vor dem Prozeßgericht ist nach dem BGB. im Gegensatz zu manchen bisherigen Landesrechten nicht zulässig.

Der Mangel der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters bezw. deren gerichtlicher Ersetzung bewirkt die Anfechtbarkeit der Ehe (§§ 1330, 1331, 1336, 1337 BGB., vergl. unten S. 374). Er hat außerdem die Folge, daß die Verwaltung und Nutznießung des Mannes nicht eintritt (§ 1364 BGB.), sondern Gütertrennung nach Maßgabe der § 1426 ff. BGB. Diese Gütertrennung dauert so lange, bis die Ehegatten nach Erreichung der vollen Geschäftsfähigkeit oder der nachträglichen Genehmigung der Ehe durch den gesetzlichen Vertreter mittels Ehevertrages ein anderes Güterrecht vereinbaren.

Diese Vorschrift bezweckt, die Ehefrau gegen die ihr aus dem Eintritt des gesetzlichen Güterstandes drohenden Gefahren in angemessener Weise zu schützen.

„Von praktischer Bedeutung ist die Vorschrift des § 1364 BGB., nach welcher bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte das Vermögen der Ehefrau von dem gesetzlichen Vertreter verwaltet wird, namentlich für solche Fälle, in welchen der Ehemann aus eigennützigen Motiven mit Rücksicht auf das Vermögen der Ehefrau die Ehe geschlossen hat, die in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Ehefrau aber, weil sie unter dem Einflusse des Ehemannes steht und ihr die nöthige Widerstandskraft und Einsicht fehlt, die Ehe zur Zeit nicht anfechten, andererseits der gesetzliche Vertreter der Ehefrau die Ehe wegen der Persönlichkeit des Ehemanns und der daraus der Ehefrau und ihrem Vermögen drohenden Gefahren nicht genehmigen will." (M. IV. S. 164.)

Außer der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters bedürfen Personen, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der elterlichen Zustimmung zur Eheschließung. Wird die elterliche Gewalt vom Vater, oder nach dessen Tode von der Mutter ausgeübt, so fällt die elterliche Einwilligung mit derjenigen des gesetzlichen Vertreters zusammen.

Wenn dagegen eine Vormundschaft oder Pflegschaft bei Lebzeiten der Eltern besteht, so ist regelmäßig sowohl die Einwilligung des Vormundes oder Pflegers als gesetzlichen Vertreters wie diejenige des Vaters oder der Mutter erforderlich. Diese zweifache Einwilligung „dient besonders zum Schutz des minderjährigen Kindes in den Fällen, in welchen der Vater wegen Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist oder die elterliche Gewalt verwirkt hat".

Außerdem bezweckt das Einwilligungsrecht der Eltern nicht nur die Fürsorge für das Kind, sondern auch die Möglichkeit einer Wahrung der

Digitized by Google

eigenen vermögensrechtlichen Interessen der Eltern, welche besonders für ihre Unterhaltspflicht in Betracht kommen können.

Im Uebrigen gilt hinsichtlich des elterlichen Einwilligungsrechtes Folgendes:

a) Der Einwilligung bedarf jedes Kind, welches das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gleichviel, ob es für volljährig erklärt ist oder nicht, und auch dann, wenn es schon früher verheirathet war.

b) Bei Lebzeiten des Vaters hat dieser die Einwilligung zu ertheilen, ohne Rücksicht darauf, ob ihm die elterliche Gewalt oder die Sorge für die Person des Kindes zusteht, und zwar auch für legitimirte Kinder und Kinder aus ungiltigen Ehen. „Für die letzteren findet diese Regel jedoch nur mit der Modifikation Anwendung, daß, wenn dem Vater nach § 1701 (vergl. auch §§ 1703, 1704) BGB. die aus der Vaterschaft sich ergebenden Rechte nicht zustehen, an Stelle der Einwilligung des Vaters schon vor dessen Tode die Einwilligung der Mutter erforderlich ist" (M. IV S. 26). Nach §§ 1701, 1704 BGB. stehen dem Vater die aus der Vaterschaft sich ergebenden Rechte nicht zu, wenn die Ehe für nichtig erklärt ist und ihm beim Abschluß der Ehe deren Nichtigkeit bekannt war, sowie dann, wenn die Ehe wegen Drohung mit Erfolg von der Mutter angefochten war; vergl. oben S. 161.

Ist der Vater gestorben, so hat die Mutter über die Einwilligung zu entscheiden. Das Gleiche gilt, wie erwähnt, wenn dem Vater die aus der Vaterschaft sich ergebenden Rechte nach § 1701 BGB. nicht zustehen, sowie dann, wenn der Vater zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande ist (z. B. wegen Geisteskrankheit), oder wenn sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist (§ 1305 BGB.). Dem Ermessen des Standesbeamten unterliegt es, ob diese Voraussetzung gegeben ist.[19])

Sind beide Eltern zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande, so steht dies ihrem Tode gleich; in diesen Fällen genügt für Minderjährige die Einwilligung des Vormundes oder Pflegers und ist für Volljährige eine Einwilligung überhaupt nicht erforderlich.

c) Die Vorschriften unter a und b finden auf ein an Kindesstatt angenommenes Kind entsprechende Anwendung, wenn ein Ehepaar ein Kind gemeinschaftlich oder ein Ehegatte ein Kind des andern Ehegatten angenommen hat. „Da in diesen Fällen nach § 1757 Abs. 2 BGB. das angenommene Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes beider Ehegatten erlangt, so ist es folgerichtig, daß in diesem Falle in Ansehung des an Kindesstatt angenommenen Kindes an Stelle der nach den Bestimmungen des § 1305 BGB. erforderlichen Einwilligung

[19]) Wenn der Standesbeamte eine Amtshandlung ablehnt, kann er nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 des Ges. v. 6. 2. 1875 zu deren Vornahme durch das Amtsgericht (§ 69 F.) angewiesen werden.

Digitized by Google

der leiblichen Eltern die Einwilligung des Ehemannes und nach dessen Tode die Einwilligung der Ehefrau tritt" (M. IV S. 31). Dabei ist die Einwilligung des Ehemannes auch dann in erster Linie erforderlich, wenn nicht er der Annehmende ist, sondern seine Ehefrau ein von ihm stammendes Kind angenommen hat. Hat im übrigen eine Annahme an Kindesstatt durch eine Person stattgefunden, so ist statt der Einwilligung der leiblichen Eltern diejenige des Annehmenden erforderlich, und zwar ohne Unterschied, ob ein Mann oder eine Frau das Kind angenommen hat. Das Einwilligungsrecht der leiblichen Eltern bleibt auch dann erloschen, wenn das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältniß wieder aufgehoben wird (§ 1306 BGB.)

d) Ein uneheliches Kind bedarf der Einwilligung der Mutter. Diese Regel erleidet jedoch Ausnahmen, wenn das uneheliche Kind für ehelich erklärt, legitimirt oder an Kindesstatt angenommen ist.

α) Ist es für ehelich erklärt, so bedarf es der Einwilligung des Vaters, und auch nach dessen Tode oder bei dessen Verhinderung nicht der Einwilligung der Mutter; denn „ein uneheliches Kind wird infolge der Ehelichkeitserklärung regelmäßig der mütterlichen Familie entfremdet und nimmt häufig in sozialer Hinsicht eine von seinen bisherigen Verhältnissen völlig verschiedene Lebensstellung ein" (M. IV S. 26).

β) Ein durch nachfolgende Ehe legitimirtes Kind steht einem ehelichen gleich. Die Anerkennung der Vaterschaft (§ 1718 BGB.) steht dem Einwilligungsrecht der unehelichen Mutter nicht entgegen.

γ) Für ein an Kindesstatt angenommenes uneheliches Kind gelten die vorstehend unter c. wiedergegebenen Bestimmungen.

e) Scheidung der Ehe der Eltern und Verwirkung der elterlichen Gewalt sind auf das Einwilligungsrecht der Eltern ohne Einfluß.

f) Die elterliche Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter ertheilt werden (§ 1307 BGB.), weder durch einen gesetzlichen Vertreter noch durch einen Bevollmächtigten. Dies bezieht sich aber nur auf die Vertretung im Willen, nicht in der Erklärung des Willens. Letztere kann durch einen Vertreter oder Boten, z. B. durch die Post übermittelt werden.

Der Vater oder die Mutter haben auch wenn sie in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, selbständig über die Zustimmung zu entscheiden (§ 1307 BGB.). Seitens eines geschäftsunfähigen Elterntheils ist eine Einwilligung nie erforderlich (§ 1305 Abs. 2 BGB.).

g. Die elterliche Einwilligung zur Eheschließung minderjähriger Kinder kann nicht, wie die die des Vormundes, durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

„Wenn auch im einzelnen Fall ein Mißbrauch des elterlichen Rechts zum Nachtheil des Kindes nicht ausgeschlossen ist, so hat doch regelmäßig

Digitized by Google

der die Einwilligung versagende Elterntheil gute Gründe zur Versagung und ist besser als das minderjährige Kind und auch besser als der Richter in der Lage, die] gegen die Eheschließung sprechenden Umstände zu beurtheilen. Der Regel nach erweist es sich für das Interesse des Kindes nur förderlich, wenn es durch die Verweigerung der elterlichen Einwilligung genöthigt wird, mit der Verheirathung noch einige Zeit zu warten" (K.Pr. Nr. 267 IV C.). Eine Ersetzung der elterlichen Einwilligung durch das Gericht findet daher nur bei Volljährigen statt (§ 1308 BGB.), d. h. bei solchen Personen, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber für volljährig erklärt sind. Bei solchen hat das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Kindes die elterliche Einwilligung zu ersetzen, wenn sie ohne wichtigen Grund verweigert wird (§ 1308 BGB.). Hierbei sind sowoh die Interessen der Eltern wie die des Kindes zu berücksichtigen.

h) Der Mangel der elterlichen Einwilligung hat, wenn der zur Einwilligung berufene Elterntheil nicht gleichzeitig der gesetzliche Vertreter ist, (s. oben S. 370) nur die Bedeutung eines aufschiebenden Ehehindernisses, ist aber auf die Giltigkeit der Ehe ohne Einfluß (§§ 1323, 1330 BGB.). Jedoch können die Eltern, wenn eine Tochter sich ohne die erforderliche elterliche Einwilligung oder deren etwaige Ersetzung durch das Vormundschaftsgericht (§ 1308 BGB.) verheirathet, die Aussteuer verweigern (§ 1621 Abs. 1 BGB.). Es verbleibt ferner unter der gleichen Voraussetzung die sonst mit der Verheirathung endigende Nutznießung des Vaters (§ 1649 BGB.) oder der Mutter (§ 1687 BGB) an dem Vermögen eines minderjährigen Kindes dem Vater bezw. der Mutter.

„Die von dem gesetzlichen Vertreter oder den Eltern ertheilte Einwilligung zur Eheschließung kann, so lange die letztere noch nicht erfolgt ist, wirksam widerrufen werden. Es entspricht dies auch dem Gesichtspunkte, daß die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ein Ausfluß der Fürsorge für die Person des Vertretenen ist. Treten später Umstände ein oder hervor, welche die Eheschließung als nicht im Interesse des Vertretenen erscheinen lassen, so ist der Widerruf der Einwilligung nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht, auf welche nicht verzichtet werden kann.

Es macht auch keinen Unterschied, ob der Widerruf der Einwilligung auf Grund von Umständen erfolgte, welche dem gesetzlichen Vertreter oder den Eltern zur Zeit der Ertheilung der Einwilligung bekannt waren. Der Widerruf kann zwar eine große Härte sein; das Vormundschaftsgericht wird aber, wenn es zur Entscheidung angerufen wird, auf alle besonderen Verhältnisse Rücksicht nehmen" (M. IV S. 14).

Der Einwilligung kann auch eine Bedingung oder Zeitbestimmung zugefügt werden. „Nur kann, so lange die Bedingung schwebt oder der Zeitpunkt nicht eingetreten ist, selbstverständlich die Ehe nicht geschlossen werden. Zur Zeit der Eheschließung muß eine unbedingte und unbefristete

Digitized by Google

Zustimmungserklärung des Vormundes vorliegen" (M. ebenda). Das Gleiche gilt auch schon für die Anordnung des Aufgebots.

c. Eine Eheschließung zwischen Vormund und Mündel ist nicht verboten.[20]) Es ist jedoch in solchem Falle für den Mündel, sofern nicht vor der Eheschließung eine Entlassung des bisherigen Vormundes gemäß § 1889 BGB. und die Bestellung eines anderen Vormundes angezeigt erscheint, ein Pfleger zu bestellen, welcher über die Einwilligung zur Eheschließung an Stelle des rechtlich verhinderten Vormundes zu beschließen hat (§ 1909 BGB.). Auch ist die Eheschließung erst zulässig, nachdem das Vormundschaftsgericht ein Zeugniß darüber ertheilt hat, daß der Vormund die in § 1669 BGB. bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat oder daß sie ihm nicht obliegen. Wegen dieser Verpflichtungen siehe des Näheren oben § 17 S. 263, 294.

C. Anfechtung der Ehe.[21]) Die Anfechtung der Ehe kann grundsätzlich nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ein unter Vormundschaft stehender Ehegatte kann im Allgemeinen aus den gesetzlichen Gründen (§§ 1331—1335 BGB.) selbständig seine Ehe anfechten, wenn er in der Geschäftsfähigkeit nur beschränkt ist. Es bedarf also ein (nicht geschäftsunfähiger) Minderjähriger, ein wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht Entmündigter zur Anfechtung nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters (§ 1336 Abs. 1 BGB.). Das Gleiche gilt für die Bestätigung einer anfechtbaren Ehe. War jedoch in diesen Fällen die Eheschließung oder die Bestätigung der Ehe ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erfolgt, so steht das Anfechtungsrecht, so lange der Mündel in der Geschäftsfähigkeit beschränkt bleibt, nicht diesem selbst, sondern nur dem gesetzlichen Vertreter zu (§ 1336 Abs. 2 Satz 2 BGB.; s. auch § 612 CPO.). Er bedarf hierzu nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Hat der gesetzliche Vertreter die Ehe nicht angefochten, so ist der Ehegatte nach Erlangung der vollständigen Geschäftsfähigkeit selbständig hierzu befugt (§§ 1331, 1336 Abs. 2 BGB.), sofern nicht bereits die Anfechtungsfrist (§ 1339 BGB.) abgelaufen war.

Andererseits kann die Ehe in den Fällen des § 1331 BGB. sowohl durch den gesetzlichen Vertreter (und zwar ebenfalls ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts) genehmigt, als auch durch den Mündel, wenn er unbeschränkt geschäftsfähig geworden ist, bestätigt und dadurch unanfechtbar gemacht werden (§ 1337 Satz 1 BGB.).

Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, so kann, wenn von ihm die Genehmigung einer anfechtbaren Eheschließung verweigert

[20]) § 37 des Reichsgesetzes vom 6. 2. 1875 ist durch Art. 46 E. B. aufgehoben.

[21]) Um Wiederholungen in dem Titel „Vormundschaft über Entmündigte" zu vermeiden, sind hier auch die für Entmündigte geltenden Bestimmungen mitberücksichtigt.

Digitized by Google

wird, diese auf Antrag des Ehegatten durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Genehmigung zu ersetzen wenn die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse des Ehegatten liegt (§ 1337 Abs. 1 BGB.). Das Verfahren und die Wirksamkeit der Verfügung unterliegen den gleichen Regeln, wie die Ersetzung der Einwilligung des Vormundes zur Eheschließung (s. oben S. 369). Wenn dagegen der anfechtungsberechtigte Ehegatte unter elterlicher Gewalt steht, so findet eine Ersetzung der vom Gewalthaber verweigerten Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht nicht statt.

Ist der anfechtungsberechtigte Ehegatte geschäftsunfähig, so kann für ihn sein gesetzlicher Vertreter die Ehe anfechten. Er bedarf jedoch hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 1336 Abs. 2 BGB.); der muthmaßliche Wille des anfechtungsberechtigten Ehegatten selbst ist hierbei zu berücksichtigen.

In den Fällen der §§ 1332—1335 BGB. ist die Anfechtung der Ehe ausgeschlossen, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte nach der Entdeckung des Irrthums oder der Täuschung oder nach dem Aufhören der Zwangslage die Ehe bestätigt. Die Bestätigung ist ebenso wie die Genehmigung an keine Form gebunden und kann auch stillschweigend erfolgen. Ob schon in der Fortsetzung des ehelichen Zusammenlebens eine Bestätigung zu erblicken ist, unterliegt der Beurtheilung des einzelnen Falles. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehegatte ist zu der Bestätigung selbständig ohne die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters berechtigt (§ 1337 Abs. 3 BGB.).[22]) Ein geschäftsunfähiger Ehegatte kann sowohl im Falle des § 1331 BGB. wie in den Fällen der §§ 1332—1336 seine anfechtbare Ehe weder selbst noch durch einen Vertreter bestätigen (§§ 1336 Abs. 1, 1337 Abs. 3 BGB.).

Die Anfechtung einer Ehe ist grundsätzlich nach Auflösung derselben, sei es durch Tod, Todeserklärung, Ehescheidung oder Wiederverheirathung des Ehegatten eines für todt Erklärten (§ 1348 Abs. 2 BGB.), ausgeschlossen. Ist die Anfechtungsklage bereits erhoben, so ist mit dem Tode eines der Ehegatten, wenn dieser vor der Rechtskraft des Urtheils eintritt, der Rechtsstreit in Ansehung der Hauptsache als erledigt anzusehen (§ 628 CPO.). Nicht ausgeschlossen ist die Anfechtung nach Auflösung der Ehe jedoch, wenn diese durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten herbeigeführt ist (§ 1338 BGB.). Die Anfechtung erfolgt in letzterem Fall durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht in öffentlich beglaubigter Form (§ 1342 BGB.), sonst durch Erhebung einer Anfechtungsklage (§ 1341 BGB.).

[22]) Wegen der Frage, ob auf die Nichtigkeit und Anfechtung der Bestätigung einer anfechtbaren Ehe die allgemeinen Vorschriften der §§ 116 ff. BGB. über die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Rechtsgeschäfte Anwendung finden s. Plank B. 3 z. § 1325 BGB.

Digitized by Google

Die Anfechtung kann nur binnen 6 Monaten erfolgen. Die Frist beginnt in den Fällen des § 1331 BGB. mit dem Zeitpunkt, zu welchem die Eingehung oder die Bestätigung der Ehe dem gesetzlichen Vertreter bekannt wird, oder falls sie zuvor dem gesetzlichen Vertreter noch nicht bekannt geworden war, für den anfechtungsberechtigten Ehegatten mit dem Zeitpunkt, zu welchem er die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt hat. Hat der Lauf der Frist mit der Kenntniß des Vertreters begonnen, so wird er durch den Eintritt der Geschäftsfähigkeit des Ehegatten nicht unterbrochen.[23]) Obwohl die Frist keine Verjährungsfrist, sondern eine Ausschlußfrist ist, finden auf sie die Bestimmungen der §§ 203 und 206 BGB. über die Hemmung und die Vollendung der Verjährung entsprechende Anwendung (§ 1339 BGB.). Die Innehaltung der Frist ist von Amtswegen zu berücksichtigen (vergl. M. IV S. 93).

Hat der gesetzliche Vertreter eines anfechtungsberechtigten Ehegatten, welcher geschäftsunfähig ist, die Ehe nicht rechtzeitig angefochten, so kann nach dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit der Ehegatte selbst die Ehe in gleicher Weise anfechten, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre (§ 1340 BGB.). Die sechsmonatige Frist beginnt also für ihn erst mit dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit. Dabei macht es keinen Unterschied, ob an Stelle der Geschäftsunfähigkeit die volle Geschäftsfähigkeit oder eine beschränkte Geschäftsfähigkeit getreten ist.[24])

Die auf das gerichtliche Verfahren in Ehesachen bezüglichen Vorschriften finden sich in den §§ 606—639 CPO. Wegen der Prozeßfähigkeit nicht unbeschränkt geschäftsfähiger Personen in Ehesachen s. oben S. 236.

2. Ehevertrag. Der Abschluß eines Vertrages, durch welchen Ehegatten ihre güterrechtlichen Verhältnisse vor Eingehung der Ehe regeln oder nach Eingehung der Ehe den Güterstand aufheben oder ändern, (§ 1433 BGB.) unterliegt hinsichtlich der Vertretung eines nicht unbeschränkt Geschäftsfähigen grundsätzlich den allgemeinen Regeln: Der gesetzliche Vertreter schließt den Vertrag für jenen ab; ist der Mündel bezw. das Kind in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er, falls er den Vertrag persönlich abschließt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.[25]) Dies gilt insbesondere für die Vereinbarung der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Gütertrennung (vergl. M. IV S. 491, 492). Ausnahmen gelten jedoch für diejenigen Eheverträge, durch welche die allgemeine Gütergemeinschaft (§§ 1437—1518 BGB.) oder die Fahrnißgemeinschaft (§§ 1549—1557 BGB.) vereinbart oder aufgehoben wird (§§ 1437, 1549 BGB.). Hier

[23]) Plank B. 1 zu § 1339 BGB.

[24]) Plank B. z. § 1340 BGB., a. A. Staudinger B. 2 z. § 1340 BGB, welcher den Beginn der Frist erst mit der vollen Geschäftsfähigkeit eintreten lassen will.

[25]) Vergl. Staudinger B. 3 z. § 1434 BGB.

Digitized by Google

ist der Abschluß des Vertrages durch einen gesetzlichen Vertreter unzulässig. Ein Geschäftsunfähiger kann daher (§ 105 BGB.) einen solchen Vertrag nicht abschließen, ein in der Geschäftsfähigkeit Beschränkter muß ihn persönlich abschließen, bedarf aber auch hier der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Wenn dieser ein Vormund oder Pfleger ist, so ist außerdem die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. Diese Bestimmungen sind „zur Verhütung von Kollusionen" zwischen dem Inhaber der elterlichen Gewalt oder dem Vormunde und dem andern Theil getroffen; es spricht für sie auch die Erwägung, daß derartige Verträge unter gewissen Voraussetzungen die Wirkungen von Erbeinsetzungsverträgen haben, für welche § 2274 BGB. eine persönliche Erklärung des Erblassers vorschreibt. „Die gerichtliche Nachprüfung ist ferner wegen der tiefgreifenden Wirkung der die erwähnten Güterssysteme einführenden Verträge zum Schutz des Mündels nicht zu entbehren. Das Vormundschaftsgericht hat ohnehin einen Einblick in die Vermögensverhältnisse des Mündels. Es wird in den Gebieten, in welchen die allgemeine Gütergemeinschaft bisher nicht das gesetzliche Güterrecht gewesen ist, kein Bedenken tragen, nach Lage des Einzelfalles die Genehmigung zu versagen" (KPr. Nr. 280 III).

Aus der Vorschrift des § 1437 BGB. folgt, daß nach Eintritt der Geschäftsunfähigkeit eines Ehegatten und während deren Dauer die allgemeine Gütergemeinschaft und die Fahrnißgemeinschaft nicht durch dessen gesetzlichen Vertreter, also überhaupt nicht mehr eingeführt oder aufgehoben werden kann.

Die Vorschrift des § 1437 BGB. findet auch auf solche Verträge Anwendung, durch welche bei Lebzeiten der Ehegatten die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ausgeschlossen oder die Ausschließung aufgehoben wird (§ 1508 BGB.). Vergl. S. 324.

Dagegen erfolgt nach dem Tode eines Ehegatten eine Ablehnung oder Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft für den überlebenden Ehegatten, wenn dieser unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, durch seinen gesetzlichen Vertreter, bezw. falls er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, durch ihn selbst mit Einwilligung des Vertreters. Der gesetzliche Vertreter bedarf, gleichviel, ob er Inhaber der elterlichen Gewalt oder Vormund ist, der Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht (§§ 1484, 1492 BGB.).

Der gesetzliche Vertreter kann auch für den antheilsberechtigten Mündel auf dessen Antheil am Gesammtgut verzichten, bedarf aber auch hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 1491 BGB.).[26]) Wenn zu einer Zeit, zu welcher die Gütergemeinschaft selbst noch besteht, beide Ehegatten also noch am Leben sind, ein voraussichtlich antheilsberechtigter Ab-

[26]) Staudinger B. 3 letzter Abs. z. § 1491 BGB.

Digitized by Google

kömmling auf seinen Antheil am Gesammtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft einem oder beiden Ehegatten gegenüber verzichtet, oder einen solchen Verzicht wieder aufhebt, so kommen die Regeln über den Erbverzicht zur Anwendung (§§ 1517, 2347 BGB.). Der Vormund vertritt den Abkömmling und bedarf hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Steht der Abkömmling unter elterlicher Gewalt, so bedarf sein gesetzlicher Vertreter nur dann der gerichtlichen Genehmigung, wenn der Vertrag nicht unter Ehegatten oder Verlobten geschlossen wird. Der Ehegatte, dem gegenüber verzichtet wird, kann dagegen den Vertrag grundsätzlich nur persönlich schließen. Er bedarf, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Ist er jedoch geschäftsunfähig, so kann der Vertrag durch den gesetzlichen Vertreter geschlossen werden. Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist in gleichem Umfange wie bei der Vertretung des Abkömmlings erforderlich.

Zur Wirksamkeit eines solchen Vertrages ist, wenn er nur mit einem der Ehegatten abgeschlossen ist, auch die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich. Ist der andere Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig, so kann die Zustimmungserklärung für ihn durch den gesetzlichen Vertreter oder sofern er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, von ihm selbst mit dessen Zustimmung abgegeben werden.

5. Ehelichkeitserklärung.[27]) Ein uneheliches Kind kann auf Antrag seines Vaters durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt werden. Die Ehelichkeitserklärung steht dem Bundesstaate zu, dem der Vater angehört. Die Landesregierung hat zu bestimmen, welche Behörde die Ehelichkeitserklärung abzugeben hat (§ 1723 BGB.).[28]) Ist der Vater ein Deutscher, der keinem Bundesstaate angehört, so steht sie dem Reichskanzler zu.

Voraussetzung einer Ehelichkeitserklärung ist außer einem Antrag des Vaters die Einwilligung des Kindes, unter Umständen auch die Einwilligung der Mutter des Kindes und, wenn der Vater des Kindes verheirathet ist, diejenige seiner Ehefrau.

Grundsätzlich kann der Antrag des Vaters und die Einwilligung der genannten Personen nicht durch einen Vertreter erfolgen (§ 1728 Abs. 1 BGB.). Dieser Grundsatz erleidet jedoch folgende Einschränkungen:

---

[27]) Auch hier werden die für Minderjährige und entmündigte Volljährige geltenden Bestimmungen gemeinschaftlich behandelt werden.

[28]) Für **Preußen** ist Art. 13 der Verordnung vom 16. 11. 1899 GS. S. 562 bestimmend. Darnach ist der Justizminister zuständig, und soweit es sich um die Annahme eines adligen Namens handelt, der König. Wegen des Verfahrens siehe § 3 der Allg. Verf. vom 14. 12. 1899 JMBl. S. 784.

In **Elsaß-Lothringen** ist zur Ertheilung der Ehelichkeitserklärung der Statthalter zuständig (§ 1 der Kais. Verordn. v. 1. 11. 1899).

Digitized by Google

a) Antrag des Vaters. Ein geschäftsunfähiger Vater kann einen Antrag auf Ehelichkeitserklärung weder selbst noch durch einen Vertreter stellen (§§ 1728, 105 BGB.). Dagegen kann der Vater, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, diesen Antrag stellen, er bedarf jedoch dazu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters und der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 1729 BGB.). „Ausschlaggebend für die Zulassung der Ehelichkeitserklärung auch bei Minderjährigkeit des Vaters ist die Thatsache gewesen, daß es in nicht seltenen Fällen im höchsten Interesse Minderjähriger gelegen sein kann, wenn ihnen die Möglichkeit gegeben ist, ein natürliches Kind durch Ehelichkeitserklärung in die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes zu erheben, zumal das BGB. die Einrichtung der sogenannten legitimatio per testamentum nicht aufgenommen hat. Die mit der Prüfung des Antrages eines Minderjährigen betrauten Behörden können darüber Erhebungen anstellen, ob überwiegende Gründe für die Ertheilung der Legitimation vorliegen oder nicht, insbesondere ob nicht im Einzelfall überwiegende Interessen Dritter gegen die Ertheilung der Legitimation sprechen" (M. IV S. 943). Denn nach § 1734 BGB. kann die Ehelichkeitserklärung auch dann versagt werden, wenn ihr ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegensteht.

b) Einwilligung des Kindes. Die Einwilligung des Kindes kann, wenn dieses geschäftsunfähig ist oder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts durch seinen gesetzlichen Vertreter erfolgen (§ 1728 Abs. 2 BGB.). Denn es „soll nicht die Möglichkeit, einen noch im Kindesalter stehenden Mündel durch Ehelichkeitserklärung zu legitimiren, gänzlich abgeschnitten werden, bezw. die im Interesse eines noch im jugendlichen Alter stehenden, der nöthigen Einsicht entbehrenden Kindes liegende Legitimation nicht an dem Widerspruch eines solchen Kindes scheitern" (M. IV S. 942). Wenn das Gesetzbuch als die entscheidende Altersgrenze das vollendete 14. Lebensjahr hingestellt hat, so ist es davon ausgegangen, „daß, wenn auch ein in diesem Lebensalter stehendes Kind die rechtliche Bedeutung der Legitimation nicht völlig zu begreifen im Stande ist, ein solches Kind doch die mit der Legitimation für dasselbe verbundenen persönlichen Wirkungen sehr wohl zu empfinden vermag, und daß es deshalb ungerechtfertigt und mit dem Zweck der Legitimation, ein inniges Familienverhältniß zwischen dem unehelichen Kinde und dessen Vater zu begründen, nicht vereinbar sein würde, ein solches Kind, wenn dasselbe trotz des Einflusses seines gesetzlichen Vertreters bei seinem Widerspruch beharrt, gegen Neigung und Gefühl zu zwingen, zu dem unehelichen Vater in das mit der Legitimation durch Ehelichkeitserklärung verbundene nahe Verhältniß zu treten" (M. IV S. 943). Ist der Mündel über 14 Jahre alt, so ertheilt er selbst die Einwilligung, bedarf hierzu aber der Zustimmung des Vertreters und der Genehmigung des Vormundschafts-

Digitized by Google

gerichts (§ 1729 BGB.). Ob die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vorliegt, hat die zur Abgabe der Ehelichkeitserklärung berufene Behörde zu prüfen. Hat diese trotz des Fehlens derselben die Ehelichkeitserklärung abgegeben, „so ist diese unwirksam; eine nachträgliche Genehmigung kann hier um deswillen nicht in Betracht kommen, weil es sich bei der Ehelichkeitserklärung, soviel den Antrag des Vaters und die Einwilligung des Kindes betrifft, nur um einseitige Rechtsgeschäfte handelt" (M. IV S. 944).

Während der Antrag wie die Einwilligungserklärungen von Vater, Mutter oder Kind (§ 1726 BGB.) der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedürfen (§ 1730 BGB.), ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters an eine Form nicht gebunden, da hier die vorgeschriebene Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (vergl. M. IV S. 945) eine genügende Garantie dafür bietet, daß die Genehmigung erfolgt ist.

c) Einwilligung der Mutter. Die Einwilligung der Mutter des Kindes ist vorgeschrieben wegen des berechtigten Interesses der Mutter, der Legitimation zu widersprechen, wenn der Vortheil, welchen sie dem Kinde bringt, nicht das Opfer aufwiegt, welches sie der Mutter auferlegt (KPr. Nr. 317, M. IV S. 941). Sie ist nur erforderlich, wenn das Kind das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 1726 BGB.) und die Mutter nicht zur Abgabe einer Erklärung, z. B. wegen Geschäftsunfähigkeit dauernd außer Stande, oder ihr Aufenthalt unbekannt ist. Ist die Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so kann sie die Zustimmung selbständig erklären und bedarf nicht der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters (§ 1729 Abs. 3 BGB.). Wird die Einwilligung von der Mutter verweigert, so kann sie auf Antrag des Kindes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn das Unterbleiben der Ehelichkeitserklärung dem Kinde zum unverhältnißmäßigen Nachtheil gereichen würde. Der Antrag ist für ein minderjähriges Kind durch dessen Vormund zu stellen.

Die Verfügung, durch welche auf Antrag des Kindes die Zustimmung der Mutter ersetzt wird, tritt erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit; sie kann nicht mehr geändert werden, wenn die Ehelichkeitserklärung erfolgt ist (§§ 53, 55 F., vergl. oben S. 87).

d) Einwilligung der Ehefrau des Antragstellers. Es ist das Erforderniß dieser Einwilligung „durch die Rücksicht auf das Interesse und das sittliche Wesen der Ehe geboten. Es widerstreitet dem sittlichen Grundgedanken der letzteren, wenn es dem Ehemann gestattet sein sollte, ohne die Einwilligung der Ehefrau sein natürliches Kind in der rechtlichen Stellung eines ehelichen in die Familiengemeinschaft aufzunehmen. Ueberdies kommt in Betracht, daß unter Umständen durch die Legitimation in das gesetzliche Erbrecht der Ehefrau zum Nachtheil der Letzteren eingegriffen wird (M. IV S. 941). Auch hier ist die Einwilligung nicht erforderlich, wenn die Ehe-

Digitized by Google

frau zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande, wenn sie z. B. geschäftsunfähig oder ihr Aufenthalt unbekannt ist (§ 1726 Abs. 3 BGB.). Wenn die Ehefrau in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, so ist für die Ertheilung ihrer Einwilligung die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich (§ 1729 Abs. 3 BGB.). Eine Ersetzung der Einwilligung durch das Vormundschaftsgericht findet hier nicht statt.

Die vorstehenden Regeln der §§ 1728, 1729 BGB. gelten, wenn der Antrag des Vaters oder die Einwilligung des Kindes, der Mutter oder der Ehefrau des Antragstellers anfechtbar sind, auch für die Anfechtung und für die Bestätigung der anfechtbaren Erklärung (§ 1731 BGB.).

4. Annahme an Kindesstatt. Der Vormund kann einen Vertrag für den Mündel, durch welchen dieser von einem Andern an Kindesstatt angenommen wird, nur schließen, falls der Mündel das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Er bedarf hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 1750 BGB.). Ist der Mündel über 14 Jahre alt, so schließt er den Annahmevertrag selbst ab, er bedarf jedoch der Zustimmung seines Vormundes und der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 1751 BGB.).

Sollten die Annahme und die Bestätigung des Annahmevertrages (§ 1754 BGB.) ohne die erforderliche Einwilligung des Vormundes erfolgt sein, so ist die Annahme aus diesem Grunde nicht nichtig, sondern sie wird durch die, wenn auch erst nach der gerichtlichen Bestätigung des Vertrages erfolgende Genehmigung des Vormundes rückwärtshin wirksam (§ 108 Abs. 1, § 184 Abs. 1 BGB., M. IV S. 970). Wird dagegen die Einwilligung versagt, so ist ein trotz dieses Mangels bestätigter Annahmevertrag anfechtbar (§§ 1755, 182 BGB.). Für die Anfechtung und die Bestätigung eines anfechtbaren Annahmevertrages gelten die allgemeinen Regeln (§§ 104 ff., 116 ff., 119—124 BGB.) und die erwähnten Vorschriften der §§ 1748 Abs. 2, § 1750 Abs. 1 und § 1751 BGB.

Ein minderjähriges eheliches Kind bedarf außerdem in allen Fällen der Einwilligung der Eltern, sowohl derjenigen des Vaters, wie der der Mutter (vergl. M. IV S. 964), ein uneheliches der Einwilligung der Mutter, wer verheirathet ist, außerdem der Einwilligung des Ehegatten, sofern die Eltern bezw. die uneheliche Mutter bezw. der Ehegatte nicht zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind oder ihr Aufenthalt nicht zu ermitteln ist (§§ 1746, 1747, 1748 BGB.). Wenn das Vorhandensein der letzteren Voraussetzungen irrthümlich angenommen wurde, und daher zu Unrecht trotz des Mangels der erforderlichen Einwilligung der Annahmevertrag bestätigt ist, so hat dies auf seine Rechtswirksamkeit keinen Einfluß (§ 1756 BGB.). Im Uebrigen ist ein trotz des Mangels der erforderlichen Einwilligungen bestätigter Annahmevertrag nichtig. Doch können die Einwilligungserklärungen nach dem Abschluß des Annahme-

Digitized by Google

vertrages noch bis zu dessen Bestätigung erklärt werden. Eine spätere Genehmigung kann die Nichtigkeit nicht heilen.[29])

Die Einwilligungserklärungen haben dem Annehmenden, oder dem Kinde bezw. dessen Vormund oder dem für die Bestätigung des Annahmevertrages zuständigen Gericht gegenüber zu erfolgen; sie sind unwiderruflich. Sie bedürfen der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung (§ 1748 BGB.).

Will der Vormund selbst seinen Mündel an Kindesstatt annehmen, so soll das Vormundschaftsgericht die Genehmigung nicht ertheilen, so lange der Vormund im Amt ist. Auch, wenn Jemand seinen früheren Mündel an Kindesstatt annehmen will, soll das Vormundschaftsgericht die Genehmigung nicht ertheilen, bevor der Vormund über seine Verwaltung Rechnung gelegt und das Vorhandensein des Mündelvermögens nachgewiesen hat (§ 1752 BGB.). Diese Bestimmung, welche nur die Bedeutung einer Ordnungsvorschrift und daher keinen Einfluß auf die Rechtsgiltigkeit eines ihr zuwider bestätigten Annahmevertrages hat, „bezweckt, zu verhindern, daß die Annahme an Kindesstatt von dem Annehmenden aus dem eigennützigen Beweggrunde mißbraucht wird, um seine fehlerhafte oder gar untreue Verwaltung als Vormund oder Pfleger zu verdecken, insbesondere des Nachweises des Vorhandenseins des von ihm verwalteten Vermögens des Anzunehmenden überhoben zu werden" (M. IV S. 970).

Soll ein Kind oder der Ehegatte des Mündels von einem Andern an Kindesstatt angenommen werden, so hat der Mündel selbst, ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters, die Zustimmung zu ertheilen, falls er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist (§§ 1747, 1748 Abs. 2 BGB.). Ist der Mündel geschäftsunfähig, so ist seine Einwilligung überhaupt nicht erforderlich (§§ 1746, 1747 Abs. 2 BGB.).

Ein Minderjähriger kann einen Andern nicht an Kindesstatt annehmen (§§ 1744, 1745 BGB.), ebensowenig ein Volljähriger, welcher sich in einem dauernden Zustand krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befindet oder wegen Geisteskrankheit entmündigt ist (§§ 104[1, 3], 1750 BGB.). Ein Volljähriger, welcher wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist, ist hierzu befugt. Er kann selbst den Annahmevertrag schließen, bedarf jedoch dazu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters und der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§§ 1750, 1751 BGB.).

Der Annahmevertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden. Es genügt nicht die notarielle oder gerichtliche Beurkundung ohne gleichzeitige Anwesenheit beider Theile (§ 1750 Abs. 2 BGB.). Der Annahmevertrag bedarf der Bestätigung durch das zuständige Gericht (§ 1741 BGB.). Die Zuständigkeit

[29]) Staudinger B. 3 zu § 1746 BGB.

Digitized by Google

bestimmt sich nach §§ 65, 66 F., die Wirksamkeit und Anfechtbarkeit des Bestätigungsbeschlusses nach §§ 67, 68 F.

Für die Aufhebung des durch die Annahme an Kindesstatt begründeten Rechtsverhältnisses (§ 1768 BGB.) finden die für den Annahmevertrag geltenden Vorschriften der §§ 1750, 1751, 1754, 1755 BGB. und der §§ 65—68 F. entsprechende Anwendung (§ 1770 BGB.). In diesem Fall muß zur Entscheidung über die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, falls der Angenommene noch nicht 14 Jahre alt ist, auch zur Vertretung beim Abschluß des Aufhebungsvertrages ein Pfleger bestellt werden (§§ 1909 181, 1757, 1630 Abs. 2, 1795[1] BGB.).

5. Testament. Ein Erblasser kann ein Testament nur persönlich errichten (§ 2064 BGB.). Ein Minderjähriger ist hierzu befugt, sobald er das 16. Lebensjahr vollendet hat, ohne daß er der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedürfte (§ 2229 BGB.). Das Gesetz nimmt an, daß „mit dieser Altersstufe in der Regel die geistige Reife erlangt wird, welche zu einer selbständigen und überlegten Willenserklärung erforderlich ist. Die Zustimmung des Vormundes oder Pflegers ist nicht vorgeschrieben, weil durch diese die freie Willensbestimmung des Verfügenden gefährdet werden würde" (M. V. S. 248). Jedoch ist ein Minderjähriger nicht befugt eine letztwillige Verfügung in der Form des eigenhändigen Testaments (§ 2231[2] BGB.) zu errichten (§ 2247 BGB.).

6. Erbvertrag. Durch Erbvertrag kann ein Erblasser einen Erben einsetzen sowie Vermächtnisse und Auflagen anordnen. Dabei kann als Erb- oder Vermächtnißnehmer sowohl der andere Vertragschließende als ein Dritter bedacht werden (§ 1941 BGB.).

Einen solchen Vertrag kann der Erblasser nur persönlich abschließen und regelmäßig nur dann, wenn er unbeschränkt geschäftsfähig ist. Eine Ausnahme ist nur für solche Erbverträge zugelassen, welche der Erblasser mit seinem Ehegatten oder seinem Verlobten abschließt. Hierzu ist auch ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter (nicht ein geschäftsunfähiger) Erblasser befugt, ohne daß im Gesetz eine Altersgrenze aufgestellt ist, bis zu welcher herab jene Befugniß sich erstreckt. Er kann den Erbvertrag nur persönlich abschließen, bedarf aber hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, gleichviel ob dieser der Inhaber der elterlichen Gewalt, ein Vormund oder Pfleger ist. Wenn er unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht, so ist außer der Zustimmung des Vormundes oder Pflegers auch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich (§ 2225 BGB.). Der andere Vertragschließende wird, wenn er nicht selbständig geschäftsfähig ist, beim Abschluß des Erbvertrags nach den allgemeinen Regeln durch seinen gesetzlichen Vertreter vertreten, dieser bedarf hierzu einer gerichtlichen Genehmigung nicht.

Wenn die Vertragschließenden einen wechselseitigen Erbvertrag schließen,

Digitized by Google

unter gleichzeitiger Berufung eines Erben für den zuletzt versterbenden, so kommen für beide Vertragschließende die für den Erblasser geltenden Regeln zur Anwendung, nicht aber, wenn nur für einen derselben ein Erbe vertragsmäßig bestimmt wird. Im letzteren Fall gilt der Andere nicht als Erblasser.[30])

Auch die Anfechtung eines Erbvertrages kann regelmäßig für den Erblasser nicht durch einen Vertreter erfolgen. Nur für einen geschäftsunfähigen Erblasser ist dessen gesetzlicher Vertreter zur Anfechtung befugt, wenn er vom Vormundschaftsgericht hierzu die Genehmigung erhält.

„Es liegt meist im Interesse aller Betheiligten, daß die Anfechtung nicht mehr nach allzu langer Zeit erfolgt. Da nun im Falle der Geschäftsunfähigkeit des Mündels" (welche hier nur in Folge von geistiger Erkrankung [§ 104[2],[3] BGB.] in Betracht kommen kann) unter Umständen ein längerer Zeitraum vergeht, bis der Anfechtungsberechtigte sein Anfechtungsrecht selbständig auszuüben in der Lage ist, so liegt es im Interesse einer schleunigen Erledigung der Anfechtung, daß dem gesetzlichen Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein Anfechtungsrecht gegeben ist" (K.Pr. Nr. 364 VII). Ein Erblasser, welcher in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann den Erbvertrag persönlich anfechten, ohne hierzu einer Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters oder des Gerichts zu bedürfen (§ 2282 BGB.).

Auf den Lauf der einjährigen Frist, binnen deren die Anfechtung erfolgen kann, finden die Bestimmungen des § 206 BGB. entsprechende Anwendung, d. h. diese Frist wird, wenn der Erblasser geschäftsunfähig und ohne gesetzlichen Vertreter ist, für diesen nicht vor dem Ablauf von 6 Monaten nach dem Zeitpunkt vollendet, in welchem seine Geschäftsunfähigkeit oder der Mangel seiner Vertretung aufhört (§ 2283 BGB.)

Hat für einen geschäftsunfähigen Erblasser sein gesetzlicher Vertreter den Erbvertrag nicht rechtzeitig angefochten, so kann der Erblasser nach dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit den Erbvertrag in gleicher Weise anfechten, als wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre, d. h. auch für ihn endet die einjährige Frist erst nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit (§ 2283 BGB.).

Es macht in diesen Fällen keinen Unterschied, ob der Geschäftsunfähige die volle Geschäftsfähigkeit erlangt hat oder nur beschränkt geschäftsfähig geworden ist.

Auch die Bestätigung eines anfechtbaren Erbvertrages seitens des Erblassers kann nur durch diesen persönlich erfolgen und zwar nur, wenn dieser die volle Geschäftsfähigkeit besitzt. Ein Geschäftsunfähiger oder ein in

[30]) Fischer-Henle B. 2 z. § 2275 BGB.

Digitized by Google

der Geschäftsfähigkeit beschränkter Erblasser ist nicht zu einer Bestätigung befugt (§ 2284 BGB.).

Ein Erbvertrag kann von denjenigen Personen, welche ihn geschlossen haben, durch Vertrag wieder aufgehoben werden. Auch zum Abschluß dieses Aufhebungsvertrags ist der Erblasser nur persönlich, der andere Vertragschließende nach den allgemeinen Regeln, also wenn er einen gesetzlichen Vertreter hat, durch diesen befugt. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Erblasser kann den Aufhebungsvertrag ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters oder Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, ein geschäftsunfähiger Erblasser dagegen überhaupt nicht abschließen. Wenn der andere Vertragschließende unter Vormundschaft steht, so bedarf sein Vormund zu dem Aufhebungsvertrag der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts; steht er unter elterlicher Gewalt, so bedarf der Gewalthaber der gerichtlichen Genehmigung dann nicht, wenn der Vertrag unter Ehegatten oder Verlobten geschlossen wird (§ 2290 BGB.).

Die Aufhebung einer vertragsmäßigen Verfügung, durch welche ein Vermächtniß oder eine Auflage angeordnet ist, kann seitens des Erblassers auch durch Testament bewirkt werden. Zur Wirksamkeit einer solchen Aufhebung ist aber auch in diesem Fall die Zustimmung des anderen Vertragschließenden erforderlich. Diese kann nach den allgemeinen Regeln von seinem gesetzlichen Vertreter erklärt werden; derselbe bedarf aber, wenn der andere Theil unter Vormundschaft steht, der gerichtlichen Genehmigung. Steht der andere Theil unter elterlicher Gewalt, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts dann nicht erforderlich, wenn der Vertrag zwischen Ehegatten oder Verlobten geschlossen war (§ 2291 BGB.).

Unter gewissen Voraussetzungen ist dem Erblasser der Rücktritt von dem Erbvertrage gestattet (§§ 2293—95 BGB.). Er kann auch dies Recht nur persönlich ausüben. Wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, so ist er selbständig dazu befugt. Wenn er geschäftsunfähig ist, so ist er zum Rücktritt nicht berechtigt (§§ 2296 BGB.)

Abschließung, Anfechtung, Aufhebung und Rücktritt bedürfen der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung[31]) (§§ 2276, 2282, 2290, 2296 BGB.). Ebenso die Zustimmungserklärung des anderen Vertragschließenden wenn ein Erbvertrag durch Testament wieder aufgehoben wird (§ 2291 BGB.).

7. Erbverzicht. Verwandte sowie der Ehegatte des Erblassers können durch Vertrag mit dem Erblasser, welcher gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedarf,[31]) auf ihr gesetzliches Erbrecht verzichten (§ 2346 BGB.). Hinsichtlich der Fähigkeit einer nicht unbeschränkt geschäfts-

[31]) In **Preußen** erfolgt die Beurkundung auch vor dem Amtsgericht Art. 31 Pr.GFG.; in **Elsaß-Lothringen** nur notariell § 44 A.F.

Digitized by Google

fähigen Person, einen solchen Vertrag zu schließen, ist zwischen dem Erblasser und dem Verzichtenden zu unterscheiden. Der Erblasser kann den Vertrag regelmäßig nur persönlich schließen, und bedarf hierzu, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Nur wenn er geschäftsunfähig ist, kann der gesetzliche Vertreter den Vertrag für ihn schließen; er bedarf hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, es sei denn, daß der Erblasser unter elterlicher Gewalt steht und der Vertrag unter Ehegatten oder Verlobten geschlossen wird. Für den Verzichtenden kann, wenn dieser nicht unbeschränkt geschäftsfähig ist, den Vertrag in allen Fällen sein gesetzlicher Vertreter schließen. Der Verzichtende selbst ist hierzu, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, nur mit Einwilligung des Vertreters berechtigt. Der Vertreter bedarf hierzu in gleichem Umfang, wie der gesetzliche Vertreter eines geschäftsunfähigen Erblassers der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 2347 BGB.).

Diese von einander abweichenden Bestimmungen werden dem Unterschied gerecht, der bei dem Erbverzicht zwischen dem Verzichtenden und dem Erblasser besteht. „Der Verzichtende giebt ein Recht auf, das für seine künftige wirthschaftliche Stellung von entscheidender Bedeutung sein kann. Der Erblasser willigt dagegen nur in eine Aenderung seiner Beerbung, die für seine persönlichen Gefühle und sein Familienbewußtsein wichtig sein mag, seine Vermögensrechte aber nicht berührt und ihm sogar größere Freiheit in der letztwilligen Verfügung gewährt. Bewilligt der Erblasser für den Erbverzicht eine Abfindung, so ist dies ein Geschäft, das daneben steht und besonderen Grundsätzen untersteht“ (R.K.B. S. 24).

Wird ein Erbverzicht (§ 2346 BGB.) durch einen anderen Vertrag wieder aufgehoben, so gelten hinsichtlich dieses Vertrages für den Erblasser die gleichen Regeln, wie für den Abschluß des Verzichtsvertrages. Der andere Theil wird auch hier, wenn er nicht unbeschränkt geschäftsfähig ist, von seinem gesetzlichen Vertreter vertreten, dieser bedarf aber keiner gerichtlichen Genehmigung (§ 2351 BGB.).

Die Bestimmungen über den Abschluß eines Erbverzichtsvertrages (§§ 2347, 2348 BGB.) finden auch dann Anwendung, wenn derjenige, welcher durch Testament zum Erben eingesetzt oder mit einem Vermächtniß bedacht ist, oder ein Dritter, dem in einem Erbvertrag eine Zuwendung gemacht ist, auf die Zuwendung durch Vertrag mit dem Erblasser verzichtet (§ 2352 BGB.).

II. Verantwortlichkeit.

1. Haftung für Schadenersatz. Die allgemeinen Bestimmungen über die Schadenersatzpflicht wegen unerlaubter Handlungen (§§ 823 bis 827 BGB.) gelten im vollen Umfange auch für diejenigen Minderjährigen,

Digitized by Google

welche das 18. Lebensjahr vollendet haben; für jüngere erleiden sie gewisse Einschränkungen, die verschieden sind, je nachdem der Minderjährige das 7. Lebensjahr vollendet hat oder nicht.

a) Wer das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem Anderen zufügt, nicht verantwortlich (§ 828 Abs. 1 BGB.) „Die Untersuchung, ob ein Kind im einzelnen Fall doch die zur Kenntniß der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besessen habe, ist ausgeschlossen" (M. I S. 733)

b) Wer das 7., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem Anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntniß der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat (§ 828 Abs. 2 BGB.). „Diese Bestimmung trifft insbesondere auch die Fälle, in denen das absolute Recht eines Anderen verletzt, dieses Recht auch erkannt, aber die aus der Handlung drohende Gefahr der Verletzung oder des Schadens nicht erkannt worden ist" (M. II S. 733).

Nach den gleichen Gesichtspunkten ist die Frage zu beurtheilen, inwieweit einem mit der Schadenersatzklage auftretenden Minderjährigen der Einwand entgegengesetzt werden kann, er habe das ihn schädigende Ereigniß selbst verschuldet.[39])

„Aus vorstehenden Regeln einerseits und den Bestimmungen des BGB. über die Geschäftsfähigkeit andererseits folgt unter Anderem, daß geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte, aber deliktsfähige Personen (also z. B. Minderjährige zwischen dem 18. und 21. Lebensjahre, oder Minderjährige, welche zwischen 7 und 18 Jahre alt sind und die zur Erkenntniß der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besitzen) nach allgemeinen Grundsätzen für den verursachten Schaden verantwortlich sind, wenn sie dadurch, daß sie sich für geschäftsfähig ausgeben, betrügerischer, Weise Andere verleiten, mit ihnen, als ob sie voll geschäftsfähig wären, in rechtsgeschäftliche Beziehungen zu treten. Dies gilt nicht blos im Fall des Betrugs, sondern auch, wenn ein sonstiges Delikt im gegebenen Falle vorliegt. Die Frage, ob der deliktsfähige Minderjährige von der Haftung frei ist, wenn er eine gebotene Handlung unterläßt, ist zu bejahen, insofern sich das Gebot auf eine Angelegenheit bezieht, welche zwar seine Angelegenheit ist, aber seiner Besorgung entzogen und der seines gesetzlichen Vertreters überwiesen ist (z. B. das Gesetz verpflichtet einen Hauseigenthümer zu einer Veranstaltung und diese unterbleibt bei dem Hause eines Minderjährigen). Denn das betreffende Gebotsgesetz richtet sich gar nicht an den Minderjährigen, weil ihm ein anderes Gesetz die Besorgung der fraglichen Angelegenheit entzieht" (M. II S. 733, 734).

[39]) Vergl. RGE. XXXVII S. 158, Urth. v. 16. 3. 1896.

Digitized by Google

Für die Beschädigungen, welche von einem Minderjährigen gehaltene Thiere anrichten, ist, sofern nicht die Verletzung einer besonderen Aufsichtspflicht einen Anderen ersatzpflichtig macht, das Vermögen des Minderjährigen haftbar, da § 833 BGB. ein Verschulden des Eigenthümers nicht voraussetzt.

Der Minderjährige, welcher nach den angeführten Bestimmungen des § 828 BGB. in einem der in §§ 823—826 BGB. bezeichneten Fälle für einen von ihm verursachten Schaden nicht verantwortlich ist, hat gleichwohl den Schaden soweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Betheiligten eine Schadloshaltung erfordert. Diese Schadenersatzpflicht, welche hiernach ein „Verschulden" des Minderjährigen nicht voraussetzt, ist aber nur eine subsidiäre. Sie tritt nicht ein, wenn der Ersatz des Schadens von einem aufsichtspflichtigen Dritten erlangt werden kann (§§ 829, 832 BGB.). Es ist ihr ferner eine Grenze durch die weitere Bestimmung gesetzt, daß dem Minderjährigen durch den Schadenersatz nicht die Mittel entzogen werden dürfen, deren er zum standesgemäßen Unterhalt und zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf.

Die gleichen Grundsätze, welche für die Haftbarkeit eines Minderjährigen wegen unerlaubter Handlungen gelten, kommen auch zur Anwendung, wenn der Minderjährige vertragsmäßige Verpflichtungen vorsätzlich oder fahrlässig, d. h. unter Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verletzt (§ 276 Abs. 1 Satz 3 BGB.). Bei Vertragsverletzungen durch Minderjährige ist also, abgesehen von der Feststellung eines durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit verursachten Schadens für die Begründung einer Ersatzpflicht der weitere Nachweis nöthig, daß der Minderjährige zur Zeit der schuldhaften Handlung oder Unterlassung über 7 Jahre alt war und die zur Erkenntniß der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besaß. Eine subsidiäre Schadenersatzpflicht aus Billigkeitsrücksichten (§ 829 BGB.) findet hier nicht statt.

Bei einer Geschäftsführung ohne Auftrag entstehen die Ansprüche des Geschäftsherrn gegen den Geschäftsführer unmittelbar kraft Gesetzes. Hiernach wäre eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit auf die Verbindlichkeiten des Geschäftsführers ohne Einfluß (vergl. M. II S. 860).[38]) Das BGB. bestimmt jedoch in § 682, daß ein Geschäftsführer, wenn er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, nur nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, und, wenn sich die Geschäftsführung als eine unerlaubte Handlung darstellt, nach den vorstehend erörterten Vorschriften über Schadenersatz wegen unerlaubter Hand-

[38]) Vergl Fischer und Henle B. 1 z. § 677 BGB. A. A. Endemann B. G. B. 1 z. § 178 BGB. Planck B. 1 z. § 686 BGB.

Digitized by Google

lungen verantwortlich sein soll. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person mit Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters gehandelt hat. In diesem Falle wird ein Minderjähriger in gleicher Weise, wie ein selbständig Geschäftsfähiger verpflichtet. Wegen der Haftung eines in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Stellvertreters (§ 179 Abs. 3 BGB.) siehe im Uebrigen oben S. 360. Der Umstand, daß der Geschäftsherr nicht geschäftsfähig ist, hat für seine Ansprüche aus der Geschäftsführung keine Bedeutung.[34])

2. Strafrechtliche Verantwortlichkeit. Ein Minderjähriger ist wegen solcher Handlungen, welche er vor Vollendung des 12. Lebensjahres begangen hat, strafrechtlich nicht verantwortlich. Es können jedoch gegen ihn nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Insbesondere kann nach Maßgabe der Landesgesetze[35]) die Unterbringung in einer Familie, einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, wie dies oben in § 16 des Näheren ausgeführt ist (§ 55 StGB., Art. 34 III EB.). Der Charakter dieser Unterbringung ist jedoch nicht derjenige einer Bestrafung für die begangene Handlung. Die Unterbringung bezweckt vielmehr lediglich die Vorbeugung weiterer sittlicher Verwahrlosung durch eine hierzu geeignete Erziehung.

Während der Minderjährige erst mit Vollendung des 12. Lebensjahres strafmündig wird, gelten so lange er zwar das 12. aber noch nicht, das 18. Lebensjahr vollendet hat, weitere Sonderbestimmungen für ihn sowohl hinsichtlich der Schuldfrage wie bezüglich der Abmessung der Strafe.

Die Verurtheilung eines noch nicht 18 Jahre alten Angeklagten ist nur zulässig, wenn festgestellt wird, daß er bei Begehung der That die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß (§ 56 StGB.). Andernfalls hat das Gericht, wenn der Angeklagte der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung überführt ist, in dem freisprechenden Urtheil Bestimmung darüber zu treffen, ob derselbe seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll (vergl. hierüber oben S. 201).

Wenn ein Angeschuldigter zu einer Zeit, als er das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hatte und nach der Feststellung des Gerichts hierbei die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Einsicht besaß, so sind gegen ihn nicht die im Allgemeinen angedrohten Strafen zur Anwendung zu bringen. Es gelten vielmehr nachstehende Sonderbestimmungen (§ 57 Abs. 1 StGB.):

---

[34]) Die vorstehenden Regeln über die Geschäftsführung gelten auch dann, wenn die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit oder Geschäftsunfähigkeit auf §§ 104, 114 [2, 3] BGB. beruht.

[35]) Vergl. den Anhang Nr. 6.

Digitized by Google

1. Ist die Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so ist auf Gefängniß von drei bis fünfzehn Jahren zu erkennen.
2. Ist die Handlung mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so ist auf Festungshaft von drei bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen:
3. Ist die Handlung mit Zuchthaus oder mit einer anderen Strafart bedroht, so ist die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen.

   Ist die so bestimmte Strafe Zuchthaus, so tritt Gefängnißstrafe von gleicher Dauer an ihre Stelle;
4. Ist die Handlung ein Vergehen oder eine Uebertretung, so kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden;
5. Auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht ist nicht zu erkennen.

Die Freiheitsstrafe ist in besonderen, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen.

Eine besondere Bestimmung enthält § 173 Abs. 4 StGB. Danach bleiben Verwandte und Verschwägerte absteigender Linie, welche Blutschande getrieben haben, straflos, wenn sie das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.

In denjenigen Angelegenheiten, welche nach § 2 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum StGB. durch das StGB. nicht außer Kraft gesetzt sind, insbesondere in den Post-, Steuer-, Zoll-, Fischerei-, Jagd-, Forst- und Feldpolizei-Vorschriften können auch für jugendliche Thäter abweichende Vorschriften getroffen werden.[86])

Wenn der Mündel gegen seinen Vormund einen Diebstahl, eine Unterschlagung, einen Betrug begeht, so ist er nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig (§§ 247, 263 Abs. 4 StGB.).

Inwieweit einem Minderjährigen im Strafverfahren von Amtswegen ein Vertheidiger bestellt werden muß, ist bereits oben in S. 230 erwähnt worden.

---

[86]) In **Preußen** findet nach § 10 des Forst-Diebstahlgesetzes v. 15. 4. 1878 die im § 57 StGB. vorgesehene Strafermäßigung keine Anwendung, so daß also z. B. nicht auf einen Verweis erkannt werden kann. Nach § 4 des Feld- und Forstpolizeigesetzes v. 1. 4. 1880 findet nur Ziffer 3 § 57 StGB. keine Anwendung. In **Elsaß-Lothringen** kommen die Bestimmungen des § 57 Ziffer 3 StGB. bei Zuwiderhandlungen gegen das Forststrafgesetz v. 28 4. 1880 (§ 2), gegen das Feldpolizeigesetz vom 9. 7. 1888 (§ 2) und gegen das Fischereigesetz vom 2. 7. 1891 (§ 49) nicht zur Anwendung.

Digitized by Google

III. Besondere Schutzvorschriften.

1. Verjährung. Die Verjährung civilrechtlicher Ansprüche gegen einen Minderjährigen ist im Allgemeinen die gleiche, wie gegen einen Volljährigen, da regelmäßig der gesetzliche Vertreter alle Ansprüche rechtzeitig geltend machen kann (§§ 194 ff. BGB.). Nur für den Fall, daß eine gesetzliche Vertretung nicht vorhanden war, trifft das Gesetz besondere Vorschriften zum Schutz des Minderjährigen.

Die gegen ihn laufende Verjährung wird, so lange er ohne Vertreter und nicht selbständig handlungsfähig ist, überhaupt nicht vollendet. Erst nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Zeitpunkt, in welchem der Minderjährige volljährig wird, bezw. die rechtliche Stellung eines Volljährigen erlangt oder der Mangel der Vertretung aufhört, erreicht die Verjährungsfrist ihr Ende, wenn inzwischen keine vorbeugenden Maßregeln getroffen sind (§ 206 BGB.). Ist die Verjährungsfrist kürzer als 6 Monate, so tritt der für die Verjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle der 6 Monate. Die Frist ist nach §§ 187 Abs. 1, 188 BGB. zu berechnen (§ 206 BGB.). Nicht der Beginn und der Lauf der Verjährungsfrist, sondern lediglich ihre Vollendung wird somit durch den Mangel der Vertretung gehindert.

Die Anwendbarkeit dieser Sonderbestimmung wird durch die Bestellung eines Bevollmächtigten seitens des gesetzlichen Vertreters nicht aufgehoben, ebensowenig ist aber auch eine thatsächliche oder rechtliche Verhinderung des gesetzlichen Vertreters geeignet, sie zu begründen. Auch wenn der Vertreter geschäftsunfähig wird, greifen die regelmäßigen Verjährungsregeln Platz, da das Gesetz ein Anderes nicht bestimmt (KPr. S. 8389).[37])

Bei wiederholtem Wegfall des gesetzlichen Vertreters beginnt die vorbezeichnete Frist jedesmal mit der Bestellung des gesetzlichen Vertreters von Neuem, ebenso wenn ein Minderjähriger geschäftsfähig, später aber z. B. durch Entmündigung wieder geschäftsunfähig wird.

Minderjährige, welchen das Gesetz die Fähigkeit beilegt, durch Vornahme gewisser Rechtsgeschäfte sich selbständig zu verpflichten (§§ 112, 113 BGB.), besitzen auch die Fähigkeit, die aus solchen Rechtsgeschäften ihnen erwachsenden Ansprüche selbständig vor Gericht zu verfolgen (§ 52 CPO.). Auf die Verjährung dieser Ansprüche bezieht sich daher die Sonderbestimmung des § 206 BGB. nicht (vergl. M. I S. 321).

Für Ansprüche gegen einen Minderjährigen besteht hinsichtlich der Verjährung für den Fall, daß er unvertreten ist, keine Ausnahmebestimmung hinsichtlich der Verjährung. Denn für einen solchen kann gemäß § 57 CPO., wenn Gefahr im Verzuge liegt, auf Antrag der Vorsitzende des

[37]) Bei Mugdan, Materialien I S. 786.

Digitized by Google

Prozeßgerichts bis zum Eintritt des gesetzlichen Vertreters einen besonderen Vertreter bestellen (vergl. oben S. 235). Der Berechtigte ist mithin jederzeit in der Lage, einen Prozeßgegner zum Zweck der Unterbrechung der Verjährung durch Klageerhebung (§ 209 BGB.) sich zu verschaffen.

Die Verjährung von Ansprüchen zwischen dem Vormund und dem Mündel ist während der Dauer des Vormundschaftsverhältnisses gehemmt (§ 204 BGB.). „Die Rücksicht auf das der Schonung dringend bedürftige Pietätsverhältniß, welches zwischen diesen Personen besteht, gebietet jede Störung fern zu halten und zu einer solchen auch dadurch keinen Anlaß zu geben, daß bei zweifelhaften Ansprüchen der eine oder andere Theil genöthigt wird, zur Verhinderung der Verjährung den Klageweg zu betreten. Außerdem sind die betreffenden Ansprüche vielfach derart, daß eine Auseinandersetzung hinsichtlich ihrer überhaupt erst nach Beendigung des betreffenden Verhältnisses am Platze ist" (M. I S. 324). Die Vorschrift des § 204 BGB. findet auch dann Anwendung, wenn dem Mündel ein weiterer Vertreter zur Seite steht und die Wahrung des betreffenden Anspruchs beziehungsweise die Vertheidigung gegen denselben zu dem Geschäftskreise dieses Vertreters gehört (vergl. M. I S. 325).

Erwähnt sei hier auch noch die Vorschrift des § 194 Abs. 2 BGB. Danach unterliegt der Anspruch aus einem familienrechtlichen Verhältniß der Verjährung nicht, soweit er auf die Herstellung des dem Verhältniß entsprechenden Zustandes für die Zukunft gerichtet ist, z. B. ein Unterhaltsanspruch, soweit er nicht für die Vergangenheit geltend gemacht wird, der Anspruch eines Ehegatten gegen den anderen auf Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft (§ 1353 BGB.), der Anspruch des Vaters auf Herausgabe des Kindes (§ 1632 BGB.), der Anspruch der Mutter auf Uebertragung der Ausübung der elterlichen Gewalt im Fall des § 1685 Abs. 2 BGB. u. dergl.

2. Strafrechtlicher Schutz. Das Strafgesetzbuch verleiht Minderjährigen nach manchen Richtungen hin dadurch einen besonderen Schutz, daß gewisse Handlungen nur dann mit Strafe oder mit einer höheren Strafe bedroht werden, wenn sie gegen Minderjährige begangen werden. Dahin gehören folgende Bestimmungen:

a) Mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren wird bestraft, wer mit Personen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 6 Monaten ein (§ 176[3] StGB.).

b) Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern, ihrem Vormund oder ihrem Pfleger, dem die Sorge für ihre Person zusteht, entzieht, wird mit Gefängniß, und wenn die Handlung in der Absicht geschehen ist, die Person zum Betteln

Digitized by Google

oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft (§ 235 StGB., Art. 34 VIII EB.). Daß die Bestellung des Vormundes gesetzlich nicht gerechtfertigt war, hebt die Strafbarkeit nicht auf, sofern sie seitens der zuständigen Vormundschaftsbehörde erfolgt ist.[38])

c) Wer eine minderjährige unverehelichte Person mit ihrem Willen, jedoch ohne die Einwilligung ihrer Eltern, ihres Vormundes oder ihres Pflegers entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Gefängniß bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein (§ 237 StBG. Art. 34 VIII EB.).

d) Wer ein unbescholtenes Mädchen, welches das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zum Beischlafe verführt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern, auch der unehelichen Mutter,[39]) oder des Vormundes der Verführten ein. Die Verführte selbst ist nicht antragberechtigt.

e) Wer eine wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflose Person aussetzt, oder wer eine solche Person, wenn dieselbe unter seiner Obhut steht, oder wenn er für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben zu sorgen hat, in hülfloser Lage vorsätzlich verläßt, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft. Wird die Handlung von leiblichen Eltern gegen ihr Kind begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 6 Monaten ein. Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung der ausgesetzten oder verlassenen Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren und wenn durch die Handlung der Tod verursacht ist, Zuchthausstrafe nicht unter 3 Jahren ein (§ 221 BGB.).

f) Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Kindern, Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 6 Monaten ein (§ 174 St.G.B. vergl. oben § 2 S. 47).

g) Ein Vormund wird wegen Untreue mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn er absichtlich zum Nachtheil der seiner Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handelt. Wird die Untreue begangen, um sich oder einem anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu 3000 Mk. erkannt werden (§ 266 St.G.B. vergl. oben S. 46).

[38]) Annalen des Reichsgerichts I. S. 353 RGUrth. vom 29. 1. 1880.
[39]) RGStr. III S. 89, Urth. v. 7. 12. 1880.

Digitized by Google

h) Wer in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben Schuldscheine, Wechsel, Empfangsbekenntnisse, Bürgschafts-Instrumente oder eine andere, eine Verpflichtung enthaltende Urkunde ausstellen oder auch nur mündlich ein Zahlungsversprechen ertheilen läßt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft. Das Vergehen wird, wenn der Minderjährige zur Unterzeichnung von Wechselblanketts veranlaßt wird, mit deren Unterzeichnung und Aushändigung, nicht etwa erst mit der Ausfüllung der Blanketts durch den Thäter vollendet.

Die gleichzeitige Ertheilung der vormundschaftlichen Genehmigung zu der Verpflichtungserklärung schließt im Zweifel das Thatbestandsmerkmal des Leichtsinns und der Unerfahrenheit aus. Die nachträgliche Genehmigung des Geschäfts durch den Vormund erscheint dagegen dem vorher bereits vollendeten Vergehen gegenüber bedeutungslos.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein (§ 301 StGB.). Die Frist zur Stellung des Antrages (§ 61 StGB.) beginnt erst, wenn dem Minderjährigen zum Bewußtsein kommt, daß eine strafbare Ausnutzung seines Leichtsinns und seiner Unerfahrenheit vorliegt.[40])

i) Wer in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen und Betheuerungen die Zahlung einer Geldsumme oder die Erfüllung einer anderen, auf Gewährung geldwerther Sachen gerichteten Verpflichtung aus einem Rechtsgeschäfte versprechen läßt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft. Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher sich eine Forderung, von der er weiß, daß deren Berichtigung ein Minderjähriger in der vorbezeichneten Weise versprochen hat, abtreten läßt. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein (§ 302 StGB.).

3. Gewerblicher Schutz. In § 16 sind bereits die Vorschriften der Gewerbeordnung, welche dem Schutz der jugendlichen Arbeiter und Lehrlinge dienen, das Verbot der Konkurrenzklausel u. dergl. erwähnt. Es erübrigt, hier noch folgende Bestimmungen hervorzuheben, welche dem gleichen Zwecke dienen:

a) Kinder unter 14 Jahren dürfen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung

[40]) RGStr. VI S. 48, Urth. v. 18. 2. 1882.

Digitized by Google

von Haus zu Haus Gegenstände nicht feilbieten. In Orten, in denen ein derartiges Feilbieten durch Kinder herkömmlich ist, darf die Ortspolizeibehörde ein solches für bestimmte Zeitabschnitte, welche in einem Kalenderjahre zusammen 4 Wochen nicht überschreiten dürfen, gestatten, (§. 42b GO.).

Wer zu dem hiernach verbotenen Gewerbebetriebe Kinder unter 14 Jahren anleitet oder ausschickt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfall mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft (§ 148 Abs. 1 Ziff. 7d GO.).

b) Bei der Ausübung des Gewerbebetriebs im Umherziehen ist die Mitführung von Kindern zu gewerblichen Zwecken verboten. Zuwiderhandlungen werden nach § 148 Abs. 1 Ziff. 7d wie vorstehend unter a angegeben bestraft. Die Erlaubniß zur Mitführung ist, auch wenn diese nicht gewerblichen Zwecken dienen soll, und auch wenn die Kinder über 14 Jahre alt sind, stets zu versagen, wenn die Kinder schulpflichtig sind. Unter dieser Voraussetzung ist auch eine bereits ertheilte Erlaubniß zurückzunehmen, sofern nicht für einen ausreichenden Unterhalt der Kinder gesorgt ist.

Die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern unter 14 Jahren kann, auch wenn obige Voraussetzungen nicht zutreffen, versagt und von der für die Ertheilung derselben zuständigen Behörde zurückgenommen werden. Dasselbe gilt von der Mitführung von Personen anderen Geschlechts mit Ausnahme der Ehegatten und der über 14 Jahre alten eigenen Kinder und Enkel. (§. 62 GO.) Wer bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen unbefugt Personen mit sich führt, oder einen Gewerbetreibenden, zu welchem er nicht in dem Verhältnisse eines Ehegatten, Kindes oder Enkels steht, unbefugt begleitet, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfall mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft (§ 149 Abs. 1 Ziffer 5 GO.).

IV. Auftreten vor Gericht.

Im § 16 ist bereits ausgeführt worden, daß der Mündel regelmäßig nicht selbstständig prozeßfähig ist, sondern bei einem Rechtsstreit durch seinen Vormund vertreten wird; es sind auch diejenigen Voraussetzungen angeführt, unter welchen diese Regel eine Ausnahme erleidet. Es ist ferner ausgeführt worden, daß im Strafverfahren der Mündel sich selbst dem Gericht stellen muß und der Vormund nur befugt ist, ihn bei seiner Vertheidigung zu unterstützen.

Vor dem Vormundschaftsgericht werden die Rechte des Mündels regelmäßig ebenfalls durch den Vormund wahrgenommen; es ist aber auch dem

Digitized by Google

Mündel selbst unter gewissen Voraussetzungen gestattet, seine eigene Ansicht zur Geltung zu bringen.

Das Vormundschaftsgericht soll den Mündel vor besonders wichtigen Entscheidungen „hören". „Es bildet eine angemessene Gewähr für die Interessen des Mündels, wenn dem Vormundschaftsgericht die Pflicht auferlegt wird, den Mündel, welcher bereits ein höheres Lebensalter erreicht hat und bei welchem deshalb das erforderliche Verständniß vorausgesetzt werden darf, in solchen Fällen über die Entscheidung der Genehmigung zu einer Handlung des Vormunds zu hören, in welchen eine Handlung in Frage steht, welche ihrer Beschaffenheit nach für die Verhältnisse des Mündels von besonderer Wichtigkeit ist, namentlich auf die persönlichen Verhältnisse und die künftige Lebensstellung des Mündels einwirkt" (M. IV S. 1152).

In welcher Weise die Anhörung erfolgt, unterliegt dem Ermessen des Gerichts; regelmäßig wird hier persönliches Erscheinen des Mündels vor dem Vormundschaftsgericht zweckmäßig sein. Doch ist dies nicht unter allen Umständen vorgeschrieben. Wenn das Erscheinen des Mündels vor dem Vormundschaftsgericht in Folge großer Entfernung vom Gerichtsort oder aus sonstigen Gründen nicht thunlich ist, so muß die Anhörung des Mündels durch den Gemeindewaisenrath oder eine andere geeignete Gemeindebehörde genügen (vergl. K. Pr. Nr 325 III). Auch eine schriftliche Aeußerung kann die mündliche Anhörung unter Umständen ersetzen. Ohne Rücksicht auf die Vollendung eines bestimmten Lebensjahres ist die Anhörung des Mündels vorgeschrieben vor der Entscheidung über die Genehmigung eines Lehrvertrages (vergl. oben S. 207) oder eines auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrags (vergl. oben S. 219).

Wenn der Mündel das 14. Lebensjahr vollendet hat, soll er gehört werden vor der Entscheidung über die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit (vergl. oben S. 225). Soweit thunlich soll ferner der Mündel, wenn er das 18. Lebensjahr vollendet hat, gehört werden vor der Entscheidung über die Genehmigung eines der im § 1821 BGB. bezeichneten Rechtsgeschäfte (über Grundstücke und Rechte an Grundstücken, vergl. oben S. 297, 304), ferner eines Vertrags, der auf den entgeltlichen Erwerb oder die Veräußerung eines Erwerbsgeschäftes gerichtet ist, sowie eines Gesellschaftsvertrages, der zum Betrieb eines Erwerbsgeschäftes eingegangen wird, ferner vor der Entscheidung über die Genehmigung zum Beginn oder zur Auflösung eines Erwerbsgeschäftes (vgl. oben S. 258).[41])

[41]) In **Elsaß-Lothringen** soll ferner vor der Entscheidung über die Genehmigung der Beantragung der Namensänderung eines Bevormundeten der Mündel gehört werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat (§ 5 AB. vergl. S. 223).

Digitized by Google

Die Vorschriften über die Anhörung des Mündels tragen den Charakter von Ordnungsvorschriften. Ihre Verletzung hat auf die Wirksamkeit der Entscheidung keinen Einfluß, kann aber dem Vormundschaftsrichter seiner Aufsichtsbehörde gegenüber verantwortlich, auch gegenüber dem Mündel für einen etwa daraus entstehenden Schaden haftbar machen (vergl. oben S. 113 ff.).

Der Mündel kann in Angelegenheiten, in denen er vor der Entscheidung des Vormundschaftsgerichts gehört werden soll, sein Beschwerderecht persönlich ausüben (§ 59 F.). Inwieweit der Mündel im Uebrigen befugt ist, das ihm zustehende Beschwerderecht persönlich auszuüben, ist oben S. 98 bereits des Näheren erörtert. Es folgt aus den bezüglichen Bestimmungen, daß der Mündel in den hier in Rede stehenden Angelegenheiten auch selbständig Anträge bei dem Vormundschaftsgericht stellen kann.

Daß es dem Vormundschaftsgericht freisteht, auch in anderen als den vorbezeichneten Fällen vor seiner Entscheidung den Mündel zu hören, versteht sich von selbst. Wegen der Anhörung des Mündels durch den Vormund, vergl. oben S. 206.

Minderjährige können auch als Zeugen oder Sachverständige sowohl vor dem Prozeßgericht wie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vernommen werden. Sie sind jedoch nicht zu vereidigen, falls sie zur Zeit der Vernehmung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben (§§ 393,[1] 402 CPO., § 15 F.).

Dritter Abschnitt.

Die Beendigung der Vormundschaft.

---

§ 27. Die Gründe der Beendigung der Vormundschaft.

Die Vormundschaft endigt mit dem Wegfall der Voraussetzungen, welche für ihre Anordnung in § 1773 BGB. aufgestellt und in § 11 dieses Buches erörtert sind. Daraus, daß nur ein Minderjähriger bevormundet wird, welcher nicht unter elterlicher Gewalt steht, oder dessen Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zu seiner Vertretung berechtigt sind, oder dessen

Digitized by Google

Familienstand nicht zu ermitteln ist, ergiebt sich, daß die Vormundschaft dann ihr Ende erreicht, wenn der Minderjährige großjährig oder über ihn die elterliche Gewalt ausgeübt wird, ohne auf die Nutznießung beschränkt zu sein. Die Vormundschaft wird ferner gegenstandslos durch den Tod und die Todeserklärung des Mündels und regelmäßig durch die Auswanderung eines bevormundeten Ausländers.

Die Beendigung der Vormundschaft erfolgt, wo nicht ausdrücklich das Gegentheil hervorgehoben wird, mit dem Eintritt des sie begründenden Ereignisses oder der Rechtswirksamkeit der bezüglichen Gerichtsentscheidung von Rechts wegen, ohne daß es einer Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht bedarf.

Wo eine gerichtliche Aufhebung der Vormundschaft eintritt, ist gegen die bezügliche Verfügung des Vormundschaftsgerichts das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Zur Einlegung dieser Beschwerde ist unter den Voraussetzungen des § 59 F. der Mündel persönlich befugt, außerdem in seiner Vertretung der bisherige Vormund[1]), ferner Jeder, der ein berechtigtes Interesse an der Aenderung der Verfügung hat, sowie der Ehegatte, die Verwandten und Verschwägerten des Mündels (§ 57 [1] F.).

Hinsichtlich der einzelnen Beendigungsgründe ist Nachstehendes zu bemerken:

I. Volljährigkeit. Das Alter der Volljährigkeit beginnt mit der Vollendung des 21. Lebensjahres, d. i. mit dem Beginne desjenigen Geburtstages des Mündels, welcher auf die Vollendung des 21. Lebensjahres folgt (§§ 2, 187 Abs. 2 BGB.).

Der Eintritt der Volljährigkeit wirkt, sofern nicht der Mündel verschollen ist (s. hierüber unter IV), von Rechts wegen. Einer förmlichen Entlassung des Mündels aus der vormundschaftlichen Gewalt bedarf es nicht.

Eine freiwillige Verlängerung der Vormundschaft über das Alter der Volljährigkeit hinaus ist rechtlich unwirksam.

Eine Beendigung der Vormundschaft tritt hier auch dann ein, wenn der volljährig gewordene Mündel geisteskrank, geistesschwach, verschwenderisch oder trunksüchtig ist, und daher weiteren vormundschaftlichen Schutzes bedarf. War er schon während der Minderjährigkeit entmündigt, so tritt im Allgemeinen eine Aenderung seines Rechtszustandes nicht ein, wohl aber muß mit dem Ende der Altersvormundschaft eine neue Anordnung der Vormundschaft veranlaßt werden, welche zum Theil auf andern Grundsätzen beruht, wie die Anordnung der Altersvormundschaft (§§ 1898 ff. BGB.). Insbesondere

[1]) Dorner F. B. 1 zu § 58 F.

Digitized by Google

hat der letztwillig zum Altersvormund Berufene nicht ein Recht darauf, auch als Vormund des Entmündigten bestellt zu werden (§ 1898 BGB.). Andererseits kann und wird in den meisten Fällen das Vormundschaftsgericht den Altersvormund auch zum Vormund des Entmündigten bestellen. Die Bestellung des Vormundes für einen während der Minderjährigkeit Entmündigten muß sich unmittelbar an die Beendigung der Altersvormundschaft anschließen. Denn die Zulassung der Entmündigung minderjähriger Personen bezweckt gerade, daß ein Zwischenzustand mangelnder Vertretung des Geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten ausgeschlossen sein soll (vergl. M. I S. 61).

Das Vormundschaftsgericht hat in geeigneter Weise den Eintritt der Volljährigkeit aller in seinem Bezirk bevormundeten Mündel zu überwachen,[2]) um rechtzeitig die Ablegung der Schlußrechnung (s. den folgenden Paragraphen) zu vermitteln.

II. Volljährigkeitserklärung. Der Erreichung des Alters der Volljährigkeit steht in ihren Wirkungen die Volljährigkeitserklärung gleich. Oertlich zuständig für diese ist, wenn über den für volljährig zu Erklärenden eine Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft anhängig ist, dasjenige Gericht, bei welchem die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft anhängig ist, andernfalls gelten für die Zuständigkeit dieselben Regeln (vergl. oben S. 170 ff.), nach welchen die Zuständigkeit für die Anordnung einer Vormundschaft zu beurtheilen ist (§ 43 F.). Maßgebend ist der Zeitpunkt, in welchem das Gericht mit der Angelegenheit befaßt wird.

Gemäß § 147 EB. ist die Landesgesetzgebung in der Lage, die Volljährigkeitserklärung anderen als gerichtlichen Behörden zu übertragen.[3]) Ist insbesondere nach Landesgesetz die Centralstelle des Bundesstaats für die Volljährigkeitserklärung zuständig, so finden die nach Vorstehendem durch den ersten Abschnitt des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit für die Gerichte gegebenen Vorschriften keine Anwendung (s. oben § 6). Die Verfügung, durch welche der Minderjährige für volljährig erklärt wird, tritt hier mit der Bekanntmachung an den Minderjährigen in Wirksamkeit (§ 196 F.). Die hiernach aufrechterhaltenen Landesgesetze können durch Landesgesetz auch geändert werden (Art. 218 EB.).

---

[2]) Am besten durch Führung einer fortlaufenden Kontrolle, in welche für jeden Monat die in diesem endigenden Vormundschaften schon bei Anordnung der betreffenden Vormundschaften verzeichnet werden. S. auch Dernburg Pr. P. R. 17 z. § 91.

Für **Preußen** vergleiche hierüber § 57 Ziffer 13 der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte v. 26. 11. 1899, JMBl. S. 395.

[3]) In **Preußen** ist dies nicht geschehen. Auch in **Elsaß-Lothringen** nicht.

Digitized by Google

„Das BGB. betrachtet die Verleihung der Volljährigkeit als eine Rechtsvergünstigung, welche nur durch eine obrigkeitliche Verfügung erlangt werden kann, beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen gewährt werden muß und in Ermangelung derselben nicht gewährt werden darf“ (M. I S. 56). Diese Voraussetzungen sind folgende:

1. Der Minderjährige muß das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 3 BGB.). Diese Altersgrenze gilt gleichmäßig für Minderjährige männlichen und weiblichen Geschlechts.
2. Der Minderjährige muß seine Einwilligung ertheilen (§ 4 BGB.). In dieser Beziehung ist er unbeschränkt geschäftsfähig. „Ohne seinen Willen darf dem Minderjährigen die geschützte Stellung, welche er vermöge des regelmäßigen Rechtes genießt, nicht entzogen, die Rechtsvergünstigung nicht aufgedrängt werden“ (M. I S. 55). Vorschriften über die Form der Einwilligungserklärung bestehen nicht. Es genügt, daß sie in irgend einer zulässigen Form, mündlich oder schriftlich, zur Kenntniß des Vormundschaftsgerichtes gebracht wird.
3. Steht der Minderjährige unter elterlicher Gewalt, so ist auch die Einwilligung des Gewalthabers erforderlich; „denn die Eltern haben während der Minderjährigkeit ihres Kindes ein Recht auf die elterliche Gewalt, und es wäre unbillig, ihnen dies Recht gegen ihren Willen zu dem Zwecke zu entziehen, um dem Kinde während der Minderjährigkeit ausnahmsweise eine selbständige Stellung zu verschaffen.“ (M. I S. 53.). Gewalthaber im Sinne dieser Bestimmung ist nicht nur derjenige, welchem die elterliche Gewalt als sein Recht zusteht, sondern die Mutter auch dann, wenn sie wegen Ruhens der elterlichen Gewalt des Vaters diese nur „ausübt“.

   Die Einwilligung der Mutter ist regelmäßig auch dann nöthig, wenn die elterliche Gewalt des Vaters gemäß § 1676 Abs. 2 BGB. ruht, da in letzterem Falle dem Vater die Sorge für die Person nur neben dem gesetzlichen Vertreter, d. i. der Mutter, wenn diese lebt und nicht verhindert ist, zusteht und bei Meinungsverschiedenheiten der gesetzliche Vertreter zu entscheiden hat. Auch dann ist die Einwilligung der Mutter erforderlich und genügend, wenn die elterliche Gewalt des Vaters nicht ruht, der Vater aber thatsächlich an deren Ausübung verhindert ist (§ 1685 BGB.). Die Zustimmung des Gewalthabers ist auch in denjenigen Fällen, in welchen seine Sorge für die Person des Kindes auf dessen Vertretung beschränkt ist (vgl. §§ 1633, 1635, 1647, 1670 BGB.), nothwendig[4]). Dagegen ist sie nicht erforderlich, wenn dem Gewalthaber weder die Sorge für die Person, noch die Sorge für das Vermögen zusteht, wenn

[4]) Vergl. Planck, Bem. 3 zu § 4.

Digitized by Google

ihm insbesondere Beides gemäß §§ 1666, 1647, 1670 BGB. verloren gegangen ist. Recht und Pflicht der Fürsorge auch nur nach einer von beiden Richtungen hin machen aber die Zustimmung nothwendig.

Einer Begründung bedarf die Versagung der Einwilligung zu ihrer Rechtswirksamkeit nicht.

Handelt es sich um die Volljährigkeitserklärung einer minderjährigen Wittwe, so ist die Einwilligung des Gewalthabers nicht erforderlich (§ 84 Abs. 2 BGB.). Maßgebend für diese Bestimmung ist die Erwägung gewesen, „daß an die wirthschaftliche Unselbständigkeit einer minderjährigen Wittwe, namentlich wenn dieselbe Besitzerin eines Bauerngutes ist, Unzuträglichkeiten mancher Art sich knüpfen können, und daß Chikanen von Seiten des Inhabers der elterlichen Gewalt gegen die eigene Tochter gerade unter der bäuerlichen Bevölkerung erfahrungsmäßig nicht selten sind".

Die Zustimmung des Vormundes zur Volljährigkeitserklärung ist nicht erforderlich.

4. Die Volljährigkeitserklärung soll nicht von Amtswegen durch das Vormundschaftsgericht veranlaßt werden, sondern nur auf Antrag des Minderjährigen oder desjenigen gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen erfolgen, welchem die Sorge für dessen Person zusteht (§ 59 F.). Steht die Sorge für die Person dem Vater oder der Mutter neben einem anderen gesetzlichen Vertreter zu (§§ 1676, 1696, 1697, 1702 BGB.), so ist der letztere zu dem Antrag berufen, da in diesen Fällen dem Vater bez. der Mutter die Vertretung nicht zusteht. Der Antrag kann nicht durch eine letztwillige Verfügung der Eltern ersetzt werden, ebensowenig können aber diese die Volljährigkeitserklärung letztwillig wirksam verbieten.

Der Antrag ist im Uebrigen keine materiellrechtliche Voraussetzung der Volljährigkeitserklärung. Daraus ergiebt sich, daß die Aenderung einer den Antrag zurückweisenden gerichtlichen Verfügung nicht durch einen bezüglichen Antrag bedingt ist (vergl. § 18 Abs. 1 F.)[5] und die Volljährigkeitserklärung auch rechtswirksam wird, wenn ein gültiger Antrag nicht vorlag.

5. Die Volljährigkeitserklärung soll nur erfolgen, wenn sie das Beste des Minderjährigen befördert (§ 5 BGB.). Ob dies der Fall ist, unterliegt dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts. Dieses hat zunächst zu prüfen, ob die körperliche und geistige Entwickelung des Minderjährigen und seine bisherige Führung eine derartige ist, daß

[5] Dorner F. B. 2 zu § 56 F.

Digitized by Google

er im Stande sein wird, selbständig für seine Person und sein Vermögen zu sorgen. Dies allein genügt jedoch nicht. Denn die selbständige Wahrnehmung seiner Angelegenheiten durch den Mündel verbürgt regelmäßig keineswegs eine bessere Besorgung derselben, wie die mit den gesetzlichen Bürgschaften umgebene Thätigkeit des Vormundes.[6]) Es müssen vielmehr äußere Umstände die Volljährigkeitserklärung wünschenswerth machen, z. B. die selbständige Führung eines ererbten Erwerbsgeschäfts seitens des Mündels (vergl. oben S. 361.) Insbesondere ist zu prüfen, ob nicht etwa lediglich die Beseitigung der strengen Beaufsichtigung durch das Vormundschaftsgericht seitens des Gewalthabers oder Vormundes erstrebt wird. Es ist Sache des Vormundschaftsgerichts, nach diesen Richtungen zweckentsprechende Erkundigungen, insbesondere bei dem Gegenvormund, dem Waisenrath oder Verwandten einzuziehen.

6. Vor der Entscheidung über die Volljährigkeitserklärung eines Bevormundeten soll das Vormundschaftsgericht Verwandte oder Verschwägerte des Mündels hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann (§ 1847 BGB.), ebenso ist auch bei Bevormundeten stets der Vormund zu hören. Das Gesetz hat dies als selbstverständlich nicht besonders vorgeschrieben (vergl. M. I S. 57, K.Pr. S. 112). Die Anhörung von Gegenvormund und Gemeindewaisenrath ist zulässig und empfehlenswerth, aber nicht nothwendig.

Ein Minderjähriger, welcher weder unter elterlicher Gewalt noch unter Vormundschaft steht, kann für volljährig erklärt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anordnung der Vormundschaft bedürfte,[7]) denn die Zustimmung des Vormundes ist nicht erforderlich und der Antrag kann auch durch den Minderjährigen persönlich gestellt werden (§ 56 F.)

Gegen die Verfügung des Vormundschaftsgerichts, durch welche der Antrag auf Volljährigkeitserklärung zurückgewiesen ist, steht dem Mündel sowie dem Gewalthaber, dessen Einwilligung zur Volljährigkeitserklärung nach § 4 Abs. 2 BGB. erforderlich ist, das Rechtsmittel der einfachen Beschwerde zu. Die Beschwerde des Mündels kann von diesem selbst und demjenigen gesetzlichen Vertreter, welchem die Sorge für seine Person zusteht, ausgeübt werden. Diesen Personen ist daher auch die auf den Antrag ergehende gerichtliche Verfügung bekannt zu machen. Außerdem kann aber auch Jeder, der ein berechtigtes Interesse hat, diese Angelegenheit wahrzunehmen, die Beschwerde einlegen (§§ 20 Abs. 2; § 58 Abs. 1

[6]) KG. XIV S. 73, Beschl. v. 22. 10. 1894.
[7]) A. A. Boehm § 1 III 1c.

Digitized by Google

Ziffer 9 F. 59 F.). Das Beschwerderecht ist also nicht auf den Antragsteller beschränkt (vergl. § 20 Abs. 2 F.).[8])

Die Verfügung, durch welche ein Minderjähriger für volljährig erklärt wird, tritt erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit, d. i. nach Ablauf der Beschwerdefrist (§ 56 Abs. 2 BGB.). Sie kann von dem Vormundschaftsgericht, auch wenn dieses sie nachträglich für ungerechtfertigt hält, nicht mehr geändert werden (§ 18 F).

Gegen diese Verfügung ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zulässig (§§ 56 Abs. 2, 60 Abs. 1 Ziffer 6 F). Diese Beschwerde steht denselben Personen zu, welche zu einer Beschwerde gegen den abweisenden Antrag befugt sind,[9]) mit Ausnahme der nur auf Grund des § 58 Abs. 1 Ziffer 9 dazu berechtigten, und zwar auch dann, wenn sie selbst die Volljährigkeitserklärung beantragt oder ihre Einwilligung zu derselben erklärt haben[10]). Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem Zeitpunkte, zu welchem die Verfügung dem Beschwerdeführer bekannt gemacht worden ist (§ 22 F.).

Wenn diese Frist ohne Erhebung einer Beschwerde abgelaufen oder die erhobene Beschwerde rechtskräftig zurückgewiesen ist, wird die Volljährigkeitserklärung wirksam. Eine spätere Aufhebung der Volljährigkeitserklärung ist nur nach einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der für die Volljährigkeitserklärung gegebenen Beschwerdefrist (§ 22 Abs. 2 F.) möglich, im Uebrigen aber auch dann nicht zulässig, wenn sich herausstellen sollte, daß die gesetzlichen Voraussetzungen, z. B. die Vollendung des 18. Lebensjahres, nicht vorlagen. Das Gesetz kennt nach dieser Richtung hin keinen Rechtsbehelf. Wird die Volljährigkeitserklärung infolge einer Wiedereinsetzung wieder aufgehoben, so hat, sofern nicht die Erklärung wegen Mangels der sachlichen Zuständigkeit des Gerichts unwirksam war, die Aufhebung der Verfügung auf die Wirksamkeit der inzwischen von dem Mündel oder dem Mündel gegenüber abgeschlossenen Rechtsgeschäfte keinen Einfluß (§ 32 F.).

Der Minderjährige erlangt mit der Volljährigkeitserklärung die rechtliche Stellung eines Volljährigen (§ 3 Abs. 2 BGB.). „Dies schließt in sich, daß die Vorschriften des BGB., welche von den Rechten und der rechtlichen Stellung der Volljährigen handeln, auf die für volljährig Erklärten Anwendung finden (vergl. §§ 1318 Abs. 2, 1618, 1619, 1781[1] BGB.), soweit nicht ein Anderes bestimmt ist. Mit Rücksicht hierauf hat das BGB.

[8]) Dorner F. B. 2 zu § 56 F.

[9]) Dorner F. B. 5c zu § 56 F. nimmt an, daß auch derjenige Gewalthaber, dessen Einwilligung zur Volljährigkeitserklärung nicht erforderlich war, weil seine elterliche Gewalt auf die Nutznießung beschränkt war, dann gegen eine Volljährigkeitserklärung beschwerdeberechtigt ist, wenn er Vermögen besitzt.

[10]) Dorner ebenda B. 5d.

Digitized by Google

in den betreffenden Vorschriften von einer besonderen Erwähnung der für volljährig Erklärten Umgang genommen" (M. I S. 54). Insbesondere erlangt der Minderjährige mit der Volljährigkeitserklärung auch die Ehemündigkeit (§ 1303 BGB.), er bedarf jedoch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres der elterlichen Einwilligung (§ 1305 BGB.). Denn bei letzterer Vorschrift hat das Gesetz ausdrücklich nicht die Volljährigkeit, sondern das Lebensalter für entscheidend erklärt, ebenso in den §§ 1822[5] und 1643 BGB.

„Die Volljährigkeitserklärung stellt aber lediglich vor dem Gesetze den Minderjährigen dem Volljährigen gleich und hat auf die durch Rechtsgeschäfte und sonstige Privatwillenserklärungen von der Volljährigkeit abhängig gemachten Rechte und Verbindlichkeiten nur dann Einfluß, wenn dies dem Willen des Erklärenden entspricht. Ob dies der Fall oder nicht, ob der Ausdruck „Volljährigkeit" im natürlichen oder im juristischen Sinne verstanden werden muß, ist eine nach den Umständen des Falles zu beantwortende Frage der Willensauslegung" (M. I S. 55). Es wird z. B., wenn einem Minderjährigen ein Kapital, einem Andern aber für die Dauer der Minderjährigkeit der Nießbrauch vermacht wird, der Nießbrauch des letzteren nicht ohne Weiteres mit der Volljährigkeitserklärung enden.[11])

Auf andere Art als durch Volljährigkeitserklärung kann ein Minderjähriger die rechtliche Stellung eines Volljährigen nach dem BGB. nicht erlangen. Das Gesetzbuch erkennt insbesondere den Satz: „Heirath macht mündig" nicht an. Dies schließt nicht aus, daß minderjährigen Ehefrauen für gewisse Fälle eine erweiterte Geschäftsfähigkeit, namentlich außerhalb des Gebietes des Vermögensrechtes, eingeräumt ist (vergl. § 612 CPO., §§ 1336 1337 Abs. 3 BGB.).

Die dem französischen und badischen Recht angehörige Einrichtung der Emanzipation, welche den Minderjährigen der elterlichen bezw. vormundschaftlichen Gewalt enthebt, ihm aber nicht die volle, sondern nur eine erweiterte Geschäftsfähigkeit verleiht, ist dem BGB. ebenfalls fremd, doch steht derjenige, welcher nach den genannten Gesetzen vor dem Inkrafttreten des BGB. emanzipirt oder aus der Gewalt entlassen ist, vom 1. Januar 1900 ab einem Volljährigen gleich, falls er zu dieser Zeit das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 154 EB.; vergl. unten § 37). Im Uebrigen steht jeder, der zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, aber für volljährig erklärt ist, oder sonst die rechtliche Stellung eines Volljährigen erlangt hat, von dieser Zeit an einem Volljährigen gleich, dies gilt auch für denjenigen, welcher vor dem 1. 1. 1900 nach dem Grundsatze: „Heirath macht mündig," diese Stellung erlangt hat (Art. 153 EB.).

---

[11]) Märker: Nachlaßregulirung, zu § 98 Pr. V. O. Vergl. auch den Aufsatz von Hoffmann bei Gruchot Bd. XVI S. 90.

Digitized by Google

Ein deutsches Vormundschaftsgericht ist zur Volljährigkeitserklärung nur bezüglich inländischer Minderjähriger befugt. Dies ergiebt sich aus Art. 7 Abs. 1 EB., nach welchem die Geschäftsfähigkeit einer Person nach den Gesetzen des Staates beurtheilt wird, dem die Person angehört. Der inländische Richter ist nicht befugt die Geschäftsfähigkeit eines Ausländers erst herbeizuführen, auch nicht nach Maßgabe der Bestimmungen seines Heimathsrechts. Die Volljährigkeitserklärung muß dem Heimathsstaate zustehen (vergl. Protokolle zum internationalen Privatrecht S. 8117 zu § 2[a].[12])

III. Eintritt der elterlichen Gewalt. Eine Beendigung der Vormundschaft tritt auch dann ein, wenn der Mündel unter elterliche Gewalt tritt oder zurücktritt. Dies geschieht insbesondere in folgenden Fällen:

1. Wenn Derjenige, welchem die elterliche Gewalt über den Mündel nach dem Gesetze zukommt, für todt erklärt war, thatsächlich aber noch lebt. In diesem Fall gewinnt er die elterliche Gewalt dadurch wieder, daß er dem Vormundschaftsgericht seinen hierauf gerichteten Willen erklärt (§ 1679 Abs. 2 BGB.). Diese Regel findet entsprechende Anwendung, wenn die Mutter für todt erklärt ist und inzwischen der Vater aus irgend einem Grunde die elterliche Gewalt oder deren Ausübung unter Umständen verloren hat, die den Uebergang auf die Mutter zur Folge haben. Die Erklärung kann auch schriftlich abgegeben werden; sie setzt also nicht immer die Rückkehr eines Abwesenden voraus. Bleibt der Inhaber der elterlichen Gewalt weiterhin dauernd abwesend, so ist auf Grund einer diesbezüglichen Feststellung des Vormundschaftsgerichts (§ 1677 BGB.) die Vormundschaft, welche durch jene Erklärung von Rechtswegen erloschen ist, von Neuem wieder anzuordnen.
2. Wenn dem Inhaber der elterlichen Gewalt die Vertretung des Kindes in den die Person und in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten entzogen war und ihm diese Vertretung nach beiden Richtungen oder auch nur nach einer Richtung hin zurückgegeben wird (§ 1671 BGB.).
3. Wenn wegen Verwirkung der elterlichen Gewalt durch den Vater bei bestehender Ehe die Vormundschaft eingeleitet worden war, später aber die Ehe durch Tod des Vaters, Scheidung, Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (§ 1586 BGB.) oder Schließung einer neuen Ehe durch die Mutter nach der Todeserklärung (§ 1348 Abs. 2 BGB.) des Vaters aufgelöst wird (§ 1684[2] BGB.). Der Mündel tritt

[12]) Bei Mugdan, Materialien I S. 270. Vergl. auch Staudinger B. 6 z. § 3 BGB.

Digitized by Google

alsdann unter die elterliche Gewalt seiner Mutter. Die Beendigung tritt im Fall der Scheidung und der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft mit der Rechtswirksamkeit der bezüglichen gerichtlichen Entscheidung ein.

4. Wenn die Vormundschaft wegen Ruhens der elterlichen Gewalt eröffnet war, die Gründe des Ruhens aber weggefallen sind, z. B. ein geisteskranker Gewalthaber geheilt, die Entmündigung des Gewalthabers oder die über ihn gemäß § 1910 Abs. 1 BGB. eingeleitete Pflegschaft oder eine vorläufige Vormundschaft aufgehoben oder gerichtlich festgestellt wird, daß eine längere Verhinderung des Inhabers der elterlichen Gewalt nicht mehr besteht (§§ 1676, 1677 BGB.), oder wenn die Mutter großjährig wird (§ 1696 BGB.), und ihr hiernach die elterliche Gewalt (§ 1684 BGB.) oder doch deren Ausübung, (§ 1685 BGB.) zusteht. Die Verfügung, durch welche vom Vormundschaftsgericht festgestellt wird, daß der Grund für das Ruhen der elterlichen Gewalt nicht mehr besteht (§ 1677 Abs. 2 BGB.) wird mit der Bekanntmachung an den Vater oder an die Mutter wirksam (§ 51 Abs. 2 F.), die Aufhebung einer vorläufigen Vormundschaft mit der Bekanntmachung an den Mündel (§ 52 F.), die Aufhebung einer auf Grund des § 1910 BGB. angeordneten Pflegschaft mit der Bekanntmachung an den Pfleger (§ 16 Abs. 1 F.; vergl. Denkschrift z. F. S. 48 und unten § 35, vergl. auch S. 89). Wegen der Wirksamkeit der Aufhebung der Entmündigung siehe unten § 31. Diese Zeitpunkte sind auch für die Beendigung der Vormundschaft maßgebend. Wenn die im Laufe eines Entmündigungsverfahrens gegen den Gewalthaber angeordnete vorläufige Vormundschaft (§ 1906 BGB.) aufgehoben wird, endet doch eine inzwischen eingeleitete Vormundschaft über das Kind nur dann, wenn die Aufhebung nicht in Folge Ausspruches der Entmündigung eingetreten ist, sondern wegen Rücknahme oder rechtskräftiger Abweisung des Entmündigungsantrags oder auf Grund Verfügung des Vormundschaftsgerichts (§ 1908 BGB.).
5. Wenn der Mutter nach Auflösung der Ehe durch das Vormundschaftsgericht auf ihren Antrag die Ausübung der elterlichen Gewalt übertragen wird (§ 1685 Abs. 2 BGB.), nachdem zuvor bereits eine Vormundschaft über das Kind eingeleitet worden war. Die Beendigung der Vormundschaft tritt hier mit der Bekanntmachung der Uebertragungsverfügung an die Mutter ein.[13])
6. Wenn der bisher unbekannte Personenstand des Mündels ermittelt wird und er unter die elterliche Gewalt des ermittelten Vaters oder der ermittelten Mutter tritt.

[13]) Dorner F. B. 4 zu § 51 F.

Digitized by Google

7. Wenn der Mündel von einem Andern an Kindesstatt angenommen wird. In diesem Falle gelangt der Mündel unter die elterliche Gewalt des Annehmenden (§§ 1741 ff., insbesondere § 1757 BGB., vergl. auch Art. 22 E.B. und oben S. 154, 160). Die Beendigung der Vormundschaft tritt hier mit der Bekanntmachung des Beschlusses, durch welchen die Annahme bestätigt wird, an den Annehmenden ein (§ 67 Abs. 1 F.).
8. Wenn der Mündel ein uneheliches Kind ist und durch Ehelichkeitserklärung (§§ 1723 ff. BGB.) oder nachfolgende Ehe (§ 1719 BGB.) legitimirt wird. In dem letzteren Fall wird jedoch die Vormundschaft erst dann beendigt, wenn die Vaterschaft des Ehemannes der Mutter des Mündels entweder durch ein zwischen ihm und dem Mündel ergangenes Urtheil rechtskräftig festgestellt ist oder die Aufhebung der Vormundschaft von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird (§ 1883 BGB.). Diese Bestimmung ist deswegen getroffen, weil mit der Eheschließung der Mündel unter die elterliche Gewalt des Ehemannes nur dann tritt, wenn dieser sein Vater ist; nur in diesem Falle liegt überhaupt eine Legitimation vor (§ 1719 BGB.). „Der Nachweis der Vaterschaft von Seiten des Ehemannes ist aber von einer Anerkennung derselben durch den Ehemann nicht abhängig, es ist vielmehr die Ermittlung der Vaterschaft im Wege des Prozesses zugelassen und dabei die Möglichkeit der Vaterschaft für genügend erklärt" (M. IV S. 926). Erst wenn die Vaterschaft festgestellt ist, hört daher das Bedürfniß nach einer Bevormundung auf. Falls ein rechtskräftiges Urtheil, welches diese Feststellung enthält, vor der Eheschließung ergangen ist, so tritt die Beendigung der Vormundschaft mit der Eheschließung, ist ein solches Urtheil nach der Eheschließung ergangen, mit der Rechtskraft des Urtheils von Rechts wegen ein. Liegt ein derartiges Urtheil nicht vor, so endigt die Vormundschaft auf Grund einer Legitimation nur, wenn die Aufhebung der Vormundschaft durch das Vormundschaftsgericht angeordnet wird. Das Vormundschaftsgericht hat die Aufhebung anzuordnen, wenn es die Voraussetzungen der Legitimation, also die Eheschließung und die Vaterschaft des Ehemannes, für vorhanden erachtet (§ 1883 Abs. 2 BGB.). Diese Anordnung soll aber das Vormundschaftsgericht bei Lebzeiten des Ehemannes regelmäßig nur dann treffen, wenn der Vater die Vaterschaft anerkannt hat. „Dies beruht auf der Erwägung, daß, solange ein solches Anerkenntniß nicht vorliegt, der Mündel schutzbedürftig bleibt"[14]) (M. IV S. 1194, vergl.

[14]) Vergl. RGStr. XV S. 176, Urth. v. 14. 1. 1887: Der seitens des Vormundes eines unehelichen Kindes gegen den Ehemann der Mutter gestellte Strafantrag wird nicht unwirksam durch den Nachweis, daß der Ehemann der Vater des Kindes ist.

Digitized by Google

§ 1720 Abs. 2 BGB.). Andererseits hat die Anerkennung seitens des Vaters die Aufhebung der Vormundschaft nur dann zur Folge, wenn nicht andere Umstände das Vormundschaftsgericht abhalten, die Voraussetzungen der Legitimation als vorhanden anzunehmen, wenn insbesondere an der Vaterschaft des Ehemannes Zweifel bestehen bleiben.[15]) Daß die Anerkennung in einer öffentlichen Urkunde zu erfolgen habe, ist nicht erforderlich. Nur wenn der Vater an der Abgabe einer Erklärung dauernd verhindert oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist, ist das Vormundschaftsgericht befugt, auch ohne Anerkenntniß des Vaters durch anderweitige Ermittlungen festzustellen, daß die Voraussetzungen der Legitimation gegeben sind (§ 1883 Abs. 2 BGB.).

Durch die Aufhebung der Vormundschaft durch das Vormundschaftsgericht auf Grund der Annahme einer erfolgten Legitimation wird übrigens die Kindschaft des Mündels nicht in einer den Rechten des Letzteren präjudizirenden Weise festgestellt (M. IV S. 1195).

In der Zeit von der Verehelichung der Eltern bis zur Aufhebung der Vormundschaft steht der Mündel sowohl unter elterlicher Gewalt wie unter Vormundschaft. Sowohl der Gewalthaber wie der Vormund sind daher zu seiner Vertretung befugt.[16]) Doch sind die Rechtshandlungen des Ersteren nur rechtswirksam, sofern die Vaterschaft feststeht.

Die Legitimation eines unehelichen Kindes sowie die Annahme an Kindesstatt bestimmt sich, wenn der Vater zur Zeit der Legitimation oder der Annehmende zur Zeit der Annahme die Reichsangehörigkeit besitzt, nach den deutschen Gesetzen. Gehört der Vater oder der Annehmende einem fremden Staate an, während das Kind die Reichsangehörigkeit besitzt, so ist die Legitimation oder die Annahme unwirksam, wenn die nach den deutschen Gesetzen erforderliche Einwilligung des Kindes oder eines Dritten, zu dem das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnisse steht, nicht erfolgt ist (Art. 22 EB.).

IV. Verschollenheit. Auch wenn der Mündel verschollen ist, d. h. wenn sichere Nachrichten von seinem Fortleben fehlen, endigt die Vormundschaft regelmäßig erst mit der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht (§ 1884 BGB.). „Die Vormundschaft besteht nicht nur im Interesse des Mündels, sondern auch im Interesse dritter Personen, deren rechtliche Verhältnisse durch den Mündel berührt werden. Jede Vor-

---

[15]) Vergl. RG. VI S. 54, Beschl. v. 6. 12. 1886; XI S. 62, Beschl. v. 9. 11. 1891.

[16]) Staudinger B. 2 z. § 1883 BGB.; vergl. RGStr. XV S. 176, Urth. v. 14. 1. 1887.

Digitized by Google

mundschaft ist für den Fall, daß der Bevormundete verschollen ist, eventuell als Abwesenheitspflegschaft anzusehen" (K. Pr. Nr. 327 D.). Aus diesem Grunde hat das Vormundschaftsgericht die Vormundschaft erst aufzuheben, wenn ihm der Tod des Mündels bekannt wird, früher auch dann nicht, wenn der Mündel inzwischen das Alter der Großjährigkeit erreicht hat.

Ohne Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht endigt im Fall der Verschollenheit des Mündels die Vormundschaft nur dann, wenn der Mündel für todt erklärt wird. In diesem Falle bewirkt die Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils die Beendigung der Vormundschaft (§ 1884 Abs. 2 BGB.). In den Fällen der §§ 15—17 BGB. ist eine Todeserklärung auch während der Minderjährigkeit möglich. Der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen sowie jeder, der an der Todeserklärung ein rechtliches Interesse hat, kann diese beantragen z. B. der Ehegatte, der gesetzliche oder eingesetzte Erbe, der Lehens- oder Fideikommißnachfolger, der Inhaber einer auf den Tod des Verschollenen gestellten Versicherungspolice u. dgl. (Begründung z. CPO. Novelle S. 194). Der gesetzliche Vertreter bedarf zu dem Antrage der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 962 CPO.), auch dann, wenn dieses mit dem Gericht, welches für das Aufgebotsverfahren (§§ 960—971 CPO.) zuständig ist, identisch ist. Die Todeserklärung bewirkt hier nicht nur eine Vermuthung für Beendigung der Vormundschaft (§ 18 BGB.) in der Weise, daß bei der Rückkehr des Verschollenen die alte Vormundschaft wieder aufleben würde, sondern an die Todeserklärung ist eine wirkliche Beendigung der Vormundschaft in der Weise geknüpft, daß bei der Rückkehr des für todt Erklärten geeignetenfalls eine neue Vormundschaft einzuleiten ist, sofern der frühere Grund der Bevormundung fortdauert. „Die Folge dieser Gestaltung ist, daß der Verschollene von der Todeserklärung (§§ 952—970 CPO.) an unvertreten ist, und ihm insbesondere die Vortheile der Bestimmungen des § 206 BGB. in Ansehung des Laufes der Anspruchsverjährung zu Statten kommen" (M. IV S. 1194).

Wird die Todeserklärung infolge einer Anfechtungsklage gegen das Ausschlußurtheil wieder aufgehoben, so gilt die Vormundschaft als ohne Unterbrechung fortbestehend (§§ 957, 973 ff. CPO., insbesondere § 976 Abs. 3 CPO.).

Die vorstehenden Regeln über die Beendigung der Vormundschaft infolge einer Todeserklärung gelten von dem Inkrafttreten des BGB. an auch für eine vorher erfolgte Todeserklärung (Art. 160 EB.).

V. Tod des Mündels. Der Tod des Mündels hat die Beendigung der Vormundschaft von Rechts wegen zur Folge, es sei denn, daß der Mündel zur Zeit seines Todes verschollen war (s. oben). Der Vormund hat, sofern der Mündel bei ihm wohnte, binnen 24 Stunden dem Standesamt von dem Todesfall behufs Eintragung in die Sterbe-

Digitized by Google

register Anzeige zu erstatten (§ 57 Gesetz vom 6. 2. 1875). Auch ist von ihm dem Vormundschaftsgericht behufs Vermerkes in den Vormundschaftsakten und der etwa erforderlichen Vermittlung der Abnahme der Schlußrechnung Mittheilung zu machen.

VI. Aufhebung der Vormundschaft über Ausländer. Das Vormundschaftsgericht kann die Vormundschaft über einen Ausländer (abgesehen von den gewöhnlichen Beendigungsgründen) dann aufheben, wenn nach seinem Ermessen die Gründe, welche ihre Anordnung veranlaßt haben (vergl. S. 168), nicht mehr bestehen (Art. 23 EB.), insbesondere dann, wenn ein im Inlande bevormundeter Ausländer ins Ausland verzieht, sei es in seinen Heimaths- oder einen andern Staat. Das Bedürfniß einer vormundschaftlichen Fürsorge im Inland ist alsdann regelmäßig nicht mehr vorhanden. In diesen Fällen wird die Beendigung der Vormundschaft durch eine ausdrückliche Aufhebung derselben bedingt. Die Rechnungslegung und Herausgabe des Vermögens erfolgt an Denjenigen, welcher nach den Gesetzen des Heimathsstaates des Minderjährigen zu dessen Vertretung berechtigt ist. So lange hiernach ein Vertreter überhaupt nicht vorhanden ist, wird, wenn sich Vermögen im Inlande befindet, von der Aufhebung der Vormundschaft abzusehen sein. Ein zwingender Grund zur Aufhebung ist die Aufgabe des inländischen Wohnsitzes seitens des Ausländers nicht, denn die gesetzliche Zuständigkeit des inländischen Vormundschaftsgerichts hängt nur davon ab, daß zur Zeit der Anordnung der Vormundschaft der Mündel im Inlande Wohnsitz oder Aufenthalt hatte, nicht davon, daß er Wohnsitz oder Aufenthalt während der ganzen Verwaltung der Vormundschaft im Inlande behält (§ 36 F.). Dagegen hat im Inlande die Aufhebung der Vormundschaft jedenfalls dann zu erfolgen, wenn der Heimathsstaat die Fürsorge übernimmt.[17]) Geeignetenfalls kann auch die Abgabe der inländischen Vormundschaft an die zuständige Behörde des Heimathsstaates stattfinden. (Hierüber s. oben § 12 S. 176).

Die Vormundschaft über einen Ausländer wird im Uebrigen unter denjenigen Voraussetzungen beendigt, unter denen dies nach den Gesetzen seines Heimathsstaates der Fall ist (Art. 23 EB.). Sofern er aber nach den Gesetzen seines Heimathsstaates über das 21. Lebensjahr hinaus unter Vormundschaft bleiben würde, ist das inländische Gericht, da es zu einer Anordnung der Vormundschaft nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt ist, befugt, von einer Weiterführung der Vormundschaft abzusehen und die Vormundschaft aufzuheben,[18]) was insbesondere mit Rücksicht auf Art. 7 Abs. 3 EB. meist unbedenklich sein wird. Nach dieser Bestimmung gilt nämlich ein Ausländer, welcher im Inland ein Rechtsgeschäft vornimmt,

[17]) RGUrth. v. 3. 2. 1898 im Preuß. Just.-Min.-Bl. v. 1898 S. 108.
[18]) Vergl. das in der vorigen Bemerkung erwähnte Urth. d. RG.

Digitized by Google

für welches er nach seinem Heimathsrecht geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, für dieses Rechtsgeschäft insoweit als geschäftsfähig, als er nach den deutschen Gesetzen geschäftsfähig sein würde.

Wenn ein bevormundeter Deutscher die inländische Staatsangehörigkeit verliert, so hat das Vormundschaftsgericht nach den gleichen Grundsätzen über die Weiterführung der Vormundschaft zu entscheiden, nach welchen über die Anordnung und Weiterführung einer Vormundschaft über Ausländer zu befinden ist.

Die Auswanderung eines inländischen bevormundeten Mündels bildet regelmäßig keinen Grund zur Aufhebung der Vormundschaft.[19]) Zulässig aber ist, wenn ein deutscher Minderjähriger im Ausland seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, unter gewissen Voraussetzungen die Abgabe der Vormundschaft an den ausländischen Staat (siehe hierüber oben S. 177).

VII. Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die am 1. 1. 1900 anhängigen Vormundschaften endigen an diesem Tage, wenn die im BGB. aufgestellten Voraussetzungen einer Bevormundung nicht gegeben sind (Art. 210 EB.; hierüber siehe unten § 37).

Der Eintritt der gesetzlichen Vormundschaft des Vorstandes einer Pflegeanstalt (Art. 136 EB.; vergl. oben S. 51) hat nicht die Bedeutung einer Beendigung der Vormundschaft, sondern nur die eines Wechsels des Vormundes. Auch die Verheirathung des Mündels hat die Beendigung der Vormundschaft nicht zur Folge.

Eine Anzeigepflicht hinsichtlich der vorgenannten Thatsachen, welche die Vormundschaft kraft Gesetzes beendigen, oder zu einer Aufhebung der Vormundschaft durch das Vormundschaftsgericht Veranlassung geben, ist durch das Gesetz nur dem Gegenvormunde besonders auferlegt. Aus der Stellung des Gemeindewaisenraths dürfte aber auch für diesen die Verpflichtung zu folgern sein, jene Thatsachen, soweit sie zu seiner Kenntniß kommen, dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen, soweit dieses nicht von Amtswegen von ihnen Kenntniß erlangt (z. B. bei der Volljährigkeit und der Volljährigkeitserklärung). Wenn der bisherige Mündel unter elterliche Gewalt tritt, wird auch der Gewalthaber nöthigenfalls dem Vormundschaftsgericht hiervon Mittheilung machen. Daß das Gericht, dessen Verfügung den Rücktritt unter elterliche Gewalt veranlaßt (z. B. bei Aufhebung der Entmündigung des Vaters des Mündels), das Vormundschaftsgericht zu benachrichtigen hat, ist gesetzlich nicht vorgesehen. Doch wird dies Gericht meist mit dem Vormundschaftsgericht identisch sein.

[19]) Vergl. das in Bemerkung 17 erwähnte Urth. d. RG.

Digitized by Google

§ 28. Die Folgen der Beendigung der Vormundschaft.

Wenn die Vormundschaft aus einem der in dem vorigen Paragraphen aufgezählten Gründe ihr Ende erreicht oder das Amt des Vormundes in dessen Person endigt, obgleich die Vormundschaft fortdauert, so hören die vormundschaftlichen Rechte, insbesondere die Vertretungsbefugniß des Vormundes auf. Alsdann tritt die Verpflichtung für ihn ein, das Mündelvermögen herauszugeben und Rechenschaft über die Führung seines Amtes abzulegen. Ist der Vormund geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt worden (vergl. §§ 1885, 1886, 1781 BGB.), so sind diese Verpflichtungen durch seinen gesetzlichen Vertreter zu erfüllen.

Der Zeitpunkt, zu welchem die Vormundschaft überhaupt endet, ergiebt sich aus den Ausführungen im vorigen Paragraphen, während die Zeit der Beendigung des Amtes eines Vormundes im Uebrigen aus den Ausführungen oben im § 2 S. 48 ff. zu entnehmen ist.

Diejenigen Rechtshandlungen, welche der Vormund nach diesem Zeitpunkt für seinen Mündel vornimmt, haben nicht mehr die Eigenschaft vormundschaftlicher Handlungen, sondern Wirksamkeit nur nach den Grundsätzen des Auftragsverhältnisses (§§ 662 ff. BGB.) oder der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 177, 677 BGB). Doch ist der Vormund auch nach der Beendigung seines Amtes zur Fortführung der mit der Sorge für die Person und für das Vermögen des Mündels verbundenen Rechtsgeschäfte so lange berechtigt, bis er von der Beendigung Kenntniß erlangt hat oder die Beendigung kennen muß. Rechtsgeschäfte, zu deren Vornahme er hiernach berechtigt ist, verpflichten sowohl den Mündel wie den Dritten. Die Verantwortlichkeit des Vormundes für sie bestimmt sich, da in dieser Beziehung sein Amt als fortdauernd gilt, nach § 1833 BGB.; andererseits kann er gemäß § 1835 Ersatz für die gemachten Aufwendungen verlangen. Der Dritte kann sich auf die Berechtigung des Vormundes zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts indessen dann nicht berufen, wenn er seinerseits bei der Vornahme des Rechtsgeschäftes die Beendigung der Vormundschaft kannte oder kennen mußte (§§ 1682, 1893 BGB.). Der Kenntniß der Beendigung der Vormundschaft steht also eine auf Fahrlässigkeit beruhende Unkenntniß sowohl bei dem Vormund wie bei dem Dritten gleich (vergl. § 122 Abs. 2 BGB.). Die Beweislast für jene Kenntniß trifft Denjenigen, welcher sich dem Vormund bez. dem Dritten gegenüber auf sie beruft.[1])

Wenn der Mündel stirbt oder für todt erklärt wird (§ 18 Abs. 1 BGB.), hat der bisherige Vormund alle diejenigen Geschäfte, mit deren Aufschub Gefahr verbunden ist, zu besorgen, bis der Erbe anderweitig Fürsorge treffen kann (§§ 1683, 1893 BGB.). Auch hier bestimmt sich seine Ver-

[1]) Staudinger B. 2 u. 3 z. § 1682 BGB.

Digitized by Google

antwortlichkeit nach § 1833 BGB. Bez. derjenigen Geschäfte, welche der bisherige Vormund vornimmt, ohne daß Gefahr im Verzuge gegeben ist, gelten die Regeln der §§ 177, 677 BGB.

Nach Beendigung seines Amtes hat der Vormund das verwaltete Vermögen herauszugeben (§ 1890 BGB.) sammt allen Urkunden, welche zu dem Vermögen gehören oder sich auf dasselbe beziehen, und Allem, was er bei Beginn oder während der Vormundschaft für den Mündel erhalten hat, auch diesem nichtgeschuldete und fremde Sachen.[2]) Ueber alle diese Sachen hat er ein Verzeichniß vorzulegen (§ 260 Abs. 1 BGB.); in diesem kann jedoch auf das bei Beginn oder im Lauf der Vormundschaft errichtete Vermögensverzeichniß Bezug genommen werden. Besteht Grund zu der Annahme, daß das Verzeichniß nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt ist, so hat der bisherige Vormund auf Verlangen den Offenbarungseid dahin zu leisten, „daß er nach bestem Wissen den Bestand so vollständig angegeben habe, als er dazu im Stande sei". Das Recht, die Ableistung des Offenbarungseides zu verlangen, ist nöthigenfalls im Prozeßwege geltend zu machen (vergl. § 254 CPO.); es besteht nicht bei Angelegenheiten von geringerer Bedeutung (§ 260 Abs. 2, 3 BGB.; s. auch § 261 BGB., §§ 163, 79 F.). Die Herausgabe erfolgt im Falle der Beendigung der Vormundschaft durch Volljährigkeit oder Volljährigkeitserklärung des Mündels an diesen, im Fall seines Todes an seine Erben,[3]) in den übrigen Fällen an seinen neuen gesetzlichen Vertreter.

Der Anspruch auf Herausgabe ist sofort fällig mit der Beendigung des Amtes (§ 271 Abs. 1 BGB.), unabhängig von der bereits erfolgten Rechnungslegung. Geeignetenfalls kann der Vormund, vorbehaltlich späterer endgiltiger Regelung, bis zur Rechnungslegung einen Betrag zurückbehalten, welcher seinen voraussichtlichen Ansprüchen gegen den Mündel entspricht (vergl. § 273 BGB.). Für eine schuldhafte Verzögerung (vergl. §§ 284, 285 BGB.) der Herausgabe ist der Vormund schadensersatzpflichtig; es kommen gegen ihn die in den §§ 286—292 BGB. bestimmten Folgen des Verzuges zur Anwendung, insbesondere hat er Geldschulden während des Verzuges mit 4 % für das Jahr zu verzinsen, sofern der Mündel nicht aus einem andern Rechtsgrunde höhere Zinsen verlangen kann. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen (§ 288 BGB.).

Dem Vormundschaftsgericht steht eine Ueberwachung der Herausgabe nach Beendigung der Vormundschaft nicht zu und ebensowenig ein Zwang

[2]) Dernburg Pr. R. § 90 2.

[3]) Im Fall der Einsetzung von Nacherben für einen dem Mündel zugefallenen Nachlaß sind die Nachlaßgegenstände den Nacherben herauszugeben (§§ 2100—2146 BGB., insbesondere § 2130). Vergl. KG. V S. 72. Beschl vom 16. 9. 84.

Digitized by Google

gegen den bisherigen Vormund, falls die Herausgabe verweigert oder verzögert wird. Der Anspruch auf Herausgabe des Vermögens oder einzelner Vermögensstücke oder etwaige Entschädigungsansprüche sind vielmehr stets im Prozeßwege geltend zu machen.

Ansprüche des Mündels gegen den Vormund aus der vormundschaftlichen Verwaltung verjähren in 30 Jahren (§ 195 BGB.). Auch die Ansprüche des Vormundes gegen den Mündel unterliegen den allgemeinen Regeln über die Verjährung. Doch ist die Verjährung aller dieser Ansprüche zwischen dem Vormund und den Mündel während der Dauer des Vormundschaftsverhältnisses gehemmt (§ 204 BGB.; s. hierüber oben S. 391).

Ueber die Herausgabe des Mündelvermögens hat der Mündel, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Rechtsnachfolger gegen Empfang desselben ein schriftliches Empfangsbekenntniß (Quittung) zu ertheilen (§ 368 BGB.). Die durch die Herausgabe des Vermögens entstehenden Kosten fallen dem Mündel bezw. seinen Rechtsnachfolgern zur Last.

Der Vormund macht sich, auch wenn er nach Beendigung seines Amtes über das in seinen Händen befindliche Vermögen seines bisherigen Mündels, zu dessen Herausgabe er verpflichtet ist, absichtlich zum Nachtheil des Mündels verfügt, der Untreue im Sinne des § 266 StGB. schuldig.[4])

Klagen aus der vormundschaftlichen Vermögensverwaltung können von dem Mündel gegen den Vormund und von dem Vormund gegen den Mündel, nicht nur in dem allgemeinen Gerichtsstande der §§ 12, 13 CPO., sondern auch bei dem Gericht desjenigen Ortes erhoben werden, wo die Verwaltung geführt ist (§ 31 CPO.). Dieses Gericht muß nicht immer mit dem Vormundschaftsgericht bez. dem diesem vorgeordneten Landgericht identisch sein.[5]) In der Regel wird der Ort der Verwaltung der Wohnsitz des Vormundes sein, doch ist auch dies nicht immer der Fall.

In Zusammenhang mit der Pflicht des Vormundes, das Mündelvermögen herauszugeben, steht seine Pflicht, über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen (§ 1890 BGB.). Der Begriff der Rechenschaftslegung begreift außer der Pflicht zur Rechnungslegung auch die Verpflichtung in sich, über alle Maßregeln der Verwaltung, welche beanstandet werden, sich zu rechtfertigen.

Die Verpflichtung zur Rechenschaftslegung kann dem Vormunde durch letztwillige Verfügung der Eltern oder etwaiger Vermögenszuwender nicht erlassen werden.[6]) Dagegen kann der zur Volljährigkeit gelangte Mündel ebenso wie im Fall seines Todes sein Erbe auf die Rechnungslegung nach

---

[4]) RGStr. XVII S. 241 Urth., v. 17. 3. 1888.

[5]) Petersen IV. Aufl. B. 3 zu § 31 CPO.

[6]) „Inwieweit ein Erblasser dem Vormund den aus der Rechnung sich ergebenden Rückstand vermachen kann, ist nach erbrechtlichen Grundsätzen zu entscheiden" (M. IV S. 1186).

Digitized by Google

Maßgabe der allgemeinen Grundsätze wirksam verzichten. Besondere Vorschriften, um den Mündel vor übereilten Erklärungen in dieser Richtung zu schützen, enthält das BGB. nicht (vergl. M. IV S. 1186). Auch eine Frist für die Legung der Schlußrechnung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die Verpflichtung zur Rechnungslegung tritt vielmehr ebenso wie die Pflicht zur Herausgabe des Mündelvermögens sofort mit der Beendigung des vormundschaftlichen Amtes ein (§ 271 Abs. 1 BGB.). Doch bleibt dem Vormunde „nach den allgemeinen Grundsätzen des Obligationenrechts selbstverständlich eine angemessene, den Verhältnissen des einzelnen Falles entsprechende Frist zur Bewirkung der ihrer Natur nach eine gewisse Zeit in Anspruch nehmenden Rechnungslegung frei" (M. IV S. 1185).

In der Schlußrechnung hat der Vormund dem Mündel eine Uebersicht über die gesammte Verwaltung der Vormundschaft zu geben. Dieselbe muß mit dem Vermögensbestand, welcher ausweislich des Vermögensverzeichnisses bei Einleitung der Vormundschaft vorhanden war, beginnen, die sämmtlichen während der Vormundschaft erwachsenen Ausgaben und Einnahmen aufführen und mit dem bei Schluß der Vormundschaft vorhandenen Vermögensbestande schließen. Dabei genügt es, wenn auf die während der Vormundschaft dem Gericht eingereichten jährlichen Rechnungen Bezug genommen wird (§ 1890 BGB.). „Es gelangt dadurch der Gedanke des BGB. zum Ausdrucke, daß die in § 1840 BGB. bestimmte Rechnungslegung sich zugleich als Rechnungslegung gegenüber dem Mündel darstellt, jedoch ohne Präjudiz für den Mündel, gegen die früheren Rechnungen Ausstellungen zu erheben. Von selbst versteht es sich ferner, daß der Mündel berechtigte Ergänzungen und Berichtigungen der früheren Rechnungen verlangen kann, da insoweit die letzteren nicht den Charakter einer ordnungsmäßigen Rechnung haben" (M. IV S. 1184), vergl. oben S. 331. Auch kann er Rechenschaft über die aus früheren Rechnungen ersichtlichen Maßnahmen des Vormundes fordern.

Die Schlußrechnung ist wie die Jahresrechnung mit Belegen zu versehen,[7]) soweit solche ertheilt zu werden pflegen, was z. B. bei Portokosten, Trinkgeldern und dergl. regelmäßig nicht der Fall ist.

Jeder Vormund hat nur über seine eigene Amtsführung, nicht auch über diejenige seiner Vorgänger Rechnung zu legen. Bei einem Wechsel der Vormünder während der Vormundschaft hat der ausscheidende Vormund seinem Nachfolger Rechnung zu legen, und der Letztere ist für deren Richtigkeit und die Einziehung oder Sicherstellung der hiernach dem Mündel geschuldeten Beträge verantwortlich. In solchem Falle bildet die Schlußrechnung des ausgeschiedenen Vormundes den Ausgangspunkt für die Abrechnung seines Nachfolgers.

[7]) Urth. des Reichsgerichts vom 2. 2. 1880; Bd. XXIV S. 1004 bei Rassow-Kuentzel.

Digitized by Google

Ist ein Gegenvormund vorhanden, so hat der Vormund zunächst diesem die Rechnung vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Rechnung in gleicher Weise wie die Jahresrechnungen zu prüfen und sie mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die Prüfung ihm Anlaß giebt (§ 1891 Abs. 1 BGB.). Zur Nachweisung des Vermögensbestandes ist der Vormund hier dem Gegenvormund gegenüber nicht verpflichtet.

Nachdem die Rechnung dem Gegenvormund vorgelegen hat, ist sie dem Vormundschaftsgericht einzureichen, ohne daß eine diesbezügliche Aufforderung abzuwarten wäre (§ 1892 BGB.). Das Gericht hat zunächst die Schlußrechnung einer Prüfung nach gleichen Grundsätzen wie die Jahresrechnungen zu unterziehen und sodann ihre Abnahme herbeizuführen, und zwar nicht nur auf Antrag, sondern von Amtswegen. Es bezweckt diese Bestimmung, welche die Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts über die Dauer der Vormundschaft hinaus ausdehnt, die Wahrnehmung der Interessen des der Vormundschaft eben entwachsenen und in der eigenen Geschäftsführung noch nicht geübten Mündels, seinen Schutz gegen Uebereilungen und ungehörige Beeinflussungen.

„Die Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts ist aber hierbei nur als eine vermittelnde zu denken. Der Mündel ist nicht etwa noch in der Weise in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, daß die Abnahme der Rechnung und die Ertheilung der Quittung von ihm giltig nur unter Mitwirkung des Gerichts vorgenommen werden kann. Der Mündel hat es vielmehr vollständig in der Hand, sich nach erreichter Volljährigkeit vom Vormunde Rechnung legen zu lassen und rechtsgiltig Quittung zu erteilen. Ist letzteres geschehen, so ist damit die Angelegenheit erledigt, eine Verhandlung vor dem Vormundschaftsgericht wäre gegenstandslos und unterbleibt.“[8]) Da aber erfahrungsgemäß nicht selten Schwierigkeiten bei der Abnahme der Rechnung entstehen, und auch ein gewisser Schutz des Mündels gegen Uebereilungen und ungehörige Beeinflussung nützlich ist, so ist durch besondere Bestimmung eine Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts bei Erledigung der Schlußrechnung vorgesehen (vergl. K. Pr. Nr. 327 VI).

Das Vormundschaftsgericht hat, wenn die Rechnung innerhalb einer angemessenen Frist nach Beendigung der Vormundschaft noch nicht gelegt ist, den Vormund zur Einreichung derselben aufzufordern. Ein Zwang gegen den bisherigen Mündel ist selbstverständlich ausgeschlossen. Auch ist der in dem K. Pr. Nr. 327 VI zum Ausdruck gelangten Annahme nicht beizutreten, nach welcher das Vormundschaftsgericht, wenn eine außergerichtliche Erledigung nicht stattgefunden hat, gegen den Vormund Ordnungsstrafen verhängen könne, falls dieser sich weigert, die Schlußrechnung einzureichen und bei

[8]) Ein neuer Vormund hat sich bei der Abnahme der von dem bisherigen Vormund zu legenden Schlußrechnung der Vermittelung des Gerichts zu bedienen. Dernburg Pr. V. V. 15 zu § 91.

Digitized by Google

deren Abnahme mitzuwirken.[9]) Denn die Disciplinarbefugnisse des Vormundschaftsgerichts erlöschen mit der Beendigung des Amtes des Vormundes. Dagegen kann der Mündel oder dessen neuer gesetzlicher Vertreter oder Rechtsnachfolger auf Rechnungslegung Klage vor dem Prozeßgericht erheben. Mit dieser Klage kann auch die Klage auf Herausgabe des Mündelvermögens verbunden werden unter Vorbehalt der bestimmten Angabe des Herauszugebenden bis zur Legung der Rechnung (vergl. § 254 CPO.).

Das Vormundschaftsgericht hat zunächst selbst die Rechnung rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und sodann ihre Abnahme durch Verhandlung mit den Betheiligten unter Zuziehung des Gegenvormundes zu vermitteln (§ 1892 Abs. 2 BGB.). Zu den Betheiligten ist außer dem volljährig gewordenen Mündel, dem neuen gesetzlichen Vertreter oder den Erben des Mündels regelmäßig auch der Ehemann einer großjährig gewordenen Ehefrau zu rechnen.

„Nicht nothwendig muß ein persönliches Erscheinen aller Betheiligten zur Verhandlung vor dem Vormundschaftsgericht stattfinden. Wohnt etwa der bisherige Mündel in einem andern Bezirk, so kann man sich der Vermittlung des dortigen Gerichtes bedienen, um seine Erklärung herbeizuführen" (KPr. Nr. 327 VI), indem das Vormundschaftsgericht dieses im Wege der Rechtshülfe (§ 2 F.) darum ersucht.

Die Abnahme der Vormundschaftsrechnung findet zweckmäßig vor dem Vormundschaftsgericht in einem Termin statt, zu welchem die Betheiligten und der Gegenvormund geladen werden. Pflicht des Vormundschaftsgerichts ist es, die Rechnung in den Hauptgrundzügen zu erläutern, dem Mündel die Ergebnisse der gerichtlichen Prüfung der Rechnung mitzutheilen und ihn auf etwaige Anstände aufmerksam zu machen. Soweit erforderlich, kann hierbei den Betheiligten Einsicht in die Vormundschaftsakten, insbesondere in die früheren Rechnungen, gegeben werden (vgl. § 34 F.).

Auch der Gegenvormund hat, soweit er dazu im Stande ist, über das von dem Vormunde verwaltete Vermögen auf Verlangen Auskunft zu ertheilen, ebenso über die Führung der Vormundschaft (§ 1891 Abs. 2 BGB.) Auch er kann zur Erfüllung dieser Pflichten von dem volljährig gewordenen Mündel, und bei Fortdauer der Vormundschaft von dessen neuem gesetzlichen Vertreter und von dem Vormundschaftsgericht, von letzterem kraft seines Aufsichtsrechts durch Ordnungsstrafen angehalten werden.[10]) Sein Recht, jederzeit vom Vormund Auskunft zu verlangen und die Vormundschaftspapiere einzusehen, ermöglicht ihm, diese Verpflichtung zu erfüllen (§ 1798 BGB.).

Soweit die Rechnung des Vormundes als richtig anerkannt wird, hat das Vormundschaftsgericht das Anerkenntniß zu beurkunden (§ 1892

[9]) Ebenso: Fuchs D. B. § 51 B. 3. Boehm D. B. § 32 II. Staudinger B. 1 zu § 1892 BGB. Vergl. auch Dernberg PrB. B. 10 u. 11 zu § 91.
[10]) Staudinger B. 2 zu § 1891 BGB.; Fuchs D. B. B. 2 z. § 51.

Digitized by Google

Abs. 2 BGB.). Hinsichtlich dieser Beurkundung kommen die Vorschriften des § 167 ff. F. in Anwendung. Die Anerkennungsurkunde gilt als eine öffentliche Urkunde im Sinne des § 415 CPO.

Unter Umständen kann es für den Mündel empfehlenswerth sein, eine solche Anerkennung zu versagen oder nur unter Vorbehalt zu ertheilen, z. B. dann, wenn er nicht über alle Punkte der Verwaltung des Vormundes genügend unterrichtet zu sein glaubt. Eine vorbehaltlose Anerkennung bewirkt eine Entlastung des Vormundes auch hinsichtlich solcher Handlungen, deren nachtheilige Folgen erst später eingetreten sind. Sie ist nur anfechtbar, insoweit die rechtlichen Voraussetzungen der Anfechtbarkeit einer Willenserklärung z. B. wegen Irrthums (§ 119 BGB.) gegeben sind.[11])

„Verweigert der Mündel die Anerkennung der Rechnung, so giebt § 256 CPO. dem Vormunde ein ausreichendes Mittel an die Hand, im Wege der Feststellungsklage eine gerichtliche Entscheidung über die Richtigkeit der Rechnung zu erwirken. Zwar macht § 256 CPO. die Zulässigkeit der Feststellungsklage davon abhängig, daß der Kläger ein berechtigtes Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältniß alsbald festgestellt wird. Allein diese Voraussetzung wird in Fällen der hier fraglichen Art immer vorliegen" (M. IV S. 1189).

Die Giltigkeit eines von dem Mündel bei der Anerkennung der Schlußrechnung gemachten Vorbehalts ist übrigens nicht davon abhängig, daß er in der über die Anerkennung aufgenommenen Urkunde enthalten ist, „zumal der Vormund jederzeit auch auf Feststellung der vorbehaltenen Punkte gemäß § 256 CPO. klagen kann und gegenüber der vorbehaltlos ausgestellten Urkunde dem Mündel der Beweis obliegt, daß und inwieweit ein mündlicher Vorbehalt gemacht ist, und daß derselbe nach der Absicht der Parteien neben der Urkunde wirksam sein soll.

Bei einer vertragsmäßigen Anerkennung der Rechnung sind die allgemeinen Grundsätze des BGB. hinsichtlich deren Voraussetzungen und Wirkungen (§§ 781, 397 BGB.) maßgebend" (M. ebenda).

Auch über Streitpunkte, welche sich bei der Rechnungslegung ergeben, hat das Vormundschaftsgericht, wenn es eine gütliche Einigung nicht zu erzielen vermag, nicht zu entscheiden. Diese sind vielmehr im Wege des ordentlichen Rechtsstreites auszutragen (vergl. § 254 CPO.).

Die Rechnung wird mit den eingereichten Belegen zu den Gerichtsakten genommen und verbleibt bei diesen.[12]) [12a])

---

[11]) RGE. XXXVIII S. 335. Urth. vom 8. 1. 1897. Seuffert: Bd. LI S. 266. Urth. d. Obersten LG. in Bayern v. 2. 11. 1895.

[12]) Bevor der bisherige Vormund über seine Verwaltung Rechnung gelegt und das Vorhandensein des Mündelvermögens nachgewiesen hat, soll das Vormundschaftsgericht ihm nicht die Genehmigung zu einer Annahme seines Mündels an Kindesstatt geben (§ 1752 BGB.).

[12a]) Vergl. für **Els. Lothr.** Art. 9 d. Allg. Verf. v. 6. 12. 1899 im Anhang 13.

Digitized by Google

Besteht Grund zu der Annahme, daß die in der Rechnung enthaltenen Angaben der Einnahmen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt sind, so hat der Vormund auf Verlangen des Rechnungsempfängers den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er nach bestem Wissen die Einnahmen so vollständig angegeben habe, als er dazu im Stande sei. Handelt es sich um vermuthete geringfügige Unvollständigkeiten, so besteht auch hier eine Verpflichtung zur Leistung dieses Offenbarungseides nicht (§ 264 CPO.). Die Verpflichtung kann nöthigenfalls im Prozeßwege festgestellt werden. Die hierauf gerichtete Klage kann mit der Klage auf Herausgabe des Mündelvermögens verbunden werden (§ 254 CPO.; vergl. auch § 261 BGB., §§ 163, 79 F.).

Hat der Vormund seiner Verpflichtung zur Rechnungslegung genügt, so kann er die Ertheilung einer Quittung von dem großjährig gewordenen Mündel oder dem neuen gesetzlichen Vertreter oder dem Rechtsnachfolger des Mündels verlangen, soweit eine solche nicht in der Anerkennungsurkunde enthalten ist (§ 368 BGB.; vergl. KPr. Nr. 327VI). Die Kosten der Rechnungslegung fallen, soweit sie nicht unnöthigerweise von dem Vormund verursacht sind, dem Mündelvermögen zur Last, bezw. den Erben, welchen die Rechnung zu legen ist. Als nothwendige Kosten müssen bei einer erheblichen Vermögensverwaltung regelmäßig die Kosten der Zuziehung eines geeigneten Sachverständigen zu Aufstellung der Rechnung gelten, ebenso bei geschäftsunerfahrenen Vormündern die Kosten der Zuziehung einer erfahrenen Beihülfe selbst dann, wenn es sich um eine geringfügige Verwaltung handelt.

Im Fall des Todes des Vormundes geht die Pflicht zur Rechnungslegung auf die Erben über. Diese haben auch das Mündelvermögen herauszugeben und bis zur Herausgabe für die Sicherstellung der im Nachlaß befindlichen Vermögensgegenstände des Mündels Sorge zu tragen. Diese Verpflichtungen entstehen nicht neu in der Person der Erben, sondern liegen ihnen als Rechtsnachfolgern des Vormundes ob. Ist der bisherige Vormund geschäftsunfähig geworden oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt worden (vergl. §§ 1885, 1886, 1781[3] BGB.), so sind jene Pflichten durch seinen gesetzlichen Vertreter zu erfüllen.

Scheidet ein Vormund aus seinem Amt aus, über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist (vergl. oben S. 17, 52), so ist der Konkursverwalter an sich zu einer Rechnungslegung nicht verpflichtet, da das Recht auf eine solche kein Anspruch aus dem Vermögen des Gemeinschuldners und auch nicht als Masseanspruch anzusehen ist. „Es ist vielmehr in diesem Fall Sache des Mündels, seines gesetzlichen Vertreters oder Rechtsnachfolgers, seine Ansprüche aus der vormundschaftlichen Verwaltung zu substantiiren, zu diesem Zweck, soweit nöthig, den Gemeinschuldner außerhalb des Konkurses zur Rechnungslegung anzuhalten und sodann seine Ansprüche im Konkursverfahren zu verfolgen" (M. IV, S. 1185). Wegen des Vorzugsrechts des Mündels im Konkurs s. oben § 22.

Digitized by Google

Nach allgemeinen Grundsätzen versteht es sich von selbst, daß der Vormund die Aufhebung bezw. die Zurückgabe einer etwa bestellten Sicherheit verlangen kann, wenn er seine Verbindlichkeiten erfüllt hat. Hierüber vergl. oben S. 337.

Wenn ein Mündelvermögen nicht vorhanden ist, wäre eine Schlußrechnung gegenstandslos. Es bedarf hier auch keiner gerichtlichen Entlastung des Vormundes.

Nach Beendigung seines Amtes hat der Vormund seine Bestallung dem Vormundschaftsgericht zurückzugeben (§ 1893 BGB.). Doch hat das Vormundschaftsgericht keine Mittel, diese Rückgabe zu erzwingen.[13]) Der Mündel oder sein neuer Vertreter kann indessen auf Herausgabe der Bestallung klagen.[14]) Unter Umständen kann auch eine Bestrafung nach § 274 StGB. in Betracht kommen. Obwohl die Bestallung nach dem Gesetz nur den Beweis für die Bestellung des Vormundes, nicht auch für den Fortbestand seines Amtes liefert, ist die Einziehung bezw. Berichtigung der Bestallung doch deswegen von Wichtigkeit, weil sie im Verkehr häufig in einem weiteren Umfange, wie es dem Gesetz entspricht, als Legitimationspapier gebraucht wird. Ob eine Kraftloserklärung der Bestallung rechtlich zulässig, ist zweifelhaft,[15]) jedenfalls aber praktisch nicht zu empfehlen.

Eine Rückgabe der Bestallung findet übrigens bei der Beendigung der Bevormundung eines Mündels nur dann statt, wenn dieser der einzige Mündel war, über welchen die Vormundschaft geführt wurde. Bleiben Geschwister unter derselben Vormundschaft, so ist nur das Ausscheiden des einen Mündels auf der Bestallung zu vermerken, sofern es nicht infolge eingetretener Großjährigkeit stattfindet. Letztere ergiebt sich, da die Bestallung den Geburtstag des Mündels enthalten soll (§ 1791 BGB.), schon aus ihrem bisherigen Inhalt.

§ 29. Die Bevormundung der Zöglinge von Pflegeanstalten.

Das Einführungsgesetz zum BGG. Art. 136 hat die landesrechtlichen Sondervorschriften über die Bevormundung der Zöglinge von Pflegeanstalten in gewissem Umfange aufrechterhalten, indem es die praktischen Vortheile, welche diese Bestimmungen zur Folge haben, anerkannt hat. „Es ist als

[13]) Vergl. Dernburg Pr. V., B. 3 zu § 90; Boehm § 32 I.

[14]) Ein in der II. Kommission gestellter Antrag, das Vormundschaftsgericht, wenn die Bestallung nicht zurückgegeben wurde, event. zu verpflichten, die Aufhebung der Vormundschaft öffentlich bekannt zu machen, wurde abgelehnt, da die Bestallung nicht wie die Vollmacht ein Legitimationspapier sei, auf welches sich ein Dritter verlassen könne, und somit der Mündel durch einen Mißbrauch der Bestallung nicht geschädigt werden könne. (K Pr. N. 328 VII.)

[15]) Vergl. Dernburg Pr. V., B. 3 zu § 90; Boehm § 32 I.

Digitized by Google

ein Gewinn anzusehen, daß jene Vorschriften die Bestellung besonderer Vormünder für die in eine Verpflegungsanstalt der hier in Betracht kommenden Art aufgenommenen Minderjährigen unnöthig machen und dadurch die anderweitige Verwendung einer großen Zahl von Privatpersonen im Vormundschaftsdienste ermöglichen. Auch können sie insofern wohlthätig wirken, als dadurch der Einfluß der hier fraglichen Anstalten auf ihre Zöglinge namentlich für die Zeit nach dem Austritt der letzteren aus der Anstalt gestärkt und die Verbindung der Anstalt mit ihren Zöglingen auch für jene Zeit in wirksamer Weise aufrecht erhalten wird.

Von einer reichsgesetzlichen Einführung entsprechender Vorschriften hat das Gesetzbuch hauptsächlich mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Einrichtungen solcher Pflegeanstalten in den verschiedenen Bundesstaaten Abstand genommen.

Die landesrechtlichen Vorschriften sind in folgendem Umfange aufrecht erhalten:[1])

---

[1]) In **Preußen** sind durch Art. 78 AG. die Vorschriften des früheren Rechts — § 13 PVO. — im Allgemeinen aufrecht erhalten worden. Darnach hat der Vorstand einer unter der Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt die Rechte und Pflichten eines Vormunds für die in der Anstalt untergebrachten Minderjährigen und zwar bis zu ihrer Volljährigkeit, so lange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt hat. Mit der Aufnahme des Mündels endigt das Amt des bisherigen Vormunds.

Die Aufnahme ist vom Vorstand dem Vormundschaftsgericht und dem Gemeindewaisenrathe des Bezirks, in welchem die Anstalt liegt, anzuzeigen.

Die Bestellung eines Gegenvormundes findet nicht statt. Auch ist der Vorstand von den Beschränkungen befreit, die dem Vormund durch die §§ 1809, 1810, 1812 BGB. auferlegt sind.

Schließlich können auch auf Grund ortsstatutarischer Bestimmung Beamten der Gemeindearmenverwaltung alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormunds für diejenigen Minderjährigen übertragen werden, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht der Beamten entweder in einer von diesen ausgewählten Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um uneheliche Minderjährige handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.

Sind auf diese Weise dem Beamten alle Rechte und Pflichten eines Vormunds übertragen worden, so gelten für ihn alle für den Anstaltsvorstand gegebenen Vorschriften. Erstreckt sich die Uebertragung nur auf einzelne Rechte und Pflichten, z. B. nur auf die Vertretung des Mündels in den sein Vermögen betreffenden Angelegenheiten, so bleiben dem bisherigen Vormund die von der Uebertragung nicht betroffenen Rechte und Pflichten. Auch ist in solchem Falle die Bestellung eines Gegenvormunds nicht ausgeschlossen; die nach § 1852 Abs. 2 BGB. zulässigen Befreiungen stehen dem Beamten nicht zu.

Der Beamte ist in jedem Falle dem Vormundschaftsgericht und dem Waisenrath namhaft zu machen. Auch wird das Vormundschaftsgericht die Gültigkeit des Uebertragungsaktes prüfen, also insbesondere darauf achten müssen, daß die etwa erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorliegt. — Vergl. § 16 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883.

Wegen der in **Elsaß-Lothringen** geltenden Bestimmungen s. Anhang Nr. 9.

Digitized by Google

1. Nur die Bevormundung Minderjähriger kommt hier in Betracht, nicht etwa auch diejenige von entmündigten Volljährigen, welche in Irrenanstalten verpflegt werden. Die allgemeinen Voraussetzungen einer Bevormundung, welche das BGB. aufstellt, sind auch hier maßgebend. Kinder, welche unter elterlicher Gewalt stehen, dürfen daher auch als Zöglinge von Pflegeanstalten einer Bevormundung nur unterworfen werden, wenn die elterliche Gewalt auf die Nutznießung beschränkt ist.

2. Der Vorbehalt zu Gunsten der Landesgesetzgebung bezieht sich auf solche Minderjährige, welche Zöglinge einer Erziehungs- oder Pflegeanstalt sind. Der Zweck der Anstalt muß also auf die leibliche oder die geistige und sittliche Pflege seiner Zöglinge gerichtet sein. Ob diese Voraussetzung vorliegt, ergiebt sich im Zweifel aus der Verfassung oder der Stiftungsurkunde der Anstalt. Insbesondere können auch die Erziehungs- oder Besserungsanstalten, welchen die Zwangserziehung Minderjähriger obliegt, hier in Betracht kommen, nicht aber im Allgemeinen die Krankenhäuser und Irrenanstalten, sofern ihr Hauptzweck nicht in der Verpflegung und Erziehung ihrer minderjährigen Insassen, sondern in der Heilung Kranker oder der Fürsorge für unheilbare Kranke besteht[2]). Nicht nothwendig ist, daß die Anstalt die Verpflegung und die Erziehung der Zöglinge besorgt. Die Fürsorge nach einer von beiden Richtungen genügt.

Im Uebrigen gehören nicht nur die unter der Verwaltung des Staates oder der Gemeindebehörden stehenden Anstalten, sondern alle unter der Aufsicht des Staates stehenden Anstalten hierher, so daß auch derartige Privatanstalten miteingeschlossen sind. Wird die Aufsicht über eine Anstalt lediglich durch eine Gemeindeverwaltung geführt, so entspricht sie nicht den Anforderungen des Art. 136 E.B.

Die Zöglinge solcher Anstalten können den besonderen landesrechtlichen Vorschriften hinsichtlich ihrer Bevormundung unterworfen werden, gleichviel, ob sie in der Anstalt oder nur unter Aufsicht des Anstaltsvorstandes in einer von diesem ausgewählten Familie, uneheliche Kinder auch dann, wenn sie unter solcher Aufsicht in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.

Den Zöglingen einer Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt stehen diejenigen Minderjährigen gleich, welche unter Aufsicht eines Beamten in einer von diesem ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden. „Hiermit wird den Einrichtungen Rechnung getragen, welche an verschiedenen Orten, namentlich in Leipzig bestehen. Es wird hierdurch der Geschäftsverkehr zwischen den Vormündern und dem Vormundschaftsgericht vereinfacht und insbesondere eine größere Energie in der Wahrnehmung der Rechte unehelicher Kinder gegenüber ihren Vätern gewährleistet. Ins-

[2]) Vergl. Boehm B. B. 2 zu § 10.

Digitized by Google

besondere aus dem letzteren Grunde ist auch der Vorbehalt bei unehelichen Kindern auf den Fall ausgedehnt, daß sie nicht in einer Anstalt oder fremden Familie, sondern in ihrer eigenen mütterlichen Familie erzogen und verpflegt werden" (K.Pr. Nr. 320[I]). In allen diesen Fällen sind die landesrechtlichen Sonderbestimmungen aber nur dann anwendbar, wenn die Pflege in der Anstalt oder unter Aufsicht der Anstalt oder eines Beamten nicht lediglich vorübergehend, sondern für eine längere Dauer bestimmt ist.

3. Für die Bevormundung solcher Minderjährigen, bei denen die unter Nr. 1 und 2 angegebenen Voraussetzungen vorliegen, können landesrechtlich folgende von den Vorschriften des BGB. abweichende Bestimmungen getroffen werden.

a) Es kann landesgesetzlich bestimmt werden, daß der Anstaltsvorstand oder der Beamte alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes hat. In diesem Fall gehen diese Rechte und Pflichten mit der Aufnahme des Mündels in die Anstalt oder der Uebernahme der Aufsicht, falls er in einer Familie erzogen oder verpflegt wird, auf den Anstaltsvorstand oder den Beamten kraft Gesetzes über. Eine besondere Bestellung des Beamten oder des Anstaltsvorstandes zum Vormund findet also nicht statt. Doch erhält auch der gesetzliche Vormund eine Bestallung. Diese gesetzliche Vormundschaft geht auch der gesetzlichen oder letztwilligen Berufung zum Vormund gemäß § 1776 BGB. vor. Besteht der Anstaltsvorstand aus mehreren Personen, so gelten diese nicht als Mitvormünder im Sinne des BGB. Die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den verschiedenen Mitgliedern erfolgt daher nicht durch das Vormundschaftsgericht, sondern nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen; in Ermangelung solcher nach Maßgabe der für die Anstalt geltenden Verfassung. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder des Vorstandes. So kann insbesondere eines der Mitglieder als Vertreter des Mündels bezeichnet werden.

Die vormundschaftlichen Rechte und Pflichten bestimmen sich nach dem BGB. Der Anstaltsvorstand unterliegt demnach bei der Wahrnehmung seiner vormundschaftlichen Obliegenheiten der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts, das auch Ordnungsstrafen gegen ihn verhängen kann, und des Waisenraths. Er hat ein Vermögensverzeichniß und Jahresrechnungen dem Gericht einzureichen, baare Gelder der Pfleglinge gemäß § 1807 ff. BGB. anzulegen bedarf der obervormundschaftlichen Genehmigung zu gewissen Rechtsgeschäften nach den allgemeinen Regeln und hat Schlußrechnung zu legen. Auch bei einem civilrechtlich zu vertretenden Verschulden kommen die Grundsätze, welche in § 2 S. 36 ff. erörtert sind, zur Anwendung. Sein Beschwerderecht ist das gleiche, wie das eines gerichtlich bestellten Vormundes.

Digitized by Google

b) Die Landesgesetzgebung kann dem Anstaltsvorstand oder Beamten insofern eine bevorzugte Stellung als Vormund geben, als sie bestimmen kann, daß ein Gegenvormund nicht zu bestellen ist und dem Anstaltsvorstand die nach den Vorschriften des § 1852 BGB. zulässigen Befreiungen zustehen sollen. „Die Verhältnisse liegen in der Regel so, daß der Mündel Vermögen überhaupt nicht oder doch nur in geringer Höhe besitzt und deshalb die Vorschriften des BGB. über die Bestellung des Gegenvormundes und über das Erforderniß der Genehmigung desselben, zu Rechtsgeschäften des Vormundes thatsächlich ohnehin nur selten Anwendung finden würden. Dazu kommt, daß der Anstaltsvorstand vermöge seiner öffentlichen Stellung schon an sich größere Garantien bietet" (M. z. EB. S. 203).

c) Nach Maßgabe der Landesgesetze kann der Anstaltsvorstand oder der Beamte auch nach Beendigung der Erziehung oder Verpflegung diese Rechte und Pflichten bis zur Volljährigkeit des Mündels behalten.

d) Ergiebt sich das Bedürfniß nach einer Pflegschaft für Minderjährige, bezüglich deren die unter 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind, so ist diese, auch im Falle der gesetzlichen Vormundschaft des Anstaltsvorstandes oder des Beamten, stets vom Vormundschaftsgericht anzuordnen. Eine gesetzliche Pflegschaft giebt es nicht.[3])

e) Das Vormundschaftsgericht behält stets die Befugniß, in geeigneten Fällen, insbesondere, wenn dem Mündel ein erhebliches Vermögen zufallen sollte, einen Anderen zum Vormund zu bestellen oder den bisherigen Vormund trotz der Aufnahme des Mündels in eine Anstalt der oben bezeichneten Art in seiner Stellung zu belassen. Im ersteren Fall erlischt die Vormundschaft des Anstaltsvorstandes oder des Beamten, im letzteren Fall tritt sie nicht ein, wenn eine bezügliche richterliche Entschließung vor der Aufnahme des Mündels in die Anstalt oder vor der Uebernahme der Aufsicht durch den Anstaltsvorstand oder den Beamten wirksam geworden ist.[4]) Diese Befugniß kann dem Vormundschaftsgericht auch durch die Landesgesetzgebung nicht entzogen werden.

f) Die Landesgesetze können bestimmen, daß der Anstaltsvorstand oder ein von ihm bezeichneter Angestellter der Anstalt oder ein Beamter zwar nicht kraft Gesetzes zum Vormund berufen ist, aber vor den nach § 1776 BGB. letztwillig oder kraft Gesetzes zum Vormund berufenen Personen zum Vormund bestellt werden kann.

Auch in diesem Fall kann landesgesetzlich die Bestellung eines Gegenvormundes ausgeschlossen und angeordnet werden, daß dem Vormunde die nach § 1852 BGB. zulässigen Befreiungen zustehen.

[3]) KG. XV S. 77, Beschluß vom 28. 10. 1895.
[4]) Vergl. Riedner, Einführungsgesetz B. 2 c z. Art. 136 EB.

Digitized by Google

III. Theil:

Die Vormundschaft über entmündigte Volljährige.

§ 30. Die Voraussetzungen der Entmündigung.

Nicht nur die Minderjährigen, welche in Folge ihres jugendlichen Alters nicht die genügende Einsicht besitzen, um in ersprießlicher Weise für sich und ihr Vermögen zu sorgen, sondern auch diejenigen Personen bedürfen eines vormundschaftlichen Schutzes, welche die Fähigkeit regelrechter Willensbestimmung trotz des Alters der Volljährigkeit nicht erlangt oder wieder verloren haben. „Die bürgerliche Selbständigkeit soll aber solchen Personen nicht kurzer Hand, sondern nur dadurch entzogen werden, daß der krankhafte Geisteszustand nach vorausgegangener Sachuntersuchung durch gerichtlichen Spruch festgestellt wird" (M. IV S. 60). Dieser Spruch ist die Entmündigung. Er ergeht auf Grund einer nach den Regeln der CPO. (§ 645—687, siehe unten § 31) zu bewirkenden Sachuntersuchung. Eine Selbstentmündigung ist nicht zulässig[1]), ebensowenig kann sich Jemand vertragsmäßig dem Entmündigten gleich stellen.

Nach dem BGB. (§ 6) kann entmündigt werden:

1. Wer in Folge von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag. Das BGB. hat eine nähere Bezeichnung der Geisteskrankheiten vermieden. „Nach dem Stande der Seelenheilkunde können die einzelnen Grade oder Stadien der Geistesstörung weder erschöpfend aufgezählt noch unter einander abgegrenzt werden. Auch ist die Verschiedenheit der äußeren Anzeichen und der Umstand, ob die Störung vorzugsweise die eine oder die andere Seite der Geistesthätigkeit ergreift für die an einen solchen Zustand zu knüpfenden rechtlichen Folgen nicht von maßgebender Bedeutung (M. IV S. 61).[2]) Jedenfalls sind auch unter Geisteskrankheit nicht nur die während des Lebens erst eingetretenen Zustände geistiger Unvollkommenheit, sondern auch angeborene zu

[1]) RGE. IV S. 162, Urth. v. 16. 3. 1881.
[2]) Vergl. RGE. XIV S. 249, Urth. v. 1. 12. 1885.

Digitized by Google

verstehen. Wenn das Gesetz aber weiter zwischen Geisteskrankheit und Geistesschwäche unterschieden hat, so ist es davon ausgegangen, daß es Zustände geistiger Unvollkommenheit giebt, die nach der gewöhnlichen Auffassung nicht unter den Begriff der Geisteskrankheit fallen, trotzdem aber dem Geistesschwachen die Besorgung seiner Angelegenheiten unmöglich machen und aus diesem Grunde die Entmündigung rechtfertigen. Der Unterschied, der im praktischen Leben zwischen der Geisteskrankheit und der Geistesschwäche gemacht wird, genügt, um ihn zum Gegenstand zweier verschiedener Entmündigungsfälle zu machen" (K. Pr. S. 8354)[3]. Nicht beabsichtigt hat dabei der Gesetzgeber, unter den Begriff der Geisteskrankheit nur solche Fälle zu stellen, welche auch schon vor der Entmündigung gemäß § 104[2] BGB. die natürliche Geschäftsunfähigkeit des Kranken zur Folge haben[4]). Entscheidend muß der Grad der geistigen Unvollkommenheit sein und hierbei wird der Richter die Folgen berücksichtigen müssen, welche der eine oder der andere Entmündigungsgrund nach sich zieht: Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit hat die Geschäftsunfähigkeit, diejenige wegen Geistesschwäche nur eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit zur Folge (siehe unten § 32 III).

Hiernach hat der Richter nach seiner freien Ueberzeugung zunächst zu entscheiden, ob eine Geisteskrankheit oder eine Geistesschwäche vorliegt. Er hat aber die Entmündigung nur unter der ferneren Voraussetzung auszusprechen, daß die geistige Störung eine derartige ist, daß der zu Entmündigende seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag und zwar die Gesammtheit seiner Angelegenheiten. Die Unfähigkeit, in Folge geistiger Gebrechen einzelne Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten zu besorgen, berechtigt nur zur Bestellung eines Pflegers (§ 1910 BGB.), nicht zur Entmündigung. Auch werden hiernach vorübergehende Trübungen des Bewußtseins regelmäßig keinen Entmündigungsgrund bilden können.[5]) Durch diese weitere Voraussetzung der Entmündigung wird in vielen Fällen eine Anordnung derselben, häufig auch die Bestellung eines Pflegers vermieden, wenn die Angelegenheiten einer geistig nicht normalen Person sehr einfacher Natur sind, und daher Verwandte und Freunde fähig und bereit sind, diese zu besorgen.

[3]) Bei Mugdan, Materialien Bd. I S. 586. Vergl. RGE. XIV S. 248 Urth. v. 1. 12. 1885.

[4]) Planck B. 3 zu § 6 kommt zu dem Schluß, daß trotz der entgegenstehenden gesetzgeberischen Verhandlungen nach dem Zusammenhange des Gesetzes doch unter Geisteskrankheit hier nur eine solche im Sinne des § 104 [2] BGB. zu begreifen sei. Siehe dagegen Staudinger B. I 4 a * z. § 6 BGB. (S. 25).

[5]) Vergl. RGE. 38 S. 191, Urth. v. 17. 11. 1896. Dort ist auch ausgeführt, daß Gemeingefährlichkeit der Unfähigkeit seine Angelegenheiten zu besorgen bei Begründung der Entmündigung nicht gleich steht.

Digitized by Google

2. Wer durch Verschwendung sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt. „Das öffentliche Interesse und das Interesse von Privaten fordern es gleichmäßig, daß vom Staat vorbeugende Maßregeln gegen Denjenigen ergriffen werden, der durch Verschwendungssucht sich selbst und vielleicht eine ganze Familie an den Bettelstab zu bringen Gefahr läuft. Dazu kommt, daß die Verschwendung oft mit einer durch unordentlichen Lebenswandel, insbesondere durch Trunksucht veranlaßten Herabminderung der geistigen Kräfte verbunden ist, in welchem Falle selbst die natürlichen Bedingungen unbeschränkter Geschäftsfähigkeit in Frage gestellt sind" (M. I, S. 63). Als Gesichtspunkte, welche für die Behandlung einer Person als Verschwender maßgebend sind, führen die Motive Folgendes an: „Nicht Jeder, den man im gemeinen Leben mit dem Namen eines Verschwenders belegt, soll Gefahr laufen, wegen Verschwendung entmündigt zu werden. Es genügt nicht, daß eine Person einen übermäßigen, zu ihrem Vermögen in erheblichem Mißverhältnisse stehenden Aufwand macht. Das Moment, auf welches es ankommt, ist, daß die Person einen Hang zur zweck- und nutzlosen Verschleuderung besitzt, welcher die Besorgniß begründet erscheinen läßt, daß sie durch ihr entsprechend an den Tag gelegtes Verhalten sich und ihre Familie dem Nothstande preisgiebt.

Zu der „Familie" in diesem Sinne sind außer dem Ehegatten diejenigen Verwandten in gerader Linie zu rechnen, denen gegenüber der zu Entmündigende unterhaltspflichtig ist.[6])

Unerheblich ist, ob das die wirthschaftliche Existenz bedrohende Gebahren in unmäßigem Geldausgeben, unbesonnenem Schuldenmachen, in unverantwortlicher Geschäftsführung oder Vernachlässigung der Wirthschaft besteht. Erforderlich ist auch nicht, daß die Person Vermögen besitzt; selbst der mittellose Schuldenmacher kann entmündigt werden. Ebensowenig ist erforderlich, daß bereits ein bedeutender Theil vorhandenen Vermögens durchgebracht sei.[7]) Fruchtlose Besserungsversuche, die erfahrungsgemäß in der Regel nur dazu führen, daß die Entmündigung erst in einer Zeit erfolgt, in welcher sie wenig mehr nützt, bilden gleichfalls keine Vorbedingung". (M. I S. 63, 64). Auch Handlungen, welche in einem unzurechnungsfähigen Zustande der Trunkenheit vorgenommen sind, können mit in Betracht gezogen werden.[8])

3. Wer in Folge von Trunksucht:

---

[6]) Staudinger B. II 2e z. § 6 BGB.
[7]) RGE. XXXVI S. 238, Urth. v. 28. 10. 1895.
[8]) Vergl. auch RGE. XXI S. 167, Urth. v. 15. 5. 1888.

Digitized by Google

a) seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, oder
b) sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt, oder
c) die Sicherheit Anderer gefährdet.

Die Bekämpfung der Trunksucht, welche eine ernste Krankheit des Volkskörpers darstellt, ist durch ein dringendes öffentliches Interesse geboten. Der Trinker wird ein nicht nur unnützes, sondern schädliches Mitglied der Gesellschaft; er gefährdet seine Familie sowohl wirthschaftlich als persönlich und fällt schließlich der öffentlichen Armenpflege zur Last. Die Entmündigung des Trinkers ist auch das geeignetste privatrechtliche Mittel, um die Unterbringung des Trinkers in einer Heilanstalt zu ermöglichen (K.Pr. Nr. 7 IV).

Der Begriff der Trunksucht ist im Gesetzbuch nicht näher bestimmt. Er bedeutet eine krankhafte Neigung nach übermäßigem Genuß geistiger Getränke bei Mangel genügender moralischer Widerstandskraft,[9]) nicht auch den Mißbrauch von Morphium, Opium u. dergl.

Die Trunksucht wird zu einem Entmündigungsgrund nur dann, wenn sie eine oder mehrere der oben unter a—c bezeichneten Folgen hat. Häufig wird sie gleichzeitig mit Verschwendungssucht den Grund für eine Entmündigung bilden.[10])

In allen Fällen der Entmündigung ist im Urtheil zu erwähnen, ob dieselbe wegen Geisteskrankheit oder wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht erfolgt, da die Wirkungen der Entmündigung verschieden sind, je nachdem dieselbe aus dem einen oder anderen Grunde erfolgt ist.[11])

Aus diesem Grunde dürfte auch eine Person, die zunächst nur wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt war, später im Wege eines neuen Entmündigungsverfahrens wegen Geisteskrankheit entmündigt werden können, wenn die Voraussetzungen hierfür später hervortreten.[12])

Auch ein Ausländer kann im Inland entmündigt werden, wenn er seinen Wohnsitz, oder falls er keinen Wohnsitz hat, seinen Aufenthalt im Inland hat (Art. 8 EB.). Bei der Entmündigung eines Ausländers im Inland bestimmen sich sowohl die Voraussetzungen, als auch die Wirkungen der Entmündigung nach deutschem Recht. Die im Ausland erfolgte Entmündigung eines Inländers ist im Inland nicht anzuerkennen (KPr. S. 8217; vergl. unten S. 433)[13]), wohl aber die Entmündigung eines Ausländers, welche in dessen Heimathsstaat erfolgt ist.

---

[9]) Vergl. Planck B. 6 zu § 6 BGB.
[10]) Vergl. RGE. XXI S. 167, Urth. v. 15. 5. 1888.
[11]) RGE. XVI S. 236, Urth. v. 12. 7. 1886.
[12]) Vergl. das anscheinend auf einem andern Standpunkt stehende in der vorigen B. citirte Urth. d. RG.
[13]) Bei Mugdan, Materialien I S. 270—272.

Digitized by Google

§ 31. Das Entmündigungsverfahren. [1])

Während die im vorigen Paragraphen besprochenen Voraussetzungen einer Entmündigung durch das bürgerliche Recht bestimmt werden, sind für das Verfahren, welches zur Herbeiführung einer Entmündigung zu beachten ist, die Vorschriften der deutschen CPO. maßgebend. Die Entmündigung kann nur durch gerichtliche Entscheidung ausgesprochen werden (§ 645 CPO.). Auch kennt das heute geltende Recht keine kraft Gesetzes auf Grund einer strafrechtlichen Verurtheilung eintretende Entmündigung. Die Civilprozeßordnung behandelt das Entmündigungsverfahren wegen Geisteskrankheit und Geistesschwäche gesondert von demjenigen Verfahren, welches bei der Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht zu beobachten ist.

I. Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche.

Das gerichtliche Verfahren behufs Herbeiführung einer Entmündigung wird durch einen Antrag eingeleitet. Ist dieser Antrag in zulässiger Weise gestellt, so veranlaßt das Gericht in nicht öffentlichem Verfahren von Amtswegen alle ihm sachdienlich erscheinenden Erhebungen und fällt seine Entscheidung auf Grund der zu seiner Kenntniß gelangten Thatsachen, ohne daß es einer weiteren Thätigkeit des Antragstellers im Laufe des Verfahrens bedürfte.

Berechtigt, den Antrag auf Entmündigung zu stellen, sind der Ehegatte und derjenige gesetzliche Vertreter des zu Entmündigenden (Vater, Mutter, Altersvormund oder Pfleger), welchem die Sorge für dessen Person zusteht. Sofern Letzteres der Fall, ist insbesondere auch ein gemäß § 1910 BGB. bestellter Pfleger befugt, den Antrag zu stellen.[2]) Bei mehreren Mitvormündern, welche die Vormundschaft gemeinschaftlich führen, muß der Antrag von allen gemeinschaftlich ausgehen oder bei Meinungsverschiedenheiten die Stellung des Antrags durch das Vormundschaftsgericht gebilligt sein (vergl. § 1797 BGB. und oben § 16 S. 244). Antragsberechtigt ist ferner jeder Verwandte des zu Entmündigenden ohne Rücksicht auf die Gradesnähe (§ 1589 BGB.), nicht jedoch ein Verschwägerter.

Gegen eine Ehefrau kann der Antrag von einem Verwandten nur gestellt werden, wenn auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt ist, oder wenn der Ehemann die Ehefrau verlassen hat, oder wenn der Ehemann zur Stellung des Antrags dauernd außer Stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Es sind dies alles Fälle, in denen die Fürsorge des Ehemannes für die Frau durch besondere Verhältnisse ausgeschlossen ist.

[1]) Bei Anführung der Ansichten der Kommentatoren sind in diesem Paragraphen die Zahlen der §§ der CPO. nach der bisherigen Fassung bezeichnet, soweit nicht Anderes angegeben.

[2]) Dorner F. B. 2 b zu § 52 F.

Digitized by Google

Gegen eine Person, die unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, kann der Antrag von einem Verwandten nicht gestellt werden. Die Entmündigung einer in solcher Lage befindlichen Ehefrau kann sowohl von dem Ehemann als auch von dem gesetzlichen Vertreter beantragt werden. „Dies entspricht dem Standpunkt des BGB., wonach das Recht und die Pflicht der Sorge für die Person einer unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Ehefrau zwischen dem gesetzlichen Vertreter und dem Ehemann getheilt ist. Auf der anderen Seite ist, wenn ein nicht entmündigter Ehemann unter Vormundschaft stehen sollte (was mit Rücksicht auf § 1303 BGB. nur in der Uebergangszeit möglich ist), nicht nur der Vormund, sondern auch die Ehefrau zum Antrag auf Entmündigung berechtigt. Die Frau kann hier namentlich mit Rücksicht auf das eheliche Güterrecht ein eigenes Interesse daran haben, daß die Entmündigung rechtzeitig herbeigeführt werde (vergl. §§ 1418[3], 1542 Abs. 1 BGB.)" (Begr. z. CPO. Nov. S. 136, 137). Gegen einen Ehemann kann im Uebrigen auch von Verwandten die Entmündigung in Antrag gebracht werden.

Der Gegenvormund ist zu einer Antragstellung nicht befugt.

Außerdem steht in allen Fällen, also auch in Bezug auf Ehefrauen, Bevormundete und unter elterlicher Gewalt stehende Personen, der Staatsanwaltschaft ein Antragsrecht zu, und zwar der Staatsanwaltschaft bei demjenigen Landgericht, in dessen Bezirk das für das Entmündigungsverfahren zuständige Amtsgericht gelegen ist. Die Frage, wann die Staatsanwaltschaft von diesem, ihrem Recht Gebrauch zu machen verpflichtet ist, beantwortet sich aus ihrem allgemeinen dienstlichen Beruf dahin, daß sie in allen Fällen einzutreten hat, in denen das öffentliche Interesse, insbesondere wegen der Gemeingefährlichkeit des Kranken, oder das gefährdete Privatinteresse eines hülflosen Geisteskranken es erfordert.[3]) Der Umstand, daß der zu Entmündigende noch einen Ehegatten oder bekannten Verwandten hat, hebt das Antragsrecht der Staatsanwaltschaft nicht auf. Die Staatsanwaltschaft wird von solchen Fällen, in denen sie ihr Antragsrecht ausüben kann, entweder durch Anrufung seitens der Betheiligten oder Mittheilung anderer Behörden in Kenntniß gesetzt. Auch ist in manchen Staaten landesrechtlich vorgeschrieben, daß der Staatsanwaltschaft von jeder Aufnahme eines Geisteskranken in einer Irrenanstalt Mittheilung zu machen ist.[4])

[3]) Ueber die Antragsberechtigung der Staatsanwaltschaft vergl. Daude: Das Entmündigungsverfahren (II. Aufl.), S. 16.

[4]) In **Preußen** ist die Aufnahme eines nicht entmündigten Geisteskranken in eine Privatanstalt binnen 24 Stunden dem Ersten Staatsanwalt des für die Entmündigung zuständigen Gerichts oder, falls dieses unbekannt ist, dem Ersten Staatsanwalt desjenigen Gerichts anzuzeigen, in dessen Bezirk die Anstalt liegt,

Digitized by Google

Landesrechtliche Bestimmungen, nach denen noch weitere Personen den Antrag auf Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche stellen können, treten außer Kraft (Begründung z. CPO.-Novelle S. 136; vergl. dagegen unten wegen des Antragsrechts bei einer Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht.[5])

Das Recht der Antragstellung steht Jedem, dem es nach dem Gesetz verliehen ist, in gleichem Umfange zu, es ist nicht für den Einen oder Andern nur derart gegeben, daß dieser zu der Ausübung desselben nur befugt wäre, wenn ein Anderer davon keinen Gebrauch machen kann.

Der Antragsteller muß prozeßfähig sein. Für einen nicht prozeßfähigen Antragsberechtigten kann der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter gestellt werden.[6]) Der Antragsteller bedarf nicht der Vertretung durch einen Anwalt, kann sich aber sowohl durch einen solchen als durch einen andern Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Vertreter bedarf einer schriftlichen Vollmacht (§ 80 CPO.), deren Mangel das Gericht von Amtswegen zu berücksichtigen hat (§ 88 Abs. 2 CPO.).

Der Antragsteller kann, sofern er außer Stande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und für seine Familie nöthigen Unterhalts die ihm durch Betreibung des Entmündigungsverfahrens erwachsenden Kosten zu bestreiten, das Armenrecht nach Maßgabe der §§ 114 ff. CPO. nachsuchen[7]). Er wird hierdurch insbesondere von der Zahlung des nach § 81 GKG. gegen ihn einzuweisenden Kostenvorschusses befreit.

Wer den Antrag auf Entmündigung gestellt hat, ist, solange die Entmündigung noch nicht rechtswirksam erfolgt ist (§ 661 CPO.), befugt, denselben zurückzunehmen (vergl. § 115 Abs. 2, § 1908 Abs. 1 BGB.). Die Zurücknahme des Antrages hat die Einstellung des Verfahrens zur Folge[8]). Der Antragsteller hat in diesem Fall die Kosten zu tragen.[9]) Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß ein anderer zur Antragstellung Berechtigter den Antrag auf Entmündigung erneuert[10]). Durch den Tod oder die Prozeßunfähigkeit des Antragstellers wird das Verfahren nicht unterbrochen, wohl aber erlischt es durch den Tod des zu Entmündigenden.

---

§ 8 der Anweisung v. 20. 9. 95 (Reichsanzeiger Nr. 259). Wegen der Anzeige hinsichtlich der in öffentliche Irrenanstalten Aufgenommenen siehe Circular-Reskript der Minister des Innern u. s. w. v. 6. 12. 1879 MBl. 80 S. 6.

In **Elsaß-Lothringen** ist dies durch Art. 10, 22 des Ges. v. 30. 6. 1838 vorgeschrieben.

[5]) Vergl. RGE. VII S. 346, Urth. v. 30. 6. 1882.

[6]) Wilmowski-Levy B. 1 z. § 596 CPO.

[7]) Petersen B. II zu § 106 CPO.; Wilmowski-Levy B. 1 zu § 601 CPO.

[8]) Wilmowski-Levy B. 4 zu § 593 CPO.; Daube a. a. O. S. 22.

[9]) Beschl. d KG. v. 7. 10. 1887 in der Zeitsch. f. Deutschen Civilprozeß XIII S. 404.

[10]) Petersen B. III, 1 zu §§ 593—596 CPO.

Digitized by Google

Der Antrag muß die Bezeichnung des Antragstellers und des zu Entmündigenden nach Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort enthalten. Es sollen ferner in demselben die ihn begründenden Thatsachen, insbesondere auch die Thatsachen, aus welchen sich die Antragsberechtigung und die Zuständigkeit des angegangenen Gerichts ergeben, sowie die Beweismittel für diese Thatsachen angegeben werden. Der Antrag ist schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers bei dem zuständigen Amtsgericht anzubringen (§ 647 CPO.).

Ausschließlich zuständig für die Einleitung des Entmündigungsverfahrens ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der zu Entmündigende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§ 648 Abs. 1 CPO.). Der allgemeine Gerichtsstand einer Person bestimmt sich nach ihrem Wohnsitz (§ 13 CPO.) und, wenn sie einen solchen nicht hat, nach ihrem Aufenthalt oder letzten Wohnsitz (§ 16 CPO.) Da zur Begründung und Aufhebung eines Wohnsitzes Geschäftsfähigkeit gehört (§ 8 BGB.),so muß in allen den Fällen, in welchen während der Geisteskrankheit eine Veränderung der Niederlassung stattgefunden hat, der bisherige Wohnsitz maßgebend bleiben, sofern die geistige Umnachtung des zur Entmündigenden eine derartige ist, daß er als geschäftsfähig nicht anzusehen ist, und ein gesetzlicher Vertreter seine Willensunfähigkeit nicht ergänzt hat (vergl. § 8 BGB.). Dagegen kann mit dem Willen eines gesetzlichen Vertreters des zu Entmündigenden für diesen z. B. ein Wohnsitz auch in einer Irrenanstalt begründet werden, sofern „bei voraussichtlich langwieriger oder unheilbarer Krankheit dauernde Unterbringung bezweckt ist" (M. I S. 72, vergl. unten § 32 III 6).

Bei Beurtheilung der Zuständigkeitsfrage, ob nämlich der Kranke nach seinem Geisteszustande im Stande war, einen Wohnsitz zu begründen, kann daher das Amtsgericht noch vor Erlaß des Entmündigungsbeschlusses in die Lage kommen, über das Vorhandensein und den Grad der Geisteskrankheit incidenter zu entscheiden.[11])

Gegen einen Deutschen, welcher im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, kann der Antrag bei dem Amtsgericht seines letzten Wohnsitzes im Deutschen Reich gestellt werden (§ 648 Abs. 2 CPO.). In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimathsstaates als sein Wohnsitz. Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt. Gehört ein Deutscher einem Bundesstaate nicht an (vergl. oben S. 172), so gilt als sein Wohnsitz die Stadt Berlin. Ist die Stadt Berlin in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von dem Reichskanzler durch allgemeine Anordnung bestimmt (§§ 648, 15 CPO.).

[11]) Wilmowski-Levy B. 1 zu § 594 CPO.; Daude a. a. O. S. 11 ff.

Digitized by Google

Gegen einen Ausländer, d. h. einen Nicht-Deutschen ist ein Entmündigungsverfahren nur zulässig, wenn er im Inlande einen Wohnsitz oder einen Aufenthalt hat. Falls er im Inlande keinen Wohnsitz sondern nur einen Aufenthalt hat, so ist die Entmündigung im Inlande nur zulässig, wenn er auch im Auslande keinen Wohnsitz hat (Art. 8 EB.). Voraussetzungen und Wirkungen der Entmündigung im Inlande bestimmen sich wie oben (S. 428) erwähnt, nach inländischen Recht.[12])

Das Verfahren behufs Entmündigung ist nicht öffentlich (§ 172 Abs. 2 GVG.). Das Gericht hat zunächst zu prüfen, ob seine Zuständigkeit begründet, ob der Antragsteller zur Stellung des Antrages berechtigt ist, und ob die in dem Antrage bezeichneten Thatsachen geeignet sind, eine Entmündigung herbeizuführen. Es kann vor Einleitung des Verfahrens von dem Antragsteller die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses fordern (§ 649 CPO.) und auch in sonstigen Beziehungen den Antragsteller zu einer Ergänzung seines ursprünglichen Antrages veranlassen oder selbst trotz der Mängel des Antrages die ihm zweckmäßig erscheinenden Ermittelungen anstellen. Andererseits ist jedoch das Amtsgericht auch befugt, einen Antrag, der den gesetzlichen Erfordernissen nicht entspricht oder sich schon nach seinem Inhalt als unbegründet darstellt, sofort und ohne weitere Erhebungen zurückzuweisen. Ob nur dem Antragsteller gegen eine solche abweisende Entscheidung das Rechtsmittel der einfachen Beschwerde gemäß § 567 CPO. oder dem Antragsteller und der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde auf Grund des § 663 CPO. zusteht, ist bestritten;[12a]) die Frage dürfte jedoch, da auch dieser Beschluß die Entmündigung ablehnt und § 663 CPO. bezüglich der Gründe der Ablehnung nicht unterscheidet, in letzterem Sinne zu beantworten sein. Der den Antrag abweisende Beschluß ist daher sowohl dem Antragsteller wie der Staatsanwaltschaft zuzustellen (§ 659 CPO.).

„Häufig liegen die Verhältnisse so, daß ein anderes Gericht, wie dasjenige, welches nach obigen Bestimmungen zur Einleitung des Entmündigungsverfahrens zuständig ist, sich für die Durchführung des Verfahrens besser eignet. Namentlich tritt dieser Fall leicht ein, wenn die unter Umständen ausschlaggebende persönliche Vernehmung des zu Entmündigenden nicht vor dem zur Entscheidung berufenen Gericht erfolgen

---

12) Wegen der Entmündigung geisteskranker Russischer Unterthanen s. Daube a. a. O. S. 24 B. 36. Nach den dort angegebenen Verfügungen ist die außerhalb Rußlands erfolgte Entmündigung in Rußland nur wirksam, wenn bei ihr ein Abgeordneter oder Bevollmächtigter der in dem betreffenden Land bestehenden Russischen Gesandtschaft oder des daselbst errichteten Russischen Konsulats mitgewirkt hat.

In **Preußen** ist daher von der Einleitung des Verfahrens dem Auswärtgen Amt Mittheilung zu machen.

12a) Daube a. a. O. S. 24. Wilmowsky-Levy B. 1 z. § 596 CPO.

Digitized by Google

kann, weil er durch seinen Zustand an einen Ort gebunden ist, der sich außerhalb des Bezirks des Gerichts befindet" (Begründung z. CPO.-Novelle S. 137). Aus diesem Grunde ist das nach obigen Bestimmungen zuständige Gericht nach Einleitung des Verfahrens befugt, die weitere Verhandlung und Entscheidung dem Amtsgericht zu überweisen, in dessen Bezirk der zu Entmündigende sich aufhält. Die Ueberweisung ist nicht mehr zulässig, wenn das Gericht, welches das Verfahren eingeleitet hat, den zu Entmündigenden vernommen hat (§ 650 CPO.), da die Ueberweisung hauptsächlich den Zweck verfolgt, eine Vernehmung des zu Entmündigenden durch das entscheidende Gericht zu sichern. Im Uebrigen ist Voraussetzung der Ueberweisung, daß sie mit Rücksicht auf die Verhältnisse des zu Entmündigenden erforderlich erscheint. Dies wird regelmäßig nicht der Fall sein, wenn nach den übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen und den Aussagen einwandsfreier Zeugen Zweifel über den Geisteszustand des zu Entmündigenden ausgeschlossen sind. „Auf diese Weise wird einem das Maß überschreitenden Gebrauche der Vorschrift vorgebeugt, welcher leicht zur Ueberlastung einzelner Amtsgerichte, in deren Bezirk sich Irrenanstalten befinden, führen könnte." (Begründung z. CPO.-Novelle ebenda.)

Wird die Uebernahme des Verfahrens von dem Gericht, welchem es überwiesen ist, abgelehnt, so entscheidet das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht (§ 650 Abs. 3 CPO.), also das bei den in Betracht kommenden Gerichten gemeinschaftlich übergeordnete Gericht (Begründung zur CPO.-Novelle S. 138).

Das Gericht, welchem das Verfahren überwiesen ist, kann es unter denselben Voraussetzungen weiter überweisen, wenn nach der Uebernahme ein Wechsel des Aufenthalts des zu Entmündigenden eintritt (§ 651 CPO.). Der Staatsanwalt ist von jeder Ueberweisung in Kenntniß zu setzen.

Das Amtsgericht hat unter Benutzung der in dem Antrage angegebenen Thatsachen und Beweismittel die zur Feststellung des Geisteszustandes erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die Beweise, soweit sie erheblich erscheinen, aufzunehmen (§ 653 CPO.). Es hat diese Beweiserhebung von Amtswegen zu veranlassen; doch steht der Staatsanwaltschaft in allen Fällen das Recht zu, das Verfahren durch Stellung von Anträgen zu betreiben und den Terminen beizuwohnen (§ 652 CPO.). Auch der Antragsteller kann seinen Antrag jeder Zeit durch Angabe weiterer Thatsachen und Beweismittel ergänzen; ein Recht, den Terminen beizuwohnen, hat er nicht[13]), doch kann ihm die Anwesenheit gestattet werden. Das Gericht kann durch derartige Anträge auf sachdienliche Beweise aufmerksam gemacht werden. Es ist jedoch an diese Anträge in keiner Weise

[13]) Wilmowsky-Levy B. 4 zu § 597 CPO.

Digitized by Google

gebunden, hat vielmehr in voller Selbständigkeit die ihm zweckmäßig scheinenden Maßnahmen anzuordnen. Um der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zu einer Antragstellung zu geben, ist ihr von der Einleitung des Entmündigungsverfahrens und von allen Terminen Kenntniß zu geben (§ 652 CPO.). Auch steht ihr das Recht zu, jederzeit von den Akten Einsicht zu nehmen.

In jeder Lage des Verfahrens hat das Gericht, sobald es eine Fürsorge für die Person oder für das Vermögen des zu Entmündigenden für erforderlich hält, der Vormundschaftsbehörde, d. i. regelmäßig (vergl. aber Art. 147 EB.) dem Vormundschaftsgericht, zum Zweck dieser Anordnung Mittheilung zu machen (§ 657 CPO.). Das Vormundschaftsgericht hat alsdann die geeigneten Maßregeln anzuordnen. Es kann insbesondere eine vorläufige Vormundschaft gemäß §§ 1906 ff. BGB. anordnen oder einen Pfleger auf Grund des § 1910 BGB. bestellen (vergl. S. 33 und 36 I B). Pfleger und vorläufiger Vormund haben alsdann auch im Entmündigungsverfahren dem zu Entmündigenden ihren Beistand zu leisten. Auch andere Beistände sind von dem Entmündigungsgericht nicht zurückzuweisen.[14])

Vor Erhebung der Beweise ist auch dem zu Entmündigenden Gelegenheit zur Bezeichnung von Beweismitteln zu geben, desgleichen demjenigen gesetzlichen Vertreter des zu Entmündigenden, welchem die Sorge für dessen Person zusteht. Die letztere Bestimmung hat insbesondere für den Fall Bedeutung, daß gemäß § 1906 BGB. eine vorläufige Vormundschaft eingeleitet ist. Sie findet keine Anwendung, wenn der gesetzliche Vertreter selbst die Entmündigung beantragt hatte (§ 653 Abs. 1 CPO.). Im Allgemeinen kann das Gericht jede ihm geeignet erscheinende Art von Erhebungen veranlassen: es kann schriftliche Aeußerungen einfordern oder durch Vernehmung geeigneter Personen die in Betracht kommenden Thatsachen feststellen. Für die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen kommen die in §§ 373—414 CPO. aufgestellten Vorschriften zur Anwendung; bei der Verweigerung einer Aussage kann ohne einen Antrag von Amtswegen zur Erzwingung des Zeugnisses Haft angeordnet werden (§§ 653, 390 CPO.)

Wenn das Gesetz im Allgemeinen dem Gericht die Auffindung derjenigen Maßregeln überläßt, welche einen Nachweis über den Geisteszustand des zu Entmündigenden zu erbringen geeignet sind, so weicht es doch von dieser Regel bezüglich zweier Punkte ab, in welchen es besondere Vorschriften aufstellt:

a) Der zu Entmündigende muß persönlich unter Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen vernommen werden. Diese Vernehmung kann entweder durch den Richter, welcher mit dem Entmündigungs-

[14]) Daude a. a. O. S. 30.

Digitized by Google

verfahren befaßt ist, oder durch einen von diesem ersuchten Richter erfolgen. Dabei kann auch wie erwähnt eine Ueberweisung des Verfahrens an ein anderes Gericht gemäß §§ 650, 651 CPO. veranlaßt werden. Zum Zweck der Vernehmung kann die Vorführung des zu Entmündigenden angeordnet werden. Die Vernehmung darf nur in den Fällen unterbleiben, in welchen sie für den Gesundheitszustand des zu Entmündigenden nachtheilig oder mit besonderen Schwierigkeiten (z. B. bei Tobsucht des Kranken) verbunden ist. Ob diese Voraussetzungen, unter denen von der Vernehmung abgesehen werden kann, vorliegen, darüber entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen (§ 654 CPO.).[15])

Das Gesetz legt auf die persönliche Vernehmung des zu Entmündigenden ein besonderes Gewicht. Aus diesem Grunde ist auch durch die Novelle zur CPO. die frühere Befugniß des Gerichts, von der Vernehmung abzusehen, wenn sie als für die Entscheidung unerheblich erachtet wird, beseitigt.

Der zu Entmündigende kann sich bei seiner Vernehmung und während des ganzen Verfahrens des Beistandes eines Anwalts bedienen (KB. z. CPO.-Novelle S. 164). Die Vernehmung erfolgt mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand des zu Entmündigenden regelmäßig besser an dessen gewöhnlichem Aufenthaltsort wie an Gerichtsstelle.[16])

Als Sachverständige, die der Vernehmung beiwohnen müssen, sind nicht nur Irrenärzte, wenn auch in erster Linie, sondern alle Aerzte anzusehen, welche im Stande sind, den Geistenzustand eines Menschen mit besonderer Sachkunde zu beurtheilen. Das Gericht hat dieselben nach freiem Ermessen auszuwählen (§ 404 CPO.).

b) Die Entmündigung darf nicht ausgesprochen werden, bevor das Gericht einen oder mehrere Sachverständige über den Geisteszustand des Kranken gehört hat (§ 655 CPO.). Auch ein schriftliches Gutachten kann als genügend angesehen werden. Wenn eine persönliche Vernehmung des Kranken stattgefunden hat, wird es sich regelmäßig empfehlen, den zu dieser Vernehmung zugezogenen Sachverständigen über den Geisteszustand zu hören. Im Uebrigen unterliegt die Auswahl der Sachverständigem auch hier dem freien Ermessen des Gerichts[17]) (§ 404 CPO.). Die Sachverständigen sind zu vereidigen

[15]) Vergl. RGUrth. v. 14. 1. 1886 bei Rassow-Kuentzel 30 S. 1162.

[16]) In **Preußen** soll die Vernehmung nur ausnahmsweise an der Gerichtsstelle stattfinden. Siehe Daube a. a. O. S. 33 und die dort mitgetheilten Reskripte.

[17]) Vergleiche für **Preußen** über die Auswahl der Sachverständigen und ihre Vernehmung die Allgemeine Verfügung v. 10. 5. 1887. JMBl. S. 129 und 8. 8. 1894 JMBl. S. 241.

Digitized by Google

(§ 653, 410 CPO.), soweit sie nicht für Erstattung von Gutachten dieser Art im Allgemeinen beeidigt sind. In letzterem Falle genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

Die Zurückweisung eines Entmündigungsantrages kann ohne zuvorige Anhörung Sachverständiger erfolgen.

c) Das Gericht kann den zu Entmündigenden auch gegen seinen Willen auf die Dauer von höchstens 6 Wochen in einer Heilanstalt unterbringen lassen, wenn dies nach ärztlichem Gutachten zur Feststellung seines Geisteszustandes geboten erscheint und ohne Nachtheil für seinen Gesundheitszustand auszuführen ist (§ 656 CPO.). Voraussetzung einer derartigen Anordnung ist, daß der Antragsteller ihr zustimmt; auch sind vor der Entscheidung soweit thunlich die sonstigen Antragsberechtigten (§ 646 CPO.), insbesondere also auch stets der Staatsanwalt zu hören. Infolge der Einschränkung „soweit thunlich" ist indessen das Amtsgericht nicht verpflichtet, sämmtliche Verwandte zu hören, obwohl diese alle nach § 646 CPO. antragsberechtigt sind. Ob die gerichtliche Vernehmung des zu Entmündigenden bereits stattgefunden hat, ist auf die Zulässigkeit der Maßregel ohne Einfluß. Regelmäßig wird sie erst nach der Vernehmung anzuordnen sein. Das Gericht kann die Anstalt, in welcher die Beobachtung stattzufinden hat, nach seinem Ermessen auswählen. Es ist dabei nicht an die öffentlichen Irrenanstalten gebunden, wie in den verwandten Fällen des § 81 StPO. (vergl. Begründ. z. CPO. Novelle S. 139).

Der Beschluß, durch welchen die Unterbringung angeordnet wird, ist dem Antragsteller (nicht den sonstigen nach § 646 CPO. Antragsberechtigten), der Staatsanwaltschaft[18]) und dem zu Entmündigenden zuzustellen. Er ist durch das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde anfechtbar. Diese hat aufschiebende Wirkung (§ 572 CPO.). Sie steht dem zu Entmündigenden und den außer dem Antragsteller Antragsberechtigten (§ 646 CPO.), insbesondere auch der Staatsanwaltschaft zu. Die zweiwöchige Beschwerdefrist (§ 577 CPO.) läuft für den zu Entmündigenden und den Staatsanwalt von dem Tage der an sie erfolgten Zustellung, für die übrigen Antragsberechtigten von dem Tage der Zustellung an den zu Entmündigenden an. Der Antragsteller, welcher die Einleitung des Verfahrens veranlaßt hat, ist nicht beschwerdeberechtigt, da die Anordnung ohne seine Zustimmung nicht erfolgen kann. Der Staatsanwaltschaft ist das Rechtsmittel gegeben, sowohl mit Rücksicht auf den zu Entmündigenden, als auch im Interesse der Staatskasse, die im Fall

[18]) Die Zustellung an die Staatsanwaltschaft ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben (vergl. §§ 652, 659 CPO.), ergiebt sich aber aus der verschiedenartigen Bestimmung der Beschwerdefrist in § 656 Abs. 2 CPO.

Digitized by Google

der Ablehnung des Entmündigungsantrags die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Bestritten ist, ob der zu Entmündigende gezwungen werden kann, seine körperliche Untersuchung zu gestatten. Die bejahende Antwort dürfte die richtige sein.[19])

Der Antragsteller hat kein Recht, den stattfindenden Vernehmungen beizuwohnen, wohl aber der Staatsanwalt (§ 652 CPO.), doch kann der Amtsrichter auch dem Antragsteller die Anwesenheit gestatten.

Erachtet das Gericht den Geisteszustand des zu Entmündigenden als durch die angestellten Ermittelungen für hinreichend festgestellt, um über den Antrag entscheiden zu können, so erläßt es einen Beschluß, der entweder die Entmündigung ausspricht oder ablehnt.

Wenn die Entmündigung wegen Geisteskrankheit beantragt war, kann sie auch wegen bloßer Geistesschwäche ausgesprochen, nicht aber kann umgekehrt eine Entmündigung wegen Geisteskrankheit verhängt werden, wenn nur eine solche wegen Geistesschwäche beantragt war. In letzterem Fall kann trotz nachgewiesener Geisteskrankheit nur auf Entmündigung wegen Geistesschwäche erkannt werden. Dies schließt nicht aus, daß im einzelnen Fall der Nachweis geführt wird, daß der wegen Geistesschwäche Entmündigte geisteskrank ist, und daß daraus die entsprechenden civil- oder strafrechtlichen Folgerungen gezogen werden.[20])

Wiewohl das Gesetz hierüber keine Vorschriften enthält, ist es doch angezeigt, den über die Entmündigung zu erlassenden Beschluß mit Gründen zu versehen, schon um im Fall einer Anfechtung dem Landgericht die Gründe des Amtsrichters zur Kenntniß zu bringen. Jedenfalls muß, wenn die Entmündigung erfolgt, in dem Beschluß ausdrücklich ausgesprochen werden, ob Geisteskrankheit oder Geistesschwäche der Grund der Entmündigung ist.

Die Kosten fallen, wenn die Entmündigung abgelehnt wird, der Staatskasse, wenn eine Entmündigung ausgesprochen wird, dem Entmündigten zur Last.[20a]) Das Gericht kann auch demjenigen, welcher das Entmündigungsverfahren beantragt hatte, sofern dies nicht seitens der Staatsanwaltschaft geschehen ist, die Kosten ganz oder theilweise zur Last legen, wenn dem Antragsteller nach dem Ermessen des Gerichts bei der Stellung des Antrages ein Verschulden trifft, sei es, daß er den Antrag gestellt hat, ohne dazu berechtigt zu sein, oder daß er durch falsche Angaben die Einleitung des Verfahrens veranlaßt hat (§ 658 CPO.).

---

[19]) Vergl. Wilmowsky-Levy B. 1 zu § 598 CPO. und die dort Citirten.

[20]) Staudinger B. III 2 z. § 6 BGB., vergl. auch RGE. XVI S. 236, Urth. v. 12. 7. 1886.

[20a]) Für **Preußen** s. wegen der Auslagen der Staatsanwaltschaft MinistVerf. v. 31. 3. 1894 (JMBl. S. 87).

Digitized by Google

Der Beschluß, welcher die Entmündigung ablehnt, ist, wie schon bemerkt, von Amtswegen der Staatsanwaltschaft und, wenn diese nicht den Antrag auf Entmündigung gestellt hatte, auch dem Antragsteller sowie demjenigen, dessen Entmündigung beantragt war (§ 662 CPO.), nach den Regeln der CPO. zuzustellen. Die Zustellung an die Staatsanwaltschaft ist auch dann erforderlich, wenn diese im Laufe des Verfahrens überhaupt nicht mitgewirkt hat (§ 659 CPO.).

Wird die Entmündigung ausgesprochen, so ist der Beschluß der Vormundschaftsbehörde, d. i. regelmäßig (s. aber Art. 147 EB.) dem Amtsgericht, bei welchem die Vormundschaft über den Entmündigten geführt wird oder einzuleiten ist, mitzutheilen (§ 660 CPO.).

Die Mittheilung braucht nicht formell zugestellt zu werden, sondern es genügt jede zuverlässige Art der Benachrichtigung. Ist der Richter, welcher den Entmündigungsbeschluß erlassen hat, gleichzeitig Vormundschaftsrichter, so ist naturgemäß eine Benachrichtigung desselben nicht erforderlich; dennoch muß auch in diesem Falle zu den Vormundschaftsakten ein Vermerk über die erfolgte Entmündigung gelangen (Begr. z. CPO. S. 140).

Der Beschluß ist ferner dem Antragsteller[21]) und der Staatsanwaltschaft (§ 659 CPO.), und, wenn der Entmündigte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, auch demjenigen gesetzlichen Vertreter zuzustellen, welchem die Sorge für die Person des Entmündigten zusteht, im Fall einer vorläufigen Vormundschaft dem vorläufigen Vormunde. Wenn neben dem gesetzlichen Vertreter noch einer andern Person die Sorge für die Person des Entmündigten zusteht, so ist nur dem Ersteren die Zustellung zu machen. Im Fall der Entmündigung wegen Geistesschwäche (nicht wegen Geisteskrankheit) ist der Beschluß außerdem dem Entmündigten selbst zuzustellen (§ 660 CPO.).

Eine Verkündung des Entmündigungsbeschlusses findet nicht statt. Auch darf das Entmündigungsgericht nicht die Veröffentlichung des Beschlusses anordnen.[22])[23]) Dagegen ist es zulässig, daß das Vormundschaftsgericht, dem die Ausführung des Entmündigungsbeschlusses durch Anordnung einer Vormundschaft obliegt, auch für die etwaige Sicherung der Ausführung

---

[21]) Ob die Zustellung auch, wenn der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten ist, an den Antragsteller selbst oder an den Bevollmächtigten zu bewirken sei, ist bestritten. Die erstere Ansicht dürfte die richtige sein. A. A. v. Wilmowsky-Levy B. 1 a z. § 602 CPO.

[22]) Vergl. Verf. d. Els. Lothr. Oberstaatsanwalts vom 10. 3. 1881. Samml. VI S. 42.

[23]) In **Preußen** muß, sofern eine aktive Militärperson in Frage kommt, der Militärbehörde sowohl von der Einleitung als von dem Ergebniß des Verfahrens Mittheilung gemacht werden (s. Daude a. a. O. S. 25 und 52), ebenso dem Vorsteher einer öffentlichen oder Privatirrenanstalt, in welcher der Entmündigte untergebracht ist, von der Entmündigung (MinistVerf. v. 27. 11. 1882, JMBl. S. 372).

Digitized by Google

durch öffentliche Bekanntmachung sorgt (vergl. M. z. CPO. S. 374). Diesbezügliche Vorschriften können landesrechtlich gemäß § 200 F. erlassen werden.[24])

Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit tritt, wenn der Entmündigte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, mit der Zustellung des Beschlusses an denjenigen gesetzlichen Vertreter, welchem die Sorge für die Person zusteht, in Wirksamkeit. Als solcher kommt jedoch ein nach § 1910 Abs. 1 bestellter Pfleger nicht in Betracht, selbst wenn dieser den Entmündigungsantrag gestellt hatte.[25]) Steht der wegen Geisteskrankheit Entmündigte nicht unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft, so wird der Entmündigungsbeschluß erst mit der Bestellung des Vormundes wirksam (§ 661 Abs. 1 CPO.). Diese ist von der Vormundschaftsbehörde auf Grund der Mittheilung, welche ihr seitens des für das Entmündigungsverfahren zuständigen Gerichtes gemacht wird (§§ 660, 674 CPO.) von Amtswegen zu veranlassen (§ 1896 BGB.). Hiermit ist der Vortheil ver-

---

[24]) In **Elsaß-Lothringen** ist durch Ministerialverfügung vom 6. 12. 1899 bestimmt worden, daß alle wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht Entmündigten und unter vorläufige Vormundschaft gestellten Personen, bezüglich deren das Amtsgericht die Entmündigung ausgesprochen oder als Vormundschaftsgericht, sei es von Anfang an, sei es infolge späterer Uebernahme der Vormundschaft, örtlich zuständig ist, in das bei diesem Amtsgericht hierfür zu führende besondere Verzeichniß einzutragen sind. Das Gleiche gilt, wenn die Entmündigung auf Beschwerde gegen den ablehnenden amtsgerichtlichen Beschluß von dem vorgeordneten Landgericht ausgesprochen ist (vergl. unten Anhang 12).

Die Einsicht des Verzeichnisses ist Jedermann auf Verlangen zu gestatten.

Von jeder Eintragung in das Verzeichniß hat das Amtsgericht die Notare des Bezirks zu benachrichtigen.

Diese Benachrichtigung bezweckt die Unterrichtung der Notare wegen der Aufnahme von Akten, bei denen Entmündigte betheiligt sind. Durch vorstehende Bestimmungen ist die MinistVerf. v. 13. 7. 1886 über die Benachrichtigung der Notariatskammern durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft ersetzt.

Durch Ministerialverf. v. 25. 10. 1895 (Samml. XX S. 43) ist weiter für **Elsaß-Lothringen** vorgeschrieben, daß den Bezirkspräsidenten und Anstaltsvorstehern von jeder gerichtlichen Entscheidung Mittheilung zu machen ist, durch welche hinsichtlich eines Insassen der Bezirksirrenanstalten zu Stephansfeld, Hoerdt und Saargemünd, der Irrenabtheilungen in den Bürgerspitälern zu Mülhausen, Neubreisach und Straßburg, des Armen- und Siechenhauses in Bischweiler und der Bezirkssiechenanstalt in Colmar die Entmündigung wegen Geisteskrankheit ausgesprochen, oder eine solche Entmündigung aufgehoben wird. Diese Vorschrift wird sinngemäß auch bei einer Entmündigung wegen Verschwendung, Geistesschwäche oder Trunksucht zur Anwendung kommen müssen. Die Mittheilung liegt der Gerichtsschreiberei desjenigen Amtsgerichts ob, welches die Entscheidung erlassen oder von derselben gemäß §§ 674, 679 CPO. Kenntniß erhalten hat. Sie erfolgt durch Uebersendung eines kostenfreien beglaubigten Auszuges, welcher die ergangene Entscheidung und (von dem Fall der Wiederaufhebung der Entmündigung abgesehen) Namen, Stand und Wohnort des Vormundes und Gegenvormundes zu enthalten hat. Aenderungen, welche später in der Person des Vormundes eintreten, sind in gleicher Weise mitzutheilen.

[25]) Dorner F. B. 2 b zu § 52 F.

Digitized by Google

bunden, daß die Entmündigung ihre Wirkung nicht eher äußert, als bis der Entmündigte einen gesetzlichen Vertreter hat. Erfolgt die Entmündigung wegen Geistesschwäche, so tritt sie mit der Zustellung des Beschlusses an den Entmündigten in Wirksamkeit (§ 661 Abs. 2 CPO.). Diese Zustellung erfolgt, wenn der Entmündigte unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, an den Gewalthaber bezw. den Vormund (§ 171 CPO.).

Der Beschluß, welcher die Entmündigung abgelehnt hat, kann von dem Antragsteller und der Staatsanwaltschaft durch sofortige Beschwerde angegriffen werden, von der Staatsanwaltschaft auch dann, wenn sie in dem amtsgerichtlichen Entmündigungsverfahren gar nicht mitgewirkt hatte (§ 663 CPO.). Andere Personen, welche berechtigt waren, den Antrag auf Entmündigung zu stellen, können den ablehnenden amtsgerichtlichen Beschluß nicht angreifen, wohl aber selbständig einen neuen Antrag auf Entmündigung beim Amtsgericht anbringen, welcher, wenn er auf neue Thatsachen und Beweise gestützt ist, nicht unter Hinweis auf den bereits ergangenen ablehnenden Beschluß zurückgewiesen werden darf.

Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Nothfrist von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses an den Beschwerdeführer bei dem Amtsgericht oder dem Landgericht einzulegen. Das Amtsgericht ist zur Abänderung seiner angegriffenen Entscheidung nicht befugt (§§ 663, 577 CPO.). Für das Verfahren vor dem Beschwerdegericht kommen die §§ 567 bis 577 CPO. sowie die oben erörterten Vorschriften der §§ 652, 653 CPO., betreffend die von Amtswegen seitens des Gerichts zu veranlassenden Ermittelungen über den Geisteszustand des zu Entmündigenden, die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft und die Vereidigung der Zeugen zur entsprechenden Anwendung.

Im Falle der Zurückweisung der Beschwerde fallen die Kosten dem Beschwerdeführer zur Last (§ 97 CPO.). Wird von dem Landgericht die Entmündigung ausgesprochen, so ist der Entmündigte mit den Kosten zu belasten (§ 658 CPO.).

Bezüglich der Zustellung des von dem Landgericht erlassenen Beschlusses und der Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde von der ausgesprochenen Entmündigung finden dieselben Vorschriften wie bei den amtsgerichtlichen Beschlüssen Anwendung.[26])

Hat das Amtsgericht oder auf sofortige Beschwerde gegen den die Entmündigung ablehnenden amtsgerichtlichen Beschluß das Landgericht eine Entmündigung ausgesprochen, so kann der ergangene Beschluß nur im Wege der Klage angefochten werden (§ 664 Abs. 1 CPO.).

[26]) Ebenso bez. Aufnahme in das Verzeichniß und der Benachrichtigung der Notariate in **Elsaß-Lothringen** (s. S. 140).

Digitized by Google

Zur Erhebung dieser Klage sind berechtigt (§ 664 Abs. 2 CPO.):

1. Der Entmündigte selbst, sofern er nicht wegen Minderjährigkeit prozeßunfähig ist.[27]) Er kann andernfalls selbständig einen Prozeßbevollmächtigten für diese Klage und ihre Weiterverfolgung durch die höheren Instanzen bestellen.[28])
2. Derjenige gesetzliche Vertreter des Entmündigten, welchem die Sorge für dessen Person zusteht.
3. Die nach § 646 CPO. außer dem Antragsteller noch weiter antragsberechtigten Personen, insbesondere also stets der Staatsanwalt.

Stirbt der Entmündigte, bevor Klage erhoben ist, so erlischt das Klagerecht; seine Erben sind zur Anstrengung der Klage ebenso wenig befugt wie die übrigen klageberechtigten Personen zur Fortsetzung der bereits erhobenen Klage, da es sich um ein rein persönliches Standesrecht des Entmündigten handelt. Dagegen kann von den Erben eine schon erhobene Klage fortgesetzt werden.[29])

Die Klage muß binnen der Frist eines Monats erhoben werden; diese Frist ist keine Nothfrist, wohl aber eine gesetzliche Präklusivfrist, ihr Lauf wird daher z. B. durch die Gerichtsferien gehemmt (§ 223 CPO.), kann aber durch Vereinbarung der Parteien nicht verlängert werden.[30])

Im Fall der Entmündigung wegen Geisteskrankheit beginnt die Frist für den Entmündigten mit dem Tage, an welchem er von der Entmündigung Kenntniß erhalten hat, gleichviel in welcher Weise dies geschehen ist[31]); für alle übrigen anfechtungsberechtigten Personen beginnt sie an dem Tage, an welchem die Entmündigung in Wirksamkeit tritt (§ 664 Abs. 3 CPO.), also entweder mit der Bestellung des Vormundes oder, falls der Entmündigte unter Vormundschaft oder unter elterlicher Gewalt steht, mit der Zustellung des Entmündigungsbeschlusses an denjenigen gesetzlichen Vertreter, welchem die Sorge für die Person zusteht (§ 661 CPO.).

Ist die Entmündigung wegen Geistesschwäche ausgesprochen, so beginnt die Frist:

1. für den Entmündigten mit der Zustellung des Beschlusses an ihnselbst;
2. für den gesetzlichen Vertreter des unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Entmündigten mit dem Zeitpunkt, in welchem ihm der Beschluß zugestellt ist;
3. für alle übrigen Anfechtungsberechtigten mit dem unter 1 bezeichneten Zeitpunkte.

---

[27]) Wilmowsky-Levy B. 4 zu § 605 CPO. RGC. XXXV S. 352 Urth. v. 7. 3. 95.

[28]) RGC. XXXIV S. 386, Urth. v. 25. 10. 1894.

[29]) Wilmowsky-Levy B. 4 zu § 605 CPO. A. A. Petersen B. 1 zu § 605 CPO.; Daube a. a. O. S. 60.

[30]) RGC. XL S. 393, Urth. v. 21. 12. 1897. Urth. d. RG. v. 26. 11. 1896 in d. Jur. Wochenschr. v. 1897 S. 52 Nr. 12.

[31]) Vergl. hierüber Wilmowsky-Levy B. 7 zu § 605 CPO.

Digitized by Google

Die Klage ist gegen den Staatsanwalt zu richten, der indessen hierdurch nicht verpflichtet wird, der Klage zu widersprechen.[32]) Erhebt der Staatsanwalt die Klage, so ist sie gegen denjenigen gesetzlichen Vertreter des Entmündigten zu richten, welchem die Sorge für dessen Person zusteht, sei es, daß dieser erst infolge der Entmündigung bestellt ist, oder schon vorher als Inhaber der elterlichen Gewalt oder Altersvormund vorhanden war.

Ist ein gesetzlicher Vertreter nicht bestellt, so hat die Staatsanwaltschaft zunächst das Vormundschaftsgericht zu ersuchen, die Bestellung zu veranlassen. Ist der Vormund vor Ablauf der einmonatigen Frist und vor Zustellung der Klage gestorben, so wird das Verfahren unterbrochen und der Lauf der Frist hört auf, bis ein neuer Vormund bestellt ist (§§ 241, 249 CPO.).

Der Kläger hat, wenn die Entmündigung von einem Verwandten, dem Ehegatten oder dem gesetzlichen Vertreter des Entmündigten beantragt war, auch diesen Antragsteller zum Termin zur mündlichen Verhandlung zu laden. Diese Ladung braucht im Gegensatz zu derjenigen des Beklagten nicht in der Klageschrift enthalten zu sein, sondern kann besonders erfolgen. Das Gericht hat in der ersten mündlichen Verhandlung von Amtswegen zu prüfen, ob die Ladung erfolgt ist, und muß verneinenden Falls die Verhandlung vertagen. Die Wahrung der einmonatigen Frist ist für die Beiladung nicht vorgeschrieben. Tritt der Antragsteller infolge der Beiladung bei, so gilt er als nothwendiger Streitgenosse der Hauptpartei, welcher er beitritt, im Sinne des § 621 CPO.[33]). Befugt ist er, sowohl der einen wie der andern Partei sich anzuschließen. Verpflichtet ist er zu einem Beitritt nicht (§ 666 CPO.).

Im Uebrigen gelten für die Erhebung der Klage dieselben Vorschriften wie für Klagen in vermögensrechtlichen, zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten (§§ 253 ff. CPO.). Doch kann mit der Klage auf Aufhebung des Entmündigungsbeschlusses eine andere Klage nicht verbunden werden, auch ist eine Widerklage unzulässig (§ 667 CPO.).

Für die Anfechtungsklage ist dasjenige Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk das Amtsgericht, welches über die Entmündigung entschieden hat, seinen Sitz hat (§ 665 CPO.). Diejenigen Richter des Landgerichts, welche in der gleichen Sache in der Beschwerdeinstanz den Entmündigungsbeschluß erlassen haben (vergl. S. 441), sind von der Mitwirkung nicht ausgeschlossen (vergl. Kom.Prot. S. 463). Vor dem Landgericht ist die Sache in den Formen des Anwaltsprozesses zu verhandeln

[32]) Vergl. RGE. XIII S. 432, Urth. v. 8. 5. 1895.

[33]) Vergl. RGE. XXXVI S. 345, Urth. v. 30. 5. 1895; Urth. d. RG. v. 17. 12. 1895 in der Jur. Wochenschr. v. 1896 S. 72 Nr. 17.

Digitized by Google

Zur Erhebung dieser Klage sind berechtigt (§ 664 Abs. 2 CPO.):

1. Der Entmündigte selbst, sofern er nicht wegen Minderjährigkeit prozeßunfähig ist.[27]) Er kann andernfalls selbständig einen Prozeßbevollmächtigten für diese Klage und ihre Weiterverfolgung durch die höheren Instanzen bestellen.[28])
2. Derjenige gesetzliche Vertreter des Entmündigten, welchem die Sorge für dessen Person zusteht.
3. Die nach § 646 CPO. außer dem Antragsteller noch weiter antragsberechtigten Personen, insbesondere also stets der Staatsanwalt.

Stirbt der Entmündigte, bevor Klage erhoben ist, so erlischt das Klagerecht; seine Erben sind zur Anstrengung der Klage ebenso wenig befugt wie die übrigen klageberechtigten Personen zur Fortsetzung der bereits erhobenen Klage, da es sich um ein rein persönliches Standesrecht des Entmündigten handelt. Dagegen kann von den Erben eine schon erhobene Klage fortgesetzt werden.[29])

Die Klage muß binnen der Frist eines Monats erhoben werden; diese Frist ist keine Nothfrist, wohl aber eine gesetzliche Präklusivfrist, ihr Lauf wird daher z. B. durch die Gerichtsferien gehemmt (§ 223 CPO.), kann aber durch Vereinbarung der Parteien nicht verlängert werden.[30])

Im Fall der Entmündigung wegen Geisteskrankheit beginnt die Frist für den Entmündigten mit dem Tage, an welchem er von der Entmündigung Kenntniß erhalten hat, gleichviel in welcher Weise dies geschehen ist[31]); für alle übrigen anfechtungsberechtigten Personen beginnt sie an dem Tage, an welchem die Entmündigung in Wirksamkeit tritt (§ 664 Abs. 3 CPO.), also entweder mit der Bestellung des Vormundes oder, falls der Entmündigte unter Vormundschaft oder unter elterlicher Gewalt steht, mit der Zustellung des Entmündigungsbeschlusses an denjenigen gesetzlichen Vertreter, welchem die Sorge für die Person zusteht (§ 661 CPO.).

Ist die Entmündigung wegen Geistesschwäche ausgesprochen, so beginnt die Frist:

1. für den Entmündigten mit der Zustellung des Beschlusses an ihnselbst;
2. für den gesetzlichen Vertreter des unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Entmündigten mit dem Zeitpunkt, in welchem ihm der Beschluß zugestellt ist;
3. für alle übrigen Anfechtungsberechtigten mit dem unter 1 bezeichneten Zeitpunkte.

---

[27]) Wilmowsky-Levy B. 4 zu § 605 CPO. RGC. XXXV S. 352 Urth. v. 7. 3. 95.

[28]) RGC. XXXIV S. 386, Urth. v. 25. 10. 1894.

[29]) Wilmowsky-Levy B. 4 zu § 605 CPO. A. A. Petersen B. 1 zu § 605 CPO.; Daube a. a. O. S. 60.

[30]) RGC. XL S. 393, Urth. v. 21. 12. 1897. Urth. d. RG. v. 26. 11. 1896 in d. Jur. Wochenschr. v. 1897 S. 52 Nr. 12.

[31]) Vergl. hierüber Wilmowsky-Levy B. 7 zu § 605 CPO.

Digitized by Google

Die Klage ist gegen den Staatsanwalt zu richten, der indessen hierdurch nicht verpflichtet wird, der Klage zu widersprechen.[32]) Erhebt der Staatsanwalt die Klage, so ist sie gegen denjenigen gesetzlichen Vertreter des Entmündigten zu richten, welchem die Sorge für dessen Person zusteht, sei es, daß dieser erst infolge der Entmündigung bestellt ist, oder schon vorher als Inhaber der elterlichen Gewalt oder Altersvormund vorhanden war.

Ist ein gesetzlicher Vertreter nicht bestellt, so hat die Staatsanwaltschaft zunächst das Vormundschaftsgericht zu ersuchen, die Bestellung zu veranlassen. Ist der Vormund vor Ablauf der einmonatigen Frist und vor Zustellung der Klage gestorben, so wird das Verfahren unterbrochen und der Lauf der Frist hört auf, bis ein neuer Vormund bestellt ist (§§ 241, 249 CPO.).

Der Kläger hat, wenn die Entmündigung von einem Verwandten, dem Ehegatten oder dem gesetzlichen Vertreter des Entmündigten beantragt war, auch diesen Antragsteller zum Termin zur mündlichen Verhandlung zu laden. Diese Ladung braucht im Gegensatz zu derjenigen des Beklagten nicht in der Klageschrift enthalten zu sein, sondern kann besonders erfolgen. Das Gericht hat in der ersten mündlichen Verhandlung von Amtswegen zu prüfen, ob die Ladung erfolgt ist, und muß verneinenden Falls die Verhandlung vertagen. Die Wahrung der einmonatigen Frist ist für die Beiladung nicht vorgeschrieben. Tritt der Antragsteller infolge der Beiladung bei, so gilt er als nothwendiger Streitgenosse der Hauptpartei, welcher er beitritt, im Sinne des § 621 CPO.[33]). Befugt ist er, sowohl der einen wie der andern Partei sich anzuschließen. Verpflichtet ist er zu einem Beitritt nicht (§ 666 CPO.).

Im Uebrigen gelten für die Erhebung der Klage dieselben Vorschriften wie für Klagen in vermögensrechtlichen, zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten (§§ 253 ff. CPO.). Doch kann mit der Klage auf Aufhebung des Entmündigungsbeschlusses eine andere Klage nicht verbunden werden, auch ist eine Widerklage unzulässig (§ 667 CPO.).

Für die Anfechtungsklage ist dasjenige Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk das Amtsgericht, welches über die Entmündigung entschieden hat, seinen Sitz hat (§ 665 CPO.). Diejenigen Richter des Landgerichts, welche in der gleichen Sache in der Beschwerdeinstanz den Entmündigungsbeschluß erlassen haben (vergl. S. 441), sind von der Mitwirkung nicht ausgeschlossen (vergl. Kom.Prot. S. 463). Vor dem Landgericht ist die Sache in den Formen des Anwaltsprozesses zu verhandeln

[32]) Vergl. RGE. XIII S. 432, Urth. v. 8. 5. 1895.
[33]) Vergl. RGE. XXXVI S. 345, Urth. v. 30. 5. 1895; Urth. d. RG. v. 17. 12. 1895 in der Jur. Wochenschr. v. 1896 S. 72 Nr. 17.

Digitized by Google

Zur Erhebung dieser Klage sind berechtigt (§ 664 Abs. 2 CPO.):

1. Der Entmündigte selbst, sofern er nicht wegen Minderjährigkeit prozeßunfähig ist.[27]) Er kann andernfalls selbständig einen Prozeßbevollmächtigten für diese Klage und ihre Weiterverfolgung durch die höheren Instanzen bestellen.[28])
2. Derjenige gesetzliche Vertreter des Entmündigten, welchem die Sorge für dessen Person zusteht.
3. Die nach § 646 CPO. außer dem Antragsteller noch weiter antragsberechtigten Personen, insbesondere also stets der Staatsanwalt.

Stirbt der Entmündigte, bevor Klage erhoben ist, so erlischt das Klagerecht; seine Erben sind zur Anstrengung der Klage ebenso wenig befugt wie die übrigen klageberechtigten Personen zur Fortsetzung der bereits erhobenen Klage, da es sich um ein rein persönliches Standesrecht des Entmündigten handelt. Dagegen kann von den Erben eine schon erhobene Klage fortgesetzt werden.[29])

Die Klage muß binnen der Frist eines Monats erhoben werden; diese Frist ist keine Nothfrist, wohl aber eine gesetzliche Präklusivfrist, ihr Lauf wird daher z. B. durch die Gerichtsferien gehemmt (§ 223 CPO.), kann aber durch Vereinbarung der Parteien nicht verlängert werden.[30])

Im Fall der Entmündigung wegen Geisteskrankheit beginnt die Frist für den Entmündigten mit dem Tage, an welchem er von der Entmündigung Kenntniß erhalten hat, gleichviel in welcher Weise dies geschehen ist[31]); für alle übrigen anfechtungsberechtigten Personen beginnt sie an dem Tage, an welchem die Entmündigung in Wirksamkeit tritt (§ 664 Abs. 3 CPO.), also entweder mit der Bestellung des Vormundes oder, falls der Entmündigte unter Vormundschaft oder unter elterlicher Gewalt steht, mit der Zustellung des Entmündigungsbeschlusses an denjenigen gesetzlichen Vertreter, welchem die Sorge für die Person zusteht (§ 661 CPO.).

Ist die Entmündigung wegen Geistesschwäche ausgesprochen, so beginnt die Frist:

1. für den Entmündigten mit der Zustellung des Beschlusses an ihnselbst;
2. für den gesetzlichen Vertreter des unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Entmündigten mit dem Zeitpunkt, in welchem ihm der Beschluß zugestellt ist;
3. für alle übrigen Anfechtungsberechtigten mit dem unter 1 bezeichneten Zeitpunkte.

---

[27]) Wilmowsky-Levy B. 4 zu § 605 CPO. RGE. XXXV S. 352 Urth. v. 7. 3. 95.
[28]) RGE. XXXIV S. 386, Urth. v. 25. 10. 1894.
[29]) Wilmowsky-Levy B. 4 zu § 605 CPO. A. A. Petersen B. 1 zu § 605 CPO.; Daude a. a. O. S. 60.
[30]) RGE. XL S. 393, Urth. v. 21. 12. 1897. Urth. d. RG. v. 26. 11. 1896 in d. Jur. Wochenschr. v. 1897 S. 52 Nr. 12.
[31]) Vergl. hierüber Wilmowsky-Levy B. 7 zu § 605 CPO.

Digitized by Google

Die Klage ist gegen den Staatsanwalt zu richten, der indessen hierdurch nicht verpflichtet wird, der Klage zu widersprechen.[32]) Erhebt der Staatsanwalt die Klage, so ist sie gegen denjenigen gesetzlichen Vertreter des Entmündigten zu richten, welchem die Sorge für dessen Person zusteht, sei es, daß dieser erst infolge der Entmündigung bestellt ist, oder schon vorher als Inhaber der elterlichen Gewalt oder Altersvormund vorhanden war.

Ist ein gesetzlicher Vertreter nicht bestellt, so hat die Staatsanwaltschaft zunächst das Vormundschaftsgericht zu ersuchen, die Bestellung zu veranlassen. Ist der Vormund vor Ablauf der einmonatigen Frist und vor Zustellung der Klage gestorben, so wird das Verfahren unterbrochen und der Lauf der Frist hört auf, bis ein neuer Vormund bestellt ist (§§ 241, 249 CPO.).

Der Kläger hat, wenn die Entmündigung von einem Verwandten, dem Ehegatten oder dem gesetzlichen Vertreter des Entmündigten beantragt war, auch diesen Antragsteller zum Termin zur mündlichen Verhandlung zu laden. Diese Ladung braucht im Gegensatz zu derjenigen des Beklagten nicht in der Klageschrift enthalten zu sein, sondern kann besonders erfolgen. Das Gericht hat in der ersten mündlichen Verhandlung von Amtswegen zu prüfen, ob die Ladung erfolgt ist, und muß verneinenden Falls die Verhandlung vertagen. Die Wahrung der einmonatigen Frist ist für die Beiladung nicht vorgeschrieben. Tritt der Antragsteller infolge der Beiladung bei, so gilt er als nothwendiger Streitgenosse der Hauptpartei, welcher er beitritt, im Sinne des § 621 CPO.[33]). Befugt ist er, sowohl der einen wie der andern Partei sich anzuschließen. Verpflichtet ist er zu einem Beitritt nicht (§ 666 CPO.).

Im Uebrigen gelten für die Erhebung der Klage dieselben Vorschriften wie für Klagen in vermögensrechtlichen, zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten (§§ 253 ff. CPO.). Doch kann mit der Klage auf Aufhebung des Entmündigungsbeschlusses eine andere Klage nicht verbunden werden, auch ist eine Widerklage unzulässig (§ 667 CPO.).

Für die Anfechtungsklage ist dasjenige Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk das Amtsgericht, welches über die Entmündigung entschieden hat, seinen Sitz hat (§ 665 CPO.). Diejenigen Richter des Landgerichts, welche in der gleichen Sache in der Beschwerdeinstanz den Entmündigungsbeschluß erlassen haben (vergl. S. 441), sind von der Mitwirkung nicht ausgeschlossen (vergl. Kom.Prot. S. 463). Vor dem Landgericht ist die Sache in den Formen des Anwaltsprozesses zu verhandeln

[32]) Vergl. RGE. XIII S. 432, Urth. v. 8. 5. 1895.
[33]) Vergl. RGE. XXXVI S. 345, Urth. v. 30. 5. 1895; Urth. d. RG. v. 17. 12. 1895 in der Jur. Wochenschr. v. 1896 S. 72 Nr. 17.

Digitized by Google

(§ 78 CPO.), der Staatsanwalt bedarf jedoch keinerlei Vertretung, sondern führt die Anfechtungsklage, wenn er sie erhoben hat, persönlich.

Will der Entmündigte die Klage erheben, so muß ihm auf seinen Antrag von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts, d. i. von dem Vorsitzenden derjenigen Civilkammer, in welcher die Entmündigungssache verhandelt wird, ein Rechtsanwalt als Vertreter beigeordnet werden (§ 608 CPO.), ohne daß er die Voraussetzungen der Ertheilung des Armenrechts oder des § 33 der Rechtsanwaltordnung vom 1. Juli 1878 nachweisen müßte. Der beigeordnete Rechtsanwalt braucht jedoch dem Entmündigten seinen Beistand nicht unentgeltlich zu gewähren, sondern hat Anspruch auf Erstattung seiner Gebühren und Auslagen in Gemäßheit der Gebührenordnung für Rechtsanwälte (§ 23 [1]); er kann aber die Annahme der Vertretung von der Bezahlung eines Vorschusses (§ 38 der Rechtsanwaltsordnung) nicht abhängig machen, da seine Beiordnung nicht auf Grund des § 33 der Rechtsanwaltsordnung erfolgt. Der Entmündigte kann aber auch selbst einen Rechtsanwalt beauftragen.

Der beigeordnete Rechtsanwalt hat die Stellung eines Prozeßbevollmächtigten, nicht eines gesetzlichen Vertreters des Entmündigten.[34])

Bezüglich der Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung kommt die Vorschrift des § 261 Abs. 2 CPO., nach welcher der Termin nur soweit hinausgerückt werden soll, als es zur Wahrung der Einlassungsfrist geboten erscheint, nicht zur Anwendung (§§ 670, 618 CPO.).[34a])

Erscheint der Beklagte in dem auf die Klage anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung nicht, so kann nur in dem Falle sofort zur Sache verhandelt werden, daß der Beklagte durch öffentliche Zustellung geladen war, ein Fall, der im Entmündigungsverfahren nur selten vorkommen wird. In allen übrigen Fällen ist beim Ausbleiben des Beklagten ein neuer Verhandlungstermin anzuberaumen, zu welchem der Beklagte wie zu jedem weiteren Termin, der nicht in seiner Gegenwart anberaumt ist, von Amtswegen zu laden ist, sofern er nicht zu dem Termin, in welchem er nicht erschienen war, durch öffentliche Zustellung geladen war (§§ 618, 670 CPO.). Erscheint er auch in dem neuen Termin nicht, so kann zur Sache verhandelt und geeigneten Falls entschieden werden. Doch ist der Erlaß eines Versäumnißurtheils gegen den Beklagten nach §§ 618, 670 Abs. 5 CPO. unzulässig. Es muß demnach auch beim Ausbleiben des Beklagten stets ein kontradiktorisches Urtheil ergehen. Bleibt der Kläger in dem Termin zur mündlichen Verhandlung aus, so finden auf ihn die allgemeinen Vorschriften über das Versäumnißverfahren An-

[34]) RGE. XXXV S. 352, Urth. v. 7. 3. 1895.

[34a]) Wegen der Zustellung der Klage vergl. RG. Urth. v. 26. 11. 1896 in d. Jur. Wochenschr. v. 1897 S. 52 Nr. 12.

Digitized by Google

wendung, d. h. es ist auf Antrag gegen ihn Versäumnißurtheil dahin zu erlassen, daß er mit der Klage abzuweisen sei (§ 350 CPO.).

Bei der mündlichen Verhandlung haben die Parteien zunächst das Ergebniß der vom Amtsgericht vorgenommenen Untersuchung vollständig vorzutragen, soweit dies zur Prüfung der Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses erforderlich erscheint. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Akten über das amtsgerichtliche Entmündigungsverfahren in der mündlichen Verhandlung vorliegen, da auf dieselben regelmäßig bei den Vorträgen der Parteien Bezug genommen werden wird.

Im Fall der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Vorträge hat der Vorsitzende deren Berichtigung oder Vervollständigung, nöthigenfalls unter Wiedereröffnung der Verhandlung, zu veranlassen (§ 669 CPO.). In dem Verfahren vor dem Landgericht gelten die gleichen Bestimmungen wie in dem amtsgerichtlichen Verfahren bezüglich der persönlichen Vernehmnng des zu Entmündigenden und der Anhörung von Sachverständigen vor Erlaß der Entscheidung. Das Landgericht kann jedoch von der Vernehmung Sachverständiger auch dann Abstand nehmen, wenn es das vor dem Amtsgericht abgegebene Gutachten für genügend hält (§§ 671, 654, 655 CPO.). Die Vorschriften der CPO. hinsichtlich der unterbliebenen oder verweigerten Erklärungen über Thatsachen oder die Echtheit von Urkunden (§ 439 CPO.), des Verfahrens behufs Vorlegung von Urkunden[35]) (§§ 421 ff. CPO.), des Verzichts der Parteien auf die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen (§§ 391, 410 CPO.), ferner hinsichtlich der Wirkungen eines Anerkenntnisses (§ 307 CPO.) und eines gerichtlichen Geständnisses und der Erlassung eines Eides (§§ 88, 289, 532 CPO.) kommen im Entmündigungsverfahren nicht zur Anwendung (§§ 670, 617 Abs. 3 CPO.). Auch ist der Parteieneid, sowohl der zugeschobene, wie der richterliche Eid, ausgeschlossen (§§ 670, 617 Abs. 2 CPO.). Das Gericht kann auch Thatsachen welche von den Parteien nicht vorgebracht sind, berücksichtigen und die Aufnahme von Beweisen von Amtswegen anordnen, nachdem es hierüber zuvor die Parteien gehört hat (§ 622 CPO.). Alles dies ist eine Folge des Grundsatzes, daß im Entmündigungsverfahren ebenso wie in dem gerichtlichen Verfahren in Ehesachen das Gericht die materielle Wahrheit zu erforschen hat und hierbei von Anerkenntnissen und Verzichten der Parteien unabhängig sein muß.

Das Verfahren vor dem Landgericht ist auch in Entmündigungssachen regelmäßig öffentlich; doch muß während der Vernehmung des Entmündigten unbedingt und ohne Antrag der Parteien die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden,[36]) außerdem kann nach dem Ermessen des Gerichts auf Antrag

[35]) Wilmowsky-Levy B. 1 zu § 611 CPO.

[36]) Urth. d. RG. v. 4. 12. 1883 in den Annalen Bd. IX S. 271: Die Vernehmung des Entmündigten in öffentlicher Sitzung bildet einen Revisionsgrund.

Digitized by Google

einer Partei die Oeffentlichkeit der Verhandlung überhaupt ausgeschlossen werden (§§ 172—174 GVG.).

Der Entmündigte hat nicht das Recht, gemäß § 357 CPO. der Beweisaufnahme beizuwohnen.

Das Landgericht entscheidet auf die Anfechtungsklage durch Urtheil. Dieses lautet entweder auf Abweisung der Klage oder auf Aufhebung des die Entmündigung aussprechenden Beschlusses des Amtsgerichts (§ 672 CPO.). Die Aufhebung ist nur zulässig, wenn nach den Feststellungen des Landgerichts der amtsgerichtliche Beschluß zu Unrecht erlassen war, nicht auch dann, wenn nach Erlaß des amtsrichterlichen Beschlusses die Thatumstände, welche ihn rechtfertigten, weggefallen sind. In letzterem Falle ist nur ein Antrag auf Wiederaufhebung der Entmündigung zulässig.[37]) Auch Mängel des amtsgerichtlichen Verfahrens können nicht die Aufhebung eines sachlich begründeten Entmündigungsbeschlusses begründen.[38])

War die Anfechtungsklage von der Staatsanwaltschaft erhoben, so sind in dem Urtheil die Kosten in allen Fällen der Staatskasse zur Last zu legen. War die Staatsanwaltschaft der beklagte Theil, so sind im Falle ihres Unterliegens die dem Kläger erwachsenen Kosten nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 91 ff. CPO. der Staatskasse zur Last zu legen (§ 673 CPO.).[39])

Die Zustellung des Urtheils erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen der deutschen Civilprozeßordnung, wird also nicht von Amtswegen, sondern durch die Parteien veranlaßt.

Gegen das Urtheil des Landgerichts ist nach den allgemeinen Regeln das Rechtsmittel der Berufung an das Oberlandesgericht und gegen das Berufungsurtheil des Oberlandesgerichts die Revision an das Reichsgericht zulässig. Wird das Rechtsmittel gegen die Staatsanwaltschaft gerichtet, so ist die Berufungs- bezw. Revisionsschrift der Staatsanwaltschaft bei demjenigen Gericht zuzustellen, welches für die Entscheidung des Rechtsmittels zuständig ist.[40]) Vor dem Reichsgericht ist in Entmündigungssachen der Ober-Reichsanwalt mit seinen schriftlichen Anträgen zu hören (§ 137 GVG.).

---

[37]) RGUrth. v. 5. 1. 1885 bei Rassow-Kuentzel XXIX 1093; vergl. XXXIX S. 149, Jur. Wochenschr. v. 1895 S. 328.

[38]) Petersen B. 1 zu §§ 613—615 CPO.; Wilmowsky-Levy B. 1 zu § 616 CPO.

[39]) In **Elsaß-Lothringen** werden Gebühren der Staatskasse nicht erhoben, § 4 des Els.-Lothr. Gerichtskostengesetzes.

[40]) RGC. XVIII S. 405, Urth. v. 16. 5. 1887; RGC. XXV S. 419, Urth. v. 14. 3. 1890 und RGC. XXXVI S. 345, Urth. v. 30. 5. 1895. In letzterem Urtheil ist auch ausgeführt, daß die Berufung in dem Prozeß wegen Anfechtung der Entmündigung unzulässig ist, wenn einem der die Gegenpartei bildenden Streitgenossen gegenüber die Einlegung nicht ordnungsmäßig erfolgt ist. Ueber die Stellung der Staatsanwaltschaft im Entmündigungsverfahren vergl. auch RGC. XIII S. 432, Urth. v. 8 5. 1885 und RGC. XXI S. 369, Urth. v. 24. 5. 1888.

Digitized by Google

Nicht die Erhebung der Anfechtungsklage, wohl aber die Einlegung eines Rechtsmittels gegen eine den Entmündigungsbeschluß aufhebende Entscheidung hat aufschiebende Wirkung. Die Entmündigung behält daher, solange der Anfechtungsprozeß noch nicht rechtskräftig entschieden ist, Wirksamkeit. Die Aufhebung der Entmündigung tritt nicht schon mit dem Erlaß einer den amtsgerichtlichen Entmündigungsbeschluß aufhebenden Entscheidung, sondern erst mit der Rechtskraft dieser Entscheidung ein. Doch kann zum Schutze der Person und des Vermögens des Entmündigten das Prozeßgericht oder ein nach § 942 CPO. zuständiges Amtsgericht einstweilige Verfügungen nach Maßgabe der §§ 935—945 CPO. erlassen (§ 672 CPO.). Eine vorläufige Vollstreckbarkeitserklärung des über die Anfechtungsklage ergehenden Urtheils ist unzulässig.

Das Prozeßgericht, sei es dasjenige erster oder einer höheren Instanz, hat von jedem in der Sache erlassenen Endurtheil dem Amtsgericht[41]) und dem Vormundschaftsgericht, bei welchem die Vormundschaft über den Entmündigten anhängig ist, Mittheilung zu machen (§ 674 CPO.), und zwar ohne die Rechtskraft desselben abzuwarten. Das Gericht hat hiervon jedenfalls den Vormund zu benachrichtigen und kann, soweit nöthig, vorsorgliche Maßregeln für die Person und das Vermögen des Entmündigten treffen. Wenn das Urtheil auf Aufhebung des Beschlusses lautete, so hat der Amtsrichter zu prüfen, ob es rechtskräftig wird, und zu diesem Zweck die nöthigen Erhebungen über den Zeitpunkt der Zustellung desselben anzuordnen. Mit der rechtskräftigen Aufhebung des Beschlusses erlischt die Vormundschaft (§§ 1882, 1896, 1897 BGB.). Wegen der Wirkungen der Aufhebung des Entmündigungsbeschlusses (§ 115 BGB.), vergl. unten § 32 IV.

II. Aufhebung der Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche.

Die Aufhebung der Entmündigung, welche nach § 6 Abs. 2 BGB. zu erfolgen hat, wenn der Grund der Entmündigung wegfällt, kann, wie deren Verhängung, nur durch gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden. Sie kann zunächst in den oben erörterten Formen erfolgen, wenn in Folge einer Anfechtungsklage der Entmündigungsbeschluß als ungerechtfertigt aufgehoben wird (§ 672 CPO.). Die Entmündigung kann jedoch auch, wenn sie rechtskräftig ausgesprochen war, wegen Wegfalls ihrer Voraussetzungen wieder aufgehoben werden. Zu dem Antrage auf Wiederaufhebung sind nur der Entmündigte selbst, derjenige gesetzliche Vertreter, welchem die Sorge für seine Person zusteht, und die Staatsanwaltschaft berechtigt (§ 675 CPO.). Der Entmündigte selbst kann diesen Antrag

[41]) Wegen der landesrechtlich vorgeschriebenen weiteren dem Amtsgericht obliegenden Benachrichtigungen s. oben B. auf S. 439, 440.

Digitized by Google

ohne Zuziehung des Vormundes und selbst gegen dessen Willen stellen, er kann auch selbständig einen Prozeßbevollmächtigten bestellen, um die Entmündigung zu betreiben; ein Recht, die Beiordnung eines Rechtsanwalts zur Begründung seines Antrages zu beanspruchen, hat er nach dem Gesetz nicht. Der Antrag ist in derselben Form wie der Antrag auf Entmündigung bei dem Amtsgericht einzureichen; auch bezüglich seines Inhaltes gelten dieselben Vorschriften wie bezüglich des Entmündigungsantrages, insbesondere muß er die Thatsachen angeben, aus welchen auf die eingetretene Wiedergenesung des Geisteskranken geschlossen werden soll, und die Beweismittel für diese Thatsachen bezeichnen (§§ 647, 649—655, 676 Abs. 3 CPO.). Der Antrag kann jederzeit, insbesondere auch während der Rechtshängigkeit einer Anfechtungsklage gegen den Entmündigungsbeschluß gestellt werden, doch wird es sich in diesem Falle regelmäßig empfehlen, das Wiederaufhebungsverfahren bis zur Entscheidung über jene Anfechtungsklage auszusetzen.[42]) Auch ist die Erneuerung eines zurückgewiesenen Wiederaufhebungsantrages jederzeit zulässig.

Ausschließlich zuständig für die Wiederaufhebung der Entmündigung ist dasjenige Amtsgericht, bei welchem der Entmündigte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und zwar auch dann, wenn die Entmündigung nicht durch das Amtsgericht, sondern durch das Landgericht (§ 660 CPO.) ausgesprochen war (§ 676 CPO.). Der allgemeine Gerichtsstand bestimmt sich nach dem Wohnsitz, wenn aber Jemand einen Wohnsitz nicht hat, nach seinem Aufenthalt im Deutschen Reich und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, nach seinem letzten Wohnsitz im Deutschen Reich (§§ 13, 16 CPO.). Wegen des Wohnsitzes des Entmündigten vergl. unten § 32 III 6.

Das Amtsgericht, welches über die Entmündigung entschieden hat, ist, soweit bei ihm der Entmündigte nicht seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, zur Aufhebung der Entmündigung nur unter der doppelten Voraussetzung zuständig, daß der Entmündigte ein Deutscher ist und im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§ 676 Abs. 2 CPO.).

Das Gleiche gilt, wenn ein Ausländer im Inland entmündigt ist und im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§ 676 Abs. 2 CPO., vergl. Art. 8 E.B.). Die im Heimathsstaate eines Ausländers erfolgte Entmündigung kann von einem inländischen Gericht nicht aufgehoben werden.

Ist die Entmündigung eines Inländers durch ein ausländisches Gericht ausgesprochen, so ist sie im Inlande ohne Rechtswirksamkeit, bedarf

[42]) Daude a. a. O. S 78. Die Rechtshängigkeit des Anspruchs auf Aufhebung der Entmündigung steht während der Anhängigkeit der Anfechtungsklage der Zulässigkeit eines Antrages auf Wiederaufhebung der Entmündigung nicht entgegen, da die Aufhebung der Entmündigung in ersterem Fall begehrt wird, weil die Entmündigung mangels ihrer Voraussetzungen zu Unrecht erfolgt sei, in letzterem Fall, weil der mit Recht Entmündigte wieder genesen sei.

Digitized by Google

also keiner Aufhebung (vergl. K. Pr. z. Art. 8 E. B.).[43]) Im Uebrigen hat für Personen, die einen allgemeinen Gerichtsstand im Deutschen Reich haben, ihre Staatsangehörigkeit keinen Einfluß auf die Zuständigkeit des für die Wiederaufhebung der Entmündigung anzurufenden Gerichts.

Bezüglich der Prüfung, ob der Antrag den gesetzlichen Erfordernissen entspricht (§ 647 CPO., bezüglich der Beschlußfassung über denselben sowie bezüglich der von Amts wegen vorzunehmenden Ermittelungen über den Geisteszustand des Entmündigten, der persönlichen Vernehmung des Letzteren (§ 654 CPO.), der Anhörung von Sachverständigen (§ 655 CPO.), der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses (§ 649 CPO.), der Ueberweisung des Verfahrens an ein anderes Amtsgericht (§§ 650, 651 CPO.), der Beweiserhebungen (§ 653 CPO.) und der Mitwirkung der Staatsanwaltschaft (§ 652 CPO.) kommen die für die Einleitung der Entmündigung geltenden Vorschriften zur entsprechenden Anwendung (§ 676 Abs. 3 CPO.). Die Anhörung von Sachverständigen ist hier in allen Fällen erforderlich, sowohl wenn das Gericht den Wiederaufhebungsantrag als unbegründet zurückweisen, als wenn es die Entmündigung aufheben will.[44]) Die Zurücknahme des Wiederaufhebungsantrages ist zulässig und hat, ebenso wie der Tod des Entmündigten, die Einstellung des Verfahrens zur Folge. Die Erben können eine Fortsetzung des Verfahrens nicht fordern.

Die Entscheidung über den Aufhebungsantrag erfolgt durch Beschluß des Amtsgerichts (§ 675 CPO.). Der Beschluß lautet entweder auf Ablehnung des Wiederaufhebungsantrages oder auf Wiederaufhebung der Entmündigung; die Entscheidung hängt davon ab, ob das Gericht die Ueberzeugung gewinnt, daß die Voraussetzungen der Entmündigung nicht mehr vorhanden sind.[45])

Dabei ist es zulässig, daß in dem Beschluß, welcher die Wiederaufhebung der Entmündigung wegen Geisteskrankheit ausspricht, gleichzeitig eine Entmündigung wegen Geistesschwäche angeordnet wird, sofern zwar nicht mehr die Voraussetzungen der ersteren, wohl aber diejenigen der Letzteren vorliegen.

War die Wiederaufhebung der Entmündigung von der Staatsanwaltschaft beantragt, so sind die Kosten der Staatskasse zur Last zu legen, wenn der Antrag ohne Erfolg geblieben ist. In allen übrigen Fällen treffen die Kosten den Entmündigten (§ 677 CPO.).

Der Beschluß des Amtsgerichts ist, gleichviel ob er die Entmündigung aufhebt, oder ob er den Antrag ablehnt, dem Antragsteller und im Falle der Aufhebung der Entmündigung außerdem dem Entmündigten persönlich

---

[43]) Bei Mugdan, Materialien Bd. I S. 272.

[44]) Petersen B. 2 zu §§ 616–619 CPO.: A. A. Struckmann-Koch B. 2 zu § 617; Daude a. a. O. S. 79, 81.

[45]) Vergl. Habicht § 9 IV S. 43.

Digitized by Google

und der Staatsanwaltschaft von Amtswegen zuzustellen. Auch dem Vormundschaftsgericht ist, wenn die Wiederaufhebung der Entmündigung ausgesprochen wird, Mittheilung zu machen, jedoch erst dann, wenn der Wiederaufhebungsbeschluß rechtskräftig geworden ist, d. i. mit dem Ablauf des 14. Tages nach der Zustellung desselben an die Staatsanwaltschaft, wenn diese Beschwerde nicht eingelegt hat (§ 678 CPO.), andernfalls nach rechtskräftiger Zurückweisung der eingelegten Beschwerde (§ 678 CPO.).

Gegen den Beschluß, welcher die Entmündigung wieder aufhebt, steht nur der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu, welche binnen 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses bei dem Amtsgericht oder Landgericht eingereicht werden muß (§ 678 Abs. 2 CPO.). Diese Beschwerde unterliegt auch im Uebrigen den gleichen, oben S. 441 erörterten Grundsätzen wie die Beschwerde gegen einen den Entmündigungsantrag ablehnenden Beschluß des Amtsgerichts. Sie hat aufschiebende Wirkung, so daß erst mit ihrer rechtskräftigen Zurückweisung die Aufhebung der Entmündigung in Wirksamkeit tritt.

Der Beschluß des Amtsgerichts, dnrch welchen der Antrag auf Wiederaufhebung der Entmündigung abgelehnt wird, kann nur im Wege der Klage angefochten werden (§ 679 Abs. 1 CPO.); eine Frist zur Erhebung dieser Klage ist gesetzlich nicht bestimmt, so daß also statt der Erneuerung eines zurückgewiesenen Wiederaufhebungsantrages der zurückweisende Beschluß durch Klage angegriffen werden kann. Zur Erhebung der Klage sind nur derjenige gesetzliche Vertreter des Entmündigten, welchem die Sorge für die Person zusteht, und der Staatsanwalt befugt (§ 679 Abs. 2 CPO.).

Der Entmündigte selbst ist nicht klageberechtigt.[46]) Wenn jedoch Letzterer die Erhebung der Klage verlangt und sein gesetzlicher Vertreter die Klage nicht erheben will, so kann er bei dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts, d. i. dem Vorsitzenden der zur Entscheidung der Anfechtungsklage berufenen Civilkammer die Beiordnung eines Rechtsanwalts als Vertreters[47]) nachsuchen. Der Vorsitzende muß nicht unter allen Umständen einem solchen Antrag stattgeben, es ist vielmehr seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen, ob er demselben entsprechen will (§ 679 Abs. 3 CPO.). Er wird die Beiordnung eines Vertreters regelmäßig dann nicht bewilligen, wenn die Anfechtungsklage nach den ihm bekannten Thatsachen völlig aussichtslos erscheint. Der beigeordnete Rechtsanwalt bedarf als gerichtlich bestellter Vertreter keiner Vollmacht seitens des Entmündigten[48]) und ist seinerseits zur Bevoll-

[46]) Petersen B. 2 zu § 620 CPO.; Wilmowsky-Levy B. 3 zu § 620 CPO.

[47]) In diesem Fall hat der beigeordnete Anwalt die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des prozeßunfähigen Entmündigten. RGE. XXXV S. 352, Urth. v. 7. 3. 1895. (Vergl. oben B. 34.)

[48]) Petersen, ebenda; Daude a. a. O. S. 84; Wilmowsky B. 3 zu § 620 CPO.

Digitized by Google

mächtigung in den höheren Instanzen befugt.[49]) Er darf die Uebernahme der Vertretung nicht von der Zahlung eines Vorschusses (§ 38 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878) abhängig machen. Gegen eine Verfügung, durch welche die Beiordnung eines Rechtsanwalts abgelehnt wird, steht dem Entmündigten die einfache, an eine Frist nicht gebundene Beschwerde an das Oberlandesgericht zu.

Dem Staatsanwalt steht das Klagerecht zu, ohne Rücksicht darauf, ob er die Aufhebung der Entmündigung bei dem Amtsgericht beantragt hatte oder nicht.

Ausschließlich zuständig für die Entscheidung über die Wiederaufhebungsklage ist dasjenige Landgericht, in dessen Bezirk das Amtsgericht, welches über die Wiederaufhebung der Entmündigung entschieden hat, seinen Sitz hat. Das Verfahren, welches in Folge der Anfechtungsklage vor dem Landgericht stattfindet, entspricht in jeder Beziehung dem bei der Anfechtungsklage gegen einen amtsgerichtlichen Entmündigungsbeschluß zu beobachtenden Verfahren (§§ 678 Abs. 4, 665—667, 669—674 CPO. [§ 668 ist durch § 679 Abs. 2 ersetzt]).

Das ergehende Urtheil lautet entweder auf Abweisung der Klage oder auf Aufhebung der Entmündigung; auch hier kann jedoch gleichzeitig mit der Aufhebung der Entmündigung wegen Geisteskrankheit die Entmündigung wegen Geistesschwäche ausgesprochen werden.

Gegen das Urtheil des Landgerichts ist das Rechtsmittel der Berufung und gegen das Berufungsurtheil des Oberlandesgerichts die Revision an das Reichsgericht zulässig (vergl. oben S. 446).

Auch das Urtheil, welches die Wiederaufhebung der Entmündigung ausspricht, wird erst mit seiner Rechtskraft wirksam, eine vorläufige Vollstreckbarkeitserklärung desselben ist unzulässig, doch kann auch hier das Prozeßgericht zum Schutze der Person oder des Vermögens des Entmündigten einstweilige Verfügungen erlassen (§§ 679 Abs. 4, 672 Abs. 1 CPO.).

Das Prozeßgericht hat dem Vormundschaftsgericht und dem Amtsgericht, bei welchem das Entmündigungsverfahren anhängig war, von jedem in der Sache erlassenen Endurtheile, ohne die Rechtskraft desselben abzuwarten, Mittheilung zu machen (§§ 679 Abs. 4, 674 CPO.).

Das Wiederaufhebungsverfahren wird bei dem Tode des Entmündigten oder der Zurücknahme des Wiederaufhebungsantrages oder der Wiederaufhebungsklage eingestellt.

Sobald der Wiederaufhebungsbeschluß oder das Urtheil, welches die Wiederaufhebung der Entmündigung ausspricht, rechtskräftig geworden ist, erlischt die Vormundschaft kraft Gesetzes, ohne daß es einer förmlichen Entlassung des Mündels aus der Vormundschaft bedürfte. (§§ 1882, 1897 BGB.)

[49]) RGE. XXI S. 369, Urth. v. 24. 5. 1888.

Digitized by Google

Das Vormundschaftsgericht muß jedoch auch den Vormund von der rechtskräftigen Aufhebung der Entmündigung benachrichtigen, sofern diesem nicht die gerichtliche Entscheidung gemäß § 676 CPO. zugestellt ist.[50])

Die Aufhebung der Entmündigung hat im Gegensatz zu der durch Anfechtungsklage herbeigeführten Aufhebung des amtsgerichtlichen Entmündigungsbeschlusses keine rückwirkende Kraft, so daß alle vor der rechtskräftigen Aufhebung derselben von dem Entmündigten persönlich vorgenommenen Rechtshandlungen selbst dann in der S. 462 ff. erörterten Weise anfechtbar sind, wenn nachgewiesen würde, daß der Entmündigte zur Zeit des Vertragsabschlusses bereits seine geistige Gesundheit in vollem Umfange wieder erlangt hatte (§§ 104[3], 114, 115).[51])

III. Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht.

Nach dem BGB. ist auch wegen Verschwendung oder Trunksucht eine Entmündigung zulässig, deren Wirkungen im Allgemeinen denen der Entmündigung wegen Geistesschwäche gleichstehen (§ 114 BGB.). Auch diese Entmündigung kann nur durch gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden.[52])

Die in der CPO. für die Entmündigung wegen Geisteskrankheit und Geistesschwäche aufgestellten Vorschriften finden zum Theil (§§ 646 Abs. 1, 647, 648, 653, 657, 663 CPO.) hier entsprechende Anwendung (§ 680 Abs. 3 CPO.). Auch hier wird die Entmündigung auf Antrag, hinsichtlich dessen Form die Vorschriften des § 647 CPO. gelten, durch Beschluß des Amtsgerichts ausgesprochen (§ 680 Abs. 1 und 2 CPO.). Bezüglich der Zuständigkeit des Gerichts gelten die gleichen Vorschriften wie im Entmündigungsverfahren wegen Geisteskrankheit (§ 648 CPO.), auch sind hier wie dort dieselben Personen antragsberechtigt (§ 646 CPO.), mit der Maßgabe jedoch, daß eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft hier überhaupt nicht stattfindet (§ 680 Abs. 4 CPO.) und diese daher auch nicht zur Stellung des Antrages befugt ist. Dagegen sind hier die landesgesetzlichen Vorschriften[53]) aufrecht erhalten, nach welchen eine Gemeinde oder ein

[50]) In **Elsaß-Lothringen** ist ferner die Löschung des Namens des Entmündigten in dem bei dem Amtsgericht geführten Verzeichnisse der Entmündigten (MinVerf. v. 6. 12. 1899 Art. 10) zu veranlassen; auch dürfte den gemäß Art. 10 letzter Abs. d. MinVerf. v. 6. 12. 1899 von der Eintragung eines Entmündigten in das Verzeichniß benachrichtigten Notaren auch von der Löschung der Eintragung Mittheilung zu machen sein. (Vergl. B. 24 auf S. 440.)

[51]) Wilmowsky-Levy B. 4 zu § 620 CPO.

[52]) Vergl. RGE. 1 S. 162, Urth. v. 16. 3. 1881.

[53]) In **Preußen** kann die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht auch von dem Armenverbande beantragt werden, dem die Fürsorge für den zu Entmündigenden im Falle seiner Hülfsbedürftigkeit obliegen würde. (§ 3 des AG. zur CPO. in der Fassung der Bekanntmachung v. 6. 10. 1899, GS. S. 388.)

In **Elsaß-Lothringen** kann die Entmündigung einer Person wegen Verschwendung oder Trunksucht auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderaths von

Digitized by Google

der Gemeinde gleichstehender Verband oder ein Armenverband berechtigt ist, wegen Verschwendung oder Trunksucht die Entmündigung zu beantragen[54]) (§ 650 Abs. 5 CPO.). Ohne solche Vorschriften fehlt es, da hier eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht stattfindet, an einem Organ zur Wahrung des öffentlichen Interesses.

Die Oeffentlichkeit des Verfahrens ist bei einer Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht durch § 172 GVG. nicht ausgeschlossen. Das Amtsgericht hat auch hier, nachdem der Antrag gestellt ist, von Amtswegen die erforderlichen Ermittelungen anzustellen; doch ergiebt sich aus der Natur der Sache, daß die Ermittelungen sich auf die Vermögensverwaltung und Lebensweise des zu Verbeistandenden beschränken müssen, der Geisteszustand desselben aber hier nicht in Betracht kommt. Daraus folgt, daß es der Zuziehung von Sachverständigen nicht bedarf. Auch ist die persönliche Vernehmung des zu Entmündigenden nicht vorgeschrieben, wiewohl demselben regelmäßig Gelegenheit zu geben sein wird, seine Einwendungen gegen den Antrag vorzubringen (§§ 653, 680 Abs. 3 CPO.).

Auch hier ist das Gericht befugt, sobald es die Anordnung einer Fürsorge für die Person oder das Vermögen des zu Entmündigenden für erforderlich hält, der Vormundschaftsbehörde zum Zweck dieser Anordnung Mittheilung zu machen. Das Vormundschaftsgericht kann alsdann die geeigneten Maßregeln treffen, insbesondere auch eine vorläufige Vormundschaft einleiten (vergl. unten § 32).

Das Gesetz (§ 681 CPO.) gestattet dem Gericht, die Beschlußfassung über eine wegen Trunksucht beantragte Entmündigung auszusetzen, wenn Aussicht besteht, daß der zu Entmündigende sich bessern werde. Denn wenn die Entmündigung wegen Trunksucht beantragt ist, so wird unter Umständen schon dies den Erfolg haben, daß der zu Entmündigende sich

dem Bürgermeister der Gemeinde beantragt werden, in welcher der zu Entmündigende seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, oder seinen letzten Wohnsitz gehabt hat. „Dem Bürgermeister der Gemeinde, in welchem der zu Entmündigende seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, ist ein Antragsrecht deshalb gegeben, weil es leicht vorkommen kann, daß der gegenwärtige Wohnsitz oder Aufenthalt von Personen, deren Entmündigung im öffentlichen Interesse angezeigt ist, schwer festzustellen ist, so insbesondere bei Landstreichern Abgesehen davon kann auch die Gemeinde des früheren Wohnsitzes ein Interesse an der Entmündigung haben, z. B. wenn ein Verschwender oder Trunksüchtiger seine unterstützungsbedürftige Familie in diesem Wohnsitz zurückgelassen hat" (Begründung zum AG. zur CPO. S. 6). Der Antrag ist nur zulässig, wenn eine nach § 646 CPO. zur Antragstellung berechtigte Person in der Gemeinde nicht wohnt oder wenn die in der Gemeinde wohnenden Berechtigten innerhalb einer von dem Bürgermeister zu bestimmenden Frist von mindestens 1 Monat es unterlassen haben, den Antrag zu stellen.

Die Kosten sind, wenn sie auf Grund des § 682 CPO. der Gemeinde zur Last fallen, dieser von der Staatskasse zu ersetzen (§ 3 Els.-Lothr. AG. z. CPO.).

[54]) Vergl. RGE. VII S. 346, Urth. v. 30. 6. 1882.

Digitized by Google

den zu seiner Besserung und Heilung erforderlichen Maßregeln freiwillig unterzieht (Begründung zur CPO.-Novelle).

Der Beschluß des Amtsgerichts, welcher über den Antrag auf Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht entscheidet, lautet entweder auf Zurückweisung dieses Antrags: in diesem Falle hat der Antragsteller die Kosten zu tragen, oder er spricht die Entmündigung aus: dann fallen dem Entmündigten die Kosten zur Last (§ 682 CPO.) Die zu erstattenden Kosten des amtsgerichtlichen Verfahrens sind auf Grund des Beschlusses und auf Antrag des Berechtigten gegen den Verpflichteten festzusetzen.[55])

Der Beschluß ist in jedem Falle dem Antragsteller und dem zu Entmündigenden bezw. Entmündigten von Amtswegen zuzustellen. Wird die Entmündigung ausgesprochen, so tritt dieselbe mit der Zustellung des in diesem Sinne erlassenen gerichtlichen Beschlusses an den Entmündigten in Wirksamkeit (§ 683 Abs. 2 CPO.), also schon bevor dieser Beschluß rechtskräftig geworden ist. Der Beschluß ist auch von Amtswegen der Vormundschaftsbehörde mitzutheilen, welche auf Grund desselben die Anordnung der Vormundschaft zu veranlassen hat.

Die Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht ist ferner durch das Amtsgericht, welches sie ausgesprochen hat, öffentlich bekannt zu machen (§ 687 CPO.).[56]) Diese Bekanntmachung ist eine Vorsichtsmaßregel, auf die Wirksamkeit des Entmündigungsbeschlusses aber ohne Einfluß.[57])

Gegen den Beschluß, welcher die Entmündigung ablehnt, steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde zu (§§ 680 Abs. 3, 663 CPO.). Diese muß binnen einer Nothfrist von 2 Wochen, welche mit der Zustellung des Beschlusses an den Antragsteller beginnt, bei dem Amtsgerichte oder dem übergeordneten Landgericht eingelegt werden (§ 577 CPO.), doch schließt die Versäumung dieser Frist die Wiederholung des Antrages auf Entmündigung nicht aus. Das Verfahren vor dem Beschwerdegericht ent-

---

[55]) v. Wilmowsky-Levy B. 1 z. § 622 CPO.

[56]) In **Preußen** sind über die Art der Bekanntmachung besondere Vorschriften nicht erlassen.

In **Elsaß-Lothringen** erfolgt die Bekanntmachung durch die von dem Bezirkspräsidenten alljährlich für die Veröffentlichung gerichtlicher Anzeigen bezeichneten Blätter (Art. 23 Dekret vom 17. Februar 1852); ob dies durch einmalige oder mehrmalige Bekanntmachung zu geschehen und daneben noch eine anderweitige Bekanntmachung zu erfolgen hat, unterliegt dem Ermessen des Gerichts, welches die Bekanntmachung anordnet. Außerdem ist in der oben S. 440 B. 24 und im Anhang unter 12 näher beschriebenen Weise der Entmündigte in das bei dem Amtsgericht zu führende Verzeichniß der Entmündigten einzutragen; auch ist den Notaren des Bezirks Mittheilung zu machen (MinVerf. v. 6. 12. 1899.

[57]) Urth. d. OLG. Dresden in der Deutschen Juristen-Zeitung II S. 148.

Digitized by Google

spricht in jeder Beziehung dem von dem Amtsgericht einzuhaltenden. Wird durch das Beschwerdegericht die Entmündigung angeordnet, so liegt doch dem Amtsgericht die Veröffentlichung des Beschlusses ob (§ 687 CPO.).

Auch in diesem Verfahren hat die Zurücknahme des Antrages und der Tod des zu Entmündigenden die Einstellung des Verfahrens zur Folge.

Wird die Entmündigung durch Beschluß des Amtsgerichts oder des Beschwerdegerichts ausgesprochen, so kann der Entmündigte diesen Beschluß im Wege der Klage anfechten (§ 684 Abs. 2 CPO.). Die Klage muß binnen einer Frist von einem Monat, welche mit der Zustellung des Beschlusses an den Entmündigten beginnt (§ 684 Abs. 1 CPO.), bei dem Landgericht angestellt werden. Bezüglich der einmonatigen Frist gilt dasselbe, was oben S. 442 bezüglich der Frist zur Anstrengung der Anfechtungsklage ausgeführt ist.

Da die Klage vor dem Landgericht verhandelt wird, besteht Anwaltszwang. Der Entmündigte kann jedoch auf Grund des § 668 CPO. nicht die Beiordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen; eine solche Beiordnung kann von ihm nur auf Grund des § 33 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 beantragt werden, wenn er einen zu seiner Vertretung geeigneten Rechtsanwalt nicht findet. Der beigeordnete Rechtsanwalt kann in diesem Falle die Uebernahme der Vertretung von der Zahlung eines Gebührenvorschusses abhängig machen (§ 38 der Rechtsanwaltsordnung).

Die Klage ist seitens des Entmündigten gegen Denjenigen zu richten, welcher die Entmündigung beantragt hatte. Ist dieser gestorben oder sein Aufenthaltsort unbekannt oder im Auslande gelegen, so muß die Klage gegen den Staatsanwalt gerichtet werden. Bezüglich der Zuständigkeit des Landgerichts und des Verfahrens vor demselben finden die für die Anfechtungsklage gegen einen Entmündigungsbeschluß wegen Geisteskrankheit bestehenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§§ 684 Abs. 4, 665, 667, 669, 670, 672—674). Dies gilt insbesondere bezüglich der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts, der Unzulässigkeit einer Widerklage oder der Verbindung einer anderen Klage mit der Anfechtungsklage, bezüglich des Verfahrens in der mündlichen Verhandlung und bezüglich der Unzulässigkeit gewisser Beweismittel bezw. des Verzichts auf dieselben. Die Oeffentlichkeit der Verhandlung ist gesetzlich nicht ausgeschlossen (§ 172 CPO.); es kann vielmehr die Ausschließung der Oeffentlichkeit nur angeordnet werden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen dafür (§ 173 BGB.) gegeben sind. Das ergehende Urtheil lautet entweder auf Abweisung der Anfechtungsklage oder auf Aufhebung der Entmündigung. Es wird wirksam erst mit seiner Rechtskraft, eine vorläufige Vollstreckbarkeit findet nicht statt, doch sind auch hier einstweilige Verfügungen gemäß §§ 936—944 CPO.

Digitized by Google

zulässig (§§ 672, 686 Abs. 4 CPO.). Ist die Klage gegen den Staatsanwalt gerichtet, so fallen, wenn die Aufhebung des Entmündigungsbeschlusses ausgesprochen wird, die Kosten der Staatskasse zur Last, in allen anderen Fällen der unterliegenden Partei (§§ 684, Abs. 3. und 4, 673). Im Falle der Aufhebung des Entmündigungsbeschlusses gehören zu diesen Kosten auch die Kosten des amtsgerichtlichen Verfahrens (§ 682 CPO.)[58]) Das Prozeßgericht hat dem Vormundschaftsgerichte und dem Amtsgericht, welches die Entmündigung ausgesprochen hat, von jedem in der Sache erlassenen Endurtheil Mittheilung zu machen (§§ 684 Abs. 4, 674 CPO.). Das letztere Gericht hat alsdann die nöthigen Erhebungen zu veranlassen, um festzustellen, wann das Urtheil rechtskräftig wird, und nach Eintritt der Rechtskraft eines die Entmündigung aufhebenden Urtheils dessen Veröffentlichung in derselben Weise herbeizuführen, wie dies bezüglich der Anordnung der Entmündigung geschehen ist.[59]) Die Zustellung des Urtheils erfolgt nach den allgemeinen Regeln, ist also durch die Prozeßparteien zu bewirken. Die Benachrichtigung des gesetzlichen Vertreters, welchem die Sorge für die Person des Entmündigten zusteht, über den Ausgang der Anfechtungsklage dürfte durch das Vormundschaftsgericht zu bewirken sein.

Das Urtheil des Landgerichts kann nach den allgemeinen Grundsätzen durch Rechtsmittel angegriffen werden. (Vergl. S. 446.)

Es kommt vor, daß ein Entmündigungsantrag gleichzeitig mit Geistesschwäche und Verschwendungssucht begründet wird, insbesondere wird letztere häufig als ein Anzeichen der ersteren dargestellt. In solchen Fällen ist es nicht nothwendig, gleichzeitig Erhebungen über die Geistesschwäche und über die Verschwendungssucht des zu Verbeistandenden anzustellen. Es ist vielmehr zunächst über den Antrag, soweit er auf Geistesschwäche gestützt ist, zu verhandeln und zu entscheiden; nur wenn die Entmündigung wegen Geistesschwäche abgelehnt wird, kann nach Maßgabe der für das Entmündigungsverfahren wegen Verschwendung geltenden Vorschriften über den Antrag, soweit er mit Verschwendungssucht des zu Entmündigenden begründet ist, verhandelt und entschieden werden. Dabei ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß in letzterem Verfahren die Ermittelungen, welche in dem ersteren stattgefunden haben, mit benutzt werden.

---

[58]) Beschl. des OLG. Cassel in Busch's Zeitschr. für Deutschen Civilprozeß XV S. 419.

[59]) Auch hat in **Elsaß-Lothringen** das Amtsgericht in gleicher Weise wie bei der Aufhebung einer Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche die Löschung in dem Verzeichniß der Entmündigten und die Benachrichtigung der Notare zu veranlassen (vergl. oben S. 452 B. 50).

Digitized by Google

IV. Wiederaufhebung der Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht.

Der Antrag auf Wiederaufhebung der Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht kann nur durch den Entmündigten selbst oder denjenigen gesetzlichen Vertreter, welchem die Sorge für dessen Person zusteht, gestellt werden (§ 685 CPO.).

Hinsichtlich der Zuständigkeit gelten die oben erwähnten Bestimmungen des § 676 Abs. 1, 2 CPO. Auch bezüglich der Form des Antrags (§ 647 CPO.) und der von Amtswegen zu bewirkenden Ermittlungen (§ 653 CPO.) gelten die gleichen Vorschriften, welche oben bei der Entmündigung wegen Geisteskrankheit bereits erörtert sind (§ 685 CPO.). Der über die Wiederaufhebung ergehende Beschluß ist stets dem Antragsteller, und im Fall der Wiederaufhebung dem Entmündigten auch dann, wenn er nicht der Antragsteller war, von Amtswegen zuzustellen. Die rechtskräftig erfolgte Wiederaufhebung ist der Vormundschaftsbehörde auch hier mitzutheilen (§§ 678 Abs. 1, 3, 685).

Die Kosten des amtsgerichtlichen Verfahrens auf Wiederaufhebung fallen hier stets dem Entmündigten zur Last (§§ 677, 685 CPO.).

Eine Anfechtung des Beschlusses, durch welchen die Entmündigung aufgehoben wird, findet nicht statt.[60]) Doch ist natürlich ein neuer Entmündigungsantrag nicht ausgeschlossen.

Der Beschluß, durch welchen die Wiederaufhebung der Entmündigung abgelehnt wird, kann im Wege der Klage angefochten werden. Zur Erhebung dieser Klage ist in erster Linie derjenige gesetzliche Vertreter des Entmündigten befugt, welchem die Sorge für dessen Person zusteht. Nur wenn dieser die Klage nicht erheben will, so kann der Vorsitzende des Prozeßgerichts dem Entmündigten einen Rechtsanwalt als Vertreter beiordnen (§ 686 Abs. 1, 2 CPO.), bezüglich dessen das oben (S. 450) zu § 679 Abs. 3 CPO. Bemerkte gilt. Eine solche Beiordnung ist nur im Fall der Weigerung, nicht auch bei einer Verhinderung des gesetzlichen Vertreters zulässig. Im letzteren Fall kann der gewöhnliche gesetzliche Vertreter durch einen Pfleger ersetzt werden (§ 1909 BGB.). Die Klage ist gegen Denjenigen, welcher den Antrag auf Entmündigung gestellt hatte, wenn dieser gestorben, sein Aufenthalt unbekannt oder im Auslande ist, gegen den Staatsanwalt zu richten (§ 686 Abs. 1—3 CPO.). In dem Verfahren vor dem Landgericht bedarf es hier selbstverständlich nicht der Anhörung Sachverständiger oder sonstiger Ermittelungen über den Geisteszustand; im Uebrigen gelten hier im Allgemeinen die gleichen Be-

[60]) Daube a. a. O. S. 118.

Digitized by Google

stimmungen wie bei der Wiederaufhebung einer Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (§ 686 Abs. 4 CPO.). Insbesondere finden entsprechende Anwendung die §§ 665 (über die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts), 667 (Unzulässigkeit einer Widerklage und der Verbindung der Anfechtungsklage mit einer anderen Klage), 669 (über die mündliche Verhandlung), 670 (Unzulässigkeit gewisser Beweismittel, Termin zur mündlichen Verhandlung, Unzulässigkeit eines Versäumnißurtheils, Berücksichtigung von Thatsachen von Amtswegen, welche von den Parteien nicht vorgebracht sind), 672 (Rechtswirksamkeit der Entscheidung und Zulässigkeit einstweiliger Maßregeln), 673 (Kostenpflicht) und 674 (Mittheilung jedes Endurtheils an die Vormundschaftsbehörde und an das Amtsgericht). Die Wiederaufhebung der Entmündigung wegen Verschwendung ist durch das Amtsgericht, bei welchem das Verfahren anhängig war, öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung liegt auch dann dem Amtsgericht ob, wenn die Wiederaufhebung in Folge einer Wiederaufhebungsklage durch ein höheres Gericht ausgesprochen ist (§ 687 CPO.). Auf diese Bekanntmachung finden die gleichen Grundsätze Anwendung, welche oben S. 454 über die Veröffentlichung des die Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht aussprechenden Beschlusses ausgeführt worden sind.[61])

„Ist beim Inkrafttreten des BGB. ein die Entmündigung bezweckendes Verfahren anhängig, so ist dessen Fortsetzung dadurch bedingt, daß die vom BGB. geforderten materiellen Voraussetzungen gegeben sind. Nicht minder hat die Erledigung des Verfahrens nach dem neuen Recht zu erfolgen". (M. z. Art. 156 E. B. S. 248).[62]) Vergl. auch wegen der Uebergangszeit unten § 37.

§ 32. Die Wirkungen der Entmündigung.

I. Rechtszustand vor der Entmündigung.

Solange eine Person nicht entmündigt ist, ist im Allgemeinen ihre rechtliche Stellung selbst dann nicht beeinträchtigt, wenn ihr Geisteszustand nicht normal ist oder bei ihr Umstände vorliegen, welche eine Entmündigung zu begründen geeignet sind.[1]) Von dieser Regel gelten jedoch nachfolgende Ausnahmen:

1. Jede Willenserklärung, die im Zustande der Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit abgegeben wird, ist nichtig (§ 105 Abs. 2 BGB.). Zustände der in Betracht kommenden Art sind z. B. sinnlose Betrunkenheit, Schlaf, Hypnose und dergl. Wer

[61]) Auch hinsichtlich des amtsgerichtlichen Verzeichnisses und der Benachrichtigung der Notare in **Elsaß-Lothringen** gilt das oben Bemerkte (vergl. S. 452 B. 50).

[62]) S. bei Mugdan Materialien I S. 74.

[1]) Vergl. Wilmowsky-Levy B. 1 z. § 219 CPO.

Digitized by Google

die Nichtigkeit behauptet, muß beweisen, daß der bezeichnete Zustand zur Zeit der Abgabe der Willenserklärung vorhanden war.[2])

2. Wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befindet, ist, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist, geschäftsunfähig (§ 105 Abs. 1 BGB.). Seine Willenserklärungen sind nichtig (§ 105 Abs. 1 BGB.) und die ihm gegenüber abgegebenen Willenserklärungen sind nicht wirksam, so lange sie nicht dem gesetzlichen Vertreter des Geschäftsunfähigen zugegangen sind (§ 131 Abs. 2 BGB.). Wegen der Wirkung der Geschäftsunfähigkeit siehe oben S. 353 und unten Nr. III.

Während in dem Fall unter 1 für Denjenigen, welcher die Nichtigkeit einer Willenserklärung behauptet, der Beweis der Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit im einzelnen Fall erforderlich und genügend ist, muß Derjenige, welcher sich auf die Geschäftsunfähigkeit beruft, den Beweis eines dauernden krankhaften Zustandes erbringen. Dieser Beweis wird entkräftet, wenn von der anderen Seite nachgewiesen wird, daß die Willenserklärung in einem lichten Zwischenraum abgegeben ist,

Alle diese Beweise stehen naturgemäß auch den Erben zu.

Unterlassungen können in gleicher Weise nicht angefochten werden.[3])

3. Dem Vorstehenden entspricht es, daß eine Ehe nichtig ist, sowohl dann, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war, als wenn er sich zu dieser Zeit im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand (§ 1325 Abs. 1 BGB.). Die Ehe wird aber als von Anfang an gültig angesehen, wenn der Ehegatte sie nach dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit, der Bewußtlosigkeit oder der Störung der Geistesthätigkeit ausdrücklich oder stillschweigend, z. B. durch Fortsetzung der ehelichen Lebensgemeinschaft bestätigt, bevor sie für nichtig erklärt oder durch Tod oder Scheidung aufgelöst ist; die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft steht der Bestätigung nicht entgegen. Die Bestätigung bedarf der für die Eheschließung vorgeschriebenen Form nicht (§ 1925 Abs. 2 BGB. Siehe im Uebrigen oben S. 374).

4. Geisteskrankheit bildet einen Ehescheidungsgrund. Ein Ehegatte kann auf Ehescheidung klagen, wenn der andere Ehegatte in Geisteskrankheit verfallen ist, die Krankheit während der Ehe mindestens 3 Jahre gedauert und einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben,

[2]) Vergl. RGE. XXXV S. 204, Urth. v. 4. 5. 1895.
[3]) Vergl. Puchelt's Zeitschr. III 1—10.

Digitized by Google

auch jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist (§ 1569 BGB., § 623 CPO.). Voraussetzung einer solchen Klage ist nicht die Entmündigung des Beklagten.[4]) Doch darf auf die Scheidung nicht erkannt werden, bevor das Gericht einen oder mehrere Sachverständige über den Geisteszustand des Beklagten gehört hat (§ 623 CPO.).

Ist eine Ehe wegen Geisteskrankheit eines Ehegatten geschieden, so hat letzterem der andere Ehegatte in gleicher Weise Unterhalt zu gewähren wie ein bei einer Ehescheidung allein für schuldig erklärter Ehegatte (§§ 1583, 1578 ff.).

Geistesschwäche berechtigt nicht, die Ehescheidung zu verlangen.

5. Wer im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit einem Anderen Schaden zufügt, ist für den Schaden nicht verantwortlich. Dagegen tritt volle Verantwortlichkeit ein, wenn von einem im Allgemeinen Geisteskranken eine schädigende Handlung in einem lichten Augenblick vorgenommen wird oder wenn die Störung der Geistesthätigkeit nicht krankhafter Natur ist.[5]) Wenn der Thäter sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel, z. B. Morphium in einen vorübergehenden Zustand der erwähnten Art versetzt hat, ist er für den von ihm widerrechtlich verursachten Schaden in gleicher Weise verantwortlich, als wenn ihm Fahrlässigkeit (§ 276 BGB.) zur Last fiele. Eine Haftung, welche Vorsatz voraussetzt (z. B. § 826 BGB.), tritt also hier nicht ein. Eine Verantwortlichkeit tritt überhaupt nicht ein, wenn der Thäter ohne Verschulden in den erwähnten Zustand gerathen ist (§ 827 BGB.).

Wer die Schadenersatzpflicht einer Person behauptet, die sich im Zustande der Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit in dem bezeichneten Grade befindet, muß beweisen, daß dieselbe sich in den erwähnten Zustand versetzt hat und daß dieser Zustand nur vorübergehender Art war. Dem so in Anspruch Genommenen steht der Gegenbeweis zu, daß er ohne Verschulden in den Zustand gerathen sei.[6])

Auch wenn nach Vorstehendem eine Verantwortlichkeit nicht begründet ist, kann dennoch der Thäter aus Billigkeitsrücksichten unter

[4]) Vergl. RGE. XXX S. 184, Urth. v. 10. 3. 1897; RGE. XVI S. 236, Urth. v. 12. 7. 1886.

[5]) Vergl. Staudinger B. 3 f z. § 6 BGB.

[6]) Vergl. RGE XII S 278, Urth. v. 24. 11. 1884, in welchem auf Grund des preuß. Landrechts entwickelt wird, daß, wenn von Demjenigen, welcher aus einer Erklärung ein Recht herleiten will, die Bewußtlosigkeit des Erklärenden betrügerischer Weise selbst herbeigeführt ist, die Erklärung als eine durch Betrug veranlaßte Willenserklärung anzusehen ist.

Digitized by Google

den gleichen Voraussetzungen und in dem gleichen Umfange zum Ersatz des Schadens angehalten werden, wie dies oben in § 26 bezüglich eines für seine Schaden bringenden Handlungen nicht verantwortlichen Minderjährigen erwähnt ist. (§ 829 BGB. Siehe oben S. 388.)

6. Personen, welche wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben, sind als Zeugen und Sachverständige uneidlich zu vernehmen (§§ 393, 402 CPO., § 56 StPO.).
7. Einer Person, welche an Geistesschwäche leidet, ist die Ertheilung eines Wandergewerbescheins zu versagen (§ 57[9] GO.).
8. Auch die Verschwendungssucht an sich hat privatrechtliche Folgen. Es kann bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Fahrnißgemeinschaft und der Errungenschaftsgemeinschaft die Frau auf Aufhebung der Gütergemeinschaft, ein antheilsberechtigter Abkömmling auf Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft klagen, wenn der Ehemann bezw. der überlebende Ehegatte das Gesammtgut durch Verschwendung erheblich gefährdet (§§ 1468[4], 1542, 1549, 1495 BGB.). Unter den gleichen Voraussetzungen hinsichtlich des Ehemannes kann die Frau die Fortsetzung der Gütergemeinschaft für den Fall, daß die Ehe durch ihren Tod aufgelöst wird, durch letztwillige Verfügung ausschließen (§ 1509 BGB.).

Hat sich ein Abkömmling, dem ein Pflichttheilsrecht zusteht, in solchem Maße der Verschwendung ergeben, daß sein späterer Erwerb gefährdet wird, so kann der Erblasser das Pflichttheilsrecht des Abkömmlings durch die Anordnung beschränken, daß nach dem Tode des Abkömmlings dessen gesetzliche Erben das ihm hinterlassene oder ihm gebührende Pflichttheil als Nacherben oder als Vermächtnißnehmer nach dem Verhältniß ihrer gesetzlichen Erbtheile erhalten sollen. Der Erblasser kann auch für die Lebenszeit des Abkömmlings die Verwaltung einem Testamentsvollstrecker übertragen. Der Abkömmling hat in einem solchen Falle nur Anspruch auf den jährlichen Reinertrag (§ 2338 Abs. 1 BGB.). Die Anordnung ist unwirksam, wenn zur Zeit des Erbfalles der Abkömmling sich dauernd von dem verschwenderischen Leben abgewendet hat (§ 2338 Abs. 2 BGB.). Zu erwähnen ist hier auch die Bestimmung des § 1611 BGB., nach welcher derjenige, welcher durch sein sittliches Verschulden bedürftig geworden ist, von seinen unterhaltspflichtigen Verwandten nur den nothdürftigen Unterhalt verlangen kann.

II. Wirkung der Einleitung des Entmündigungsverfahrens.

Weitere besondere Wirkungen knüpft das Gesetz schon an die Einleitung des Entmündigungsverfahrens:

Digitized by Google

1. Wenn der Antrag auf Entmündigung gestellt ist, kann das Gericht, bei welchem dies Verfahren anhängig ist, sobald es die Anordnung der Fürsorge für die Person oder das Vermögen des zu Entmündigenden für erforderlich hält, zum Zwecke dieser Anordnung das Vormundschaftsgericht benachrichtigen (§ 657 CPO.). Dieses hat über die Art der nothwendigen Fürsorge Bestimmung zu treffen. Es kann insbesondere gemäß § 1900 Abs. 2 BGB. einen Pfleger bestellen, es kann auch die Einleitung der im folgenden § zu behandelnden vorläufigen Vormundschaft anordnen, welche eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit zur Folge hat.
2. Mit der Stellung des Antrages, auf Grund dessen eine Entmündigung wegen Geistesschwäche, Trunksucht oder Verschwendung erfolgt, tritt die Unfähigkeit ein, ein Testament zu errichten (§ 2229 Abs. 3 BGB.). Dem Antrag auf Entmündigung wegen Geisteskrankheit dürfte eine gleiche Wirkung zukommen, obwohl dies im Gesetz keinen Ausdruck gefunden hat.[7]) Erfolgt die Entmündigung nicht, weil der Antrag abgewiesen oder zurückgenommen wird, oder der zu Entmündigende vor Erlaß des Entmündigungsbeschlusses stirbt, so tritt die Ungültigkeit des Testaments nicht ein (§ 2230 BGB.).

Die vorstehend unter II aufgeführten Rechtswirkungen setzen nur den Nachweis der Stellung des Antrags auf Entmündigung, im Fall unter 2 mit der Maßgabe voraus, daß der Antrag nicht ohne Erfolg bleibt.

III. Wirkungen der Entmündigung.

Der rechtswirksame Ausspruch der Entmündigung äußert seine Wirkungen nach folgenden Richtungen hin:

1. Die Geschäftsfähigkeit im Allgemeinen. Hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit im Allgemeinen ist zu unterscheiden, ob die Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder aus einem anderen Grunde ausgesprochen ist.

a) Entmündigung wegen Geisteskrankheit. Durch die Entmündigung wegen Geisteskrankheit wird der Entmündigte geschäftsunfähig. Der Beweis der Geisteskrankheit im Sinne des §. 104[3] BGB. wird nunmehr durch den allgemeinen Nachweis der rechtswirksam erfolgten Entmündigung ersetzt. Diesem Beweis gegenüber ist auch die Behauptung, daß eine Rechtshandlung des Entmündigten in einem lichten Zwischenraume vorgenommen sei, ohne Erheblichkeit.

b) Wird die Entmündigung wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht ausgesprochen, so wird der Entmündigte in der Geschäfts-

[7]) Staudinger B. IV 2 z. § 6 BGB.

Digitized by Google

fähigkeit beschränkt (§ 114 BGB.). Auch diese Wirkung wird ohne Rücksicht auf die der Entmündigung zu Grunde liegenden Umstände und den Zustand des Entmündigten zur Zeit der Vornahme des in Frage fehlenden Rechtsgeschäfts lediglich durch die Thatsache der Entmündigung bezeugt.

Hiernach stehen im Allgemeinen in Bezug auf die Geschäftsfähigkeit den wegen Geisteskrankheit Entmündigten Kindern unter 7 Jahren, die aus anderen Gründen Entmündigten Minderjährigen gleich, welche das 7. Lebensjahr vollendet haben (§§ 104, 115 BGB.). Insoweit kann daher auf die Ausführung oben in § 26 S. 353 ff. verwiesen werden.

Besonders zu erwähnen sind jedoch hier diejenigen Wirkungen, welche eintreten, wenn eine geschäftsfähige Person die Geschäftsfähigkeit verliert. Der Eintritt der Geschäftsunfähigkeit ist ohne Einfluß auf die Wirksamkeit einer Willenserklärung, welche vor jenem Eintritt abgegeben ist (§ 130 Abs. 2 BGB.), gleichviel ob die Abgabe der Erklärung behufs Uebermittelung an die andere Vertragspartei ausdrücklich geschehen oder stillschweigend durch entsprechendes Verhalten zum Ausdruck gebracht ist, und ob die Erklärung vor Eintritt der Geschäftsunfähigkeit bereits zur Kenntniß der anderen Vertragspartei gelangt ist oder nicht; auch wird das Zustandekommen eines Vertrags dadurch nicht gehindert, daß vor der Annahme des Angebots der Antragende geschäftsunfähig wird (§ 153 BGB.). Das Gleiche gilt selbstverständlich beim Eintritt der beschränkten Geschäftsfähigkeit als einer geringeren Herabminderung der vollen Geschäftsfähigkeit. Die Vorschrift ist übrigens keine zwingende, greift vielmehr nur Platz, sofern nicht aus dem Inhalt der Erklärungen oder den Umständen eine andere Willensmeinung des Erklärenden erhellt, wenn z. B. ein später in Geisteskrankheit Verfallener Dinge bestellt hat, von denen er offenbar nur bei gesundem Sinne Gebrauch machen konnte (vergl. M. I S. 176). Welchen Einfluß der Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des anderen Theils auf die Wirksamkeit des Angebots hat, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab,[8]) nach denen zu prüfen ist, ob der Antrag als event. an den gesetzlichen Vertreter gerichtet gelten kann.

Ein Auftrag (§ 662 BGB.), welchen ein Entmündigter ertheilt hat, während er geschäftsfähig war, erlischt nicht durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit des Auftraggebers (§ 672 BGB.), sofern nicht in dem Vertrage ein anderer Wille der Vertragschließenden ausgesprochen oder im Wege der Auslegung oder nach den Umständen des Falls anzunehmen ist. Ebenso wird die Vollmacht eines Prozeßbevollmächtigten durch eine Veränderung in Betreff der Prozeßfähigkeit oder der gesetzlichen Vertretung des Vollmachtgebers nicht aufgehoben. Es kann

[8]) Planck B. 2 zu § 153 BGB.

Digitized by Google

jedoch das Prozeßgericht auf Antrag des Bevollmächtigten die Aussetzung des Verfahrens anordnen (§ 246 CPO.). In diesem Fall hat der Bevollmächtigte, wenn er für den Nachfolger im Rechtsstreit, insbesondere den gesetzlichen Vertreter der geschäftsunfähig gewordenen Partei auftritt, eine Vollmacht desselben beizubringen (§ 86 CPO.). Eine Unterbrechung des Verfahrens tritt von Rechtswegen im Falle des Verlustes der Geschäftsfähigkeit und damit der Prozeßfähigkeit (§ 52 CPO.) nur ein, wenn eine Vertretung durch einen Prozeßbevollmächtigten nicht stattfand (§§ 241, 246 CPO.).

Eine Anweisung (§783 BGB.) erlischt nicht durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit eines der Betheiligten (§ 791 BGB.) weder für den Anweisenden, den Angewiesenen noch den Anweisungsempfänger.

2. Die Geschäftsfähigkeit für besondere Angelegenheiten. Hinsichtlich des Einflusses der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit auf die Vornahme gewisser Handlungen im Besonderen, kann hier zum Theil auf frühere Erörterungen verwiesen werden, so bezüglich:

der Annahme an Kindesstatt, insoweit hier außer dem Alter der Vertragsparteien auch ihre Geschäftsfähigkeit in Betracht kommt (§§ 1750, 1751, 1747, 1748 BGB.; s. oben S. 381 ff.;

der Anerkennung eines unehelichen Kindes (§§ 1718, 1720 BGB.) s. oben S. 360;

des Antrages auf Ehelichkeitserklärung (§§ 1728, 1729, 1731 BGB.) s. oben S. 348 ff.;

der Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 682 BGB.) s. oben S. 388;

des Erbvertrages (§§ 2275, 2282, 2284, 2290, 2293, 2296 BGB.) und des Erbverzichtes (§§ 2346 ff.) s. oben S. 383 ff.;

des Abschlusses eines Ehevertrages (§§ 1432, 1437, 1549, 1519 BGB.) s. oben S. 346.

Es bleiben hier noch folgende Angelegenheiten zu behandeln:

a) Errichtung eines Testamentes: Ein Entmündigter kann ein Testament nicht errichten. Hinsichtlich Desjenigen, welcher wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist, wird dies durch § 2229 Abs. 3 BGB. ausdrücklich ausgesprochen. Wie oben erwähnt, tritt hier die Unfähigkeit zur Testamentserrichtung schon mit der Stellung des Antrages ein, auf Grund dessen die Entmündigung erfolgt. (Art. 2229 BGB.) Hinsichtlich der wegen Geisteskrankheit Entmündigten ergiebt es sich daraus, daß der Erblasser ein Testament nur persönlich errichten kann, Willenserklärungen eines Geschäftsunfähigen aber nichtig sind. (§§ 2964, 105 BGB.) Hat jedoch ein Entmündigter zu einer Zeit, zu welcher der Entmündigungsbeschluß zwar rechtswirksam, aber noch nicht rechtskräftig

Digitized by Google

war (vergl. oben S. 440 ff.), ein Testament errichtet, so steht die Entmündigung der Gültigkeit des Testamentes nicht entgegen, wenn der Entmündigte noch vor dem Eintritt der Unanfechtbarkeit stirbt (§ 2230 Abs. 1 BGB.).

Das Gleiche gilt, wenn der Entmündigte nach Stellung des Antrages auf Wiederaufhebung der Entmündigung ein Testament errichtet und die Entmündigung dem Antrage gemäß wieder aufgehoben wird (§ 2230 Abs. 1 BGB.).

Auch zum Widerruf seines Testamentes ist ein Geschäftsunfähiger, insbesondere ein wegen Geisteskrankheit Entmündigter nicht im Stande (§ 105 BGB.). Dagegen kann ein wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht Entmündigter ein vor seiner Entmündigung errichtetes Testament widerrufen (§ 2253 BGB.).

b) Eheschließung. Die Eheschließung einer Person, welche zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war, ist, wie erwähnt, nichtig (§ 1325 BGB.). Dagegen kann eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person rechtswirksam eine Ehe abschließen. Sie bedarf jedoch hierzu der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters (§ 1304 BGB.); und falls sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auch der Zustimmung des Vaters bez. der Mutter (§ 1305 BGB.).

Wegen der Folgen einer Eheschließung, zu welcher die erforderliche Einwilligung nicht erfolgt war, der Anfechtung der Ehe und der Bestätigung einer anfechtbaren Ehe siehe oben § 26 S. 370. Vergl. auch oben unter I 3 S. 459).

c) Einwilligung zur Eheschließung eines Kindes. Die an sich erforderliche elterliche Einwilligung zur Eheschließung eines Kindes wird entbehrlich, wenn der zur Einwilligung berufene Elterntheil geschäftsunfähig ist. Ist er dagegen in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so kann er selbständig die Einwilligung ertheilen. Die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters ist nicht erforderlich (§ 1307 BGB., vergl. oben S. 371).

d) Eheliches Güterrecht. Auch im Gebiet des ehelichen Güterrechts äußert die Entmündigung einschneidende Wirkungen:

α) Wenn Eheleute nach gesetzlichem Güterrecht leben und der Ehemann entmündigt ist, so kann die Frau auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung klagen. (§ 1418[3] BGB.). Von Rechtswegen tritt diese Wirkung mit der Entmündigung nicht ein; es übt vielmehr ohne die Klage der Frau der gesetzliche Vertreter des Ehemannes die Verwaltung des Gesammtgutes und die aus der Nutznießung sich ergebenden Rechte für den Ehemann aus. Wird die Entmündigung, wegen deren die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung erfolgt ist, wieder

Digitized by Google

aufgehoben oder wird der die Entmündigung aussprechende Beschluß mit Erfolg angefochten, so kann der Mann auf Wiederherstellung seiner Rechte klagen. Die Wiederherstellung der Rechte des Mannes tritt alsdann mit der Rechtskraft des Urtheils ein (§ 1425 BGB.).

β) Wenn die Eheleute nach dem System der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder Fahrnißgemeinschaft verheirathet sind, kann die Frau auf Aufhebung der Gemeinschaft klagen, wenn der Ehemann entmündigt ist, bei der allgemeinen Gütergemeinschaft und der Fahrnißgemeinschaft jedoch nur, wenn die Entmündigung wegen Verschwendung erfolgt ist (§§ 1468[4], 1542, 1549 BGB.).

Bestand Errungenschaftsgemeinschaft, so kann der Mann auf Wiederherstellung der Gemeinschaft klagen, wenn die Entmündigung wieder aufgehoben oder der Entmündigungsbeschluß mit Erfolg angefochten wird (§§ 1425 Abs. 1, 1547 Abs. 2 BGB.). Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft und der Fahrnißgemeinschaft ist dies nicht zulässig.

γ) Hat eine Ehefrau einem Dritten gegenüber sich zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet, so kann der Ehemann (gleichviel nach welchem Güterrecht die Ehegatten verheirathet sind) diesem Rechtsverhältnisse entweder zustimmen oder aber es ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er auf seinen Antrag vom Vormundschaftsgerichte hierzu ermächtigt wird (§ 1358 BGB.). Das Vormundschaftsgericht hat diese Ermächtigung zu ertheilen, wenn sich ergiebt, daß die Thätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt. Zustimmung sowohl wie Kündigung können wegen ihres höchst persönlichen Charakters nicht durch einen Vertreter ertheilt werden. Für einen geschäftsunfähigen Ehemann kann nur die Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden (§ 1358 Abs. 2 Satz 2 BGB.); sein Kündigungsrecht ruht. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehemann[9]) kann dagegen selbständig zustimmen und kündigen, ohne daß eine Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters nöthig ist. Zur Kündigung bedarf indessen jeder Ehemann, auch der nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte, der Ermächtigung des Vormundschaftsgerichts.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Mann der Verpflichtung zugestimmt hat oder seine Zustimmung auf

[9]) Die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit eines Ehemannes kann mit Rücksicht auf § 1303 BGB. nach der Uebergangszeit nur durch Entmündigung, nicht in Folge Minderjährigkeit eintreten.

Digitized by Google

Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist. Das Vormundschaftsgericht kann die Zustimmung ersetzen, wenn der Mann durch Krankheit, z. B. durch Geisteskrankheit, oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert ist und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist oder wenn sich die Verweigerung der Zustimmung als Mißbrauch seines Rechts darstellt. So lange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, steht das Kündigungsrecht dem Manne nicht zu (§ 1358 BGB.).

Diese Bestimmungen beruhen auf dem Gedanken, daß, da die Ehefrau weder als solche, noch kraft des ehelichen Güterrechts in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, dafür gesorgt werden muß, daß sie sich nicht durch Rechtsgeschäfte der erwähnten Art ihren aus der ehelichen Gemeinschaft sich ergebenden Pflichten entziehe.

Die erwähnten Bestimmungen können auch für das Gesinderecht durch die Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen werden (Art. 95 Abs. 2 EB.).

δ) Tritt zwischen den Eheleuten Gütertrennung ein, so kann die Frau, wenn der Ehemann entmündigt ist (gleichviel aus welchem Grunde) den Beitrag, welchen sie aus den Einkünften ihres Vermögens und dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfts zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes zu leisten hat (§ 1427 BGB.), insoweit zur eigenen Verwendung zurückbehalten, als er zur Bestreitung des Unterhalts erforderlich ist (§ 1428 BGB.). Sie ist also in dieser Beziehung nicht auf die bezügliche Bestimmung des gesetzlichen Vertreters des Mannes angewiesen.

ε) Anerkennung und Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes: Ein Ehemann kann unter gewissen Voraussetzungen die Ehelichkeit eines von seiner Ehefrau geborenen Kindes anfechten. Er ist grundsätzlich hierzu nur persönlich befugt, und bedarf, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Eine Ausnahme gilt nur, wenn der Ehemann geschäftsunfähig ist. In diesem Fall kann sein gesetzlicher Vertreter die Ehelichkeit anfechten, er bedarf jedoch hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Die einjährige Anfechtungsfrist (§ 1594 BGB.) beginnt, wenn ihr Lauf nicht schon vor dem Eintritt der Geschäftsunfähigkeit gegen den Ehemann persönlich begonnen hatte, mit dem Zeitpunkt, in welchem der Vertreter die Geburt des Kindes erfährt. Für die Zeit, in welcher der Ehemann nach Eintritt der Geschäftsunfähigkeit ohne gesetzlichen Vertreter war, gilt die Regel des § 206 BGB., d. h. die Frist wird nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach dem Zeitpunkt vollendet, zu welchem

Digitized by Google

die Geschäftsunfähigkeit oder der Mangel der Vertretung aufhört. Hat der gesetzliche Vertreter die Ehelichkeit nicht rechtzeitig angefochten, so kann der Mann nach dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit selbst die Ehelichkeit in gleicher Weise anfechten, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre. Die Wirkungen des Aufhörens der Geschäftsfähigkeit treten ein, gleichviel, ob der Mann selbständig geschäftsfähig wird, oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt bleibt.

Wegen der Prozeßfähigkeit des Ehemanns für die hier in Betracht kommenden Rechtsstreitigkeiten s. (§ 1596 BGB.) oben S. 337.

Die Anfechtung der Ehelichkeit ist ausgeschlossen, wenn der Ehemann das Kind nach der Geburt als das seinige anerkannt hat. Diese Anerkennung kann niemals durch einen Vertreter erfolgen. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehemann bedarf nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, für einen geschäftsunfähigen Ehemann ist die Anerkennung, so lange er geschäftsunfähig bleibt, ausgeschlossen (§ 1598 BGB.).

Daß der Pfleger eines Abwesenden zur Anerkennung eines Kindes nicht berechtigt ist, ergiebt sich schon daraus, daß die Vertretungsmacht des Abwesenheitspflegers sich auf das Vermögensrecht beschränkt (vergl. M. IV S. 668).

3. Prozeßfähigkeit. Hinsichtlich der Prozeßfähigkeit ist im Allgemeinen auf die Ausführungen im § 16 S. 231 und § 26 S. 395 zu verweisen. Die für Minderjährige geltenden Vorschriften finden, soweit sie auf der beschränkten Geschäftsfähigkeit oder Geschäftsunfähigkeit derselben beruhen, entsprechende Anwendung.[10]) Dies gilt auch hinsichtlich der Prozeßfähigkeit in Ehesachen und für Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstand haben (§§ 606—639, 640 bis 44 CPO.). Die Vorschriften über die Eideszuschiebung, Zurückschiebung und Auferlegung, welche für Minderjährige nach Vollendung des 16. Lebensjahres gelten, finden auch auf Volljährige Anwendung, welche wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt sind, nicht aber auch solche, deren Entmündigung wegen Geisteskrankheit erfolgt ist (§ 473 Abs. 2 CPO.).

4. Gesetzliche und vertragsmäßige Vertretung. Mitgliedschaft im Familienrath. Die elterliche Gewalt eines Entmündigten über seine Kinder ruht; doch steht einem wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht Entmündigten die Sorge für die Person des

[10]) Vergl. RGUrth. v. 21. 3. 1892 in der Jur. Wochenschr. v. 1892, S. 217.

Digitized by Google

Kindes, ausschließlich der Vertretungsbefugniß neben dem gesetzlichen Vertreter zu (§ 1676 BGB., vergl. oben S. 238).

Ein Entmündigter kann nicht zum Vormund, Pfleger oder Mitglied des Familienraths bestellt werden (§§ 1780, 1915, 1865, 104[3] BGB.). Wird ein Vormund oder Familienrathsmitglied nach seiner Bestellung entmündigt, so endigt hierdurch sein Amt von Rechtswegen, nicht aber durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit (§§ 1885, 1878 BGB.), vergl. oben § 2 S. 50. Die Ernennung eines Testamentsvollstreckers ist unwirksam, wenn er zu der Zeit, zu welcher er das Amt anzutreten hat, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder nach § 1910 BGB. zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat (Art. 2001 BGB.). Das Amt des Testamentsvollstreckers erlischt, wenn einer der vorbezeichneten Umstände eintritt (Art. 2225 BGB.). Dagegen können Entmündigte, soweit sie in der Geschäftsfähigkeit nur beschränkt sind, vertragsmäßig zu Bevollmächtigten bestellt werden. Dies ergiebt sich aus § 165 BGB. (vergl. hierüber oben S. 360).

5. Strafantrag. Ein Geschäftsunfähiger kann nicht selbst wegen einer ihm zugefügten strafbaren Handlung Strafantrag stellen, vielmehr ist lediglich sein gesetzlicher Vertreter hierzu befugt. Dagegen ist ein in der Geschäftsfähigkeit Beschränkter, sofern er das 18. Lebensjahr vollendet hat, selbständig antragsberechtigt (§ 65 StGB., Art. 34[3] EB.).

6. Wohnsitz. Auch hinsichtlich des Wohnsitzes gelten für Entmündigte die gleichen Vorschriften wie bei Geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Minderjährigen (siehe hierüber S. 170). Hervorzuheben ist hier nur die Frage, ob die Unterbringung eines Geisteskranken in einer Irrenanstalt für den Entmündigten einen Wohnsitz in dieser Anstalt begründet. Diese Frage ist zu bejahen, wenn die Unterbringung als eine ständige, insbesondere wegen voraussichtlich unheilbarer Geisteskrankheit, beabsichtigt war und nicht nur eine vorübergehende Behandlung des Kranken in der Hoffnung auf Besserung seines Zustandes bezweckte. Auch im ersteren Falle wird durch die Unterbringung ein Wohnsitz für den Geisteskranken nur dann begründet, wenn jene mit dem Willen seines gesetzlichen Vertreters erfolgt ist, sei es daß dieser sie selbst veranlaßt oder eine von anderer Seite, insbesondere vor seiner Bestellung zum Vertreter bewirkte Unterbringung, seinerseits gebilligt hat. Im Uebrigen hat eine Unterbringung des Geisteskranken von anderer Seite diese Wirkung nicht.

IV. Wirkungen der Aufhebung der Entmündigung.

Die Entmündigung hat keine rückwirkende Kraft. Ihre Wirkungen treten vielmehr erst mit der Rechtswirksamkeit ihrer Verhängung ein. Insbesondere können Rechtshandlungen eines später Entmündigten, welche dieser

Digitized by Google

vor der Entmündigung vorgenommen hat, nicht unter Berufung auf die später erfolgte Entmündigung, sondern nur dann angefochten werden, wenn der Nachweis der Geisteskrankheit oder Bewußtlosigkeit zur Zeit ihrer Vornahme erbracht wird; es sei denn, daß vor der Entmündigung eine vorläufige Vormundschaft eingeleitet war (hierüber siehe unten § 33).

Dagegen hat die Aufhebung des Entmündigungsbeschlusses in Folge einer Anfechtungsklage rückwirkende Kraft insofern, als nunmehr die Rechtswirksamkeit der von oder gegenüber dem Entmündigten vorgenommenen Rechtsgeschäfte nicht mehr auf Grund des Entmündigungsbeschlusses in Frage gestellt werden kann. Aber auch die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem gesetzlichen Vertreter vorgenommenen Rechtsgeschäfte wird durch die Aufhebung des Beschlusses nicht berührt (§ 115 BGB.). „Die zu Unrecht erfolgte Entmündigung gilt somit in Ansehung der Handlungen des Entmündigten als nicht erfolgt, behält dagegen in Ansehung der Handlung des gesetzlichen Vertreters ihre Kraft. Dies schließt nicht aus, daß die Rechtshandlungen des Entmündigten trotzdem als nichtig anzusehen sind, wenn der Beweis dauernder Geisteskrankheit oder Bewußtlosigkeit zur Zeit ihrer Vornahme zu erbringen ist. Wegen der Unzuträglichkeiten, zu denen diese gesetzliche Regelung führen kann, wenn der Entmündigte und der Vertreter in der Zwischenzeit über dieselben Vermögensgegenstände in abweichender Weise verfügt haben, vergl. unten § 33 S. 478.

V. Uebergangsbestimmungen. Ausländer.

Wer zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. wegen Geisteskrankheit entmündigt ist, steht von dieser Zeit an einem nach den Vorschriften des BGB. wegen Geisteskrankheit Entmündigten gleich (Art. 155 EB.). „Hieraus folgt, daß bei einer wegen Geisteskrankheit entmündigten Person lichte Zwischenräume in Ansehung künftiger Rechtsgeschäfte auch dann nicht mehr Beachtung finden, wenn sie nach dem bisherigen Rechte beachtlich gewesen sein würden; ferner daß eine nach Landesrecht (z. B. nach dem Preuß. ALR.) wegen Blödsinns entmündigte Person nicht mehr wie bisher in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, sondern geschäftsunfähig ist (M. z. EB. S. 246)".[11] Die Wirkungen der Geschäftsunfähigkeit treten auch dann ein, wenn nach bisherigem Landesrecht die Entmündigung wegen Geisteskrankheit je nach der Beschaffenheit der Krankheit die Geschäftsfähigkeit in verschiedenem Maße beeinflußte (vergl. KPr. S. 8987).[12]

„Die Regel des Art. 155 EB. gilt für alle Fälle, in denen eine wirkliche Entmündigung wegen Geisteskrankheit stattgefunden hat, ins-

[11]) Bei Mugdan, Materialien I S. 73.

[12]) Bei Mugdan, Materialien I S. 211.

Digitized by Google

besondere auch dann, wenn die Entmündigung vor Inkrafttreten der CPO. nach dem damals geltenden Landesrechte nicht durch ein gerichtliches Urtheil, sondern durch ein obrigkeitliches Dekret erfolgt ist, desgleichen diejenigen Fälle, in welchen nach dem vor der CPO. geltenden Landesrechte keine Entmündigung wegen Geisteskrankheit ausgesprochen, vielmehr über eine Person lediglich von der Vormundschaftsbehörde wegen Geisteskrankheit eine noch bestehende Vormundschaft angeordnet worden ist (M. z. EB. S. 246)[13])

Auch ein zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. wegen Verschwendung Entmündigter steht von dieser Zeit an einem nach den Vorschriften des BGB. wegen Verschwendung Entmündigten gleich; desgleichen diejenigen Personen, für welche vor dem 1. Januar 1900 nach den französischen oder badischen Gesetzen wegen Verschwendung die Bestellung eines Beistandes angeordnet ist (Art. 156 EB.).

Dagegen verliert die nach den französischen oder badischen Gesetzen für einen Geistesschwachen angeordnete Bestellung eines Beistandes (Art. 499 Code civ., 499 des badischen Landesrechts; vergl. § 10 E. z. CPO.) mit dem Ablaufe von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten des BGB. ihre Wirkung (Art. 211 EB.)[14])

Das Nähere bez. der Uebergangsbestimmungen s. unten § 37.

Die Entmündigung eines Ausländers, welche in dessen Heimathsstaat erfolgte, ist auch im Inlande anzuerkennen, selbst dann, wenn er aus Gründen entmündigt ist (Art. 7 EB.), welche im Inlande nicht zur Herbeiführung einer Entmündigung geeignet sind[15]) (vergl. S. 448).

§ 33. Die vorläufige Vormundschaft.[1])

Die Entmündigung bewirkt eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit oder die Geschäftsunfähigkeit des Entmündigten und hat die Anordnung einer Vormundschaft über ihn zur Folge. Schon vor erfolgter Entmündigung ist aber oft ein Schutz für den zu Entmündigenden nicht zu entbehren. Soweit ein solcher nur für einzelne Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten, insbesondere die Vermögensangelegenheiten des Mündels nöthig wird, die eine Person wegen geistiger Ge-

[13]) Mugdan, Materialien I S. 73. Die in den Motiven weiter aufgestellte Unterscheidung, nach welcher die Einleitung der Vormundschaft nur dann die Wirkungen der Entmündigung habe, wenn sie wegen wirklicher Geisteskrankheit, nicht wegen Geistesschwäche erfolgt sei, trifft vom Standpunkt des Gesetzes, das im Gegensatz zum I. Entwurf auch eine Entmündigung wegen Geistesschwäche kennt, nicht mehr zu.

[14]) Vergl. hierzu KPr. S. 8988—91 bei Mugdan, Materialien I S. 211 und 212.

[15]) Riedner B. 2 z. Art 7 EB.

[1]) Vergl. RGE. I. 107, Urth. v. 14. 11. 1879; IX S. 180, Urth. v. 28. 4. 1883; XXXVIII S. 149, Urth. v. 4. 2. 1897.

Digitized by Google

brechen nicht zu besorgen vermag, kann durch Bestellung eines Pflegers geholfen werden (§ 1910 Abs. 2 BGB., vergl. unten § 36 II). Diese hat indessen eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit des Pflegebefohlenen nicht zur Folge. Häufig ist aber auch eine solche und ein allgemeiner vormundschaftlicher Schutz alsbald nach der Stellung des Entmündigungsantrages nöthig. Zwischen der Einleitung des Entmündigungsverfahrens und der erfolgten Entmündigung liegt regelmäßig ein längerer Zeitraum. Geisteskranke und Geistesschwache können in dieser Zeit unvernünftige, sich und ihre Angehörigen schädigende Handlungen vornehmen, wenn ihre Geschäftsfähigkeit unbeschränkt bleibt. Eine gleiche Gefahr besteht bei Verschwendern und Trunksüchtigen. Sie können inzwischen durch ihre Handlungen die Wirkung der ihnen drohenden Entmündigung hinfällig machen (vergl. KPr. Nr. 330 B). Dem Vormundschaftsgericht ist daher die Befugniß gegeben, einen Volljährigen mit der Wirkung, daß derselbe hierdurch in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt wird, unter vorläufige Vormundschaft zu stellen (§§ 1906, 114 BGB.), wenn diese Maßregel zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens für erforderlich erachtet wird und die Entmündigung aus irgend einem der gesetzlichen Gründe beantragt ist. Aus einer solchen Maßregel können allerdings für den unter vorläufige Vormundschaft gestellten große Nachtheile insbesondere durch Gefährdung seines Kredits erwachsen, wenn der Entmündigungsantrag ungerechtfertigt war und daher später abgewiesen wird. Aus diesem Grunde darf das Vormundschaftsgericht von ihr zu einer Zeit, zu welcher das für das Entmündigungsverfahren zuständige Gericht die Nothwendigkeit einer Entmündigung noch nicht feststellen kann, nur mit Vorsicht Gebrauch machen, und jedenfalls nur dann, wenn die Maßregel einerseits zweifellos nothwendig ist, andererseits der Entmündigungsantrag nicht offenbar unbegründet erscheint. Regelmäßig ist das Vormundschaftsgericht das gleiche, welches für das Entmündigungsverfahren zuständig ist. Dem Vormundschaftsgericht sind daher meist auch die Aussichten des letzteren Verfahrens bekannt. Andernfalls kann das Vormundschaftsgericht denjenigen Richter, bei welchem das Entmündigungsverfahren anhängig ist, über den Stand dieses Verfahrens um Auskunft oder um Uebersendung der Akten ersuchen.

Der Umstand, daß die vorläufige Vormundschaft angeordnet wird, obwohl eine erhebliche Gefährdung der Person oder des Vermögens nicht vorlag, hat auf die Rechtswirksamkeit der Anordnung keinen Einfluß, berechtigt vielmehr nur zur Anfechtung derselben im Beschwerdewege. Dagegen ist die Anordnung nichtig, wenn sie getroffen ist, obwohl ein Entmündigungsantrag gar nicht gestellt war.

Die Thatsachen, welche zur Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft Veranlassung geben, können von jedem zur Kenntniß des Vormundschaftsgerichts gebracht werden. Die Anordnung ist von einem besonderen

Digitized by Google

Antrag, außer dem Entmündigungsantrag nicht abhängig. Die Civilprozeßordnung (§ 675) schreibt aber auch vor, daß das Gericht, welches über den Entmündigungsantrag zu entscheiden hat, dem Vormundschaftsgericht zum Zweck dieser Anordnung Mittheilung zu machen hat, sobald es die Anordnung einer Fürsorge für die Person oder das Vermögen des zu Entmündigenden für erforderlich hält (§ 657, 680 BGB.). Dies schließt nicht aus, daß das Vormundschaftsgericht sich der Ansicht des Entmündigungsgerichts nicht anschließt und die Anordnung jeder Fürsorge unterläßt.

Regelmäßig wird das Vormundschaftsgericht vor Anordnung der vorläufigen Vormundschaft den zu Entmündigenden zu hören haben, obwohl dessen Zustimmung zu der Maßregel keineswegs erforderlich ist.

Ob die Verfügung, durch welche ein Volljähriger unter vorläufige Vormundschaft gestellt wird, dem zu Entmündigenden mitzutheilen ist, unterliegt, wenn die Entmündigung wegen Geisteskrankheit beantragt ist, dem Ermessen des Gerichts.[2]) Der Geisteszustand des zu Entmündigenden muß hierfür entscheidend sein. Sie tritt in Rechtswirksamkeit (§ 52 F.):

a) wenn die Entmündigung wegen Geisteskrankheit beantragt ist, mi der Bestellung des vorläufigen Vormundes;
b) wenn die Entmündigung wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht beantragt ist, mit der Bekanntmachung an den zu Entmündigenden.

Eine öffentliche Bekanntmachung der Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft ist nicht vorgeschrieben.

Gegen die Anordnung findet das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statt (§ 60 Abs. 1 Ziff. 5 F.), welcher indessen eine aufschiebende Wirkung nicht beigelegt ist (§ 24 F.). Die sofortige Beschwerde kann von dem unter vorläufige Vormundschaft Gestellten persönlich eingelegt werden, sofern er nicht gemäß § 104[2] geschäftsunfähig ist (§§ 20, 59 F.); sie steht aber auch dem vorläufigen Vormunde als gesetzlichem Vertreter desselben zu. Die zweiwöchige Beschwerdefrist beginnt mit der Bekanntmachung der Anordnung an ihn, für den vorläufigen Vormund mit seiner Bestellung und der dadurch an ihn erfolgten Bekanntmachung der Anordnung. Ist die Entmündigung wegen Geisteskrankheit beantragt, und daher die Anordnung der vorläufigen Vormundschaft ohne Bekanntgabe an den zu Entmündigenden in Wirksamkeit getreten, so beginnt für diesen die Beschwerdefrist mit der Bekanntmachung an den vorläufigen Vormund, oder falls ein Verfahren auf Entmündigung wegen Geisteskrankheit gegen einen wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht bereits Entmündigten und Bevormundeten schwebt, an dessen Vormund.[3])

[2]) Dorner F. B. 2a z. 52 F.
[3]) Dorner F. B. 6 zu § 60 F.

Digitized by Google

Zu einer Abänderung der Verfügung, durch welche die vorläufige Vormundschaft angeordnet ist, ist das Vormundschaftsgericht nicht befugt (§§ 18 Abs. 2, 60 Abs. 1 Ziff. 5 F.).

Gegen die Verfügung, durch welche die Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft abgelehnt wird, steht denjenigen, welche den Antrag auf Entmündigung in dem gegebenen Fall zu stellen berechtigt sind (also nicht nur demjenigen, welcher den Antrag in dem anhängigen Verfahren gestellt hat), das Rechtsmittel der einfachen Beschwerde zu (§ 57[2] F.).

Auch gegen Ausländer kann eine vorläufige Vormundschaft angeordnet werden (Art. 23 Abs. 2 EB.)

Auf die vorläufige Vormundschaft finden grundsätzlich die für die Vormundschaft über einen Volljährigen geltenden Vorschriften Anwendung. Die Auswahl des vorläufigen Vormundes ist jedoch aus Dringlichkeitsgründen stets dem Vormundschaftsgericht überlassen. Die Vorschriften über die Berufung zum Amt des Vormundes finden keine Anwendung. Das Vormundschaftsgericht hat hier dieselben Regeln zu beachten, wie bei der Auswahl eines Vormundes für einen Minderjährigen oder für einen entmündigten Volljährigen. Der § 1782 BGB. über die Ausschließung einer Person von der Vormundschaft durch Anordnung der Eltern findet keine Anwendung (§ 1898 BGB.).

Bei der Führung der Vormundschaft muß der vorläufige Vormund den Charakter dieser Vormundschaft als einer nur vorläufigen im Auge behalten. Dieser weist ihn darauf hin, daß er sich „eingreifender Veränderungen thunlichst zu enthalten und möglichst für die Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes im Interesse des Mündels zu sorgen hat" (M. IV S. 1247).

Die Hauptbedeutung der vorläufigen Vormundschaft liegt darin, daß sie kraft Gesetzes eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit des ihr Unterworfenen bewirkt. Der vorläufig unter Vormundschaft Gestellte steht hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleich, welcher das 7. Lebensjahr vollendet hat, gleichviel aus welchem Grunde seine Entmündigung beantragt war (§ 114 BGB.). Er kann sich grundsätzlich nicht selbständig durch Rechtsgeschäfte verpflichten, die Rechtswirksamkeit seiner Willenserklärung hängt vielmehr von denselben Voraussetzungen ab, wie bei den erwähnten Minderjährigen (vergl. oben § 26 S. 354). Hiermit ist der Vortheil verbunden, daß, wenn demnächst die Entmündigung wegen Geisteskrankheit erfolgt, die Unwirksamkeit der von dem zu Entmündigenden nach Einleitung des Entmündigungsverfahrens und vor erfolgter Entmündigung geschlossenen Rechtsgeschäfte nicht von dem Nachweise abhängt, daß der Entmündigte schon während jener Zeit des Vernunftgebrauchs beraubt und daher geschäftsunfähig gewesen sei (§ 104[2] BGB., vergl. M.

Digitized by Google

ebenda). Die Thatsache der Stellung unter vorläufige Vormundschaft ersetzt diesen Nachweis.

Auf Volljährige, welche unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, finden in Betreff der Zuschiebung oder Zurückschiebung des Eides dieselben Vorschriften Anwendung, welche nach § 473 Abs. 1, 2 CPO. bei eingetretener Entmündigung gelten (§ 473 Abs. 3 CPO. (siehe hierüber oben § 32 S. 468). Auch bedürfen sie in gleichem Umfange wie die wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht Entmündigten zur Eheschließung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§ 114, 1304 BGB., s. unten S. 465).

Dagegen finden die Bestimmungen über die beschränkte Verantwortlichkeit Minderjähriger für einen durch unerlaubte Handlungen verursachten Schaden (§§ 828 829 BGB.) keine Anwendung; ebensowenig diejenigen Bestimmungen, welche die Fähigkeit zur Vornahme gewisser Rechtshandlungen an die Vollendung eines gewissen Alters knüpfen. Die unter vorläufige Vormundschaft Gestellten sind zB. zur Stellung eines Strafantrages selbständig befugt (vergl. Art. 34[3] EB.).

Dagegen soll ein unter vorläufige Vormundschaft Gestellter nicht selbst zum Vormund oder zum Mitglied eines Familienraths bestellt werden (§ 178[1], 1862[2] BGB.). Die ihm zustehende elterliche Gewalt über seine Kinder ruht, doch steht ihm die Sorge für die Person des Kindes neben dessen gesetzlichen Vertreter zu, sofern ein solcher schon während der Dauer der vorläufigen Vormundschaft bestellt wird (§ 1676 Abs. 2 BGB.).

Wegen der Unfähigkeit ein Testament zu errichten, welche schon mit der Stellung des Entmündigungsantrages eintritt, siehe oben S. 462.

Die vorläufige Vormundschaft endet, abgesehen von dem Tode des zu Entmündigenden (§. 1908 BGB.):

1. mit der Zurücknahme oder der Abweisung des Entmündigungsantrages (§ 1908 Abs. 1 BGB.), im Falle der Ueberweisung aber erst mit der Rechtskraft der Entscheidung. Diese Entscheidung ist entweder der abweisende Beschluß des Amtsgerichts (§§ 659, 662 CPO.), welcher mit dem Ablauf der Frist zur Einlegung der dem Antragsteller und dem Staatsanwalt zustehenden (§ 663 CPO.) sofortigen Beschwerde rechtskräftig wird, oder ein Endurtheil, welches auf die Anfechtungsklage gegen einen die Entmündigung aussprechenden Beschluß des Amtsgerichts ergeht. Dieses beschreitet die Rechtskraft nach Ablauf der Berufungsfrist oder, sofern ein Rechtsmittel gegen das Urtheil des Landgerichts eingelegt ist, nach rechtskräftiger Erledigung der eingelegten Rechtsmittel. Auf Antrag können jedoch zum Schutze der Person oder des Vermögens des Entmündigten schon vor der Rechtskraft einstweilige Verfügungen nach Maßgabe der §§ 936—944 CPO. getroffen werden (§ 672 CPO., vergl. oben S. 447).

Digitized by Google

Im Fall einer Anfechtungsklage wird die vorläufige Vormundschaft durch deren rechtskräftigen Zuspruch nur dann beendigt, wenn vorher nicht schon ein endgültiger Vormund auf Grund des zwar noch nicht rechtskräftigen, aber doch schon rechtswirksamen (vergl. S. 440) Entmündigungsbeschlusses bestellt worden war. Wo dies geschehen ist, beendigt die Bestellung des endgültigen Vormundes die vorläufige Vormundschaft (§ 1908 Abs. 2 BGB.).

An Stelle der bisherigen Beschränkung der Geschäftsfähigkeit eines unter vorläufige Vormundschaft Gestellten tritt übrigens stets trotz der Fortdauer der vorläufigen Vormundschaft die Geschäftsunfähigkeit, wenn ein Entmündigungsbeschluß wegen Geisteskrankheit durch Zustellung an den vorläufigen Vormund rechtswirksam geworden ist (§ 661 CPO.).[4])

Eine ausdrückliche Aufhebung der vorläufigen Vormundschaft findet hier nicht statt. Es ist daher dem vorläufigen Vormund, wenn er nicht auch auf Grund der Entmündigung zum Vormund bestellt wird, die Bestellung des endgültigen Vormundes bekannt zu geben;

2. wenn der Mündel des vorläufigen Schutzes nicht mehr bedarf (§ 1908 Abs. 3 BGB.). In diesem Falle tritt die Beendigung der vorläufigen Vormundschaft erst mit ihrer Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht ein, da diesem die Entscheidung obliegt, ob die Voraussetzungen der vorläufigen Vormundschaft gegeben sind. Die Aufhebung der vorläufigen Vormundschaft tritt mit der Bekanntmachung an den Mündel in Wirksamkeit (§ 52 F.).

Die Verfügung, durch welche eine vorläufige Vormundschaft wieder aufgehoben wird, tritt mit der Bekanntmachung an den Mündel in Wirksamkeit, gleichviel aus welchem Grunde die Entmündigung beantragt war (§ 52 F.) und ob die Aufhebung im Beschwerdeverfahren seitens des Amtsgerichts deswegen erfolgt, weil der Mündel vorläufigen Schutzes nicht mehr bedarf.

Gegen die Verfügung des Vormundschaftsgerichts, durch welche die vorläufige Vormundschaft aufgehoben wird, steht denjenigen, welche den Antrag auf Entmündigung zu stellen berechtigt sind, das Rechtsmittel der einfachen Beschwerde zu; (§ 57^{2} F.) gegen eine Verfügung desselben Gerichts, durch welche die nachgesuchte Aufhebung der vorläufigen Vormundschaft abgelehnt wird, steht dasselbe Rechtsmittel dem Mündel zu (§ 20 Abs. 1 F.), der es neben seinem gesetzlichen Vertreter auch persönlich ausüben kann, wenn er nicht geschäftsunfähig ist (§ 59 F.). Gemäß § 57^{9} F. ist übrigens in beiden Fällen auch jeder Andere beschwerdeberechtigt, welcher ein berechtigtes Interesse hat, diese Angelegenheit wahrzunehmen.

[4]) Vergl. Staudinger B. 1 a. e. z. § 1908 BGB.

Digitized by Google

Wird die Anordnung der vorläufigen Vormundschaft durch das Vormundschaftsgericht oder durch das Beschwerdegericht aufgehoben, so erlangt der Mündel seine volle Geschäftsfähigkeit zurück. Im Fall der Aufhebung durch das Beschwerdegericht kann die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem Volljährigen vorgenommenen Rechtsgeschäfte nicht auf Grund der aufgehobenen Verfügung in Frage gestellt werden (§ 61 F.), ebensowenig aber auch die Wirksamkeit der inzwischen von oder gegenüber dem vorläufigen Vormund vorgenommenen Rechtsgeschäfte (§ 32 F.).

Das Gleiche gilt, wenn nach Anordnung der vorläufigen Vormundschaft der Entmündigungsantrag zurückgenommen oder rechtskräftig zurückgewiesen wird oder der die Entmündigung aussprechende Beschluß im Wege der Anfechtungsklage aufgehoben wird (§ 115 BGB.).

Das schließt nicht aus, daß Rechtshandlungen des Mündels, weil in einem Zustande dauernder Geistesstörung oder Bewußtlosigkeit vorgenommen, auf Grund der §§ 104[2], 105 Abs. 2 BGB. angefochten werden können. Der Anfechtende muß aber diese Voraussetzung erweisen.

Diese Vorschriften decken auch den Fall, wenn die vorläufige Vormundschaft bereits vor der Beschlußfassung über die Entmündigung durch Aufhebung seitens des Vormundschaftsgerichts wegen mangelnden Bedürfnisses beendigt worden ist und demnächst der Antrag auf Entmündigung rechtskräftig zurückgewiesen oder der die Entmündigung aussprechende Beschluß in Folge erhobener Anfechtungsklage aufgehoben wird. Sie treffen aber dann nicht zu, wenn nach der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht dem Antrage auf Entmündigung stattgegeben bezw. eine etwa gegen den Entmündigungsbeschluß erhobene Anfechtungsklage zurückgewiesen wird. In diesen Fällen gelten die während der Zeit der vorläufigen Vormundschaft von dem später Entmündigten vorgenommenen Rechtshandlungen als die eines in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten (§§ 114, 106 BGB.) oder falls die Voraussetzungen des § 104[2] BGB. nachgewiesen werden, eines Geschäftsunfähigen. Dagegen können diejenigen Rechtshandlungen, welche von ihm von der Aufhebung der vorläufigen Vormundschaft an bis zur Rechtswirksamkeit der Entmündigung vorgenommen worden sind, auf Grund der Einleitung des Entmündigungsverfahrens nicht angefochten werden.

Wenn die vorläufige Vormundschaft dadurch endigt, daß ein endgültiger Vormund bestellt wird (§ 1908 Abs. 2 BGB.), so hat dies keine andere Wirkung hinsichtlich der bisherigen Rechtshandlungen des vorläufigen Vormundes und seines Mündels als wenn nur ein Wechsel in der Person des Vormundes eingetreten wäre.

Für den Fall, daß der vorläufig Bevormundete vor der Beschlußfassung über die Entmündigung gestorben ist, die Erben und sonstigen Betheiligten aber behaupten, daß der Antrag auf Entmündigung und damit die vorläufige Vormundschaft ungerechtfertigt gewesen sei, enthält das Gesetz

Digitized by Google

Im Fall einer Anfechtungsklage wird die vorläufige Vormundschaft durch deren rechtskräftigen Zuspruch nur dann beendigt, wenn vorher nicht schon ein endgültiger Vormund auf Grund des zwar noch nicht rechtskräftigen, aber doch schon rechtswirksamen (vergl. S. 440) Entmündigungsbeschlusses bestellt worden war. Wo dies geschehen ist, beendigt die Bestellung des endgültigen Vormundes die vorläufige Vormundschaft (§ 1908 Abs. 2 BGB.).

An Stelle der bisherigen Beschränkung der Geschäftsfähigkeit eines unter vorläufige Vormundschaft Gestellten tritt übrigens stets trotz der Fortdauer der vorläufigen Vormundschaft die Geschäftsunfähigkeit, wenn ein Entmündigungsbeschluß wegen Geisteskrankheit durch Zustellung an den vorläufigen Vormund rechtswirksam geworden ist (§ 661 CPO.).[4])

Eine ausdrückliche Aufhebung der vorläufigen Vormundschaft findet hier nicht statt. Es ist daher dem vorläufigen Vormund, wenn er nicht auch auf Grund der Entmündigung zum Vormund bestellt wird, die Bestellung des endgültigen Vormundes bekannt zu geben;

2. wenn der Mündel des vorläufigen Schutzes nicht mehr bedarf (§ 1908 Abs. 3 BGB.). In diesem Falle tritt die Beendigung der vorläufigen Vormundschaft erst mit ihrer Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht ein, da diesem die Entscheidung obliegt, ob die Voraussetzungen der vorläufigen Vormundschaft gegeben sind. Die Aufhebung der vorläufigen Vormundschaft tritt mit der Bekanntmachung an den Mündel in Wirksamkeit (§ 52 F.).

Die Verfügung, durch welche eine vorläufige Vormundschaft wieder aufgehoben wird, tritt mit der Bekanntmachung an den Mündel in Wirksamkeit, gleichviel aus welchem Grunde die Entmündigung beantragt war (§ 52 F.) und ob die Aufhebung im Beschwerdeverfahren seitens des Amtsgerichts deswegen erfolgt, weil der Mündel vorläufigen Schutzes nicht mehr bedarf.

Gegen die Verfügung des Vormundschaftsgerichts, durch welche die vorläufige Vormundschaft aufgehoben wird, steht denjenigen, welche den Antrag auf Entmündigung zu stellen berechtigt sind, das Rechtsmittel der einfachen Beschwerde zu; (§ 57^2 F.) gegen eine Verfügung desselben Gerichts, durch welche die nachgesuchte Aufhebung der vorläufigen Vormundschaft abgelehnt wird, steht dasselbe Rechtsmittel dem Mündel zu (§ 20 Abs. 1 F.), der es neben seinem gesetzlichen Vertreter auch persönlich ausüben kann, wenn er nicht geschäftsunfähig ist (§ 59 F.). Gemäß § 57^9 F. ist übrigens in beiden Fällen auch jeder Andere beschwerdeberechtigt, welcher ein berechtigtes Interesse hat, diese Angelegenheit wahrzunehmen.

[4]) Vergl. Staudinger B. 1 a. e. z. § 1908 BGB.

Digitized by Google

Wird die Anordnung der vorläufigen Vormundschaft durch das Vormundschaftsgericht oder durch das Beschwerdegericht aufgehoben, so erlangt der Mündel seine volle Geschäftsfähigkeit zurück. Im Fall der Aufhebung durch das Beschwerdegericht kann die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem Volljährigen vorgenommenen Rechtsgeschäfte nicht auf Grund der aufgehobenen Verfügung in Frage gestellt werden (§ 61 F.), ebensowenig aber auch die Wirksamkeit der inzwischen von oder gegenüber dem vorläufigen Vormund vorgenommenen Rechtsgeschäfte (§ 32 F.).

Das Gleiche gilt, wenn nach Anordnung der vorläufigen Vormundschaft der Entmündigungsantrag zurückgenommen oder rechtskräftig zurückgewiesen wird oder der die Entmündigung aussprechende Beschluß im Wege der Anfechtungsklage aufgehoben wird (§ 115 BGB.).

Das schließt nicht aus, daß Rechtshandlungen des Mündels, weil in einem Zustande dauernder Geistesstörung oder Bewußtlosigkeit vorgenommen, auf Grund der §§ 104[2], 105 Abs. 2 BGB. angefochten werden können. Der Anfechtende muß aber diese Voraussetzung erweisen.

Diese Vorschriften decken auch den Fall, wenn die vorläufige Vormundschaft bereits vor der Beschlußfassung über die Entmündigung durch Aufhebung seitens des Vormundschaftsgerichts wegen mangelnden Bedürfnisses beendigt worden ist und demnächst der Antrag auf Entmündigung rechtskräftig zurückgewiesen oder der die Entmündigung aussprechende Beschluß in Folge erhobener Anfechtungsklage aufgehoben wird. Sie treffen aber dann nicht zu, wenn nach der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht dem Antrage auf Entmündigung stattgegeben bezw. eine etwa gegen den Entmündigungsbeschluß erhobene Anfechtungsklage zurückgewiesen wird. In diesen Fällen gelten die während der Zeit der vorläufigen Vormundschaft von dem später Entmündigten vorgenommenen Rechtshandlungen als die eines in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten (§§ 114, 106 BGB.) oder falls die Voraussetzungen des § 104[2] BGB. nachgewiesen werden, eines Geschäftsunfähigen. Dagegen können diejenigen Rechtshandlungen, welche von ihm von der Aufhebung der vorläufigen Vormundschaft an bis zur Rechtswirksamkeit der Entmündigung vorgenommen worden sind, auf Grund der Einleitung des Entmündigungsverfahrens nicht angefochten werden.

Wenn die vorläufige Vormundschaft dadurch endigt, daß ein endgültiger Vormund bestellt wird (§ 1908 Abs. 2 BGB.), so hat dies keine andere Wirkung hinsichtlich der bisherigen Rechtshandlungen des vorläufigen Vormundes und seines Mündels als wenn nur ein Wechsel in der Person des Vormundes eingetreten wäre.

Für den Fall, daß der vorläufig Bevormundete vor der Beschlußfassung über die Entmündigung gestorben ist, die Erben und sonstigen Betheiligten aber behaupten, daß der Antrag auf Entmündigung und damit die vorläufige Vormundschaft ungerechtfertigt gewesen sei, enthält das Gesetz

Digitized by Google

keine besondere Bestimmung. „Es greifen dabei zum Theil nicht unbestrittene prozessuale Fragen ein. Der analogen Anwendung obiger Bestimmungen steht, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, nichts im Wege". (M. I S. 151).

Sind nach vorstehendem die Rechtshandlungen sowohl des vorläufigen Vormundes wie des Mündels wirksam und hinsichtlich desselben Gegenstandes vorgenommen, so besteht dasselbe Verhältniß wie bei der Vornahme widerstreitender Rechtsgeschäfte durch einen Generalbevollmächtigten und seinen Auftraggeber. Regelmäßig ist das zeitlich früher vorgenommene Rechtsgeschäft das gültige.[5])

Sowohl neben (§ 1909 Abs. 1 BGB.) wie statt (§ 1909 Abs. 3 BGB.) einer vorläufigen Vormundschaft kann auch eine vorläufige Pflegschaft angeordnet werden. Diese hat ebenfalls eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit des zu Entmündigenden zur Folge. (§ 1915 BGB. vergl. M. IV S. 1266.)

Vor der Stellung des Entmündigungsantrages ist eine Fürsorge nur in Gestalt einer Pflegschaft gemäß § 1910 Abs. 2 BGB. zulässig.

§ 34. Die Vormundschaft über Volljährige.

Die Anordnung der in diesem Abschnitt behandelten Vormundschaften ist durch zwei Voraussetzungen bedingt: die Entmündigung und die Volljährigkeit des zu Bevormundenden. Es sind im vorigen Paragraphen die Wirkungen der Entmündigung besprochen worden, welche hauptsächlich dahin gehen, daß sie den Entmündigten in der Geschäftsfähigkeit beschränken oder geschäftsunfähig machen. Gerade diese Wirkungen machen es nothwendig, daß dem Entmündigten wie einem minderjährigen Kinde, dem er in der Geschäftsfähigkeit gleich steht, ein vormundschaftlicher Schutz gewährt wird. So lange ein Entmündigter minderjährig ist, genießt er diesen Schutz durch die über ihn ausgeübte elterliche Gewalt oder die für ihn angeordnete Altersvormundschaft. Es tritt daher auf Grund der Entmündigung eine besondere Bevormundung eines Minderjährigen nicht ein. Erst wenn ein während der Minderjährigkeit Entmündigter volljährig wird, oder wenn ein Volljähriger entmündigt wird, ist eine Vormundschaft auf Grund der Entmündigung anzuordnen.

Von jeder Entmündigung erhält das Vormundschaftsgericht gemäß §§ 660, 674 CPO., § 50 F. seitens desjenigen Gerichts, welches die Entmündigung ausgesprochen hat, Mittheilung. Ist die Entmündigung wegen Geisteskrankheit erfolgt, so hat auf Grund dieser Mittheilung das Vormundschaftsgericht unverzüglich die Vormundschaft einzuleiten, vorausgesetzt, daß der Entmündigte volljährig ist, andernfalls, sobald er das Alter der Volljährigkeit erreicht. Erst mit der Bestellung des Vormundes tritt diese

[5]) Planck B. 1 zu § 115 BGB.

Digitized by Google

Entmündigung in Wirksamkeit. Ist die Entmündigung aus einem anderen Grunde (Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht) erfolgt, so setzt die Anordnung der Vormundschaft die Bekanntgabe der die Entmündigung aussprechenden Entscheidung an den Entmündigten voraus, denn erst mit dieser Bekanntgabe wird hier die Entmündigung wirksam (§ 661 Abs. 2 CPO). Der Nachweis dieser Bekanntgabe kann von dem Entmündigungsgericht eingeholt werden, sofern er sich nicht bereits aus der Mittheilung dieses Gerichts ergiebt.. In beiden Fällen unterliegt es, falls schon während des Entmündigungsverfahrens eine vorläufige Vormundschaft angeordnet war, dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts, ob die Anordnung der endgültigen Vormundschaft bis zur Rechtskraft der die Entmündigung aussprechenden Entscheidung aufzuschieben ist (vergl. oben S. 476).

Die Vormundschaft über Volljährige steht grundsätzlich unter denselben Regeln wie diejenigen über Minderjährige (§ 1897 BGB.); hervorzuheben sind hier jedoch folgende Umstände:

1. Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts gelten zwar die gleichen Vorschriften wie bei Minderjährigen, es sind hierbei indessen die oben S. 469 wiedergegebenen Regeln über den Wohnsitz eines Entmündigten zu beachten.

2. Ueber einen Ausländer ist eine Vormundschaft anzuordnen, wenn er im Inland entmündigt ist und der Staat, dem er angehört, die Fürsorge nicht übernimmt. Daß er im Inlande seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, ist zwar Voraussetzung seiner Entmündigung (Art. 8 EB.), nicht aber der Anordnung oder Fortführung einer Vormundschaft über ihn (Art. 23 EB.), so daß die Bevormundung auch dann eintreten bezw. fortdauern kann, wenn der zur Zeit der Entmündigung vorhandene Wohnsitz später verloren ist (KPr. S. 8282). Oertlich zuständig zur Anordnung einer Vormundschaft ist aber ein inländisches Gericht in diesem Fall nur dann,[1]) wenn zu der Zeit, zu welcher diese Anordnung „erforderlich wurde" (§ 36 F.), der Ausländer im Inland noch Wohnsitz oder Aufenthalt hatte. Hatte er Beides im Inland zu dieser Zeit nicht, so kann nur ein Pfleger bestellt werden.

Eine Vormundschaft kann übrigens auch über einen im Auslande entmündigten Ausländer angeordnet werden, wenn derselbe nach den Gesetzen des Staates, dem er angehört, der Fürsorge bedarf, diese aber von seinem Heimathsstaat nicht übernommen wird. Voraussetzung der örtlichen Zuständigkeit eines inländischen Vormundschaftsgerichts ist aber auch hier ein

[1]) Vergl. Dorner F. B. 7 c zu § 36 F. Praktisch wird diese Unterscheidung selten von Werth sein, weil regelmäßig die Anordnung der Vormundschaft schon zur Zeit der Entmündigung erforderlich ist; außerdem kann mit Rücksicht auf §§ 8, 104 3, 114 BGB., Art. 8 EB. ein entmündigter Ausländer ohne einen gesetzlichen Vertreter seinen Wohnsitz nicht ändern, wohl aber seinen Aufenthalt.

Digitized by Google

inländischer Wohnsitz oder Aufenthalt zu der Zeit, zu welcher die Bevormundung erforderlich wurde.

3. Für die Anordnung der Vormundschaft kommen abweichende Vorschriften über die Berufung des Vormundes in Betracht:

a) Eine letztwillige Benennung des Vormundes durch Vater oder Mutter findet nicht statt (§ 1898 BGB.), da das Recht zu einer solchen Benennung ein Ausfluß der elterlichen Gewalt ist und sich deshalb nur auf die Zeit der Minderjährigkeit des Kindes erstreckt.

b) Kraft Gesetzes zum Vormund wird berufen (§ 1899 BGB.):

α) Der eheliche Vater des Entmündigten. Der Vater ist nicht berufen, wenn die Ehe der Eltern des Entmündigten nichtig ist und ihm die Nichtigkeit bei der Eheschließung bekannt war (§ 1701 BGB.).

β) Die eheliche Mutter des Entmündigten. Auch sie ist nicht berufen, wenn die Ehe, aus welcher der Entmündigte stammt, nichtig ist und ihr bei der Eheschließung die Nichtigkeit der Ehe bekannt war.

Vater und Mutter sind nicht berufen, wenn der Mündel von einem anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist. In Folge der Annahme an Kindesstatt wird der Angenommene seinen leiblichen Eltern mehr oder weniger entfremdet und nimmt häufig eine ganz andere Lebensstellung wie diese ein. Dieser Gesichtspunkt trifft jedoch in denjenigen Fällen nicht zu, in welchen der Mündel von dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter angenommen ist. Wenn die erwähnten Bedenken nicht bestehen, ist es übrigens auch sonst nicht ausgeschlossen, daß der leibliche Vater oder die leibliche Mutter bestellt werden.

γ) Der Großvater von väterlicher Seite.

δ) Der Großvater von mütterlicher Seite.

Auch die kraft Gesetzes Berufenen treten erst durch richterliche Bestellung in ihr Amt ein. Eine gesetzliche Vormundschaft über Volljährige kann auch durch Landesrecht nicht eingeführt werden (vergl. Art. 136 EB.).

c) Die gesetzliche Berufung der Vorgenannten unterliegt folgenden Einschränkungen (§ 1900 BGB.).

α) Vor den Eltern und Großvätern darf das Vormundschaftsgericht den Ehegatten des Mündels bestellen.[7]) Dieser hat jedoch kein Recht auf Bestellung und daher im Fall seiner Uebergehung kein Beschwerderecht auf Grund des § 60[1] F., sondern auf Grund

[7]) Vergl. KG. XIV S. 72, Beschl. vom 8. 10. 1894.

Digitized by Google

des § 57[9] F. Wird eine Ehefrau zum Vormund ihres entmündigten Mannes bestellt, so ist hierzu die Zustimmung des Mannes nicht erforderlich (§ 900 Abs. 1, vergl. §§ 1409, 1457, 1525, 1549 BGB.).

γ) Die uneheliche Mutter darf vor ihrem Vater d. h. dem mütterlichen Großvater des Kindes bestellt werden (§ 1900 Abs. 3 BGB.). Der Vater des unehelichen Kindes kommt neben der unehelichen Mutter nur in Betracht, wenn das Kind durch Ehelichkeitserklärung legitimirt ist. Ein väterlicher Großvater ist rechtlich bei einem unehelichen Kinde nie vorhanden, da auch durch die Ehelichkeitserklärung das Kind nur die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Vaters erlangt, ihre Wirkungen sich aber auf die Verwandten des Vaters nicht erstrecken. (§ 1737 BGB.).

d) In gleicher Weise kann die Mutter, wenn die Ehe der Eltern des Entmündigten für nichtig erklärt ist und sie die Nichtigkeit der Ehe zur Zeit der Eheschließung kannte, vor dem Großvater (aber nicht vor dem Vater) bestellt werden (§ 1900 Abs. 2 BGB.). „Dies steht mit dem dem § 1702 BGB. zu Grunde liegenden Prinzipe im Einklang, daß in jenen Fällen die Mutter, obwohl sie nach § 1699 BGB. als eheliche Mutter anzusehen ist gegenüber dem Kinde die Stellung einer unehelichen Mutter halten soll, soweit nicht auch die daraus sich ergebenden Rechte derselben durch die Rechte des Vaters und der sonstigen väterlichen Verwandten modificirt werden" (M. IV S. 1237).

3. Vater und Mutter sind nicht befugt, die Einsetzung eines Familienraths anzuordnen, oder sonstige Anordnungen über die Einsetzung und Aufhebung des Familienraths oder die Mitgliedschaft in denselben zu treffen. Ein Familienrath kann vielmehr nur dann von dem Vormundschaftsgericht eingesetzt werden, wenn ein Verwandter oder Verschwägerter des Mündels oder der Vormund oder der Gegenvormund die Einsetzung beantragt und das Vormundschaftsgericht sie im Interesse des Mündels für angemessen erachtet (§§. 1905, 1859 BGB.). Zu solchen Anträgen sind natürlich auch die Eltern berechtigt.

Für die Führung der Vormundschaft gelten folgende Sonderbestimmungen:

a) Der Vormund hat für die Person des Mündels nur insoweit zu sorgen, als der Zweck der Vormundschaft es erfordert (§ 1901 BGB.). „Pflicht und Recht des Vormundes für die Person seines volljährigen Mündels zu sorgen, geht nicht weiter, als es durch den Zweck der Vormundschaft erfordert wird. Dieser Zweck beschränkt sich auf die Vertretung in persönlichen Angelegenheiten sowie auf die Veranstaltungen für die erforderliche Pflege, etwaige Heilung, Be-

Digitized by Google

aufsichtigung und Sicherung des Mündels, während ihm selbstverständlich die ihm durch das Erziehungsbedürfniß wegen jugendlichen Alters des Mündels bei der Altersvormundschaft gebotene Erziehungs- und Zuchtgewalt nicht zusteht. Indessen ist es nicht ausgeschlossen, daß der Vormund des Volljährigen auch gegen die Person des letzteren Zwangsmaßregeln insoweit anwenden darf, als dieselben durch den Zweck der Vormundschaft erfordert werden". (M. IV S. 1238).

Wenn eine volljährige entmündigte Ehefrau bevormundet wird, ist der Vormund hinsichtlich der Sorge für die Person nicht wie der Vormund einer minderjährigen Ehefrau auf die Vertretung in den die Person betreffenden Angelegenheiten beschränkt (§ 1633, 1800 BGB.). Durch das Interesse der entmündigten Ehefrau ist es geboten, Pflicht und Recht des Vormundes, unbeschadet der dem Ehemanne als solchem zustehenden aus der ehelichen Lebensgemeinschaft sich ergebenden Rechte (vergl. § 1354 BGB.), auch auf jene thatsächliche Sorge zu erstrecken, damit er in der Lage ist, den Ehemann in der hier fraglichen Hinsicht zur Erfüllung der demselben obliegenden Pflichten anzuhalten und nöthigenfalls selbst die zum Schutze des Mündels erforderlichen Maßregeln ergreifen zu können (vergl. M. IV S. 1239).

Der Vormund eines Entmündigten kann dessen Entlassung aus der Staatsangehörigkeit beantragen, er bedarf jedoch hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 14[9] des Ges. v. 1. 6. 1870 in der Fassung des Art. 41 II EB.).

Wenn der bevormundete Entmündigte die aus der Reichsangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, so hat er den Nachweis der Genehmigung des Vormundes zu erbringen (§ 2 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. 11. 1867 in der Fassung des Art. 67 EB.). Auch für den Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit durch Aufnahme und der inländischen Staatsangehörigkeit durch Naturalisation finden die oben (S. 225 ff.) wiedergegebenen, für bevormundete Minderjährige geltenden Vorschriften (§§ 7, 8 Ges. v. 1. 6. 1870) entsprechende Anwendung.

b) In der Vermögensverwaltung steht der Vormund eines Volljährigen im Allgemeinen dem eines Minderjährigen völlig gleich. Hervorzuheben sind hier jedoch verschiedene Bestimmungen, welche mit Rücksicht auf § 1303 BGB. nur für die Vermögensverwaltung des Vormundes eines Volljährigen in Betracht kommen. Steht ein Ehemann unter Vormundschaft, so hat ihn, wenn die Ehegatten nach gesetzlichem Güterrecht oder in Errungenschaftsgemeinschaft leben, der Vormund in den Rechten und Pflichten zu vertreten, die sich aus der

Digitized by Google

Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes ergeben (§§ 1409, 1425 BGB.). Diese Regel gilt auch dann, wenn die Ehefrau Vormund des Mannes ist (§1409 BGB.). „Der Frau ist dadurch die Möglichkeit gewährt, die zur Vornahme ihrer Rechtsgeschäfte, Verfügung über eingebrachtes Gut, der Verpflichtung zu einer Leistung und zur Führung ihrer Rechtsstreitigkeiten erforderliche Einwilligung des Ehemannes (§ 1395 bis 1400 BGB.) als Vertreter des letzteren sich selbst ertheilen zu können" (M. IV S. 287). Ihre Verantwortlichkeit bestimmt sich auch in diesen Fällen nach den Regeln des Vormundschaftsrechts. Die hier fragliche Vorschrift bezieht sich nicht nur auf Rechtsstreitigkeiten der Ehefrau, welche sich auf die Verwaltung des Ehegatten beziehen, sondern auch auf solche, welche ihre Verwaltung des Vorbehaltsgutes betreffen; es fällt darunter auch die Einwilligung zum Betriebe eines Erwerbsgeschäftes seitens der Frau (§ 1405 BGB.). Solange ein infolge Entmündigung wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehemann nicht unter Vormundschaft steht (die Entmündigung wegen Geisteskrankheit tritt erst mit der Bestellung des Vormundes in Wirksamkeit), sind auch hier durch das Vormundschaftsgericht nach Maßgabe der §§ 1846, 1900 Abs. 2 BGB. die im Interesse des Entmündigten erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Der Vormund kann eine Ausstattung aus dem Vermögen des Mündels nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts versprechen oder gewähren (§ 1902 BGB. Abs. 1). Die Gewährung einer Ausstattung durch Vater oder Mutter an ein Kind gilt zwar, soweit die Ausstattung das den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter entsprechende Maß nicht übersteigt, nicht als Schenkung (§ 1624 BGB.) und würde daher der Vormund an einer solchen nicht gehindert sein. Da aber die Zusicherung oder Gewährung einer Ausstattung einer Schenkung mindestens sehr nahe kommt, so ist die Wirksamkeit eines solchen Rechtsgeschäftes an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gebunden. „Dagegen ist die Zulässigkeit der Zusicherung oder Gewährung einer Ausstattung an einen Anderen als an ein Kind des Mündels durch das in § 1804 BGB. bestimmte Schenkungsverbot ausgeschlossen, es sei denn, daß die Zusicherung oder Gewährung einer Ausstattung — was jedoch kaum jemals anzunehmen sein wird — durch eine sittliche Pflicht oder die auf den Anstand zu nehmende Rücksicht gerechtfertigt sein sollte" (M. IV S. 1329). Die vorstehende Regel gilt zunächst dann, wenn das betreffende Vermögen ohne die Entmündigung der Verwaltung des Entmündigten unter-

Digitized by Google

worfen wäre. Doch auch wenn dieser lediglich ein Zustimmungsrecht als Ehegatte hatte (§§ 1465 Abs. 2, 1538 BGB.), bedarf sein Vormund zur Ertheilung der Zustimmung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

c) Zu einem Mieth- oder Pachtvertrage sowie zu einem anderen Vertrage, durch welchen der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, bedarf der Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn das Vertragsverhältniß nicht länger als 4 Jahre dauern soll (§ 1902 Abs. 2 BGB.). Diese Vorschrift, welche das Erforderniß der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts für jeden Pachtvertrag über ein Landgut oder gewerblichen Betrieb (§ 1822[4] BGB.) unberührt läßt, ersetzt die für die Vormundschaft über Minderjährige bestehende Vorschrift des § 1822[5] BGB. Letztere macht das Erforderniß der gerichtlichen Genehmigung davon abhängig, wie lange das Rechtsverhältniß nach der Vollendung des 21. Lebensjahres des Mündels fortdauern soll. Eine solche Unterscheidung ist für die Vormundschaft über Entmündigte nicht möglich. Auch sollte durch obige ausdrückliche Bestimmung „der Auffassung vorgebeugt werden, daß zu allen Verträgen der hier fraglichen Art die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich sei, sofern dieselbe den Mündel ohne Rücksicht auf die Dauer der Vormundschaft verpflichten soll" (M. IV S. 1240).[3] Ein unter Beobachtung der vorstehenden Vorschrift von dem gesetzlichen Vertreter abgeschlossener Mieth- oder Pachtvertrag kann von dem unbeschränkt geschäftsfähig gewordenen Mündel nicht vorzeitig gekündigt werden.[4]

d) Die Befreiungen, welche nach den §§ 1852—54 BGB. letztwillig durch die Eltern für den Vormund eines Minderjährigen angeordnet werden können, treten von Rechtswegen für den Vormund des Entmündigten ein, wenn dieser der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels ist (§§ 1903, 1904 BGB., siehe hierüber oben § 25), auch unterbleibt in diesen Fällen die Bestellung eines Gegenvormundes. Von Letzterem gilt jedoch eine Ausnahme dann, wenn die Mutter die Bestellung eines Gegenvormundes beantragt. In diesem Fall muß ein Gegenvormund ernannt werden, außerdem aber auch dann, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen der Mutter nach § 1687[3] BGB. ein Beistand zu bestellen sein würde, d. h. wenn das Vormundschaftsgericht dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen des Umfanges oder der Schwierigkeiten der Vermögensverwaltung oder wegen der Voraussetzungen der §§ 1666,

[3]) Vergl. RGUrth. v. 29. 1. 1884 im Preuß. Just.-Minist.-Bl. v. 1884 S. 79.
[4]) Staudinger B. 1 b zu § 1902 BGB.; A. A. Fischer u. Henle B. 5 z. § 1902 BGB.

Digitized by Google

1667 (Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohles oder des Vermögens des Kindes) für nöthig erachtet. Wird ein Gegenvormnd bestellt, so steht der Mutter die in § 1852 BGB. bezeichnete Befreiung nicht zu, d. h. sie bleibt bei der Anlegung von Geld den in §§ 1809, 1810 BGB. bestimmten Beschränkungen unterworfen und bedarf zu den in § 1812 bezeichneten Rechtsgeschäften der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts (§ 1904 BGB.).

Das Vormundschaftsgericht kann die nach Vorstehendem, kraft Gesetzes für den elterlichen Vormund eintretenden Befreiungen, außer Kraft setzen, insbesondere auch die Bestellung eines Gegenvormundes anordnen,[5]) wenn die Befreiungen das Interesse des Mündels gefährden würden. Die Befreiungen finden auch ohne richterliche Außerkraftsetzung dann keine Anwendung, wenn der Vater oder die Mutter im Falle der Minderjährigkeit des Kindes zur Vermögensverwaltung nicht berechtigt sein würden, wenn z. B. die Mutter sich wieder verheirathet hat. Hierbei ist für die Frage, ob dem Vater oder der Mutter die gesetzlichen Befreiungen zustehen, nicht lediglich die Zeit der Bestellung zum Vormunde maßgebend; vielmehr können danach die gesetzlichen Befreiungen auch noch nach der Bestellung ipso jure eintreten bezw. nach der letzteren, ohne daß es eines Einschreitens des Vormundschaftsgerichts bedarf, ipso jure wefallen. Es muß also auf die Gegenwart, nicht auf die Zeit der Bestellung Rücksicht genommen werden (vergl. M. IV S. 1242).

Für die uneheliche Mutter treten die erwähnten Befreiungen überhaupt nicht ein, ebensowenig für die Großeltern. Auch ist ihre Anordnung durch letztwillige Verfügung der Eltern bei der Vormundschaft über Volljährige ausgeschlossen.

Dem elterlichen Vormund eines Volljährigen liegen im Fall seiner Verheirathung dieselben Verpflichtungen hinsichtlich der Aufstellung eines Vermögensverzeichnisses und Herbeiführung einer Auseinandersetzung ob, wie dem elterlichen Vormund eines Minderjährigen (§§ 1845, 1669 vergl. oben S. 263).

Ein bevormundeter Volljähriger kann, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, in allen seine Person betreffenden Angelegenheiten ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters sein Beschwerderecht vor dem Vormundschaftsgericht ausüben. Ein

[5]) Anderer Ansicht Fuchs D. V. § 55 Nr. 6. Aus den Motiven ergiebt sich, daß die Befreiungen hier in gleichem Umfange außer Kraft gesetzt werden dürfen, wie bei der Vormundschaft über Minderjährige. Bei letzterer kann aber nach § 1857 BGB. auch die Befreiung des § 1852 Abs. 1 BGB. außer Kraft gesetzt werden.

Digitized by Google

geschäftsunfähiger Mündel ist hierzu nicht befugt (§ 59 F.; vergl. oben S. 98).

Die Vormundschaft über Volljährige wird, abgesehen von dem Tod oder der Todeserklärung des Mündels, durch Aufhebung der Entmündigung beendigt. Diese Beendigung tritt mit der Rechtswirksamkeit der die Aufhebung enthaltenden Entscheidung (s. oben S. 447, 451, 457, §§ 672, 678 CPO.) von Rechtswegen ein, ohne daß eine Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht nöthig ist. Die Rechtswirkungen dieser Beendigung entsprechen der Erreichung der Volljährigkeit durch einen bevormundeten Minderjährigen.

Wird an Stelle einer Entmündigung wegen Geisteskrankheit eine solche wegen Geistesschwäche oder Verschwendung oder Trunksucht ausgesprochen, so hat dies auf den Bestand der Vormundschaft keinen Einfluß. Es erleidet jedoch die Geschäftsfähigkeit des Mündels dadurch eine Aenderung (vergl. §§ 104[3], 114 BGB.).

Digitized by Google

IV. Theil.

Die Pflegschaft.

§ 35. Die Pflegschaft im Allgemeinen.

I. Allgemeine Grundsätze.

Während eine Vormundschaft angeordnet wird, wenn das Bedürfniß einer allgemeinen Fürsorge für die Person und das Vermögen des Mündels vorhanden ist, tritt eine Pflegschaft dann ein, wenn ein vormundschaftlicher Schutz für besondere Angelegenheiten angezeigt erscheint, sei es für einzelne Angelegenheiten oder einen ganzen Kreis von solchen, z. B. die Vermögensangelegenheiten der Pflegebefohlenen. Vormundschaft und Pflegschaft sind ihrem inneren Wesen nach nicht verschieden. Sie verhalten sich zu einander wie das Allgemeine zum Besonderen. „Dagegen schließt begrifflich das blos Vorübergehende des Schutzbedürfnisses, sofern dasselbe im Uebrigen ein allgemeines ist, eine Vormundschaft nicht aus" (M. IV S. 1045).

„Der Pfleger hat innerhalb des ihm zugewiesenen besonderen Wirkungskreises wie der Vormund die rechtliche Stellung eines gesetzlichen Vertreters der Person des Pflegebefohlenen. Sämmtliche Pflegschaften des BGB. (mit Ausnahme derjenigen des § 1914 BGB.) sind in diesem Sinne Personal- — nicht Realpflegschaften"[1]) (M. IV S. 1252). Im Gegensatz zum Vormunde steht aber dem Pfleger nie die Vermuthung, allgemeiner Vertreter des Mündels zu sein, zur Seite. Hier liegt die praktische Bedeutung der verschiedenartigen Bezeichnung beider Aemter. Der Pfleger gilt stets nur als zu gewissen Angelegenheiten bevollmächtigt. Mögen die ihm übertragenen Angelegenheiten noch so wichtige und umfangreiche sein, er ist stets nur insoweit berechtigt, für seinen Pflegebefohlenen zu handeln, als aus der verständigen Auslegung des ihm als Pfleger zu-

[1]) Vergl. die bei Dernburg B. 3 zu § 98 angeführte Bekanntmachung des Direktoriums der Reichsbank vom 15. 12. 1880, welche es ermöglicht, den Zweck einer Real-Pflegschaft durch Hinterlegung bei der Reichsbank zu erreichen.

Digitized by Google

gewiesenen Wirkungskreises eine Befugniß zur Vornahme gerade dieses Geschäftes sich ergiebt (vergl. M. IV S. 1044).

Begrifflich völlig gleich stehen den Pflegern allerdings die Mitvormünder, sofern diesen zur getheilten Verwaltung besondere Geschäftskreise überwiesen sind. Doch hat diese Stellung der Mitvormünder nur die Natur einer aus Zweckmäßigkeitsrücksichten zugelassenen Ausnahme, durch welche die übrige Unterscheidung ihre grundsätzliche Bedeutung und ihren praktischen Werth nicht verliert (vergl. M. IV S. 1045). Andererseits gewährt auch ein gemäß § 1909 bestellter Pfleger unter Umständen den gleichen allgemeinen Schutz wie ein Vormund.

„Das Gesetz kennt 2 Gruppen von Pflegschaften. Die erste umfaßt diejenigen Fälle, in welchen der Rechtsgrund der Vormundschaft bezw. der elterlichen Gewalt zugleich den Rechtsgrund der Pflegschaft bildet und die letztere deshalb eintritt, weil die vormundschaftliche oder elterliche Fürsorge aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht stattfinden kann (§ 1909 BGB.). Die zweite Gruppe begreift außer der Nachlaßpflegschaft (§ 1960 BGB.) eine Reihe besonderer Fälle, in welchen es an einem Rechtsgrund zur Anordnung der Vormundschaft fehlt, doch unter bestimmt bezeichneten gesetzlichen Voraussetzungen eine selbständige Pflegschaft zulässig sein soll (§§ 1910—1914 BGB.). Dabei schließt die rechtliche Möglichkeit einer Pflegschaft für solche Fälle, in welchen diese aus einem thatsächlichen oder rechtlichen Grunde nicht ausreicht, immer die Möglichkeit der Anordnung einer noch spezielleren Pflegschaft nach Maßgabe des § 1909 BGB. in sich" (§§ 1909, 1915. M. IV S. 1252).

Im Gegensatz zur PrVO. enthält das BGB. keine allgemeine Klausel, welche das Vormundschaftsgericht ermächtigt, in allen Fällen eines nach seinem Ermessen vorhandenen thatsächlichen Bedürfnisses eine Pflegschaft anzuordnen. Soweit besondere Verhältnisse die Zulassung einer Pflegschaft in anderen Fällen erheischen sollten, ist durch die Spezialgesetzgebung Vorsorge zu treffen. Ohne ein dringendes Bedürfniß soll dem Vormundschaftsgericht nicht die Macht eingeräumt werden, über eine Person ohne deren Einwilligung, in allen Fällen eines nach seinem Ermessen vorhandenen thatsächlichen Schutzbedürfnisses eine Pflegschaft anzuordnen.

Die Anordnung der Pflegschaft enthält für den Pflegebefohlenen stets eine wesentliche Beschränkung seiner bürgerlichen Selbständigkeit, da er die von dem Pfleger innerhalb des diesem zugewiesenen Wirkungskreises vorgenommenen Handlungen gegen sich gelten lassen muß, mithin insoweit einem fremden Willen untergeordnet wird. Es ist deshalb von einer solchen allgemeinen Vorschrift abgesehen, dafür aber der Kreis der einzelnen Fälle, in denen eine Pflegschaft zulässig ist, weiter gefaßt. (Denkschr. S. 252 vergl. M. IV S. 1253.)

Digitized by Google

Abgesehen von der bereits erwähnten Nachlaßpflegschaft, welche als in das Gebiet des Erbrechts gehörend, hier nicht näher erörtert wird, ist reichsgesetzlich außerhalb des BGB. noch die Güterpflege für das im Strafverfahren gegen einen Abwesenden (§ 332 StrPO.) oder einen wegen Hochverraths oder Landesverraths in Untersuchung Gezogenen beschlagnahmte Vermögen (§ 93 StGB. § 480 StPO.) vorgesehen, ferner eine Pflegschaft für einen Reichsbeamten, welcher wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen in den Ruhestand versetzt werden soll, diese Versetzung aber nicht selbst nachsucht. Diese Fälle werden bei der Abwesenheitspflegschaft bezw. der Pflegschaft über Gebrechliche Erwähnung finden. Die von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts, von dem Vollstreckungsgericht, von dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts und des Invaliditäts- und Altersversicherungsschiedsgerichts zu bestellenden Parteivertreter sind keine Pfleger (vgl. oben S. 149).

II. Anwendbarkeit der für die Vormundschaft geltenden Vorschriften.

Auf die Pflegschaft finden die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem bei den einzelnen Pflegschaftsfällen zu erwähnenden besonderen Bestimmungen ein Anderes ergiebt (§ 1915 BGB.). Dies beruht auf dem bereits oben hervorgehobenen Gedanken, daß die Pflegschaft ihrem Wesen nach nicht minder Vormundschaft ist, wie die Vormundschaft im engeren Sinne (M. IV S. 1266). Daher ist, „wenn das Gesetz von Vormundschaft und vom Vormunde schlechthin spricht, sei es im Familienrecht oder an irgend einer anderen Stelle, darunter in Ermangelung einer entgegenstehenden oder einschränkenden Vorschrift auch der Pfleger und die Pflegschaft zu verstehen (vgl. §§ 204, 1409, 2290 BGB.)“ (M. IV S. 1266).

Soweit zwischen den Vorschriften über die Bevormundung Minderjähriger und den Vorschriften über die Bevormundung Volljähriger ein Unterschied besteht, entscheidet für die Anwendbarkeit der einen oder der anderen auf die Pflegschaft ebenfalls der Umstand, ob die Pflegschaft über einen Minderjährigen oder Volljährigen geführt wird. „Für solche Fälle, in welchen das Alter desjenigen, über welchen die Pflegschaft geführt wird, zweifelhaft ist, wird ein praktisches Bedürfniß zur Unterscheidung der etwa verschiedenen Normen nicht leicht hervortreten“ (M. IV S. 1267). Bei der Erörterung der einzelnen Pflegschaftsfälle wird auch dieser Punkt jedesmal Erwähnung finden.

Für die örtliche Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts in Pflegschaftssachen enthalten die §§ 37—42 F. für jede Art der Pflegschaft besondere Bestimmungen. Hinsichtlich der Abgabe einer anhängigen Pfleg-

Digitized by Google

schaft an ein anderes inländisches Gericht oder an einen ausländischen Staat gelten die gleichen Vorschriften, wie bei der Vormundschaft (§§ 45, 46 F., s. oben S. 175 ff.). Auch kann unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der Vormundschaft die Anordnung einer Pflegschaft für einen Deutschen, der im Ausland seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, unterbleiben (§ 47 Abs. 1, 3 F., s. oben S. 167).

Dem Gemeindewaisenrathe liegt auch hier die Pflicht ob, von jedem zu seiner Kenntniß gelangenden Falle, in welchem ein Pfleger zu bestellen ist, dem Vormundschaftsgericht Kenntniß zu geben und eine zum Pfleger geeignete Person vorzuschlagen (§ 49 F.). Wird die Anordnung einer Pflegschaft in Folge eines gerichtlichen Verfahrens erforderlich, so hat das Gericht das zuständige Vormundschaftsgericht hiervon zu benachrichtigen (§ 50 F.). Hier kommt insbesondere die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Inhabers der elterlichen Gewalt in Betracht (§ 1647 BGB.), ferner auch die gerichtliche Beurkundung einer unentgeltlichen Zuwendung unter Lebenden an ein minderjähriges Kind, bei der die Verwaltung des Zugewendeten durch den Gewalthaber ausgeschlossen worden ist (§§ 1638, 1909 BGB.).[2])

Die Pflegschaft ist stets von dem Vormundschaftsgericht anzuordnen. Eine gesetzliche Pflegschaft giebt es nicht. Ebensowenig kann eine Pflegschaft durch private Anordnung ins Leben gerufen werden.[3])

Auch die Anordnung der Pflegschaft erfolgt von Amtswegen, nicht auf Antrag, wenngleich ihr Grund nicht nur von dem Gemeindewaisenrathe und den Gerichten, sondern auch von Jedem, der ein Interesse daran nimmt, zur Kenntniß des Vormundschaftsgerichts gebracht werden kann. Dem Ermessen des letzteren unterliegt es, ob die zu seiner Kenntniß gebrachten Thatsachen die Anordnung einer Pflegschaft rechtfertigen; nöthigenfalls hat es zur Aufklärung des Sachverhalts von Amtswegen weitere Ermittelungen zu veranlassen.[4])

Wegen der Bestellung und Bestallung des Pflegers vergl. oben §§ 2 und 15 S. 30 ff. und 184 ff. Der Pfleger muß bei seiner Bestallung über den Umfang seiner Rechte und Pflichten genaue Weisungen erhalten, durch welche der Umfang seiner Vertretungsmacht scharf umgrenzt wird; denn der Umfang seiner Rechte und Pflichten ist nicht, wie beim Vormunde, gesetzlich bestimmt.[5])

---

[2]) Vergl. Dorner F. B. 2 d, e zu § 50 F.

[3]) A. K. G. Bd. 6 S. 75, Beschl. vom 23. 3. 1876.

[4]) Vergl. KG. I S. 40, Beschl. v. 3. 5. 1880; X S. 68, Beschl. v. 9. 6. 1890.

[5]) Vergl. RGC. XIV S. 269, Urth. v. 8. 10. 1885; XXX S. 412, Urth. v. 9. 7. 1895; KG. IV S. 87, Beschl. v. 5. 11. 1883 und 11. 3. 1884; KG. VI S. 57, Beschl v. 24. 5. 1886.

Digitized by Google

Wegen der Zulässigkeit der Bestellung eines Gegenvormundes vergl. oben § 4 S. 61, wo auch hervorgehoben ist, daß der einem Vormund bestellte Gegenvormund nicht ohne Weiteres Gegenvormund eines in derselben Vormundschaft etwa bestellten Pflegers ist. Auch hinsichtlich der Frage, wann ein Familienrath eingesetzt werden kann oder muß, sind die für die Vormundschaft geltenden Bestimmungen maßgebend. Näheres wird hierüber bei den einzelnen Pflegschaftsfällen erörtert werden.

Eine Pflegschaft kann auch über Ausländer eingeleitet[6]) werden und zwar nach den gleichen Grundsätzen wie eine Vormundschaft (Art. 23 EB., s. oben S. 168). Dagegen gelten hier für die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts abweichende Regeln, insbesondere hängt die Zuständigkeit eines inländischen Vormundschaftsgerichts nicht davon ab, daß der Ausländer im Inland Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Auch die hierauf bezüglichen Vorschriften (§ 37 F. ff.) werden bei den einzelnen Pflegschaftsfällen erwähnt werden.

III. Beschwerde gegen Anordnung oder Ablehnung der Anordnung einer Pflegschaft.

Gegen die Verfügung, durch welche die Anordnung einer Pflegschaft abgelehnt wird, steht das Rechtsmittel der Beschwerde nicht nur demjenigen zu, dessen Recht durch die Verfügung beeinträchtigt ist (§ 20 F.), sondern Jedem, welcher ein rechtliches Interesse an der Abänderung der Verfügung hat (§ 57[3] F.), d. h. ein verständiges, durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse verfolgt.[7]) Gegen die Anordnung der Pflegschaft steht dem Pflegebefohlenen das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß § 20 F. zu.

Wird auf die Beschwerde die Anordnung der Pflegschaft überhaupt oder die Bestellung des Pflegers aus einem in dessen Person liegenden Grunde aufgehoben, so hat, sofern nicht die Bestellung des Pflegers wegen Mangels der sachlichen Zuständigkeit des Gerichts unwirksam ist, die Aufhebung der Verfügung auf die Wirksamkeit der inzwischen von ihm oder ihm gegenüber vorgenommenen Rechtsgeschäfte keinen Einfluß (§ 32 F. vergl. hierüber oben § 7 S. 84).

IV. Einwirkung auf die Geschäftsfähigkeit des Pfleglings.

Die Pflegschaft bewirkt im Allgemeinen keine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit des Mündels und hat auch eine solche, abgesehen von den

[6]) Vergl. Entsch. des RG. v. 28. 11. 1879 bei Rassow-Kuentzel Bd. 24 S. 511.

[7]) Dorner F. B. 5 z. § 57. A. A. Schneider F. B. 6, 11, 26 z. § 57 F., welcher unter „rechtlichem Interesse" nur ein solches versteht, das seinen Grund in der Einwirkung der angefochtenen Verfügung auf die Gestaltung der rechtlichen Beziehungen des Beschwerdeführers hat.

Digitized by Google

Fällen der §§ 1909 und 1912 BGB., nicht zur Voraussetzung. Der Pflegebefohlene kann daher regelmäßig selbständig neben seinem Pfleger handeln.[8]) Daraus folgt z. B., daß, obwohl die Bestimmungen des § 437 Abs. 2 BGB. auch auf die Pflegschaft entsprechende Anwendung finden, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zum Abschluß eines Ehevertrages nicht erforderlich ist, wenn ein in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkter Pflegebefohlener, nicht der Pfleger, den Ehevertrag schließt (M. IV S. 334). Der Pflegebefohlene kann daher auch selbständig Beschwerde einlegen, obwohl § 59 F. auf die Pflegschaft keine Anwendung findet.[9])

Wird jedoch in einem Rechtsstreit eine prozeßfähige Person durch einen Pfleger vertreten, so steht sie für den Rechtsstreit einer nicht prozeßfähigen Person gleich (§ 53 CPO). Bei der Zuschiebung und Zurückschiebung des Eides kommt daher auch der § 473 Abs. 1, 2 CPO. zur Anwendung. Die Zuschiebung oder Zurückschiebung des Eides ist demnach nur an den Pfleger, und nur insoweit zulässig, als der Pflegebefohlene, wenn er selbst Partei wäre, dieselbe zulassen müßte. Doch kann auch dem Pflegebefohlenen selbst über Thatsachen, die in Handlungen desselben bestehen oder Gegenstand seiner Wahrnehmung gewesen sind, der Eid zugeschoben oder zurückgeschoben werden, sofern dies von dem Gericht auf Antrag des Gegners nach den Umständen des Falles für zulässig erklärt wird. Die Vorschrift des § 53 CPO. greift indessen nur Platz, wenn der Pfleger den Prozeß wirklich führt. Der Dritte, der einen Anspruch gegen den Pflegebefohlenen geltend machen will, ist deshalb keineswegs genöthigt, seine Klage gegen den Pfleger zu richten. Erst wenn der Pfleger von seinem Rechte, die Vertretung des Pflegebefohlenen im Rechtsstreite zu übernehmen, Gebrauch macht, verliert dieser die Fähigkeit, den Prozeß in eigener Person weiterzuführen und wird damit dann der Pfleger gesetzlicher Vertreter im Sinne der CPO." (Begründung der Novelle z. CPO. S. 17, 18[10]). Wird die Pflegschaft mangels ihrer Voraussetzungen aufgehoben, so tritt dadurch eine Unterbrechung des Verfahrens (§ 241 CPO.) nicht ein.[11])

V. Verwaltung der Pflegschaft.

Die Aufgaben des Pflegers ergeben sich aus dem Zweck der Pflegschaft, zu deren Verwaltung er bestellt ist, und können der verschiedensten Art sein; sie können die Fürsorge für die Person oder für das Vermögen oder einzelne Verrichtungen nach der einen oder anderen Richtung hin oder ganze Kreise derartiger Verrichtungen umfassen. Wenn

[8]) Vergl. RGE. XIV S. 269, Urth. v. 8. 10. 1885.
[9]) Schultzenstein in der Busch'schen Zeitschrift für Deutschen Civilprozeß XXV S. 212.
[10]) Vergl. RGE. XXXIV S. 416, Urth. v. 16. 1. 1894.
[11]) Vergl. RGE. XXXIII S. 412, Urth. v 9. 7. 1895.

Digitized by Google

der Pfleger Vermögen zu verwalten hat, muß er wie der Vormund beim Beginne seiner Verwaltung ein Vermögensverzeichniß aufstellen.[12]) Auch unterliegt er bei der Verwaltung des Vermögens den gleichen Regeln wie der Vormund insbesondere hinsichtlich der Anlegung der Gelder des Pflegebefohlenen, der Sicherstellung von Werthpapieren und Kostbarkeiten. Auch er muß periodisch Rechnung legen und kann zu einer Sicherheitsleistung angehalten werden. Auch steht dem Pflegebefohlenen im Konkurs des Pflegers ein gleiches Vorrecht zu wie dem Mündel im Konkurs des Vormundes. Für Ansprüche zwischen dem Pflegebefohlenen und dem Pfleger ist die Verjährung während der Dauer des Pflegschaftsverhältnisses gehemmt (§§ 204, 1915 BGB.), und zwar auch dann, wenn neben dem Pfleger ein anderer gesetzlicher Vertreter vorhanden ist, welcher die Ansprüche des Pflegebefohlenen gegen den Pfleger geltend machen könnte.[13])

Der Pfleger unterliegt wie der Vormund bei seiner Amtsführung der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts, des Gegenvormunds, wenn ein solcher bestellt ist, und des Waisenraths; des Letzteren auch in den Fällen der §§ 1913 und 1914 BGB.

Der Pfleger bedarf daher auch zu den von ihm vorzunehmenden Rechtshandlungen in gleichem Umfange der obervormundschaftlichen Ermächtigung des Vormundschaftsgerichts und des Gegenvormundes, wo ein solcher bestellt ist, wie der Vormund. „Da jedoch das Erforderniß der obervormundschaftlichen Ermächtigung sich nur als eine Beschränkung der Vertretungsmacht des Vormundes oder Pflegers darstellt, so versteht es sich von selbst, daß dieselbe nur dann in Betracht kommt, wenn der Pfleger an Stelle des Vertretenen handelt oder zu einem von dem Letzteren selbst vorgenommenen Rechtsgeschäft die Einwilligung oder Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich ist. Letzteres ist aber nach den Vorschriften des allgemeinen Theils (§§ 104—114 BGB.) nicht der Fall, wenn der Pflegebefohlene in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt ist. Hieraus folgt, daß, wenn das betreffende Rechtsgeschäft von einem solchen Pflegebefohlenen selbst vorgenommen wird, dasselbe zu seiner Wirksamkeit, auch der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht bedarf" (M. IV S. 1266), und daß § 1824 BGB. nicht zur Anwendung kommt, welcher dem Vormund verbietet, Gegenstände, zu deren Veräußerung er selbst der Genehmigung des Gegenvormundes oder Vormundschaftsgerichts bedürfte, dem Pflegebefohlenen ohne diese Genehmigung zur Erfüllung eines von diesem geschlossenen Vertrags oder zur freien Verfügung zu überlassen.

„Aus dem Grundsatz des § 1915 BGB. ergiebt sich auch, daß dasjenige, was der § 1409 BGB. für den Fall bestimmt, daß der Ehemann

[12]) Vergl. KG. XIV S. 449, Beschl. v. 10. 7. 1893.

[13]) Planck B. 4 z. § 204 BGB.

Digitized by Google

unter Vormundschaft steht, auch auf die Pflegschaft, insbesondere auch auf die in den §§ 1910, 1911 BGB. bezeichneten Pflegschaften entsprechende Anwendung findet" (M. IV S. 288).

Entsprechend den Grundsätzen der befreiten Vormundschaft können auch, wo ein Pfleger letztwillig oder von einem Vermögenszuwender bei der Zuwendung berufen ist (vergl. aber § 1916 BGB.), diesem die nach den §§ 1852—1857 BGB. zulässigen Befreiungen auf Grund der letztwilligen Anordnung bezw. der bei der Zuwendung getroffenen Bestimmung zu Theil werden (vergl. oben S. 347 ff.). Bei einer Pflegschaft über Volljährige kommen, wenn der Vater oder die Mutter zum Pfleger bestellt ist, diesen die erwähnten Befreiungen in gleichem Umfange kraft Gesetzes zu, wie dann, wenn sie zum Vormund ihres entmündigten Kindes bestellt sind. (§§ 1903, 1904 BGB., vgl. oben S. 484).

Die §§ 235, 237 StGB. finden auch gegen denjenigen Anwendung, welcher eine Pflegebefohlene dem Pfleger, dem die Sorge für ihre Person obliegt, entzieht oder ohne dessen Einwilligung entführt (Art. 34 VII, VIII EB.).

VI. Beendigung der Pflegschaft.

Das BGB. geht, praktischen Erwägungen folgend, davon aus, „daß die Pflegschaft regelmäßig erst durch Aufhebung derselben von seiten des Vormundschaftsgerichts beendigt wird, die Aufhebung aber erfolgen soll, wenn der Grund zu der Anordnung der Pflegschaft weggefallen ist (§ 1919 BGB.). Bei der Beurtheilung dieser letzteren Frage handelt es sich oft um so zweifelhafte Verhältnisse, daß eine ganz bestimmte allgemeine maßgebende Entscheidung, in welchem Zeitpunkt das Amt des Pflegers als erloschen anzusehen ist, nicht entbehrt werden kann. Diese Entscheidung liegt dem Vormundschaftsgericht ob. Es liegt darin auch keine Unbilligkeit gegen den Pflegebefohlenen, insbesondere keine Verkümmerung des Rechtsweges, vielmehr ist es durch die Natur der Dinge begründet, daß derjenige, welchem der Staat durch die Vormundschaftsbehörde Schutz gewährt, dadurch bis zu einem gewissen Grade von den Entscheidungen jener Behörde abhängig wird." (M. IV S. 1271.)

„Da die Pflegschaft keinen Einfluß auf die Geschäftsfähigkeit hat, sondern nur eine Vertretungsmacht des Pflegers schafft, so stellt sich ihre Aufhebung als Entziehung dieser Vertretungsmacht dar. Die betreffende Verfügung wendet sich somit ausschließlich gegen den Pfleger und wird folgeweise nach § 16 Abs. 1 mit der Bekanntmachung an ihn wirksam". (Denkschrift zu F. S. 48.)[14]) Regelmäßig wird sich aber auch die Bekanntmachung an den Pflegebefohlenen empfehlen.

[14]) Dorner (B. 5 zu § 52 F.) weist darauf hin, daß die Aufhebungsverfügung nicht selten auch für andere Personen bestimmt sein wird, z. B. für

Digitized by Google

Gegen die Verfügung, durch welche eine Pflegschaft aufgehoben wird, steht außer dem Pfleger Jedem, der ein rechtliches Interesse an der Aufrechterhaltung der Pflegschaft hat, das Rechtsmittel der einfachen Beschwerde zu (§ 57[3] F.), gegen eine Verfügung, durch welche die nachgesuchte Aufhebung der Pflegschaft abgelehnt wird, steht die Beschwerde nur gemäß § 20 F. demjenigen zu, dessen Recht durch diese Ablehnung beeinträchtigt ist. Dies wird regelmäßig nur der Pflegebefohlene sein, für den aber hier auch sein Pfleger als gesetzlicher Vertreter das Beschwerderecht geltend machen kann.

Mit Rücksicht auf die thatsächlichen Verschiedenheiten der einzelnen Verhältnisse hat das Gesetz hinsichtlich der Beendigung der Pflegschaft in den §§ 1918, 1921 Abs. 3 BGB. noch besondere Bestimmungen für einzelne Pflegschaftsarten getroffen, welche bei diesen Erwähnung finden werden. Abgesehen von diesen endigt die Pflegschaft für einzelne Angelegenheiten stets ohne Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht mit deren Erledigung (§ 1918 Abs. 3 BGB.); z. B. die behufs einer Vermögensauseinandersetzung zwischen Vater und Kind bestellte Pflegschaft mit der Beendigung der Auseinandersetzung, oder der Zurücknahme des Theilungsantrages.[15]) Ob die Auseinandersetzung als beendigt anzusehen ist, muß nach den besonderen Verhältnissen und Umständen des einzelnen Falles entschieden werden.[16]) So wird der Theilungspfleger regelmäßig nicht für befugt zu erachten sein, die den Kindern bei der Theilung gewährte Sicherheit für die ihnen zugewiesenen Forderungen aufzugeben oder zu mindern.[17])

Die Pflegschaft erlischt schließlich in allen Fällen mit Ausnahme der Pflegschaft über einen Abwesenden (§ 1921 Abs. 2 BGB.) von Rechtswegen mit dem Tode des Pflegebefohlenen und im Falle seiner Todeserklärung mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils (§§ 1884 Abs. 2, 1915 BGB.); die Todeserklärung hat diese Wirkung auch, wenn sie vor dem Inkrafttreten des BGB. erfolgt ist (Art. 160 EB.) Wie bei Beendigung einer Vormundschaft hat auch bei der Beendigung der Pflegschaft das Vormundschaftsgericht die Abnahme der Schlußrechnung zu vermitteln und die Bestallung zurückzufordern (§§ 1892, 1893, 1915 BGB.), gleichviel ob die Pflegschaft kraft Gesetzes erloschen oder durch das Vormundschaftsgericht aufgehoben ist.

---

den Vormund bei Aufhebung der bei seiner Verhinderung angeordneten Pflegschaft (vergl. § 1794 BGB.). In solchen Fällen ist auch den weiteren Betheiligten die Verfügung bekannt zu machen. Ihre Wirksamkeit beginnt dann für jeden Betheiligten mit ihrer Bekanntmachung an diesen.

[15]) KG. V S. 76, Beschl. v. 15. 6. 1885.

[16]) KG. II S. 58, Beschl. v. 22. 11. 1880.

[17]) KG. VI S. 41, Beschl. v. 5. 10. 1885. RGE. XL S. 248, Urth. v. 2. 11. 1897.

Digitized by Google

Die Bestimmungen über die Fortführung der Geschäfte durch den Vormund nach Beendigung seines Amtes (§§ 1682, 1683, 1813 BGB.) finden auch auf den Pfleger Anwendung (§ 1915 BGB.).

§ 36. Die einzelnen Pflegschaftsfälle.

I. Pflegschaft für Personen, die unter elterlicher Gewalt stehen oder zu bevormunden sind.

A. Verhinderung des Gewalthabers oder Vormundes. Eine Person, die unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, erhält für solche Angelegenheiten, an deren Besorgung der Gewalthaber oder Vormund verhindert ist, einen Pfleger (§ 1909 Abs. 1 BGB.).

Die Verhinderung kann thatsächlicher oder rechtlicher Natur sein; sie ist z. B. anzunehmen, wenn der Vormund durch vorübergehende Abwesenheit oder Krankheit verhindert ist, die Interessen seines Mündels bei einer Angelegenheit wahrzunehmen, welche eine schleunige Erledigung erfordert. Wenn der Vater aus ähnlichen thatsächlichen Gründen verhindert ist, so hat zunächst während der Ehe die Mutter die elterliche Gewalt auszuüben; im Fall der Auflösung der Ehe kann ihr die Ausübung durch das Vormundschaftsgericht übertragen werden (§ 1685 BGB.). Die Bestellung eines Pflegers wird hier erst dann erforderlich, wenn die elterliche Gewalt weder von dem Vater noch von der Mutter ausgeübt werden kann.

Eine rechtliche Verhinderung liegt in den Fällen vor, in welchen nach §§ 1628, 1630, 1666, 1667, 1669, 1670, 1795, 1796, 1845 BGB. der Vater sein Kind bezw. der Vormund den Mündel entweder kraft Gesetzes[1]) oder in Folge Entziehung der Vertretungsbefugniß durch das Vormundschaftsgericht nach gewissen Richtungen hin (§§ 1796, 1801 BGB.) nicht vertreten kann. Diese Vorschriften sind oben (S. 240 ff., 320 ff.) größtentheils erörtert. Aus dem Gebiet der elterlichen Gewalt gehört insbesondere der Fall hierher, daß dem Gewalthaber lediglich die Sorge für die Person oder nur die Sorge für das Vermögen entzogen ist. In Fällen dieser Art tritt die Mutter nicht an Stelle des Vaters (§ 1685 BGB.). Auch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Vaters kann Anlaß zur Bestellung eines Pflegers bieten, wenn eine Vermögensverwaltung für die Kinder in Frage kommt[2]) (§ 1647 BGB.), ohne daß hier abzuwarten ist,

[1]) Wird ein Pfleger bestellt behufs Klageerhebung gegen den Gewalthaber oder Vormund, oder nahe Verwandte derselben, so hat er zunächst selbständig zu prüfen, ob die Klage gerechtfertigt erscheint. Nur im Fall pflichtwidriger Unterlassung kann er durch Disciplinarzwangsmittel zur Klageerhebung angehalten oder entlassen werden. Puchelt's Zeitschr. Bd. XXIV S 101, Urth. d. KG. v. 12. 5. 1890.

[2]) Vergl. KG. I S. 40, Beschl. v. 3. 5. 1880.

Digitized by Google

ob bei einer einzelnen Angelegenheit ein Widerstreit der Interessen des Vaters und der Kinder hervortritt.

Eine rechtliche Verhinderung des Gewalthabers bezw. des Vormundes ist nach § 1909 Satz 2 BGB. weiter dann gegeben, wenn das Kind bezw. der Mündel ein Vermögen erwirbt, sei es von Todes wegen oder durch unentgeltliche Zuwendung unter Lebenden, und der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Zuwendende bei der Zuwendung bestimmt hat, daß dem Gewalthaber oder Vormunde die Verwaltung nicht zustehen soll. Die Verhinderung des Vormundes tritt jedoch hier nicht unmittelbar durch jene Bestimmung, sondern erst durch die auf Grund jener Bestimmung erfolgte Bestellung eines Pflegers ein (§§ 1909, 1794 BGB.; vergl. oben S. 322). Der Inhaber der elterlichen Gewalt ist bei einer gleichen Bestimmung kraft Gesetzes verhindert (§ 1638 Abs. 1 BGB.).

Die Verhinderung des Vormundes oder Gewalthabers kann im Uebrigen eine allgemeine oder auf einzelne Angelegenheiten beschränkte sein, sie kann sich auf persönliche oder vermögensrechtliche Geschäfte, auf Angelegenheiten rechtlicher oder thatsächlicher Natur, z. B. Verwaltung eines Erwerbsgeschäftes, beziehen.

Stets bleibt aber, so lange die elterliche Gewalt oder die Vormundschaft besteht, diese begrifflich das allgemeine Rechtsverhältniß, auch wenn die vormundschaftliche Fürsorge für einzelne Angelegenheiten ausgeschieden und einem Pfleger übertragen ist. An sich ist es immer der Vormund, welchem die Vermuthung, allgemeiner Vertreter des Mündels zu sein, zur Seite steht.

Tritt das Bedürfniß einer Pflegschaft in Folge Verhinderung des Gewalthabers oder Vormundes ein, so hat unabhängig von der allgemeinen Anzeigepflicht des Gemeindewaisenraths und der Gerichte (vergl. oben S. 178 ff.) der Verhinderte dem Vormundschaftsgericht unverzüglich Anzeige zu erstatten (§ 1909 Abs. 2 BGB. Es ist dies ausdrücklich vorgeschrieben, wiewohl es sich in den meisten Fällen bereits aus der dem Gewalthaber bezw. dem Vormunde obliegenden Fürsorgepflicht ergeben wird (vergl. im Uebrigen oben § 16 S. 242). Auch der Beistand der Mutter ist zu einer derartigen Anzeige verpflichtet (§ 1689 BGB.). Das Vormundschaftsgericht hat, wenn ihm durch eine derartige Anzeige oder von anderer Seite, z. B. durch Mittheilung seitens des Gemeindewaisenraths oder eines anderen Gerichts, (so unter Umständen bei Verhaftung des Gewalthabers oder Vormundes)[3]) die Verhinderung des Vormundes bekannt wird, von Amtswegen die Pflegschaft anzuordnen.

Bei Verhinderung des Gegenvormundes findet die Bestellung eines Pflegers zu dessen Vertretung nicht statt (vergl. oben S. 341).

[3]) Schultzenstein u. Koehne D. V. B. 1 z. § 50 F. S. 309.

Digitized by Google

B. Nichtvorhandensein eines Vormundes. Eine Pflegschaft ist ferner dann anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft vorliegen, ein Vormund aber noch nicht bestellt ist (§ 1909 Abs. 3 BGB.). Es kann vorkommen, daß der sofortigen Bestellung eines Vormundes Hindernisse entgegenstehen aber eine einzelne Angelegenheit des Mündels schleuniger Erledigung bedarf. So ist, wenn der Familienstand eines Minderjährigen bestritten wird, für diesen regelmäßig zunächst nicht eine Vormundschaft sondern eine Pflegschaft einzuleiten.[4]) Auch eine einstweilige Verfügung gemäß § 627 CPO. kann Veranlassung zur Anordnung einer Pflegschaft bieten.

Auch in den Fällen des § 1906 BGB. kann das Vormundschaftsgericht für einen Volljährigen, dessen Entmündung beantragt ist, statt eines vorläufigen Vormundes einen vorläufigen Pfleger bestellen, vergl. oben S. 471 ff.

C. Gemeinsame Regeln. „Eine Thatfrage ist es, ob der vorhandene Mangel eines Vormundes oder die eintretende Behinderung desselben dazu nöthigt, einen Vormund zu bestellen (§§ 1778 Abs. 2, 1790, 1906 ff. BGB.), oder nicht vielmehr mit Rücksicht auf das nur für gewisse Angelegenheiten fühlbar werdende Bedürfniß mit einer Pflegschaft auszukommen ist, da auch diese wie die Vormundschaft für einen vorübergehenden Bedürfnißfall angeordnet werden kann. Allein begrifflich schließt, wie erwähnt, das nur Vorübergehende des Schutzbedürfnisses, sofern dasselbe im Uebrigen ein allgemeines ist, eine Vormundschaft nicht aus. Eine Ausnahme ist aus besonderen Gründen im Interesse des Inhabers der elterlichen Gewalt im § 1677 BGB. nur insofern gemacht, als auf Grund einer thatsächlichen Verhinderung desselben, die elterliche Gewalt auszuüben, das Ruhen der letzteren und mithin die Anordnung einer Vormundschaft nur dann eintreten soll, wenn die Nothwendigkeit einer allgemeinen Fürsorge für die Person und das Vermögen der Kinder während einer voraussichtlich längeren Zeit gerichtlich festgestellt wird. Im Falle einer voraussichtlich nicht längeren thatsächlichen Verhinderung soll dem Schutzbedürfniß, auch wenn dieses an sich ein allgemeines sein sollte, nur durch die Anordnung einer Pflegschaft für die einzelne Angelegenheit oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten genügt werden" (M. IV S. 1045).

Oertlich zuständig zur Anordnung einer Pflegschaft nach § 1909 BGB. ist, wenn über den Betreffenden eine Vormundschaft bei einem inländischen Gericht anhängig ist, dieses Gericht (§ 37 F.), gleichviel ob das Mündel Inländer oder Ausländer ist. Der Umstand, daß bereits eine Pflegschaft anhängig ist, ist für die örtliche Zuständigkeit des Gerichts zur Anordnung

[4]) Dorner F. B. 10d zu § 36 F.

Digitized by Google

einer weiteren Pflegschaft für denselben Pflegling nicht entscheidend. Ist eine Vormundschaft nicht anhängig, so finden für die Zuständigkeit zur Anordnung einer Pflegschaft die in § 36 F. für die Zuständigkeit zur Anordnung einer Vormundschaft gegebenen Vorschriften (s. oben S. 170ff.) Anwendung. Für die Pflegschaft über einen Ausländer, für den bei einem inländischen Gericht eine Vormundschaft nicht anhängig ist, und der im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfniß einer Fürsorge hervortritt. (§ 37 Abs. 2 F.).

Gegen eine Verfügung, durch welche in den vorbezeichneten Fällen die Anordnung einer Pflegschaft abgelehnt oder eine Pflegschaft aufgehoben wird, steht nicht nur Jedem, der ein rechtliches Interesse an der Aenderung der Verfügung hat, oder dessen Recht durch die Verfügung beeinträchtigt ist (vergl. oben S. 491, 495), sondern auch dem Ehegatten sowie den Verwandten und Verschwägerten des Pflegebefohlenen das Rechtsmittel der Beschwerde zu (§ 57[3] F.).

Hinsichtlich der Bestimmung der Person des Pflegers kommen, entgegen dem allgemeinen Grundsatz des § 1915 Abs. 1 BGB. die Vorschriften über die Berufung zur Vormundschaft (§ 1777 BGB.) nicht zur Anwendung (§ 1916 BGB.). „Nicht selten wird die nach jenen Vorschriften als Vormund berufene Person ohnehin thatsächlich verhindert sein, als Pfleger einzutreten, weil sie augenblicklich nicht zur Stelle ist. In vielen Fällen wird ferner, wenn auf Grund des § 1909 BGB. ein Pfleger bestellt werden muß, die Sache so liegen, daß es im Interesse des Mündels angemessen ist, den Pfleger gerade nicht aus dem Kreise der nächsten Angehörigen des Mündels zu wählen, weil wegen der verwandschaftlichen Beziehungen der letzteren zu dem im Amt befindlichen Vormunde Befangenheit derselben und Mangel an Energie gegenüber dem Vormunde zum Nachtheil des Mündels zu besorgen ist" (M. IV S. 1267). Die Berufung des Pflegers erfolgt daher regelmäßig durch den Vormundschaftsrichter, dessen Ermessen die Auswahl einer geeigneten Persönlichkeit überlassen bleibt. Wenn jedoch in den Fällen des § 1909 Abs. 1 Satz 1 BGB. der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Schenkgeber bei der Zuwendung, die nach § 518 BGB. der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedarf,[5]) eine bestimmte Person als Pfleger benannt hat, so ist diese zu bestellen. Sie kann bei der Bestellung nur unter denselben Voraussetzungen übergangen werden, unter denen ein nach § 1776 BGB. zum Vormund Berufener auf Grund des § 1778 BGB. übergangen werden kann (§ 1917 Abs. 1 BGB.). S. oben

[5]) In **Preußen** erfolgt die Beurkundung auch vor dem Amtsgericht. Art. 31 Pr.GFG.
In **Elsaß-Lothringen** nur durch einen Notar (§ 44 A. F.).
Der Mangel der Form wird durch die Bewirkung der versprochenen Leistung geheilt. (§ 518 Abs. 2 BGB.)

Digitized by Google

§ 2 S. 12). Für den benannten Pfleger kann der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung die in den §§ 1852 bis 1854 BGB. bezeichneten Befreiungen anordnen. Das Vormundschaftsgericht kann die Anordnungen außer Kraft setzen, wenn sie das Interesse des Pflegebefohlenen gefährden. Bei Zuwendung unter Lebenden ist zu einer Abweichung von den Anordnungen desjenigen, welcher die Zuwendung gemacht hat, solange dieser lebt, seine Zustimmung erforderlich und genügend. Die Zustimmung des Dritten kann durch das Vormundschaftsgericht nur dann ersetzt werden, wenn der Dritte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist (§ 1917 Abs. 2, 3 BGB.). Vergl. hierüber oben § 25 S. 347 ff.

Hinsichtlich der Frage, inwieweit für die Pflegschaft ein Familienrath einzusetzen ist oder eingesetzt werden kann, finden die Vorschriften über die Vormundschaft für Minderjährige bezw. für Volljährige entsprechende Anwendung, je nachdem der Pflegebefohlene minderjährig oder volljährig ist. „Von selbst versteht es sich, daß, wenn in einer Vormundschaft ein Familienrath eingesetzt ist, die Pflichten und Rechte des Letzteren sich auch auf eine während der Vormundschaft über das Kind etwa erforderliche Pflegschaft erstrecken. Es folgt dies daraus, daß der Familienrath in Ansehung der Bevormundung des betreffenden Kindes an die Stelle des Vormundschaftsgerichts tritt, eine derartige Pflegschaft aber nur ein Bestandtheil der über das Kind geführten Vormundschaft überhaupt ist" (M. IV S. 1267). Dementsprechend ist in derartigen Fällen bei Verhinderung des Vormundes der Pfleger nicht durch das Vormundschaftsgericht, sondern durch den Familienrath auszuwählen.

Die Befugnisse des Pflegers richten sich nach dem bei der Bestellung ihm zugewiesenen Wirkungskreis. Das Recht des Vaters und des Vormundes, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, erstreckt sich auf diejenigen Angelegenheiten, für welche ein Pfleger bestellt ist, nicht (§§ 1628, 1794 BGB.). Steht ihm nur die Sorge für die Person oder nur die Sorge für das Vermögen des Kindes zu, so entscheidet bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vater und dem Pfleger über die Vornahme einer sowohl die Person als das Vermögen des Kindes betreffenden Handlung das Vormundschaftsgericht (§ 1929 BGB.), welches indessen nur der Ansicht des Einen oder des Anderen beitreten, nicht eine neue selbständige Ansicht aufstellen kann. Bei einer gleichen Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vormund und dem Pfleger kann das Vormundschaftsgericht nur insoweit eine Entscheidung treffen, als es hierzu auf Grund des § 1837 BGB. kraft seines Aufsichtsrechts befugt ist. Ist dies nicht der Fall und eine Einigung zwischen Vormund und Pfleger nicht zu erzielen, so muß eine nur von einem von Beiden beabsichtigte Handlung

Digitized by Google

unterbleiben.[6]) Ist der Pfleger für die Erziehung des Kindes an Stelle des Vaters bestellt, so steht der Mutter die Sorge für die Person des Kindes neben dem Pfleger zu; bei Meinungsverschiedenheiten geht die Meinung des Pflegers vor. Zu einer Vertretung des Kindes ist die Mutter hier nicht berechtigt (§§ 1698, 1634 BGB.).

Für den Pfleger gelten hinsichtlich der Annahme des Pfleglings oder des früheren Pfleglings an Kindesstatt die gleichen Vorschriften wie für den Vormund, wenn der Pfleger zur Vermögensverwaltung bestellt ist (§ 1752 BGB.).

Führen mehrere Pfleger die Pflegschaft gemeinschaftlich, so kann jeder von ihnen für den Pflegling das Beschwerderecht selbständig ausüben. Diese Vorschrift findet in den vorstehend erwähnten Fällen der §§ 1629, 1798 BGB. entsprechende Anwendung (§ 58 F.).

Wie der Vormund kann auch der Pfleger das Recht seines Pflegebefohlenen auf Unterhalt nicht nur für die Zeit der Minderjährigkeit, sondern über die Dauer der Pflegschaft hinaus für alle Zeit vertragsmäßig regeln oder durch Erkenntniß feststellen lassen.[7])

Die Pflegschaft für eine unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Person endigt kraft Gesetzes mit der Beendigung der elterlichen Gewalt oder Vormundschaft (§ 1918 BGB.), vorausgesetzt, daß das allgemeine Schutzbedürfniß, sei es in der Form der elterlichen Gewalt, sei es in der Form der Vormundschaft, überhaupt weggefallen ist, nicht etwa bei einem Wechsel des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormundes. „Denn der Satz, daß die Pflegschaft über einen Minderjährigen kraft Gesetzes mit der Beendigung der elterlichen Gewalt oder der Vormundschaft beendigt werde, würde in dieser Allgemeinheit namentlich mit Rücksicht auf solche Fälle nicht richtig sein, in welchen die Pflegschaft auf Grund des § 1638 BGB. und des § 1909 Abs. 1 Satz 2 BGB. angeordnet ist und nach dem Sinne der durch den Vermögenszuwender getroffenen Bestimmung auch dem später eintretenden Inhaber der elterlichen Gewalt bezw. dem Vormunde die Verwaltung in Ansehung der zugewendeten Vermögensgegenstände nicht zustehen soll“ (M. IV S. 1272). Im Uebrigen wird die Pflegschaft über einen Minderjährigen oder bevormundeten Volljährigen nach der Regel des § 1919 BGB. erst durch Aufhebung von Seiten des Vormundschaftsgerichts beendigt, dessen pflichtmäßigem Ermessen es unterliegt, ob rechtliche oder thatsächliche Gründe bestehen, aus denen die erforderliche Ausübung väterlicher oder vormundschaftlicher Rechte nicht stattfinden kann.[8]) Dies gilt auch nach Beendigung des über das Vermögen des Vaters eröffneten Konkursverfahrens hinsichtlich der für die

[6]) Staudinger B. 3 z. § 1794 BGB.
[7]) KG. I S. 53, Beschl. v. 7. 7. 1880.
[8]) KG. I S. 50, Beschl. v. 15. 3. 1880.

Digitized by Google

Verwaltung des Vermögens der Kinder eröffneten Pflegschaft, da es dem Ermessen des Gerichts unterliegt, ob die Verwaltung des Vermögens dem Vater wieder zu übertragen ist (§ 1647 Abs. 2 BGB.).[9]) Eine Pflegschaft für eine einzelne Angelegenheit wird jedoch auch hier kraft Gesetzes mit der Erledigung der betreffenden Angelegenheit ihr Ende erreichen (vergl. oben S. 495).

II. Pflegschaft für Gebrechliche.

In Ergänzung der Bestimmungen über die Bevormundung entmündigter Volljähriger und die vorläufige Vormundschaft über solche Personen, deren Entmündigung beantragt ist, sieht das BGB. auch die Bestellung eines Pflegers für nicht unter Vormundschaft stehende Volljährige wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen vor, gleichviel, ob die Volljährigkeit durch Vollendung des 21. Lebensjahres oder Volljährigkeitserklärung nach Vollendung des 18. Lebensjahres eingetreten ist.

Die Pflegschaft kann entweder für alle Angelegenheiten des Gebrechlichen oder einen Theil derselben angeordnet werden.

Sie setzt die Einwilligung des Gebrechlichen voraus; indessen ist eine ohne diese Einwilligung erfolgte Bestellung des Pflegers nicht nichtig; es kann aber, nöthigenfalls im Beschwerdewege, ihre Aufhebung durch den Pflegebefohlenen erwirkt werden. Die Rechtshandlungen des Pflegers können auch in diesem Fall nicht aus dem Grunde als unwirksam angefochten werden, daß die Bestellung zu Unrecht erfolgt sei (§ 32 F). Der Einwilligung des Gebrechlichen bedarf es nicht, wenn eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist (§ 1910 Abs. 3 BGB.). Die Unmöglichkeit einer Verständigung ist erst dann anzunehmen, wenn eine Verständigung auch mit Hülfe geeigneter Mittelspersonen, z. B. eines Taubstummenlehrers nicht gelingt.

In dem Erforderniß der Einwilligung des Pflegebefohlenen besteht ein Hauptunterschied zwischen einer Pflegschaft auf Grund des § 1910 BGB. und einer Vormundschaft im Sinne des BGB. Weiter unterscheiden sich beide auch dadurch, daß erstere keine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit voraussetzt.

Hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen eine Pflegschaft über gebrechliche Volljährige anzuordnen ist, ist Folgendes zu bemerken:

Ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, kann einen Pfleger für seine Person und für sein Vermögen (nicht nur für die eine oder das andere)[10]) erhalten, wenn er in Folge körperlicher Gebrechen seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, wenn er insbesondere hierzu

[9]) Vergl. KG. III S. 66, Beschl. v. 2. 1. 1882.

[10]) So auch Fischer u. Henle B. 2 zu § 1910 BGB.; Staudinger B. 3a z. § 1910. A. A. Schultzenstein u. Koehne B. 4 zu § 1910 BGB.

Digitized by Google

nicht im Stande ist, weil er taub, blind oder stumm ist (§ 1910 Abs. 1 BGB.) oder an andern Gebrechen, z. B. Lähmung, leidet. Voraussetzung ist also hier nur körperliche Gebrechlichkeit, die in einem solchen Grade vorhanden sein muß, daß der Gebrechliche seine Angelegenheiten überhaupt nicht zu besorgen vermag. Unter „Angelegenheiten" sind hier nicht nur Vermögensangelegenheiten, sondern auch andere zu verstehen (vergl. K.Pr. Nr. 330 VII), auch fallen sowohl Angelegenheiten rechtlicher wie thatsächlicher Natur unter den Begriff, z. B. die Beaufsichtigung eines gewerblichen Betriebes.

Wegen geistiger Gebrechen, welche Jemanden zur Besorgung seiner Angelegenheiten überhaupt unfähig machen, ist nicht eine Pflegschaft einzuleiten, jene bieten vielmehr die Voraussetzung zur Entmündigung und damit zur Bestellung einer Vormundschaft.

Wird ein Volljähriger in Folge Gebrechlichkeit nur zur Besorgung einzelner seiner Angelegenheiten oder eines bestimmten Kreises seiner Angelegenheiten unfähig, so kann er ebenfalls einen Pfleger erhalten und zwar hier gleichviel, ob die Gebrechen körperlicher oder geistiger Art sind (§ 1910 Abs. 2 BGB.). Hierher gehört auch die Unfähigkeit, seine Vermögensangelegenheiten selbst zu besorgen. Der Pfleger kann daher zur Verwaltung des gesammten Vermögens bestellt werden.[11]) Erforderlichenfalls kann auch, falls eine Ehescheidungsklage wegen Geisteskrankheit erhoben und der Beklagte nicht entmündigt ist, zu seiner Vertretung ein Pfleger bestellt werden[12]) (vergl. § 612 Abs. 2 CPO.).

Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Anordnung der Pflegschaft über einen Gebrechlichen finden die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts (§ 36 Abs. 1, 2 F. S. oben § 12 S. 170 ff.) entsprechende Anwendung (§ 38 F). Soll die Pflegschaft über einen im Inland nicht bevormundeten Ausländer angeordnet werden, welcher im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfniß der Fürsorge hervortritt (§ 37 Abs. 2, 38 F).

Die Anordnung der Pflegschaft ist nicht zwingend vorgeschrieben, sondern in das pflichtmäßige Ermessen des Vormundschaftsgerichts gestellt.

Gegen die Anordnung und die Ablehnung der Anordnung der Pflegschaft steht denselben Personen ein Beschwerderecht zu, welche ein solches hinsichtlich einer Pflegschaft nach § 1909 BGB. haben (§§ 20, 57^3 F). Siehe hierüber oben S. 499.

Für die Berufung des Pflegers gelten, da es sich hier um eine Pflegschaft über Volljährige handelt, die entsprechenden Bestimmungen, welche für die Berufung zum Vormund eines Entmündigten gelten (§§ 1898

[11]) Vergl. KG. XIV 83, Beschl. vom 3. 12. 1894.

[12]) Vergl. RGE. XXX S. 184, Urth. v. 10. 3. 1897.

Digitized by Google

bis 1900, 1776 BGB.; s. oben S. 480). Ist ein kraft Gesetzes berufener Pfleger nicht vorhanden, so wählt das Vormundschaftsgericht denselben aus, ohne in dieser Beziehung an die Zustimmung des Pflegebefohlenen gebunden zu sein. Doch kann der Pflegebefohlene die Bestellung eines ihm nicht genehmen Pflegers jederzeit dadurch unwirksam machen, daß er die Aufhebung der Pflegschaft beantragt. Es empfiehlt sich daher, bei der Auswahl auf die Wünsche des Pflegebefohlenen Rücksicht zu nehmen. Wegen der Anfechtung der richterlichen Auswahl des Pflegers gilt das Gleiche, was oben bei der richterlichen Auswahl des Vormundes bemerkt ist. Vergl. S. 33.

Ist der Vater oder die Mutter zum Pfleger bestellt (§ 1899 BGB.), so gelten für ihre Verwaltung die in § 34 oben S. 484 erörterten Vorschriften der §§ 1903, 1904 BGB. in Verbindung mit §§ 1852 bis 1854 BGB.

Die Pflegschaft ist in den vorbezeichneten Fällen mit einer Beschränkung der Geschäftsfähigkeit nicht verbunden, da der Pfleger nur die Stellung „eines von Staatswegen bestellten Spezialbevollmächtigten" hat.[15]) Der Pflegebefohlene bedarf also z. B. nicht der Einwilligung des Pflegers zur Eheschließung. Rechtlich besteht hiernach die Möglichkeit, daß der Gebrechliche und sein Pfleger nebeneinander Rechtsgeschäfte wirksam vornehmen; hierüber vergl. oben S. 492, wo auch die Sonderbestimmung des § 53 CPO. für den Fall, daß der Pfleger die Vertretung in einem Civilprozeß übernommen hat, erwähnt ist.

Hieraus ergiebt sich auch, daß in denjenigen Fällen, in welchen gewisse höchstpersönliche Rechtshandlungen nach dem Gesetz regelmäßig nicht durch einen Vertreter vorgenommen werden können und ein gesetzlicher Vertreter nur bei Geschäftsunfähigkeit des Vertretenen zu einer Thätigkeit berufen ist, der Pfleger zu einer Vertretung des Pflegebefohlenen nicht berechtigt ist (z. B. §§ 1336, 1595 BGB.).

Die Anordnung der Pflegschaft über einen Gebrechlichen hat, falls Kinder unter seiner elterlichen Gewalt stehen, das Ruhen dieser Gewalt zur Folge (§ 1676 Abs. 2 BGB.). Auch soll eine Person, die einen Pfleger gemäß § 1910 BGB. erhalten hat, nicht zum Vormund, Gegenvormund, Beistand, Pfleger oder Familienrathsmitglied bestellt werden (§§ 1781, 1792 Abs. 4, 1694, 1866[2], 1915 BGB.).

Die Ernennung eines Testamentsvollstreckers ist unwirksam, wenn der Ernannte zu der Zeit, zu welcher er das Amt anzutreten hat, nach § 1910 BGB. zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat (§ 2201 BGB.). Sein Amt erlischt, wenn er während desselben einen solchen Pfleger erhält (§ 2225 BGB.).

[15]) Vergl. RGE. XIV S. 269, Urth. v. 8. 10. 1885.

Digitized by Google

Für das eheliche Güterrecht hat die Anordnung einer Pflegschaft wegen Gebrechlichkeit besondere Rechtswirkungen. Es kann, wenn die Ehegatten in gesetzlichem Güterrecht leben, die Frau auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung, wenn sie in Errungenschaftsgemeinschaft leben, auf Aufhebung der Gemeinschaft klagen, falls der Mann nach § 1910 BGB. einen Pfleger erhalten hat (§§ 1418[4], 1542 BGB.). Wird die Pflegschaft wieder aufgehoben, so kann der Mann in diesem Falle auf Wiederherstellung seiner Rechte bezw. der Gemeinschaft klagen (§§ 1425, 1547 BGB.).

Die Frau kann ferner bei Gütertrennung, wenn der Mann gemäß § 1910 BGB. einen Pfleger zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten erhalten hat, den Beitrag zu dem ehelichen Aufwand insoweit zur eigenen Verwendung zurückbehalten, als er zur Bestreitung des Unterhalts erforderlich ist (§ 1428 BGB.).

Die Pflegschaft über einen Gebrechlichen endigt aus den allgemeinen Gründen (s. oben S. 494), insbesondere also bei dem Tode oder der Todeserklärung des Pflegebefohlenen; wenn der Pfleger für eine einzelne Angelegenheit bestellt ist, mit deren Erledigung (§ 1918 Abs. 3 BGB.). Sie ist aufzuheben, wenn der Grund zu ihrer Anordnung, insbesondere also die Gebrechlichkeit, weggefallen ist (§ 1919 BGB.). Auch im Fall der Entmündigung des Pflegebefohlenen endigt sie nur durch gerichtliche Aufhebung.[14])

Aufzuheben ist diese Pflegschaft stets auch dann, wenn der Pflegebefohlene die Aufhebung beantragt (§ 1920 BGB.). Einer Begründung dieses Antrages bedarf es nicht. Es entspricht dies der Bestimmung, daß regelmäßig die Anordnung der Pflegschaft über einen Gebrechlichen von dessen Zustimmung abhängig ist. Die Aufhebung ist insbesondere auch dann auszusprechen, wenn die Anordnung ohne Einwilligung des Pflegebefohlenen erfolgt war, weil dieser sich damals nicht verständlich machen konnte, der Pflegebefohlene aber die Aufhebung beantragt, nachdem er wieder in die Lage gekommen ist, sich verständlich zu machen. Da der Pflegebefohlene ein Recht auf Aufhebung der Pflegschaft hat, steht ihm gegen die Abweisung des Aufhebungsantrages das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß § 20 F. zu.

Im Uebrigen steht gegen die Verfügung, durch welche eine Pflegschaft aufgehoben wird, das Rechtsmittel der Beschwerde denselben Personen zu, welche eine die Anordnung der Pflegschaft ablehnende Verfügung angreifen können (§ 57[3] F.; s. oben S. 495 und 499).

Ist eine zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehende Vormundschaft wegen eines körperlichen Gebrechens angeordnet, so gilt sie vom 1. 1. 1900 ab als eine nach § 1910 Abs. 1 BGB. angeordnete Pfleg-

[14]) Dorner F. B. 2d zu § 52 F.

Digitized by Google

schaft. Eine Vormundschaft, welche wegen Geistesschwäche angeordnet ist, ohne daß eine Entmündigung erfolgt ist, gilt als eine nach § 1910 Abs. 2 BGB. für die Vermögensangelegenheiten des Geistesschwachen angeordneten Pflegschaft (Art. 210 EB.). Vergl. hierüber unten § 37 S. 526.

Für einen Reichsbeamten oder Elsaß-Lothringischen Landesbeamten,[15]) welcher wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen in den Ruhestand versetzt werden soll, diese Versetzung aber nicht selbst nachsucht, wird nöthigenfalls ein „Kurator" bestellt, welchem die Eröffnung gemacht wird, daß hinsichtlich des Beamten der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege und der Kurator alsdann die Rechte des Beamten in dem weiteren Verfahren zu vertreten hat (§ 62 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873).[16]) Diese Bestellung ist aber nicht Sache der Gerichte, sondern der Verwaltungsbehörden.[16a])

III. Die Pflegschaft für Abwesende.

Zuständigkeit zur Bestellung. Zur Anordnung einer Pflegschaft über Abwesende ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Abwesende seinen Wohnsitz (§§ 7 ff. BGB.) hat (§ 39 Abs. 1 F.). Falls der Abwesende im Inlande einen Wohnsitz nicht hat, so ist zu unterscheiden, ob er ein Deutscher ist oder nicht. Im ersteren Falle ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Abwesende seinen letzten Wohnsitz hatte. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes wird das zuständige Gericht, falls der Abwesende einem Bundesstaat angehört, von dem Reichskanzler bestimmt (§§ 36 Abs. 2, 39 Abs. 2 F.). Ist dagegen der Abwesende ein Ausländer, der im Inland keinen Wohnsitz hat, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfniß der Fürsorge hervortritt (§§ 37 Abs. 2, 39 Abs. 2 F.).

Der Aufenthaltsort des Abwesenden ist hiernach, auch wenn er bekannt und im Inland gelegen ist (vergl. unten S. 508), niemals entscheidend.

Wenn die Voraussetzungen der Abwesenheitspflegschaft vorliegen, dem Abwesenden aber ein Pfleger nur für ein Auseinandersetzungsverfahren, welches einen Nachlaß betrifft (§§ 86, 99 F., 1960 BGB.), bestellt werden soll, so ist hierzu das Nachlaßgericht berufen, dessen Zuständigkeit sich nach den Vorschriften der §§ 72, 73, 99 F. bestimmt. Für die Pflegschaft tritt

---

[15]) **Elsaß-Lothringen.** Das Reichsbeamtengesetz ist in Elsaß-Lothringen durch Gesetz v. 23. 12 1873 eingeführt und findet auf die Rechtsverhältnisse der Els.-Lothr. Landesbeamten, welche ein Diensteinkommen aus der Landeskasse beziehen, sowie der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen Anwendung. Der im Text behandelte § 62 findet auf richterliche Beamte keine Anwendung. (Art IV Ges. v. 23. 12. 1873.)

[16]) Als Pfleger für die Vermögensverhältnisse geistig Gebrechlicher müssen in Elsaß-Lothringen fortan auch die einstweiligen Vermögensverwalter der in Irrenanstalten untergebrachten Geisteskranken (Art. 31, 32 des Ges. v. 30. 6. 1838) gelten. Vergl. hierüber unten § 37 S. 526 und Els.-Lothr. Anhang Nr. 9.

[16a]) Els.-Lothr. Minist.-Verf. v. 24. 10. 1888 Samml. XIII S. 303.

Digitized by Google

sodann das Nachlaßgericht an die Stelle des Vormundschaftsgerichts (§ 88 F.). Das Nachlaßgericht hat insbesondere also auch zu den Rechtshandlungen des Pflegers die erforderliche gerichtliche Genehmigung zu ertheilen. Voraussetzung einer solchen Bestellung ist jedoch, daß über den Abwesenden eine Pflegschaft nicht bereits anhängig ist. Es kann daher das Nachlaßgericht auch, statt selbst den Nachlaßpfleger zu bestellen, das nach obigen Regeln zuständige Gericht veranlassen, einen Abwesenheitspfleger zu ernennen, welcher dann auch für die Auseinandersetzung die Rechte des Abwesenden zu vertreten hat. Wenn der Pfleger nicht von dem Nachlaßgericht bestellt ist, so hat auch dieses nicht die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts wahrzunehmen.

Auch die Anordnung der Abwesenheitspflegschaft erfolgt von Amts wegen.[17]) Das Schutzbedürfniß des Abwesenden, nicht die Interessen Dritter bilden den Grund zur Einleitung dieser Pflegschaft. Dritte haben daher, auch wenn sie ein Interesse zur Sache haben, ein Recht, die Anordnung der Pflegschaft zu verlangen, nicht. Das schließt nicht aus, daß sie durch geeignete Mittheilungen das Vormundschaftsgericht zur Anordnung der Pflegschaft veranlassen.

Eine Abwesenheitspflegschaft ist unter folgenden Voraussetzungen anzuordnen (§ 1911 BGB.):

1. Abwesenheit des Pflegebefohlenen: Unter Abwesenheit versteht das BGB. hier nur die Abwesenheit vom Wohnsitze. Die Abwesenheit von dem gewöhnlichen Aufenthaltsort wird nicht berücksichtigt. Auch ist die Nichtanwesenheit einer Person an dem Orte, an welchem eine bestimmte Rechtshandlung vorzunehmen ist, z. B. die Nichtanwesenheit in einem Termin vor Gericht, kein Grund, um derselben aus dem Gesichtspunkte der Abwesenheitspflegschaft einen Vertreter zu bestellen (vergl. M. IV S. 1259). Der Beweis der Abwesenheit wird regelmäßig durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde des Wohnsitzes erbracht. Von einer bestimmten Dauer der Abwesenheit hat das Gesetz die Anordnung der Pflegschaft nicht abhängig gemacht, um in dieser Richtung dem richterlichen Ermessen keine Schranken zu setzen.

   Der Aufenthalt des Abwesenden muß entweder unbekannt sein, oder der Abwesende muß, wenn sein Aufenthalt bekannt ist, an der Rückkehr und der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert sein. „Das praktische Bedürfniß erfordert unter Umständen auch in Fällen der letzteren Art einen vormundschaftlichen Schutz,

[17]) In **Elsaß-Lothringen** haben die Gerichtsschreiber von Verfügungen, welche eine Abwesenheitserklärung oder die einstweilige Einweisung in den Besitz des Vermögens Abwesender enthalten (vergl. Art. 161 E.B. und unten § 37) alsbald dem zur Erhebung der Erbschaftssteuer (vergl. Anhang f. Els.-Lothr. Nr. 7) zuständigen Verkehrssteueramt beglaubigte kostenfreie Abschrift zu übersenden. Minist.-Verf. v. 6. 8. 1889, Samml. XIV S. 342.

Digitized by Google

z. B. wenn Jemand sich in entfernten Welttheilen aufhält, während ihm im Inlande Vermögen zufällt oder ein für das zurückgelassene Vermögen bestellter Bevollmächtigter stirbt. Dasselbe kann eintreten, wenn Jemand in Kriegsgefangenschaft geräth oder sonst im Ausland gefangen gehalten wird, ausnahmsweise selbst dann, wenn er sich in einer deutschen Strafanstalt befindet und er nicht in der Lage sein sollte, einen Bevollmächtigten zu bestellen.[18]) Auch in Fällen dieser Art erfolgt die Anordnung der Pflegschaft immer nur im Interesse des von seinem Wohnsitz Abwesenden. Nur mittelbar kann dadurch auch den Interessen Dritter gedient werden. Die Rücksicht auf diese Interessen bildet jedoch nicht den Grund für die Anordnung der Pflegschaft" (M. IV S. 1261).

Ob die Behinderung eine gezwungene oder freiwillige ist, macht keinen Unterschied; so kann auch demjenigen, welcher sich auf Geschäfts- oder Vergnügungsreisen in fernen Welttheilen befindet, nöthigenfalls ein Pfleger bestellt werden.

2. Volljährigkeit des Abwesenden. Minderjährige genießen den erforderlichen Schutz durch die elterliche Gewalt oder die Vormundschaft, nöthigenfalls durch Bestellung eines Pflegers gemäß § 1909 BGB.; siehe oben S. 498.

3. Bedürfniß einer Fürsorge. Diese Vorschrift hat ihre Bedeutung sowohl für die Frage, ob eine Pflegschaft überhaupt anzuordnen ist, als auch für den Umfang des dem Pfleger zuzuweisenden Geschäftskreises. So schließt das Bestehen einer Vormundschaft über einen volljährigen Abwesenden das Bedürfniß einer Abwesenheitspflegschaft immer aus (M. IV S. 1262). „Ein Bedürfniß für eine solche liegt auch dann regelmäßig nicht vor, wenn und soweit der Abwesende zur Besorgung seiner Angelegenheiten je nach der Natur derselben durch Ertheilung eines Auftrages bezw. einer Vollmacht in der durch das konkrete Bedürfniß gebotenen Weise gesorgt hat" (M. IV S. 1260). Anders liegt dagegen die Sache, wenn der Bevollmächtigte stirbt, das Vollmachtsverhältniß kündigt, oder wenn und soweit Umstände eingetreten sind, die zum Widerruf des Auftrages oder der Vollmacht begründeten Anlaß geben (vergl. §§ 167, 168, 671 BGB.). Zu den Umständen dieser Art gehört auch der Fall, wenn der Beauftragte oder Bevollmächtigte zur Besorgung der Angelegenheiten rechtlich oder thatsächlich außer Stande ist oder sie vernachlässigt. „Selbstverständlich hat in solchen Fällen, in welchen ein Widerruf des Auftrags oder der Vollmacht angezeigt ist, der Widerruf selbst nicht durch das Vormundschaftsgericht, sondern in Gemäßheit des

[18]) Vergl. Dernburg Pr.V. B. 9 zu § 96.

Digitized by Google

Grundsatzes der Selbständigkeit des Pflegers durch den bestellten Pfleger als den gesetzlichen Vertreter des Abwesenden zu erfolgen" (M. IV S. 1260).

Zur Anordnung einer Pflegschaft ist es übrigens nicht unbedingt erforderlich, daß der Abwesende Vermögen zurückgelassen hat und daß zur Zeit der Anordnung Vermögen vorhanden ist. Sie kann insbesondere dann nothwendig werden, wenn für den Abwesenden der Anfall von Vermögen bevorsteht und hierfür die Mitwirkung eines gesetzlichen Vertreters nothwendig ist, z. B. wenn eine Schenkung an den Abwesenden beabsichtigt ist, deren Annahme durch den Pfleger erfolgen soll.

Ob die Anordnung einer Pflegschaft durch die Zulässigkeit öffentlicher Zustellung (§§ 203, 204 CPO.) entbehrlich wird, ist Thatfrage. Geeignetenfalls kann das Prozeßgericht statt der Bewilligung der öffentlichen Zustellung durch geeignete Mittheilung an das Vormundschaftsgericht die Anordnung einer Pflegschaft herbeiführen.

Auf die Vertretungsmacht des Pflegers ist es rechtlich ohne Einfluß, wenn derjenige, welchem der Abwesenheitspfleger bestellt worden ist, bereits vor Anordnung der Pflegschaft gestorben sein sollte. Es ergiebt sich dies aus den Bestimmungen des § 1921 Abs. 2, 3 BGB., nach welchen die Abwesenheitspflegschaft trotz des erfolgten Todes des Abwesenden fortdauert, bis der Letztere für todt erklärt ist oder das Vormundschaftsgericht die Pflegschaft aufgehoben hat.[19]) „Eine andere Frage ist es, wie in den hier fraglichen Fällen das Verhältniß juristisch aufzufassen, ob davon auszugehen ist, daß als der Vertreter der insoweit als fortlebend zu betrachtende Abwesende oder aber nach Analogie des Falles, in welchem eine Vollmacht über den Tod des Vollmachtgebers hinaus fortdauert (§§ 168, 674 BGB.), oder nach Analogie der Nachlaßpflegschaft (§ 1960 BGB.) der definitive Erbe des Abwesenden erscheint. Das Gesetz hat diese Frage nicht entschieden, ihre Lösung vielmehr der Jurisprudenz überlassen" (M. IV S. 1261.[20]) Die Frage dürfte in ersterem Sinn zu entscheiden sein.[21])

Die Anordnung der Pflegschaft wird durch ihre Bekanntmachung an den Pfleger wirksam. Eine öffentliche Bekanntmachung derselben ist nicht vorgeschrieben.

Wie bei den übrigen Pflegschaftsfällen wird auch bei einer Pflegschaft über Abwesende die Geschäftsfähigkeit des Abwesenden, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 53 CPO. für die Vertretung in einem Rechts-

---

[19]) Vergl. RGE. Bd. XII 66; Urth. vom 10. 10. 84.

[20]) In K. Pr. Nr. 330 XV ist ausgeführt, daß die Abwesenheitspflegschaft so gestaltet sei, daß sie für den Fall, daß der Abwesende sterbe, zugleich als für Denjenigen, den es angehe, bestellt angesehen werde.

[21]) Staudinger B. 7b. β z. § 1911 BGB.

Digitized by Google

streit durch den Pfleger[22]) nicht berührt (vergl. oben S. 492). „Der Abwesenheitspfleger hat mithin die Stellung eines von Staatswegen bestellten Bevollmächtigten. Im Falle eines der Natur der Sache nach jedoch nicht leicht vorkommenden Konflikts zwischen Rechtshandlungen des Pflegers und des Abwesenden entscheiden die allgemeinen Grundsätze" (M. IV S. 1258, 1259).

Die Bestellung des Abwesenheitspflegers äußert ebenso wie die Bestellung eines Pflegers gemäß § 1910 BGB. gewisse Wirkungen auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts. Wenn für den Mann ein Abwesenheitspfleger bestellt und die baldige Aufhebung der Pflegschaft nicht zu erwarten ist, so kann auch hier, wenn die Eheleute nach gesetzlichem Güterrecht leben, die Ehefrau auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung, wenn sie das System der Errungenschaftsgemeinschaft angenommen haben, auf Aufhebung der Gemeinschaft klagen (§§ 1418[5], 1542 BGB.). Wird die Pflegschaft wieder aufgehoben, so tritt die Wiederherstellung der Rechte des Mannes bezw. die Gemeinschaft nicht kraft Gesetzes ein. Der Mann kann auf jedoch Wiederherstellung seiner Rechte bezw. der Gemeinschaft klagen. Die Wiederherstellung der Rechte des Mannes bezw. der Gemeinschaft tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein (§§ 1425, 1547 BGB.). Bei Gütertrennung kann die Ehefrau eines Mannes, für den ein Abwesenheitspfleger bestellt ist, auch wenn nicht eine längere Dauer der Pflegschaft in Aussicht steht, den Beitrag zu dem ehelichen Aufwand insoweit zur eigenen Verwendung zurückbehalten, als er zur Bestreitung des Unterhaltes erforderlich ist (§ 1428 Abs. 2 BGB.). Die Frau ist also hier nicht auf die Bestimmung dieses Beitrages durch den Pfleger des Mannes angewiesen.

Für die Pflegschaft für einen Abwesenden kommen, da sie nur über Volljährige angeordnet wird, die Regeln der Vormundschaft über Volljährige zur Anwendung (vergl. oben S. 478). Daraus folgt insbesondere, daß, wenn Vater oder Mutter zum Pfleger des Abwesenden bestellt sind, für sie die Befreiungen der §§ 1903, 1904 BGB. gelten.

Das BGB. behandelt die Abwesenheitspflegschaft als eine Personalpflegschaft in Ansehung der der vormundschaftlichen Fürsorge bedürfenden Vermögensangelegenheiten des Abwesenden. Die Abwesenheitspflegschaft beschränkt sich daher nicht auf das von dem Abwesenden schutzlos zurückgelassene Vermögen, sondern der Abwesende erhält überhaupt zur Besorgung seiner der Fürsorge bedürfenden Vermögensangelegenheiten einen Pfleger, welcher insoweit grundsätzlich die rechtliche Stellung eines Vormundes hat. Daraus ergiebt sich namentlich von selbst, daß der Pfleger als der zur

[22]) Vergl. RGC. Bd. 34 S. 415, Urth. vom 16. 1. 1894: Der Schwurpflichtige, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wenn ihm wegen Abwesenheit vom Vormundschaftsgericht ein Pfleger bestellt ist, zu denjenigen Personen zu rechnen, welche im Sinn des § 471 CPO. zur Leistung des Eides unfähig sind. Vergl. auch RGC XXX S. 227, Urth. v. 7. 11. 1892; vergl. auch die Abhandlung von Fuchs bei Rassow-Kuentzel XL S. 308.

Digitized by Google

vermögensrechtlichen Vertretung des Abwesenden im Zweifel allgemein legitimierte Vertreter auch berechtigt ist, für denselben zu erwerben, insbesondere Erbschaften und Schenkungen anzunehmen, sowie Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Angelegenheiten zu führen (vergl. M. IV S. 1258). Denn der Pfleger kann und wird regelmäßig für die Verwaltung des ganzen Vermögens des Abwesenden bestellt werden.[23])

Andernfalls wird die Vertretungsbefugniß zunächst nach dem Inhalt der Bestellung begrenzt. Sie erstreckt sich nicht auf diejenigen Gebiete, für welche der Abwesende durch Bestellung eines Bevollmächtigten selbst Fürsorge getroffen hat. Dagegen entspricht es der Stellung des Pflegers als eines im Zweifel allgemeinen Vertreters der Vermögensinteressen des Abwesenden, daß, wenn die Vollmacht oder der Auftrag eines Spezialbevollmächtigten oder Spezialbeauftragten erlischt, der bis dahin durch dieselben eingeschränkte Wirkungskreis des Pflegers sich im Zweifel von selbst auf diejenigen Angelegenheiten erweitert, für welche bis dahin der Auftrag bezw. die Vollmacht bestand (vergl. M. IV S. 1260).

Das Amt des Pflegers erstreckt sich im Allgemeinen nicht auf die Vertretung der persönlichen Angelegenheiten des Abwesenden. In manchen Fällen ist dies der Hauptunterschied zwischen der Abwesenheitspflegschaft und der Vormundschaft.[24]) Für die persönlichen Angelegenheiten eines Abwesenden hat das BGB. durch eine Reihe anderer Bestimmungen Fürsorge getroffen, z. B. hinsichtlich der elterlichen Gewalt in den §§ 1677, 1685 BGB. In manchen Fällen wahrt auch das Gesetz die persönlichen Interessen des Abwesenden dadurch, daß die Fristen zur Wahrnehmung gewisser persönlicher Rechte erst von dem Zeitpunkte an laufen, in welchem der Berechtigte von den in Frage kommenden Umständen Kenntniß erhält, z. B. für Erhebung der Scheidungsklage (§ 1571 BGB.), zur Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes (§ 1594 Abs. 2 BGB.) u. dergl. In gewissen Beziehungen bewirkt auch die Abwesenheit nach dem BGB. den Verlust persönlicher Rechte, z. B. des Rechts der Zustimmung zur Eheschließung eines Kindes (§ 1305 BGB.), des Rechts der Mutter oder der Frau des Vaters zur Einwilligung zu einer Ehelichkeitserklärung (§ 1726 Abs. 3 BGB.).

Nach § 962 CPO. ist jedoch auch der Pfleger des Abwesenden berechtigt, den Antrag auf Einleitung des Aufgebotsverfahrens zum Zwecke der Todeserklärung zu stellen. „Wenngleich die Herbeiführung der Todeserklärung an sich außerhalb der ihm als gesetzlichen Vertreter zugewiesenen Aufgaben liegt, so verlangt doch das praktische Bedürfniß, daß er in die Lage versetzt wird, durch den Antrag auf Todeserklärung die Pflegschaft über den Verschollenen schließlich dem Ende zuzuführen. Mit Rücksicht auf die

[23]) Vergl. KG. 14 S. 83, Beschl. vom 3. 12. 1894.
[24]) Vergl. auch KG. 14 S. 80, Beschl. vom 11. 12. 1893.

Digitized by Google

Wichtigkeit der Maßregel ist aber vorgeschrieben, daß der Pfleger zu dem Antrage der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf". (Begründung der Nov. z. CPO. S. 194).

Inwieweit der Pfleger bei Angelegenheiten, welche die Person und das Vermögen des Abwesenden betreffen, zu einer Vertretung berechtigt ist, muß nach den Umständen des einzelnen Falles beurtheilt werden. Entscheidend wird sein, welcher von beiden Seiten die größere Bedeutung zukommt.

Kraft Gesetzes endigt die Pflegschaft über einen Abwesenden nur, wenn dieser für todt erklärt wird. Die Beendigung tritt mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils ein (§§ 1921 Abs. 3, 13, 14 BGB.). In allen übrigen Fällen endigt eine gemäß § 1910 BGB. angeordnete Abwesenheitspflegschaft erst mit ihrer Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht. Oertlich zuständig hierzu ist dasselbe Gericht, welches die Pflegschaft angeordnet hat, sofern es nicht inzwischen die Pflegschaft gemäß § 56 Abs. 3 F. an ein anderes Gericht abgegeben hat. Insbesondere endigt die Pflegschaft nicht durch den Tod des Abwesenden, sondern erst dann, wenn der Tod des Letzteren dem Vormundschaftsgericht bekannt und auf Grund dessen die Pflegschaft gerichtlich aufgehoben wird. „Es hängt dies damit zusammen, daß die Abwesenheitspflegschaft vorzugsweise für solche Fälle bestimmt ist, in welchen über das Fortleben des Abwesenden Zweifel bestehen, und daß der zu einer bestimmten Zeit erfolgte Tod des Abwesenden, wenn überhaupt, doch meist erst nach längerer Zeit wird bewiesen werden können. Mit dem Zweck der Abwesenheitspflegschaft und dem praktischen Bedürfniß würde es daher nicht im Einklange stehen, wenn das Amt des Pflegers als solches mit dem Zeitpunkt des Todes des Abwesenden rückwärts als erloschen behandelt würde" (M. IV S. 1273). „Die Pflegschaft ist für den Fall, daß der Abwesende stirbt, zugleich als für denjenigen, den es angeht, bestellt anzusehen" (K.Pr. Nr. 330 XV). Vergl. oben S. 509.

Ist aber der Tod des Abwesenden dem Vormundschaftsgericht bekannt geworden, so ist das Vormundschaftsgericht zur Aufhebung der Pflegschaft verpflichtet. Eine Fortführung derselben im Interesse der Erben ist unzulässig. Nöthigenfalls kann in deren Interesse und für sie eine neue Pflegschaft gemäß § 1913 BGB. angeordnet werden. Der Pfleger ist beim Tode des Abwesenden bis zur Aufhebung der Pflegschaft ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen der §§ 1915, 1893, 1682, 1683 BGB. nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, sein Amt fortzuführen.[25]) Die Pflegschaft ist auch dann aufzuheben, wenn der Grund für ihre Anordnung wegfällt (§ 1919 BGB.), und insbesondere, wenn der Abwesende an der Be-

[25]) Vergl. RGE. Bd. XII. 67, Urth. vom 10. 10. 1884.

Digitized by Google

sorgung seiner Vermögensangelegenheiten nicht mehr verhindert ist. Dies kann „unter Umständen auch ohne Rückkehr des Abwesenden und ohne Bestellung eines Bevollmächtigten durch denselben der Fall sein“ (M. IV S. 1274), wenn z. B. ein Gefangener in die Lage kommt, selbst für seine Angelegenheiten in auskömmlichem Maße zu sorgen.

Auch hier endigt die Pflegschaft erst mit ihrer Aufhebung, „da die Entscheidung der Frage, in welchem Zeitpunkt die bezeichneten Thatsachen eingetreten sind, insbesondere die Rückkehr des Abwesenden als erfolgt anzusehen ist, unter Umständen mit Schwierigkeiten verbunden sein kann und dem Pfleger vielleicht jene Thatsachen erst längere Zeit nachher bekannt werden“ (M. ebenda).

Durch die vorstehend wiedergegebenen Bestimmungen des BGB. sind die Vorschriften der §§ 332—336 StPO. über die Einleitung einer Güterpflege für das beschlagnahmte Vermögen eines Beschuldigten unberührt gelassen. Wenn im Strafverfahren auf Grund des § 332 StPO. oder des § 93 StGB. die Beschlagnahme des Vermögens eines Beschuldigten erfolgt, so ist der Beschluß, durch welchen die Beschlagnahme verhängt wird, dem Vormundschaftsgericht mitzutheilen, welches zur Anordnung einer Pflegschaft zuständig ist. Dieses hat eine Güterpflege einzuleiten (§ 234 StPO.), hinsichtlich deren die vorstehenden Regeln über die Abwesenheitspflegschaft zur entsprechenden Anwendung kommen. Der Beschuldigte ist aber von dem Zeitpunkt der ersten Bekanntmachung des Beschlusses im Deutschen Reichsanzeiger an unfähig, über das in Beschlag genommene Vermögen unter Lebenden zu verfügen; solche Verfügungen sind nichtig, und zwar nicht nur der Staatskasse gegenüber, sondern schlechthin.[26]) Er ist auch hinsichtlich der das in Beschlag genommene Vermögen betreffenden Rechtsstreitigkeiten prozeßunfähig und wird von dem Pfleger vertreten, dem daher auch deßbezügliche Klagen zuzustellen sind.[27])

IV. Pflegschaft für eine Leibesfrucht.

Die Rechtsfähigkeit eines Menschen beginnt erst mit der Vollendung der Geburt (§ 1 BGB.). Die noch im Mutterleibe befindliche Leibesfrucht ist daher nicht rechtsfähig. Trotzdem gewährt ihr das BGB. eine gewisse rechtliche Fürsorge. So kann der Vater für ein Kind, das erst nach seinem Tode geboren wird, einen Vormund benennen (§ 1777 Abs. 2 BGB.). Auch künftige Rechte einer Leibesfrucht werden durch das BGB.

[26]) RGE XI S 188, Urth. v. 23. 5. 1885. A. A. Fuchs bei Rassow-Kuentzel Bd. 38 S. 565.

[27]) Urth. d. RG. v. 25. 9. 1884 in der Jur. Wochenschr. v. 1884 S. 269; ferner Beschluß des RG. v. 22. 9. 84, mitgetheilt bei Rassow-Kuentzel Bd. 29 S. 1112.

Digitized by Google

ausnahmsweise namentlich auf dem Gebiete des Erbrechts anerkannt. Für solche kann der Leibesfrucht ein Pfleger bestellt werden (§ 1912 BGB.).

Die Anordnung der Pflegschaft erfolgt von Amtswegen, wenn auch regelmäßig Betheiligte die Anregung dazu geben. Bezüglich des Beschwerderechts gegen die über die Anordnung der Pflegschaft ergehende Verfügung vgl. oben S. 491.

Oertlich zuständig für diese Pflegschaft ist das Gericht, welches für die Vormundschaft zuständig sein würde, falls das Kind zu der Zeit, zu welcher das Bedürfniß der Fürsorge hervortritt, schon geboren wäre (§ 40 F.). Im Uebrigen kommen hier die Regeln, welche für die Vormundschaft über Minderjährige gelten, zur Anwendung. „Die Pflegschaft über eine Leibesfrucht ist, wie alle Pflegschaften des BGB., eine Personalpflegschaft. Der Pfleger ist innerhalb des ihm zugewiesenen Wirkungskreises als Vertreter des nasciturus zur Wahrung der künftigen Rechte des letzteren gedacht" (M. IV S. 1264). Insbesondere finden daher hier auch die Regeln über die letztwillige und gesetzliche Berufung eines Vormundes (s. S. 6 ff.) auf die Berufung des Pflegers Anwendung.[28]) Geeignetenfalls kann auch die Schwangere selbst vom Vormundschaftsgericht zum Pfleger ausgewählt werden.

Die Voraussetzungen der Anordnung einer Pflegschaft für eine Leibesfrucht sind folgende:

1. der Nachweis, soweit ein solcher durch Atteste des Arztes oder der Hebamme oder auf andere Weise zu erbringen ist, daß eine Leibesfrucht vorhanden, d. h., daß die Mutter schwanger ist. Ob die schwangere Person ledig, verheirathet oder verwittwet ist, und ob sie unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, macht hierbei keinen Unterschied. Doch wird in den beiden letzteren Fällen der gesetzliche Vertreter der Schwangeren bei der Auswahl eines Pflegers besonders in Betracht zu ziehen sein, sofern keine widersprechenden Interessen vorliegen (siehe aber S. 515 unten).
2. Der Umstand, daß für die Leibesfrucht künftige Rechte in Frage stehen, welche der Fürsorge bedürfen. „Ein solches Bedürfniß kann namentlich dann hervortreten, wenn eine zur Zeit des Erbfalles bereits empfangene, aber noch nicht geborene Person mit einem Vermächtnisse bedacht oder als Nacherbe eingesetzt ist (vergl. §§ 1923 Abs. 2, 2043, 2108, 2114, 2116—2118, 2128, 2142 BGB., M. IV, S. 1263).

In Betracht kommen für die Anordnung einer Pflegschaft der Leibesfrucht auch die Fälle des § 844 Abs. 2 BGB. und des § 3 des Ges. v. 7. 6. 1871 in der Fassung des Art. 42 EB., sowie Bestimmungen be-

[28]) Staudinger B. 4 z. § 1912 BGB.

Digitized by Google

sonderer Gesetze (z. B. bezüglich Familienstiftungen und Fideikommisse), welche künftige Rechte des nasciturus anerkennen. In allen diesen Fällen ist eine Pflegschaft anzuordnen, wenn eine Geltendmachung oder Sicherstellung des nasciturus erforderlich wird. Der Pfleger, welcher behufs Wahrnehmung der Rechte aus § 844 BGB. gegen denjenigen bestellt ist, welcher eine Person getödtet hat, die im Fall der Geburt des Kindes diesem gegenüber unterhaltspflichtig gewesen wäre, bedarf zu einer Vereinbarung mit dem Thäter über den Unterhalt für die Zukunft oder über eine an Stelle des Unterhalts zu gewährende Abfindung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 1714 BGB.).

„Dagegen wird es in dem Falle, wenn eine zur Zeit des Erbfalles empfangene, aber noch nicht geborene Person erbberechtigt ist (vergl. § 1923 Abs. 2 BGB., §§ 2108, 2101, 2109, 2120, 2178 BGB.), regelmäßig an einem Anlasse, eine besondere Pflegschaft für die Leibesfrucht zur Wahrung ihrer künftigen Erbansprüche anzuordnen, fehlen, da in einem solchen Falle nach § 1960 BGB. eine Nachlaßpflegschaft angeordnet wird für denjenigen, welcher sich, je nachdem die vorhandene Schwangerschaft zu einer lebenden Geburt führt oder nicht, als definitiver Erbe herausstellt. Eine Pflegschaft nach Maßgabe des § 1912 BGB. kann daneben nur für solche Angelegenheiten eingeleitet werden, welche lediglich den nasciturus angehen. Dahin gehört aber z. B. nicht mehr der Fall, für welchen allein die römische cura ventris bestimmt war, da das BGB. den Anspruch auf Verabreichung des erforderlichen Unterhalts für die schwangere Frau, wenn in Folge der Schwangerschaft eine erbberechtigte Person geboren werden kann, nicht als einen Anspruch des nasciturus, sondern als einen Anspruch der Schwangeren behandelt" (M. IV S. 1263, §§ 1715, 1963 BGB.). Auch die Wahrnehmung der Rechte einer Leibesfrucht gegenüber ihrer Mutter, wenn diese aus dem Erbtheil des Kindes bis zu ihrer Entbindung standesgemäßen Unterhalt verlangt, liegt dem Nachlaßpfleger, nicht einem hierfür besonders zu bestellenden Pfleger der Leibesfrucht ob (§ 1963 BGB.).

Keinen Unterschied macht es, ob die Leibesfrucht ehelich oder unehelich erzeugt ist. „Doch kommt auch die Anordnung einer Pflegschaft für eine unehelich erzeugte Leibesfrucht zum Zweck der Wahrnehmung ihres Unterhaltsanspruchs nicht in Frage, da dieser Anspruch unter den Voraussetzungen des § 1716 BGB. schon vor der Geburt durch die Mutter geltend gemacht werden kann und im Uebrigen dem Kinde erst nach seiner Geburt zusteht.

„Stets handelt es sich bei der hier fraglichen Pflegschaft nur um den Schutz einzelner künftiger Rechte der Leibesfrucht" (M. IV S. 1263), eine allgemeine Vertretung derselben kommt nicht in Betracht.

Eine Pflegschaft ist über eine Leibesfrucht nur dann anzuordnen, wenn für das Kind, bei Voraussetzung der bereits erfolgten Geburt,

Digitized by Google

eine Vormundschaft oder Pflegschaft anzuordnen wäre, nicht aber wenn es unter elterlicher Gewalt stehen würde. In letzterem Falle steht die Fürsorge dem Vater oder der Mutter zu (§ 1912 BGB.), und zwar auch dann, wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Kindes berechtigt wären, die elterliche Gewalt also ruhen würde. Insofern ist die Pflegschaft nicht in allen den Fällen nöthig, in welchen nach der Geburt des Kindes über dieses eine Vormundschaft anzuordnen ist (§ 1773 BGB.). Für zu erwartende uneheliche Kinder kommt diese Unterscheidung nicht in Betracht, da diese nicht unter elterliche Gewalt treten (s. oben S. 152).

Die Pflegschaft über eine Leibesfrucht endigt von Rechts wegen mit der Geburt des Kindes (§ 1918 Abs. 2 BGB.) oder, wenn der Pfleger nur für eine einzelne Angelegenheit bestellt worden war, mit deren Erledigung (§ 1918 Abs. 3 BGB.). Im Uebrigen endigt sie nur in Folge Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht, sei es, daß diese erfolgt, weil kein Bedürfniß mehr vorliegt, insbesondere irrthümlich eine Schwangerschaft angenommen war, oder daß die Gründe, welche die Anordnung der Pflegschaft zweckmäßig erscheinen ließen, weggefallen sind (§ 1919 BGB.).

V. Pflegschaft für einen unbekannten Betheiligten.

Das BGB. hat im § 1913 den Grundsatz der Nachlaßpflegschaft für unbekannte Erben (§ 1960 BGB.) auf andere Angelegenheiten ausgedehnt.

Wenn unbekannt oder ungewiß ist, wer bei einer Angelegenheit der Betheiligte ist, so kann dem Betheiligten ein Pfleger bestellt werden, soweit eine Fürsorge erforderlich ist (§ 1913 BGB.).

Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, ob und inwieweit insbesondere eine Fürsorge erforderlich ist, unterliegt dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts. Die Zulässigkeit dieser Pflegschaft ist nicht auf solche Fälle, in denen eine Vertretung des unbekannten Betheiligten erforderlich wird, beschränkt, vielmehr kann sie auch dann angeordnet werden, wenn es sich lediglich um eine thatsächliche Fürsorge handelt, z. B. bei Ueberschwemmungen oder anderen größeren Unglücksfällen für die durch sie betroffenen Personen, namentlich wenn eine Fürsorge nach dieser Richtung hin voraussichtlich für längere Zeit erforderlich wird.

Das Vormundschaftsgericht kann die Anordnung der Pflegschaft nicht deswegen ablehnen, weil die gegen die unbekannten Betheiligten oder für diese geltend zu machenden Ansprüche zweifelhaft sind. Es ist vielmehr dem zu ernennenden Pfleger zu überlassen, die vorhandenen Zweifel nöthigenfalls im Prozeßwege auszutragen.[29])

[29]) KG. IV S. 96, Beschl. v. 7. 3. 1887.

Digitized by Google

„Von selbst versteht es sich jedoch, daß, wenn das Gesetz einer Behörde eine auf unbekannte Betheiligte sich beziehende Angelegenheit zur eigenen Erledigung überweist, die betreffende Behörde die Erledigung der Angelegenheit nicht auf einen Pfleger übertragen kann" (M. ebenda). Im Uebrigen kann in manchen Fällen die Zulässigkeit dieser Pflegschaft einen Ersatz dafür bieten, daß das BGB. nicht allgemein die Anordnung einer Pflegschaft für alle Fälle eines hervortretenden Bedürfnisses für zulässig erklärt hat (vergl. oben S. 488).

Insbesondere kann einem Nacherben, der noch nicht erzeugt ist, oder dessen Persönlichkeit erst durch ein künftiges Ereigniß bestimmt wird (vergl. §§ 2101, 2109, 2139 BGB.), für die Zeit bis zum Eintritt der Nacherbfolge ein Pfleger bestellt werden.[30]) Nacherbe ist, wer von dem Erblasser in der Weise eingesetzt ist, daß er erst Erbe wird, nachdem zunächst ein Anderer Erbe geworden ist (§ 2100 BGB.). Der Pfleger hat alsdann die dem Nacherben zustehenden Rechte wahrzunehmen (vergl. §§ 2114, 2116, 2118, 2142 BGB.).

Die Bestellung des Pflegers ist aber auch bei unbekannten Nacherben nicht stets geboten, sondern nur insoweit als ein Fürsorgebedürfniß gegeben ist z. B. bei Besorgniß eines Mißbrauchs oder einer Vernachlässigung der Verwaltung seitens des Vorerben.[31])

Auch in anderen Fällen kann diese Pflegschaft im Gegensatz zu der unter IV erörterten für eine noch nicht empfangene Person angeordnet werden, wenn dies zur Wahrung ausnahmsweise von dem Gesetz anerkannter künftiger Rechte einer solchen, z. B. zum Schutze der künftigen Rechte der noch nicht empfangenen Fideikommiß- oder Lehensanwärter (Art. 59 und 53 EB.) oder eines zur Zeit des Erbfalls noch nicht empfangenen Vermächtnißnehmers erforderlich wird, oder die Persönlichkeit des mit einem Vermächtniß Bedachten erst durch ein zur Zeit des Erbfalles, nicht eingetretenes Ereigniß bestimmt wird (vergl. § 2162 BGB.).

Die Anordnung der Pflegschaft erfolgt auch hier durch das Vormundschaftsgericht, ohne daß es eines formellen Antrags bedürfte. Vielmehr ist Jedermann berechtigt, die Anregung hierzu dem Gericht zu geben.

Oertlich zuständig zur Anordnung dieser Pflegschaft ist dasjenige Vormundschaftsgericht, in dessen Bezirk das Bedürfniß der Fürsorge hervortritt (§ 41 F.), d. h. die im Interesse der unbekannten Betheiligten erforderlichen Handlungen vorzunehmen sind.

Bei der Bestellung hat auch hier das Vormundschaftsgerich den Geschäftskreis des Pflegers genau abzugrenzen.[32]) Die richtige Be-

[30]) Vergl. KG. I S. 43, Beschl. v. 10. 5. 1880; II S. 55, Beschl. v. 26. 9. 1880.

[31]) KG. IV S. 93 und 96, Beschl v. 9. 4. 1883 und 11. 3. 1884.

[32]) Vergl. KG. VI S. 57, Beschl. v. 24. 5. 1886.

Digitized by Google

urtheilung des Maßes des vorhandenen Bedürfnisses muß in das gewissenhafte Ermessen des Vormundschaftsgerichts gelegt werden (M. IV, S. 1265).

Die Stellung des Pflegers ist die eines gesetzlichen Vertreters des unbekannten oder ungewissen Betheiligten nach Maßgabe der für die Vormundschaft geltenden Vorschriften (§ 1915 BGB.). Auch diese Pflegschaft ist also eine Personalpflegschaft. Doch kann sich ergeben, daß sie nicht für eine physische, sondern für eine juristische Person geführt ist.[33])

Der Umfang der Befugnisse des Pflegers in den Fällen des § 1913 BGB. richtet sich nach dem Zweck der angeordneten Pflegschaft und dem ihm von dem Vormundschaftsgericht übertragenen Wirkungskreis. Letzterer ist in der Bestellung genau zu bezeichnen. Eine hauptsächliche Pflicht des Pflegers wird in vielen Fällen die Ermittelung der unbekannten Betheiligten sein,[34]) obwohl das Gesetz eine besondere diesbezügliche Vorschrift nicht für erforderlich erachtet hat. Der Pfleger kann Prozesse führen,[35]) Sicherheitsleistung von den Vorerben verlangen (§ 2128 BGB.) und rechtsverbindliche Erklärungen aller Art abgeben.[36])

Auch diese Pflegschaft endigt, wenn sie nur zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit angeordnet ist, kraft Gesetzes mit deren Erledigung; im Uebrigen aber nur mit der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht. Die gerichtliche Aufhebung erfolgt, wenn der Grund für die Aufhebung der Pflegschaft weggefallen ist (§ 1919 BGB.), ebenso wenn alle, welche als Betheiligte in Betracht kommen können, dies beantragen.

Die Aufhebung wird regelmäßig auch dann auszusprechen sein, wenn der Kreis der Nacherben durch Feststellung der Zeugungsunfähigkeit desjenigen, dessen Nachkommen zu Nacherben eingesetzt sind, geschlossen ist,[37]) jedoch nicht immer, da auch nach der Ermittelung aller Betheiligten unter Umständen, wenn auch aus anderen Gründen wie nach § 1913 BGB., eine Pflegschaft erforderlich bleiben kann.

---

[33]) Im Bereich der Preuß. V.O. wurde dies für unzulässig gehalten. KG. III S. 69, Beschl. v. 15. 5. 1882; XVII S. 31. Vergl. auch Fuchs D. V. § 64 Nr. 3.

[34]) A. A. Fischer u. Henle V. 3 z. § 1913 BGB.

[35]) Vergl. Beschl. d. RG. v. 15. 1. 1894 bei Rassow-Kuentzel XXXVIII S. 1115: Dem Pfleger kann zur Prozeßführung auch das Armenrecht bewilligt werden.

[36]) Vergl. Urth. d. RG. v. 9. 12. 1891 in der Jur. Wochenschr. von 1892 S. 29; KG. IV S. 138, Beschl. v. 5. 11. 1883, Urth. d. RG. v. 31. 5. 1888 bei Rassow-Kuentzel XXXII S. 968.

[37]) Vergl. KG. IV S. 87, Beschl. v. 5. 11. 1883 und 11. 3. 1884. KG. XIV S. 84, Beschl. v. 7. 5. 1894.

Digitized by Google

Wegen des Beschwerderechts gegen die Verfügung, durch welche die Anordnung der Pflegschaft abgelehnt oder die Pflegschaft aufgehoben wird (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 F.), siehe oben S. 491, 495.

VI. Pflegschaft für eine öffentliche Sammlung.

Wenn durch öffentliche Sammlung Vermögen für einen vorübergehenden Zweck, z. B. zur Errichtung eines Denkmals, zur Hülfeleistung bei einem Unglücksfall, zur Deckung der Kosten eines Festes, zusammengebracht worden ist, so kann für die Verwaltung und Verwendung des Vermögens ein Pfleger bestellt werden (§ 1914 BGB.). Es ist dies die einzige Realpflegschaft des BGB. Sie ist in Folge eines Beschlusses der II. Kommission in das BGB. aufgenommen, um einem neuerdings, insbesondere bei dem Tode des Sammlers, vielfach hervorgetretenen Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs Rechnung zu tragen. Eine öffentliche Sammlung ist eine solche, bei der sich die Sammelnden an eine Mehrzahl von vornherein unbestimmter Personen wenden, die nicht einen durch Beruf, gemeinsame Interessen oder sonst fest abgegrenzten Kreis bilden, gleichviel, ob die Erhebung in den Privatwohnungen oder durch Entgegennahme der Zahlungen an öffentlichen Sammelstellen geschieht, und ob die Beiträge durch öffentliche Aufforderung erbeten werden.

Für eine derartige öffentliche Sammlung ist eine Pflegschaft dann anzuordnen, wenn die zur Verwaltung und Verwendung berufenen Personen weggefallen sind, z. B. wegen Todes, Abwesenheit, Geschäftsunfähigkeit oder dergl. Eine vorübergehende Verhinderung jener Person genügt ebensowenig, wie eine Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung zur Bestellung eines Pflegers.

Sind vorstehende Voraussetzungen gegeben, so kann das Vormundschaftsgericht eine Pflegschaft anordnen; es ist jedoch nicht unbedingt dazu verpflichtet, die Bestellung unterliegt vielmehr seinem pflichtmäßigen Ermessen. Dieses entscheidet insbesondere, ob beim Vorhandensein einer Mehrzahl von Verwaltern nach dem Wegfall einzelner die übrigbleibenden noch allein in der Lage sind, ihr Amt weiterzuführen, oder ob die Bestellung eines Pflegers erforderlich ist.[38])

Oertlich zuständig ist das Gericht desjenigen Ortes, an welchem bisher die Sammlung geführt wurde (§ 42 F.).

Die Person des Pflegers wird stets durch das Vormundschaftsgericht ausgewählt. Eine gesetzliche oder letztwillige Berufung ist naturgemäß ausgeschlossen.

Die Rechte und Pflichten des Pflegers bestimmen sich nach den allgemeinen für die Vormundschaft und Pflegschaft geltenden Regeln und

[38]) Vergl. KG. XV S. 78, Beschl. v. 24. 6. 1895.

Digitized by Google

im einzelnen Fall nach dem Zwecke der Sammlung[89]) und der Begrenzung des von dem Vormundschaftsgericht dem Pfleger übertragenen Wirkungskreises. Das Amt des Pflegers endigt, wenn die Sammlung für eine einzelne Angelegenheit stattgefunden hat, mit deren Erledigung, im Uebrigen in Folge Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht, wenn der Grund für die Anordnung der Pflegschaft weggefallen ist (§§ 1918 Abs. 3, 1919 BGB.).

[89]) Der Frage nach der Natur des durch die Sammlung seitens eines Komités begründeten Rechtsverhältnisses wird durch die Bestimmung des § 1914 BGB. nicht präjudizirt Hierüber s. K. Pr. S. 8691, 8692 (bei Mugdan Materialien Bd. IV S. 1134, 1135.)

Digitized by Google

V. Theil.

§. 37. Uebergangsbestimmungen.

An verschiedenen Stellen dieses Buches sind bereits Bestimmungen erwähnt worden, welche für die Uebergangszeit aus dem jetzigen Rechtszustand unter die Herrschaft des neuen Rechts von Wichtigkeit sind (vergl. S. 158, 162, 167, 337, 351, 404, 409, 458 usw.).

Es erübrigt hier noch folgende Grundsätze für die Ueberleitung der vor dem 1. 1. 1900 anhängig gewordenen Vormundschaften in das Recht des BGB. zu erörtern.

I. Art. 210 EB. stellt zunächst den Grundsatz auf, daß auf eine zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehende Vormundschaft von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften des BGB. Anwendung finden. Hieraus folgt zunächst, daß diejenigen Vormundschaften, deren Voraussetzungen den Bestimmungen des neuen Rechts nicht entsprechen,[1]) erlöschen. In dem

[1]) Für **Preußen**: Für die nach Th. II Tit. 18 § 51 ALR. gewählten **Beistände** hat die Vorschrift des Art. 210 keine Bedeutung, weil solche Beistände nur für die Mitwirkung bei einem bestimmten einzelnen Akt zu bestellen waren und ihr „Amt" deshalb mit der Erledigung des Aktes von selbst erlosch. Hierzu kommt, daß die „einzelnen Angelegenheiten" — siehe § 52 II 18 ALR. bei welchen die Zuziehung eines Beistandes für **Frauen** erforderlich war, durch das BGB. ihre rechtliche Bedeutung verloren haben, sodaß zur Zuziehung eines Beistandes vom 1. 1. 1900 ab überhaupt keine Veranlassung mehr gegeben ist. So mußte nach Th. II Tit. 1 § 88 bei der Aufnahme eines Ehegelöbnisses, falls aus demselben ein Recht, auf Vollziehung der Ehe zu klagen, entspringen sollte, die großjährige und nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehende Braut bei Schließung des Ehegelöbnisses mit einem Beistand erscheinen. Nach § 1297 BGB. erzeugt aber ein Ehegelöbniß überhaupt nicht mehr ein Klagerecht. Desgleichen sind durch das BGB. alle die Geschäftsfähigkeit der Ehefrau einschränkenden Vorschriften aufgehoben, so daß die großjährige Ehefrau mit ihrem Ehemann gerichtlich wie außergerichtlich ohne Zuziehung eines Beistandes - § 200 II 1 ALR. — kontrahiren kann und auch zum Abschluß eines den gesetzlichen Güterstand abändernden Vertrages eines Beistandes nicht mehr bedarf. Die Vorschriften der Ziffern 3—5 § 51 II 18 ALR. aber, welche die Zuordnung von Beiständen für Gebrechliche und Analphabeten zum Gegenstand haben, sind, insofern diese Beistände ausschließlich als Zeugen bei gerichtlichen Beurkundungen von Rechtsgeschäften mitzuwirken hatten — vergl. §§ 171 flgde. I 5 ALR., §§ 7, 8, 9 II AGO. — als Formvorschriften anzusehen und daher aufgehoben. Siehe auch Art. 89 AG. z. BGB.

Digitized by Google

bisherigen Geltungsbereich des Code civil und des Badischen Landrechts gehören hierher alle diejenigen Vormundschaften, welche durch Auflösung der Ehe der Eltern bei Lebzeiten von Vater oder Mutter eröffnet sind, in Preußen diejenigen, welche bei Lebzeiten der Mutter nach dem Tode des Vaters angeordnet sind, in allen diesen Fällen unter der Voraussetzung, daß der überlebende Elterntheil nach den Bestimmungen des BGB. die elterliche Gewalt ausüben kann und mindestens entweder in den die Person oder in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt ist (§ 1773 BGB.). Wann dies der Fall, ist oben in § 10 ausgeführt worden. Insbesondere steht auch eine vor dem Inkrafttreten des BGB. erfolgte Wiederverheirathung der überlebenden Mutter der Ausübung der elterlichen Gewalt durch diese entgegen (vergl. Art. 203 EB.).[2])

Die Amtsgerichte werden hiernach bei dem Inkrafttreten des BGB. in allen Vormundschaften zu prüfen haben, ob Thatsachen vorliegen, wegen deren der überlebende Elterntheil weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung seines Kindes berechtigt ist. Die hierzu nöthigen Ermittelungen dürften, soweit die bezüglichen Thatsachen nicht gerichtskundig sind, regelmäßig durch Anfragen bei den Bürgermeistern, Polizeibehörden oder wo bereits Waisenräthe bestehen, bei diesen erfolgen. Wenn festgestellt wird, daß nach dem BGB. die Ausübung der elterlichen Gewalt in dem bezeichneten Umfange dem überlebenden Elterntheil zusteht, so ist die bisherige Vormundschaft mit dem Ende des Jahres 1899 erloschen. Zutreffendenfalls sind hiervon der bisherige Vormund und Gegenvormund zu benachrichtigen.[3])

Wenn die Ermittelungen ergeben, daß die Voraussetzungen einer Bevormundung auch nach dem neuen Recht gegeben sind, so bleibt zwar die Vormundschaft auch bei den bisherigen elterlichen Vormundschaften bestehen, es wird aber in vielen Fällen ein neuer Vormund zu bestellen sein, da diejenigen Umstände, welche der Ausübung der elterlichen Gewalt durch den überlebenden Elterntheil entgegenstehen, meist auch seine Belassung im Amte des Vormundes nicht angezeigt erscheinen lassen werden. In derartigen Fällen wird daher unmittelbar nach dem Inkrafttreten des BGB.

[2]) Im Gebiet des Code civil macht es hierbei keinen Unterschied, ob die Mutter durch den Familienrath in der Vormundschaft belassen oder, nachdem sie kraft Gesetzes die Vormundschaft verloren hatte, wieder als Vormund eingesetzt, oder ob ein anderer zum Vormund bestellt ist. Dies gilt auch dann, wenn inzwischen die neue Ehe durch Tod oder Scheidung wieder aufgelöst ist.

[3]) Hierbei wird es sich, soweit das bisherige Landesrecht von den Bestimmungen des BGB. über die Rechte und Pflichten des Inhabers der elterlichen Gewalt in besonders wichtigen Punkten erheblich abweicht, empfehlen, den bisherigen Vormund und nunmehrigen Inhaber der elterlichen Gewalt auf die betreffenden Bestimmungen besonders hinzuweisen, z. B. auf die Bestimmungen des § 1642 BGB.

Digitized by Google

die Ersetzung des bisherigen Vormundes durch einen andern zu veranlassen sein (vgl. § 1886 BGB. und die Ausführungen weiter unten). Dies wird insbesondere auch dann nöthig werden, wenn die Ermittlungen ergeben, daß dem Vater oder der Mutter, welche bisher die gesetzliche Vormundschaft führten, gemäß §§ 1666, 1667 BGB. die Vertretungsbefugniß des Kindes zu entziehen ist (vergl. auch Art. 204 EB.).

Auch sonstige Maßregeln hinsichtlich des neuen Inhabers der elterlichen Gewalt können in Betracht kommen, so besonders die Bestellung eines Beistandes für die Mutter, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Nach § 1687 BGB. hat das Vormundschaftsgericht der Mutter einen Beistand zu bestellen:

1. wenn der Vater die Bestellung nach Maßgabe des § 1777 BGB. angeordnet hat. Als solche Anordnung gilt es auch, wenn der Vater auf Grund der bisherigen Gesetze vor dem Inkrafttreten des BGB. die Mutter von der Vormundschaft über das Kind ausgeschlossen oder der Mutter einen Beistand zugeordnet hat (Art. 205 EB.);
2. wenn die Mutter die Bestellung beantragt;
3. wenn das Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen, insbesondere wegen des Umfanges oder der Schwierigkeit der Vermögensverwaltung oder in den Fällen der §§ 1666, 1667 BGB. die Bestellung im Interesse des Kindes für nöthig erachtet.

Für die Berufung, Bestellung und Beaufsichtigung des Beistandes gelten die gleichen Vorschriften wie bei dem Gegenvormund (§ 1694 BGB., vergl. oben S. 59 ff.).

Das Vormundschaftsgericht kann ferner anordnen, daß der Vater bezw. die Mutter ein Verzeichniß des Vermögens einreicht und über die Verwaltung Rechnung legt (§ 1667 BGB.).

Da alle diese Maßregeln erst unter der Herrschaft des BGB. in Betracht kommen, wird ihnen, soweit die Fürsorge für die Person der Kinder in Betracht kommt, eine Anhörung des Gemeindewaisenraths vorauszugehen haben, soweit sie nicht durch dessen Anzeige veranlaßt sind.

In denjenigen Fällen, in welchen nach bisherigem Recht Vater oder Mutter kraft Gesetzes zur Vormundschaft berufen waren, diese aber aus irgend einem Grunde, welcher ihrer elterlichen Gewalt nicht entgegensteht, nicht übernommen hatten, erlischt unter den obigen Voraussetzungen ebenfalls die Vormundschaft. Der bisherige Vormund hat nach Maßgabe der Bestimmungen des bisherigen Rechtes dem Inhaber der elterlichen Gewalt Rechnung zu legen und das Mündelvermögen herauszugeben.[4]) Voraus-

[4]) Für **Preußen.** War die Mutter bis zum Inkrafttreten des BGB. Vormünderin und hat sie von dieser Zeit an das Vermögen ihres Kindes kraft elterlicher Gewalt zu verwalten, so findet die Legung einer Schlußrechnung zunächst nicht statt, sondern erst nach dem Aufhören ihrer Vermögensverwaltung überhaupt, Art. 69 § 3 AG.

Digitized by Google

setzung ist hierbei, daß nicht der Inhaber der elterlichen Gewalt in der Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes durch eine Anordnung der zuständigen Behörde in einer Art beschränkt ist, welche die Einleitung einer Vormundschaft nach § 1773 BGB. erforderlich macht. Derartige Beschränkungen bleiben auch nach dem Inkrafttreten des BGB. wirksam (Art. 204 EB.). Dies trifft zwar nicht zu, wenn in Folge einer Ablehnung oder Verhinderung des Vaters einer Andrer zum Vormund bestellt ist,[5]) wohl aber, wenn der zum Vormund bestellte überlebende Elterntheil seines Amtes entsetzt ist. Die Anordnung einer Vormundschaft hebt zwar die aus der elterlichen Gewalt sich ergebenden Rechte und Pflichten nur insoweit auf, als diese auf den Vormund übergehen.[6]) Dies geschieht aber jedenfalls hinsichtlich der Vertretung des Kindes; zu dieser ist, auch wenn Vater oder Mutter vorhanden sind, ein Andrer aber die Vormundschaft führt, stets nur der Vormund berufen. Hieraus folgt, daß auch bei einer Entsetzung des elterlichen Vormundes nicht nur eine Pflegschaft, sondern eine Vormundschaft anzuordnen bezw. aufrecht zu erhalten ist.

Die bisher angeordneten Pflegschaften einer Leibesfrucht erlöschen, wenn sie nicht den Voraussetzungen des § 1912 BGB. entsprechen; sie bleiben also nur dann bestehen, wenn künftige Rechte derselben einer Fürsorge bedürfen und das Kind, falls es bereits geboren wäre, nicht unter elterlicher Gewalt stehen würde (§ 1912 BGB.).[7])

Auch die gesetzlichen Vormundschaften der Pflegehäuser werden darauf zu prüfen sein, ob sie den Anforderungen des Art. 136 EB. entsprechen, ob insbesondere die allgemeinen Voraussetzungen einer Bevormundung nach dem BGB. (§ 1773) gegeben sind. Soweit dies nicht der Fall, erlischt auch hier die Vormundschaft.[8])

---

[5]) A. A. Habicht S. 819, der annimmt, daß auch hier Art. 204 EB. zur Anwendung kommt. Wenn aber der überlebende Elterntheil selbst die Uebernahme der Vormundschaft abgelehnt hat, ist er durch seine eigene Entschließung, nicht durch die Anordnung der Behörde beschränkt. Diese letztere richtet sich nicht gegen ihn, sondern bezweckt die Fürsorge für sein Kind, das nach gesetzlicher Vorschrift bisher nicht unter elterlicher Gewalt stand, sondern einer Bevormundung bedurfte. Die Bestellung eines anderen Vormundes bezweckt hier nicht eine Beschränkung, sondern einen Ersatz der elterlichen Fürsorge.

[6]) Vergl. Zachariae-Crome, Franz. Civilrecht Bd. III, B. 16 z. § 556; B. 1 z. § 523, B. 4 z. § 519; RGC. XXVI S. 350, Urth. v. 25. 3. 1890.

[7]) Im Gebiete des Code civil werden hiernach die gemäß Art. 393 Code civil angeordneten Pflegschaften größtentheils erlöschen.

[8]) In **Elsaß-Lothringen** standen bisher unter der gesetzlichen Vormundschaft der Pflegeanstalten die in diesen untergebrachten Findelkinder, armen Waisen und verlassenen Kinder (vergl. elsaß-lothr. Anhang Nr. 9). Ueber die verlassenen Kinder ist fortan eine Vormundschaft nur dann anzuordnen, wenn hinsichtlich ihrer Eltern oder beim Tode eines von diesen hinsichtlich des überlebenden Elterntheiles gemäß § 1677 BGB. von dem Vormundschaftsgericht eine längere Zeit dauernde thatsächliche Verhinderung an der Ausübung der elterlichen Gewalt festgestellt wird. Ob eine solche Feststellung auch die Voraussetzung der Fortdauer der am 1. Januar 1900 bestehenden gesetzlichen Vormundschaften über Pflegekinder

Digitized by Google

Wie die Vormundschaften, erlöschen auch die Pflegschaften, welche bisher für Minderjährige in Angelegenheiten geführt wurden, die nunmehr von dem Inhaber der elterlichen Gewalt zu besorgen sind (Art. 210 EB.; § 1915 BGB). Wenn jedoch beim Inkrafttreten des BGB. der Vater oder die Mutter in der Sorge für die Person oder für das Vermögen des Kindes durch eine Anordnung der zuständigen Behörde beschränkt sind, so bleiben, wie erwähnt, diese Beschränkungen und damit eine durch sie etwa veranlaßte Pflegschaft oder Vormundschaft in Kraft (Art. 204 EB.), ohne Rücksicht darauf, ob die Beschränkungen unter gleichen thatsächlichen Voraussetzungen auch nach dem neuen Recht zulässig gewesen wären. Hierher gehört außer der Verfügung, durch welche ein nach dem Gesetz zum Vormund berufener Elterntheil als ungeeignet von der Vormundschaft ausgeschlossen oder abgesetzt ist (s. oben), auch jede andere theilweise Entziehung der elterlichen Gewalt, welche nur die Anordnung einer Pflegschaft erforderlich macht.[9])

Das Vormundschaftsgericht kann aber derartige Anordnungen nach § 1671 BGB. aufheben (Art. 204 EB.).

Im Uebrigen bestimmt sich vom Inkrafttreten des BGB. an das Rechtsverhältniß zwischen den Eltern und einem vor dem Inkrafttreten des BGB. geborenen ehelichen Kinde nach den Vorschriften des BGB (Art. 203 EB.).[10]) Dies gilt auch in Ansehung des Vermögens, welches das Kind vorher erworben hat.

Eine Pflegschaft, welche über einen Nachlaß angeordnet ist,[11]) dessen Verwaltung der Erblasser einem volljährigen Erben entzogen hat, erlischt mit dem Inkrafttreten des BGB., da für derartige Fälle das neue Recht eine Pflegschaft nicht kennt. Ob die weitere Verwaltung des Nachlasses dem Erben selbst oder einem Testamentsvollstrecker zufällt, hängt von der Auslegung der Verfügung des Erblassers ab.[12])

II. Aus dem Grundsatz des Art. 210 EB. folgt weiter, daß über solche Personen, welche zwar nicht nach bisherigem Recht, wohl aber nach dem BGB. zu bevormunden sind, eine Vormundschaft anzuordnen ist, „so

ist, kann zweifelhaft erscheinen. Hier dürfte indeß diese Feststellung entbehrlich sein, da diese Vormundschaften auf Grund einer Voraussetzung eingetreten sind, welche auch nach neuem Rechte die Vormundschaft begründet, nämlich der Abwesenheit der Eltern bezw. des überlebenden Elterntheils. Eine besondere Feststellung, daß diese Voraussetzung fortbesteht, erscheint nicht geboten, vergl. Verf. d. OLG.-Präsidenten von Colmar v. 11. 11. 1899 Nr. 3 im Anhang unter 14.

[9]) Habicht § 53 S. 428, vergl. oben B. 6.

[10]) In **Preußen** tritt daher an Stelle der im § 12 Abs. 1 VO. erwähnten „gesetzlichen" Vormundschaft die elterliche Gewalt.

[11]) Ob in derartigen Fällen nach der preuß. VO. die Anordnung einer Pflegschaft zulässig war, ist bestritten worden. Das Kammergericht hat die Frage bejaht; vergl. KG. V S. 73, Beschl. v. 22. 9. 1884; XI S. 77, Beschl. vom 24. 11. 1890; XVI S. 42, Beschl. v. 18. 5. 1896.

[12]) Habicht § 58 S. 465.

Digitized by Google

über uneheliche Kinder oder Kinder aus einer früheren Ehe, welche nach dem bisher geltenden Rechte unter der elterlichen Gewalt der Mutter stehen (vergl. §§ 1697, 1707 BGB.), ferner über Kinder, in Ansehung deren auf Grund einer Einkindschaft der Stiefvater nach bisherigem Recht die elterliche Gewalt hat" (M. z. EB. S. 303). Von Wichtigkeit ist in dieser Beziehung auch die Vorschrift des Art. 154 EB. Danach steht, wer nach den französischen oder badischen Gesetzen emanzipirt oder aus der Gewalt entlassen ist, gleichviel ob durch Verheirathung, Erklärung des Vaters oder des Amtsrichters auf Beschluß des Familienraths, von dem Inkrafttreten des BGB. an einem Volljährigen gleich, falls er zu dieser Zeit das 18. Lebensjahr vollendet hat; andernfalls steht er einem Minderjährigen gleich und ist wieder unter Vormundschaft zu stellen, sofern er nicht unter elterliche Gewalt tritt. Der dem Emanzipirten etwa bestellte Beistand wird dabei nicht kraft Gesetzes Vormund.[13]) Der Vormund wird vielmehr nach den allgemeinen Regeln von dem Vormundschaftsgericht bestellt. Vergl. unten S. 528 bei Bemerk. 19.

Dem Gemeindewaisenrath wird es obliegen, diejenigen Fälle, in welchen hiernach die Anordnung einer Vormundschaft nöthig ist, zur Kenntniß des Vormundschaftsgerichts zu bringen, soweit die betreffenden Thatsachen nicht gerichtskundig bezw. aus den Akten festzustellen sind.

Wo bisher wegen eines körperlichen Gebrechens ei ne Vormundschaf angeordnet war, wie in Preußen über diejenigen Großjährigen, welche taub, stumm oder blind und hierdurch an Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten gehindert sind — § 81 VO. —, gilt diese vom 1. 1. 1900 an als Pflegschaft gemäß § 1910 BGB. In andern Rechtsgebieten, z. B. in Elsaß-Lothringen, war eine derartige Fürsorge für Gebrechliche, von Ausnahmefällen abgesehen,[14]) bisher überhaupt nicht vorgesehen. In diesen werden alsbald nach dem Inkrafttreten des BGB. gemäß § 1910 BGB. Pflegschaften anzuordnen sein. Aufgabe des Gemeindewaisenraths wird es auch hier sein, das Vormundschaftsgericht von den Fällen in Kenntniß zu setzen, in welchen die Voraussetzungen dieser Gesetzesbestimmung gegeben sind.

Wenn nach bisherigem Recht eine Vormundschaft wegen Geistesschwäche angeordnet war, ohne daß eine Entmündigung erfolgt war, so

[13]) A. A. Habicht § 58 S. 469.

[14]) Für Geisteskranke, welche in einer Irrenanstalt untergebracht sind, versah bisher in Elsaß-Lothringen die Verwaltungskommission durch eines ihrer Mitglieder oder ein richterlich bestellter Vertreter das Amt eines vorläufigen Vermögensverwalters (Art. 31, 32, Ges. v. 30. 6. 1838; § 11, Ges. v. 10. 5. 1886). Dieses Amt wird mit dem 1. 1. 1900 zu einer dem § 1910 BGB. entsprechenden Pflegschaft für einen geistig Gebrechlichen hinsichtlich dessen Vermögensangelegenheiten. Ein gemäß Art. 38 des Gesetzes v. 30. 6. 1838 für den Untergebrachten bestellten Pfleger gilt fortan als Pfleger für die Person desselben im Sinne des § 1910 Abs. 2 BGB.; vergl. Els.-Loth. Anhang Nr. 10.

Digitized by Google

gilt sie fortan als eine nach § 1910 Abs. 2 BGB. für die Vermögensangelegenheiten des Geistesschwachen angeordnete Pflegschaft (Art. 210 Abs. 1 EB.) vgl. oben S. 503. Der Pflegebefohlene ist demnach fortan in vollem Umfang geschäftsfähig, auch wenn er es nach bisherigem Recht nicht war, soweit nicht die Voraussetzungen des § 104[2] oder des § 105 Abs. 2 BGB. nachweisbar sind. Dies schließt natürlich nicht aus, daß unter der Herrschaft des neuen Rechts seine Entmündigung herbeigeführt wird, wenn die Voraussetzungen hierzu (§ 6 BGB.) gegeben sind.

Zu beachten ist, daß in allen Fällen, in welchen unter dem neuen Recht eine Pflegschaft gemäß § 1910 BGB. eintritt, diese aufzuheben ist, sobald der Pflegebefohlene es beantragt (§ 1920 BGB., Art. 210 Satz 1 EB.), auch da, wo dies bisher nicht vorgesehen war.

Ist nach bisherigem Recht eine Entmündigung wegen geistiger Mängel („Geisteskrankheit" im Sinne des § 593 der alten CPO.) erfolgt, so steht vom Inkrafttreten des BGB. an der Entmündigte einem nach den Vorschriften des BGB. wegen Geisteskrankheit Entmündigten gleich (Art. 155 EB.), ohne Unterschied, ob der Zustand des Entmündigten im Sinne des § 6[1] des BGB. sich als „Geisteskrankheit" oder als „Geistesschwäche"[15] darstellt[16] (vergl. KPr. S. 9216—18).[17] Hieraus folgt, daß diejenigen bisher wegen Geisteskrankheit Entmündigten, welche durch die Entmündigung nach bisherigem Landesrecht nur in der Geschäftsfähigkeit beschränkt waren, z. B. im Gebiet des preußischen Rechts die wegen Blödsinns Entmündigten, vom Inkrafttreten des BGB. an geschäftsunfähig werden. Doch kann in diesem Fall, wenn der Zustand nach dem BGB. sich als „Geistesschwäche" darstellt im Wege des Entmündigungs-Wiederaufhebungsverfahrens (§§ 675—679 CPO.) an Stelle der Entmündigung wegen Geisteskrankheit eine solche wegen Geistesschwäche herbeigeführt werden.[18]

„Die Vorschrift des Art 155 EB. gilt auch dann, wenn die Entmündigung vor Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung (1. Oktober 1879) nach dem damals geltenden Landesrechte nicht durch gerichtliches Urtheil, sondern durch ein obrigkeitliches Dekret erfolgte. Anlangend diejenigen Fälle, in welchen nach dem vor der Civilprozeßordnung geltenden Landesrechte keine Entmündigung wegen Geisteskrankheit ausgesprochen, vielmehr über eine Person lediglich von der Vormundschaftsbehörde wegen Geisteskrankheit eine jetzt noch bestehende Vormundschaft angeordnet worden ist, gilt auch diese Anordnung fortan als Entmündigung wegen

[15]) Auf Grund des § 593 der alten CPO. war auch eine Entmündigung wegen Geistesschwäche zulässig; vergl. RGE. XIV S. 248 Urth. v. 1. 12. 1885; XXXVIII S. 193 Urth. v. 17. 11. 1896.

[16]) Riedner-B. 2 z. Art. 155 EB.; Habicht § 9 III, IV S. 35 ff.; Fischer u. Henle B. 2 z. Art. 210 EB. A. A. Staudinger B. F. z. § 6 BGB.

[17]) Bei Mugdan Materialien I S. 213.

[18]) Habicht § 9 IV S. 43.

Digitized by Google

Geisteskrankheit, wenn sie wegen wirklicher Geisteskrankheit, nicht wegen Geistesschwäche erfolgte" (M. z. EB. S. 246). Eine Bevormundung wegen Geistesschwäche ohne Entmündigung gilt, wie erwähnt, fortan als eine gemäß § 1910 Abs. 2 BGB. angeordnete Pflegschaft für die Vermögensangelegenheiten eines Geistesschwachen (Art. 210 EB.).

Ist beim Inkrafttreten des BGB. ein die Entmündigung bezweckendes Verfahren anhängig, so finden auf dasselbe nicht nur die neuen Prozeßvorschriften Anwendung, sondern es ist dessen Fortsetzung auch dadurch bedingt, daß die vom BGB. geforderten materiellen Voraussetzungen gegeben sind. Dementsprechend kann z. B. nach dem 1./1. 1900 auch die Wiederaufhebung einer Entmündigung nachgesucht werden, wenn der Entmündigte zwar geisteskrank oder geistesschwach ist, aber doch seine Angelegenheiten zu besorgen vermag (§ 6[1] BGB.).

Wer zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. wegen Verschwendung entmündigt ist, steht von dieser Zeit an einem nach den Vorschriften des BGB. wegen Verschwendung Entmündigten gleich. Dasselbe gilt von denjenigen, für welchen nach den französischen oder den badischen Gesetzen (Art. 513 Code civil) wegen Verschwendung die Bestellung eines Beistandes angeordnet ist (Art. 156 EB. vergl. unten S. 426).

In Betracht kommt hier schließlich noch die Bestimmung des Art. 211 EB. Die Bestellung eines Beistandes für einen Geistesschwachen gemäß Art. 499 Code civil verliert mit dem Ablauf von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten des BGB. ihre Wirkung. Liegen indessen die Voraussetzungen vor, unter welchen nach den Vorschriften des BGB. eine Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche zulässig ist, so kann eine solche vor oder nach Ablauf der 6 Monate herbeigeführt werden. Die Entmündigung erfolgt indessen nur auf Antrag, zu dessen Stellung die in § 646 CPO. bezeichneten Personen, insbesondere stets die Staatsanwaltschaft, befugt sind. Zweckmäßig dürfte es sein, daß die Antragsberechtigten, in erster Linie derjenige, welcher seiner Zeit die Verbeistandung beantragt hatte, auf die durch die Einführung des BGB. geschaffene Rechtslage hingewiesen werden oder die Staatsanwaltschaft entsprechend benachrichtigt wird. Die Beistandschaft ist vor dem Ablauf der 6 Monate aufzuheben,[19]) wenn vor diesem Zeitpunkt die Entmündigung oder die Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft erfolgt. Der Beistand ist zu entlassen, er wird nicht etwa von Rechtswegen zum Vormund.

Die bisher ernannten Vertreter Abwesender, insbesondere auch die gemäß § 334 StPO. für einen abwesenden Beschuldigten ernannten Güterpfleger, gelten fortan als Pfleger gemäß § 1910 BGB.[20]).

[19]) Habicht § 58 IV S. 482 ist der Ansicht, daß die Beistandschaft auch in diesen Fällen „erlischt".

[20]) In **Preußen** sind daher die über abwesende Großjährige bestehenden Vormundschaften (§ 82 VO) in Pflegschaften umzuleiten. Siehe auch die Allg. Verf. v. 24. 11. 98. JMBl. S. 281.

Digitized by Google

Ein zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. anhängiges Verfahren auf Todeserklärung,[21]) Verschollenheitserklärung[22]) oder auf Einweisung der muthmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens des Verschollenen[23]) ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen (§ 161 Abs. 1 EB.). Desgleichen sind, falls die Einweisung in den vorläufigen Besitz oder Genuß zu dem erwähnten Zeitpunkte bereits erfolgt ist, für die Todeserklärung und für die Einweisung in den endgültigen Besitz die bisherigen Vorschriften maßgebend (Art. 161 Abs. 2 EB.[24]). In beiden Fällen bestimmen sich auch die Wirkungen der vorgehenden Entscheidungen nach dem bisherigen Rechte.[25])

In **Elsaß-Lothringen** gilt dies insbesondere für die gemäß Art. 112, 113 Code civil, Art. 859, Code de proc. civil § 11, Ges. v 10. 5. 1886 ernannten Kuratoren, deren Vorhandensein dem zuständigen Vormundschaftsgericht von dem Landgericht, welches sie ernannt hat, mitzutheilen ist (Art. 54 Abs. 2 der Allg. Verf. v. 6. 12. 1899). Die Mittheilung hat auch bezüglich derjenigen Kuratoren zu erfolgen, bezüglich deren dem Landgericht nicht bekannt ist, ob ihr Amt inzwischen erloschen ist. Die bezüglichen Feststellungen sind vielmehr dem Vormundschaftsgericht zu überlassen. Immerhin dürfte es genügen, wenn das Landgericht die innerhalb der letzten 10 Jahre ernannten Kuratoren mittheilt, soweit nicht am Landgericht bekannt ist, daß das Amt früher ernannter Kuratoren noch nicht erledigt ist. In Zukunft erfolgt die Ernennung eines Vertreters Abwesender stets durch das Vormundschaftsgericht auf Grund des § 1911 BGB.

[21]) Für **Preußen** vergl. §§ 823 ff., II 18 ALR., Th. I Tit. 37 AGO. und wegen der im Gebiete des gemeinen Rechts und in den neuen Provinzen geltenden Vorschriften Daude, Das Aufgebotsverfahren, § 38.

[22]) Für **Elsaß-Lothringen** vergl. Art. 115 Code civil; Ges. v. 21. 10. 1873; desgl. für **Preußen** im Bereiche des rheinischen Rechts.

[23]) Für **Elsaß-Lothringen** vergl. Art. 120, 129 Code civil; desgl. für **Preußen** im Bereiche des rheinischen Rechts.

[24]) In **Elsaß-Lothringen** ist für die Entscheidung über die endgültige Einweisung des muthmaßlichen Erben in den Besitz des Vermögens eines Verschollenen, sofern der Antrag vor dem 1. Januar 1900 noch nicht gestellt ist, das Vormundschaftsgericht zuständig, dessen örtliche Zuständigkeit sich nach § 39 F. bestimmt.

Das Verfahren bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften des AF. (§ 73 AF.).

[25]) In **Elsaß-Lothringen** ist, soweit nach den bisherigen Vorschriften die vorläufig in den Besitz des Vermögens eines Verschollenen Eingewiesenen zur Verfügung über Gegenstände dieses Vermögens der Mitwirkung oder der Anordnung des Gerichts bedürfen, vom 1. Januar 1900 an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zur Verfügung sowie zur Eingehung einer Verpflichtung zur Verfügung erforderlich und genügend. Wann der Eingewiesene einer gerichtlichen Entscheidung bedarf, bestimmt sich nach bisherigem Recht.

Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich nach § 39 F. (§ 72 Abs. 1, 2 AF.).

„Für die Bedeutung der Genehmigung für das Rechtsgeschäft (vergl. M IV S. 1136) und für die Ertheilung der Genehmigung kommen die Vorschriften der §§ 1828—1831 BGB., sowie diejenigen des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Anwendung" (Begründung zu AF. S. 60).

Die bisherigen Vorschriften über das Verfahren bei Veräußerungen und Belastungen treten außer Kraft (§ 72 Abs. 3 AF.).

Digitized by Google

Wenn nach Vorstehendem feststeht, welche Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften unter dem neuen Recht zu führen sind, so ist es zweckmäßig, daß das Vormundschaftsgericht jeden Gemeindewaisenrath[26] von allen Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften in Kenntniß setzt, welche für die in seinem Bezirk wohnhaften oder sich aufhaltenden Personen bei dem Gericht anhängig sind, und dabei die Inhaber der vormundschaftlichen Aemter mittheilt.[26a]) Dies gilt auch für die gesetzlichen Vormundschaften über Zöglinge von Pflegeanstalten, da auch diese nach dem BGB. der Aufsicht des Gemeindewaisenraths und des Vormundschaftsgerichts unterworfen sind. Wo dies bisher nicht geschah, werden die Pflegehäuser landesrechtlich anzuweisen sein, beim Inkrafttreten des BGB. von jedem Pflegling, der ihrer gesetzlichen Vormundschaft untersteht, dem Vormundschaftsgericht Mittheilung zu machen.[26b])

III. Die bisherigen Vormünder und Pfleger bleiben im Amt (Art. 210 Abs. 2 EB.), gleichviel, ob sie kraft Gesetzes in ihr Amt eingetreten oder durch das Amtsgericht bestellt worden sind. Voraussetzung ist indessen, daß die Vormünder auch nach dem neuen Recht persönlich befähigt sind, ihr Amt zu verwalten. Denn auch auf sie finden vom 1. 1. 1900 an die Bestimmungen des neuen Rechts Anwendung (Art. 210 EB.). Liegen bei einem Vormund die Voraussetzungen des § 1886 BGB. vor, so hat ihn das Vormundschaftsgericht nach Inkrafttreten des neuen Rechtes auch dann zu entlassen, wenn die Entlassungsgründe schon vorher eingetreten waren und er nach bisherigem Recht zum Amte des Vormundes geeignet war.[27]) Die Thatsachen, welche zu einer Entlassung Veranlassung bieten, werden in manchen Fällen gerichtskundig sein. Auch ist zu deren Anzeige der Gemeindewaisenrath verpflichtet. Dieser hat, wenn er über die in seinem Bezirk anhängigen Vormundschaften und die Inhaber der vormundschaftlichen Aemter unterrichtet wird, sich über die Persönlichkeit der Vormünder zu vergewissern und nöthigenfalls dem Vormundschaftsgericht Bericht zu erstatten. Andererseits kann der Vormund vom Inkrafttreten des BGB. an seine Entlassung aus den Gründen des neuen Rechts und nur aus diesen Gründen fordern, ohne Rücksicht darauf, ob er nach bisherigem Recht einen Anspruch auf Entlassung hatte (§ 1889, vergl. auch §§ 1887, 1888 BGB.).

Im Amt bleibt insbesondere im bisherigen Geltungsbereich des französischen Rechtes auch der der wiederverheiratheten Mutter, welche in

[26]) Für **Preußen**: Die bisherigen Waisenräthe bleiben im Amte. Art. 77 § 1 Abs. 5 AG.

[26a]) Dies ist in **Elsaß-Lothringen** vorgeschrieben durch Art. 19 d. MinVerf. v. 6. 12. 1899 (s. im Anhang unter 14).

[26b]) In **Elsaß-Lothringen** ist eine entsprechende Anweisung durch die Bezirkspräsidenten erfolgt.

[27]) Z. B. in **Elsaß-Lothringen** einen Vormund, über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist.

Digitized by Google

der Vormundschaft belassen worden ist, zum Mitvormund bestellte zweite Ehemann.[28])

Die im Amt verbleibenden Vormünder, auch die Pflegehausvorstände bezw. Beamte als gesetzliche Vormünder und die Pfleger, erhalten, wo dies nach bisherigem Recht nicht schon geschehen ist, eine Bestallung.[29]) Bei der Aushändigung derselben dürfte ein, wenn möglich mündlicher, sonst schriftlicher Hinweis auf die wichtigsten Veränderungen in den Rechten und Pflichten des Vormundes nach dem neuen Recht empfehlenswerth sein.[30]) Wegen des bisherigen Beistandes eines Verschwenders siehe unten. Eine richterliche Verpflichtung findet auch bei den bisherigen gesetzlichen Vormündern nicht statt.[31])

Die Rechte und Pflichten des Vormundes bestimmen sich vom Inkrafttreten des BGB. an nach dem neuen Recht, ohne Rücksicht auf ihren bisherigen Umfang. Vor dem 1. Januar 1900 vorgenommene Rechtshandlungen, zu denen Vormund oder Pfleger nach bisherigem Recht einer obervormundschaftlichen Genehmigung nicht bedurften, bleiben ohne eine solche wirksam, auch wenn nach neuem Recht eine Genehmigung erforderlich gewesen wäre. Andererseits kann der Vormund ein Rechtsgeschäft, welches nach bisherigem Recht der Genehmigung bedurfte, aber ohne solche vorgenommen war, nach Inkrafttreten des BGB. genehmigen, falls er nach diesem selbständig zur Vornahme des Geschäfts befugt ist.

In allen Vormundschaften und Pflegschaften hat das Vormundschaftsgericht bei Eingang des Vermögensverzeichnisses bezw. der ersten Jahres-

[28]) Vergl. RGC. XXI S. 324. Urth. v. 5. 10. 1888.

[29]) Für **Preußen** kommen hier die bisherigen „gesetzlichen" Vormünder über uneheliche Kinder in Betracht. Die Vormünder bleiben im Amt, erhalten aber eine v. 1. 1. 1900 zu datirende Bestellung. Siehe Allg. Verf. v. 24. 11. 1898, J.-M.-Bl. S. 281.

In **Elsaß-Lothringen** erhalten auch die vorläufigen Vermögensverwalter der in Irrenanstalten untergebrachten Geisteskranken und die gerichtlich ernannten Vertreter Abwesender eine Bestallung als Pfleger. Das Vormundschaftsgericht wird nöthigenfalls das Vorhandensein solcher Pfleger durch Nachfragen bei den Vorständen der Irrenanstalten bezw. beim Landgericht festzustellen haben (s. Anhang 14).

[30]) In **Preußen** dürften die bisherigen Gegenvormünder auf die durch das BGB. geschehene Erweiterung ihres Wirkungskreises, die nunmehr nicht mehr allein die Beaufsichtigung der Vermögensverwaltung in sich schließt — § 31 VO. —, hinzuweisen sein.

Für **Elsaß-Lothringen** kommt hier besonders in Betracht, daß die bisher vom Familienrath getroffenen Verwaltungsbestimmungen über Anlegung von Mündelgeld, Entbindung von der jährlichen Rechnungslegung u. dergl. ihre Wirkung verlieren und an ihre Stelle die neuen gesetzlichen Bestimmungen treten. Die durch den Familienrath erfolgte Bewilligung einer Vergütung ist für den Vormund nur für die Zeit vor dem Inkrafttreten des BGB. von Rechtswirkung Fortan liegt nach dieser Richtung hin dem Vormundschaftsgericht die Entscheidung nach Maßgabe des § 1836 BGB. ob. Andererseits treten für Vater und Mutter als Vormünder ihrer volljährigen entmündigten Kinder die in §§ 1903, 1904 BGB. vorgesehenen Befreiungen ein. Vergl. d. Näheren Anhang 14.

[31]) Vergl. für **Preußen** die in Bem. 29 angezogene Allg. Verf.

Digitized by Google

rechnung zu prüfen, ob bei der Hinterlegung von Inhaberpapieren (§ 1814 BGB.), der Umschreibung derselben auf den Namen des Mündels (§ 1815 BGB.) und beim Vorhandensein von Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat, soweit eine solche durch das Gesetz oder richterliche Verfügung begründet ist (§ 1816 BGB.) der Vermerk eingetragen ist, daß der Vormund über sie nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann; verneinendenfalls ist die Eintragung dieses Vermerks zu veranlassen, falls nicht besondere Gründe zur Entbindung von den angeführten Vorschriften vorliegen (§ 1817 BGB.). Desgleichen ist darauf zu achten, daß, dem § 1809 BGB. entsprechend, Geld, welches nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist, bei einer Sparkasse oder einer Bank oder Hinterlegungsstelle nur mit der Bestimmung angelegt wird, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder Vormundschaftsgerichts erforderlich ist. Insbesondere wird diese Bestimmung in den Sparkassenbüchern, welche Minderjährigen gehören, zu vermerken sein, wo dies bisher nicht geschehen ist.[32]) Für Minderjährige, welche unter elterlicher Gewalt stehen, gelten diese Bestimmungen nicht.

Die Verantwortlichkeit des Vormundschaftsrichters bestimmt sich nach dem alten oder dem neuen Recht, je nachdem das die Verantwortlichkeit begründende Verschulden in die Zeit vor oder nach dem Inkrafttreten des BGB. fällt.

Gemäß Art. 156 Abs. 2 EB. steht, wie oben erwähnt, fortan derjenige, welcher nach Art. 513 Code civil wegen Verschwendung einen Beistand erhalten hat, einem nach den Vorschriften des BGB. Entmündigten gleich. Wenn nun auch nach Art. 210 EB. die bisherigen Vormünder in ihrem

---

[32]) Für **Preußen** wird durch Art. 75 § 2 AG. bestimmt, daß, falls vor dem Inkrafttreten des BGB. ein Sparkassenbuch außer Kurs gesetzt ist, zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich sein soll.

Diese Bestimmung trägt der allgemein geübten Praxis Rechnung, daß unter Anwendung des § 60 VO. auch Sparkassenbücher außer Kurs gesetzt worden sind, obwohl die gedachte Vorschrift sich in dieser Beziehung auf Sparkassenbücher gar nicht bezog und auch nicht beziehen konnte, weil das die Außerkurssetzung regelnde Gesetz v. 16. 6. 1835 nur Inhaberpapiere betraf, zu denen die Sparkassenbücher nicht gehören. Die Sparkassen waren daher — Mangels einer statutarischen Bestimmung — nicht verpflichtet, den Außerkurssetzungsvermerk zu beachten — vergl. Ziffer 14 des Reglements v. 12. 12. 1838 —, wie dies auch thatsächlich seitens einiger Sparkassen geschehen ist.

Durch die obengedachte Bestimmung des AG., welche sich als eine nach Art. 99 EB. zulässige Ergänzung des Sparkassen-Reglements darstellt, werden nunmehr die Sparkassen genöthigt, solche vor dem 1. 1. 1900 eingeschriebenen Vermerke zu beachten.

Vergl. Nußbaum in der Deutschen Juristenzeitung IV S 414, welcher die für die Zwecke der Praxis unerhebliche Ansicht vertritt, daß der Art. 75 § 2 gegen das Reichsrecht verstößt. Jedenfalls erspart die Vorschrift den Vormundschaftsgerichten die schwierige Aufgabe, die Vermerke durch den nach § 1809 BGB. vorgeschriebenen ersetzen zu lassen.

Digitized by Google

Amte verbleiben, so ist es doch mindestens zweifelhaft, ob auf Grund der vorstehenden Vorschriften der Beistand, welcher bisher nur bei gewissen wichtigen Rechtsgeschäften des Verschwenders zuzuziehen war, zu einem Vormund und damit zu einem allgemeinen Vertreter desselben wird. Mangels einer ausdrücklichen etwas Anderes bestimmenden Gesetzesvorschrift dürfte diese Frage zu verneinen sein.[83]) Der Verbeistandete steht dem Entmündigten gleich, aber nicht der Beistand dem Vormunde. Die Folge ist, daß für den bisher Verbeistandeten unmittelbar nach dem Inkrafttreten des BGB. ein Vormund zu bestellen ist. Regelmäßig wird hierzu der bisherige Beistand auszuwählen sein. Es ist dies aber nicht unter allen Umständen nothwendig. Es ist nicht nur zulässig, aus Zweckmäßigkeitsgründen einen Andern zum Vormund zu bestellen, sondern es ist dies sogar geboten, wenn ein Anderer gemäß §§ 1899, 1776 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BGB. berufen ist. Jedenfalls ist dem Verbeistandeten in allen Fällen, in welchen die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, ein Gegenvormund zu bestellen.

Sämmtliche anhängige Vormundschaften sind weiter beim Inkrafttreten des BGB. darauf zu prüfen, ob in ihnen nach den Vorschriften des BGB. ein Gegenvormund zu bestellen sein würde. In denjenigen Fällen, in welchen diese Frage zu verneinen ist, sind die im Amt befindlichen Gegenvormünder zu entlassen. Von der Entlassung ist nicht nur der Gegenvormund, sondern auch der Hauptvormund zu benachrichtigen. Ein Gegenvormund ist nach dem BGB.[84]) nur dann zu bestellen, wenn mit der Vormundschaft eine nicht unerhebliche Vermögensverwaltung verbunden ist *und* die Vormundschaft nicht durch mehrere Mitvormünder gemeinschaftlich geführt wird (§ 1792 BGB.). Ob diese Umstände gegeben sind, kann der Vormundschaftsrichter regelmäßig aus den vorhandenen Vormundschaftsakten ersehen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß nicht lediglich die Größe des Vermögens, sondern nur die Erheblichkeit *der Verwaltung* in Betracht kommt. Nöthigenfalls kann der Vormundschaftsrichter hierüber bei dem Vormund und Gegenvormund noch die nöthigen Erkundigungen einziehen. Als besondere Fälle, in denen fortan ein Gegenvormund nicht mehr erforderlich ist, mögen hier diejenigen angeführt werden, in welchen Vater oder Mutter Vormund ihres volljährigen entmündigten Kindes werden (§ 1903, 1904 BGB.) oder der zum Vormund bestellten wieder-

---

[83]) Vergl. Dernburg Pr.V. § 6. A. A. die Verf. d. OLG.-Präsidenten von Colmar v. 11. 11. 1899 Nr. 8 (s. im Anhang unter 14) und Habicht S. 469, der aber auch die im Text als entscheidend angesehenen Bedenken hervorhebt.

[84]) In **Preußen** war bisher — § 26 VO. — ein Gegenvormund zu bestellen, wenn mit der Vormundschaft überhaupt eine Vermögensverwaltung verbunden war und nicht mehrere Vormünder zu ungetrennter Verwaltung bestellt waren.

In **Elsaß-Lothringen** war bisher in jeder Vormundschaft ein Gegenvormund zu bestellen.

Digitized by Google

verheiratheten Mutter ihr neuer Ehemann als Mitvormund bestellt ist (Art 396 Code civil).

Ein wegen kollidirender Interessen zwischen dem Mündel und seinem Gewalthaber bestellter tutor ad hoc gilt vom Inkrafttreten des BGB. an als Pfleger gemäß § 1909 BGB. Wo in gleichem Falle bisher der Gegenvormund die Interessen des Mündels wahrgenommen hatte (Art. 420 Code civil), ist im Bedürfnißfall nach dem Inkrafttreten des BGB. ein Pfleger zu bestellen, gleichviel ob der bisherige Gegenvormund im Amt geblieben oder entlassen ist (Art. 210 Abs. 1 Satz 1 EB). Auch der Gegenvormund, welcher neben einer bisher die Vormundschaft über ihre Kinder führenden Mutter bestellt war, ist zu entlassen, wenn die Mutter die elterliche Gewalt über die Kinder erlangt. Er wird nicht etwa von Rechtswegen zum Beistand der Mutter.[35]) Dies schließt nicht aus, daß er als solcher bestellt wird, wenn die Voraussetzungen hierzu gegeben sind, vgl. oben S. 533 B. 13.

Die Vorschrift des Art. 210 Abs. 2 EB. gilt nur für die Uebergangszeit. Es kann auf Grund derselben nicht auch später ein Gegenvormund entlassen werden, wenn nach dem Inkrafttreten des BGB. die Verhältnisse des Mündels eine solche Veränderung erleiden, daß die früher gerechtfertigte Bestellung eines Gegenvormundes nunmehr entbehrlich wäre.

Im Geltungsbereich der preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. 7. 1875 bleiben die bisherigen Familienräthe und ihre Mitglieder im Amt (Art. 210 Abs. 2 EB.). Auch die bei einer Vormundschaft über Volljährige in Folge Anordnung der Eltern eingesetzten Familienräthe sind hiervon nicht ausgeschlossen, obwohl nach Art. 1905 BGB. Vater und Mutter fortan nicht berechtigt sind, Anordnungen über die Einsetzung des Familienraths zu treffen (vergl. M. z. EB. S. 304).

Im Gebiet des französischen Rechtes tritt der Familienrath außer Wirksamkeit. Da er jedoch keine ständige Behörde war, ist eine Benachrichtigung seiner Mitglieder nicht erforderlich.

---

[35]) Dies behauptet Habicht § 53 Ziffer 6a meines Erachtens mangels einer ausdrücklichen dies bestimmenden Gesetzesvorschrift ohne genügenden Grund.

Digitized by Google

Anhang für Preußen.

1. Vollstreckung der Zwangsmaßregeln.

Die Zwangsmaßregeln des Vormundschaftsrichters können bestehen:

a) In der Verhängung von Ordnungsstrafen, wenn die Fälle der §§ 1788, 1837 BGB. vorliegen.

Ordnungsstrafen und die durch das Verfahren entstandenen Kosten, über welche zugleich bei der Festsetzung der Strafe zu entscheiden ist, werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens, also in Gemäßheit der Königlichen Verordnung vom 15. 11. 1899 (JMBl. S. 545), welche zufolge des Artikels 8 des AG. v. 22. 9. 1899 zum Reichsgesetze vom 17. 5. 1898 betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung, an die Stelle der Verordnung vom 7. 9. 1879 getreten ist, beigetrieben. — Art. 16 PrGFG.

Die Ausführung der Zwangsvollstreckung erfolgt darnach durch die Gerichtsvollzieher — § 6 der Verordnung — nachdem derjenige, gegen welchen die Zwangsvollstreckung sich richtet, unter Ankündigung einer dreitägigen Zahlungsfrist gemahnt worden ist. — § 7 daselbst. Die Gerichtsvollzieher haben die für den Civilprozeß geltenden Vorschriften zu beobachten. — Siehe Abschnitt II der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher v. 1. 12. 1899 (JMBl. S. 627).

b) Auf besondere Verfügung des Vormundschaftsgerichts kann aber auch *Gewalt* gebraucht werden, falls eine Sache oder eine Person herausgegeben oder eine Sache vorgelegt werden soll oder falls eine Anordnung ohne Gewalt nicht durchzuführen ist. — Art. 17 PrGFG. Der Richter darf jedoch von dieser Maßregel nur in den Fällen Gebrauch machen, in welchen nicht schon *reichsgesetzliche* Zwangsvorschriften erlassen sind und insbesondere nur dann, wenn die Herbeiführung des Ergebnisses der Zwangsmaßregel zu den gesetzlichen Befugnissen des Vormundschaftsgerichts gehört. — Vergl. Begründung zu Art. 18 des Entwurfs und Kommissionsbericht S. 181 der Heymann'schen Materialien.

Im Allgemeinen wird also der Vormundschaftsrichter dem Vormund und Gegenvormund gegenüber zwecks Erzwingung seiner Anordnungen

Digitized by Google

lediglich auf das ihm durch § 1837 BGB. gewährte Mittel der Ordnungsstrafe angewiesen sein. Dagegen kann er, sofern es sich um die Vorlegung von Belegen handelt, auf welche in der Rechnung des Vormunds verwiesen ist — § 1841 Abs. 2 BGB. — von den Mitteln des Art. 17 Gebrauch machen, da dem Vormundschaftsgericht das Recht zusteht, die Vorlegung der Belege zu verlangen. Das Gleiche gilt, wenn der Vormund nach beendeter Vormundschaft sich weigert, die Bestallung zurückzugeben — § 1893 BGB. — sofern die Zurückgabe zur Vermeidung des Mißbrauchs nothwendig erscheint. Soll aber der Vormund nach Beendigung seines Amtes das Mündelvermögen oder noch einzelne dahin gehörige Gegenstände an den neu bestellten Vormund herausgeben — § 1890 BGB. — und wird die Herausgabe geweigert, so kann der Vormundschaftsrichter den neuen Vormund nur zur Erhebung der Klage anhalten.

Von besonderer Bedeutung wird die Vorschrift des Art. 17 für den Fall, in welchem der Vormund in Ausübung der ihm durch §§ 1800, 1632 BGB. gewährten Rechte die Herausgabe des Mündels von einem Anderen verlangt, der ihm den Mündel widerrechtlich vorenthält, sowie in den Fällen der §§ 1838, 1666 BGB., wenn das Vormundschaftsgericht von seinem Recht, den Mündel oder das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Anstalt unterzubringen, Gebrauch machen zu müssen glaubt und die Person, bei welcher der Mündel oder das Kind sich befindet, die Herausgabe weigert.

In allen diesen Fällen ist die Anwendung des Art. 17 zulässig. Sie ist auch dann gegeben, wenn der Mündel wider den Willen des Vormunds von einem Andern widerrechtlich zurückbehalten wird — §§ 1800, 1632 BGB. Dies folgt aus dem Aufsichtsrecht des Vormundschaftsgerichts. Dagegen kann der Vater im Falle des § 1632 BGB. die Hülfe des Vormundschaftsgerichts nicht in Anspruch nehmen, da die sachliche Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts nicht begründet erscheint. Dem Vater ist nur die Möglichkeit gegeben, im Wege der Klage und der einstweiligen Verfügung — § 940 CPO. — die Herausgabe des Kindes zu verlangen.

Wenn andererseits das Kind oder der Mündel ohne Wissen und Willen des Vaters oder des Vormundes den ihm angewiesenen Aufenthaltsort verläßt, ein Zwang zur „Herausgabe" aber nicht veranlaßt ist, so steht der Polizeibehörde das Recht und die Pflicht zu, auf Antrag des Vaters oder des Vormunds das Kind oder den Mündel zur Rückkehr anzuhalten. (Vergl. das bei Rönne, Ergänzungen zu II 1 § 86 ALR. mitgetheilte Reskript des Min. d. Inn. v. 26. 12. 1852.)

Die Ausübung des im Art. 17 vorgesehenen „Zwanges" geschieht in der Weise, daß der Richter zunächst die Vorlegung der Sache oder die Herausgabe der Person unter Bestimmung einer Frist verlangt und für den Fall des Ungehorsams die Anwendung der Gewaltmaßregeln androht. Die

Digitized by Google

Ausführung der Maßregeln ist den Gerichtsvollziehern — § 93 der Geschäftsanweisung — sowie den Gerichtsdienern — § 11 der Dienstordnung für die Gerichtsdiener v. 21. 12. 1899 — JMBl. S. 862 — zu übertragen. Die genannten Beamten sind befugt, erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen. Ist derjenige, gegen den die Maßregel sich richtet, eine dem aktiven Heer oder der aktiven Marine angehörende Militärperson, so muß vor Beginn der Vollstreckung der vorgesetzten Militärbehörde Anzeige gemacht werden. — § 750 CPO. Befindet sich die Sache oder die Person in einer Kaserne oder einem anderen militärischen Dienstgebäude oder auf einem Kriegsfahrzeug, so hat das Gericht die zuständige Militärbehörde um die Vollstreckung zu ersuchen. — § 790 CPO. Wird die Sache oder die Person nicht vorgefunden, so kann der Verpflichtete von dem Gerichte zur Leistung des Offenbarungseides angehalten werden. Auf die Norm des Eides, das bei der Eidesleistung zu beachtende Verfahren, sowie auf die Folgen der Nichtleistung finden die Vorschriften des § 883 Abs. 2, 3, des § 900 Abs. 1 und der §§ 901, 902, 904—910, 912, 913 der CPO. entsprechende Anwendung.

2. Kosten.

Die Kostenpflicht regelt sich nach dem Preußischen Gerichtskostengesetze (GKG.) vom 25. 6. 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899 — (GS. S. 325), wie folgt:

A. Allgemeines.

Der Ausdruck „Kosten" begreift in sich einmal die für die Thätigkeit des Gerichts zu entrichtenden *Gebühren* und weiter die dem Gericht entstehenden und ihm von der Partei zurückzuerstattenden *Unkosten* (baare Auslagen) als Schreibgebühren, Post- und Telegraphen-Gebühren, Insertionskosten, Zeugen- und Sachverständigen-Gebühren, Tagegelder der Gerichtsbeamten, Rechnungsgebühren u. s. w. (siehe § 113).

Die Kostenpflicht betrifft regelmäßig denjenigen, durch dessen Antrag die Thätigkeit des Gerichts veranlaßt worden ist, ferner bei Geschäften, welche von Amtswegen betrieben werden, denjenigen, dessen Interesse dabei wahrgenommen wird und endlich denjenigen Betheiligten (vergl. Art. 9 PrGFG.), welcher zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurtheilt ist. — § 1. Neben den erwähnten Zahlungspflichtigen haftet derjenige als Gesammtschuldner, welcher durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gericht mitgetheilte Erklärung die Kosten übernommen hat. — § 4.

Falls die Vornahme von Handlungen *beantragt* ist, mit welchen baare Auslagen verbunden sind, so kann die Vornahme der Handlung von der Zahlung eines hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden, sofern nicht die Verzögerung dem Antragsteller einen unersetzlichen Nachtheil

Digitized by Google

bringen würde. Auf Handlungen, welche das Vormundschaftsgericht von Amtswegen vorzunehmen hat, findet also die erwähnte Vorschrift keine Anwendung, selbst wenn das Gericht die Handlung erst auf Anstoß eines Anderen vorgenommen hat. — § 6.

Die Gerichte sind befugt, Gerichtsgebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, niederzuschlagen, sowie die Einforderung hierbei entstandener Schreib- und Post-Gebühren zu unterlassen. Auch kann für abweisende Bescheide sowie im Falle der Zurücknahme eines Antrags, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit gewährt werden. — § 7 Abs. 2, § 9 Schlußsatz.

Endlich kann das Gericht anordnen, daß Auslagen, welche durch eine von Amtswegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder durch eine begründet befundene Beschwerde entstanden sind, der Partei nicht abgefordert werden. § 9 Abs. 2.

Im Allgemeinen werden die Gebühren bei Beendigung des Geschäfts, baare Auslagen bei ihrer Entstehung fällig. — § 11.

Die Mündel sollen jedoch während der Dauer der Vormundschaft mit der Einziehung der nach der Einleitung der Vormundschaft entstandenen Gebühren verschont bleiben, soweit dieselben nicht aus den nach Bestreitung des Unterhalts und der Erziehung etwa übrig bleibenden Ueberschüssen der Einkünfte ihres Vermögens gedeckt werden können. Die auf diese Weise gestundeten Gebühren sind nach Beendigung der vormundschaftlichen Vermögensverwaltung zu erheben. Jedoch muß dem früheren Mündel außer dem Bettzeuge, den Kleidungsstücken und Geräthschaften, welche ihm zu seinem persönlichen Gebrauch etwa verabfolgt oder angeschafft sind, ein reines Vermögen von 500 Mark belassen werden. Baare Auslagen unterliegen nicht der Stundung. Jedoch sind Schreibgebühren, Postgebühren und Rechnungsgebühren nur dann zu erheben, wenn der Mündel zur Zeit ihrer Entstehung das ihm nach der obigen Bestimmung freizulassende Vermögen besitzt. Die gleichen Vorschriften finden auch entsprechende Anwendung auf minderjährige, geisteskranke, geistesschwache oder gebrechliche Personen, für die eine Pflegschaft oder Beistandschaft eingeleitet ist. — § 10.

B. Höhe der Gebühren.

Im Allgemeinen ist, wenn die Führung einer Pflegschaft, Beistandschaft oder Vormundschaft in Frage steht, von dem „reinen" Vermögen des Pflegebefohlenen, des unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes oder des Mündels von je 400 M. eine Mark und soweit dem Vormundschaftsgericht Rechnung gelegt werden muß, noch außerdem jährlich von je 400 M. des Vermögens der Betrag von 10 Pfennigen zu erheben. — § 92.

Bei einzelnen Geschäften wird jedoch noch eine besondere nach dem Werthe des Gegenstandes bestimmte Gebühr erhoben. Der Werth wird

Digitized by Google

vom Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt — § 19 — nöthigenfalls nach vorangegangener Beweisaufnahme — § 24 — und ist bei nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten zu 2000 M., ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 M. und nicht über 50 000 M. anzunehmen. — § 23.

Eine solche Gebühr wird erhoben:

a) bei den zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte eingeleiteten Pflegschaften oder Beistandschaften, sowie im Falle einer sonstigen Fürsorge für ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind, insbesondere im Falle der Genehmigung eines Rechtsgeschäfts oder im Falle einer Verfügung nach BGB. §§ 112, (Genehmigung, daß der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes ermächtigt), 1631 (Anwendung von Zuchtmitteln), 1635 (Anordnung, welchem der geschiedenen Ehegatten die Sorge für die Person der Kinder zustehen soll), 1636 (Regelung des Verkehrs zwischen dem geschiedenen Ehegatten und denjenigen seiner Kinder, für deren Person ihm die Sorge nicht zusteht), 1645 (Genehmigung, daß der Vater ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Kindes beginnt), 1665 (Ausübung von Maßregeln der elterlichen Gewalt an Stelle des verhinderten Vaters), 1677 (Feststellung, daß die elterliche Gewalt des Vaters ruht oder nicht mehr ruht), 2282 (Genehmigung, daß der gesetzliche Vertreter eines geschäftsunfähigen Erblassers den von ihm geschlossenen Erbvertrag anfechte).

Diese Akt-Gebühr kommt jedoch nicht zum Ansatz, sofern feststeht, daß die Pauschgebühr nach § 92 zu erheben sein würde, sofern also eine Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft rücksichtlich des Zahlungspflichtigen bereits eingeleitet ist oder einzuleiten ist. — § 91. Ist darnach der Ansatz der Aktgebühr erfolgt, so ist sie auf eine später veranlaßte Pauschgebühr zu verrechnen. — § 93.

Die Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werthe von:

1.	bis 20 Mark einschließlich							0,40	Mk.
2.	von mehr als		20	bis	60	Mk.	einschl.	0,70	„
3.	„ „ „		60	„	120	„	„	1,20	„
4.	„ „ „		120	„	200	„	„	1,80	„
5.	„ „ „		200	„	300	„	„	2,40	„
6.	„ „ „		300	„	450	„	„	3	„
7.	„ „ „		450	„	650	„	„	3,60	„
8.	„ „ „		650	„	900	„	„	4,20	„
9.	„ „ „		900	„	1 200	„	„	5	„
10.	„ „ „		1 200	„	1 600	„	„	6	„
11.	„ „ „		1 600	„	2 100	„	„	7	„
12.	„ „ „		2 100	„	2 700	„	„	8	„
13.	„ „ „		2 700	„	3 400	„	„	9	„

Digitized by Google

bringen würde. Auf Handlungen, welche das Vormundschaftsgericht von Amtswegen vorzunehmen hat, findet also die erwähnte Vorschrift keine Anwendung, selbst wenn das Gericht die Handlung erst auf Anstoß eines Anderen vorgenommen hat. — § 6.

Die Gerichte sind befugt, Gerichtsgebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, niederzuschlagen, sowie die Einforderung hierbei entstandener Schreib- und Post-Gebühren zu unterlassen. Auch kann für abweisende Bescheide sowie im Falle der Zurücknahme eines Antrags, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit gewährt werden. — § 7 Abs. 2, § 9 Schlußsatz.

Endlich kann das Gericht anordnen, daß Auslagen, welche durch eine von Amtswegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder durch eine begründet befundene Beschwerde entstanden sind, der Partei nicht abgefordert werden. § 9 Abs. 2.

Im Allgemeinen werden die Gebühren bei Beendigung des Geschäfts, baare Auslagen bei ihrer Entstehung fällig. — § 11.

Die Mündel sollen jedoch während der Dauer der Vormundschaft mit der Einziehung der nach der Einleitung der Vormundschaft entstandenen Gebühren verschont bleiben, soweit dieselben nicht aus den nach Bestreitung des Unterhalts und der Erziehung etwa übrig bleibenden Ueberschüssen der Einkünfte ihres Vermögens gedeckt werden können. Die auf diese Weise gestundeten Gebühren sind nach Beendigung der vormundschaftlichen Vermögensverwaltung zu erheben. Jedoch muß dem früheren Mündel außer dem Bettzeuge, den Kleidungsstücken und Geräthschaften, welche ihm zu seinem persönlichen Gebrauch etwa verabfolgt oder angeschafft sind, ein reines Vermögen von 500 Mark belassen werden. Baare Auslagen unterliegen nicht der Stundung. Jedoch sind Schreibgebühren, Postgebühren und Rechnungsgebühren nur dann zu erheben, wenn der Mündel zur Zeit ihrer Entstehung das ihm nach der obigen Bestimmung freizulassende Vermögen besitzt. Die gleichen Vorschriften finden auch entsprechende Anwendung auf minderjährige, geisteskranke, geistesschwache oder gebrechliche Personen, für die eine Pflegschaft oder Beistandschaft eingeleitet ist. — § 10.

B. Höhe der Gebühren.

Im Allgemeinen ist, wenn die Führung einer Pflegschaft, Beistandschaft oder Vormundschaft in Frage steht, von dem „reinen" Vermögen des Pflegebefohlenen, des unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes oder des Mündels von je 400 M. eine Mark und soweit dem Vormundschaftsgericht Rechnung gelegt werden muß, noch außerdem jährlich von je 400 M. des Vermögens der Betrag von 10 Pfennigen zu erheben. — § 92.

Bei einzelnen Geschäften wird jedoch noch eine besondere nach dem Werthe des Gegenstandes bestimmte Gebühr erhoben. Der Werth wird

Digitized by Google

vom Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt — § 19 — nöthigenfalls nach vorangegangener Beweisaufnahme — § 24 — und ist bei nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten zu 2000 M., ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 M. und nicht über 50 000 M. anzunehmen. — § 23.

Eine solche Gebühr wird erhoben:

a) bei den zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte eingeleiteten Pflegschaften oder Beistandschaften, sowie im Falle einer sonstigen Fürsorge für ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind, insbesondere im Falle der Genehmigung eines Rechtsgeschäfts oder im Falle einer Verfügung nach BGB. §§ 112, (Genehmigung, daß der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes ermächtigt), 1631 (Anwendung von Zuchtmitteln), 1635 (Anordnung, welchem der geschiedenen Ehegatten die Sorge für die Person der Kinder zustehen soll), 1636 (Regelung des Verkehrs zwischen dem geschiedenen Ehegatten und denjenigen seiner Kinder, für deren Person ihm die Sorge nicht zusteht), 1645 (Genehmigung, daß der Vater ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Kindes beginnt), 1665 (Ausübung von Maßregeln der elterlichen Gewalt an Stelle des verhinderten Vaters), 1677 (Feststellung, daß die elterliche Gewalt des Vaters ruht oder nicht mehr ruht), 2282 (Genehmigung, daß der gesetzliche Vertreter eines geschäftsunfähigen Erblassers den von ihm geschlossenen Erbvertrag anfechte).

Diese Akt-Gebühr kommt jedoch nicht zum Ansatz, sofern feststeht, daß die Pauschgebühr nach § 92 zu erheben sein würde, sofern also eine Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft rücksichtlich des Zahlungspflichtigen bereits eingeleitet ist oder einzuleiten ist. — § 91. Ist darnach der Ansatz der Aktgebühr erfolgt, so ist sie auf eine später veranlaßte Pauschgebühr zu verrechnen. — § 93.

Die Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werthe von:

1.	bis 20 Mark einschließlich							0,40	Mk.
2.	von mehr als		20	bis	60	Mk.	einschl.	0,70	„
3.	„ „ „		60	„	120	„	„	1,20	„
4.	„ „ „		120	„	200	„	„	1,80	„
5.	„ „ „		200	„	300	„	„	2,40	„
6.	„ „ „		300	„	450	„	„	3	„
7.	„ „ „		450	„	650	„	„	3,60	„
8.	„ „ „		650	„	900	„	„	4,20	„
9.	„ „ „		900	„	1 200	„	„	5	„
10.	„ „ „		1 200	„	1 600	„	„	6	„
11.	„ „ „		1 600	„	2 100	„	„	7	„
12.	„ „ „		2 100	„	2 700	„	„	8	„
13.	„ „ „		2 700	„	3 400	„	„	9	„

Digitized by Google

14.	von	mehr	als	3 400	bis	4 300	Mk.	einschl.	10	Mk.
15.	„	„	„	4 300	„	5 400	„	„	11	„
16.	„	„	„	5 400	„	6 700	„	„	12	„
17.	„	„	„	6 700	„	8 200	„	„	13	„
18.	„	„	„	8 200	„	10 000	„	„	14	„
19.	„	„	„	10 000	„	12 000	„	„	15	„
20.	„	„	„	12 000	„	14 000	„	„	16	„
21.	„	„	„	14 000	„	16 000	„	„	17	„
22.	„	„	„	16 000	„	18 000	„	„	18	„
23.	„	„	„	18 000	„	20 000	„	„	19	„
24.	„	„	„	20 000	„	22 000	„	„	20	„
25.	„	„	„	22 000	„	24 000	„	„	21	„
26.	„	„	„	24 000	„	26 000	„	„	22	„
27.	„	„	„	26 000	„	28 000	„	„	23	„
28.	„	„	„	28 000	„	30 000	„	„	24	„
29.	„	„	„	30 000	„	35 000	„	„	26	„
30.	„	„	„	35 000	„	40 000	„	„	28	„
31.	„	„	„	40 000	„	50 000	„	„	30	„
32.	„	„	„	50 000	„	60 000	„	„	32	„
33.	„	„	„	60 000	„	70 000	„	„	34	„
34.	„	„	„	70 000	„	80 000	„	„	36	„
35.	„	„	„	80 000	„	90 000	„	„	38	„
36.	„	„	„	90 000	„	100 000	„	„	40	„

Die ferneren Werthklassen steigen um je zehntausend Mark und die Gebühren um je eine Mark. §§ 33, 91 GKG.

b) Ferner werden erhoben: — § 94

1. Für Volljährigkeitserklärungen, wenn der Minderjährige nicht unter Vormundschaft steht;
2. für die Ersetzung der elterlichen Einwilligung zur Eingehung der Ehe oder der Einwilligung der Mutter zur Ehelichkeitserklärung;
3. für Entscheidungen, betreffend den Unterhalt der Kinder nach § 1612 BGB.;
4. für die Uebertragung der Ausübung der elterlichen Gewalt an die Mutter (§ 1685 Abs. 2 des BGB.);
5. für die Ersetzung der Zustimmung antheilsberechtigter Abkömmlinge zu Rechtsgeschäften des überlebenden Ehegatten im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft;
6. für die Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts im Falle der Verheirathung des Vaters oder der Mutter sowie für die nach den §§ 1639 Abs. 1, 1640 Abs. 2, 1653, 1666, 1667, 1668, 1670, 1760 Abs. 2 des BGB. zu treffenden Anordnungen;

Digitized by Google

7. für Entscheidungen, welche die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander oder das eheliche Güterrecht betreffen;
8. für sonstige Verfügungen des Vormundschaftsgerichts, die sich nicht auf Mündel, Pflegebefohlene oder unter elterlicher Gewalt stehende Kinder beziehen,

$^3/_{10}$ der Sätze des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes, welche betragen bei Gegenständen im Werthe von

1.	bis	20	Mark	einschließlich	. . . . .			1	Mark,	
2.	von	mehr	als	20	bis	60	Mark	einschließlich	2 Mark	40 Pf.,
3.	„	„	„	60	„	120	„	„	4 „	60 „
4.	„	„	„	120	„	200	„	„	7 „	50 „
5.	„	„	„	200	„	300	„	„	11 „	
6.	„	„	„	300	„	450	„	„	15 „	
7.	„	„	„	450	„	650	„	„	20 „	
8.	„	„	„	650	„	900	„	„	26 „	
9.	„	„	„	900	„	1200	„	„	32 „	
10.	„	„	„	1200	„	1600	„	„	38 „	
11.	„	„	„	1600	„	2100	„	„	44 „	
12.	„	„	„	2100	„	2700	„	„	50 „	
13.	„	„	„	2700	„	3400	„	„	56 „	
14.	„	„	„	3400	„	4300	„	„	62 „	
15.	„	„	„	4300	„	5400	„	„	68 „	
16.	„	„	„	5400	„	6700	„	„	74 „	
17.	„	„	„	6700	„	8200	„	„	81 „	
18.	„	„	„	8200	„	10000	„	„	90 „	

Die ferneren Werthsklassen steigen um je 2000 Mark und die Gebühren um je 10 Mark.

c) Außerdem kommen für das Vormundschaftswesen noch folgende Gebühren-Vorschriften in Betracht:

1. Für Siegelungen, einschließlich den Entsiegelungen, sowie für die Aufnahme von Schätzungen und Vermögensverzeichnissen wird die volle Gebühr des § 33 erhoben. Beschränkt sich die Thätigkeit des Gerichts auf die Siegelung oder die Entsiegelung, so werden nur fünf Zehntheile der vollen Gebühr erhoben.

Für die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses und die Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen durch einen Gerichtsschreiber werden nach dem Werthe der verzeichneten oder versiegelten Gegenstände erhoben bei einem Betrage

bis	50	Mark	einschließlich	1	Mark,
„	100	„	„	2	„
„	300	„	„	3	„
„	1000	„	„	4	„

Digitized by Google

bis 5000 Mark einschließlich 5 Mark
über 5000 „ . . . . 6 „

Nimmt die Aufnahme einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um ein Viertheil. Für Siegelungen und Entsiegelungen durch einen Gerichtsschreiber wird, wenn mit denselben die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses nicht verbunden ist, die Hälfte der Gebühren erhoben.

Soweit die nach Abs. 2, 3 zu berechnende Gebühr die in Abs. 1 bestimmte übersteigt, ist die erstere Gebühr auch dann zu erheben, wenn die Siegelung oder Entsiegelung oder die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses durch den Richter erfolgt. — § 49.

2. Für die Ertheilung eines Erbscheins, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens wird der im § 57 bestimmte Gebührensatz B erhoben.

Derselbe beträgt:

1.	bis 20 Mk.		einschließlich	0,20	Mk.,	
	von mehr als		einschließlich			
2.	20	bis	60	Mk.	0,40	„
3.	60	„	120	„	0,60	„
4.	120	„	200	„	1	„
5.	200	„	300	„	1,40	„
6.	300	„	450	„	1,90	„
7.	450	„	650	„	2,40	„
8.	650	„	900	„	2,90	„
9.	900	„	1 200	„	3,40	„
10.	1 200	„	1 600	„	4	„
11.	1 600	„	2 100	„	4,60	„
12.	2 100	„	2 700	„	5,40	„
13.	2 700	„	3 400	„	6,20	„
14.	3 400	„	4 300	„	7,20	„
15.	4 300	„	5 400	„	8,20	„
16.	5 400	„	6 700	„	9,40	„
17.	6 700	„	8 200	„	10,60	„
18.	8 200	„	10 000	„	12,	„
19.	10 000	„	12 000	„	13,80	„
20.	12 000	„	14 000	„	15,60	„
21.	14 000	„	16 000	„	17,40	„
22.	16 000	„	18 000	„	19,20	„
23.	18 000	„	20 000	„	21	„
24.	20 000	„	22 000	„	22,80	„
25.	22 000	„	24 000	„	24,60	„
26.	24 000	„	26 000	„	26,40	„

Digitized by Google

27.	26 000 Mk.	28 000 Mk.	28,20 Mk.	
28.	28 000 „	30 000 „	30 „	
29.	30 000 „	35 000 „	34 „	
30.	35 000 „	40 000 „	38 „	
31.	40 000 „	50 000 „	45 „	
32.	50 000 „	60 000 „	51 „	
33.	60 000 „	70 000 „	57 „	
34.	70 000 „	80 000 „	63 „	
35.	80 000 „	90 000 „	69 „	
36.	90 000 „	100 000 „	75 „	

Die ferneren Werthklassen steigen um je zehntausend Mark und die Gebühren je um sechs Mark.

Die Hälfte dieser Gebühr wird, wenn das Verfahren mit einem Verfahren zur Sicherung des Nachlasses oder einem Erbtheilungsverfahren verbunden wird, auf die für das letztere Verfahren zu erhebende Gebühr angerechnet.

Neben den in Abs. 1 bestimmten Gebühren wird für die in dem Verfahren abgegebene eidesstattliche Versicherung die in § 33 bestimmte volle Gebühr, jedoch nicht mehr als vier Zehntheile des im § 57 bestimmten Gebührensatzes B erhoben. Treten einzelne Erben der bereits von anderen abgegebenen Versicherung bei, so ist die gleiche Gebühr für die Aufnahme ihrer eidesstattlichen Versicherung von ihrem Antheile an dem Nachlasse zu berechnen.

Für die Einziehung oder Kraftloserklärung eines Erbscheines werden, sofern nicht ein neuer Erbschein ertheilt ist, drei Zehntheile des im § 57 bestimmten Gebührensatzes B erhoben. Wird demnächst ein neuer Erbschein ertheilt, so wird diese Gebühr auf die Gebühr für die Ertheilung des Erbscheins angerechnet. Für die Veranstaltung von Ermittelungen über die Richtigkeit eines Erbscheins werden Gebühren nicht erhoben.

Bei der Berechnung der Gebühren wird der Werth des Nachlasses und wenn der Erbschein nur zur Verfügung über einzelne Gegenstände berechtigt, der Werth dieser Gegenstände nach Abzug der auf dem Nachlaß oder auf diesen Gegenständen haftenden Schulden zu Grunde gelegt. Wird über mehrere Erbfälle ein Erbschein ertheilt, so werden die Beträge der mehreren Nachlässe zusammengerechnet. Wird der Erbschein nur über das Erbrecht eines Miterben ertheilt, so ist für die Gebührenerhebung nur dessen Erbtheil maßgebend.

Wird dem Nachlaßgerichte glaubhaft gemacht, daß der Erbschein nur zur Verfügung über ein Grundstück oder ein im Grundbuch eingetragenes Recht gebraucht werde und wird beantragt, die Ausfertigung des Erbscheins dem Grundbuchamt zur Aufbewahrung bei dessen Akten zu übersenden, so wird die im Abs. 1 Satz 1 bestimmte Gebühr nur nach dem

Digitized by Google

Werthe des Gegenstandes, über den verfügt werden soll, berechnet. Wird demnächst die Ertheilung einer Ausfertigung oder einer Abschrift des Erbscheins beantragt, so hat der Antragsteller die nach dem Werthe des reinen Nachlasses berechnete Gebühr des Abs. 1 Satz 1 nach Abzug des bereits bezahlten Betrages nachzuentrichten. — § 81.

3. Für die von einem Rechtsnachfolger von Todeswegen nach den Gesetzen über das Reichsschuldbuch und das Staatsschuldbuch beizubringende Bescheinigung, daß er über die eingetragene Forderung zu verfügen berechtigt ist, sowie für die in den §§ 37, 38 der Grundbuchordnung vorgesehenen Zeugnisse werden drei Zehntheile der in § 33 bestimmten Gebühr bis zum Höchstbetrage von zehn Mark erhoben. Sind in den Fällen der §§ 37, 38 der Grundbuchordnung die Theilungsurkunden vom Gerichte aufgenommen oder bestätigt, so werden für die Zeugnisse Gebühren nicht erhoben. — § 82.

4. Findet die Sicherung eines Nachlasses durch Siegelung oder auf andere Weise statt, so wird für das ganze Verfahren, einschließlich der Anordnungen wegen Aufbewahrung des Nachlasses, Ermittelung der Erben und Ausantwortung des Nachlasses an dieselben, der in § 57 bestimmte Gebührensatz B erhoben.

Neben den in Abs. 1 bestimmten Gebühren werden, wenn die Siegelung, Entsiegelung oder Aufnahme des Vermögensverzeichnisses durch das Gericht erfolgt, die unter Nr. 1 erwähnten Gebühren erhoben. — § 83.

5. Wird eine Nachlaßverwaltung, eine sonstige Nachlaßpflegschaft oder eine Abwesenheitspflegschaft nach § 88 FG. angeordnet, so finden die Vorschriften des sechsten Abschnitts mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Vermögens des Mündels der Werth des Nachlasses oder des Antheils des Abwesenden zur Zeit der Anordnung tritt und bei der Nachlaßverwaltung ein Abzug der Schulden nicht stattfindet. Auf die Gebühr für die Nachlaßpflegschaft wird die im § 82 Abs. 1 bestimmte Gebühr angerechnet, wenn die Nachlaßpflegschaft zur Sicherung des Nachlasses eingeleitet wird. — § 84.

6. Für das gesammte Erbtheilungsverfahren wird das Dreifache und, soweit das eingeleitete Erbtheilungsverfahren nicht durch die Bestätigung der Auseinandersetzung oder durch die Beurkundung einer vertragsmäßigen Auseinandersetzung abgeschlossen wird, das Zweifache des in § 57 bestimmten Gebührensatzes B erhoben. Ein zur Deckung des zweifachen Satzes voraussichtlich ausreichender Betrag kann nach Einleitung des Verfahrens als Vorschuß erhoben werden.

Die Gebühren für Vermögensverzeichnisse, Schätzungen und Versteigerungen werden neben den in Abs. 1 bestimmten Gebühren besonders erhoben. Wird mit einem Dritten vor dem Theilungsgerichte zum Zwecke der Auseinandersetzung ein Vertrag geschlossen, so wird von dem Dritten

Digitized by Google

die Hälfte der nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts GKG. zu berechnenden Gebühr für die Beurkundung des Vertrages erhoben.

Die Verhandlungen zur Ermittelung und Feststellung der Nachlaßmasse sind in der Gebühr des Abs. 1 mit inbegriffen. Beschränkt sich die Thätigkeit des Gerichts auf diese Verhandlungen, so wird das Zweifache des in § 57 bestimmten Gebührensatzes B erhoben.

Wird die Erbtheilung nicht unter Leitung des Gerichts vorgenommen, sondern nur der Erbtheilungsvertrag von den Betheiligten zu Protokoll gegeben, so wird das Zweifache der vollen Gebühr des § 33 erhoben.

Die in Abs. 1 und 3 bestimmten Gebühren werden um ein Viertheil erhöht, wenn sich ein Betheiligter in fremder Sprache erklärt. Diese Gebührenerhöhung sowie die durch die Zuziehung eines Dolmetschers entstandenen Auslagen fallen dem Betheiligten, der sich in der fremden Sprache erklärt, zur Last. — § 86.

7. Wird die Vermittlung der Auseinandersetzung einem Notar übertragen — vergl. § 21 PrGFG. — so wird ein Zehntheil der Sätze des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes — siehe oben — erhoben:

1. für die Entscheidung über den Antrag auf Einleitung des Verfahrens;
2. für die Entscheidung über die Bestätigung der Auseinandersetzung;
3. für die Anordnung einer Beweisaufnahme.

Jede der vorbezeichneten Gebühren wird in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Theiles des Nachlasses nur einmal erhoben. Sind die Gebühren mehrfach von verschiedenen Theilen des Nachlasses anzusetzen, so darf ihr Gesammtbetrag die nach dem Werthe des gesammten Nachlasses berechnete Gebühr nicht übersteigen.

Das Gericht kann, wenn der im Art. 21 Abs. 1 PrGFG. bezeichnete Antrag nach dem ersten Verhandlungstermine gestellt wird, von Amtswegen die Erhebung einer besonderen Gebühr beschließen; die Gebühr beträgt ein Zehntheil der Sätze des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes, kann aber vom Gericht bis auf zwei Hunderttheile dieser Sätze herabgesetzt werden. Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der Art. 4 bis 7 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit statt. — § 87.

8. Für die Entgegennahme von Erklärungen, Anmeldungen und Anzeigen seitens des Nachlaßgerichts, einschließlich der Beurkundung oder Beglaubigung durch das Nachlaßgericht, für die Entgegennahme des Inventars, einschließlich der Anordnung wegen Aufnahme des Inventars durch eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar, für die Bestimmung oder Verlängerung einer Frist durch das Nachlaßgericht, für die nach den Vorschriften des BGB. über Testamentsvollstrecker vom Nachlaßgerichte zu treffenden Anordnungen, sowie für die Abhaltung des Termins zur Leistung des im § 2006 des BGB. vorgesehenen Offen-

Digitized by Google

barungseids werden $^5/_{10}$ des im § 57 bestimmten Gebührensatzes B erhoben. Finden diese Handlungen in Verbindung mit einem in diesem Abschnitte bezeichneten Verfahren statt, so wird eine besondere Gebühr für dieselben nicht erhoben. Im Falle der Anmeldung von Nachlaßforderungen auf Aufforderung eines Miterben wird die Gebühr nur einmal vom Miterben erhoben.

Bei der Berechnung der Gebühren wird, sofern eine vermögensrechtliche Angelegenheit vorliegt, der Werth der Vermögensmasse nach Abzug der Schulden zu Grunde gelegt. — § 89.

9. Soweit nicht in den Ziffern 6 bis 8 etwas Anderes erwähnt ist, werden in den dort aufgeführten Angelegenheiten die Gebühren von dem Betrage der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Vermögensmasse ohne Abzug der Schulden berechnet.

Betrifft ein Verfahren mehrere im Zusammenhange stehende Massen, so werden die Werthe derselben zusammengerechnet. Die nach dem Gesammtwerthe berechnete Gebühr wird auf die einzelnen Massen nach Verhältniß des Werthes derselben vertheilt. Wird die Theilung des Nachlasses eines Ehegatten, welcher in einer Gütergemeinschaft gelebt hat, mit der Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft verbunden, so wird bei der Anwendung der Vorschriften dieses Absatzes der Werth der gütergemeinschaftlichen Masse nur zur Hälfte und, sofern dem überlebenden Ehegatten von der gütergemeinschaftlichen Masse ein anderer Bruchtheil als die Hälfte zufällt, zu diesem Bruchtheil in Ansatz gebracht.

Werden nur einzelne Theile der Masse von den unter Ziffern 2—8 erwähnten Gattungen von Geschäften berührt, so werden die Gebühren nur nach dem Werthe dieser Theile berechnet. — § 90.

10. Für die gerichtliche Bewilligung der Befreiung von Erfordernissen der Eheschließung, für die gerichtliche Bewilligung von sonstigen Befreiungen, sowie für die Entgegennahme einer Erklärung über den Familiennamen einschließlich der Beurkundung oder Beglaubigung werden drei Zehntheile der Sätze des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben. — § 98.

11. Für die Bestätigung des Vertrags, durch welchen Jemand an Kindesstatt angenommen oder das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältniß wieder aufgehoben wird, werden fünf Zehntheile der im § 33 bestimmten Gebühr erhoben. Ist der Vertrag von dem zur Bestätigung zuständigen Gerichte beurkundet, so werden für die Bestätigung besondere Gebühren nicht erhoben. — § 99.

12. Ist für ein gerichtliches Geschäft eine Gebühr weder reichsgesetzlich noch in dem GKG. bestimmt, so werden $^3/_{10}$ der im § 33 bestimmten Gebühr erhoben. — § 108.

13. Für die Ertheilung beglaubigter Abschriften aus den Gerichtsakten werden nur Schreibgebühren erhoben. — § 110. Die Schreibgebühr beträgt

Digitized by Google

für die Seite, welche mindestens 20 Zeilen von durchschnittlich 12 Silben enthält, 10 Pfennige, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird voll berechnet. Die auf die besondere Ausstattung einer Urkunde verwendeten Auslagen, insbesondere diejenigen, welche durch Verwendung von Pergamentpapier entstehen, sind besonders zu erstatten. — § 114.

14. Für Rechnungsarbeiten, welche durch einen zur Anfertigung derselben bestellten Beamten vorgenommen werden, ist eine Stundengebühr zu erheben, welche unter Berücksichtigung des Werthes des Gegenstandes auf sechzig Pfennig bis zwei Mark für die Stunde zu bemessen ist. Dieselbe wird nach der Zahl der Stunden berechnet, welche für die Arbeit erforderlich waren. Wurde mit Unterbrechungen gearbeitet, so wird die nothwendig gewordene Arbeitszeit zusammengerechnet. Mit dieser Maßgabe gilt eine angefangene Stunde als eine volle Stunde.

In Vormundschaftssachen werden Rechnungsgebühren für die Prüfung eingereichter Rechnungen oder Vermögensübersichten nur erhoben, wenn der in der Rechnung nachgewiesene Betrag der Einnahme die Summe von dreihundert Mark übersteigt oder wenn die Vermögensübersicht einen Vermögensbestand nach Abzug der Schulden von mehr als fünfzehntausend Mark ergiebt.

Die Festsetzung der Rechnungsgebühren erfolgt durch das Gericht. Beschwerden werden im Aufsichtswege erledigt. — § 117. — Vergl. Allgemeine Verfügung, betr. die Anfertigung von Rechnungsarbeiten vom 16. 9. 1895, JMBl. S. 273, desgl. vom 15. 4. 1897, JMBl. S. 93 und vom 22. 12. 1899, JMBl. S. 865.

15. Für die Festsetzung einer Ordnungsstrafe werden in jeder Instanz die Sätze des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes — siehe oben — erhoben und zwar bei jeder Wiederholung der Ordnungsstrafe. — § 103.

C. Gebührenfreie Akte.

1. Die Auf- und Annahme von Gesuchen, Anträgen oder Beschwerden erfolgt gebührenfrei. Ist das Amtsgericht, bei welchem die Aufnahme erfolgt, in der Sache selbst nicht zuständig — § 11 FG. —, sondern das Gericht eines anderen Bundesstaats, so tritt Gebührenfreiheit nur ein, sofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet der Justizminister. — § 109.

2. Die gerichtlichen Verhandlungen in Zwangserziehungssachen sind gebührenfrei. Die baaren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last. — § 11 Ges. v. 13. 3. 1878 und § 95 GKG.

3. Die Festsetzung des Werthes des Gegenstandes, welche im Interesse der Kostenberechnung erforderlich wird, geschieht gebührenfrei — § 24; desgleichen auch die Entscheidung über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen. — § 25.

Digitized by Google

D. Berechnung der Kosten und Verjährung.

1. Der Ansatz der Gebühren und Auslagen erfolgt bei dem Gerichte, bei welchem die Rechtsangelegenheit anhängig geworden ist, auch wenn sie bei einem ersuchten Gerichte entstanden sind oder die Angelegenheit früher bei einem anderen Gerichte anhängig war. Der Ansatz erfolgt bei dem Gerichte der Instanz, in welcher die Gebühren und Auslagen entstanden sind. — § 14.

Die Berechnung der Kosten liegt dem Gerichtsschreiber dieser Gerichte ob. — § 11 Ziffer 1 der Kasseninstruktion. Die zwangsweise Einziehung der Gerichtskosten erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens. (S. Anhang Nr. 1) — § 16 GKG.

2. Der Anspruch auf Zahlung von Gerichtskosten verjährt in vier Jahren.

Auf die Verjährung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit folgenden Maßgaben Anwendung:

Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Kostenforderung fällig wird, bezüglich der Kosten, welche von den im § 10 bezeichneten Personen zu entrichten sind, mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die über sie geführte Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft beendigt wird.

Die Verjährung wird auch unterbrochen durch eine an den Zahlungspflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung und durch die Bewilligung einer von ihm nachgesuchten Stundung. Wird die Verjährung unterbrochen, so beginnt eine neue Verjährung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem der für die Beendigung der Unterbrechung maßgebende Zeitpunkt eintritt, und im Falle der Bewilligung einer Stundung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem die bewilligte Frist abläuft. — § 13.

E. Rechtsmittel.

Ueber Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen entscheidet das Gericht, bei welchem der Ansatz erfolgt ist. — § 25.

Die Entscheidungen über die Werthsfestsetzung oder über Erinnerungen gegen den Kostenansatz können von dem Gerichte, welches dieselben getroffen hat, oder von dem Gerichte der höheren Instanz von Amts wegen geändert werden. — § 26.

Gegen diese Entscheidungen findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 568—575 CPO. statt. Gegen die Entscheidung der Landgerichte als Beschwerdegerichte findet auch dann, wenn ein neuer selbständiger Beschwerdegrund nicht vorliegt, die weitere Beschwerde statt, falls die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Vorschriften der §§ 550, 551 der CPO. finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

Die Einlegung von Erinnerungen oder Beschwerden kann in allen Fällen durch Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen. — § 27.

Soweit die Aenderung einer Werths- oder Kostenfestsetzung von Amts wegen oder die Verhandlung und Entscheidung von Beschwerden den Oberlandesgerichten als Gerichten höherer Instanz oder Beschwerdegerichten zusteht, ist das Kammergericht ausschließlich zuständig, wenn nicht ein anderes Oberlandesgericht gleichzeitig über eine Beschwerde in der Angelegenheit, für welche Kosten in Ansatz gebracht sind, zu entscheiden hat. Die Entscheidung erfolgt in einem Civilsenate. — § 28.

2. Für die Entscheidung in der Beschwerdeinstanz einschließlich des vorangegangenen Verfahrens wird, wenn die Beschwerde als unbegründet oder unzulässig verworfen wird, dieselbe Gebühr, welche für die beantragte Verhandlung oder Entscheidung zu erheben gewesen wäre, jedoch mindestens eine Mark und höchstens zwanzig Mark, erhoben. Auf Beschwerden der unter Ziffer 1 bezeichneten Art finden die Vorschriften der §§ 45, 46 des Deutschen Gerichtskostengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Gebühr für die Zurücknahme 6 M., die Gebühr für die Verwerfung der Beschwerde 20 M. nicht übersteigen darf. — § 109 Ziffer 3.

F. Gebühren des Notars.

1. Die Thätigkeit des Notars kann im Vormundschaftswesen in Frage kommen:

a) Im Erbschein-Ertheilungsverfahren;

b) im Erbtheilungsverfahren.

Für das unter a erwähnte Verfahren erhält der Notar die für die Thätigkeit des Richters festgesetzten Gebühren — § 5 der Gebührenordnung für Notare v. 25. 6. 1895 in der Fassung der Bekanntmachung v. 6. 10. 1899.

Für die Vermittelung einer Auseinandersetzung, die dem Notar von dem Gericht oder den Betheiligten übertragen ist — siehe Art. 21 ff. PrGFG. — erhält er das Zweifache des im § 57 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebührensatzes B — siehe oben unter B 2. — Wird das Verfahren nicht durchgeführt oder beschränkt es sich auf die Ermittelung oder Feststellung einer Masse, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

Die Gebühren für die Beurkundung oder den Entwurf eines das Verfahren abschließenden Vertrags oder eines mit einem Dritten geschlossenen Vertrags sowie die Gebühren für Vermögensverzeichnisse, Schätzungen und Versteigerungen werden neben den im Abs. 1 bestimmten Gebühren besonders erhoben. Wird die Vermittelung der Auseinandersetzung dem Notar vom Gericht übertragen, so steht die Anfertigung des

Digitized by Google

Auseinandersetzungsplans dem Entwurfe, die Beurkundung der Auseinandersetzung der Beurkundung eines das Verfahren abschließenden Vertrags gleich.

In Ansehung der Zahlungspflicht und der Verpflichtung zur Leistung von Vorschüssen finden, wenn die Vermittelung der Auseinandersetzung dem Notar von dem Gericht überwiesen ist, dieselben Vorschriften Anwendung, wie wenn die Vermittelung dem Notar von den Betheiligten übertragen wäre. — § 10.

Der Mindestbetrag der Gebühr des Notars beträgt 1,50 M.

2. Glaubt der Zahlungspflichtige die Gebührenrechnung des Notars bemängeln zu müssen, so kann er die gerichtliche Festsetzung beantragen. Dasselbe Recht steht auch dem Notar zu. Der Festsetzungs-Beschluß geschieht gebührenfrei und ist mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde anfechtbar. — § 25.

E. Sonstige Gebühren.

a) Soweit in Vormundschaftsangelegenheiten Rechtsanwälte als Bevollmächtigte eines Betheiligten thätig werden, bestimmen sich ihre Gebühren nach den Artikeln 3, 8 ff. des Gesetzes vom 27. 9. 1899 (GS. S. 317).

b) Die Gebühren der Gerichtsvollzieher in den bezeichneten Angelegenheiten werden durch Artikel 18 ff. daselbst bestimmt.

c) Bezüglich der an Ortsbehörden für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit — vergl. Anhang 4 — zu entrichtenden Gebühren sind in den Allgemeinen Verfügungen vom 20. 12. 1899 (JMBl. S. 806) und 28. 12. 1899 (JMBl. S. 889), welche über das Verfahren der Dorfgerichte im Geltungsbereiche des ALR. und der Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Cassel erlassen sind, besondere Bestimmungen enthalten. Vergl. §§ 60 und 93 daselbst.

3. Der Gemeindewaisenrath.

A. Allgemeines.

Die Einrichtung des Gemeindewaisenraths ist im Artikel 77 AG. geordnet und in der Hauptsache dem früheren Recht — siehe § 52 VO. — nachgebildet.

Für jede Gemeinde oder für örtlich abzugrenzende Gemeindetheile, sowie für jeden selbständigen Gutsbezirk sind ein oder mehrere Gemeindeglieder als Gemeindewaisenrath zu bestellen. Für benachbarte Gemeinde- oder Gutsbezirke können dieselben Personen bestellt werden.

Das Amt des Waisenraths ist ein unentgeltliches Gemeindeamt. — § 1 Abs. 2. Hinsichtlich der Bestellung, des Aufsichtsrechts, sowie der Enthebung vom Amte sind also lediglich die betreffs der unbesoldeten Gemeindebeamten überhaupt in den verschiedenen Gemeindeverfassungen gegebenen Vorschriften bestimmend.

Digitized by Google

Darnach ist das Vormundschaftsgericht weder an der Bestellung des Waisenraths betheiligt, noch steht ihm über denselben ein Aufsichtsrecht zu. Es bedarf also seitens der Gemeinden gegenüber dem Vormundschaftsgericht nur einer Anzeige von der geschehenen Wahl. Eine solche Anzeige ist erforderlich, weil dem Vormundschaftsgericht mit Rücksicht auf die große Bedeutung, die dem Amt des Waisenraths für das Vormundschaftswesen innewohnt, Gelegenheit gegeben sein muß, auch seinerseits in eine Prüfung der Persönlichkeit einzutreten und gegebenen Falls auf die Entlassung des ernannten Waisenraths hinzuwirken.

Zeigt sich der Waisenrath in der Führung seines Amtes lässig oder handelt er pflichtwidrig, so ist dem Vormundschaftsgericht nur das Recht der Erinnerung gegeben. Falls solche fruchtlos bleibt, so muß die Aufsichtsbehörde des Waisenraths angegangen werden.

B. Die Bestellung.

1. In den Städten.

Im Bereich der Städteordnung vom 30. 5. 1853, welche für die sieben östlichen Provinzen mit Ausschluß Neuvorpommerns erlassen ist, ist jeder im Besitze des Bürgerrechts befindliche Einwohner befähigt — § 5 — das Amt eines Waisenraths zu übernehmen und verpflichtet, das übernommene Amt mindestens 3 Jahre lang zu versehen. — § 74.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung des Amtes berechtigen nur anhaltende Krankheit, Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen, ein Alter über 60 Jahre, die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten 3 Jahre, die Verwaltung eines andern öffentlichen Amtes, ärztliche Praxis, sowie sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Stadtverordneten-Versammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, das Amt anzunehmen oder die noch nicht 3 Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, oder wer sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Stadtverordneten auf 3 bis 6 Jahre der Ausübung des Bürgerrechts verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden. — § 74 Abs. 2, 3. Gegen den Beschluß, welcher einer Bestätigung der Aufsichtsbehörde nicht mehr bedarf, findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. — § 11 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883.

Die Bestellung und Beaufsichtigung der Waisenräthe gebührt dem Magistrat, welcher zuvor der Bestellung die Stadtverordneten zu hören hat. — § 56 Ziffer 6. Werden durch Beschluß der Stadtbehörden die dem Gemeindewaisenrath obliegenden Verrichtungen besonderen Abtheilungen übertragen — Art. 77 § 1 Abs. 3 AG. — so richtet sich deren Zusammensetzung

Digitized by Google

nach den Bestimmungen des § 59 der Städte-Ordnung. Durch Beschluß der Stadtbehörden — Art. 77 AG. — können die Verrichtungen des Waisenraths auch schon bestehenden Organen der Gemeindeverwaltung übertragen werden, also sowohl bereits bestehenden Deputationen — § 59 der Städteordnung — als auch Organen des Magistrats, wie z. B. den Bezirksvorstehern. — § 60.

Einer Bestätigung der gewählten Waisenräthe durch die Aufsichtsbehörde bedarf es nicht.

Die vorstehenden hinsichtlich der Bestellung aufgeführten Vorschriften gelten gemäß der Städteordnungen vom 19. 3. 1856 und vom 15. 5. 1856 auch in Westfalen und in der Rheinprovinz und sind durch die seither ergangenen Gemeinde-Verfassungsgesetze auch in der Stadt Frankfurt a. M. (Gemeindeverfassungsgesetz vom 25. 3. 1867), in der Provinz Schleswig-Holstein (Städte- und Flecken-Ordnung vom 14. 4. 1869) und in der Provinz Hessen-Nassau (Städteordnung vom 4. 8. 1897) eingeführt.

Im Geltungsgebiet der Hannoverschen Städteordnung vom 24. 6. 1858 ist jeder Bürger verbunden, städtische Ehrenämter, wozu er durch Wahl berufen wird, zu übernehmen, mit Ausnahme der Staats- und Hofbeamten, der Militärpersonen, der Geistlichen und Schullehrer, der Aerzte und Apotheker, sowie derjenigen Personen, welche über 60 Jahre alt oder durch Gebrechlichkeit oder Krankheit verhindert sind — § 31 daselbst.

Die Bürgervorsteher beschließen über die Nachtheile, welche gegen solche Bürger zu verhängen sind, die der Verpflichtung, ein ihnen angetragenes Ehrenamt, das sie zu übernehmen schuldig sind, ohne Grund nicht nachkommen — § 10 Zuständigkeitsgesetzes. Sofern nicht durch Ortsstatut ein anderes bestimmt ist, werden die Waisenräthe vom Magistrat bestellt, welcher vorher die Bürgervorsteher über ihre Würdigkeit zu hören hat — § 52 der Städteordnung. Einer Bestätigung bedarf es nicht. In der Stadt Hannover erfolgt die Wahl der Waisenräthe nach dem Ortsstatut vom 10. 8. 1892 durch den Magistrat und die Bürgervorsteher in vereinigter Versammlung.

In der Stadt Stralsund ist das Amt des Waisenraths durch Ortsstatut den Armenpflegern übertragen. Die Wahl erfolgt durch die Bezirkskommissionen — § 10 der Armenordnung — und kann nur aus den im § 5 des Stadtrecesses aufgeführten Gründen abgelehnt werden.

2. In den Landgemeinden.

Im Bereiche der Landgemeindeordnung vom 3. 7. 1891, also in den sieben östlichen Provinzen, sowie in der Provinz Schleswig-Holstein, in welcher die Landgemeindeordnung durch Gesetz vom 4. 7. 1892 eingeführt worden ist, hat jeder Gemeindeangehörige, welchem das Gemeinderecht zusteht — §§ 7, 39, 41 — das Recht, das Amt eines Waisenraths zu bekleiden — § 40 Ziffer 2 — und die Pflicht, das ihm übertragene Amt

Digitized by Google

anzunehmen und mindestens drei Jahre lang zu versehen — § 65 Abs. 1. Hinsichtlich der Gründe, die zur Ablehnung oder früheren Niederlegung berechtigen, sowie hinsichtlich der Folgen einer unbegründeten Weigerung gelten die für die Städte erwähnten Vorschriften — § 65 Abs. 2 ff. — mit der Maßgabe, daß die Gemeindevertretung oder wo eine solche nicht besteht, der Gemeindevorsteher über die Berechtigung der Weigerung und über die gegen den sich Weigernden zu verhängenden Nachtheile beschließt — § 66 Ziffer 3. Gegen den Beschluß findet gleichfalls die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt — § 67.

Die Anstellung und Beaufsichtigung der Waisenräthe liegt dem Gemeindevorsteher ob, nachdem die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) darüber beschlossen hat. — § 88 Abs. 4 Ziffer 5. Einer Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf es nicht.

In der Provinz Hessen-Nassau gelten nach den §§ 7, 9, 10, 11, 36, 37, 59 Abs. 4 Ziffer 5 der Landgemeindeordnung vom 4. 8. 1897 die gleichen Vorschriften. In der Provinz Hannover gelten hinsichtlich der Uebernahmepflicht die gleichen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß der Kreistag über die Nachtheile beschließt. — § 8 der Kreisordnung vom 6. 5. 1884. Die Wahl erfolgt durch die Gemeinde und bedarf der Bestätigung durch den Landrath. — § 32 daselbst.

Im Bereich der Landgemeindeordnung für Westfalen vom 19. 3. 1856 erfolgt die Ernennung der Waisenräthe durch den Landrath, nachdem zuvor die Gemeindeversammlung über die Würdigkeit der anzustellenden Person mit ihrer Erklärung gehört worden ist. — § 43. Sonst gelten dieselben Vorschriften, wie in den Städten — § 78 — namentlich auch hinsichtlich der Beschlüsse der Gemeindeversammlung im Falle der Weigerung der Uebernahme sowie hinsichtlich der Anfechtbarkeit der Beschlüsse. — § 27 Ziffer 3, § 28 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 — mit der Maßgabe, daß auch dem Amtmann mit Rücksicht auf die ihm im § 31 gewährten Befugnisse das Klagerecht zusteht.

In der Rheinprovinz werden die Waisenräthe vom Gemeinderath gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den Landrath. — § 78 der Gemeindeordnung vom 23. 7. 1845 und § 26 der Kreisordnung vom 30. 5. 1887. Uebernahmepflicht, Ablehnungsgründe und Strafbeschlußverfahren ist durch § 25 daselbst in gleicher Weise wie für die bisher erwähnten Landestheile geordnet. Für das Klagerecht ist der § 28 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 — siehe oben — bestimmend.

In den Hohenzollernschen Landen gelten nach § 5 der Amts- und Landesordnung vom 2. 4. 1873 ähnliche Bestimmungen. Die Ernennung erfolgt durch den Amtsausschuß — § 43 Ziffer 3 — die Einführung ins Amt durch den Oberamtmann. — § 47.

Digitized by Google

3. In den selbständigen Gutsbezirken.

Die Ernennung erfolgt durch den Gutsvorsteher — Artikel 77 § 1 Abs. 4 AG. Gutsvorsteher ist der Besitzer des Guts, sofern er in seiner Eigenschaft als Gutsvorsteher von dem Landrath bestätigt worden ist. — § 125 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891, § 97 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau, § 38 der Kreisordnung für die Provinz Hannover.

Eine Verpflichtung des Ernannten, das Amt des Waisenraths zu übernehmen, ist jedoch nicht vorhanden, wie es auch, da die Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Gutsbezirks, sowie die Verpflichtung zur Entrichtung von Gemeindeabgaben begrifflich ausgeschlossen sind, an den Zwangsmitteln fehlen würde, welche den Gemeinden zu Gebote stehen.

In Ermangelung anderer Gutseingesessenen, die zur Uebernahme des Amtes bereit sind, muß also der Gutsvorsteher das Amt des Waisenraths selbst übernehmen.

C. Aufsichtsrecht.

Die weitere Dienstaufsicht über die Gemeindewaisenräthe wird in den Städten in erster Instanz von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geübt. Für die Stadt Berlin tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident, an die Stelle des Oberpräsidenten der Minister des Innern.

Beschwerden bei diesen Aufsichtsbehörden sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen. — § 7 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883.

In den Landgemeinden sowie in den selbständigen Gutsbezirken steht die weitere Dienstaufsicht über die Waisenräthe in erster Instanz dem Landrathe als Vorsitzenden des Kreisausschusses, in höherer und letzter Instanz dem Regierungspräsidenten zu. Auch hier ist für die Anbringung der Beschwerde die Frist von zwei Wochen vorgeschrieben. — § 24 des Zuständigkeitsgesetzes, § 139 der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen vom 3. 7. 1891, § 111 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. 8. 1897, § 24 der Kreisordnung für die Provinz Hannover.

D. Disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit.

1. In den Städten der gesammten Monarchie gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten — siehe § 20 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 — mit der Maßgabe, daß der Bürgermeister als Dienstvorgesetzter zu gelten hat. Vergl. § 58 der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. 5. 1853, § 58 der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. 3. 1856, § 53 Ziffer 6 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. 5. 1856, § 65 des Gemeindeverfassungs-

Digitized by Google

gesetzes für die Stadt Frankfurt a. M. vom 25. 3. 1867, § 61 der Städte- und Flecken-Ordnung in der Provinz Schleswig-Holstein vom 14. 4. 1869, § 63 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. 8. 1897, und § 61 der Hannoverschen Städteordnung vom 24. 6. 1858.

Darnach können gegen einen Waisenrath, welcher die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder welcher sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt — § 2 des Disziplinargesetzes — durch den Bürgermeister Ordnungsstrafen erlassen werden. — § 14. Diese Strafen können sein: Warnung, Verweis und Geldbuße bis zu 9 M. — §§ 15, 19. Gegen die Strafverfügungen des Bürgermeisters findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten und gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Regierungspräsidenten innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. — § 20 Ziffer 2 des Zuständigkeitsgesetzes.

Ferner kann gegen den Waisenrath im förmlichen Disziplinarverfahren auf Entlassung erkannt werden. — §§ 14, 16, 22 des Disziplinargesetzes und § 20 Ziffer 3 des Zuständigkeitsgesetzes. Entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz ist der Bezirksausschuß. Gegen dessen Entscheidung ist mit vierwöchentlicher Frist das Rechtsmittel der Berufung an das Oberverwaltungsgericht gegeben. — §§ 41, 42 des Disziplinargesetzes und § 20 des Zuständigkeitsgesetzes.

2. Für die Waisenräthe in den Landgemeinden und den selbständigen Gutsbezirken gelten die gleichen Vorschriften wie unter 1. aufgeführt, mit der Maßgabe, daß der Landrath die zum Erlaß von Ordnungsstrafen gegen die Waisenräthe befugte Behörde ist und daß über die Entlassung im Wege des Disziplinarverfahrens an Stelle des Bezirksausschusses der Kreisausschuß zu entscheiden hat. — § 36 des Zuständigkeitsgesetzes, § 143 der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen vom 3. 7. 1891, § 115 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. 8. 1897.

E. Waisenpflegerinnen.

Das Amt eines Waisenraths wird als Gemeindeamt regelmäßig nur von Männern wahrgenommen werden; es ist jedoch auch den Frauen Gelegenheit geboten, sich an der Waisenpflege zu betheiligen, insofern Frauen, die hierzu bereit sind, nach den für die Bestellung der Waisenräthe maßgebenden Vorschriften als Waisenpflegerinnen widerruflich bestellt werden können. Als solche haben sie unter der Leitung des Gemeindewaisenraths bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel und bei der Ueberwachung weiblicher Mündel mitzuwirken. — Art. 77 § 2 AG. Die Waisenpflegerinnen sind also nur Gehülfen des Waisenraths und haben nicht die Eigenschaft von Beamten. Disziplinarrechtliche Befugnisse sind

Digitized by Google

daher gegen sie nicht gegeben und mit Rücksicht auf die Widerruflichkeit der Bestellung auch nicht geboten.

4. Nachlaßfürsorge.

Art. 19 PrGFG. verpflichtet die Ortspolizeibehörden, sobald sie von einem Todesfall Kenntniß erhalten, bei welchem gerichtliche Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses angezeigt erscheinen könnten, dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Todesfall eingetreten ist, Mittheilung zu machen. Auch kann durch Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern die Anzeigepflicht den Gemeindebehörden übertragen werden.

Ortspolizeibehörden sind auf dem platten Lande

a) der Amtsvorsteher: im Geltungsbereich der Kreisordnung vom 13. 12. 1872, also in den östlichen Provinzen mit Ausnahme von Posen — § 59 daselbst, sowie in Schleswig-Holstein — § 51 der Kreisordnung vom 26. 5. 1888,

b) der Bürgermeister und Gutsvorsteher: in der Provinz Hessen-Nassau — §§ 63, 95 der Landgemeindeordnung vom 4. 8. 1897,

c) der Landrath: in der Provinz Hannover — § 24 der Kreisordnung vom 6. 5. 1884,

d) der Amtmann: in der Provinz Westfalen — § 29 Abs. 2 der Kreisordnung vom 31. 7. 1886,

e) der Land-Bürgermeister: in der Rheinprovinz — § 28 der Kreisordnung vom 30. 5. 1887,

f) der Distriktskommissar: in der Provinz Posen — siehe § 4 des Ges. über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850,

g) der Ortsvorsteher: in den Hohenzollernschen Landen — § 38 der Gemeindeordnung vom 6. 6. 1840.

In den Städten gehört die Polizeiverwaltung regelmäßig zu den Geschäften der Bürgermeister, sofern sie nicht, wie z. B. in den Residenzstädten, besonderen königlichen Behörden übertragen ist.

Durch die Anzeigen der genannten Behörden wird das Nachlaßgericht[1]) in den Stand gesetzt, die ihm durch § 1960 BGB. zugewiesene Thätigkeit zwecks Sicherung des Nachlasses auszuüben. Sofern die Sicherheitsmaßregeln in der Anlegung von Siegeln sowie in der Aufnahme des Nachlaßverzeichnisses bestehen, kann das Gericht mit ihrer Ausführung einen Gerichtsvollzieher — § 102 der Geschäftsanweisung vom 1. 12. 1899 (JMBl. S. 627) — oder einen Gerichtsschreiber — § 70 AGGVG. beauftragen, sowie diejenigen Personen, welchen die Wahrnehmung von Gerichtsschreibergeschäften übertragen werden kann, als Referendare — § 8 Ges. vom 6. 5. 1869 — Gerichtsschreibergehülfen — § 5 Ges. vom 3. 3. 1879 — die im § 26 der Gerichtsschreiberordnung vom 17. 12. 1899 (JMBl.

[1]) Wegen der Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts s. S. 182 dieses Werkes.

Digitized by Google

S. 849) bezeichneten Personen, endlich in dringenden Fällen jede Person, welche den allgemeinen Diensteid geleistet hat oder dahin beeidigt wird, daß sie die Pflichten eines Gerichtsschreibers getreulich erfüllen werde, — § 9 des Ges. vom 3. 3. 1879. Für das bei der Vornahme der Sicherungsmaßregeln zu beobachtende Verfahren sind hinsichtlich der Gerichtsvollzieher im Abschnitt VII der Geschäftsanweisung vom 1. 12. 1899 erschöpfende Vorschriften[2]) gegeben, die auch von den sonstigen vom Gericht beauftragten Personen zu beobachten sein werden.

---

[2]) 1. Die Vorschriften lauten:

§ 103.

1. Insoweit von dem Gericht nicht ein Anderes bestimmt ist, hat der Gerichtsvollzieher nach den Vorschriften der Abs. 2—15 zu verfahren.
2. Bei der Siegelung zur Sicherung eines Nachlasses sind die am Orte anwesenden Erben und Verwandten des Erblassers und, falls keine Verwandten oder Erben anwesend sind, andere geeignete Auskunftspersonen zuzuziehen.
3. Verfügungen von Todeswegen, die im Nachlasse vorgefunden werden, hat der Gerichtsvollzieher in jedem Falle an sich zu nehmen und unverzüglich an das Amtsgericht abzuliefern.
4. In gleicher Weise ist mit vorgefundenem Gelde, mit Werthpapieren und anderen werthvollen oder wichtigen Urkunden sowie mit Kostbarkeiten zu verfahren. Nur aus besonderen Gründen und wenn die Sicherheit eine genügende ist, können sie unter gehöriger Aufsicht in der Sterbewohnung belassen werden.
5. Die in den Abs. 3, 4 bezeichneten Urkunden und Gegenstände sind in dem Protokoll einzeln zu verzeichnen, die Werthpapiere mit Angabe des Nennwerths. Sind die Werthpapiere mit Buchstaben und Nummern versehen, so sind auch diese zu vermerken. Sind Erneuerungsscheine vorhanden, so ist dies anzugeben. Auch ist anzugeben, von welcher Zeit an die vorhandenen Zins- und Gewinnantheilscheine laufen.
6. Bewegliche leblose Sachen sind, soweit sie nicht unter die Abs. 2—4 fallen, thunlichst in verschließbaren Räumen oder Behältnissen unterzubringen. Die Thüren dieser Räume sowie die Behältnisse sind zu verschließen und unter Verwendung von Papierstreifen, Leinwandstreifen, Bindfaden oder in anderer Weise mit dem Dienstsiegel so zu versiegeln, daß sie ohne Verletzung des Verschlusses nicht eröffnet werden können; Fenster sind zu schließen und nöthigenfalls in gleicher Weise zu versiegeln. Die Zahl der Siegel und die Stellen, wo sie angelegt sind, sind im Protokoll anzugeben. Die Schlüssel hat der Gerichtsvollzieher mit Merkzeichen zu versehen und entweder an sich zu nehmen oder sonst sicher unterzubringen; ihre Zahl sowie die Art ihrer Verwahrung ist im Protokoll zu vermerken. Die Anwesenden sind darauf hinzuweisen, daß sie sich jeder Beschädigung und der Ablösung der Siegel bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen zu enthalten haben. Räume, deren Weiterbenutzung nicht entbehrt werden kann, sind offen zu halten.
7. Den Erben, den Verwandten des Erblassers oder einer geeigneten anderen Person kann vorgefundenes Geld zur Besorgung des Begräbnisses und zur einstweiligen Fortführung des Haushalts, der Landwirthschaft oder des Gewerbes gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden. Auch können ihnen sonstige zu diesen Zwecken nothwendige Sachen übergeben werden.
8. Hat der Erblasser Landwirthschaft oder ein Gewerbe betrieben, so ist die Siegelung insoweit zu beschränken, daß der weitere Betrieb stattfinden kann,

Digitized by Google

Die Notare sind zur Vornahme von Siegelungen nur zuständig, wenn sie von dem Gericht dazu beauftragt werden — Art. 87 PrGFG. Für die Verpflichtung, einem solchen Auftrag nachzukommen, gelten die allgemeinen Grundsätze des Art. 83 daselbst.

---

es sei denn, daß die Schließung des Betriebes von dem Amtsgericht angeordnet worden ist.

9. Die außer Siegelung gelassenen Gegenstände sind zu verzeichnen, es sei denn, daß bei einzelnen von ihnen eine Sicherung aus besonderen Gründen entbehrlich ist. In dem Verzeichnisse ist der Werth der einzelnen Gegenstände anzugeben, soweit dies zur Feststellung angemessen erscheint.
10. Einzelne Nachlaßsachen, insbesondere Thiere, können einem Dritten zur Obhut anvertraut oder bei dringender Gefahr des Verderbens veräußert werden; der Erlös ist unverzüglich an das Amtsgericht abzuliefern.
11. Nöthigenfalls ist zur Sicherung des Nachlasses ein Aufseher zu bestellen.
12. Werden in dem Nachlaß eines Beamten bei der Ausführung der Siegelung amtliche Akten oder sonstige Sachen, deren Herausgabe auf Grund des Dienstverhältnisses verlangt werden kann, vorgefunden, so ist dies im Protokoll besonders zu vermerken. Der Gerichtsvollzieher hat für die sichere Verwahrung dieser Sachen zu sorgen, wenn nicht die Behörde, welcher der Verstorbene angehörte, oder die Aufsichtsbehörde für die Sicherung der Sachen sorgt. Die Vorschriften über den Nachlaß von Beamten finden auch Anwendung auf den Nachlaß von Offizieren des Heeres und der Marine.
13. Das Protokoll soll den Hergang bei der Siegelung beschreiben. Es soll außer den Angaben, die in den vorhergehenden Absätzen vorgeschrieben sind, namentlich enthalten:
    a) den Ort und die Zeit der Verhandlung;
    b) die Bezeichnung des Erblassers und der bei der Verhandlung zugegen gewesenen Personen;
    c) die Bezeichnung des Auftrags;
    d) die Unterschrift des bestellten Aufsehers und derjenigen Personen, welchen Nachlaßsachen, die außer Siegelung geblieben sind, anvertraut sind, sowie die Angabe, in welcher Weise der Gerichtsvollzieher deren Persönlichkeit festgestellt hat;
    e) die Unterschrift des Gerichtsvollziehers.
14. Das Protokoll ist unverzüglich dem Amtsgericht einzureichen.

§ 105.

Aufnahme von Vermögensverzeichnissen.

1. Bei der Ertheilung des Auftrags zur Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses, insbesondere eines Nachlaßinventars, bestimmt das Gericht, bei der Aufzeichnung einer Konkursmasse der Konkursverwalter, in welcher Art und in welchem Umfange das Verzeichniß aufzunehmen ist und welche Personen bei der Aufnahme zuzuziehen sind. Im Uebrigen sind, sofern nicht in dem Auftrag, insbesondere in Bezug auf die Angabe des Werthes und der Verbindlichkeiten, abweichende Bestimmungen getroffen sind, die nachstehenden Vorschriften zu beobachten.
2. Der Gerichtsvollzieher hat die Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeiten nach folgenden Titeln zu verzeichnen:
    1. Grundstücke;
    2. Geld, mit Einschluß des Papiergeldes, Banknoten;
    3. Werthpapiere;
    4. Forderungen, mit Einschluß der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen;
    5. Gegenstände aus Edelmetall, Juwelen und sonstige Kostbarkeiten;
    6. Kunstgegenstände, soweit sie nicht unter Titel 5 fallen, Bilder, Uhren;
    7. Möbel, Vorhänge, Teppiche, Decken;
    8. Porzellan, Steingut, Glassachen;

Digitized by Google

Außer den Amtsgerichten sind aber noch für die im § 1960 BGB. vorgesehene Sicherung des Nachlasses folgende besondere Gerichte innerhalb ihres Bezirkes zuständig:

9. zur Hauswirthschaft bestimmte Geräthe aus unedlem Metall, Holz, Stein und anderen Stoffen;
10. Leinen, Wäsche mit Ausnahme der Leibwäsche, und Betten;
11. Leibwäsche und Kleidungsstücke;
12. Bücher, Landkarten, Schriften;
13. Instrumente, Waffen;
14. Handwerkszeug, Maschinen und sonstige zu landwirthschaftlichem oder gewerblichem Betriebe bestimmte Geräthe;
15. Fahrzeuge und Geschirr;
16. Thiere;
17. Vorräthe zum Verkauf in der Hauswirthschaft;
18. Waarenvorräthe, landwirthschaftliche oder gewerbliche Vorräthe;
19. sonstige Sachen und Rechte;
20. Verbindlichkeiten.

3. Ob in Ansehung der Titel 1, 2, 3, 4 und 20 etwas vorhanden ist oder nicht, ist immer zu vermerken. Im Uebrigen können die Titel, bei denen nichts zu verzeichnen ist, ausgelassen werden.
4. Die Verzeichnung der Werthpapiere erfolgt nach Maßgabe des § 103 Abs. 4 der Anm. Bei verzinslichen Forderungen sind der Zinssatz, die Zinstermine und der Betrag der Zinsrückstände anzugeben. Urkunden, durch welche Vermögensrechte nachgewiesen werden, z. B. Sparkassenbücher, Schuldscheine, Versicherungspolicen, Pfandscheine, sind bei den Posten aufzuführen, zu welchen sie gehören.
5. In einer besonderen Spalte ist der Werth der Gegenstände anzugeben. Soweit es zur Bestimmung des Werthes erforderlich ist, sind die Gegenstände zu beschreiben. Ist eine besondere Taxe aufgenommen, so ist der Taxwerth anzugeben.
6. Die Gesammtsumme der einzelnen Titel 1—19 sind zusammenzuzählen; von dem Betrage ist die Gesammtsumme der Verbindlichkeiten (Titel 20) abzuziehen.
7. Der Gerichtsvollzieher hat bei der Aufnahme des Verzeichnisses darauf hinzuwirken, daß die Betheiligten über das Vermögen, insbesondere über die Forderungen und Verbindlichkeiten, richtige und vollständige Erklärungen abgeben. Die beweglichen Sachen hat er sich vorzeigen zu lassen.
8. Wird von den Betheiligten eine Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses abgegeben, so ist diese Erklärung in dem Protokoll (Abs. 9) zu beurkunden.
9. Ueber die Aufnahme des Verzeichnisses ist ein Protokoll zu errichten. Ein etwa beschaffter Auszug aus den öffentlichen Büchern und, falls ein Betheiligter den Zustand oder den Werth einer Sache durch Sachverständige hat feststellen lassen, die darüber aufgenommene Urkunde ist dem Protokoll als Anlage beizufügen.
10. Im Protokoll brauchen die vorgefundenen Vermögensgegenstände nicht nach den im Abs 2 angegebenen Titeln aufgeführt zu werden. Es genügt die Angabe, welche Gegenstände in den einzelnen Räumen und Behältnissen vorgefunden sind; auf Grund des Protokolls ist alsdann das Verzeichniß gemäß Abs. 2 aufzustellen.
11. Das Protokoll sowie das Verzeichniß ist unverzüglich dem Gericht oder dem Konkursverwalter, falls dieser den Auftrag ertheilt hatte, einzureichen.
12. Wird ein Nachlaßinventar aufgenommen, so ist für die Verzeichnung der Bestand sowie der Werth zur Zeit des Todes des Erblassers maßgebend. Inzwischen eingetretene Veränderungen sind nachrichtlich zu vermerken.

Digitized by Google

a) Im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts die Dorfgerichte, es sei denn, daß sich am Sitze des Dorfgerichts ein Amtsgericht befindet. — Art. 104 PrGFG. — Ueber die Besetzung der Dorfgerichte, sowie über das von ihnen zu beobachtende Verfahren, desgleichen auch über die ihnen zustehenden Gebühren hat die Allgemeine Verfügung vom 20. Dezember 1899 (JMBl. S. 806) Bestimmungen getroffen;

b) in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Cassel die auf Grund der Verordnung v. 20. 12 1899 GS. S. 640 in Ausführung der Artikel 122 bis 124 PrGFG. errichteten Ortsgerichte. Die im Art. 111 PrGFG. aufgeführten Beamten haben in Folge dessen — Art. 122 — ihre Zuständigkeit verloren und kraft besonderer Bestimmung — § 3 Absatz 2 der Verordnung — auch die Beamten derjenigen Orte, in welchen Ortsgerichte mit Rücksicht auf die Nähe des Amtsgerichts nicht errichtet worden sind.

Wegen der Zusammensetzung der Amtsgerichte in den hier in Frage kommenden Fällen siehe namentlich § 10 der Verordnung und wegen des Verfahrens die Allg. Verf. v. 28. 12. 1899 (JMBl. S. 889).

Die genannten Gerichte können zum Zwecke der Sicherung insbesondere Siegel anlegen, Geld, Werthpapiere und Kostbarkeiten an sich nehmen und ein Nachlaßverzeichniß aufnehmen. Sie haben Verfügungen von Todeswegen, die sich im Nachlasse befinden, sowie Geld, Werthpapiere oder Kostbarkeiten, die sie an sich genommen haben, unverzüglich an das Amtsgericht, zu dessen Bezirk sie gehören, abzuliefern und demselben von den getroffenen Maßregeln Mittheilung zu machen. — Art. 104, 105, 122, 123 PrGFG. — Das Amtsgericht kann die getroffenen Maßregeln auf Antrag oder von Amtswegen abändern. Sind Siegel angelegt, so sollen dieselben nur auf Anordnung des Amtsgerichts abgenommen werden. — Art. 106, 122, 123.

Die Gemeindegerichte können auch von den Amtsgerichten mit der Ausführung der Sicherungsmaßregeln beauftragt werden. — Art. 107, 122, 123.

5. Religiöse Erziehung.

Da nach Art. 134 EB. die landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder unberührt geblieben sind, so kann der durch das BGB. eingeführten elterlichen Gewalt der Mutter eine Einwirkung in dieser Beziehung nicht eingeräumt werden. Darnach ist es überall da, wo der Wille des Vaters für die religiöse Erziehung des Kindes maßgebend sein soll, unerheblich, ob nach seinem Tode die Mutter abweichende Bestimmungen getroffen hat. Solche Anordnungen der Mutter werden sich vielmehr als ein Mißbrauch des ihr kraft elterlicher Gewalt überkommenen Rechtes, für die Person des Kindes zu sorgen, darstellen und dem Vor-

Digitized by Google

mundschaftsgericht Anlaß geben, auf Grund der §§ 1686, 1666 BGB. einzuschreiten.

Im Bereiche des ALR. gilt zunächst der Grundsatz, daß eheliche Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen und daß kein Ehegatte den anderen zu Abweichungen von dieser Vorschrift durch Verträge verpflichten darf. — Deklaration vom 21. 11. 1803. Ein erst in der letzten Krankheit des Vaters erfolgter Religionswechsel bleibt dabei unberücksichtigt. — § 81 II 2 ALR. Hat aber der Vater das Kind wenigstens ein ganzes Jahr lang vor seinem Tode in einer anderen Religion unterrichten lassen, so soll das Kind in dieser Religion weiter erzogen werden. Hat die Erziehung jedoch weniger als ein Jahr gedauert, so kommt es auch nicht auf eine während der Ehe geschlossene Vereinbarung der Eltern an. Das Kind muß vielmehr in die Religion des Vaters zurückgeführt werden. — § 82 II 2 ALR. und KG. Bd. 5, S. 44, Beschl. v. 14. 6. 1899. Als „unterrichten lassen" kann aber nicht etwa das bloße „Dulden" oder „Gewährenlassen" des Unterrichts verstanden werden. Der Begriff setzt vielmehr einen auf eine bestimmte Erziehung gerichteten Willen des Vaters voraus. Wenn also der Vater nur aus religiöser Gleichgültigkeit geduldet hatte, daß das Kind in einer anderen Religion erzogen wurde, so fehlt es an einem solchen, den Begriff erfüllenden Willen. Das Kind wird daher, auch wenn die Erziehung in der anderen Religion länger als ein Jahr gedauert haben sollte, in die Religion des Vaters zurückgeführt werden müssen. Wenn andererseits der Vater aus irgend welchen besonderen, mit seiner religiösen Gesinnung nicht zusammenhängenden Gründen das Kind zwar öffentlich in einer anderen Religion hat unterrichten lassen, im Geheimen aber in seiner, des Vaters, Religion erzogen hat, so wird man hieraus auf den Willen des Vaters, daß das Kind seine, des Vaters, Religion hat beibehalten sollen, schließen müssen und zu demselben Ergebniß wie im vorigen Fall gelangen.

Die gleichen Grundsätze gelten in der Provinz Hannover nach der Verordnung vom 31. 7. 1826 — siehe Richter—Dove Lehrbuch des Kirchenrechts VII. Aufl. S. 863. In den ehemals Kurhessischen Landestheilen hat nach der Verordnung vom 13. 4. 1853 der Vater das Recht, über die kirchliche Erziehung der Kinder zu bestimmen. Mangels einer solchen Bestimmung werden die Kinder in der Religion des Vaters erzogen — siehe Richter—Dove a. a. O. Im Gebiete des ehemaligen Herzogthums Nassau gilt der durch Gewohnheitsrecht entstandene Grundsatz, daß die Kinder aus gemischten Ehen in derjenigen Religion zu erziehen sind, welche der vereinte Wille der Eltern ihnen bestimmt hat und erst, wenn ein solcher nicht nachweisbar ist, in der Religion des Vaters nach Maßgabe des Edikts vom 22./26. Mai 1808 — siehe KG. Bd. XIV S. 441 Beschluß des Oberlandesgerichts zu Frankfurt vom 18. Oktober 1894.

Digitized by Google

Im Gebiet des gemeinen Rechts hat über die religiöse Erziehung des Kindes der Erziehungsberechtigte zu entscheiden, also nach dem Tode des Vaters die Mutter oder der Vormund. — Siehe Schultzenstein und Koehne a. a. O.

In Westfalen, woselbst der Tit. 2 Th. II ALR. erst vom 1. Januar 1861 ab Gesetzeskraft erlangt hat, waren die landrechtlichen Grundsätze über die religiöse Erziehung von Kindern aus Mischehen schon durch die Kabinetsordre vom 17. 8. 1825 eingeführt worden. In der Rheinprovinz gelten zwar auf Grund der gedachten Kabinetsordre, sofern es sich um Kinder aus Mischehen handelt, dieselben Grundsätze. Hinsichtlich der Kinder von Personen gleichen Glaubensbekenntnisses gilt aber das für das Gebiet des gemeinen Rechts Gesagte. — Siehe Schultzenstein und Koehne a. a. O.

Uneheliche Kinder werden in dem Glauben der Mutter erzogen. — § 642 II 2 ALR. und Richter—Dove a. a. O. In der Rheinprovinz entscheidet gleichfalls der Erziehungsberechtigte.

In allen Fällen hat das Kind nach zurückgelegtem 14. Lebensjahr selbst das Recht, die Religion, der es sich zuwenden will, zu bestimmen. Vergl. §§ 84, 642 II 2 ALR., Richter—Dove a. a. O., Dernburg Pandekten Bd. I § 36.

6. Zwangserziehung.

Das Gesetz vom 13. 3. 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, mit den Ergänzungsgesetzen vom 27. 3. 1881 und 23. 6. 1884 bestimmt, daß Kinder, welche nach Vollendung des 6. und vor Vollendung des 12. Lebensjahres eine strafbare Handlung begehen, also nach § 55 StGB. (Art. 34 Ziffer II EB.) wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden können, in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht werden können. Eine Beschränkung auf Verbrechen oder Vergehen findet nicht statt. Das Gesetz kann also auch bei Uebertretungen, auch von Polizeiverordnungen, in Anwendung gebracht werden.

Beschließende Behörde ist das Vormundschaftsgericht — § 2 des Gesetzes —, und zwar das nach § 36 FG. zuständige, ohne Rücksicht auf den Thatort. (Siehe K.G. Bd. 9 S. 55.) Es verfährt entweder von Amtswegen oder auf Antrag. Die Staatsanwaltschaften sind verpflichtet, von den in Frage kommenden strafbaren Handlungen, die zu ihrer Kenntniß gelangt sind, dem Vormundschaftsgericht Mittheilung zu machen. — § 3 des Gesetzes.

Die Unterbringung darf nur erfolgen, wenn sie mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebens-

Digitized by Google

verhältnisse zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Kindes erforderlich ist. — § 1 des Gesetzes und Art. 135 Abs. 1 EB. Das Vormundschaftsgericht hat nach Anhörung der Eltern oder falls diese nicht mehr leben sollten, der Großeltern, des Vormunds, Pflegers, Gemeindevorstands und der Ortspolizeibehörde oder eines anderen durch den Minister des Innern zu bestimmenden Vertreters der Staatsregierung — unter Umständen auch durch eidliche Vernehmung von Zeugen — festzustellen, ob die oben angegebenen Voraussetzungen gegeben sind und hat das Ergebniß in einer Schlußverhandlung zu verkünden. Von dem hierzu anberaumten Termin sind die Personen und Behörden, welche vorher zu hören waren, sowie auch der Schulvorstand und der Gemeindewaisenrath zu benachrichtigen. Dieselben sind berechtigt, über den Gegenstand der Verhandlung ihre Erklärung in diesem Termin oder vorher schriftlich abzugeben. — § 3 des Gesetzes.

Wenn das Kind in der Zeit zwischen der Einleitung des Verfahrens und dem Termin seinen Wohnsitz geändert hat, so sind der Schulvorstand und der Waisenrath beider Orte zu benachrichtigen. Dagegen ist es nicht mehr erforderlich, den Gemeindevorstand und die Ortspolizeibehörde des früheren Wohnorts in Kenntniß zu setzen, weil sie bereits bei der Einleitung des Verfahrens gehört worden sind. Der Beschluß, welchen die Zwangserziehung für erforderlich erachtet, muß die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung sowie die übrigen im § 1 des Gesetzes angegebenen Voraussetzungen der Unterbringung unter Hervorhebung der auf Grund einer etwaigen Beweisaufnahme für erwiesen erachteten Thatsachen enthalten — siehe das Beispiel am Schluß dieses Abschnittes —, hat sich aber über die Art der Unterbringung nicht auszulassen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des FG. über Ausschließung des Richters — § 6, über Unschädlichkeit des Verstoßes gegen die örtliche Zuständigkeit und die Bestimmungen des vorigen Paragraphen — § 7 und insbesondere über die Art der Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen — § 16 Abs. 2, 3, ferner über die Gerichtssprache und die Sitzungspolizei — §§ 8, 9, über das Beweisverfahren — § 15, sowie über die Berechnung der Fristen — § 17 und über die Oeffentlichkeit der Gerichtsakten — § 34 Anwendung. — Art. 1 PrGFG.

Die Zuziehung eines Gerichtsschreibers kann erfolgen, wenn sie zur sachgemäßen Erledigung des Geschäfts zweckmäßig ist. — Art. 2 daselbst.

Gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts steht denjenigen Personen und Behörden, welchen der Tag des Schlußtermins mitzutheilen war, das Recht der Beschwerde zu, den Eltern und Großeltern jedoch nur dann, wenn der Beschluß auf Unterbringung lautet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn sie innerhalb einer Woche, von Verkündung des Beschlusses an gerechnet, bei dem Vormundschaftsgericht eingereicht wird.

Digitized by Google

— § 4 des Gesetzes. Die Beschwerde hat nicht die Bedeutung der sofortigen Beschwerde — Art. 5 PrGFG. — weil nicht ihre Zulässigkeit, sondern nur ihre Wirkung an eine Frist gebunden ist. Für die Beschwerde gelten die Vorschriften der §§ 20—27, 29 FG. (vergl. S. 91 flgde. dieser Arbeit) Art. 6 PrGFG. Wegen der Zuständigkeit des Kammergerichts siehe S. 108 Anm. 221a dieser Arbeit.

Ob die Unterbringung in einer Familie, in einer Erziehungsanstalt oder in einer Besserungsanstalt geschehen solle, hat derjenige politische Verband, welcher nach § 7 des Gesetzes und nach dem Gesetz vom 27. 3. 1881 zuständig ist, und welchem das Vormundschaftsgericht durch Vermittelung des Landraths (in Hohenzollern des Oberamtmanns) bezw. des Gemeindevorstandes (in Stadtkreisen und in den Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern durch Vermittelung des Gemeindevorstands) seinen Beschluß zu übersenden hat — § 6 des Gesetzes — zu entscheiden. Von der Unterbringung und Entlassung des Kindes ist dem Vormundschaftsgericht Nachricht zu geben.

Das Recht der Zwangserziehung hört auf

a) wenn die Wiederaufnahme des Verfahrens, welche nur auf Antrag der Eltern, Großeltern, Vormunds oder Pflegers, sofern dieselben vor der Unterbringung nicht hatten gehört werden können — § 5 des Gesetzes — stattfinden darf, zu einer Aufhebung des Beschlusses geführt hat;

b) mit dem vollendeten 18. Lebensjahre des Kindes, in Ausnahmefällen bei erreichter Großjährigkeit;

c) mit dem von dem verpflichteten Kommunalverbande gefaßten Beschlusse der Entlassung, der zur Voraussetzung haben muß, daß die Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung anderweit sichergestellt oder dieser Zweck erreicht sei;

d) auf Beschluß des Vormundschaftsgerichts, welches, sofern die Eltern, Großeltern, der Vormund oder Pfleger den Eintritt der unter c erwähnten Voraussetzung behaupten und die Entlassung des Zöglings beantragen, nach Anhörung des Kommunalverbandes zu entscheiden hat. Gegen den abweisenden Beschluß steht dem Antragsteller, gegen den auf Entlassung lautenden dem Verbande das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde mußte bisher innerhalb einer Woche beim Vormundschaftsgericht eingereicht werden. Auf diese Beschwerde ist also die Vorschrift des Art. 5 PrGFG. anzuwenden. Darnach findet gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts die sofortige Beschwerde statt, die binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen ist. Hieraus folgt, daß die Entscheidung den Betheiligten zuzustellen ist. — §§ 22, 16 FG. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Ein abgewiesener Antrag darf nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneuert werden. — § 10 des Gesetzes und Gesetz v. 23. 6. 1884.

Digitized by Google

Die gerichtlichen Verhandlungen sind gebühren- und stempelfrei. Die baaren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last. — § 11 des Gesetzes.

Die Kosten des Unterhalts und der Erziehung des Zöglings sind in erster Linie aus seinem Vermögen zu bestreiten oder von den aus privatrechtlichen Titeln zur Alimentation Verpflichteten einzuziehen. Das eigene Vermögen des Zöglings soll jedoch nur dann in Anspruch genommen werden, wenn es den Betrag von 300 M. übersteigt, und wenn die betheiligten Kommunalverbände sich bereit erklären, hinsichtlich der ihnen zur Last fallenden Hälfte der Kosten — die andere Hälfte trägt die Staatskasse — von Heranziehung des weniger als 300 M. betragenden Vermögens der Zöglinge Abstand zu nehmen. — § 12 des Gesetzes. Cirkular des Ministers des Innern v. 12. 7. 1882 (MinBl. 210).

Ist im Falle des § 56 StGB. bestimmt, daß der Angeschuldigte in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll, so hat der Regierungspräsident die Art der Unterbringung zu bestimmen. Bis zu dessen Entscheidung ist der Angeschuldigte der Polizeibehörde des Ortes unter Mittheilung von dem Inhalt des Urtheils zur Verfügung zu stellen. Das erkennende Gericht hat zugleich unter Beifügung einer Abschrift des Urtheils sowie der Untersuchungsakten einen besonderen Antrag auf Unterbringung an den Regierungspräsidenten zu richten. — Erlaß des Ministers des Innern vom 2. 6. 98 im Verordnungsblatt für die Strafanstalts-Verwaltung Nr. 19. Wegen der in Haft befindlichen Angeschuldigten siehe auch § 87, viertletzter Absatz der Gefängnißordnung vom 21. 12. 1898.

Hinsichtlich der reichsgesetzlich durch die §§ 1666, 1838 BGB. vorgesehenen Fälle der Zwangserziehung sind landesgesetzliche Vorschriften bisher nicht erlassen.*) Glaubt daher der Vormundschaftsrichter die Anordnung der Zwangserziehung für geboten, so wird er sich behufs Ausführung des auf Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gerichteten Beschlusses, insbesondere wenn es sich um mittellose Kinder handelt, an die Provinzialverbände wenden müssen, unter deren Aufsicht Erziehungsanstalten für verwahrloste Kinder, zum größten Theil aus Mitteln privater Wohlthätigkeit, erhalten werden.

Beispiel eines auf Unterbringung lautenden Beschlusses.

In Sachen betreffend die Zwangserziehung des Knaben Paul Funke in Heideloh hat das Königliche Amtsgericht in N. durch den Amtsrichter Richter am 4. 1. 1900 beschlossen:

Die Unterbringung des Paul Funke in Heideloh wird für erforderlich erklärt.

*) Ein auch diese Fälle umfassender Gesetzentwurf ist dem Herrenhause vorgelegt und einer Kommission überwiesen.

Digitized by Google

Gründe.

Paul Funke ist ausweislich der vom Standesbeamten über Heideloh eingereichten Geburtsurkunde am 6. 1. 1890 in Heideloh geboren. Seine Eltern, der frühere Dreſcher Anton Funke und Marie geb. Müller leben in den ärmlichſten Verhältniſſen und werden aus Armenmitteln unterſtützt. Sie haben noch 5 Kinder, von denen das älteſte 13 Jahre alt iſt. Der Vater hat vor Jahren einen Unfall erlitten und iſt ſeit der Zeit dem Trunke ergeben; er zieht, angeblich nach Arbeit ſuchend, den größten Theil des Jahres im Lande umher. Die Mutter iſt zwar arbeitſam und von anſtändiger Geſinnung, muß aber außerhalb auf Arbeit gehen und kann ſich um die Erziehung ihrer Kinder wenig kümmern. Das älteſte Kind, ein Mädchen, ſorgt zwar für ſeine Geſchwiſter, kann aber mit dem Paul nicht fertig werden. Sonſtige Verwandte ſind nicht vorhanden.

Dieſe Thatſachen ſind auf Grund der Angaben des Gemeindevorſtehers feſtgeſtellt worden.

Paul Funke iſt, wie aus den Mittheilungen des Gemeindevorſtehers, ſowie des Ortsſchulinſpektors zu entnehmen iſt, ein lügenhafter und zu allem Schlechten geneigter Knabe. Die Schule beſucht er nur gezwungen, folgt dem Unterricht nicht, ſondern treibt Unfug. Seinem Lehrer erweiſt er nicht die geringſte Achtung, ſondern ſpielt ihm böſe Streiche. So hat er einmal die Schulbänke mit Koth beſchmiert, ein anderes Mal in das Katheder, auf dem der Lehrer zu ſitzen pflegt, einen Brettnagel eingetrieben, ſo daß ſich der Lehrer beim Niederſetzen eine Wunde zuzog, und hat, als der Lehrer vor Schmerz aufſchrie, jubelnd gerufen, daß er es geweſen ſei und daß er ſich freue, wenn der Lehrer Schmerzen habe.

Am 3. 9. 1899 iſt nun Paul Funke mit ſeinem 5 Jahre alten Bruder Carl auf das Feld gegangen und hat dort einen dem Gutsbeſitzer Fricke gehörigen Strohdiemen mittels Streichhölzer, die er ſich vorher von Hauſe mitgenommen hatte, angezündet mit den Worten: „So, nun wollen wir auch Sedan feiern“. Dies war für erwieſen zu erachten auf Grund der Ausſage des Knechtes Weißmann, der etwa 20 Schritte von dem Paul Funke entfernt auf dem Felde arbeitete, die That mit angeſehen hat, aber nicht mehr verhindern konnte, und namentlich auch auf Grund der eigenen Ausſage des Paul Funke, der, nach dem Beweggrunde befragt, erklärte, „die Turner hätten am Sedantage einen Fackelzug gemacht und das hätte ſo ſchön geblenkert“.

Es iſt daher feſtzuſtellen geweſen, daß Paul Funke am 3. September 1899 in der Flur Heideloh Vorräthe von landwirthſchaftlichen Erzeugniſſen, nämlich einen Strohdiemen, welcher dem Gutsbeſitzer Fricke gehörte, vorſätzlich in Brand geſetzt hat. — Verbrechen gegen § 308 StGB.

Funke macht den Eindruck eines aufgeweckten Jungen, ſo daß die Annahme, als ob es ſich um einen unüberlegten Streich handle, wie er

Digitized by Google

sonst wohl von Knaben seines Alters gemacht zu werden pflegt, nicht gerechtfertigt wäre. Daß die Erziehung im Elternhause auf ihn bessernd einwirken könnte, ist nach den oben getroffenen Feststellungen nicht zu erwarten. Das Auftreten des Vaters in der Schlußverhandlung hat dies auch bestätigt. Denn als ihn der Richter darauf hinwies, daß sein Sohn in eine Besserungsanstalt gebracht werden würde, äußerte er lächelnd: „Na, das schadet nichts, dann haben wir einen Fresser weniger". Die Mutter hat weinend erklärt, daß sie sich um ihre Kinder nicht bekümmern könne, sonst müßten sie alle verhungern. In Uebereinstimmung mit den Erklärungen des Amtsvorstehers, des Pfarrers als Ortsschulinspektors und des Gemeinde-Waisenraths hat daher das Amtsgericht angenommen, daß die Zwangserziehung des Paul Funke zur Verhütung seines völligen sittlichen Verderbens erforderlich sei.

Der ergangene Beschluß ist somit nach § 1 des Gesetzes betreffend die Unterbringung von verwahrlosten Kindern vom 13. 3. 1878 gerechtfertigt.

Richter.

7. Erbschaftssteuer.

A. Behörden.

Die Verwaltung des Erbschaftssteuerwesens wird unter Leitung des Finanzministers von den Provinzialsteuerbehörden — Provinzialsteuerdirektoren, für die Hohenzollernschen Lande die Regierung in Siegmaringen — durch die Erbschaftssteuerämter geführt. — § 31 des Ges. betr. die Erbschaftssteuer in der Fassung vom 24. 5. 1891. Wegen der Einrichtung der Erbschaftssteuerämter ist die Bekanntmachung des Finanzministers vom 2. 12. 1873, mitgetheilt im JMBl. 1874 S. 3, zu vergleichen. Demnächst hat eine Verlegung einzelner Aemter stattgefunden, die sich nunmehr in den meisten Provinzen am Sitze der Provinzialsteuerdirektionen befinden. Vergl. auch die Beilage 1 zur Bekanntmachung des Finanzministers betr. die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 13. 2. 1896, Abgaben-Central-Blatt S. 53.

B. Verfahren.

Behufs Feststellung der steuerpflichtigen Anfälle sind die Standesbeamten verpflichtet, in regelmäßigen Zeitabschnitten Todtenlisten einzusenden — siehe Bekanntmachung vom 3. 12. 1873 (Min.-Bl. 1874 S. 25) und Circularverf. vom 22. 6. 1875 (Min.-Bl. S. 143), aus denen ersehen werden kann, ob ein steuerpflichtiger Anfall erfolgt ist und insbesondere auch, ob der Verstorbene eine Verfügung von Todeswegen hinterlassen hat. Ist das letztere der Fall, so setzt das Amt das Gericht in Kenntniß, welches die Eröffnung der Verfügung, sofern sich dieselbe in seiner Verwahrung befindet, herbeizuführen hat. — §§ 2260, 2300 BGB.

Das Nachlaßgericht hat alsbald nach Eröffnung der Verfügung — und zwar auch dann, wenn das Erbschaftssteueramt den Anstoß zur Er-

Digitized by Google

öffnung nicht gegeben hat — dem Amt eine beglaubigte Abschrift derselben zu übersenden und zugleich über den Werth des Nachlasses Mittheilung zu machen. Die Uebersendung und Mittheilung erfolgt nach Formular. — Siehe die Allg. Verf. vom 17. 10. 1899 JMBl. S. 293. — Außerdem ist aber Jeder, dem ein Anfall von Todeswegen zukommt, verpflichtet, denselben binnen drei Monaten, nachdem er davon Kenntniß erlangt hat, dem zuständigen Erbschaftssteueramte schriftlich anzumelden, ohne Unterschied, ob die Erwerbung des Anfalles bereits stattgefunden hat oder nicht. Ist der Verpflichtete in außereuropäischen Ländern oder Gewässern abwesend, so werden die vorstehende und die im § 35 bestimmte zweimonatliche Frist auf sechs Monate verlängert.

Es wird vermuthet, daß spätestens am dreißigsten Tage nach dem Eintritte des Anfalles der zur Anmeldung Verpflichtete, wenn er in Europa sich aufhält, Kenntniß von dem Anfalle erlangt hat, vorbehaltlich des der Steuerbehörde obliegenden Beweises eines früheren und des dem Steuerpflichtigen obliegenden Beweises eines späteren Zeitpunktes. — § 32 des Gesetzes.

Theilnehmer an einer Erbschaft werden von der Anmeldungspflicht befreit, wenn die ihnen zukommenden Anfälle von einer der im § 30 bezeichneten Personen oder einem Mitberechtigten rechtzeitig angemeldet werden. — § 33.

Der Empfang der Anmeldung ist von dem Erbschafts-Steueramt auf Verlangen auf einem vorzulegenden Duplikate kosten- und stempelfrei zu bescheinigen. — § 34.

Innerhalb einer ferneren zweimonatlichen Frist nach Ablauf der Anmeldungsfrist (§ 32) muß dem zuständigen Erbschaftssteueramte ein vollständiges und richtiges, zugleich die erforderlichen Werthangaben enthaltendes Verzeichniß über die gesammte steuerpflichtige Masse und alle derselben zuzurechnende oder davon in Abzug zu bringende Gegenstände vorgelegt werden. Hiermit ist eine schriftliche Deklaration der die Festsetzung der Erbschaftssteuer bedingenden Verhältnisse zu verbinden und einzureichen.

Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag zu bewilligen, sofern besondere Gründe es erforderlich machen, und muß insbesondere gewährt werden, wenn der Berufene den Anfall noch nicht erworben hat und dies anzeigt. — § 35.

Bei Erbschaften, an denen kein steuerpflichtiger Erbe Theil nimmt, sondern bei denen nur steuerpflichtige Vermächtnisse, Schenkungen usw. vorkommen, kann das Verzeichniß und die Deklaration auf die, steuerpflichtige Anfälle betreffenden, Gegenstände und Verhältnisse beschränkt werden. — § 36.

Die Verpflichtung zur Vorlegung des Verzeichnisses und der Deklaration liegt ob: bei Erbschaften in Bezug auf alle den Nachlaß betreffenden steuerpflichtigen Anfälle — wenn ein Testamentsvollstrecker oder Nachlaß-

Digitized by Google

verwalter vorhanden ist, diesem, sonst den Erben, ohne Unterschied, ob sie selbst von den ihnen zukommenden Anfällen Erbschaftssteuer zu entrichten haben oder nicht. Andere Theilnehmer (Vermächtnißnehmer usw.) sind in Betreff des ihnen zukommenden Anfalles zur Vorlegung des Verzeichnisses und der Deklaration nur auf Aufforderung des Erbschafts-Steueramts innerhalb der ihnen bekannt zu machenden Frist verpflichtet.

Für Bevormundete, unter Pflegschaft oder elterlicher Gewalt stehende oder juristische Personen und für Konkursmassen ist die vorerwähnte Verpflichtung und die Verpflichtung zur Anmeldung von deren gesetzlichen Vertretern zu erfüllen. — § 37.

Das Erbschafts-Steueramt hat die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgelegten Verzeichnisse und Deklarationen zu prüfen und die Verpflichteten zur Erledigung der ihnen bekannt gemachten Erinnerungen innerhalb der zu bestimmenden Frist anzuhalten. Jeder, dem ein der Erbschaftssteuer unterworfener Anfall zukommt, ist zur Ertheilung der von dem Erbschafts-Steueramt erforderten Auskunft über die auf den Anfall bezüglichen thatsächlichen Verhältnisse, soweit sie auf die Festsetzung der Steuer für den an ihn selbst oder an andere Theilnehmer an der Erbschaft u. s. w. gelangenden Anfall von Einfluß sein könnte, verpflichtet.

Auf Verlangen müssen dem Erbschafts-Steueramte die den Anfall betreffenden Urkunden zur Einsicht vorgelegt werden, insbesondere letztwillige Verfügungen, Erwerbsdokumente und die Beweismittel über die von der Masse abzuziehenden Schulden und andere Ansprüche, auf Grund deren Abzüge von der Masse gemacht oder Theile derselben ausgeschieden werden sollen.

Wird in den vorgedachten Fällen den Aufforderungen des Erbschafts-Steueramts nicht genügt, so kann dasselbe die Säumigen durch Festsetzung und Einziehung von Ordnungsstrafen bis zu dem Betrage von 60 Mark zur Befolgung seiner Anordnungen anhalten, auch das zur Erledigung derselben Nöthige auf Kosten der Säumigen beschaffen. — § 38.

Das Erbschafts-Steueramt ist berechtigt, denjenigen, welchen ein nach § 1 der Erbschaftssteuer unterworfener Anfall zukommt, eine Versicherung an Eidesstatt über die Richtigkeit und Vollständigkeit des vorgelegten Verzeichnisses und der Deklaration oder einzelner Theile derselben (§§ 33 und 34), und der erforderten ferneren Angaben (§ 36), abzunehmen. Die eidesstattliche Versicherung ist nach näherer Bestimmung des Erbschafts-Steueramts vor ihm selbst oder der deshalb ersuchten Behörde schriftlich oder mündlich abzugeben. — § 39.

Ist die Erbschaftssteuer berechnet, so ertheilt das Erbschafts-Steueramt eine kosten- und stempelfreie Bescheinigung, welche den Betrag der steuerpflichtigen Masse, die einzelnen Anfälle, das Verwandtschaftsverhältniß, die Beträge der von den einzelnen Steuerpflichtigen zu entrichtenden Steuer

Digitized by Google

angiebt und zugleich die Anweisung zur Entrichtung der Steuer enthält. Die Verzögerung der Auseinandersetzung der Erben darf die Entrichtung der Steuer nicht aufhalten, soweit der Nachlaß zu deren Zahlung liquid ist. — § 41.

C. Berechnung der Steuer.

Die Steuer ist von demjenigen Betrage zu entrichten, um welchen diejenigen, denen der Anfall zukommt, durch denselben reicher werden. — § 5. Es werden daher von dem Betrage der Aktivmasse alle Schulden und Lasten, insbesondere auch die Kosten der letzten Krankheit und des Begräbnisses des Erblassers, sowie die Kosten der Nachlaßregulirung abgerechnet. Andererseits werden aber alle ausstehenden Forderungen ohne Rücksicht auf ihre Einziehbarkeit hinzugerechnet. — Ebendaselbst. — Vergl. jedoch wegen der Berechnung des Werthes unsicherer Forderungen weiter unten.

Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, die außerhalb Preußens liegen, gehören nicht zur steuerpflichtigen Masse, wohl aber bewegliches Vermögen dieser Art, sofern der Erblasser bei seinem Ableben seinen Wohnsitz in Preußen hatte. Die in diesem Fall etwa an den auswärtigen Staat gezahlte Abgabe wird auf die diesseitige Steuer angerechnet. — §§ 9, 10. Hatte der Erblasser bei seinem Ableben keinen Wohnsitz, so unterliegt sein zu dieser Zeit in Preußen befindliches Vermögen der diesseitigen Erbschaftssteuer. Art. 1 Ziffer 1. Ges. vom 31. 7. 1895.

Die Ermittelung des Betrages der Masse ist, ohne Rücksicht auf die für andere Zwecke vorgeschriebenen Abschätzungsgrundsätze, auf den gemeinen Werth zur Zeit des Anfalles zu richten. — § 14.

Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen wird das 25fache ihres einjährigen Betrages, bei Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer, sofern nicht die Vorschriften der §§ 16 und 17 Anwendung finden oder anderweite die längste Dauer begrenzende Umstände nachgewiesen werden, das Zwölfundeinhalbfache des einjährigen Betrages als Kapitalwerth angenommen. — § 15 und Art. 1 Ziffer 2 des cit. Ges.

Der Werth von Leibrenten, Nießbrauchsrechten auf Lebenszeit und anderen auf die Lebenszeit des Berechtigten oder einer anderen Person beschränkten Nutzungen oder Leistungen bestimmt sich nach dem zur Zeit des Anfalles erreichten Lebensalter der Person, bei deren Tode die Nutzung oder Leistung erlischt, und wird bei einem Lebensalter derselben

von 15 Jahren oder weniger auf das 18fache,
über 15 Jahre bis zu 25 Jahren auf das 17fache
„ 25 „ „ „ 35 „ „ „ 16 „
„ 35 „ „ „ 45 „ „ „ 14 „
„ 45 „ „ „ 55 „ „ „ 12 „
„ 55 „ „ „ 65 „ „ „ 8½ „
„ 65 „ „ „ 75 „ „ „ 5 „

Digitized by Google

über 75 Jahre bis zu 80 Jahren auf das 3fache
„ 80 „ auf das . . . . . 2 „

des Werthes der einjährigen Nutzung beziehungsweise Leistung angenommen.

Ist jedoch die Nutzung oder Leistung schon innerhalb eines Jahres nach dem Anfalle erloschen, so wird der Werth derselben nur nach Maßgabe ihrer wirklichen Dauer bestimmt und das Zuvielgezahlte erstattet. — § 16.

Ist die Dauer der Nutzungen oder Leistungen von der Lebenszeit mehrerer Personen dergestalt abhängig, daß beim Tode der zuerst versterbenden die Nutzung oder Leistung erlischt, so ist für die nach § 16 vorzunehmende Werthermittelung das Lebensalter der ältesten Person maßgebend. Wenn die Nutzung oder Leistung bis zum Tode der letztversterbenden Person fortdauert, erfolgt die Berechnung nach dem Lebensalter der jüngsten Person. — § 17.

Ist die Dauer einer Nutzung oder Leistung lediglich auf eine bestimmte Zeit eingeschränkt, so wird der Kapitalwerth für den Zeitpunkt des Anfalls unter Zugrundelegung eines vierprozentigen Zinsfußes ermittelt. — § 18.

Den Werth aller anderen Gegenstände anzugeben, liegt dem Steuerpflichtigen ob — § 20 — sowie denjenigen, welche zur Vorlegung des Nachlaßverzeichnisses verpflichtet sind. Die Steuerbehörde kann über die Richtigkeit der Werthangabe Erhebungen anstellen. — § 21.

Unsichere Forderungen und andere zur sofortigen Werthermittelung nicht geeignete Gegenstände kommen mit einem muthmaßlichen Werthe in Rechnung, den der Steuerpflichtige in Vorschlag bringt. Findet keine Einigung statt, so kann die Steuerbehörde von dem angegebenen Werth die Steuer einziehen und die Berichtigung des Werthansatzes sowie die entsprechende Nachforderung oder Erstattung der Steuer bis zum Ausgange derjenigen Verhandlungen vorbehalten, von welchen die Bezahlung der Forderung beziehungsweise die Werthsermittelung abhängt.

Sind bei Berechnung der Steuer ungewisse oder noch unbekannte Ansprüche an die Masse außer Berücksichtigung geblieben, so wird, wenn dieselben später zur Verwirklichung gelangen, das Zuvielgezahlte von der Steuerbehörde zurückerstattet. — § 25.

Ist einem Erben, Vermächtnißnehmer u. s. w. Vermögen angefallen, dessen Nutzung einem Dritten zusteht, so wird dasselbe um den nach Vorschrift der §§ 15 ff. berechneten Werth der Nutzung geringer angeschlagen, wenn der Erwerber der Substanz die Versteuerung bei dem Anfall bewirkt. Wird die Aussetzung der Versteuerung der Substanz bis zur Vereinigung der Nutzung mit der Substanz beantragt, so findet der vorstehend angeordnete Abzug nicht statt. Vielmehr erfolgt alsdann die Besteuerung nach Maßgabe der bei Beendigung der Nutznießung des Dritten obwaltenden Verhältnisse, und wenn inzwischen eine weitere Vererbung der Substanz ein-

Digitized by Google

getreten sein sollte, ohne Entrichtung einer Steuer für die dazwischen liegenden Anfälle dergestalt, als ob der in die Nutzung eintretende Erwerber der Substanz das Eigenthum unmittelbar von dem ursprünglichen Erblasser erworben hätte. Bei Aussetzung der Versteuerung ist die Steuer auf Verlangen der Steuerbehörde aus der Masse auf Kosten des Erwerbers der Substanz sicherzustellen. — § 27.

D. Verpflichtete.

Die Erbschaftssteuer trifft den Erwerber des steuerpflichtigen Anfalles. Für dieselbe haftet die ganze steuerpflichtige Masse.

Erben und Miterben sind bis auf Höhe des aus der Erbschaft Empfangenen für die von allen den Nachlaß betreffenden Anfällen zu entrichtende Erbschaftssteuer als Gesammtschuldner verpflichtet. Den Erben und Miterben werden die Vermächtnißnehmer gleich geachtet, so daß von mehreren mit einem Vermächtniß Bedachten ein Jeder für den ganzen Betrag der Steuer haftet. — § 29.

Gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte der Bedachten, Testamentsvollstrecker und Nachlaßverwalter dürfen die Erbschaft, einzelne Erbtheile, Vermächtnisse oder Schenkungen, nur nach Berichtigung oder Sicherstellung der darauf treffenden Erbschaftssteuer ausantworten und bleiben im entgegengesetzten Falle für die Steuer verhaftet. — 30.

E. Höhe der Steuer.

Die Steuer beträgt

1. Eins vom Hundert des Anfalls, wenn er gelangt an Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehören und in demselben in einem Dienstverhältniß gestanden haben, sofern der Anfall in Pensionen, Renten oder anderen auf die Lebenszeit der Bedachten beschränkten Nutzungen besteht, die ihnen mit Rücksicht auf dem Erblasser geleistete Dienste zugewendet werden;
2. Zwei vom Hundert, wenn er gelangt an: adoptirte oder in Folge der Einkindschaft zur Erbschaft berufene Kinder und deren Deszendenten, an voll- und halbbürtige Geschwister und deren Deszendenten;
3. Vier vom Hundert, wenn er gelangt an: vorstehend nicht benannte Verwandte bis einschließlich zum sechsten Grade der Verwandtschaft, an Stiefkinder und deren Deszendenten und Stiefeltern, an Schwiegerkinder und Schwiegereltern, an natürliche, aber von dem Erzeuger erweislich anerkannte Kinder; außerdem sind mit Vier vom Hundert des Betrages zu versteuern alle Anfälle und Zuwendungen, welche ausschließlich zu wohlthätigen, gemeinnützigen oder Unterrichtszwecken bestimmt sind, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen und die wirkliche Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert ist;
5. Acht vom Hundert: in allen anderen Fällen.

Digitized by Google

Der Mindestbetrag der Steuer beträgt 50 Pfennig und steigt von 50 Pfennig zu 50 Pfennig. — Siehe Tarif.

F. Verjährung.

Die Erbschaftssteuer — mit Ausnahme der bereits zur Hebung gestellten Steuerbeträge — verjährt in zehn Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der steuerpflichtige Anfall erworben, oder, wenn schon amtliche, auf die Ermittelung der Steuer gerichtete Handlungen vorgenommen sind, nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die letzte derartige Handlung vorgenommen ist.

Zur Hebung gestellte Steuerbeträge verjähren in vier Jahren nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welches der letzte Tag der Zahlungs- oder Stundungsfrist fällt, beziehungsweise in welchem die letzte auf die Beitreibung des Rückstandes gerichtete amtliche Handlung vorgenommen ist.

Die Verjährung sichergestellter Steuerforderungen kann nicht vor Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Sicherheit erloschen ist, beginnen. — § 50.

G. Befreiungen.

Von der Erbschaftssteuer befreit ist:

1. jeder Anfall, welcher den Betrag von 150 M. nicht übersteigt, mit Ausnahme des Falles, daß lediglich in Folge des Abzuges des Werthes der einem Dritten zustehenden Nutzung der Werth der Substanz sich auf den Betrag von 150 M. vermindert;
2. jeder Anfall, welcher gelangt an: Aszendenten, sowie an solche Deszendenten, welche aus gültigen Ehen abstammen oder legitimirt sind. Auch uneheliche Kinder haben von dem Nachlasse ihrer Mutter oder deren Aszendenten keine Erbschaftssteuer zu entrichten; an Ehegatten; an Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehört und in demselben in einem Dienstverhältniß gestanden haben, sofern der Anfall den Betrag von 900 M. nicht übersteigt. Bei einem höheren Betrage ist die von dem ganzen Betrage zu berechnende Steuer nur soweit zu entrichten, als dieselbe aus dem die Summe von 900 M. übersteigenden Betrage entnommen werden kann; an den Fiskus und alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind; an Orts- oder Landarmenverbände zur Verwendung für Hülfsbedürftige, an öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits-, Straf- und Besserungsanstalten; ferner an öffentliche Waisenhäuser, vom Staate genehmigte Hospitäler und andere Versorgungs-Anstalten, ferner vom Staate genehmigte Vereine für Kleinkinderbewahranstalten, sowie Stiftungen, welche als milde ausdrücklich anerkannt sind, an öffentliche Schulen und Universitäten, öffentliche Sammlungen für Kunst und Wissenschaft, an deutsche Kirchen und andere deutsche Religionsgesellschaften,

Digitized by Google

denen die Rechte juristischer Personen zustehen, an Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung der Arbeitnehmer oder Bediensteten des Erblassers, sowie der Angehörigen derselben bezwecken. — Schluß des Erbschaftssteuergesetzes und Art. 1 Ziffer 3 des citirten Gesetzes.

H. Rechtsbehelfe.

Gegen die Steuerfestsetzung ist, abgesehen von dem Recht der Beschwerde — vergl. hierüber Rönne, Staatsrecht Bd. III § 144 — die Klage im ordentlichen Rechtswege zugelassen, welche binnen 6 Monaten nach erfolgter Zahlung oder Beitreibung der Steuer zu erheben ist. Die Zulässigkeit der Klage ist von einem Vorbehalt der Klage bei Zahlung der Steuer nicht bedingt. — § 42. Die Klage muß gegen den Provinzialsteuerdirektor gerichtet werden. — § 12 Ges. betreffend die Erweiterung des Rechtsweges v. 24. 5. 1861. Für die Klage ist das Landgericht ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig. — § 39⁴ AGGVG.

I. Strafen.

Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung eines steuerpflichtigen Anfalles, oder zur Vorlegung des Verzeichnisses und der Deklaration innerhalb der vorgeschriebenen, beziehungsweise auf Antrag verlängerten Frist nicht erfüllt, hat die durch die amtlichen Ermittelungen entstehenden Kosten zu tragen, die in Folge seiner Säumigkeit etwa ausfallenden Steuerbeträge zu ersetzen und verfällt außerdem in eine dem doppelten Betrage der Erbschaftssteuer von dem betreffenden Anfalle gleiche Geldstrafe, wenn aber der Betrag der Erbschaftssteuer nicht ermittelt werden kann, in eine Geldstrafe bis zu dreitausend Mark.

Ist jedoch nach den obwaltenden Umständen anzunehmen, oder kann der Angeschuldigte nachweisen, daß die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtung nicht in der Absicht, die Erbschaftssteuer zu hinterziehen, unterlassen sei, so tritt statt der vorgedachten Geldstrafe nur eine Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark.

Diese Ordnungsstrafe kann ohne vorgängige Einleitung eines Strafverfahrens von dem zuständigen Erbschaftssteueramte bis auf Höhe von sechzig Mark durch besonderen, die Entscheidungsgründe enthaltenden Bescheid festgesetzt werden, gegen welchen dem Angeschuldigten der Rekurs oder die Berufung auf den Rechtsweg wie gegen ein Strafreskript der Steuerbehörden zustehen. Die Einziehung der Steuer erfolgt unabhängig von der Bestrafung. — § 43.

Die vorstehenden Bestimmungen finden gleichmäßig Anwendung auf denjenigen, welcher wissentlich zu einem steuerpflichtigen Anfalle gehörige Gegenstände, zu deren Angabe er verpflichtet ist, verschweigt, oder über die

Digitized by Google

Thatsachen, welche die Steuerpflichtigkeit, die Höhe des Steuersatzes oder des Steuerbetrages bestimmen, wissentlich unrichtige Angaben macht.

Eine Bestrafung findet jedoch nicht statt, wenn der Pflichtige auf erforderte eidesstattliche Versicherung seine Angaben berichtigt. Auch fällt die hier vorgeschriebene Bestrafung hinweg, wenn die Täuschung mittelst Urkundenfälschung oder eidesstattlicher Versicherung unternommen ist und wegen dieser Vergehen Bestrafung eintritt. — § 44.

Wer der Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auf wiederholte Aufforderung innerhalb der zu bestimmenden Frist nicht genügt, wird mit einer Geldstrafe von fünfundsiebenzig bis dreitausend Mark bestraft. — § 45.

Die Umwandlung der Geldstrafen, zu deren Zahlung der Verurtheilte unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Geldstrafen ohne Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden. — § 47.

In Betreff des administrativen und gerichtlichen Strafverfahrens kommen — vorbehaltlich der Bestimmung im dritten Absatze des § 43 — dieselben Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zollvergehen bestimmt. — § 48.

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen verjährt in 3 Jahren die Vollstreckung der rechtskräftig dieserhalb erkannten Strafen in 5 Jahren. — § 50 Schlußsatz.

K. Kosten.

Die Verhandlungen in Erbschaftssteuer-Angelegenheiten — mit Ausnahme derjenigen in Strafprozessen, hinsichtlich deren es bei den bestehenden Vorschriften bewendet — sind kosten- und stempelfrei. Die Steuerpflichtigen und die sonstigen Verpflichteten sind zur Tragung des durch die Verhandlungen mit ihnen erwachsenden Porto verbunden. — § 49.

8. Gesinderecht.

Nach Art. 95 EB. sind die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Gesinderecht angehören, unberührt geblieben. Nach Landesrecht ist auch zu entscheiden, welche Personen zum Gesinde zu rechnen sind. — S. Motive zum Art. 46, Mugdan Materialien Bd. I S. 29. Von den zahlreichen in Preußen geltenden Gesinde-Vorschriften — s. hierüber Begründung zu Art. 14 AG., S. 75 der Heymannschen Ausgabe — sollen hier nur diejenigen der Gesindeordnung vom 8. November 1810, welche für das Gebiet des Allgemeinen Landrechts — mit Ausnahme der ehemals Hannoverschen Lande sowie der Kreise Rees und Duisburg — Geltung hat, besprochen werden.

Hierbei muß erwähnt werden, daß die Gesindeordnung, welche nach Ziffer 2 ihres Einführungsgesetzes lediglich eine „neue Redaktion" der

Digitized by Google

§§ 1 bis 176 Th. II Tit. 5 ALR. darstellt, nach der Absicht des Gesetzgebers jedenfalls von der im Art. 89 Ziff. 1 AG. ausgesprochenen Aufhebung des 5. Titels nicht hat mitbetroffen werden sollen.

A. Begriff.

Zum Gesinde gehören nur diejenigen Personen, welche zur Leistung häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste mechanischer Art angenommen und zugleich der Hausgewalt des Dienstherrn unterworfen sind. — § 1 der Gesinde-Ordnung.

Handlungsdiener und Gewerbegehülfen oder die Lehrlinge der genannten Kategorien sind also nicht zum Gesinde zu zählen, selbst wenn sie nebenher häusliche Dienste thun und im Hause des Lehrherrn wohnen, weil sie in erster Linie zu kaufmännischen und gewerblichen Verrichtungen angenommen sind. Landwirthschaftliche Arbeiter werden in der Regel zum Gesinde gerechnet, sofern sie nicht eine selbständige Haushaltung führen. Personen, die nach der Begriffsbestimmung des § 177 II 5 ALR. als Hausoffizianten zu bezeichnen sind, wie Inspektoren, Rentmeister, Privatförster auf Landgütern, sind nicht als Gesinde zu betrachten und unterliegen also lediglich dem Reichsrecht — vergl. Kommissionsbericht Nr. 440 S. 91 bei Mugdan Materialien S. 322.

B. Einwirkung des Reichsrechts auf Grund besonderer Vorschrift.

Nach Art. 95 EB. Abs. 2 finden die Vorschriften der §§ 104 bis 115, 131, 278, 617—619, 624, 831, 840 Abs. 2 und § 1358 BGB. auf das Gesindeverhältniß Anwendung, die Vorschriften des § 617 jedoch nur insoweit, als die Landesgesetze dem Gesinde nicht weitergehende Ansprüche gewähren. Darnach ist die Geschäftsfähigkeit, insbesondere die Fähigkeit, selbständig Gesindeverträge abzuschließen, nach den Vorschriften des BGB. — §§ 104—115, 131 — zu beurtheilen, und nicht mehr nach den §§ 5, 6 der Gesindeordnung.

Der Minderjährige oder der ihm Gleichstehende — § 114 — bedarf also zur Eingehung eines Gesindevertrages der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters, d. h. des Vaters oder der Mutter oder des Vormundes, bezw. Pflegers — vergl. auch § 1822 Ziffer 7 BGB. über die Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts. Hat er den Vertrag ohne diese Genehmigung abgeschlossen, so kann der Dienstherr, wenn er die Minderjährigkeit nicht gekannt hat, den Vertrag bis zur erfolgten Genehmigung widerrufen. Hat er die Minderjährigkeit gekannt, so kann er gleichwohl widerrufen, wenn der Minderjährige der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Vertreters behauptet und der Dienstherr sich in gutem Glauben befunden hat. Fordert der Dienstherr den Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung auf, so muß die Erklärung ihm gegenüber und zwar bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach der Aufforderung abgegeben werden, widrigenfalls die Ge-

Digitized by Google

nehmigung als verweigert gilt. Die Erklärung hat also in diesem Falle keine Wirksamkeit, wenn sie nur dem Minderjährigen gegenüber abgegeben wird. Andernfalls werden aber in Folge der Aufforderung alle bisher zwischen dem Minderjährigen und seinem Vertreter über die Genehmigung getroffenen Abmachungen unwirksam. Hat der Vertreter erst einmal den Minderjährigen ermächtigt, in Dienst zu treten, so ist er regelmäßig für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Aufhebung oder Eingehung eines Dienstverhältnisses gleicher Art betreffen, wie dies schon durch § 6 des Ges. v. 12. 7. 1875 bestimmt war. Wenn aber ein Vormund die Ermächtigung verweigert, so kann sie auf Antrag des Minderjährigen durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

Während bisher eine Ehefrau sich nur mit Einwilligung des Ehemanns vermiethen durfte — § 7 Gesinde-Ordnung — bedarf sie jetzt dieser Einwilligung nicht mehr und ist also dem andern Theile gegenüber gebunden. Die Dienstherrschaft muß aber, wenn sie die Zustimmung des Ehemanns zur Uebernahme des Dienstes nicht eingeholt hat, gewärtigen, daß der Ehemann von der ihm durch § 1358 BGB. gegebenen Kündigungs-Befugniß Gebrauch macht.

Ferner bestimmt sich die Haftung des Dienstherrn für ein Verschulden seiner Dienstboten, deren er sich zur Erfüllung einer geschuldeten Verbindlichkeit bedient, oder für Schadenszufügungen der Dienstboten, dem Dritten gegenüber, nach dem BGB. — §§ 278, 831, 840 Abs. 2 — und nicht mehr nach § 98 der Gesindeordnung und den dort angezogenen Bestimmungen § 60 ff. Th. I Tit. 6 ALR., die zudem durch Art. 89 Ziffer 1 AG. ausdrücklich aufgehoben worden sind. — Vergl. auch Art. 14 § 1 Abs. 2 daselbst. Darnach haftet der Dienstherr nur für solche Schadenszufügungen des Dienstboten, die in Ausübung des Dienstes widerrechtlich geschehen, und auch dann nur, wenn er bei der Auswahl des Dienstboten und sofern er Vorrichtungen oder Geräthschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen und der Schaden bei Anwendung dieser Sorgfalt nicht entstanden wäre.

Auf Grund des § 618 Abs. 2 des BGB. wird der Dienstherr verpflichtet, in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Dienstboten erforderlich sind. Die genannte Vorschrift tritt an Stelle der ähnliche Bestimmungen enthaltenden §§ 83, 84 der Gesindeordnung; sie beseitigt aber nicht den Abs. 2 § 83 daselbst, welcher in Verbindung mit § 33 bestimmt, daß in Fällen, wo über die Beköstigung Streit entsteht, die Ortspolizeibehörde entscheidet. Ein Kündigungsrecht, wie es für einen solchen Fall anderen Dienstverpflichteten auf Grund des

Digitized by Google

§ 626 BGB. zugebilligt werden könnte, wird also für den Dienstboten nicht begründet und ebenso wenig ein Recht, im Klagewege den Dienstherrn zur Erfüllung anzuhalten. Ein solches Klagerecht steht aber dem Dienstboten in allen andern, einen Verstoß gegen den § 618 Abs. 2 enthaltenden Fällen zu. Für das Kündigungsrecht freilich finden lediglich die Bestimmungen der Gesindeordnung und nicht diejenigen des § 626 BGB. Anwendung.

Nach § 618 Abs. 1 hat ferner der Dienstherr Räume, Vorrichtungen oder Geräthschaften, die zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen sind, so einzurichten und zu unterhalten, und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Dienstbote gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet. Auch hier gewährt die Nichterfüllung dem Dienstboten lediglich das Recht, auf Erfüllung zu klagen.

Erleidet der Dienstbote in Folge Vernachlässigung der dem Dienstherrn in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Dienstboten obliegenden Verpflichtungen einen Schaden, so trifft den Dienstherrn die Ersatzpflicht nach Maßgabe der §§ 842—848 BGB. — Abs. 3 § 618.

Dagegen darf der Dienstherr dem Dienstboten gegenüber nicht mehr für einen ihm bei Ausübung des Dienstes durch Zufall zugestoßenen Schaden haften. — § 94 der Gesindeordnung. — Nach dieser Bestimmung hatte der Dienstbote diejenigen Ansprüche, welche nach §§ 80, 81 Theil I Tit. 13 ALR. dem Bevollmächtigten gegen den Machtgeber zustanden. Das BGB. gewährt aber dem Bevollmächtigten für solchen Fall keine Ansprüche und daher bestehen sie auch für den Dienstboten nicht mehr — vergl. auch Begründung zu Art. 14 des Entwurfs, Heymannsche Materialien S. 79.

Nach § 617 hat der Dienstherr dem Dienstboten im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von 6 Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Dienstboten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist. Die Verpflegung und ärztliche Behandlung kann durch Aufnahme des Verpflichteten in eine Krankenanstalt gewährt werden. Die Kosten können auf das für die Zeit der Erkrankung geschuldete Lohn angerechnet werden. Die Verpflichtung des Dienstherrn tritt nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder durch Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist.

Diese Vorschriften des § 617 finden jedoch nur insoweit Anwendung, als die Gesindeordnung dem Gesinde nicht weitergehende Ansprüche gewährt. — Abs. 2 Art. 95 EB.

Es ist also zu prüfen, ob die entsprechenden Vorschriften der §§ 86 ff. dem Dienstboten günstiger sind.

Digitized by Google

Die §§ 86, 88 verpflichten zunächst den Dienstherrn nur dann zur Pflege des erkrankten Dienstboten, wenn dieser sich die Krankheit durch oder bei Gelegenheit des Dienstes und ohne jedes Verschulden zugezogen hatte, außerhalb dieser Fälle aber nur, wenn der Dienstbote keine unterstützungspflichtigen und -fähigen Verwandten, die zur Pflege bereit sind, in der Nähe hat.

Das BGB. macht aber keinen Unterschied darin, ob der Dienstbote sich die Krankheit in oder außer dem Dienste zugezogen hat, läßt die Verpflichtung des Dienstherrn nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Dienstboten ausscheiden und macht sie nicht von der Voraussetzung abhängig, daß Verwandte des Dienstboten am Orte sind. Die Bestimmungen des BGB. sind also insoweit dem Dienstboten günstiger und treten daher an die Stelle der §§ 86, 88.

Nach wie vor aber bleiben diese Vorschriften der Gesindeordnung von Bedeutung für die Frage, ob dem Gesinde für die ihm gewährte Pflege ein Lohnabzug gemacht werden kann. § 87 schließt den Abzug, im Falle die Voraussetzungen des § 86 vorliegen, aus, und gestattet ihn nur im Falle des § 88, während das BGB. in jedem Falle den Abzug zuläßt. Darnach werden hier wieder die Bestimmungen der Gesindeordnung als die dem Dienstboten günstigeren Platz greifen.

Beide Gesetze ordnen an, daß die Verpflichtung des Dienstherrn nicht eintritt, falls die Verpflegung in einer öffentlichen Anstalt geschehen kann, so daß in dieser Beziehung an den Bestimmungen der GesindeO. nichts geändert wird.

Die Verpflichtung soll nach dem BGB. bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses und höchstens bis zum Ablauf von 6 Wochen dauern, nach der Gesindeordnung bis zum Ablauf der Dienstzeit. — § 92. Da es nun vorkommen kann, daß die Dienstzeit länger als 6 Wochen dauert, z. B. wenn das Miethsverhältniß auf länger als ein Vierteljahr geschlossen ist oder wenn die Dienstherrschaft den Zeitpunkt der Kündigung verstreichen läßt — so wird bei Zugrundelegung der Gesindeordnung der Dienstbote günstiger gestellt sein und die Frist des BGB. daher keine Anwendung finden.

Endlich kommt auch noch die Art der Krankheit in Betracht. Nach § 128 der Gesindeordnung kann ein Dienstbote ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist entlassen werden, „wenn er sich durch lüderliche Aufführung ansteckende oder ekelhafte Krankheiten zugezogen hat". Macht also in solchem Falle der Dienstherr von seinem Entlassungsrecht Gebrauch, so würde er nach § 92 seiner Verpflichtung ledig werden. Nach dem BGB. aber hat die durch eine solche Entlassung herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses ein Erlöschen der Verpflichtung nicht zur Folge. Daher wird auch bei solchen Krankheiten immer zu prüfen sein, ob sie durch grobe Fahrlässigkeit

Digitized by Google

herbeigeführt worden sind. Läßt sich eine solche nicht feststellen, so muß der Dienstherr, da § 617 BGB. als günstigere Vorschrift Anwendung findet, den Dienstboten verpflegen.

Die dem Dienstherrn nach §§ 617, 618 obliegenden Verpflichtungen können nicht im Voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden. — § 619 BGB.

Nach § 40 der Gesindeordnung konnte nur ein auf Lebenszeit eingegangenes Dienstverhältniß mit einjähriger Kündigungsfrist gekündigt werden, während nunmehr — § 624 BGB. — schon wenn das Dienstverhältniß auf längere Zeit, als 5 Jahre eingegangen ist, der Dienstbote nach Ablauf von 5 Jahren kündigen und seine Entlassung spätestens 6 Monate nach geschehener Kündigung verlangen kann.

Wird der Dienstbote durch Krankheit oder aus anderen Ursachen ohne sein Verschulden für eine verhältnißmäßig nicht erhebliche Zeit an der Dienstleistung verhindert, so geht er gleichwohl seines Lohnes nicht verlustig. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt. — § 616 BGB. — Diese Vorschrift, welche nach Art. 14 § 1 AG. auf das Gesindeverhältniß Anwendung finden soll, gewährt namentlich dem ländlichen Dienstboten eine Verbesserung, da nach den Bestimmungen des ALR., vergl. §§ 879 ff. I 11, die Verpflichtung des Dienstherrn zur Lohnzahlung sich nur auf die Vergütung der wirklich geleisteten Dienste beschränkt.

C. Sonstige Einwirkung des Reichsrechts.

Nach den §§ 2, 3, 4 der Gesindeordnung kann regelmäßig nur der Mann das Gesinde miethen. Diese Bestimmung ist durch den § 1357 BGB. beseitigt. Die Frau ist nunmehr berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises Rechtsgeschäfte, also auch Gesindeverträge mit der Wirkung abzuschließen, daß der Mann verpflichtet wird, als wenn er sie selbst abgeschlossen hätte. Allerdings kann der Mann dieses Recht der Frau beschränken oder ausschließen; der mißbräuchlichen Ausübung dieses ehemännischen Rechtes aber kann sich die Frau widersetzen.

Nach der Gesindeordnung konnte ein Miethsvertrag, welcher nach den allgemeinen Bestimmungen der Schriftform bedurfte, also einen Gegenstand von mehr als 150 M. betraf, zwar mündlich geschlossen werden; es mußte aber noch die „Gebung und Annehmung" des Miethsgeldes hinzukommen. — §§ 22, 23. — Nach dem BGB. ist die Rechtswirksamkeit eines Dienstvertrages an die Beobachtung einer besonderen Form nicht gebunden. Hieraus ergiebt sich, daß ein nur mündlich geschlossener Miethsvertrag, mag auch sein Werth über 150 M. betragen, selbst ohne Hingabe eines Miethsgeldes rechtswirksam und klagbar ist. — Siehe im Uebrigen wegen der Bedeutung des Miethsgeldes unter D. 1.

Digitized by Google

Die Bestimmungen der Gesindeordnung, welche die Haftung des Gesindes nach der landrechtlichen Terminologie des groben, mäßigen und geringen Vergehens ordnen — §§ 65, 66 — werden durch die Vorschriften des BGB. ersetzt. Darnach hat der Dienstbote der Dienstherrschaft gegenüber Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht läßt. — § 276 BGB.

D. Die in Kraft gebliebenen Bestimmungen der Gesindeordnung.

1. Eingehung des Vertrages.

Dienstboten, die schon vermiethet gewesen sind, müssen beim Antritt eines neuen Dienstes die rechtmäßige Verlassung der vorigen Herrschaft nachweisen. — § 9. Leute, die noch nicht gedient haben, müssen durch ein Zeugniß der Polizeibehörde nachweisen, daß bei ihrer Annehmung als Gesinde kein Bedenken obwaltet. — § 10. Außerdem müssen sie sich ein Gesindebuch anschaffen und dasselbe von der Polizeibehörde ihres Ortes und, falls sich keine am Orte befindet, von dem Gemeindevorsteher ausfertigen lassen. — Verordnung vom 29. 9. 1846 (GS. 1847 S. 467) und Gesetz vom 21. 2. 1872 (GS. S. 160). — Wer ein Gesinde mit Verabsäumung dieser Vorschriften annimmt, wird mit Geldstrafe bestraft. — § 12.

Wenn auch wie oben ausgeführt, die Hingabe eines „Miethsgeldes" zur Rechtswirksamkeit des Vertrages nicht mehr erforderlich ist, so sind doch im Uebrigen die Bestimmungen der Gesindeordnung hinsichtlich des Miethsgeldes unberührt geblieben. Das Miethsgeld wird daher der Regel nach auf den Lohn abgerechnet. — § 25, übereinstimmend mit § 337 BGB. Es hat ferner die Bedeutung einer Vertragsstrafe, sowohl für den Dienstboten, der die Erfüllung weigert, selbst wenn die Herrschaft sich der Abrechnung durch ausdrückliche Verabredung begeben hat — §§ 26, 50 —, als auch für die Herrschaft, wenn sie sich weigert, den Dienstboten anzunehmen. — § 47.

Es bestimmt weiter die Höhe der Strafe, die derjenige Dienstbote verwirkt, welcher sich an mehrere Herrschaften zugleich vermiethet. — § 31. Kein Theil kann sich durch Ueberlassung oder Zurückgabe des Miethsgeldes vom Vertrage losmachen. — § 46. Das Miethsgeld hat also nicht die Bedeutung des Reugeldes. — § 336 BGB.

2. Rechte und Pflichten des Gesindes und der Herrschaft.

Ansprüche auf Weihnachts-, Neujahrs- und andere dergleichen Geschenke, wie z. B. Markthaler, kann der Dienstbote, selbst auf Grund eines Versprechens, nicht gerichtlich geltend machen — § 34 — sondern muß dieserhalb die Entscheidung der Ortspolizeibehörde anrufen.

Ist die Höhe des Lohnes nicht vereinbart, so erfolgt die Festsetzung im Streitfall gleichfalls durch die Polizeibehörde — § 33 — und zwar unter Berücksichtigung des Ortsgebrauchs. Vergl. die übereinstimmende

Digitized by Google

Vorschrift des § 612 BGB. Bereits gegebene Weihnachts- und Neujahrsgeschenke können auf den Lohn angerechnet werden, wenn der Dienstvertrag im Laufe des Jahres, in welchem sie gegeben sind, durch Schuld des Gesindes wieder aufgehoben wird (§ 36 Gesindeordnung im Gegensatz zu § 534 BGB.).

Zum Lohne gehört bei männlichen Bedienten die Livrée. Dieselbe wird mit Eintritt des im Vertrage bestimmten Zeitpunkts Eigenthum des Bedienten. Enthält der Vertrag hierüber nichts, so entscheidet die Polizeibehörde über die Zeit, binnen welcher die Livrée verdient ist. — § 37.

Ist die Dauer der Dienstzeit nicht besonders verabredet, so wird die Miethe bei städtischem Gesinde auf ein Vierteljahr, bei Landgesinde aber auf ein ganzes Jahr für geschlossen angenommen. — §§ 40, 41. Der Dienstantritt muß, wenn nichts Anderes verabredet ist, Seitens des städtischen Gesindes, am 2. Tage jedes Kalenderquartals und, falls dieser Tag auf einen Sonntag fällt, am nächsten Werktage geschehen. — § 42. Für das ländliche Gesinde sind in den einzelnen Provinzen besondere Bestimmungen wegen des Anzugstermins erlassen. Das Gesinde kann durch Geldstrafe und zwangsweise Zuführung zum Dienstantritt genöthigt werden. — § 51 Gesindeordnung und § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883. Es kann aber den Dienstantritt verweigern, wenn es nachweist, daß sich die Herrschaft im letztverflossenen Dienstjahre gegen ihre damaligen Dienstboten Handlungen habe zu Schulden kommen lassen, welche den Dienstboten nach der Gesindeordnung zum Verlassen des Dienstes ohne Kündigung berechtigten. — § 52. Die Gelegenheit zum Heirathen befreit das weibliche Gesinde nur dann von der Verpflichtung zum Dienstantritt, wenn es einen tauglichen Stellvertreter verschafft. — § 54. Anderenfalls muß es auf ein $^1/_4$ Jahr oder $^1/_2$ Jahr lang, je nachdem es sich um städtisches oder ländliches Gesinde handelt, den Dienst antreten. — § 55. Das Gesinde ist schuldig, seine Dienste treu, fleißig und aufmerksam zu verrichten. — § 64. Fügt es der Herrschaft vorsätzlich oder fahrlässig Schaden zu, so kann die Herrschaft ihren Schadensersatzanspruch gegen seine Lohnforderung aufrechnen. — § 68. Vergl. auch Art. 14 § 1 Abs. 3 AG.

Der im Art. 95 Schlußsatz EB. aufgestellte Grundsatz, daß dem Dienstberechtigten ein Züchtigungsrecht gegenüber dem Gesinde nicht zusteht, bestand auch schon für den Geltungsbereich der Gesindeordnung. Der § 77 daselbst, welcher bestimmt, daß Dienstboten, die den Dienstherrn durch ungebührliches Betragen zum Zorn gereizt und in selbigem von ihm mit Scheltworten oder geringen Thätlichkeiten behandelt worden sind, dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern dürfen, gewährt dem Dienstherrn der Privatklage des Dienstboten oder der öffentlichen Klage gegenüber nur eine besondere Einrede.

Digitized by Google

3. Aufhebung des Vertrages.

Durch den Tod der Dienstherrschaft wird für die Erben das Recht begründet, dem Dienstboten für den nächsten gesetzlichen Ziehtermin — siehe oben — zu kündigen. — § 101. Dem Dienstboten selbst steht ein solches Recht nicht zu. Im Falle des Konkurses aber hat er ein solches Kündigungsrecht, wie es auch andererseits dem Verwalter zusteht, sofern der Dienst schon angetreten worden war. — § 22 der Konkursordnung. Ein noch nicht angetretenes Dienstverhältniß wird durch die Eröffnung des Konkursverfahrens regelmäßig gelöst. — § 23 Abs. 2 daselbst. Der Dienstvertrag kann ferner aus bestimmten Gründen sowohl Seitens der Herrschaft, als auch Seitens des Gesindes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgehoben werden. — §§ 117—142 der Gesindeordnung.[1])

[1]) Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft das Gesinde sofort entlassen: 1. Wenn dasselbe die Herrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, oder durch boshafte Verhetzungen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht.

§ 118. 2. Wenn es sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft zu Schulden kommen läßt.

§ 119. 3. Wenn es sich den zur Aufsicht über das gemeine Gesinde bestellten Hausoffizianten durch Thätlichkeiten oder grobe Schimpf- und Schmähreden in ihrem Amte widersetzt.

§ 120. 4. Wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt.

§ 121. 5. Wenn es sich des Diebstahls oder der Veruntreuung gegen die Herrschaft schuldig macht.

§ 122. 6. Wenn es sein Nebengesinde zu dergleichen Lastern verleitet.

§ 123. 7. Wenn es auf der Herrschaft Namen ohne deren Vorwissen Geld oder Waaren auf Borg nimmt.

§ 124. 8. Wenn es die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Theil verkauft oder versetzt.

§ 125. 9. Wenn es wiederholentlich ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft über Nacht aus dem Hause geblieben ist.

§ 126. 10. Wenn es mit Feuer und Licht gegen vorhergegangene Warnungen unvorsichtig umgeht.

§ 127. 11. Wenn auch ohne vorhergegangene Warnung aus dergleichen unvorsichtigem Betragen wirklich schon Feuer entstanden ist.

§ 128. 12. Wenn das Gesinde sich durch liederliche Aufführung ansteckende und ekelhafte Krankheiten zugezogen hat.

§ 129. 13. Wenn das Gesinde ohne Erlaubniß der Herrschaft seines Vergnügens wegen ausläuft, oder ohne Noth über die erlaubte, oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt, oder sonst den Dienst muthwillig vernachlässigt, und von allen diesen Fehlern auf wiederholte Verwarnung nicht absteht.

§ 130. 14. Wenn der Dienstbote dem Trunk oder Spiel ergeben ist, oder durch Zänkereien und Schlägereien mit seinem Nebengesinde den Hausfrieden stört, und von solchem Betragen auf geschehene Vermahnung nicht abläßt

§ 131. 15. Wenn dem Dienstboten diejenige Geschicklichkeit gänzlich ermangelt, die er auf Befragen bei der Vermiethung zu besitzen ausdrücklich angegeben hat.

§ 132. 16. Wenn ein Dienstbote von der Obrigkeit auf längere Zeit, als acht Tage gefänglich eingezogen wird.

§ 133. 17. Wenn ein Gesinde weiblichen Geschlechts schwanger wird, in welchem Falle jedoch der Obrigkeit Anzeige geschehen und die wirkliche Entlassung

Digitized by Google

Es muß also einer der in den erwähnten Paragraphen angegebenen Gründe vorliegen. Ein anderer Grund genügt nicht, mag er auch als „wichtiger" Grund — siehe § 626 BGB. — angesehen werden. Außerdem kann ein Theil dem anderen auch für einen früheren Zeitpunkt, als dem Ablauf der Dienstzeit unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist kündigen, wenn einer der in den §§ 143—149 der Gesindeordnung aufgeführten Gründe[2]) vorliegt.

---

nicht eher, als bis von dieser die gesetzmäßigen Anstalten zur Verhütung alles Unglücks getroffen worden, erfolgen muß.

§ 134. 18. Wenn die Herrschaft von dem Gesinde bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden.

§ 135. 19. Wenn das Gesinde in seinem nächstvorhergehenden Dienste sich eines solchen Betragens, weshalb dasselbe nach §§ 117—128 hätte entlassen werden können, schuldig gemacht, und die vorige Herrschaft dieses in dem ausgestellten Zeugnisse verschwiegen, auch das Gesinde selbst es der neuen Herrschaft bei der Annahme nicht offenherzig bekannt hat.

§ 136. Das Gesinde kann den Dienst ohne vorhergehende Aufkündigung verlassen 1. Wenn es durch Mißhandlungen von der Herrschaft in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit versetzt worden.

§ 137. 2. Wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne solche Gefahr, jedoch mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte behandelt hat.

§ 138. 3 Wenn die Herrschaft dasselbe zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten lauten, hat verleiten wollen.

§ 139. 4. Wenn dieselbe das Gesinde vor dergleichen unerlaubten Zumuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören oder sonst im Hause aus und eingehen, nicht hat schützen wollen.

§ 140. 5. Wenn die Herrschaft dem Gesinde das Kostgeld gänzlich vorenthält, oder ihm selbst die nothdürftige Kost verweigert.

§ 141. 6. Wenn die Herrschaft auf eine Zeit, welche die laufende Dienstzeit übersteigt, und in eine Entfernung, die mehr als sechs Meilen beträgt, eine Reise vornimmt oder überhaupt in dieser Entfernung ihren bisher gewöhnlichen Wohnsitz verlegt und es nicht übernehmen will, den Dienstboten zum Ablauf der Dienstzeit kostenfrei zurück zu senden. Hat die Herrschaft mehrere gleich gewöhnliche Wohnsitze, so wird die Entfernung von sechs Meilen nach demjenigen berechnet, den sie zuletzt wirklich bewohnt hat.

§ 142. 7. Wenn der Dienstbote durch schwere Krankheit zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend wird.

[2]) § 143. Vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergegangener Aufkündigung kann die Herrschaft einen Dienstboten entlassen: 1. Wenn demselben die nöthige Geschicklichkeit zu den, nach seiner Bestimmung ihm obliegenden Geschäften ermangelt.

§ 144. 2. Wenn nach geschlossenem Miethsvertrage die Vermögensumstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, daß sie sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen, oder dessen Zahl einschränken muß.

§ 145. Dienstboten können vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nach vorhergegangener Aufkündigung den Dienst verlassen: 1. Wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen nicht richtig bezahlt.

§ 146. 2. Wenn die Herrschaft das Gesinde einer öffentlichen Beschimpfung eigenmächtig aussetzt.

§ 147. 3. Wenn der Dienstbote durch Heirath oder auf andere Art zur Anstellung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdauerung der Miethszeit versäumen müßte.

§ 148. In allen Fällen, wo der Miethsvertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung, aufgehoben werden kann, muß

Digitized by Google

Im Uebrigen kann das Dienstverhältniß vor Ablauf der Dienstzeit einseitig nicht aufgehoben werden. — § 110. Welcher Theil dasselbe nicht fortsetzen will, muß innerhalb der gesetzlichen Frist aufkündigen — § 111 — widrigenfalls der Vertrag als stillschweigend verlängert angesehen wird — § 114 — und zwar bei städtischem Gesinde auf 1/4 Jahr, bei Landgesinde auf ein ganzes Jahr — § 115 — bei monatsweise gemiethetem Gesinde auf 1 Monat. — § 116. Die Kündigungsfrist beträgt ohne Rücksicht darauf, für welchen Zeitraum die Vergütung bemessen ist (§ 621 BGB.), bei städtischem Gesinde 6 Wochen, beim Landgesinde 3 Monate, bei monatsweise gemiethetem Gesinde 1/2 Monat. — § 112, 113.

Falls die Herrschaft das Gesinde aus anderen als gesetzmäßigen Ursachen entläßt, so muß sie von der Ortspolizeibehörde zur Wiederannahme angehalten werden. — § 160. Das Gesinde muß also, bevor es seine Ansprüche wegen vorzeitiger Entlassung, also insbesondere auf den Lohn für die noch rückständige Dienstzeit im Rechtswege geltend machen kann, den Nachweis führen, daß es die Vermittelung der Polizeibehörde nachgesucht hat. Die Klage auf den schon verdienten Lohn ist natürlich an eine solche Voraussetzung nicht gebunden.

Gesinde, welches den Dienst vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache verläßt, kann durch Zwangsmittel — § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 — zur Fortsetzung des Dienstes angehalten und, falls die Herrschaft es nicht wieder annehmen will, mit Geldstrafe, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, bestraft werden. — §§ 167, 168 der Gesindeordnung. Aber selbst wenn die Herrschaft das Gesinde behält, kann sie die Bestrafung auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 24. April 1854 herbeiführen.

Beim Abzug des Gesindes muß die Herrschaft ein wahrheitsgemäßes Zeugniß in das Gesindebuch eintragen. — § 171 der Gesindeordnung. Falls sie einem Gesinde, das sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, so muß sie für allen, einem Dritten daraus entstehenden Schaden haften. — § 174, siehe auch Art. 95 Abs. 1 EB.

---

dennoch das laufende Vierteljahr, und bei monatweise gemiethetem Gesinde der laufende Monat ausgehalten werden.

§ 149. Wenn die Eltern der Dienstboten, wegen einer erst nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände, ihn in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können, oder der Dienstbote in eigenen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genöthigt wird, so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern, er muß aber alsdann einen andern tauglichen Dienstboten statt seiner stellen und sich mit demselben wegen Lohn, Kost und Livree ohne Schaden der Herrschaft abfinden.

Digitized by Google

9. Sicherung von Werthpapieren.

Durch gemeinschaftlichen Erlaß der betheiligten Minister vom 17.12.1899 und vom 18. 12. 1899 — JMBl. S. 805 — sind für die Hinterlegung von Werthpapieren noch folgende Anstalten als Hinterlegungsstellen bestimmt worden:

1. die Seehandlung in Berlin,
2. die Preußische Central-Genossenschaftskasse in Berlin,
3. die Ostpreußische landschaftliche Darlehnskasse in Königsberg,
4. die Westpreußische landschaftliche Darlehnskasse in Danzig,
5. die Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehnskasse in Berlin,
6. die Pommersche landschaftliche Darlehnskasse in Stettin,
7. die Posener landschaftliche Bank in Posen,
8. die Schlesische landschaftliche Bank in Breslau,
9. die Städtische Bank in Breslau,
10. die Kommunalständische Bank für die Preußische Oberlausitz in Görlitz,
11. die Landschaftliche Bank der Provinz Sachsen in Halle a. S.,
12. die Nassauische Landesbank in Wiesbaden,
13. die Landeskreditkasse in Kassel,
14. die Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf,
15. die Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande in Sigmaringen,
16. die Frankfurter Bank in Frankfurt a. M.

Ueber den Geschäftsverkehr bei der Seehandlung hat der Minister des Innern unterm 4. November 1899 folgende Bekanntmachung in den Regierungsamtsblättern erlassen:

1. Die Seehandlung übernimmt für die sichere und getreue Aufbewahrung der ihr übergebenen Papiere die gesetzliche Gewähr und außerdem die Verpflichtung,
   a) die in der allgemeinen Verloosungstabelle des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers während der Dauer der Aufbewahrung erscheinenden Ziehungs- bezw. Verloosungslisten und Bekanntmachungen über Kündigung oder Konvertirung von Papieren nachsehen zu lassen und die darnach zur Rückzahlung gelangenden Stücke zur Einlösung zu bringen bezw. die beantragte Konvertirung zu besorgen,
   b) fällige Zins- und Gewinnantheilscheine, letztere, soweit bezügliche Bekanntmachungen im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger veröffentlicht sind, einzulösen, die in fremder Währung ausgestellten Zins- und Gewinnantheilscheine bestmöglichst zu verwerthen, auch abgelaufene Zins- und Gewinnantheilscheine zu

Digitized by Google

erneuern, wenn die betreffende Anweisung (Talon) mit den Papieren niedergelegt ist oder die Abhebung gegen Vorzeigung der Papiere selbst erfolgen kann,

c) vollgezahlte Interimsscheine in endgültige Stücke einzutauschen,

d) das mit den hinterlegten Werthpapieren bei Einlieferung oder später etwa verbundene Bezugsrecht auf neue Papiere geltend zu machen und Einzahlungen oder Vollzahlungen auf nicht vollgezahlte Papiere zu leisten, sofern dies rechtzeitig beantragt wird und der erforderliche Geldbetrag zur Verfügung steht,

e) auf Antrag der Niederleger, deren Aktien zu Generalversammlungen anzumelden.

2. Die Benachrichtigungen über Kündigungen, Konvertirungen und Geltendmachung von Bezugsrechten erfolgen durch gewöhnliche Briefe. In Ermangelung besonderer Erklärungen der Niederleger ist die Seehandlung ermächtigt, das Interesse derselben nach bestem Ermessen wahrzunehmen.

3. Die eingegangenen Beträge für fällige Zinsen ꝛc. werden dem Niederleger, wenn er ein Konto-Korrent-Konto (vergl. Bedingungen D.) bei der Seehandlung besitzt, auf demselben gutgeschrieben. Anderenfalls stehen diese Beträge spätestens 3 Tage nach der Fälligkeit zur Verfügung des Niederlegers und können bei nicht erfolgter Abhebung demselben mittelst Post übersandt werden.

4. Für die mit diesen Leistungen verbundene Mühewaltung und Gefahr ist eine Gebühr von $^1/_{10}$ vom Tausend des Nennwerthes der hinterlegten Papiere für jedes Kalender-Vierteljahr zu entrichten, in welchem dieselben längere oder kürzere Zeit bei der Seehandlung aufbewahrt worden sind, wobei kein Unterschied gemacht wird, ob die Stücke mit oder ohne Zinsscheinbogen oder letztere allein eingeliefert worden sind.

Für die Aufbewahrung und Verwaltung von Hypotheken-Dokumenten wird ebenfalls eine Gebühr von $^1/_{10}$ vom Tausend des Nennwerthes für jedes Kalender-Vierteljahr — jedoch für jeden einzelnen Hypothekenbrief nicht mehr als 10 Mk. für das Rechnungsjahr berechnet.

Papiere ꝛc., welche 10 Tage vor Schluß eines Kalendervierteljahres bei der Haupt-Seehandlungskasse eingeliefert werden, unterliegen einer Gebührenberechnung erst vom nächsten Vierteljahr ab, es sei denn, daß diese Papiere ꝛc. noch vor Beginn des neuen Quartals wieder zurückgezogen werden, in welchem Falle für ein Vierteljahr Gebühren zu entrichten sind.

Außer diesen Gebühren werden nur etwaige baare Auslagen berechnet.

Digitized by Google

Gebühren und Auslagen werden am Schlusse des Rechnungsjahres bezw. bei Aufhebung des Depots dem Niederleger auf dem Konto-Korrent-Konto belastet, andernfalls aus dem Guthaben des Niederlegers gedeckt — oder durch Postnachnahme eingezogen. Wegen Gebühren und Auslagen darf sich die Seehandlung ohne gerichtliches Verfahren aus dem Depot bezahlt machen.

5. Die Zinsen von Hypothekenbriefen können bei der Haupt-Seehandlungskasse eingezahlt oder derselben unter Angabe des Namens des Konto-Inhabers durch Reichsbank-Giro-Konto überwiesen werden. Es ist indessen Sache des Niederlegers, die Schuldner zur Zahlung an die Seehandlung anzuweisen und die etwa säumigen Verpflichteten zur Zahlung anzuhalten.
6. Auf Wunsch wird den Niederlegern über die Einlösung von Zins- und Gewinnantheilscheinen sowie verlooften oder gekündigten Stücken kurze Mittheilung gemacht.
7. Sollen Werthpapiere von der Haupt-Seehandlungskasse abgeholt werden, so sind die Empfangsberechtigten unter Mittheilung ihrer Unterschrift der Kasse vorher vorzustellen.

   An Ueberbringer von Quittungen, welche der Kasse nicht vorgestellt sind, werden Werthpapiere im Allgemeinen nicht ausgehändigt.
8. Der Gesammtwerth der niedergelegten Werthpapiere darf in der Regel, sofern Privatpersonen in Betracht kommen, nicht unter 80 000 Mk. Nominal betragen.
9. Verschlossene Depots werden nicht angenommen.
10. Der Seehandlung sowohl als dem Niederleger steht es frei, jederzeit die Rücknahme bezw. Rückgabe des Depots zu verlangen.
11. Etwaige Abänderungen dieser Bedingungen treten nicht vor Ablauf von 6 Wochen nach vorheriger Anzeige an den Niederleger in Kraft.

    Die Anzeige gilt durch Absendung einer eingeschriebenen Mittheilung als erfolgt.

10. Auszug aus der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vom 26. 11. 1899. JMBl. S. 395.

§ 7.

1. Aus den Schriftstücken, welche dieselbe Rechtsangelegenheit betreffen, werden nach Maßgabe der vorgeschriebenen Aktenregister Akten oder Blattsammlungen gebildet; Blattsammlungen dürfen nur in den durch diese Geschäftsordnung bestimmten Fällen angelegt werden, siehe § 56[1] und § 58[1].

2. Andere Schriftstücke und Schriftstücke in solchen Rechtsangelegenheiten, für die ein besonderes Register nicht vorgeschrieben ist, werden zu

Digitized by Google

Generalakten genommen. Es ist auch zulässig, Schriftstücke, welche verschiedene, aber gleichartige Angelegenheiten betreffen, zu gemeinsamen Akten (Sammelakten) zu vereinigen; Sammelakten gelten als Generalakten.

3. Jedes Aktenstück sowie jede Blattsammlung erhält ein Aktenzeichen. Das Aktenzeichen wird durch den Buchstaben oder die römische Zahl und die Nummer des Aktenregisters und zwar, wenn dieses jahrgangsweise geführt wird, unter Beifügung der Jahreszahl gebildet. Ist die Bearbeitung derselben Gattung von Geschäften nnter mehrere Abtheilungen der Gerichtsschreiberei getheilt, so ist dem Aktenzeichen eine die Gerichtsschreibereiabtheilung bezeichnende arabische Ziffer voranzustellen — siehe § 57[1], [2].

14. Die Akten sind auf Anordnung des Richters wegzulegen, wenn die Angelegenheit beendet ist oder für beendet gilt.

15. Auf dem Aktendeckel sind das Jahr der Weglegung, sowie das Jahr, bis zu welchem die Akten aufzubewahren sind, zu vermerken und die von der Vernichtung auszuschließenden Blätter zu bezeichnen — siehe hierzu die Allg. Verf. betreffend die Aussonderung und Vernichtung der Akten, Register und Urkunden bei den Justizbehörden vom 20. 12. 1896. JMBl. S. 366.

16. Die weggelegten Akten werden jahrgangsweise nach ihrer Nummernfolge aufbewahrt. Besondere Register über weggelegte Akten werden nicht geführt.

17. Blattsammlungen erhalten, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind — siehe § 56[2] — statt des Aktendeckels eine Hülle, die mit der Bezeichnung des Gerichts oder am oberen Rande mit einem Abdruck des Gerichtssiegels zu versehen ist. In der Hülle sind die zu der Angelegenheit gehörigen Schriftstücke, und zwar in der Regel lose, aufzubewahren.

18. Die Blattsammlung ist zu heften, wenn sie versandt werden muß oder wenn sie mehr als sechs Ordnungsnummern — siehe § 8[1] — umfaßt.

19. Die Hülle erhält das Aktenzeichen und eine kurze Bezeichnung der Rechtsangelegenheit, sowie einen Vermerk, bis zu welcher Ordnungsnummer die Kosten berechnet sind.

20. Die Blattsammlungen sind jahrgangsweise, nach Gattungen getrennt, in besonderen Fächern aufzubewahren.

21. Die Weglegung der Blattsammlung wird durch einen thunlichst gekürzten Vermerk verfügt, sobald die Angelegenheit erledigt ist oder als erledigt gilt. Die Blattsammlungen, deren Weglegung verfügt ist, sind zunächst in besonderen dazu bestimmten Fächern aufzubewahren.

22. Ausgeführt wird die Weglegung einheitlich für den ganzen Jahrgang, und zwar am Schlusse des nächstfolgenden Geschäftsjahrs. Insoweit einzelne Blattsammlungen bis dahin noch nicht vollständig er-

Digitized by Google

ledigt sind, kann der Jahrgang unter deren vorläufiger Ausschließung weggelegt werden.

23. Die weggelegten Jahrgänge sind zwischen zwei Pappdeckeln verschnürt aufzubewahren. Auf dem oberen Deckel ist der Inhalt und das Jahr, bis zu dem die Aufbewahrung erfolgen soll, zu bezeichnen.

24. Die von der Weglegung vorläufig ausgeschlossenen Blattsammlungen verbleiben bis zur vollständigen Erledigung in dem Fache ihres Jahrganges und sind, nachdem ihre Weglegung angeordnet ist, in die Sammlung des betreffenden Jahrganges wieder einzuordnen; der Vermerk über die Aufbewahrungsfrist ist erforderlichenfalls zu ändern.

25. Die Bezeichnung Akten begreift im Zweifel auch Blattsammlungen in sich.

§ 8.

1. Die zu denselben Akten gehörigen Schriftstücke erhalten in ununterbrochener Folge eine Nummer (Ordnungsnummer), welche auch dann fortläuft, wenn ein neuer Band angelegt wird oder wenn die Akten unter einem neuen Aktenzeichen fortgesetzt werden.

2. Die Nummern werden in einem Verzeichnisse, das jedem Aktenstücke vorgeheftet wird (Nummernverzeichniß), reihenweise unter einander geschrieben, neben der Nummer wird das Datum des Schriftstücks angegeben. Den Ordnungsnummern, welche demselben Geschäftsjahr angehören, wird die Jahreszahl als Ueberschrift vorangestellt.

3. Insoweit Akten eines anderen Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft dauernd oder vorübergehend, sei es unter dem bisherigen, sei es unter einem neuen Aktenzeichen, fortzuführen sind, ist die in ihnen begonnene Nummernfolge fortzusetzen.

4. Haben mehrere Schriftstücke die gleiche Nummer erhalten, was bei Versendung der Akten vorkommen kann, so ist nach der Rückkunft der Akten bei dem nunmehr zu den Akten gelangten Schriftstücke dieser Ordnungsnummer ein kleiner lateinischer Buchstabe (z. B. 8a) als Unterscheidungszeichen hinzuzufügen. Die während der Versendung der Akten entstandenen Ordnungsnummern sind sammt dem etwaigen Unterscheidungszeichen in dem Nummernverzeichnisse nachzutragen.

5. Die Ordnungsnummer bestimmt die Folge der Schriften in den Akten. Das Schriftstück, mit dem eine neue Rechtsangelegenheit anhängig wird, erhält die Nummer 1, das nächstfolgende Schriftstück die Nummer 2 u. s. w. Anlagen eines Schriftstücks erhalten keine Nummer und werden, als zu der betreffenden Nummer gehörig (z. B. „zu Nr. 5“), nur dann bezeichnet, wenn die besondere Wichtigkeit der Schriftstücke dies erfordert oder wenn es zur Vermeidung von Irrthümern nothwendig ist.

6. Ordnungsnummern mit Unterscheidungszeichen (Abs. 4) erhalten unter sich die aus ihren Ziffern sich ergebende Reihenfolge, werden aber

Digitized by Google

im Nummernverzeichnisse hinter der zuletzt dort verzeichneten Ziffer auch dann eingetragen, wenn diese Ordnung der allgemeinen Ziffernfolge nicht entspricht. Es können also z. B. hinter den Nummern 1 bis 8, 9, 10, 11, 12 die Ordnungsnummern 8a und 9a folgen, und hinter diesen kann dann die allgemeine Ziffernfolge mit 13, 14 u. s. w. fortgesetzt werden.

7. Nach der Eintragung in das Verzeichniß wird das Aktenzeichen und darunter die Nummer auf das Schriftstück gesetzt.

8. Aktenzeichen und Ordnungsnummer zusammen bilden die Geschäftsnummer. Diese wird bei allen bei den Akten verbleibenden Schriften (Protokollen, Entwürfen, Reinschriften u. s. w.), unten links auf die erste Seite gesetzt.

9. Im Nummernverzeichniß ist bei der Einheftung des Schriftstücks oder bei seiner Abgabe die entsprechende Nummer zu durchstreichen; bei der Abgabe ist neben die Nummer ein Vermerk über den Verbleib sowie das Datum der Abgabe zu setzen.

10. Bilden die zu einer Rechtsangelegenheit gehörigen Schriften eine Blattsammlung, so dient die Hülle als Nummernverzeichniß.

14. Den Generalakten — siehe § 10[3] — ist außer dem Nummernverzeichniß eine für jeden Aktenband besonders anzulegende Inhaltsübersicht vorzuheften.

15. Schriften, bei denen es zweifelhaft erscheint, ob sie zu angelegten Akten zu nehmen, ob mit ihnen neue Akten anzulegen oder in welches Register sie einzustellen sind, ingleichen solche Schriften, die ohne sachliche Verfügung an eine andere Behörde abzugeben sind, hat der Gerichtsschreiber in das Eingangsregister einzutragen und bis zu ihrer Rücksendung, Unterbringung oder Abgabe vorläufig mit der Nummer dieses Registers zu versehen, z. B. ER. 12/01 erforderlichenfalls unter Voranstellung der die Gerichtsschreibereiabtheilung bezeichnenden arabischen Ziffer. Das Eingangsregister hat folgende Spalten:

1. Inhaltlich fortlaufende Nummer;
2. Tag des Eingangs;
3. Bezeichnung des Absenders;
4. kurze Angabe des Gegenstandes;
5. Angabe, wo sich die Schrift bis zu ihrer Unterbringung oder Abgabe befindet;
6. a) weiterer Verbleib der Schrift, b) Akten, zu denen die Schrift genommen ist.

§ 9.

1. Die Akten werden in Register eingetragen und in der Ordnung aufbewahrt, in welcher sie verzeichnet sind. Die Register werden von jeder Gerichtsschreibereiabtheilung, welcher Angelegenheiten der im Register be-

Digitized by Google

zeichneten Art zugewiesen sind, besonders geführt. In den Registern dürfen allgemein verständliche Abkürzungen gebraucht werden.

2. Umfaßt ein Register verschiedene Angelegenheiten, so können für diejenigen Abtheilungen der Gerichtsschreiberei, denen einzelne dieser Angelegenheiten nicht zugewiesen sind, Register angelegt werden, in denen die nicht zu benutzenden Spalten fehlen.

3. Das Register für Generalsachen und das Register der Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften sind fortlaufend, die übrigen Register sind jahrgangsweise zu führen.

4. In den jahrgangsweise zu führenden Registern und Kalendern sind die Ergebnisse, welche in die Geschäftsübersichten aufgenommen werden, am Schlusse des Jahres zusammenzustellen.

§ 10.

3. Jede Gerichtsschreibereiabtheilung führt ein oder mehrere Generalaktenstücke, welche die allgemeinen Anordnungen über den Geschäftsbetrieb enthalten.

§ 11.

1. Die Schriften, welche ein an das Amtsgericht gerichtetes Ersuchen anderer Gerichte oder Behörden um Rechtshülfe in Sachen der streitigen oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder zur Vollstreckung einer Strafe betreffen, werden in das nach dem Formular Nr. 2 — siehe am Schluß — zu führende Register für Rechtshülfesachen eingetragen. Diese Eintragung schließt die Eintragung der vorgenommenen Handlung in die für Angelegenheiten derselben Art bei dem ersuchten Gerichte geführten besonderen Register aus. Ersuchen um Uebersendung von Akten sind in das Register für Rechtshülfesachen nicht einzutragen.

2. Die an die Gerichtsschreiberei gerichteten Ersuchen (GVG. § 162) sind gleichfalls in das Rechtshülferegister einzutragen und dadurch kenntlich zu machen, daß in Spalte 3 ein senkrechter Strich eingestellt wird. Ein Ersuchen um Zustellung oder um Vermittelung einer Zwangsvollstreckung, das von einer deutschen Behörde ausgeht, ist auch dann als an die Gerichtsschreiberei gerichtet zu behandeln, wenn es an das Gericht gerichtet ist. Das Ersuchen einer ausländischen Behörde ist in jedem Falle dem Richter vorzulegen.

3. Das Aktenzeichen wird gebildet, indem der Registernummer „RH" vorgestellt wird, z. B. 2 RH 10/01.

4. Ist die ersuchende Behörde ein Preußisches Gericht oder eine Preußische Staatsanwaltschaft, so ist in den von ihr übersandten Akten die begonnene Nummernfolge auch unter dem RH Aktenzeichen fortzusetzen (§ 8 Abs. 3). Geht das Ersuchen von einer anderen Behörde aus, so bildet das Ersuchungsschreiben mit den weiter entstehenden Schriftstücken

Digitized by Google

eine Blattsammlung. Das Gleiche gilt, wenn eine ersuchende Preußische Justizbehörde ihre Akten nicht mitübersandt hat.

6. Nach Erledigung des Ersuchens sind die Akten und die etwa angelegte Blattsammlung der ersuchenden Behörde zu übersenden. Müssen aus besonderen Gründen einzelne Schriftstücke von dem ersuchten Gerichte zurückbehalten werden, so ist aus diesen eine neue Blattsammlung zu bilden; ein solcher Fall ist durch Eintragung des Vermerkes „BlS" in Spalte „Bemerkungen" ersichtlich zu machen.

6. Insofern für die Rechtshülfehandlung Kosten zu erheben sind, sollen diese thunlichst in Spalte 9 berechnet werden. Muß die Kostenrechnung besonders aufgestellt werden, so ist dies in Spalte 9 ersichtlich zu machen.

§ 13.

1. Bescheide, Benachrichtigungen und Ladungen, die an Privatpersonen gerichtet und vom Richter angeordnet sind, hat der Gerichtsschreiber unter seiner Unterschrift zu erlassen, falls sich der Richter nicht im einzelnen Falle die Vollziehung vorbehalten hat.

2. Die Fassung des Schriftstücks muß erkennen lassen, daß es sich um eine richterliche Anordnung handelt und welche Behörde die Anordnung getroffen hat (z. B. „Auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts hier werden Sie benachrichtigt, daß ....." oder „Verfügung ..... gez. N., Amtsrichter. Ausgefertigt X., Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts").

3. Die vorstehenden Vorschriften finden auch auf die im Theilungsverfahren zu erlassenden Ladungen Anwendung (Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [FGG.] §§ 89 ff.).

4. Die Schreiben in Angelegenheiten der Justizverwaltung und die an öffentliche Behörden gerichteten Zuschriften sind in der Regel dem Richter zur Vollziehung vorzulegen. Aktenübersendungsschreiben vollzieht stets der Gerichtsschreiber.

5. Die besonderen Vorschriften, durch die für gewisse Arten von Schriftstücken der Richter oder der Gerichtsschreiber ausdrücklich als die zur Vollziehung zuständige Person bezeichnet ist, bleiben unberührt.

§ 17.

1. Die Termine, sowie die angeordneten oder von Amtswegen zu beobachtenden Fristen verzeichnet der Gerichtsschreiber in dem nach dem Formular Nr. 3 — siehe am Schluß — zu haltenden Geschäftskalender. Die laufende Nummer beginnt für jeden Tag, zu welchem Eintragungen erfolgen, mit der Ziffer 1.

2. Die Akten werden, sofern der Richter nicht andere Anordnungen trifft, am Tage vor dem Terminstage vorgelegt. Die Vorlegung ist in dem Kalender erkennbar zu machen.

Digitized by Google

3. Dem Landgerichtspräsidenten bleibt es überlassen, für einzelne Abtheilungen der Gerichtsschreiberei, sofern die besonderen geschäftlichen Verhältnisse und die persönlichen Eigenschaften der betheiligten Beamten es angezeigt erscheinen lassen, die Anordnung zu treffen, daß bei Fristen bis zu zwei Wochen die Akten in ein oder mehrere dazu bestimmte Fächer (Fristfächer) niedergelegt werden können. Die Frist ist alsdann nicht in den Geschäftskalender einzutragen, es sei denn, daß der Richter ein Anderes bestimmt, oder das Aktenstück behufs eines anderweitigen Gebrauchs vor dem Ablaufe der Frist aus dem Fache entnommen werden muß.

4. Die Anordnung ist zu widerrufen, sobald sich Mißstände ergeben oder veränderte Umstände (wie Geschäftsvermehrung, Wechsel der Beamten) ihre Zweckmäßigkeit fraglich machen.

5. Die Terminsprotokolle dürfen erst nach gehöriger Vollziehung auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt werden, bis dahin verbleiben sie in den Händen des Richters; die Ordnungsnummer des Protokolls wird, sobald dieses mit der Geschäftsnummer versehen ist, in Spalte 7 des Kalenders vermerkt.

6. Für die Gerichtstage ist ein besonderer Kalender zu führen.

§ 56.

1. Das Register für Nachlaß- und Theilungssachen ist nach dem Formur 23 — siehe am Schluß — zu führen. Mit den eingehenden Schriften werden Blattsammlungen angelegt.

2. In Theilungssachen können Hüllen aus Aktendeckelpapier verwendet werden, wenn die Blattsammlung mehr als 10 Ordnungsnummern umfaßt.

3. Unter VII sind die Nachlaßpflegschaften mit Einschluß der Nachlaßverwaltungen und ferner diejenigen Handlungen einzutragen, welche zur Zuständigkeit des Nachlaßgerichts gehören und weder Theile eines bereits anhängigen Verfahrens bilden, noch unter eine der Spalten VIII bis X fallen.

4. In die Spalte VII gehören daher z. B. Sicherstellungen des Nachlasses, Bestimmung einer Inventarfrist, Erzwingung der Ablieferung eines Testaments, Aufnahme oder Entgegennahme eines Nachlaßinventars einschließlich der eidlichen Bestärkung, Anordnungen in Betreff eines Testamentsvollstreckers, Bestimmung von Erklärungsfristen in den Fällen des § 80 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Das Aufgebot der Nachlaßgläubiger ist dagegen als eine Angelegenheit der streitigen Gerichtsbarkeit zu behandeln.

5. Die Spalte VIII ist zum Nachweise der Erklärungen bestimmt, die gegenüber dem Nachlaßgericht abgegeben werden, ohne Unterschied, ob sie dem Gericht eingereicht oder von ihm zu Protokoll genommen sind, z. B.

Digitized by Google

die Erklärungen über die Ausschlagung oder die Annahme einer Erbschaft oder des Amtes als Testamentsvollstrecker, die Anfechtung solcher Erklärungen, die Bestimmung der Person des Testamentsvollstreckers im Falle des § 2198 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Anfechtung einer Verfügung von Todeswegen, die Anzeige von dem Eintritte der Nacherbfolge, die Anmeldung der Forderung eines Nachlaßgläubigers (BGB. § 2061), die Anfechtung einer Ehe oder der Ehelichkeit eines Kindes in den Fällen der §§ 1342, 1597 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch den überlebenden Ehegatten, der Verzicht eines Abkömmlings auf seinen Antheil an dem Gesammtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft (BGB. §§ 1492, 1491). Jede einzelne Erklärung erhält eine besondere Nummer, jedoch sind die später eingehenden Erklärungen zu der für den Nachlaß bereits angelegten Blattsammlung abzugeben.

6. Unter IX sind außer dem Verfahren behufs Ausstellung eines Erbscheins auch die Fälle einzutragen, in denen die Ertheilung ähnlicher Zeugnisse, z. B. über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft, über die Befugnisse des Testamentsvollstreckers oder der in den §§ 37, 38 der Reichsgrundbuchordnung, im § 11 Abs. 2 des Gesetzes über das Reichsschuldbuch und im § 12 Abs. 2 des Gesetzes über das Staatsschuldbuch bezeichneten Zeugnisse, beantragt wird.

7. Die Kraftloserklärung eine Erbscheins oder eines der vorerwähnten Zeugnisse wird als Fortsetzung des früheren Verfahrens behandelt und nicht besonders eingetragen.

8. Mehrere auf den gleichen Erblasser sich beziehende Blattsammlungen der Spalte IX sind zu vereinigen.

9. In Spalte IX gehört auch das Verfahren, welches die Feststellung bezweckt, daß ein anderer Erbe als der Fiskus oder eine an seine Stelle tretende Körperschaft nicht vorhanden ist (BGB. § 1964).

10. In Spalte X sind die Anträge auf Vermittelung der Auseinandersetzung unter Miterben oder unter den Theilnehmern einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft einzutragen.

11. Wird die Vermittelung einem Notar überwiesen, so ist die in Spalte X eingestellte Nummer zn unterstreichen. Die Abgabe der Akten an den Notar wird durch einen Verhandlungsbelag nachgewiesen.

12. Ist das Verfahren vor dem Notar erledigt, so werden die Akten des Notars als Beistücke der gerichtlichen Blattsammlung behandelt.

13. Ein von dem Notar beurkundeter Auseinandersetzungsvertrag ist in das gerichtliche Beurkundungsregister nicht einzutragen.

14. Wird einem Betheiligten von dem Nachlaßgericht ein Abwesenheitspfleger für das Auseinandersetzungsverfahren bestellt (FGG. § 88), so ist

Digitized by Google

die Abwesenheitspflegschaft als Theil des Auseinandersetzungsverfahrens zu behandeln; eine besondere Eintragung findet nicht statt.

15. Vereinbarungen zwischen Ehegatten oder zwischen Miterben, die eine Auseinandersetzung betreffen, denen aber ein gerichtliches Theilungsverfahren nicht voraufgegangen ist, werden in das Beurkundungsregister eingetragen, in das Register für Nachlaß- und Theilungssachen sind sie nicht aufzunehmen.

16. Wird ein Theilungsverfahren eingeleitet, so sind alle auf denselben Nachlaß oder die gleiche Vermögensmasse sich beziehenden Blattsammlungen der Spalten VII bis IX zu der Theilungssache abzugeben.

17. Die Verhandlungen, welche Auseinandersetzungen eines Ehegatten mit seinen oder seines Ehegatten Kindern betreffen, sind zu den etwa vorhandenen Vormundschafts- oder Pflegschaftsakten abzugeben.

18. Die Abgabe einer Blattsammlung ist in Spalte 3 zu vermerken.

19. Soweit einzelne der in der Ueberschrift zu den Spalten 2a bis 2c bezeichneten Geschäfte im Verlauf eines bereits anhängigen Theilungsverfahrens vorgenommen werden, sind sie als Bestandtheile dieses Verfahrens zu behandeln; ihre Eintragung in das Register für Nachlaß- und Theilungssachen und die Anlegung besonderer Blattsammlungen findet nicht statt.

20. Zu dem Register für Nachlaß- und Theilungssachen ist ein alphabetisches Namenverzeichniß zu führen.

§ 57.

1. Das Register der Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften wird nach dem Formular Nr. 24 — siehe am Schluß — geführt. Es kann nach Gemeindebezirken oder nach alphabetischen Abtheilungen getrennt gehalten werden; für jede Abtheilung besteht eine besondere Nummernfolge.

2. Die Abtheilung des Registers muß aus dem Aktenzeichen erkennbar sein, z. B. Tempelhof XI 36 oder A XII 27.

3. Unter XI sind alle Vormundschaften über Minderjährige wie über Volljährige, einschließlich der vorläufigen Vormundschaften (BGB. § 1906), einzutragen. Bei minderjährigen ehelichen Mündeln ist in Spalte 2 stets der Name des Vaters einzutragen. Die vorläufige Vormundschaft ist als solche in Spalte 9 kenntlich zu machen; wird demnächst auf Grund der Entmündigung ein Vormund bestellt, so ist der die Vormundschaft als vorläufige kennzeichnende Vermerk roth zu unterstreichen, das Aktenzeichen bleibt unverändert.

4. In Spalte XII sind die Pflegschaften ohne Unterscheidung zwischen einzelnen Pflegschaften und dauernden Pflegschaften einzutragen, jedoch mit Ausnahme solcher Pflegschaften, die in bereits vorhandenen Vormundschafts-,

Digitized by Google

Pflegschafts- oder Beistandschaftsakten angeordnet werden. Nachlaßpflegschaften sind in die Spalte XII nicht einzutragen (§ 56 Abs. 3).

5. In Spalte XIII sind die Beistandschaften einzutragen, gleichviel, ob der Beistand für alle Angelegenheiten oder für einzelne oder für gewisse Gattungen von Angelegenheiten bestellt ist.

6. Wenn dem Pfleger oder Beistand eine Verwaltung von Vermögen nicht übertragen ist, werden die Spalten 6a bis 6d durch einen wagerechten Strich ausgefüllt.

7. Geht eine anhängige Pflegschaft oder Beistandschaft in eine Vormundschaft über oder umgekehrt, so ist die Sache als beendet zu behandeln und von Neuem einzutragen. Die Akten sind unter dem neuen Aktenzeichen fortzuführen; bei der früheren Eintragung ist das neue Aktenzeichen zu vermerken.

8. Die Akten über Pflegschaften oder Beistandschaften, die eine nur vorübergehende Thätigkeit des Pflegers oder Beistandes in Anspruch genommen haben, sind nach der Erledigung ihres Zweckes wegzulegen. Wird für die gleiche Person eine neue Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft eingeleitet oder eine Angelegenheit anhängig, die in die Spalte XIV einzutragen ist (§ 58 Abs. 2), so sind die Akten in der neuen Sache abzugeben. Die Abgabe ist in Spalte 9 ersichtlich zu machen.

9. Bei der Beendigung der Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft ist der Name des Mündels u. s. w. roth zu unterstreichen.

10. Für die Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften sind Akten anzulegen. Diesen ist außer dem Nummerverzeichniß eine Nachweisung (Formular Nr. 25)*) vorzuheften; die Spalten 5 bis 14 der Nachweisung hat der Richter auszufüllen.

11. Bei Pflegschaften und Beistandschaften, die eine nur vorübergehende Thätigkeit des Pflegers oder Beistandes in Anspruch nehmen, ist die Nachweisung nicht erforderlich.

12. Wird das Register nach Gemeindebezirken getrennt gehalten, so ist für sämmtliche Gemeindebezirke gemeinschaftlich ein alphabetisches Namenverzeichniß zu führen.

13. Behufs Ueberwachung der Rechnungslegung, der Vermögensübersichten und der Volljährigkeitstermine hat der Gerichtsschreiber jährlich bei der Anlegung des Geschäftskalenders geeignete Fristen nach den Angaben des Registers einzutragen. Ein besonderer Kalender für die Rechnungslegungen ist nicht zu führen.

14. Zu den Vormundschaftsakten eingereichte Depotscheine und ähnliche Urkunden hat der Gerichtsschreiber unter entsprechender Anwendung des § 49 besonders zu verwahren. Werthpapiere und Sparkassenbücher,

*) Dieses Formular ist hier nicht abgedruckt.

Digitized by Google

deren Rückgabe nicht sofort erfolgen kann, sind zur vorläufigen Verwahrung zu geben.

§ 58.

1. Ueber die sonstigen zur Zuständigkeit des Gerichts, insbesondere des Vormundschaftsrichters, gehörigen familienrechtlichen Angelegenheiten, einschließlich der Standesamtssachen und der Zwangserziehungssachen, ist ein Register (Familienrechtsregister) nach dem Formular Nr. 26 — siehe am Schluß — zu führen. Mit den zu einer Rechtsangelegenheit gehörigen Schriften werden Blattsammlungen, für Zwangserziehungen jedoch Akten angelegt.

2. Unter XIV werden diejenigen Anträge und Entscheidungen eingetragen, welche eine Fürsorge des Vormundschaftsgerichts für ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind betreffen und weder zu einer anhängigen Pflegschaft oder Beistandschaft gehören, noch zur Einleitung einer solchen Anlaß bieten. Hierunter fallen insbesondere die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts, an dem ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind betheiligt ist, und die nach den §§ 112, 1631, 1635, 1636, 1645, 1665, 1677, 2282 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu erlassenden Verfügungen, sofern sie ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind betreffen (PrGKG. § 91 Abs. 1).

3. Wird für dasselbe Kind demnächst eine neue Angelegenheit anhängig, die in Spalte XIV einzutragen ist, oder eine Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft eingeleitet, so ist die Blattsammlung zu der neuen Sache abzugeben.

4. Unter XV werden alle sonstigen Anträge eingetragen, die auf eine dem Vormundschaftsgericht oder dem Amtsgericht auf dem Gebiete des Familienrechts zugewiesene Amtsthätigkeit gerichtet sind, sofern sie nicht zu den im Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten der Spalte XIV gehören und auch nicht zu bereits vorhandenen oder neu anzulegenden Vormundschafts-, Pflegschafts- oder Beistandschaftsakten zu nehmen sind.

5. Hierunter fallen insbesondere die Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts in Ansehung der persönlichen oder vermögensrechtlichen Beziehungen unter Ehegatten, einschließlich der Ergänzung der Zustimmung zu einem Rechtsgeschäfte, Erziehungsstreitigkeiten, die Volljährigkeitserklärung einer nicht unter Vormundschaft stehenden Person, die Ersetzung der elterlichen Einwilligung zur Eingehung der Ehe oder der Einwilligung der Mutter zur Ehelichkeitserklärung, die Aufbewahrung oder Aufnahme von Verzeichnissen des Kindesvermögens im Falle des § 1640 des BGB. und alle sonstigen im § 94 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bezeichneten Arten der gerichtlichen Thätigkeit.

6. In Spalte XV können hiernach Angelegenheiten, die ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind betreffen, nur dann eingetragen werden,

Digitized by Google

wenn auf sie die Vorschriften des § 91 Abs. 1 und des § 93 des Preußischen Gerichtskostengesetzes keine Anwendung finden.

7. Bei der Annahme an Kindesstatt ist der Antrag auf gerichtliche Bestätigung auch dann unter XV einzutragen, wenn der Annahmevertrag von dem Gerichte beurkundet und deshalb bereits in Spalte I des Beurkundungsregisters nachgewiesen ist.

8. Mehrere nicht gleichzeitig gestellte Anträge derselben Betheiligten werden unter besonderen Nummern eingetragen; der Richter kann jedoch anordnen, daß die entstandenen Blattsammlungen zu einer später anhängig werdenden Angelegenheit der Spalte XV abgegeben werden.

9. Die Spalte XVI ist zur Eintragung der Angelegenheiten bestimmt, in denen eine Thätigkeit des Gerichts auf Grund des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung beantragt oder erforderlich wird, z. B. Beschwerden über einen Standesbeamten wegen Ablehnung einer Amtshandlung, Anträge auf Berichtigung der Standesregister, jedoch mit Ausschluß der die Verwahrung der standesamtlichen Nebenregister betreffenden Geschäfte (§ 55).

10. Die Spalte XVII ist zur Eintragung des Verfahrens betreffend Anordnung der Zwangserziehung nach dem Gesetze vom 13. März 1878 (Gesetz-Samml. S. 132) bestimmt.

11. Zu dem Familienrechtsregister, mit Ausnahme der Standesamtssachen, ist ein alphabetisches Namenverzeichniß zu führen.

Digitized by Google

Formular Nr. 2 (§ 11.)

Register für Rechtshülfesachen R. H.

Jährlich fortlaufende Nummer.	Tag		Das Ersuchen ist vom Gerichtsschreiber zu erledigen.	Ersuchende Behörde.		Bezeichnung der Angelegenheit.	Kurze Angabe des Inhaltes des Ersuchens.	Tag der Erledigung.	Die Akten sind abgegeben an	Bemerkungen.
	des Ersuchens.	des Einganges.		Bezeichnung.	Geschäftsnummer.					
1.	2.		3.	4		5	6.	7.	8.	9.
	a.	b.		a.	b.					
1	1. 2.	7. 2.		AG. Magdeburg	2 W XII 10	Vormundschaft Walbaum	Verpflichtung des Vormunds	12. 2.	AG. Magdeburg	

Digitized by Google

Formular Nr. 3. (§ 17.)

Geschäftskalender.

Termine. 4. April Fristen.

Laufende Nummer.	Aktenzeichen.	Ordnungsnummer.	Bezeichnung der Sache.	Terminsstunde.	Name des Richters.*)	Ordnungsnummer des Protokolls oder der Erledigung und Bemerkungen.	Laufende Nummer.	Aktenzeichen	Veranlaßt laut Ordnungsnummer.	Veranlaßt am	Bezeichnung der Sache.	Befolgt oder erledigt laut Ordnungsnummer.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1	XI Möst 14	2	Richter, Vormundschaft	10	Schulze	3	1	XI Wolfen 7	1	15.3.	Böckel, Vormundschaft	2	

*) Bei Terminen vor dem Gerichtsschreiber ist Spalte 6 durch einen Strich auszufüllen.

Digitized by Google

Formular Nr. 23 (§ 56).

Register für Nachlaß- und Theilungssachen VII, VIII, IX, X.

Name, Beruf und Wohnort des Erblassers oder der Miteigenthümer der Theilungsmasse, bei Sachen der Spalte VIII auch des Erklärenden.	Jährlich fortlaufende Nummer der				Abgegeben zu	Bemerkungen.
	VII Nachlaßpflegschaften und sonstigen Handlungen des Nachlaßgerichts, die nicht unter VIII, IX oder X fallen.	VIII Erklärungen gegenüber dem Nachlaßgerichte.	IX Verfahren behufs Ausstellung von Erbscheinen und ähnlichen Zeugnissen.	X Vermittelung von Auseinandersetzungen.		
1.	2.				3.	4.
	a.	b.	c.	d.		
Fiedler, Ludwig, Kaufmann hierselbst (Fiedler, Ernst, Landwirth zu Born)		88			X 32/0	

Digitized by Google

Formular Nr. 24. (§ 57.)

Register der Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften.*) XI, XII, XIII.

Angefangen im Jahre	Name, Beruf u. Wohnort des Vaters oder der Mutter des minderjährigen Mündels oder des unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes.	Der Mündel, Pflegebefohlenen oder unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder		Name, Beruf und Wohnort		Durch die Abtheilung laufende Nummer der			Rechnungslegung. Einreichung des Vermögensverzeichnisses.				Grund der Vormundschaft über Volljährige oder der Pflegschaft	Die Akten sind		Bemerkungen.
		Namen.	Geburtstage.	des Vormundes, Pflegers oder Beistandes.	des Gegenvormundes.	XI Vormundschaften.	XII Pflegschaften.	XIII Beistandschaften.	Befreit.	Nicht befreit. Ohne Verwaltung.	Jährlich.	Alle 2 bis 3 Jahre.		wegzulegen im Jahre	aufzubewahren bis	
1.	2	3. a	3. b	4. a.	4. b.	5. a	5. b.	5. c.	6. a.	6. b.	6. c.	6. d.	7.	8 a.	8 b.	9.
1900	Eckardt, Wilhelm, Holzhändler, hier	Arthur	5/10 90	Kaufmann Franz Engelhardt zu Mals				32		-		XIII				8 01 (3)

*) **Anmerkungen:**

1. Sind mehrere Vormünder, Pfleger oder Beistände bestellt, so sind ihre Namen sämmtlich in Spalte 4 a einzutragen; sind sie nicht zu ungetrennter Verwaltung bestellt, so ist dies in Spalte 4 b zu vermerken.
2. Die Ausfüllung der Spalte 6 erfolgt durch Eintragung des Zeichens XI, XII oder XIII in die betreffende Unterspalte. In Spalte 9 ist ersichtlich zu machen, in welchem Monate die Rechnung zu legen ist, bei zwei- oder dreijähriger Rechnungsperiode ist auch das Jahr anzugeben, von dem ab die Periode zu berechnen ist; eine dreijährige Periode ist durch den Zusatz „(3)", eine noch längere Frist (BGB. § 1854 Abs 2) durch „(4)" oder „(5)" ersichtlich zu machen. Ist die Unterspalte „befreit" zu benutzen, so ist daneben nicht zu unterscheiden, ob eine Vermögensverwaltung besteht oder nicht besteht. Ist dem Beistande die Vermögensverwaltung nicht übertragen oder ist die Pflegschaft nur zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte eingeleitet, so daß eine Rechnungslegung nicht in Frage kommen kann, so sind die Spalten 6 a bis 6 d wagerecht zu durchstreichen.
3. Die Spalte 9 ist insbesondere zu Angaben über die Bildung eines Familienraths zu benutzen.
4. Eintretende Veränderungen sind nachzutragen. Tritt eine Aenderung in der Rechnungslegung ein, so ist die dadurch erledigte Notiz roth zu unterstreichen. Ebenso sind die Namen der Mündel, deren Vormundschaft, sowie die Namen der Vormünder, Gegenvormünder und Pfleger, deren Amt beendet ist, in Spalte 3 a und 4 roth zu unterstreichen. In gleicher Weise ist bei der Beendigung der Sache zu verfahren.
5. Nachlaßpflegschaften sind ausschließlich in das Register VII einzutragen.

Digitized by Google

Formular Nr. 26. (§ 58.)

Familienrechtsregister. XIV, XV, XVI, XVII.

Name, Beruf und Wohnort der Betheiligten.	Jährlich fortlaufende Nummer der				Zu XIV und XV:	Zu XVI: Bezeichnung des Standesamts.	Zu XVII:					Die Akten sind abgegeben zu	Bemerkungen.
	XIV Angelegenheiten außerhalb einer Pflegschaft oder Beistandschaft, die unter § 91 Abs. 1 PrGKG. fallen.	XV sonstigen familienrechtlichen Angelegenheiten	XVI Standesamtssachen.	XVII Zwangserziehungen.	Gegenstand des Antrags.		Die Zwangserziehung ist			Die Akten sind			
							angeordnet am	abgelehnt am	über das 18. Lebensjahr erstreckt am	weggelegt im Jahre	aufzubewahren bis		
1.	2.				3.	4.	5.					6.	7.
	a.	b.	c.	d.			a	b.	c.	d.	e.		
Brückner, August, Arbeiter und Frau, hier		30			Erziehungsstreit								

Digitized by Google

Anhang für Elsaß-Lothringen.

1. Vollstreckung von Zwangsmaßregeln.

Die Vollstreckung gerichtlicher Verfügungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist in Elsaß-Lothringen durch die §§ 8 bis 12 AF. geregelt.

Vollstreckungsbeamte sind die Gerichtsvollzieher (§ 9 Abs. 3 AF.). Das Verfahren und die Befugnisse derselben richten sich in erster Linie nach dem Inhalt der auszuführenden Verfügung, im Uebrigen finden die Vorschriften der CPO. sinngemäße Anwendung, so besonders die für den Fall eines Widerstandes, für die Vollstreckung zur Nachtzeit, die Protokollerrichtung geltenden Bestimmungen.

Wenn die Herausgabe einer Sache oder einer Person angeordnet ist, so kann unmittelbarer Zwang angewendet werden. Das Gleiche gilt, wenn in sonstigen Fällen eine Anordnung ohne die Anwendung unmittelbaren Zwanges nicht ausgeführt werden kann (§ 10 Abs. 1 AF.). „Hierher gehört z. B. der Fall, wenn das Vormundschaftsgericht abweichend von der Regelung des § 1635 des BGB. einem geschiedenen Ehegatten die Sorge für die Person eines Kindes zuweist und der andere Ehegatte das Kind zurückhält, oder der Fall, wenn der Vormund einer Mutter, welcher die Sorge für die Person eines Kindes zusteht, das Kind oder Sachen, auf welche er einen privatrechtlichen Anspruch nicht erhebt, vorenthält, sowie namentlich der Fall, wenn die Unterbringung eines Kindes in einer Familie, einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt angeordnet, die Herausgabe des Kindes aber verweigert wird. Ferner gehören hierher die Fälle, in denen z. B. zur Unterstützung des elterlichen oder vormundschaftlichen Zuchtrechts (§§ 1631, 1800 des BGB.) oder zur Zurückführung eines entlaufenen Kindes — soweit nicht im letzteren Fall die eigene Macht des Erziehungsberechtigten oder die Inanspruchnahme polizeilicher Hülfe von seiner Seite (vergl. Mot. zum BGB. IV S. 754) genügt — die zwangsweise Ausführung gerichtlicher Maßregeln erforderlich ist." (Begründung z. AF. S. 27.)

Da das Vormundschaftsgericht, wo es zu einem Einschreiten berufen ist, nicht von einem Antrag abhängig ist, kann es die Anwendung un-

Digitized by Google

mittelbaren Zwanges von Amts wegen veranlassen und sich hierbei der Hülfe anderer Behörden bedienen. Bei der Unterbringung eines Kindes in einer Familie oder in einer Anstalt zum Zwecke der öffentlichen Zwangserziehung liegt z. B. dem Vorstand der Gefängnißverwaltung der Vollzug der gerichtlichen Anordnung ob.

„Auch in anderen Fällen steht nichts im Wege, daß das Gericht sich zunächst auf die Anordnung einer Maßregel beschränkt und dem Berechtigten die Ausführung überläßt. Bedarf der Letztere hierbei der zwangsweisen Durchführung, z. B. im Falle der Scheidung der erziehungsberechtigte Vater, wenn ihm die Herausgabe des Kindes von der Mutter verweigert wird, so wäre es eine unnöthige Erschwerung, oft auch im Hinblick auf den Zeitverlust eine Gefährdung des Vollzuges, wenn derselbe sich zum Zweck der zwangsweisen Durchführung nochmals an das Gericht wenden müßte." (Begründung zu AF. S. 27.) Für derartige Fälle ist daher die Anwendung unmittelbaren Zwanges, wenn sie nicht vom Gericht selbst veranlaßt ist, auch für zulässig erklärt auf Grund einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Ausfertigung der auszuführenden Verfügung, welche der Gerichtsschreiber auf Anordnung des Richters ertheilt (§ 10 Abs. 2 AF.). Diese Ausfertigung ist hierbei zur Voraussetzung gemacht „mit Rücksicht darauf, daß die Vollziehung einer Verfügung in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit regelmäßig nicht erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist, sondern nach der Bekanntmachung eintritt (§ 16 Abs. 1 F.), das Gericht aber unter Umständen die Aussetzung der Vollziehung anordnen kann (§ 24 Abs. 2 F.)." (Begründung z. AF. S. 27, 28.)

Wenn eine herauszugebende Sache oder Person nicht vorgefunden wird, so kann der Verpflichtete zur Leistung des Offenbarungseides angehalten werden. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen der §§ 883 Abs. 2, 3; 900 Abs. 1; 901, 902, 904—910; 912, 913 CPO. finden entsprechende Anwendung (§ 10 Abs. 3 AF.). „Die Anwendung dieser Vorschriften ist nur eine entsprechende, namentlich insofern, als die Anordnung der Eidesleistung und der Haft im Fall des § 901 CPO. von Amtswegen erfolgen kann und in das Ermessen des Gerichts gestellt ist". (Begründung zu AF. S. 28.)

Für die Fälle, daß Jemand die Verpflichtung zur Vornahme einer Handlung auferlegt ist, trifft § 11 AF. Bestimmung. Es wird dabei unterschieden, ob die Handlung von einem Andern vorgenommen werden kann, oder ob ihre Vornahme ausschließlich von dem Willen des Verpflichteten abhängt. Im ersteren Falle kann das Gericht einen Andern, geeignetenfalls auch denjenigen, der ein Recht auf die Vornahme der Handlung hat (vergl. K. Pr. z. AF., S. 3), zur Vornahme der Handlung ermächtigen. „Unter Umständen wird das Gericht die Wahl haben, gemäß § 9 unmittelbaren Zwang anzuordnen oder die Ermächtigung zur Vor-

Digitized by Google

nahme der Handlung durch einen Dritten zu ertheilen, und wird seine Entscheidung nach den Umständen des Falles treffen". (Begründung z. AF. S. 28.) Hängt die Vornahme der Handlung ausschließlich von dem Willen des Verpflichteten ab, so kann das Gericht den Verpflichteten zur Befolgung seiner Anordnungen durch Ordnungsstrafen bis zum Gesammtbetrage von 1500 M. anhalten. Das Gleiche gilt, wenn Jemand die Verpflichtung zur Unterlassung oder Duldung einer Handlung auferlegt ist. Doch kann in geeigneten Fällen dieser letzteren Art das Gericht auch die Anwendung unmittelbaren Zwanges anordnen (§ 11 Abs. 2 AF.). Der Festsetzung der Strafe muß eine Androhung vorausgehen. Die einzelne Strafe darf den Betrag von 300 M. nicht übersteigen (§ 33 F.; § 1 Abs. 1 AF.). Eine Umwandlung der Strafe in Freiheitsstrafe findet nicht statt.

Leistet der Schuldner Widerstand gegen die zu erzwingende Handlung, so kann der Gläubiger zur Beseitigung des Widerstandes einen Gerichtsvollzieher zuziehen, welcher nach den Bestimmungen des § 758 Abs. 3 und des § 759 CPO. zu verfahren hat (§ 11 Abs. 3 AF., § 892 CPO.).

Aus einer Entscheidung, durch welche die einem Betheiligten zu erstattenden Kosten festgesetzt werden, findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der CPO. statt (§ 8 AF.; s. unten Nr. 2).

Die Vollstreckung der in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgesprochenen Geldstrafen erfolgt nach den Vorschriften über die Vollstreckung von Geldstrafen in Strafsachen (§ 12 AF.; vergl. § 495 StPO.). Die betreffenden Bestimmungen sind in der Instruktion für die Gerichtsbehörden, betr. das Gerichtskostenwesen und die Einweisung von Geldstrafen, vom 6. 10. 1894 (Samml. XIX S. 226) enthalten; (vergl. § 32 dieser Verordnung).

Eine Vollstreckung in den Nachlaß des Verurtheilten findet nicht statt (§ 12 Abs. 2 AF.). Für diese Bestimmung ist die Erwägung maßgebend gewesen, daß die bedingungslose Anwendung der Vorschriften über die Vollstreckung von Geldstrafen in Strafsachen insbesondere des § 30 StGB. auf die Ordnungsstrafen, um welche es sich in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit allein handelt, der Billigkeit nicht entspräche (vergl. MB. z. AF. S. 3).

Bei der Zwangsvollstreckung gegen Militärpersonen sind die Vorschriften des § 752 und des § 790 Abs. 1 CPO. entsprechend anzuwenden (§ 9 Abs. 2 AF.).

Die Kosten der Vollstreckung hat derjenige zu tragen, dessen Verpflichtung erzwungen wird (§ 9 Abs. 4 AF.).

Digitized by Google

2. Kosten.

I. Verpflichtung zur Kostentragung.

Das Els.-lothr. Gesetz betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat hinsichtlich der Verpflichtung zur Kostentragung in diesen Angelegenheiten folgende Regeln aufgestellt (§§ 6 u. 7 AF.):

1. Die Kosten sind von demjenigen zu tragen, in dessen Angelegenheit sie aufgewendet sind; in vormundschaftlichen Angelegenheiten also regelmäßig vom Mündel. Dies gilt auch für die einem anderen Betheiligten erwachsenen Kosten, z. B. demjenigen, welcher auf Grund des § 57 F. ein selbständiges Beschwerderecht hat, soweit sie zur zweckentsprechenden Erledigung einer Angelegenheit nothwendig waren. Solche können z. B. dadurch entstehen, daß behufs obervormundschaftlicher Genehmigung einer Vertragsschließung des Mündels eine Verhandlung vor dem Vormundschaftsgericht stattfindet, zu welcher die andere Vertragspartei geladen wird. Derartige Kosten sind alsdann aus dem Mündelvermögen der anderen Vertragspartei zu erstatten. Dem Gericht steht aber in jedem Fall ein Prüfungsrecht hinsichtlich der Nothwendigkeit solcher Kosten zu. Es ist ihm damit die Möglichkeit gewährt, „solche Kosten, welche ein anderer Betheiligter zur Bestellung eines Beistandes oder eines Bevollmächtigten aufgewendet hat, von der Erstattungspflicht auszuschließen, wenn sie, was in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit regelmäßig nicht der Fall sein wird, nicht durch die Umstände wirklich geboten waren, oder wenn nicht der Betheiligte zur Zuziehung eines Beamten oder eines Sachverständigen auf Kosten desjenigen, um dessen Angelegenheit es sich handelt, zufolge gesetzlicher Vorschrift berechtigt ist (vergl. z. B. § 2121 Abs. 3 und 4, § 2215 Abs. 4 und 5 des BGB.). Daß andererseits zu den einem anderen Betheiligten zu erstattenden Kosten auch die Entschädigung für die durch nothwendige Reisen oder durch Wahrnehmung eines Termins verursachte Zeitversäumniß gehört, bedarf mit Rücksicht auf die Fassung des § 91 Abs. 1 CPO., welche lediglich einer Streitfrage ein Ende macht und daher eine allgemeine Bedeutung beansprucht, eines besonderen Ausspruches nicht". (Begründung zu AF.).

2. Vorstehende Regel gilt nur insoweit, als nicht für einzelne Fälle besondere Bestimmungen, sei es reichsgesetzlich oder landesrechtlich, getroffen sind, vergl. zB. § 261 Abs. 3 BGB. (Kosten der Abnahme des Offenbarungseides), §§ 1667 Abs. 3, 1672 Abs. 2, 1844 Abs. 3 BGB. (Kosten der dem Vater oder Vormund obliegenden Sicherheitsmaßregeln S. 337), §§ 2121 Abs. 4 und 2314 Abs. 2 BGB. (Kosten der Inventarisirung), § 1673 Abs. 2 Satz 2, § 1847 Abs. 2, § 1877 BGB. (Auslagen, nicht auch sonstige Kosten, (s. S. 148) der Anhörung von Verwandten und Ver-

Digitized by Google

schwägerten, § 1875 BGB. (durch ein Familienrathsmitglied verschuldete Kosten), §§ 380, 390, 409 CPO. in Verbindung mit § 15 F. (durch säumige Zeugen und Sachverständige verursachte Kosten), § 127 AB. (Kosten der Zwangserziehung), § 9 letzter Absatz AF. (Kosten der Zwangsvollstreckung), § 36 AF. (Kosten der Auseinandersetzung), § 69 Abs. 3 AF. (Kosten der Mündelhypothek).

3. Eine Einschränkung erfährt die unter 1 aufgestellte Regel ferner hinsichtlich derjenigen Kosten, welche durch einen unbegründeten Widerspruch, unbegründete Gesuche oder Beschwerden eines anderen Betheiligten entstanden sind. Dem Gericht ist die Befugniß gegeben, diese ganz oder theilweise dem schuldigen Betheiligten zur Last zu legen. Die gleiche Befugniß hat es gegenüber einem Betheiligten, welcher eine Frist oder einen Termin versäumt hat, bezüglich der durch die Versäumniß entstandenen Kosten. Ob Veranlassung zu einer solchen Maßregel gegeben ist, unterliegt dem billigen Ermessen des Richters; dieser kann von ihr absehen, wenn der betreffende Betheiligte seinen Fehler gebührend entschuldigt. Wenn in derartigen Fällen die Kosten durch eine Behörde oder einen Beamten des Staates, eines Bezirkes oder einer Gemeinde, insbesondere den Gemeindewaisenrath in Ausübung des Amtes verursacht sind, so fallen sie der Staatskasse zur Last. Diese Bestimmung nimmt besondere Rücksicht auf das durch § 57[9] F. auch Behörden und Beamten gegebene Beschwerderecht. „Erweist sich eine solche Beschwerde als unbegründet, so kann es unter Umständen eben so unbillig sein, dem Kinde oder Mündel als dem Beschwerdeführer die Kosten zur Last zu legen. Das Gleiche gilt von den Kosten eines Verfahrens auf Grund eines von einem Dritten gestellten Antrages, der nicht eine Beschwerde ist". (Begründung zu AF. S. 24). In allen derartigen Fällen kann jedoch das Gericht diejenigen Kosten, welche durch Bestellung eines Bevollmächtigten oder Beistandes entstanden sind, dem Betheiligten persönlich zur Last legen.

4. Gerichtsschreiber, gesetzliche Vertreter, Rechtsanwälte und andere Bevollmächtigte, sowie Gerichtsvollzieher können durch das Gericht von Amtswegen zur Tragung derjenigen Kosten verurtheilt werden, welche sie durch grobes Verschulden veranlaßt haben. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Der Betheiligte ist jedoch vor der Entscheidung zu hören. Diese Bestimmungen des § 102 Abs. 1 und 2 CPO. sind durch § 6 Abs. 4 AF. auf das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen. Gegen die Entscheidung findet die fristlose Beschwerde auf Grund des § 19 F. statt.[1])

5. Wenn von einem Betheiligten nicht der Staatskasse, sondern einem anderen Betheiligten Kosten zu erstatten sind, so werden diese auf Antrag

[1]) § 102 Abs. 3 CPO., welcher gegen die Entscheidung die sofortige Beschwerde giebt, ist für das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht übernommen.

Digitized by Google

durch das Gericht festgesetzt. Zur Berücksichtigung eines Ansatzes genügt, daß er glaubhaft gemacht ist. (§ 7 Abs. 1 und 2 AF. Vergl. § 105 Abs. 3 CPO.). Zuständig ist das Gericht erster Instanz auch hinsichtlich solcher Kosten, welche in der Beschwerdeinstanz entstanden sind. Wenn ein Familienrath die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts ausübt, so liegt die Festsetzung dem Vorsitzenden des Familienraths, das ist dem Vormundschaftsrichter ob. Diese Bestimmung dient zur Vereinfachung des Geschäftsganges; sie läßt aber abweichende besondere Vorschriften unberührt, insbesondere hat nach §§ 1847 Abs. 2, 1872 BGB. der Familienrath selbst den Betrag der Auslagen festzusetzen, welche die von ihm gehörten Verwandten oder Verschwägerten von dem Mündel ersetzt verlangen können.

Der Betrag der zu erstattenden Kosten kann, wenn er sofort zu ermitteln ist, in dem Verfahren vor den Amtsgerichten in der Entscheidung über die Hauptsache festgesetzt werden (§ 7 Abs. 3 AF.). Diese dem § 103 Abs. 1 CPO. entsprechende Bestimmung dient dem Interesse der Betheiligten, sofern dadurch die mit dem besonderen Festsetzungsverfahren verbundenen Weiterungen und Kosten vermieden werden.

Auch hier ist gegen die Festsetzung die Beschwerde auf Grund des § 19 F. gegeben.

6. Haben mehrere Personen die Kosten zu tragen oder einem anderen Betheiligten Kosten zu erstatten, so haften dieselben nicht solidarisch, sondern nach Kopftheilen.[2]) Ist jedoch die Betheiligung der einzelnen Schuldner an der Sache eine erheblich verschiedene, so bestimmt das Gericht, zu welchem Antheil die Einzelnen haften. Die den Betheiligten erwachsenen Kosten können, wenn die Umstände es rechtfertigen, gegen einander aufgehoben werden (§ 6 letzter Abs. AF).

Aus einer Entscheidung, durch welche die einem Betheiligten zu erstattenden Kosten festgesetzt werden, findet die Zwangsvollstreckung nach den Regeln der CPO. statt (§ 8 AF.).

7. Die vorstehend aufgeführten Vorschriften regeln die Pflicht zur Kostentragung beim Vorhandensein mehrerer Betheiligter in einer Sache im Verhältniß dieser Betheiligten untereinander und bilden in dieser Beziehung die Grundlage für die Entscheidung des Richters über die Kostentragung. Zu einer solchen wird es jedoch in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur ausnahmsweise kommen. Darüber, wer der Staatskasse gegenüber haftet, wenn eine richterliche Entscheidung über die Kosten nicht vorliegt, trifft das Els.-Lothr. Gerichtskostengesetz[3]) Bestimmungen. Diese sind für den Gerichtsschreiber, in den Fällen, in welchen eine Gerichts-

[2]) Vergl. RGE. Bd. XXXII S. 322 Urth. v. 27. 11. 1893.

[3]) Für dieses Gesetz wird in diesem Paragraphen die Abkürzung EGKG. gebraucht werden.

Digitized by Google

entscheidung über die Kosten nicht ergeht, bei der Einweisung der Kosten maßgebend und stellen folgende Grundsätze auf:

Bei Geschäften, die nur auf Antrag vorzunehmen sind, ist der Antragsteller, bei Geschäften, die von Amtswegen vorzunehmen sind, ist derjenige, dessen Interesse wahrgenommen wird, zur Zahlung der Kosten verpflichtet.

Ein hiernach zur Zahlung der Kosten Verpflichteter bleibt der Staatskasse gegenüber auch dann haftbar, und zwar für das Ganze, wenn durch richterliche Entscheidung einem andern Betheiligten die Kosten auferlegt sind, obwohl diesen alsdann zunächst die Zahlungspflicht trifft. Er behält jedoch das Recht, von dem Letzteren die von ihm bezahlten Kosten erstattet zu verlangen.

Im Uebrigen haften auch hier mehrere Kostenschuldner unbeschadet anderweitiger gerichtlicher Entscheidung nach Kopftheilen (§ 2 EGKG.).

Durch die vorstehenden Bestimmungen (§§ 1, 2 EGKG.) wird eine nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts begründete Verpflichtung Dritter zur Zahlung der entstandenen Gebühren und Auslagen nicht berührt (§ 3 EGKG.). Hierher gehört z. B. die Haftung des Ehemanns für Verbindlichkeiten der Frau (§§ 1387[2], 1388 BGB.), und des Vaters für Verbindlichkeiten des Kindes (§ 1654 Schlußsatz BGB.).

II. Höhe der Kosten.

Die Höhe der Kosten in Vormundschaftssachen ist durch das neue Elsaß-Lothringische Gerichtskostengesetz in einer von den bisher maßgebenden Bestimmungen erheblich abweichenden Art geregelt.

Grundsätzlich wird nämlich in Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften, in welchen das Vormundschaftsgericht zu einer dauernden Beaufsichtigung berufen ist, nicht für jede einzelne Verrichtung des Gerichts eine besondere Vergütung, sondern für die gesammte Thatigkeit des Vormundschaftsgerichts eine einheitliche Pauschalgebühr erhoben. Diese Gebühr richtet sich nach der Höhe des Vermögens, auf welches sich die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft erstreckt, und beträgt von je 500 Mark des nach Abzug der Schulden verbleibenden reinen Vermögens, oder einen Bruchtheil von 500 Mark jährlich 10 Pfennig. Soweit über die Vermögensverwaltung des Vormundes Rechnung zu legen ist, werden von je 500 Mark des Vermögens, über welches Rechnung zu legen ist, oder einen Bruchtheil dieses Betrages jährlich weitere 10 Pfennig erhoben. Das angefangene Kalenderjahr wird sowohl am Anfang als am Ende der Verwaltung voll gerechnet (§ 24 EGKG.).

Diese Vorschriften finden auch auf die vorläufige Vormundschaft Anwendung. Endigt diese, weil auf Grund der erfolgten Entmündigung ein Vormund bestellt wird, so gelten die vorläufige und die endgültige Vormundschaft als ein Verfahren. Auch wenn in einer anhängigen Vormundschaft neben

Digitized by Google

dem Vormund ein Pfleger bestellt wird, ist für Vormundschaft und Pflegschaft nur einmal die erwähnte Pauschalgebühr zu erheben (§§ 24, 23 Abs. 2 EGKG).

In Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen kommt jedoch eine besondere Gebühr zur Erhebung (§ 23 EGKG.):

1. Bei Pflegschaften oder Beistandschaften, welche lediglich zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte im Interesse einer Person angeordnet werden, rücksichtlich deren nicht eine Vormundschaft, dauernde Pflegschaft oder Beistandschaft eingeleitet ist oder einzuleiten ist, für welche eine Pauschalgebühr zu entrichten ist; also zB. in den Fällen der §§ 1909 Satz 1 (Pflegschaft für ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind bei Verhinderung des Gewalthabers), 1910 Abs. 2, 1913, 1688 BGB.
2. Bei andern Maßregeln der Fürsorge für ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind, insbesondere einer Verfügung nach §§ 112, 1631 Abs. 2, 1635, 1636, 1645, 1665, 1677, 2282 Abs. 2 BGB.
3. Bei der Anordnung vorläufiger Maßregeln für einen der Fürsorge bedürftigen Ausländer (Art. 23 Abs. 2 EB.).

Die Gebühr beträgt in diesem Falle $^2/_{10}$ der in § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes[4]) bestimmten Gebühr (§ 23 EGKG.). Der Mindestbetrag der Gebühr ist 20 Pfennige. Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch 10 theilbar sind, werden auf den nächsthöheren durch 10 theilbaren Betrag abgerundet (§ 10 EGKG.). Der Werth des Gegenstandes wird regelmäßig zu 2000 Mark, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 und nicht über 50000 Mark, angenommen. Die Gebühr beträgt also

---

[4]) Nach § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes beträgt die volle Gebühr bei Gegenständen im Werthe von:

1.	bis 20 Mark einschließlich	1	—
2.	von mehr als 20 bis 60 Mark einschließlich	2	40
3.	„ „ „ 60 „ 120 „ „	4	60
4.	„ „ „ 120 „ 200 „ „	7	50
5.	„ „ „ 200 „ 300 „ „	11	—
6.	„ „ „ 300 „ 450 „ „	15	—
7.	„ „ „ 450 „ 650 „ „	20	—
8.	„ „ „ 650 „ 900 „ „	26	—
9.	„ „ „ 900 „ 1200 „ „	32	—
10.	„ „ „ 1200 „ 1600 „ „	38	—
11.	„ „ „ 1600 „ 2100 „ „	44	—
12.	„ „ „ 2100 „ 2700 „ „	50	—
13.	„ „ „ 2700 „ 3400 „ „	56	—
14.	„ „ „ 3400 „ 4300 „ „	62	—
15.	„ „ „ 4300 „ 5400 „ „	68	—
16.	„ „ „ 5400 „ 6700 „ „	74	—
17.	„ „ „ 6700 „ 8200 „ „	81	—
18.	„ „ „ 8200 „ 10000 „ „	90	—

Die ferneren Werthsklassen steigen um je 2000 Mark und die Gebühren um je 10 Mark.

[5]) Wegen der Werthfestsetzung siehe im Uebrigen die §§ 11, 12, 14, 15 EGKG.

Digitized by Google

regelmäßig 8,50 Mark. Nur wenn im einzelnen Fall bei Zugrundelegung des Vermögenswerthes sich eine geringere Gebühr ergiebt, kommt diese zur Erhebung.

Die vorstehend bezeichnete Gebühr kommt auch in den Fällen zu 2 und 3 nur insoweit zum Ansatz, als nicht rücksichtlich der Personen, in deren Interesse ein Pfleger oder Beistand bestellt oder eine sonstige Fürsorgethätigkeit ausgeübt wird, eine Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft eingeleitet oder einzuleiten ist, auf welche die Bestimmungen des § 24 EGKG. über die Erhebung einer Pauschalgebühr Anwendung finden (§ 23 Abs. 2 EGKG.).

Für die Verhandlungen und Entscheidungen, welche von dem Vormundschaftsgericht als solchem vorgenommen werden, dürfen neben den vorstehend bezeichneten Gebühren im Allgemeinen nur die baaren Auslagen erhoben werden. Das Gleiche gilt für die Verhandlungen und Entscheidungen, welche von dem Nachlaßgericht behufs Sicherstellung, Verwaltung und Beaufsichtigung des Mündelvermögens vorgenommen oder erlassen werden, und für die Verrichtungen des Nachlaßgerichts in Betreff der Auseinandersetzung über den Nachlaß des Vaters oder der Mutter desjenigen, durch dessen Tod die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft nöthig geworden ist, einschließlich der Ertheilung des Erbscheins (§ 25 Abs. 1 EGKG.).

Sind bei einem Geschäft, bei welchem hiernach dem Mündel besondere Kosten nicht angesetzt werden dürfen, andere Personen betheiligt, so müssen diese die für ein solches Geschäft in anderen Fällen bestimmten Kosten nach Verhältniß ihres Antheils entrichten (§ 25 EGKG. Abs. 2).

Von der vorstehenden Regel, daß weitere wie die in den §§ 23, 24 EGKG. bezeichneten Gebühren nicht erhoben werden dürfen, gilt eine Ausnahme für folgende gerichtliche Handlungen (§ 26 EGKG.).

1. für Volljährigkeitserklärungen;
2. für die Ersetzung der elterlichen Einwilligung zur Eingehung der Ehe oder der Einwilligung der Mutter zur Ehelichkeitserklärung;
3. für Entscheidungen, betreffend den Unterhalt der Kinder nach § 1612 BGB.
4. für die Uebertragnng der Ausübung der elterlichen Gewalt an die Mutter (§ 1685 Abs. 2 BGB.).
5. für die Ersetzung der Zustimmung antheilsberechtigter Abkömmlinge zu Rechtsgeschäften des überlebenden Ehegatten im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft;
6. für die Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts im Falle der Verheirathung des Vaters oder der Mutter, sowie für die nach den §§ 1639 Abs. 1, 1653, 1666, 1667, 1668, 1670, 1760 Abs. 2 des BGB. und im Falle des § 121 Ziff. 3 AB. zu treffenden Anordnungen;
7. für Entscheidungen, welche die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander oder das eheliche Güterrecht betreffen;

Digitized by Google

8. für sonstige Verfügungen des Vormundschaftsgerichts, die sich nicht auf Mündel, Pflegebefohlene oder unter elterlicher Gewalt stehende Kinder beziehen.

Für diese Geschäfte wird stets, auch wenn sie in Zusammenhang mit einer anhängigen Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft vorgenommen werden, eine Gebühr in Höhe von $^{3}/_{10}$ der Sätze des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben. Zahlungspflichtig ist in den Fällen unter Ziff. 4 und 6 der Vater oder die Mutter. Hat eine Rechnungslegung stattzufinden, so werden neben diesen Gebühren von je 500 Mark des Vermögens, über welches Rechnung zu legen ist, (unter Abzug der Schulden) oder einen Bruchtheil dieses Betrags eine weitere Gebühr von 10 Pfennig erhoben.

Die nach Vorstehendem bei Vormundschaften und nicht lediglich zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte angeordneten Pflegschaften und Beistandschaften geschuldete Pauschgebühr, die Auslagen und die besonderen Gebühren für die in § 26 EGKG. bezeichneten Geschäfte werden *während der Vormundschaft* nicht aus dem Grundstock des Mündelvermögens, sondern nur dann erhoben, wenn und insoweit sie aus dem nach Bestreitung des Unterhalts und der Erziehung des Mündels etwa übrig bleibenden Ueberschuß der *Einkünfte* seines Vermögens gedeckt werden können. Ergiebt sich bei einer Rechnungslegung ein solcher Ueberschuß, so kann derselbe zur Deckung der bis dahin entstandenen Kosten, und zwar zunächst zur Deckung der noch nicht berichtigten baaren Auslagen verwendet werden (§ 27 EGKG.).

Im Uebrigen bleiben die Gebühren *bis zur Beendigung* der Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft *gestundet*. Der Beendigung des Gewaltverhältnisses steht hier die vor derselben erfolgte Verheirathung eines weiblichen Mündels gleich. Auch zu dieser Zeit werden sie nur erhoben, wenn dem früheren Mündel außer den zu seinem persönlichen Gebrauch bestimmten Gegenständen, zu denen insbesondere Wäsche, Kleidungsstücke und Geräthschaften gehören, ein reines Vermögen von 500 Mark belassen wird. Auslagen werden im Allgemeinen nicht gestundet; Schreibgebühren und Postgebühren werden jedoch nur dann erhoben, wenn der Mündel oder Pflegebefohlene ein reines Vermögen von mindestens 500 Mark besitzt.

Um das Vermögen bezw. den Ueberschuß der Einkünfte feststellen zu können, wenn im Fall einer Pflegschaft oder Beistandschaft der Inhaber der elterlichen Gewalt die Angabe des Vermögens verweigert, ist für diesen Fall dem Vormundschaftsgericht das Recht gegeben, nach freiem Ermessen nach Anhörung des Gewalthabers, sowohl den Betrag des Vermögens als auch die Höhe des Ueberschusses der Einkünfte festzusetzen (§ 27 Abs. 3 EGKG.).

In keinem Fall werden vom Vormundschaftsgericht Gebühren erhoben (§ 33 EGKG.):

Digitized by Google

1. für die Verhängung einer Ordnungsstrafe gegen einen Vormund, Gegenvormund, Pfleger oder Beistand,
2. für die Versagung der Bestätigung oder die Entlassung eines Gemeindewaisenraths,
3. für die Entscheidung über die Berechtigung zur Ablehnung oder zur Niederlegung des Amtes eines Gemeindewaisenraths,
4. für die Anordnung, daß das vom Vater oder von der Mutter einzureichende Verzeichniß über das ihrer Verwaltung unterliegende Vermögen des Kindes von einem Notar aufgenommen wird (§ 1640 Abs. 2, §§ 1686, 1692 des BGB.),
5. für die Anordnung, durch welche nach der Aufhebung des Konkurses dem Vater oder der Mutter die Verwaltung des Vermögens des Kindes wieder übertragen wird (§ 1647 Abs. 2, § 1686 BGB.),
6. für die Anordnung oder Aufhebung der Zwangsversteigerung nach § 123 AB.,
7. für die Entscheidung über den Antrag auf Entlassung einer Person aus einer Irrenanstalt,
8. für die Verhängung einer Geld- oder Ordnungsstrafe gegen einen Standesbeamten,
9. für die Anweisung eines Standesbeamten zur Vornahme einer abgelehnten Amtshandlung.

In den Fällen der Ziff. 2, 3, 6, 9 fallen die Auslagen der Staatskasse zur Last.

Weitere Verrichtungen, für welche Gebühren nicht erhoben werden, sind in § 105 EGKG. bezeichnet.

Im Uebrigen kommen für das Vormundschaftswesen noch folgende weitere Bestimmungen des EGKG. in Betracht:

Unbeschadet der S. 613 erwähnten Regel des § 25 Abs. 1 EGKG. werden für die Anordnung der Sicherung des Nachlasses (§ 1960 des BGB), einschließlich der Ausführung der angeordneten Maßregeln durch das Gericht und der Ermittelung des Erben, desgleichen für die Ermittelung des Erben allein, fünf Zehntheile der vollen Gebühr erhoben. Neben dieser Gebühr werden für die Siegelung einschließlich der Entsiegelung sowie für die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses fünf Zehntheile der vollen Gebühr erhoben, wenn diese Maßregeln durch das Gericht ausgeführt werden. Diese Gebühr kommt zur Erhebung, auch wenn nur die Siegelung und die Entsiegelung oder nur die Aufnahme des Vermögensverzeichnisses stattgefunden hat. Beschränkt sich jedoch die Thätigkeit

[6]) In Nachlaßsachen beträgt, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, die volle Gebühr bei einem Werthe des Gegenstandes

1.	bis 100 Mark	einschließlich			0,20	Mark
2.	von mehr als	100 bis	300 Mark	einschließlich	0,40	„
3.	„ „ „	300 „	600 „	„	0,80	„

Digitized by Google

des Gerichts nur auf die Siegelung oder nur auf die Entsiegelung, so werden hierfür zwei Zehntheile der vollen Gebühr[6]) erhoben (§ 34 EGKG.).

Werden die Sicherungsmaßregeln vom Notar ausgeführt, so treten an die Stelle der vorstehend bezeichneten Gebühren die notariellen Gebühren (s. G. v. 4. 12. 1899 insbes. § 7).

Wird eine Nachlaßverwaltung, eine sonstige Nachlaßpflegschaft oder eine Abwesenheitspflegschaft nach § 88 F. angeordnet, so finden die Vorschriften des § 23 EGKG. bei Pflegschaften zur Wahrnehmung eines einzelnen Geschäfts z. B. zur Vertretung eines Abwesenden, des § 24 EGKG. bei den Pflegschaften, die sich auf eine Vermögensverwaltung erstrecken, sowie in beiden Fällen die Vorschriften des § 25 EGKG. mit der Maßgabe Anwendung, daß, soweit die Gebühren sich nach dem Betrage des Vermögens richten, an die Stelle des Vermögens des Mündels der Werth des Nachlasses oder des Antheils des Abwesenden zur Zeit der Anordnung tritt und ein Abzug der Schulden nicht stattfindet.

Wenn die Nachlaßpflegschaft zur Sicherung des Nachlasses eingeleitet wird, so werden die nach § 34 EGKG. geschuldeten Gebühren für diese Sicherung auf die Gebühr für die Nachlaßpflegschaft angerechnet (§ 35 EGKG.).

Die Kosten der Eröffnung einer Verfügung von Todeswegen, der Sicherung des Nachlasses, einer Nachlaßpflegschaft und der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses können aus dem Nachlaß entnommen werden. Für die Zahlung der Kosten haften die Erben nach den Vorschriften über Nachlaßverbindlichkeiten.

Die einem Erben oder einem Antheilsberechtigten zustehende Gebührenfreiheit entbindet ihn nicht von der Entrichtung dieser Gebühren (§ 45 EGKG.).

4.	von	mehr	als	600	bis	1 000	Mark	einschließlich	.	.	1,20	Mark
5.	„	„	„	1 000	„	1 500	„	„	.	.	1,80	„
6.	„	„	„	1 500	„	2 200	„	„	.	.	2,40	„
7.	„	„	„	2 200	„	3 000	„	„	.	.	3,00	„
8.	„	„	„	3 000	„	4 000	„	„	.	.	3,60	„
9.	„	„	„	4 000	„	5 000	„	„	.	.	4,20	„
10.	„	„	„	5 000	„	6 000	„	„	.	.	4,80	„
11.	„	„	„	6 000	„	7 000	„	„	.	.	5,30	„
12.	„	„	„	7 000	„	8 000	„	„	.	.	5,80	„
13.	„	„	„	8 000	„	10 000	„	„	.	.	6,80	„
14.	„	„	„	10 000	„	12 000	„	„	.	.	7,60	„
15.	„	„	„	12 000	„	15 000	„	„	.	.	8,80	„
16.	„	„	„	15 000	„	20 000	„	„	.	.	10,80	„
17.	„	„	„	20 000	„	25 000	„	„	.	.	12,80	„
18.	„	„	„	25 000	„	30 000	„	„	.	.	14,70	„
19	„	„	„	30 000	„	35 000	„	„	.	.	16,60	„
20.	„	„	„	35 000	„	40 000	„	„	.	.	18,50	„
21.	„	„	„	40 000	„	45 000	„	„	.	.	20,30	„
22.	„	„	„	45 000	„	50 000	„	„	.	.	22,00	„

Die ferneren Werthsklassen steigen um je 10000 Mark und die Gebühren je um 3 Mark (§ 33 EGKG.

Digitized by Google

In dem Verfahren zur Vermittelung der Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses oder des Gesammtguts einer ehelichen Gütergemeinschaft wird für die Genehmigung, deren ein Betheiligter, welcher im Inlande keinen Vormund, Pfleger oder Beistand hat, zur Vereinbarung oder Auseinandersetzung bedarf (§ 34 Abs. 1 Ziff. 7 AB.), $^2/_{10}$ der Gebühr des § 8 des deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben (§ 43 Abs. 3 EGKG.). Diese Bestimmung rechtfertigt sich dadurch, daß hier das Nachlaßgericht an Stelle des Vormundschaftsgerichts entscheidet. Die Gebühr wird in diesem Fall von dem Betrage der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Vermögensmasse ohne Abzug der Schulden berechnet (§ 44 EGKG.).

Für gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung (§§ 7—9 AF.; vergl. oben S. 605 ff), insbesondere auch für die Anordnung der Ertheilung einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Ausfertigung im Fall des § 10 AF., werden $^2/_{10}$ der in § 8 des deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr erhoben. Betreffen mehrere gerichtliche Handlungen oder Entscheidungen im Zwangsvollstreckungsverfahren die Erzwingung einer und derselben Verpflichtung, so kommt die Gebühr nur einmal zur Erhebung (§ 89 EGKG.). Dies gilt insbesondere auch für die Entscheidung über erhobene Einwendungen und Erinnerungen.

Für die Erledigung des Ersuchens eines nicht elsaß-lothringischen Gerichtes oder einer Behörde, welche in einem anderen Staate Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts oder des Nachlaßgerichts wahrnimmt, sind außer den baaren Auslagen zu erheben:

1. wenn eine Handlung wahrgenommen wird, für welche besondere Gebühren bestimmt sind, diese Gebühren;
2. wenn nur um die Zustellung oder Aushändigung eines Schriftstücks ersucht ist, ein Zehntheil der im § 8 des deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr, jedoch nicht über 10 Mark;
3. in allen anderen Fällen zwei Zehntheile der im § 8 des deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr, jedoch nicht über 20 Mark.

Die bestehenden Staatsverträge werden hierdurch nicht berührt. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet das Ministerium (§ 93 EGKG.). „Der durch § 2 F. für anwendbar erklärte § 165 GVG. steht dieser Vorschrift nicht entgegen. Die Vorschrift des § 165 GVG. schließt nur die Erstattung von Rechtshülfekosten durch den ersuchenden Staat, nicht die Erhebung von den Parteien aus" (Begründung z. EGKG. S. 55).

Die im zweiten bis achten Abschnitt des EGKG. für einzelne Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmten Gebühren umfassen die gesammte Thätigkeit des Gerichts einschließlich aller Nebengeschäfte (§ 97 EGK.).

Digitized by Google

Im Falle der Zurücknahme eines Antrags, bevor auf denselben eine Entscheidung erlassen oder die beantragte Verhandlung stattgefunden hat, werden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, $^8/_{10}$ der Gebühr, welche für die beantragte Entscheidung oder Verrichtung zu erheben gewesen wäre, jedoch höchstens 6 Mark erhoben (§ 98 EGKG).

Für die Zurückweisung eines unbegründeten oder unzulässigen Antrags werden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, $^5/_{10}$ der Gebühr, welche für die beantragte Entscheidung oder Verrichtung zu erheben gewesen wäre, jedoch höchstens 10 Mark erhoben. Die Versagung einer dem Gericht obliegenden Bestätigung steht der Zurückweisung eines Antrags gleich (§ 99 EGK).

Für die Entscheidung über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird unbeschadet der Vorschrift des § 43 EGKG. die Hälfte der Gebühr erhoben, welche für die beantragte Entscheidung zu erheben gewesen wäre (§ 100 EGKG.).

Für die Aufsuchung und Vorlegung von Urkunden oder Akten zur Einsicht, wenn sie nicht zum Zwecke eines anderen Geschäfts geschieht, wird unbeschadet der Vorschriften der §§ 50, 62 Abs. 1 EGKG. eine Gebühr von 50 Pfennig erhoben (§ 101 EGKG.).

Für die Entscheidung über eine Beschwerde einschließlich des vorangegangenen Verfahrens wird, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, wenn die Beschwerde als unbegründet oder unzulässig verworfen wird oder wenn die Kosten des Verfahrens einem Gegner zur Last fallen, dieselbe Gebühr erhoben, welche für die beantragte Verhandlung oder Entscheidung zu erheben gewesen wäre, jedoch mindestens 1 Mark und höchstens 20 Mark. Soweit die bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

Auf Beschwerden in Angelegenheiten, für welche in erster Instanz Gebührenfreiheit besteht, finden die Vorschriften der §§ 45, 46 des deutschen Gerichtskostengesetzes[7]) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Gebühr für

---

[7]) Diese Paragraphen lauten:

§ 45. Drei Zehntheile der Gebühr (§ 8) werden erhoben für die Entscheidung einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, in der Beschwerdeinstanz, soweit die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird oder die Kosten des Verfahrens einem Gegner zur Last fallen. Insoweit dies nicht der Fall ist, werden Gebühren nicht erhoben.

Diese Vorschrift kommt bei Anträgen auf Aenderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers (§ 539 CPO.) zur entsprechenden Anwendung.

§ 46. Wird eine Klage, ein Antrag, ein Einspruch oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, bevor ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, so wird ein Zehntheil der Gebühr erhoben, welche für die beantragte Entscheidung oder im Falle des § 43 für die beantragte Verhandlung zu erheben sein würde.

Diese Gebühr wird nicht erhoben, wenn ein zur Terminsbestimmung eingereichter Schriftsatz vor Bestimmung des Termins zurückgezogen ist.

Digitized by Google

die Zurücknahme 6 Mark, die Gebühr für die Verwerfung der Beschwerde 20 Mark nicht übersteigen darf (§ 102 EGKG.).

Wegen der Verpflichtung zur Zahlung eines Kostenvorschusses (§§ 7, 8 EGKG.) siehe oben S. 75.

An baaren Auslagen werden erhoben (§ 106 EGKG.; § 79 DGKG.):

1. die Schreibgebühren. Die Schreibgebühren werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben. Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, zehn Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat.

Jede angefangene Seite wird voll berechnet (§ 107 Abs. 1 EGKG., § 80 DGKG.).

In den Fällen, in den nach den Vorschriften der §§ 12, 13, 14, 16, des § 53 Abs. 2, des § 55 Ziff. 3, des § 59 Abs. 1 Ziff. 4, des § 61 Abs. 3, der §§ 102, 103, 104, des § 105 Abs. 1 Ziff. 3—6 Gebührenfreiheit besteht, werden für die von Amtswegen anzufertigenden Ausfertigungen und Abschriften Schreibgebühren nicht erhoben (§ 107 Abs. 2 EGKG.), wohl aber in den Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften, in denen eine Pauschgebühr erhoben wird.

2. die Post- und Telegraphengebühren;

3. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;

4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;

5. die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelder und Reisekosten;

6. die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Thätigkeit zu zahlenden Beträge;

7. die Kosten eines Transports von Personen;

8. die Haftkosten nach Maßgabe der für die Strafthat geltenden landesgesetzlichen Vorschriften;

9. die als Vergütung für einen bestellten Hüter bezahlten Beträge

Für die von Amtswegen bewirkten Zustellungen werden baare Auslagen nur erhoben, wenn die Zustellung durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern oder im Ausland erfolgt. Die Erhebung der Schreibgebühr für die Ausfertigungen und Abschriften des zuzustellenden Schriftstücks wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Betrifft die Zurücknahme nur einen Theil des Streitgegenstandes, während über einen anderen Theil verhandelt, entschieden oder ein Vergleich aufgenommen wird, so ist die Gebühr für die Zurücknahme nur insoweit zu erheben, als die Verhandlungsgebühr oder die Entscheidungsgebühr sich erhöht haben würde, wenn die Verhandlung, die Entscheidung oder der Vergleich auf den zurückgenommenen Theil erstreckt worden wäre.

Digitized by Google

Werden gerichtliche Verfügungen auf andere Weise als durch Zustellung bekannt gemacht, so werden die baaren Auslagen erhoben (§ 108 EGKG.).

Ueber Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen entscheidet das Gericht, bei welchem der Ansatz erfolgt ist, gebührenfrei (§ 13 EGKG.).

Die Gerichte sind befugt, Gebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, niederzuschlagen und für abweisende Bescheide sowie im Falle der Zurücknahme eines Antrags, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren.

Das Gericht kann auch anordnen, daß Auslagen, welche durch eine von Amtswegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder durch eine begründet befundene Beschwerde entstanden sind, von der Partei nicht eingefordert werden. Hierdurch wird das Recht des Staates, den Beamten, welcher durch sein Verschulden die Auslagen verursacht hat, haftbar zu machen, nicht berührt. Werden Gebühren gemäß obiger Vorschrift niedergeschlagen, so kann angeordnet werden, daß Schreib- und Postgebühren nicht einzufordern sind (§ 16 EGKG.).

Eine Nachforderung von Gerichtskosten wegen irrigen Ansatzes ist nur zulässig, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahrs nach endgültiger Erledigung des Geschäfts dem Zahlungspflichtigen mitgetheilt ist (§ 17 EGKG.).

Der Anspruch auf Zahlung von Gerichtskosten verjährt in vier Jahren.

Auf die Verjährung finden die Vorschriften des BGB. mit folgenden Maßgaben Anwendung:

Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Kostenforderung fällig wird, bezüglich der nach §. 27 EGKG. gestundeten Kosten mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die über sie geführte Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft beendigt wird. Die Verjährung wird auch unterbrochen durch eine an den Zahlungspflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung und durch die Bewilligung einer von ihm nachgesuchten Stundung. Wird die Verjährung unterbrochen, so beginnt eine neue Verjährung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem der für die Beendigung der Unterbrechung maßgebende Zeitpunkt eintritt, und im Falle der Bewilligung einer Stundung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem die bewilligte Frist abläuft (§ 18 EGKG.).

Neben den Gebühren findet eine Erhebung von Stempel- oder Registrirungsabgaben nur in denjenigen Fällen statt, in welchen es in dem EGKG. ausdrücklich angeordnet ist.

Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind unbeschadet der Vorschrift des § 72 EGKG. einer Registrirungsabgabe nur insoweit unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden.

Digitized by Google

Die im § 44 des Stempelgesetzes vom 21. Juni 1897 ausgesprochene Stempelpflicht von Vollmachten, welche außerhalb Elsaß-Lothringens errichtet sind, bleibt unberührt. Diese bleiben daher stempelpflichtig, wenn von ihnen im Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor einer öffentlichen Behörde Gebrauch gemacht wird. Die in Elsaß-Lothringen errichteten Urkunden sind schon mit ihrer Errichtung stempelpflichtig (§ 38[1] Ges. v. 21. Juni 1897). Urkunden, welche im Verfahren errichtet werden, bleiben, soweit ihr Inhalt über den Gegenstand des Verfahrens hinausgeht, den allgemeinen Vorschriften über Erhebung von Stempel- oder Registrirungsabgaben unterworfen (§ 19 EGKG.).

Die Beitreibung der geschuldeten Vorschüsse, Gebühren und Auslagen erfolgt durch die Verwaltung der Verkehrssteuern auf Grund von gerichtlich vollstreckbar erklärten Zwangsbefehlen.

Auf die Zwangsvollstreckung aus diesen Zwangsbefehlen finden die Vorschriften des § 5 des Gesetzes, betreffend die Ausführung der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung sowie das Rechtsmittel der Kassation Anwendung.

Die Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens wegen einer Kostenforderung ist weder gegen den ursprünglichen Schuldner, noch gegen einen Ehegatten oder Abkömmling desselben oder den Ehegatten eines Abkömmlings zulässig (§ 20 EGKG).

Notare, Gerichtsschreiber und andere Verwahrer öffentlicher Urkunden sind zur unentgeltlichen Abgabe von Schriftstücken und Ausfertigungen an einen Betheiligten, welchem das Armenrecht bewilligt ist, nur auf Anordnung des zuständigen Gerichts oder dessen Vorsitzenden verpflichtet (§ 21 EGKG).

Auf die Gebühren der Rechtsanwälte, der Gerichtsvollzieher und der Zeugen und Sachverständigen finden im Allgemeinen in Vormundschaftssachen die betreffenden Reichsgebührenordnungen entsprechende Anwendung (§ 125 EGKG.). Im Einzelnen sind jedoch durch das EGKG. einige abweichende Bestimmungen getroffen, von denen hier folgende hervorzuheben sind:

Der Rechtsanwalt erhält in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

1. für die Einreichung eines Antrags oder eines sonstigen thatsächliche oder rechtliche Ausführungen enthaltenden Schriftsatzes zwei Zehntheile der im § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Gebühr; für mehrere in einer Instanz eingereichte Anträge oder Schriftsätze jedoch nicht mehr als fünf Zehntheile dieser Gebühr;
2. für die Wahrnehmung eines vom Gericht anberaumten Termins drei Zehntheile der vollen Gebühr.

Digitized by Google

Der in erster Instanz mit der Vertretung beauftragte Rechtsanwalt erhält in der Beschwerdeinstanz die Hälfte der im Abs. 1 bestimmten Gebühren[8]) (§ 127 EGKG.).

In Angelegenheiten, welche nicht unter das deutsche Gerichtskostengesetz fallen, erhält der Rechtsanwalt für die Ertheilung eines Rathes sowie für eine Besprechung ein Zehntheil, für die Wahrnehmung eines Termins sowie für Eingaben und Anträge an nicht gerichtliche Behörden zwei Zehntheile der im § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Gebühr.

Diese Gebühren kommen nur in Ansatz, sofern die vorstehend bezeichneten Verrichtungen für sich allein und nicht in Verbindung mit einem nach der Gebührenordnung oder den Vorschriften des dritten Theils des EGKG. zu vergütenden Geschäfte vorgenommen werden (§ 128 EGKG.).

Der Gerichtsdiener erhält für die Bewirkung einer Zustellung von Amtswegen (§§ 211 Abs. 1, 212 Abs. 1 CPO.) eine Gebühr von 50 Pfennig. „Reisegebühren kommen neben dieser Gebühr nicht in Ansatz" (Begründung zum EGKG. S. 64). Mit Rücksicht darauf, daß bei den meisten Amtsgerichten Elsaß-Lothringens besondere Gerichtsdiener nicht angestellt sind, ist indessen das Ministerium ermächtigt, die Verrichtungen des Gerichtsdieners in Ansehung der Zustellungen von Amtswegen den Gerichtsvollziehern zu übertragen (§ 134 EGKG.), die alsdann ebenfalls die Gebühr von 50 Pfennig beziehen. Von dieser Ermächtigung hat das Ministerium durch § 1 d. Minist.-Verordn. v. 26. 12. 1899 Gebrauch gemacht.

Der Gerichtsvollzieher erhält für die Vornahme einer Siegelung 3 Mk., für eine Entsiegelung 2 Mk. Nimmt das Geschäft einen Zeit-

---

[8]) Diese Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werthe

1.	bis	20	Mark	einschließlich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	Mark
2.	von	mehr	als	20	bis	60	Mark	einschließlich	.	.	.	.	.	3	„
3.	„	„	„	60	„	120	„	„	.	.	.	.	.	4	„
4.	„	„	„	120	„	200	„	„	.	.	.	.	.	7	„
5.	„	„	„	200	„	300	„	„	.	.	.	.	.	10	„
6.	„	„	„	300	„	450	„	„	.	.	.	.	.	14	„
7.	„	„	„	450	„	650	„	„	.	.	.	.	.	19	„
8.	„	„	„	650	„	900	„	„	.	.	.	.	.	24	„
9	„	„	„	900	„	1200	„	„	.	.	.	.	.	28	„
10.	„	„	„	1200	„	1600	„	„	.	.	.	.	.	32	„
11.	„	„	„	1600	„	2100	„	„	.	.	.	.	.	36	„
12.	„	„	„	2100	„	2700	„	„	.	.	.	.	.	40	„
13.	„	„	„	2700	„	3400	„	„	.	.	.	.	.	44	„
14.	„	„	„	3400	„	4300	„	„	.	.	.	.	.	48	„
15.	„	„	„	4300	„	5400	„	„	.	.	.	.	.	52	„
16	„	„	„	5400	„	6700	„	„	.	.	.	.	.	56	„
17.	„	„	„	6700	„	8200	„	„	.	.	.	.	.	60	„
18.	„	„	„	8200	„	10 000	„	„	.	.	.	.	.	64	„

Die ferneren Werthsklassen steigen um je 2000 Mark und die Gebührensätze in den Klassen bis 50000 Mark einschließlich um je 4 Mark, bis 100000 Mark einschließlich um je 3 Mark und darüber hinaus um je 2 Mark.

Digitized by Google

aufwand von mehr als einer Stunde in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um 1 Mk. Erstreckt sich das Geschäft auf mehrere Tage, so wird die Gebühr für jeden Tag besonders berechnet. Werden mehrere derartige Geschäfte in einem Termin vorgenommen, so wird nur eine Gebühr und zwar die höhere berechnet. Muß der Gerichtsvollzieher behufs Vornahme des Geschäfts außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als 2 Kilometer zurücklegen, so erhält er an Reisekosten für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges eine Entschädigung von 20 Pfennig (§ 135 EGKG.).

Für die zwangsweise Bewirkung der Herausgabe oder der Zuführung einer Person (§ 10 AF.) erhält der Gerichtsvollzieher 15 Mk., und wenn die Vollstreckung nach Inhalt des Protokolls nicht ausführbar war, 5 Mk.

In anderen Fällen der Anwendung unmittelbaren Zwangs erhält der Gerichtsvollzieher die in § 6 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher bestimmten Gebühren[9]) (§ 140 EGKG.).

Zu erwähnen ist schließlich noch die Bestimmung des § 148 EGKG., nach welcher eigenhändige Testamente von Stempel- und Registrirungsabgaben befreit sind, wenn durch sie der Vater oder die Mutter ausschließlich einen Vormund benennt, die Einsetzung eines Familienraths anordnet oder untersagt, oder über die Mitglieder oder Ersatzmitglieder Bestimmung trifft (§§ 1777, 1858, 1859, 1861, 1863, 1866 BGB.). Vergl. Verhandlungen des Landesausschuß von 1898 S. 1163.

3. Gemeindewaisenrath.

Ueber die Einrichtung der Gemeindewaisenräthe sind in Elsaß-Lothringen folgende Bestimmungen getroffen:

Für jede Gemeinde sind ein oder mehrere Gemeindemitglieder als Gemeindewaisenräthe zu bestellen (§ 128 AB.). Die Zahl derselben richtet sich für die verschiedenen Gemeinden nach deren Einwohnerzahl.

Mindestens ist in jeder Gemeinde ein Gemeindewaisenrath zu bestellen. Hat eine Gemeinde mehr als 4000 Einwohner, so ist auf je 4000 Einwohner mindestens ein Gemeindewaisenrath zu bestellen. Ein Ueberschuß über 4000 Einwohner wird weiteren vollen 4000 Einwohnern gleich gerechnet (§ 1 Min.-Verordn. v. 9. 11. 1899).

---

[9]) § 6 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher lautet:

Der Gerichtsvollzieher erhält für die Wegnahme beweglicher Sachen einschließlich der Uebergabe derselben (§ 883 CPO.) eine Gebühr von 3 Mark.

Nimmt das Geschäft einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um 1 Mark.

Ist eine versuchte Wegnahme ohne Erfolg geblieben, weil nach Inhalt des Protokolls die herauszugebenden Sachen nicht aufzufinden waren, so erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der Gebühr, jedoch nicht unter 2 Mark.

Digitized by Google

Zur Vertretung des Gemeindewaisenraths in Fällen der Verhinderung ist ferner in jeder Gemeinde mindestens ein Hülfsgemeindewaisenrath zu bestellen, auf welchen die Bestimmungen über den Gemeindewaisenrath entsprechende Anwendung finden. Sind in einer Gemeinde mehrere Gemeindewaisenräthe bestellt, so kann vom Gemeinderath bestimmt werden, daß die einzelnen Gemeindewaisenräthe sich gegenseitig vertreten. In diesem Falle ist die Bestellung eines Hülfsgemeindewaisenraths nicht erforderlich (§ 4 Minist.-Verordn. v. 9. 11. 1899).

„Wenn die Wirkung der Waisenräthe eine ersprießliche, sein und eine förderliche Unterstützung in der vormundschaftlichen Aufsicht verbürgen soll, so ist auf die Auswahl geeigneter Persönlichkeiten, deren Charakter und Lebensführung für eine uneigennützige und eifrige Hingabe an ihr Amt Gewähr leisten, besonders Gewicht zu legen" (Begründung zu AB. S. 73). Es sollen daher jedenfalls zu Waisenräthen solche Personen nicht bestellt werden, welche nach §§ 1780, 1781 BGB. zu Vormündern nicht bestellt werden können oder sollen (§ 130 A. B. Siehe oben S. 16 ff.). Aber auch im Uebrigen ist eine sorgsame Auswahl der Gemeindewaisenräthe dringend nöthig.

Verpflichtet zur Uebernahme des Amtes ist im Allgemeinen jedes Gemeindemitglied, welches zum Waisenrath in seiner Gemeinde berufen wird. Nur aus besonderem Grunde kann die Uebernahme abgelehnt werden. Zur Ablehnung ist insbesondere berechtigt, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat, wer durch Krankheit oder längere Abwesenheit verhindert ist, das Amt ordnungsgemäß zu versehen und wer das Amt eines Waisenraths innerhalb der letzten Amtsperiode ausgeübt hat (§ 132 AB.) Ueber die Berechtigung zur Ablehnung entscheidet das Amtsgericht (§ 133 AB.). Dieses kann auch andere Gründe, wie die vorgenannten als genügende Entschuldigungsgründe anerkennen. Gegen eine Verfügung, durch welche die Weigerung, das Amt eines Gemeindewaisenraths zu übernehmen, zurückgewiesen wird, findet sofortige Beschwerde statt (§ 17 Abs. 1 Ziff. 2 AF.).

Liegen Ablehnungsgründe nicht vor, so kann das Amtsgericht den Bestellten durch Ordnungsstrafen zur Uebernahme des Amtes anhalten (§ 133 AB.) Der Verhängung der Ordnungsstrafe muß eine Strafandrohung vorangehen (§§ 33, 1 AF.). Die einzelne Strafe darf den Betrag von 300 M. nicht übersteigen. Die Strafen dürfen nur in Zwischenräumen von je einer Woche verhängt werden. Mehr als drei Strafen dürfen überhaupt nicht ausgesprochen werden (§ 1788 BGB. vergl. oben S. 27).

Die Berufung der Gemeindewaisenräthe erfolgt im Zusammenwirken der Gemeindevertretung und des Vormundschaftsgerichts. Die erstere vermag die Kenntniß der geeigneten Persönlichkeiten am leichtesten und am besten sich zu verschaffen, während das Vormundschaftsgericht ein besonderes

Digitized by Google

Interesse an einer sorgsamen Auswahl der Waisenräthe hat, da diese vorzugsweise zur Unterstützung des Gerichts bei der Beaufsichtigung der vormundschaftlichen Verwaltung bestimmt sind. Die Gemeindewaisenräthe werden daher von dem Gemeinderath vorgeschlagen und von dem Amtsgericht bestätigt (§ 131 Abs. 1 AB.). Die Bestätigung ist auf die von dem Bürgermeister vorzulegende Bestallung zu setzen. (Art. 12 der Allg. Verf. v. 6. 12. 1899).

Die Verfügung, durch welche die Bestätigung eines Gemeindewaisenraths abgelehnt wird, ist dem Bürgermeister durch Zustellung (§ 16 Abs. 2 F.) bekannt zu machen (§ 15 AF.), nicht gemäß § 16 Abs. 1 F. jedem einzelnen Mitgliede des Gemeinderaths. Dementsprechend ist auch statt des nach § 20 F. Abs. 1 beschwerdeberechtigten Gemeinderaths durch § 17 Abs. 1 Ziff. 1 AF. im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsganges bestimmt, daß das Beschwerderecht an Stelle des Gemeinderaths dem Bürgermeister zusteht. Gegeben ist die sofortige Beschwerde, welche binnen 2 Wochen nach der Bekanntmachung einzulegen ist. Der Bürgermeister bedarf zur Erhebung der Beschwerde weder einer Ermächtigung des Gemeinderaths noch der Aufsichtsbehörde (§ 17 Abs. 2 AF.).

Die Verfügung, durch welche der Vorgeschlagene als Gemeindewaisenrath bestätigt wird, ist sowohl diesem wie dem Bürgermeister bekannt zu geben. Der Bürgermeister hat den Gemeindewaisenrath zur treuen und gewissenhaften Führung seines Amtes durch Handschlag zu verpflichten und ihm die mit dem Bestätigungsvermerk des Amtsgerichts versehene Bestallung auszuhändigen (§ 5 Minist.-Verordn. v. 7. 11. 1899).

Die Bestellung der Gemeindewaisenräthe erfolgt auf einen Zeitraum von fünf Jahren. Ihre Dienstzeit beginnt und endigt für alle Gemeindewaisenräthe des Landes zur gleichen Zeit. Die Dienstzeit der Gemeindewaisenräthe, welche auf Grund der im Dezember 1899 gemachten Vorschläge bestellt sind, beginnt am 1. Januar 1900 (§ 9 Minist.-Verordn. v. 17. 11. 1899). Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Gemeindewaisenraths findet eine neue Bestellung nur für die noch laufende Amtsdauer statt (§ 128 Abs. 2 AB., § 2 Minist.-Verordn. v. 17. 11. 1899).

Vor Ablauf ihrer Amtsperiode können die Gemeindewaisenräthe ihr Amt aus denselben Gründen niederlegen, aus denen sie zu einer Ablehnung befugt sind (§ 132 Abs. 2 AB.), gleichviel, ob diese Gründe schon bei der Uebernahme des Amtes vorhanden waren oder erst später eintraten. Ueber die Berechtigung der Gründe entscheidet auch hier das Amtsgericht. Diesem hat der Bürgermeister unverzüglich Mittheilung zu machen, wenn ein Gemeindewaisenrath stirbt oder sein Amt niederlegt oder zur ordnungsmäßigen Ausübung des Amtes nicht mehr im Stande ist. Im Fall des Todes ist sofort zur Neuwahl zu schreiten; in anderen Fällen erst dann, wenn das

Digitized by Google

Amtsgericht die Niederlegung des Amtes als berechtigt anerkannt oder den Gemeindewaisenrath entlassen hat (§ 7 der Minist.-Verordn. v. 17. 11. 1899).

Der Gemeinderath ist befugt, dem Gemeindewaisenrath Frauen, die hierzu bereit sind, als Waisenpflegerinnen widerruflich beizuordnen. Diese Waisenpflegerinnen haben alsdann unter der Leitung des Gemeindewaisenraths bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel und bei der Ueberwachung weiblicher Mündel mitzuwirken.

In Gemeinden, in welchen mehrere Gemeindewaisenräthe bestellt sind, ist jedem Gemeindewaisenrath ein örtlich abzugrenzender Bezirk zuzuweisen. Ueber die Abgrenzung beschließt der Gemeinderath. Der Gemeinderath kann jedoch eine andere Art der Vertheilung der Geschäfte bestimmen. In jedem Fall hat der Bürgermeister die Bestimmung über die Geschäftsvertheilung dem Amtsgerichte mitzutheilen (§ 3 Minist.-Verordn. v. 17. 11. 1899).

Das Amt eines Gemeindewaisenraths ist regelmäßig ein Ehrenamt (§ 129 Abs. 1 AB.). „Ein Gehalt ist damit nicht verbunden. Dagegen kann einem Gemeindewaisenrath nicht zugemuthet werden, die mit seiner Ueberwachungsthätigkeit und Anzeigepflicht verbundenen Auslagen selbst zu tragen, ebensowenig wie durch eine solche Verbindlichkeit die Gefahr einer Verkümmerung seiner Thätigkeit geschaffen werden darf." (Begründung ebenda.) Es wird den Gemeindewaisenräthen daher für die mit ihrer Mühewaltung verbundenen Auslagen eine Vergütung aus der Staatskasse gewährt (§ 129 Abs. 2 AB.). Diese Vergütung kann auch in Form von Pauschbeträgen erfolgen. Für nothwendige Reisen, welche der Gemeindewaisenrath ausschließlich in Angelegenheiten seines Amtes macht, werden ihm auf sein Verlangen Reisekosten nach Maßgabe des Abs. 1 des Gesetzes vom 31. März 1880 betreffend die Vergütung der Reisekosten für die Geschworenen, Vertrauensmänner und Schöffen vergütet, d. i. bei Reisen, bei welchen sie außerhalb ihres Aufenthaltsorts einen Weg von mindestens 2 km machen, falls sie auf Eisenbahnen und Dampfschiffen gemacht werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückweges 15 Pfennig, bei anderen Reisen 30 Pfennig, jedoch mindestens 3 Mark.

Die Anweisung der Auslagen, deren Vergütung der Gemeindewaisenrath beansprucht, erfolgt durch das Amtsgericht (§ 8 Minist.-Verordn. v. 17. 11. 1899), und zwar nach den für die Anweisung dringender Gerichtskosten bestehenden Vorschriften (Art. 17 Allg. Verf. v. 6. 12. 1899).

Das Amtsgericht hat den Gemeindewaisenrath nicht nur von jeder Anordnung einer Vormundschaft und jedem Wechsel in der Person des Vormundes oder Gegenvormundes (§§ 1851 Abs. 1, 1897 BGB.), sondern auch von der Beendigung der einzelnen Vormundschaften in Kenntniß zu setzen. Entsprechende Mittheilungen sind dem Gemeindewaisenrath auch in Ansehung solcher Pflegschaften zu machen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen einer Person auf Grund des § 1910 BGB. oder aus

Digitized by Google

sonstigen Gründen zur Fürsorge für die Person, oder wegen Abwesenheit eingeleitet sind, sofern die Pflegschaft nicht nur zur Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten angeordnet ist. Diese Mittheilungen sind, wenn sich eine nur unter Vermögenspflegschaft gestellte Person in einer Irren- oder Heilanstalt befindet, oder die Pflegschaft wegen Abwesenheit einer Person angeordnet ist, an denjenigen Gemeindewaisenrath zu richten, in dessen Bezirk der Pfleger wohnt (Art. 14, 15 Allg. Verf. v. 6. 12. 1899).

Bei jedem Amtsgericht ist bis spätestens zum 1. Mai 1900 für jede Gemeinde ein Verzeichniß aller am 1. Januar 1900 anhängigen Vormundschaften und der auf Grund des Art. 32 des Gesetzes über die Geisteskranken vom 30. Juni 1838 angeordneten Pflegschaften (vergl. S. 526) über die in der Gemeinde sich aufhaltenden Mündel und Pflegebefohlenen aufzustellen. In das Verzeichniß sind auch die auf Grund des Art. 112 des Code civil bestellten, in der Gemeinde wohnenden Pfleger für Abwesende aufzunehmen. Die Landgerichte sind angewiesen, von den auf Grund des Art. 112 Code civil angeordneten am 1. 1. 1900 anhängigen Pflegschaften dem Vormundschaftsgericht Mittheilung zu machen (Art. 54 Abs. 2 Allg. Verf. v. 6. 12. 1899). Das Verzeichniß ist dem Gemeindewaisenrath und, wenn in einer Gemeinde mehrere Gemeindewaisenräthe bestellt sind, für dieselben dem Bürgermeister mitzutheilen. Zu dem Verzeichnisse ist, sofern es sich nicht nur um vereinzelte Mittheilungen an Gemeindewaisenräthe außerhalb des Bezirks des Amtsgerichts handelt, das Formular (A. G. II 5 f. unten S. 628) zu dem von den Gemeindewaisenräthen zu führenden Verzeichnisse der Mündel und Pflegebefohlenen zu benutzen. Dem Verzeichniß ist eine alphabetische Liste der Mündel und Pflegebefohlenen beizufügen (Art. 19 Allg. Verf. v. 6. 12. 1899).

Die sachlichen Aufgaben der Gemeindewaisenräthe sind bereits oben S. 145, 342 im Text erörtert. In formeller Beziehung ist vorgeschrieben, daß sie über alle Mündel und Pflegebefohlenen ihres Bezirks ein Verzeichniß zu führen haben, und zwar nach umstehendem Muster (A. G. II 5 f. S. 628).

In dieses Verzeichniß sind einzutragen:

a) alle unter Vormundschaft gestellte Personen, gleichviel ob die Vormundschaft wegen Minderjährigkeit oder Entmündigung angeordnet ist, oder ob die Vormundschaft nur eine vorläufige (§ 1906 BGB.) ist;

b) die dauernd unter Pflegschaft gestellten Personen, wenn der Pfleger wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen einer Person auf Grund des § 1910 BGB. oder aus sonstigen Gründen zur Fürsorge für die Person, oder wegen Abwesenheit bestellt ist.

Die Eintragungen erfolgen auf die dem Gemeindewaisenrath zugehenden Mittheilungen des Amtsgerichts oder anderer Gemeindewaisenräthe (§ 1851 Abs. 1 und 2 BGB.).

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Aktenzeichen des Gerichts.	Des Mündels (Pflegebefohlenen)		Namen der Eltern.	Des Vormundes (Pflegers)		Art der Fürsorge (Vormundschaft? Pflegschaft?)	Jahr und Tag der Beendigung.	Bemerkungen.
		Familien- und Vorname.	Geburtstag und Jahr.		Name.	Jahr und Tag der Bestellung.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1	67/I	Schmidt, Ludwig	6. XII. 91	Ackerer Joseph Schmidt † und Anna geb. Huber †	Leopold Gerber, Gastwirth in Rufach.	15. X. 1899	Vormundschaft.		

Digitized by Google

Jeder Mündel oder Pflegebefohlene — auch jedes von mehreren Geschwistern, die den nämlichen Vormund oder Pfleger haben — erhält eine besondere Nummer.

Sind die Eltern des Mündels (Pflegebefohlenen) verstorben, so ist dies durch Beifügung eines † hinter ihrem Namen anzudeuten.

Zwischen den einzelnen Eintragungen ist ein angemessener Raum zu lassen, um die sich ergebenden Veränderungen sowie die erforderlichen Bemerkungen eintragen zu können. Auf einer Seite sollen nicht mehr wie vier Mündel (Pflegebefohlene) eingetragen werden.

Nach Beendigung einer Vormundschaft (Pflegschaft) ist der darauf bezügliche Eintrag roth zu durchstreichen.

Zu dem Verzeichniß ist eine alphabetische Liste der Mündel (Pflegebefohlenen) zu führen.

Die Gemeindewaisenräthe sind der Dienstaufsicht des Amtsgerichts unterworfen. Dieses ist befugt, ihnen Anweisungen zu ertheilen (§ 131 Abs. 2 AB.), um eine sachgemäße Erledigung der ihnen obliegenden Pflichten, entsprechend dem Bedürfnisse der einzelnen Vormundschaften und den allgemeinen obervormundschaftlichen Zwecken, zu veranlassen.

Die Amtsrichter sollen sich von Zeit zu Zeit das von den Gemeindewaisenräthen zu führende Verzeichniß der Mündel und Pflegebefohlenen zur Prüfung vorlegen lassen. Hinsichtlich der am Sitze des Amtsgerichts wohnenden Gemeindewaisenräthe soll dies jährlich mindestens einmal, im Uebrigen mindestens alle 2 Jahre einmal geschehen. Die Prüfung ist im letzteren Fall thunlichst bei gelegentlicher Anwesenheit in der Gemeinde vorzunehmen.

Bei der Prüfung ist zu erörtern, ob für die einzelnen Mündel Vormünder, Gegenvormünder oder Pfleger vorhanden oder ob dieselben zu bestellen sind, ob das persönliche Ergehen und das Verhalten der Mündel zu besonderen Bemerkungen Anlaß bietet, ob die Vormünder für die Person der Mündel, insbesondere für deren Erziehung, soweit sie minderjährig sind, und für ihre körperliche Pflege, soweit erforderlich, pflichtmäßig Sorge tragen oder ob und welche Mängel in dieser Hinsicht zu Tage treten und welche Maßregeln zu deren Abstellung dienlich erscheinen, auch ob etwa nach Kenntniß des Gemeindewaisenraths das Vermögen der Mündel durch die Vermögensverwaltung der Vormünder oder Pfleger gefährdet ist. In Bezug auf Abwesenheitspflegschaften ist auch — soweit erforderlich, nach vorheriger Erkundigung des Gemeindewaisenraths — zu erörtern, ob die Gründe, vermöge deren der Abwesende an der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert gewesen ist (§§ 1911, 1921 BGB.), noch fortbestehen oder ob und inwieweit dieselben weggefallen sind.

Die Prüfung ist auch auf diejenigen sich in dem Bezirk aufhaltenden Mündel auszudehnen, für welche das Amtsgericht nicht als Vormundschaftsgericht zuständig ist.

Digitized by Google

Die Prüfung und ihre Ergebnisse sind zu Protokoll zu beurkunden, die letzteren auch in den Verzeichnissen an geeigneter Stelle zu vermerken. Soweit es sich um Mündel handelt, für welche das Amtsgericht nicht als Vormundschaftsgericht zuständig ist, sind hiervon die zuständigen Vormundschaftsgerichte zu benachrichtigen (Art. 16 Allg. Verf. v. 6. 12. 1899).

Kraft seiner Dienstaufsicht kann das Vormundschaftsgericht solche Gemeindewaisenräthe, welche die ihnen obliegenden Pflichten nicht erfüllen, entlassen (§ 131 Abs. 2 AB.). Gegen die Entlassungsverfügung steht dem Entlassenen das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu (§ 17 Abs. 1 Ziff. 3 AF.). Sonstige Ordnungsstrafen darf das Vormundschaftsgericht, abgesehen von dem oben erwähnten Fall des § 133 Abs. 2 AB. (Anhalten zur Uebernahme des Amtes) gegen die Gemeindewaisenräthe nicht erlassen.

Wegen des bei jedem Amtsgericht zu führenden Verzeichnisses der Gemeindewaisenräthe und der Anlegung allgemeiner, die Gemeindewaisenräthe betreffenden Akten s. unten unter 12.

Zu Gunsten derjenigen Gemeindebehörden, welche für ihre Mitwirkung bei der obervormundschaftlichen Aufsicht eine selbständigere Gestaltung anstreben, sind besondere Bestimmungen für die Bestellung der Waisenräthe zugelassen. Die Gemeinderäthe solcher Gemeinden können das Amt eines Gemeindewaisenraths als ständiges Gemeindeamt errichten. Sie bedürfen jedoch hierzu der Ermächtigung des Ministeriums (§ 135 AB.). Diese wird voraussichtlich nur aus besonderen Gründen und für größere Städte ertheilt werden. Der Gemeindewaisenrath wird in diesem Falle vom Bürgermeister ernannt, ohne daß dem Vormundschaftsgericht ein Bestätigungsrecht zustände. Die Bestellung unterliegt hier nicht den obigen durch die Ministerialverordnung vom 17. 11. 1899 auf Grund des § 134 AB. erlassenen Bestimmungen. Sie braucht insbesondere nicht auf bestimmte Zeit (5 Jahre) zu erfolgen. Auch die Vorschriften der §§ 132 und 133 AB. über die Ablehnung des Amtes und die Befugniß des Amtsgerichts, den zum Gemeindewaisenrath Bestellten zur Uebernahme des Amtes anzuhalten (§§ 128 Abs. 2, 131—134, 135 AB.) kommen nicht zur Anwendung. Der vom Bürgermeister gemäß § 135 AB. ernannte Gemeindewaisenrath gilt nicht als Inhaber eines Ehrenamtes; er hat vielmehr die Rechte und Pflichten eines Gemeindebeamten. Er kann ein Gehalt aus der Gemeindekasse beziehen, und diese hat auch seine Auslagen zu decken (§§ 129, 135 AB.).

Das Amtsgericht ist aber auch hier zur Ertheilung von Weisungen befugt, „da im Interesse einer geordneten obervormundschaftlichen Aufsicht eine unmittelbare Einwirkung des Vormundschaftsgerichts auf die Thätigkeit des Gemeindewaisenraths immer ermöglicht bleiben muß“ (Begrüudung zu AB.). Zu einer Entlassung ist es dagegen hier nicht befugt. Die Entlassung kann jedoch auf Antrag des Amtsgerichts durch das Ministerium verfügt werden; sie kann

Digitized by Google

aber auch gemäß § 27 der Gemeindeordnung vom 6. Juni 1895 durch den Bürgermeister, unter dessen Aufsicht hier der Gemeindewaisenrath steht, erfolgen, mit dem sich zu diesem Zweck nöthigenfalls das Amtsgericht in Verbindung setzen kann.

Sind von einem Gemeindewaisenrath in Ausübung seines Amtes durch unbegründete Gesuche, Beschwerden (vergl. S. 96) und dergl. Kosten verursacht, so fallen diese in allen Fällen der Staatskasse zur Last, auch wenn der Gemeindewaisenrath als ständiges Gemeindeamt eingesetzt ist (§ 6 Abs. 3 AF.).

4. Nachlaßfürsorge.

Das elsaß-lothringische Landesgesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, enthält hinsichtlich der Nachlaßfürsorge nachstehende für die Vormundschaft in Betracht kommende Bestimmungen:

Wenn bei einem Standesbeamten der Tod einer Person angezeigt wird, an deren Nachlaß ein Erbe betheiligt ist, welcher abwesend, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt und ohne gesetzlichen Vertreter ist, so hat der Standesbeamte hiervon unverzüglich dem Nachlaßgericht Anzeige zu machen. Die gleiche Verpflichtung liegt dem Standesbeamten ob, wenn ein Erbe unbekannt ist, oder die Person, deren Tod angezeigt wird, Vermögen, welches dem Staate, einem Bezirke, einer Gemeinde oder einer anderen öffentlichen Anstalt gehört, oder öffentliche Urkunden in Verwahrung hatte (§ 23 Abs. 1 AF.). Hierher gehören insbesondere die Notare und Gerichtsvollzieher. Dadurch wird eine Bürgschaft geschaffen, daß das Gericht von den Sterbefällen, welche zu seinem Einschreiten Veranlassung geben, alsbald Kenntniß erhält. „Um einer Häufung der dem Gericht zu erstattenden Anzeigen vorzubeugen, ist die Anzeigepflicht des Standesbeamten auf diejenigen Fälle beschränkt, welche vorzugsweise gerichtliches Einschreiten erforderlich machen, und welche der Standesbeamte durch Erkundigung bei den anzeigenden Personen in einfacher Weise feststellen kann. In den verhältnißmäßig seltenen Fällen, in denen außerdem ein Bedürfniß für die Nachlaßsicherung besteht, bleibt die Anregung hierzu den Betheiligten und Gläubigern überlassen. Wegen der Ordnungsstrafen, welche gegen einen Standesbeamten zulässig sind, welcher die vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet, siehe oben S. 149.

Die in den Fällen des § 1960 BGB. zur Sicherung des Nachlasses angeordneten Maßregeln kann das Nachlaßgericht entweder selbst ausführen oder im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsganges und der Kostenersparniß anderen Organen übertragen. Als solche Maßregeln kommen hauptsächlich die Errichtung eines Nachlaßverzeichnisses, die Anlegung von Siegeln und die Ernennung eines Nachlaßpflegers in Betracht. Mit der

Digitized by Google

Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisses kann insbesondere ein Notar beauftragt werden (§ 24 AF.). Wie von der Wahl der ihm zu Gebote stehenden Sicherungsmittel, so wird das Gericht von der Befugniß, selbst oder durch einen beauftragten Beamten die Sicherungsmaßregeln zur Ausführung zu bringen, je nach Lage der Umstände und insbesondere des Umfanges des Nachlasses und der Schwierigkeit seiner Feststellung Gebrauch machen. Das Verzeichniß kann später als Nachlaßinventar im Sinne des § 2004 BGB. oder wenigstens als eine geeignete Grundlage zu einem solchen gelten. Dieser möglichen Bestimmung dient auch die weitere Vorschrift, daß der Notar dasselbe bei dem Nachlaßgericht in Ausfertigung oder im Auszug (vergl. KB. z. AF. S. 6) einzureichen hat. Dies ist auch schon aus dem Umstande gerechtfertigt, daß der Notar lediglich im gerichtlichen Auftrage handelt (vergl. §§ 2003 Abs. 3, 2004 BGB.). Der beauftragte Notar kann übrigens nicht nur mit Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses, sondern auch mit der Vornahme anderer Sicherungsmaßregeln beauftragt werden. Bei Anordnungen derselben läßt sich häufig noch nicht übersehen, ob beispielsweise nur die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses oder nur die Siegelung oder verbunden damit oder allein irgend eine andere Maßregel am Platze ist. Der ausführende Beamte wird nach den Umständen des Falls die Wahl zu treffen haben (vergl. Begründung z. AF. S. 38).

Die Anlegung von Siegeln kann, wenn sich der Nachlaß nicht am Sitze des Gerichts befindet, dem Bürgermeister durch das Gericht übertragen werden (§ 24 Abs. 2 F.). Das Gericht hat von dieser Befugniß jedoch nur bei Nachlässen von geringerem Umfange, deren Werth mit den Kosten der Reise eines Gerichtsbeamten oder Notars nicht im Verhältnisse stehen würde, sowie in Fällen besonderer Dringlichkeit Gebrauch zu machen (KB. z. AF. S. 7). In Verhinderung des Bürgermeisters kann selbstverständlich dessen Stellvertreter diese Maßregel ausführen.

„In den Fällen, in denen die Sicherung des Nachlasses etwa wegen einer zu befürchtenden Verschleppung besonders dringend erscheint, soll der Bürgermeister von Amtswegen, also ohne gerichtlichen Auftrag, für die Sicherung durch Anlegung von Siegeln vorläufig sorgen und dem Gericht hiervon unverzüglich Mittheilung machen" (§ 25 AF.). Dies bezweckt eine möglichst rasche Sicherstellung des Nachlasses. Denn häufig wird der Zweck der Siegelung vereitelt, wenn diese nicht unverzüglich erfolgt. Ihrem Zwecke gemäß greift diese Befugniß des Bürgermeisters nur an solchen Orten Platz, an denen nicht das Gericht seinen Amtssitz hat (§ 25 Abs. 2 AF.). „In das Ermessen des Nachlaßrichters ist es gestellt, es bei der Siegelung der Ortsbehörde zu belassen, dieselbe wieder aufzuheben oder andere Sicherungsmittel anzuordnen sind" (Begründung zu AF. S. 39). Die Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses oder die Ausführung sonstiger Sicherungsmaßregeln kann dem Bürgermeister nicht übertragen werden.

Digitized by Google

In allen Fällen und insbesondere bei umfangreicheren Nachlässen ist der Richter befugt, selbst die erforderlichen Maßregeln auszuführen, wenn er nach pflichtgemäßem Ermessen dies für zweckmäßig erachtet. Die Errichtung eines Nachlaßverzeichnisses wird allerdings regelmäßig den Notaren zu übertragen sein (vergl. KB. z. AF. S. 6, 7). Die Zuziehung eines Gerichtsschreibers zur Vornahme der Sicherungsmaßregeln ist dem Richter nicht vorgeschrieben. „Es muß ihm die Entscheidung überlassen bleiben, ob im einzelnen Fall die ordnungsmäßige Erledigung eine Mithilfe des Gerichtsschreibers erheischt" (Begründung zu AF. S. 38, vergl. § 3 Abs. 2 AF. und oben S. 68).

Bei der Ausführung der Siegelung, der Hinterlegung von Geld, Werthpapieren und Kostbarkeiten sowie bei der Aufnahme des Nachlaßverzeichnisses sind, soweit dies ohne Verzug geschehen kann, die bekannten Betheiligten zuzuziehen, und zwar gleichviel, durch wen jene Maßregeln ausgeführt werden. Die „Zuziehung" besteht darin, daß jenen durch rechtzeitige Mittheilung der Termine Gelegenheit gegeben wird, diesen beizuwohnen, und daß ihnen die Anwesenheit bei den fraglichen Verhandlungen gestattet wird. Jedenfalls darf aber durch die Zuziehung der Betheiligten der Zweck der sofortigen Sicherung nicht vereitelt werden. Werden die Betheiligten nicht zugezogen, so hat das Nachlaßgericht sie von der Ausführung in Kenntniß zu setzen. Auf Ersuchen eines Betheiligten, nach Befinden auch von Amtswegen, hat der Beamte, welcher die Siegelung vornimmt, nach einem Testament des Erblassers zu suchen. (§ 26 Abs. 1, 2 A. F.).

Wenn nach den obigen Bestimmungen der Bürgermeister die Siegelung vornimmt, so finden die Vorschriften der §§ 6 und 7 F. über die Ausschließung eines Richters und die Wirksamkeit der von einem ausgeschlossenen oder örtlich unzuständigen Richter vorgenommenen Handlungen entsprechende Anwendung (§ 27 AF.). Vergl. oben S. 66.

In Ansehung von Amtshandlungen eines Notars, welche nicht die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand haben,[10]) also z. B. bei der Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses oder -inventars und bei der Siegelung, sind auf den Notar die Vorschriften des § 6 F. (s. oben S. 66) entsprechend anzuwenden. Die Amtshandlungen eines hiernach kraft Gesetzes ausgeschlossenen Notars sind aus diesem Grunde nicht unwirksam (§ 50 AF.).

Abgesehen von den Fällen des § 1960 BGB. sind nur die Notare zur Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses (Inventars) zuständig (§ 30 AF.).

Ueber das Verfahren bei Sicherung eines Nachlasses sowie bei Siegelungen, Entsiegelungen und bei Aufnahme von Vermögensverzeichnissen

[10]) Bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften gelten für Richter, Notare, Gerichtsschreiber und Zeugen hinsichtlich ihrer Unfähigkeit zur Mitwirkung die Vorschriften der §§ 170, 171 F. (S. oben S. 69 ff)

Digitized by Google

in anderen Fällen kann das Ministerium Bestimmungen erlassen (§ 38 AF.).[11])

5. Religiöse Erziehung.

Das els.-lothr. Ausführungsgesetz zum BGB. hat von dem durch Art. 134 EB. zu Gunsten der Landesgesetzgebung gemachten Vorbehalte durch den Erlaß von Vorschriften über das Recht zur Bestimmung des religiösen Bekenntnisses eines Kindes Gebrauch gemacht. Dieses Recht steht hiernach im Allgemeinen demjenigen zu, welchem nach den Vorschriften des BGB. das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, zukommt (§ 119 AB.). Denn die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses ist ein Ausfluß des allgemeinen Erziehungsrechts und wird daher von der Sorge für die Person des Kindes mit umfaßt. Die Begründung zum AB. stellt (S. 68) die aus diesem Grundsatz sich ergebenden Schlußfolgerungen wie folgt zusammen: „Das Bestimmungsrecht steht den Eltern zu (§§ 1627, 1686 BGB.). Während der Ehe entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten der Vater (§ 1634 BGB.). Nach dem Tode des Vaters hat die Mutter das Bestimmungsrecht (§ 1684 Nr. 1 BGB.). Ist die Ehe aus sonstigen Gründen aufgelöst oder ist die eheliche Gemeinschaft aufgehoben, und sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, (§ 1635 BGB.) oder schuldig erklärten Ehegatten gleichgestellt (§ 1637 BGB), so entscheidet, wenn nicht das Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen eine abweichende Anordnung über das Erziehungsrecht trifft, darüber, welchem Ehegatten die Sorge für die Person des Kindes und damit das Bestimmungsrecht zusteht, das Alter und das Geschlecht des Kindes: Bei einem Sohn unter 6 Jahren und bei einer Tochter entscheidet die Mutter, bei einem Sohn über 6 Jahren der Vater (§ 1635 BGB.). Ist im Falle der Scheidung oder der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ein Ehegatte für schuldig erklärt, so steht das Bestimmungsrecht regelmäßig dem anderen Ehegatten zu (§ 1635 BGB.). Die Verwirkung der elterlichen Gewalt auf Seiten des Vaters hat nach Auflösung der Ehe den Uebergang des Bestimmungsrechtes auf die Mutter zur Folge (§ 1684 Nr. 2 BGB.). Ruht die elterliche Gewalt des Vaters oder ist der Vater an deren Ausübung thatsächlich verhindert, so übt, vorbehaltlich der im § 121 AB. gemachten Einschränkung, hinsichtlich der Aenderung des Bekenntnisses, während der Ehe die Mutter mit der elterlichen Gewalt das Bestimmungsrecht aus (§ 1685 Abs. 1 BGB.); nach Auflösung der Ehe nur, wenn ihr die Ausübung der elterlichen Gewalt vom Vormundschaftsgericht übertragen ist (§ 1685 Abs. 2 BGB.). In dem besonderen Falle des § 1676 Abs. 2 BGB., in welchem die elterliche Ge-

[11]) Eine diesbezügliche Verfügung ist bisher nicht ergangen.

Digitized by Google

walt des wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigten oder wegen gestellten Entmündigungsantrags unter vorläufige Vormundschaft oder wegen erheblicher körperlicher Gebrechen unter Pflegschaft gestellten Vaters ruht, verbleibt diesem zwar mit der Sorge für die Person des Kindes das Bestimmungsrecht, allein, wenn die Mutter die elterliche Gewalt im Uebrigen ausübt, geht bei einer Meinungsverschiedenheit ihre Meinung vor. Das Recht, das Bekenntniß des Kindes zu bestimmen, steht ferner auch der unehelichen Mutter zu (§ 1707 BGB.). Eltern, durch deren Ehe ein uneheliches Kind legitimirt ist (§ 1719 BGB.), der Vater eines für ehelich erklärten Kindes (§§ 1736, 1738 BGB.), ferner derjenige, der ein Kind an Kindesstatt angenommen hat (§ 1657 BGB.), haben mit der elterlichen Gewalt das Recht der religiösen Erziehung des Kindes wie eheliche Eltern. Für die Fälle einer nichtigen Ehe kommen die §§ 1700 bis 1702 BGB. zur Anwendung" (vergl. oben S. 160 ff.).

Nach dem oben aufgestellten Grundsatz haben grundsätzlich auch der Vormund und der Pfleger, sofern ihnen die Sorge für die Person des Kindes zusteht, das Recht, dessen religiöses Bekenntniß zu bestimmen. Dieses Recht wird aber für den Vormund oder den Pfleger um deswillen selten in Betracht kommen, weil es von den Eltern regelmäßig bereits ausgeübt ist und eine Aenderung des Bekenntnisses des Mündels dem Vormund und dem Pfleger niemals zusteht (§ 122 AB.). Nur wenn Vater und Mutter eine Bestimmung nicht getroffen haben und rechtlich oder thatsächlich nicht in der Lage sind, sie zu treffen, oder wenn der Familienstand des Kindes nicht zu ermitteln ist, können auch der Vormund oder Pfleger zu einer Bestimmung des religiösen Bekenntnisses berufen werden. Denn es ist nicht vorgeschrieben, daß ein Kind von Rechtswegen in dem Bekenntniß seines Vaters oder seiner Mutter zu erziehen ist. Jedenfalls ist aber die Bestimmung des Bekenntnisses dann als erfolgt anzusehen, wenn das Kind auf Veranlassung der Eltern in einem bestimmten Bekenntniß getauft ist. Vormund und Pfleger sind zu einer Aenderung des Bekenntnisses auch dann nicht befugt, wenn dieses von ihnen bestimmt ist, da § 122 AB. für solche Fälle keine Ausnahme macht.

Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht für die Person des Kindes zu sorgen neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor (§ 120 AB.). Es soll dadurch das natürliche Elternrecht der religiösen Erziehung gewahrt werden (Begründung z. AB. S. 69). Wegen dieser Fälle vgl. S. 238 ff. Daß dann, wenn der Vormund neben der Mutter nur die rechtliche Stellung eines Beistandes hat, die Mutter in der Bestimmung des religiösen Bekenntnisses eines Kindes selbständig ist, folgt schon aus der Natur der Obliegenheiten des Beistandes (§ 1689 ff. BGB.).

Digitized by Google

Zu einer Aenderung des religiösen Bekenntnisses eines Kindes ist bei Lebzeiten des Vaters regelmäßig nur dieser, und die Mutter mit seiner Einwilligung befugt. Ohne diese Einwilligung ist, auch wenn der Vater nicht die Sorge für die Person des Kindes hat, die Mutter zu einer Aenderung des Bekenntnisses nur in Ausnahmefällen berechtigt, nämlich nur dann (§ 121 AB.):

a) wenn ihr die elterlicher Gewalt zusteht (oben S. 155) oder

b) wenn im Fall der Scheidung der Ehe oder der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft der Vater allein für schuldig erklärt ist. „Diese Ausnahme greift selbstverständlich dann nicht Platz, wenn das Vormundschaftsgericht gemäß § 1625 BGB. aus besonderen Gründen dem Vater die Sorge für das Kind belassen hat, da in diesem Fall eine Befugniß der Mutter, über die religiöse Erziehung Bestimmung zu treffen, zufolge der Vorschrift des § 119 AB. überhaupt nicht in Frage kommt" (Begründung z. AB. S. 70),

c) wenn der Vater wegen Geisteskrankheit (nicht Geistesschwäche) entmündigt ist und nach Feststellung des Vormundschaftsgerichts die Aussicht auf Wiederherstellung ausgeschlossen ist. Dies rechtfertigt sich „aus der Erwägung, daß bei dauernder Unmöglichkeit jeglichen Einflusses des Vaters auf die Erziehung das im § 121 Abs. 1 AB. ausgesprochene Verbot nicht nur eine Härte für die Mutter bedeuten, sondern auch leicht den Erfolg der Erziehung gefährden und eine Entfremdung zwischen Mutter und Kind zur Folge haben würde" (Begründung ebenda). Die Feststellung des Vormundschaftsgerichts ist als Voraussetzung vorgeschrieben, um eine mißbräuchliche Anwendung der Bestimmung zu verhüten.

Die vorstehenden Fälle sind solche, in welchen die Sorge des Vaters für die Person des Kindes endgültig oder doch mit voraussichtlicher Dauer für die ganze Zeit der Minderjährigkeit des Kindes ausgeschlossen ist.

Ein selbständiges Bestimmungsrecht hinsichtlich seines religiösen Bekenntnisses ist auch dem zu reiferem Alter gelangenden Minderjährigen durch das Gesetz nicht eingeräumt. „Es besteht hierzu kein Bedürfniß, da nach den thatsächlichen Verhältnissen des Lebens eine bindende Einwirkung der Eltern auf ein Kind in dem Alter von etwa 16 oder 18 Jahren von selbst ausgeschlossen ist. Es ist als selbstverständlich anzusehen, daß ein solches Kind zu einem Bekenntniß nicht gezwungen werden kann. Wird ein Zwang dieser Art ausgeübt, so kann darin unter Umständen ein Mißbrauch des elterlichen Erziehungsrechts gefunden werden." (KV. zu AB. S. 35).

Digitized by Google

6. Zwangserziehung.

Das Elsaß-Lothringische Landesrecht [12]) hat entsprechend dem Vorbehalt des Art. 135 EB. und des § 55 StGB. in Verbindung mit Art. 34 II EB. die öffentlich-rechtliche Zwangserziehung, welche sich von der vormundschaftlichen Unterbringung (§§ 1666, 1838 BGB.) in der Art ihrer Vollziehung und zum Theil auch in ihren Voraussetzungen unterscheidet, wie folgt, geregelt.

I. Das Vormundschaftsgericht kann behufs Herbeiführung einer öffentlichen Zwangserziehung anordnen, daß ein Minderjähriger zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder in einer Besserungsanstalt untergebracht wird:

1. Wenn die Voraussetzungen der §§ 1666, 1838 BGB. (s. oben § 16 S. 196ff.) gegeben sind.
2. Wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen nothwendig und der Vater oder, sofern die elterliche Gewalt oder die Sorge für die Person des Kindes nur von der Mutter ausgeübt wird, die Mutter mit der Unterbringung einverstanden ist (§ 128^1 AB.) Die Zustimmung des Vaters ist nur dann erforderlich, wenn diesem die Sorge für die Person zusteht. Hinsichtlich der Zustimmung der Mutter „deckt diese Bestimmung alle Fälle, in welchen die Mutter entweder die elterliche Gewalt (§§ 1684, 1685, 1701 BGB.) oder die thatsächliche Sorge für die Person des Kindes und damit (§ 1631 BGB.) das Erziehungsrecht nach den Vorschriften des BGB. allein (§§ 1635, 1637, 1700) oder mit Ausschluß des Vaters, wenn auch neben einem Vormund oder Pfleger (§§ 1696, 1698, 1707) ausübt" (Begründung zu AB. S. 71). In allen diesen Fällen ist ihre Zustimmung erforderlich. Der Zustimmung des Vormundes oder Pflegers bedarf es nicht. Ein Verschulden des Erziehungsberechtigten ist hier im Gegensatz zu § 1666 BGB. auch dann nicht Voraussetzung der Unterbringung, wenn dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person zusteht.
3. Wenn der Minderjährige vor Vollendung des 12. Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen hat und die Zwangserziehung zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist (§ 123^2 AB.) Diese Vorschrift enthält die landesrechtliche Ausführung des § 55 StGB. (Art. 34^{II} EB.).

1. Diejenigen Thatsachen, welche nach Vorstehendem eine Zwangserziehung begründen, können von Jedem, der daran ein Interesse nimmt,

[12]) Im Nachstehenden sind auch die Bestimmungen der bisherigen Ausführungsverordnungen, soweit sie mit dem neuen Recht in Einklang stehen, mitberücksichtigt. Dieselben werden voraussichtlich in Geltung bleiben.

Digitized by Google

zur Kenntniß des zur Entscheidung über die Zwangserziehung berufenen Vormundschaftsgerichts gebracht werden, entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft beim Landgericht. Die Polizei- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, die bezüglichen zu ihrer Kenntniß gelangenden Thatsachen anzuzeigen und zwar der Staatsanwaltschaft beim Landgericht. Dieser Behörde sind auch diejenigen Anzeigen zu erstatten, zu welchen andere öffentliche Behörden und Beamte Veranlassung finden (§ 1 AV.).[13])

Eine Minist.-Verf. v. 23. 1. 1892 (Samml. XVII S. 20) weist darauf hin, daß auch anläßlich gerichtlicher Verurtheilung Jugendlicher oft zur Einleitung eines Zwangserziehungsverfahrens wegen der durch die Verübung der betreffenden strafbaren Handlungen an den Tag gelegten sittlichen Verwahrlosung Veranlassung geboten sein wird. Sache der Staatsanwaltschaft ist es, solche Fälle zur Kenntniß des Vormundschaftsgerichts zu bringen. Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, daß es nicht erwünscht ist, wenn gänzlich verdorbene jugendliche Personen, bei welchen von vornherein ein günstiges Ergebniß der Zwangserziehung ausgeschlossen erscheint, und eine erhebliche Gefahr für die sittliche Ansteckung der in der gleichen Anstalt Untergebrachten besteht, der Zwangserziehung überwiesen würden.

2. Auf das Verfahren, welches die Zwangserziehung eines Minderjährigen zum Gegenstand hat, finden die für Vormundschaftssachen geltenden allgemeinen und besonderen Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung (§ 1 F. 14 AF.).

Das Gericht hat vor jeder Entscheidung über die Anordnung der Zwangserziehung[14]) die Staatsanwaltschaft mündlich oder schriftlich zu hören (§ 12 Abs. 2 AF.). „Die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft ist vorgeschrieben, nicht nur wegen des häufigen Zusammenhanges der zur Zwangserziehung Anlaß gebenden Fälle mit der Strafverfolgung, insbesondere im Falle des § 55 StGB., sondern namentlich auch deshalb, weil die Möglichkeit geschaffen werden muß, auch Interessen allgemeiner Art, so namentlich die Rücksichten auf die Staatskasse, welche nach § 127 AV. für die Kosten der Unterbringung in Anspruch genommen wird, sowie die auf Seiten der mit dem Vollzug der Unterbringung betrauten Verwaltungsbehörde zu Tage tretenden Bedürfnisse und Erfahrungen geltend zu machen" (Begründung zu AF. S. 30). Im Verfahren vor dem Amtsgerichte ist die Staatsanwaltschaft bei dem vorgeordneten Landgericht zu hören (§ 2 AF.).

---

[13]) Durch „AV." wird in diesem Abschnitt die Ausführungsverordnung des Ministeriums v. 10. 8. 1890 zum Zwangserziehungsgesetz v. 18. 7. 1890, Samml. XV S. 277 bezeichnet.

[14]) Für die vormundschaftliche Unterbringung ist eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht vorgeschrieben.

Digitized by Google

Dies ist insbesondere auch dann erforderlich, wenn die Anzeige unmittelbar bei dem Vormundschaftsgericht erstattet war oder dieses von Amtswegen einschreitet, und gleichviel ob das Vormundschaftsgericht die Unterbringung für gerechtfertigt hält oder nicht. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß seitens des Amtsgerichts schon vor der Anhörung der Staatsanwaltschaft Erhebungen über die der Anzeige zu Grunde liegenden Thatsachen gemacht werden.

Die Staatsanwaltschaft hat in allen Fällen, also auch wenn die Anzeige bei ihr eingegangen war, bevor sie beim Amtsgericht den Antrag auf Unterbringung stellt, die Verhältnisse eingehend zu prüfen, bei Anzeigen, die von den Eltern selbst eingehen, besonders auch nach der Richtung, ob es sich nicht vorwiegend um einen Versuch handelt, der Sorge für die häusliche Erziehung entledigt zu werden. Die Zwangserziehung ist in solchen Fällen regelmäßig nicht zu beantragen, ebensowenig dann, wenn andere zur Fürsorge verpflichtete Personen diese anscheinend auf den Staat abwälzen wollen oder wenn der Vater arbeitsfähig ist und für seine Kinder sorgt, aber wegen auswärtiger Arbeit sich wenig um sie kümmern kann oder wenn einer öffentlichen Körperschaft die Pflege des Kindes obliegt, wie zB. nach dem Dekret vom 19. 1. 1811 dem Bezirke bezüglich der Findelkinder, verlassenen Kinder und armen Waisen (M.-V. v. 24. 2. 1891). Auch dann ist eine Zwangserziehung nicht am Platz, wenn die Erreichung des Zwecks derselben anderweit, zB. durch Eintreten von Verwandten, Vereinen u. s. w. ausreichend sicher gestellt ist (§ 2 AV.).

3. Die Unterbringung eines Minderjährigen, welcher das 16. Lebensjahr vollendet hat, soll nur in Ausnahmefällen angeordnet werden (§ 123 Abs. 2 AV.).[15]) Diese gesetzliche Bestimmung hat nur die Bedeutung einer Ordnungsvorschrift. Daß vor Erreichung eines gewissen Lebensalters die Zwangserziehung unzulässig sei, ist gesetzlich nicht bestimmt. Nach § 2 Abs. 3 AV. ist der Regel nach eine Zwangserziehung von Kindern unter 6 Jahren nicht angezeigt.

4. Das Vormundschaftsgericht hat nach Eingang des Antrags der Staatsanwaltschaft zu prüfen, ob derselbe schon durch die bisher festgestellten Thatsachen gerechtfertigt erscheint, andernfalls hat es selbst alle weiteren sachdienlichen Erhebungen zu veranlassen. Es darf einen Antrag nicht etwa deshalb zurückweisen, weil der Thatbestand bisher nicht genügend aufgeklärt, die Zustimmung von Vater bezw. Mutter bisher nicht eingeholt sei oder dergl. Es kann zur Ermittelung der in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse Zeugen, insbesondere Nachbarn und Lehrer des Kindes vernehmen, örtliche Polizeibehörden oder andere Beamte um Auskunft über den Charakter und die Führung des Kindes und die Erziehung, welche dasselbe

[15]) Diese Altersgrenze gilt nicht für die vormundschaftliche Unterbringung.

Digitized by Google

bisher genossen hat, ersuchen. Insbesondere ist stets der Gemeindewaisenrath über die beantragte Maßregel zu hören. Nach vollständiger Klarstellung der Verhältnisse erläßt das Vormundschaftsgericht einen Beschluß über die Unterbringung.

In dem Beschluß, durch welchen die Unterbringung angeordnet wird, müssen die Voraussetzungen der §§ 1666, 1638 BGB. oder des § 123 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 AB. (siehe vorstehend) unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt werden (§ 124 Abs. 1 AB.). Die formellen Erfordernisse der gerichtlichen Anordnung sind also hier allgemein in Uebereinstimmung mit § 55 StGB. geregelt. Eine bestimmte Art der Unterbringung ist in einem Beschlusse, auf Grund dessen eine öffentliche Zwangserziehung stattfinden soll, nicht anzuordnen. Es ist vielmehr die Unterbringung schlechthin für erforderlich zu erklären oder es sind wahlweise die verschiedenen Unterbringungsarten in der Weise anzuführen, daß die Unterbringung „in einer Erziehungsanstalt, einer Besserungsanstalt oder einer Famlie" für erforderlich erklärt wird. Die Entscheidung über die Art der Ausführung der öffentlichen Zwangserziehung steht hier nicht dem Gericht, sondern der Verwaltungsbehörde zu (siehe unten); vergl. dagegen oben S. 200.

Wenn mehrere Kinder unterzubringen sind, welche derselben Familie angehören, so genügt ein Beschluß. Andernfalls sind gesonderte Beschlüsse auch dann zu veranlassen, wenn in einem gemeinsamen Verfahren die Thatsachen, welche die Unterbringung rechtfertigen, festgestellt sind (Min.-Verf. v. 30. 3. 95 [in der Sammlung nicht abgedruckt]).

5. Ist sofortiges Einschreiten dringend geboten, so kann das Vormundschaftsgericht vor endgültiger Beschlußfassung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft die fürsorgliche Unterbringung anordnen, ohne daß der bezügliche Beschluß der obigen formellen Vorschrift des § 124 Abs. 1 AB. unterliegt. Eine solche fürsorgliche Unterbringung ist jedoch in denjenigen Fällen nicht zulässig, in welchen nach den Bestimmungen des § 55 StGB., § 129^{2} AB. ein noch nicht 12 Jahre altes Kind wegen Begehung einer strafbaren Handlung unterzubringen ist (vergl. Art. 34^{II} EB.).

6. Instruktionell ist vorgeschrieben, daß, wenn eine Zwangserziehung angeordnet wird, das Vormundschaftsgericht mittels Fragebogen, zu welchem das zur Erhebung von Leumundsberichten bestimmte Formular der Justizverwaltung entsprechend zu benutzen ist, die persönlichen und die Vermögensverhältnisse des Zöglings feststellen soll. Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse soll insbesondere aktenkundig gemacht werden, welcher Staatsangehörigkeit das Kind angehört, ob es ehelich oder unehelich geboren bezw. legitimirt ist, und ob die Eltern noch leben. Ferner soll den Akten stets die Geburtsurkunde beigefügt sein (vergl. Minist.-Verf. v. 21. 6. 1894, Samml. XIX S. 213). Anlangend die Vermögensverhältnisse des Zöglings,

Digitized by Google

so sollen auch die aus privatrechtlichem Titel zur Leistung seines Unterhalts Verpflichteten festgestellt werden.

Alle diese Feststellungen sind regelmäßig schon im Vorverfahren und spätestens bis zur Einsendung des Beschlusses des Vormundschaftsgerichts an die Staatsanwaltschaft (siehe unten S. 641) zu bewirken.

Besteht eine Vormundschaft, so sind auf Grund der Vormundschaftsakten die Angaben im Fragebogen rücksichtlich der Vermögensverhältnisse auf ihre Richtigkeit zu prüfen und gegebenenfalls zu bestätigen oder zu vervollständigen. Der Feststellung mittels Fragebogens bedarf es nicht, wenn und soweit die bezüglichen Angaben in den wesentlichen Punkten anderweit bereits aktenkundig gemacht sind. Wenn Anzeigen oder Anträge von den Eltern selbst ausgehen, so ist zu untersuchen, ob diese bereit und im Stande sind, die Kosten der Unterbringung oder einen Theil derselben zu ersetzen. Falls dieser Punkt nicht bereits früher festgestellt war, ist er bei der Vernehmung der Eltern zu berücksichtigen. Das Gleiche hat auch in sonstigen Fällen bei der etwaigen Vernehmung der Unthaltsverpflichteten zu geschehen (§§ 1, 2 Minist.-Verf. v. 20. 6. 1891, Samml. XVI S. 252).

7. Die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts ist nicht nur Jedem, für den sie ihrem Inhalt nach bestimmt ist (§ 16 Abs. 1 F., vergl. oben S. 82), sondern auch der Staatsanwaltschaft bekannt zu machen. Eine Bekanntmachung an denjenigen, welcher die Staatsanwaltschaft zu ihrem Antrag veranlaßt hat, ist nicht erforderlich.

Für die Bekanntmachung ist eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben; sie braucht insbesondere nicht durch Zustellung nach den Regeln der CPO. zu erfolgen (§ 16 F.).

8. Ueber die Zulässigkeit der Beschwerde gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts siehe oben S. 95, 98. Neben dem sonst dazu Berechtigten steht auch der Staatsanwaltschaft ein Beschwerderecht zu. Die Staatsanwaltschaft ist in allen Fällen vor der Entscheidung über eine Beschwerde zu hören, auch dann, wenn die Beschwerde von anderer Seite eingelegt ist (§ 4 AF.).

9. Der Vollzug der öffentlichen Zwangserziehung liegt der vom Ministerium zu bezeichnenden Verwaltungsbehörde, das ist dem Vorstande der Gefängnißverwaltung ob. „Dieser Behörde steht eine genauere Kenntniß der in Betracht kommenden Anstalten, ihrer Einrichtungen und ihrer Frequenz sowie die leichtere Möglichkeit der Ermittelung geeigneter Familien zu Gebote, wodurch die richtige Wahl der Unterbringungsstelle in erhöhtem Maße verbürgt wird. Dazu kommt, daß nur eine Centralbehörde in der Lage ist, den Interessen der Staatskasse, welche die Kosten der Unterbringung vorzustrecken und in der Hauptsache auch endgültig zu tragen hat, Rechnung zu tragen" (Begründung zu AB. S. 72).

Digitized by Google

Auch bei der fürsorglichen Unterbringung (siehe oben S. 640) liegt dem Vorstand der Gefängnißverwaltung der Vollzug ob (Min.-Verf. v. 8. 10. 1891, Sammlg. XVI S. 403). Das Amtsgericht hat in diesem Fall sofort eine Ausfertigung des betreffenden Beschlusses unter gutachtlicher Aeußerung über die zweckmäßigste Art der fürsorglichen Unterbringung der Staatsanwaltschaft beim Landgericht mitzutheilen, welche ihrerseits mit ihrer Aeußerung die Vorlage an den Vorstand der Gefängnißverwaltung bewirkt. In besonders dringenden Fällen kann seitens des Amtsgerichts die Vorlage an den Vorstand der Gefängnißverwaltung unmittelbar erfolgen. Wenn, ehe eine Entscheidung des Letzteren ergangen ist, ein sofortiges Einschreiten sich als nothwendig darstellt, bleibt es den Amtsgerichten überlassen, sich mit der für ein solches Einschreiten zuständigen Verwaltungsbehörde (Kreis-, Polizei-Direktor, Bürgermeister) in's Benehmen zu setzen (Minist.-Verf. v. 8. 10. 1891, Samml. XVI S. 404).

Im Uebrigen werden, sobald der Beschluß des Vormundschaftsgerichts, durch welchen eine Zwangserziehung angeordnet wird, rechtswirksam geworden ist (s. oben S. 86),[16]), die Akten nebst einer Ausfertigung des Beschlusses für den Vorstand der Gefängnißverwaltung der Staatsanwaltschaft übermittelt. Diese hat Beides mit möglichster Beschleunigung dem Vorstand der Gefängnißverwaltung vorzulegen und sich gleichzeitig zu äußern, welche Art der Unterbringung für den gegebenen Fall als zweckmäßig erscheint.

Vor der Vorlage sind die Verhandlungen geeignetenfalls zu ergänzen (vergl. oben S. 640, 641); insbesondere ist auch ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes zu erheben. Die Kreisärzte und die Kantonalärzte sind verpflichtet, die ärztlichen Zeugnisse unentgeltlich auszustellen. Die Unentgeltlichkeit der Zeugnisse erstreckt sich indessen nicht auf Reisen, welche der Arzt im Auftrage des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft zur Vornahme der Untersuchung des Kindes vorgenommen hat.

Um Reisekosten thunlichst zu vermeiden, ist in den Fällen, in welchen das verwahrloste Kind nicht am Wohnorte des Kreis- oder Kantonalarztes sich befindet, in der Regel in dem Ersuchen anzugeben, daß Reisekosten nicht gewährt werden können und daher die Untersuchung entweder am Wohnsitze des Arztes oder gelegentlich seiner sonstigen Anwesenheit an dem Wohnorte des Kindes zu bewirken sei.

In Fällen, wo dieses nicht ausführbar ist oder die Beibringung des ärztlichen Zeugnisses sich zu sehr verzögern würde, kann der Kreis- oder Kantonalarzt veranlaßt werden, sich zum Zwecke der Untersuchung des Kindes an dessen Wohnort zu begeben.

In diesen Fällen steht dem Arzt ein Anspruch auf Entschädigung für Reisekosten, Zeitversäumniß und Aufwand zu. Die Feststellung und

[16]) Der Ablauf einer Beschwerdefrist kommt, da nicht sofortige, sondern einfache Beschwerde gegen den Beschluß gegeben ist, nicht in Betracht.

Digitized by Google

Anweisung dieser Entschädigung hat, da das Regulativ vom 17. Januar 1873, betreffend die Gebühren der Aerzte und Chemiker in Strafsachen, keine Anwendung finden kann, nach Maßgabe der Vorschriften der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (vergl. § 125 des Els.-Lothr. Gerichtskostengesetzes) durch den Richter oder Staatsanwalt, welcher die Vornahme der Reise veranlaßt hat, auf den Gerichtskostenfonds zu erfolgen. Ist der Auftrag zur Vornahme der Reise erst nach beendigtem gerichtlichen Verfahren durch die Staatsanwaltschaft erfolgt, so geschieht die Anweisungd urch sie auf Fonds der Gefängnißverwaltung bei dem Titel „Sonstige Ausgaben".

10. Der Vorstand der Gefängnißverwaltung bestimmt, ob die Unterbringung in einer Familie, in einer Erziehungsanstalt oder in einer Besserungsanstalt erfolgen soll. Ist Verwahrlosung in höherem Grade vorhanden, so ist vorzugsweise auf Unterbringung in einer Anstalt Bedacht zu nehmen. Der Vorstand der Gefängnißverwaltung veranlaßt, nachdem er nach dieser Richtung Entscheidung getroffen hat, daß der Minderjährige durch die örtliche Behörde der Anstalt bezw. der Familie, welcher er überwiesen ist, zugeführt wird. Hierbei ist auch die Anwendung unmittelbaren Zwanges zulässig (§ 10 AF.).

Von der erfolgten Unterbringung ist, wenn eine Vormundschaft besteht, dem Amtsgericht Mittheilung zu machen.

Hinsichtlich der beiden Arten der Erziehung, der Familienerziehung bezw. der Anstaltserziehung, ist Folgendes zu bemerken:

a) Erziehung in einer Familie. Der Vorstand der Gefängnißverwaltung veranlaßt das Erforderliche zur Ermittelung von Familien, welche sich für die Familienerziehung eignen. Dabei werden nur solche Familien in Aussicht genommen, welche durch Unbescholtenheit, ein den eigenen Unterhalt sicherndes Auskommen und geordnete Haushaltung Gewähr für eine angemessene Erziehung geben. Die Zöglinge werden solchen Familien anvertraut, welche mit ihnen der gleichen Religion angehören.

Der Vorstand schließt über die Unterbringung, Verpflegung und Erziehung im einzelnen Fall einen Vertrag mit dem Familienvorstand ab. In diesem wird der Familienvorstand besonders verpflichtet, den Zögling zum Kirchen- und Schulbesuch, zu Ordnung und Arbeitsamkeit anzuhalten und nach Umständen für die Ausbildung in einem bestimmten Beruf zu sorgen. In den Verträgen wird der Verwaltung das Recht vorbehalten, jederzeit den Zögling zurückzunehmen und den Vertrag auch ohne Kündigung zu lösen (§ 7 AV.).

Von jeder Unterbringung in eine Familie hat die mit der Ausführung beauftragte Behörde dem Geistlichen und, wenn es sich um schupflichtige Kinder handelt, durch Vermittelung des Bürgermeisters

Digitized by Google

auch dem Lehrer am Ort der Unterbringung Mittheilung zu machen (§ 8 AV.).

Von dem Vorstande der Gefängnißverwaltung werden Vertrauenspersonen bezeichnet, die zur Ueberwachung der Leistungen der Familie und des Verhaltens des Zöglings berufen sind. Als Vertrauenspersonen werden besonders Geistliche, Lehrer, Gemeindevorstände oder andere, die für ein solches Amt geeignet und zu dessen Annahme bereit sind, herangezogen (§ 10 AV.).

Ueber die Rechte und Pflichten des Anstaltsvorstandes bezw. des Oberhauptes der Familie dem Zögling gegenüber vergl. oben S. 202. Im Fall der Flucht kann der Zögling nöthigenfalls mittels polizeilichen Zwanges zurückgeführt werden (vergl. oben S. 191, 606). Der Familienvorstand hat die Flucht alsbald der Polizeibehörde anzuzeigen.

b) Erziehung in einer Anstalt. Private Anstalten, welche zur Zeit zur Unterbringung von Kindern, die der Zwangserziehung überwiesen sind, benutzt werden, sind folgende: Die Besserungsanstalt in Oberginingen (für Knaben) und in Reichersberg (für Mädchen), beide verwaltet von Pfarrer Thilmont; die Erziehungs- und Besserungsanstalt für katholische Mädchen zu Neuhof bei Straßburg, verwaltet von der Genossenschaft der Schwestern vom heiligen Kreuz (Damen von Glaubitz); die Erziehungs- und Besserungsanstalt für protestantische Mädchen in Koenigshofen; die Besserungsanstalt für evangelische Knaben in Neuhof; die Besserungsanstalt für katholische Knaben in Zelsheim; das Rettungshaus Johannesstift in Borny bei Metz; das landwirtschaftliche Asyl in Sennheim. Auch die Bezirkswaisenanstalten des Ober- und des Unter-Elsaß, der St. Raphaelsverein in Straßburg und der Lothringische Versorgungsverein werden zur Unterbringung benutzt.

Der Vorstand der Gefängnißverwaltung schließt mit diesen Anstalten eine allgemeine Vereinbarung oder für einzelne Fälle ein besonderes Abkommen ab (§ 11 AV.). Bei der Ueberweisung der Zöglinge an die einzelnen Anstalten werden Geschlecht, Alter und Religion sowie der Zweck der Ausbildung und der Grad der Verwahrlosung des Zöglings berücksichtigt (§ 11 AV.).

Die Vorstände der Anstalt werden vertragsmäßig ebenso wie die Familienvorstände verpflichtet, für eine angemessene Erziehung und Pflege sowie gegebenenfalls für die Vor- und Ausbildung des Zöglings zu einem bestimmten Beruf zu sorgen. Mit Genehmigung des Vorstandes der Gefängnißverwaltung können Zöglinge, die in einer Anstalt untergebracht sind, von dieser in Familienerziehung bezw. in ein Lehrverhältniß gegeben werden. Die Verpflichtungen, welche

Digitized by Google

die Anstalt der Verwaltung gegenüber übernommen hat, bestehen auch in diesem Falle weiter (§ 12 AV.).

Neben den erwähnten nichtstaatlichen Anstalten besteht eine staatliche Erziehungs- und Besserungsanstalt für Knaben in Hagenau. Diese wird vorzugsweise bei vorgeschrittener Verwahrlosung eines Zöglings benutzt.

Die Zöglinge aller dieser Anstalten bleiben, soweit sie zu bevormunden sind, unter der bisherigen Vormundschaft. Eine gesetzliche Vormundschaft des Anstaltsvorstandes (Art. 136 EB.) tritt nicht ein.

11. Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen gegen Minderjährige, welche sich in der Zwangserziehung befinden, kann leicht den Erfolg der Zwangserziehung gefährden. Die Strafvollstreckungsbehörden sind daher angewiesen, in solchen Fällen die Strafvollstreckung zunächst auszusetzen und unter Vorlage der Akten dem Ministerium zu berichten, insbesondere darüber, ob die Begnadigung des Verurtheilten beantragt werde, da die Aussetzung der Strafvollstreckung bis zur Beendigung der Zwangserziehung regelmäßig nicht angängig sein wird. Die Berichte der mit der Strafvollstreckung betrauten Amtsrichter werden durch Vermittlung des Ersten Staatsanwalts eingereicht, welcher sich ebenfalls zur Sache zu äußern hat. Dies gilt auch dann, wenn jugendliche Personen auf Grund des § 56 StGB. in einer Anstalt untergebracht sind, jedoch nicht, wenn Gefängniß- oder Haftstrafen bis zur Dauer von 6 Wochen gegen Zöglinge der Erziehungs- und Besserungsanstalt für Knaben in Hagenau zu vollstrecken sind (Minist.-Verf. v. 24. 1. 1893, Samml. XVIII S. 8).

12. Bei der Gefängnißverwaltung werden über jedes untergebrachte Kind besondere Personalakten und außerdem zum Zweck der Kontrolle und der Sammlung der Ergebnisse Nachweisungen über die Unterbringung geführt.

13. Die Entlassung aus der Zwangserziehung erfolgt, da eine andere Altersgrenze für ihre Ausdehnung nicht bestimmt ist, spätestens mit Erreichung der Volljährigkeit; vorher entweder in Folge gerichtlicher Anordnung der Aufhebung der Zwangserziehung oder auch ohne solche unmittelbar durch den Vorstand der Gefängnißverwaltung.

Vor jeder gerichtlichen Entscheidung über die Aufhebung sind die Akten der Staatsanwaltschaft zur schriftlichen Aeußerung vorzulegen (§ 14 AF.). Ein gerichtlicher Beschluß, welcher die Aufhebung der Zwangserziehung anordnet oder einen hierauf gerichteten Antrag ablehnt, wird in gleicher Weise dem Betheiligten bekannt gemacht, wie der Beschluß, welcher über die Anordnung der Zwangserziehung ergeht. Die Staatsanwaltschaft hat die ihr zugestellte Ausfertigung des Beschlusses dem Vorstand der Gefängnißverwaltung vorzulegen. Die Vorlegung ist, wenn dem Antrage stattgegeben worden ist, zu beschleunigen, auch ist damit eine Aeußerung über die weiter angezeigten Schritte zu verbinden (§ 16 Abs. 2 AV.).

Digitized by Google

Der Vorstand der Gefängnißverwaltung ist auch ohne gerichtliche Aufhebung der Anordnung berechtigt, die Entlassung des Zöglings aus der öffentlichen Zwangserziehung zu bewirken, wenn der Zweck derselben anderweit sichergestellt oder wenn dieser Zweck erreicht ist. Ist dies zweifelhaft, so kann eine widerrufliche Entlassung verfügt werden (§ 126 AB.), deren Zurücknahme dem Ermessen des Vorstandes der Gefängnißverwaltung überlassen ist.

Der Zögling, sein gesetzlicher Vertreter oder, wer sonst ein Interesse an der Aufhebung der Zwangserziehung hat, kann sich demnach entweder an das Vormundschaftsgericht oder an den Vorstand der Gefängnißverwaltung oder nach einander an das Eine oder den Andern wenden.

Vor der Entlassung, mag dieselbe endgültig oder widerruflich sein, soll womöglich ein gesichertes Unterkommen für den Zögling entsprechend seinen persönlichen Verhältnissen und seiner bisherigen Beschäftigungsweise ausgemittelt werden.

Von der Entlassung ist, wenn eine Vormundschaft besteht, dem Amtsgericht Kenntniß zu geben. Das Verhalten des Zöglings nach der Entlassung ist von der Verwaltung in geeigneter Weise im Auge zu behalten. Insbesondere ist bei widerruflicher Entlassung für ständige Aufsicht zu sorgen, damit der Widerruf, wenn er nothwendig wird, alsbald erfolgen kann. Auch nach einer endgültigen Entlassung kann unter Umständen eine erneute Unterbringung durch das Vormundschaftsgericht angeordnet werden.

14. Für die Anordnung oder Aufhebung einer Zwangserziehung werden Gebühren nicht erhoben. Die baaren Auslagen bleiben der Staatskasse zur Last (§ 32 Abs. 1 Ziff. 6 und Abs. 2 des Els.-Lothr. Gerichtskostengef.).

Die Kosten der Unterbringung sind aus der Landeskasse zu bestreiten und zwar auch dann, wenn der Zögling ein zur Deckung dieser Kosten genügendes Vermögen besitzt. In letzterem Falle, sowie dann, wenn solche Personen vorhanden sind, welche nach den Vorschriften des BGB. unterhaltspflichtig wären, ist die Landeskasse berechtigt, Ersatz zu verlangen (§ 127 AB.; Art. 103 EB.). Ueber die Verpflichtung zur Zahlung ist der Rechtsweg zulässig.

Wenn die Feststellungen (vergl. oben S. 640, 641) ergeben, daß greifbares Vermögen des Zöglings und der sonst Verpflichteten nicht vorhanden ist, oder Letztere zum Ersatz der Kosten außer Stande sind, und daß auch späterer Vermögensanfall nicht zu erwarten ist, so findet eine Kostenfestsetzung behufs der Einziehung nicht statt (Ziff. 3 Minist.-Verf. v. 20. 6. 1891 Samml. XVI S. 252). Andernfalls erfolgt die Einziehung im Auftrage und für Rechnung der Landeshauptkasse durch die Steuerkassen nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Gefälle (§ 127 AB.; Minist.-Verf. v. 20. 6. 1891 § 4 Abs. 1).

Die Einziehung hat grundsätzlich nicht erst nach der Beendigung der Unterbringung stattzufinden, sondern wie die Kostenbestreitung aus der

Digitized by Google

Landeskasse alsbald nach der Unterbringung zu beginnen und Zug um Zug durch Theilerhebungen nach dem Zeitverhältnisse zu erfolgen. Wird Zahlung freiwillig nicht geleistet, so ist nach Maßgabe der Verordnung, betreffend die Zwangsvollstreckung behufs Beitreibung öffentlicher Gefälle vom 15. November 1880, zu verfahren. Die Verfügung des Vorstandes der Gefängnißverwaltung über die Kostenfestsetzung muß den Grund und den Betrag der zu leistenden Zahlungen, den Fälligkeitstermin und den Zahlungspflichtigen bezeichnen, sowie die Angabe enthalten, daß die Einziehung durch die Steuerkasse erfolgt, in deren Bezirk der Zahlungspflichtige wohnt, und daß rückständig bleibende Kosten nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Gefälle eingezogen werden.

Der Vorstand der Gefängnißverwaltung hat Ausfertigung der Verfügung dem Zahlungspflichtigen, eine andere Ausfertigung mit besonderer Anweisung zur Einziehung und Verrechnung der Landeshauptkasse zu übersenden. Der letzteren dient die Anweisung als Rechnungsbelag, der Steuerkasse jene Ausfertigung als vollstreckbarer Titel.

Unbeibringliche Beträge sind auf Verfügung des Vorstandes der Gefängnißverwaltung, welche nach Vorlage der bezüglichen Verhandlungen und Rückgabe des vollstreckbaren Titels ergeht, beim Soll in Abgang zu stellen.

Der Vorstand der Gefängnißverwaltung kann die Zahlung eingewiesener Kosten stunden. Ingleichen kann derselbe die Zwangsvollstreckung in ausstehende Forderungen oder andere Vermögensrechte des Zöglings selbst (§ 38 der Verordnung vom 15. November 1880) bereits bei der Einweisung aussetzen.

Nach Ziffer 19 Abs. 2 der Verordnung vom 10. August 1890 ist das Vermögen des Zöglings und der sonst Verpflichteten nur, wenn und soweit es den Betrag vnn 300 Mark übersteigt, zur Deckung der Kosten heranzuziehen. Es hat demgemäß ein nach Abzug der Schulden verbleibendes Vermögen des Verpflichteten bis zum Betrage von 300 Mark, gleichviel ob darunter nicht pfändbare Gegenstände im Sinne des § 811 ff. CPO. und des § 23 der Verordnung vom 15. November 1880 inbegriffen sind, von der Zwangsvollstreckung frei zu bleiben.

Bei der Zwangsvollstreckung ist nach Thunlichkeit darauf Bedacht zu nehmen, daß Vermögensstücke in einem dem freigelassenen Betrage von 300 Mark entsprechenden Werthe abgesondert und der Zwangsvollstreckung nicht unterworfen werden. Soweit dies nicht geschehen kann, ist ein entsprechender Betrag aus dem Verkaufserlös vorweg zu nehmen und an den Verpflichteten herauszuzahlen.

Eine Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen ist in der Regel bis zur Beendigung der Unterbringung auszusetzen. Indessen kann nach Umständen, und nachdem die Kosten zu einem Betrage angewachsen

Digitized by Google

sind, welcher den Werth der Liegenschaften oder einer derselben annähernd erreicht, mit Genehmigung des Ministeriums (§ 41 der Verordnung vom 15. November 1880) schon während der Unterbringung zur Zwangsvollstreckung geschritten werden.

In keinem Falle aber soll wegen eines einzuziehenden Betrages von weniger als 300 Mark Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen erfolgen.

In Bezug auf Fälle, in welchen nach den vorliegenden Feststellungen anzunehmen ist, daß nur zur Zeit das vorhandene Vermögen des Zöglings oder des Unterhaltungspflichtigen nicht greifbar und die Zwangsvollstreckung aussichtslos ist, oder in welchen erst ein späterer Anfall greifbaren Vermögens erwartet wird, kann die Kostenfestsetzung einstweilen oder bis zur Beendigung der Unterbringung ausgesetzt werden. Der Vorstand der Gefängnißverwaltung hat alsdann bis zum Ablauf des Etatsjahres, welches dem Zeitpunkte der Beendigung der Unterbringung folgt, in geeigneter Weise Erhebungen darüber anzustellen, ob die Verhältnisse des Ersatzpflichtigen sich inzwischen derart gestaltet haben, daß nunmehr die Beibringlichkeit muthmaßlich gesichert ist. Gegebenen Falles hat nachträglich Festsetzung und Einweisung zu erfolgen. Dasselbe gilt, wenn bei der Niederschlagung bereits eingewiesener, aber unbeibringlicher Kosten Gründe vorliegen, welche die künftige Beibringlichkeit wahrscheinlich machen.

Nach Umständen hat der Vorstand der Gefängnißverwaltung für Sicherstellung der einzuziehenden Kosten durch Hypothekareinschreibung Sorge zu tragen, sofern der einzuziehende Betrag sich nicht auf weniger wie 300 Mark beläuft.

15. Die Verhandlungen über die Anordnung einer Zwangserziehung sin dnach Erledigung beim Vormundschaftsgericht aufzubewahren (Min.-Verf. v. 27. 6. 1898 Samml. XXIII S. 320).

II. Die vorstehend erwähnten Bestimmungen beziehen sich nur auf die Unterbringung Minderjähriger in Folge Verfügung des Vormundschaftsgerichts. Für die Vollziehung der Unterbringung, welche durch Strafurtheil angeordnet ist (§ 56 StGB.), gelten folgende landesrechtliche Vorschriften in Elsaß-Lothringen:

Von jedem Urtheil, durch welches die Unterbringung eines jugendlichen Angeklagten in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gemäß § 56 StGB. angeordnet wird, ist durch die Staatsanwaltschaft des Gerichts I. Instanz, bei einer Anordnung durch das Schöffengericht, also seitens des Amtsanwalts, dem Vorstand der Gefängnißverwaltung Mittheilung zu machen. Dabei sind die Akten sowie ein Urtheilsauszug mitvorzulegen.

Die oben S. 640 erwähnten Feststellungen über die persönlichen Verhältnisse der Unterzubringenden, insbesondere hinsichtlich der Staatsange-

Digitized by Google

hörigkeit, der ehelichen oder außerehelichen Geburt, der Frage, ob die Eltern noch leben sind auch im Fall einer Unterbringung auf Grund Urtheils des Strafgerichts durch die Staatsanwaltschaft zu den Akten zu bewirken (Min.-Verf. v. 21. 6. 1894 Samml. XIX S. 203).

Befindet sich der Unterzubringende bei seiner Freisprechung und Ueberweisung in einem Bezirksgefängniß in Untersuchungshaft, so hat die Staatsanwaltschaft des Gerichts I. Instanz auch den Vorstand des Gefängnisses zu benachrichtigen. Liegt hiernach die Benachrichtigung dem Ersten Staatsanwalt ob, so hat derselbe gleichzeitig Anordnungen darüber zu treffen, ob der Freigesprochene aus dem Gefängniß zu entlassen oder zur Sicherung der Unterbringung bis zum Eintreffen der Entscheidung des Vorstandes der Gefängnißverwaltung im Gefängnisse zu verwahren sei. Steht dagegen die erwähnte Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht zu, oder befindet sich der Unterzubringende in einem Amtsgefängniß in Untersuchungshaft, so hat der Vorsteher des Gefängnisses die auf Grund der Freisprechung erfolgende Entlassung aus der Untersuchungshaft in der Weise zu bewirken, daß der Unterzubringende dem Ersten Staatsanwalt unter Benachrichtigung von der in dem Urtheil getroffenen Bestimmung zur Verfügung gestellt wird. Der Unterzubringende ist, wenn der Erste Staatsanwalt nichts Anderes verfügt, bis zum Eintreffen der Entscheidung des Vorstandes der Gefängnißverwaltung zur Sicherung der Unterbringung im Gefängniß in Verwahr zu halten (Nr. 1, 2 Min.-Verf. v. 11. 3. 1890 Samml. XV S. 55).

Auf ein am 1. 1. 1900 anhängiges Verfahren, welches die Unterbringung eines Minderjährigen in eine Familie oder eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt zum Gegenstand hat, finden von dieser Zeit an die Vorschriften der §§ 124—127 AB., sowie die Vorschriften des F. und AF. Anwendung (§ 67 AF.), insbesondere ist gegen den Unterbringungsbeschluß fortan nicht die sofortige, sondern die fristlose einfache Beschwerde gegeben (vergl. unten unter 14).

7. Erbschaftssteuer.

Ist die Vormundschaft durch den Tod von Vater oder Mutter des Mündels eröffnet, oder fällt dem Mündel während der Vormundschaft ein Nachlaß zu, so ist der gesetzliche Vertreter verpflichtet, über den angefallenen Nachlaß eine Erbschaftssteuer-Erklärung behufs Erhebung der Erbschaftssteuer in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. Juni 1889 abzugeben und gleichzeitig die vom Verkehrssteueramt zu berechnende Steuer zu berichtigen. Für die Erklärung und die zur Erhebung gelangende Erbschaftssteuer gelten folgende Hauptgrundsätze: Die Erklärung ist bei demjenigen Verkehrssteueramt abzugeben, in dessen Bezirk der Erblasser seinen Wohnsitz hatte. Wenn der Erblasser innerhalb Elsaß-Lothringens einen Wohnsitz nicht besessen hat, so

Digitized by Google

ist zur Entgegennahme dieser Erklärung jedes Verkehrssteueramt zuständig, in dessen Bezirk steuerpflichtige Theile des Nachlasses sich befinden. Befinden sich an einem Orte mehrere Verkehrssteuerämter, so ist das Verkehrssteueramt I zuständig. Der Erklärung, welche unter Benutzung eines vom Direktor der Zölle und indirekten Steuern aufgestellten Formulars schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Verkehrssteueramtes abzugeben ist, ist ein stempelfreies Verzeichniß der Nachlaßmasse beizufügen, welches alle Vermögensbestandtheile des Nachlasses, bewegliche wie unbewegliche, sowie die etwa in Abzug zu bringenden Schulden und Lasten im Einzelnen aufzuführen und die erforderlichen Werthangaben und Schätzungen zu enthalten hat. Von der Beibringung eines solchen Massenverzeichnisses kann abgesehen werden, wenn ein notarielles Inventar errichtet ist und eine Ausfertigung desselben der Erbschaftserklärung beigefügt wird. Doch empfiehlt es sich der Kostenersparniß halber regelmäßig nicht, eine Ausfertigung oder Abschrift des Inventars beim Notar zu diesem Zwecke zu erheben; es genügt, das Massenverzeichniß unter Benutzung des Inventars oder Privatvermögensverzeichnisses besonders aufzustellen[17]). Die Erbschaftssteuer-Erklärung muß, wenn der Erblasser in Deutschland gestorben ist, binnen 6 Monaten, wenn er im übrigen Europa gestorben ist, binnen 8 Monaten, wenn er außerhalb Europas gestorben ist, binnen einem Jahre nach dem Tode des Erblassers abgegeben werden. Sind außer dem Mündel noch weitere Erben an dem Nachlaß betheiligt, so bedarf es einer besonderen Erklärung seitens des Vormundes in dem Falle nicht, daß bereits einer der anderen Erben auch bezüglich des dem Mündel zukommenden Antheils die Erbschaftssteuer-Erklärung abgegeben hat.

Die Erbschaftssteuer wird erhoben für jeden Erwerb von Vermögen zu Eigenthum, Nutznießung oder Genuß in Folge von Todesfall oder Abwesenheit. Sie beträgt:

1%, wenn der Anfall an Verwandte der geraden Linie erfolgt;
3%, wenn der Anfall an Ehegatten gelangt;
6½%, wenn der Anfall an Geschwister, an Kinder von Geschwistern oder an Geschwister der Eltern gelangt;
7%, wenn der Anfall an Seitenverwandte des vierten Grades gelangt;
8%, wenn der Anfall an Seitenverwandte des fünften bis zwölften Grades gelangt;
9%, in allen übrigen Fällen.

Die Steuersätze für die geraden Linien und die Ehegatten finden auch Anwendung auf natürliche Kinder und Ehegatten, welche in Folge des Rechts auf außerordentliche Erbfolge zur Erbschaft berufen werden.

---

[17]) Verf. des Oberstaatsanwalts vom 5. 2. 1890, Samml. Bd. XV S. 38.

Digitized by Google

Die Erbschaftssteuer ist von dem Betrage zu entrichten, um welchen derjenige, dem der Anfall zukommt, durch denselben reicher wird. Schulden und Lasten kommen also in Abzug, doch kann die Steuerbehörde die Beibringung von Beweismitteln für dieselben verlangen. Angaben der Parteien in Theilungsurkunden, notariellen Inventaren und Vermögensverzeichnissen hinsichtlich der Schulden werden von der Steuerbehörde regelmäßig als glaubwürdig angesehen, so daß weitere Beweismittel nicht gefordert werden.[18]) Auf Antrag des Direktors der Zölle und indirekten Steuern kann das Amtsgericht dem zu der Erklärung Verpflichteten die eidesstatliche Versicherung der Richtigkeit seiner Erklärung aufgeben und ihn durch Ordnungsstrafen bis zu 3000 Mark zu deren Abgabe anhalten. Hinsichtlich der Werthberechnung der Erbschaft enthalten die §§ 8—15 des Gesetzes nähere Bestimmungen. Auf Liegenschaften und denselben gleich geachtete Werthe außerhalb Elsaß-Lothringens erstreckt sich die Steuerpflicht nicht.[19]) Liegenschaften und denselben gleich geachtete Rechte, Kuxe in Elsaß-Lothringen gelegener Bergwerke unterliegen der Erbschaftssteuer ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder die Staatsangehörigkeit des Erblassers. Besaß ein Erblasser, welcher seinen Wohnsitz nicht in Elsaß-Lothringen hatte, eine deutsche Staatsangehörigkeit, so ist auf Verlangen die nach den Gesetzen eines Bundesstaates etwa zu entrichtende und erweislich gezahlte Erbschaftsabgabe in Abzug zu bringen (§ 5 Ges. v. 21. 6. 1897).

Das körperliche bewegliche Vermögen eines Erblassers, welcher zur Zeit des Erbgangs in Elsaß-Lothringen seinen Wohnsitz hatte, unterliegt der Erbschaftssteuer. Insoweit sich dasselbe jedoch zur Zeit des Erbgangs außerhalb Elsaß-Lothringens befand, ist auf Verlangen die nach den Gesetzen des Landes, woselbst es sich befand, etwa zu entrichtende und erweislich gezahlte Erbschaftsabgabe in Abzug zu bringen.

Das körperliche bewegliche Vermögen eines Erblassers, welcher zur Zeit seines Erbgangs seinen Wohnsitz nicht in Elsaß-Lothringen hatte, ist steuerfrei, das in Elsaß-Lothringen befindliche Vermögen jedoch nur, soweit in dem Heimathstaate des Erblassers gleiche Grundsätze bei der Besteuerung maßgebend sind. Auch in letzterem Falle tritt, wenn derjenige, welchem der Anfall zukommt, seinen Wohnsitz in Elsaß-Lothringen hat, die Steuerpflicht des in Elsaß-Lothringen befindlichen Vermögens mit der Maßgabe ein, daß derselbe berechtigt ist, eine etwa im Lande des Wohnorts oder der Staatsangehörigkeit des Erblassers auferlegte und erweislich gezahlte Erbschaftsabgabe in Abzug zu bringen.

Die Erbschaftssteuer trifft den Erwerber des steuerpflichtigen Anfalls. Der gesetzliche Vertreter desselben haftet ebenso wie ein Bevollmächtigter,

[18]) Verf. d. OStA. v. 5. 10. 1893 und des Generaldirektors der Zölle und indirekten Steuern v. 29. 3. 1890, Samml. XVIII S. 302.

[19]) Vergl. MinVerf. v. 19. 6. 1889, Samml. Bd. XIV S. 243.

Digitized by Google

Nachlaßverwalter oder Testamentsvollstrecker persönlich für die Bezahlung der Erbschaftssteuer, wenn er vor Entrichtung oder Sicherstellung derselben die Erbschaft oder Theile derselben an den Mündel ausgeantwortet hat und gegen diesen die Betreibung nicht erfolgen kann.

Wer die Verpflichtung zur Abgabe der Erbschaftssteuererklärung und Vorlage des Massenverzeichnisses nicht rechtzeitig erfüllt, hat außer der Gebühr als Strafe die Hälfte derselben zu entrichten, oder wenn die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtung nicht in der Absicht einer Steuerhinterziehung unterlassen ist, eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark zu zahlen. Wer den Werth oder Ertrag solcher Gegenstände, zu deren Angabe er verpflichtet ist, wissentlich zu gering angiebt, hat außer der Gebühr den einfachen Betrag derselben zu entrichten.

Wer über Thatsachen, welche über die Steuerpflichtigkeit oder die Höhe der Steuer von Einfluß sind, unrichtige Angaben macht, oder steuerpflichtige Gegenstände verschweigt, hat außer der Gebühr den doppelten Betrag derselben zu entrichten.[20]) Werden die Angaben noch vor der Zahlungsaufforderung berichtigt oder vervollständigt, so tritt nur eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark ein. Vergl. auch Minist.-Verf. v. 19. 6. 1889 (Samml. XIV S. 244) und 6. 8. 1889 (Samml. XIV, S. 342).

8. Sparkassen.

Für die Anlegung von Mündelgeldern bei den elsaß-lothringischen Sparkassen kommen folgende Bestimmungen in Betracht:[21]) Bei der ersten Einzahlung wird ein Sparkassenbuch ausgestellt, in welches alle Einzahlungen, aufgelaufene Zinsen und Rückzahlungen einzutragen sind. Auf den Namen derselben Person wird regelmäßig nur ein Sparkassenbuch ausgestellt (Ausnahme siehe unten). Auch seitens verschiedener Sparkassen Elsaß-Lothringens dürfen nicht mehr ausgestellt werden. Sind dieser Bestimmung zuwider mehr Sparkassenbücher als zulässig war für dieselbe Person ausgestellt, so geht letztere aller Zinsen verlustig, welche seit dem Zeitpunkt aufgelaufen sind, zu welchen die ersten verbotswidrigen Einzahlungen stattgefunden haben. Aus Gründen der Billigkeit können die verfallenen Zinsen jedoch ganz oder theilweise vergütet werden.

Die Einlagen müssen mindestens 1 Mark betragen. Auf dasselbe Sparkassenbuch werden Einzahlungen nur insoweit angenommen, als durch dieselben das Guthaben die Höhe von 800 Mark nicht überschreitet. Nur seitens gemeinnütziger Anstalten können höhere Einzahlungen stattfinden.

Minderjährige können ohne Mitwirkung ihrer gesetzlichen Vertreter Spareinlagen einzahlen. Diese Abweichung von den allgemeinen civil-

[20]) Vergl. Verf d. OStA. v. 5. 10. 1893 (Samml. XVIII S. 302).

[21]) Soweit nichts Anderes bemerkt ist, beruhen diese Bestimmungen auf dem Gesetz vom 14. 7. 1895.

Digitized by Google

rechtlichen Bestimmungen über die Handlungsfähigkeit der Minderjährigen ist deshalb getroffen, um auch den letzteren die Möglichkeit, Spareinlagen zu machen, zu erleichtern. Sie ist durch Art. 99 EB. aufrecht erhalten. Auch Einlagen zu Gunsten Dritter sind zulässig (§ 10 der Ausführungsverordnung vom 19. 10. 97).

Die erste Einzahlung zu Gunsten eines Minderjährigen oder einer Unverheiratheten kann mit dem Vorbehalt geschehen, daß die Auszahlung nicht vor der Großjährigkeit des Minderjährigen oder der Heirath der Unverheiratheten erfolgen soll. Der Vorbehalt gilt auch für die späteren Einzahlungen, welche auf dasselbe Buch geleistet werden. Er erstreckt sich auf die Hauptsumme und die Zinsen. Stirbt der Minderjährige vor der Großjährigkeit oder die Unverheirathete vor der Heirath, so tritt der Vorbehalt außer Kraft. Dasselbe gilt, wenn die Unverheirathete ohne zu heirathen das 24. Lebensjahr vollendet. Durch die Satzungen der Sparkassen können auch andere Vorbehalte wie die vorbezeichneten zugelassen werden. Das Ende der Sperrung kann an die verschiedenartigsten Ereignisse geknüpft, und Einlagen können für die Militärzeit des Sohnes, die Aussteuer der Tochter, als Fürsorge für eigenes Alter u. s. w. gemacht werden. Auch können so die Mittel zur Ausbildung als Lehrling, zur Beschaffung des nöthigen Handwerksgeräths, zur Geschäftseinrichtung sichergestellt werden.

Die Verzinsung der Guthaben seitens der Sparkassen bemißt sich, soweit nicht für die Kasse Gemeindebürgschaft besteht (§§ 31—33, Ges. v. 14. 7. 1895), nach den Zinsen, welche die Sparkassen selbst von der Staatsdepositenverwaltung für die an diese abgeführten Gelder erhält. Von dem Betrag der von dieser vergüteten Zinsen, welcher sich nach dem Gesetz vom 12. Mai 1897 und § 15, Ges. v. 1. 11. 1899 auf $3^1/_4$ vom Hundert beläuft,[21a]) ziehen die Sparkassen regelmäßig $^1/_4$ vom Hundert zur Deckung der Verwaltungskosten ab. Sie können aber vom Ministerium ermächtigt werden, den Abzug bis zu $^1/_2$ vom Hundert zu erhöhen. Regelmäßig werden also von den elsaß-lothringischen Sparkassen 3 vom Hundert Zinsen bezahlt.

Die Zinsen werden alljährlich bei Ablauf des Rechnungsjahres dem Guthaben zugeschrieben und mit diesem vom Beginn des neuen Rechnungsjahres an verzinst. Von Bruchtheilen einer Mark werden Zinsen nicht berechnet.

Aus demselben Sparkassenbuch werden die Guthaben nur insoweit verzinst, als sie die oben angegebenen Höchstbeträge der Einlagen nicht überschreiten. Wenn ein Guthaben diesen Betrag überschritten hat, so wird demjenigen, auf dessen Namen das Sparkassenbuch ausgestellt ist, oder dessen gesetzlichen Vertreter Mittheilung davon gemacht. Ist binnen einer Frist von 3 Monaten vom Tage der Absendung dieser Mittheilung an das Gut-

[21a]) Die Verzinsung beginnt mit dem Anfang der auf den Tag der Einzahlung folgenden Monatsdekade (§ 4 des Ges. v. 1. 11. 1899, § 4 der Kais. Verordn. v. 19. 12. 1899).

Digitized by Google

haben nicht mindestens auf den zulässigen Höchstbetrag zurückgeführt, so ist die Sparkassenverwaltung berechtigt, dasselbe bis zu 1/4 anderweit zinsbar anzulegen. Die Anlage hat durch Erwerb solcher Werthpapiere oder Buchschulden zu geschehen, welche für die Anlegung der Bestände der Depositenverwaltung zugelassen sind. Die der Sparkasse bei der Anlage entstehenden Baarauslagen können in Rechnung gestellt werden.

Bei den Zahlungen des Guthabens oder eines Theils desselben ist das Sparkassenbuch vorzulegen. Ob und welche Kündigungsfrist vor einer Rückzahlung einzuhalten ist, wird durch die Satzungen der Sparkasse festgesetzt. Theilrückzahlungen werden nur in Beträgen von mindestens einer Mark geleistet. Bei der Auszahlung des ganzen Guthabens wird das Sparkassenbuch von der Sparkasse zurückbehalten.

Ehefrauen können ohne Mitwirkung des Ehemannes die von ihnen eingezahlten Spareinlagen zurückziehen.

Die von Minderjährigen eingezahlten Einlagen können nur ausnahmsweise an dieselben vor Erreichung der Volljährigkeit ohne Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters oder Kurators ausgezahlt werden. Es bedarf hierzu einer besonderen Ermächtigung des Sparkassenvorstandes, welche nur bei dem Nachweis eines dringenden Bedürfnisses zu ertheilen ist.

Rückzahlungen an Erben sind in der Regel nur auf Grund gerichtlicher Erbbescheinigung oder notarieller Eigenthumszeugnisse (Gesetz vom 10. 5. 86) zu leisten. Ausnahmsweise kann bei Beträgen bis zu 50 Mark die Auszahlung erfolgen, wenn der Antragsteller nach Bescheinigung des Bürgermeisters zu den Erben gehört und sich für die etwaigen Miterben stark macht (§ 12 Ausführungsverordnung vom 19. 1. 97). Im Fall der Abtretung eines Sparkassenbuchs an einen Dritten muß letzterer seine Berechtigung zum Empfange der Summe entweder durch eine Abtretungsurkunde oder eine Vollmacht des Sparers darthun. Letzteres ist auch erforderlich, wenn ein Dritter mit dem Rückempfange von Einlagen betraut wird.

Die Einzahlung und der Rückempfang können nur in Gegenwart eines Vorstandsmitgliedes oder eines als Gegenbuchführer bestimmten Beamten an den hierzu bestimmten Kassentagen erfolgen.

Bei der Auszahlung sind die Sparkassen berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers des Sparkassenbuchs zu prüfen. Mit der an den Inhaber des Sparkassenbuchs erfolgten Auszahlung erlischt die Verbindlichkeit der Sparkasse bezüglich des ausgezahlten Betrages.

Auf Antrag des Sparers hat die Sparkasse dessen Guthaben in der im § 10 des Ges. v. 14. 7. 1895 bezeichneten Art anzulegen. Die der Sparkasse bei der Anlage entstehenden Baarauslagen können in Rechnung gestellt werden. Hat die Anlage durch Einschreibungen der Forderung in ein Schuldbuch stattgefunden, so sind auf Antrag die Bescheinigungen über

Digitized by Google

die Einschreibung seitens der Sparkasse kostenfrei aufzubewahren und die Zinsen zu vereinnahmen.

Sind auf ein Sparkassenbuch dreißig Jahre hindurch weder Einzahlungen noch Rückzahlungen geleistet, so erlischt der Anspruch auf Auszahlung des Guthabens. In Betreff der Einlagen, welche mit einem Vorbehalt (§ 5) eingezahlt sind, läuft die dreißigjährige Frist erst vom Ablaufe der durch den Vorbehalt bestimmten Zeit.

Derjenige, auf dessen Namen das Sparkassenbuch ausgestellt ist, ist auf die vorstehende Bestimmung hinzuweisen. Der Hinweis hat mindestens sechs Monate vor Ablauf der dreißigjährigen Frist durch schriftliche Mittheilung, oder, wenn der Aufenthalt des Berechtigten nicht bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen.

Ist ein Sparkassenbuch abhanden gekommen und macht der Sparer den Verlust desselben glaubhaft, so erfolgt auf seinen Antrag die einstweilige Sperrung des Guthabens und das Aufgebot des Buchs durch den Vorstand der Sparkasse. Das Aufgebot hat die Aufforderung an den Inhaber des Buchs zu enthalten, binnen drei Monaten das letztere vorzulegen. Wird das Buch nicht vorgelegt, so erklärt der Vorstand dasselbe für kraftlos und stellt dem Sparer ein neues Buch aus. Das Aufgebot und die Kraftloserklärung des Vorstandes sind öffentlich bekannt zu machen.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen; für die Ausstellung des neuen Sparkassenbuchs kann eine Gebühr bis zu einer Mark erhoben werden.

Im Uebrigen sind für den Verkehr mit den Sparkassen die Satzungen der einzelnen Kassen maßgebend.

9. Bevormundung von Pflegekindern.

Für die Bevormundung der Pfleglinge öffentlicher Pflegeanstalten kommen in Elsaß-Lothrigen nachstehende Bestimmungen[22]) in Betracht, welche durch Art. 136 EB. aufrecht erhalten sind.

Die Bezirkspräsidenten sind nach der Rechtsprechung des französischen Staatsraths befugt, diejenigen Pflegeanstalten zu bezeichnen, in welchen die unterstützten Kinder (enfants assistés), das sind hülfsbedürftige Kinder, für deren Unterstützung durch die Behörde gesorgt wird, aufzunehmen sind.[23]) Zur Zeit erfolgt die Aufnahme in folgenden 6 Pflegehäusern: der Bezirks-Findel- und Waisenanstalt in Straßburg, dem Hospital St. Nikolas in Metz und den Pflegehäusern in Colmar, Mülhausen, Altkirch und Thann.

---

[22]) Vergl. hierüber Reitzenstein: Die Armengesetzgebung in Frankreich, und die Abhandlung von Diefenbach in der Zur. Zeitschr. Bd. XV S 234.

[23]) Vergl Bem. 8 zum Dekret v. 19. 1. 1811 in der Gesetzsammlung von Althof, Foertsch und Leoni.

Digitized by Google

Zu den unterstützten Kindern in dem vorbezeichneten Sinne gehören:

1. die Findelkinder, das sind diejenigen Kinder, welche von unbekannten Eltern abstammen und entweder an irgend einem Orte ausgesetzt gefunden oder in die zu ihrer Aufnahme bestimmten Pflegehäuser gebracht worden sind;
2. verlassene Kinder, das sind solche Kinder, welche von bekannten Eltern abstammen und zuerst von diesen oder von Dritten in deren Namen erzogen, sodann aber verlassen worden sind, ohne daß man weiß, was aus den Eltern geworden ist, oder ohne daß man sich an diese halten könnte;
3. arme Waisen, das sind diejenigen Kinder, welche elternlos sind und keine Mittel haben, ihr Dasein zu fristen.

Die Art und Weise der Aufnahme dieser Kinder in die erwähnten Anstalten ist durch Bezirkspräsidial-Verordnung geregelt.[24]) Darnach sind Anträge auf Aufnahme hülfsbedürftiger Kinder in die Pflegehäuser an den Kreisdirektor zu richten, welcher sie mit seinem Gutachten dem Bezirkspräsidenten vorlegt. Der Bezirkspräsident entscheidet durch Beschluß, ob das Kind zur dauernden Unterstützung durch den Bezirk zugelassen wird, und bezeichnet, wenn dem Antrage stattgegeben wird, die Pflegeanstalt, welcher das Kind zuzuführen ist. Dem Antrag sind bei verlassenen Kindern und armen Waisen folgende Schriftstücke beizufügen:

1. Geburtsschein des Kindes,
2. sein Impfschein,
3. bei verlassenen Kindern eine Bescheinigung des Bürgermeisters oder Polizeikommissars, daß die Eltern des Kindes verschwunden und alimentationspflichtige und -fähige Verwandte nicht vorhanden sind, bei armen Waisen die Todesurkunden der Eltern,
4. Auszug aus der Steuerrolle bezüglich der von den Eltern und Ascendenten des Kindes bezahlten direkten Steuern.

Findelkinder werden in die Pflegehäuser aufgenommen, nachdem dies durch den Bezirkspräsidenten auf den Antrag des Bürgermeisters derjenigen Gemeinde, in deren Bann das Kind gefunden ist, beschlossen worden ist.

Der Aufnahme in ein Pflegehaus steht es gleich, wenn der Verwaltungsrath des Pflegehauses auf Grund des Dekrets vom 19. 1. 1811 die Aufsicht über ein Kind übernimmt, welches in einer andern Anstalt oder in einer Familie erzogen oder verpflegt wird (§ 136 AB.).

Mit der Aufnahme in das Pflegehaus oder der Uebernahme in die Aufsicht des Verwaltungsrathes eines Pflegehauses tritt das Kind kraft Gesetzes unter die Vormundschaft des Verwaltungsrathes des Pflegehauses

[24]) Für das Ober-Elsaß durch Präfektur-Verordnung vom 20. 7 1861, 20. 12. 1865, für das Unter-Elsaß durch Präfektur-Verordnung vom 19. 10. 1861, für Lothringen durch Präfektur-Verordnung vom 30. 1. 1862.

Digitized by Google

(§ 136 AB.), vorausgesetzt, daß die allgemeinen Voraussetzungen einer Bevormundung, welche das BGB. in § 1773 BGB. aufstellt, gegeben sind. Kinder, über welche eine elterliche Gewalt ausgeübt wird, werden daher fortan auch dann nicht bevormundet, wenn sie Pfleglinge einer öffentlichen Pflegeanstalt sind.[25])

Die Vormundschaft des Verwaltungsrathes ist eine gesetzliche, welche jeder andern Art der Berufung des Vormundes vorgeht. Bestand vor der Aufnahme des Kindes in die Anstalt eine andere Vormundschaft über dasselbe, so erlischt diese. Der bisherige Vormund muß der Verwaltungskommission des Pfleghauses, in welchem sein Mündel Aufnahme findet, Rechnung ablegen. Dem Vormundschaftsgericht verbleibt jedoch sowohl in diesen Fällen wie dann, wenn ein Vormund bisher noch nicht bestellt war, stets die Befugniß, einen Andern zum Vormund zu bestellen (§ 136 AB., Art. 136[1] EB. Vgl. oben im Text S. 51).

Eine Verpflichtung des Anstaltsvorstandes als Vormund (§ 1789 BGB.) findet nicht statt.

Dem Verwaltungsrath liegt als Vormund sowohl die Sorge für die Person wie für das Vermögen des Mündels ob. Er führt die Vormundschaft unter der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts und des Gemeindewaisenraths nach den allgemeinen Regeln des BGB. Ein Gegenvormund wird nicht bestellt (§ 138 AB.). Den Verwaltungsbehörden ist der Verwaltungsrath in seiner Eigenschaft als Vormund nicht unterstellt, doch wird die Fürsorge der Pflegeanstalten für die unterstützten Kinder des Bezirks auch von dem Waiseninspektor, einem ständigen Delegirten des Bezirkspräsidenten überwacht.[26])

Insoweit eine Vertretung des Mündels bei Rechtsgeschäften mit Dritten, Rechtsstreitigkeiten u. dergl. erforderlich ist, wird diese durch das vom Verwaltungsrath als Vertreter bezeichnete Mitglied des Verwaltungsraths wahrgenommen. Dieses Mitglied hat nach außen alle gesetzlichen Rechte und Pflichten eines gesetzlichen Vertreters des Mündels. So ist z. B. ein Strafantrag für den Mündel lediglich durch diesen Vertreter, nicht durch den Verwaltungsrath, zu stellen. Die Bezeichnung des Vertreters hat Wirksamkeit für die ganze Dauer der Vormundschaft, kann jedoch wider-

[25]) In den meisten Fällen werden für die unterstützten Kinder die Voraussetzungen einer Bevormundung vorliegen. Bei den oben unter 1 und 3 bezeichneten wird dies stets der Fall sein, bei den verlassenen Kindern dann, wenn die Eltern für todt erklärt sind oder wenn durch das Vormundschaftsgericht festgestellt ist, daß sie auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert sind (§§ 1677, 1686 BGB.). Für diejenigen bisher bevormundeten Pfleglinge, für welche die genannten Voraussetzungen nicht bestehen, erlischt die bisherige gesetzliche Vormundschaft mit dem Inkrafttreten des BGB; sie treten unter die elterliche Gewalt ihres Vaters oder ihrer Mutter. Vergl. S. 524, 678.

[26]) Vergl. über den Waiseninspektor Reitzenstein a. a. O. S. 87.

Digitized by Google

Zu den unterstützten Kindern in dem vorbezeichneten Sinne gehören:

1. die Findelkinder, das sind diejenigen Kinder, welche von unbekannten Eltern abstammen und entweder an irgend einem Orte ausgesetzt gefunden oder in die zu ihrer Aufnahme bestimmten Pflegehäuser gebracht worden sind;
2. verlassene Kinder, das sind solche Kinder, welche von bekannten Eltern abstammen und zuerst von diesen oder von Dritten in deren Namen erzogen, sodann aber verlassen worden sind, ohne daß man weiß, was aus den Eltern geworden ist, oder ohne daß man sich an diese halten könnte;
3. arme Waisen, das sind diejenigen Kinder, welche elternlos sind und keine Mittel haben, ihr Dasein zu fristen.

Die Art und Weise der Aufnahme dieser Kinder in die erwähnten Anstalten ist durch Bezirkspräsidial-Verordnung geregelt.[24]) Darnach sind Anträge auf Aufnahme hülfsbedürftiger Kinder in die Pflegehäuser an den Kreisdirektor zu richten, welcher sie mit seinem Gutachten dem Bezirkspräsidenten vorlegt. Der Bezirkspräsident entscheidet durch Beschluß, ob das Kind zur dauernden Unterstützung durch den Bezirk zugelassen wird, und bezeichnet, wenn dem Antrage stattgegeben wird, die Pflegeanstalt, welcher das Kind zuzuführen ist. Dem Antrag sind bei verlassenen Kindern und armen Waisen folgende Schriftstücke beizufügen:

1. Geburtsschein des Kindes,
2. sein Impfschein,
3. bei verlassenen Kindern eine Bescheinigung des Bürgermeisters oder Polizeikommissars, daß die Eltern des Kindes verschwunden und alimentationspflichtige und -fähige Verwandte nicht vorhanden sind, bei armen Waisen die Todesurkunden der Eltern,
4. Auszug aus der Steuerrolle bezüglich der von den Eltern und Ascendenten des Kindes bezahlten direkten Steuern.

Findelkinder werden in die Pflegehäuser aufgenommen, nachdem dies durch den Bezirkspräsidenten auf den Antrag des Bürgermeisters derjenigen Gemeinde, in deren Bann das Kind gefunden ist, beschlossen worden ist.

Der Aufnahme in ein Pflegehaus steht es gleich, wenn der Verwaltungsrath des Pflegehauses auf Grund des Dekrets vom 19. 1. 1811 die Aufsicht über ein Kind übernimmt, welches in einer andern Anstalt oder in einer Familie erzogen oder verpflegt wird (§ 136 AB.).

Mit der Aufnahme in das Pflegehaus oder der Uebernahme in die Aufsicht des Verwaltungsrathes eines Pflegehauses tritt das Kind kraft Gesetzes unter die Vormundschaft des Verwaltungsrathes des Pflegehauses

[24]) Für das Ober-Elsaß durch Präfektur-Verordnung vom 20. 7 1861, 20. 12. 1865, für das Unter-Elsaß durch Präfektur-Verordnung vom 19. 10. 1861, für Lothringen durch Präfektur-Verordnung vom 30. 1. 1862.

Digitized by Google

(§ 136 AB.), vorausgesetzt, daß die allgemeinen Voraussetzungen einer Bevormundung, welche das BGB. in § 1773 BGB. aufstellt, gegeben sind. Kinder, über welche eine elterliche Gewalt ausgeübt wird, werden daher fortan auch dann nicht bevormundet, wenn sie Pfleglinge einer öffentlichen Pflegeanstalt sind.[25])

Die Vormundschaft des Verwaltungsrathes ist eine gesetzliche, welche jeder andern Art der Berufung des Vormundes vorgeht. Bestand vor der Aufnahme des Kindes in die Anstalt eine andere Vormundschaft über dasselbe, so erlischt diese. Der bisherige Vormund muß der Verwaltungskommission des Pfleghauses, in welchem sein Mündel Aufnahme findet, Rechnung ablegen. Dem Vormundschaftsgericht verbleibt jedoch sowohl in diesen Fällen wie dann, wenn ein Vormund bisher noch nicht bestellt war, stets die Befugniß, einen Andern zum Vormund zu bestellen (§ 136 AB., Art. 136[1] EB. Vgl. oben im Text S. 51).

Eine Verpflichtung des Anstaltsvorstandes als Vormund (§ 1789 BGB.) findet nicht statt.

Dem Verwaltungsrath liegt als Vormund sowohl die Sorge für die Person wie für das Vermögen des Mündels ob. Er führt die Vormundschaft unter der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts und des Gemeindewaisenraths nach den allgemeinen Regeln des BGB. Ein Gegenvormund wird nicht bestellt (§ 138 AB.). Den Verwaltungsbehörden ist der Verwaltungsrath in seiner Eigenschaft als Vormund nicht unterstellt, doch wird die Fürsorge der Pflegeanstalten für die unterstützten Kinder des Bezirks auch von dem Waiseninspektor, einem ständigen Delegirten des Bezirkspräsidenten überwacht.[26])

Insoweit eine Vertretung des Mündels bei Rechtsgeschäften mit Dritten, Rechtsstreitigkeiten u. dergl. erforderlich ist, wird diese durch das vom Verwaltungsrath als Vertreter bezeichnete Mitglied des Verwaltungsraths wahrgenommen. Dieses Mitglied hat nach außen alle gesetzlichen Rechte und Pflichten eines gesetzlichen Vertreters des Mündels. So ist z. B. ein Strafantrag für den Mündel lediglich durch diesen Vertreter, nicht durch den Verwaltungsrath, zu stellen. Die Bezeichnung des Vertreters hat Wirksamkeit für die ganze Dauer der Vormundschaft, kann jedoch wider-

[25]) In den meisten Fällen werden für die unterstützten Kinder die Voraussetzungen einer Bevormundung vorliegen. Bei den oben unter 1 und 3 bezeichneten wird dies stets der Fall sein, bei den verlassenen Kindern dann, wenn die Eltern für todt erklärt sind oder wenn durch das Vormundschaftsgericht festgestellt ist, daß sie auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert sind (§§ 1677, 1686 BGB.). Für diejenigen bisher bevormundeten Pfleglinge, für welche die genannten Voraussetzungen nicht bestehen, erlischt die bisherige gesetzliche Vormundschaft mit dem Inkrafttreten des BGB; sie treten unter die elterliche Gewalt ihres Vaters oder ihrer Mutter. Vergl. S. 524, 678.

[26]) Vergl. über den Waiseninspektor Reitzenstein a. a. O. S. 87.

Digitized by Google

rufen werden. Auch ist bei Verhinderung des zunächst bezeichneten Mitgliedes die Bezeichnung eines anderen Mitgliedes zulässig.

Für die Fürsorge für die Person des Pfleglings gelten folgende besondere Regeln: Neugeborene Findelkinder sind so bald als möglich bei Ammen unterzubringen. Mit 6 Jahren werden alle Kinder, sofern es angeht, zu Ackersleuten oder Handwerkern in Pflege gegeben. Die Vergütung, welche diese hierfür erhalten, nimmt mit jedem Jahre ab und endet mit der Entlassung des Kindes aus der Schule, also regelmäßig für Knaben mit Erreichung des 14. Lebensjahres, bei Mädchen mit Erreichung des 13. Lebensjahres.[27]) Jeder, dem ein Kind in Pflege gegeben ist, muß dasselbe allmonatlich[28]) dem Bürgermeister seines Wohnortes vorstellen und sich von diesem eine Bescheinigung über Ernährung und Erziehung des Kindes ausstellen lassen. Nur gegen diese Bescheinigung erhält der Pfleger das von der Anstalt ihm ausgesetzte Pflegegeld ausbezahlt. Außerdem muß die Anstalt jedes Kind mindestens zweimal im Jahr auf seinen Gesundheitszustand ärztlich untersuchen lassen (Art. 7, 8, 14 Dekret vom 19. Januar 1811). Die Kinder, welche aus der Schule entlassen sind (vergl. Verordnung des Generalgouverneurs vom 18. April 1871 oben S. 192), werden, soweit dies möglich, in die Lehre gegeben: die Knaben zu Ackersleuten oder Handwerkern, die Mädchen zu Hausfrauen, Näherinnen oder anderen Arbeiterinnen oder in Fabriken und gewerbliche Anstalten.

Auswärts untergebrachte Kinder können wegen schlechten Benehmens oder wegen Hervortretens lasterhafter Neigungen in die Pflegeanstalt zurückgebracht werden, sind jedoch in diesem Falle von den andern in der Anstalt verpflegten Kindern getrennt zu halten (Art. 17 Verordnung vom 13. Ventose V). Die Kinder, welche nicht in Pension gegeben werden können, die Krüppel und Gebrechlichen, werden im Pflegehause selbst erzogen. Sie werden in besonders für sie eingerichteten Werkstätten mit Arbeiten, die ihrem Alter angemessen sind, beschäftigt (Art. 10, 20 Dekret vom 19. Januar 1811).

Lehrverträge sind für die Pfleglinge von dem als Vertreter bezeichneten Mitglied des Verwaltungsraths abzuschließen und unterliegen, wenn sie für längere Zeit als ein Jahr geschlossen werden, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 1822[6] BGB.).[29])

[27]) Verf. des Bezirkspräsidenten des Ober-Elsaß v. 15. 9. 1872, des Bezirkspräsidenten des Unter-Elsaß v. 16. 10. 1872 und des Bezirkspräsidenten von Lothringen v. 30. 3. 1874. Die Vergütung für die im Bezirk Ober-Elsaß untergebrachten Kinder beträgt in der Regel im ersten Lebensjahr 16 Mark, im zweiten und dritten 10 Mark, vom dritten bis zur Entlassung aus der Schule 6,40 Mark monatlich. Die Pflegegelder werden vierteljährlich bezahlt.

[28]) Die Präfektur-Verordnung für das Ober-Elsaß v. 20. 7. 1862 schreibt nur eine vierteljährliche Vorstellung vor.

[29]) Die weiteren Bestimmungen der Art. 15, 16, 18, 19, 21 des Dekrets v. 19. 1. 1811 werden aufgehoben (Ges. betreff. Aufhebung der Landesgesetze v. 29. 11. 1899 § 1 Ziffer 59.)

Digitized by Google

Der Pflegling scheidet durch Abschließung eines Lehrvertrages nicht aus der Beaufsichtigung seitens des Verwaltungsraths der Anstalt aus. Demgemäß dauert in diesem Falle auch dessen gesetzliche Vormundschaft fort, ebenso dann, wenn der Minderjährige aus sonstigen Gründen außerhalb der Anstalt unter der Aufsicht des Verwaltungsraths erzogen oder verpflegt wird, und selbst dann, wenn die Erziehung oder Verpflegung beendigt ist.

Wenn nach Beendigung der Erziehung oder Verpflegung der Mündel seinen Aufenthalt an einem von dem Sitz des Vormundschaftsgerichts entfernten Orte nimmt, ist jedoch der Verwaltungsrath befugt, die Vormundschaft mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts dem Verwaltungsrath desjenigen Pflegehauses zu übertragen, welches dem Aufenthaltsort des Mündels zunächst liegt. Der Verwaltungsrath dieses Pflegehauses ist zur Uebernahme der Vormundschaft verpflichtet (§ 137 AB.), soweit es in Elsaß-Lothringen liegt. Ob und unter welchen Voraussetzungen ein außerhalb Elsaß-Lothringens gelegenes Pflegehaus zur Uebernahme verpflichtet ist, bestimmt sich nach den für diese Anstalt maßgebenden gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen. Die Abgabe kann einen Wechsel des zuständigen Vormundschaftsgerichts unter denselben Voraussetzungen zur Folge haben, unter welchen dies nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 46, 47 F. zulässig ist. Von Rechtswegen tritt ein solcher Wechsel nicht ein.

Der Verwaltungsrath hat dem Gemeindewaisenrath Mittheilung zu machen, falls der Aufenthalt eines bevormundeten Pfleglings in den Bezirk eines andern Gemeindewaisenraths verlegt wird (§ 1851 Abs. 2 BGB.; vgl. oben S. 147).

Bei einem Widerstreit der Meinungen innerhalb des Verwaltungsraths kommen nicht etwa die Vorschriften des § 1797 BGB., da die einzelnen Mitglieder sich nicht als Mitvormünder gegenüberstehen, sondern die verwaltungsrechtlichen Bestimmungen des Art. 1 Abs. 2 des Dekrets vom 23. 3. 1852, betr. die Verwaltungsräthe der Pflege- und Krankenhäuser, zur Anwendung (Begründung zu AB. S. 75). Danach entscheidet Stimmenmehrheit und giebt bei Stimmengleichheit der den Vorsitz führende Bürgermeister den Ausschlag.

Dem Verwaltungsrath stehen „im Hinblick auf seine öffentliche Stellung und behördliche Kontrolle sowie auf die Seltenheit einer erheblichen Vermögensverwaltung“ (Begründung S. 75) die nach § 1852 Abs. 2 BGB. zulässigen Befreiungen von den in §§ 1809, 1810 BGB. bestimmten Beschränkungen bei der Anlegung von Geld und von dem Erforderniß einer obervormundschaftlichen Ermächtigung zu den im § 1812 BGB. bezeichneten Rechtsgeschäften kraft Gesetzes zu (§ 138 AB.). Dagegen stehen die in § 1853, 1854 bezeichneten Befreiungen dem Verwaltungsrath nicht zu. Er ist also zur Rechnunglegung nach Maßgabe der §§ 1840 ff. BGB., zur Hinterlegung von Werthpapieren und zur Eintragung des in § 1816

Digitized by Google

BGB. bezeichneten Vermerks in das Reichsschuldbuch oder das Staatsschuldbuch wie jeder andere Vormund verpflichtet.

Von jeder Verfügung, durch welche ein Minderjähriger der Fürsorge eines Pflegehauses unterstellt wird, hat der Bezirkspräsident dem Vormundschaftsgericht unverzüglich Mittheilung zu machen (§ 140 AB.).[30] „Dies sichert die alsbaldige Aufsicht des Vormundschaftsgerichts über die vormundschaftliche Verwaltung hinsichtlich der in Bezirkspflege genommenen Kinder und die Möglichkeit für das Vormundschaftsgericht, erforderlichenfalls einen andern Vormund zu bestellen" (Begründung S. 76).

Die Erträgnisse des Mündelvermögens werden zur Deckung der Kosten des Unterhaltes verwendet. Die zu deckenden Kosten bestehen aus den in Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 5. 5. 1869, betreffend die Auslagen für unterstützte Kinder, bezeichneten inneren und äußeren Auslagen. Die inneren Auslagen begreifen:

1. die Auslagen, welche durch den Aufenthalt der Kinder in dem Pflegehause veranlaßt sind;
2. die Auslagen für die Ammen, welche im Pflegehause wohnen;
3. die Kosten für das Wickelzeug.

Die äußeren Auslagen begreifen:

1. vorübergehende Unterstützungen, durch welche hülflosem Verlassen vorgebeugt, oder ein Ende gemacht werden soll;
2. das Kostgeld und die vorschriftsmäßigen oder ausnahmsweisen Geldbewilligungen, welche die auf dem Lande oder in besonderen Anstalten untergebrachten Kinder betreffen; die Prämien für die Pflegeeltern; entstehenden Falls die Kosten für die Schule und die Lieferungen für die Schule;
3. die Ausgaben für Kleider;
4. die Umzugskosten für Ammen oder Kinder und die für die Andingung von Ammen nöthigen Auslagen;
5. die Register und Drucksachen jeder Art, die Kosten für die Arbeitsbücher und die durch die Ordnungen bestimmten Belohnungszeichen
6. die Kosten der Krankheit und Beerdigung der in die Kost oder in die Lehre gegebenen Kinder.

Soweit die Kosten durch die Erträgnisse des Vermögens nicht gedeckt sind, kann Ersatz von denjenigen verlangt werden, welche nach den Vorschriften des BGB. unterhaltspflichtig sind (vergl. §§ 1601 ff., 1708 ff. BGB.; Art. 103 EB.; § 139 AB.).

Stirbt ein unter der Vormundschaft der Verwaltung eines Pflegehauses stehender Minderjähriger ohne Hinterlassung von Verwandten oder

[30] Diese Bestimmung ersetzt die MinVerf. v. 4. 9. 1896, Samml. XXI S. 349.

Digitized by Google

eines Ehegatten, so ist an Stelle des Fiskus das Pflegehaus gesetzlicher Erbe (§ 163 AB.; vergl. Art. 138, 139 EB.). Dieses kann nach § 1942 BGB. die Erbschaft nicht ausschlagen (vergl. aber §§ 1964—1966 BGB.) Dem Pflegehaus steht außerdem gegenüber dem Pfleglinge, falls dieser während bestehender Vormundschaft stirbt, ein Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen zu, „sowohl im Falle, wenn es nicht selbst Erbe, als im Falle, wenn es Erbe ist, für die Nachlaßverbindlichkeiten aber nicht unbeschränkt haftet (§§ 1976, 1991 Abs. 2 BGB.)" (Begründung zu AB. S. 76). Ueber die Deckung der für die unterstützten Kinder entstehenden Kosten enthält im Uebrigen das Gesetz vom 5. Mai 1869 Bestimmungen; die Kosten der Beaufsichtigung und Ueberwachung der Anstalten fallen dem Staate zur Last (Art. 6 Ges. vom 5. Mai 1869).

Die Vormundschaft über die in Pflegehäusern untergebrachten Kinder wird nach den allgemeinen Grundsätzen, außer durch den Tod oder die Todeserklärung des Mündels, durch Volljährigkeit, Volljährigkeitserklärung sowie dadurch beendigt, daß der Mündel unter elterliche Gewalt tritt (vergl. oben § 27). Kehren insbesondere Eltern, welche ihre Kinder verlassen haben, zurück, oder weisen sich die Eltern eines Findelkindes als solche aus, so können sie, wenn ihnen nicht aus anderen Gründen die Erziehungsgewalt entzogen ist, sofort die Herausgabe des Kindes von der Anstalt verlangen, ohne daß diese von der zuvorigen Zahlung der Unterhaltskosten abhängig gemacht werden dürfte (vergl. M. IV S. 754).

Nach Beendigung der Vormundschaft muß seitens des Verwaltungsraths über die Verwaltung des Mündelvermögens in gleicher Weise Schlußrechnung gelegt und das Vermögen herausgegeben werden, wie bei einem richterlich bestellten Vormunde.

Die vorerwähnten Grundsätze über die untergebrachten Kinder greifen nur Platz, wenn diese Kinder in den von den Bezirkspräsidenten für diesen Zweck bezeichneten öffentlichen Pflegeanstalten dauernde Aufnahme gefunden haben. Die Unterbringung in andere Erziehungs- und Pflegeanstalten oder eine vorübergehende Unterstützung haben die gleiche Wirkung nicht. Insbesondere unterliegen diejenigen Minderjährigen, welche auf Grund der §§ 1666, 1834 BGB., §§ 123 ff. AB. oder gemäß § 56 Abs. 2 des StGB. einer Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt überwiesen sind, der Bevormundung nach den allgemeinen Grundsätzen. Ebensowenig finden vorstehende Regeln auf die Bevormundung derjenigen Kinder Anwendung, für welche durch Pflegeanstalten gemäß § 3 des Ges. vom 5. Mai 1869 vorübergehende Unterstützungen bewilligt werden, „um einem hülflosen Verlassen derselben vorzubeugen oder ein Ende zu machen", sowie die Kinder von in Gefängnissen verwahrten oder in Hospitälern untergebrachten Eltern, welche nach herrschender Praxis gleich den verlassenen Kindern während der

Digitized by Google

Dauer der Haft oder Krankheit ihrer Eltern in die öffentlichen Pflegeanstalten aufgenommen werden können.[31])

10. Die in Irrenanstalten untergebrachten Geisteskranken.

Für die in Irrenanstalten untergebrachten Geisteskranken galten bisher in Elsaß-Lothringen auf Grund der Art. 31—40 des Gesetzes vom 30. 6. 1838 besondere Bestimmungen hinsichtlich der Fürsorge für ihr Vermögen und in beschränktem Maße auch für die Wahrnehmung ihrer persönlichen Interessen. Bezüglich derjenigen Geisteskranken, welche in öffentlichen Irrenanstalten untergebracht sind, hatten die Verwaltungs- oder Aufsichtskommissionen die Verrichtungen eines einstweiligen Vermögensverwalters auszuüben und mit der Wahrnehmung dieser Verrichtungen eines ihrer Mitglieder zu beauftragen, welches unter der Aufsicht und Verantwortlichkeit der Kommission handelte. An Stelle dieser gesetzlichen Vertretung konnte eine richterlich angeordnete treten, wenn dies durch die Verwaltungs- oder Aufsichtskommission, die Staatsanwaltschaft, den Ehegatten oder einen Verwandten bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Geisteskranke seinen Wohnsitz hat, beantragt wurde (Art. 31 letzter Absatz, Art. 32 des Gesetzes; § 11 Gesetz vom 10. Mai 1886). Für die in Privatanstalten untergebrachten Kranken fand nur diese richterlich angeordnete Vertretung statt, eine gesetzliche war hier nicht gegeben. In Ermangelung eines einstweiligen Verwalters konnte das Amtsgericht zur Vertretung bei Nachlaßinventarien, Rechnungen, Theilungen und Auseinandersetzungen einen Notar ernennen.

Nach dem Inkrafttreten des BGB. bleiben sowohl der von der Verwaltungs- oder Aufsichtskommission benannte wie der richterlich ernannte einstweilige Vermögensverwalter bezw. der Notar in ihren vor dem 1. 1. 1900 übernommenen Aemtern (Art. 210 Abs. 2 EB.). Sie nehmen jedoch fortan die Stellung der Pfleger ein, welche geistig Gebrechlichen für ihre Vermögensverhältnisse bestellt werden (§ 1910 Abs. 2 BGB.) vergl. S. 524, 679). Als solche unterliegen sie der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts und des Gemeindewaisenraths. Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich nach dem BGB. Das Gleiche gilt, wenn gemäß Art. 38 des erwähnten Gesetzes zur Fürsorge für die Person des Untergebrachten vor dem 1. Januar 1900 ein Pfleger ernannt war.

Dieser Pfleger hat darüber zu wachen:

1. daß die Einkünfte des Kranken zur Linderung seines Looses und Beschleunigung seiner Heilung verwendet werden;

---

[31]) Vergl. Verordnung des Präfekten des Ober-Rheins v. 20. 7. 1862 Art. 4.

Digitized by Google

2. daß der Kranke, sobald sein Zustand es erlaubt, wieder zur freien Ausübung seiner Rechte gelangt.

Auf Antrag der Betheiligten oder des Staatsanwalts konnte in demselben Beschluß des Amtsgerichts, durch welchen ein einstweiliger Vermögensverwalter ernannt wurde, dessen Liegenschaften mit einer Hypothek zur Sicherung der etwaigen Ansprüche des Geisteskranken belastet werden. Auf diese Hypothek finden für die Uebergangszeit die S. 675 erörterten Vorschriften über die Mündelhypothek (§§ 68, 69 AF.) entsprechende Anwendung (§ 70 AF.).

Das Amt aller vorgenannten Vertreter endigt mit der Bestellung eines Vormundes oder vorläufigen Vormundes, oder der Entlassung des Untergebrachten aus der Anstalt, dasjenige des richterlich ernannten einstweiligen Vermögensverwalters außerdem durch Ablauf von 3 Jahren seit seiner Ernennung. Art. 37 des Gesetzes, der dies vorschreibt, muß, da er die zeitliche Beschränkung einer vor dem 1. 1. 1900 erfolgten Ernennung enthält, insoweit fortgelten.

Die §§ 31—40 des genannten Gesetzes werden im Uebrigen durch § 1 Nr. 87 des Aufhebungsgesetzes, soweit sie nicht schon durch die CPO. und das EG. z. CPO. beseitigt waren (Art. 33, 35) aufgehoben. Vom 1. Januar 1900 an wird daher auch für die in Irrenanstalten aufgenommenen nicht entmündigten Geisteskranken nach Maßgabe der Bestimmungen des BGB. Fürsorge getroffen, sei es durch Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft (§§ 1906 ff. BGB.), sei es durch Bestellung eines Pflegers gemäß § 1910 Abs. 2 BGB. Dem Vormundschaftsgericht wird fortan von jeder Aufnahme eines nicht entmündigten Geisteskranken in einer Irrenanstalt Mittheilung gemacht werden. Dadurch erhält es Gelegenheit, die nöthigen Maßregeln anzuordnen.

Art. 39 des erwähnten Gesetzes, welcher die Anfechtung der von einer in einer Irrenanstalt untergebrachten Person vorgenommenen Rechtshandlungen betrifft, wird für die nach dem Inkrafttreten des BGB. vorgenommenen Handlungen durch die §§ 104 ff. BGB. ersetzt.

Die weiter in dem mehrerwähnten Gesetz geregelte Einrichtung und Verwaltung der Irrenanstalten, die Voraussetzungen und Förmlichkeiten der Unterbringung der Geisteskranken, die Ueberwachung der Verwahrung in der Anstalt, die Kosten der Verwahrung und die Entlassung aus der Anstalt gehören dem öffentlichen Recht an und werden durch das BGB. nicht berührt.[32]) Zu erwähnen sind hiervon an dieser Stelle nur die Bestimmungen der Art. 29, 30 des Gesetzes. Darnach kann, abgesehen von der Entlassung durch die Verwaltungsbehörde (Art. 16, 20 Abs. 3) in allen Fällen, in denen eine Person in einer Irrenanstalt Aufnahme gefunden

[32]) S. hierüber Schroeder „Das Vormundschaftsrecht in Elsaß-Lothringen" S. 400—411.

Digitized by Google

hat, sei es auf Antrag oder in Folge einer Verfügung der Verwaltungsbehörde, diese Person selbst, ferner, wenn sie minderjährig oder entmündigt ist, ihr Vormund, ihr Pfleger sowie jeder Verwandte und Freund bei dem Landgericht, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, die Entlassung beantragen. Ein gleicher Antrag kann auch durch denjenigen, welcher die Aufnahme veranlaßt hatte, und von Amts wegen seitens der Staatsanwaltschaft gestellt werden. Vor der Entscheidung ist in allen Fällen die Staatsanwaltschaft zu hören, auch wenn sie selbst den Entlassungs-Antrag gestellt hat, das Gericht aber weitere Ermittelungen vornimmt. Alle Verfügungen sind ihr bekannt zu machen. Sie ist befugt, den zur Feststellung des Sachverhalts erforderlichen Terminen beizuwohnen und gegen die Verfügungen des Gerichts Beschwerde zu erheben. Für die Entscheidung kommen die allgemeinen Bestimmungen zur Anwendung. Art. 29 Abs. 4 des Gesetzes ist aufgehoben (§ 13 AF.). Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an das Oberlandesgericht statt; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen (§ 5 AF.).

Gebühren werden für die Entscheidung nicht erhoben (§ 32[7] des Els.-Lothr. Gerichtskostengesetzes), gleichviel ob sie dem Antrage stattgiebt oder nicht.

Die Anstaltsvorstände, welche eine in ihrer Anstalt untergebrachte Person zurückhalten, obwohl die Voraussetzungen ihrer sofortigen Entlassung gegeben waren, können gemäß § 239 StGB. wegen Freiheitsberaubung (Art. 30 des Ges.; Art. II, III EG. z. StGB.) bestraft werden.

11. Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen.

Das Gesetz betreffend die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit überläßt der Landesjustizverwaltung die Bestimmung darüber, in welcher Weise die Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen in denjenigen Fällen zu erfolgen hat, in welchen mit der Bekanntmachung der Lauf einer Frist nicht beginnt (vergl. oben S. 83). Diese Bestimmung ist für Elsaß-Lothringen durch folgende Vorschriften der Art. 1 und 2 der Allg. Verf. des Ministeriums v. 6. 12. 1899 getroffen worden:

Die Bekanntmachung hat in den vorbezeichneten Fällen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, ebenso wie in den nichtstreitigen Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes (abgesehen von der in Art. 26 der Verf. besonders geregelten Ladung zur Eröffnung eines Testaments) in der Regel durch Uebersendung mittels einfachen Briefes oder durch Behändigung mittels Boten ohne Beurkundung zu geschehen, soweit die Bekanntmachung nicht zu Protokoll erfolgt.

---

[38]) Die unter 11—14 des Anhanges wiedergegebenen Verfügungen sind zum Theil erst veröffentlicht worden, als der Druck dieses Buches fast beendigt war. Eine nähere Erörterung derselben war daher nicht möglich.

Digitized by Google

Sind der Verfügung wichtige Urkunden (z. B. Wechsel, Hypothekenbriefe, Testamentsausfertigungen u. dergl.) beigegeben, so ist bei Uebersendung durch die Post der Brief mit der Bezeichnung „Einschreiben", geeignetenfalls „gegen Rückschein", zu versehen. Die Behändigung durch einen Boten erfolgt in diesem Falle gegen Empfangsbescheinigung.

Das Gericht kann anordnen, daß die Bekanntmachung durch Zustellung erfolgt, wenn dies nach Lage der Umstände angezeigt erscheint, wie z. B. bei Ladungen oder in anderen Fällen, in denen an die Nichtbefolgung der Verfügung Nachtheile geknüpft sind. Auch kann die Uebersendung mittelst eingeschriebenen Briefes oder die Aushändigung gegen Empfangsbescheinigung in anderen als den im zweiten Absatze bezeichneten Fällen angeordnet werden.

Die Ausführung der Bekanntmachung ist nach Vorschrift des § 16 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den Akten zu vermerken (vergl. oben S. 84).

Die vorstehenden Vorschriften finden auf die Bekanntmachung von Verfügungen der Notare, soweit mit derselben der Lauf einer Frist nicht beginnt, entsprechende Anwendung.

Ist der Staatsanwaltschaft eine Entscheidung bekannt zu machen, so kann das Gericht in den vorbezeichneten Fällen die Bekanntmachung durch Vorlage der Urschrift der Entscheidung anordnen.

Ist die Anhörung der Staatsanwaltschaft vor der Entscheidung des Gerichts vorgeschrieben (§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 2, § 22 Abs. 1 FF., vergl. oben S. 150 Bem. 4), so sind die Akten der Staatsanwaltschaft zur schriftlichen Aeußerung mitzutheilen.

12. Register und Verzeichnisse.

Für die Vormundschaftssachen werden nicht mehr wie bisher ein Anzeigeregister und ein Register für Dativvormundschaften geführt, sondern nur ein Vormundschaftsregister nach umstehendem Formular AG. II 1 (s. S. 666) (Art. 3 ff. der Allg. Verf. v. 6. 12. 1899).

Dieses Register wird fortlaufend — nicht jahrgangsweise — geführt.

Es unterscheidet in Spalte 5 drei Abtheilungen:

In Abtheilung I sind alle Vormundschaften über Minderjährige und Volljährige, einschließlich der Vormundschaften der Verwaltungsräthe von Pflegehäusern über die Bezirkspflegekinder sowie der vorläufigen Vormundschaften (§ 1906 BGB.) einzutragen. Die vorläufige Vormundschaft ist als solche in der Spalte „Bemerkungen" kenntlich zu machen; wird demnächst auf Grund der Entmündigung ein Vormund bestellt, so ist der die Vormundschaft als vorläufige kennzeichnende Vermerk roth zu unterstreichen; das Aktenzeichen bleibt unverändert.

In Abtheilung II sind die Pflegschaften, in Abtheilung III die Beistandschaften, welche unter § 24 des Gerichtskostengesetzes für Elsaß-Loth-

Digitized by Google

Angefangen im Jahre	Name, Stand und Wohnort des Vaters od. der Mutter des minderjährigen Mündels u. s. w.	Der Mündel, Pflegebefohlenen oder unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder		Name, Stand und Wohnort		Laufende Nummer der			Rechnungslegung.				Grund der Vormundschaft über Volljährige oder der Pflegschaft.	Die Akten sind		Bemerkungen.
		Namen	Geb.-Tag	des Vormunds. Pfleg. od. Beistands.	des Gegenvormunds.	I. Vormundsch. II. Pflegschaften. III. Beistandsch.			Jährlich.	Alle 2 bis 3 Jahre.	Befreit. (Vermögensübersicht.)	Ohne Verwaltung.		weggelegt im Jahre	aufzubewahren bis	
1.	2.	3. a.	3. b.	4. a.	4. b.	5. a.	5. b.	5. c.	6. a	6. b.	6. c.	6. d.	7.	8. a.	8. b.	9.
1900	Rißler, Johann, Kaufmann in Colmar	Karl	2. X. 91.	Müller, Jakob, Wirth in Colmar	Vogt, Johann Baptist, Schreinermeister in Colmar	16			15. I.							
	Huber, Elise, ledig, Wäscherin in Molsheim	Anna	5. XII. 91.	die Mutter		17				15. XI (1901, 3)						
		Schmidt, Joseph, Rentner	20. VII. 70	Gerber, Ludwig, Apotheker in Diedenhofen	Weißheimer, Adolf, Rentner in Diedenhofen	18							Verschwendung			Vorläufige Vormundschaft

Digitized by Google

ringen fallen, einzutragen. Pflegschaften und Beistandschaften, welche nur zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte angeordnet werden, ferner Nachlaßpflegschaften sind in das Register nicht einzutragen; zu deren Eintragung dient das Beschlußregister bezw. das Nachlaßregister.

Für jede der drei Abtheilungen besteht eine besondere fortlaufende Nummernfolge. Das Aktenzeichen wird aus der römischen Ziffer der Abtheilung und der laufenden Nummer gebildet, zB. I 25.

Geht eine anhängige Pflegschaft oder Beistandschaft in eine Vormundschaft über oder umgekehrt, so ist die Sache als beendet zu behandeln und von Neuem einzutragen; die Akten sind unter dem neuen Aktenzeichen fortzuführen, bei der früheren Eintragung ist das neue Aktenzeichen zu vermerken. Wird nach Beendigung einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft für die gleiche Person eine neue Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft angeordnet oder eine Angelegenheit anhängig, die in das Beschlußregister unter Abth. IX einzutragen ist (siehe unten), so sind die Akten zu der neuen Sache abzugeben. Die Abgabe ist in der Spalte „Bemerkungen" ersichtlich zu machen.

Für die Benutzung des Registerformulars sind folgende weiteren Anleitungen gegeben:

Sind mehrere Vormünder, Pfleger oder Beistände bestellt, so sind ihre Namen sämmtlich in Spalte 4a einzutragen; sind sie zu getrennter Verwaltung bestellt, so ist dies in Spalte 4b zu vermerken.

Die Spalte 6 dient der Kundbarmachung des Termins der Rechnungslegung. In den Unterspalten a und b wird das Datum, an welchem das von dem Vormundschaftsgerichte nach § 1840 BGB. bestimmte Rechnungsjahr abläuft, eingetragen. Ist die Rechnung in längeren als Jahresabschnitten zu legen, so ist das Jahr, von dem ab der Abschnitt zu berechnen ist, sowie die Länge des Abschnitts durch Beifügen der Zahl 2 oder 3 anzugeben. Ist z. B. am 1. Juli jeden zweiten Jahres vom Jahre 1901 ab gerechnet, Rechnung zu legen, so ist in der Unterspalte b einzutragen: I VII (1901, 2).

Ist der Vormund, Pfleger oder Beistand von der Rechnungslegung befreit, so ist in der Unterspalte c das Datum, zu welchem die Vermögensübersicht einzureichen ist, und in Klammern das Jahr, von welchem ab die Vermögensübersicht zu erstatten ist, sowie die Länge des für die Einreichung der Uebersicht bestimmten Zeitabschnitts durch Angabe der Zahl der Jahre einzutragen (vergl. § 1854 Abs. 2 BGB.). Ist z. B. die Uebersicht am 15. April jeden dritten Jahres, vom Jahre 1901 ab gerechnet, einzureichen, so ist einzutragen: 15. IV (1901, 3).

Wenn dem Pfleger oder dem Beistand eine Verwaltung von Vermögen nicht übertragen ist, so wird in die Unterspalte d die römische Ziffer der Abtheilung, also je nachdem es sich um eine Pflegschaft oder Beistand-

Digitized by Google

schaft handelt, die Ziffer II oder III eingetragen; die Unterspalten a b c sind in diesem Falle wagerecht zu durchstreichen.

Die Spalte 9 ist insbesondere zu Angaben über die Bildung eines Familienraths zu benutzen.

Eintretende Veränderungen sind nachzutragen. Tritt eine Aenderung in der Rechnungslegung oder der Einreichung der Vermögensübersicht ein, so ist die dadurch erledigte Notiz roth zu unterstreichen.

Die Namen der Mündel u. s. w., deren Vormundschaft u. s. w, sowie die Namen der Vormünder, Gegenvormünder, Pfleger und Beistände, deren Amt beendet ist, sind in Spalte 3a und 4 roth zu unterstreichen. Bei Beendigung der Vormundschaft u. s. w. ist außer dem Namen des Mündels u. s. w. die laufende Nummer in Spalte 5 roth zu unterstreichen.

Zu dem Vormundschaftsregister ist ein alphabetisches Namensverzeichniß zu führen. Einzelpflegschaften und Einzelbeistandschaften sowie diejenigen Anträge und Entscheidungen, welche eine Fürsorge des Vormundschaftsgerichts für ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind betreffen, werden, sofern sie weder zu einer anhängigen Pflegschaft oder Beistandschaft gehören, noch zur Einleitung einer solchen Anlaß bieten, in Abth. IX des Beschlußregisters eingetragen. Hierher gehören insbesondere die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts, an dem ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind betheiligt ist, und die nach den §§ 112, 1631, 1635, 1636, 1645, 1665, 1677, 2282 BGB. zu erlassenden Verfügungen, sowie die Anordnungen gemäß Art. 23 Abs. 2 EB. Wird für das gleiche Kind demnächst eine neue Angelegenheit anhängig, die in Abtheilung IX einzutragen ist, oder eine Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft eingeleitet, so sind die Akten zu der neuen Sache abzugeben. Die Abgabe ist in Spalte 6 des Beschlußregisters zu vermerken.

In Abtheilung X desselben Beschlußregisters werden alle sonstigen Anträge eingetragen, die auf eine dem Vormundschaftsgericht oder dem Amtsgericht auf dem Gebiete des Familienrechts zugewiesene Amtsthätigkeit gerichtet sind und weder zu den Angelegenheiten der Abtheilung IX gehören, noch zu bereits vorhandenen oder neu anzulegenden Vormundschafts-, Pflegschafts- oder Beistandschaftsakten zu nehmen sind. Hierunter fallen insbesondere die Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts in Ansehung der persönlichen oder vermögensrechtlichen Beziehungen unter Ehegatten, einschließlich der Ergänzung der Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft, ferner Erziehungsstreitigkeiten, die Volljährigkeitserklärung einer nicht unter Vormundschaft stehenden Person, die Ersetzung der elterlichen Einwilligung zur Eingehung der Ehe oder der Einwilligung der Mutter zur Ehelichkeitserklärung, sowie Anträge auf Bestätigung der Annahme an Kindesstatt und alle sonstigen im § 26 und im § 32 Ziff. 2, 3, 4, 5 des Gerichtskostengesetzes für Elsaß-Lothringen bezeichneten Arten der gerichtlichen Thätigkeit.

Digitized by Google

Mehrere nicht gleichzeitig gestellte Anträge derselben Betheiligten werden unter besonderen Nummern eingetragen; der Richter kann jedoch anordnen, daß die entstandenen Akten zu einer später anhängig werdenden Angelegenheit der Abtheilung X abgegeben werden.

Anträge und Entscheidungen, welche die Zwangserziehung nach § 123 AB. betreffen, sind in Abth. XII des Beschlußregisters einzutragen.

Gesuche um Ertheilung des Armenrechts sind, auch wenn sie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gestellt werden, in das Register für Armenrechtsgesuche einzutragen (Art. 50 der Allg. Verf. vom 6. 12. 1899).

Die beim Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängigen Vormundschaften, welche auch nach neuem Rechte als Vormundschaften zu behandeln sind (die Dativvormundschaften und die bisher blos in das Anzeigeregister eingetragenen Sachen, in denen etwa ein Vormund oder dauernd ein Pfleger oder Beistand zu bestellen ist), sind in das Vormundschaftsregister zu übertragen. Die Uebertragung hat hinsichtlich jeder Vormundschaft dann zu erfolgen, wenn der Richter zum ersten Male mit der Sache sich zu befassen hat. Bis spätestens zum 1. Januar 1901 sollen alle Sachen in das Vormundschaftsregister übertragen sein.

In gleicher Weise ist zu verfahren hinsichtlich der bisher nicht in die Vormundschaftsregister eingetragenen Vormundschaften über die Bezirkspflegekinder (Ministerialverfügung vom 20. Oktober 1888, Samml. XIII S. 295) sowie der auf Grund des Art. 112 des Code civil oder der Art. 31, 32 des Gesetzes über die Geisteskranken vom 30. Juni 1838 bestehenden Pflegschaften (vergl. Art. 210 EB.). Die Landgerichte sind angewiesen, alsbald von den auf Grund des Art. 112 Code civil angeordneten, am 1. 1. 1900 anhängigen Pflegschaften dem zuständigen Vormundschaftsgericht unter Mittheilung der Akten Kenntniß zu geben.

Die zur Zuständigkeit der einzelnen Amtsgerichte gehörigen Vormundschaften über Bezirkspflegekinder sowie die auf Grund des Art. 31 des Irrengesetzes bestehenden Pflegschaften sind erforderlichen Falls durch Erkundigungen bei den Verwaltungsbehörden oder bei den Verwaltungsräthen der Pflegehäuser und den Vorständen der Irrenanstalten festzustellen (zu vergl. die Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten vom 11. Nov. l. J. Ziffer 3 Abs. 2, Ziffer 10 Abs. 2 f. unten S. 679, 680, Art 6 d. Allg. Verf. v. 6. 12. 1899).

Behufs Ueberwachung der Rechnungslegung, der Vermögensübersichten und der Großjährigkeitstermine hat der Gerichtsschreiber bis zum 10. Januar jeden Jahres ein Verzeichniß aufzustellen, in welches die für das laufende Jahr in Frage kommenden Sachen mit Aktenzeichen und unter Angabe der Termine einzutragen sind. Die Akten sind dem Richter zu dem Termin oder zu einem anderen von ihm bestimmten Zeitpunkte mittelst schriftlichen Vorlagevermerks vorzulegen. Die erfolgte Vorlegung ist in dem Verzeichnisse

Digitized by Google

bemerkbar zu machen. Sonstige Verfügungen des Richters über die Wiedervorlage von vormundschaftlichen Akten sind von dem Gerichtsschreiber in den Terminkalender einzutragen.

Bei jedem Amtsgericht ist ein Verzeichniß der Entmündigten und der unter vorläufige Vormundschaft gestellten Personen nach dem nachstehenden Muster A. G. II 3 zu führen.

Laufende Nummer.	Des Entmündigten oder unter vorläufige Vormundschaft Gestellten Vor- und Familienname, Stand oder Gewerbe und Wohnort.	Die vorläufige Vormundschaft ist		Jahr und Tag der Entmündigung.	Grund der Entmündigung.	Stelle des Eintrags der Vormundschaft im Vormundschaftsregister des Amtsgerichts.	Erledigung der Entmündigung		Bemerkungen.
		angeordnet am	beendet am				Jahr und Tag.	Grund.	
1.	2.	3	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1.	Schmidt, Joseph, Rentner in Diedenhofen.	2. V. 1900	15. VI. 1900	15. VI. 1900	Verschwendung.	I/18.			

In dieses Verzeichniß sind aufzunehmen:

a) Die vor dem Inkrafttreten des BGB. wegen Geisteskrankheit Entmündigten und wegen Verschwendung Verbeistandeten — nicht aber die wegen Geistesschwäche Verbeistandeten.

b) Die nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht Entmündigten, sowie die unter vorläufige Vormundschaft Gestellten,

bezüglich deren das Amtsgericht die Entmündigung oder Verbeistandung ausgesprochen oder als Vormundschaftsgericht, sei es von Anfang an oder in Folge späterer Uebernahme der Vormundschaft, örtlich zuständig ist.

Hat das Amtsgericht die Entmündigung ausgesprochen, ist es aber für die Vormundschaft nicht örtlich zuständig, so ist die Spalte 7 durch einen wagerechten Strich auszufüllen und in der Spalte „Bemerkungen" das Vormundschaftsgericht anzugeben.

Wird die Vormundschaft an ein anderes Gericht abgegeben, so ist der Eintrag in Spalte 7 roth zu unterstreichen und die Abgabe in der Spalte 10 zu bemerken.

Nach rechtskräftiger Aufhebung der Entmündigung sowie nach dem Tode oder der Todeserklärung des Entmündigten ist der Eintrag roth zu unterstreichen.

Digitized by Google

Wird der aus einem anderen Grunde Entmündigte später wegen Geisteskrankheit entmündigt, so ist die Entmündigung wegen Geisteskrankheit neu einzutragen, der erste Eintrag als erledigt roth zu unterstreichen und in der Spalte „Bemerkungen" bei jedem Eintrag auf den andern zu verweisen.

Die Einsicht des Verzeichnisses ist Jedermann auf Verlangen zu gestatten.

Von jeder Eintragung in das Verzeichniß hat das Amtsgericht den Notaren des Bezirks Mittheilung zu machen (Art. 10 Allg. Verf. vom 6. 12. 1899; vergl. oben S. 440).

Bei jedem Amtsgericht ist ferner noch ein Verzeichniß der Gemeindewaisenräthe des Amtsgerichtsbezirks nach nachstehendem Formular A. G. II 4 zu führen.

Verzeichniß der Gemeindewaisenräthe im Amtsgerichtsbezirk Colmar.

Amtsperiode: 1. Januar 19..... bis 31. Dezember 19.....

Gemeinde.	Gemeindewaisenräthe.	Tag der		Bemerkungen. (Geschäftsvertheilung, Ausscheiden u. s. w.).
		Bestätigung.	Bestellung als ständiger Gemeindebeamter.	
Andolsheim	Heinrich Görs, Lehrer.	1/I 1900		
Colmar	1.		1/I 1900	
	2.		"	
	3.		"	
	4.		"	
	5.		"	

Die Art der Geschäftsvertheilung unter mehreren Gemeindewaisenräthen derselben Gemeinde sowie das Ausscheiden eines Gemeindewaisenraths aus dem Amte ist in der Spalte „Bemerkungen" ersichtlich zu machen.

Das Verzeichniß ist für jede Amtsperiode der nicht ständigen Gemeindewaisenräthe für alle Gemeindewaisenräthe neu anzulegen (Art. 13 Allg. Verf. v. 6. 12. 1899).

Die bisher in Gebrauch befindlichen Register für streitige Angelegenheiten, Armenrechts- und Rechtshülfesachen nebst den zugehörigen Nebenregistern werden im Allgemeinen in der bisherigen Weise fortgeführt, soweit

Digitized by Google

nicht anders verfügt ist. Zu bemerken ist hier nur, daß zu den Einträgen in die Spalte E des Civilprozeßregisters durch den Vermerk „G.“, „V.“ oder „T.“ erkennbar zu machen ist, ob die Entmündigung wegen Geistes-krankheit oder Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht beschlossen ist. Wird ein eingeleitetes Entmündigungsverfahren gemäß § 650 CPO. von einem anderen Amtsgericht übernommen, so ist die Nummer in Spalte E zu durchstreichen und bei der Zählung nicht zu berücksichtigen, auch in der letzten Spalte die Abgabe kurz zu vermerken. Bei dem Amts-gerichte, dem die Verhandlung und Entscheidung überwiesen ist, wird das Verfahren als neue Sache eingetragen.

13. Akten.

Für die in das Vormundschaftsregister eingetragenen Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften sind Akten anzulegen. Für die Akten-hefte sind die bisher für Dativvormundschaften vorgeschriebenen Aktendeckel (Minist.-Verf. v. 16. 3. 1880 Samml. V S. 27) zu verwenden.

Den Akten ist eine Nachweisung nach dem auf S. 673 abgedruckten Muster (A. G. II 2)[34]) vorzuheften, deren Ausfüllung dem Richter obliegt.

Zu den Vormundschafts- bezw. Pflegschaftsakten, wo solche vorhanden, sind auch die Verhandlungen, welche Auseinandersetzungen eines Ehegatten mit seinem oder seines Ehegatten Kindern betreffen, abzugeben. Von der Abgabe ist in Spalte 9 des Nachlaßregisters Vermerk zu machen.

Ist in einem Testamente von dem Vater eines minderjährigen Kindes die Bestellung eines Beistandes für die Mutter angeordnet oder von dem Vater oder der Mutter eines minderjährigen Kindes ein Vormund für dasselbe benannt oder eine bestimmte Person von der Vormundschaft aus-geschlossen oder eine der in den §§ 1852—1855, 1858, 1859, 1861, 1863, 1866 BGB. bezeichneten Anordnungen getroffen, so ist Abschrift der An-ordnung zu den Vormundschaftsakten zu nehmen. Ist das Vormundschafts-gericht ein anderes Gericht als das Nachlaßgericht, so ist dem Vormundschafts-gericht Abschrift der Anordnung mitzutheilen (Art. 28 Allg. Verf. vom 6. 12. 1899).

Belege, welche bei der Rechnungslegung überreicht werden, oder sonstige Urkunden, welche nicht dazu bestimmt sind, Bestandtheile der Vor-mundschaftsakten zu bilden, sind nicht bei den Akten zu behalten, sondern zurückzugeben. Depotscheine, Werthpapiere und Sparkassenbücher, deren Rückgabe nicht sofort erfolgen kann, sind bis dahin besonders sorgfältig,

[34]) a) Diejenigen Spalten, deren Inhalt auf dem Aktendeckel angegeben wird, brauchen nicht ausgefüllt zu werden.

b) In der Spalte „Bemerkungen“ ist insbesondere anzugeben, ob ein Familienrath bestellt ist und aus welchen Mitgliedern er besteht.

c) Bei den Eintragungen ist die Stelle der Akten oder der Zeitpunkt des Vorgangs zu bezeichnen.

Digitized by Google

1.	Vor- und Familiennamen, Stand und Wohnort oder Aufenthaltsort des Vaters oder der Mutter der minderjährigen Mündel u. s. w., sowie der Todestag des Vaters.	Johann Rißler, Kaufmann in Colmar, gestorben am 4. II. 1894.
2.	Vor- und Familiennamen und Geburtstag der Mündel u. s. w., bei großjährigen Mündeln u. s. w. auch deren Stand und Wohnort oder Aufenthaltsort.	Karl, geboren am 2. X. 1891.
3.	Name, Stand und Wohnort des Vormundes, Pflegers oder Beistandes und des Gegenvormundes.	
4.	Ist der Gemeindewaisenrath benachrichtigt?	Ja! Bl. 3.
5.	Ist das Vermögensverzeichniß eingereicht?	Ja! Bl. 5.
6.	Ist dem Beistande die Vermögensverwaltung ganz oder theilweise übertragen?	
7.	Gehören zum Vermögen der Mündel Inhaber- oder sonstige Werthpapiere? Sind sie hinterlegt oder auf den Namen umgeschrieben?	Nein!
8.	Sind die Gebäude gegen Brandgefahr versichert?	Ja! Bl. 9.
9.	Hat der Vormund, Pfleger oder Beistand Sicherheit bestellt?	Nein!
10.	Hat der Vormund oder Pfleger Rechnung zu legen und in welchen Zeitabschnitten? Beginn des Rechnungsjahres?	Jährlich. 15. I. 1900.
11.	Für welche Zeit und wann ist Rechnung gelegt oder eine Uebersicht des Vermögensbestandes eingereicht?	1900 bis 1901. Bl. 11.
12.	Wann ist die letzte Rechnung geprüft?	30. I. 1901.
13.	Rücksichtlich welcher Mündel u. s. w. ist die Schlußrechnung gelegt?	
14.	Für welche Mündel u. s. w. ist die Entlassung ertheilt?	
15.	Bemerkungen.	

Digitized by Google

wenn angängig in einem Kassenschrank zu verwahren (Art. 9 Allg. Verf. vom 6. 12. 1899).

Die Akten sind in der Ordnung aufzubewahren, in welcher sie verzeichnet sind. Sie sind wegzulegen, wenn die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft beendet ist (Art. 5 der Allg. Verf. v. 6. 12. 1899).

Nach 30 Jahren von Beendigung der Vormundschaft an sind die Akten auszusondern. Ausgenommen von der Aussonderung und gegebenen Falls aus den auszusondernden Akten zurückzubehalten sind Vermögensverzeichnisse und Theilungspläne in Vormundschaftsakten (§§ 1 I 8, 2 h, 3 Minist.-Verf. v. 14. 2. 1888 Samml. XIII S. 40).

Allgemeine Verfügungen über die Behandlung der Vormundschaftssachen, insbesondere auch die vom Amtsrichter selbst erlassenen, sind zu besonderen Generalakten, betreffend das Vormundschaftswesen, zu nehmen.

Die auf die Einrichtung der Gemeindewaisenräthe bezüglichen Schriftstücke allgemeiner Natur sowie die hinsichtlich der einzelnen Gemeindewaisenräthe erlassenen Verfügungen oder gepflogenen Verhandlungen sind, soweit diese nicht zu anderen Akten, insbesondere zu den Vormundschaftsakten gehören, der Zeitfolge nach geordnet in einem besonderen Aktenhefte, das nach Vorschrift des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien vom 20. Dezember 1879 anzulegen ist, aufzubewahren. Auf Anordnung des Amtsrichters kann jedoch auch die gesonderte Anlegung von General- und Spezialakten erfolgen (Art. 18 Allg. Verf. v. 6. 12. 1899).

14. Uebergangsbestimmungen.

Für die Amtsthätigkeit der Elsaß-Lothringischen Vormundschaftsgerichte kommen für die Uebergangszeit außer den oben in § 37 bereits hervorgehobenen noch folgende weitere Punkte in Betracht:

1. Die vor dem Inkrafttreten des BGB. auf Grund der Bestimmungen des § 8 des Gesetzes vom 23. 10. 1873 erfolgte Ertheilung des Armenrechtes für die ganze Vormundschaft dürfte ihre Rechtswirksamkeit für die nach dem 1. Januar 1900 stattfindende gerichtliche Thätigkeit verlieren. Jene Bestimmungen werden nach § 1 Nr. 112 des Gesetzes, betr. Aufhebung der Landesgesetze vom 29. 11. 1899 aufgehoben. An ihre Stelle tritt der § 14 F. Es wird demnach fortan das Armenrecht auch in denjenigen Vormundschaften, welchen vor dem 1. 1. 1900 das Armenrecht ertheilt war, für jede einzelne Inanspruchnahme einer gerichtlichen Thätigkeit besonders nachzusuchen und geeignetenfalls zu ertheilen sein. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 23 ff. des Gerichtskostengesetzes für Elsaß-Lothringen v. 6. 12. 1899 wird jedoch verhältnißmäßig selten zur Ertheilung des Armenrechts Veranlassung geboten sein, eine solche wird hauptsächlich bei der Einlegung von Beschwerden u. dgl. in Betracht kommen (vergl. § 102 EGKG.).

Digitized by Google

2. Nach § 68 AF. ist die gesetzliche Hypothek des Mündels erloschen, soweit sie zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. nicht eingetragen ist. In den bestehenden Vormundschaften dürfte die Eintragung erfolgt oder aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen unterblieben sein (Begründung zu AF. S. 57; vgl. auch die durch die Allg. Verf. v. 6. 12. 1899 Art. 56 Nr. 13 aufgehobene Ministerial-Verordnung vom 18. 9. 1899, Samml. XIV S. 358). Es kommen daher für die vor dem 1. 1. 1900 zu bewirkenden Eintragungen in der Hauptsache nur noch solche Vormundschaften in Betracht, die in der letzten Zeit vor dem Inkrafttreten des BGB. entstanden sind. „Dabei ist aber zu beachten, daß aus dem sofortigen Inkrafttreten des Vormundschaftsrechts des BGB. folgt, daß die vor dem 1. 1. 1900 nach den bisherigen Vorschriften erlangte Sicherung sich nur auf die unter der Herrschaft des alten Rechts entstandenen und im Uebergangszeitpunkt bestehenden Ansprüche des Mündels erstreckt" (Begründung zu AF. S. 57). Nur wenn solche Ansprüche bereits vorhanden sind, oder deren Entstehung vor dem 1. 1. 1900 zu erwarten ist und sie einer Sicherung bedürfen, ist die Eintragung der Hypothek vor dem Inkrafttreten des neuen Rechtes zu veranlassen.

Uebersteigt die Eintragung der Mündelhypothek dasjenige Maß, welches zur Sicherung der beim Inkrafttreten des BGB. begründeten Ansprüche des Mündels erforderlich ist, so hat das Vormundschaftsgericht die Beschränkung auf dieses Maß und gegebenfalls die Aufhebung der Hypothek oder die Umschreibung auf den Namen des Vormundes anzuordnen. „Die Beschränkung oder Aufhebung unterliegt aber nicht, wie im Fall des § 1844 BGB., dem freien Ermessen des Vormundschaftsgerichts, denn der Mündel hat mit der vor dem Inkrafttreten des BGB. erfolgten Einschreibung ein Recht auf hypothekarische Sicherheit erworben. Eine Beschränkung oder Aenderung ist daher auch in Zukunft nur statthaft unter der vom Vormundschaftsgericht festzustellenden Voraussetzung, daß die Einschreibung des zur Sicherheit dieser Ansprüche erforderliche Maß übersteigt, oder daß Ansprüche nicht bestehen" (Begründung zu AF. S. 58). Die Anordnung des Vormundschaftsgerichts erfolgt auf Antrag des Vormundes oder, sofern der Mündel mit dem Inkrafttreten des BGB. unter elterliche Gewalt tritt, desjenigen, welcher bisher die Vormundschaft geführt hat. Die zur Beschränkung oder Aufhebung der Hypothek nach dem allgemeinen Grundsatz des § 875 BGB. außer der Zustimmung des Eigenthümers (§ 1183 BGB.) erforderliche Erklärung des Mündels, daß er das Recht aufgebe, wird durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts ersetzt. Die Kosten der Löschung oder der Minderung der Hypothek fallen dem Mündel zur Last.

Die vorstehend wiedergegebenen Bestimmungen der §§ 65, 66 AF. finden auf die Hypothek an den Liegenschaften des auf Grund des Art. 32 des Gesetzes vom 30. Juni 1838 ernannten vorläufigen Verwalters für

Digitized by Google

in Irrenanstalten untergebrachte Geisteskranke entsprechende Anwendung. (§ 67 AF.).

3. Aus dem oben angeführten Grundsatz des Art. 210 EB. folgt, daß auf ein anhängiges gerichtliches Verfahren die Vorschriften des Vormundschaftsrechtes des BGB. Anwendung finden. „So unterliegt z. B. eine beim Inkrafttreten des BGB. anhängige Theilung, bei welcher ein bevormundeter Minderjähriger betheiligt ist, obwohl nach § 76 AF. das Auseinandersetzungsverfahren selbst in solchem Falle nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen ist, nicht mehr der Genehmigung des Familienraths und der Bestätigung des Theilungsgerichts auf Antragstellung der Staatsanwaltschaft, sondern es ist, falls der Minderjährige auch nach dem neuen Recht unter Vormundschaft steht, nach § 1822[3] BGB., gegebenenfalls auch, und zwar hinsichtlich eines jeden Minderjährigen, nach §§ 1821, 1643 BGB. lediglich die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. Die Zuständigkeit des letzteren sowie das Verfahren und das Beschwerderecht richten sich nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit" (Begründung zu AF. S. 56).

Dementsprechend finden auch auf ein zur Zeit des Inkrafttretens des AF. anhängiges Verfahren, welches die Unterbringung eines Minderjährigen in eine Familie oder eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt zum Gegenstand hat, von dieser Zeit an die Vorschriften der §§ 124—127 AB., des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des elsaß-lothringischen Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetz Anwendung (§ 67, 14 AF.). Insbesondere ist also die Befugniß des Vormundschaftsgerichts zur Aufhebung der angeordneten Maßregeln an keine bestimmten Voraussetzungen mehr gebunden im Gegensatz zu § 6 Ges. vom 18. 7. 1890; auch ist gegen die Unterbringungsverfügung fortan nicht mehr die sofortige, sondern die fristlose Beschwerde gegeben.

Im Uebrigen sind für die Anfechtung einer in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor dem Inkrafttreten des AF. ergangenen Entscheidung die bisherigen Vorschriften maßgebend (§ 66 AF.).

Der Präsident des Colmarer Oberlandesgerichts hat unter dem 11. November 1899, als sich dieses Buch bereits im Druck befand, über die Behandlung der Vormundschaftssachen in der Uebergangszeit folgende Bestimmungen erlassen, deren Inhalt größtentheils vorstehend oder in § 37 S. 521 ff. schon erwähnt ist.

1. Diejenigen Vormundschaftsfälle, in denen ein Elterntheil noch lebt, sind in der Richtung zu prüfen, ob die Voraussetzungen des BGB. für den Eintritt der elterlichen Gewalt vorliegen und diese sonach an Stelle der Vormundschaft tritt (Art. 210 und 203 EB.) oder ob auch vom Standpunkte des BGB. aus der Fall der Vormundschaft vorliegt, etwa auf Grund

Digitized by Google

des § 1697 oder weil die elterliche Gewalt ruht oder verwirkt ist (§§ 1676, 1677, 1680, 1686, 1773, vergl. oben S. 521 ff.).

Insoweit hiernach die elterliche Gewalt Platz greift, ist gleichzeitig zweckmäßiger Weise schon jetzt zu prüfen, ob nicht eine der Maßnahmen, welche das BGB. gegenüber dem Inhaber der elterlichen Gewalt zuläßt, angezeigt sein wird (s. z. B. §§ 1666 ff., 1687 BGB.). Insbesondere kann in Frage kommen, der Mutter, welcher die elterliche Gewalt zusteht, im Hinblick auf den Wegfall des Gegenvormundes einen Beistand zu bestellen (§§ 1687 Nr. 3 und ff.); oder es können besondere Maßnahmen, wie etwa die dem gesetzlichen Vormunde durch den Familienrath gemäß § 5 des Gesetzes vom 16. Juni 1887 auferlegte Verpflichtung zur Rechnungslegung auch für die Zukunft sich empfehlen (§ 1667 Abs. 2 BGB.). In zweifelhaften Fällen wird der Amtsrichter zweckmäßig den bisherigen Gegenvormund über die Sachlage hören und das Ergebniß der Erhebungen aktenkundig machen.

Dem Vater oder der Mutter, deren elterliche Gewalt künftig an Stelle der gesetzlichen Vormundschaft tritt, sowie den ausscheidenden Gegenvormündern ist rechtzeitig Nachricht zuzufertigen. In manchen Fällen wird es sich empfehlen, den Inhaber der elterlichen Gewalt auf die Vorschrift des § 1642, welche dem Grundsatze des § 2 des geltenden Vormundschaftsgesetzes gerade entgegengesetzt ist, ausdrücklich hinzuweisen. Im Uebrigen wird derselbe für berechtigt zu erachten sein, von dem bisherigen Vormund die Herausgabe des verwalteten Vermögens und die Ablegung der Schlußrechnung über dessen Vermögensverwaltung zu verlangen und zwar unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Code civil, da mit dem Eintritt des neuen Rechts die Vormundschaft ihr Ende erreicht.

Für das Verfahren in Fällen, in welchen an Stelle der Vormundschaft die elterliche Gewalt tritt, sind die Formulare E. L. I, II und III zu benützen. Das letzte Formular kann auch für die seltenen Fälle, in welchen die Vormundschaft bisher nicht dem überlebenden Elterntheil, sondern einem Dativvormund zustand, künftig aber die elterliche Gewalt eintritt, mit einer geringfügigen Aenderung zur Benachrichtigung des Vormundes verwendet werden. Dabei ist jedoch zu beachten, daß, soweit in solchen Fällen der überlebende Elterntheil der Vormundschaft entsetzt war, diese Anordnung gemäß Art. 204 des EB. in dem bisherigen Umfang in Kraft bleiben wird (vergl. auch Habicht Uebergangsrecht S. 428, vergl. S. 524).

2. Im Falle sich die überlebende Mutter vor dem 1. Januar 1900 wieder verheirathet hat, besteht die ihr belassene oder wiederübertragene Vormundschaft sowie die Mitvormundschaft ihres zweiten Ehemannes (Art. 395 und 396 C. c.) mit dem Eintritt des neuen Rechts unverändert fort (Art. 220 EB., vergl. RGE. XXI S. 324). Wenn aber die nach

Digitized by Google

dem 1. Januar 1900 sich wiederverheirathende Mutter als Vormünderin ihrer erstehelichen Kinder bestellt wird, hat der Amtsrichter pflichtmäßig darüber zu befinden, ob derselben ihr zweiter Ehemann im Hinblick auf §§ 1775 und 1797 BGB. als Mitvormundb eizugeben sei. (vergl. oben S. 530, 531).

Ebenso bleibt die gesetzliche Vormundschaft der Großeltern über ihre Enkel und jene des Ehemannes über seine entmündigte Ehefrau nach dem 1. Januar 1900 gemäß Art. 210 EB. aufrecht erhalten.

3. Anlangend die im Dekret vom 19. Januar 1811 bezeichneten Kinder, so verbleibt wohl dem Verwaltungsrath einer Pflegeanstalt über alle Kinder, welche auf Grund dieses Dekrets vor dem 1. Januar 1900 in das Pflegehaus aufgenommen oder einer Familie oder Anstalt zur Erziehung oder Verpflegung unter Ueberwachung des Verwaltungsrathes übergeben worden sind, unter Aufsicht der zuständigen Vormundschaftsgerichte und vorbehaltlich der Befugniß der letzteren, einen anderen Vormund zu bestellen, die Vormundschaft, ohne daß es einer nachträglichen Feststellung des Vormundschaftsgerichts nach §§ 1677 und 1686 BGB. bedürfte; denn die Vormundschaft ist nach altem Recht auf Grund von Voraussetzungen, welche auch nach neuem Recht die Vormundschaft begründen, bereits eingetreten und eine Feststellung, daß diese Voraussetzungen fortbestehen, ist ohne besonderen Anlaß nicht geboten. Für die erst nach dem 31. Dezember 1899 der öffentlichen Pflege unterstellten „verlassenen" Kinder wird allerdings die Feststellung des § 1677 BGB. geboten sein (vergl. S. 524 B. 8).

Im Hinblick auf die Aufsichts- und Haftpflicht der Amtsgerichte (§ 1848 BGB.) sind diese Vormundschaften unter Einforderung der dieselben betreffenden Akten von den Pflegeanstalten festzustellen und in die Vormundschaftsregister einzutragen.

Dagegen greifen bezüglich der Minderjährigen, welche auf Grund des Gesetzes vom 18. Juli 1890 oder gemäß §§ 55 und 56 Abs. 2 StPO. einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt überwiesen sind, die allgemeinen Grundsätze der elterlichen Gewalt und der Vormundschaft Platz mit den aus der Unterbringung in der Anstalt sich ergebenden Beschränkungen. Das Gleiche gilt für die Kinder, für welche nach § 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1869 vorübergehende Unterstützung bewilligt wird, sowie für die Kinder von — in Gefängnissen oder Hospitälern befindlichen — Eltern, welche während der Dauer der Haft oder Krankheit ihrer Eltern in die öffentlichen Pflegeanstalten nach bestehender Uebung untergebracht werden (vergl. S. 661).

4. Da nach § 1912 BGB. ein Pfleger für eine Leibesfrucht nur zu bestellen ist, wenn die Voraussetzungen der elterlichen Gewalt nicht vorliegen, so wird die gemäß Artikel 393 C. civ. eingeleitete Pflegschaft beim Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches regelmäßig ihr Ende erreichen

Digitized by Google

(zu vergl. Motive zum Einführungsgesetz Seite 303, 304). Den Betheiligten ist durch die Amtsgerichte hiervon Nachricht zu geben (vergl. S. 524).

5. Im Hinblick auf Artikel 154 EB. ist es erforderlich, daß die Amtsrichter die auf Erklärung der Eltern (Artikel 477 C. civ.) innerhalb der letzten 3 Jahre vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches eingetretenen Emanzipationsfälle daraufhin prüfen, ob der Emanzipirte das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat und somit unter die elterliche Gewalt tritt oder unter Vormundschaft zu stellen ist, und das hiernach Erforderliche veranlassen. Zu den erforderlichen Feststellungen sind an erster Stelle die Register und Repertorien dienlich (vergl. S. 526).

6. Da die Bestellung eines Beistandes für einen Geistesschwachen mit dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des BGB. ihre Wirkung verliert (Art. 211 EB.), so haben die Amtsgerichte auf eine Verständigung der nach § 646 CPO. zum Antrag auf Entmündigung Berechtigten Bedacht zu nehmen, falls sich die Entmündigung des Verbeistandeten als geboten erweist (vergl. S. 528).

7. Die jetzt bestehende vorläufige Vermögensverwaltung für einen nicht entmündigten Geisteskranken, der in einer öffentlichen Irrenanstalt untergebracht ist (Art. 31 und 32 des Gesetzes vom 30. Juni 1838), ist wohl mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts im Sinne des § 1910 Abs. 2 BGB. als Pflegschaft anzusehen und nach Art. 210 EB. aufrecht zu erhalten. Insbesondere erscheint auch der Umstand, daß die erwähnten Art. 31 und 32 wie der mit denselben in Verbindung stehende § 11 des Erbbescheinigungsgesetzes vom 10. Mai 1886, soweit er hier Bedeutung hat, für die Folgezeit aufgehoben werden (Gesetz betreffend die Aufhebung von Landesgesetzen, § 1 Ziff. 87 und 123), für die schon vor dem 1. Januar 1900 begründeten vorläufigen Vermögensverwaltungen ohne Bedeutung; vergl. die im Ministerium ausgearbeiteten gutachtlichen Bemerkungen über die Einwirkung des BGB. auf das geltende Privatrecht S. 60, Bem. 61 Abs. 2.

Auf Grund des § 1910 BGB. dürfte aber auch die gemäß Art. 38 des Gesetzes vom 30. Juni 1838 angeordnete Pflegschaft den Voraussetzungen des BGB. bezüglich einer Pflegschaft entsprechen und daher bei dessen Inkrafttreten gleichfalls bestehen bleiben. Doch ist zu beachten, daß eine Pflegschaft der letzteren Art auf Antrag des Pflegebefohlenen von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben ist, § 1920, vergl. auch § 1910 Abs. 3 BGB. (vergl. S. 524, 531, 662).

8. Ob der einem Verschwender bestellte Beistand (Art. 513 Code civil) gemäß Art. 156, 210 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch als Vormund im Amte bleibt, ist nicht ausdrücklich ausgesprochen, wird aber dem Sinne der genannten Vorschriften entsprechen. Sowohl wegen der immerhin möglichen Zweifel als um die veränderte Stellung dem bisherigen Beistand zur Kenntniß zu bringen, wird es sich empfehlen, den

Digitized by Google

letzteren, falls nicht ein Wechsel in der Person vorzunehmen ist (s. § 1886 BGB.) als Vormund ausdrücklich zu verpflichten (§ 1789 BGB.) und ihm eine Bestellung zu behändigen (§ 1791 BGB.). Die nähere Bestimmung in letzterer Hinsicht muß der von dem Ministerium in Aussicht genommenen allgemeinen Verfügung über die geschäftliche Behandlung der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorbehalten bleiben (vergl. S. 532).

9. Zwar gilt gemäß Art. 210 Abs. 2 Satz 1 EB. im Allgemeinen der Grundsatz, daß mit Eintritt des neuen Rechts die bisherigen Vormünder und Pfleger, zu welch letzteren auch die vorläufigen Vermögensverwalter der nicht entmündigten, in öffentlichen Irrenanstalten untergebrachten Geisteskranken (siehe oben Ziffer 7) und die für Abwesende bestellten Vermögensverwalter (Art. 112 und 113 C. c. § 1911 BGB., vergl. gutachtliche Bemerkungen S. 60 Nr. 62) zu zählen sind, in ihren Aemtern verbleiben. Andererseits aber folgt aus Abs. 1 Satz 1 daselbst, daß von dem bezeichneten Zeitpunkte ab für die Beendigung dieser Aemter die Vorschriften des BGB. (vergl. besonders §§ 1885, 1915) maßgebend, also auch die bisherigen Vormünder und Pfleger auf Grund des § 1886 BGB. zu entlassen sind, wenn die Fortführung des Amtes, insbesondere wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Vormundes oder Pflegers, das Interesse der Pflegebefohlenen gefährden würde, oder wenn in der Person des Vormundes oder Pflegers einer der im § 1781 BGB. bestimmten Gründe vorliegt.

Da das neue Recht verschiedene dem alten Recht unbekannte Gründe der Untauglichkeit zur Uebernahme der Vormundschaft aufstellt, liegt den Amtsrichtern in Zweifelsfällen zunächst die Anstellung geeigneter Nachforschungen ob, wobei sie sich der Beihülfe der Bürgermeister und Polizeibehörden und später jener der Gemeindewaisenräthe bedienen können (vergl. S. 530).

10. Es ist wünschenswerth, daß die im Amte verbleibenden Vormünder und Pfleger über ihre zum Theil von den früheren verschiedenen Pflichten wenigstens bei bedeutenderen Vermögensverwaltungen durch die Amtsrichter belehrt werden. Dagegen bedarf es einer besonderen Verpflichtung (§ 1789 BGB.) derselben im Allgemeinen nicht (vergl. indeß oben Ziffer 8), da solche nur bei der nach dem neuen Recht erfolgten Bestellung statthat (vergl. oben S. 531).

Von den vorläufigen Vermögensverwaltungen für nicht entmündigte, in öffentlichen Irrenanstalten untergebrachte geisteskranke Personen und von den Güterpflegschaften für Abwesende haben bisher die zuständigen Amtsrichter (vergl. § 11 des Gesetzes betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen und die Zuständigkeit der Amtsgerichte) wohl regelmäßig amtliche Kenntniß erhalten. Zur Kontrolle ist jedoch eine desfallsige Erkundigung bei den Irrenanstalten (Art. 31 des Gesetzes vom 30. Juni 1838) und den Landgerichten (Art. 112 C. c.) zweckmäßig.

Digitized by Google

11. Die Gegenvormünder sind gemäß Art. 210 Abs. 2 Satz 2 des Einführungsgesetzes zu entlassen, wenn nach den Bestimmungen des BGB. (§§ 1792, 1903 und 1904) ein Gegenvormund nicht zu bestellen sein würde. Für die Entlassung und die im Falle derselben weiter nöthig erscheinende Benachrichtigung der Hauptvormünder sind die Formulare E. L. IV und V zu benutzen. Bezüglich der in Kraft verbleibenden „Pflegschaften" des alten Rechts ist zu beachten, daß die Bestellung von Gegenvormündern bei Pflegschaften gemäß § 1915 BGB. nicht erforderlich ist (vergl. S. 533).

12. Nach § 68 AF. erlischt die gesetzliche Hypothek des Mündels, soweit sie zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. nicht eingetragen ist. Um eine Benachtheiligung der durch die bisherige Hypothek Geschützten zu vermeiden, haben die Amtsgerichte nach Maßgabe der Begründung des genannten Entwurfs S. 57 für die rechtzeitige Eintragung der Hypothek erforderlichen Falls besondere Sorge zu tragen (vergl. S. 675).

Digitized by Google

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß.

Die Zahlen bedeuten die Seiten.

A.

Abgabe der Vormundschaft 175.
Ablehnung d. vormundschaftlichen Amtes 23 ff.
Ablehnung des Richters 67.
Absetzung s. Entlassung.
Abschriften, Ertheilung aus den Akten 91.
Abstimmung des Gerichts 78.
— im Familienrath 136, 137.
Abwesende, Pflegschaft 506.
Abwesenheitserklärung, Uebergangsbestimmungen 520.
Abwesenheit der Eltern 157, 524.
— des Vormundes 49, 52.
Adoption s. Annahme an Kindesstatt.
Akteneinsicht 91.
Akten in Elsaß-Lothringen 672.
— in Preußen 588 ff.
Alimentenvertrag 303.
Allgemeine Ermächtigung zu Rechtsgeschäften 306, 316.
Altentheilsvertrag 300.
Amtsgericht s. Vormundschaftsgericht.
Aenderung gerichtlicher Verfügungen 84.
— des religiösen Bekenntnisses in Elsaß-Lothringen 636.
Anerkenntniß im Prozeß 232, 302.
Anerkennung der Ehelichkeit 467.
— eines unehelichen Kindes 360.
Anfechtbarkeit der Ehe 160, 374.
— der Rechtsgeschäfte des Vormundes 309.
— des Mündels 353.
Anfechtung der Ehelichkeit 468.
Anfechtungsklage gegen Entmündigung 443.
Anhörung des Mündels 307, 396.
— des Gegenvormundes 307.
— des Gemeindewaisenraths 15, 342.
— von Verwandten 343.
Ankauf von Grundstücken 266.
Anlegung der Mündelgelder 266 ff.
Annahme an Kindesstatt 239, 381.
— einer geschuldeten Leistung 313.
Anordnungen des Erblassers oder Schenkgebers 260, 322.
Anstaltsvorstand, Vormundschaft des, 421 ff.
Anzeigepflicht bei Eröffnung der Vormundschaft 178.
Arbeitsbücher 213, 214, 220.
Arbeitsverhältniß, Geschäftsfähigkeit im, 362.
Arbeitsvertrag 219.
Armenrecht 80.
— in Elsaß-Lothringen 674.
Aufenthaltsbestimmung für d. Mündel 490.
Aufhebung der Entmündigung 447 ff., 457 ff.
— des Familienraths 142 ff.
— der Pflegschaft 494 ff.
— der Vormundschaft 398 ff.
— des Gesindevertrags in Preußen 583.
Auflassung 295 ff.
Aufnahme in die Staatsangehörigkeit 225.
Aufsicht über den Mündel 204.
— der Justizbehörden 91.
Auftrag 388, 463.
Ausbesserungen 317.
Auseinandersetzung zwischen elterlichem Vormund und Mündel 263.
Außerkurssetzung 278, 293, 532.
Auslagen der Familienrathsmitglieder 140.
— der Verwandten 148.
— des Vormundes 34.
— s. auch Kosten.
Ausland, Abgabe einer Vormundschaft an, 177.
— Genehmigung zu Erbauseinandersetzung bei im Ausland wohnenden 308.
Ausländer, als Vormund 24.
— Bevormundung der, 168, 410.
— Ehemündigkeit 368.

Digitized by Google

Ausländer, Entmündigung 428, 433, 479.
— Geschäftsfähigkeit 366.
— Pflegschaft über 491, 503.
— Prozeßfähigkeit 236.
— vorläufige Vormundschaft 474.
— Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts 175.
Ausländischer Wohnsitz eines zu Bevormundenden 167.
Ausschlagung der Erbschaft 249, 298.
Ausschließung von dem Amt des Vormundes 18.
— des Vormundschaftsrichters 67.
Ausschluß der Vertretungsmacht des Vormundes 317.
Aussetzung 393.
Aussonderung der Akten in Elsaß-Lothringen 674.
— in Preußen 589.
Ausstattung der Entmündigten 483.
Auswahl des Vormundes durch Gericht 14.

B.

Bank, Anlegung bei 279.
Beamter als Vormund 20, 53.
Beendigung des Amtes des Vormundes 48.
— der Vormundschaft 397 ff.
Befangenheit des Vormundschaftsrichters 66.
Befreite Vormundschaft 347, 484, 494.
Befreiungen von der Erbschaftssteuer in Preußen 573.
Begriff des Gesinde in Preußen 576.
Behinderung des Richters 66.
Beistand Geistesschwacher in Elsaß-Lothringen 679.
— eines Verschwenders in Elsaß-Lothringen 679.
Beistände der Betheiligten 76.
Beistand der Mutter 521, 523.
— des Verschwenders 532.
Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen 82.
— gerichtlicher Verfügungen in Elsaß-Lothringen 664.
Belastung von Mündelgrundstücken 295.
Berathung des Gerichts 78.
Berechnung der Erbschaftssteuer in Preußen 570.
Berufsbestimmung 193.
Berufung des Vormundes 6 ff.
Beschlagnahme des Vermögens Abwesender, Pflegschaft 513.
Beschlüsse des Familienraths 136 ff., 139.
— s. auch gerichtliche Verfügungen.
Beschränkte Geschäftsfähigkeit 354.
Beschränkungen der Selbständigkeit des Vormundes in der Vermögensverwaltung 293.
— in der Fürsorge für die Person 238.
Beschwerde 91 ff.
— Ausübung des Beschwerderechts 97.
— Berechtigung 93.
— Berechtigung bei weiterer Beschwerde 104.
— gegen Anordnung der Pflegschaft 491, 495.
— gegen Entlassung des Vormundes 45.
— gegen Beschlüsse des Familienraths 140.
— weitere 104 ff.
— Uebergangsbestimmungen in Elsaß-Lothringen 676.
— Zulässigkeit 91.
— Zurücknahme 101.
— Zurückverweisung 103.
Besitz 260, 296.
Besserungsanstalt in Preußen 562.
— in Elsaß-Lothringen 196, 644.
Bestallung 30.
— Rückgabe 420
— des Vormundes 28 ff.
— Uebergangsbestimmung 531.
Bestimmung des zuständigen Gerichts 173.
Betheiligte, unbekannte, Pflegschaft 516.
Beurkundung, rechtliche Verhinderung des Richters 69.
— Zuständigkeit 77.
Bevollmächtigte 76.
Bewegliche Sachen, Veräußerung 257, 317.
Beweisaufnahme 73.
Bewußtlosigkeit 459.
Blinde, Pflegschaft 503.
Börsentermingeschäfte 305.
Brautstand, Kinder aus 159.
Buchforderungen 267 ff., 288.
Bürgerliche Ehrenrechte, Verlust 17.
— Rechtsstreitigkeiten 231.
Bürgermeister in Elsaß-Lothringen; Anlegung von Siegeln 632.
— in Elsaß-Lothringen; Bestellung des Gemeindewaisenraths 625, 630.
Bürgschaft 301.

C.

C. s. auch K.
Civilprozeß, Vertretung des Mündels im, 231.
Civilbeamter der Militärverwaltung 21.

Digitized by Google

D.

Darlehn 300.
Dienstboten s. Gesinde.
Dienstverhältniß, Geschäftsfähigkeit im, 362.
Dienstvertrag 218.
Disziplinarische Verantwortlichkeit des Vormundes 43.
Disziplinarverfahren gegen Richter 91.
— Kurator im D. gegen Beamte 506.
Dispensation von Ehehindernissen 368.
Dolmetscher 75.

E.

Ehe, Anfechtung, Bestätigung 374 ff.
— nichtige, Kinder aus 160.
— zwischen Vormund u. Mündel 374.
Ehefrau, als Vormünderin 19, 53.
— als Vormünderin ihres Mannes 480.
— bei Entmündigung des Ehemannes 483.
— Bevormundung einer 238.
Eheliche Kinder 152.
Eheliches Güterrecht 323, 465, 505, 510.
Ehelichkeit, Anerkennung und Bestreitung 237, 467.
Ehelichkeitserklärung 378.
Ehemann als Vormund seiner Ehefrau 11, 264, 480.
— zweiter, der Mutter als Mitvormund 59, 530.
Ehemündigkeit, 367.
Ehesachen, Prozeßfähigkeit 236.
Eheschließung 367 ff.
— des elterlichen Vormundes 263.
— Entmündigter 465.
— Rechtsfolgen 365.
Ehescheidung wegen Geisteskrankheit 459.
Ehevertrag 303, 376.
Eid des Mündels 233.
Eidesmündigkeit 397.
Eideszuschiebung 232, 463, 475.
Eingehung des Gesindevertrages in Preußen 581.
Einstweiliger Vermögensverwalter, siehe Vermögensverwalter.
Einstweilige Sicherheitsmaßregeln 182.
Einwirkung des Reichsrechts auf das Gesinderecht in Preußen 576.
Elterliche Gewalt 152, 405.
— bei unehelichen Kindern 158.
— Uebergangsbestimmungen 521.
Emanzipirte 167, 181, 526.
— in Elsaß-Lothringen 679.
Entführung 393.
Entlassung des Vormundes 44, 51 ff.
— der Familienrathsmitglieder 132.
— des Gegenvormundes 62, 534.
Entmündigte, Verzeichniß in Elsaß-Lothringen 670.
Entmündigung 425 ff.
— des Vormundes 50.
Entmündigungsverfahren 429.
Entmündigung, Uebergangsbestimmungen 470, 528.
— Wirkungen 458.
Entziehung der elterlichen Gewalt 155.
— d. Vertretung d. Vormund 242, 322.
Erbbaurecht 294.
Erben des Vormundes 149.
— des Vormundschaftsrichters 117.
Erblasser, Bestimmungen des 260, 322.
Erbrecht der Pflegeanstalten in Elsaß-Lothringen 660.
Erbschaft, Annahme, Ausschlagung 248 ff.
Erbschaftsschuldner 248.
Erbschaftssteuer 250
— in Preußen 567.
— in Elsaß-Lothringen 649.
Erbschaftstheilung 250 ff.
Erbschaft, Verfügung über 298.
Erbvertrag 383.
Erbverzicht 385
Erhebung angelegter Gelder 314.
Erklärungen zu Protokoll 73.
Ermächtigung, allgemeine zu Rechtsgeschäften 306.
— in Dienst oder Arbeit zu treten 219, 363.
— z. Betrieb eines Erwerbsgeschäfts 361.
Eröffnung der Vormundschaft 162.
Errungenschaftsgemeinschaft siehe eheliches Güterrecht
Ersatzmitglieder des Familienraths 128.
Ersetzung der Genehmigung d. Gegenvormundes 315.
Erwerb eines Grundstücks 297.
— von Mündelforderungen durch Vormund 321.
Erwerbsgeschäft, Fortführung 257.
— Rechnungslegung 328.
— selbständiger Betrieb durch Mündel 361.
— Veräußerung 298.
Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften 365.
Erziehung 191.
Erziehungsanstalt, Zöglinge von 421 ff.
— Unterbringung in 196.
— s. auch Besserungsanstalten.

F.

Fabrikarbeiter 219.
Fähigkeit vor Gericht zu stehen 77
Familienrath 119 ff.

Digitized by Google

Familienrath, Aufhebung 142.
— Bildung 125.
— Einsetzung 133.
— bei Entmündigten 481.
— Ersatzmitglieder 128.
— bei Pflegschaften 500.
— Giltigkeit der Beschlüsse 139.
— Uebergangsbestimmungen 534.
— Voraussetzungen der Einsetzung 120.
Familienrathsmitglieder 125 ff.
— Auslagen 140.
— Beschwerderecht 96.
— Entlassung 133, 142.
— Ordnungsstrafen 142.
— Rechte und Pflichten 137.
— Verantwortlichkeit 114, 140.
— Verurtheilung in die Kosten 141.
Feiertage 78.
Findelkinder 166, 222, 656.
Fortbildungsschule 221.
Fortgesetzte Gütergemeinschaft 304, 324, 377.
Frau, Ablehnungsrecht 24.
— als Vormund 24, 33 ff.
— Tauglichkeit zum Vormund 19.
— s. auch Waisenpflegerinnen.
Freizügigkeitsgesetz 228.
Fristen 78.

G.

Gebrechliche, Pflegschaft 502, 520.
Gegenvormund 59 ff.
— Anhörung 307.
— Beschwerderecht 96.
— Bestellung 187.
— Genehmigung zu Rechtsgeschäften 311.
— Mitwirkung bei Rechnungslegung 329.
— Pflichten 338 ff.
— Uebergangsbestimmungen 533, in Elsaß-Lothringen 680.
Geisteskrankheit 425, 458 ff., 527.
— des Vormundes 50.
— des Minderjährigen 169.
Geisteskranke, in Irrenanstalten 526 und 662.
Geistesschwäche 425, 458 ff., 527.
Geistesstörung 459.
Geld, Anlegung 266.
Geldstrafen, Vollstreckung in Elsaß-Lothringen 607.
Gemeindewaisenrath 144 ff., 342.
— Anhörung vor Auswahl des Vormundes 15.
— Anzeigepflicht 179, 342.
— Beschwerderecht 96.
Gemeindewaisenrath in Elsaß-Lothringen 624.
— in Elsaß-Lothringen, Verzeichniß 671.
— in Preußen 550.
— Uebergangsbestimmungen 530.
Gemeinschaftliches oberes Gericht 174.
Genehmigung des Gegenvormundes 311.
— des Vormundes 355.
— des Vormundschaftsgerichts 294, 306.
Generalklausel bei Pflegschaft 488.
Gerichtliche Verfügungen 82.
— Vollstreckung in Preußen 535.
— Vollstreckung in Elsaß-Lothringen 605.
— Bekanntmachung in Elsaß-Lothr. 664.
Gerichte, Pflicht zur Anzeige von Vormundschaftseröffnungen 180.
Gerichtsakten, Einsicht in die, 91 und Nachträge zu S. 90.
Gerichtsdiener, Zustellung durch 83 und Nachträge zu S. 82.
Gerichtsferien 78, 79.
Gerichtsschreiber, Behinderung 68.
— Zuziehung 73.
Gerichtsschreibereien, Geschäftsordnung in Preußen 588.
Gerichtssprache 70.
Gerichtsstand 238.
Geschäftsfähigkeit des Pflegebefohlenen 491.
— Entmündigter 462 ff.
— unbeschränkte 358, 361.
Geschäftsführung ohne Auftrag 388.
Geschäftsordnung f. Gerichtsschreibereien 588.
Geschäftsunfähigkeit 353, 459.
— des Vormundes 50.
Geschäftsverkehr bei der Seehandlung 586.
— bei der Preuß. Central-Genossenschaftskasse — siehe Nachträge zu S. 588.
Geschwister, Vormundschaft über 172.
Gesellschaftsvertrag 298.
Gesetzliche Berufung z. Vormund 9 ff
— Vormundschaft der Pflegeanstalten 421 ff.
— Vormundschaft der Pflegeanstalten in Elsaß-Lothringen 655.
Gesinderecht 365.
— in Preußen 575.
Gewaltentlassene 526.
Gewerbe, Fortführung durch minderjährige Erben 258.
Gewerbebetrieb im Umherziehen 395.

Digitized by Google

Gewerbeordnung, Lehrvertrag 207 ff.
— Arbeitsvertrag 219 ff.
Großvater als Vormund 9.
Grundschulden, Anlegung von Mündelgeld 267.
Grundstück, Erwerb 297.
— Verfügung über 294.
Gütergemeinschaft 377.

H.

Haftbarkeit des Vormundes 36.
— des Gegenvormundes 61.
— des Vormundschaftsrichters 112.
— des Staates 117.
— s. auch Verantwortlichkeit.
Haftung des Dienstherrn für Schadenszufügung des Dienstboten, in Preußen 577.
Handelsgeschäft 257 ff.
Handlungslehrlinge 216 ff.
Handlungsgehülfen 222.
Hannoversches Königshaus 66.
Hausirhandel 395.
Herausgabe des Mündels 190.
— des Mündelvermögens 413.
Hinterlegung auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts 289.
— Befreiung von 289.
— von Inhaberpapieren u. s. w. 283
— von Kostbarkeiten 290.
— in Preußen 586.
Hinterlegungsstelle 280, 283.
— in Preußen 586.
Hohenzollern, fürstliche Familie 66, 76.
Honorar des Vormundes 84 ff., 346.
Hypothek, Anlegung auf 267.
— Verfügung über 312.
Hypothekenaktienbanken in Preußen 277
Hypothekenbriefe, Hinterlegung 289.

J.

Indossable Papiere, Ausstellung 301.
— Papiere, Hinterlegung 283.
Inhaberpapiere, Ausstellung 301.
— Hinterlegung 283.
— Umschreibung auf Namen 288, 292.
— Umwandlung in Buchforderungen 288, 292.
Inventar 253.
Irrenanstalten in Elsaß-Lothringen 662.

K.

Kammergericht 108.
Kauf eines Grundstücks 297.
Kinder aus nichtigen oder anfechtbaren Ehen 160.
Konkurrenzklausel 221, 222, 319.
Konkurs gegen Mündel 265.
Konkurs gegen Vater oder Mutter 490.
— Gemeinschuldner untauglich zum Vormund 17.
— Vorrecht des Mündels 333.
— gegen Vormund, Schlußrechnung 419.
Kostbarkeiten, Hinterlegung 283, 290.
Konsuln, Rechtshülfe 79.
— als Vormundschaftsrichter 65.
— Zuständigkeit 175.
— Zustellungen im Amtsbezirk d. K. 83.
Kosten 112.
— d. Beschwerde 97.
— Beitreibung in Elsaß-Lothringen 591.
— in Elsaß-Lothringen 608.
— in Preußen 537.
— der Unterbringung in Elsaß-Lothringen 646.
Kreditvertrag 300.
Kündigung, Kosten der 315.
Kuratoren Abwesender 529.
Kurator im Disziplinarverfahren gegen Beamte 506.

L.

Landesherrn, Landesherrliche Familien 66, 76, 169.
Landgericht 102, 150.
Landgut, Pachtvertrag 299.
Legitimation 407.
Lehrherr 206.
Lehrling 207.
— im Handelsgewerbe 216.
Lehrvertrag 207 ff.
Lehrzeit 209.
Leibesfrucht, Pflegschaft für 513, 524.
— Pflegschaft für, in Elsaß-Lothringen 678.
Leibrentenvertrag 300.
Leistung, Annahme einer geschuldeten 313.
Letztwillige Berufung des Vormundes 6 ff.
— Verfügung der Eltern 6, 120, 125, 347.
— Verfügung s. auch Testament.
Lichte Zwischenräume 463.
Liegenschaften s. Grundstücke.
Lohnzahlung an Minderjährige 221.
Löschung einer Hypothek 308.
— der Mündelhypothek 336.

M.

Miethvertrag 299, 484.
Militärperson als Vormund 21, 24.
Minderjährige, Geschäftsfähigkeit 352 ff.
Mitvormund 56 ff., 186, 244.

Digitized by Google

Mitvormund Ablehnungsrecht 25.
— Uebergangsbestimmungen 530.
Mündelgeld, Anlegung 266.
— Erhebung angelegten 314.
Mündel, Anhörung 396.
— rechtliche Stellung 352.
— Verantwortlichkeit 386.
Mündelhypothek 335.
— Uebergangsbestimmungen in Elsaß-Lothringen 675, 681.
Mutter als Vormund 263.
— als Vormund ihres unehelichen Kindes 11.
— elterliche Gewalt 155, 157.
— minderjährige 239.
— wiederverheirathete 59, 156, 530.

N.

Nacherben, Pflegschaft 515, 517.
Nachlaß s. auch Erbschaft.
Nachlaßfürsorge in Elsaß-Lothringen 631.
— in Preußen 556.
Nachlaßkonkurs oder -Verwaltung 249.
Nachlaßsicherung 183.
Namengebung und -Aenderung 222.
Naturalisation 225.
Nebenklage des Mündels 230.
Nichtige Ehen, Kinder aus 160.
Nichtigkeit der Ehe 160.
Nießbrauch am Mündelgut 323.
Notare, Akteneinsicht 91.
— in Elsaß-Lothringen, Nachlaßsicherung 633.
— Beurkundung letztwilliger Verfügungen 8.
Beurkundung von Rechtsgeschäften 77.
Nutzungen des Mündelvermögens 314.

O.

Oberlandesgericht 150.
Oberstes Landesgericht 150.
Offenbarungseid 234, 419.
— in Elsaß-Lothringen 606.
Offenlegung des Vermögensverzeichnisses 255.
Oeffentlichkeit 72.
Option 225.
Orderpapiere 283, 301.
Ordnungsstrafen 90.
— bei Sitzungspolizei 71.
— behufs Uebernahme der Vormundschaft 27.
— gegen Familienrathsmitglieder 142.
— gegen Standesbeamten 149.
— gegen Vormund 43.
— Vollstreckung in Elsaß-Lothringen 47.
Oertliche Zuständigkeit des Vormundschoftsgerichts 170.

P.

Pachtvertrag 299, 484.
Persönliche Angelegenheiten des Mündels 188.
— Beschwerde in 95, 88.
Pfandbriefe, Anlegung von Mündelgeld 276.
Pflegeanstalten, Zöglinge der 51, 420.
— Zöglinge der, in Elsaß-Lothringen 655.
— Uebergangsbestimmungen 524.
Pflegekinder, Vormundschaft über, in Elsaß-Lothringen 655, 688.
Pfleger 63 ff.
— neben dem Vormund 321.
— über Geisteskranke in Elsaß-Lothringen 622 679, 680.
Pflegschaft bei Beschlagnahme des Vermögens 513.
— bei Nichtvorhandensein eines Vormundes 498.
— für Abwesende 506.
— für Bevormundete 496.
— für Gebrechliche 502, 526.
— für Leibesfrucht 513.
— für unbekannte Betheiligte 516.
— für unter elterlicher Gewalt Stehende 496.
— Familienrath 138.
— Gegenvormund 61.
— Uebergangsbestimmungen 525.
— vorläufige 478.
Pflichttheil, Verfügung über 298.
Privatklage des Mündels 230.
Probezeit im Lehrlingsverhältniß 211.
Prokura 301.
Protokoll 72.
Prozeßfähigkeit 231, 365.
— eines Ausländers 236.
— bei Pflegschaft 492.
— Entmündigter 468.
— in Ehesachen 236.
Prozeßvertreter 149, 235.
Prozeßvollmacht 463.

R.

Reallasten, Verfügung über 294.
Rechnungslegung bei Beendigung der Vormundschaft 415.
— Befreiung von 349.
— während der Vormundschaft 325.
Rechte und Pflichten der Herrschaft und des Gesindes in Preußen 581.
Rechtsanwalt als Bevollmächtigter 76.
Rechtshülfe 78 ff.
Rechtskraft gerichtlicher Verfügungen 89.
Rechtsmittel 234.

Digitized by Google

Rechtswirksamkeit gerichtlicher Verfügungen 86.
Register in Elsaß-Lothringen 665.
— in Preußen 588 ff.
Reichsanleihe, Anlage in 269.
Reichsbank 279, 284.
Reichsbeamte, Kurator im Disziplinarverfahren 506.
Reichsgericht 108, 150.
Reichsschuldbuch 270 ff.
Religionsdiener als Vormund 20, 53.
Religiöse Erziehung 194.
— in Elsaß-Lothringen 634.
— in Preußen 560.
Rentenschulden, Anlegung in 267.
— Verfügung über 295, 312.
Reparaturen 317.
Restitutio in integrum 366.
Ruhen der elterlichen Gewalt 156.
Russische Unterthanen, Entmündigung 433.

S.

Sachverständige 74.
Sammlung, Pflegschaft für 519.
Schadenersatz durch Geisteskranke 460.
— durch Mündel 386.
— durch Vormund 36 ff.
— durch Vormundschaftsrichter 112 ff.
Scheidungsklage 236.
Schenkgeber, Bestimmung des 260, 322, 499.
Schenkungen 317.
— Annahme 354.
Schiffsdienste 364.
Schiedsvertrag 232.
Schlußrechnung 414.
Schuldbuch s. Reichsschuldbuch, Staatsschuldbuch.
Schuldverschreibungen auf Inhaber 301.
Schulpflicht 192.
Schutzgebiete, Rechtshülfe 79.
— Verrichtungen des Vormundschafts-Gerichts 65.
— Zustellungen 83.
Seemannsordnung 364.
Selbständigkeit des Vormundes 344.
Sicherheitsleistung, Ablehnung der Vormundschaft 25.
— des Vormundes 332.
Sicherstellung von Werthpapieren und Kostbarkeiten 283.
— in Preußen 586.
Sicherungshypothek 335.
— Uebergangsbestimmungen in Elsaß-Lothringen 675.
Siegelanlage in Preußen 556 ff.
— in Elsaß-Lothringen 632.
Sitzungspolizei 71.
Sofortige Beschwerde 110.
Sparkassen 278, 365.
— in Elsaß-Lothringen 652.
Sparkassenbücher 532.
Staatsangehörigkeit 225, 482.
Staatsanwaltschaft 151.
— Antragsrecht bei Entmündigung 430.
— Beschwerderecht 96.
— bei Zwangserziehungsverfahren in Elsaß-Lothringen 638.
Staatsbank 279.
Staatspapieren, Anlegung in 269.
Staatsschuldbuch 269 ff.
Standesbeamte 149, 178.
Stellvertreter des Vormundes 246.
Strafantrag eines Minderjährigen 228.
— eines Entmündigten 469.
Strafbarkeit des Minderjährigen 389
Strafrechtlicher Schutz des Minderjährigen 392.
Strafverfahren gegen Mündel 229.
Strafunmündige Kinder, Unterbringung 200.
Stumme, Pflegschaft 503.
Syndikatsgenossenschaft, Beitritt, Elsaß-Lothringen 305.

T.

Taschengeld 358.
Taube, Pflegschaft 503.
Tauglichkeit zum Familienrathsmitglied 129 ff.
— zum Vormund 16 ff.
Testament Entmündigter 464.
— Minderjähriger 383.
Testamentsvollstrecker 324, 504.
Theilung einer Erbschaft 251.
Theilungen, Uebergangsbestimmungen in Elsaß-Lothringen 676.
Tod des Gegenvormundes 62.
— des Mündels 409.
— des Vormundes 48.
— eines Vormundes bei Mitvormündern 58.
Todeserklärung des Mündels 409.
— des Vormundes 49.
Trunksucht 427, 452.

U.

Uebergangsbestimmungen 470, 520 ff.
— in Elsaß-Lothringen 674.
Ueberlassung von Gegenständen an Mündel zur freien Verfügung 358.
Umschreibung von Inhaberpapieren auf Namen 289, 291.
Umwandlung in Buchforderungen 288, 291.
Unbekannte Betheiligte, Pflegschaft 516.

Digitized by Google

Uneheliche Kinder, elterliche Gewalt 152, 158.
— Unterhaltspflicht 244.
— Mutter als Vormünderin 11.
Unentgeltlichkeit des Amtes des Vormundes 34.
— des Amtes der Familienrathsmitglieder 140.
Unfähigkeit zum Vormunde 16, 32.
— zum Familienrathsmitglied 129.
Untauglichkeit zum Familienrathsmitglied 129 ff.
— zum Vormund 16 ff.
Unterbringung des Mündels 189.
— in Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder Familie 196 ff.
— ſ auch Besserungsanstalt, Zwangserziehung.
— eines zu Entmündigenden in Heilanstalt 437.
Unterhaltspflicht bei unehelichen Kindern 159.
Unterhaltsvertrag 303.
Unterstützte Kinder in Elsaß-Lothringen 656.
Untreue 46, 61.
Unzüchtige Handlungen gegen Mündel 392 ff.
Unzuständigkeit des Gerichts, örtliche 178.
— des Gerichts, ſachliche 66.

V.

Vater als Vormund 263.
— ſ. auch elterliche Gewalt.
Vaterschaft eines unehelichen Kindes 152.
Verantwortlichkeit der Erben des Vormundschaftsrichters 117.
— der Familienrathsmitglieder 114.
— des Gegenvormundes 61.
— des Gemeindewaiſenrathes 147.
— des Mündels 386 ff.
— des Vormundes 36 ff.
— des Vormundschaftsrichters 112.
Veräußerung beweglicher Sachen 25 f.
— von Grundſtücken 294.
Verfügungen, gerichtliche 82 ff.
— letztwillige ſ. letztwillige, Teſtament.
Verführung 393.
Vergleich 302.
— im Prozeß 232.
Vergütung an den Vormund 34 ff.
Verheirathung, Rechtsfolgen 365.
— ſiehe auch Eheſchließung.
Verhinderung des Gegenvormundes 341.
— des Vormundes 240, 496.
— des zuſtändigen Gerichts 174.
Verjährung der Anſprüche gegen Vormundſchaftsrichter 117.
Verjährung gegen Mündel 391, 414.
Vermächtniß 298.
Vermögen, Verfügung über das 297.
Vermögensüberſicht 350.
Vermögensverwalter, einſtweiliger in Elſaß-Lothringen 662, 679, 680.
Vermögensverwaltung 247 ff
Vermögensverzeichniß 253.
Vermögenszuwender, Beſtimmung des, 260, 322, 499.
Veröffentlichung der Entmündigung 439, 452, 454.
Verſchollenheit des Mündels 408.
— ſiehe auch Abweſenheit.
Verſchollenheitserklärung, Uebergangsbeſtimmungen 529.
— ſiehe auch Todeserklärung.
Verſchwender, Beiſtand eines in Elſaß-Lothringen 679.
— Verbeiſtandung, Uebergangsbeſtimmungen 532.
Verſchwendung 427, 452, 461.
Verſicherungsvertrag 300.
Vertreter, Geſchäftsfähigkeit des 360, 468.
Vertretung der Richter 174.
— des Mündels 205 ff.
— durch Entmündigte 468.
Vertheidigung des Mündels 229 ff.
Verwaltung des Mündelvermögens 257 ff.
Verwaltungsbehörde, höhere, niedere 208.
Verwaltungsrath der Pflegeanſtalten in Elſaß-Lothringen 656 ff.
Verwandte und Verſchwägerte 147 ff.
— Anhörung 341.
Verwendung im eigenen Nutzen 319.
Verwirkung der elterlichen Gewalt 153.
Verzeichniſſe in Elſaß-Lothringen 665.
Verzicht 302.
— auf Erziehungsrecht 192.
— im Prozeß 232.
Vorbehalt der Entlaſſung des Vormundes 29.
Vorbehaltsgut der bevormundeten Frau 323.
Volljährige, Vormundſchaft über 478 ff.
Volljährigkeit 162, 398.
Volljährigkeitserklärung 162, 399.
Vollmacht 360.
— Ertheilung durch Vormund 247.
— vor Vormundſchaftsgericht 76.
Vollſtreckung von Zwangsmaßregeln in Preußen 535.
— in Elſaß-Lothringen 605.
Vorentſcheidung vor Verfolgung des Vormundſchaftsrichters 118.
Vorläufige Maßregeln zum Schutz des Mündels 182.

Digitized by Google

Vorläufige Pflegschaft 478.
Vorläufiger Vermögensverwalter Geisteskranker 531.
Vorläufige Vormundschaft 471 ff.
Vormund 5 ff.
— Ablehnungsgründe 23 ff.
— Ausschluß seiner Vertretungsmacht 317.
— Auswahl durch Vormundschaftsgericht 14.
— Beendigung des Amtes 48.
— Befreiter 347.
— Berufung 6 ff., 480.
— Bestellung 28.
— Entmündigung 50.
— Geisteskrankheit 50.
— Genehmigung des 355.
— Ordnungsstrafen 43 ff.
— Rechnungslegung 325.
— Sicherheitsleistung 332.
— Stellvertretung 246.
— Tod 48.
— Todeserklärung 49.
— Unfähigkeit 16, 32.
— Untauglichkeit 16.
— Verhinderung 240, 496.
— Rechtshandlungen nach Beendigung der Vormundschaft 412.
— Verantwortlichkeit 36 ff.
Vormundschaft, Aenderung 184.
— Beendigung 397.
— Eröffnung 162.
— über Pflegekinder in Elsaß-Lothringen 655, 678.
— über Volljährige 479.
— Uebergangsbestimmungen 522.
— s. auch Vormund.
Vormundschaftsgericht 65 ff., 342 ff.
— Aufsicht 342.
— Ersetzung der Genehmigung des Gegenvormundes 315.
— Genehmigung 234.
— örtliche Zuständigkeit 175.
— Prüfung der Rechnungslegung 330.
— sachliche Zuständigkeit 65.
— Wechsel 175.
— Zuständigkeit bei Einsetzung des Familienrathes 137.
Vormundschaftsrichter, Ausschließung 66 ff.
— Befangenheit 66.
— Beschwerderecht gegen Familienrathsbeschlüsse 96.
— Stellvertretung 174.
Vornamen 222.
Vorrecht des Mündels im Konkurs 333.
Vorentscheidung vor Verfolgung des Vormundschaftsrichters 118.
Vorstand der Gefängnißverwaltung in Elsaß-Lothringen 642.

W.

Waisenpflegerinnen in Preußen 555.
— in Elsaß-Lothringen 626.
Waisenrath, siehe Gemeindewaisenrath.
Wandergewerbeschein 461.
Wechsel des Vormundschaftsgerichts 175.
Weitere Beschwerde 104.
— Vorlage an Reichsgericht 108.
— Zurückverweisung 109.
Werthpapiere, Anlegung in 276 ff.
— Sicherstellung 283 ff.
— Sicherstellung in Preußen 586.
Widerstreitende Interessen zwischen Vormund und Mündel 241, 320.
Wiedereinsetzung in d. vorigen Stand 366.
— gegen Versäumung der Beschwerdefrist 110.
Wiederverheirathete Mutter, Uebergangsbestimmungen 523.
— siehe auch Mutter.
Wirksamkeit gerichtlicher Verfügungen 96.
Wohnsitz eines Geisteskranken 482.
— eines Entmündigten 469.
— des Minderjährigen 170.
Wucher 394.

Z.

Zeugen 74.
Zeugniß für Arbeiter 220.
— für Lehrling 212.
Zinsenpflicht des Vormundes 319.
Zinsscheine, Hinterlegung 289.
Züchtigungen 195, 211.
Zuchtmittel 195.
Zurücknahme der Beschwerde 101.
Zurückverweisung bei Beschwerde 103.
— weiterer Beschwerde 109.
Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts, örtliche 170.
— des Vormundschaftsgerichts, sachl. 65.
Zustellungen 83.
— an Mündel 232.
Zwang zur Uebernahme der Vormundschaft 27.
Zwangsenteignung 296.
Zwangserziehung 196.
— in Elsaß-Lothringen 637 ff.
— in Preußen 562.
— in Elsaß-Lothringen, Uebergangsbestimmungen 676.
Zwangsvergleich 302.
Zwangsversteigerung, Antrag auf 295.
— Erwerb bei 297.
— Mitbieten des Vormundes 320.
— von Mündelgut 296.
Zwangsvollstreckung 315.

Buchdruckerei Gustav Schenck Nachf., Berlin S. W. 19.

Digitized by Google

Nachtrag zu S. 637 ff.

Nachdem dies Buch im Druck fertiggestellt war, ist eine vom 10. 1. 1900 datirte Verordnung des Ministeriums, betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger, veröffentlicht worden, durch welche alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen früherer Verordnungen, insbesondere auch die Verordnungen vom 10. 8. 1890 und 8. 10. 1891 aufgehoben sind. Der Inhalt dieser letzteren Verordnungen ist indessen größtentheils in die neue Verordnung übergegangen. Die letztere macht folgende Abänderungen bez. Ergänzungen des Textes erforderlich:

S. 639 Am Schluß von Abs. 2 ist zuzufügen: „oder wenn der mit der Unterbringung bezweckte Erziehungserfolg wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche eines Kindes nach ärztlichem Gutachten ausgeschlossen ist. In diesem letzteren Fall ist, wenn die Eltern das Recht der Sorge für das Kind vernachlässigen oder mißbrauchen, oder wenn das Kind unter Vormundschaft steht, dem Vormundschaftsgericht behufs Ergreifung geeigneter Maßnahmen im vormundschaftlichen Aufsichtswege, im Uebrigen der Verwaltungsbehörde von dem Sachverhalt Mittheilung zu machen. Auch wenn die Voraussetzungen der Bezirkspflege vorliegen, ist der zuständigen Verwaltungsbehörde Mittheilung zu machen. Die Zwangserziehung ist jedoch in diesem Fall zulässig und zu beantragen, wenn ihre Voraussetzungen in dem Verhalten des Kindes begründet sind (vergl. § 123 Abs. 1 Ziff. 1, 2 AB.) und die Unterbringung des Kindes in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt nach den Umständen erforderlich erscheint (§ 3 MinVerf. v. 10. 1. 1900).

„ 642 Zeile 7 vor „bewirkt" ist einzuschalten „unverzüglich".

„ 642 Zeile 17 ist vor „Ausfertigung" einzuschalten: „dem § 10 Abs. 2 AF. entsprechende".

„ 642 Nach Zeile 18 ist einzuschalten: „Hierbei soll sich das Gericht darüber äußern, welche Art der Unterbringung nach den Umständen zweckmäßig erscheint (§ 4 MinVerf. v. 10. 1. 1900)".

„ 642 Zeile 22 ist hinter „sind" einzuschalten: „wenn nicht die Unterbringung nur fürsorglich angeordnet ist (§ 6 MinVerf. v. 10. 1. 1900).

„ 642 Zeile 27. Der Schluß des Absatzes von „welchen" an und die beiden folgenden Absätze sind durch Folgendes zu ersetzen: „Wenn die Untersuchung des Kindes außerhalb des Wohnsitzes des Arztes an dem Aufenthaltsort des Kindes nicht oder nicht rechtzeitig ausführbar war. In diesem Fall hat der Arzt Anspruch auf Tagegelder und Reisekosten nach § 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (§ 7 MinVerf. v. 10. 1. 1900)."

„ 643 Am Schluß des zweiten Absatzes ist einzuschalten: „Insbesondere kann der Vorstand der Gefängnißverwaltung zur Erzwingung der Unterbringung polizeiliche Hülfe in Anspruch nehmen (§ 8 MinVerf. vom 10. 1. 1900)."

Digitized by Google

S. 644 Zeile 7: Hinter „sind" ist einzuschalten: „insbesondere die Gemeindewaisenräthe".

„ 644 Zeile 14: Hinter „Anstalt" ist einzuschalten: „Als Erziehungsanstalten für unterzubringende verwahrloste Kinder können die im Lande bestehenden gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgenden nicht staatlichen Anstalten benutzt werden".

„ 645 Am Schluß von Ziffer 12 ist einzuschalten: „Die Oberaufsicht über die Unterbringung führt das Ministerium. Auf Grund der oben erwähnten Nachweisungen ist nach Ablauf jeden Jahres eine die Ergebnisse des abgelaufenen Jahres zusammenfassende Uebersicht anzufertigen und dem Ministerium vorzulegen (§ 24 MinVerf. v. 10. 1. 1900).

„ 645 Zeile 11 von unten ist einzuschalten: „In der Regel soll der Zögling nicht über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus in der Zwangserziehung belassen werden (§ 18 MinVerf. v. 10. 1. 1900)".

„ 646 Zeile 18 von unten ist statt „sind aus der Landeskasse" zu lesen: „werden vorläufig aus der Landeskasse und zwar aus Fonds der Gefängnißverwaltung gezahlt".

„ 646 Zeile 16 von unten ist hinter „besitzt" einzuschalten: „Soweit die Unterbringung in staatlichen Anstalten stattfindet, werden die Mittel in dem Spezialetat dieser Anstalten ausgeworfen. Im Uebrigen erfolgt die Anweisung dieser Kosten durch den Vorstand der Gefängnißverwaltung. Zur Erreichung und Förderung des Erziehungszweckes können auch für einen entlassenen Zögling Beträge bis zu 200 Mark für den einzelnen Fall in einer oder in mehreren Jahresraten von dem Vorstand der Gefängnißverwaltung angewiesen werden (§ 22 MinVerf. v. 10. 1. 1900)". Ebenda (S. 646 Zeile 16 von unten) ist statt „in letzterem Fall" zu lesen: „Wenn der Zögling ein zur Deckung der Kosten genügendes Vermögen besitzt".

„ 646 Zeile 12 von unten ist einzuschalten· „Der Vorstand der Gefängnißverwaltung setzt die Kosten fest und veranlaßt deren Einziehung. Zu diesem Zweck sind die Vermögensverhältnisse des Zöglings und der nach § 127 AB. Verpflichteten, soweit nicht bereits die Akten darüber Aufschluß geben, festzustellen. Ist greifbares Vermögen nicht vorhanden, späterer Anfall solchen Vermögens aber zu erwarten, so ist hiervon Vormerkung zu nehmen".

„ 647 Abs. 5 Zeile 17—10 von unten ist durch Nachstehendes zu ersetzen: „Das Vermögen des Zöglings ist zur Deckung der Kosten nur mit der Maßgabe heranzuziehen, daß dem Zögling außer den nach den Vorschriften der CPO. ausgenommenen Gegenständen ein reines Vermögen von 500 Mark verbleibt. Das Gleiche gilt in Ansehung unterhaltspflichtiger Verwandten des Zöglings, sofern die Vorschriften des BGB. deren Verpflichtungen nicht weiter beschränken".

Ex. M.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google